Nichtoffizielle Ausgabe.

Die

Estländische Bauer-Verordnung

vom 5. Juli 1856

und die

die Bauer-Verordnung abändernden und ergänzenden Gesetze und Verordnungen.

Herausgegeben

von

Eduard von Bodisco.

Reval, 1904.

In Commission bei Kluge & Ströhm.

Дозволено цензурою. — Ревель, 18-го Мая 1904 г.

Типографія газеты „Revaler Beobachter".

Vorwort.

Die Estländische Bauer-Verordnung vom 5. Juli 1856, die eine neue Phase der agraren Zustände Estlands begründete, ist seit ihrer Emanirung vielfach abgeändert und ergänzt worden, ohne daß eine vollständige codificatorische Verschmelzung der älteren mit der neueren Gesetzgebung stattgefunden hätte. In der Praxis begegnet daher die Anwendung der Agrargesetze recht bedeutenden Schwierigkeiten, die namentlich daraus entspringen, daß die zahlreichen Gesetze und Verordnungen nicht einheitlich zusammengefaßt und daher schwer in ihrem gegenseitigen Zusammenhange zu übersehen sind.

Diese Situation war die Veranlassung, daß der Ritterschaftshauptmann Baron Dellingshausen-Kattentack im September 1902 im Estländischen Ritterschaftlichen Ausschuß die Anregung dazu gab, eine nichtofficielle Ausgabe der estländischen Agrargesetze in deutscher Sprache zu veranstalten. Dieser Vorschlag wurde in der Folge vom Ausschuß acceptirt und die Ausführung der Arbeit dem Unterzeichneten übertragen.

Das Ziel, das zu erreichen war, bestand darin, eine vollständige Edition aller auf die bäuerlichen Rechtsverhältnisse bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu erhalten, die, soweit es der complicirte Gegenstand zuläßt, eine bequeme Orientirung ermöglicht und namentlich auch darüber Klarheit schafft, welche Bestimmungen gegenwärtig noch als zu Recht bestehend anzusehen sind und welche ihre Geltung eingebüßt haben. Zugleich war es ein wesentliches Erforderniß, bei der Herausgabe strenge Objectivität walten zu lassen. Nicht um einen Commentar sollte es sich handeln, der unter Umständen auch die persönliche Auffassung des Herausgebers hervortreten lassen darf, sondern um eine nichtofficielle Gesetzesausgabe, die das Gesetz selbst einfach als Thatsache hinstellen und jede

Schlußfolgerung demjenigen überlassen soll, der es im Einzelfall zur Anwendung zu bringen hat. Wenn es daher hin und wieder scheinen sollte, als wäre eine zweifelhafte Frage nicht genügend geklärt, so wird zu prüfen sein, ob es sich dabei nicht um ein controverses Thema handelt, dessen Entscheidung in dieser Ausgabe nur den Werth einer privaten Meinungsäußerung des Herausgebers gehabt und den objectiven Charakter, den auch eine nichtofficielle Gesetzesedition haben soll, beeinträchtigt hätte.

Eine Schwierigkeit, die bei der Veranstaltung der Ausgabe im Vordergrunde stand, war dadurch gegeben, daß bei der Emanirung neuer Gesetze und Verordnungen das Verhältniß nicht immer klargestellt worden ist, in welchem die neuere Rechtsquelle zu der älteren, die dasselbe Gebiet bis dahin geregelt hatte, steht. Wenn das neue Gesetz ausdrücklich festgestellt hat, welche bisherigen Bestimmungen aufgehoben werden, so ist die Rechtslage vollständig klar. Eine solche unzweideutige gesetzgeberische Willensäußerung liegt aber nicht in allen Fällen vor. Vielfach ist in der Weise verfahren worden, daß das neue Gesetz nur die Anordnung enthält, daß die älteren bezüglichen Bestimmungen aufgehoben oder ersetzt sind, ohne im Einzelnen die aufgehobenen oder ersetzten Gesetzesartikel zu nennen. Eine solche generelle Regelung der gegenseitigen Beziehungen der Rechtsquellen ruft aber nicht selten, wenn die allgemeine Regel auf den Einzelfall angewandt werden soll, Unklarheiten hervor, die nur durch eine in's Einzelne gehende codificatorische Arbeit hätten beseitigt werden können. Wiederholt ist es auch vorgekommen, daß ein neues Gesetz emanirt wurde, ohne daß der Gesetzgeber überhaupt zugleich codificatorisch thätig wurde und darüber Bestimmung traf, ob und welche Normen älterer Gesetze durch das neuere beseitigt wurden. In anderen Fällen ist es durch das Gesetz einer Verwaltungsinstanz anheimgegeben worden, die Uebereinstimmung zwischen dem bisher giltigen und dem neu erlassenen Gesetz herzustellen. So überläßt es der § 43 der Landgemeinde-Ordnung von 1866 den Commissionen für Bauerangelegenheiten unter Leitung des General-Gouverneurs, die „Ausgleichung der örtlichen Gesetze der Ostsee-Gouvernements mit der vorliegenden Verordnung" vorzunehmen, eine Competenz, von der vielfach Gebrauch gemacht worden ist. Schließlich ist mehreren Institutionen, so der Commission für Bauerangelegenheiten resp. der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten, der Ober-Schulcommission und den Friedensrichter-Versammlungen, die Befugniß eingeräumt worden, im Ver-

ordnungswege die Gesetzgebung auszugestalten. Auch das Verhältniß solcher Verordnungen und Instructionen unter einander und zu den Gesetzen ruft in einzelnen Fällen Complicationen hinsichtlich der Geltung verschiedener Bestimmungen, die das gleiche Thema behandeln, hervor.

Bei dieser Vielgestaltigkeit der Verhältnisse ist es nicht zu vermeiden, daß mitunter die Frage, ob eine Gesetzesbestimmung noch zu Recht besteht oder nicht, nicht völlig präcise beantwortet werden kann. Namentlich sind die Fälle nicht selten, daß eine Bestimmung thatsächlich ihre Bedeutung eingebüßt hat, obgleich sie nicht förmlich aufgehoben, ersetzt oder abgeändert worden ist. Im Hinblick auf den praktischen Gebrauch dieser Ausgabe, namentlich auch durch Laien, war es nothwendig, auch in solchen Fällen darauf aufmerksam zu machen, daß es sich um eine Bestimmung handelt, deren Rechtsgiltigkeit fraglich ist. Ein solcher Hinweis ist stets unter Angabe der Gründe gemacht worden, wobei die Ausdrucksform gewählt worden ist, die Bestimmung habe ihre Bedeutung verloren, um damit anzudeuten, daß nicht strikt formelle Ungiltigkeit behauptet, sondern nur auf die praktische Unanwendbarkeit aufmerksam gemacht werden soll. In denjenigen Fällen, in denen eine gesetzgeberische Basis für die Aufhebung oder Aenderung einer Gesetzesbestimmung vorhanden ist, ist diese Grundlage in einer Bemerkung angegeben worden. Es ist somit Jedem die Möglichkeit gegeben, sich durch eigene Interpretation ein Urtheil darüber zu bilden, ob die fragliche Bestimmung noch zu Recht besteht oder nicht.

Mit Rücksicht auf die Orientirung in der Praxis erschien es geboten, diejenigen Paragraphen, die aus diesem oder jenem Grunde nicht mehr als giltig anzusehen waren, auch äußerlich als solche kenntlich zu machen. Es ist deshalb das Verfahren gewählt worden, solche Paragraphen einzuklammern. Derselbe Gesichtspunkt der praktischen Verwendbarkeit ist ferner die Veranlassung gewesen, einzelne ungiltig gewordene Abschnitte ganz fortzulassen. Wären sie in diese Ausgabe mit aufgenommen worden, so hätten sie es bedingt, daß der ohnehin schon bedeutende räumliche Umfang noch mehr ausgedehnt worden wäre, — zum Nachtheil derer, die sich, dem Hauptzweck dieses Buchs entsprechend, für die Praxis der Gegenwart Rath holen wollen. Vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus war es freilich verführerisch, auch die abolirten Gesetzestheile unverkürzt aufzunehmen. In diesem Widerstreit zwischen dem historischen und dem actuellen Interesse der Gegenwart mußte jedoch dem letzteren der Vorzug gegeben werden. Beispielsweise ist die ganze Prozeßordnung

der Bauer-Verordnung, welche das dritte Buch dieses Gesetzes ausmachte, durch die Gerichtsreorganisation von 1889 ungiltig geworden, und ebenso bestehen einige Capitel, die sich auf aufgehobene Behörden, wie die Regulirungs-Commission, das Kreisgericht, die Hakenrichter u. s. w. beziehen, nicht mehr zu Recht. Durch die Fortlassung dieser Abschnitte hat die Uebersicht über das, was noch giltig ist, ohne Zweifel gewonnen. Die Weglassung von unwirksamen Gesetzesbestimmungen ist jedoch auf die Fälle beschränkt worden, in denen ganze Abschnitte ihre Bedeutung für die Gegenwart verloren haben. Mit einzelnen Artikeln ist nicht in dieser Weise verfahren worden. Wären innerhalb eines Abschnitts einzelne Paragraphen wiedergegeben, andere dagegen fortgelassen worden, so hätte der Zusammenhang zu sehr gelitten. Durch diese Erwägung erklärt es sich, wenn Theile vorkommen, in denen nur eine geringe Zahl von Artikeln noch Geltung beanspruchen kann, während der Rest durch Einklammerung als ungiltig bezeichnet worden ist. Wenn es zweifelhaft war, ob die Fortlassung angezeigt erschien oder nicht, ist als Regel befolgt worden, lieber zu viel als zu wenig aufzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Frage, welche Gesetze noch zu Recht bestehen und welche aufgehoben sind, darf die Thatsache nicht unerwähnt gelassen werden, daß einzelne der hier in Frage kommenden Gesetze nicht für unbeschränkte Zeit, sondern mit ausdrücklicher Angabe einer bestimmten Geltungsfrist emanirt worden sind. Die Ergänzenden Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung erhielten am 23. Januar 1859 die Allerhöchste Bestätigung nur „versuchsweise (въ видѣ опыта) auf drei Jahre". Am 7. April 1862 wurde sodann Allerhöchst verordnet, daß die Giltigkeit dieser Regeln noch auf 6 Jahre erstreckt werden solle. Eine weitere Prolongation auf gesetzgeberischem Wege hat indeß nicht stattgefunden. Auch die Entschädigungsregeln von 1866 erschienen als befristetes Gesetz. Für die Geltungsdauer wurde zwar keine bestimmte Frist festgesetzt, doch wurde in dem Allerhöchst bestätigten Beschluß des Ostseecomitees in Aussicht genommen, daß die endgiltige Bestätigung dieser Regeln auf gesetzgeberischem Wege zugleich mit der definitiven Sanction der Ergänzenden Bestimmungen zur Bauer-Verordnung erfolgen sollte. Auch die Landgemeinde-Ordnung von 1866 ist auf eine Frist von 6 Jahren bestätigt worden, ohne daß die endgiltige Bestätigung, die von vorneherein nach eventueller Vornahme von Abänderungen geplant war, erfolgt wäre. Desgleichen wurden die Wohlfahrtsregeln von 1866 mit dem Vorbehalt in Kraft gesetzt, daß ihre endgiltige Prüfung in

gesetzgeberischer Ordnung zugleich mit der der Landgemeinde-Ordnung vorgenommen werden sollte.

Zum Theil haben diese ursprünglich befristeten Gesetze in späterer Zeit dauernden Charakter erhalten. In dem am 9. Juni 1888 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten über die Reorganisation der Polizei in den Baltischen Gouvernements ist ausdrücklich anerkannt worden, daß die bisherigen, auf die Gemeindepolizei bezüglichen Bestimmungen nicht verändert werden sollen. Demgemäß sind die §§ 17—19 der Landgemeinde-Ordnung in der Folge ohne eine Beschränkung hinsichtlich der Geltungsdauer in den Codex der Gesetze (Band II, Theil I, Allg. Gouvernements-Verfassung, Ausg. von 1892, Art. 847—849) aufgenommen worden, wobei der ursprüngliche Wortlaut in Rücksicht auf in der Zwischenzeit erschienene Gesetze zum Theil abgeändert worden ist. Von den Wohlfahrtsregeln sind die §§ 1—9, die von den Getreide-Vorrathsmagazinen handeln, im XIII. Bande (Gesetz über die Sicherstellung der Volksverpflegung, Ausg. von 1892, Art. 180—188) und die §§ 16—19, die sich speciell auf die Armen- und Krankenpflege beziehen, gleichfalls im XIII. Bande (Gesetz über die allgemeine Wohlfahrt, Ausg. von 1892, Art. 585—588) des Codex der Gesetze mit einigen Abänderungen codificirt.

Aber auch abgesehen von diesen Fällen späterer Codification, haben die genannten Gesetze in der Praxis auch nach Ablauf der gesetzlichen Geltungsfrist volle Giltigkeit gehabt. Aus den Einleitungen zu denselben geht hervor, daß sie nur deswegen befristet waren, weil die Möglichkeit gewahrt werden sollte, Aenderungen vorzunehmen, die sich an der Hand der Erfahrung als nothwendig erweisen könnten. Nicht aber hat die Absicht vorgelegen, diese Gesetze nach Ablauf der Frist mit allen ihren praktischen Folgen wieder verschwinden zu lassen. Da nun auf gesetzgeberischem Wege keine Aenderungen (abgesehen von solchen, die in der Folgezeit durch Specialgesetze veranlaßt wurden) vorgenommen worden sind, hatten die formell befristeten Gesetze thatsächlich dauernde Geltung. Jede Interpretation wird auf stillschweigende Fortdauer mit dem Willen des Gesetzgebers schließen müssen. Wären diese Gesetze plötzlich nach Ablauf der Frist unwirksam geworden, so hätte, wenn nicht auf den betreffenden Rechtsgebieten ein Vacuum eintreten sollte, nothwendig etwas Anderes an ihre Stelle treten müssen, was aber nicht geschehen ist.

Die Ergänzungen und Abänderungen, die die Gesetze nach ihrer Emanirung erfahren haben, sind in dieser Ausgabe in Form von Bemer-

kungen nach dem Gesetzestext angeführt worden. Dieser Text selbst ist unverändert in seiner ursprünglichen Form belassen worden, da jede Correctur desselben auf Grund der späteren Gesetze eine Privatcodification wäre, die nicht mehr als eine nichtofficielle Gesetzesausgabe bezeichnet werden könnte.

Alle Gesetze, Verfügungen und Erläuterungen, die Veränderungen und Ergänzungen der ursprünglichen Gesetze und Verordnungen veranlaßt haben, sind in möglichster Vollständigkeit aufgenommen worden. Im Allgemeinen ist dabei jedoch der Grundsatz maßgebend gewesen, nur gedruckte Quellen zu berücksichtigen. Von dieser Regel sind nur dann einige Ausnahmen gemacht worden, wenn Verordnungen, die blos schriftlich in Archiven (z. B. der Ritterschaftskanzlei, der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten, der Ober-Schulcommission) vorlagen, nicht entbehrlich erschienen. Die Erfahrung lehrte, daß die wichtigeren Verfügungen auch fast durchweg durch den Druck publicirt worden sind, sei es in besonderen Instructionen, sei es in den dafür bestimmten periodischen Organen, so in der Gouvernements-Zeitung und den Circularen für den Lehrbezirk.

Die Sammlung der Gesetze und Verfügungen der Regierung ist bis Ende Juni 1904 berücksichtigt worden.

Bei denjenigen Gesetzen, die nicht nur für Estland, sondern auch für die übrigen Baltischen Gouvernements gelten, wie die Landgemeinde-Ordnung, die Wohlfahrtsregeln ꝛc., sind nur diejenigen ergänzenden Verfügungen und Erläuterungen von Behörden berücksichtigt worden, die speciell auf Estland Bezug haben oder für alle drei Provinzen erlassen worden sind.

Eine Kürzung der Verordnungen ist in dieser Ausgabe insofern vorgenommen worden, als die zahlreichen Schemata, die denselben beigefügt sind, hier fortgelassen worden sind. Die Aufnahme der Schemata hätte den Umfang des Buchs wesentlich vergrößert und wäre nur von geringem Nutzen gewesen, da diese Formulare fast ausschließlich in russischer Sprache zur Anwendung kommen, und von denen, die sie benutzen wollen, mithin doch anderweitig entnommen werden müssen. Ueberdies ist dieses Material hauptsächlich nur für die Schreiber der Gemeindeverwaltungen und Gemeindegerichte von Bedeutung und hat für ein größeres Publikum kein Interesse.

Da die Originaltexte der meisten Gesetze und Verordnungen, die in dieser Ausgabe enthalten sind, in russischer Sprache abgefaßt sind,

während sie hier in deutscher Uebersetzung wiedergegeben sind, bedarf die sprachliche Seite der Ausgabe einer näheren Erörterung.

Der deutsche Text kann nur bei den Instructionen, die vom Generalgouverneur der Ostseegouvernements erlassen worden sind,*) als Original gelten. Die Geschäftssprache im Verkehr des Generalgouverneurs mit den ihm unterstellten Behörden war die deutsche, so daß diese Instructionen officiell in deutscher Sprache publicirt worden sind. Alle übrigen, in diese Ausgabe aufgenommenen Gesetze und Verordnungen sind ursprünglich in russischer Sprache emanirt worden. Die hier wiedergegebenen Uebersetzungen derselben haben zum Theil officiellen Charakter, zum Theil sind sie vom Herausgeber anläßlich dieser Edition gemacht worden. Als officiell können die Uebersetzungen der Bauer-Verordnung von 1856, der Ergänzenden Bestimmungen von 1859, der Entschädigungsregeln von 1866, der Umschreibungsregeln von 1863, der Landgemeinde-Ordnung von 1866 und der Wohlfahrtsregeln von 1866 gelten. Die deutsche Ausgabe der Bauer-Verordnung ist von der Estländischen Commission für Bauerangelegenheiten veranstaltet worden**). Die Ergänzenden Bestimmungen von 1859, die Entschädigungsregeln und die Wohlfahrtsregeln sind in deutscher Sprache veröffentlicht in der „Sammlung der ergänzenden Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1856 und anderer Gesetze, betreffend die Estländischen Bauern, zusammengestellt in Folge des vom 23. März 1876 datirten Antrags des Herrn Ministers der inneren Angelegenheiten an den Estländischen Gouverneur".***) Die deutschen Uebersetzungen der beiden in dieser Gruppe noch erwähnten Gesetze sind in der Estländischen Gouvernementszeitung publicirt†), und zwar die Umschreibungsregeln in der № 70 vom J. 1863 (übersetzt von der Estländischen Gouvernementsregierung) und die Landgemeinde-Ordnung in der № 32 vom J. 1866 (in einer vom Generalgouverneur approbirten Uebersetzung).

Diese officiellen Uebersetzungen sind in der vorliegenden Ausgabe

*) Das sind die Vollzugs-Instruction zur Landgemeinde-Ordnung von 1866, die Instruction für die Ordnung der Gemeindeversammlungen ꝛc. von 1869 und die Instruction zur Verwaltung der Getreidevorrathsmagazine und Kassen ꝛc. von 1869.

**) Reval 1857, gedruckt bei J. H. Gressel. Diese Ausgabe ist im Buchhandel schon seit längerer Zeit nicht mehr zu haben.

***) Reval 1877, gedruckt in der Estländischen Gouvernements-Typographie.

†) Diese Gesetze sind in derselben Uebersetzung auch in der Sammlung von 1877 erschienen.

beibehalten und nur insoweit abgeändert worden, als es Aenderungen verlangten, die in Folge späterer neuer Codification im Originaltext vorgenommen waren, wie das z. B. bei den Umschreibungs- und Wohlfahrtsregeln der Fall ist. Der Rest der Gesetze und Verordnungen ist vom Herausgeber übersetzt worden. Soweit in diesen Theile von Gesetzen, für die officielle Uebersetzungen vorliegen, enthalten sind, was namentlich bei einigen Instructionen der Fall ist, sind diese officiellen Uebersetzungen berücksichtigt worden. Anderenfalls wären diese Citate in der deutschen Ausgabe nicht als solche kenntlich gewesen. Allerdings war dadurch der Eindruck einer verschiedenartigen Uebersetzung in ein und derselben Instruction nicht zu vermeiden.

Obgleich die deutschen Uebersetzungen, die officiellen Ursprung haben, benutzt wurden, war es doch geboten, dieselben mit den russischen Originaltexten kritisch zu vergleichen und auf Fälle, in denen der russische Text mit der Uebersetzung ins Deutsche nicht übereinstimmte, in einer Bemerkung hinzuweisen. Zum Vergleich wurde stets der Text der Vollständigen Gesetzsammlung benutzt, unter Berücksichtigung der in der Gesetzsammlung enthaltenen Verordnungen, in denen Fehler des dortigen ersten Abdrucks zurechtgestellt sind. Bei dieser Vergleichung von Urtext und Uebersetzung zeigten sich auch Versehen im russischen Wortlaut, die an den betreffenden Stellen erwähnt worden sind. Bei der Kritik der von den competenten Instanzen veranstalteten deutschen Uebersetzungen ist übrigens nicht mit peinlicher Strenge in Bezug auf die Form vorgegangen, sondern nur auf die Uebereinstimmung des Sinnes Gewicht gelegt worden. Dieses Verfahren war geboten, wenn man die Entstehungsgeschichte dieser Gesetze in Betracht zieht. Sie sind localen Ursprungs, sind innerhalb der Baltischen Gouvernements von den ständischen Vertretungen entworfen worden, und zwar anfänglich in deutscher Sprache. Eigentlich ist daher der russische Text eine Uebersetzung und der deutsche das Original. Bei der russischen Redaction des deutschen Projects ist nun, wie das namentlich bei der Bauer-Verordnung der Fall ist, mit viel Bewegungsfreiheit vorgegangen worden, wobei zwar auf genaue Wiedergabe des Sinnes geachtet, im Uebrigen aber jeder Sprache ihre Eigenart und bequemere Ausdrucksform gelassen worden ist. Dasselbe Verfahren mag auch zum Schluß, als der endgiltig redigirte russische Text einer deutschen Ausgabe zu Grunde gelegt wurde, beobachtet worden sein. Jedenfalls sind zwischen dem russischen und deutschen Text, ganz besonders bei der Bauer-Verordnung von 1856, recht viel Incongruenzen in nebensächlichen

Dingen vorhanden. Wollte man bei dieser Sachlage sich nicht nur darauf beschränken, sinnändernde Abweichungen beider Texte zu constatiren, so hätte eine große Zahl blos formaler Differenzen aufgedeckt werden müssen, wodurch dem Wesen der Sache indessen kein Nutzen gebracht worden wäre. Dazu kommt, daß sich das deutsche Publikum an diese schon existirenden Uebersetzungen officiellen Charakters gewöhnt hat. Eine radicalere Umgestaltung derselben mit strenger Anlehnung an die russische Form würde gegen diese Gewöhnung verstoßen, die Uebersetzungen ihres officiellen Charakters beraubt und die Entstehung der Gesetze außer Acht gelassen haben. In Sprachform und Schreibweise weichen diese älteren deutschen Texte, namentlich der älteste derselben, der der Bauer-Verordnung selbst, vielfach vom heutigen Gebrauch ab. Dennoch ist in dieser Ausgabe nur hin und wieder, wo es angezeigt erschien, eine orthographische Correctur oder eine Aenderung der Interpunktation vorgenommen worden.

In denjenigen deutschen Uebersetzungen, die erst anläßlich dieser Ausgabe gemacht worden sind, ist möglichst genaue Anpassung an den russischen officiellen Text zur Regel gemacht worden. Bei der Uebersetzung der Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden von 1889 ist die deutsche Uebersetzung von A. Baron Nolcken*) zwar benutzt, aber wesentlich verändert worden. Wenn in den Bemerkungen einzelne Bestimmungen aus Gesetzen, deren Originaltext russisch ist, wörtlich angeführt worden sind, so sind diese Citate in Anführungszeichen gesetzt worden, um sie als solche zu kennzeichnen, obgleich der eigentliche Text nicht in deutscher Sprache abgefaßt ist. In Fällen dieser Art ist nicht mehr jedesmal ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß es sich um eine Uebersetzung aus dem Russischen handelt.

Zur leichteren Orientirung sind die Gesetze und Verordnungen in drei Theilen gruppirt worden. Der erste Theil umfaßt die Bauer-Verordnung von 1856 und diejenigen anderen Gesetze, die die materiellen Grundlagen der Agrarorganisation enthalten. Im zweiten Theil folgt die Gesetzgebung der sechziger Jahre, deren Inhalt in der Hauptsache die Organisation der Landgemeinde ist. Im dritten Theil sind im Wesentlichen die Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden von 1889 und die auf Grund dieses Gesetzes er-

*) Dorpat-Riga, Schmackenburgs Verlag, 1889.

lassenen Instructionen zusammengefaßt. Zur bequemeren Handhabung sind in den Bemerkungen Hinweise darauf gemacht, an welchen Stellen dieser Ausgabe die citirten Gesetze und Instructionen wiedergegeben sind. Das ist geschehen, indem der betreffende Theil mit einer römischen und das einzelne Gesetz innerhalb des Theiles mit einer arabischen Ziffer bezeichnet worden ist. Beispielsweise bedeutet der Hinweis II, 2, daß es sich um das zweite Gesetz des zweiten Theils, in diesem Fall um die Landgemeinde-Ordnung, handelt.

In großen Zügen hat sich das Bild, das die estländische Agrargesetzgebung nach allen Wandlungen, die sie seit dem Erscheinen der Bauer-Verordnung von 1856 erfahren hat, zeigt, folgendermaßen gestaltet: Die Bauer-Verordnung trat mit dem Anspruch auf, *das* Bauergesetzbuch zu sein, das alle Rechtsgebiete des bäuerlichen Lebens umfaßt, nicht nur die agrarpolitischen Verhältnisse, sondern auch die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinde, die Organisation der für den Bauerstand geschaffenen Justiz- und Administrativbehörden, die Prozeßordnung und das bäuerliche Privatrecht. Auf diesem Fundament ist weitergebaut worden, zum Theil in derselben Stilart, zum Theil in einschneidender Aenderung von Form und Inhalt. Am meisten unberührt geblieben ist naturgemäß derjenige Theil der Bauer-Verordnung, welcher das conservativste Rechtsgebiet behandelt, das Privatrecht. Das bezieht sich nicht nur auf den Abschnitt, der speciell den Titel „Das estländische Bauerprivatrecht" führt, sondern auch auf den Theil des Gesetzes, der die bäuerliche Agrarorganisation zum Gegenstande hat. Denn diese ist ihrem innersten Wesen nach auch Privatrecht, wenngleich im öffentlichen Interesse zahlreiche Einschränkungen der Eigenthumsbefugnisse derjenigen, die anfänglich die alleinigen Grundeigenthümer waren, der Rittergutsbesitzer, gemacht worden sind. Die Grundbegriffe, um die es sich hier handelt, Eigenthum und Pacht, sind privatrechtliche Kategorien. Zwar hat die Agrarorganisation der Bauer-Verordnung durch die Ergänzenden Bestimmungen eine wesentliche Ausgestaltung erfahren. Dieses Gesetz steht aber, auch zeitlich, in so innigem Zusammenhange mit der Bauer-Verordnung, daß beide Gesetze der Praxis gegenüber eigentlich nur als ein ungetrenntes Ganzes erschienen sind. In der Folge ist es hauptsächlich nur *eine* gesetzgeberische Maßregel gewesen, die auf die agraren Zustände, wie sie seit der Bauer-Verordnung und den Ergänzenden Bestimmungen zu derselben bestanden, von bedeutendem Einfluß gewesen ist. Das ist die Aufhebung der Frohn. Es war aber kein neues Element, das dadurch in die Agrarorganisation kam.

Schon die Bauer-Verordnung hatte diesen Schritt fest in's Auge gefaßt und ihn als eine natürliche Consequenz der Entwickelung angesehen, und die Ergänzenden Bestimmungen hatten der Praxis die nöthige Energie gegeben, um diesen Schritt wirklich zu thun. Da die Frohnabolition also etwas nicht nur Vorgeahntes, sondern Vorgewolltes war, erscheint die Durchführung dieser Maßregel auch nicht als eine Aenderung im Wesen der Agrargesetzgebung. Wenn ferner im Lauf der Entwickelung die factischen Agrarzustände sich durch die umfassende Verwandlung der Pacht in Eigenthum geändert haben, so war das auch nur die Nutzanwendung, nicht eine Veränderung des Gesetzes.

Läßt sich also im Allgemeinen sagen, daß die privatrechtlichen Bestimmungen der Bauer-Verordnung von 1856 einschließlich der agraren Grundlagen in der Hauptsache auch in der Gegenwart noch erhalten sind, so haben alle übrigen Theile des grundlegenden Gesetzes doch mehr oder weniger einschneidende Aenderungen erfahren. Zunächst war es das communale Leben des Bauerstandes, das reformirt wurde. Die Gesetzgebung der sechziger Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts brachte eine neue Landgemeindeordnung und im Zusammenhange damit die Wohlfahrtsregeln, die weite Gebiete der öffentlichen, gemeinnützigen Thätigkeit der neuen Landgemeinde reorganisirten. Diese Gesetze haben diejenigen Bestimmungen der Bauer-Verordnung, welche dieselben Gegenstände betrafen, fast vollständig verdrängt. Die letzte Hauptetappe bilden dann die Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden von 1889. Nachdem die Polizeireorganisation von 1888, sowie die partielle Gerichtsreform von 1886 schon wesentliche Theile der Bauer-Verordnung (namentlich das fünfte Buch, die Polizeiordnung) abgeändert hatten, beseitigte die Gesetzgebung von 1889 vollständig die Prozeßordnung von 1856 und die bisherige Gerichtsorganisation in Rechtsstreitigkeiten der Bauern, und gab der administrativen Aufsicht über die Landgemeinde und die Agrarorganisation ein neues Gepräge, indem die Selbstverwaltungsorgane, welche bis dahin diese Functionen ausgeübt hatten, durch Staatsbeamte ersetzt wurden. Auch das Gebiet des Volksschulwesens, das die Bauer-Verordnung freilich nur in wenigen leitenden Grundsätzen geregelt hatte, ist in der Folge gänzlich umgestaltet worden.

So ergiebt es sich als zusammenfassender Schluß, daß im Wesentlichen nur die beiden eng verwandten Gebiete des Privatrechts und der Agrar-Organisation von der ursprünglichen Bauer-Verordnung bestehen geblieben sind, während die ganze Sphäre des öffentlichen Rechts, Ge-

meindeverfassung, Gerichtsorganisation, Prozeß, Aufsicht und Schulwesen, Resultate späterer gesetzgeberischer Thätigkeit sind.

Zum Schluß ist es mir ein aufrichtiges Bedürfniß, allen, die mir bei dieser Arbeit ihre Mithilfe haben zu Theil werden lassen, und namentlich dem Herrn Ritterschaftssecretär Arved von Gruenewaldt für seine Mitarbeit an dem das Volksschulwesen betreffenden Abschnitt verbindlichst zu danken.

August, 1904.

E. von Bodisco.

Verzeichniß der Abkürzungen.

Bauer-Verordnung von 1856 = Am 5. Juli 1856 Allerhöchst bestätigte Estländische Bauer-Verordnung und die diese ergänzenden besonderen Bestimmungen über die im Gouvernement Estland ansässigen schwedischen Bauern. (II. Vollst. Gesetzsammlung 30693).

Entschädigungsregeln von 1866 = Am 18. Februar 1866 Allerhöchst bestätigte Regeln, nach denen im Estländischen Gouvernement Pächter, welche wegen Erhöhung der Pachtzahlung oder Verkaufs ihrer Pachtstellen aus denselben entfernt werden, von den Gutsbesitzern zu entschädigen sind. (II. Vollst. Gesetzsammlung 43024).

Ergänzende Bestimmungen von 1859 = Am 23. Januar 1859 Allerhöchst bestätigte Ergänzende Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1856 (II. Vollst. Gesetzsammlung 34081 a, Band XXXVII, Theil 2, 1862).

Instruction für die Bauercommissare von 1890 = Instruction für die Commissare für Bauerangelegenheiten im Gouvernement Estland, zusammengestellt von der Estländischen Commission für Bauerangelegenheiten (Publicirt mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern vom 6. April 1890 Nr. 3797), Reval, Druckerei der Estländischen Gouvernementsregierung, 1890.

Instruction für die Gemeindebeamten von 1900 = Instruction für die Gemeindebeamten des Gouvernements Estland, zusammengestellt von der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten (gedruckt Reval, 1900).

Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums = Instruction, herausgegeben auf Grund der Verordnung vom 9. Juli 1889 über die Reorganisation der Bauerbehörden in den Baltischen

Gouvernements (Art. 45 der Abth. I der Gemeindegerichts-Ordnung) für die Ober-Bauer- und Gemeinde-Gerichte des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichter-Bezirks im Gouvernement Estland, Reval, 1890, Druckerei der Estländischen Gouvernements-Regierung.

Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums = Instruction für die Ober-Bauergerichte und Gemeindegerichte des Reval-Hapsalschen Bezirks im Gouvernement Estland, bestätigt in der anordnenden Sitzung des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums am 26. März 1894. (Gedruckt ohne Angabe des Druckorts).

Landgemeinde-Ordnung von 1866 = Am 19. Februar 1866 Allerhöchst bestätigte Landgemeinde-Ordnung für die Ostsee-Gouvernements. (II. Vollst. Gesetzsammlung 43034).

Sammlung der ergänzenden Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung von 1877 = Sammlung der ergänzenden Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1856 und anderer Gesetze, betreffend die Estländischen Bauern. Zusammengestellt in Folge des vom 23. März 1876 datirten Antrags des Herrn Ministers der inneren Angelegenheiten an den Estländischen Gouverneur, Reval, 1877.

Umschreibungsregeln von 1863 = Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements zu anderen Gemeinden (Allerhöchst bestätigt am 9. Juli 1863, codificirt im Codex der Gesetze, Band V, Gesetz über die Abgaben, Fortsetzung von 1886, Beilage zu Art. 464).

Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889 = Am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigte Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 6188).

Wohlfahrtsregeln von 1866 = Am 11. Juni 1866 Allerhöchst bestätigte Regeln betreffend die Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrt in den Landgemeinden der Ostseegouvernements. (II. Vollst. Gesetzsammlung 43383, zum Theil codificirt im Codex der Gesetze, Band XIII, Gesetz über die Sicherstellung der Volksverpflegung und Gesetz über die allgemeine Wohlfahrt).

Summarische Inhaltsübersicht.

I. Theil.

Seite.

1. Die Estländische Bauer-Verordnung und die diese ergänzenden besonderen Bestimmungen über die im Gouvernement Estland ansässigen schwedischen Bauern, vom 5. Juli 1856 5
2. Ergänzende Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1856, vom 23. Januar 1859 309
3. Regeln, nach denen im Estländischen Gouvernement Pächter, welche wegen Erhöhung der Pachtzahlung oder Verkaufs ihrer Pachtstellen aus denselben entfernt werden, von den Gutsbesitzern zu entschädigen sind, vom 18. Februar 1866 329
4. Regeln über die Administrativ- und Agrar-Organisation der auf den Krongütern der Baltischen Gouvernements angesiedelten Bauern 343

II. Theil.

1. Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements zu anderen Gemeinden 353
2. Landgemeinde-Ordnung für die Ostsee-Gouvernements, vom 19. Februar 1866 363
3. Vollzugs-Instruction zur Landgemeinde-Ordnung für die Ostsee-Gouvernements vom 19. Februar 1866, vom 29. Juni 1866 407
4. Instruction für die Ordnung der Gemeindeversammlungen und Gemeindegerichtssitzungen, sowie für die Buchführung in den Landgemeinden Estlands, vom 5. December 1869 421
5. Regeln, betreffend die Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrt in den Landgemeinden der Ostsee-Gouvernements, vom 11. Juni 1866 429
6. Instruction zur Verwaltung der Getreidevorraths-Magazine und Kassen der Landgemeinden in den Ostsee-Gouvernements, vom 22. October 1869 . . . 447

III. Theil.

1. Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden der Baltischen Gouvernements nebst Einführungsgesetz, vom 9. Juli 1889 461
2. Instruction für die Commissare für Bauerangelegenheiten im Gouvernement Estland, von 1890 597
3. Instruction für die Ober-Bauer- und Gemeindegerichte des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterbezirks im Gouvernement Estland, von 1890 . . . 621
4. Instruction für die Ober-Bauergerichte und Gemeindegerichte des Reval-Hapsalschen Bezirks im Gouvernement Estland, vom 26. März 1894 633
5. Instruction für die Gemeindebeamten des Gouvernements Estland, von 1900 665
6. Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements, vom 17. April 1893 703
7. Regeln über die Entfernung schädlicher und lasterhafter Glieder aus den Gemeinden der Landbewohner 719

Inhaltsverzeichniß.

	Artikel.	Seite.
Vorwort		III
Verzeichniß der Abkürzungen		XV

I. Theil.

I. Die Eſtländiſche Bauer-Verordnung und die dieſe ergänzenden beſonderen Beſtimmungen über die im Gouvernement Eſtland anſäſſigen ſchwediſchen Bauern, vom 5. Juli 1856.

Senatsukas		5
Reichsrathsgutachten		6

Eſtländiſche Bauer-Verordnung.

Beſtimmungen über die Einführung und Geltung der Eſtländiſchen Bauer-Verordnung . . .	1—4	9
Erſtes Buch. Organiſche den Grund und Boden betreffende Beſtimmungen	5—276	11
Allgemeine Grundſätze	5—8	11
Titel I. Abtheilung und Begrenzung des Bauerpachtlandes	9—41	12
Titel II. Beſtimmungen über den Grund und Boden und deſſen Nutzung	42—213	19
Hauptſtück I. Geſetzliche Stellung des Hofslandes zum Bauerpachtlande	42—56	19
Hauptſtück II. Beſtimmungen über die Art der Nutzung des Bauerpachtlandes	57—213	23
Abtheilung I. Verpachtung des Bauerpachtlandes	63—200	24

	Artikel.	Seite.
A) Allgemeine Bestimmungen über Verpachtungen jeder Art	63—113	24
a) Allgemeine Regeln	63—64	24
b) Ueber den Abschluß und den gesetzlichen Inhalt der Pachtverträge	65—83	24
c) Ueber simulirte Pachtverträge	84—87	34
d) Rechte und Verpflichtungen der Pachtcontrahenten	88—109	35
e) Erlöschen des Pachtvertrages	110—112	38
B) Besondere Bestimmungen über die einzelnen Arten der Pachtnutzung des Bauerpachtlandes	113—200	40
I. Frohnpacht	113—166	40
II. Gemischte Pacht	167—170	40
III. Geldpacht	171—179	41
IV. Naturalpacht	180—183	42
V. Geld- oder Natural-Erbpacht	184—200	43
Abtheilung II. Bestimmungen über das bäuerliche Grundeigenthum	201—213	46
Titel III. Bestimmungen über die Verhältnisse während der Zeit des Ueberganges von der Frohne zur Geld- und Naturalpacht und zur Erwerbung des Grundeigenthums seitens der Bauern	214—268	53
Hauptstück I. Allgemeine Bestimmungen sowohl für die Umwandlung der Frohne in Geld- und Naturalpacht, als für die Ablösung derselben mittelst Kaufs	214—230	53
Hauptstück II. Besondere Bestimmungen über die Umwandlung der Frohne in Geld- oder Naturalpacht	231—241	57
Hauptstück III. Besondere Bestimmungen über die Ablösung der Frohne mittelst Kaufs	242—268	59
Titel IV. Ueber die Besteuerungsverhältnisse	269—276	70
Zweites Buch. Rechte des Bauerstandes. Gemeinde- und Bauerbehörden-Verfassung	277—310	73
Titel I. Persönliche Standesrechte der Bauern	277—296	73
a) Allgemeiner Begriff des Bauerstandes	277—280	73

	Artikel.	Seite.
b) Erwerbung der Rechte des eſtländiſchen Bauerſtandes	281—285	74
c) Rechte und Verpflichtungen der eſtländiſchen Bauern	286—295	75
d) Vom Austritt aus dem eſtländiſchen Bauerſtande	296	78
Titel II. Gemeinde-Verfaſſung	297—644	79
Hauptſtück I. Eintheilung des Bauerſtandes in Gemeinden	297—303	79
Hauptſtück II. Gemeinde-Ordnung	304—644	81
Abtheilung I. Ueber die Zugehörigkeit zu derſelben	304—359	81
a) Allgemeine Regeln	304—305	81
b) Von dem Eintritt in eine Bauergemeinde und vom Austritt aus derſelben	306—344	82
c) Umſchreibung	345—359	95
Abtheilung II. Innere Verfaſſung der Gemeinde	360—430	99
I. Rechte der Bauer-Gemeinde als ſolcher und insbeſondere ihr Rechtsverhältniß zu den einzelnen Gemeindegliedern	360—366	99
a) Rechte der Bauergemeinde	360—361	99
b) Verpflichtungen der Bauergemeinde	362—366	100
II. Claſſen	367—369	102
III. Gemeindeämter	370—407	102
a) Wahlen	370—390	102
b) Verpflichtungen und Rechte der Gemeindebeamten	391—407	107
IV. Gemeinde-Verſammlungen	408—425	110
V. Beſchwerdeführung Seitens der Gemeinde und ihrer Mitglieder	426—430	114
Abtheilung III. Dienſtordnung	431—507	116
I. Ueber den Dienſtvertrag	431—481	116
a) Begriff und Inhalt des Dienſtvertrages und geſetzliche Beſchränkungen desſelben	432—439	116
b) Abſchluß des Dienſtvertrages	440—445	118

	Artikel.	Seite.
c) Rechte und Verpflichtungen der Dienst-Contrahenten	446—465	119
d) Aufhebung des Dienstvertrages	466—481	124
II. Rechte und gegenseitige Beziehungen der Gemeinde und der Dienstboten	482—499	127
Bestimmungen über das Dienstverhältniß in Beziehung auf die Frohne	490—499	130
III. Ueber den Dienst der Gemeindeglieder außerhalb der Gemeinde	500—507	132
Abtheilung IV. Verpflichtungen der Bauergemeinde dem Staate gegenüber: von der Vertheilung und Beitreibung der Krons- und Gemeindeabgaben	508—523	135
Abtheilung V. Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrt	524—644	138
I. Vom Kornvorraths-Magazin	524—589	138
II. Von der Gebietslade	590—602	139
III. Von der Verpflegung der Armen, Kranken und überhaupt Gebrechlichen	603—626	139
IV. Vorsichtsmaßregeln bei Feuersbrünsten in den Dörfern und Wäldern	627—640	140
V. Vorsichtsmaßregeln gegen Viehseuchen	641—644	145
Titel III. Gerichtsverfassung	645—810	147
Hauptstück I. Von den Bauerpolizeibehörden	645—704	147
Abtheilung I. Von der Gemeindepolizei	646—659	147
Abtheilung II. Von der Gutspolizei	660—688	152
Abtheilung III. Vom Hakenrichter	689—693	153
Abtheilung IV. Vom Kirchspielspolizeigerichte	694—704	153
Hauptstück II. Vom Schiedsgerichte	705—724	156
Hauptstück III. Von den Civil-Justiz-Behörden	725—803	157
Allgemeine Bestimmungen	725—732	157
Abtheilung I. Das Kirchspielsgericht	733—767	159
a) Bestand desselben	733—743	159
b) Von der Competenz des Kirchspielsgerichts	744—752	162
c) Von der Competenz des Kirchspielsrichters	753—756	165

	Artikel.	Seite.
d) Von den Sitzungen des Kirchſpielsgerichts und dem Geſchäftsgange in demſelben .	757—765	166
e) Von der Reviſion und der Verantwortlichkeit des Kirchſpielsgerichts	766—767	168
Abtheilung II. Das Kreisgericht	768—798	169
Abtheilung III. Das Oberlandgericht . . .	799—803	169
Hauptſtück IV. Vom eſtniſchen Amtsblatte . .	804—810	169
Drittes Buch. Prozeßordnung	811—1044	171
Viertes Buch. Das eſtländiſche Bauer-Privatrecht	1045—1190	172
Allgemeine Beſtimmungen	1045—1046	172
Titel I. Perſonen- und Familienrecht	1047—1105	173
Hauptſtück I. Von der Ehe	1047—1071	173
Abtheilung I. Von der Schließung der Ehe und ihren rechtlichen Folgen	1047—1056	173
Abtheilung II. Von den ehelichen Güterrechten	1057—1071	175
Hauptſtück II. Von der elterlichen Gewalt . .	1072—1078	179
Hauptſtück III. Von der Vormundſchaft und Curatel	1079—1105	181
Titel II. Vom Eigenthumsrechte	1106—1135	189
Von der Verjährung	1107—1108	189
Vorſchriften in Anſehung der gefundenen Sachen	1109—1113	189
Vorſchriften über die Pfändung und Eindrang in fremdes Eigenthum	1114—1134	191
Ueber die Verwendung der verpfändeten Sachen	1135	198
Titel III. Erbrecht	1136—1190	198
Hauptſtück I. Von dem Anfall der Erbſchaft .	1137—1181	199
Abtheilung I. Von der geſetzlichen Erbfolge	1137—1157	199
Vom Praecipuum (Voraus)	1149—1151	201
Erbrecht im unbeweglichen Vermögen . . .	1152—1157	202
Abtheilung II. Von der teſtamentariſchen Erbfolge	1158—1176	203
Von der Teſtamentserrichtung.	1168—1176	205
Abtheilung III. Von den Schenkungen auf den Todesfall	1177—1181	207
Hauptſtück II. Vom Antritt der Erbſchaft . .	1182—1190	208

	Artikel.	Seite.
Fünftes Buch. Polizeiordnung	1191—1274	211
Hauptstück I. Von den Krügen.	1191—1199	211
Hauptstück II. Von den öffentlichen Polizeivergehen	1200—1220	216
Hauptstück III. Von den Privat-Polizeivergehen	1221—1266	216
Hauptstück IV. Von der Anwendung der verschiedenen Strafarten	1267—1274	217
Sechstes Buch. Von den Bauerschulen, der Commission für Bauerangelegenheiten und der Agrar-Commission	1275—1315	220
Hauptstück I. Ueber die Bauerschulen . . .	1275—1282	220
Anlage zum Hauptstück I, Aus dem Codex der Gesetze Band XI, Theil I, Gesetze über gelehrte Institutionen und Lehranstalten		223
Hauptstück II. Commission für Bauerangelegenheiten.	1283—1311	260
Hauptstück III. Von der Agrarcommission . .	1312—1315	260
Ergänzende Bestimmungen zur estländischen Bauer-Verordnung in Ansehung der im estländischen Gouvernement ansässigen schwedischen Bauern		261
A) In Beziehung auf sämmtliche auf den Inseln Wormsoe, Groß- und Klein-Rogoe, sowie im Kirchspiele Ruckoe mit der Insel Odisholm ansässigen Schweden überhaupt		262
B) In Betreff der Schweden, die auf den Inseln Wormsoe und Klein-Rogoe, sowie im Kirchspiele Ruckoe mit der Insel Odisholm ansässig sind		264
C) In Ansehung der Schweden, die auf der Insel Groß-Rogoe wohnhaft sind		266
Beilagen zur Bauer-Verordnung . .		271
Beilage Lit. Q. Landmesser-Instruction für die Vermessung der privaten Güter im Gouvernement Estland		274

	Artikel.	Seite.
I. Die Vermeſſung	1—33	274
II. Die Bonitur und die Claſſification der urbaren Ländereien und der Weiden . . .	34—45	285
A) der Acker	34—41	285
B) die Wieſen und die Heuſchläge	42—44	288
C) die Weiden	45	290
III. Die reviſoriſche Beſchreibung	46—47	290
Beilagen zur Landmeſſer-Inſtruction		295

2. Ergänzende Beſtimmungen zur Eſtländiſchen Bauer-Verordnung vom J. 1856, vom 23. Januar 1859.

I. Ueber den Abſchluß von Pachtverträgen . . .	1—13	309
II. Beſchränkungen in Anſehung der Frohnpachten und Beförderung der Geldpachten	14—24	321
III. Sofortige Abtheilung und Begrenzung des Bauerpachtlandes	25—39	323

3. Regeln, nach denen im Eſtländiſchen Gouvernement Pächter, welche wegen Erhöhung der Pachtzahlung oder Verkaufs ihrer Pachtſtellen aus denſelben entfernt werden, von den Gutsbeſitzern zu entſchädigen ſind, vom 18. Februar 1866.

Senatsukas		329
Regeln	1—9	333

4. Regeln über die Adminiſtrativ- und Agrarorganiſation der auf den Krongütern der Baltiſchen Gouvernements angeſiedelten Bauern . . . . . 1—14 343

II. Theil.

1. Regeln über das Verfahren bei der Umſchreibung der Bauern der Baltiſchen Gouvernements zu anderen Gemeinden . . . . . 1—12 353

2. Landgemeinde-Ordnung für die Oſtſee-Gouvernements, vom 19. Febr. 1866.

Senatsukas 363

	Artikel.	Seite.
I. Hauptstück. Von der Organisation der Landgemeinden	1—3	365
II. Hauptstück. Von der Gemeinde-Verwaltung .	4—25	368
1. Abschnitt. Von den Versammlungen der Gemeinde. Die volle Gemeinde-Versammlung und der Gemeinde-Ausschuß	6—14	370
2. Abschnitt. Von den Gemeinde-Aeltesten und Vorstehern	15—24	380
3. Abschnitt. Von dem Gemeinde-Gericht .	25	391
III. Hauptstück. Von der Ordnung der Einsetzung und Entlassung der Gemeindebeamten, von ihren Rechten und Ihrer Verantwortlichkeit .	26—34	392
1. Abschnitt. Von der Einsetzung und Entlassung der Gemeindebeamten	26—30	392
2. Abschnitt. Von den Rechten und Vorzügen der Gemeindebeamten	31	398
3. Abschnitt. Von der Aufsicht über die Gemeindebeamten und von deren Verantwortlichkeit	32—34	399
IV. Hauptstück. Von der Gutspolizei	35—42	401
V. Hauptstück. Von der Einführung der gegenwärtigen Ordnung	43	403

3. Vollzugs-Instruction zur Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung für die Ostsee-Gouvernements vom 19. Febr. 1866, vom 29. Juni 1866.

I. Von der Verschmelzung der Landgemeinden . .	1—5	407
II. Von der ersten Aufstellung der Gemeinderolle .	6—8	409
III. Von der Wahl der Delegirten der unansässigen Classen, der Ausschußpersonen und der Gemeindebeamten	9—18	411
IV. Von der Einführung und dem Amtsantritt der neuen Gemeindegewalten, sowie vom Gemeindehause	19—24	414
V. Von den Beziehungen der neuen Gemeindegewalten zu den Aufsichts- und Polizeibehörden	25	416
VI. Von der Gutspolizei	26—27	416
VII. Von der Controle des Vollzugs der Landgemeinde-Ordnung	28—29	417

	Artikel.	Seite.
4. Instruction für die Ordnung der Gemeinde-Versammlungen und Gemeindegerichts-Sitzungen, sowie für die Buchführung in den Landgemeinden Estlands, vom 5. Dec. 1869.		
A) Von dem Gemeindehause und den zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Geräthschaften und Büchern	1—2	421
B) Von den Versammlungen und Gerichtssitzungen und von der dabei zu beobachtenden Ordnung	3—9	423
C) Von der Führung der Bücher und Protokolle im Allgemeinen	10—23	424
a) Von der Führung des Gemeinde-Protokolls im Besonderen	14—15	425
b) Von der Führung des Protokolls über Voruntersuchungen	16—17	425
c) Von der Führung des Gemeindegerichts-Protokolls	18—23	426
5. Regeln, betreffend die Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrt in den Landgemeinden der Ostsee-Gouvernements, vom 11. Juni 1866.		
Senatsukas		429
A) Von den Getreidevorrathsmagazinen in den Ansiedelungen der Baltischen Gouvernements .	1—9	431
B) Von den Gemeindecassen	10—15	437
C) Ueber die Wohlfahrtspflege in den Gemeinden der Baltischen Gouvernements im Besonderen	16—19	440
D) Von den Maßregeln bei Feuersbrünsten in Ortschaften und Wäldern, bei ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen, sowie in Fällen des Scheintodes	20	443
6. Instruction zur Verwaltung der Getreide-Vorraths-magazine und Kassen der Landgemeinden in den Ostsee-Gouvernements, vom 22. Oct. 1869 . .	1—26	447

Artikel. Seite.

III. Theil.

1. Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden der Baltischen Gouvernements, vom 9. Juli 1889.

Namentlicher Allerhöchster Befehl an den Dirigirenden Senat vom 9. Juli 1889 über die Anwendung der Gerichtsordnungen vom 20. Nov. 1864 auf die Gouvernements Liv-, Est- und Kurland und über die Reorganisation der örtlichen Bauer-Institutionen 461

Reichsrathsgutachten 462

II. Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements.

A. Gemeindegerichtsordnung.

I. Verfassung der Gemeinde- und Ober-Bauergerichte . . . . . 1—63 465

1) Von den Gemeindegerichtsbezirken . . . . 1—6 465

2) Von der Zusammensetzung der Gemeindegerichte und von der Ordnung der Wahl der Gemeinderichter . . . . . 7—17 467

3) Von den Sitzungen des Gemeindegerichts . . 18—26 470

4) Von dem Ober-Bauergericht . . . . . 27—36 472

5) Von der Ordnung des Verkehrs der Gemeinde- und Ober-Bauergerichte und von der Geschäftssprache in diesen Gerichten . . . 37—42 475

6) Von der Aufsicht über die Gemeinde- und Ober-Bauergerichte . . . . . 43—46 476

7) Von den Rechten und der Verantwortlichkeit der Vorsitzenden, der Glieder und Schreiber der Gemeinde- und Ober-Bauergerichte . 47—63 477

Beilagen 482

II. Regeln für das Verfahren in Civilsachen . . 1—289 483

Erster Abschnitt. Gerichtsverfahren in streitigen Sachen . . . . . 1—205 483

	Artikel.	Seite.
1) Allgemeine Bestimmungen	1—6	483
2) Von dem Gerichtsstande	7—18	484
3) Von der Anstellung der Klage und von der Vorladung vor Gericht	19—27	486
4) Von der Verhandlung in dem Gemeindegericht	28—45	489
5) Von den Beweisen	46—87	492
6) Von der Fällung und Eröffnung der Urtheile	88—100	499
7) Von dem Versäumnißurtheil und von dem Einspruch	101—110	501
8) Von dem Verfahren bei Beschwerden wider die Gemeinde- und Ober-Bauergerichte .	111—133	503
a) Von der Appellation	111—118	503
b) Von den Zwischenbeschwerden	119—122	505
c) Von den Gesuchen um Cassation und um Revision eines Urtheils.	123—133	505
9) Allgemeine Bestimmungen über die Vollstreckung der Urtheile	134—153	507
10) Von der Vollstreckung aus beweglichem Vermögen	154—184	511
11) Von der Vollstreckung aus Geldleistungen, die dem Schuldner von einer dritten Person zukommen	185—188	517
12) Von der Vollstreckung aus unbeweglichem Vermögen	189—190	518
13) Von der zwangsweisen Uebergabe der zugesprochenen Sache	191—194	519
14) Von der Wiederherstellung des gestörten Besitzes eines Immobils oder der gestörten Nutzung von Servituten	195—197	519
15) Von der Ausführung von Handlungen oder Arbeiten für Rechnung des Schuldners .	198	520
16) Von der Vertheilung der von dem Schuldner beigetriebenen Summe unter mehrere Gläubiger	199—205	520
Zweiter Abschnitt. Das Gerichtsverfahren in unstreitigen Sachen	206—289	522
1) Von dem Verfahren in Erbschaftssachen .	206—241	522

	Artikel.	Seite.
a) Von der Sicherstellung des Nachlaßvermögens	206—219	522
b) Von der Vorladung der Erben	220—226	525
c) Von der Besitzergreifung des Nachlasses und von der Bestätigung des Erbrechts	227—237	526
d) Von der Theilung der Erbschaft	238—241	528
2) Von dem Verfahren in Sachen betreffend Vormundschaft und Curatel	242—275	529
a) Von dem Verfahren in Vormundschaftssachen	242—273	529
b) Von dem Verfahren in Curatelsachen	274—275	535
3) Von der Adoption	276—277	536
4) Von der Beglaubigung von Urkunden	278—286	536
5) Von den Beschwerden im unstreitigen Verfahren	287—289	539
Beilagen		540
III. Regeln für das Verfahren in Criminalsachen	1—95	541
1) Allgemeine Bestimmungen	1—8	541
2) Von der Zuständigkeit	9—16	542
3) Von dem Verfahren bei der Einleitung der Sachen in dem Gemeindegericht und von der Vorladung vor Gericht	17—27	545
4) Von der Verhandlung in dem Gemeindegericht	28—53	548
5) Von der Fällung und Eröffnung der Urtheile	54—63	552
6) Von dem Verfahren bei Beschwerden über die Gemeinde- und Ober-Bauergerichte	64—88	554
Von der Appellation	64—76	554
Von den Zwischenbeschwerden	77—79	557
Von den Gesuchen um Cassation von endgiltigen Urtheilen	80—88	557
7) Von der Vollstreckung der Urtheile	89—95	559
IV. Zeitweilige Regeln über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen	1—20	561
B. Zeitweilige Regeln über die Veränderung des Bestandes und der Competenz der Bauerbehörden	1—11	577

	Artikel.	Seite.
Regeln für die Einführung der Gesetze über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements.		
B. In Betreff der Reorganisation der Bauerbehörden	118—159	584
I. Allgemeine Bestimmungen	118—119	584
II. Von der erstmaligen Bildung der Bezirke der Commissare für Bauerangelegenheiten, der Ober-Bauergerichte und Gemeindegerichte und von der Besetzung der Aemter in den Bauerbehörden	120—126	585
III. Von der Ordnung des ferneren Verfahrens und der Uebergabe der Sachen der Bauerbehörden	127—159	586
1) Von den Sachen der Gemeindegerichte . .	128—134	586
2) Von den Sachen der aufzuhebenden Bauerbehörden	135—159	588
a) Die Criminalsachen	135—140	588
b) Die Civilsachen	141—148	588
c) Die Sachen des unstreitigen Verfahrens und der Gerichtsverwaltung	149—152	590
d) Die administrativen Sachen	153—156	591
e) Die Archive, die Depots und das Vermögen der aufzuhebenden Bauerbehörden	157—159	592
2. Instruction für die Commissare für Bauerangelegenheiten im Gouvernement Estland, vom J. 1890.		
A. Die Aufsicht über die Zusammensetzung der Landgemeinden und über die Landgemeinde-Verwaltung	1—62	597
Die Zusammensetzung der Landgemeinden . . .	1—13	597
Die Aufsicht über die Zusammenkünfte und die Thätigkeit der Gemeinde- und Gemeindeausschuß-Versammlungen	14—20	599
Die Verpflichtungen des Commissars hinsichtlich der Wahl und Ernennung von Gemeindebeamten	21—30	601

	Artikel.	Seite.
Ueber die Ordnung und das Verfahren der Aufsicht des Commissars über die Thätigkeit der Gemeindebeamten	31—62	603
a) Die Ertheilung von Pässen	32—34	603
b) Hinsichtlich der Umschreibung von Bauern aus einer Gemeinde in die andere	35—36	604
c) Hinsichtlich der Verwaltung der Kasse und des Getreidevorraths der Gemeinden	37—51	604
d) Die Auferlegung von Strafen und die Heranziehung zur Verantwortung	52—62	607
B. Die Pflichten der Commissare in Betreff der Aufsicht über die Erfüllung der Gesetze, die den bäuerlichen Grundbesitz sicherstellen	63—91	610
In Betreff der Aufsicht über die Erhaltung des Bestandes an Bauerpachtland	63—64	610
Der Abschluß von Pachtverträgen	66—75	611
Die Obliegenheiten der Commissare beim Verkauf von Bauerstellen	76—83	614
Bemerkungen hinsichtlich der Formalitäten bei der Beglaubigung von Kaufcontracten	84—91	617
3. Instruction für die Ober-Bauer- und Gemeinde-Gerichte des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterbezirks im Gouvernement Estland, vom J. 1890.		
I. Für die Gemeindegerichte	1—28	621
II. Für die Ober-Bauergerichte	1—9	628
4. Instruction für die Ober-Bauer- und Gemeinde-Gerichte des Reval-Hapsalschen Bezirks im Gouvernement Estland, vom 26. März 1894	1—124	633
5. Instruction für die Gemeindebeamten des Gouvernements Estland, vom J. 1900.		
Von der Organisation der Landgemeinden	1—5	665
Von der Gemeindeverwaltung	6—87	666
Die Versammlungen der einzelnen Classen	21—26	669
Der Gemeinde-Ausschuß	27—42	670

	Artikel.	Seite.
Der Gemeinde-Aelteste	43—59	674
Die Gemeinde-Vorsteher	60—66	688
Die Zehntner	67—68	689
Die Magazinaufseher	69	689
Der Gemeindeschreiber	70	689
Die Verantwortlichkeit und die Rechte der Amtspersonen	71—77	690
Die Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung	78—85	691
Das Local der Gemeindeverwaltung	86—87	695
Vom Getreidevorraths-Magazin	1—7	695
Von den Gemeindecassen	1—5	698
Von der Pflege der Armen und Kranken	1—3	699
Ueber die endgiltige Entlassung von Bauern aus dem Bestande ihrer Gemeinden zur Umschreibung in andere Gemeinden		700
6. Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements, vom 17. April 1893.		
Reichsrathsgutachten		703
Regeln	1—15	706
7. Regeln über die Entfernung schädlicher und lasterhafter Glieder aus den Gemeinden der Landbewohner	1—23	719
Alphabetisches Sachregister		727
Druckfehler		772

I. Theil.

1. Die Eſtländiſche Bauer-Verordnung und die dieſe ergänzenden beſonderen Beſtimmungen über die im Gouvernement Eſtland anſäſſigen ſchwediſchen Bauern, vom 5. Juli 1856.

2. Ergänzende Beſtimmungen zur Eſtländiſchen Bauer-Verordnung vom Jahre 1856, vom 23. Januar 1859.

3. Regeln, nach denen im Eſtländiſchen Gouvernement Pächter, welche wegen Erhöhung der Pachtzahlung oder Verkaufs ihrer Pachtſtellen aus denſelben entfernt werden, von den Gutsbeſitzern zu entſchädigen ſind, vom 18. Februar 1866.

4. Regeln über die Adminiſtrativ- und Agrar-Organiſation der auf den Krongütern der Baltiſchen Gouvernements angeſiedelten Bauern.

I, 1.

Die Eſtländiſche Bauer-Verordnung

und

die dieſe Verordnung ergänzenden beſonderen Beſtimmungen über die im Gouvernement Eſtland anſäſſigen ſchwediſchen Bauern.

Allerhöchſt beſtätigt am 5. Juli 1856.

(II. Vollſt. Geſetzſammlung 30693.)

Ukas

Sr. Kaiserlichen Majestät

des Selbstherrschers aller Reußen

aus dem Dirigirenden Senate.*)

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät hat der Dirigirende Senat sich vortragen lassen den Bericht des Ministers des Innern d. d. 11. Juli d. J. № 2085, daß, zur Erfüllung des im Jahre 1848 erfolgten Allerhöchsten Befehls, von Seiten der estländischen Ritterschaft, auf dem Landtage vom Jahre 1849, ein Project einer estländischen Bauerverordnung zusammengestellt worden. Dieses Project wurde vervollständigt zu Anfang durch die auf Allerhöchsten Befehl in Reval errichtete Redactions-Commission, unter Betheiligung der Vertreter der estländischen Ritterschaft; und später durch eine besondere, aus Beamten der Ministerien des Innern und der Reichsdomainen und der Deputirten der estländischen Ritterschaft zusammengesetzte Commission; hierauf wurde dieses Project allendlich im Ostsee-Comité durchgesehen, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Comités ergänzt, und zur Erfüllung des am 5. März d. J. erfolgten Allerhöchsten Befehls, durch ihn, den Minister des Innern, nach der im Gesetze vorgeschriebenen Ordnung dem Reichsrathe zur Beprüfung vorgestellt. Durch das am 5. Juli d. J. Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten ist anbefohlen worden: Das Project der Verordnung für die estländischen Bauern, — mit dem besonderen Anhange zu demselben, betreffend die in Estland angesiedelten schwedischen Bauern, zu bestätigen, und demnächst ihm, dem Minister, anheimzustellen, dasselbe in der vorgeschriebenen Ordnung in Wirksamkeit treten zu lassen. Das erwähnte Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten so wie die estländische Bauerverordnung stellt er, der Minister des Innern, hierbei dem Dirigirenden Senate vor, behufs der von diesem zu treffenden Anordnung. Befohlen:

*) In dieser Ausgabe der Bauer-Verordnung von 1856 ist diejenige deutsche Uebersetzung beibehalten worden, die von der Estl. Commission für Bauerangelegenheiten herausgegeben und in Reval im J. 1857 bei J. H. Gressel gedruckt worden ist.
Anmerkung des Herausgebers.

Das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten, so wie die estländische Bauerverordnung, nachdem die erforderliche Anzahl von Exemplaren gedruckt worden, behufs der allgemeinen Bekanntmachung, und der schuldigen Erfüllung, von Seiten derjenigen, denen solches obliegt, mittelst Ukasen zu versenden: in alle Gouvernements-Militair- und Bezirks-Verwaltungen, an die H. H. Minister, die Herren General-Gouverneure und Civil-Gouverneure, an den allerheiligsten Dirigirenden Synod, so wie an alle Departements des Dirigirenden Senats, und an die allgemeinen Versammlungen derselben mittelst Mittheilungen, an das Departement des Justizministerii mit einer Copie des Beschlusses, und dasselbe in der I. Abtheilung der von dem Dirigirenden Senate emanirten Ukasensammlung abzudrucken. Den 15. September 1856.

Zur Wissenschaft und Anleitung.

Auf Allerhöchsten Befehl: Betreffend die Einführung der estländischen Bauerverordnung.

Aus dem I. Departement.

Se. Kaiserliche Majestät hat das in der allgemeinen Versammlung des Reichsrathes erfolgte Gutachten hinsichtlich des Projects der estländischen Bauerverordnung und der derselben beigefügten Vorschriften in Ansehung der in Estland angesiedelten schwedischen Bauern Allerhöchst zu bestätigen geruht und zu erfüllen anbefohlen.*)

Unterzeichnet in Stelle des Vorsitzers des Reichsraths Graf D. Bludow.

Den 5. Juli 1856.

Reichsrathsgutachten.

Auszug aus den Journälen des Departements der Gesetze vom 28. Mai und der allgemeinen Versammlung vom 11. Juni 1856.

Der Reichsrath hat im Departement der Gesetze und in der allgemeinen Versammlung, nachdem derselbe die Vorstellung des Ministers des Innern in Ansehung des Projects der estländischen Bauerverordnung, und der demselben beigefügten Vorschriften betreffend die in Estland angesiedelten schwedischen Bauern beprüft, in Erwägung gezogen, daß das vom estländischen Adel auf dem Landtage vom Jahre 1849 zusammengestellte Project einer estländischen Bauerverordnung von dem Allerhöchst verordneten Ostsee-Comité beprüft, und dasselbe in Grund-

*) Die Estl. Bauer-Verordnung vom 5. Juli 1856 ist am 23. April 1858 in Kraft getreten. S. Estl. Gouv.-Ztg., 1858, № 16.

Anmerkung des Herausgebers.

lage der von diesem Comité erfolgten Bestimmungen ergänzt worden, und zwar zuvörderst durch die in der Stadt Reval unter Mitwirkung der Vertreter der estländischen Ritterschaft errichtete Redactions-Commission; sodann aber durch eine besondere Commission aus Beamten der Ministerien der Reichsdomainen und des Innern, so wie aus Deputirten der estländischen Ritterschaft; daß hierauf dieses Project gleich wie das in Form einer Beilage zu demselben zusammengestellte Project der Verordnungen für die in Estland angesiedelten schwedischen Bauern auf's Neue vom Ostsee-Comité beprüft worden, daß alle Fragen, die sowohl bei der Durchsicht dieses Projects im Comité selbst sich herausgestellt, als auch von Seiten der Ortsobrigkeit und auf Ansuchen der estländischen Ritterschaft angeregt worden, von dem Comité ausführlich erörtert und entschieden sind; und daß die allendlichen Beschlüsse des Comités der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden. Hierbei in Berücksichtigung ziehend, daß das gegenwärtig durch den Minister des Innern vorgestellte Project der estländischen Bauerverordnung, nebst dem besonderen Anhang, hinsichtlich der in Estland ansässigen schwedischen Bauern, in seinem ganzen Bestande den erwähnten Beschlüssen des Ostsee-Comités entsprechend ergänzt worden, hat der Reichsrath die Meinung ausgesprochen, dieses Project zu bestätigen und dasselbe mit einem Memoire des Reichsraths Sr. Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Würdigung zu unterlegen; dem Minister des Innern aber anheimzustellen dasselbe auf dem ordnungsmäßigen Wege in Wirksamkeit treten zu lassen.

Das Originalgutachten ist in den Journälen von dem Vorsitzenden und den Gliedern unterzeichnet.

Se. Kaiserliche Majestät hat es durchzusehen geruht.

Unterzeichnet: Reichssecretair W. Butkow.

Eſtländiſche Bauer-Verordnung.

Beſtimmungen

über die Einführung und Geltung der Eſtländiſchen Bauerverordnung.

1. Gegenwärtige Verordnung umfaßt ſämmtliche beſtehende Geſetze und Vorſchriften in Anſehung des Bauerſtandes und der Agrarverhältniſſe des Eſtländiſchen Gouvernements.

1. In der Vollſtändigen Geſetzſammlung (II 30693) heißt es ſtatt „ſämmtliche beſtehende Geſetze" — „die beſtehenden Geſetze".

2. Die nach Emanirung der Bauer-Verordnung von 1856 erfolgten Abänderungen und Ergänzungen derſelben ſind in den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln angegeben.

2. Die Beſtimmungen, die in dieſer Verordnung enthalten ſind, finden gleiche Anwendung auf alle Güter, ſie mögen im Beſitz von Privatperſonen, Kirchen, Corporationen, milden Stiftungen u. ſ. w. befindlich ſein.

3. Die Beſtimmungen dieſer Verordnung, in Betreff der Agrarverhältniſſe der Bauern, der Organiſation des Bauerſtandes, der Gutspolizei und der einzuführenden landwirthſchaftlichen Verordnungen finden keine Anwendung auf die zu den Domainen- und Apanagen-Gütern angeſchriebenen Bauern, deren Organiſation nach beſonderen, dem allgemeinen Syſtem der Staats-Domainen und Apanagen-Verwaltung entſprechenden Grundſätzen erfolgt. Dagegen bleiben die erwähnten Bauern den Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung unterworfen, in ſo fern ſolche Beſtimmungen auf die Gerichts- und Landespolizei-Ordnung, das Privatrecht, und auf die übrigen, dem Bauerſtande zuerkannten Rechte Bezug haben.

1. S. Die Regeln über die Administrativ- und Agrar-Organisation der Bauern, die auf den Krongütern der Balt. Gouvernements angesiedelt sind, (Coder der Gesetze, Bd. VIII, Thl. I, Gesetz über die Verwaltung der Krongüter in den westlichen und Balt. Gouvernements, Beilage zur Anmerkung zum Art. 7, Ausg. von 1893). Art. 14 daselbst: „Bauern, die auf den Krongütern angesiedelt sind, competiren vor die örtlichen Institutionen für Bauerangelegenheiten und sind in Beziehung auf ihre Gemeinde- und Administrativ-Organisation allen Bestimmungen der örtlichen Verordnungen und Regeln für Bauern unterworfen". (I, 4.)

2. Das Gerichtswesen und die Bauerbehörden sind reorganisirt. S. Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889 (III, 1). Der auf die Reorganisation des Gerichtswesens (außer der Gemeindegerichtsordnung) bezügliche Theil dieser Verordnungen ist codificirt. S. Coder der Gesetze, Bd. XVI, Thl. I, Ausg. von 1892, Gerichtsordnungen, Art. 556—605 (Verfassung der Gerichtsinstitutionen in den Balt. Gouvernements), Civilprozeßordnung, Art. 1799—2097 (Ueber das Gerichtsverfahren in den Balt. Gouvernements), Criminalprozeßordnung, Art. 1332—1349 (Ueber das Gerichtsverfahren in den Balt. Gouvernements).

3. Die Polizei ist reorganisirt. S. Coder der Gesetze, Bd. II, Thl. I, Allgemeine Gouvernements-Verfassung, Ausg. von 1892, Art. 832—860. Art. 832—846 beziehen sich auf die Land- und Stadtpolizei, Art. 847—849 auf die Gemeindepolizei, Art. 850—860 auf die Gutspolizei.

4. Contracte wegen Arrendeabgabe von Pachtgrundstücken, die vor Emanirung dieser Verordnung abgeschlossen worden, behalten ihre verbindende Kraft bis zum Ablauf des Termins, auf welchen sie abgeschlossen worden, und werden Streitigkeiten in Beziehung auf Ansprüche, welche aus solchen Contracten herrühren, nach den zu der Zeit der Abschließung geltenden Gesetzen entschieden.

Die in den Pachtcontracten stipulirten Arbeits- (Frohn-) Leistungen der Pächter sind seit dem 23. April 1868 aufgehoben, mit der im Art. 170 der Bauer-Verordnung vorgesehenen Ausnahme. Die Aufhebung der Frohn ist von der Estl. Commission für Bauerangelegenheiten in der № 25 der Estl. Gouvernements-Zeitung vom 25. März 1868 bekannt gegeben worden. Es heißt in dieser Publication: „Se. Excellenz der Herr General-Gouverneur hat kraft der ihm unter dem 4. Juni 1865 Allerhöchst ertheilten Ermächtigung die Anordnung getroffen: „„Daß das Frohnverhältniß auf allen Grundstücken des Bauerpachtlandes unter Beobachtung des § 170 des Bauergesetzbuches vom 5. Juli 1856 am St. Georgstage laufenden Jahres (23. April 1868) unbedingt abolirt sein muß, daß mithin überall, wo in Betreff solcher Grundstücke noch Frohnpachtcontracte bestehen, diese zu dem erwähnten Termin in Anleitung des § 110 des Bauergesetzbuches als Seitens der Staatsgewalt aufgehoben zu gelten haben"".

Die Allerhöchste Ermächtigung des General-Gouverneurs ist in der Vollständigen Gesetzsammlung nicht abgedruckt.

Erstes Buch.

Organische den Grund und Boden betreffende Bestimmungen.

Allgemeine Grundsätze.

5. Der Adel sichert dem Bauerstande einen bestimmten Theil gutsherrlicher Ländereien zur unentziehbaren Nutzung zu, mit Vorbehalt jedoch des den Grundherrn nach wie vor verbleibenden Allerhöchst bestätigten Eigenthumsrechts an sämmtlichen ihnen zugehörigen Ländereien, als auch sämmtlicher an den Rittergütern, als solchen, haftenden gutsherrlichen Realrechte.

Durch das am 11. Nov. 1874 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten (II. Vollst. Gesetzsammlung 54032) ist angeordnet worden: „1. Zu Abänderung und Ergänzung der betreffenden Artikel des Provinzialrechts der Ostseegouvernements und der für diese Gouvernements emanirten Bauer-Verordnungen zu bestimmen: Das Recht der Erblosung (Provinzialrecht der Ostseegouvernements, Thl. III, 1654 und 1656) erstreckt sich nicht auf von Erbgütern veräußerte Parcellen . . . . des Bauerpachtlandes. 2. Diese Regel auf alle Grundstücke dieser Art anzuwenden, die bereits in das Eigenthum von Gliedern der örtlichen Bauergemeinden übergegangen sind". — Vgl. Anm. 2 zum Art. 1654 des Provinzialrechts der Ostseegouvernements, Thl. III, Ausg. von 1890.

6. Der durch den Allerhöchst Namentlichen Ukas vom 23. Mai 1816 bestätigte Grundsatz, nach welchem bei Abschließung von Pachtverträgen das Maß der Pachtleistung nur durch die gegenseitige freie Uebereinkunft der Contrahenten bestimmt wird, bleibt auch ferner als Grundregel in Kraft.

7. Diese Grundregel findet unbeschränkte Anwendung sowohl bei der Vergebung der bäuerlichen Grundstücke in Geld- oder Naturalpacht, als auch bei der Eigenthumserwerbung an diesen Grundstücken Seitens der Bauern.

8. Für die Frohnpacht sind, abweichend von dieser allgemeinen Grundregel, einzelne Beschränkungen des freien Vertragsrechts festgesetzt, die in der Natur des Frohnverhältnisses begründet sind. (Art. 114—166.)

Durch die Frohnabolition hat dieser Artikel seine Bedeutung verloren. S. Bem. zu Art. 4.

Titel I.

Abtheilung und Begrenzung des Bauerpachtlandes.

9. Die Ritterschaft, indem sie sich die Grundherrlichen Berechtigungen, die in den betreffenden Artikeln der gegenwärtigen Verordnung verhandelt werden, vorbehält, sichert dem Bauerstande das unentziehbare Nutzungsrecht zu, an allem urbaren Lande an Aeckern, Wiesen, Weiden und Gärten, das zu den Bauergrundstücken gehört und sich im Besitze der Bauern am 9. Juni 1846 befand; es sei denn, daß auf gerichtlichem Wege dargethan werde, daß die Bauern sich mehr Land angeeignet haben, als ihnen überlassen worden in Grundlage von schriftlichen Contracten oder mündlichen, entweder in das Protocoll der competenten Behörde eingetragenen, oder durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel dargethanen Abmachungen. — Die Rechtsstreite über solche Ländereien, die vom Grundherrn zu beginnen sind, und wo er den Beweis zu führen hat, werden auf gerichtlichem Wege verhandelt und entschieden, das streitige Land aber bleibt bis zur entschiedenen Sache in dem Besitze desjenigen, der dasselbe beim Anfange des Rechtsstreites inne gehabt.

In der Vollständigen Gesetzsammlung (II 30693) heißt es im letzten Satz statt „in dem Besitze" — „in der Nutzung".

10. Das dem Bauerstande zur unentziehbaren Nutzung zugesicherte Land erhält den Namen Bauerpachtland, im Gegensatz zum übrigen, welches Hofsland heißt.

11. Zum Bauerpachtlande kann nicht hinzugerechnet werden: dasjenige Land, welches Individuen des Bauerstandes nicht als Bauern, sondern in der Eigenschaft von Hofsdienern und an Stelle des Gehalts am 9. Juni 1846 benutzten. Es bleibt dieses nach wie vor Hofsland, und gehören zu demselben namentlich alle Mühlen-, Krugs- und Buschwächterstellen, und überhaupt alle Stellen, welche üblicherweise auf einem Gute ganz oder theilweise zum Gehalte für Hofsdiener bestimmt waren.

12. Dagegen sind alle am 9. Juni 1846 unbesetzt gewesene Gesinde d. h. alle zu der Zeit nicht in den Complex der Hofsländereien gezogene, sondern von Seiten des Hofs als besondere Bauerstellen bewirthschaftete Bauerhöfe, obgleich sie am genannten Termin nicht in unmittelbarem Besitze des Bauerstandes sich befanden, nichts destoweniger dem Bauerpachtlande zuzurechnen.

13. Im Interesse einer geregelten Forstcultur und Behufs der Erhaltung der Wälder werden besondere Waldstücke den Bauern nicht zugetheilt; es sei denn der ausdrückliche Wille des Eigenthümers.

14. Die Bestimmung darüber, wie und in welchen Grenzen das Bauerpachtland abzutheilen sei, bleibt einzig und allein dem Grundherrn vorbehalten.

S. §§ 25—39 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859 (I, 2).

(15. Bei der Abtheilung des Bauerpachtlandes und der Regulirung der Grenzen ist darauf zu achten, daß das ganze Areal möglichst in größeren zusammenhängenden Flächen abgegrenzt werde. Es ist dem Grundherrn, Behufs der Arrondirung und zweckmäßigen Einrichtung des landwirthschaftlichen Betriebes gestattet, die ein- und ausgehenden Landtheile beider Ländereien ab- und zuzuschneiden; wobei jedoch nicht die Beschaffenheit des Bodens, sondern die örtliche Lage zur Richtschnur dienen muß. Dieser Austausch muß indeß bei etwaniger Abtheilung des Sechstels vom Bauerpachtlande nach Art. 17. in Anrechnung gebracht werden.)

Ersetzt auf Grund der Ergänzenden Bestimmungen von 1859 durch folgende Bestimmung: „Bei der Abtheilung des Bauerpachtlandes und der Regulierung der Grenzen ist darauf zu achten, daß das Areal des gesammten Bauerlandes möglichst in größeren zusammenhängenden Flächen abgegrenzt werde (S. §§ 33—39)". — Die hier angezogenen §§ 33—39 sind die der Ergänzenden Bestimmungen von 1859 (I, 2).

16. Das etwanige Durchschneiden und Parcelliren gegenwärtig bestehender Pachtstellen ist hiebei kein gesetzliches Hinderniß; nur dürfen dadurch keine contractliche Abmachungen oder sonstige zu Recht bestehende Privatberechtigungen verletzt werden.

S. §§ 33—39 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859 (I, 2).

(17. Nach Maaßgabe der Aufhebung der Frohne (Art. 21 und 22) kann ein Theil des Bauerpachtlandes bis zu einem Sechstel desselben in das unbeschränkte Verfügungsrecht des Grundherrn übergehn, mit Anrechnung jedoch des nach Art. 15 bereits zu dem Hofslande hinzugezogenen Theils des Bauerpachtlandes.)

1. Ersetzt auf Grund der Ergänzenden Bestimmungen von 1859 durch folgende Bestimmung: „Nach Maßgabe der Aufhebung der Frohne (Art. 21 und 22) kann ein Theil des Bauerpachtlandes, bis zu einem Sechstel desselben, in das unbeschränkte Verfügungsrecht des Grundherrn übergehen".

2. Hinsichtlich der Aufhebung der Frohn s. Bem. zu Art. 4.

3. Namentlicher Allerhöchster Befehl vom 18. Febr. 1893 (III. Vollst. Gesetzsammlung 9333): „Nachdem Wir als zeitgemäß erkannt haben, zur endgiltigen Entscheidung der Frage über die Ländereien, die vom Gehorchslande im Gouvernement Livland und vom Bauerpachtlande auf der Insel Oesel und im Gouvernement Estland, unter der Bezeichnung der Quote, resp. des Sechstels, abgetheilt worden sind, zu schreiten, befehlen Wir: 1) Dem Minister des Innern, nach gehöriger Aufklärung der Frage in der festgesetzten Ordnung mit einer Vorstellung über die Verwendung dieser Ländereien gemäß ihrer gesetzlichen Bestimmung einzukommen und 2) zeitweilig, bis zur Entscheidung über diese Vorstellung, zu inhibiren: a) das Verfahren in Sachen über unrechtmäßige Vereinigungen von Parcellen des Gehorchs- und Bauerpachtlandes als Quote und Sechstel mit dem Hofslande und b) den Verkauf von Parcellen aus dem Bestande der bezeichneten Ländereien mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen die Käufer Personen des örtlichen Bauerstandes sind, welche weder Eigenthümer noch Pächter von Bauerstellen sind, und die verkauft werdenden Parcellen ihrem Umfange nach den durch die örtlichen Verordnungen für Bauerpachtstellen festgesetzten Minimalumfang nicht übersteigen (Livl. Bauer-Verordnung vom J. 1860, Art. 114, Regeln betr. die Ordnung der Agrarverhältnisse der Bauern der Insel Oesel vom J. 1865, Art. 21, Estl. Bauer-Verordnung vom J. 1856, Art. 58)".

4. Durch Ukas vom 16. März 1904 sub № 2804 hat der Dirigirende Senat entschieden, daß die beiden folgenden, von der Estländischen Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten gestellten Fragen zu verneinen sind: 1) „Ist der Besitzer eines Gutes berechtigt, auf sein Recht auf das Sechstelland zu verzichten, und können Abmachungen über den Verkauf dieses Landes vollzogen werden, bevor die Frage über die gesetzliche Bestimmung des Quoten- und Sechstel-Landes gemäß dem Allerhöchsten Befehl vom 18. Februar 1893 in gesetzgeberischer Ordnung entschieden ist", und 2) „sind Kaufcontracte über Sechstelstellen, die von dem Commissar vor der Emanirung des Allerhöchsten Befehls vom 18. Febr. 1893 nicht beglaubigt worden waren, jetzt zu bestätigen" (подлежать утвержденію).

18. Vermöge des unbeschränkten Verfügungsrechts über dieses Sechstel kann der Gutsherr dasselbe benutzen:

1) Zur Etablirung von Hofsknechten, Tagelöhnern u. s. w.

2) oder zu jedem sonstigen Zwecke; im letzteren Falle übernimmt der Grundherr nach Maaßgabe dieser Benutzung des Sechstels alle diejenigen Verpflichtungen in Ansehung der in seinem ständigen Dienste gegen Lohn als Knechte, Tagelöhner und dergleichen befindlichen Gemeindeglieder, welche der Bauergemeinde in Beziehung ihrer auf dem Bauerpachtlande angesiedelten Mitglieder obliegen.

S. Bem. 3 und 4 zu Art. 17.

19. In dem im Art. 18 Punkt 2 bezeichneten Fall hat die Bauergemeinde das Recht, fordern zu dürfen, daß diejenigen Gemeindeglieder, welche in ständigen Dienst des Gutsherrn gegen Lohn als Knechte, Tage-

löhner und dergl. treten, mit ihren Familien nicht mehr auf dem Bauerpachtlande angesiedelt bleiben.

(20. Bei der Berechnung des nach Art. 17 vom Bauerpachtlande abzutheilenden Sechstels ist es nicht nothwendig, daß dasselbe den sechsten Theil sämmtlicher bisher zum Bauerpachtlande gehörigen Aecker, Wiesen und Weiden in sich fasse, sondern es kann hierbei ein Austausch dieser Bodenarten gegen einander stattfinden, nach den in den Art. 27, 135, 136 und 137 festgestellten Ausgleichungsgrundsätzen.)

Auf Grund der Ergänzenden Bestimmungen von 1859 (I, 2) ist Art. 20 durch die §§ 29—32 dieser Ergänzenden Bestimmungen ersetzt.

21. Wenn der Gutsherr, nach der bewerkstelligten Abtheilung und Begrenzung des Hofslandes, das seinem Hofslande zugefallene Sechstel des ehemaligen Bauerlandes, welches seither in Pacht vergeben gewesen, in directe Nutzung nehmen, und mithin den Pächtern ihren seitherigen Besitz kündigen will, so ist ihm solches gestattet, in so weit dadurch keine contractliche Abmachungen oder sonstige Privatberechtigungen verletzt werden.

S. Bem. 3 zu Art. 17.

22. Hiebei gilt als Regel, daß ein Gutsbesitzer, welcher $^1/_3$ dieser Ländereien eingezogen hat, nicht eher zum Einziehen des 2. und sodann des letzten Drittheils schreiten darf, als bis er bewiesen hat, daß er $^1/_3$ seines ganzen Frohngehorchs und endlich das zweite Drittheil und den ganzen Frohngehorch allendlich in Pachtzahlung verwandelt, oder das demselben entsprechende Areal an Bauergemeindeglieder verkauft hat. Auf allen Gütern jedoch, die größer als 10 Haken sind, darf der Gutsherr jährlich nur $^1/_3$ des neu entstandenen Hofslandes einziehen. Es können mithin die zum Hofslande hinzugezogenen Bauerhöfe allendlich erst im Verlauf von 3 Jahren eingezogen werden.

Anmerkung: 5 Livländische Haken sind gleich 10,5 Estländischen Haken.

1. Hinsichtlich der Aufhebung der Frohn s. Bem. zu Art. 4.

2. In der Sammlung der ergänzenden Bestimmungen zur Estl. Bauer-Verordnung von 1877 findet sich ad Art. 22 folgende Bemerkung: „Aufgehoben. — Die Frohnleistungen der Bauerpächter sind seit dem 23. April 1868 im Estländischen Gouvernement aufgehoben". — Mit Beziehung auf diese Bemerkung der Sammlung von 1877 hat die Estl. Commission für Bauerangelegenheiten in der Estl. Gouv.-Ztg., 1883, № 3 folgende Publikation erlassen: „Die beiden Schlußsätze des Art. 22 der

Eſtl. Bauer-Verordnung, welche von der ſucceſſiven Einziehung des Sechſtels auf Gütern über 10 Haken handeln, ſind durch ſpätere Geſetze weder aufgehoben, noch abgeändert worden und beſtehen ſomit noch gegenwärtig zu Recht. Der Wortlaut der in der Sammlung ergänzender Beſtimmungen vom J. 1877 enthaltenen Bemerkung zum Art. 22 loco citato iſt demnach dahin zurechtzuſtellen, daß der erſte Satz des betreffenden Artikels als aufgehoben zu betrachten iſt, die beiden Schlußſätze dagegen in Kraft bleiben".

3. S. Bem. 3 zu Art. 17.

(23. Im Fall der Rückkehr zur Frohn auf irgend einem Gute wird dieſes Sechſtel wieder mit dem Bauerpachtlande vereinigt.)

Art. 23 iſt durch die Ergänzenden Beſtimmungen von 1859 aufgehoben, unter Hinweis auf § 20 dieſer Ergänzenden Beſtimmungen.

(24. Das bezeichnete Sechſtel muß jedoch nur in dem Fall der Benutzung Seitens des Bauerſtandes zurückgegeben werden, wenn die Bauergemeinde ſowohl, wie die einzelnen Pächter im Kirchſpielsgerichte beweiſen, daß ſie auf Verlangen des Gutsherrn ſelbſt wiederum zur Frohn zurückgekehrt ſind.)

Art. 24 iſt durch die Ergänzenden Beſtimmungen von 1859 aufgehoben, unter Hinweis auf § 20 dieſer Ergänzenden Beſtimmungen.

25. Das Expropriationsrecht im Bauerpachtlande wird dem Gutsherrn anheimgeſtellt nach den in den Art. 204 bis 207 inc. enthaltenen Beſtimmungen.

26. Bei der Berechnung der dem Bauerpachtlande zuzutheilenden Weide gilt als Regel, daß für jede mit Korn beſäete Deſſätin Ackerland (ohne Anrechnung des Brachlandes) $^1/_3$ Deſſätin Weide erſter Claſſe oder $^2/_3$ Deſſätin zweiter Claſſe oder endlich 1 Deſſätin Weide dritter Claſſe zu veranſchlagen iſt.

Anmerkung. Die Bonitirung der verſchiedenen Weideclaſſen geſchieht nach der Landmeſſer-Inſtruction (Beilage sub Lit. Q.).

(27. Wo durch beſondere Localverhältniſſe die Einweiſung von abgeſonderter Bauerweide unmöglich iſt, oder wo der Gutsherr, der bisher die Weide gemeinſchaftlich mit den Bauern benutzt, dieſe nicht abzutheilen wünſcht, da wird die fehlende Weide erſetzt:

1) entweder durch ein entſprechendes Weiderecht in Uebereinſtimmung mit der im Art. 26 erwähnten Regel hinſichtlich der Weiden; oder dadurch

2) daß für die fehlende Weide ein entſprechendes Aequivalent an Heuſchlag oder Acker angewieſen wird, und zwar für jede fehlende Deſſätin

Weideland erster Classe ein Ertrag von 37 Pud Heu mittlerer Güte; oder eine diesem Heuertrage entsprechende Ackerfläche (Art. 135) endlich

3) da, wo ein Ersatz durch Heuschlag oder Acker nicht erfolgen kann, durch verhältnißmäßige Herabsetzung der von den Bauern zu entrichtenden Pachtleistungen.)

Art. 27 ist durch die Ergänzenden Bestimmungen von 1859 aufgehoben, unter Hinweis auf § 25 dieser Ergänzenden Bestimmungen.

28. Wenn aus Mangel an abgetheilten Weiden die Bauern das Weiderecht auf dem Hofslande genießen, so wird dem Gutsherrn das Recht der Ablösung nach Anleitung der im Art. 26 erwähnten Regel anheimgestellt.

(29. Wünscht der Gutsherr die bisher mit den Bauern gemeinschaftlich benutzte Weide nicht abzutheilen, sondern dieselbe auch für die Zukunft zur gemeinschaftlichen Nutzung zu lassen, so muß bei der Vermarkung des Bauerpachtlandes das gemeinschaftliche Weideland herausgemessen und als dem gemeinschaftlichen Weidegange unterworfen angegeben werden.)

Art. 29 ist durch die Ergänzenden Bestimmungen von 1859 durch folgende Bestimmung, unter Hinweis § 25 dieser Ergänzenden Bestimmungen, ersetzt: „Wünscht der Gutsherr die bisher mit den Bauern gemeinschaftlich benutzte Weide nicht abzutheilen, sondern dieselbe auch für die Zukunft zur gemeinschaftlichen Nutzung zu lassen, so wird bei der Vermarkung des Bauerpachtlandes dieses gemeinschaftliche Weideland umgrenzt und als der gemeinschaftlichen Nutzung des Gutsherrn und der Bauern unterworfen angesehen".

(30. Zur Ueberwachung der Abtheilung und Vermarkung wird eine besondere Regulirungs-Commission niedergesetzt. Für diese Commission ist ein besonderes Reglement zusammengestellt und der gegenwärtigen Verordnung als Anhang beigefügt.)

Aufgehoben durch die Ergänzenden Bestimmungen von 1859, unter Hinweis auf Abschnitt IV dieser Ergänzenden Bestimmungen, welcher lautet: „Die auf Grund der Bauer-Verordnung von 1856 eingesetzte zeitweilige Regulierungs-Kommission wird aufgehoben".

31. Mit der Abtheilung und Vermarkung des Bauerpachtlandes soll sofort nach der Promulgation dieser Verordnung vorgeschritten werden.

(32. Die Abtheilung und Vermarkung des Bauerpachtlandes muß im Verlauf von 10 Jahren, von der Promulgation dieser Verordnung an gerechnet, auf sämmtlichen Gütern vollendet sein.)

Art. 32 ist auf Grund der Ergänzenden Bestimmungen von 1859 ersetzt durch § 25 dieser Ergänzenden Bestimmungen' (I, 2).

33. Bis zur Beendigung der Abtheilung und Vermarkung verbleibt das Bauerpachtland unverändert in dem Bestande, in welchem es sich am 9. Juni 1846 im Pachtbesitz des Bauerstandes befand.

Anmerkung: In Gemäßheit des Allerhöchst bestätigten Journals des Ostsee-Comités vom 17. Februar 1855 ist, bis zur Einführung der gegenwärtigen Verordnung, mit gegenseitiger Uebereinstimmung der Austausch von Hofsland gegen bisher von den Bauern innegehabte Landtheile gestattet, wobei jedoch die ausgetauschten Stücke von gleichem Werthe sein müssen.

34. Die örtliche Polizeibehörde hat auf die Ausführung der im vorhergehenden Art. enthaltenen Bestimmungen zu wachen.

35. Dieser provisorische Zustand hört auf jedem einzelnen Gute mit dem Zeitpunkte auf, wenn auf demselben die Abtheilung und Vermarkung des Bauerpachtlandes beendigt und bestätigt worden, und alsdann treten die betreffenden ferneren Bestimmungen in Kraft.

36. Nach beendigter Regulirung hat jede Bauergemeinde selbst durch ihre örtliche Verwaltung so wohl auf die Erhaltung des festgesetzten Bestandes des Bauerpachtlandes, als auf die Ausführung der hierauf sich beziehenden Bestimmungen zu wachen.

S. Art. 20, f. der Landgemeinde-Ordnung von 1866 (II, 2) und § 23 der Landmesser-Instruction (Beilage Lit. C. zur Bauer-Verordnung von 1856).

(37. Im Verlauf von 3 Jahren nach beendigter Regulirung eines jeden Gutes ist dem Gutsherrn das Recht anheimgestellt, Austausche von Hofsland gegen Bauerpachtland vorzunehmen.**)**

Art. 37 ist auf Grund der Ergänzenden Bestimmungen von 1859 ersetzt durch folgende Bestimmung: „Nach Beendigung der Abtheilung und Vermarkung des Pachtlandes auf einem jeden Gut, wird dem Gutsherrn das Recht anheim gestellt, Austausche von Hofsland gegen Bauerpachtland vorzunehmen (s. § 33 der Ergänzenden Bestimmungen).

Anmerkung. Der Austausch der zu irgend einem Pachtgrundstück gehörigen Ländereien kann vor Ablauf der Pachtzeit nicht ohne Einwilligung des Pächters vollzogen werden".

38. Bei diesem Austausche ist der Gutsherr verpflichtet, den Bauern in Gemäßheit der in den Art. 135—139 enthaltenen Bestimmungen einen Ersatz an Feldern, Wiesen und Weiden zu gewähren, der

dem bisherigen Besitze gleichkommt, und außerdem die Schäden und Kosten zu vergüten, die jede Uebersiedelung nothwendig mit sich bringt.

„Der Hinweis auf Art. 135—139 ist zu ersetzen durch den Hinweis auf § 34 der Ergänzenden Bestimmungen." Ergänzende Bestimmungen von 1859.

(39. Beabsichtigt ein Gutsherr einen solchen Austausch von Hofsland gegen bereits abgetheiltes und vermarktes Bauerpachtland, so ist er verpflichtet, der Regulirungs-Commission die Anzeige zu machen, welche das Project des Austausches nach den Bestimmungen über Abtheilung und Vermarkung des Bauerpachtlandes beprüft und bestätigt.)

Art. 39 ist auf Grund der Ergänzenden Bestimmungen von 1859 ersetzt durch § 33 dieser Ergänzenden Bestimmungen (I, 2).

40. Der im Art. 37 erwähnte Austausch ist auch innerhalb mehrerer aneinandergränzender einherriger Güter gestattet.

41. Bei nicht aneinandergränzenden einherrigen Gütern ist jedoch ein solcher Austausch nur mit gegenseitiger Uebereinkunft des Gutsherrn und der Bauern gestattet.

Titel II.

Bestimmungen über den Grund und Boden und dessen Nutzung.

Hauptstück I.

Gesetzliche Stellung des Hofslandes zum Bauerpachtlande.

42. Das gesammte Hofsland, im Gegensatze zum Bauerpachtlande, verbleibt in jeder Beziehung in der unumschränkten freien Disposition des Gutsherrn.

43. Dieses Dispositionsrecht ist in so fern beschränkt, als das Verkaufen und gänzliche Abtheilen einzelner Stücke des Gutes nur in dem Maaße geschehen darf, daß dadurch nicht das Rittergut bis auf einen geringeren Bestand als 150 Dessätin Ackerland nebst den entsprechenden Wiesen und Weiden verkleinert wird.

44. Auf Rittergütern, welche bereits geringer sind als der angegebene Betrag, darf die Summe des als Hofsland ökonomisch benutzten

Landes überhaupt durch fernere Abtheilungen und Zerstückelungen nicht verringert werden.

45. Das Bauerpachtland verbleibt ein Bestandtheil des Gutes und Eigenthum des jedesmaligen Gutsherrn, wenn es nicht durch Verkauf in andere Hände übergeht.

46. Das Dispositionsrecht des Gutsherrn über das Bauerpachtland ist dahin beschränkt, daß derselbe nicht berechtigt ist, in irgend einem Fall und unter irgend welchen Vorwänden dieses Land anders zu benutzen, als durch Pachtabgabe oder Verkauf desselben an Mitglieder der Bauergemeinde.

47. Eine Ausnahme von dieser Beschränkung tritt nur in dem Fall ein, wenn der Gutsherr von dem ihm zustehenden Rechte der zeitweiligen Verwaltung vacant gewordener Gesindestellen Gebrauch macht (Art. 51).

48. Dem Grundherrn bleibt das unanstreitbare Recht, jede ihm nöthig scheinende Eintheilung, Umgestaltung oder Austausch innerhalb des Bauerpachtlandes und dessen einzelnen Pachtstücken, nach eigenem Ermessen, zu jeder Zeit vorzunehmen; nur dürfen dadurch nicht contractliche Ansprüche erschüttert, oder aber das betreffende Land der Nutzung der Bauergemeinde entzogen werden.

49. Ein Austausch von einzelnen Theilen des Bauerpachtlandes gegen Hofsland kann nach Ablauf der im Art. 37 erwähnten Frist nur erfolgen nach freiwilliger Uebereinkunft der beiden Betheiligten und der Bauergemeinde, mit Genehmigung der Commission in Bauersachen und mit Bestätigung des General-Gouverneurs.

1. Art. 49 war durch die Ergänzenden Bestimmungen von 1859 unter Hinweis auf § 33 dieser Ergänzenden Bestimmungen aufgehoben worden.

2. Durch den Namentlichen Allerhöchsten Befehl vom 6. Juni 1888 (III. Vollst. Gesetzsammlung 5299) ist Art. 49 wieder in Kraft getreten. Dieser Befehl lautet: „Nachdem Wir es für nothwendig erkannt haben, die Giltigkeit und Wirksamkeit des durch die Zeitweiligen Bestimmungen vom 23. Januar 1859 abgeänderten Artikels 49 der Allerhöchst am 5. Juli 1856 bestätigten Estländischen Bauer-Verordnung hinsichtlich der Ordnung beim Austausch von Bauer- gegen Hofsland wiederherzustellen, befehlen Wir: bei der Ausführung von Austauschen von Parcellen des Bauerpachtlandes gegen Hofsparcellen im Gouvernement Estland genau gemäß Art. 49 der Verordnung von 1856 zu verfahren, wobei die Bestätigung von Beschlüssen der Commission für Bauerangelegenheiten in Sachen dieser Art dem Minister des Innern zusteht".

3. S. Bem. zu Art. 37.

4. Durch Circular des estländischen Gouverneurs vom 18. April 1889 Nr. 38 (Estländische Gouvernements-Zeitung, 1889, № 16) ist den Kreis- und Kirchspiels-

gerichten die Erläuterung des Justizministeriums mitgetheilt worden, daß „die Zustimmung der Bauergemeinde zum Austausch von Hofs- gegen Bauerländereien vom Gemeinde-Ausschuß erklärt werden muß und nur in dem Fall für perfect gehalten werden kann, wenn sich $^2/_3$ der Glieder des Ausschusses für den Austausch aussprechen".

5. „In Sachen betreffend den Austausch von Hofsland gegen Bauerpachtland sind die Beschlüsse der Gemeindeausschüsse hinsichtlich des vom Gutsbesitzer vorgeschlagenen Austausches (Gesetz vom 6. Juni 1888, Erläuterung des Ministers des Innern vom 31. März 1889 sub № 3946) den Commissaren vorzustellen, und von diesen letzteren mit ihren Gutachten und allen zur Entscheidung dieser Sachen erforderlichen Auskünften und Documenten — der Commission für Bauerangelegenheiten." Instruction für die Bauer-Commissare von 1890, Art. 64 (III, 2).

6. Am 17. April 1893 Allerhöchst bestätigte Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 9498), Reichsrathsgutachten, II, 2: „Mit der Eröffnung der Gouvernementsbehörden in den genannten Gouvernements werden die örtlichen Commissionen für Bauerangelegenheiten aufgehoben". (III, 6.)

7. Die durch das Gesetz vom 6. Juni 1888 (s. Bem. 2) angeordnete Bestätigung von Austauschen durch den Minister des Innern ist in den Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements vom 17. April 1893 nicht mehr vorgesehen. S. namentlich Art. 9, 11 und Art. 13—15 dieser Regeln (III, 6).

(50. In Ansehung der mit Holz bestandenen Wiesen und Weiden, die der Bauerschaft abgetheilt werden, wird festgestellt:

1) wo sich ein Austausch gegen unbewachsene Wiesen und Weiden bewerkstelligen läßt, ohne Benachtheiligung des Grundherrn oder der Bauerschaft, da ist die Regulirungs-Commission verpflichtet, diesen Austausch zu verlangen.

2) wo aber dem Grundherrn keine andere Wiesen oder Weiden behufs des Austausches zu Gebote stehen, da bleibt das auf den Bauerwiesen und Weiden wachsende Holz zu seiner Disposition und unter seiner Controlle. Die Leistungen des Pachtgutes müssen jedoch nach dem tarirten Werthe solcher Wiesen und Weiden und dem Umfange des Ackerlandes bestimmt werden.

Anmerkung: Wird der Ertrag des Grundstückes durch die Anordnungen des Gutsherrn hinsichtlich des Holzes geschmälert, so erhält der Pächter eine entsprechende Entschädigung nach Art. 27 und 90.)

Art. 50 ist durch die Ergänzenden Bestimmungen von 1859 ersetzt durch folgende Bestimmung: „In Ansehung der mit Holz bestandenen Wiesen und Weiden, die der Bauerschaft abgetheilt werden, wird festgestellt: daß das auf den Bauer-Wiesen und

-Weiden wachsende Holz zur Disposition des Gutsherrn und unter seiner Controlle verbleibt. (S. §§ 14 u. 25.)

Anmerkung. Wird der Ertrag des Grundstücks durch die Anordnung des Gutsherrn hinsichtlich des Holzes geschmälert, so erhält der Pächter eine entsprechende Entschädigung nach Art. 90".

Der Hinweis auf §§ 14 und 25 bezieht sich auf die entsprechenden §§ der Ergänzenden Bestimmungen von 1859 (I, 2).

51. Wenn ein Bauergrundstück durch irgend einen Umstand vacant wird und sich kein Glied der Bauergemeinde willig findet, dasselbe unter den vom Gutsherrn gestellten Bedingungen in Pacht zu nehmen, so wird dem Grundherrn anheimgestellt, dasselbe als abgetheilten Bauerhof zeitweilig zu verwalten.

(52. Diese zeitweilige Verwaltung eines Bauerhofs von Seiten des Gutsherrn kann während 6 Jahren fortgesetzt werden, wenn erwiesen wird, daß das Grundstück durch irgend einen Umstand während der Zeit der Verpachtung in Verfall gerathen war.)

Art. 52 ist durch die Ergänzenden Bestimmungen von 1859 ersetzt durch folgende Bestimmung: „Diese zeitweilige Verwaltung eines Bauerhofs von Seiten des Gutsherrn kann während dreier Jahre festgesetzt werden. — S. § 18" (sc. der Ergänzenden Bestimmungen von 1859).

53. In dem im vorhergehenden Artikel erwähnten Fall hat der Gutsherr für die Erhaltung der auf dem Bauerhofe vorhandenen Gebäude und Zäune Sorge zu tragen und alle auf demselben ruhende Abgaben und öffentliche Leistungen zu prästiren.

Statt „öffentliche" Leistungen heißt es im Text der Vollst. Gesetzsammlung „communale" (общественныя) Leistungen.

(54. Nach Ablauf jedoch dieser sechsjährigen Frist ist auf den Gütern, wo die Frohne besteht, der Gutsherr verpflichtet, einen solchen Bauerhof nach dem im Art. 127 festgestellten Pachtsatze in Pacht zu vergeben, sobald die Bauergemeinde ihm einen gehörig qualificirten Pächter vorstellt.)

Durch die Ergänzenden Bestimmungen von 1859 ist Art. 54 ersetzt durch § 19 dieser Ergänzenden Bestimmungen, welcher lautet: „Nach Ablauf dieser Frist ist der Gutsherr verpflichtet, einen solchen Bauerhof in Geld oder Naturalpacht, um welchen Preis es auch sei, abzugeben". (I, 2.)

(55. War ein solcher Bauerhof aber bereits auf Geld- oder Naturalpacht vergeben, und ist der Gutsherr nicht geneigt, oder gesetzlich

nicht befugt (Art. 125), einen neuen Frohnpachtcontract zu ſchließen, ſo beſtimmt das Schiedsgericht den Geld- oder Natural-Pachtſatz, zu welchem der Gutsherr gehalten iſt, nach Ablauf der erwähnten 6 Jahre den Bauerhof wieder in Pacht zu vergeben.)

Art. 55 und 56 ſind durch die Ergänzenden Beſtimmungen von 1859 aufgehoben, unter Hinweis auf § 19 dieſer Ergänzenden Beſtimmungen. — S. Bem. zu Art. 54.

(56. Nach Ablauf der im Art. 52 erwähnten Friſt wird der Bauergemeinde anheimgeſtellt, für den Fall, daß ſich kein Pächter für den in der ſechsjährigen Verwaltung des Gutsherrn befindlich geweſenen Bauerhof findet, ſchriftlich im Kirchſpielsgerichte zu erklären, daß ſie einen ſolchen Bauerhof nicht zu übernehmen wünſche. In dieſem Fall wird der Bauerhof wieder zur ſechsjährigen Nutzung ſeitens des Gutsherrn überlaſſen, und nach Ablauf dieſer Friſt wird jedesmal das bezeichnete Verfahren beobachtet.)

S. Bem. zu Art. 55.

Hauptſtück II.

Beſtimmungen über die Art der Nutzung des Bauerpachtlandes.

57. Die Nutzung des Bauerpachtlandes beſteht insbeſondere in der Abgabe deſſelben in Frohn-, Geld- oder Natural-Pacht, oder aber in der Uebertragung deſſelben als Eigenthum durch Kauf, Schenkung u. ſ. w. an Glieder der Bauergemeinde, oder an ſolche Individuen, die zu dieſem Behufe in den Gemeindeverband eintreten.

Die Frohnpacht für Stellen des Bauerlandes iſt aufgehoben. S. Bem. zu Art. 4.

58. Das Bauerpachtland darf niemals in Grundſtücke parcellirt werden, die kleiner ſind als 3 Deſſätin Ackerland, nebſt den entſprechenden Wieſen und Weiden.

Anmerkung: Dieſe Beſtimmung kann indeß nicht auf die bereits beſtehenden kleinen Pachtgrundſtücke Anwendung finden und insbeſondere nicht in dem Sinne verſtanden werden, als wenn dieſelben etwa bis zum Betrage von 3 Deſſätinen zuſammen gezogen werden müſſen.

59. Kein Bauergrundſtück innerhalb des Bauerpachtlandes darf

den Betrag von 24 Dessätinen Ackerland nebst den entsprechenden Wiesen und Weiden übersteigen.

60. Dem Pächter des Bauergrundstückes ist es gestattet, mit Einwilligung des Gutsherrn innerhalb der Grenzen dieses Grundstückes wüstes Land in Acker zu verwandeln und dadurch den Werth des Landstückes zu erhöhen.

61. Pächter oder bäuerliche Besitzer können gleichzeitig auch mehrere Bauergrundstücke in Pacht nehmen oder als Eigenthum erwerben, die zusammen den in Art. 59 erwähnten Betrag an Dessätinen übersteigen.

62. Diese in einem gemeinschaftlichen Besitze befindlichen Bauerhöfe dürfen nicht in einen Bauerhof zusammengezogen werden, der seiner Größe nach den im Art. 59 für Bauerhöfe festgestellten Betrag übersteigt.

Abtheilung I.

Verpachtung des Bauerlandes.

A) Allgemeine Bestimmungen über Verpachtungen jeder Art.

a) Allgemeine Regeln.

63. Ueber jede Verpachtung eines Grundstückes an Bauergemeindeglieder, es mag nun eine Frohn- oder gemischte Pacht, Geld- oder Naturalpacht sein, muß zwischen dem Gutsherrn und dem Pächter ein ausdrücklicher Contract abgeschlossen werden.

Die Frohnpacht für Stellen des Bauerlandes ist aufgehoben. S. Bem. zu Art. 4.

64. In diesem Contracte müssen alle beiderseitig übernommene Verpflichtungen festgestellt und ausgesprochen sein.

b) Ueber den Abschluß und den gesetzlichen Inhalt der Pachtverträge.

65. Grundstücke innerhalb des Bauerpachtlandes dürfen auf nicht kürzere Zeit als sechs Jahre in Pacht vergeben werden.

(Anmerkung 1. Diese Bestimmung tritt in Kraft nach Beendigung der Regulirung im ganzen Gouvernement, d. h. nicht später als nach Ablauf von 10 Jahren.)

(Anmerkung 2. Bis zu dieser Frist ist es gestattet, Pachtcontracte auch auf die kürzesten Termine abzuschließen, und zwar auch auf denjenigen Gütern, wo die Regulirung bereits statt gehabt.)

Anmerkung 3. In dem in der vorhergehenden Anmerkung erwähnten Falle haben die Pächter von Bauergrundstücken das Recht, die Verlängerung des Contracts bis auf sechs Jahre zu verlangen.

1. Durch die Ergänzenden Bestimmungen von 1859 sind die Anmerkungen 1 und 2 durch folgende Bestimmungen ersetzt worden:

„Anmerkung 1. Diese Bestimmung tritt nach Ablauf von 10 Jahren in Kraft.

Anmerkung 2. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es gestattet, Pachtcontracte auf kürzere Fristen abzuschließen."

2. Nach Ablauf der zehnjährigen Frist (s. vorstehende Bemerkung) ist durch den am 18. Februar 1866 Allerhöchst bestätigten Beschluß des Ostsee-Comités *) (II. Vollst. Gesetzsammlung 43024) angeordnet worden, „daß zur Beseitigung der Mängel der kurzfristigen Contracte nunmehr der Art. 65 der Estländischen Bauer-Verordnung v. J. 1856 in Kraft zu treten hat ....."

3. „Nachdem der Art. 65 der Estländischen Bauer-Verordnung nach Ablauf der in der Anmerkung 1 dieses Artikels festgesetzten Frist bereits mit dem Jahre 1866 in volle Wirksamkeit getreten ist und fortan über Bauerpachtland keine kürzeren, als sechsjährige Pachtcontracte abgeschlossen werden dürfen, hat Se. Excellenz der Herr General-Gouverneur es für statthaft erklärt, daß in diesen Contracten, von Seiten des Grundherrn, durch eine besondere Stipulation dem Pächter das Recht eingeräumt werde, durch spätestens 9 Monate vor dem St. Georgstage, an dem der Pächter das Gesinde verlassen will, geschehene Kündigung das Pachtverhältniß auch vor Ablauf der sechsjährigen Frist zu lösen. Nur die ausdrückliche Gewährung dieses Rechts bei Abschluß des Contracts berechtigt den Pächter nach Maßgabe derselben auch vor Ablauf der festgestellten sechsjährigen oder längeren Pachtzeit das Pachtverhältniß einseitig durch Kündigung zu lösen. (Rescript des Herrn General-Gouverneurs an die Estländische Commission für Bauersachen vom 19. Jan. 1868 Nr. 72.)" Estländische Gouvernements-Zeitung, 1868, № 12.

4. „In den Sitzungen der Estländischen Commission für Bauerangelegenheiten vom 15. September und 27. October 1887 ist bei der Beurtheilung der vom Hapsalschen Kreisgericht angeregten Sache über die Beprüfung der Gesetzmäßigkeit der Pachtcontracte, die von dem Baron Ungern-Sternberg mit den Parmelschen Bauern abgeschlossen waren, die Frage aufgeworfen worden, von welchem Zeitpunkt ab die Verbindlichkeit von zwischen Gutsbesitzern und Bauern abgeschlossenen Pachtcontracten in Grundlage der Regeln der Estländischen Bauer-Verordnung vom J. 1856 zu rechnen ist, ob von dem Zeitpunkt der schriftlichen Abfassung des Contracts, oder von dem Augenblick seiner gerichtlichen Bestätigung durch das Kirchspielsgericht?

Aus dem vom Oberlandgericht requirirten Urtheil vom 25. Februar 1882 in Sachen, betreffend die Beprüfung der Giltigkeit von Pachtcontracten, welche zwischen Herrn

*) Das ist der die Entschädigungsregeln von 1866 einleitende Befehl.
Anmerkung des Herausgebers.

v. Knorring und Uddewaschen Bauern abgeschlossen worden waren, erwies es sich, daß das Oberlandgericht die Ansicht vertrat, daß die Verbindlichkeit eines Pachtcontractes mit dem Augenblick der gerichtlichen Bestätigung desselben durch das Kirchspielsgericht beginnen muß. Aus dem erwähnten Urtheil ist ersichtlich, daß diese Ansicht des Oberlandgerichts durch folgende Erwägungen motivirt wird: jedes Rechtsgeschäft erfordert zur Anerkennung seiner gesetzmäßigen Verbindlichkeit außer der Mitwirkung der Contrahenten noch einen dritten Factor — die obrigkeitliche Gewalt, welche das Geschäft bestätigt und dadurch sowohl die Beobachtung aller gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten, als auch den materiellen Inhalt des Vertrages garantirt (обезпечиваетъ). Diese nothwendigen Bedingungen der Gesetzmäßigkeit von Pachtverträgen sind in Bezug auf das Bauerland in den Art. 65, 68 und 70 der Bauer-Verordnung vom J. 1856 und in den Ergänzungen zu dieser vom J. 1859 angegeben, durch welche bestimmt wird, daß Pachtcontracte, bei Gefahr des Verlustes ihrer gesetzlichen Wirkung, schriftlich abgefaßt, vom Kirchspielsgericht bestätigt und mindestens auf sechs Jahre abgeschlossen sein müssen. Es folgt hieraus, daß Pachtcontracte bis zu ihrer gerichtlichen Bestätigung unwirksam sind, indem sie blos den Charakter privater Abmachungen haben, und daß die obligatorische sechsjährige Pachtdauer nur von diesem Augenblick an zu rechnen ist.

Nimmt man hingegen in den Fällen, in denen die Bestätigung eines Contracts nicht gleichzeitig mit der Abfassung und dem Abschluß desselben erfolgte, sondern etwas später, das Gegentheil an, so müßte man zugeben, daß das Kirchspielsgericht den Contract auf eine kürzere Frist, als im Art. 65 der Bauer-Verordnung vom J. 1856 vorgeschrieben ist, bestätigt und dadurch die Forderung des Gesetzes verletzt, oder seiner Bestätigung eine rückwirkende Kraft verleiht, indem es dieselbe auf die Frist erstreckt, welche der Vorstellung des Contracts zur Bestätigung vorausgegangen ist, was indessen in der Bauer-Verordnung vom J. 1856 nicht vorgesehen ist.

In Folge der bei der Beurtheilung dieser Sache zwischen den Gliedern der Commission entstandenen Meinungsverschiedenheit und im Hinblick darauf, daß bis jetzt in Bezug auf den Moment, von welchem die verbindliche Kraft des Contracts zu gelten hat, vollkommen verschiedene Ansichten in Anwendung gebracht worden sind, hat die Commission es für nothwendig erachtet, für die Zukunft Einheitlichkeit in dieser Frage herbeizuführen und verfügt, die Entscheidung des vorliegenden Falles dem Herrn Minister des Innern zur Prüfung vorzustellen.

Das Ministerium des Innern hat, nach Prüfung der Vorstellung des Herrn Gouverneurs in dieser Frage vom 13. April a. pr. sub № 608, nach Uebereinkunft mit dem Justizminister am 21. Januar a. c. sub № 670 der Estländischen Commission für Bauerangelegenheiten mitgetheilt, daß es in dieser Frage mit der Ansicht des Oberlandgerichts übereinstimme.

In Anbetracht dieser Erläuterung des Ministeriums theile ich den Kreis- und Kirchspielsgerichten mit, daß alle Pachtcontracte erst mit dem Augenblick ihrer gerichtlichen Bestätigung durch das Kirchspielsgericht gesetzlich verbindliche Kraft erlangen." Circular des Präsidenten der Estländischen Commission für Bauerangelegenheiten vom 3. Februar 1889 sub № 3 (Estl. Gouvernements-Zeitung, 1889, № 7).

66. Spätestens 9 Monate vor Ablauf der Pachtzeit muß die Kündigung vor dem Kirchspielsgerichte angezeigt werden.

1. Mit Bestätigung des General-Gouverneurs der Ostseegouvernements hat die Estl. Commission für Bauerangelegenheiten den Art. 66 durch folgende ausführliche Fassung interpretirt: „Spätestens 9 Monate vor Ablauf der Pachtzeit (bis zum 23. Juli) haben beide Theile die Kündigung gegenseitig zu verlautbaren und dem Kirchspielsgericht anzuzeigen". — S. Estl. Gouvernements-Zeitung, 1858, № 22.

2. Die Regeln über die Entschädigung von Pächtern von 1866 enthalten nähere Bestimmungen über die Kündigung von Pachtcontracten. S. namentlich Art. 1 und 6 dieser Regeln (I, 3).

3. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. die am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Regeln, betr. die Einführung der Gesetze über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Balt. Gouvernements, Art. 119 (III. Vollst. Gesetzsammlung 6189). An die Stelle des Kirchspielsgerichts ist in administrativer Beziehung der Commissar für Bauerangelegenheiten getreten. S. die Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II, B, Art. 8. Das Gerichtswesen beruht auf denselben Verordnungen (III, 1).

(67. Geschieht die Kündigung des Pachtcontractes nicht bis zum angegebenen Endtermine, so gilt der bestehende Pachtcontract als stillschweigend und mit gegenseitiger Uebereinstimmung als auf ein Jahr verlängert.)

1. Durch die Ergänzenden Bestimmungen von 1859 ist Art. 67 ersetzt durch folgende Fassung: „Geschieht die Kündigung des Pachtcontracts nicht bis zum angegebenen Endtermin, so gilt der bis dahin bestandene Pachtcontract als stillschweigend und mit gegenseitiger Uebereinstimmung auf ein Jahr verlängert. Hievon ist dem Kirchspielsgericht Anzeige zu machen, zufolge § 7 der Ergänzungen vom Jahre 1859".

2. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

3. „Um Mißverständnissen der im Art. 67 der Bauerverordnung enthaltenen Bestimmungen über die Gültigkeit der mit stillschweigender gegenseitiger Uebereinstimmung der Contrahenten fortlaufenden Pachtverträge vorzubeugen, hat die Commission für Bauer-Angelegenheiten sich veranlaßt gesehen, in Erfüllung der ihr durch den Art. 1292 der Bauerverordnung auferlegten Verpflichtung, eine Erläuterung des richtigen Sinnes des Art. 67 zu geben, welche den Herren Kirchspiels-Richtern desmittelst zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt wird.

Die in Grundlage eines früher corroborirten Contracts stillschweigend fortlaufenden Pachtcontracte behalten bloß für die Dauer eines Jahres nach ihrem Ablauf Geltung. Die Annahme, daß der Contract auf die früheren Bedingungen von Jahr zu Jahr stillschweigend verlängert werden kann, widerspricht sowohl dem genauen Wortlaut des Art. 67 als dem Art. 65 der Bauerverordnung, welche den Abschluß von Pachtcontracten auf weniger als 6 Jahre untersagen." Circular der Estl. Commission für Bauer-Angelegenheiten an die Kirchspielsrichter vom 31. Jan. 1881, № 1 (Archiv der Gouvernementsbehörde für Bauer-Angelegenheiten).

(68. Pachtcontracte zwischen dem Gutsherrn und den Bauergemeindegliedern müssen schriftlich abgeschlossen und in das Contracten-

buch des örtlichen Kirchspielsgerichts eingetragen werden. Im entgegengesetzten Falle haben sie keine gesetzlich verbindende Kraft.)

1. Durch die Ergänzenden Bestimmungen von 1859 ist Art. 68 ersetzt durch folgende Fassung: „Pachtcontracte zwischen dem Gutsherrn und den Bauergemeindegliedern müssen schriftlich abgeschlossen und dem Lagerbuch beigelegt werden. Im entgegengesetzten Fall haben sie keine gesetzlich verbindende Kraft (S. § 6 der Ergänzungen)".

2. Aus dem Ukase des Civil-Cassations-Departements des Dirigirenden Senats vom 29. Januar 1892 № 8: „Der Dirigirende Senat befindet, daß obgleich nach dem Sinne der Art. 63—82 der Estländischen Bauer-Verordnung Stellen des Bauerlandes auf Grund schriftlicher Verträge, die unter Beobachtung der in diesen Artikeln enthaltenen Regeln abgefaßt sind, in Pacht vergeben werden müssen, doch nach der allgemeinen Regel, die wiederholt vom Dirigirenden Senat erläutert worden ist, das Gesetz auch in denjenigen Fällen, wenn es die Abschließung eines schriftlichen Vertrages verlangt, die Geschäfte nicht jeglichen Schutzes beraubt, die nicht in der vom Gesetz verlangten Form abgeschlossen sind, deren Existenz aber nichtsdestoweniger erwiesen ist. Folglich kann das Gericht, wenn die Parteien die Existenz des Vertrages nicht anstreiten, namentlich wenn der Vertrag von ihnen erfüllt worden ist, die Entscheidung der aus diesem Vertrage resultirenden Streitigkeiten nicht blos deshalb ablehnen, weil derselbe nicht durch eine schriftliche Urkunde bescheinigt ist. Desgleichen müssen auch alle diejenigen Bedingungen, die zwischen den Parteien nicht streitig sind, und deren Existenz zweifellos erscheint, vom Gericht in Erwägung gezogen werden, auch wenn diese Bedingungen nicht in schriftlicher Form dargelegt worden waren. In der Erwägung, daß im Hinblick auf die Besonderheit der vermögensrechtlichen Beziehungen der Gutsbesitzer des Gouvernements Estland und der Bauern, welche deren Ländereien pachten, im Gesetz selbst gewisse, genau bestimmte Bedingungen für diese Pacht angegeben sind, und zwar solche Bedingungen, die nicht vom Willen der Parteien abhängig sind, sondern vom Gesetz selbst in allen Fällen der Verpachtung von Bauerland als obligatorisch angesehen werden, befindet der Dirigirende Senat, daß diese Bedingungen, kraft des Gesetzes selbst, stets als bei jedem derartigen Pachtvertrage vorhanden angesehen werden müssen, und daß folglich die Existenz derselben stets außerhalb des Streites der Parteien steht."

3. „Pachtcontracte, die nicht in russischer Sprache abgefaßt sind, sind mit einer Uebersetzung ins Russische, die von einem vereidigten Translateur oder Notar, oder auch vom Commissar, falls er damit einverstanden ist, beglaubigt worden ist, zur Bestätigung vorzustellen. Vom Commissar wird der russische Text bestätigt." S. Anm. zu Art. 67 der Instruction für die Bauercommissare von 1890 (III, 2).

4. S. überhaupt die Instruction für die Bauercommissare von 1890, Art. 66—75 (III, 2).

5. S. Bem. 4 zu Art. 65.

69. Pachtverträge zwischen Bauergemeindegliedern unter einander können nach ihrem Belieben auch mündlich abgeschlossen werden, indem sie beiderseitig ihre Willensmeinung in Ansehung des Vertrages in der

Seſſion des örtlichen Kirchſpielsgerichts kundgeben und dieſe Erklärung in's Protokoll eingetragen wird.

Das Kirchſpielsgericht iſt aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

70. Das Kirchſpielsgericht, nachdem es den Contract beſtätigt, trägt die Stipulationen deſſelben in das Contractenbuch ein; alsdann erlangen dieſe Contracte geſetzliche Wirkung und verbindende Kraft.

1. Das Kirchſpielsgericht iſt aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.
2. S. Bem. 4 zu Art. 65 und Bem. 1 zu Art. 68.

(71. Bevor der Contract in das Contractenbuch eingetragen wird, hat das Kirchſpielsgericht Nachfolgendes zu beobachten:

1) Es muß den Contrahenten die Vorleſung der in den Art. 63—112 dieſer Verordnung enthaltenen Beſtimmungen, ſo wie der Regeln über die einzelnen Arten der Pacht vorgeſchlagen werden.

2) Eine ſolche Verleſung findet ſtatt, wenn einer oder beide der contrahirenden Theile dieſelbe verlangen.

3) In beiden Fällen muß von den Contrahenten ein Revers darüber gefordert werden, daß ihnen der Vorſchlag zur Verleſung gemacht worden.

4) Sodann hat das Kirchſpielsgericht zu beprüfen:

a) Ob der Contract mit den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorſchriften für die verſchiedenen Arten der Pachtverträge übereinſtimme.

b) Wenn der Arrendator eines Privatgutes ein Bauergrundſtück zu verpachten geſonnen iſt, ob die Zuſtimmung des Grundeigenthümers erfolgt iſt.

c) Ob bei Verpachtungen, welche Prediger über Paſtoratsländereien abgeſchloſſen, die Einwilligung der Kirchenvorſteher vorliege.

d) Ob, wenn der Contract von einem Frauenzimmer abgeſchloſſen worden, deren Curator damit einverſtanden iſt.)

1. Durch die Ergänzenden Beſtimmungen von 1859 iſt Art. 71 erſetzt durch folgende Faſſung: „Vor Beſtätigung des Pachtcontracts iſt das Kirchſpielsgericht verpflichtet, dem Bauerpächter das auf ſein Pachtgrundſtück bezügliche Blatt des Lagerbuchs vorzuleſen, welches die Grundlage der Pachtbedingungen enthält. Sodann hat das Gericht zu beprüfen:

a) Ob der Contract mit den in der Bauer-Verordnung enthaltenen Vorſchriften für die verſchiedenen Arten der Pachtverträge übereinſtimme.

b) Wenn der Arrendator eines Privatgutes ein Bauergrundſtück zu verpachten geſonnen iſt, ſo muß es ſich davon überzeugen, ob die Zuſtimmung des Grundeigenthümers erfolgt iſt.

c) Ob bei Verpachtungen, welche Prediger über Pastoratsländereien abgeschlossen haben, die Einwilligung der Kirchenvorsteher vorliege.

d) Ob, wenn der Contract von einem Frauenzimmer abgeschlossen worden, deren Curator damit einverstanden ist".

2. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

72. Fehlt der Abmachung auch nur eins der im Art. 71 erwähnten Requisite, so verweigert das Kirchspielsgericht die Corroboration, und der Contract wird für ungültig erklärt.

1. S. Bem. 1 zu Art. 71.

2. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

73. In jedem zwischen dem Gutsherrn und einem Bauergemeindegliede abgeschlossenen Pachtcontracte muß genau bestimmt sein:

1) Der Gegenstand, der dem Pächter zur Nutzung übertragen wird;

2) In welcher Art und unter welchen Beschränkungen dem Pächter die Benutzung des Grundstücks anheimgestellt wird;

3) Die Dauer der Verpachtung, welche jedoch jedesmal mit dem 23. April, als dem Schluß des ökonomischen Jahres ablaufen muß;

(4) Der Zustand des Grundstückes, der Bestand der Gebäude, Einfriedigungen, Gräben u. s. w. nebst genauer Specification des eisernen Inventarii, mit specieller Angabe seines Werthes, damit solches Alles nach Ablauf der Pachtjahre in derselben Güte und Anzahl, wie es empfangen worden, wieder abgegeben oder nöthigenfalls, wegen Verderb oder Distrahirung, ersetzt werden kann.)

1. Durch die Ergänzenden Bestimmungen von 1859 ist Pkt. 4 ersetzt durch folgende Fassung: „Der Zustand des Pachtgrundstücks, die Zahl der Gebäude nebst genauer Specification des eisernen Inventars, mit specieller Angabe seines Werthes, damit solches Alles nach Ablauf der Pachtjahre in derselben Güte und Anzahl, wie es empfangen worden, wieder abgegeben oder nöthigenfalls wegen Verderb oder Distrahirung ersetzt werden kann".

2. „Auf Grund von Erfahrungen, die aus der Durchsicht der Thätigkeit der früheren Kirchspielsgerichte im Gouvernement Estland geschöpft worden sind, wird es den Commissaren besonders zur Pflicht gemacht, beim Abschluß von Pachtcontracten darauf zu achten: a) daß, falls im Contract mit der Uebergabe der Stelle auch die Uebergabe des eisernen Inventars zur Nutzung durch den Pächter festgesetzt ist, die Quantität und der Werth des Inventars, das der Pächter thatsächlich erhält, zur Vermeidung unrechtmäßiger Forderungen bei der Beendigung des Pachtvertrages bestimmt werden; b) daß, falls beim Abschluß des Contracts ein Streit hinsichtlich der Bedingung über das eiserne Inventar entsteht, diese Bedingung fortgelassen wird, wodurch die Bestätigung des Contracts in seinen übrigen Theilen nicht aufgehalten, den Parteien jedoch das Recht gegeben wird, sich an das Gericht zu wenden." Instruction für die Bauercommissare von 1890, Art. 71 (III, 2).

5) Die Art und das Maaß der Leistungen und aller sonstigen Verpflichtungen, zu welchen der Pächter sich verbindet, die Zeit, zu welcher diese Leistungen zu berichtigen sind, wie auch der Zahlungstermin der Pachtgelder; wobei die im Art. 271 erwähnte Abmachung in den Contract aufzunehmen, und die in den Art. 113 bis 183 festgestellten Regeln hinsichtlich der Frohn- und Naturalpacht genau einzuhalten sind;

Die Frohnpacht ist aufgehoben. S. Bem. zu Art. 4.

6) Die vom Pächter zu bestellende Caution, wenn eine solche verabredet worden, deren Art und Größe;

7) Die Bestimmung darüber, ob der Verpächter oder der Pächter den während des Pachtbesitzes durch Zufall entstandenen Schaden zu tragen habe, wie und in welchem Maaße?

8) Die dem Pächter oder seinen Erben vom Verpächter nach Beendigung der Pacht und Abgabe des Pachtstücks zu leistende Vergütung für Meliorationen;

9) Die dem Verpächter von Seiten des Pächters, für Meliorationen des Grundstückes durch den Erstern, zu bestimmende Vergütung, wenn hierüber eine Verabredung getroffen worden;

10) Die Bestimmung darüber, in welchem Maaß der Verpächter dem Pächter die erlittenen Schäden zu vergüten hat, falls das Pachtgrundstück vor Ablauf der contractlichen Pachtzeit verkauft und mithin dem Pächter entzogen werden sollte.

S. die Regeln über die Entschädigung von Pächtern von 1866. (I, 3.)

(Anmerkung: Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtgrundstück vorher in Augenschein zu nehmen, in Hinsicht seiner Lage, Größe und Grenzen und hierüber sich zu Protocoll zu erklären.)

Durch die Ergänzenden Bestimmungen von 1859 ist die Anmerkung ersetzt durch folgende Fassung: „Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtgrundstück vorher in Augenschein zu nehmen in Hinsicht seiner Lage, Größe und Grenzen und hierüber sich im Pachtcontract zu erklären".

74. Die Bestimmung über die Art und das Maaß der Vergütung für die vom Pächter bewerkstelligten Bodenmeliorationen ist gänzlich der freien Vereinbarung der beiderseitigen Contrahenten überlassen.

S. Art. 5 der Regeln über die Entschädigung von Pächtern von 1866. (I, 3.)

75. Die contractliche Bestimmung über die Vergütung der Meliorationen kann doppelter Art sein, und zwar dergestalt:

1) Daß Art und Maaß derselben im Pachtcontract selbst festgestellt wird, oder

2) Daß im Pachtcontracte festgesetzt wird, daß der Pächter bei jeder vorzunehmenden Melioration vorher die schriftliche Zustimmung des Gutsherrn sich zu erbitten hat, und daß hierbei mit demselben hinsichtlich der Vergütung die Vereinbarung zu treffen ist.

S. Art. 5 der Regeln über die Entschädigung von Pächtern von 1866. (I, 3.)

76. Die Gerichtsbehörden nehmen keine Klagen an, die auf Contracten beruhen, in welchen nicht über die im Art. 73 aufgenommenen Punkte Abmachungen getroffen worden, oder Klagen wegen Nichterfüllung solcher Bedingungen, die im Contracte nicht ausdrücklich erwähnt worden.

„Falls die vorgestellten Contracte diesem Erforderniß (sc. dem Art. 73) nicht entsprechen, hat der Commissar die Parteien darauf aufmerksam zu machen, in welcher Beziehung die Contracte ergänzt oder verändert werden müssen, und auf die ungünstigen, im Art. 76 derselben Verordnung (sc. der Bauer-Verordnung von 1856) vorgesehenen Folgen solcher Versäumnisse hinzuweisen." — Instruction für die Bauercommissare von 1890, Art. 70 (III, 2).

77. Wenn der Verpächter im Pachtvertrage eine Conventionalpoen für den Fall ausgebliebener Zahlung festsetzt, so darf diese die gesetzlichen Zinsen eines Jahres d. h. 6 Procent von der Pachtsumme oder dem Werthe der schuldig gebliebenen Leistung nicht übersteigen.

78. Bei Verpachtungen von Grundstücken an Bauergemeindeglieder dürfen dem Pächter in keinem Fall die öffentlichen, den Rittergütern als solchen obliegenden Leistungen auferlegt werden.

79. Eben so wenig dürfen mitverpachtet werden: diejenigen den Rittergütern als solchen anklebenden Berechtigungen, die von der Obrigkeit als solche bestätigt worden.

80. Auf den den Bauern überlassenen Ländereien kann der Gutsherr das Strandrecht, das Recht der Gewässer und andere bereits bestehende Nutzungen nicht anders ausüben, als zufolge gegenseitiger Uebereinstimmung mit den Bauern, in der in den Contracten jedesmal festgestellten Ausdehnung. Wenn der Gutsherr irgend einen Betrieb im Innern der Erde der Bearbeitung unterwerfen will, der nach dem Abschluß des Contracts eröffnet worden, so ist er verpflichtet, den Bauer, nach gegenseitiger Uebereinstimmung, mit Land von gleichem Werthe zu entschädigen, im Streitfall aber in Gemäßheit der Entscheidung der competenten Justiz-Behörde. Beim Uebergange des Grund und Bodens, als

definitives Eigenthum der Bauern, durch Kauf, muß ihnen die freie Benutzung dieses Grund und Bodens und derjenigen Berechtigungen anheimgestellt werden, die ihrer Natur nach zu den Real- und nicht zu den Corporations-Rechten gehören.

1. Durch Ukas der Plenarversammlung der Cassations- und des 1. und 2. Departements des Dirigirenden Senats von 1894 № 15 ist Folgendes entschieden: „Das Strandrecht, mit dem zu demselben gehörigen Recht des Fischfanges, als ein Recht, das zu den den Grundstücken zugeeigneten Realrechten zu rechnen ist, steht unzweifelhaft, auf Grund des Gesetzes, beim Fehlen einer dem entgegenstehenden Abmachung dem Pächter zu, und zwar steht ihm dieses Recht nicht eo ipso zu, da alle Realrechte im Princip dem Eigenthümer des Gutes zukommen, sondern nur als ein Gegenstand der Nutzung, und in diesem letzteren Sinne steht es dem Pächter als solchem in vollem Umfange zu, wenn in dem Contract nicht irgend welche Ausnahmen zu Gunsten des Eigenthümers enthalten sind, welche Schlußfolgerung auch durch die Bestimmungen der Specialgesetze bestätigt wird, — der Bauerverordnungen der Gouvernements Estland . . . . , — nämlich Art. 80 der Estl. Bauerverordnung im Zusammenhange mit den Bestimmungen der Art. 46, 57, 63 ff., 89 und 91 dieser Verordnung . . . ." — „Gemäß den dargelegten Erwägungen und im Hinblick darauf, daß sowohl Art. 80 der Estl. Bauer-Verordnung, als auch die übrigen Artikel derselben, die von der Nutzung des Ufers und Wassers handeln, sich auch auf das Ufer und das Wasser des Meeres beziehen, denn Ausnahmen für die letzteren sind in der Verordnung nicht gemacht, woher auch die Anwendbarkeit des Art. 80 auf die Rechte, die im angeführten Art. 1032 des III. Theils des Coder der örtlichen ostseeprovinciellen Gesetze vorgesehen sind, keinem Zweifel unterliegen kann, — hat der Dirigirende Senat befunden, daß im Fall der Verpachtung einer am Meer gelegenen Bauerstelle die Nutzung des Fischereirechts, das gemäß Art. 1032 des III. Theils der örtlichen ostseeprovinciellen Gesetze den Eigenthümern der am Meer belegenen Güter eingeräumt ist, in vollem Umfange dem Pächter der betreffenden Stelle zusteht, wenn im Pachtcontract nicht zu Gunsten des Gutsbesitzers irgendwelche Einschränkungen oder Ausnahmen in dieser Beziehung stipulirt worden sind." Citirt nach: Систематическій указатель вопросовъ, разрѣшенныхъ опредѣленіями общаго собранія кассаціонныхъ и съ участіемъ I и II департаментовъ правительствующаго сената, съ 1866 по 1 Января 1900 г. Составилъ . . . . Н. Н. Быстровъ. Изданіе Министерства Юстиціи. С. П. Б. 1901.

2. S. Bem. 2 und 3 zu Art. 203.

81. Die Uebertragung der Berechtigung, Mühlen anzulegen und bereits bestehende Mühlen zu benutzen, bleibt der Vereinbarung der Contrahenten überlassen; die Erbauung von Pferde-, Hand- und transportablen Mühlen wird jedoch unbeschränkt auf jedem Bauergrundstücke gestattet.

Im Art. 883 des III. Theils des Provincialrechts der Ostseegouvernements war in der ursprünglichen Fassung unter den „besonderen Rechten, welche dem Eigenthümer eines Ritterguts, ohne Rücksicht auf seinen Stand, zustehen" auch das Recht, Mühlen anzulegen, genannt. Durch den am 26. Februar 1871 Allerhöchst bestätigten Beschluß

des Ostseecomités (II. Vollst. Gesetzsammlung 49290) ist angeordnet worden, „aus dem Text der Punkte 1 des Art. 883 und 2 des Art. 892 des Provincialrechts der Ostseegouvernements, Theil III, das Wort „„Mühlen"" auszuschließen".

82. Alle Pachtcontracte zwischen Gutsherrn und Bauergemeindegliedern müssen, je nachdem sie Frohn-, Geld-, Natural- oder gemischte Pachten betreffen, auf gedruckten Contractbogen nach den für die einzelnen Pachtarten vorgeschriebenen Formularen (Beilage Lit. B) niedergeschrieben sein.)

1. Durch die Ergänzenden Bestimmungen von 1859 hat Art. 82 folgende Fassung erhalten: „Alle Pachtcontracte, die zwischen Gutsbesitzern und Gliedern der Bauergemeinde abgeschlossen werden, sind in der festgesetzten Form, gemäß den Regeln in den §§ 1—13 der Ergänzungen, niederzuschreiben".

2. „Die Schemata sub Lit. B und D werden aufgehoben und durch neue ersetzt, die vom General-Gouverneur des Ostseegebiets werden bestätigt werden." Ergänzende Bestimmungen von 1859.

3. S. Bem. 4 zu § 1 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859. (I, 2.)

4. S. Bem. 1—3 zu Art. 68.

5. „Da der Pachtcontract die gegenseitigen Rechte des Eigenthümers des Landes und des Pächters hinsichtlich der Nutzungsbedingungen feststellen soll, so haben die Commissare darauf zu achten, daß in die Contracte zugleich mit den Bedingungen, die in Folge freiwilliger Uebereinkunft bindende Kraft erhalten, nicht solche Bedingungen aufgenommen werden, welche ohne jede private Vereinbarung auf Grund der bestehenden Gesetze oder Verfügungen der Regierung für die Contrahenten verbindlich sind." — Instruction für die Bauercommissare von 1890, Art. 71, P. e. (III, 2.)

83. Beim Abschluß von Arrendecontracten über Bauergrundstücke sind die Contrahenten vom Gebrauch des Stempelpapiers befreit.*)

Dem Wort „Bauergrundstücke" entsprechen im Text der Vollst. Gesetzsammlung die Worte „крестьянской арендной земли" (Bauerpachtland).

c) Ueber simulirte Pachtverträge.

84. Jeder Pachtcontract wird als simulirt angesehen, in dem die Contrahenten blos zum Schein etwas Andres vorgeben, als worüber sie wirklich contrahiren.

*) Nach Emanirung des Stempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1900, codificirt im V. Bande des Coder der Gesetze, Ausg. von 1903, ist eine Controverse darüber entstanden, ob die Pachtcontracte über Bauerlandstellen nach Art. 83 von der Stempelsteuer befreit sind oder nach Art. 67, Pkt. 4 des Stempelsteuergesetzes dieser Steuer unterliegen. Eine authentische Interpretation hinsichtlich dieser Controverse ist noch nicht erfolgt.

Anmerkung des Herausgebers.

85. Ein solcher simulirter Contract kann in keinem Fall gesetzliche Gültigkeit erlangen.

86. Ist ein solcher simulirter Contract in böslicher Absicht und zum Schaden dritter Personen abgeschlossen worden, so unterliegen die Contrahenten so wie die Mitwisser und Betheiligten der gesetzlichen Behandlung für Betrug.

87. Jeder, der gerichtlich überwiesen ist, einen simulirten Contract abgeschlossen zu haben, verliert das Recht, in Zukunft für seine Person zu contrahiren, und ist hinsichtlich dieses Actes dergestalt unter Curatel zu stellen, daß künftig in seinem Namen der Curator in vorkommenden Fällen die Contracte abzuschließen und zu unterschreiben hat.

d) Rechte und Verpflichtungen der Pachtcontrahenten.

88. Außer den gegenseitigen Rechten und Verpflichtungen, die im Pachtcontract ausdrücklich festgestellt worden, entspringen aus dem Contracte noch gewisse gesetzliche Folgen für die beiderseitigen Contrahenten.

89. Auf allen in Pacht vergebenen Grundstücken behält der Eigenthümer alle diejenigen Realrechte ohne Ausnahme, die ihm als Eigenthümer überhaupt, und insbesondere als Eigenthümer eines Rittergutes zustehn (Art. 79 und 80).

90. Wenn durch die Anordnungen des Grundherrn selbst erweislich der Ertrag des Bauergrundstücks oder der contractlich übertragenen Berechtigungen geschmälert worden, so erhält der Pächter eine gesetzmäßige Entschädigung nach der Bestimmung der Localbehörde.

Statt des Wortes Localbehörde ist im russischen Text der Vollständigen Gesetzsammlung „мѣстнаго суда“ (des örtlichen Gerichts) gesagt. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

91. Der Grundherr darf in keinem Fall den Pächter in der contractmäßigen Nutzung des Pachtgrundstücks stören, sondern muß, im Gegentheil, den Letztern gegen Beeinträchtigungen und Ansprüche, die derselbe nicht selbst abzuwehren vermag, schützen.

92. Der Pächter darf ohne Einwilligung des Grundherrn auf keine Weise den Bestand des Pachtgrundstücks an Aeckern, Wiesen, Weiden und etwanigen Hölzungen verändern.

93. Die Uebertragung der Pachtgrundstücke in ihrem ganzen Bestande, oder in einzelnen Theilen, desgleichen die Disposition über das

Grundstück zum Besten Andrer, ist nur mit besonderer Bewilligung des Grundherrn zulässig.

94. Die im vorhergehenden Artikel erwähnte Einwilligung des Gutsherrn muß schriftlich im Kirchspielsgerichte vorgewiesen werden; im entgegengesetzten Falle ist der Gutsherr berechtigt, auf gerichtlichem Wege die Aufhebung des Pachtcontracts zu verlangen.

Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

95. Heu, Stroh, Viehfutter, Dünger, Holz, Steine und jedes sonstige auf der Pachtstelle sich vorfindende, dem Boden entnommene Material, welches nicht ein Product des Betriebes ist, darf der Pächter nur mit Zustimmung des Gutsherrn veräußern.

96. Für die Uebertretung der obigen Vorschrift unterliegt das Bauergemeindeglied dem Arreste oder der körperlichen Strafe nach Art. 690 der gegenwärtigen Verordnung. Im Wiederholungsfall hat der Verpächter das Recht, gerichtlich die Aufhebung des Contracts zu verlangen.

S. Bem. zu den Art. 689—693. Nachdem das Amt der Hakenrichter und die Bestimmungen über die Competenzen derselben aufgehoben sind, richtet sich die Strafbarkeit der in den Art. 95 und 96 vorgesehenen Uebertretungen nach den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die Criminal- und Correctionsstrafen (Codex der Gesetze, Bd. XV) und des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen (Codex der Gesetze, Bd. XV).

97. Wenn der Pächter bei der Abgabe der Pacht, indem er sich auf die schriftliche Einwilligung des Gutsherrn bezieht, darthun kann, daß er wirklich auf dem Pachtgrundstücke Verbesserungen ausgeführt hat: so muß der Gutsherr den Pächter entsprechend entschädigen (Art. 75).

S. Art. 5 der Entschädigungsregeln von 1866. (I. 3.)

98. Maßregeln, die zur Instandhaltung der Gesindestellen und zur guten Bewirthschaftung des Pachtgrundstücks erforderlich sind, werden nicht als Meliorationen angesehn, sondern gehören zur Verpflichtung des Pächters.

99. Der Grundherr ist berechtigt, auf den im Bauerpachtlande befindlichen Pachtgrundstücken nach eignem Ermessen und aus eignen Mitteln Meliorationen auszuführen, einen Ersatz der Meliorationskosten kann derselbe jedoch nur dann vom Pächter verlangen, wenn hierüber vorher eine Vereinbarung mit demselben stattgefunden hatte.

100. Die im vorhergehenden Artikel erwähnte Vereinbarung kann

schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden. Im ersteren Falle muß die Vereinbarungsacte im Kirchspielsgerichte vorgewiesen werden, woselbst sie eingetragen wird; im zweiten Fall geschieht die Erklärung wegen der Vereinbarung im Kirchspielsgerichte, und wird daselbst ein Protocoll darüber aufgenommen.

Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

101. Jede Klage aus einem Pachtvertrage, der vom Gegentheil nicht widersprochen wird, ist als liquid anzusehn, und ist die örtliche Polizeibehörde verpflichtet, durch die vom Gesetze vorgeschriebenen Mittel, auf Verlangen des Klägers, den Beklagten zur Erfüllung des Contracts zu zwingen.

Die Polizei ist reorganisirt. S. Bem. 3 zu Art. 3. Die Competenzen der reorganisirten Polizeibehörden in Sachen des Gerichtsressorts sind im Art. 683 des I. Theils des II. Bandes des Codex der Gesetze, Ausg. von 1892, enthalten.

102. Hat der Pächter bei Uebernahme der Pacht keine Caution gestellt, so kann auch bei solchen Forderungen des Verpächters, die vom Pächter noch nicht ausdrücklich oder stillschweigend als liquid anerkannt sind, der Pächter, auf Verlangen und Gefahr des Verpächters, durch polizeiliche Maaßregeln zur Erfüllung angehalten werden.

S. Bem. zu Art. 101.

103. Erweisen sich aber bei der fernern Verhandlung der Sache die Anforderungen des Verpächters als unbegründet, so hat derselbe nicht nur dem Pächter allen entstandenen Schaden zu ersetzen, sondern auch noch auf Erkenntniß der competenten Behörde ein angemessenes Strafgeld in die Gebietslade der Gemeinde des Gutes, zu welchem das Pachtgrundstück gehört, zu erlegen.

S. Bem. zu Art. 101.

104. Weigert sich der Pächter, unter irgend einem Vorwande, die übernommenen Pachtleistungen zu erfüllen, so kann derselbe, um ein Stocken in dem Wirthschaftsbetriebe zu verhindern, von der Landespolizei durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel zur Erfüllung seiner Obliegenheiten angehalten werden. Ihm bleibt jedoch der Regreß gegen den Gutsherrn offen.

S. Bem. zu Art. 101.

105. Wenn der Pächter, der Caution bestellt hat, auf irgend eine Art das Pachtgrundstück deteriorirt, oder wenn Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten von ihm zu befürchten ist, so hat der Gutsherr das Recht, eine gerichtliche Untersuchung zu verlangen, damit je nach den Umständen vom Gerichte dahin erkannt werde, daß entweder der Contract in Erfüllung gesetzt werde, mit Entschädigung des Gutsherrn für erlittenen Schaden und Deterioration des Grund und Bodens und der Gebäude, oder daß der Pachtcontract sofort aufzuheben sei, wenn die bestellte Caution sich nicht als zureichend erweist, sowohl zur Entschädigung der bereits zugefügten Schäden als zur Sicherstellung der künftigen Leistungen des Pächters.

106. Bis zur allendlichen Erfüllung sämmtlicher vom Pächter übernommenen Verpflichtungen ist der Gutsherr berechtigt, das Wegbringen der Effecten des Pächters zu verweigern; es sei denn, daß dieser genügende Bürgschaft stellt.

(107. Der Gutsherr ist berechtigt, im Verlaufe zweier Jahre den zahlungsunfähigen Pächter persönlich zurückzuhalten; nach Ablauf dieser Frist jedoch kann dem freien Abzuge desselben aus der Bauergemeinde kein Hinderniß in den Weg gelegt werden (Art. 1018).)

Art. 1018 ist aufgehoben. S. Bem. zu den Art. 811—1044.

108. Die aus dem Pachtvertrage herrührenden Rückstände muß der gewesene Pächter auch nach Aufhebung der Pacht mit den gesetzlichen Renten zahlen. Er kann so lange und in der Weise zu solcher Zahlung genöthigt werden, wie die allgemeinen Gesetze den Zwang gegen insolvente Schuldner überhaupt gestatten.

109. Hat dagegen der Pächter an den Gutsherrn aus dem Contracte herrührende, unangestrittene oder durch die competente Behörde zuerkannte Forderungen, so ist er befugt, falls die vom Gutsherrn gestellte Bürgschaft nicht für genügend erkannt wird, bis zur erfolgten allendlichen Befriedigung die Abgabe der Pachtstelle zu verweigern.

e) Erlöschen des Pachtcontractes.

110. Außer durch Ablauf der festgesetzten Pachtzeit kann der Pachtcontract im Laufe dieser Frist aufgehoben werden:

1) Durch gegenseitige freiwillige Uebereinkunft der Contrahenten.
2) Durch den Tod des Pächters, wenn im Contract der Ueber-

gang der verbindenden Kraft desselben auf die Erben nicht festgestellt worden.

3) Durch Verkauf des Pachtgrundstücks.

4) In jedem Fall, in welchem über die Person des Pächters von Staats- oder Gerichtswegen der Art verfügt wird, daß er seinen Verpflichtungen als Pächter nicht weiter nachkommen kann.

5) In Folge eines gerichtlichen Urtheils, und zwar:

a) Bei Deterioration des Pachtgrundstücks durch den Pächter selbst, im Fall keine Caution geleistet war, oder im Fall der Unzulänglichkeit der bestellten Caution;

b) Bei wiederholter Uebertretung der im Art. 95 enthaltenen Vorschrift;

c) Bei widerrechtlicher Uebertragung der Pacht oder der Disposition der Pacht von Seiten des Pächters an einen Dritten (Art. 93);

d) Bei erwiesener Zahlungsunfähigkeit des Pächters, und bei Eröffnung des Concurses;

e) Auf Verlangen des Gutsherrn oder der Bauergemeinde bei liederlichem Lebenswandel oder fortgesetzter Beeinträchtigung der Interessen des Gutsherrn oder der Gemeinde;

f) Bei erwiesener Beschwerde des Pächters über fortgesetzte Beeinträchtigung seiner Rechte durch den Gutsherrn oder seinen Stellvertreter;

g) Bei wiederholter Nichterfüllung polizeilicher Befehle.

1. S. Bem. 3 zu § 1 der Entschädigungsregeln von 1866. (I, 3.)

2. Durch den Ukas des Civil-Cassations-Departements des Dirigirenden Senats vom 5. Dec. 1895 № 85 ist in Erläuterung des Pktes 3 des Art. 110 der Bauer-Verordnung von 1856 und der Art. 6 u. 7 der Entschädigungsregeln von 1866 entschieden, daß der Verkauf einer Bauerstelle nicht erst von dem Zeitpunkt der Eintragung des Kaufcontracts in die Grundbücher als abgeschlossen gilt, sondern von dem Zeitpunkt an, an dem beide Theile über den Gegenstand und den Preis einig geworden sind.

111. In allen im vorhergehenden Artikel in den Punkten 2, 3 und 4 erwähnten Fällen kann der Pachtvertrag aber erst am Schluß des laufenden ökonomischen Jahres aufgehoben werden, wenn der Pachtcontract selbst nicht etwas Andres feststellt.

112. Dagegen kann in dem Fall, wenn das Gut, zu dem das verpachtete Grundstück gehört, durch Kauf, Tausch, Legat, Geschenk, Erbschaft, Arrende oder anderweitige Veräußerungen in andre Hände übergeht, deshalb der Pachtcontract nicht vor seinem stipulirten Ablauf durch einseitiges Verfahren entweder des Pächters oder neuen Gutsherrn, welcher in die Rechte des Verpächters getreten, aufgehoben werden.

B) Besondere Bestimmungen über die einzelnen Arten der Nutzung des Bauerpachtlandes.

I. Frohne.

(113—166.)

Durch die Aufhebung der Frohnpacht (s. Bem. zu Art. 4) haben diese Artikel ihre Bedeutung verloren. Durch die Ergänzenden Bestimmungen von 1859 war Art. 125 durch § 20 der Ergänzenden Bestimmungen ersetzt (S. Bem. zu § 20 der Ergänzenden Bestimmungen), Art. 126 aufgehoben und Art. 127—139 durch §§ 14—20 der Ergänzenden Bestimmungen ersetzt worden (S. Bem. zu §§ 14—17 und 20 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859).

II. Gemischte Pacht.

(167. Die gemischte Pacht ist eine solche, wo der Pachtzins theils durch Frohnleistung, theils in Geld oder Naturalien (Bodenerzeugnissen) entrichtet wird.)

Die Frohnpacht ist aufgehoben. S. Bem. zu Art. 4.

(168. Gemischte Pachtverträge, in welchen die ausbedungenen Frohnleistungen nicht die Hälfte des Pachtzinses betragen, gelten als Geld- oder Natural-Pachten und unterliegen die Pachtverträge den für diese letztern festgestellten Bestimmungen; wenn jedoch die stipulirten Frohnleistungen den halben Pachtzins und darüber betragen, so werden sie als Frohnpachtverträge angesehn.

Anmerkung. Bei der Berechnung der Frohnleistungen werden 2 Fußtage gleichgestellt einem Anspannstage.)

Die Frohnpacht ist aufgehoben. S. Bem. zu Art. 4.

100. Der gegen bestimmten Ersatz contractlich festgestellte Transport der als Pacht zu zahlenden rohen oder verwandelten Bodenerzeugnisse an die Marktplätze des Landes wird nicht als Frohnleistung angesehn.

170. Die Frohne eines Pachtgrundstücks in dem Bauerpachtlande kann als völlig abgelöst angesehn werden, wenn aus dem Contracte, den der Pachtgeber und der Pachtnehmer abgeschlossen haben, hervorgeht, daß alle Frohnleistungen ohne Ausnahme in Geld- oder Naturalpachtzahlungen verwandelt worden; jedoch auch dann, wenn einzelne Frohnleistungen noch

in Kraft verblieben, die jedoch im Contracte in Gelde berechnet sein müssen, und wenn diese Leistungen 25 Procent des jährlichen Pachtzinses nicht übersteigen.

1. Hinsichtlich der Aufhebung der Frohnpacht s. Bem. zu Art. 4.

2. Durch die am 4. Juni 1865 Allerhöchst bestätigte Verordnung des Ostsee-Comités (II. Vollst. Gesetzsammlung 42163) ist Art. 170 durch die Verfügung ergänzt worden, „daß jeder der contrahirenden Theile das Recht hat, jährlich zu dem vom Gesetz bestimmten Kündigungstermin die Frohnleistungen in Geldzahlung umzuwandeln".

III. Geldpacht.

171. Die Geldpacht ist diejenige Pachtart, bei welcher der vom Pächter dem Gutsherrn für die Nutzung eines Pachtgrundstücks jährlich zu entrichtende Pachtzins ausschließlich in Geldzahlung besteht.

172. Die Geldpacht beruht auf völlig freier Uebereinkunft der beiden contrahirenden Theile, namentlich in Hinsicht der jährlich zu zahlenden Pachtrente und der Zahlungstermine. Sie ist nur den in den Art. 63—111 für die Pachtverträge im Allgemeinen festgestellten Regeln unterworfen.

173. Geldpachtverträge können auf längere und kürzere Zeit abgeschlossen werden, jedoch nicht auf kürzere Zeit als 6 Jahre (Art. 65).

174. Bei einmaligem Ausbleiben einer terminmäßigen Zahlung der Pachtsumme steht dem Verpächter das Recht zu, auf gerichtlichem Wege sich aus dem Vermögen des Pächters für den Betrag seiner Forderung bezahlt zu machen.

175. Bleibt auch bei der nächsten Terminzahlung die Berichtigung aus, so daß der Verpächter 2 Termine hinter einander die Zahlung fristen oder dieselbe gerichtlich beitreiben lassen mußte, so hat derselbe das Recht, seinen Contract aufzulösen und den Pächter durch richterliche Entscheidung (Art. 110 Pkt. 5) aus der Pacht zu setzen.

176. Hat der aus der Pacht gesetzte Pächter einen wirklichen oder auf gesetzliche Art desiguirten Erben, so hat dieser das Recht, die Uebertragung der Rechte und Verbindlichkeiten, in Grundlage des Contracts, auf seine Person zu verlangen, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Wenn der Pachtcontract mit der Bedingung des Ueberganges auf die Erben abgeschlossen worden; und

2) Wenn der Erbe sofort die Pachtrückstände seines Vorgängers einzahlt.

177. Diese Rückstände dürfen jedoch niemals den Betrag zweier halbjährlicher Terminzahlungen d. h. einer Jahrespacht übersteigen, und darf vom eintretenden Erben kein höherer Betrag verlangt werden. Hat der Verpächter dem Pächter mehr als diesen Betrag creditirt, so ist solches als ein der Person des Letztern gewährter Credit anzusehen, wofür das Pachtgrundstück nicht haftet.

178. Dagegen kann der Erbe des ausgesetzten Pächters nicht gezwungen werden zur Uebernahme und Fortsetzung der Pacht.

179. Im Fall des Todes des Pächters, der den Pachtcontract mit der Bedingung des Ueberganges des Pachtbesitzes auf seine Erben abgeschlossen, ist sein gesetzlicher Erbe verpflichtet, die Fortsetzung der Pacht, in Grundlage des von dem Verstorbenen abgeschlossenen Contracts, zu übernehmen. Der Erbe kann sich dieser Verpflichtung nur in dem Fall entledigen, wenn er entweder der Erbschaft überhaupt entsagt, mithin aufhört Erbe zu sein, oder einen gehörig qualificirten Pächter in Vorschlag bringt.

IV. Naturalpacht.

180. Die Naturalpacht ist ein Pachtvertrag, bei welchem der Pächter für das ihm zur Nutzung eingeräumte Pachtgrundstück dem Verpächter als Pachtzins ein bestimmtes Quantum an Bodenerzeugnissen, vorzüglich an Korn zu entrichten hat.

181. Im Natural-Pachtcontracte müssen Bestimmungen darüber stipulirt sein, zu welchen Preisen jedesmal die Naturalzahlung in Geldzahlung umgewandelt werden kann. Diese contractlich festgestellten Preise dienen in vorkommenden Fällen als Maßstab bei der richterlichen Entscheidung.

182. Im Uebrigen unterliegen die Natural-Pachtverträge denselben Bestimmungen, welche für die Geldpacht gelten (Art. 171 bis 179).

183. Alle diese Bestimmungen werden auch auf diejenigen Pachtverträge angewandt, in welchen ein Theil der Pachtzahlung in Geld und ein Theil in Naturalien ausbedungen wird.

V. Geld- oder Natural-Erbpacht.

184. Der Erpachtvertrag ist ein Contract, nach welchem dem Grundherrn das Eigenthumsrecht verbleibt, der Pächter aber die Rechte eines erblichen Nutznießers, ohne Zeitbeschränkung, an dem Pachtgrundstück erlangt.

185. Jeder Grundherr hat das Recht, Erbpachtcontracte über Grundstücke abzuschließen, die zum Bauerpachtlande gehören, und zwar mit allen denjenigen Personen, die die Berechtigung haben, über solche Grundstücke Zeitpachten abzuschließen (Art. 71 und 87).

186. Bestimmungen über Erbpachtverträge.

1) Die Erbpachtverträge unterliegen, in Beziehung auf die Form des Abschlusses, denselben Bestimmungen, wie die Zeitpachtverträge, jedoch mit Berücksichtigung der durch die verschiedene Natur dieses Vertrages bedingten Abweichungen;

2) Erbpachtverträge unterliegen in allen den Fällen, über welche keine besondere Bestimmungen zwischen den Contrahenten getroffen worden, der in den Art. 187—200 für diesen Pachtbesitz angeordneten Bestimmungen.

187. Rechte des Erbpächters.

1) Der Erbpächter hat das Recht, mit Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen sein Grundstück in jeder ihm beliebigen Weise zu benutzen. Er hat das Recht, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, Ent- und Bewässerungen auszuführen. In Betreff geschlossener Waldstücke, die sich innerhalb seines Pachtgrundstücks befinden, unterliegt er den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und der Aufsicht wie den forstlichen Anordnungen des Grundherrn;

2) Der Erbpächter hat das Recht, sein Erbpachtrecht auf dritte Personen zu übertragen, unter Beobachtung der im Art. 188 Pkt. 4 enthaltenen Bestimmungen.

188. Verpflichtungen des Erbpächters.

1) Der Erbpächter darf das in seiner Pacht befindliche Grundstück nicht deterioriren;

2) Er muß sich den forstlichen Einrichtungen des Grundherrn unterwerfen;

3) Er ist verpflichtet, die festgesetzte Pachtsumme ohne vorhergehende Mahnung in den contractlich festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten;

4) Bei der Cession seines Erbpachtrechts muß er einen zuverlässigen und tüchtigen Nachfolger dem Grundherrn vorstellen;

5) Er darf das ihm verpachtete Grundstück weder verpfänden, noch einzelne Theile desselben in Subarrende vergeben;

6) Es ist ihm verboten, innerhalb der Grenzen des erwähnten Grundstücks Servitute einzuräumen;

7) Durch den Abschluß des Erbpachtvertrages wird das Verhältniß des Erbpächters zu seiner Gemeinde in keiner Weise geändert.

189. Dem Gutsherrn, als Eigenthümer des Landes, sind nachfolgende Rechte an dem Erbpachtgrundstücke vorbehalten:

1) Er hat das Recht einer allgemeinen Aufsicht über die Wirthschaft des Erbpächters, um allem durch Deterioration zufügbaren Schaden vorbeugen zu können;

2) Die auf dem Erbpachtgrundstücke belegenen geschlossenen Waldstücke unterliegen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und der Beaufsichtigung so wie den forstwirthschaftlichen Anordnungen des Grundherrn nach Art. 187;

3) Dem Grundherrn verbleibt die in den Art. 79 und 89 erwähnte Berechtigung;

4) Bei der Cession des Erbpachtrechts an einen Andern hat der Grundherr jedesmal das Vorzugsrecht. Wenn jedoch das Erbpachtgrundstück zum Bauerpachtlande gehört, so darf der Gutsherr dasselbe nur auf die im Art. 46 erwähnte Art benutzen.

5) Der Grundherr hat in allen den Fällen, in welchen er dem bäuerlichen Grundeigenthümer gegenüber das Expropriationsrecht haben würde (Art. 204), das Recht, Theile des Erbpachtgrundstückes dem Erbpächter zu entziehen, gegen eine dem Werthe nach gleichkommende Entschädigung.

190. Wenn der Gutsherr zu einer Unternehmung schreitet, bei welcher, in Gemäßheit des Art. 189 Punkt 5, eine theilweise Ausscheidung des Erbpachtgrundstücks aus der Disposition des Erbpächters nothwendig wird, so hat er sich zuvörderst über das Maaß der Entschädigung für die Abtretung des Landes mit dem Pächter gütlich zu vereinigen; gelingt die gütliche Vereinbarung jedoch nicht, so ist nach den für Expropriation aus bäuerlichem Eigenthum getroffenen Bestimmungen zu verfahren. Art. 204—207.

191. Im Fall der Gutsherr eine Deterioration auf dem Pachtgrundstücke wahrgenommen, so hat er das Recht, wenn er solches

gerichtlich dargethan, zu verlangen, daß die competente Behörde den Pächter anhalte:

1) entweder die dem Grundstücke verderbliche Anordnung aufzuheben;

2) oder eine in diesem Falle vom Gerichte zu bestimmende Caution in Gelde zu deponiren. Eine solche Caution wird dem Pächter nur mit Zustimmung des Gutsherrn oder auf Entscheidung des Gerichts zurückgegeben.

192. Kann der Erbpächter eine solche Cautionssumme nicht stellen, so wird auf folgende Art verfahren: der nächste präsumtive Erbe des Pächters tritt in dessen Rechte, wenn dieser Erbe im Stande ist, die im Art. 191 vorgeschriebene Cautionssumme zu stellen; wenn jedoch dieser Letztere nicht im Stande ist, die als Caution bestimmte Summe zu erlegen, so ist der Pächter verpflichtet, dem Gutsherrn an seiner Statt einen gehörig qualificirten Cessionären vorzustellen, über dessen Befähigung nöthigenfalls das Kirchspielsgericht entscheidet. Unterläßt der Erbpächter auch dieses, so fällt nach Ablauf 2 Jahre das Erbpachtgrundstück an den Gutsherrn zurück, der jedoch in seinem ferneren Dispositionsrechte über dasselbe den im Gesetze vorgeschriebenen Beschränkungen unterworfen ist.

Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

193. Ist die Deterioration von einem solchen Umfange, daß, nach der Ansicht des Gutsherrn, der wirkliche Werth des Pachtgrundstücks dadurch verringert werden könnte, so ist der Gutsherr berechtigt, beim Kirchspielsgerichte zu verlangen, daß das Erbpachtgrundstück sofort dem nächsten präsumtiven Erben übertragen werde.

Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

194. Hat der Erbpächter sich zum zweiten Male eine Deterioration zu Schulden kommen lassen, so wird ihm von Seiten des Kirchspielsgerichts ein Curator bestellt und er bleibt im Verlauf der nächsten 5 Jahre, in Betreff seiner Wirthschaft, unter Aufsicht des Curators.

Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

195. Entrichtet der Erbpächter nicht in dem im Contracte bestimmten Termine die stipulirte Pachtsumme: so wird ihm hierzu noch eine 30 tägige Frist gestattet, nach Ablauf welcher Frist im Fall der nicht erfolgten Zahlung gegen den Pächter auf Verlangen des Gutsherrn Execution verhängt wird, wobei zunächst das bewegliche Vermögen des

Schuldners sequestrirt wird. Unabhängig davon ist der Pächter verpflichtet, dem Grundherrn nach einer gehörigen Schätzung jeden durch seine Unpünktlichkeit verursachten Schaden zu ersetzen, der vom Gerichte in Gewißheit gesetzt worden; für die nicht im Termin geschehene Zahlung der Pachtsumme aber wird derselbe einer Geldstrafe von $^1/_2$ Procent der ganzen nicht bezahlten Pachtsumme zum Besten des Gutsherrn unterworfen.

196. Hat die Execution schon zu 3 Malen gegen den Erbpächter stattgefunden, so wird ihm eine Curatel bestellt, gleich wie für wiederholte Deterioration.

197. Hat der Erbpächter während zweier Jahre seine Pachtzahlung nicht geleistet, so wird nach den im Art. 192 festgestellten Bestimmungen verfahren.

198. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Erbpächters und der Eröffnung des Concurses über sein Vermögen, schreitet die Behörde ohne Zeitverlust zum öffentlichen Ausbot des Erbpachtrechts. Beim Ausbot hat der Gutsherr bei gleichem Bot vor allen übrigen Concurrenten das Vorzugsrecht, mit Ausnahme der directen präsumtiven Erben des zahlungsunfähigen Pächters; jedoch ist der Gutsherr in diesem Fall der im Art. 46 erwähnten Beschränkung unterworfen.

199. Der durch den Verkauf des Erbpachtrechts auf diese Art erzielte Erlös fällt der Concursmasse zu. Der Acquirent tritt in alle Rechte und Verpflichtungen des früheren Pächters.

299. Wenn beim Abschluß des Erbpachtvertrages vom Pächter ein Einstandsgeld eingezahlt worden, so ist dieses Geld als Eigenthum des Erbpächters und als Appertinenz des Erbpachtrechts anzusehn, wenn im Contracte nicht anders bestimmt worden.

Abtheilung II.

Bestimmungen über das bäuerliche Grundeigenthum.

201. Theile des Bauerpachtlandes können zu jeder Zeit vom Grundherrn verkauft werden, sowohl Mitgliedern der Bauergemeinde als sonstigen Individuen, die zu anderen Gemeinden angeschrieben sind, oder die andre persönliche Rechte genießen, die jedoch beim Ankauf dieser Grundstücke in den Verband der örtlichen Bauergemeinde eintreten müssen.

202. Die besonderen Rittergutsberechtigungen gehen nicht auf diejenigen Theile des Ritterguts über, die als Eigenthum an Mitglieder

der Bauergemeinde veräußert werden. Dergleichen Rechte können nie auf ein Grundstück übertragen, noch zu einem solchen erworben werden, das in das Eigenthum des Bauern übergeht.

1. Die besonderen Rittergutsberechtigungen privatrechtlicher Art sind im Art. 883 des III. Theils des Prov.-Rechts der Ostseegouv., in der Fortsetzung von 1890, aufgeführt. Dieser Artikel lautet: „Die besonderen Rechte, welche dem Eigenthümer eines Rittergutes ohne Rücksicht auf seinen Stand, zustehen, sind: 1) das Recht des Branntweinbrandes und der Bierbrauerei, sowie des Verkaufs von Branntwein, Bier und Lebensmitteln; das Recht, Krüge und Schenken, auf Grundlage der darüber bestehenden Vorschriften, anzulegen und zu unterhalten. 2) Das Recht, in den Grenzen des Gutes Flecken oder Hakelwerke anzulegen, und Märkte und Jahrmärkte in der dafür vorgeschriebenen Ordnung zu errichten. 3) Das Recht, sich Besitzer dieses Gutes zu nennen und als solcher zu unterzeichnen. Diese den Rittergütern ausschließlich zustehenden Rechte dürfen bei der Veräußerung einzelner Theile des Gutes auf diese nicht übertragen werden, selbst wenn der Käufer adeligen Standes ist, es sei denn, daß die veräußerte Gutsabtheilung als neues Rittergut (Art. 612) constituirt wird".

2. „Der Verkauf von Spiritus, Branntwein und Branntweinfabrikaten zum örtlichen Consum ist ein ausschließliches Vorrecht der Krone." Coder der Gesetze, Bd. V, Gesetz über die Accise, Art. 525, Ausg. vom J. 1901. — Auf Grund des am 5. Mai 1897 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens (III. Vollst. Gesetzsammlung 14046) ist der Kronsgetränkeverkauf am 1. Juli 1900 in Estland eingeführt worden. — Gemäß dem am 23. Mai 1900 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten (Sammlung der Gesetze und Verfügungen der Regierung, 1900, № 60, Abschnitt 1318), Pct. VII, ist vom Tage der Einführung des Kronsgetränkeverkaufs in den Gouvernements Kurland, Livland und Estland das Recht der Besitzer der Rittergüter, Branntwein, Spiritus und Branntweinfabrikate zu verkaufen, aufgehoben.

3. Senatsukas vom 28. Januar 1902: „Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ sich der Dirigirende Senat in der anordnenden Sitzung der Plenarversammlung des 1. und der Cassations-Departements des Dirigirenden Senats vom 28. Januar 1902 vortragen: Die vom Ober-Prokureur zufolge Ordre des Herrn Justizministers vom 31. Mai 1901 sub № 17583 vorgelegte Fragen: 1) Bleiben auch nach Einführung des Kronsgetränkeverkaufs in den baltischen Gouvernements die von den Eigenthümern der Rittergüter in den genannten Gouvernements beim Verkauf von Bauerstellen in die Kaufcontracte aufgenommenen Abmachungen zu Recht bestehen, denen zufolge es den bäuerlichen Käufern untersagt ist, auf den von ihnen von den erwähnten Gütern gekauften Ländereien irgendwelche Anstalten zum Verkauf starker Getränke zu eröffnen oder irgend jemandem zu gestatten, sich in den Grenzen der erworbenen Grundstücke mit dem Getränkehandel zu beschäftigen und 2) welche Bedeutung hat für die bäuerlichen Käufer und ihre Rechtsnachfolger eine derartige Abmachung, wenn sie erst nach der Aufhebung der Giltigkeit der Art. 883 und 892 des III. Theils des Prov.-Rechts der Ostseegouv., welche den Eigenthümern von Rittergütern das ausschließliche Recht zum Verkauf von Branntwein außerhalb der städtischen Ansiedelungen gewährten, getroffen worden ist.

. . . . . .

Das Dargelegte führt zu der Schlußfolgerung, daß sowohl die von den Eigenthümern der Rittergüter in den baltischen Gouvernements beim Verkauf von von diesen Gütern abgetheilten Landparcellen vor Einführung des Kronsgetränkeverkaufs in diesen Gouvernements in die Kaufcontracte aufgenommenen, als auch die nachher aufzunehmenden besonderen Abmachungen, denen zufolge den Käufern untersagt wird, auf den von ihnen von den erwähnten Gütern gekauften Ländereien irgend eine Anstalt zum Verkauf starker Getränke zu eröffnen oder irgend jemandem zu gestatten, sich in den Grenzen der erworbenen Grundstücke mit dem Getränkehandel zu beschäftigen, für die Vertragschließenden und ihre Rechtsnachfolger (Art. 2646 und 3114 des III. Theils des Prov.-Rechts) verbindliche Kraft und Giltigkeit haben und als vollkommen gesetzlich (Art. 352 der Notariatsordnung und Entscheidung des Civil-Cassations-Departements vom Jahre 1892, № 94) in die Hypothekenbücher einzutragen sind, zusammen mit dem Vertrage, durch welchen sie festgesetzt worden sind, wodurch sie die Kraft und Bedeutung einer dinglichen Belastung der betreffenden Parcelle, welche auch für dritte Personen verbindlich ist, erlangen.

Auf diesen Grundlagen verfügt der Dirigirende Senat in der Plenarversammlung des 1. und der Cassations-Departements: daß die erste der seiner Beprüfung vorgelegten Fragen bejahend zu beantworten ist und daß die in der zweiten Frage bezeichneten Abmachungen für die Käufer verbindlich sind".

203. Das Recht der Jagd, des Fischfanges und des Erbauens von Wasser-, Wind- und anderen Mühlen wird durch den Ankauf eines Bauergrundstücks erworben, und geht auf den Käufer über; wobei jedoch die Eigenthümer den allgemeinen Bestimmungen über Damm- und Mühlenanlagen unterworfen sind.

1. Hinsichtlich des Erbauens von Mühlen s. Bem. zu Art. 81.

2. Durch den Ukas der Plenarversammlung des 1., 2. und der Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats vom 25. October 1893 sub № 24 ist entschieden worden, „daß die Aufnahme einer besonderen Abmachung in den Kaufcontract, die sich darauf bezieht, daß der Verkäufer sich in vereinbartem Maße das Strandrecht *) vorbehält, nicht als eine Verletzung des Artikels 203 der Estländischen Bauer-Verordnung angesehen werden kann."

3. Ukas des Criminalcassationsdepartements des Dirigirenden Senats vom 26. April 1901 № 3661 in Sachen Baron Ungern-Sternberg contra Mänd: „In der Erwägung, daß der vom Verkäufer eines Grundstücks gemachte Vorbehalt des Jagdrechts auf demselben nicht als Verletzung der Art. 203 und 249 der Estländischen Bauer-Verordnung angesehen werden kann (Entscheidung der Plenar-Versammlung des 1., 2. und der Cassationsdepartements des Dirigirenden Senats vom J. 1893 № 24) und daß, da das Friedensrichterplenum den Bauern Mänd der Jagd auf einem Grundstück, auf welchem das Jagdrecht einer anderen Person gehörte, schuldig befunden hat, der Art. 146[1] des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen

*) Wie aus dem Inhalt des Ukases hervorgeht, ist unter Strandrecht (береговое право) das Fischereirecht verstanden worden.

Anmerkung des Herausgebers.

richtig auf die Handlung des Angeklagten zur Anwendung gekommen ist, verfügt der Dirigirende Senat: Die Cassationsbeschwerde des Mänd auf Grund des Art. 174 der Criminalprozeß-Ordnung ohne Folgen zu belassen".

204. In allen durch Kauf in das Eigenthum andrer Personen übergehenden Theilen des Gutes behält der Grundherr das Expropriationsrecht in folgenden Fällen:

1) Zur Anlage von Canälen und Gräben, die angelegt werden:
   a) Um Wasserverbindungen herzustellen;
   b) Um Be- und Entwässerungen zu bewerkstelligen;
   c) Um das Wasser als bewegende Kraft zu benutzen.
2) Zur Anlage von Brunnen und Wasserbehältern, wo das Bedürfniß vorhanden.
3) Zur Anlage neuer Wege und nothwendigen Erweiterung bereits bestehender;
4) Zu Grandgruben, Behufs des Wegebaus.

Der Gutsherr ist jedoch verpflichtet, in solchen Fällen zunächst im Kirchspielsgerichte, sowohl den Nutzen dieser Anlage, als den Umstand darzuthun, daß zur Ausführung derselben die Expropriation durchaus nothwendig ist und in welchem Umfange.

1. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

2. Art. 2094—2097 der Civilproceßordnung (Coder der Gesetze, Band XVI, Theil I, Ausg. von 1892):

„2094. In den Fällen, welche in den Art. 204—207 der Estländischen Bauer-Verordnung .... bezeichnet sind, werden die Nothwendigkeit der Expropriation von Bauerland auf Veranlassung des Gutsbesitzers und der Betrag der Entschädigung für das zu expropriirende Immobil (имущество) von dem nach der Belegenheit des Immobils competenten Bezirksgericht bestimmt, von welchem Sachen dieser Art in summarischem Verfahren unter Beobachtung der nachstehenden Regeln verhandelt werden."

„2095. Die Schätzung der zu expropriirenden Parcelle wird von sachverständigen Personen unter Aufsicht des vortragenden Gliedes ausgeführt, welches nach den Hinweisen der Parteien an Ort und Stelle alle für diese Schätzung nothwendigen Auskünfte zu sammeln hat."

„2096. Die Gerichtskosten werden dem Gutsbesitzer, der die Expropriation eingeleitet hat, auferlegt."

„2097. Die Verfügung über die Uebergabe der expropriirten Parcelle an den Gutsbesitzer kann nicht früher getroffen werden, als bis der Gutsbesitzer dem Gericht eine Bescheinigung des Besitzers der Stelle über den Empfang der gesammten ihm zustehenden Entschädigung vorgestellt oder die ganze zuerkannte Summe im Bezirksgericht deponirt hat."

205. Die Expropriation kann nur mit Bestätigung des Kirchspielsgerichts erfolgen.

S. Bem. 1 und 2 zu Art. 204.

206. Ist diese Bestätigung erfolgt, so darf der Eigenthümer des Grundstücks sich der Expropriation nicht widersetzen. Können sich die Interessenten über die dem Expropriirten zu entrichtende Entschädigung für die entzogene Nutzung nicht gütlich vereinigen, so erfolgt die Expropriation auf schiedsrichterlichem Wege.

S. Bem. 2 zu Art. 204.

207. Ist die Expropriation erfolgt, so kann der Gutsbesitzer, der dieselbe verlangt, nicht eigenmächtig zurücktreten, oder die durch die Expropriation erlangten Gegenstände anders, als zu dem angegebenen Zwecke, benutzen.

Tritt die Anlage nicht in's Leben, die den Grund zur Expropriation geliefert, so fallen diese Gegenstände unmittelbar wieder an den ehemaligen Eigenthümer zurück; der seinerseits jedoch nicht verpflichtet ist, das erhaltene Aequivalent wieder auszuliefern.

S. Bem. 2 zu Art. 204.

208. Im Uebrigen stehn dem Besitzer eines Bauergrundstücks alle Rechte eines Eigenthümers zu; er ist berechtigt dasselbe nach eignem Belieben, ganz oder theilweise zu verkaufen oder zu verpachten, mit der Beschränkung jedoch, daß sowohl die veräußerten, als die im Besitze des Eigenthümers verbleibenden Theile des Grundstücks nicht kleiner sein dürfen, als das geringste Maaß, das für die innerhalb des Bauerpachtlandes neu zu errichtenden Bauergrundstücke festgesetzt worden, d. h. nicht weniger als 3 Dessätinen Ackerland nebst den entsprechenden Wiesen und Weiden.

209. Im Fall des Verkaufs eines Bauergrundstücks, hat der Gutsherr in den Grenzen seines Gutes stets das Vorkaufsrecht, jedoch darf er die angekauften Stücke des Bauerpachtlandes nie anders, als in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nutzen.

210. Ist das Bauergrundstück mit hypothekarischen Schulden belastet, so kann theilweiser Verkauf oder sonstige Parcellirung des Grundstücks nur mit Einwilligung des Gläubigers, der Ingrossationsrechte erlangt hat, erfolgen.

211. Jeder Kaufcontract, welcher ein bäuerliches Grundstück betrifft, muß vom Oberlandgerichte corroborirt werden.

1. Das Estländische Oberlandgericht ist aufgehoben. S. die am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Regeln für die Einführung der Gesetze über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements, Art. 3 (III. Vollst. Gesetzsammlung 6189). (III. 1.)

2. Das Verfahren der Corroboration von Kaufcontracten über Bauerlandstellen ist im Codex der Gesetze, Band XVI. Theil I, Ausg. von 1892, Verordnung über das Notariatswesen, Art. 370—377, dargestellt. S. Bem. zu Art. 250.

3. Ueber die Obliegenheiten der Commissare für Bauerangelegenheiten beim Verkauf von Bauerland-Stellen s. Instruction für die Bauercommissare von 1890, Art. 76—87. (III, 2.)

Ex bibl. univ. Derp.

212. Kaufcontracte, die mit Bäuergemeindegliedern abgeschlossen werden, unterliegen nicht der Poschlin- und Stempelzahlung.*)

1. „Bei Gelegenheit der Aufhebung des dem estländischen immatriculirten Adel bisher ausschließlich zustehenden Rechts, Rittergüter eigenthümlich zu erwerben, war die Frage zur Anregung gelangt, ob die den estländischen Bauern durch Art. 212 der estländischen Bauer-Verordnung gesetzlich eingeräumte Befreiung von Poschlinen und Stempelgebühren bei Landkäufen, auch beim Kaufe von Rittergütern Anwendung finden solle.

Nachdem diese Frage der Beprüfung des baltischen Herrn General-Gouverneurs unterlegt worden ist, bringt die Commission für Bauerangelegenheiten unter Autorisation Sr. Excellenz und in Grundlage der ihr durch Art. 1292 der estländischen Bauer-Verordnung eingeräumten Befugniß, nachstehende Interpretation zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung.

Da zur Zeit der Emanition der estländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1856 der Erwerb des Eigenthums an Rittergütern nur dem estländischen immatriculirten Adel gesetzlich zustand und somit die Bestimmung des Art. 212, im Zusammenhang mit den Art. 289 und 293 derselben Verordnung nur in dem Sinne aufgefaßt werden konnte, daß der estländische Bauer diejenigen ländlichen Grundstücke, welche er, als nicht zur Kategorie der Rittergüter gehörig, zu erwerben berechtigt war, ohne Erlegung von Poschlinen und Stempelgebühren kaufen konnte, so kann auch gegenwärtig, nachdem der Erwerb von Eigenthum an Rittergütern den Angehörigen aller Stände frei-

*) Nach der Herausgabe des Alphabetischen Verzeichnisses der Schriftstücke, Urkunden und Documente, welche der Stempelsteuer unterliegen und von ihr befreit sind, zusammengestellt auf Grund des Art. 10 des am 10. Juni 1900 Allerhöchst bestätigten Gesetzes über die Stempelsteuer (Beilage zur Sammlung der Gesetze und Verfügungen der Regierung, 1902, № 73, Abschnitt 759), ist eine Controverse darüber entstanden, ob die Kaufcontracte über Bauerlandstellen nach Art. 212 der Bauer-Verordnung von der Stempelsteuer befreit sind oder nach dem erwähnten Alphabetischen Verzeichniß (№ 144) dieser Steuer unterliegen. Eine authentische Interpretation dieser Controverse ist bisher noch nicht erfolgt.

Anmerkung des Herausgebers.

gegeben worden ist, dieses Privilegium der estländischen Bauern nicht über den ursprünglich vom Gesetz fixirten Umfang ausgedehnt werden und sind demzufolge beim Kauf von Rittergütern die Angehörigen des estländischen Bauerstandes verpflichtet, dieselben Poschlinen und Stempelgebühren zu entrichten, wie die Angehörigen aller übrigen Stände." (Estl. Gouvernements-Zeitung, 1869, № 67).

2. „In den Baltischen Gouvernements werden die Krepostgebühren (крѣпостныя пошлины) auf allgemeiner Grundlage erhoben, jedoch mit denjenigen Abweichungen, die in den folgenden Artikeln genannt sind: Bauern der erwähnten Gouvernements, welche nicht nach Eigenthumsrecht Landparcellen von mehr als zwanzig Dessätinen besitzen, sind von der Zahlung der Krepostgebühren befreit: 1) beim Loskauf (выкупъ) oder erstmaligen Kauf eines Hofes (подворнаго участка) auf Gehorchs-Pacht-Land (повинностной арендной земли), das zu einem Privat- oder Kron-Gut gehört, und 2) beim Kauf oder Zukauf von Hofsland bis zum Betrage von zwanzig Dessätinen. Bauern, die einmal die im Pkt. 1 bezeichnete Vergünstigung genossen haben, sind von der Zahlung der Krepostgebühren in den im Pkt. 2 vorgesehenen Fällen und umgekehrt nicht befreit." (Coder der Gesetze, Band V, Gesetz über die Gebühren, Art. 251. Ausg. von 1903).

3. „Obligationen, welche von Bauern der Baltischen Gouvernements bei der Erwerbung von Parcellen des Pachtlandes als Eigenthum, zur Sicherstellung eines Theiles der Kaufsumme den Verkäufern gegenüber, bei Vollziehung des Kaufcontractes ausgestellt werden" — sind von der Stempelsteuer befreit. S. № 197 des alphabetischen Verzeichnisses der Schriftstücke, Urkunden und Documente, welche der Stempelsteuer unterliegen und von ihr befreit sind, zusammengestellt auf Grund des Art. 10 des am 10. Juni 1900 Allerhöchst bestätigten Gesetzes über die Stempelsteuer (Beilage zur Sammlung der Gesetze und Verfügungen der Regierung, 1902, № 73, Abschnitt 759).

4. Durch den Ukas des ersten, zweiten und der Cassations-Departements des Dirigirenden Senats vom 7. Oct. 1896 № 32 ist entschieden, „daß von der Kanzlei-Gebühr von Urkunden (канцелярская актовая пошлина) befreit sind . . . . 2) im Gouvernement Estland — alle Kaufcontracte, die von Bauern über den Kauf von bäuerlichen Landparcellen (крестьянскихъ поземельныхъ участковъ) abgeschlossen werden . . . . 5) im Gouvernement Estland . . . . Obligationen, die von Bauern zur Sicherstellung des unbezahlten Theiles des Kaufpreises bei der Erwerbung von Eigenthum an Parcellen des Pachtlandes ausgestellt werden." In der Begründung dieses Senatsukases heißt es hinsichtlich der Befreiung der Kaufcontracte von der Kanzleigebühr von Urkunden: „Da diese Parcellen (sc. die von Bauern gekauften Landparcellen) sowohl aus Bauerpacht-, als auch aus Hofsland bestehen können, so erstreckt sich das Privilegium hinsichtlich der Zahlung der Kanzlei-Gebühr von Urkunden im Gouvernement Estland auf alle Kaufcontracte, die von Gliedern der Landgemeinden über die Erwerbung von bäuerlichen Landparcellen abgeschlossen werden, d. h. von solchen Parcellen, bei deren Kauf die Bauern gemäß Art. 202 des Gesetzes über die Gebühren, Ausg. von 1893, von der Zahlung der Krepostgebühren befreit sind." Dem oben angeführten Art. 202 des Gesetzes über die Gebühren in der Ausg. von 1893 entspricht wörtlich der Art. 251 der Ausg. von 1903. S. Bem. 2 zu diesem Artikel (212) der Bauer-Verordnung. — Die Bestimmungen über die Kanzlei-Gebühr von Urkunden finden sich im Coder der Gesetze, Bd. V, Gesetz über die Gebühren, Art. 277 ff.

213. Die Bestimmungen über simulirte Pachtverträge (Art. 84—87) gelten gleichmäßig auch für simulirte Kaufcontracte.

Titel III.

Bestimmungen über die Verhältnisse während des Ueberganges von der Frohne zur Geld- und Naturalpacht und zur Erwerbung des Grundeigenthums Seitens der Bauern.*)

Hauptstück I.

Allgemeine Bestimmungen sowohl für die Umwandlung der Frohne in Geld- und Naturalpacht, als für die Ablösung derselben mittelst Kaufs.

214. Jeder Frohnvertrag kann zu jeder Zeit, mit freiwilliger Uebereinkunft des Grundherrn einerseits und des frohnleistenden Gemeindegliedes andrerseits, in jede andere Pachtart und in Kauf umgewandelt werden.

Durch diese Umwandlung werden jedoch alle diejenigen persönlichen so wie Natural-Leistungen, zu welchen der Inhaber eines Bauergrundstücks, als solcher, dem Gemeindewesen und dem Staate verpflichtet ist, in keiner Art verändert. Diese bleiben, nach wie vor, auf dem Grundstück ruhen, und können weder von dem einzelnen Pächter oder Eigenthümer eines Bauergrundstückes, noch von der Gemeinde, mittelst Geldpachtungen an den Staat, abgelöst werden. Für die gehörige Leistung derselben haftet die Bauergemeinde, zu welcher das Grundstück gehört, solidarisch.

1. An Stelle des Wortes „Geldpachtungen" im vorletzten Satze heißt es im Text der Vollständigen Gesetzsammlung „денежнымн платежами" (Geldzahlungen).
2. Die Frohnpacht ist aufgehoben. S. Bem. zu Art. 4.
3. Hinsichtlich der solidarischen Haftpflicht der Gemeinde s. Bem. zu Art. 362.

*) Die Art. 214—268 haben zum Theil durch die Aufhebung der Frohnpacht (s. Bem. zu Art. 4) ihre Bedeutung verloren, zum Theil sind sie jedoch noch als gegenwärtig zu Recht bestehend anzusehen, da sie auch Bestimmungen enthalten, die von der Frohnpacht nicht abhängig sind.

Anmerkung des Herausgebers.

215. Dagegen ist es dem Inhaber eines einzelnen Bauergrundstücks nicht verwehrt, sich mit der Bauergemeinde, zu der sein Grundstück gehört, gütlich dahin abzufinden, daß er den Antheil seines Grundstückes an den öffentlichen, persönlichen oder Natural-Leistungen, der Gemeinde gegenüber, in eine bestimmte jährliche Geldzahlung umwandle, für welche Letztere die Leistung auf sich nimmt. Solche Vereinbarungen dürfen jedoch nicht auf längere Zeit als auf 3 Jahre getroffen werden, mit dem Rechte der Erneuerung von 3 zu 3 Jahren. Durch eine solche Vereinbarung wird der Inhaber des Bauergrundstücks indeß nicht von der solidarischen Verbindlichkeit rücksichtlich dieser Leistungen befreit.

1. Im Text der Vollständigen Gesetzsammlung fehlt ein dem Wort „öffentlichen" entsprechender Ausdruck.

2. Hinsichtlich der solidarischen Haftpflicht der Gemeinde s. Bem. zu Art. 362.

216. Auf Gütern, die Unmündigen oder unter Curatel stehenden Personen gehören, können die Verträge über die Frohn-Ablösung mittelst Kaufs oder Umwandlung von den Vormündern oder Curatoren rechtsgültig abgeschlossen werden, unter gesetzlicher Verantwortlichkeit und Controlle der resp. Vormundschaftsbehörden.

1. Die Frohnpacht ist aufgehoben. S. Bem. zu Art. 4.

2. Art. 382 des III. Theils des Provincial-Rechts der Ostsee-Gouvernements: „Der Verkauf den Pupillen gehöriger Immobilien wird gestattet: a) bei einer Erbteilung u. s. w. . . . . — Ueber einen solchen Verkauf muß der Vormund dem Waisengericht eine Vorstellung machen, welches, nachdem es die von ihm angeführten Verhältnisse erwogen und sich von der Nothwendigkeit oder dem Nutzen des beabsichtigten Verkaufs überzeugt hat, solchen genehmigt, falls der Werth des Immobils, nach der zu veranstaltenden Schätzung, dreihundert Rbl. nicht übersteigt, anderenfalls aber die Entscheidung der Behörde zweiter Instanz anheimstellt.

Anm. 1 (in der Fortsetzung von 1890). Außer den in diesem Artikel angegebenen Fällen ist es gestattet, aus dem Bestande von Immobilien von Personen, die unter Vormundschaft oder Curatel stehen, in der in diesem Artikel festgesetzten Ordnung auch Bauerlandstellen zu verkaufen, wenn solche Landstellen von Bauern losgekauft werden . . . . Gesetz vom 31. Januar 1884 (2001).

Anm. 2 (in der Fortsetzung von 1890). Die Verfügungen der Waisengerichte über Veräußerungen oder Belastung von Immobilien von Personen, die unter Vormundschaft stehen, im Betrage von mehr als dreihundert Rubeln, werden dem Bezirksgericht zur Bestätigung vorgestellt . . . . 1889, 9. Juli (6188) Abschnitt I. C. § 7, d."

217. Auf allen im antichretischen Pfandbesitze befindlichen Gütern darf der Pfandbesitzer die Umwandlung der Frohne in Geld- oder Naturalpacht, die Ablösung derselben durch Verkauf einzelner Grundstücke,

so wie die Pfandcession einzelner Theile des Hauptgutes, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers bewerkstelligen.

Die Frohnpacht ist aufgehoben. S. Bem. zu Art. 4.

218. Von der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Beschränkung sind diejenigen Pfandbesitzer befreit, die den Pfandbesitz durch einen alten, auf lange Jahre abgeschlossenen Pfandcontract erlangt haben.

Anmerkung: Alte Pfandcontracte sind solche, welche vor dem Allerhöchsten Ukase vom 3. April 1802 abgeschlossen, und denen nach dem Senats-Ukase vom 22. November 1817 besondre Rechte in Ansehung der Dauer zugestanden sind.

219. Nach Promulgation der gegenwärtigen Verordnung muß beim Abschluß von Pfandcontracten, in jedem solchen Contracte, eine ausdrückliche Abmachung darüber getroffen werden, ob und in welchem Umfange das Recht, zur Umwandlung der Frohne in Geld- oder in Naturalpacht, und zum Verkauf einzelner Theile des Pfandgutes dem Pfandbesitzer eingeräumt wird. Die den Contract corroborirende Behörde hat darauf zu achten, daß eine Verabredung in dieser Hinsicht durchaus im Contract enthalten sei; und weist im entgegengesetzten Falle den Contract zurück.

1. Die Frohnpacht ist aufgehoben. S. Bem. zu Art. 4.

2. Provincial-Recht der Ostsee-Gouvernements, Theil III. Art. 1527 (in der Fortsetzung von 1890): „Die Veräußerung von Bauerländereien, welche zu in Pfandbesitz vergebenen Rittergütern in den Baltischen Gouvernements gehören, durch den Pfandbesitzer und in Estland auch die Abtretung des Pfandbesitzes an Gutsabtheilungen ist nur mit Genehmigung des Verpfänders oder Eigenthümers oder auf Grund einer richterlichen Verfügung unter Beobachtung besonderer Bestimmungen zulässig." — Unter den Quellen ist auch auf Art. 219 der Bauer-Verordnung von 1856 verwiesen.

220. Bei Erbpachtverträgen oder beim Verkauf von Bauergrundstücken müssen stets genaue Bestimmungen hinsichtlich aller etwanigen Servitute getroffen werden, die entweder der Grundeigenthümer in dem verpachteten oder verkauften Grundstücke sich vorbehält, oder umgekehrt diesem auf dem Hauptgute, von welchem es abgelöst wird, einräumt.

221. Jede Servitut, in so fern sie das Bauerpachtland betrifft, kann mit gegenseitiger Uebereinstimmung abgelöst werden. Auf einseitigen Antrag jedoch kann weder das verpflichtete noch das berechtigte Grundstück zur Ablösung gezwungen werden.

222. Bei Einräumung einer Servitut muß der Umfang derselben jedesmal genau bezeichnet werden.

223. Alle gegenwärtig ſtreitige oder zweifelhafte im Art. 221 bezeichnete Servitute müſſen innerhalb einer Friſt von 10 Jahren, von der Promulgation dieſer Verordnung an gerechnet, in Gewißheit geſetzt und auf gerichtlichem Wege beſtätigt ſein.

(224. In allen Fällen, wo eine ſtreitige oder zweifelhafte Servitut noch nicht in Rechtsgewißheit geſetzt worden, und wo die Betheiligten ſich nicht gütlich vereinigen können, wird der Streit auf ſämmtlichen Kirchen-, Stadt- und Privatgütern durch ſchiedsrichterliches Erkenntniß geſchlichtet, in Grundlage der mittelſt Ukaſes vom 24. December 1828 beſtätigten Inſtruction in Anſehung der Schiedsgerichte, in der gegenwärtigen Verordnung (Art. 705—724) enthalten.)

1. Die obligatoriſchen Schiedsgerichte, die durch die am 28. November 1828 *) Allerhöchſt beſtätigte Verordnung „Ueber die Entſcheidung von Streitigkeiten über Grenzen und Servituten zwiſchen Eſtländiſchen Gutsbeſitzern durch ein Schiedsgericht" (II. Vollſt. Geſetzſammlung 2462) angeordnet worden waren, ſind durch die am 9. Juli 1889 Allerhöchſt beſtätigten Regeln für die Einführung der Geſetze über die Reorganiſation des Gerichtweſens und der Bauerbehörden in den Baltiſchen Gouvernements, Art. 59 (III. Vollſt. Geſetzſammlung 6189) aufgehoben worden.

2. S. Bem. zu Art. 705—724.

225. Von der Promulgation der gegenwärtigen Verordnung an, können ländliche Servitute in Zukunft durch Verjährung weder erworben werden noch erlöſchen.

226. Jede neu erworbene Servitut hat nur dann geſetzliche Kraft, wenn über dieſelbe eine Urkunde abgefaßt, und dieſe bei der competenten Behörde corroborirt worden. Die Behörde iſt verpflichtet, auf die möglichſt genaue Angabe der Ausdehnung der eingeräumten oder erworbenen Servitute zu dringen.

227. Kein Nutznießer kann auf dem zur Nutzung abgegebenen Grundſtücke eine Servitut erwerben oder zugeſtehn. Aus dieſem Grunde können Mitglieder einer Bauergemeinde, als Pächter von Grundſtücken, für dieſe weder Servitute erwerben, noch auch ſolche Jemandem auf ihren Grundſtücken einräumen.

228. Eigenthümer bäuerlicher Grundſtücke haben das Recht, für ihre Grundſtücke Servitute zu erwerben, jedoch dürfen ſie ſolche nur

*) Die Verordnung iſt, wie aus der II. Vollſt. Geſetzſammlung hervorgeht, am 28. November 1828 Allerhöchſt beſtätigt worden. Das Datum, das im Art. 224 der Bauer-Verordnung genannt iſt, der 24. December 1828, iſt das des Senatsukaſes, bei welchem das Geſetz promulgirt wurde.

Anmerkung des Herausgebers.

Grundstücken innerhalb des Bauerpachtlandes des Gutes, zu welchem ihr Grundstück gehört, rechtsgültig einräumen.

229. In Fällen wo zwei oder mehrere Güter Eigenthum in einem Dorfe haben, dessen Ländereien in Schnurstücke getheilt sind, steht jedem der betheiligten Güter das Recht zu, den Austausch und die Sonderung der Schnurstücke zu verlangen. Die übrigen betheiligten Güter dürfen sich nicht weigern, auf ein solches Anverlangen einzugehn.

230. Der Austausch dieser Schnurstücke unterliegt, wenn eine gütliche Vereinbarung der Betheiligten nicht zu Stande kommt, der schiedsrichterlichen Entscheidung. (Art. 224.)

S. Bem. 1 zu Art. 224.

Hauptstück II.

Besondere Bestimmungen über die Umwandlung der Frohne in Geld- oder Natural-Pacht.

(231. Die Umwandlung der Frohne in Geld- oder Natural-Pacht ist auch auf denjenigen Gütern gestattet, die Kirchen, milden Stiftungen, Corporationen u. s. w. angehören, sowie auf Majoraten und Fideicommissen.**)**

Durch die Aufhebung der Frohnpacht (s. Bem. zu Art. 4) hat dieser Artikel seine Bedeutung verloren.

(232. Auf Kirchen- oder Pastorats-Gütern können die Contracte über Umwandlung der Frohne in Geld- oder Natural-Pachtung nur abgeschlossen werden:

1) Auf Anordnung der Kirchenvorsteher, als Repräsentanten der resp. Kirchenconvente.
2) Mit Zustimmung des örtlichen Predigers.
3) Unter Genehmigung des Oberkirchenvorsteher-Amts.**)**

S. Bem. zu Art. 231.

(233. Verweigert der örtliche Prediger seine Zustimmung, so kann die Umwandlung der Frohne nichts desto weniger erfolgen, wenn der Kirchenconvent dem Prediger den Durchschnittsertrag des betreffenden Grundstückes während der letzten 10 Jahre garantiert. Ist dieses erfolgt,

so muß der Prediger sich für befriedigt erachten, und kann seine Zustimmung nicht ferner versagen, noch deshalb irgend eine Klage erheben, oder Ansprüche geltend machen.)

S. Bem. zu Art. 231.

(234. Bei eingetretener Prediger-Vacanz haben die Kirchenvorsteher das Recht, mit Genehmigung des Convents und Bestätigung des Oberkirchenvorsteher-Amts, jede bisher dem Pastorate geleistete Frohne in Geld- oder Natural-Zahlung umzuwandeln.)

S. Bem. zu Art. 231.

(235. Bei Gütern milder Stiftungen, Corporationen u. s. w. ist die verordnete Administration, unter Controlle der competenten Autoritäten und Behörden, zur Abschließung von Geld- oder Natural-Pachtverträgen berechtigt.)

S. Bem. zu Art. 231.

236. Auf Majorats- und Fideicommiß-Gütern kann die Umwandlung der Frohne in Geld- oder Natural-Pacht jederzeit ohne weiteres von den jedesmaligen Inhabern derselben bewerkstelligt werden. Die Vorauszahlung der Pacht darf jedoch den einjährigen Pachtsatz des verpachteten Grundstücks nicht übersteigen. Die gleiche Regel gilt auch von der Cautionssumme, die der Inhaber des Majorats oder Fideicommisses sich etwa ausbedingt, und die gerichtlich zu asserviren ist.

1. Die Frohnpacht ist aufgehoben. S. Bem. zu Art. 4.

2. Die beiden letzten Sätze des Art. 236 entsprechen ihrem Inhalt nach der Anmerkung zu Art. 2552 des III. Theils des Provincial-Rechts der Ostsee-Gouvernements in der Ausg. von 1864. In der Ausg. von 1890 ist diese Anmerkung fortgelassen, dagegen ein Hinweis auf die Bauer-Verordnung gemacht.

(237. Bei Gütern, die mit Ingrossationen belastet sind, ist bei der Umwandlung der Frohne in Geld- oder Natural-Pacht die Einwilligung der Creditoren nicht weiter erforderlich.)

S. Bem. zu Art. 231.

(238. Ist ein Gut in Arrende vergeben, so können die Geld- oder Natural-Pachtverträge nur mit Genehmigung des Gutsherrn abgeschlossen werden.)

S. Bem. zu Art. 231.

(239. Dagegen steht dem Gutsherrn zu jeder Zeit das Recht zu, auf seinem Gute, auch während der Dauer der Arrende, die Frohne in Geld- oder Natural-Pacht zu verwandeln, ohne daß der Arrendator des Gutes sich widersetzen kann.)

S. Bem. zu Art. 231.

(240. Die in dem vorhergehenden Artikel enthaltene Bestimmung gilt nur für die nach der Promulgation der gegenwärtigen Verordnung abgeschlossenen Arrende-Contracte; daher muß in allen nach der Promulgation dieser Verordnung abgeschlossenen Arrende-Contracten eine genaue und deutliche Abmachung über die Entschädigung sowohl, die der Arrendegeber dem Arrendator für diesen Fall anweist, als über die demselben Behufs dieser Umwandlung anzuweisenden nothwendigen Geldmittel, getroffen werden.)

S. Bem. zu Art. 231.

(241. Wird bei der Einführung einer Geld- oder Natural-Pacht von dem Pächter des Bauergrundstücks eine Caution gestellt, so hat der Arrendator des Gutes für deren Betrag den Gutsherrn sicher zu stellen.)

S. Bem. zu Art. 231.

Hauptstück III.

Besondere Bestimmungen über die Ablösung der Frohne mittelst Kaufs.

(242. Eine Ablösung der Frohne mittelst Kaufs kann auf allen im freien Privatbesitze befindlichen Gütern und Landstellen bewerkstelligt werden.)

S. Bem. zu Art. 231.

243. Auf allen Gütern, welche Kirchen, milden Stiftungen, Corporationen u. s. w. angehören, so wie auf Majoraten und Fideicommissen ist der Verkauf bäuerlicher Grundstücke nicht gestattet.

1. Gesetz für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland, Codex der Ge-

setze, Band XI, Theil I, Ausg. von 1896, Art. 715: „Den Evangelisch-Lutherischen Kirchen ist ohne Allerhöchste Erlaubniß keinerlei Veräußerung ihres unbeweglichen Vermögens gestattet, mit Ausnahme jedoch des Verkaufs unnütz gewordenen, oder des nothwendig gewordenen Austausches von Ländereien gegen andere Ländereien. . . ."

2. Gemäß Art. 887 des III. Theils des Provincialrechts der Ostsee-Gouvernements dürfen den ritterschaftlichen, städtischen und anderen Corporationen oder milden Stiftungen und anderen Anstalten gehörige Güter ganz oder zum Theil nicht veräußert werden, „es sei denn, daß dazu die Allerhöchste Erlaubniß erbeten und ertheilt wird".

Anmerkung 1 zum Art. 887 a. a. O.: „Die im Artikel angegebenen Beschränkungen beziehen sich nicht auf gekaufte Güter der Corporationen und Stiftungen. . . ."

Der Verkauf speciell des Bauerlandes auf den von der Estländischen Ritterschaft gekauften Gütern ist durch das am 16. December 1860 Allerhöchst bestätigte Journal des Ostseecomités (II. Vollst. Gesetzsammlung 36406) gestattet worden.

Anmerkung 2. zum Art. 887 a. a. O. in der Fortsetzung von 1890: „Für die Veräußerung von Immobilien der Städte der Baltischen Gouvernements ist keine Allerhöchste Erlaubniß erforderlich".

3. Namentlicher Allerhöchster Befehl vom 3. März 1886 (III. Vollst. Gesetzsammlung 3552): „Durch die Namentlichen Befehle an den Dirigirenden Senat vom 29. Januar 1797, 9. April 1798, 7. Januar 1810 und die Verleihungsurkunde vom 8. September 1806 sind von den in Gott ruhenden Kaisern Paul I. und Alexander I. der Livländischen, Kurländischen, Estländischen und Oeselschen Ritterschaft zu ewigem Besitz und unbefristetem Innehaben (содержание) für den Unterhalt der Landräthe und der übrigen ritterschaftlichen Beamten und überhaupt für communale Bedürfnisse die Krongüter . . . . Kuimetz, Rappel, Kay . . . . verliehen worden. In der Erwägung, daß in den Allerhöchst am 10. März 1869 bestätigten Regeln über die administrative und agrare Organisation der Bauern, die auf den Krongütern der Baltischen Gouvernements angesiedelt sind, die Nothwendigkeit vorgesehen ist, diese Regeln auch anzuwenden auf Krongüter, die eine Sonderstellung einnehmen, als: auf Güter, welche in ihrem ganzen Bestande, zusammen mit den Ländereien, die in der Nutzung von Bauern stehen, an Privatpersonen oder Institutionen zu langfristigem oder unbefristetem Besitz verliehen worden sind, haben Wir es nunmehr für gut befunden, dem Minister der Reichsdomänen anzubefehlen, Erwägungen über die Anwendung der bezeichneten, am 10. März 1869 Allerhöchst bestätigten Regeln auf die Bauern der genannten Güter, die der Livländischen, Kurländischen, Estländischen und Oeselschen Ritterschaft verliehen worden sind, auszuarbeiten und dem Reichsrath vorzustellen. Da Wir aber ersehen haben, daß die Ritterschaft auf einigen dieser Güter schon zum Verkauf der Bauerstellen an die Wirthe (дворохозяевамъ) geschritten ist, so befehlen Wir Allergnädigst, diesen Verkauf zu inhibiren, bis zur Durchsicht und Bestätigung der bezeichneten Erwägungen".

4. Unter bestimmten Bedingungen ist auf specielle Gesuche für einzelne Fideicommißgüter der Verkauf der Bauerlandstellen Allerhöchst genehmigt worden. Vergl. als Beispiele den am 10. Mai 1896 Allerhöchst bestätigten Beschluß des Minister-

Comités (III. Vollst. Gesetzsammlung 12911) hinsichtlich des Bauerlandes der Güter Ruckers und Perifer, desgl. vom 8. März 1897 (III. Vollst. Gesetzsammlung 13826) hinsichtlich der Güter Schloß Fickel und Nelwa, desgl. vom 3. Juli 1898 (III. Vollst. Gesetzsammlung 15763) hinsichtlich der Güter Haehl und Wrangelshof.

244. Ist ein Gut in Arrende vergeben, und will der Grundherr ein Grundstück von demselben verkaufen, so kann der Arrendator sich dem nicht widersetzen. Hierbei müssen jedoch nachfolgende Vorschriften beobachtet werden:

1) Wenn das verkaufte Grundstück zur Zeit des Verkaufs in Geld- oder Natural-Pacht vergeben war: so muß der Gutsherr dem Arrendator die von solchem Grundstück zur Zeit des Verkaufs bezogene Pachtzahlung jährlich in ihrem vollem Betrage zusichern, und bei der jährlichen Arrende-Liquidation, zum Besten des Arrendators, in Abrechnung bringen;

2) Wenn das verkaufte Grundstück zur Zeit des Verkaufs sich in Frohnpacht befand: so muß der Gutsherr dem Arrendator jährlich 5 Procent der Kaufsumme zusichern, und bei der jährlichen Arrende-Liquidation, zum Besten des Arrendators, in Abrechnung bringen.

Die Frohnpacht ist aufgehoben. S. Bem. zu Art. 4.

245. In dem erstern, der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fälle, hat der Arrendator des Gutes nicht das Recht, auf Grund des von dem Gutsherrn unternommenen Verkaufs seinen Arrende-Contract zu kündigen, da seine Einnahme aus dem Gute unverändert geblieben. In dem im 2. Punkte erwähnten Falle steht es dem Arrendator frei, seinen Arrende-Contract nach seinem Belieben zu heben, und das Gut dem Eigenthümer zurück zu geben.

Die Frohnpacht ist aufgehoben. S. Bem. zu Art. 4.

246. Jedem, der zum Grundbesitze im Estländischen Gouvernement überhaupt berechtigt ist, ist es gestattet bäuerliche Grundstücke als Eigenthum zu erwerben, jedoch ist der Käufer verpflichtet in den Gemeindeverband einzutreten.

247. Will eine Gemeinschaft ein besonderes Grundstück als ungetheiltes Eigenthum conserviren, als Gemeindegrund zu besonderen Zwecken, Fundationen u. s. w., so ist solches nicht untersagt, jedoch darf ein solches Grundstück die Größe des für bäuerliche Grundstücke gesetzlich vorgeschriebenen Maximums nicht übersteigen.

Das Wort „Gemeinschaft" ist zu streichen und dafür zu lesen „Gemeinde". — Vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements bestätigter Beschluß der Estländischen Commission für Bauerangelegenheiten. Estl. Gouvernements-Zeitung, 1858, № 22.

248. Beim Verkauf eines Grundstücks müssen im Kaufcontracte alle diejenigen Rechte genau und deutlich bezeichnet werden, die der Verkäufer sich vorbehält oder der Abmachung gemäß erwirbt.

249. Dem Verkäufer ist die Stipulation wegen Vorbehalts von Leistungen und Berechtigungen nicht gestattet, für welche im Contracte keine besondre entsprechende Entschädigung festgesetzt worden.

250. In Ansehung des Verkaufs bäuerlicher Grundstücke, die zum Complex eines Rittergutes gehören, gilt als Regel, daß kein Verkauf abgeschlossen werden darf, bevor nicht nachfolgendes beobachtet worden:

1) Alle diejenigen, die ein wohlbegründetes Recht an dem Hauptgute haben, müssen von dem vorzunehmenden Verkauf des Bauergrundstücks in Kenntniß gesetzt werden.

2) Allen diesen Individuen muß eine gehörige Frist zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorbehalten werden.

3) Diejenigen Creditoren, deren Forderung in die Hypothekenbücher eingetragen worden, müssen gegen jeden Verlust vollkommen gesichert sein, der ihnen aus dem Verkauf einzelner Theile des Hauptgutes erwachsen könnte.

Das Verfahren der Corroboration von Kaufcontracten über Bauerlandstellen ist im Codex der Gesetze, Band XVI, Theil I, Ausg. von 1892, Verordnung über das Notariatswesen, Art. 370—377, dargestellt. In diesen Artikeln heißt es:

370. Kaufcontracte über Bauerpachtstellen werden in der vorstehend in den Art. 303—369 angegebenen Ordnung unter Beobachtung nachstehender Sonderbestimmungen corroborirt.

Anmerkung 1. Die vorliegenden Bestimmungen ersetzen die in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland geltenden besonderen processualen Bestimmungen über die Ordnung der Corroboration von Kaufcontracten über Bauerpachtstellen, ohne die in den örtlichen Bauerverordnungen und den dieselben ergänzenden Gesetzen festgesetzte Ordnung der Abschließung und Beglaubigung dieser Contracte zu berühren.

Anmerkung 2. Die vorliegenden Bestimmungen finden keine Anwendung in den Fällen: 1) wenn die zu verkaufende Stelle schon von der hypothekarischen Haftung des Hauptgutes abgetheilt ist; 2) wenn die Bauerpachtstelle von einem Gutsbesitzer zur Vereinigung mit einem Gut gekauft worden ist, und 3) wenn beim Verkauf von Bauer- (Gehorchs-) Land, zusammen mit Hofsland, der größere Theil der verkauften Stelle aus Hofsland besteht.

Anmerkung 3 (betrifft die Insel Oesel).

371. Bei Gesuchen um Corroboration von Kaufcontracten über Bauerpachtstellen sind vorzustellen: 1) derjenige Theil der Kaufsumme, der der Vereinbarung gemäß vor der Corroboration zu zahlen ist, in baarem Gelde oder in zinstragenden Papieren, oder eine Quittung desjenigen Creditinstituts, unter dessen Mitwirkung der Verkauf ausgeführt wird, über den Empfang dieser Summe zur Aufbewahrung; 2) eine Karte der zu verkaufenden Stelle mit der in gehöriger Form beglaubigten Unterschrift beider Contrahenten, nebst einer von einem Landmesser hergestellten Beschreibung; 3) in denjenigen Gegenden, wo Katasterbücher bestehen, ein Auszug aus diesen Büchern, in welchem die Größe und der Werth der zu verkaufenden Stelle angegeben sind.

Anmerkung 1. Das Handgeld, das der Verkäufer für Rechnung der Kaufsumme erhalten hat, ist gleichfalls bei dem Gesuch um Corroboration des Contracts vorzustellen.

Anmerkung 2. Der zur Aufbewahrung eingezahlte Theil der Kaufsumme gilt bis zur Corroboration des Contracts als Eigenthum des Käufers.

Anmerkung 3. Die Kaufsumme wird entweder in der Grundbuchabtheilung, oder in demjenigen Creditinstitut, unter dessen Mitwirkung der Verkauf ausgeführt wird, eingezahlt. Auf der Insel Oesel kann sie auch in die bei der öselschen Ritterschaftsrentei constituirte besondere Cassenabtheilung für Annahme und Uebergabe von Loskaufszahlungen eingezahlt werden.

Anmerkung 4. Wenn die Kaufsumme oder ein Theil derselben der Vereinbarung gemäß vor der Corroboration des Verkaufs in Raten zu zahlen ist, so sind diese Ratenzahlungen unverzüglich, nachdem sie fällig geworden sind, in derjenigen Institution, wo der übrige Theil der Kaufsumme aufbewahrt wird, (Anmerkung 3), zu leisten.

372 (betrifft das Gouvernement Kurland).

373. Der Chef der Grundbuchabtheilung schreitet zur Corroboration eines Kaufcontracts über eine Bauerpachtstelle und zur Abtheilung dieser Stelle von der hypothekarischen Haftung des Hauptgutes nur dann: 1) wenn ihm eine Bescheinigung darüber vorgestellt worden ist, daß diejenigen Personen, welche in die Grundbücher eingetragene Rechte auf das Hauptgut haben, mit der Abtheilung der zu verkaufenden Stelle von der hypothekarischen Haftung des Gutes einverstanden sind, und 2) falls das Gut in dem örtlichen adligen Credit-Verein verpfändet ist, wenn dieser Verein den Chef der Grundbuchabtheilung davon in Kenntniß gesetzt hat, daß er auf Ansuchen des Käufers denselben als seinen Schuldner anerkennt und um Uebertragung eines entsprechenden Theiles der Schuld des Hauptgutes auf die verkaufte Stelle nachsucht, oder wenn der Verkäufer ein von dem Verein ausgestelltes Zeugniß darüber vorgestellt hat, daß nach Tilgung oder Sicherstellung des ganzen auf die zu verkaufende Stelle entfallenden Theiles der auf dem Hauptgut ruhenden Schuld der Verein keinerlei Rechte an die verkaufte Stelle in Anspruch nimmt.

374. Bis zum Ablauf der Frist, die für die Eintragung von nicht ingrossirten Hypotheken in die Grundbücher festgesetzt ist (Codex der örtlichen Gesetze, Theil III, Art. 1389, Anmerkung 2, Beilage: Art. 2, in der Fortsetzung), macht in den Gouvernements Livland und Estland der Chef der Grundbuchabtheilung sogleich nach Empfang des Gesuchs um Corroboration des Kaufcontracts hiervon dem competenten Bezirks-

gericht Mittheilung zum Zweck der Ladung der Gläubiger dieser Hypotheken und der Personen, welche den Verkauf anstreiten oder Einwendungen gegen denselben erheben. Nach Ablauf der bezeichneten Frist, und im Gouvernement Kurland vom Tage des Inkrafttretens der vorliegenden Bestimmungen an, wird diese Ladung nur auf Ansuchen eines der Contrahenten vorgenommen.

375. Die im vorhergehenden Artikel (374) erwähnte Ladung unterliegt den allgemeinen Regeln über das Ladungsverfahren, die in der Civilproceßordnung (Art. 2054 ff) enthalten sind, wobei: 1) in dem Proclam sowohl das Gut, von dem die Stelle abgetheilt wird, als auch die zu verkaufende Stelle selbst und der Kaufpreis derselben genau angegeben sein müssen, 2) die Frist für die Ladung stets auf 6 Monate festgesetzt wird; 3) das Proclam in der in den allgemeinen Regeln über die Ladung festgesetzten Ordnung veröffentlicht, und in den Gouvernements Livland und Estland auch in den örtlichen Gouvernementszeitungen inserirt wird, mit einer Uebersetzung, je nach der Hingehörigkeit, in die estnische oder lettische Mundart, und 4) wenn zwischen dem Verkäufer und der Person, die den Verkauf angefochten oder eine Einwendung gegen denselben erhoben hat, keine Vereinbarung zustande gekommen ist, eine dreimonatliche Frist, gerechnet vom Tage der Erklärung der Anfechtung oder Einwendung im Bezirksgericht, festgesetzt wird zur Vorstellung an die Grundbuchabtheilung einer Verfügung des Gerichts über die Inhibirung der Corroboration des Contracts bis zur Entscheidung des Streits.

376. Wenn eine Ladung vorgenommen worden ist (Art. 374, 375), so wird außer den im Art. 373 festgesetzten Bestimmungen verlangt: 1) die Vorstellung einer Bescheinigung des competenten Gerichts darüber, daß keine Einwendungen gegen den Verkauf erhoben und derselbe nicht angefochten worden ist, oder daß die erhobenen Einwendungen resp. die Anstreitung bereits beseitigt sind, oder 2) der Ablauf der im Pct. 4 des vorhergehenden Artikels (375) erwähnten dreimonatlichen Frist ohne Vorstellung einer Verfügung des Gerichts über die Inhibirung der Corroboration.

377. Nach der Corroboration des Contracts (Art. 373 und 376) übersendet der Chef der Grundbuchabtheilung eine Copie des Grundbuchacts an dasjenige Creditinstitut, unter dessen Mitwirkung der Verkauf ausgeführt worden ist, und macht der Institution, welche die Katasterbücher führt, eine Mittheilung über die Corroboration.

251. Zu diesem Behufe wird beim Verkauf bäuerlicher Grundstücke der Kaufcontract, mit der Unterschrift des Verkäufers und Käufers versehen, in 4 Exemplaren im örtlichen Kirchspielsgerichte eingereicht. Hierbei deponirt der Käufer denjenigen Theil der Kaufsumme im Gerichte, welcher, der Abmachung gemäß, beim Abschluß des Contracts zahlbar ist.

1. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

2. „Da der Commissar nur die Gesetzmäßigkeit des Contracts beglaubigt und denselben nach der Beglaubigung demjenigen zurückgiebt, der ihn vorgestellt hat, und dieser direct in der Grundbuchabtheilung um die Corroboration nachsucht, so erscheint die Vorstellung des Contracts an den Commissar in 4 Exemplaren, wie das im Art. 251 der Bauerverordnung festgesetzt war, überflüssig; der Kaufcontract ist dem Commissar in zwei Exemplaren vorzustellen, von denen das eine mit der Aufschrift über die

Beglaubigung oder mit der daraufgeschriebenen Erklärung der Gründe für die Verweigerung der Beglaubigung derjenigen Person zurückgegeben wird, die den Contract vorgestellt hat, und das andere Exemplar bei den Acten des Commissars verbleibt." — Instruction für die Bauercommissare von 1890, Art. 84. (III, 2.)

3. Ueber das Verfahren bei der Corroboration s. Bem. zu Art. 250.

(252. Das Kirchspielsgericht überzeugt sich davon, ob der vorliegende Contract in Uebereinstimmung mit den für den Verkauf solcher Grundstücke (Art. 201 und folgende) festgestellten Bestimmungen abgefaßt ist, und berichtet hierüber dem Estländischen Oberlandgerichte, unter Vorstellung dreier Exemplare des Contracts, und der deponirten Kaufsumme. Das 4. Exemplar übersendet das Kirchspielsgericht der Verwaltung der Estländischen Adelichen Credit-Casse.)

1. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

2. Das Estländische Oberlandgericht ist aufgehoben. S. Bem. 1 zu Art. 211.

3. S. die Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II, B, Art. 8, wo es heißt: „Den Commissaren für Bauerangelegenheiten liegen ob: . . . . c) die Bescheinigung der Gesetzmäßigkeit von Contracten über den Verkauf von Bauerlandstellen und von Contracten über den Kauf durch Glieder von Landgemeinden von Parcellen des steuerpflichtigen Hofs(-Quoten-)landes im Gouvernement Livland und des Sechstels des Bauerpachtlandes auf der Insel Oesel und im Gouvernement Estland, das auf Grund der örtlichen Gesetze mit dem Hofslande vereinigt worden ist; in diesen Bescheinigungen muß der Commissar für Bauerangelegenheiten, ohne sich auf eine Prüfung dessen einzulassen, ob der Vertrag für die Parteien vortheilhaft ist, bezeugen, daß der Inhalt desselben in keiner Hinsicht den Bestimmungen der Bauerverordnungen und anderen Gesetzen zuwiderläuft. . . . .

Anmerkung 1. Wenn sich in den im Pct. c erwähnten Contracten Stipulationen vorfinden, die mit dem Gesetz nicht übereinstimmen, und wenn eine der Parteien nicht darauf eingeht, diese Stipulationen auszuschließen, so verweigert der Commissar für Bauerangelegenheiten die Beglaubigung des Contracts. Von dem Commissar nicht beglaubigte Contracte werden von den Grundbuchinstitutionen nicht zur Corroboration angenommen".

4. Ueber das Verfahren bei der Corroboration s. Bem. zu Art. 250. In den Motiven zum Art. 370 der Verordnung über das Notariatswesen (cf. die Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den baltischen Gouvernements ꝛc., zusammengestellt von A. Gaßmann und A. Baron Nolcken, Dorpat—Riga, 1889) heißt es: „Mit der Emanirung der vorstehenden Regeln werden diejenigen Bestimmungen über die Corroboration von Kaufcontracten über Bauerpachtstellen, die in die örtlichen Bauerverordnungen und die diese Verordnungen ergänzenden Gesetzesbestimmungen Eingang gefunden haben *), von selbst aufgehoben." In der mit einem *) angedeuteten Fußnote zu diesem Satz der Motive heißt es dann: „Diese Bestimmungen sind enthalten: 1) für das Gouvernement Estland — in den Art. 252—268 der örtlichen Bauerverordnung vom 3. Juli 1856 . . ."

5. S. Art. 77 und 78 der Instruction für die Bauercommissare von 1890. (III, 2.)

6. Durch das am 16. Februar 1898 Allerhöchst bestätigte Statut (III. Vollst. Gesetzsammlung 15040) hat die Estländische Adelige Creditcasse die Bezeichnung Estländischer Adeliger Güter-Credit-Verein erhalten.

(253. Das Oberlandgericht beprüft den vorgestellten Contract, und ordnet, wenn derselbe bestätigt wird, das fernere Gesetzliche in dieser Beziehung an.**)**

1. S. Bem. zu Art. 250.
2. S. Bem. 2 und 4 zu Art. 252.

(254. Nach der Bestätigung erläßt das Oberlandgericht ein Proclama in der Gouvernementszeitung und dem estnischen Amtsblatte, in welchem alle diejenigen, welche an dem Grundstücke Rechte und Interessen wahrzunehmen haben, aufgefordert werden, solches in einem präclusivischen Termin von 6 Monaten zu thun.**)**

1. S. Bem. zu Art. 250 und Bem. 2 und 4 zu Art. 252.
2. Die Herausgabe des estnischen Amtsblatts ist eingestellt. S. Bem. 1 zu Art. 804.

(255. Nach Ablauf dieses Termins, und nachdem das Proclama refigirt und die Präclusion aller fernern Ansprüche ausgesprochen worden, decretirt das Oberlandgericht die Corroboration des Kaufcontracts, die Verschreibung des Grundstücks auf den Namen des neuen Acquirenten, und die erforderlichen Ingrossationen und Ergrossationen; wobei es jedoch zuvor Nachfolgendes berücksichtigt:

1) Ob der Gutsherr die schriftliche Einwilligung der Ingrossarier in die Abtheilung des Bauergrundstücks vom Hauptgute, oder die Beweise über die Zufriedenstellung derselben, so wie derjenigen, die im Laufe des Proclams rechtsgültige Prätensionen erhoben, beigebracht hat.

2) Ob die Estländische Adeliche Credit-Casse, in Folge eines Attestats des Oberlandgerichts, demselben die Anzeige gemacht, daß sie den Käufer als ihren Schuldner anerkenne, und darum angesucht hat, die reglementsmäßige Summe vom Credit-Cassen-Darlehn des Hauptgutes im Ingrossationsbuche auf das Bauergrundstück überzuführen.**)**

1. S. Bem. zu Art. 250.
2. S. Bem. 2, 4 und 6 zu Art. 252.

(256. Ferner bemerkt das Oberlandgericht auf den beiden

Exemplaren des Contracts, die dem Contrahenten durch das örtliche Kirchspielsgericht zugestellt werden, die Größe des dem Gutsherrn verbleibenden Rückstandes von der Kaufsumme, wie dieser sich nach Abrechnung des auf das Bauergrundstück übertragenen Credit-Cassen-Darlehns ergiebt, und verfügt gleichfalls die Ingrossation dieses Rückstandes zunächst nach diesem Darlehn. Das 3. Exemplar des Contracts verbleibt im Oberlandgerichte.)

1. S. Bem. zu Art. 250.
2. S. Bem. 1, 2, 4 und 6 zu Art. 252.

(257. In allen den Fällen, wo ingrossirte Forderungen vorliegen, bleibt zur Sicherstellung derselben der deponirte Theil der Kaufsumme im Oberlandgerichte asservirt, und wird nur zur Befriedigung der Creditoren, in ihrer gesetzlichen Reihenfolge, verwandt.)

1. S. Bem. zu Art. 250.
2. S. Bem. 2 und 4 zu Art. 252.

(258. Wenn auf dem Gute keine Ingrossationen ruhen, und auch zufolge des Proclams keine sonstige Ansprüche erhoben und rechtserforderlich dargethan worden sind, so wird, nach Ablauf desselben, und nach vollzogener Corroboration des Contracts, der Kaufschilling dem Verkäufer vollständig ausgekehrt.)

S. Bem. zu Art. 250.

(259. Dasselbe findet statt (Art. 258), wenn zwar ingrossirte Forderungen auf dem Gute lasten, der Verkäufer aber die, in gehöriger Form ausgestellte und attestirte, Einwilligung sämmtlicher Creditoren in den Verkauf des Grundstücks und in die Ausreichung der deponirten Kaufsumme im Oberlandgerichte beibringt; oder aber rechtsgültig nachweist, daß er die Creditoren, zu deren Sicherstellung die Deposition stattfindet, anderweitig zufrieden gestellt hat.)

1. S. Bem. zu Art. 250.
2. S. Bem. 2 und 4 zu Art. 252.

(260. Der Kaufschilling kann nicht nur in baarem Gelde, sondern, nach Belieben des Verkäufers auf seine eigene Gefahr, auch in zinstragenden Papieren, d. h. in allen zu der Zeit in Cours befindlichen Russischen Staatspapieren, in Estländischen Landschaftlichen Obligationen und in Liv- und Curländischen Pfandbriefen beigebracht werden; und

für das auf solche Art depouirte Capital bezieht der Verkäufer, ohne weitren Abzug, die Zinsen.)

1. S: Bem. zu Art. 250.
2. S. Bem. 4 zu Art. 252.

(**261.** Wird die Kaufsumme in Gemäßheit des Kaufcontracts theilweise ausgezahlt, und mithin auch nur theilweise zur gerichtlichen Deposition gebracht, so behalten sämmtliche Creditoren für den nicht eingezahlten Betrag, nach wie vor, ihre Ingrossationsrechte in dem verkauften Grundstücke.)

1. S. Bem. zu Art. 250.
2. S. Bem. 4 zu Art. 252.

(**262.** Sollte der Verkauf, nachdem der Contract die vorläufige Bestätigung des Oberlandgerichts erhalten (Art. 254) aus irgend einem Grunde gesetzlich annullirt werden, so behält der Käufer das Recht, wegen etwaniger Schäden und Verluste, seinen Regreß auf dem ordinairen Wege Rechtens wider den Verkäufer geltend zu machen.)

1. S. Bem. zu Art. 250.
2. S. Bem. 2 und 4 zu Art. 252.

(**263.** Jeder Kauf wird als ungültig angesehn, bei welchem eine der im Art. 250 und 251, zur Sicherstellung der Rechte der Creditoren, vorgeschriebenen Maaßregeln unberücksichtigt geblieben. Aus diesem Grunde kann kein Kaufcontract Gesetzeskraft erlangen, wenn beim Abschluß desselben die Kaufsumme, statt gerichtlich deponirt zu werden, direct vom Käufer an den Verkäufer ausgezahlt worden; und bleibt das veräußerte Grundstück nach wie vor unveränderte Hypothek aller Creditoren des Hauptgutes.)

1. S. Bem. zu Art. 250.
2. S. Bem. 4 zu Art. 252.

(**264.** Wenn in solchem Fall der Käufer durch die bereits liquidirte Zahlung irgend einen Schaden oder Verlust erlitten, so behält er das Recht seinen Schadenersatz auf dem ordinairen Wege Rechtens gegen den Verkäufer, als den Empfänger des Geldes, geltend zu machen; und außerdem hat er das Recht, auf gerichtlichem Wege, die Vollziehung des mit dem Verkäufer abgeschlossenen Kaufcontracts zu verlangen.)

(265. Der Verkauf von Bauergrundstücken von Gütern, auf denen unkündbare Capitale lasten, kann nur mit Zustimmung der betheiligten Creditoren geschehen.)

1. S. Bem. zu Art. 250.
2. S. Bem. 4 zu Art. 252.

(266. Beim Verkauf einzelner Bauergrundstücke von einem Gute, welches dem Estländischen Adelichen Credit-Verein für ein erhaltenes Darlehn verpfändet ist, muß jedesmal vor Allem in Betreff desjenigen Betrages der Kaufsumme, welcher nach Maaßgabe der dem ganzen Gute bewilligten Anleihe, auf das zu verkaufende Grundstück, seiner Größe nach, fällt — Abmachung getroffen werden.)

1. Aufgehoben durch die Anmerkung zum § 5 des am 16. Februar 1898 Allerhöchst bestätigten Statuts des Estländischen Adeligen Güter-Credit-Vereins (III. Vollst. Gesetzsammlung 15040). Die Anmerkung a. a. O. lautet: „Die Gültigkeit der Artikel 266—268 der Estländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1856 hört mit der Emanirung dieses Statuts auf." — S. hinsichtlich der Ertheilung von Darlehen aus dem Güter-Credit-Verein auf Grundstücke des Bauerlandes das Statut des Vereins.
2. S. Bem. zu Art. 250.
3. S. Bem. 4 zu Art. 252.

(267. Wird der entsprechende Theil der Anleihe der Credit-Casse wiedererstattet oder durch Deposition sichergestellt, so wird zwar dadurch das zu verkaufende einzelne Grundstück von der dem Credit-Vereine in dem ganzen Gute zustehenden Special-Hypothek vollständig befreit, es tritt dieses Grundstück jedoch dadurch nicht aus der der Estländischen Adelichen Credit-Casse geleisteten allgemeinen Garantie heraus (S. Allerhöchst bestätigtes Reglement der Credit-Casse vom Jahre 1802).)

1. S. Bem. 1 zu Art. 266.
2. S. Bem. zu Art. 250.
3. S. Bem. 4 zu Art. 252.

(268. Es ist dem Verkäufer freigestellt, ob er die vom Käufer gerichtlich deponirte Kaufsumme zur Befriedigung der Credit-Casse nur in dem Betrage des verhältnißmäßig auf das verkaufte Grundstück fallenden Antheils der Anleihe, oder aber über diesen Antheil hinaus, bis zum Betrage der ganzen Credit-Cassen-Anleihe verwenden will. Die Credit-Casse ist in allen Fällen der erste Gläubiger; es kann daher ihre Befriedigung aus der deponirten Kaufsumme auf keinen Fall verweigert werden, und zwar: nach der im Reglement der Credit-Casse festgestellten

Ordnung. Der Rest der Kaufsumme wird alsdann zur Befriedigung der übrigen Creditoren, nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge, verwandt.)

1. S. Bem. 1 zu Art. 266.
2. S. Bem. zu Art. 250.
3. S. Bem. 4 zu Art. 252.

Titel IV.

Ueber die Besteuerungs-Verhältnisse.

269. Alle öffentlichen dem Staate oder dem Gemeindewesen zu prästirenden Leistungen und Abgaben, welche nach der nominellen Hakenzahl der Güter auf dieselben vertheilt werden, ruhen, als unablösbare Reallasten, auf den einzelnen Rittergütern, Pastoraten und Landstellen im Gouvernement und im Kirchspiele. Keines der erwähnten Güter und Grundstücke kann sich der Erfüllung dieser Obliegenheiten entziehn, wenn es nicht von denselben befreit worden, entweder durch specielle Ausnahmen, oder durch ein ertheiltes Privilegium.

1. Die Hakenzahlen sind auf Grund der Revidirten Einschätzungsordnung Estlands für 1896 (Receß des ordentlichen Landtags der Estländischen Ritter- und Landschaft vom J. 1896, P. XI und XII), der Ausführungsanweisung zur revidirten Einschätzungsordnung für 1896 und der Instruction für die Einschätzung des Waldbodens in Estland für 1896 (Beschlüsse des Estländischen Ritterschaftlichen Ausschusses vom 18. und 19. April 1896, P. 12), sowie auf Grund der P. XLIII und XLIV, 1 und 2 des Recesses des ordentlichen Landtages der Estländischen Ritter- und Landschaft vom J. 1899 festgestellt. — Speciell hinsichtlich der Einschätzung abzutheilender Parcellen s. § 12 der Bestimmungen, betr. die Organisation und die Aufgaben der Estländischen Landes-Steuer-Commission (Beschlüsse des Estländischen Ritterschaftlichen Ausschusses vom September 1899, P. 27).

2. Revidirte Einschätzungsordnung Estlands für 1896, § 2: „Die Pastoratsländereien werden gleichfalls eingeschätzt, jedoch nicht zu den an die Ritterkasse zu machenden Leistungen herangezogen".

270. Durch die Zahl der in der Landrolle bezeichneten Haken ist das Verhältniß festgestellt, in welchem die einzelnen Güter, Pastorate, oder Landstücke an den öffentlichen Obliegenheiten Theil zu nehmen haben, wobei jedoch die innerhalb ihrer Grenzen mit der Zeit eingetretenen oder annoch eintretenden Abweichungen von der Landrolle in Betracht zu ziehen sind.

271. Die Vertheilung der öffentlichen Obliegenheiten wird, in Grundlage der bestehenden Gesetze, dem Adel, als dem Eigenthümer des Landes, auf dem die Leistung der Obliegenheiten ruht, anheimgestellt; mit der Vorschrift, daß jedesmal in den mit den Bauern abzuschließenden Pachtcontracten das Maaß dieser Obliegenheiten festgestellt werde (Art. 73 Punkt 5), mit der gleichzeitigen Stipulation, daß im Fall der Erhöhung derselben, der Mehrbetrag von der jährlichen Pachtzahlung in Abzug zu bringen sei; welche Pachtzahlung bis zum Ablauf der Pachtjahre, in keinem Fall erhöht werden darf.

Durch die Allerhöchst am 18. Februar 1866 und 9. December 1866 bestätigten Beschlüsse des Ostsee-Comités (II. Vollst. Gesetzsammlung 43030 und 43965) ist bestimmt worden, daß die nicht in die örtliche Adels-Matrikel eingetragenen Eigenthümer von Rittergütern mit Stimmrecht und überhaupt mit allen Rechten und Pflichten der adeligen Eigenthümer an allen Verhandlungen der Landtage, die die Laden- und Bewilligungsgelder betreffen, theilnehmen.

272. Die Vertheilung der öffentlichen der Bauergemeinde zufallenden Obliegenheiten unter ihren einzelnen Gliedern wird der Gemeinde selbst überlassen. Hierbei ist aber auch eine freiwillige Uebereinkunft zwischen der Gemeinde und dem Gutsherrn nicht ausgeschlossen, wie solches im Art. 515 der gegenwärtigen Verordnung bestimmt ist. Während der Dauer der Frohne kann nöthigenfalls eine richterliche Revision der Vertheilung der erwähnten Obliegenheiten eintreten.

1. S. Landgemeinde-Ordnung von 1866, § 11, Pkt. f. (II. 2.)
2. Die Frohnpacht ist aufgehoben. S. Bem. zu Art. 4.
3. S. Bem. zu Art. 515.

273. Unabhängig von der Vertheilung der öffentlichen Obliegenheiten unter den einzelnen Gliedern der Bauergemeinde, haftet diese in ihrer Gesammtheit solidarisch für die prompte Erfüllung dieser Obliegenheiten.

Die solidarische Haftpflicht hinsichtlich der Kronsabgaben ist aufgehoben. S. Bem. zu Art. 362.

274. Wenn die gegenwärtigen Grenzen der Rittergüter, Pastorate oder Landstücke, auf dem Wege des Vertrags, durch Kauf, Theilung oder Austausch verändert werden sollten, und wenn hierbei ein Theil des Bauerpachtlandes in anderen Besitz übergeht, so ist der Antheil an den öffentlichen Obliegenheiten zu berechnen, welcher verhältnißmäßig auf diesen Theil des Bauerpachtlandes fällt. Dieser Theil des Grund und Bodens geht mit dem berechneten Antheil an den öffentlichen Obliegen-

heiten in den Verband der neuen Gemeinde über, und tritt, in Ansehung der Erfüllung dieser Obliegenheiten, in die solidarische Verbindlichkeit derselben ein.

1. Die Organisation der Landgemeinden richtet sich nach der Landgemeinde-Ordnung von 1866, § 1—3. (II. 2.)

2. Hinsichtlich der solidarischen Haftpflicht bei der Ableistung von Krons-Abgaben s. Bem. zu Art. 273.

275. Dagegen sind: die Kopfsteuer, Rekrutensteuer und der zeitweilige Beitrag zu den Quartierkammergeldern der Stadt Reval persönliche Steuern, und werden mithin nach der Seelenzahl jedes Gutes berechnet. Ueber die Vertheilung und Beitreibung derselben sind die Regeln in den Art. 508—523 in der Abtheilung über die öffentlichen Obliegenheiten enthalten.

Anmerkung: Die in diesem Artikel bezeichneten zeitweiligen Beiträge zu den Quartierkammergeldern werden in Gemäßheit des Beschlusses des Minister-Comités vom 3. April 1828 erhoben.)

1. Die Kopfsteuer ist durch das am 28. Mai 1885 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten (III. Vollst. Gesetzsammlung 2988) aufgehoben.

2. Die Rekrutensteuer ist durch das am 1. Januar 1874 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht (II. Vollst. Gesetzsammlung 52983) fortgefallen.

3. Der Beitrag zu den Quartierkammergeldern der Stadt Reval ist durch das am 8. Juni 1874 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten, III, 2, a (II. Vollst. Gesetzsammlung 53623) aufgehoben.

4. Nach Einführung der Städteordnung vom 16. Juni 1870 (II. Vollst. Gesetzsammlung 48498) in den Städten der baltischen Gouvernements durch das am 26. März 1877 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten (II. Vollst. Gesetzsammlung 57101) ist die Revalsche Quartierkammer aufgehoben.

5. S. Bem. zu Art. 508.

276. Die Getränke- und Krugs-Steuer, die eine Auflage auf das Recht des Branntweinbrandes und der Schenkerei bilden, fallen ausschließlich den Rittergütern zur Last. Es kann mithin die Entrichtung dieser Auflagen, die ausschließlich dem Gutsherrn obliegt, nicht der Bauergemeinde auferlegt werden.

1. Ueber die Getränkesteuer und die Steuern von Getränkeverkaufsanstalten s. die Gesetze über die Accise-Steuern, Codex der Gesetze, Band V, Ausg. von 1901.

2. Hinsichtlich des Krons-Getränkeverkaufs s. Bem. 2 zu Art. 202.

Zweites Buch.

Rechte des Bauerstandes. Gemeinde- und Bauerbehörden-Verfassung.*)

Titel I.

Persönliche Standesrechte der Bauern.

a) Allgemeiner Begriff des Bauerstandes.

277. Jedes Mitglied des Estländischen Bauerstandes muß, in Ansehung des Steueroklads, zu irgend einer Bauergemeinde angeschrieben sein.

1. Den Worten „in Ansehung des Steueroklads" entsprechen im russischen Text die Worte „по подушному окладу". — Die Kopfsteuer (подушный окладъ) ist aufgehoben. S. Bem. 1 zu Art. 275.

2. S. Landgemeinde-Ordnung von 1866, § 1. (II, 2.)

278. Die Gesammtheit der Individuen, die zu den Bauergemeinden angeschrieben sind, und nicht die persönlichen Rechte und Vorrechte anderer Stände genießen, bilden den Bauerstand des Gouvernements.

279. Jedes Mitglied des Estländischen Bauerstandes hat in Uebereinstimmung mit dem Art. 294 das Recht, die persönlichen Berechtigungen und Vorzüge andrer Stände zu erwerben, jedoch ist es nicht verpflichtet, indem es in einen andern Stand übergeht, aus dem Bauergemeinde-Verband zu treten.

280. Ebenso steht es Mitgliedern anders berechtigter Stände frei in den Estländischen Bauergemeinde-Verband einzutreten, und mithin als Bauergemeindeglied in den Bauerstand überzugehen, ohne deshalb ihre persönliche Standes-Rechte einzubüßen. Sie unterliegen in diesem Fall allen Anordnungen, die durch die Gemeinde-Ordnung bestimmt sind.

S. Landgemeinde-Ordnung von 1866, § 1. (II, 2.)

*) Der Titel II, Gemeinde-Verfassung, ist durch die Landgemeinde-Ordnung von 1866 und die Umschreibungsregeln von 1863, der Titel V, Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrt, durch die Wohlfahrtsregeln von 1866 vielfach abgeändert worden. Anmerkung des Herausgebers.

b) Erwerbung der Rechte des Eſtländiſchen Bauerſtandes.

281. Die Rechte des Eſtländiſchen Bauerſtandes werden erworben:
1) Durch die eheliche Geburt von einem Bauern.
2) Durch die Ehe (Art. 1054).
3) Durch freiwilligen Beitritt (Art. 283).
4) Durch Anſchreibung zu irgend einer Eſtländiſchen Bauergemeinde (Art. 284).

Seinen Töchtern ertheilt der Bauer ſeine perſönlichen Rechte nur bis zu deren Verheirathung, wo ſie dem Stande ihrer Ehemänner folgen.

282. Die unehelichen Kinder von Bäuerinnen, die zum Eſtländiſchen Bauerſtande gehören, werdem dem Bauerſtande oder einem andern ſteuerpflichtigen Stande zugezählt nach Anordnung des Kameralhofs, oder gemäß dem eigenen Wunſche.*)

Die Kopfſteuer iſt aufgehoben. S. Bem. 1 zu Art. 275.

283. Die Rechte des Eſtländiſchen Bauerſtandes können von Jedem, dem das Recht zuſteht frei über ſeine Perſon zu verfügen, durch freiwilligen Eintritt in dieſen Stand erworben werden, vorausgeſetzt daß ein ſolcher ſchon in eine Bauergemeinde aufgenommen worden iſt. Diejenigen Perſonen, die in den Bauerſtand einzutreten wünſchen, haben ihre Erklärung hierüber auf dem ordnungsmäßigen Wege vor der Eſtländiſchen Gouvernements-Regierung abzulegen.

S. Landgemeinde-Ordnung von 1866, § 1. (II, 2).

(284. Die aus andern Gouvernements des Reiches in das Eſtländiſche übergeführten Hofsleute (дворовые люди), wenn ſie gleich nicht in dieſem Gouvernement geboren worden, jedoch zu einer Eſtländiſchen Bauergemeinde angeſchrieben worden, ſind dem Eſtländiſchen Bauerſtande zuzuzählen, mit allen dieſem Stande eingeräumten Rechten.)

Die Leibeigenſchaft an Bauern, die auf Gütern angeſiedelt ſind, und an Hofsleuten iſt aufgehoben. Verordnung über den Bauernſtand, Beſondere Beilage zu Band IX des Codex der Geſetze, Ausg. von 1876, Art. 1.

(285. Die nicht perſönlich zum Bauerſtande gehörigen Bauergemeindeglieder werden bei der Gutspolizei und dem Hakenrichter als

*) Die Kinder der Bauern, die außer der Ehe erzeugt worden, erlangen durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern, die Rechte ehelicher Kinder.

ſolche angeſchrieben, ohne in den Reviſionsliſten der Eſtländiſchen Bauern eingetragen zu werden.)

1. Die Aemter der Hakenrichter ſind aufgehoben. Allerhöchſt am 9. Juni 1888 beſtätigtes Reichsrathsgutachten (III. Vollſt. Geſetzſammlung 5308), VI.

2. In Grundlage der am 19. Februar 1866 Allerhöchſt beſtätigten Landgemeinde-Ordnung für die Oſtſee-Gouvernements hat der Generalgouverneur von Liv-, Eſt- und Kurland angeordnet, daß der Art. 285 abgeändert und wie folgt lauten ſoll: „Die nicht perſönlich zum Bauerſtande gehörigen Landgemeinde-Glieder werden im Kirchſpielsgericht verzeichnet und von der Gemeindepolizei in die Gemeinderolle, nicht aber in die Reviſionsliſten der Eſtländiſchen Bauern eingetragen." Beilage zu № 14 der Eſtl. Gouvernements-Zeitung von 1871.

3. S. Landgemeinde-Ordnung von 1866, § 20, 4. (II, 2.)

4. Das Kirchſpielsgericht iſt aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

c) Rechte und Verpflichtungen der Eſtländiſchen Bauern.

286. Jeder Eſtländiſche Bauer iſt perſönlich frei.

287. Jeder Eſtländiſche Bauer führt einen beſonderen Familiennamen, den er ſeinem Weibe und ſeinen ehelichen Kindern mittheilt.

288. Der Eſtländiſche Bauer hat, in Grundlage der gegenwärtigen Verordnung, das Recht, Verträge und Verbindlichkeiten jeder Art einzugehn, welche den ſeinem Stande zugetheilten Rechten nicht zuwiderlaufen.

289. Der Eſtländiſche Bauer hat das Recht, ſowohl auf dem flachen Lande, als in den Städten Immobilien, als: Bauerhöfe, Landſtücke, Häuſer u. ſ. w., als erbliches Eigenthum zu erwerben; mit Ausnahme ſolcher Immobilien, die dem Geſetze nach den privilegirten Ständen vorbehalten ſind.

Anmerkung: In der Stadt Reval haben die Bürger dieſer Stadt, zu Folge des Art. 1491 des II. B. des Provinz-Swod, das Recht im Laufe der durch das Geſetz beſtimmten Friſt die im Stadtgebiete an Nicht-Bürger verkauften Güter einzulöſen. Im Fall eines Verkaufs von Gutsländereien haben die Glieder der eſtländiſchen Ritterſchaft das geſetzliche Vorrecht vor anderen Käufern.

1. Im Text der Vollſtändigen Geſetzſammlung heißt es ſtatt „auf dem flachen Lande" — „in den Grenzen der Landgemeinden (въ предѣлахъ земскихъ волостныхъ обществъ)".

2. Durch den Namentlichen Allerhöchſten Befehl vom 30. Mai 1869 (II. Vollſt.

5. Das Privilegium allgemeiner Befreiung von Poschlinen, welches Art. 293 enthält, ist eingeschränkt worden. S. Bem. 2 zu Art. 212.

6. Die Zahlung von Gebühren an Notare ist in der Notariatsordnung (Coder der Gesetze, Band XVI, Theil I, Ausg. von 1892) geregelt.

7. Das Citat „(Art. 63—201)" ist zu streichen und dafür zu lesen „(Art. 63—213)." Vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements bestätigter Beschluß der Estländischen Commission für Bauer-Angelegenheiten, Estl. Gouvernements-Zeitung, 1858, № 22.

294. Den Estländischen Bauern, als Mitgliedern eines freien Standes, steht das Recht zu, nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, alle Rechte und Vorrechte zu erwerben, welche andern Ständen gesetzlich zustehn.

295. Den freien Bauern aus andern Gouvernements ist die Pachtübernahme und der Kauf von Bauergrundstücken nur dann gestattet, wenn sie die gehörigen Legitimationen über ihre persönliche Freiheit beibringen.

Hinsichtlich der Aufhebung der Leibeigenschaft im Innern des Reichs s. Bem. zu Art. 284.

d) Vom Austritt aus dem Estländischen Bauerstande.

296. Der Bauer tritt aus dem Estländischen Bauerstande aus:

1) Durch den Verlust aller bürgerlichen Rechte, als Strafe zufolge Urtheils;

2) Durch die Abgabe zum Rekruten;

3) Durch die Uebersiedelung in andre Gouvernements des Reichs;

4) Durch die Zuzählung zu einem andern Oklad, oder den Uebergang in einen andern Stand;

5) Durch Ausschließung aus der Gemeinde wegen liederlichen Lebenswandels.

1. Die Abgabe zum Rekruten ist aufgehoben. S. Bem. 2 zu Art. 275.

2. Hinsichtlich der Ausschließung von Gemeindegliedern, deren weiterer Aufenthalt in der Gemeinde die Wohlfahrt und Sicherheit bedroht, s. die Regeln über die Entfernung schädlicher und lasterhafter Glieder aus den Gemeinden der Landbewohner (Coder der Gesetze, Bd. XIV, Gesetz über die Verhütung und Einschränkung von Verbrechen, Forts. von 1902, Beilage zu Art. 205. (III, 7).

Titel II.

Gemeinde-Verfassung.*)

Hauptstück I.

Eintheilung des Bauerstandes in Gemeinden.

297. Der gesammte estländische Bauerstand zerfällt, je nach seinem Wohnort, in Gemeinden.

S. Landgemeinde-Ordnung von 1866, § 1—3. (II, 2).

(298. Die Gemeinde ist eine auf einem bestimmten Landtheile errichtete, vom Staate anerkannte Vereinigung der auf demselben wohnhaften Bevölkerung zu einer Gesammtheit, mit gegenseitigen vom Gesetze festgestellten Rechten und Pflichten.)

1. In Grundlage des § 43 der Landgemeinde-Ordnung von 1866 hat die Estländische Commission für Bauerangelegenheiten im Auftrage des General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements in der Beilage zu № 14 der Estl. Gouvernements-Zeitung von 1871 zur Kenntniß gebracht, daß in Folge der Emanirung der Landgemeinde-Ordnung von 1866 einzelne Artikel der Bauer-Verordnung von 1856 wegfallen. Zu diesen wegfallenden Artikeln gehört auch der Art. 298.

2. S. § 1 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

3. Vor dem Wort „Bevölkerung" ist einzuschieben „ackerbautreibenden". Vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements bestätigter Beschluß der Estl. Commission für Bauerangelegenheiten. S. Estl. Gouvernements-Zeitung, 1858, № 22. — Im Text der Vollständigen Gesetzsammlung stehen vor dem Wort „Bevölkerung" die Worte „занимающихся земледѣліемъ".

(299. Die estländischen Bauergemeinden sind entweder Guts- oder Dorfs-Gemeinden.

Anmerkung: In Ansehung der Gemeinden der Landstellen S. Art. 303.)

1. Art. 299 fällt weg. S. Bem. 1 zu Art. 298.

2. S. Landgemeinde-Ordnung von 1866, § 1. (II, 2.)

*) Der Titel II ist durch die Landgemeinde-Ordnung von 1866 und die Umschreibungsregeln von 1863 wesentlich abgeändert worden. Die Gemeinde-Verfassung, wie sie die Bauer-Verordnung von 1856 enthält, ist durch die Landgemeinde-Ordnung von 1866 nicht ausdrücklich aufgehoben worden, es wurde jedoch durch den Art. 43 der Landgemeinde-Ordnung „die Ausgleichung der örtlichen Gesetze der Ostsee-Gouvernements mit der vorliegenden Verordnung den Commissionen für Bauersachen unter Leitung des General-Gouverneurs auferlegt".

Anmerkung des Herausgebers.

300. (Sämtliche in den Grenzen eines Gutes wohnende Bauern und Mitglieder anderer Stände bilden, mit Einschluß der Hofsleute, die Gutsgemeinde, die in mehrere Dorfsgemeinden zerfallen kann. In Fällen jedoch, die die ganze Gemeinde betreffen, vereinigen sich die Dorfsgemeinden zur Gutsgemeinde.)

Anmerkung: Die bei den Städten angeschriebenen estländischen Bauern werden den Stadtgemeinden zugezählt.

1. Durch die in der Bemerkung 1 zum Art. 298 erwähnte Bekanntmachung ist verfügt worden, daß der Haupttext des Art. 300 wegfällt und die Anmerkung zu diesem Artikel an die Stelle des Textes tritt.
2. S. Landgemeinde-Ordnung von 1866, § 1. (II, 2.)

(301. Die auf kleinen Gütern wohnhaften Bauern können, mit Zustimmung ihrer Gutsherrn, sich zu einer Gutsgemeinde vereinigen, oder sich auch an Gemeinden andrer Güter anschließen.)

1. Art. 301 fällt weg. S. Bem. 1 zu Art 298.
2. S. § 2 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

(302. In allen Fällen, wo bei einem Pastorate angeschriebene Bauern, wegen zu geringer Anzahl, keine eigene Gemeinde bilden können, und sie von keiner Gemeinde des Kirchspiels freiwillig aufgenommen werden, müssen sie in allen polizeilichen und gerichtlichen Angelegenheiten an die Gemeinde desjenigen Gutes angeschlossen werden, welches das jus patronatus ecclesiae ausübt; wo aber ein solches nicht vorhanden ist, an die Gemeinde des nächstbelegenen Gutes. In Ansehung ihrer persönlichen Abgaben und Leistungen, so wie in Ansehung ihrer Real-Verbindlichkeiten jedoch, bilden sie einen eignen Verband.)

Auf Grund der in der Bem. 1 zu Art. 298 erwähnten Bekanntmachung hat dieser Artikel folgende Fassung erhalten: „Pastoratsgemeinden, welche die in § 2 der Landgemeinde-Ordnung angegebenen Vorbedingungen einer selbstständigen Existenz nicht besitzen, sind, falls einem bestimmten Gute das jus patronatus ecclesiae zusteht, mit der Gemeinde dieses Gutes zu verschmelzen, sobald keine andere Gemeinde freiwillig zu ihrer Aufnahme bereit ist".

(303. Die auf einer Landstelle ansässigen Bauern werden, wenn der Fall eintritt, daß sie, wegen zu geringer Anzahl ihrer Gemeindeglieder, keine eigne Gemeinde bilden können, und von keiner Gemeinde des Kirchspiels freiwillig aufgenommen werden, in allen gerichtlichen und polizeilichen Angelegenheiten mit der Gemeinde des Gutes vereinigt, von welchem

die Landstelle abgetheilt worden. In Ansehung ihrer persönlichen Abgaben und Leistungen, so wie ihrer Real-Verpflichtungen bilden sie jedoch einen eignen Verband.

Anmerkung: Als Minimum um eine eigene Gemeinde bilden zu können, wird die zur Wahl der durch das Gesetz angeordneten Gemeindebeamten unumgänglich nothwendige Zahl der Gemeindeglieder angenommen.)

1. Art. 303 fällt weg. S. Bem. 1 zu Art. 298.
2. S. § 2. der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)
3. In der Anmerkung ist das Wort „Wahl" zu streichen und dafür zu lesen „Besetzung". — Vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements bestätigter Beschluß der Estl. Commission für Bauerangelegenheiten. Estl. Gouvernements-Zeitung, 1858, № 22.

Hauptstück II.

Gemeinde-Ordnung.

Abtheilung I.

Ueber die Zugehörigkeit zu derselben.

a) Allgemeine Regeln.

(304. Alle innerhalb der Grenzen eines Gutes ansässigen, ihren persönlichen Standesrechten nach, zum Bauerstande gehörigen Individuen bilden die Glieder der Bauergemeinde dieses Gutes.

Anmerkung: Individuen, die ihren persönlichen Rechten nach nicht zum Bauerstande gehören, werden nur in so fern zur Bauergemeinde eines Gutes gerechnet, als sie entweder Grundstücke innerhalb des Bauerpachtlandes eigenthümlich oder in Pacht besitzen, oder sich aus einem andern Grunde zur Bauergemeinde haben anschreiben lassen.)

1. Art. 304 fällt weg. S. Bem. 1 zu Art. 298.
2. S. §. 1 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

305. Ein Gemeindeglied kann an verschiedenen Orten unbewegliches Vermögen erwerben und Pachtverträge schließen. Hierbei ist jedoch Nachfolgendes zu beobachten:

1) In Ansehung der an seinem Grundstücke haftenden Leistungen und Abgaben ist es derjenigen Behörde untergeordnet, zu deren Gerichtsbarkeit sein Immobil gehört;

2) In Ansehung seiner persönlichen Abgaben und Leistungen ist es derjenigen Gemeinde untergeordnet, zu der es angeschrieben ist;

3) In Ansehung seiner persönlichen Rechtsverhältnisse ist es der Gemeinde unterworfen, innerhalb welcher es seinen Wohnort hat, in so fern seine Standesrechte nicht eine Ausnahme erfordern.

b) Vom Eintritt in eine Bauergemeinde und vom Austritt aus derselben.

306. Die Bauergemeinde hat das Recht neue Mitglieder in ihren Verband aufzunehmen, sobald sie die Einwilligung des Gutsherrn zu solcher Aufnahme erlangt hat.

1. Für die Aufnahme in die Landgemeinde gelten die Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements zu anderen Gemeinden (Coder der Gesetze, Band V, Gesetz über die Abgaben, Fortsetzung von 1886, Beilage zu Art. 464). Die Einwilligung des Gutsherrn ist darnach nicht mehr erforderlich. (II, 1.)

2. Gemäß § 37 Pkt. e der Landgemeinde-Ordnung von 1866 hatte die Gutspolizei hinsichtlich der im § 20 Pkt. 1 der Landgemeinde-Ordnung von 1866 angegebenen Funktionen der Gemeindepolizei die Aufsicht zu üben. Der Punkt 1 des § 20 betrifft u. A. die Ertheilung von Scheinen über Aufnahme in die Landgemeinde und Austritt aus derselben. Der § 37 der Landgemeinde-Ordnung ist jedoch durch das am 9. Juni 1888 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Reorganisation der Polizei in den Baltischen Gouvernements, Pkt. VII (III. Vollst. Gesetzsammlung 5308) aufgehoben.

307. Neue Mitglieder können in den Gemeindeverband ohne Zustimmung der Gemeinde in nachfolgenden Fällen eintreten:

a) Wenn der Gutsherr mit Zustimmung des Eintretenden, alle diejenigen Verpflichtungen in Ansehung dieses Gemeindegliedes übernimmt, die der Gemeinde, ihren einzelnen Gliedern gegenüber, obliegen.

b) Wenn Leute freien Standes, die bisher nicht zur Gemeinde gehörten, Grundstücke in dem Bauerpachtlande des Gutes als Eigenthum erwerben. In diesem Fall treten die neuen Glieder in den Gemeindeverband und participiren an allen solidarischen Verpflichtungen desselben, ohne vorhergegangene Einwilligung, weder des Gutsherrn, noch der Gemeinde.

1. S. Bem. 1 und 2 zu Art. 306. — Die im Pkt. a enthaltene Bestimmung kommt in der Landgemeinde-Ordnung von 1866 nicht mehr vor.

2. In Betreff des Pktes b s. § 1 und namentlich die Anmerkung zu § 1 der Landgemeinde-Ordnung von 1866, welche lautet: „Personen, die zur Gemeinde nicht verzeichnet sind, treten, wenn sie abgetheilte bäuerliche Grundstücke eigenthümlich erwerben oder in Pacht nehmen, damit zugleich in den örtlichen Landgemeinde-Verband, erwerben alle Rechte und übernehmen alle Pflichten, welche durch die gegenwärtige Verordnung festgestellt sind".

308. Der Inhaber einer Landstelle, die zu einem Gute zugezählt worden, hat das Recht verlangen zu dürfen, daß ihm, sowohl von Seiten des Gutsherrn als der Gemeinde, gestattet werde, die zum Wirthschaftsbetriebe nothwendig erforderliche Anzahl von Gemeindegliedern bei sich aufzunehmen.

Anmerkung: Unter Landstelle wird ein solches Grundstück verstanden, das nicht die einem Rittergute zustehenden Vorrechte genießt.

Im russischen Text der Bauer-Verordnung von 1856 steht an Stelle des Wortes „Grundstück" (in der Anmerkung) das Wort „имѣніе".

309. Der Eintritt in die Bauergemeinde ist zu jeder Zeit allen den Leuten freien Standes gestattet, die bis dahin nicht zum Bauerstande gehörten. Der Eintretende hat ausdrücklich und deutlich zu erklären:

1) Ob er nur die Rechte und Verpflichtungen des Bauergemeinde-Verbandes übernimmt; oder:

2) Ob er zugleich auch hinsichtlich seiner persönlichen Rechte in den Bauerstand übertritt.

310. Will das in die Bauergemeinde eintretende Individuum auch hinsichtlich seiner persönlichen Rechte in den Bauerstand übergehn, so muß dasselbe sich bei dem Hakenrichter des Districts melden, und nachfolgende Beweise vorstellen;

a) Eine Bescheinigung derjenigen Gemeinde, bei welcher es bisher angeschrieben gewesen, über die vollständige Berichtigung der seinem Stande nach von ihm zu entrichtenden Abgaben, mit Einschluß des letzten halbjährlichen Oklads, so wie über die Einwilligung seiner frühern Gemeinde zum Uebertritt in die neue.

b) Eine Bescheinigung über die Einwilligung der betreffenden Gemeinde und des Gutsherrn zum Eintritt in die neue Bauergemeinde.

1. Das Amt des Hakenrichters ist aufgehoben und die Polizei reorganisirt worden. Allerhöchst am 9. Juni 1888 bestätigtes Reichsrathsgutachten über die Reorganisation der Polizei in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 5308), VI.

2. S. Bem. 1 und 2 zu Art. 306.

3. Aus der Sammlung der ergänzenden Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung von 1877: Art. 310 ist „abgeändert in der Beziehung, daß die Einwilligung der früheren Gemeinde zum Uebertritt eines Mitgliedes nicht erforderlich ist, sondern nur die Einwilligung zur Aufnahme desselben in die neue Gemeinde." Folgt der Hinweis auf die Umschreibungsregeln von 1863. (II, 1.)

4. Die Kopfsteuer ist durch das am 28. Mai 1885 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten (III. Vollst. Gesetzsammlung 2988) aufgehoben.

311. Der Hakenrichter beprüft sorgfältig die vorgestellten Legitimationen, bewilligt den Uebertritt in die betreffende Bauergemeinde, wenn er das Gesuch wegen des Uebertritts für ordnungsmäßig befindet, und berichtet hierüber dem estländischen Kameralhofe halbjährlich, und zwar zum 1. Juli und 1. December jeden Jahres. Der Kameralhof unterlegt durch den General-Gouverneuren die Sache dem Dirigirenden Senate, und nach erfolgter Bestätigung der Unterlegung Seitens des Dirigirenden Senats wird die Umschreibung selbst bewerkstelligt.

1. Hinsichtlich des Hakenrichters s. Bem. 1 zu Art. 310.

2. „In Abänderung des Art. 263 der Livl. Bauer-Verordnung und des Art. 311 der Estl. Bauerverordnung, sowie unter Aufhebung des am 19. Juli 1821 Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Minister-Comités (28697) über die Ordnung der Zuschreibung von freien Leuten zu den Bauergemeinden der Baltischen Gouvernements, wird bestimmt, daß die Umschreibung von Kleinbürgern zu Landgemeinden der genannten Gouvernements vom Cameralhof endgiltig genehmigt wird." Am 20. März 1873 Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten über die Ordnung der Genehmigung der Umschreibung von Kleinbürgern zu den Landgemeinden der Baltischen Gouvernements (II. Vollst. Gesetzsammlung 52037).

312. Die Leute freien Standes, die auf solche Art, ohne Bewahrung der persönlichen Rechte ihres frühern Standes, dem Bauerstande zugezählt worden sind, tragen, so bald die Umschreibung in der gesetzlichen Ordnung bestätigt worden, nur die Kronsabgaben ihres neuen Standes, ohne bis zur nächsten Revision der Abgabenzahlung ihres frühern Standes unterworfen zu sein.

S. Bem. 4 zu Art. 310.

313. Der Gutsherr hat das Recht von seiner Gutsgemeinde die Ueberführung eines oder mehrerer Mitglieder aus der Classe der Dienenden in eine andere Gemeinde zu verlangen; die Gemeinde ihrerseits hat jedoch das Recht, vor der Entfernung des bezüglichen Gemeindegliedes, dem Gutsherrn die Anzeige von dem hieraus ihr möglicher

Weise entstehenden Schaden zu machen, und in diesem Fall wird die Beprüfung und Entscheidung der Sache dem Kirchspielsgerichte anheimgestellt.)

1. S. Bem. 1 und 2 zu Art. 306.
2. Gemäß § 1 der Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements zu anderen Gemeinden (Coder der Gesetze, Band V, Gesetz über die Abgaben, Fortsetzung von 1886, Beilage zu Art. 464) haben die Bauergemeindeglieder der Baltischen Gouvernements nach erreichtem 21. Jahre das Recht des freien Uebertritts in alle städtischen und ländlichen Gemeinden des Reichs.
3. Die Sammlung der Ergänzenden Bestimmungen zur Estl. Bauer-Verordnung von 1877 bezeichnet die Art. 313—315 als aufgehoben, unter Hinweis auf die §§ 8 und 37 der Landgemeinde-Ordnung von 1866.

(314. Wenn dem zu entfernenden Gemeindegliede (Art. 313) rechtzeitig die Eröffnung hierüber gemacht worden, wenn dasselbe sich jedoch keine Dienststelle verschafft, der Gutsherr aber oder die Gemeinde ihm eine Stelle in einer andern Gemeinde anweist, die in seine Aufnahme willigt, so ist das zu entfernende Mitglied unverzüglich in die ihm angewiesene Gemeinde überzutreten verpflichtet, wenn es nichts gesetzlich Begründetes dagegen einzuwenden hat; im entgegengesetzten Fall, wird es durch die Landespolizei dazu gezwungen.)

1. S. Bem. 1 und 2 zu Art. 306.
2. S. Bem. 2 und 3 zu Art. 313.

(315. Die Bauergemeinde hat gleichfalls das Recht, mit Genehmigung des Gutsherrn, Mitglieder nach ihrem Ermessen zu entfernen. Für diesen Fall findet die im vorhergehenden 314. Art. enthaltene Bestimmung gleiche Anwendung.)

1. Die Estl. Commission für Bauerangelegenheiten hat mit Genehmigung des General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements verfügt (Estl. Gouvernements-Zeitung, 1871, № 58), daß der Art. 315 wegfällt.
2. S. Bem. 1 und 2 zu Art. 306.
3. S. Bem. 2 und 3 zu Art. 313.

(316. Die Gemeinde hat aber auch das Recht, falls ein Gemeindeglied durch schlechten Lebenswandel derselben zur Last fällt, wegen Entfernung desselben aus ihrer Mitte, durch Abgabe zum Rekruten ohne Ziehung des Looses, oder im Fall der Untauglichkeit desselben zum Militairdienste, wegen Versendung in die Ansiedelungen Sibiriens, beim Kirchspielspolizeigericht die Vorstellung zu machen.)

1. Nach der von der Estländischen Commission für Bauerangelegenheiten mit Genehmigung des General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements erlassenen Publication (Estl. Gouvernements-Zeitung, 1871, № 58) hat der Art. 316 zu lauten:

„Wenn ein Glied der Gemeinde derselben durch schlechten Lebenswandel zur Last fällt, so hat die Gemeindeversammlung das Recht, dem Kirchspielspolizeigericht darüber Vorstellung zu machen, daß das betreffende Gemeindeglied entfernt und der Regierung zur Disposition gestellt werde. (§ 8 der Landgemeinde-Ordnung und Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 1. Juni 1865)".

2. Hinsichtlich der Stellung von Gemeindegliedern zur Verfügung der Regierung s. die Regeln über die Entfernung schädlicher und lasterhafter Glieder aus den Gemeinden der Landbewohner (Coder der Gesetze, Bd. XIV, Gesetz über die Verhütung und Einschränkung von Verbrechen, Forts. von 1902, Beilage zu Art. 205). (III, 7.)

3. Die Abgabe zum Rekruten ist durch das am 1. Januar 1874 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht (II. Vollst. Gesetzsammlung 52983) fortgefallen.

(317. Hat die Gemeinde, in Uebereinstimmung mit dem Art. 316, die Vorstellung wegen Entfernung eines Mitgliedes gemacht: so vereinigt das Kirchspielspolizeigericht durch die Gutspolizei sämmtliche stimmfähigen Glieder der betreffenden Bauergemeinde zu einer Gemeindeversammlung, und legt ihnen dort die Frage vor: ob sie wirklich den Wunsch hegen, und aus eigenem Antriebe den Beschluß gefaßt haben, das angeschuldigte Gemeindeglied aus ihrer Mitte zu entfernen.)

S. Bem. 2 zu Art. 316.

(318. Hat sich bei dieser Befragung nicht über ein Drittheil der Stimmen wider die Entfernung des angeschuldigten Gemeindegliedes ausgesprochen, so untersucht das Kirchspielspolizeigericht, ob die Anschuldigung begründet ist.)

S. Bem. 2 zu Art. 316.

(319. Hierauf nimmt das Kirchspielspolizeigericht die Motive derjenigen Gemeindeglieder, die ihre Stimme, abweichend von der Meinung der Majorität, abgegeben, ins Protocoll auf, und stellt dieses Protocoll, von seinem eignen Gutachten begleitet, der Estländischen Gouvernements-Regierung zur gesetzlichen Verfügung vor.)

S. Bem. 2 zu Art. 316.

320. Wenn ein Gemeindeglied nach Art. 316 in Folge gerichtlicher Entscheidung in die Ansiedelungen nach Sibirien verschickt wird, und dasselbe Weib und Kind hat, so kann:

1) Die Frau, wenn sie es wünscht, dem Manne folgen, und die

unmündigen Kinder männlichen Geschlechts bis zum 5. Lebensjahre und die weiblichen Geschlechts bis zum 10. Lebensjahre mitnehmen.

2) Kinder beiderlei Geschlechts über dieses Alter hinaus, bis zum 17. Lebensjahre, können auch den Eltern folgen, jedoch nur dann, wenn sie von der Gemeinde entlassen werden.

3) Kinder, welche das 17. Lebensjahr bereits überschritten haben, folgen, auch wenn sie diese Entlassung erhalten, nur dann, wenn sie sich noch bei den Eltern befanden, und wenn sie selbst ihnen zu folgen wünschen. Abgetheilte, so wie auch bereits verheirathete Kinder können nur nach den allgemeinen Bestimmungen die Gemeinde verlassen.

Anmerkung: Die Gemeinde ist von der Bezahlung der Transportkosten für diejenigen Individuen befreit, welche dem Uebergesiedelten freiwillig folgen; diese gehören zur Kategorie der freiwilligen Ansiedler.

S. Bem. 2 zu Art. 316. S. besonders Art. 11—13 der Regeln über die Entfernung schädlicher und lasterhafter Glieder ꝛc. (III. 7).

321. Wenn das von der Gemeinde zur Abgabe als Rekrut oder zur Versendung in die Ansiedelungen vorgestellte Gemeindeglied Schulden hinterläßt, so ist, falls diese Schulden nicht bereits früher durch ein Concursverfahren getilgt worden, zuvörderst sein etwaniges Vermögen zur Berichtigung der Schulden zu verwenden. Reicht dieses nicht aus, so ist die Gemeinde zur Berichtigung der gerichtlich anerkannten Forderungen verpflichtet.

S. Bem. 2 und 3 zu Art. 316.

322. (Jeder Estländische Bauer, der volljährig, d. h. das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, hat das Recht, nicht allein in eine andre Gemeinde überzutreten, sondern auch in ein anderes Gouvernement des Russischen Reiches auszuwandern, wenn:

1) Die Gemeinde, zu der er gehört, keinerlei gesetzliche Hindernisse verlautbart;

2) Der Austretende sich seiner früheren Verbindlichkeiten nach Vorschrift der Gesetze entledigt;

3) Derselbe die im Gesetze für diesen Fall vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet. In Betreff der numerischen Beschränkung der Auswanderung s. Art. 337.)

Der Uebertritt von Gliedern der Bauergemeinden in andere städtische und ländliche Gemeinden vollzieht sich nach den Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements zu anderen Gemeinden (Codex der Gesetze, Band V, Gesetz über die Abgaben, Fortsetzung von 1886, Beilage zu Art. 464). (II, 1.)

(323. Jedes Glied einer Bauergemeinde, das aus derselben auszutreten beabsichtigt, ist verpflichtet, sich zuvor wegen aller Verbindlichkeiten und Leistungen mit der bisherigen Gemeinde und seinem Gutsherrn vollständig abzufinden, so wie die ihn betreffenden etwanigen Rückstände, entweder einzuzahlen, oder durch Bürgschaft der Gemeinde, welche es aufnimmt, oder sonst zuverlässiger Leute sicher zu stellen.)

1. Art. 323 entspricht dem Art. 223 des Gesetzes über die Abgaben, Codex der Gesetze, Band V, Ausg. von 1857, nur daß im Art. 223 a. a. O. die Worte „sich zuvor wegen aller Verbindlichkeiten und Leistungen mit der bisherigen Gemeinde und seinem Gutsherrn vollständig abzufinden, sowie" fehlen. Art. 223 a. a. O. ist durch die Fortsetzung von 1887 zu Band V des Codex der Gesetze unter Hinweis auf das am 28. Mai 1885 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Aufhebung der Kopfsteuer (III. Vollst. Gesetzsammlung 2988) aufgehoben.

2. S. Bem. zu Art. 322.

324. Bei jeder Kündigung einer Pachtstelle hat der Gutsherr sogleich seine etwanigen Anforderungen an den Pächter beim örtlichen Kirchspielsgerichte aufzugeben, das sodann zur Liquidationsberechnung schreitet. Was die bei der Abgabe der Pacht selbst sich ergebenden Anforderungen betrifft, so wird dem Gutsherrn das Klagerecht wegen deren Befriedigung vorbehalten.

Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

325. Ebenso sind alle sonstigen Anforderungen an einen Jeden, der seine Gemeinde verläßt, sogleich bei der Kündigung zu verlautbaren.

Im Text der Vollständigen Gesetzsammlung heißt es an Stelle des Wortes „Kündigung" — „Erklärung der Absicht, in eine andere Gemeinde überzutreten (объявленіе намѣренія перейти въ другую волость)".

326. Im Fall einer Restanz in öffentlichen Abgaben oder Magazinzahlungen, die durch solidarische Verhaftung zu decken ist, wird die Quote, die dem Kündigenden zufällt, dann sofort ermittelt und festgestellt.

Art. 326 entspricht dem Art. 224 des Gesetzes über die Abgaben, Codex der Gesetze, Band V, Ausg. von 1857, nur daß die Worte „oder Magazinzahlungen" dort nicht vorkommen. Art. 224 a. a. O. ist durch die Fortsetzung von 1887 zu Band V des Codex der Gesetze aufgehoben. S. Bem. 1 zu Art. 323.

327. Wenn der Gutsherr bei einer Kündigung die Zahlungsunfähigkeit des Pächters voraussieht, so muß derselbe, gleichzeitig mit der Kündigung, dem örtlichen Kirchspielsgerichte die Anzeige darüber machen, und auf die Eröffnung des Concursprocesses antragen, damit zur Zeit des Abzuges des Pächters aus der Gemeinde die Concursverhandlung nach Möglichkeit erledigt sei.

1. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

2. Für das Concursverfahren gelten die Zeitweiligen Regeln, betr. das Verfahren in Concurssachen, Beilage VII zu Art. 162 der am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Reorganisation des Gerichtswesens in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 6188). — Gemäß Anm. zu Art. 2 der erwähnten Zeitweiligen Regeln, betr. das Verfahren in Concurssachen, sind die vom Concursproceß handelnden Art. 963—1022 der Bauer-Verordnung von 1856 aufgehoben.

(328. Die Zahlung der zu den Rückständen gerechneten Kronsabgaben ist von den austretenden Gemeindegliedern nur in dem Fall zu fordern, wenn sie sich hierzu contractlich verpflichteten, und ist in diesem Fall nur derselbe Maaßstab der Zahlung anzunehmen, der während ihrer Pacht- oder Dienstzeit für sie angenommen wurde. In jedem Fall kann die Nachrechnung rückständiger Kronsabgaben sich auf nicht längere Zeit als 1 Jahr beziehen.)

Art. 328 entspricht dem Art. 225 des Gesetzes über die Abgaben, Coder der Gesetze, Ausg. von 1857. Art. 225 a. a. O. ist durch die Fortsetzung von 1887 zu Band V des Coder der Gesetze aufgehoben. S. Bem. 1 zu Art. 323.

(329. In Ansehung der Forderungen der Privat-Creditoren unterliegt der Schuldner denselben Bestimmungen, die hinsichtlich der Anforderungen des Gutsherrn und der Gemeinde angeordnet worden (Art. 323); in Folge dessen kann er nicht länger als 2 Jahre in der Gemeinde zurückgehalten werden (Art. 1018).

Für die ganze Zeit, während welcher der Schuldner in der Gemeinde persönlich zurückgehalten wird, wenn derselbe zum Abarbeiten seiner Schuld angehalten wird, müssen seine Creditoren die Gemeinde hinsichtlich aller öffentlichen Leistungen und Abgaben des Schuldners sicherstellen.)

1. S. Bem. 1 zu Art. 323.

2. S. Bem. zu Art. 322. Vgl. namentlich § 2 der Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements zu anderen Gemeinden (Coder der Gesetze, Band V, Gesetz über die Abgaben, Fortsetzung von 1886, Beilage zu Art. 464. (II, 1.)

3. Art. 1018 ist aufgehoben. S. Bem. zu Art. 811—1044.

(330. Jedes austretende Gemeindeglied, welches erwerbsunfähige Eltern, Großeltern, Pflegeeltern oder Kinder in der Gemeinde zurückläßt, ist verpflichtet deren Subsistenzmittel für die Zukunft sicher zu stellen. Wenn es Brüder hat, mit denen es gleichmäßig diese Verpflichtungen theilt, so hat es nur denjenigen Antheil an der Verpflichtung sicher zu stellen, der ihm zur Last fällt. Das Maaß dieser Sicherstellung wird durch die Gemeindepolizei festgestellt.)

Aufgehoben durch das am 28. October 1868 Allerhöchst bestätigte Reichsraths-gutachten (II. Vollst. Gesetzsammlung 46405) über die Befreiung der sich aus ihren Gemeinden entfernenden Bauern der Baltischen Gouvernements von der Verpflichtung, die Mittel für die Existenz der von ihnen in den Gemeinden zurückgelassenen Verwandten sicherzustellen. Das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten lautet dahin, „daß der P. 3 des § 1 und die Anmerkung 1 zu diesem Punkt der Regeln vom 9. Juli 1863 über die zeitweilige Verpassung der Bauergemeindeglieder der Ostseegouvernements aufgehoben sind." — § 1, P. 3 und Anmerkung 1 a. a. O. lauteten: . . . . „Die Gemeinde-Obrigkeit kann die Ertheilung eines Passes nicht verweigern, ... falls der den Paß Wünschende vorher folgende Bedingungen erfüllt:

. . . . 3) daß er für die Zeit seiner Abwesenheit aus der Gemeinde die Existenz seiner in der Gemeinde zurückbleibenden erwerbsunfähigen Verwandten sicherstellt, namentlich des Mannes oder der Frau, der Eltern, des Schwiegervaters oder der Schwiegermutter, des Stiefvaters oder der Stiefmutter, des Großvaters oder der Großmutter, der Erzieher der verwaisten Brüder, Schwestern oder Kinder.

Anmerkung 1. Falls in der Gemeinde Verwandte verbleiben, welche in gleich naher Verwandtschaft, wie der zu Verpassende, mit den hilflosen Angehörigen des letzteren stehen und arbeitsfähig oder vermögend sind, so wird die Fürsorge für letztere in gleichem Maße diesen Verwandten und dem zu Verpassenden nach Ermessen der Gemeindeobrigkeit auferlegt (d. i. des Gemeindegegerichts oder in Estland der Gemeindepolizei), wobei die Klage über dieselbe bei der competenten höheren Bauern-Instanz offen gelassen wird".

Der § 10 der Regeln über die Verpassung und Umschreibung von 1863 bestimmte sodann für den Fall des dauernden Verlassens der Gemeinde: „Jedes Bauergemeindeglied, welches in eine andere Gemeinde übergehen will, ist verpflichtet:

1. Die in dem Punkt 3 des ersten § vorstehender Regeln angegebene Bedingung zu erfüllen".

Dieser P. 1 des § 10 ist auf Grund einer Interpretation der Minister des Innern und der Finanzen zu dem erwähnten Reichsrathsgutachten als aufgehoben zu betrachten. (S. Estl. Gouvernements-Zeitung, 1869, № 30.)

331. Jedes austretende Gemeindeglied hat das Recht und die Pflicht, seine selbst erzogenen Kinder unter 17 Jahren mitzunehmen, wenn keine anderweitige Verständigung mit der Gemeinde stattfindet. In diesem Fall sind die unmündigen Kinder, wenn sie bereits in den Revisionslisten verzeichnet stehen, mit in die andere Gemeinde überzuschreiben;

wenn sie dagegen noch nicht verzeichnet sind, so gehören sie nichts desto weniger zu der Gemeinde, in welche das Bauergemeindeglied übergetreten ist, oder in welche die Mutter durch ihre Verheirathung tritt.

I. S. § 1, Anm. 1 der Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements zu anderen Gemeinden (Coder der Gesetze, Band V. Gesetz über die Abgaben, Fortsetzung von 1886, Beilage zu Art. 464). (II, 1.)

2. „Kinder aus erster Ehe, welche noch nicht das 17. Lebensjahr erreicht haben, werden, falls die Mutter eine zweite Ehe eingeht, dort angeschrieben, wo der Stiefvater angeschrieben ist." — Instruction für die Gemeindebeamten von 1900, Art. 3. (III, 5.)

332. Die Gemeinde, in welche eine Wittwe mit Kindern zu heirathen beabsichtigt, kann die Aufnahme derselben mit ihren Kindern verweigern, wenn das Gemeindeglied, das die Heirath beabsichtigt, die Subsistenzmittel für die Stiefkinder nicht gehörig nachweisen kann.

333. Die minderjährigen Kinder in dem Alter zwischen dem 17. und 21. Lebensjahre können gleichfalls mit den Eltern in eine andere Gemeinde übertreten; wenn:

1) Die frühere Gemeinde oder einzelne Glieder derselben keine gegründeten Ansprüche an ihre Person machen, und

2) Sie selbst den Uebertritt wünschen.

S. Bem. 1 zu Art. 331.

(334. Der Austritt aus der Gemeinde, Behufs der Auswanderung aus dem Gouvernement kann alljährlich zu St. Georg am 23. April stattfinden, wenn das austretende Mitglied die desfalsige Anzeige in der gehörigen Form und zur gehörigen Zeit d. h. zwischen dem 27. October und 10. November bei der Gutspolizei gemacht hat.)

Der Austritt aus der Gemeinde behufs Uebersiedelung in andere Gouvernements des Reichs vollzieht sich nach den Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements zu anderen Gemeinden (Coder der Gesetze, Band V, Gesetz über die Abgaben, Fortsetzung von 1886, Beilage zu Art. 464.) (II, 1.)

(335. Diejenigen Bauergemeindeglieder, welche in andere Gouvernements des Reichs auswandern wollen, erhalten, nach Vorweisung des nothwendigen Erlaubnißscheins Seitens der Gutspolizei, einen vorläufigen Paß vom Civil-Gouverneuren auf 8 Wochen, d. h. vom 1. Januar bis 1. März.)

S. Bem. zu Art. 334.

(336. Beim Auswandern eines Bauergemeindegliedes in ein andres Gouvernement wird Nachfolgendes beobachtet:

1) In Ansehung seiner Verpflichtungen gegen den Gutsherrn, seine bisherige Gemeinde, und seine etwanigen Gläubiger, unterliegt er denselben Bestimmungen, wie die aus einer Gemeinde in eine andere übertretenden Gemeindeglieder (Art. 323 und 329).

2) Nach erlangtem Entlassungsscheine von Seiten der Gemeinde, in welchem ausdrücklich der Einwilligung der Letztern in seine Auswanderung aus dem estländischen Gouvernement Erwähnung geschehen muß, hat es den Erlaubnißschein des Civil-Gouverneuren zum Uebertritt in ein anderes Gouvernement einzuholen.

3) Der Auswandernde ist verpflichtet, die schriftlich abgefaßte Zustimmung derjenigen Gemeinde einzuholen, in die er im andern Gouvernement einzutreten beabsichtigt.

4) Die im 2. und 3. Punkte dieses Artikels erwähnten Legitimationen hat das auswandernde Gemeindeglied mit einer Bittschrift auf Allerhöchsten Namen beim Kameralhof des estländischen, oder desjenigen Gouvernements einzureichen, in welches es auszuwandern beabsichtigt. Das weitere Verfahren ordnet der Kameralhof an.

5) Der Auswandernde muß die im Art. 330, für die in andere Gemeinden Uebertretenden, vorgeschriebene Verpflichtung erfüllen.)

S. Bem. zu Art. 334.

(337. Das Auswanderungs-Recht der estländischen Bauern in die Städte und in andere Gouvernements wird dahin beschränkt, daß die Auswanderung aus irgend welcher Bauergemeinde im Verlaufe eines und desselben Jahres nicht 5 Procent der Volkszahl dieser Gemeinde übersteigen darf, dem Gutsherrn und der Gemeinde jedoch ist es anheimgestellt, freiwillig ihre Zustimmung zur Auswanderung einer größeren Anzahl zu ertheilen.)

Auf Grund des § 9 der am 9. Juli 1863 Allerhöchst bestätigten Regeln über die zeitweilige Verpassung der Bauergemeindeglieder der Ostseegouvernements und über deren Umschreibung zu anderen Gemeinden (II. Vollst. Gesetzsammlung 39849) haben die Bauergemeindeglieder der Ostsee-Gouvernements das Recht des freien Uebertritts in alle städtischen und ländlichen Gemeinden des Reichs erlangt. — Dem § 9 a. a. O. entspricht gegenwärtig § 1 der Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements zu anderen Gemeinden (Codex der Gesetze, Band V, Gesetz über die Abgaben, Fortsetzung von 1886, Beilage zu Art. 464). (II, 1.)

(338. Der Bauer, der aus einer Gemeinde in eine andere des estländischen Gouvernements übertreten will, hat vor Allem während der Frist vom 27. October bis 10. November von der betreffenden Gutspolizei das Zeugniß über seine Berechtigung zum Austritt aus der früheren Gemeinde, den Kündigungsschein, zu erbitten.)

1. S. Bem. zu Art. 322.

2. Art. 338 entspricht zum Theil den durch die Fortsetzung von 1886 aufgehobenen Art. 465 und 466 des Gesetzes über die Abgaben (Coder der Gesetze, Band V, Ausg. von 1857). S. Bem. zu Art. 345.

(339. In diesem Kündigungsschein ist auf der einen Seite in deutscher und auf der andern in estnischer Sprache, nach der sub Litt. E. beigefügten Form, das Alter des Austretenden, nach der letzten Reichsseelenrevision, und die Nummer, unter welcher er daselbst verzeichnet steht, zu bemerken. Der Gutsherr, wenn er in den Uebertritt des Bauern in eine andere Gemeinde willigt, ertheilt demselben den erwähnten Kündigungsschein; falls er jedoch nicht einwilligt, setzt er die Gründe seiner Weigerung in einem besonderen Zeugnisse auseinander, das er dem Bauern ausliefert. Klagen wegen verweigerten Kündigungsscheines sind beim Kirchspielspolizeigerichte anzubringen, mit gleichzeitiger Beibringung des vom Gutsherrn ertheilten Weigerungsscheines.)

S. Bem. zu Art. 322.

(340. Den im vorhergehenden Artikel erwähnten Kündigungsschein übergiebt der Austretende dem Gutsherrn derjenigen Gemeinde, in welche er einzutreten beabsichtigt, und erhält dagegen vom Gutsherrn die schriftliche Einwilligung in seine Aufnahme, den Aufnahmeschein (Formulair Beilage sub Litt. F.))

S. Bem. zu Art. 322.

(341. Hierauf wird der Aufnahmeschein (Art. 340)! von dem Uebertretenden persönlich bei demjenigen Kirchspielsgerichte producirt, unter dessen Jurisdiction die aufnehmende Gemeinde sortirt; wobei gleichzeitig von den Gemeindeältesten oder Vorstehern vor dem Gerichte die Einwilligung der Gemeinde in die Aufnahme bezeugt wird. Diese Erklärung wird vom Kirchspielsgerichte ins Protokoll eingetragen, und über die Erlaubniß zur Aufnahme des neuen Mitgliedes ein Zeugniß ausgestellt (Formulair Beilage sub Litt. G). Den obigen Aufnahmeschein, zugleich mit dem Scheine des Kirchspielsgerichts, muß der aus

der Gemeinde Austretende nicht später als den 2. Februar des folgenden Jahres seiner bisherigen Gutspolizei vorstellen, welche, nach erfolgter Liquidation mit demselben, nicht später als den 23. April, ihm allendlich, in Gegenwart eines Gemeindebeamten, den Entlassungsschein aushändigt (Formulair Beilage sub. Litt. H.)

1. S. Bem. zu Art. 322.

2. Art. 341 entspricht theilweise dem durch die Fortsetzung von 1886 aufgehobenen Art. 466 des Gesetzes über die Abgaben (Coder der Gesetze, Band V, Ausg. von 1857). S. Bem. zu Art. 345.

(342. Erst der wirklich erfolgte Uebertritt, welcher vom Tage der Ausstellung des Entlassungsscheins gerechnet wird, hebt die Mitverhaftung der früheren Gemeinde für das austretende Gemeindeglied allendlich auf.)

1. Das Wort „Ausstellung" ist zu streichen und dafür zu lesen „Aushändigung". — Vom Generalgouverneur der Ostsee-Gouvernements bestätigter Beschluß der Estländischen Commission für Bauerangelegenheiten. Estl. Gouvernements-Zeitung, 1858, № 22.

2. S. Bem. zu Art. 322. Vgl. namentlich § 12 der Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements zu anderen Gemeinden. (II, 1.)

3. Hinsichtlich der Aufhebung der solidarischen Haftung für Kronsabgaben s. Bem. zu Art. 362.

(343. Stirbt ein, aus einer Gemeinde in eine andre, übertretendes Gemeindeglied in der Zwischenzeit zwischen der Ertheilung des Kündigungs- und des Entlassungsscheines, so haftet die Gemeinde, bei welcher es seither angeschrieben war, oder welche es verlassen wollte, bis zur nächsten Seelenrevision für seine Abgaben. Stirbt es aber nach Ertheilung des Entlassungsscheines, so werden sein Weib und seine Kinder der neuen Gemeinde zugezählt; wobei es gleichgiltig ist, ob die Umschreibung bereits stattgefunden oder nicht.

Anmerkung: Dieselbe Bestimmung gilt auch für die Kinder, die dem Uebertretenden in der in diesem Art. erwähnten Zeit geboren worden.)

Art. 343 entspricht wörtlich dem Art. 226 des Gesetzes über die Abgaben, Coder der Gesetze, Band V, Ausg. von 1857. Art. 226 a. a. O. ist durch die Fortsetzung von 1887 zum V. Bande des Coder der Gesetze unter Hinweis auf das am 28. Mai 1885 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Aufhebung der Kopfsteuer (III. Vollst. Gesetzsammlung 2988) aufgehoben.

(344. Die verstorbenen Kinder des in eine andre Gemeinde übergetretenen Bauern, bleiben in der Gemeinde angeschrieben, bei welcher sie zur Zeit ihres Todes aufgenommen waren. Der Vater dieser Kinder ist jedoch verpflichtet, alle Abgaben für sie zu leisten, und beim Austritt aus der Gemeinde Sicherheit für dieselben zu stellen.)

Art. 344 entspricht wörtlich dem Art. 227 des Gesetzes über die Abgaben, Codex der Gesetze, Band V, Ausg. von 1857. Art. 227 a. a. O. ist durch die Fortsetzung von 1887 aufgehoben. S. Bem. zu Art. 343.

c) Umschreibung.

(345. Die Umschreibung der Bauern des estländischen Gouvernements findet alljährlich statt.)

Art. 345 entspricht dem Art. 464 des V. Bandes des Codex der Gesetze, Gesetz über die Abgaben, Ausg. von 1857. Art. 464 a. a. O. lautet: „Die Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements aus einer Landgemeinde in die andere findet alljährlich statt." Dieser Art. 464 ist in der Fortsetzung von 1886 als ersetzt bezeichnet. Art. 464 in der Fortsetzung von 1886 lautet: „Die Umschreibung von Bauern der Baltischen Gouvernements aus einer Gemeinde in die andere ist nach den hier beigelegten Regeln zu vollziehen." Diese beigelegten Regeln sind die in der Fortsetzung von 1886 neu codificirten Umschreibungsregeln von 1863. (II, 1.)

(346. Die Gutspolizei derjeniger Güter, auf welchen ein Austritt oder eine Aufnahme von Gemeindegliedern stattgefunden hat, ist verpflichtet jährlich die Umschreibungslisten in dreien Exemplaren, nach dem beigefügten Schema sub Lit. I, anzufertigen, und diese Listen dem Hakenrichter des Districts so rasch als möglich, spätestens aber bis zum 15. Mai, vorzustellen.)

S. Bem. zu Art. 322. Vgl. namentlich § 7 der Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements zu anderen Gemeinden. (II, 1.) Unter den Quellen zum § 7 a. a. O. ist auch auf den Art. 346 der Bauer-Verordnung von 1856 hingewiesen.

347. Desgleichen hat die Gutspolizei im obenangegebenen Termin, d. h. nicht später als bis zum 15. Mai jeden Jahres, alle derselben eingelieferten Parochialscheine, nebst einem Exemplar der Umschreibungslisten, dem Ortsprediger zu übersenden, damit dieser in den Stand gesetzt werde, die von ihm geführten Verzeichnisse über sämmtliche Gemeindeglieder seines Kirchspiels zu ergänzen und zu berichtigen.

Gemäß § 20, P. I der Landgemeinde-Ordnung von 1866 liegt es dem Gemeinde-Aeltesten ob, „die Umschreibungslisten wohin gehörig einzusenden." Der § 37, P. e der Landgemeinde-Ordnung von 1866, demzufolge die Gutspolizei hinsichtlich dieser Obliegenheit des Gemeinde-Aeltesten die Aufsicht auszuüben hatte, ist durch das am 9. Juni 1888 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Reorganisation der Polizei in den Baltischen Gouvernements, P. VII (III. Vollst. Gesetzsammlung 5308) aufgehoben. Nach den gegenwärtig für die Gutspolizei giltigen Bestimmungen (Codex der Gesetze, Band II, Theil I, Allgemeine Gouvernements-Verfassung, Ausg. von 1892, Art. 850—860) hat dieselbe nicht mehr administrative Functionen hinsichtlich der Landgemeinde. S. Bem. 2 zu §§ 35—42 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

348. Die Gutspolizeien auf denjenigen Gütern, auf welchen im Verlauf des Jahres weder ein Austritt, noch eine Aufnahme von Gemeindegliedern stattgefunden, sind verpflichtet, hierüber dem Hakenrichter ihres Districts spätestens bis zum 15. Mai jeden Jahres die Anzeige zu machen.

1. S. Bem. zu Art. 347. Nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Gutspolizei (Codex der Gesetze, Band II, Theil I, Allgemeine Gouvernements-Verfassung, Art. 850—860, Ausg. von 1892) liegt derselben die im Art. 348 genannte Function nicht mehr ob.

2. S. § 7 der Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements zu anderen Gemeinden, auch die Bemerkung 1 zu § 7 a. a. O. (II, 1.)

349. Wenn die Umschreibungslisten, oder die im Art. 348 erwähnten Anzeigen, dem Hakenrichter nicht bis zum 15. Mai vorgestellt worden, so verfallen die säumigen Gutspolizeien in eine Geldstrafe von 7 Rbl. Silb.; wenn aber diese Listen und diese Anzeigen auch bis zum 25. Mai nicht eingereicht worden, so verfallen sie in eine Poen von 14 Rbl. Silb. Mze. Diese Poenen treibt der Hakenrichter bei, und stellt sie der Gouvernements-Regierung, zum Besten des Collegii der allgemeinen Fürsorge, vor. Inzwischen beordert die Obrigkeit zur selben Zeit, auf Rechnung der säumigen Gutspolizeien, besondere Beamte zur Anfertigung der fehlenden Listen.

1. S. Bem. zu Art. 347.
2. S. Bem. 1 und 2 zu Art. 348.

(350. Die Hakenrichter übersenden die ihnen vorgestellten Umschreibungslisten ihrer resp. Districte bis zum 1. Juni jeden Jahres an den Estländischen Kameralhof.)

S. Bem. zu Art. 322. Vgl. namentlich § 8 der Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements zu anderen Gemeinden. (II, 1.) Unter den Quellen zum § 8 a. a. O. ist auch auf den Art. 350 der Bauer-Verordnung von 1856 hingewiesen.

(351. Der Kameralhof revidirt die Umschreibungslisten und bewerkstelligt, in Grundlage derselben, die Repartition der Abgaben für die zweite Hälfte des laufenden und die erste Hälfte des zukünftigen Jahres, und benachrichtigt bis zum 1. September den Estländischen Ritterschaftshauptmann von der, in Folge der Umschreibung, sich herausstellenden Seelenzahl der einzelnen Güter behufs der Anfertigung der Rekrutenrepartitionen.)

1. S. Bem. zu Art. 322. Vgl. namentlich § 9 der Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements zu anderen Gemeinden. (II, 1.)

2. Nach Aufhebung der Kopfsteuer (s. Bem. 1 zu Art. 275) sind keine Krons-Abgaben mehr vorhanden, die nach der Kopfzahl repartirt werden.

3. Die Benachrichtigung des Ritterschaftshauptmanns findet nicht mehr statt, nachdem die Recrutensteuer durch das am 1 Januar 1874 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht (II. Vollst. Gesetzsammlung 52983) fortgefallen ist.

352. In die im Art. 346 erwähnten Umschreibungslisten werden nur die, aus einer Gemeinde in die andere, nach vorhergegangener Erfüllung aller Erfordernisse, wirklich übergetretenen mit dem Entlassungsscheine versehenen Individuen eingetragen, und zwar nur die in den Revisionslisten der letzten Seelenrevision Verzeichneten. Daher wird auch das Alter, mit welchem die Uebergetretenen bei der letzten Reichs-Revision bezeichnet worden, unverändert in den Umschreibungslisten angegeben. Die nach der letzten Reichs-Revision Gebornen werden in diese Listen nicht aufgenommen.

S. die Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements zu anderen Gemeinden. (II, 1.)

353. Die Verstorbenen, zu Rekruten Abgegebenen, Entlaufenen oder auf andre Art aus den Bauergemeinden Abgegangenen, bleiben in den Revisionslisten derjenigen Gemeinde verzeichnet, wo sie sich zur Zeit ihres Todes oder Abganges angeschrieben befanden.

1. Die Recrutenstellung ist aufgehoben. S. Bem. 2 zu Art. 275.
2. S. Bem. zu Art. 352.

(354. Die Gutspolizeien haben ihren Umschreibungslisten beizufügen:

a) Für die als ausgetreten Angezeigten: die im Art. 340 erwähnten Aufnahmescheine und die Zeugnisse des Kirchspielsgerichts (Art. 341.)

b) Für die als eingewandert Angezeigten: die im Art. 341 erwähnten Entlassungsscheine.)

S. Bem. zu Art. 322. Vgl. namentlich § 7 der Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements zu anderen Gemeinden. (II, 1.)

355. Der Kameralhof hat bei der Revision der Umschreibungslisten zu beprüfen und in Gewißheit zu setzen:

a) Ob die ausgetretenen Gemeindeglieder bei der letzten Reichs-Revision mit dem in den Listen angezeigten Alter verzeichnet stehn; und

b) Ob die in den Umschreibungslisten als aus einer Gemeinde ausgetreten angezeigten Individuen, auch in den Listen der betreffenden Güter als aufgenommen angeführt worden sind.

S. Bem. zu Art. 352.

(356. Von den drei durch die Hakenrichter vorgestellten Exemplaren der Umschreibungslisten läßt der Kameralhof, nachdem er am Schluß die Summation der zu jedem Gute angeschriebenen Seelenzahl hinzugefügt, ein beglaubigtes Exemplar durch den competenten Hakenrichter den betreffenden Gutspolizeien zustellen, welche dasselbe den bei ihnen aufbewahrten Revisionslisten beizufügen haben. Das 2. Exemplar wird der betreffenden Kreisrentei zu demselben Behufe zugestellt; und das 3. Exemplar wird den Umschreibungslisten früherer Jahre beigefügt, die in der Revisionsabtheilung des Kameralhofs aufbewahrt werden. Desgleichen ist die durch solche Umschreibungslisten in der Seelenzahl der einzelnen Güter herbeigeführte Veränderung in die Listen der letzten Reichs-Revision und ebenso in die Ocladbücher in der vorgeschriebenen Ordnung einzutragen.)

S. Bem. zu Art. 322. Vgl. namentlich § 9 der Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements zu anderen Gemeinden. (II, 1.) Unter den Quellen zum § 9 a. a. O. ist auch auf den Art. 356 der Bauer-Verordnung von 1856 hingewiesen.

357. Dieselben Regeln gelten gleichmäßig für die Pastoratsgemeinden.

S. Bem zu Art. 352.

(358. Der Zuwachs und Abgang der Hofsleute ist in den Umschreibungslisten separirt von denen der übrigen Bauern aufzugeben, wie aus dem beigefügten Schema sub Litt. I zu ersehen ist; weil die Seelenzahl derselben, und die für sie zu berechnenden Abgaben, in den an das Departement verschiedener Steuern alljährlich vorzustellenden Oeladverschlägen, abgesondert berechnet werden muß.)

1. In der Sammlung der ergänzenden Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung von 1877 ist Art. 358 als aufgehoben bezeichnet unter Hinweis auf den Namentlichen Allerhöchsten Befehl an den Dirigirenden Senat vom 18. Juni 1867 über die Erhöhung der von den Landbewohnern zu zahlenden Kopfsteuer und Ergänzungssteuer zu derselben (II. Vollst. Gesetzsammlung 44713) und unter Hinweis auf den Codex der Gesetze, Band V, Gesetz über die Abgaben, Art. 17, Anm. 5 in der Fortsetzung von 1868, wo der angeführte Namentliche Allerhöchste Befehl codificirt worden ist. Dieses Gesetz bestimmte, daß die Kopfsteuer gleichmäßig im ganzen Gouvernement Estland 1 Rbl. 87 Kop. betragen solle, und machte keinen Unterschied mehr zwischen den Hofsleuten und anderen Bauern, während ein solcher Unterschied gemäß der Beilage zum Art. 17 des Gesetzes über die Abgaben, Band V des Codex der Gesetze, Ausg. von 1857, wohl bestand, indem alle Bauern der Baltischen Gouvernements 86 Kop. Kopfsteuer und 9 Kop. für Errichtung von Wege-Verbindungen, die Gutsbesitzer der Baltischen Gouvernements aber außerdem noch für das Recht des Branntweinbrandes 58 Kop. für jeden Bauern auf den Gutsländereien zu zahlen hatten.

2. Die Kopfsteuer ist aufgehoben. S. Bem. 1 zu Art. 275.

3. S. Bem. zu Art. 352.

359. Wegen Gleichförmigkeit der Bücher der Umschreibungslisten bei dem Kameralhofe, und zur Vermeidung der Einsendung formwidriger Listen, sind dieselben auf gedruckten Blanquetten zu schreiben.

S. Bem. zu Art. 352.

Abtheilung II.

Innere Verfassung der Gemeinde.

I. Rechte der Bauer-Gemeinde, als solcher, und ins besondere ihr Rechtsverhältniß zu den einzelnen Gemeindegliedern.

a) Rechte der Bauergemeinde.

360. Der Gemeinde, als Vertreterin allgemeiner Interessen, steht das Recht zu, auf gesetzliche Art, Eigenthum zu erwerben und

dasselbe zu ihrem Nutzen zu verwenden. Insbesondere sind: das Vorrathsmagazin und die Gebietslade Eigenthum jeder Bauergemeinde.

S. die Wohlfahrtsregeln von 1866. (II, 5.)

361. Die Gemeinde hat das Recht jede erlaubte Unternehmung selbstständig oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden zu machen und Verbindlichkeiten einzugehen.

Anmerkung: Ueber die Berechtigung der Gemeinde neue Mitglieder aufzunehmen, so wie bereits Aufgenommene zu entfernen s. Art. 306 und 315.

1. S. d. Bem. 1 zu Art. 306 und Bem. 1 zu Art. 315.
2. Vgl. § 11 der Landgemeinde-Ordnung von 1866.

b) Verpflichtungen der Bauergemeinde.

(362. Die Bauergemeinde haftet solidarisch für die richtige und prompte Bezahlung der auf der Gesammtheit ihrer Mitglieder lastenden Abgaben an die Krons-Casse (Art. 508 bis 516).**)**

Art. 362 entspricht wörtlich dem Art. 214 des Gesetzes über die Abgaben, Coder der Gesetze, Band V, Ausg. von 1857. Art. 214 a. a. O. ist durch die Fortsetzung von 1887 aufgehoben. S. Bem. zu Art. 343.

(363. Die Bauergemeinde haftet bei etwaniger Zahlungsunfähigkeit eines ihrer Glieder, solidarisch für eine einjährige Restanz hinsichtlich des Kornvorschusses aus dem Bauer-Kornvorrathsmagazine (Art. 535).**)**

„Die aus den Gemeinde-Vorrathsmagazinen verabfolgten Vorschüsse werden von den Personen, die sie empfangen haben, beigetrieben und sind, im Fall gänzlicher Zahlungsunfähigkeit der letzteren von der Gemeinde selbst wiederzuerstatten, welche sowohl für die Rückzahlung der erwähnten Vorschüsse, als auch für die Entrichtung der jährlichen Magazinbeiträge solidarisch haftet. Diese ihre solidarische Haft erstreckt sich jedoch nur auf die Rückstände der letztverflossenen beiden Jahre; für Magazinrückstände, die während eines längeren Zeitraumes sich angehäuft haben, sind im Fall gänzlicher Zahlungsunfähigkeit der Schuldner, die Gemeindebeamten, welche eine solche Anhäufung zuließen, mit ihrem Vermögen verantwortlich." § 6 der Wohlfahrtsregeln von 1866. (II, 5.)

364. Die Bauergemeinde sorgt für die Verpflegung der Armen, Altersschwachen und sonst Gebrechlichen, und sieht auf die Erfüllung der öffentlichen Verpflichtungen derselben. Insbesondere muß die Sorgfalt der Gemeinde auf Ernährung und Erziehung hilfloser Waisen gerichtet sein.

S. die Wohlfahrtsregeln von 1866, §§ 16—19. (II, 5.)

365. Die Bauergemeinde richtet ihre besondre Aufmerksamkeit auf den Unterricht der Kinder, sie sorgt für die Anlegung von Gebietsschulen und die Anstellung von Schullehrern, sie beaufsichtigt durch die Kirchenvormünder die häusliche Erziehung und den häuslichen Unterricht.

1. Hinsichtlich der Errichtung von Volksschulen gilt gegenwärtig Art. 3629 der Gesetze über gelehrte Institutionen und Lehranstalten (Coder der Gesetze, Band XI. Theil I, Ausg. von 1893), in dem es heißt: „Die Errichtung und Unterhaltung der Gemeinde-Volksschulen in den Gouvernements Estland und Kurland, und zwar wenigstens einer Schule für jede Gemeinde von 300 bis 1000 Seelen evangelisch-lutherischer Confession beiderlei Geschlechts, liegt den Landgemeinden ob, wenn diese Schulen nicht durch eine Verfügung des Gutsbesitzers oder eine besondere Zuwendung sichergestellt sind. Das Land für das Schulgebäude wird von dem Gutsbesitzer, oder falls die Schule auf einem Krongute errichtet ist, von der Krone unentgeltlich angewiesen; die Anfuhr von Brennholz und Baumaterialien und die Stellung von Arbeitern ist eine Obliegenheit der Wirthe der Bauerstellen. Das Holzmaterial zum erstmaligen Bau des Schulhauses ist vom Gutsbesitzer resp. von der Krousverwaltung, auf derselben Grundlage, die für die Gemeindehäuser festgesetzt ist, unentgeltlich zu liefern (Landgemeinde-Ordnung vom 19. Febr. 1866, § 5).

Anmerkung. Eine Landgemeinde, die nicht die Mittel besitzt, eine eigene Schule zu unterhalten, kann sich, was die Errichtung und Unterhaltung derselben anbetrifft, einer anderen Landgemeinde auf Grund einer besonderen bezüglichen Uebereinkunft und mit Bestätigung der Kreis-Schulkommission anschließen. In diesem Fall betheiligen sich die betreffenden Gemeinden und die Besitzer der betreffenden Güter nach Verhältniß an allen in diesem Artikel (3629) angegebenen Zahlungen und Leistungen." — S. Anlage nach Art. 1282.

2. Hinsichtlich der Anstellung von Schullehrern steht der Gemeinde gemäß Art. 3632 des vorstehend in Bem. 1 angeführten Gesetzes nur ein Vorschlagsrecht zu. Im Art. 3632 heißt es: „Das Recht der Vorstellung eines Candidaten zur Ernennung für das Amt eines Lehrers an einer Land-Volksschule in den Gouvernements Estland und Kurland steht dem Gutsbesitzer oder der Gemeinde, welche die Schule unterhalten, zu, oder beiden nach gegenseitiger Uebereinkunft, wenn die Schule aus Mitteln beider unterhalten wird." — S. Anlage nach Art. 1282.

3. Vgl. § 11 Pkt. c der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

4. „Die Kirchenvormünder aus dem Bauerstande haben auf die Führung und Lebensweise der Kirchengemeindeglieder der niederen Stände zu achten, besonders auf die Erziehung der Kinder und den häuslichen Unterrricht derselben." (Coder der Gesetze, Band XI, Theil I, Gesetze für fremde Confessionen, Ausg. von 1896.)

366. Die Gemeinde trägt alle gesetzlich repartirten öffentlichen Obliegenheiten (Art 272 und 273) und haftet für die prompte Leistung derselben.

S. Bem. zu Art. 273.

II. Classen.

(367. Jede Bauergemeinde enthält 2 Classen der Gemeindeglieder: zur 1. gehören die Pächter und Grundeigenthümer; zur 2. alle übrigen Gemeindeglieder. Jedes Mitglied der Gemeinde muß zu einer dieser beiden Classen gerechnet werden.)

Als Pächter wird der angesehen, der eine Bauerpachtstelle inne hat, die nicht weniger als das durch das Gesetz festgestellte Minimum (Art. 58) beträgt.

Im Auftrage des General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements hat die Estländische Commission für Bauerangelegenheiten bekannt gegeben (Estl. Gouvernements-Zeitung, 1871, № 14, Beilage), daß „in Grundlage der am 19. Febr. 1866 Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung und der Allerhöchst bestätigten Wohlfahrtsregeln vom 11. Juni 1866 die untenangeführten Artikel der Estländischen Bauer-Verordnung vom J. 1856, sowie anderer localer Gesetze entweder aufgehoben oder in nachstehender Weise verändert worden sind." In dieser Publication heißt es hinsichtlich des Art. 367 der Bauer-Verordnung: „Fällt weg und tritt die Anmerkung zu demselben Artikel an die Stelle des Textes, er lautet demnach: „„Als Pächter (§ 6 der Landgemeinde-Ordnung) wird der angesehen, der eine Bauerpachtstelle inne hat, die nicht weniger als das durch das Gesetz festgestellte Minimum (Art. 58) beträgt"".

(368. Die Gutspolizei führt Verzeichnisse über die Mitglieder der beiden Classen, so wie über diejenigen, welche aus einem gesetzlichen Grunde von der Abgabenzahlung befreit sind.)

Art. 368 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(369. Alle Mitglieder der Bauergemeinde unterliegen zwar, je nach der Classe, zu welcher sie gehören, den besondren Gesetzesvorschriften, die sich auf diese Classe beziehen; in Ansehung ihrer Rechte und Pflichten der Gemeinde gegenüber sind sie aber völlig gleichgestellt.)

Art. 369 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

III. Gemeinde-Aemter.

a) Wahlen.

(370. In jeder Dorfsgemeinde wird ein Dorfsgemeindeältester gewählt und ein Substitut, welcher seine Stelle vertritt, wenn der Gemeindeälteste aus irgend einem Grunde seinem Amte nicht vorstehen kann.)

Art. 370 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(371. Der Substitut des Dorfsgemeindeältesten kann aus der Zahl der Vorsteher gewählt werden.)

Art. 371 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(372. Für jede Gutsbauergemeinde, die aus mehreren Dorfsgemeinden besteht, wird ein besondrer Guts-Gemeindeältester gewählt.

Anmerkung: Besteht die Gutsgemeinde nur aus einem Dorfe, so ist der Dorfsgemeindeälteste auch zugleich Aeltester der ganzen Gemeinde.)

Art. 372 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(373. Gemeinden, die aus mehr als 150 Mitgliedern männlichen Geschlechts bestehen, wählen für jedes 100 mehr einen Gehilfen des Gemeindeältesten.)

Art. 373 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(374. Der Gemeindeälteste und dessen Gehilfen müssen aus der Classe der Pächter und Grundeigenthümer gewählt werden; sie müssen von unbescholtenem Lebenswandel und keiner Criminalstrafe unterzogen worden sein.)

Art. 374 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(375. Unabhängig hiervon wählt die Bauergemeinde 3 Vorsteher. In Gemeinden, die aus mehr als 150 männlichen Seelen bestehen, werden für je 200 Seelen männlichen Geschlechts, über die 150, noch 3 Vorsteher gewählt.)

Art. 375 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(376. Zwei dieser Vorsteher werden immer aus der Classe der Pächter und Grundeigenthümer (Art. 373), der 3. aus der zweiten Classe der Bauergemeindeglieder gewählt.)

Art. 376 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(377. Jede Dorfsgemeinde, die in der Gutsgemeinde enthalten ist, wählt für sich drei Bevollmächtigte, wenn dieselbe jedoch mehr als 100 männliche Seelen enthält, so werden für jede 200 Seelen, über diese Zahl hinaus, noch 3 Bevollmächtigte gewählt.

Anmerkung: Auf den Versammlungen sind die Bevollmächtigten die Vertreter ihrer resp. Dorfsgemeinden.)

Art. 377 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(378. Zu ihren Bevollmächtigten können die Dorfsgemeinden ihre Gemeindeältesten, deren Gehilfen, wie auch ihre Vorsteher wählen, jedoch muß immer der 3. Theil derselben aus der zweiten Classe der Gemeindeglieder gewählt werden.)

Art. 378 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(379. Die Stimmberechtigung bei den Wahlen steht jedem Gemeindegliede zu, das die Jahre der Mündigkeit erreicht hat; jedoch nur auf den Versammlungen, wo die Wahlen nach derjenigen Classe geschehen, zu welcher das Gemeindeglied gehört.)

Art. 379 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(380. Die Wahlen geschehen auf folgende Art: die wählende Gemeinde stellt der Gutspolizei für jedes Gemeindeamt: als Gemeindeältester, dessen Gehilfe und Vorsteher, 3 taugliche Candidaten vor, aus welchen die Gutspolizei einen erwählt. Die Candidaten zum Amte eines Gemeindeältesten kann die Gutspolizei, entweder alle, oder zum Theil verwerfen und neue Candidaten verlangen; von den zum zweitenmal vorgestellten jedoch, ist sie verpflichtet durchaus einen zu erwählen. Bilden mehrere Güter eine Gemeinde und können die Besitzer sich über die Bestätigung der Gemeindebeamten nicht einigen, so entscheidet derjenige, auf dessen Gute die größere Seelenzahl vorhanden ist.

Anmerkung 1. An der Wahl der Gemeindebeamten aus der Zahl der Pächter und Grundeigenthümer betheiligen sich nur die Pächter und Grundeigenthümer. Ebenso werden die Gemeindebeamten aus der zweiten Classe nur von den Mitgliedern dieser Classe gewählt.

Anmerkung 2. Der von dem Gutsherrn, aus den von der Gemeinde vorgestellten Candidaten, erwählte Gemeindeälteste wird vom Kirchspielsgerichte bestätigt.)

Art. 380 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(381. Der Gemeindeälteste und dessen Gehilfe können gleichzeitig zu keinem anderen Amte gewählt werden. Die einzige Ausnahme von dieser Regel ist im Art. 377 erwähnt.)

1. Art. 381 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

2. Statt „Art. 377" muß es heißen „Art. 378". Vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements bestätigter Beschluß der Estl. Commission für Bauerangelegenheiten (Estl. Gouvernements-Zeitung, 1858, № 22).

(382. Die Gemeindeältesten, ihre Gehilfen und die Vorsteher, werden auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben während dieser Zeit in der Verwaltung ihres Amtes, wenn nicht durch Umstände eine neue Wahl früher nothwendig wird (Art. 389 und 390).)

Art. 382 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(383. Der Gemeindeälteste, sein Gehilfe und der Vorsteher können, nach Ablauf des Triennii, wieder gewählt werden; sie sind jedoch nicht verpflichtet, diese wiederholte Wahl anzunehmen.)

Art. 383 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(384. Die zum erstenmal erwählten Gemeindeältesten oder deren Gehilfen dürfen das ihnen übertragene Amt nicht ablehnen; es sei denn, daß sie hierzu berücksichtigungswerthe, gesetzliche Gründe haben, und namentlich:

1) Mehr als 60jähriges Alter;
2) Drei ihnen übertragene Vormundschaften;
3) Kränklichkeit, welche sie das Haus zu verlassen verhindert.)

Art. 384 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(385. Die zu Vorsteheru erwählten werden nur durch Kränklichkeit, die sie das Haus zu verlassen verhindert, berechtigt, das ihnen übertragene Amt abzulehnen.)

Art. 385 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(386. Die Gemeindeältesten und ihre Gehilfen legen vor dem Kirchspielsgerichte den Amtseid ab.)

1. Nach der in der Bem. zu Art. 367 citirten Publication erhält Art. 386 folgende Fassung: „Alle laut § 27 der Landgemeinde-Ordnung zu vereidigenden Beamten legen ihren Amtseid ab in Anleitung des § 4 der Regeln, betreffend den Bestand, die Competenz und das Verfahren der Gemeindegerichte." — § 4 dieser vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements am 18. October 1866 bestätigten Regeln (Estl. Gouvernements-Zeitung, 1866, № 88, Beilage) lautet: „Die in der ordentlichen Jahresversammlung sowohl, als auch, wo dies erforderlich, in einer der außerordentlichen Versammlungen (§ 8 der Landgemeinde-Ordnung) gewählten und bestätigten Glieder des Gemeindegerichts evangelisch-lutherischer Confession legen an einem vom Kirchspielsgericht zu bestimmenden Tage vor dem versammelten Kirchspielsgerichte den Amtseid ab. Personen griechisch-orthodoxer Confession werden von dem Geistlichen ihrer Confession, unter Hinzuziehung eines Gliedes des Kirchspielsgerichts, in der Kirche vereidigt." — S. Bem. 4 zu § 27 der Land-Gemeinde-Ordnung von 1866 (II, 2) und Bem. 2 zu Art. 747 der Bauer-Verordnung von 1856.

2. Hinsichtlich der Aufhebung der Kirchspielsgerichte und der Ersetzung derselben in administrativer Beziehung durch die Commissare für Bauerangelegenheiten s. Bem. 3 zu Art. 66.

(387. In Gemeinden, die keinen Gehilfen des Gemeindeältesten haben (Art. 373), vertritt den Letzteren, in Fällen wo der Gemeindeälteste aus irgend welchen Gründen an der Ausübung seines Amts verhindert ist, der Substitut (Art. 371).

Anmerkung: Auf der Insel Dagö, so wie auf allen am Strande belegenen Gütern, müssen nach dieser Bestimmung zeitweilige Vorsteher gewählt werden, bevor die Gemeinde-Beamten sich auf den Fischfang begeben.)

Art. 387 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(388. Der Gemeindeälteste und sein Gehilfe können vor dem Ablaufe ihrer dreijährigen Dienstzeit nur vom Kreis-Gerichte entlassen werden. Ein gesetzlicher Grund zur Entlassung ist der Abzug aus der Gemeinde, oder die Abgabe der Pacht, indem die, durch die Gemeinde ihren Gliedern auferlegten Aemter diesen das Recht die Gemeinde zu verlassen nicht schmälern dürfen.)

1. Nach der in der Bem. zu Art. 367 citirten Publication erhält Art. 388 folgende Fassung: „Der Gemeinde-Aelteste und die Vorsteher können vor dem Ablauf ihrer dreijährigen Dienstzeit nur von der örtlichen Aufsichtsbehörde und der Kreispolizeibehörde entlassen werden (§ 32 der Landgemeinde-Ordnung)." — In der Sammlung der ergänzenden Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung von 1877 ist zum Art. 388 unter Hinweis auf § 32 der Landgemeinde-Ordnung von 1866 bemerkt: „Abgeändert in dem Sinne, daß der Gemeinde-Aelteste und die Vorsteher vor dem Ablauf ihrer dreijährigen Dienstzeit nur vom Kirchspielsgericht entlassen werden können".

2. Die Entlassung der Gemeinde-Aeltesten und der Vorsteher durch die Kreispolizeibehörde (S. Bem. 1) ist in den gegenwärtig für die Kreispolizei geltenden Bestimmungen (Coder der Gesetze, Band II, Theil I, Allgemeine Gouvernements-Verfassung, Art. 832—846, Ausg. von 1892) nicht vorgesehen.

3. Hinsichtlich der Aufhebung der Kirchspielsgerichte s. Bem. 3 zu Art. 66.

(389. Die Gutspolizei kann den Gemeindeältesten und seine Gehilfen wegen Unzuverlässigkeit zeitweilig suspendiren; und berichtet hierüber, unter Vorstellung der Gründe, unverzüglich der Landespolizei, welche, je nach den Umständen, mit den Suspendirten nach den Gesetzen verfährt.

Die Absetzung vom Amte jedoch der erwähnten Personen kann nur nach formeller Constatirung ihrer Schuld, und nicht anders als laut Urtheil des Kreisgerichts erfolgen.)

Art. 389 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

399. Wenn irgend einer der Gemeindebeamten während seiner Amtsführung mit Tode abgeht, oder durch irgend einen Umstand zur Niederlegung seines Amts genöthigt ist, so muß sogleich zur Wahl eines neuen, statt des Ausgeschiedenen, geschritten werden.

S. das am 5. Januar 1904 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über den Termin der Wahlen zu Aemtern der bäuerlichen Gemeinde-Verwaltung in den Baltischen Gouvernements, abgedruckt in Bem. 3 zu § 8 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2). Vgl. namentlich Abschnitt I. Pkt. 1 des Gesetzes vom 5. Januar 1904.

b) Verpflichtungen und Rechte der Gemeindebeamten.

391. Der Gemeindeälteste, als das Haupt einer Bauergemeinde, ist deren Vertreter. Als solcher hat er, ohne alles Ansehn der Person, die Rechte, Gerechtsame und Interessen der Gemeinde zu wahren.

S. Landgemeinde-Ordnung von 1866, §§ 15—24. (II, 2.)

(392. Erachtet der Gemeindeälteste, bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, es für nothwendig sich mit den Vorstehern zu besprechen, so ladet er sie zu einer gemeinschaftlichen Berathung ein.**)**

Nach der in der Bem. zu Art. 367 citirten Publication erhält Art. 392 folgende Fassung: „Erachtet der Gemeinde-Aelteste bei Erfüllung seiner Obliegenheiten es für nothwendig, sich mit dem Gemeinde-Ausschuß zu besprechen, so ladet er die Glieder desselben zu einer gemeinschaftlichen Berathung ein (§ 10 der Landgemeinde-Ordnung)".

393. Der Gemeindeälteste führt den Vorsitz in den Gemeindeversammlungen und leitet die Verhandlungen.

S. §§ 7 und 21 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

(394. Der Gemeindeälteste hat alle ihm gesetzlich ertheilten Aufträge pünktlich zu erfüllen und darf, ohne Benachrichtigung der Gutspolizei, sich nicht aus der Gemeinde entfernen.**)**

Art. 394 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(395. Der Gemeindeälteste führt eine polizeiliche Aufsicht über sämmtliche Mitglieder der Gemeinde, ebenso über alle Anstalten, und Einrichtungen zur Wohlfahrt und Sicherheit der Gemeinde. Jedes Gemeindeglied hat den Befehlen desselben, die er Kraft seines Amtes ertheilt, unweigerlich Folge zu leisten.

Anmerkung: Ueber die Rechte und Pflichten des Gemeindeältesten als Inhaber der Gemeindepolizei s. Art. 646—659.**)**

Art. 395 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

396. Dem Gemeindeältesten liegt die Verpflichtung ob, für die prompte Einhebung und Beitreibung der Kronsabgaben Sorge zu tragen, ebenso die Gemeinde und die einzelnen Glieder derselben zur Leistung der Gemeinde-Obliegenheiten, wie auch zur Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen den Gutsherrn, anzuhalten.

S. § 20, Pkt. h und i der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

397. Dem Gemeindeältesten wird es zur Pflicht gemacht, Sorge zu tragen für das der ganzen Gemeinde zugehörige Eigenthum, so wie für die Erhaltung der den Bauern verliehenen Rechte.

S. § 20, Pkt. e und f der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

(398. Der Gehilfe muß, auf Verlangen des Gemeindeältesten, ihm beistehn bei der Erfüllung seiner sämmtlichen Amtspflichten; nöthigenfalls vertritt er ihn nach Vorschrift des Gesetzes.)

Nach der in der Bem. zu Art. 367 citirten Publication erhält Art. 398 folgende Fassung: „Die Vorsteher müssen auf Verlangen des Gemeinde-Aeltesten ihm beistehen bei Erfüllung seiner sämmtlichen Amtspflichten (§ 23 der Landgemeinde Ordnung)".

(399. Die Gemeindeältesten müssen von der Verwaltung ihres Amtes jährlich, und bei Niederlegung ihres Amtes, den jedesmal zu diesem Act besonders zu erwählenden Bevollmächtigten der Gemeinde Rechenschaft ablegen. Die Gehilfen dagegen legen den Gemeindeältesten Rechenschaft ab.)

Art. 399 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(400. Die beeidigten Gemeindebeamten erhalten ihre Besoldung von der Gemeinde. Die Größe und Vertheilung der Besoldung, so wie die hierzu nothwendigen Beiträge der Glieder, werden von der Gemeinde selbst angeordnet, ohne Betheiligung des Gutsherrn (Bauer-Verordnung vom Jahre 1816 § 43).)

Art. 400 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(401. Die Rechte und Pflichten eines Gemeindeältesten in Gutsgemeinden, die aus mehreren Dorfsgemeinden bestehen, sind dieselben, wie die in den vorhergehenden Artikeln angeführten, und sind ihm in dieser Hinsicht die Gemeindeältesten der einzelnen Dorfsgemeinden untergeordnet; nur ist das Recht des Gemeindeältesten, die Bevollmächtigten

der einzelnen Dorfsgemeinden zusammen zu berufen, in so fern beschränkt, als er zuvor der Gutspolizei davon Anzeige zu machen hat, welche, wie bei den Dorfsversammlungen, Zeit und Ort der Versammlung bestimmt.)

Art. 401 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(**402.** Die Vorsteher sind, unter Leitung des Gemeindeältesten, verpflichtet, die Gemeinde in den äußeren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Außerdem haben sie auch von sich aus in allen Fällen, welche nicht die Versammlung der ganzen Gemeinde erfordern, die Rechte der sämmtlichen Mitglieder zu wahren.)

Art. 402 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(**403.** Die Gemeindeältesten und ihre Gehilfen sind, sowohl während der Amtsführung, als nach beendigter Amtszeit, von der körperlichen Strafe befreit; wenn sie nicht durch Urtheil und Recht von ihrem Amte entfernt worden sind.

Anmerkung: Dieses Vorrecht erstreckt sich auch auf die Bauerbeisitzer des Kreis- und Kirchspielsgerichts und auf die Bauerkirchenvormünder.)

Art. 403 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(**404.** Gemeindebeamten, wenn sie in einer dem Hofe zu leistenden Arbeit begriffen oder sonst in ein Verhältniß getreten sind, welches sie bei etwanigem Verschulden und Vergehn der Hauszucht des Gutsherrn unterwerfen würde, sind demnach nur auf Anordnung der Landespolizei zu bestrafen.

Anmerkung: Zur Vermeidung möglicher Collisionen soll der im Dienst stehende Gemeindebeamte, außer den aus ökonomischen Verhältnissen herrührenden Obliegenheiten bei den Feldarbeiten oder Leistungen, sich niemals einem persönlichen Dienstverhältnisse unterziehen.)

Art. 404 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(**405.** Die Gemeindeältesten sind verpflichtet bei ihren Amtsverrichtungen immer das Amtszeichen zu tragen.

Anmerkung: Das Allerhöchst bestätigte und in der Vorschrift des General-Gouverneuren der Ostsee-Gouvernements vom 2. April 1849 näher angegebene Amtszeichen der Gemeindeältesten und

der Kreis- und Kirchspielsgerichtsbeisitzer besteht in einer silbernen Medaille, die auf der einen Seite das estländische Gouvernements-Wappen und die Bezeichnung des Amts, auf der andern die Chiffer und die Umschrift „den 23. Mai 1816" enthält, und an einem grünen Bande, mit weiß und violetter Einfassung, getragen wird.)

Art. 405 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(406. Die Bauergemeinde ersetzt jedem Gemeindebeamten alle gesetzlichen Auslagen, die er, zum Besten der Gemeinde, bei seinen Amtsverrichtungen gemacht. Die Anweisung einer Besoldung für die Dorfsvorsteher wird dem Ermessen der Bauergemeinde anheimgestellt.)

Nach der in der Bem. zu Art. 367 citirten Publication erhält Art. 406 folgende Fassung: „Die Landgemeinde ersetzt jedem Beamten alle gesetzlichen Auslagen, die er zum Besten der Gemeinde bei seinen Amtsverrichtungen gemacht (§ 11 der Landgemeinde-Ordnung)".

(407. Alle durch die Wahl der Gemeinde ernannte Bauerbeamte erhalten, beim Eintritt ins Amt, gedruckte der gegenwärtigen Verordnung entnommene Instructionen, die auf Kosten der Ritterschaft in den örtlichen Volkssprachen abgedruckt werden.)

Art. 407 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

IV. Gemeinde-Versammlungen.

(408. Sowohl die ganze Gemeinde, als auch jede der beiden Classen, kann, je nachdem die Angelegenheiten der Erstern oder der einzelnen Classe dieses erheischen, in Versammlungen zur Berathung und Beschlußnahme über solche Angelegenheiten zusammentreten.)

Art. 408 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(409. Wenn der Gemeindeälteste eine Versammlung für nothwendig erachtet, so beruft er die Vorsteher und trägt bei ihnen auf eine Versammlung, entweder der Gemeinde oder einer Classe derselben, an, wobei er ihnen zugleich die vorzulegenden Punkte mittheilen muß. Wenn $^1/_3$ der Vorsteher für die Versammlung und den Vortrag der Angelegen-

heiten vor derſelben ſtimmt, ſo hat der Gemeindeälteſte das Recht, die Gemeinde oder die betreffende Claſſe zu verſammeln.)

Art. 409 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(410. Jedoch muß er zuvor der Gutspolizei hierüber die Anzeige machen, welche, nach Berückſichtigung der Umſtände, entweder die Zuſammenberufung beſtimmt, oder dieſelbe verweigert. Im erſtern Fall beſtimmt ſie alsdann die Zeit und den Ort der Verſammlung.)

Art. 410 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(411. Wird der Gutspolizei angezeigt, daß die Gemeinde-Verſammlung zur Beſetzung erledigter Richterſtellen oder Behufs der Wahl der Gemeindebeamten gehalten werden ſoll, ſo darf dieſelbe ihre Einwilligung nicht verweigern, jedoch auch in dieſem Fall beſtimmt ſie den Ort und die Zeit der Verſammlung.)

Art. 411 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(412. Keine Privatperſon kann ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Gutspolizei die Gemeinde verſammeln, der Uebertreter dieſer Vorſchrift wird der Landespolizei zur Beſtrafung nach den Geſetzen übergeben.)

Art. 412 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(413. In der Verſammlung hat der Gemeindeälteſte oder ſein geſetzlicher Vertreter den Inhalt der Berathungsgegenſtände vorzulegen; er leitet die Verſammlungen und ſammelt die Stimmen.)

S. §§ 7, 20 Pkt. a und 21 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

(414. Jedes Gemeindeglied hat das Recht durch den Gemeindeälteſten der Verſammlung Vorſchläge zu machen, jedoch müſſen die Vorſteher den Vorſchlag vorher genehmigt haben.)

Art. 414 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(415. Die Stimmberechtigung ſteht jedem majorennen Gemeindegliede zu, das perſönlich in der Verſammlung erſcheint, in ſofern daſſelbe von der Gemeinde keine Unterſtützung empfängt, wenn es gleich an keinen öffentlichen Obliegenheiten Theil nimmt. Sämmtliche Gemeindebeamte, der Vorſitzende der Verſammlung nicht ausgenommen, ſind verpflichtet ihre Stimme abzugeben.)

gemeinde kann dort nicht anders zusammentreten, als auf ausdrückliches Verlangen der Gutspolizei. Die Beschlüsse der Bevollmächtigten sämmtlicher Dorfsgemeinden werden als Beschlüsse der Gutsgemeinde angesehn; jedes Gemeindeglied ist verpflichtet sich denselben zu unterwerfen, und das von ihnen Beschlossene zu erfüllen. Jedoch kann auch in diesem Fall jedes einzelne Gemeindeglied den Bevollmächtigten durch den Gemeindeältesten Vorschläge machen. Im Uebrigen finden alle Bestimmungen über die Versammlungen der Dorfsgemeinde auch hier Anwendung (s. Art. 408 bis 423).)

Art. 424 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(**425.** Die Gutspolizei hat das Recht in allen Fällen, wo sie es für nothwendig erachtet, ohne vorher Rücksprache mit den Vorstehern genommen zu haben, die Gemeinde durch den Gemeindeältesten zu versammeln und ihr von sich aus Vorschläge zu machen.)

Art. 425 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

V. Beschwerdeführung Seitens der Gemeinde und ihrer Mitglieder.

426. Die Bauergemeinde ist befugt, über Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame vor Gericht Klage zu führen, sie muß sich aber hierbei, so wie jedes ihrer Mitglieder, genau nach den in der Proceßordnung enthaltenen Vorschriften richten, und sich erst dann an die Oberbehörde wenden, wenn die Unterbehörde, nach Ansicht der Gemeinde, ungerechterweise die Befriedigung verweigert oder verzögert.

S. § 11 Pkt. e und i der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II. 2.)

(**427.** Der Gemeindeälteste ist bei dieser Beschwerdeführung der gesetzliche Vertreter der Gemeinde. Indeß ist die Zustimmung der Vorsteher, und die durch Letztere an die Gutspolizei gemachte Anzeige, erforderlich. Um eine gerichtliche Verhandlung, in Folge einer Klage des Gemeindeältesten, zu veranlassen, bedarf es keines speciellen Auftrages und keiner Vollmacht der Bauergemeinde.)

Art. 427 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(**428.** In dringenden Fällen ist der Gemeinde gestattet, durch zwei aus ihrer Mitte erwählte Deputirte, bei dem estländischen Civil-

Gouverneuren oder dem General-Gouverneuren der Ostseegouvernements Klage zu erheben. Die Deputirten müssen vorzugsweise aus den Gemeindebeamten gewählt werden, insofern es ihnen ihre Amtsgeschäfte erlauben, und die Klage sich nicht auf sie selbst bezieht. Die Deputirten und die im Art. 430 erwähnten Beschwerdeführer unterliegen den allgemeinen Verordnungen über Pässe. Falls jedoch die Gutspolizei die Auslieferung der erforderlichen Legitimationen, um sich entfernen zu können, versagt, so können diejenigen, die Behufs der Klageführung bei der Gouvernements-Obrigkeit sich entfernen wollen, sich an das Kirchspielspolizeigericht wenden, welches verpflichtet ist, ihnen die Erlaubniß zu ertheilen, mit der Andeutung jedoch, daß, wenn die vorgebrachten Beschwerden für unbegründet erachtet würden, die Ueberbringer derselben der gesetzlichen Strafe nicht entgehen werden.)

Art. 428 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

429. Einzelne Mitglieder der Bauergemeinde, die ohne zu Deputirten erwählt worden zu sein, Namens der Gemeinde Beschwerde führen, werden als unbefugte Kläger abgewiesen, oder auch nach Maßgabe der Umstände, als Uebertreter der gesetzlichen Ordnung, bestraft.

430. Das Recht zur Uebergabe schriftlicher Suppliken und Klagen an den Civil-Gouverneuren oder General-Gouverneuren ist anheimgestellt:

1) Den Bauergemeinden in ihren Angelegenheiten;

2) Den einzelnen Bauergemeindegliedern in ihren persönlichen Angelegenheiten.

Diese Bittschriften und Klagen müssen jedenfalls in der Sprache der Bittsteller abgefaßt und mit der Unterschrift des Verfassers derselben versehen sein; im entgegengesetzten Fall bleiben sie ohne alle Berücksichtigung.

1. Durch den Namentlichen Allerhöchsten Befehl vom 31. August 1864 (II. Vollst. Gesetzsammlung 41241), Pkt. 1 „ist allen Gouvernementschefs überhaupt der einzige allgemeine Titel „Gouverneur" zugeeignet worden".

2. Das Amt eines General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements ist aufgehoben (Namentlicher Allerhöchster Befehl vom 25. Januar 1876, II. Vollst. Gesetzsammlung 55501).

3. „Die Behörden der Baltischen Gouvernements . . . . sind verpflichtet, Gesuche und andere Papiere, die in russischer Sprache oder in einer der örtlichen Mundarten (Estnisch und Lettisch) geschrieben sind, entgegenzunehmen." Coder der Gesetze, Band II. Theil I. Allgemeine Gouvernements-Verfassung, Art. 5 der Beilage zu Art 87,

Anm., Ausgabe von 1892. — In dem Namentlichen Allerhöchsten Befehl vom 14. September 1885 (III. Vollst. Gesetzsammlung 3194), betr. die Regeln über die Geschäftsführung und den Schriftwechsel in russischer Sprache durch Behörden und Amtspersonen der Gouvernements Liv-, Est- und Kurland heißt es: „Indem Wir die erwähnten Regeln dem Dirigirenden Senat übersenden, befehlen Wir: dieselben in den Gouvernements Liv-, Est- und Kurland in der festgesetzten Ordnung in Wirksamkeit zu setzen, in Abänderung und Ergänzung der Gesetzesbestimmungen aus den Jahren 1850, 1852 und 1867 und mit Aufhebung der Bestimmung vom 4. November 1869, sowie auch der entsprechenden Artikel der örtlichen Bauer-Verordnungen".

Abtheilung III.

Dienst-Ordnung.

I. Ueber den Dienstvertrag.

431. Jedes estländische Bauergemeindeglied ist berechtigt, in Grundlage der hierauf sich beziehenden Gesetzesvorschriften, innerhalb und außerhalb des Gutes, zu welchem seine Gemeinde gehört, Dienstverträge einzugehn. Eine Ausnahme hiervon macht die Anmerkung zum Art. 404.

S. Bem. zu Art. 404.

a) Begriff und Inhalt des Dienstvertrags und gesetzliche Beschränkungen hinsichtlich desselben.

432. Als Dienstvertrag ist jede Vereinbarung anzusehn, in welcher persönliche Leistungen oder Verpflichtungen ausbedungen werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Lohn für dieselben in Geld, Naturalien oder in Land, das zur Nutzung eingeräumt wird, besteht.

Verträge auf Grund der Dienstordnung (Art. 432 der Estländischen Bauer-Verordnung von 1856) sowie auch Verträge über die Vergebung von Hofslandstellen unterliegen nicht der Bestätigung durch den Commissar." Instr. für die Bauercommissare von 1890, Art. 74. (III, 2.)

433. Die persönlichen Leistungen, die in einem solchen Vertrage ausbedungen werden, können solche sein:

1) Die das ganze Jahr hindurch entweder ununterbrochen fortgesetzt, oder solche, die in bestimmten regelmäßig sich folgenden Zeitabschnitten geleistet werden;

2) Die nur zu gewissen Zeiten im Jahre geschehen;

3) Die zu jeder Zeit, auf Verlangen des Dienstherrn oder der Dienstboten selbst, gegen jedesmaligen zum Voraus bestimmten Lohn zu leisten sind;

4) Die zur bestimmten Zeit auf Verlangen des Dienstherrn, gegen einen bestimmten Antheil des Dienstboten an dem verarbeiteten Gegenstande oder dem Ernteertrage, erfolgen;

5) Die in gewissen festgesetzten Arbeiten zu leisten sind.

434. Der Gutsherr kann seinen Hofsarbeitern statt des Lohnes für ihre Arbeit Land einräumen, jedoch nur innerhalb des Hofslandes, nicht aber auf dem Bauerpachtlande.

(435. Inhabern von Pachtgrundstücken ist es zwar gestattet sich persönlich beim Gutsherrn verdingen zu dürfen, jedoch wird dieses Recht dahin beschränkt, daß kein Pächter von Landstücken innerhalb des Bauerpachtlandes, unabhängig von der Größe dieses Landstücks, sich anders, als in der Qualität eines freien Lohnarbeiters, beim Gutsherrn verdingen darf, d. h. entweder durch Accord für eine bestimmte Arbeit, oder von Woche zu Woche als Tagelöhner für einen festgesetzten Tagelohn. Auf längere Zeit contrahirte Dienstverträge der Pächter mit dem Gutsherrn sind verboten.)

Art. 435 ist durch die am 23. Januar 1859 Allerhöchst bestätigten Ergänzenden Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung von 1856 (II. Vollst. Gesetzsammlung 34081a) durch folgende Bestimmung ersetzt: „Inhabern von Pachtgrundstücken ist es zwar gestattet, sich persönlich beim Gutsherrn verdingen zu dürfen, jedoch wird dieses Recht dahin beschränkt, daß kein Pächter eines größeren Grundstücks innerhalb des Bauerpachtlandes sich anders, als in der Qualität eines freien Lohnarbeiters beim Gutsherrn verdingen darf, d. h. durch Accord für eine bestimmte Arbeit, oder von Woche zu Woche als Tagelöhner für einen festgesetzten Tagelohn. Der Abschluß von Dienstverträgen auf längere Zeit ist nur den Pächtern solcher Grundstücke erlaubt, welche mit einer Pachtleistung von weniger als 2000 Pfund Roggenwerth belastet sind.

Anmerkung 1. Solche kleinere Pachtgrundstücke sind in dem Lagerbuch unter einer besonderen Abtheilung aufzuführen.

Anmerkung 2. Den Pächtern dieser kleinen Grundstücke bleibt, wenn sie sich auch durch Dienstverträge, welche auf mehrere Jahre abgeschlossen sind, beim Gutsherrn verdungen haben, das Recht vorbehalten, jährlich diese Verträge zu kündigen. Auf dieses Recht können die in Dienstverträgen stehenden Pächter kleinerer Grundstücke nicht Verzicht leisten." —

In der vorstehend wiedergegebenen Uebersetzung aus der Sammlung der ergänzenden Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung von 1877 sind im ersten Satz die Worte „innerhalb des Bauerpachtlandes", die im russischen Text der Vollst. Gesetzsammlung fehlen, hinzugefügt worden.

436. Der Gemeindepolizei liegt es ob, über Aufrechterhaltung dieser obenerwähnten Bestimmungen zu wachen, und wenn sie eine Verletzung derselben wahrnimmt, so hat sie hierüber bei der competenten Behörde die Anzeige zu machen, welche ihrerseits, nach Befinden der Umstände, den widergesetzlichen Vertrag annullirt.

437. Pächter und bäuerliche Grundeigenthümer dürfen nur diejenigen ihrer Dienstboten mit Land lohnen, welche ihnen das ganze Jahr hindurch ununterbrochen, oder in bestimmten regelmäßig sich folgenden Zeitabschnitten Dienste zu leisten haben. Für alle sonstigen Leistungen ist die Anweisung von Land als Dienstlohn verboten.

Die Anfangsworte „Pächter und bäuerliche Grundeigenthümer" müßten bei genauer Uebersetzung des russischen Textes der Vollst. Gesetzsammlung lauten: „Pächter und Eigenthümer von Bauerstellen".

438. Dienstverträge mit den zum Betriebe der Landwirthschaft erforderlichen Dienstboten müssen wenigstens auf ein Jahr abgeschlossen werden.

Anmerkung: Außer den in diesem Artikel erwähnten Arbeitern, giebt es noch Arbeiter und Dienstboten, mit denen Dienstverträge auch auf die kürzeste Zeit abgeschlossen werden können.

439. Als gesetzlicher Termin für Dienstverträge, die auf ein Jahr abgeschlossen werden, gilt der 23. April. Neu eingetretene Gemeindeglieder dürfen sich nicht auf kürzere Zeit als auf 3 Jahre verdingen; das Kirchspielsgericht kann jedoch, je nach den Umständen, dieselben hiervon dispensiren.

Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

b) Abschluß des Dienstvertrages.

440. Dienstverträge dürfen nur solche Individuen eingehen, die frei über ihre Person verfügen können.

Demnach können:

1) Kinder, die unter der väterlichen Gewalt stehn, und Minderjährige, die sich unter Vormundschaft befinden, nur mit Einwilligung der Eltern oder Vormünder dieses Recht genießen (Art. 1074);

2) Ehefrauen nur mit Zustimmung ihrer Ehemänner, und

3) Bereits im Dienste befindliche Individuen, die sich bei einem Andern verdingen wollen, nicht ohne Beweis über ihre beendigte Dienst-

zeit, oder über ihre Entlassung, oder endlich über die Genehmigung des Dienstherrn einen andern Dienst zu suchen.

441. Dienstverträge müssen abgeschlossen werden, entweder:

1) Schriftlich, oder

2) Mündlich in Gegenwart zweier Zeugen; oder

3) Vor der Gemeindepolizei.

Nur mit Beobachtung dieser Vorschrift haben die Verträge im Klagefall gesetzliche Kraft. Uebrigens wird das eigene gerichtliche Eingeständniß der Beklagten für genügend erachtet, um das Dienstverhältniß in die rechtserforderliche Gewißheit zu setzen.

442. Der Empfang des Handgeldes dient als Bekräftigung des abgeschlossenen Vertrages; das gezahlte Handgeld wird in der Regel vom Lohne abgerechnet. Die Entsagung vom Handgelde oder die Zurückgabe desselben kann keinen der beiden Theile von der Erfüllung des gesetzmäßig abgeschlossenen Vertrages befreien.

443. Bei allen dergleichen Verträgen muß genau bestimmt sein: die Art der Arbeit oder der Verrichtungen, die dem Dienstboten auferlegt werden, die Dauer der Dienstzeit, und der festgesetzte Dienstlohn.

444. Auf Verlangen des Dienstboten ist der Dienstherr verpflichtet, demselben einen Schein über den verabredeten Dienst und den festgesetzten Dienstlohn zu geben.

445. Wollen Dienstboten ihrer Dienstherrschaft oder Dienstherren ihren Dienstboten kündigen, so müssen sie dieses in der festgesetzten Frist (Art. 467) vor Ablauf der festgestellten Dienstzeit thun. Wenn bis zum Ablauf der contractlichen Dienstzeit weder der Dienstherr noch der Dienstbote rechtzeitig ihre Absicht den Dienstvertrag aufzuheben kundgeben, und falls der Dienstvertrag auf weniger als 1 Jahr abgeschlossen war (Anmerk. zum Art. 438), so wird angenommen, daß der Vertrag, nach gegenseitiger stillschweigender Uebereinstimmung, auf ebenso lange erneuert worden, als er Anfangs abgeschlossen worden. War jedoch der Dienstvertrag auf ein Jahr und darüber abgeschlossen, so gilt er in diesem Fall als nur auf ein Jahr erneuert.

c) Rechte und Pflichten der Dienst-Contrahenten.

446. Wenn der Dienstbote zu der durch Uebereinkunft festgesetzten oder gesetzlich bestimmten Dienstantrittszeit nicht erscheint, oder sich weigert, den verabredeten Dienst anzutreten, so kann er zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten durch polizeiliche Maßregeln angehalten werden.

1. Die Polizei ist reorganisirt. In den gegenwärtig für die Polizei giltigen Bestimmungen. (Coder der Gesetze, Band II, Theil I, Allg. Gouvernements-Verfassung, Art. 633—860, Ausg. von 1892) findet sich kein Hinweis auf die im Art. 446 erwähnte polizeiliche Function.

2. Im Art. 4196 des III. Theils des Provincialrechts der Ostsee-Gouvernements, in dem u. A. auf den Art. 446 der Bauer-Verordnung von 1856 als Quelle hingewiesen ist, fehlt die Bestimmung, daß der Dienstbote zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten durch polizeiliche Maßregeln angehalten werden kann. Art. 4196 a. a. O. lautet: „Bleibt der Dienstbote an dem Tage, da er seinen Dienst antreten sollte, aus, so ist er der Dienstherrschaft zum Schadenersatz verpflichtet; letztere aber zum Rücktritt vom Vertrage und Zurückforderung des etwa gezahlten Handgeldes berechtigt. Wenn der Dienstbote ohne seine Schuld ausgeblieben war, fällt der Anspruch auf Schadenersatz weg".

447. Beharrt der Dienstbote bei seinem Ausbleiben oder seiner Weigerung, so hat er seinem Dienstherrn alle dadurch entstandenen Kosten und Schäden zu vergüten, und wenn der Dienstherr ihn nicht mehr behalten will, so ist der Dienstbote verpflichtet, außer der Rückgabe des empfangenen Handgeldes und der Vergütung für Schäden, in die Gebietslade 1 Rbl. Silb. Strafgeld einzuzahlen.

Der Ausdruck „Gebietslade" ist in den Wohlfahrtsregeln von 1866 (§ 10) durch den Ausdruck „Gemeindekasse" ersetzt worden.

448. Beweist der Dienstbote, daß er den Dienst, ohne jegliche Schuld von seiner Seite, nicht antreten konnte, so ist der Dienstherr, obgleich er zur Erhebung der Vergütung der durch das Nichterscheinen verursachten Kosten berechtigt ist, dennoch verpflichtet den Dienstboten in seinen Diensten zu behalten. Hatte der Dienstherr aber bereits einen andern Dienstboten angenommen, so hat der Säumige dem Dienstherrn das Handgeld zurück zu zahlen, und der Dienstvertrag selbst wird als aufgelöst angesehen.

449. Meldet sich aber der Dienstbote zur gehörigen Zeit, und der Dienstherr weigert sich ihn anzunehmen, so muß derselbe den Dienstboten ebenso schadlos halten, als wenn er ihn vor dem Ablauf der Dienstzeit ohne rechtlichen Grund entlassen hätte (Art. 473).

450. Gleicher Strafe wie der ausbleibende Dienstbote (Art. 447) unterliegt derjenige, der gleichzeitig sich bei mehreren Dienstherren verdingt. In diesem Fall behält ihn der, mit dem er den ersten rechtsgültigen Dienstvertrag abgeschlossen hat.

451. Der Dienstherr kann vor Beginn der Dienstzeit von dem Vertrage aus denselben Gründen zurücktreten, aus welchen er berechtigt

sein würde, den Dienstboten vor Ablauf seiner Dienstzeit zu entlassen (Art. 471); in diesem Fall kann er das gegebene Handgeld zurückverlangen.

452. Der Dienstbote muß sich treu, fleißig, friedfertig, aufmerksam, bescheiden und gehorsam betragen; er darf sich ohne besondre Erlaubniß des Dienstherrn nicht entfernen, oder die ihm gewordene Erlaubniß überschreiten; er muß sich den häuslichen Anordnungen des Dienstherrn unterwerfen, und überhaupt jedes ihm übertragene Geschäft, je nach seinen Kräften und seiner Befähigung übernehmen, und mit Mühe und Fleiß ausführen.

453. Der Dienstbote ist verbunden, abgesehen von den ihm übertragenen Arbeiten, seines Dienstherrn Interesse wahrzunehmen, so wie Schaden und Nachtheil nach Kräften abzuwenden. Demnach ist er verpflichtet seinem Herrn die Anzeige zu machen, wenn er böswilliges oder tadelnswerthes Verschulden seiner Dienstgenossen wahrnimmt; im entgegengesetzten Fall wird er Mitwisser und unterliegt der gesetzlichen Strafe vor der competenten Behörde.

454. Wenn der Dienstbote vorsätzlich, oder aus offenbarer unverzeihlicher Nachlässigkeit, oder durch Uebertretung ausdrücklicher Befehle, seinem Dienstherrn Schaden zufügt, so muß er dem Letztern den Schaden vergüten, entweder durch Abrechnung vom Gehalte, oder durch eine dem Schaden entsprechende unentgeltliche Dienstleistung, wenn die Dienstzeit schon abgelaufen war.

455. Die Feststellung des Gehalts und der Beköstigung des Dienstboten hängt nur von der freiwilligen Uebereinkunft desselben mit dem Dienstherrn ab. Weichen die vom Dienstboten gestellten Bedingungen von dem allgemein angenommenen Dienstlohne ab, so kann das Kirchspielsgericht seine Anforderungen ermäßigen. Geht der Dienstbote auf die Gründe des Gerichts nicht ein, so wird angenommen, daß er sich absichtlich dem Dienstverhältnisse entziehen will.

Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

456. Hat sich im Laufe des ökonomischen Jahres (Art. 439) ein Streit über den Dienstlohn erhoben, so ist der Dienstbote in jedem Fall verpflichtet, bis zum Ablaufe des Jahres in seinem Dienstverhältnisse zu bleiben. Die Klagen hinsichtlich dieses Gegenstandes sind, je nach dem Stande des Dienstherrn, zur Vermittelung bei der Gemeindepolizei oder dem Kirchspielsgerichte anzubringen. Gelingt die Vermittelung nicht,

so ist die förmliche Klage beim Kirchspielsgerichte oder beim Kreisgerichte anzustellen.

1. „Statt „„Gemeindepolizei"" muß es heißen „„Gemeindegericht"". Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866, § 25)." Sammlung der ergänzenden Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung von 1877.

2. Das Kirchspielsgericht und das Kreisgericht sind aufgehoben. Am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigte Regeln, betr. die Einführung der Gesetze über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements, Art. 119 (III. Vollst. Gesetzsammlung 6189). Das Gerichtswesen beruht auf den am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 6188). (III, 1.)

457. Erkrankt der Dienstbote während der Dienstzeit, so kann der Dienstherr nöthigenfalls einen andern an dessen Stelle annehmen, und Ersterem den Lohn für die Dauer der Krankheit abziehn; jedoch ist der Dienstherr zugleich verpflichtet für den Kranken Sorge zu tragen, so daß es ihm weder an Kost noch Pflege gebricht. Zeigt sich die Krankheit aber als eine langwierige, und die Beköstigung des kranken Dienstboten, so wie die Aufsicht über denselben, übersteigt die Mittel des Dienstherrn, so ist die Bauergemeinde, zu welcher der erkrankte Dienstbote gehört, verpflichtet für denselben Sorge zu tragen.

458. Der Dienstherr darf seinen Dienstboten in keinem Fall an der Verrichtung seiner häuslichen Andacht und an dem Besuch der Kirche behindern.

459. Der Dienstherr ist dem Dienstboten gegenüber verpflichtet:

1) Den ausgedienten Lohn ihm vollständig auszuzahlen;

2) Ihm gesunde Kost zu verabreichen, wenn er die Beköstigung übernommen;

3) Die nach dem Contracte dem Dienstherrn zustehende Gewalt nicht zu mißbrauchen.

Ein entgegengesetztes Verhalten wird als Vertragsbruch von Seiten des Dienstherrn angesehn, und giebt dem Dienstboten das Recht auf Auflösung des Vertrages oder auf Abstellung des Beschwerdegrundes vor Gericht zu klagen.

460. Der Gutsherr ist als Dienstherr zur Ausübung der Hauszucht berechtigt, und kann daher die Schuldigen mit einer Haft bis auf 2 Tage bei Wasser und Brod an einem der Gesundheit nicht nachtheiligen Orte, oder mit körperlicher Züchtigung bis 18 Ruthenstreichen, Un-

mündige unter 14 Jahren und Weibspersonen aber mit nicht mehr als 15 Kinderruthenstreichen, bestrafen.

Anmerkung: Die Verwalter der Pastorate und der Landstellen haben nur das Recht ihre Dienstboten einer Hauszucht durch Haft bis auf 2 Tage bei Wasser und Brod an einem der Gesundheit nicht nachtheiligen Orte zu unterziehen.

Durch den am 4. Juni 1864 Allerhöchst bestätigten Beschluß des Ostsee-Comités (II. Vollst. Gesetzsammlung 42102) ist die Allerhöchste Genehmigung ertheilt worden „zur Aufhebung des Rechts der Gutspolizei, der Gutsbesitzer und überhaupt der Dienstherren im Baltischen Gebiet, Arbeitern und Dienstboten, die ihnen untergeordnet oder von ihnen engagirt sind, Körperstrafen aufzuerlegen, ohne die Minderjährigen auszunehmen".

461. Die Hauszucht wird angewandt: bei Ungehorsam, Vernachlässigung aufgegebener Arbeit, respectwidrigem Benehmen gegen den Gutsherrn und dessen Familie oder dessen Stellvertreter, und bei Störung häuslicher Ruhe auf dem Gutshofe durch Trunkenheit und anderweitige Ungebühr.

S. Bem. zu Art. 460.

462. Das Recht der Hauszucht kann der Gutsherr übertragen: seinem Verwalter, dem Aufseher oder seinem Bevollmächtigten; er bleibt jedoch für den Mißbrauch des Rechts durch dieselben verantwortlich, wenn der Stellvertreter für die Bestrafung des Unschuldigen, oder die Ueberschreitung der Grenzen der Hauszucht dem Bestraften die Privat-Satisfaction zu leisten außer Stande ist.

S. Bem. zu Art. 460.

463. Die Hauszucht darf ausgeübt werden: an Hofsdienstboten, an Arbeitern die sich auf der Hofsfrohnarbeit befinden und an gedungenen Lohnarbeitern, in sofern sie kopfsteuerpflichtig sind, und nicht etwa bei der Verdingung sich vorbehalten haben, der Hauszucht nicht unterworfen zu sein.

1. S. Bem. zu Art. 460.
2. Die Frohnpacht von Stellen des Bauerlandes ist aufgehoben. S. Bem. zu Art. 4.
3. Die Kopfsteuer ist aufgehoben. S. Bem. 1 zu Art. 275.

464. Bei Klagen wegen Ueberschreitung der Hauszucht, wenn diese kein Criminalverbrechen bildet, kann das Kirchspielspolizeigericht,

nach Befinden der Umstände, den Schuldigen in eine Geldbuße von 1 bis 15 Rubel Silb. zum Besten der Gebietslade derjenigen Gemeinde, zu welcher der Kläger gehört, verurtheilen. Im Wiederholungsfalle gegen denselben Dienstboten wird eine Geldstrafe bis 25 Rubel Silb. erhoben.

1. S. Bem. zu Art. 460.

2. Durch das am 9. Juni 1888 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Reorganisation der Polizei in den Baltischen Gouvernements, P. IV (III. Vollst. Gesetzsammlung 5308) sind die Kirchspielspolizeigerichte aufgehoben und ihre Functionen den Kirchspielsgerichten auferlegt worden. Hinsichtlich der Aufhebung der Kirchspielsgerichte s. Bem. 3 zu Art. 66.

3. Das Wort „Gebietslade" ist in den Wohlfahrtsregeln von 1866 (§ 10) durch das Wort „Gemeindekasse" ersetzt worden.

465. Kein Dienstbote darf vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit seinen Dienstherrn ohne dessen Einwilligung verlassen; selbst in dem Fall, wenn der Dienstbote dazu irgend eine Veranlassung hat, muß er zuvor über diese Veranlassung dem Gerichte die Anzeige machen, und die Entscheidung desselben abwarten; entgegengesetzten Falls zahlt er nicht allein das empfangene Handgeld zurück, sondern muß auch dem Dienstherrn so viel zahlen, als an Lohn versprochen worden, sobald der Dienstherr ihn nicht wieder in Dienst nehmen will.

d) Aufhebung des Dienstvertrages.

466. Der Dienstvertrag erlischt von selbst mit dem verabredeten Endtermine, der auf kürzere Zeit als 1 Jahr abgeschlossene Vertrag jedoch nur dann, wenn wegen dessen Kündigung rechtzeitig die Anzeige gemacht worden (Art. 438—445).

467. Für Dienstverträge, die auf ein oder mehrere Jahre abgeschlossen worden, ist der regelmäßige Kündigungstermin vom 20. Januar bis zum 2. Februar. Bei monatlichen Dienstverträgen muß 14 Tage vor Ablauf des Dienstmonats die Kündigung angebracht werden. Kündigungen, welche vor oder nach diesem Termin angebracht werden, haben für keinen der beiden contrahirenden Theile bindende Kraft; wenn nicht die Contrahenten desfalls eine anderweitige Verabredung getroffen.

468. Als gültige Ursachen, aus welchen der Dienstbote, auch ohne Aufkündigung und vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit, seinen Dienstherrn verlassen kann, werden erachtet:

1) Unziemliches Verfahren und übermäßige Strenge von Seiten des Dienstherrn;

2) Böse Zumuthung von Seiten der Herrschaft oder deren Hausgenossen;

3) Verweigerte Kost;

4) Verreisen der Herrschaft in fremde Länder; und

5) Eigne schwere Krankheit des Dienstboten.

In diesem Fall muß der seinen Dienst verlassende Dienstbote sogleich, nach Anleitung des Art. 456, der betreffenden Behörde die ihn zu diesem Schritte veranlassende Ursache anzeigen, und dieselbe durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel darthun.

469. Desgleichen kann der Dienstbote, nachdem er dem Dienstherrn entweder 3 Monate oder 14 Tage, je nach der Länge der Zeit, auf welche der Vertrag abgeschlossen worden, vorher gekündigt, denselben vor der verabredeten Zeit verlassen, wenn der Dienstherr ihm den Lohn unregelmäßig auszahlt, oder unschuldigerweise den Dienstboten der öffentlichen Beschimpfung unterwirft.

470. In allen den Fällen, in welchen dem Dienstboten gestattet ist seinen Dienstherrn vor der abgelaufenen Dienstzeit zu verlassen, muß der Lohn und die Kost für die vergangene Dienstzeit von dem Dienstherrn ihm ausgezahlt werden.

471. Als gültige Ursachen für den Dienstherrn, ohne die richterliche Entscheidung abzuwarten, vor dem Ablauf der verabredeten Dienstzeit den Dienstboten zu entlassen, und den ihm gebührenden Lohn für die ganze übrige Zeit bis zum Endtermine zurückzuhalten, werden angesehn:

1) Beharrlicher Ungehorsam und Widerspenstigkeit;

2) Böse Beispiele, die er den Kindern der Dienstherrschaft, oder den übrigen Dienstboten des Hauses giebt;

3) Aneignung fremden Eigenthums;

4) Vorsätzliche Versäumung des Dienstes;

5) Böswillig zugefügter Schaden;

6) Ansteckende Krankheit zufolge liederlichen Lebenswandels;

7) Nächtliche Entfernungen;

8) Neigung zum Trunk, Spiel oder andere Ausschweifungen;

9) Gänzliche Unfähigkeit zur übernommenen Arbeit;

10) Beleidigende Reden und Handlungen;

11) Aufhetzung in der Familie;

12) Borgen auf den Namen des Dienstherrn;

13) Wiederholte Unvorsichtigkeit mit Feuer;
14) Außereheliche Schwangerschaft.

472. Als gesetzlicher Grund der Entlassung eines Dienstboten vor der verabredeten Zeit, wird auch der Fall angesehen, wenn eine Veränderung in den häuslichen Umständen der Dienstherrschaft eine solche Entlassung nothwendig macht; jedoch wird in diesem Fall dem Dienstboten der volle Lohn, und die ausbedungene Kleidung, wiewohl ohne Berechnung der etwa verabredeten Kost für die noch fehlende Dienstzeit, ausgezahlt.

473. Wenn der Dienstherr seinen Dienstboten, ohne gegründete Ursache, vor dem verabredeten Termin entläßt, so ist derselbe verpflichtet, ihm über den ihm nach dem Contracte zustehenden und bereits ausgedienten Lohn, so wie Kost und Kleidung, noch einen halbjährlichen Lohn, nebst Kost und Kleidung, oder deren Geldwerth zu entrichten. Außerdem ist der Dienstherr verpflichtet, auf Verlangen des entlassenen Dienstboten, ihm den Abschiedspaß zu ertheilen (s. Art. 478 bis 481).

474. Wenn der Dienstherr mit Tode abgeht, so steht es den Erben frei, den vom Erblasser mit dem Dienstboten eingegangenen Vertrag fortdauern zu lassen, oder ihn aufzuheben: im letzteren Fall sind sie gehalten dem Dienstboten den ihm nach dem Vertrage für das laufende Jahr zukommenden Gehalt auszuzahlen; oder wenn die Dienstzeit monatlich festgestellt war, für den laufenden Monat.

475. Wenn die Dienstmagd sich vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit, und namentlich in der Zeit zwischen St. Georg (23. April) und Martini (10. November), verehlicht, und sich erbietet dem Dienstherrn entweder an ihrer Statt eine andere Dienstmagd zu stellen, oder ihn auf andere Art für die nicht ausgediente Zeit zu entschädigen, so ist der Dienstherr sie zu entlassen verpflichtet. Nach dem 10. November und bis zum 23. April wird die heirathende Dienstmagd vom Dienstherrn ohne alle Entschädigung entlassen.

Anmerkung: Dieses Recht erlangt die Dienstmagd erst durch die wirklich geschlossene Ehe, nicht aber durch ein bloßes Eheverlöbniß.

476. Der abziehende Dienstbote ist verpflichtet, Alles, was ihm zum Gebrauch in seinen Geschäften oder sonst seiner Aufbewahrung anvertraut worden, dem Dienstherrn richtig abzuliefern; für die fehlenden Gegenstände entschädigt er den Dienstherrn, entweder durch Abzug von

dem ihm zukommenden Lohne, oder durch verhältnißmäßige unentgeltliche Dienstleistung.

477. Hat der Gutsherr, auf seine Kosten, den Dienstboten, mit seiner, seiner Eltern oder Vormünder Einwilligung, ein Handwerk, Buchhalterei oder sonst etwas nützliches erlernen lassen, so muß der Dienstbote, dem abgeschlossenen Contracte gemäß, vor seiner Entlassung die auf den Unterricht verwendeten Kosten erstatten oder abarbeiten.

478. Jeder Dienstherr, wenn er nicht zum Bauerstande gehört, ist verpflichtet dem entlassenen Dienstboten, auf dessen Antrag, einen Abschiedspaß und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seinen Dienst zu ertheilen.

479. Verweigert der Dienstherr aus keinem gesetzlichen Grunde den Paß und das Zeugniß, oder legt er in demselben dem Dienstboten ungegründete Anschuldigungen zur Last, die er auf erhobene Klage nicht darzuthun vermag, so fertigt das Kirchspielsgericht dem Dienstboten das Attestat aus.

Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

480. Hat hingegen der Dienstherr einem Dienstboten, welcher sich bemerkter grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht, das Zeugniß der Wahrheit zuwider ausgestellt, so muß er allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden entschädigen. Der Betrag des Schadenersatzes wird durch die Entscheidung der competenten Behörde festgestellt; jedoch darf dieser Schadenersatz die Summe von 100 Rubel Slb. nicht übersteigen.

481. Dienstboten, die sich im Dienste der Pächter oder bäuerlicher Dienstherrn befinden, können, wenn sie die Gemeinde verlassen, auf ihren Wunsch, von der Gemeindepolizei ein Zeugniß über ihre Aufführung und ihren Lebenswandel in der bisherigen Gemeinde erhalten.

II. Rechte und gegenseitige Beziehungen der Gemeinde und der Dienstboten.

482. Die Bauergemeinde hat Anspruch auf die Thätigkeit aller ihrer Glieder. Nur das Alter über 60 Jahre hinaus oder persönliche Gebrechlichkeit befreien die Gemeindeglieder von dieser Verpflichtung. Diese Thätigkeit der Gemeindeglieder, wenn sie nicht zu der Classe der Pächter oder Eigenthümer von Grundstücken gehören, soll vorzugsweise

in der Uebernahme von Dienstverhältnissen innerhalb des Gutes, zu dem ihre Gemeinde gehört, bestehen. Ebenso wird es den Pächtern und Grundeigenthümern zur Pflicht gemacht, als Arbeiter vorzugsweise Leute aus ihrer eigenen Gemeinde zu benutzen. Von dieser Regel sind nur diejenigen Glieder ausgenommen, die mit der Zustimmung der Bauergemeinde, und während der Dauer der Frohne mit der Zustimmung des Gutsherrn, das Recht erhalten haben, sich als selbstständige Handwerker zu etabliren, oder zeitweilig sich als Lohnarbeiter zu verdingen.)

1. Art. 482 ist in der Sammlung der ergänzenden Bestimmungen zur estländischen Bauer-Verordnung von 1877 unter Hinweis auf § 1 ff der am 9. Juli 1863 Allerhöchst bestätigten Regeln über die zeitweilige Verpassung der Bauergemeindeglieder der Ostsee-Gouvernements und über deren Umschreibung zu anderen Gemeinden (II. Vollst. Gesetzsammlung 39849) als aufgehoben bezeichnet.

2. Die Frohnpacht ist aufgehoben. S. Bem. zu Art. 4.

(483. Pächter, die aus eigenem Antriebe ihre Pacht aufgeben, oder auf gesetzlichem Wege verloren haben, treten dadurch in die zweite Classe der Bauergemeinde. Unverehlichte Frauenzimmer, die Kinder geboren, sind dadurch nicht der Verpflichtung enthoben, Magddienste zu thun; und es ist Pflicht der Gemeinde dafür Sorge zu tragen, daß sie einen Dienst finden.)

Nach der in der Bem. zu Art. 367 citirten Publication erhält Art. 483 folgende Fassung: „Pächter, die aus eigenem Antriebe ihre Pacht aufgehoben oder auf gesetzlichem Wege verloren haben, treten dadurch in die Klasse der selbstständigen unansässigen Mitglieder (§ 6 und § 20, Punkt 6 der Landgemeinde-Ordnung und Paß- und Umschreibungsregeln vom 9. Juli 1863)".

(484. Die Mitglieder der Bauergemeinde, die nicht zur ersten Classe gehören, und verpflichtet sind, nach Art. 482, durch Thätigkeit das Allgemeinwohl zu fördern, erfüllen ihre Pflicht auch durch Dienstübernahme bei ihrem Gutsherrn.

Alle bei demselben als Hofsdienstboten dienende Gemeindeglieder, so wie deren Nachkommen, werden zum Gemeindeverbande gezählt, und theilen dessen Rechte und Verpflichtungen mit allen anderen Gemeindegliedern.)

In der Sammlung der ergänzenden Bestimmungen zur estländischen Bauer-Verordnung von 1877 ist Art. 484 unter Hinweis auf die Frohnabolition (s. Bem. zu Art. 4) als aufgehoben bezeichnet.

485. Verlassen Hofsdienstboten den Dienst des Gutsherrn, indem

sie hierbei nicht aus der Gemeinde austreten und nicht in die Classe der Grundeigenthümer und Pächter übertreten, so werden sie, nach wie vor, zur Classe der Dienstboten gerechnet, mit allen Rechten und Pflichten, die dieser Classe zustehen.

„Statt der Worte „„zur Classe der Dienstboten““ muß es heißen: „„Classe der selbstständigen manſässigen Mitglieder““. (Landgem.-Ordn. vom 19. Februar 1866 [Allg. Ges.-Samml. № 43044] §§ 6, 8, Anm. 2).“ Sammlung der ergänzenden Bestimmungen zur estländischen Bauer-Verordnung von 1877.

486. Die Gemeindeverwaltung hat darauf zu sehn, daß den Gemeindegliedern, welche sich in ständigem Dienste bei den Inhabern von Bauergrundstücken befinden, so wie deren Familien auf ihr Verlangen, die nothwendige Wohnung von ihrem Dienstherrn angewiesen werde.

Anmerkung: Als ständiger Dienst wird ein solcher angesehn, wo der Dienstvertrag auf 1 Jahr und drüber abgeschlossen worden.

487. Bei Minderjährigen, d. h. die noch nicht das 17. Lebensjahr erreicht haben, beginnt die Dienstverpflichtung nach Maßgabe ihrer Kräfte; sie arbeiten im Hause ihrer Eltern oder Pflegeeltern. Eltern, die ihre minderjährigen Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, bei einem fremden Dienstherrn in Dienst abgeben, können dieselben nicht vor Ablauf des verabredeten Termins, oder, falls ein solcher nicht verabredet worden, vor dem 23. April, zurück nehmen.

Der Dienstherr ist seinerseits auch nicht berechtigt das Kind ohne begründete Ursache den Eltern zurück zu schicken. Die Rechte, die der Dienstherr als Pflegevater über die Minderjährigen erlangt, sind im Art. 616 festgestellt.

S. Bem zu Art. 603—626. — Der ersetzte Art. 616 lautet: „Waisen oder überhaupt hilfsbedürftigen Kindern, die entweder von Pflegeeltern oder auf Kosten der Gemeinde erzogen worden sind, ist es nicht gestattet, nach erlangter Mündigkeit eigenbeliebig ihre Pflegeeltern oder die Gemeinde zu verlassen, welche befugt ist, einen Ersatz für die auf sie verwendeten Kosten zu verlangen. Das Kirchspielsgericht bestimmt, bei der Entscheidung von dergleichen Angelegenheiten, das Maß der Entschädigung, das der Gemeinde oder den Pflegeeltern zukommt. Wenn jedoch keine andere Uebereinkunft stattgehabt, so wird als Maximum des zu leistenden Ersatzes der Dienst bei den Pflegeeltern oder innerhalb der Gemeinde gegen den üblichen Lohn bis zum zurückgelegten 25. Lebensjahre angesehn; über dieses Alter hinaus erlangt das Pflegekind das Recht, frei über seine Person zu verfügen“.

488. Dienstboten, für welche ihre Dienstherren sämmtliche Unkosten beim Confirmationsunterrichte entrichtet haben, müssen denselben

wenigstens 3 Jahre von der Confirmation an für den üblichen Lohn dienen, wenn sie nicht früher den Dienstherrn die gehabten Auslagen vergüten.

489. Mit Ueberschreitung des 21. Lebensjahres erhält der Dienstbote die freie Verfügung über seine Person, jedoch fährt die Bauergemeinde fort, die Dienstverhältnisse desselben zu überwachen und nöthigenfalls zu reguliren (Art. 490 bis 499).

1. „Abgeändert in der Beziehung, daß der Bauergemeinde in Folge der Frohnabolition die Ueberwachung der Dienstverhältnisse der Dienstboten und die Regulirung derselben nicht mehr obliegt." Sammlung der ergänzenden Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung von 1877.
2. Hinsichtlich der Frohnabolition s. Bem. zu Art. 4.

Bestimmungen über das Dienstverhältniß in Beziehung auf die Frohne.

(490. Die Gemeindepolizei sorgt dafür, daß einerseits die Dienstboten nach dem Bedürfnisse vertheilt werden, anderseits daß dieselben nicht ohne Dienst verbleiben; demnach liegt ihr, insbesondere während der Frohne, die Verpflichtung ob, über die gleichmäßige Vertheilung der zur Dienstbotenclasse gehörigen Individuen zu wachen.)

1. In der Sammlung der ergänzenden Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung von 1877 sind die Art. 490—499 als „aufgehoben in Folge der Frohnabolition" bezeichnet.
2. Hinsichtlich der Aufhebung der Frohnpacht s. Bem. zu Art. 4.

(491. Zur Herbeiführung eines gleichzeitigen Dienstwechsels innerhalb einer Bauergemeinde, wenn dieses für zweckmäßig erachtet wird, setzt die Gemeindepolizei, mit Zustimmung der Gutspolizei, vor St. Georg jeden Jahres einen bestimmten Tag an, an welchem alle diejenigen Bauerpächter und Dienstboten, welche die Abschließung neuer Dienstcontracte beabsichtigen, gleichzeitig mit wem gehörig, die betreffenden Verabredungen abzuschließen haben.)

S. Bem. 1 und 2 zu Art. 490.

(492. Befinden sich in dem Bauergesinde keine andern Arbeiter, als die Glieder der Familie des Pächters, und wenn dieser Inhaber einer Pachtstelle ist, die wenigstens 3 Dessätin Ackerland nebst den entsprechenden Wiesen und Weiden enthält, so kann derselbe in keinem Fall gezwungen werden, seine Kinder in fremde Dienste zu entlassen.)

S. Bem. 1 und 2 zu Art. 490.

(493. Der neu in die Bauergemeinde eingetretene Dienstherr, der eine Pacht übernommen, kann während des ersten Jahres nicht gezwungen werden, aus der Zahl seiner Miteingewanderten andern Gesinden derselben Gemeinde Dienstboten und Mägde zu überlassen, wenn gleich die Zahl der übergetretenen Dienstboten die in dieser Gemeinde verhältnißmäßig für jedes Bauergesinde festgesetzte Zahl derselben übersteigen sollte.

Anmerkung: In dem Allerhöchst bestätigten Regulativ vom Jahre 1804 § 3 und 4 ist bestimmt: daß zur Bearbeitung eines Bauergrundstücks von 3 Dessätin Ackerland nebst den dazu gehörigen Wiesen und zur Leistung zweier Frohn-Pferde- und zweier Fußtage in der Woche zwei erwachsene Arbeiter genügen. In dieser Art wird die zur Bearbeitung des Bauerlandes und zur Leistung der Frohnarbeit erforderliche Zahl Arbeiter nach der Zahl der vom Bauergrundstücke zu leistenden Frohntage bestimmt.)

S. Bem. 1 und 2 zu Art. 490.

(494. Hat aber der eingewanderte Pächter, außer den mit ihm eingewanderten Leuten, auch noch aus seiner jetzigen Gemeinde Dienstboten angenommen, so entscheidet die Gemeindepolizei nach ihrem Ermessen, ob der Pächter hierzu berechtigt ist, und wie viele Dienstboten er annehmen kann.)

S. Bem. 1 und 2 zu Art. 490.

(495. Die Gemeindepolizei hat beim Anfange des ökonomischen Jahres (23. April) der Gutspolizei die Anzeige über sämmtliche Dienstboten, die ohne Stelle verbleiben, zu machen, und ermittelt zur selben Zeit, ob nicht noch Pächter vorhanden sind, welche der Dienstboten bedürfen.)

S. Bem. 1 und 2 zu Art. 490.

(496. Finden sich noch unbesetzte Dienststellen, und die Gemeinde mit der resp. Gutspolizei erachten es nicht im Interesse der Gemeinde, den dienstlosen Dienstboten zu gestatten, als freie Lohnarbeiter sich ihren Unterhalt innerhalb und außerhalb der Gemeinde zu verschaffen, so weist die Gemeindepolizei, wenn keine freiwillige Uebereinkunft zwischen den Dienstboten und den Pächtern zu Stande kommt, von sich aus die dienst-

losen Dienstboten den am meisten deren bedürftigen Pächtern an, indem sie zugleich den Dienstlohn bestimmt.)

S. Bem. 1 und 2 zu Art. 490.

(497. Bleiben auch hiernach noch Dienstboten oder Mägde ohne Dienststelle, so hat die Gemeindepolizei das Recht, ihnen eine Arbeit auch außerhalb der Gemeinde anzuweisen.)

S. Bem. 1 und 2 zu Art. 490.

(498. Stirbt oder erkrankt ein Dienstbote während der Dienstzeit, wird ein Arbeiter zum Rekruten abgegeben, oder eine Magd verheirathet, und tritt aus einem andern Grunde bei einem Pächter Mangel an Dienstboten ein, so sind die außer Dienst befindlichen Dienstboten verpflichtet, an Stelle des Ausgeschiedenen, den Dienst zu übernehmen. Wenn in diesem Fall zwischen den Pächtern und den Dienstboten keine freiwillige Uebereinkunft über die Dienstanstellung zu Stande kommt, so wird sowohl die Auswahl unter den erwähnten Dienstboten, als die Festsetzung des Dienstlohnes der Gemeindepolizei anheimgestellt; während der Dauer der Frohne können in Gemeinschaft mit der Gutspolizei nöthigenfalls auch Zwangsmaßregeln angeordnet werden.)

S. Bem. 1 und 2 zu Art. 490.

(499. Die Gemeindepolizei hat alljährlich 14 Tage vor dem 23. April der Gutspolizei ein namentliches Verzeichniß aller bei den einzelnen Pächtern befindlichen Dienstboten vorzustellen, mit der Bemerkung, wie viel Jeder an Lohn erhält, und wie lange er sich im Dienste beim Frohnpächter befindet. Ist der Frohnpächter bis zu dieser Zeit nicht mit der erforderlichen Anzahl Dienstboten versehen, so kann er, auf Verlangen des Gutsherrn, aus seiner Pacht gesetzt werden, wenn weder er selbst, noch die Gemeinde für ihn, dem Gutsherrn eine entsprechende Bürgschaft für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten leisten.)

S. Bem. 1 und 2 zu Art. 490.

III. Ueber den Dienst der Gemeindeglieder außerhalb der Gemeinde.

(500. Das Gemeindeglied kann nicht anders, sowohl in den Städten als auf dem Lande, in Dienst treten, falls dasselbe nicht gleich-

zeitig die Gemeinde verläßt, als auf Entscheidung der Gemeinde, wovon die Gutspolizei in Kenntniß gesetzt wird. Die im Dienste des Gutsherrn befindlichen Gemeindeglieder sind nicht verpflichtet, während der Dauer der durch Contracte oder Abmachungen festgestellten Dienstzeit, eine besondere Einwilligung der Bauergemeinde zum freien Aufenthalt außerhalb der Gemeinde einzuholen.)

Art. 500—507 sind in der Sammlung der ergänzenden Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung von 1877 als durch die am 9. Juli 1863 Allerhöchst bestätigten Regeln über die zeitweilige Verpassung der Bauergemeindeglieder der Ostsee-Gouvernements und über deren Umschreibung zu anderen Gemeinden (II. Vollst. Gesetzsammlung 39849) ersetzt bezeichnet. Die auf die zeitweilige Verpassung bezüglichen §§ 1—8 dieser Regeln sind durch die am 3. Juni 1894 Allerhöchst bestätigte Verordnung über die Aufenthaltsscheine (III. Vollst. Gesetzsammlung 10709), Reichsraths-gutachten, VI, 4 aufgehoben. An die Stelle ist die Verordnung über die Aufenthaltsscheine (Coder der Gesetze, Band XIV) getreten.

(501. Die zum Dienste in den Städten und auf dem Lande, sowohl im estländischen als in anderen Gouvernements, abgelassenen Gemeindeglieder haben zum voraus zu erlegen:

1) Den jährlichen Betrag der auf sie fallenden Abgaben, oder denselben durch eine genügende Caution sicher zu stellen; außerdem

2) Zwei bis 4 Rubel Silb. für einen männlichen und 1 bis 2 Rubel Silb. für einen weiblichen Dienstboten in die Gebietslade ihrer Gemeinde, zur Sicherstellung der derselben durch das Erkranken oder durch eintretende Arbeitsunfähigkeit des Dienstboten oder aus andern Gründen möglicherweise erwachsenden Kosten.)

S. Bem. zu Art. 500.

(502. Diejenigen Gemeindeglieder, für welche der Gutsherr nach Art. 307 alle diejenigen Verpflichtungen übernimmt, die der Gemeinde ihren Mitgliedern gegenüber obliegen, erhalten vom Gutsherrn die Erlaubniß zum Dienste außerhalb der Gemeinde. Die Zahlung für die Dienstscheine wird von den erwähnten Gemeindegliedern nach Art. 501 und 504 entrichtet.)

S. Bem. zu Art. 500.

(503. Wenn ein Ehepaar einen gemeinsamen Dienstschein zum gemeinschaftlichen Dienst an einem Ort erhält, so wird die im Art. 501 Punkt 2 erwähnte Zahlung nur vom Ehemann erhoben, werden ihnen jedoch abgesonderte Scheine zum Dienst an verschiedenen Orten ausgeliefert, so unterliegt jeder der Eheleute für sich der obenerwähnten Zahlung.

Unmündige jedoch, die mit ihren Eltern oder mit einem derselben gleichzeitig entlassen werden, unterliegen dieser Zahlung nicht.)

S. Bem. zu Art. 500.

(504. Die Feststellung der Zahlung innerhalb des im Art. 501 Punkt 2 angeordneten Minimums und Maximums hängt von der Entscheidung der Bauergemeinde ab, die auch das Recht hat, je nach den Umständen, dieselbe ganz zu erlassen. In keinem Fall unterliegen die Gemeindeglieder, die sich im Dienst beim Gutsherrn oder dessen Familie befinden, der oben erwähnten Zahlung.)

S. Bem. zu Art. 500.

(505. Die Dienstscheine zum Dienst außerhalb der Gemeinde werden auf besondern gedruckten Blanquetten, nach dem sub Litt. K. beigefügten Formulair, von der Gemeindepolizei ausgefertigt, mit ihrer Unterschrift versehen, unter Beidrückung eines Siegels, das namentlich zu diesem Zwecke angefertigt und bei der erwähnten Gemeindepolizei aufbewahrt wird; gleichfalls mit der Unterschrift des örtlichen Kirchspielsrichters, unter Beidrückung seines Siegels.

Anmerkung: Jeder Gemeindebeamte, der des Schreibens unkundig ist, bedient sich eines besonderen Stempels, mit der Bezeichnung seines Amts, und bewahrt diesen Stempel bei sich auf.)

S. Bem. zu Art. 500.

(506. Die Ausfertigung solcher Dienstscheine wird in ein besonderes Buch von der Gemeindepolizei eingetragen, mit genauer Angabe der für diese Scheine entrichteten Zahlungen. In dem jährlich vom Kirchspielsrichter zu bestimmenden Termine ist ihm dieses Buch zur Einsicht vorzustellen, damit derselbe bei der Revision der Gebietslade genaue Notizen über die Größe dieser Zahlungen besitze, und deren regelrechte Verwendung beaufsichtigen könne.)

S. Bem. zu Art. 500.

(507. Wünscht ein Gemeindeglied, indem es nicht aus dem Gemeindeverbande austritt, Behufs des Dienstes oder in eigenen Geschäften zeitweilig das Gouvernement zu verlassen, und wird ihm dieses von der Bauergemeinde gestattet, so erhält dasselbe auf Anordnung des Civil-Gouverneuren einen Aufenthalts-Paß; jedoch nur auf Grundlage eines von der Gutspolizei schriftlich ausgestellten Attestats über die

erfolgte Einwilligung der Bauergemeinde in die Entfernung des erwähnten Mitgliedes.)

S. Bem. zu Art. 500.

Abtheilung IV.

Verpflichtungen der Bauergemeinde dem Staate gegenüber.

Von der Vertheilung und Beitreibung der Krons- und Gemeinde-Abgaben.

(508. In Folge der im Artikel 362 angeordneten solidarischen Verhaftung, sind alle zahlungsfähigen Gemeindeglieder mit gemeinschaftlichen Kräften die Abgaben, in Grundlage der letzten Revisions- und Umschreibungs-Listen, zu entrichten verpflichtet.)

Art. 508—513 entsprechen wörtlich den Art. 215—219 und 222 des Gesetzes über die Abgaben, Codex der Gesetze, Band V, Ausg. von 1857. Die Art. 215 bis 222 a. a. O. sind durch die Fortsetzung von 1887 zum genannten Bande des Codex der Gesetze unter Hinweis auf das am 28. Mai 1885 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Aufhebung der Kopfsteuer (III. Vollst. Gesetzsammlung 2988) aufgehoben.

(509. Als abgabenzahlungsfähig wird jedes Vermögen besitzende, oder jedes arbeitsfähige Bauergemeindeglied angesehn.)

S. Bem. zu Art. 508.

(510. Behufs der richtigen Vertheilung der Abgaben, fertigt der Gemeindeälteste mit Zuziehung der Vorsteher, jährlich bis zum 29. September, eine Liste sämmtlicher zahlungsfähiger Gemeindeglieder an, und vertheilt in dem erwähnten Verzeichnisse, nach der Zahl der Glieder, den Revisionslisten der letzten Seelenrevision entsprechend, die ganze Abgabensumme, die von der Gemeinde zu erheben ist.)

S. Bem. zu Art. 508.

(511. Die Repartitionsliste wird der Gutspolizei zur Beprüfung vorgelegt, und sodann, mit der Unterschrift dieser, so wie des Gemeindeältesten und der Vorsteher versehen, bis zum 15. October jeden Jahres zur Bestätigung dem Kirchspielsrichter vorgestellt. Streitigkeiten, die aus den von der Gutspolizei bemerkten Irrthümern in der Liste entstehen, indem der Gemeindeälteste und die Vorsteher dieselben nicht berücksichtigen wollen, werden der Entscheidung des Kirchspielsgerichts anheimgestellt.)

S. Bem. zu Art. 508.

(512. In Grundlage derselben Liste geschieht auch die Repartition der außerordentlichen Abgaben, z. B. der Rekrutensteuer, so wie der Beiträge zur Deckung der nicht gezahlten Abgaben, die von der Gemeinde erhoben werden. Die Gemeinde hat aber in diesem Fall das Recht, für das von ihr Gezahlte, sich an das Vermögen oder die Person der säumigen Zahler zu halten.)

S. Bem. zu Art. 508.

(513. Wenn ein Gemeindeglied als säumiger Zahler anerkannt ist, so hat die Gemeindepolizei das Recht, falls kein genügendes Unterpfand vorhanden ist, nicht allein jeden Verkauf von Getreide und Vieh, das dem säumigen Zahler gehört, ohne besondere Erlaubniß von ihrer Seite zu untersagen, sondern auch, ohne Zustimmung des Säumigen, zum Verkauf des Getreides und Viehs auf den Märkten unter sicherer Aufsicht zu schreiten, so weit dieses ohne den Ruin der Wirthschaft möglich ist, um die Berichtigung der vom Säumigen bis zur nächsten Ernte zu zahlenden Abgaben durch Deponirung einer entsprechenden Summe in der Gebietslade zu sichern. Nach der Deponirung dieser Summe erhält der Säumige wiederum das Recht des freien Verkaufs seiner Producte.)

S. Bem. zu Art. 508.

(514. Der Gemeindeälteste muß zum 15. November und 1. Februar sowohl die von jedem Gemeindegliede, als auch die vom Gutsherrn für einzelne Glieder halbjährlich zu zahlenden Kronsabgaben erheben, und bis zum Zahlungstermine in der Gebietslade deponiren. Bis zum 1. Januar und 1. März jeden Jahres muß der Gemeindeälteste die ganze Summe dieser halbjährlichen Abgaben seiner Gemeinde in die Kreisrentei einzahlen.

Anmerkung: Der Beitrag für die Quartierkammer (Art. 275) ist gleichfalls rechtzeitig beizutreiben und im Laufe des März- und September-Monats jeden Jahres in die Revalsche Quartier-Commission einzuzahlen.)

1. S. Bem. zu Art. 508. — Art. 514 entspricht dem Art. 220 des Gesetzes über die Abgaben, Codex der Gesetze, Band V. Ausg. von 1857, jedoch fehlen dort die Worte „als auch die vom Gutsherrn", sowie die Anmerkung.

2. Der Beitrag zu den Quartierkammergeldern der Stadt Reval ist durch das am 8. Juni 1874 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten, III. 2, a (II. Vollst. Gesetzsammlung 53623) aufgehoben.

(515. Indessen bleibt es der Bauergemeinde und dem Gutsherrn

anheimgestellt, durch gegenseitige freie Uebereinkunft sich über einen andern Modus der Abgabenvertheilung zu vereinbaren; z. B. durch Uebernahme auf eigne Verantwortung Seitens des Gutsherrn, oder durch ausschließliche Vertheilung unter den Inhabern der bäuerlichen Grundstücke, je nach der Größe dieser Grundstücke u. s. w.)

S. Bem. zu Art. 508. — Art. 515 und 516 zusammen entsprechen dem Art. 221 des Gesetzes über die Abgaben, Coder der Gesetze, Band V, Ausg. von 1857.

(516. Jedoch muß jede neue im Art. 515 erwähnte zwischen dem Gutsherrn und der Gemeinde freiwillig getroffene Vereinbarung hinsichtlich der Abgabenvertheilung vorher dem Kirchspielsgerichte zur Bestätigung vorgestellt werden. Uebrigens bleibt es dem Gutsherrn und der Gemeinde freigestellt, im Verlaufe der Zeit von dieser vereinbarten Art der Vertheilung, nach 9 Monate vorher erfolgter Anzeige hierüber, abzugehen, und die Einführung der vom Gesetze vorgeschriebenen, obenerwähnten Vertheilung zu fordern.)

S. Bem. zu Art. 515.

(517. Zur Deckung nothwendiger oder allgemein nützlicher Ausgaben der Gemeinde, wird der Gemeindeversammlung das Recht eingeräumt, besondre Abgaben zu bestimmen.)

Nach der in der Bem. zu Art. 367 angegebenen Publication erhält Art. 517 folgende Fassung: „Zur Deckung nothwendiger oder allgemeiner nützlicher Ausgaben der Gemeinde wird dem Gemeinde-Ausschuß das Recht eingeräumt, besondere Abgaben zu bestimmen (§ 11, Pkt. f der Landgemeinde-Ordnung)."

(518. Das Maß dieser Abgaben, die Art und Zeit ihrer Erhebung werden von der Gemeindeversammlung mit aller Genauigkeit festgestellt. Behufs der Vertheilung dieser Abgaben unter den Gemeindegliedern wird alljährlich eine Repartitionsliste angefertigt, die der Gutspolizei zur Beprüfung und Genehmigung vorgestellt und vom Kirchspielsgerichte bestätigt wird, welches seinerseits darauf wacht, daß diese Listen nichts Widergesetzliches enthalten.)

Art. 518 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

(519. Der Gemeindeälteste oder seine Gehilfen sorgen in Grundlage der bestätigten Repartitionsliste für die regelrechte Beitreibung der Gemeindeabgaben, in dem Maße, an dem Orte, und in der Zeit, wie es von der Gemeindeversammlung bestimmt worden.)

Art. 519 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

520. Alle sonstigen Leistungen der Bauergemeinde, die auf den Grundstücken lasten, sind nach den im IV. Titel des ersten Buches enthaltenen Bestimmungen über die Besteuerungsverhältnisse von den Pächtern und Grundeigenthümern zu bewerkstelligen.

521. Inhaber gegenwärtig bereits bestehender kleiner Pachtgrundstücke werden bei der Repartition der Leistungen dergestalt zusammengethan, daß die Gesammtheit dieser Grundstücke wenigstens den Betrag des festgestellten Minimums (Art. 58) für neu zu errichtende Pachtgrundstücke erreicht; diese haften solidarisch, der Gemeinde gegenüber, für die genaue rechtzeitige Erfüllung des auf sie fallenden Antheils an den Leistungen.

S. Art. 362 und die Bem. zu diesem Artikel.

522. Wo während der Dauer der Frohne (Art. 141) oder durch Gemeindebeschluß, der Aufbau bäuerlicher Wohnhäuser und das Liefern des erforderlichen Dachstrohs Obliegenheit der ganzen Gemeinde ist, da wird auf gleiche Art, wie in dem vorhergehenden Artikel erwähnt worden, verfahren.

1. Die Frohnpacht ist aufgehoben. S. Bem. zu Art. 4.
2. S. § 11, f der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

523. Diejenigen Pächter und Grundeigenthümer, die die von der Bauergemeinde festgestellte Ordnung in Erfüllung der öffentlichen Leistungen, nach der Repartition, nicht beobachten, sind zur Entschädigung, nach Anordnung der Gemeindepolizei, verpflichtet. Die sämmtlichen Pächter und Grundeigenthümer der Gemeinde haften gemeinschaftlich für die Entschädigung.

S. Art. 362 und die Bem. zu diesem Artikel.

Abtheilung V.

Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrt.

I. Vom Kornvorraths-Magazin.

(524—589.)

Diesen Artikeln entsprechen die Artikel 280—345 des Codex der Gesetze, Band XIII, Gesetz über die Volksverpflegung, Ausg. von 1857. In der Fortsetzung zum Codex der Gesetze vom J. 1886 ist zum Art. 280 a. a. O. bemerkt: „Die Regeln

über die Getreide-Vorrathsmagazine in den Baltischen Gouvernements sind beigelegt." In der Beilage zum Art. 280 sind die §§ 1—9 der am 11. Juni 1866 Allerhöchst bestätigten Regeln, betr. die Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrt in den Landgemeinden der Ostseegouvernements (II. Vollst. Gesetzsammlung 43383) enthalten. Zu den Art. 281—457 a. a. O. ist in der Fortsetzung von 1886 bemerkt: „Ersetzt durch die oben im Art. 280 angegebenen Regeln (1866 Juni 11 (43383) Art. 1—9)".

II. Von der Gebietslade.

(590—602.)

§ 15 der Wohlfahrtsregeln von 1866 ordnet an: „Den Commissionen für Bauernsachen wird anheimgestellt, über die Ordnung der Buch- und Rechnungsführung der Gemeindecassen und über andere die Verwaltung dieser Cassen betreffende Gegenstände in Gemäßheit des § 43 der Landgemeindeordnung die Aufsichtsbehörden und Gemeindeverwaltungen mit zweckmäßigen Instructionen zu versehen".

Der in diesem § 15 der Wohlfahrtsregeln von 1866 angezogene § 43 der Landgemeinde-Ordnung von 1866 lautet: „Die Entwickelung der gegenwärtigen Regeln, die Abfassung entsprechender Instructionen, und die allörtliche Einführung der neuen Ordnung, ferner die Ausgleichung der örtlichen Gesetze der Ostsee-Gouvernements mit der vorliegenden Verordnung wird den Commissionen für Bauern-Sachen unter Leitung des General-Gouverneurs auferlegt".

Auf diesen Grundlagen hat der General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements in § 26 der von ihm am 26. November 1869 bestätigten Instruction zur Verwaltung der Getreide-Vorrathsmagazine und Cassen der Landgemeinden in den Ostsee-Gouvernements bestimmt: „Durch diese eine nähere Ausführung der Wohlfahrtsregeln vom 11. Juni 1866 bezweckende Instruction sind alle früheren obrigkeitlichen, die Getreide-Vorrathsmagazine und Cassenverwaltungen betreffenden Bestimmungen als aufgehoben anzusehen und enthalten demnach die Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866, die Wohlfahrtsregeln vom 11. Juni 1866 sowie diese Instruction, vorbehältlich weiterer Ergänzungen dieser Verordnungen, die einzigen Normen für die Getreide-Vorrathsmagazine und Cassenverwaltungen der Landgemeinden in den Ostseegouvernements".

III. Von der Verpflegung der Armen, Kranken und überhaupt Gebrechlichen.

(603—626.)

Diesen Artikeln entsprechen die Art. 1648—1671 des Codex der Gesetze, Band XIII, Gesetz über die allgemeine Wohlfahrt, Ausg. von 1857. In der Fortsetzung des Codex der Gesetze vom J. 1886 sind die Art. 1648—1671 a. a. O. ersetzt durch die Art. 1649—1652, welche den Art. 16—19 der Wohlfahrtsregeln von 1866 entsprechen. In der Codification des Gesetzes über die allgemeine Wohlfahrt von 1892 enthalten die Art. 585—588 die §§ 16—19 der Wohlfahrtsregeln von 1866 mit einigen redactionellen Aenderungen.

IV. Vorsichtsmaßregeln bei Feuersbrünsten in den Dörfern und Wäldern.

627. In einer jeden Gemeinde sollen auf je 5 Pachthöfen 2 Eimer und bei jedem Wirthe oder Pächter 1 Feuerhaken von 2 bis 3 Faden Länge, 1 Löschwischer. und 1 freihängendes Schallbrett vorhanden sein.

Abschnitt D der Wohlfahrtsregeln von 1866 lautet: „D. Von den Maßregeln bei Feuersbrünsten in Ortschaften und Wäldern, bei ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen sowie in Fällen des Scheintodes.

§ 20. Alle in den örtlichen Bauerverordnungen enthaltenen, auf die obenerwähnten Gegenstände bezüglichen Regeln bleiben in Kraft und Geltung, insoweit sie mit den Bestimmungen der neuen Landgemeindeordnung im Einklang sind".

628. Wenn eine Feuersbrunst entsteht, soll sogleich an dem Schallbrett Lärm geschlagen werden, um dadurch den Nachbarn von der Feuersbrunst und dem Ort, wo das Feuer ausgebrochen, Kunde zu geben. Die in dem Hause wohnenden Leute sind verpflichtet das Feuer sogleich beim Beginn zu ersticken, nicht allein die Thüren der warmen Stube, wenn in dieser das Feuer ausgebrochen, zu schließen, sondern auch die geringste Oeffnung zu verstopfen, um den Zugwind zu verhüten.

1. S. Bem. zu Art. 627.

2. Nach dem Text der Vollst. Gesetzsammlung (II, 30693) muß es statt „sind verpflichtet, das Feuer sogleich beim Beginn zu ersticken" heißen: „sind verpflichtet, sich zu bemühen, das Feuer sogleich beim Beginn zu ersticken".

629. Sobald das Lärmzeichen gegeben, und der Ort wo Feuer ausgebrochen, bekannt ist, müssen sich sogleich sämmtliche Wirthe mit den Löschinstrumenten, Eimern und Beilen dorthin begeben, die Arbeiter aber hinter ihnen mit Wasser; und Alle mit gemeinsamen Kräften sich bemühen, das Feuer zu löschen.

S. Bem. zu Art. 627.

630. Die Gemeindepolizei dirigirt die Löschanstalten. Sie benachrichtigt sogleich die Gutspolizei von der Feuersbrunst; hiernächst befiehlt sie, alle aus dem Feuer gerettete Gegenstände an einem Orte zu sammeln, behält sie unter Aufsicht und sorgt für ihre Erhaltung.

1. S. Bem. zu Art. 627.

2. Die Anzeigepflicht an die Gutspolizei, die auch im § 19 Pkt. c der Land-

gemeinde-Ordnung von 1866 vorgesehen war, ist fortgefallen. S. Bem. 1 zu § 19, c der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

631. Alle bei einer Feuersbrunst gegenwärtigen Leute müssen das Feuer zu löschen suchen; und wenn wegen zu großer Entfernung des Wassers oder sonst aus einer Ursache es an Hilfe gebricht, so läßt der Gemeindeälteste von Neuem Lärm schlagen, wo dann die Weiber der Wirthe und alle erwachsenen Personen weiblichen Geschlechts auch unverzüglich zu Hilfe zu eilen verbunden sind. Wer nicht bei der Feuersbrunst erscheint, oder, indem er sich dort befindet, nicht mithilft, unterliegt der Strafe.

1. S. Bem. zu Art. 627.
2. Hinsichtlich der Bestrafung s. die Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II, A, IV, Art. 1 Anm. (Art. 1036). (III, 1).

632. Wenn es, zur Verhütung der Weiterverbreitung des Feuers, aus localen Verhältnissen für nothwendig erachtet wird, die nächsten unter dem Winde belegenen Häuser abzudecken, so darf sich Niemand den Anordnungen in dieser Beziehung widersetzen, bei Vermeidung schwerer Verantwortung.

S. Bem. zu Art. 627.

633. Benachbarte Gemeinden und Güter sind verpflichtet bei Feuersbrünsten einander gegenseitig Hilfe zu leisten.

S. Bem. zu Art. 627.

634. Uebrigens haben die Gemeinde- und Landespolizei darauf zu wachen, daß bei Anlegung neuer Gebäude, Schmieden und Küchen und bei Reparaturen der Oefen, Essen und Schornsteine alle nöthige Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr getroffen werden.

1. S. Bem. zu Art. 627.
2. Die Polizei ist reorganisirt. S. Bem. 3 zu Art. 3.

635. Wenn auf dem Gutshofe Feuer ausbricht, so müssen die Bauern dieses Gutes oder der andern, die in der Nähe wohnen, unverzüglich mit allen Löschinstrumenten erscheinen und das Feuer unterdrücken, den Anordnungen des Gutsherrn sich unterwerfend. Die Gemeindepolizei, wenn solches von ihr verlangt wird, nimmt die gerettеten Gegenstände unter ihre Aufsicht.

1. S. Bem. zu Art. 627.

2. Hinsichtlich der Requisition der Gemeindepolizei durch die Gutspolizei s. Coder der Gesetze, Band II, Theil I, Ausg. von 1892, Allgemeine Gouvernements-Verfassung, Art. 851, Pkt. 7. Dieser Artikel ist abgedruckt in der Bem. 2 zu §§ 35—42 der Landgemeinde-Ordnung von 1866.

636. Da häufig Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit Ursache der Feuersbrünste sind, so müssen die Gemeinde- und Gutspolizei die wirkliche Veranlassung der Feuersbrunst aufs Genaueste zu erforschen suchen. In diesem Fall wird der ermittelte Schuldige, außer der vom Criminalgerichte, je nach dem Grade seiner Verschuldung, ihm zuzuerkennenden Strafe, noch der Beitreibung der hierdurch einem andern zugefügten Schäden unterworfen.

S. Bem. zu Art. 627.

637. Wenn durch irgend eine Unvorsichtigkeit oder einen Zufall, Wälder, Büsche, Haiden, Torfmoore u. s. w. in Brand gerathen, so sollen die benachbarten Bauern, zu welchem Gute sie auch gehören mögen, mit Beilen und Schaufeln zu Hülfe eilen, und durch Grabenziehn, durch Niederhauen und Entfernen der Aeste und Gesträuche die Verbreitung des Feuers zu verhindern suchen.

1. S. Bem. zu Art. 627.

2. Der Coder der Gesetze, Band VIII, Theil I, Waldgesetz, Ausg. von 1893, enthält folgende, hier in Frage kommende Bestimmungen:

„666. Anmerkung. Die Wirksamkeit der Art. 667—669, 672—674, 680, 682—688 und 690—698 erstreckt sich auf die Gouvernements Kurland, Livland und Estland, mit den in den Art. 672—674, 685, Anmerkung, 686 und 692 enthaltenen Ausnahmen."

„680. Die anfängliche Berufung von Arbeitern zum Brande ist durch die Vermittelung der örtlichen Aeltesten und Hundertleute vom Waldbesitzer oder dessen Verwalter auszuführen, welche auch bis zur Ankunft der Polizei das Löschen anordnen."

„682. Wenn der Brand groß ist und nicht an einem Tage gelöscht werden kann, so sind unter Berücksichtigung der Größe des Feuers, der Dichtigkeit der örtlichen Bevölkerung und der Arbeitszeit Abwechselungen der Arbeiter einzurichten, welche erforderlichenfalls auch aus entfernteren Ortschaften, die jedoch vom Brande nicht weiter als 25 Werst entfernt sind, requirirt werden."

„683. Die örtliche Polizei begiebt sich, sobald sie vom Waldbrande benachrichtigt worden ist, sogleich an den Ort des Brandes und ordnet persönlich das Löschen an. Die Polizeibeamten können die Brandstätte nur dann verlassen, wenn sie sich davon überzeugt haben, daß der Brand aufgehört hat und eine Erneuerung desselben nicht zu erwarten ist. Um dem vorzubeugen, können sie für einige Zeit eine besondere Wache aus den örtlichen Bewohnern organisiren."

„684. Personen, die zur Löschung eines Brandes aus einer Entfernung von mehr als 15 Werst von ihrem Wohnort herbeigerufen werden, erhalten von dem Wald-

besitzer eine Vergütung für jeden Tag der Abwesenheit von ihrem Wohnort, in einem Betrage, der für jedes Triennium von der Gouvernements-Landschafts-Versammlung, und in denjenigen Gouvernements, in denen die Verordnung über die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt ist, von der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten festgesetzt wird."

„685. In den baltischen Gouvernements ist im Falle eines Brandes die Zusammenberufung von Leuten zum Löschen entsprechend den Regeln auszuführen, die im Art. 347 *) dieses Gesetzes, im Codex der Civilgesetze der baltischen Gouvernements (Art. 1060) **) und in den Bauerverordnungen: der Kurländischen vom 25. August 1817 (Art. 235, Pkt. 8 und 11), der Livländischen vom 13. November 1860 (Art. 546, Pkt. 8 und 11) und der Estländischen vom 5. Juli 1856 (Art. 637—649) ***) enthalten sind."

„686. Die im Art. 684 angeordnete Vergütung ist Personen zu geben, die zur Löschung des Brandes herbeigerufen werden im Gouvernement Kurland weiter als 14 Werst, und in den Gouvernements Livland und Estland weiter als 21 Werst von ihrem Wohnort, und die Rechte und Verpflichtungen der Hundertleute, Dorfältesten und der Dorfobrigkeit kommen den Gemeinde-Aeltesten und Vorstehern zu."

„687. Zur Beseitigung der Ursachen von Waldbränden findet auf die Privatwälder die Regel Anwendung, die in dieser Beziehung für Kronswälder im Art. 209 †) festgesetzt ist.

Anmerkung. In den Gouvernements, in denen die Verordnung über die Landschaftsinstitutionen eingeführt ist, werden die Bestimmungen über Maßregeln zur Verhütung von Bränden und zum Löschen derselben durch Ortsstatuten festgesetzt, auf den Grundlagen, die in dem besonderen Gesetz [1867, Mai 15. (44587)] enthalten sind. Als zeitweilige Bestimmungen, welche obligatorisch gelten bis zu ihrer Ersetzung durch

---

*) Der Hinweis auf Art. 347 ist ein redactionelles Versehen. Die hier in Frage kommende Gesetzesbestimmung war in der Ausgabe des Waldgesetzes von 1876 im Art. 347 enthalten, findet sich in der Ausgabe von 1893 jedoch im Art. 341, der wörtlich mit dem Art. 347 der Ausgabe von 1876 übereinstimmt. Art. 341 lautet: „Im Fall eines Waldbrandes sind die Bauern, deren Wohnort sich in einer Entfernung von 14 Werst vom Walde, wo der Brand stattfindet, befindet, verpflichtet, zu je zwei Menschen von jedem Hof mit Schaufeln, Beilen, Schöpfgefäßen und Eimern zum Löschen des Brandes zu erscheinen".

Anmerkung des Herausgebers.

**) Art. 1060 a. a. O. lautet: „Wenn ein Wald in Brand geräth, so sind bei zunehmender Gefahr in Liv- und Estland alle in der Entfernung von ein und zwanzig Werften vom brennenden Walde belegenen Güter zur thätigen Mitwirkung bei der Hemmung des Brandes besonders verpflichtet; in Kurland müssen bei einem Waldbrande aus allen benachbarten Kron- und Privat-Bauergesinden in einer Entfernung von vierzehn Werften von dem Walde, in welchem der Brand entstanden, je zwei Mann aus jedem, mit den erforderlichen Löschgeräthschaften, sich zur Hülfe einfinden".

***) Statt 649 muß es offenbar heißen 640, da mit Art. 640 die auf Brände bezüglichen Bestimmungen abschließen.

Anmerkung des Herausgebers.

†) Art. 209 lautet: „Es ist verboten, in Wäldern Rodeland auszubrennen."

die oben bezeichneten Ortsstatuten der Landschaftsinstitutionen, und in den Gouvernements, in denen die Verordnung über die Landschaftsinstitutionen noch nicht eingeführt ist, bis zur Herausgabe neuer bezüglicher Regeln für dieselben, ist es dem Minister des Innern (und im Gebiet des Donschen Heeres dem Kriegsminister), anheimgegeben, auf Vorstellung der örtlichen Obrigkeit und mit Bestätigung des Ministers des Innern nach Uebereinkunft mit dem Minister der Reichsdomänen und des Kaiserlichen Hofes Regeln über Vorbeugung von Bränden außerhalb der städtischen Ansiedelungen zusammenzustellen, nach den Hinweisen, die gleichfalls in dem besonderen Gesetz gemacht sind, und dieselben den Gouvernements- und Gebietsobrigkeiten, sowie auch den Gouvernements-Landschafts-Versammlungen zuzusenden. Dem Minister des Innern und dem Minister der Reichsdomänen ist es auch anheimgegeben, Instructionen für die Chargen der Polizei und der Forstverwaltung hinsichtlich ihrer Obliegenheiten beim Löschen von Waldbränden herauszugeben."

„688. Jede Verletzung der im vorhergehenden Artikel (687) enthaltenen Regeln hat die Forstwache, auch wenn dadurch kein Brand entstanden ist, dem Waldbesitzer oder dessen Verwalter mitzutheilen und gleichzeitig der Polizei Bericht zu erstatten, welche unverzüglich durch Vermittelung der Dorfobrigkeit Maßnahmen zur Beseitigung der Verletzung ergreift."

638. Zur Vermeidung solcher Feuerschäden, ist Jeder, der in Wäldern, Weiden, Feldern und dergleichen Feuer anmacht, verpflichtet, bei Vermeidung strenger Strafe fürs Unterlassen, dasselbe vor seiner Entfernung wieder auszulöschen. Zu Zeiten großer Dürre ist überhaupt jedes Anmachen von Feuer an den vorbenannten Orten aufs Strengste untersagt, ausgenommen, wenn die Urbarmachung des Feldes dieses durchaus erfordert. Der Uebertreter dieser Vorschrift wird polizeilich bestraft, und haftet für den von ihm verursachten Schaden. Ebenso ist zu Zeiten großer Hitze das Schießen in den Wäldern oder in der Nähe von Gebäuden ganz verboten.

1. S. Bem. zu Art. 627.

2. Nach Reorganisation der Polizeibehörden durch das am 9. Juni 1888 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Reorganisation der Polizei in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 5308) steht den Polizeibehörden keine Strafcompetenz mehr zu. — S. Bem. I zu Art. 291. — Nach Art. 1 der Zeitweiligen Regeln, betr. die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen (am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements, III. Vollst. Gesetzsammlung 6188, II, A. IV.) verhandeln die Gemeindegerichte die Sachen wegen der in den Artikeln . . . . der Livländischen Bauer-Verordnung von 1860 vorgesehenen Vergehen. Zu diesen Artikeln gehört auch Art. 1069, welcher lautet: „Wer Feuer im Walde, auf einer Wiese, einem Heuschlag oder auf offenem Felde anmacht und beim Weggehen dasselbe nicht auslöscht, unterliegt (gemäß Art. 1462 des Strafgesetzbuchs) einer Geldbuße von fünfzig Kopeken bis zu fünf Rubeln oder der Be-

ſtrafung mit Ruthen von zehn bis zu zwanzig Hieben und iſt außerdem, wenn durch eine ſolche Unvorſichtigkeit Jemand Schaden leidet, verpflichtet, ihn nach Kräften zu entſchädigen".

639. Wenn zur Urbarmachung eines Feldes Feuer angemacht werden muß, d. h. wenn das mit jungen Bäumen bewachſene Feld abzubrennen iſt, was übrigens nur zur Zeit hinreichender Trockenheit geſchehen kann, ſo wird dieſes zwar geſtattet, jedoch unter Beobachtung der größten Vorſicht. Jeder Bauer, der ein mit jungen Bäumen bewachſenes Feld abzubrennen beabſichtigt, muß vorher den Gemeindeälteſten hiervon benachrichtigen, damit nöthigenfalls ihm ſchleunige Hilfe verſchafft werden könne.

S. Bem. zu Art. 627.

640. Wenn das Abbrennen von mit jungen Bäumen bewachſenen Feldern von Seiten des Gutsherrn geſchieht, ſo hat die Gutspolizei, um jeder Gefahr vorzubeugen, für jeden Fall eine hinlängliche Anzahl Arbeiter dahin zu ſenden, um die etwa entſtehende Feuersbrunſt im erſten Entſtehen zu unterdrücken. Jeder Schaden, der durch das Abbrennen von Feldern entſteht, wird von demjenigen getragen, zu deſſen Nutzen das Abbrennen geſchah.

S. Bem. zu Art. 627.

V. Vorſichtsmaßregeln gegen Viehſeuchen.

(641. Beim erſten Ausbruch einer Vieh- oder Pferdeſeuche ſetzt die Gemeindepolizei die Gutspolizei davon in Kenntniß, welche ihrerſeits der Landespolizei hierüber berichtet.)

1. Die Verpflichtung der Gemeindepolizei, die Gutspolizei in Kenntniß zu ſetzen, iſt fortgefallen. S. Bem. 1 zu § 19 Pkt. c der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

2. Die Polizei iſt reorganiſirt. S. Bem. 3 zu Art. 3.

3. Für die Veterinär-Polizei gelten zur Zeit auch in Eſtland die „Regeln für veterinär-polizeiliche Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung anſteckender und ſeuchenhafter Thier-Krankheiten und zur Desinficirung roher thieriſcher Producte" (Am 12. Juni 1902 Allerhöchſt beſtätigtes Reichsrathsgutachten, Sammlung der Geſetze und Verfügungen der Regierung, 1902, Abſchnitt 627), ſowie das unter demſelben Titel am 10. Juni 1903 Allerhöchſt beſtätigte Reichsrathsgutachten (Sammlung der Geſetze und Verfügungen der Regierung, 1903, Abſchnitt 830).

(642. Alle diese Polizeibehörden wachen darauf, daß Niemand an einem Orte, wo die Seuche ausgebrochen, Pferde oder Vieh kaufe oder verkaufe, damit hierdurch die Ansteckung sich nicht nach anderen Gegenden hin verbreite. Wenn es sich ergiebt, daß Jemand dieser Vorschrift zuwider gehandelt, und durch seinen Ungehorsam Veranlassung zur Verbreitung der Ansteckung gegeben hat, so unterliegt er der im Art. 1255 angeordneten Strafe.**)**

1. S. Bem. 3 zu Art. 641.
2. S. Bem. zu Art. 1200—1266.

643. Wenn Jemand wissentlich ein Pferd oder Vieh aus einem Ort, wo die Seuche ausgebrochen, in einen gesunden Ort bringt, und ein Andrer, um die Seuche wissend, es kauft, so unterliegen beide einer und derselben im Art. 1255 erwähnten Strafe. Wenn jedoch der Käufer um die Seuche nicht wußte und das verkaufte Pferd oder Vieh umkömmt, so wird der Schuldige (der Verkäufer) zur Rückerstattung des für das Pferd oder das Vieh erhaltenen Kaufgeldes verurtheilt.

1. S. Bem. 3 zu Art. 641.
2. S. Bem. zu Art. 1200—1266.

(644. Ferner unterliegt der im Art. 1255 angeordneten Strafe derjenige:

1) Welcher das kranke Thier nicht von dem gesunden abgesondert, und dadurch die Ansteckung verbreitet;

2) Welcher ein gefallenes Thier nicht unaufhältlich, an einem von Weideplätzen entfernten Orte, wenigstens 5 Fuß tief verscharrt:

3) Welcher da, wo wirklich die Vieh- oder Pferdeseuche sich gezeigt, dem gefallenen Thiere die Haut abzieht;

4) Welcher, bei ansteckender Krankheit oder Seuche, krankes Vieh an solche Orte zur Weide treibt, wo die Heerde der Gemeinde oder einiges Vieh fremder Wirthe weidet;

5) Welcher ein reudiges Pferd mit andern Pferden zusammenstellt, und dasselbe nicht heilen läßt;

6) Welcher beim ersten Anzeichen über die unter den Pferden und dem Vieh ausgebrochene Seuche in der Gemeinde nicht sogleich die Anzeige hierüber der Gemeindepolizei gemacht hat.**)**

1. S. Bem. 3 zu Art. 641.
2. S. Bem. zu Art. 1200—1266.

Titel III.

Gerichtsverfassung.

Hauptstück I.

Von den Bauerpolizeibehörden.

645. Die Handhabung der Polizei und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung liegt ob:

1) Innerhalb einer jeden Bauergemeinde der Gemeindepolizei;

2) Innerhalb des Gutes, mit erweiterter Competenz, der Gutspolizei;

3) Innerhalb sämmtlicher Güter und Bauergemeinden des ihm untergeordneten Districts dem Hakenrichter; und endlich

4) In einzelnen in den Art. 694 bis 704 dieser Verordnung erwähnten Fällen dem Kirchspielspolizeigerichte.

1. Nach der in der Bem. zu Art. 367 citirten Publication erhält Pkt. 1 des Art. 645 folgende Fassung: „1) Innerhalb einer jeden Landgemeinde der Gemeindepolizei".

2. Die Polizeibehörden in den Baltischen Gouvernements sind reorganisirt. S. Bem. 3 zu Art. 3.

3. Für die Gutspolizei gelten gegenwärtig die Bestimmungen des Coder der Gesetze, Band II, Theil I, Allgemeine Gouvernements-Verfassung, Ausg. von 1892, Art. 850—860. Diese Artikel sind abgedruckt in der Bem. 2 zu den §§ 35—42 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

4. Die Aemter der Hakenrichter sind aufgehoben. Am 9. Juni 1888 Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten über die Reorganisation der Polizei in den Baltischen Gouvernements, VI (III. Vollst. Gesetzsammlung 5308).

5. Die Kirchspielspolizeigerichte sind aufgehoben. S. das in Bem. 4 angeführte Reichsrathsgutachten, Pkt. IV, 2.

Abtheilung I.

Von der Gemeindepolizei.

(646. Die Ausübung der Gemeindepolizei ist dem Gemeindeältesten übertragen; derselbe darf indeß nicht die Strafgewalt ausüben ohne Hinzuziehung zweier Vorsteher oder Bevollmächtigten.)

Fällt weg auf Grund der in der Bem. zu Art. 367 citirten Publication.

(647. Die Gemeindepolizei ist der Gutspolizei untergeordnet und derselben verantwortlich, sie erhält von ihr Befehle. Klagen über die Gemeindepolizei werden bei der Gutspolizei angebracht.)

S. Bem. zu Art. 646.

(648. Die Gemeindepolizei wacht über Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb der ihr untergeordneten Gemeinde, und trifft zur Vorbeugung gesetzwidriger Handlungen die nöthigen Anordnungen, von welchen sie sogleich die Gutspolizei benachrichtigt.)

S. Bem. zu Art. 646.

(649. Sämmtliche Gemeindeglieder, auch die im Dienste des Gutsherrn befindlichen nicht ausgenommen, sind der Gemeindepolizei untergeordnet. Jedoch werden alle Entscheidungen und Anordnungen der Gemeindepolizei, als Polizeiinstanz, nicht anders in Erfüllung gesetzt, als nach erfolgter Bestätigung der Gutspolizei.)

S. Bem. zu Art. 646.

(650. Mitglieder der Bauergemeinde, die ihren persönlichen Rechten nach nicht zum Bauerstande gehören, sind zwar in allen Polizeisachen der Gemeindepolizei untergeordnet, können jedoch nur derjenigen Strafe unterworfen werden, die ihre persönlichen Standesrechte gestatten.)

S. Bem. zu Art. 646.

(651. Die besonderen Verpflichtungen der Gemeindepolizei sind folgende:

1) Die Aufsicht darüber, daß in der Gemeinde keine Leute ohne Pässe, oder mit abgelaufenen Pässen, Bettler, Herumtreiber, Läuflinge und Deserteure sich aufhalten und gehehlt werden. Beim Ergreifen solcher Leute trifft die Gemeindepolizei die Anstalten um sie handfest zu machen, und stellt sie unverzüglich der Gutspolizei vor, auf deren Anordnung dieselben, unter besondrer Beaufsichtigung, an die competente Behörde abgeliefert werden.

2) Die Ausbesserung und die Erhaltung der Haupt- und Nebenwege in gutem Zustande.

3) Die Betheiligung des Gemeindeältesten, als Vertreter der Gemeindepolizei, bei der Verwaltung des Vorraths-Magazins, der Gebietslade und bei der Verpflegung der Armen (Art. 536, 591 und 606).

4) Die Aufsicht darüber, daß bei der Nutzung des zum Gute gehörigen Bauerpachtlandes die diesen Gegenstand betreffenden Gesetzesvorschriften genau beobachtet werden (Art. 36), und daß im Uebertretungsfalle, die unverzügliche Anzeige hierüber dem Hakenrichter gemacht werde.

5) In den Fällen wo Bauergrundstücke vacant geworden, hat die Gemeindepolizei für die terminmäßige Wiederbesetzung derselben durch tüchtige und zuverlässige Pächter Sorge zu tragen (Art. 51).

6) Ueber die Verpflichtungen der Gemeindepolizei bei Ausreichung von Dienstscheinen an Gemeindeglieder siehe Art. 505.

7) Desgleichen über die Verpflichtungen der Gemeindepolizei bei Feuersbrünsten in den Dörfern und Wäldern, so wie bei ausgebrochener Vieh- und Pferdeseuche siehe Art. 627—644.

8) Die Gemeindepolizei verlangt von jedem Gemeindegliede durchaus die Erfüllung der öffentlichen Obliegenheiten, und sammelt die Prediger-, Kirchen-, Schul- und Postirungs-Abgaben ein. Ueber ihre Verpflichtungen in Ansehung der Einsammlung der Kronsabgaben siehe Art. 510—514.

9) Die Gemeindepolizei überwacht das Gemeindeeigenthum, die Gebäude, die Weiden, den Waldanwuchs u. s. w. Sie sorgt dafür, daß bei der Nutzung des Gemeindeeigenthums stets die eingeführte gesetzliche Ordnung beobachtet werde. Eine Veränderung in der Nutzungsart oder eine Entäußerung des Gemeindeguts darf nicht ohne vorhergegangene Anzeige beim Gutsherrn und bei dem Kirchspielsgerichte und nicht ohne Genehmigung derselben bewerkstelligt werden.

10) Wenn Grenzsteine oder Grenzmale von ihrer Stelle verrückt, oder ganz zerstört werden, oder Grenzeindrang geschieht, so muß die Gemeindepolizei die Gutspolizei sofort hiervon in Kenntniß setzen.

11) Die Gemeindepolizei hat darauf zu sehen, daß alle den Weidegang des Bauerviehs betreffenden gesetzlichen Bestimmungen genau eingehalten werden, daß nicht Vieh ohne die gehörige Hütung auf die Weide gelassen, und daß zu der durch Gemeindebeschluß angeordneten Zeit Feld und Heuschläge von dem Weidegange gehütet werden.

12) Die Gemeindepolizei beaufsichtigt sorgfältig die Aufführung der Gemeindeglieder, und wenn sie bemerkt, daß sich in der Gemeinde Leute befinden, die sich einem lüderlichen Lebenswandel hingegeben haben, oder

überhaupt die allgemeine Ruhe und Ordnung stören, so hat sie der Gutspolizei darüber anzuzeigen.

13) Bei liquiden Forderungen ist die Gemeindepolizei, mit Zustimmung der Gutspolizei, verpflichtet, executivische Maßregeln anzuwenden, um den Schuldner zur Bezahlung seiner Schulden zu zwingen.

14) Wenn in der Bauergemeinde, nach dem Tode der Eltern, unmündige Kinder verbleiben, die keine nahen Anverwandten haben, so bestimmt die Gemeindepolizei Vormünder für diese Kinder. Diese Ernennung muß übrigens, nach stattgehabtem Berichte an die Gutspolizei, von der Gemeindepolizei dem Kirchspielsgerichte zur Bestätigung vorgestellt werden.

Anmerkung: Die Ernennung von Vormündern durch die Gemeindepolizei erstreckt sich nicht auf diejenigen Mitglieder der Bauergemeinde, die ihrer Person nach nicht zum Bauerstande gehören.

15) Beim gewöhnlichen Verlaufe der Angelegenheiten ist die Gemeindepolizei verpflichtet, einmal wöchentlich mündlich der Gutspolizei Bericht zu erstatten. Bei außerordentlichen Begebenheiten und in dringenden Fällen ist die Gemeindepolizei verpflichtet, ohne jeglichen Verzug, der Gutspolizei die Anzeige zu machen.)

1. S. Bem. zu Art. 646.

2. Pkt. 5 hatte durch die am 23. Januar 1859 Allerhöchst bestätigten Ergänzenden Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung von 1856 (II. Vollst. Gesetzsammlung 34081 a) folgende Fassung erhalten: „In Fällen, wo Bauerpachtgrundstücke vacant geworden, hat die Gemeindepolizei dem Kirchspielsrichter hierüber zu berichten und für die terminmäßige Wiederbesetzung derselben durch tüchtige und zuverlässige Pächter Sorge zu tragen. Der Kirchspielsrichter macht über diesen Bericht der Gemeindepolizei einen Vermerk auf dem für die betreffende Pachtstelle bestimmten Blatt des Lagerbuchs".

652. Wenn die Gemeindepolizei irgend eines Gutes einen paßlosen Menschen der Landespolizei abliefert, so ist jede Gemeindepolizei der am Wege belegenen Güter verpflichtet, auf den offenen Schein der Gutspolizei des Gutes, auf welchem der Paßlose ergriffen worden, denselben an die in der Richtung des Weges nächste Gemeindepolizei, zur Weiterbeförderung nach der Bestimmung, zu überliefern.

S. Bem. 2 und 3 zu Art. 645.

653. Die Gemeindepolizei unterwirft, vermöge der ihr anver-

trauten Gewalt, die Glieder der Bauergemeinde für Polizeivergehen nachfolgenden Strafen:

1) Einer Geldstrafe bis zum Werth von 2 Tschetwerik Roggen zum Besten der Gebietslade;

2) Einer Leibesstrafe von 1 bis 50 Ruthenstreichen;

3) Einer Haft bis auf 2 Tage (Art. 646).)

1. Fällt weg auf Grund der in der Bem. zu Art. 367 citirten Publication.

2. Durch das am 12. Februar 1865 Allerhöchst bestätigte Journal des Ostsee-Comités war die Verfügung des früheren General-Gouverneurs des Baltischen Gebiets, des General-Adjutanten Baron Lieven, bestätigt worden, der zufolge der Gemeindepolizei zur Pflicht gemacht worden ist, Körperstrafen auf nicht mehr als 30 Hiebe, Geldstrafen auf nicht mehr als 6 Rbl., Arrest auf nicht mehr als drei Tage zuzuerkennen, wobei bei der Umwandlung einer Strafe durch die andere gleich geachtet werden sollen: ein Tag Arrest — 10 Ruthenhieben, und ein Hieb — 20 Kop. Silber. (II. Vollst. Gesetzsammlung 42162 und 41803.)

(654. Wenn der zur Leibesstrafe Verurtheilte diese in eine Geldstrafe umzuwandeln bittet, so wird diese Umwandlung dem Ermessen der Gemeindepolizei anheimgestellt, welche, falls sie in diese Vergünstigung willigt, auch die Größe der Geldstrafe, in Uebereinstimmung mit dem Art. 1274, festsetzt.)

1. Die Wirksamkeit des Art. 654 war auf Grund des Art. 1293 der Eſtländischen Bauer-Verordnung von 1856 vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements inhibirt und statt dessen die in Bem. 2 zu Art. 653 wiedergegebene Anordnung getroffen, die durch das am 12. Februar 1865 Allerhöchst bestätigte Journal des Ostsee-Comités (II. Vollst. Gesetzsammlung 41803) Gesetzeskraft erlangt hatte.

2. Art. 654 fällt weg auf Grund der in der Bem. zu Art. 367 citirten Publication.

(655. Dem Gemeindeältesten, als dem Repräsentanten der Gemeindepolizei, ist es ausnahmsweise gestattet, in dringenden Fällen, welche augenblicklich zu ergreifende Maßregeln und schleunigen Gehorsam fordern, auch ohne Hinzuziehung zweier Vorsteher oder Bevollmächtigten, die Saumseligen oder Widerspenstigen, aus seiner eigenen Machtvollkommenheit, zum Gehorsam und zur Erfüllung seiner Befehle anzuhalten, und hierbei polizeiliche Zwangsmaßregeln, als Ruthenstreiche und dergleichen, anzuwenden.)

Fällt weg auf Grund der in der Bem. zu Art. 367 citirten Publication.

(656. Die Competenz der Gemeindepolizei in Sachen, welche

Betrügereien oder einfachen Diebstahl betreffen, erstreckt sich auf Gegenstände bis zum Werthe von 5 Rubel Silber Münze.)

Fällt weg auf Grund der in der Bem. zu Art. 367 citirten Publication.

(**657.** Wenn die Gemeindepolizei dem Gutsherrn eine Vorstellung macht, die der Anordnung des Letzteren widerspricht, und diese Vorstellung nicht berücksichtigt wird, so muß, ungeachtet der Gegenvorstellung der Gemeindepolizei, dem Anverlangen des Gutsherrn Genüge geschehen, jedoch auf die eigene Gefahr und Verantwortung des Gutsherrn. Die Gemeindepolizei kann sich an die Landespolizei mit der Bitte um Abänderung der gutsherrlichen Anordnung wenden. Die Landespolizei entscheidet allendlich die Angelegenheit, oder ordnet die nothwendigen provisorischen Maßregeln an, und berichtet gleichzeitig hierüber an die estländische Gouvernements-Regierung.)

Fällt weg auf Grund der in der Bem. zu Art. 367 citirten Publication.

(**658.** Die Gutspolizei ist berechtigt eine Anordnung der Gemeindepolizei, wenn sie diese für gesetzwidrig oder dem Wesen der Sache nicht entsprechend hält, nicht zu bestätigen, und die Erfüllung derselben aufzuhalten.)

Fällt weg auf Grund der in der Bem. zu Art. 367 citirten Publication.

(**659.** Klagen über die Gemeindepolizei werden nach Art. 647 bei der Gutspolizei angebracht; Klagen über Mißbrauch der Amtsgewalt jedoch von Seiten der Gemeindepolizei werden durch die Gutspolizei dem Kirchspielspolizeigerichte übergeben (Art. 686).)

1. Nach der in der Bemerkung zu Art. 367 citirten Publication erhält Art. 659 folgende Fassung: „Klagen über die Gemeindepolizei werden beim Hakenrichter angebracht, Klagen über Mißbrauch der Amtsgewalt jedoch von Seiten der Gemeindepolizei werden dem Kirchspielsgericht übergeben". — S. Art. 32 der Landgemeinde-Ordnung von 1866.

2. Hinsichtlich der Reorganisation der Polizei und der Aufhebung des Amtes der Hakenrichter s. die Bem. 2—4 zu Art. 645.

3. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

Abtheilung II.

Von der Gutspolizei.

(660—688.)

Die Abtheilung II „Von der Gutspolizei", Art. 660—688, ist als aufgehoben anzusehen. Durch das am 9. Juni 1888 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten

über die Reorganisation der Polizei in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 5308) sind sowohl neue Bestimmungen über die Gutspolizei emanirt, als auch die auf die Gutspolizei bezüglichen Paragraphen der Landgemeinde-Ordnung von 1866 (35—42), die als im Vergleich zur Bauer-Verordnung von 1856 neueres Gesetz für die Gutspolizei hauptsächlich maßgebend waren, ausdrücklich aufgehoben worden (P. VII). Die gegenwärtig für die Gutspolizei giltigen Gesetze finden sich im Codex der Gesetze, Band II, Theil I, Allgemeine Gouvernements-Verfassung, Ausg. von 1892, Art. 850—860. Diese Artikeln sind in der Bem. 2 zu den §§ 35—42 der Landgemeinde-Ordnung von 1866 wiedergegeben (II, 2).

Die Bestimmungen der Art. 660—688 waren schon vor der Polizeireorganisation von 1888 zum größten Theil durch die Landgemeinde-Ordnung von 1866, die Wohlfahrtsregeln von 1866 und die Regeln über die zeitweilige Verpassung der Bauergemeindeglieder der Ostsee-Gouvernements und über deren Umschreibung zu anderen Gemeinden von 1863 ersetzt.

Abtheilung III.

Vom Hakenrichter.

(689—693.)

Die Abtheilung III, „Vom Hakenrichter", Art. 689—693, ist als aufgehoben anzusehen, nachdem durch das am 9. Juni 1888 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Reorganisation der Polizei in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 5308) die Polizeibehörden auf dem flachen Lande, die Kreispolizei, anders organisirt und im Pkt. VI des Reichsrathsgutachtens angeordnet worden ist, daß „die Bestimmungen des Codex der örtlichen Gesetze der Ostsee-Gouvernements über die . . . . Hakenrichter . . . . aufzuheben sind".

Abtheilung IV.

Vom Kirchspielspolizeigerichte.

(694. Das Kirchspielspolizeigericht besteht, unter Vorsitz des Hakenrichters des Districts, aus 2 Beisitzern, die zu dem betreffenden Kirchspiele gehören, und auf dem Kirchenconvente auf 3 Jahre gewählt werden. Zu Beisitzern können auch die Kirchenvorsteher gewählt werden. Bei der Wahl können kleine Kirchspiele sich an andre ihnen benachbarte anschließen.)

1. Durch das am 9. Juni 1888 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Reorganisation der Polizei in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 5308), Pkt. IV ist angeordnet: „Aufzuheben . . . . 2) die Kirchspielspolizeigerichte im Gouvernement Estland, unter Auferlegung ihrer Obliegenheiten auf die Kirchspielsgerichte".

2. Die Kirchspielsgerichte sind aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

(695. Das Kirchſpielspolizeigericht nimmt an und unterſucht Klagen, die bei dieſem Gerichte angebracht werden: über die Gutspolizei, und auch in gewiſſen Fällen (Art. 659) über die Gemeindepolizei; desgleichen Klagen über den Gutsherrn als Dienſtherrn, wenn derſelbe, nach der Anſicht des Beſchwerdeführers, das Maß der Hauszucht überſchritten hat (Art. 464). Jedoch müſſen dieſe Klagen innerhalb einer 14 tägigen Friſt nach erfolgter Entſcheidung oder nach dem Verfahren dieſer Polizeiinſtanzen, oder nach ſtattgehabter Ueberſchreitung der dem Gutsherrn anvertrauten Gewalt, angebracht werden.)

1. S. Bem. 1 und 2 zu Art. 694.

2. Die Worte „und auch in gewiſſen Fällen (Art. 659) über die Gemeindepolizei" waren bereits durch die in der Bem. zu Art. 367 citirte Publication fortgelaſſen worden. — S. Landgemeinde-Ordnung von 1866, § 32. (II, 2.)

3. S. Bem. zu Art. 660—688.

(696. Das Gericht nimmt Klage und Erklärung, ſo wie die Schlußanträge des Klägers und Beklagten zu Protocoll, unterſucht die Sache und eröffnet die Entſcheidung beiden Theilen mündlich, oder auch ſchriftlich auf ihren Wunſch. Wenn bei Eröffnung der Entſcheidung weder der Kläger noch der Beklagte die Abſicht anzeigen, Beſchwerde beim Civil-Gouverneuren zu führen, ſo bringt der Hakenrichter die gefällte Entſcheidung zur Vollſtreckung.)

S. Bem. 1 und 2 zu Art. 694.

(697. Wenn das Verſchulden der Gutspolizei erwieſen worden, ſo verurtheilt das Kirchſpielspolizeigericht dieſelbe zu einer Geldbuße, je nach dem Grade der Schuld, von 1 bis 15 Rubel Silb. zum Beſten der Gebietslade derjenigen Gemeinde, zu welcher der Kläger gehört; im Fall wiederholter Ueberſchreitung der der Gutspolizei zuſtehenden Gewalt, in Anſehung eines und deſſelben Klägers, verurtheilt das Gericht dieſelbe zu einer Geldpoen bis 25 Rubel Silb.)

1. S. Bem. 1 und 2 zu Art. 694.

2. S. Bem. zu Art. 660—688.

(698. In denjenigen Fällen, die die Competenz des Kirchſpielspolizeigerichts überſteigen, entſcheidet es nicht ſelbſt über die Schuldigen, ſondern berichtet hierüber dem Civil-Gouverneuren und erwartet ſeinen weitern Befehl.)

S. Bem. 1 und 2 zu Art. 694.

(699. Die Klagen über Verweigerung oder nicht gehörige Ausstellung von Päſſen, ſowie der im Art. 677 erwähnten und der Kündigungsſcheine, unterſucht das Kirchſpielspolizeigericht vorläufig; wenn es dieſelben jedoch begründet findet, ſo ertheilt es die erbetenen Scheine von ſich aus mit der Unterſchrift des Hakenrichters.)

1. S. Bem. 1 und 2 zu Art. 694.

2. Für die Ertheilung von Päſſen gilt gegenwärtig die Verordnung über die Aufenthaltsſcheine (Codex der Geſetze, Band XIV).

3. Hinſichtlich der Kündigungsſcheine ſ. Art. 3 ff. der Regeln über das Verfahren bei der Umſchreibung der Bauern der Balt. Gouvernements zu anderen Gemeinden (Codex der Geſetze, Bd. V, Geſetz über die Abgaben, Forſt. von 1886, Beilage zu Art. 464). (II, 1.)

(700. Wird eine Klage über Gemeindebeamten wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt erhoben, ſo iſt das Kirchſpielspolizeigericht verpflichtet, eine genaue Unterſuchung anzuſtellen, unabhängig davon, ob die Angeſchuldigten von der Gutspolizei ſuspendirt worden, oder nicht. Rechtfertigen ſich die Angeſchuldigten, ſo ſetzt das Kirchſpielspolizeigericht die Suspendirten wieder in ihr früheres Amt ein.)

1. S. Bem. 1 und 2 zu Art. 694.

2. Art. 700 iſt in der in der Bem. zu Art. 367 citirten Publication als weggefallen bezeichnet. — S. §§ 30, 32 und 34 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

(701. Wenn die beamteten Perſonen ſich als wirklich ſchuldig erweiſen, ſo verurtheilt ſie das Kirchſpielspolizeigericht entweder:

1) Zu einem Verweiſe; oder

2) Zu einem Arreſte von 1 bis 4 Tagen; oder

3) Zu einer Geldſtrafe bis 3 Rubel Silber Münze;

(Die Strafe wird vom Hakenrichter vollſtreckt) oder endlich

4) Es ſtellt dieſelben dem Kreisgerichte zur Entſetzung vom Amte vor. Wenn die Schuldigen nach dem Sachbeſtande dem Criminalgerichte unterliegen, ſo ſtellt das Kirchſpielspolizeigericht den fernern Verfolg der Unterſuchung dem Hakenrichter anheim, welcher gleichzeitig dieſes zur Kenntniß der Gouvernements-Regierung bringt.)

1. S. Bem. 1 und 2 zu Art. 694.

2. Art. 701 iſt in der in der Bem. zu Art. 367 citirten Publication als weggefallen bezeichnet. — S. §§ 32 und 34 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

(702. Wenn eine Gemeinde den Wunſch äußert, eins ihrer Glieder, wegen ſchlechten Lebenswandels, aus ihrer Mitte zu entfernen,

so bewerkstelligt das Kirchspielspolizeigericht zuerst die im Gesetze vorgeschriebene Anfrage, und führt sodann die Untersuchung über die Aufführung des Angeschuldigten; und berichtet über das Resultat der Untersuchung der Gouvernements-Regierung (Art. 317—319).)

1. S. Bem. 1 zu Art. 694.

2. Hinsichtlich der Stellung von Gemeinde-Gliedern zur Verfügung der Regierung s. Bem. 2 zu Art. 316.

(703. Die Aushebung der Rekruten wird auch zu den Verpflichtungen des Kirchspielspolizeigerichts gerechnet. Zur Aushebung bestimmt das Gericht eins seiner Glieder.)

1. S. Bem. 1 zu Art. 694.

2. Für die Aushebung der Recruten gilt das Gesetz über die Wehrpflicht (Codex der Gesetze, Band IV).

(704. Das Kirchspielspolizeigericht ist dem Civil-Gouverneuren untergeordnet; es empfängt von demselben Befehle, und berichtet ihm über deren Erfüllung. Klagen über das Kirchspielspolizeigericht werden beim Civil-Gouverneuren angebracht, sie können jedoch nur in einer sechswöchentlichen Frist nach erfolgter Entscheidung, die zur Klage Anlaß gab, angebracht werden.)

S. Bem. 1 zu Art. 694.

Hauptstück II.

Verordnung hinsichtlich der Entscheidung von Rechtsstreiten über Grenzen und Servitute zwischen estländischen Grundbesitzern durch das Schiedsgericht.

(705—724).

Die obligatorischen Schiedsgerichte, die durch die am 28. November 1828 (II. Vollst. Gesetzsammlung 2462) Allerhöchst bestätigte Verordnung „Ueber die Entscheidung von Streitigkeiten über Grenzen und Servituten zwischen estländischen Gutsbesitzern durch ein Schiedsgericht" und durch die Art. 705—724 der Estländischen Bauer-Verordnung von 1856 constituirt worden waren, sind aufgehoben. — Am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigte Regeln, betr. die Einführung der Gesetze über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements, Art. 59 (III. Vollst. Gesetzsammlung 6189).

Hauptstück III.

Von den Civil-Justiz-Behörden.

Allgemeine Bestimmungen.

(725. Der Estländische Bauer hat seine eignen Gerichte, bei denen er in allen Civilsachen, sie mögen nun seine Person oder sein bewegliches und unbewegliches Vermögen betreffen, belangt wird. Die Gerichte verfügen im Namen Seiner Kaiserlichen Majestät und stehn unter dem Civil- oder General-Gouverneuren.)

Durch das am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 6188) hat Art. 725 seine Bedeutung verloren.

(726. Die Gerichte, vor die die Mitglieder einer estländischen Bauergemeinde belangt werden können, sind:

In erster Instanz das Kirchspielsgericht.

In zweiter Instanz das Kreisgericht.

In dritter Instanz das Oberlandgericht.

Unter die Bauerbehörden sortiren auch die außerhalb der Städte des Gouvernements wohnhaften freien Leute, die nicht zum Bauerstande gehören, und die zünftigen Bürger.

Anmerkung: In allen Criminalsachen sortiren alle die in diesem Artikel erwähnten Leute vor die gewöhnlichen Landesbehörden.)

1. S. Bem. zu Art. 725.
2. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.
3. Das Kreisgericht ist aufgehoben. Am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten betr. die Einführung der Gesetze über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements, Art. 119 (III. Vollst. Gesetzsammlung 6189).
4. Das Oberlandgericht ist aufgehoben. S. Bem. 1 zu Art. 211.
5. Durch die Landgemeinde-Ordnung von 1866 sind Gemeindegerichte eingeführt worden, die gleichfalls durch die Verordnungen vom 9. Juli 1889 (III. Vollst. Gesetzsammlung 6188) reorganisirt sind.

(727. Bei diesen Gerichten werden auch die Bauergemeinden belangt.)

1. S. Bem. zu Art. 725.
2. S. Bem. 2—4 zu Art. 726.

(728. Die Mitglieder der eſtländiſchen Bauergemeinden bringen ihre Klagen gegen Perſonen adelichen oder exempten Standes, ſie mögen nun deren Perſon oder deren bewegliches oder unbewegliches Vermögen betreffen, zuerſt beim Kirchſpielsrichter zur Vermittelung an; die Klagen aber werden in erſter Inſtanz beim Kreisgerichte und in letzter Inſtanz beim Oberlandgerichte angebracht.)

1. Das Gerichtsweſen iſt reorganiſirt. S. die am 9. Juli 1889 Allerhöchſt beſtätigten Verordnungen über die Reorganiſation des Gerichtsweſens und der Bauerbehörden in den Baltiſchen Gouvernements (III. Vollſt. Geſetzſammlung 6188). (III, 1.)
2. S. Bem. 2—4 zu Art. 726.

(729. Mit Ausſchluß des Kreisrichters und der beiden adelichen Beiſitzer im Kreisgerichte, werden ſämmtliche Richterſtellen der eſtländiſchen Bauerbehörden durch freie Wahl der eſtländiſchen Bauergemeinden beſetzt.)

S. Bem. 1 zu Art. 728.

(730. Alle 3 Jahre werden die Wahlen zur Beſetzung der Richterſtellen durch neue Glieder wiederholt. Die Abgegangenen können, ſind jedoch nicht verpflichtet, die wiederholte Wahl anzunehmen.)

S. Bem. 1 zu Art. 728.

(731. Die aus der Ritterſchaft zu Richterämtern erwählten Perſonen können nur aus nachfolgenden Gründen von der Wahl zum Amte befreit werden:

1) Wenn ſie bereits die Verwaltung eines beeidigten Landesdienſtes haben;
2) Wegen 60jährigen Alters;
3) Wenn ſie drei Vormundſchaften verwalten;
4) Wegen Krankheit, welche ſie das Haus zu verlaſſen verhindert.)

S. Bem. 1 zu Art. 728.

(732. Bei der Wahl von Perſonen aus dem Bauerſtande zu Richterämtern, befreien nur die Punkte 2, 3 und 4 des vorhergehenden 731 Art. dieſe Perſonen von den ihnen durch die Gemeindewahl auferlegten Functionen.)

1. S. Bem. 1 zu Art. 728.
2. Art. 732 war bereits vor der Reorganiſation des Gerichtsweſens und der Bauerbehörden im J. 1889 durch § 29 der Landgemeinde-Ordnung von 1866 erſetzt und in der in der Bem. zu Art. 367 citirten Publication als weggefallen bezeichnet.

Abtheilung I.

Das Kirchspielsgericht.

a) Bestand desselben.

(733. Jedes Kirchspiel hat sein Kirchspielsgericht, das aus dem vorsitzenden Kirchspielsrichter und zweien Beisitzern besteht.

Anmerkung: Wo für mehrere kleine Kirchspiele bisher ein gemeinsames Kirchspielsgericht errichtet war, da bleibt ein solches auf der früheren Grundlage bestehn. In den vereinigten Kirchspielen Roiks, Keinis und Pühhalep auf der Insel Dagö werden zu dem einen gemeinsamen Kirchspielsgerichte 4 Beisitzer gewählt.)

Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. Am 9. Juli 1899 Allerhöchst bestätigte Regeln, betr. die Einführung der Gesetze über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements, Art. 119 (III. Vollst. Gesetzsammlung 6189). Das Gerichtswesen beruht auf den am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 6188). In administrativer Beziehung sind an die Stelle der Kirchspielsgerichte auf Grund dieser Verordnungen (II, B, Art. 8) die Commissare für Bauerangelegenheiten getreten. Da gemäß Art. 8 a. a. O. den Commissaren für Bauerangelegenheiten auferlegt sind alle diejenigen Obliegenheiten hinsichtlich der Beaufsichtigung der Gemeindecommunalverwaltung der Bauern und hinsichtlich der Controle über die Anwendung der Bestimmungen über die agrare Organisation derselben, welche auf Grundlage der örtlichen Gesetze in den Gouvernements Estland und Livland den Kirchspielsgerichten und Kirchspielsrichtern und im Gouvernement Kurland den Kreisgerichten oblagen, — so sind diejenigen Artikel der Abtheilung I, Ueber das Kirchspielsgericht, der Bauer-Verordnung, die sich auf administrative Functionen des Kirchspielsgerichts beziehen, als noch zu Recht bestehend anzusehen, soweit sie nicht anderweitig abgeändert worden sind, jedoch mit dem Vorbehalt, daß an Stelle des Kirchspielsgerichts der Commissar für Bauerangelegenheiten tritt.

(734. Auf dem Kirchenconvente werden zum Amte eines Kirchspielsrichters 2 Candidaten vorgeschlagen, die aus den im selben Kirchspiele angesessenen Grundbesitzern, vorzugsweise aus der Zahl der immatrikulirten Edelleute, gewählt werden; indessen können auch Personen aller übrigen nicht steuerpflichtigen Stände zu diesem Amte gewählt werden. Zu Candidaten werden Personen gewählt:

1) Die ein Gut oder eine Landstelle besitzen von wenigstens 18 russischen Dessätinen Ackerland, oder den gleichen Werth derselben;

2) Die keiner Criminalstrafe unterworfen gewesen sind.

Aus diesen vom Kirchenconvente vorgeschlagenen beiden Candidaten wählen die von sämmtlichen Gutsgemeinden des Kirchspiels zu Beisitzern des Kirchspielsgerichts in Vorschlag gebrachten Candidaten (Art. 735) einen zum Amte eines Kirchspielsrichters. Die Wahlen zum Amte eines Kirchspielsrichters geschehen unter der Direction des Kirchenvorstehers in der Wohnung des Kirchspielspredigers, welcher bei dieser Gelegenheit über die Abstimmung ein besondres Protokoll führt.)

S. Bem. zu Art. 733.

(735. Jede Dorfsgemeinde, als ein Theil der Bauergemeinde des ganzen Gutes, wählt aus den in ihrer Gemeinde wohnhaften Pächtern oder Besitzern von Bauergrundstücken einen Candidaten zum Amte eines Kirchspielsgerichtsbeisitzers. Zu Candidaten werden erwählt:

1) Inhaber von Grundstücken von nicht weniger als 3 Dessätinen Ackerland nebst Zubehör, oder eines Besitzes von gleichem Werth;

2) Die niemals einer Criminalstrafe unterworfen worden.

Aus diesen Candidaten wählt jede Bauergemeinde des ganzen Gutes einen Candidaten. Endlich wählen die Candidaten aller Güter des Kirchspiels aus ihrer Mitte in das Kirchspielsgericht zwei Bauerbeisitzer und 2 Substitute, die in deren Abwesenheit ihre Stelle vertreten. Diese Wahlen erfolgen gleichfalls in der Wohnung des Kirchspielspredigers unter Aufsicht und Leitung des Kirchenvorstehers. Ueber die Abstimmung führt der Prediger gleichfalls ein besonderes Protokoll.)

1. S. Bem. zu Art. 733.

2. Nach Emanirung der Landgemeinde-Ordnung von 1860 hatte die Estländische Commission für Bauerangelegenheiten mit Zustimmung des Generalgouverneurs der Ostseegouvernements in Grundlage des § 43 der Landgemeinde-Ordnung von 1866 dem Art. 735 folgende Fassung gegeben (S. Estl. Gouvernements-Zeitung, 1871, № 14, Beilage): „Jede Landgemeinde wählt durch ihren Ausschuß einen zur ersten Classe der Gemeindeglieder gehörigen, nach § 28 der Landgemeinde-Ordnung wählbaren Candidaten zum Amte eines Kirchspielsgerichts-Beisitzers. Die Candidaten sämmtlicher Landgemeinden eines Kirchspielsgerichts-Bezirks wählen wiederum aus ihrer Mitte für das Kirchspielsgericht zwei Bauerbeisitzer und zwei Substitute, die bei deren Abwesenheit ihre Stelle vertreten. Diese Wahlen erfolgen gleichfalls in der Wohnung des Kirchspielspredigers unter Aufsicht und Leitung des Kirchenvorstehers. Ueber die Abstimmung führt der Prediger ein besonderes Protocoll".

(736. Bauergemeindeglieder, die in Dienstverhältnissen zum

Gutsherrn stehn, können nicht anders zu Richterämtern gewählt werden, als nach Entlassung durch den Gutsherrn.)

S. Bem. zu Art. 733.

(737. Ereignen sich während der dreijährigen Amtsverwaltung der Richter Vacanzen, so treten an die Stelle der Ausgeschiedenen diejenigen der Candidaten, die, nächst den früheren Richtern, bei den Wahlen die meisten Stimmen hatten.)

S. Bem. zu Art. 733.

(738. Die Wahllisten müssen ins Kirchspielgericht eingeliefert werden; wenn es sich ereignet, daß alle Wähler ihre Stimmen für einen Candidaten abgegeben haben, so muß gleichzeitig die Wahl eines zweiten Candidaten vorgeschlagen werden.)

S. Bem. zu Art. 733.

(739. Wenn in irgend einem Kirchspiele kein wahlfähiger Candidat zum Amte eines Kirchspielsrichters vorhanden sein sollte, so hängt es vom Civil-Gouverneuren ab, dem Convente die Erlaubniß zu ertheilen, einen Candidaten aus dem benachbarten Kirchspiele vorzuschlagen.)

S. Bem. zu Art. 733.

(740. Im Kirchspielsgerichte führt der Kirchspielsprediger das Protocoll. Wenn derselbe aber durch gesetzliche Hindernisse hiervon abgehalten wird, so führt der Kirchspielsrichter selbst das Protocoll.)

S. Bem. zu Art. 733.

(741. Der Kirchspielsrichter und die Beisitzer des Kirchspielsgerichts werden vor der Antretung ihres Amts im Beisein des früheren Gerichtspersonals beeidigt.)

S. Bem. zu Art. 733.

(742. Im Fall der Krankheit oder der Abwesenheit des Kirchspielsrichters vertritt seine Stelle der älteste, und in dessen Abwesenheit der jüngere Kirchenvorsteher; jedoch beide nicht anders, als nach geschehener Beeidigung. Wenn aber die Krankheit oder die Abwesenheit des Kirchspielsrichters sich länger als 3 Monate verzögert, so tritt in seine Verpflichtung, nach Ablegung des Amtseides, der nächste Candidat (Substi-

tut). In Abwesenheit des Beisitzers vertritt seine Stelle der Substitut (Art. 735 Pkt. 2).)

S. Bem. zu Art. 733.

(743. Die Beisitzer erhalten an Gehalt ein jeder 4 Tschetwert Roggen im Jahr, oder deren Geldwerth nach dem bestehenden Roggenpreise. Die auf die einzelnen Bauergemeinden berechneten Beiträge werden von einem der Bauerbeamten jeder Gemeinde jährlich vom 1. bis 15. September an einem vorher vom Kirchspielsgerichte anberaumten Tage an dem Orte abgeliefert, wo das Kirchspielsgericht seine Sitzung hält. Einer der Beisitzer nimmt diese Beiträge entgegen und ertheilt eine Empfangsquittung.)

S. Bem. zu Art. 733.

b) Von der Competenz des Kirchspielsgerichts.

744. Der Gerichtsbarkeit des Kirchspielgerichts ist das ganze Kirchspiel untergeordnet, und auch mehrere Kirchspiele, für welche es constituirt worden. Es ist zugleich Justiz- und Vormundschafts-Behörde. Dem Kirchspielsrichter steht persönlich noch eine besondere Competenz zu. (Art. 753 bis 756).

1. S. Bem. zu Art. 733.

2. Durch die in der Bem. zu Art. 367 citirte Publication hat der zweite Satz des Art. 744 folgende Fassung erhalten: „Es ist zugleich Justiz-, Vormundschafts- und Gemeindeverwaltungsbehörde".

(745. Vor dem Kirchspielsgerichte werden verhandelt:

1) Rechtssachen der Bauergemeindeglieder, und auch der im Kirchspiele wohnhaften zünftigen Bürger und sonstigen freien Leute, unter einander;

2) Rechtssachen, die gegen die im 1. Punkte erwähnten Individuen anhängig gemacht werden;

3) Rechtssachen gegen die Bauergemeinde;

4) Nachlaßsachen der im 1. Punkte dieses Artikels erwähnten Personen;

5) Concurssachen, in denen die Summe der angemeldeten Forderungen 100 Rubel Silb. nicht übersteigt.)

1. S. Bem. zu Art. 733.

2. Durch das am 13. Januar 1858 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Correctur einiger Artikel der Eſtländiſchen Bauer-Verordnung von 1856 (II. Vollſt. Geſetzſammlung 32674) hatte der Pkt. 5 folgende Faſſung erhalten: „Concursſachen, in denen die Concursmaſſe 100 Rbl. nicht überſteigt".

3. Durch die in der Bem. zu Art. 367 citirte Publication hatte Art. 745 folgende Faſſung erhalten:

„Vor dem Kirchſpielsgerichte werden verhandelt:

1) Die Rechtsſachen der Bauergemeindeglieder und der im Kirchſpiel wohnhaften zünftigen Bürger und ſonſtiger freier Leute unter einander, inſofern ſie nicht vor das Gemeindegericht competiren.

2) Unter derſelben Beſchränkung Rechtsſachen, die gegen die im Punkt 1 angeführten Individuen anhängig gemacht werden.

3) Rechtsſachen gegen die Bauergemeinde.

4) Nachlaßſachen der im Pkt. 1 dieſes Artikels erwähnten Perſonen.

5) Concursſachen, in denen die Concursmaſſe 100 Rbl. nicht überſteigt.

6) Alle Beſchwerden über Gemeindebeamten (§ 32 der Landgemeinde-Ordnung) in Angelegenheiten der Gemeinde-Adminiſtration.

7) Amtsvergehen der Gemeindebeamten (§ 30 und 34 der Landgemeinde-Ordnung).

8) In zweiter Inſtanz, die beim Gemeindegericht bereits entſchieden und in welchen Appellation ergriffen worden iſt."

4. S. die Bem. zu §§ 30, 34 und 32 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

(746. Das Kirchſpielsgericht entſcheidet allendlich alle Civilſachen, deren Gegenſtand ſich bis auf 20 Rubel Silb. an Werth erſtreckt.)

S. Bem. zu Art. 733.

(747. Dem Kirchſpielsgerichte liegt ob:

1) Die Beeidigung aller Bauergemeindebeamten, die einen Eid nach Art. 386 ablegen müſſen.

2) Die jährliche Reviſion der Gemeindeſummen, die den zur Jurisdiction des Kirchſpielsgerichts gehörigen Gemeinden angehören, zur Zeit der Herbſtjuridik; ähnliche Reviſionen zu jeder andern Zeit, wenn es nothwendig erſcheint. Die Anfertigung allgemeiner Verſchläge über ſämmtliche Gemeindeglieder des Kirchſpiels, behufs der Vorſtellung derſelben an den Civil-Gouverneuren.

3) Die Aufbewahrung von Geldern im Gerichte, auf die Bitte von Perſonen, die im Kirchſpiele wohnen, oder in Sachen, die beim Kirchſpielsgerichte verhandelt werden.

4) Die Beprüfung und Beſtätigung der jährlich dieſem Gerichte vorzuſtellenden Repartitionsliſten jeder ihm untergeordneten Bauergemeinde (Art. 511 und 518).

5) Der Empfang der diesem Gerichte jährlich zuzusendenden auf jedem Gute geführten Bücher zum Einschreiben der Impfungen in der Gemeinde, und die Anfertigung der Berichte an den Kreis-Comité in Grundlage dieser Bücher.)

1. S. Bem. zu Art. 733.

2. Durch die in der Bem. zu Art. 367 citirte Publication hatte Art. 747 folgende Fassung erhalten: „Dem Kirchspielsgericht liegt ob: 1) Die Beeidigung aller Gemeinde-Beamten, die einen Eid nach Art. 386 der Bauerverordnung und § 26 und 27 der Landgemeinde-Ordnung ablegen müssen. 2) Die unmittelbare Anleitung der Gemeindeältesten und Vorsteher in Sachen der Gemeinde-Administration, die Vornahme jährlicher Revisionen der Gemeindeverwaltung in allen zu seinem Bezirk gehörigen Gütern, die Auferlegung von Pönen für geringfügige Vergehen der Gemeindeältesten und Vorsteher, die Entfernung derselben, wie der Glieder des Gemeindeausschusses und des Gemeindeschreibers vom Amte und Uebergabe dieser Personen an das Gericht. 3) Die Aufbewahrung von Geldern im Gericht auf die Bitte von Personen, die im Kirchspiel wohnen, oder in Sachen, die beim Kirchspielsgericht verhandelt werden. 4) Die Beprüfung und Bestätigung der jährlich diesem Gerichte vorzustellenden Reparitionslisten jeder ihm untergeordneten Landgemeinde. (Art. 511 und 518). 5) Der Empfang der diesem Gericht jährlich vom Gemeindeältesten zuzusendenden, auf jedem Gute geführten Bücher zum Einschreiben der Impfungen in der Gemeinde und die Anfertigung der Berichte an das Kreis-Comité in Grundlage dieser Bücher (s. § 19, Pkt. g)".

3. S. Bem. 1 zu Art. 386 der Bauer-Verordnung von 1856 und Bem. 4 zu § 27 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

4. S. die Bem. zu den Art. 30, 34 und 32 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

748. Das Kirchspielsgericht wacht strenge über die Beobachtung sämmtlicher durch das Gesetz festgestellten Bestimmungen beim Abschluß von Pachtverträgen (Art. 70 und folgende). Es bestätigt sowohl diese Contracte, als alle übrigen in der Behörde abgeschlossenen Verträge, wenn die Contrahenten solches wünschen. Ueber die Kaufcontracte siehe Art. 250—268.

1. S. Bem. zu Art. 733.

2. S. die am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 6188) II, B, Art. 8, Pkt. b und c. (III, 1.)

(749. Das Kirchspielsgericht erfüllt alle Vorschriften und Anverlangen der höheren Behörden und Personen; es vollstreckt seine eignen allenfallsigen Erkenntnisse.)

S. Bem. zu Art. 733.

(750. Wenn in Folge bewiesener Nichtachtung der amtlichen Autorität des Kirchspielsgerichts, oder bei Ungehorsam gegen dessen Befehle, oder aus andern Gründen, auf eine Strafe erkannt werden muß, so stellt das Kirchspielsgericht, indem es selbst nicht berechtigt ist eine Strafgewalt auszuüben, solches unmittelbar der Polizei-Autorität anheim, oder übergiebt den Schuldigen der Landespolizei, oder bestimmt das Maß der Strafe des Schuldigen, die durch die Landespolizei vollstreckt wird.)

S. Bem. zu Art. 733.

(751. Das Kirchspielsgericht ist die oberste Vormundschaftsbehörde in Beziehung auf alle unmündige und minderjährige Bauergemeindeglieder und Waisen des zur Jurisdiction des Gerichts gehörigen Kirchspiels, wenn selbige ihrem Stande nach vor dasselbe sortiren.)

S. Bem. zu Art. 733.

(752. In dieser Eigenschaft bestätigt das Kirchspielsgericht die, sowohl von Privatpersonen als von den Gemeindepolizeien, ernannten Vormünder und Curatoren; es entläßt sie und stellt neue an. Das Kirchspielsgericht empfängt in den Vormundschaftssachen Berichte von den Vormündern und Curatoren, und wacht auf die Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen.)

S. Bem. zu Art. 733.

c. Von der Competenz des Kirchspielsrichters.

(753. Wenn die vor das Kirchspielsgericht sortirenden Personen (Art. 745) Klage erheben gegen eine Person adelichen oder exempten Standes oder gegen eine Person, die nur in Beziehung auf ihr Grundeigenthum vor das Kirchspielsgericht sortirt, so ist der Kirchspielsrichter verpflichtet zu vermitteln, unabhängig von dem Werthe des Gegenstandes, der den Grund zur Klage gegeben. Derjenige, gegen den der Kläger die Klage beabsichtigt, ist verpflichtet persönlich oder durch einen Bevollmächtigten in dem vom Kirchspielsrichter zur Vermittelung angesetzten Termin zu erscheinen.)

S. Bem. zu Art. 733.

(754. Gelingt die im vorhergehenden Artikel erwähnte Ver-

mittelung nicht, so wird die Klage in erster Instanz im Kreisgerichte angebracht.)

S. Bem. zu Art. 733.

(755. Der Kirchspielsrichter bemerkt alle seine Vergleichs- und Vermittelungsvorschläge in seinem Journal. Jeder in dieses Journal eingetragene Vergleich hat verbindende Kraft. Wenn aber einer der contrahirenden Theile, nachdem er in den vorgeschlagenen Vergleich gewilligt, denselben eigenmächtig bricht, so zieht ein solches Verschulden eine Verantwortung vor der competenten Behörde nach sich; der Vergleich verbleibt indeß in seiner früheren Kraft.)

S. Bem. zu Art. 733.

(756. Dem Kirchspielsrichter wird die Ermächtigung anheimgestellt, im Fall seiner Nichtübereinstimmung mit der Ansicht der Beisitzer, wenn der Gegenstand eine Summe betrifft, über welche die Appellation nicht gestattet ist, dem unterliegenden Theile das Recht der Appellation zu gestatten.)

S. Bem. zu Art. 733.

d. Von den Sitzungen des Kirchspielsgerichts und dem Geschäftsgange in demselben.

(757. Das Kirchspielsgericht hält seine Sitzungen im Hause des Kirchspielsrichters; wenn derselbe aber aus einem benachbarten Kirchspiele gewählt worden, so werden die Sitzungen in der Wohnung des Predigers gehalten.)

S. Bem. zu Art. 733.

(758. Die Juridiken des Kirchspielsgerichts finden statt:

1) Vom 13. bis 23. April;

2) Im Herbst beginnen die Sitzungen am Montage nach dem ersten Advent. Diese Sitzungen werden 2 Wochen nach einander fortgesetzt.)

S. Bem. zu Art. 733.

(759. Das Gericht versammelt sich in den obenerwähnten Terminen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Tabellentage, und außerdem, im Verlaufe des ganzen Jahres, am ersten Montage eines jeden

Monats; wenn aber dieser Tag ein Tabellentag ist, am nächst darauf folgenden Dienstag.)

S. Bem. zu Art. 733.

(760. Außerdem ist dem Kirchspielsrichter anheimgestellt, das Gericht zu versammeln, wenn er solches für nöthig erachtet, und zu außerordentlichen Sitzungen insbesondere in Sachen wegen Aufhebung von Pachten und wegen Aussetzung aus denselben, indem diese keinen Aufschub erleiden dürfen.)

S. Bem. zu Art. 733.

(761. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit; im Fall der Meinungsverschiedenheit, d. h. wenn jedes Glied seine besondere Meinung kund giebt, gelangt die Sache an die nächste Instanz.)

S. Bem. zu Art. 733.

(762. Im Kirchspielsgerichte geschieht die Sachverhandlung mündlich in der Sprache der Beisitzer des Kirchspielsgerichts, die aus dem Bauerstande gewählt werden; in dieser Sprache werden auch die Protokolle abgefaßt.)

S. Bem. zu Art. 733.

763. Das Kirchspielsgericht muß führen: ein Tischregister, ein allgemeines Protokoll der Civilsachen, ein Missiv der Ausfertigungen, ein Corroborations- und Contraktenbuch, ein Cassa-Schnurbuch und endlich ein Buch für die Vormundschaftssachen.

1. S. Bem. zu Art. 733.

2. Durch die am 23. Januar 1859 Allerhöchst bestätigten Ergänzenden Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung von 1856 (II. Vollst. Gesetzsammlung 34081a) sind im Art. 763 die Worte „ein Corroborations- und Contractenbuch" ersetzt worden durch die Worte „die Lagerbücher".

(764. Alle zur Corroboration vorzustellenden Documente werden in drei vollkommen gleichlautenden Exemplaren im Kirchspielsgerichte eingereicht; das eine bleibt, nach vollzogener Corroboration, im Original beim Contraktenbuch; die andern beiden werden den Contrahenten ausgeliefert.)

1. S. Bem. zu Art. 733.

2. Durch die am 23. Januar 1859 Allerhöchst bestätigten Ergänzenden Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung von 1856 (II. Vollst. Gesetzsammlung

34081 a) hat Art. 764 folgende Fassung erhalten: „Alle zur Corroboration vorzustellenden Documente werden in drei vollkommen gleichlautenden Exemplaren im Kirchspielsgericht eingereicht; hinsichtlich der Verträge über Pachtgrundstücke ist es erforderlich, daß ein Exemplar bei dem betreffenden Lagerbuch verbleibt und die beiden anderen den Contrahenten ausgeliefert werden".

(765. Außer dem Contraktenbuche werden im Kirchspielsgerichte, für jedes Gut besonders, Verzeichnisse über alle vollzogenen Pachtkontracte geführt, mit Angabe des Termins, auf welchen sie abgeschlossen worden. Zu diesem Zwecke stellt jedes Gut dem Kirchspielsgerichte ein besondres Buch mit der Benennung sämmtlicher zu diesem Gute gehörigen Pachtgrundstücke vor.)

1. Art. 765 ist ersetzt durch § 1 der am 23. Januar 1859 Allerhöchst bestätigten Ergänzenden Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung von 1856 (II. Vollst. Gesetzsammlung 34081 a). § 1 a. a. O. lautet: „Jeder Gutsbesitzer ist verpflichtet, nach den vorschriftmäßigen Formen, ein Lagerbuch über sämmtliche auf dem Bauerpachtlande seines Gutes befindliche Bauerpachtgrundstücke anzufertigen, und dieses Buch in zweien Exemplaren dem betreffenden Kirchspielsgerichte vorzustellen".

2. S. Bem. zu Art. 733.

3. S. Bem. zu Art. 73 der Instruction für die Bauercommissare von 1890. (III, 2.)

e. Von der Revision und der Verantwortlichkeit des Kirchspielsgerichts.

(766. Die Revision des Kirchspielsgerichts geschieht dergestalt, daß jeder Kreisrichter im Laufe seiner dreijährigen Dienstzeit die Revision sämmtlicher ihm untergeordneten Kirchspielsgerichte bewerkstelligt haben muß, nach Beendigung welcher der Kreisrichter dem Civil-Gouverneuren berichtet.)

S. Bem. zu Art. 733.

(767. Der Bauerbeisitzer, der durch grobe Vergehungen, oder durch Fahrlässigkeit in seinem Amte, oder durch unsittlichen Lebenswandel und aus andern Gründen, sich des Fortdauerns seiner amtlichen Stellung als Beisitzer unwürdig erwiesen, wird vom Kirchspielsgerichte suspendirt, worüber dem Kreisgerichte zur weiteren Beprüfung und allendlichen Entscheidung der Sache vorgestellt wird.

Anmerkung: In demselben Fall unterliegt der Kirchspielsrichter dem Gericht, dem er untergeordnet ist.)

S. Bem. zu Art. 733.

Abtheilung II.

Das Kreisgericht.

(768—798.)

Das Kreisgericht ist aufgehoben. Am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigte Regeln, betr. die Einführung der Gesetze über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements, Art. 119 (III. Vollst. Gesetzsammlung 6189).

Abtheilung III.

Das Oberlandgericht.

(799—803.)

Das Oberlandgericht ist aufgehoben. Am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigte Regeln, betr. die Einführung der Gesetze über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements, Art. 3 (III. Vollst. Gesetzsammlung 6189).

Hauptstück IV.

Vom estnischen Amtsblatte.

(804. Um die estländischen Bauern mit allen die ökonomischen Verhältnisse derselben und die gerichtlichen Angelegenheiten betreffenden Gegenstände genauer bekannt zu machen, wird in estnischer Sprache ein besondres Amtsblatt (Ma walla Kulutaja) herausgegeben, dem Verständnisse der Bauern zugänglich, und keine Kosten ihrerseits erfordernd.)

1. Durch das am 17. Februar 1892 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Einstellung der Herausgabe der Volks-Zeitungen in den Gouvernements Estland und Livland (III. Vollst. Gesetzsammlung 8344) ist angeordnet: „I. Die Herausgabe der Volks-Zeitungen in den Gouvernements Estland und Livland einzustellen. II. Die Verfügungen und Bekanntmachungen der Regierung, die bisher kraft Gesetz in den Volks-Zeitungen der Gouvernements Estland und Livland gedruckt worden sind, in Zukunft in den örtlichen Gouvernements-Zeitungen abzudrucken, unter Beifügung einer Uebersetzung in die estnische oder lettische Mundart, je nach der Hingehörigkeit".

2. Durch das am 9. Febr. 1904 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Abänderung des Verfahrens beim Abdruck von Bekanntmachungen und Ver-

fügungen der Regierung in den Gouvernements-Zeitungen der Gouvernements Estland und Livland ist angeordnet worden, „die Verfügungen und Bekanntmachungen der Regierung, die bis jetzt in den Gouvernements-Zeitungen der Gouvernements Estland und Livland unter Beifügung einer Uebersetzung in die estnische und lettische Mundart, je nach der Hingehörigkeit, abzudrucken waren, in Zukunft ausschließlich in russischer Sprache abzudrucken". Sammlung der Gesetze und Verfügungen ꝛc., 1904 № 58, Abschn. 580.

(805. Dieses Amtsblatt unterliegt, den bestehenden Verordnungen gemäß, der Durchsicht der örtlichen Gouvernementscensur. In dasselbe werden ausschließlich Gegenstände, die der obenerwähnten Bestimmung entsprechen, aufgenommen z. B. Proclamata über abgeschlossene Pfand- und Kaufcontracte, Bekanntmachungen über zum Kauf oder Verkauf begehrte Gegenstände, Publicationen über Nachlasse und Testamente, Ediktal-Citationen verschollener oder der Gouvernements-Obrigkeit unbekannter Erben, und weichhaft gewordener Leute, Bekanntmachungen wegen gestohlener, verlorener oder gefundener Sachen; Anfragen und Benachrichtigungen wegen gesuchter oder ausgebotener Dienste, gerichtliche und obrigkeitliche Bekanntmachungen, die sich auf die Bauergemeinden im Allgemeinen oder auf die einzelnen Glieder derselben beziehn. Alle Veränderungen in der Bauer-Verordnung und Ergänzungen derselben, und dergleichen Gegenstände werden in dem Amtsblatte abgedruckt.)

S. Bem. 1 und 2 zu Art. 804.

(806. Alle 4 Wochen, und wenn das Bedürfniß es erfordert, auch alle 14 Tage, erscheint ein gedrucktes Blatt.)

S. Bem. 1 zu Art. 804.

(807. Dem Secretairen des Harrisch-Jerwschen-Kreisgerichts wird die Verpflichtung zur Herausgabe dieser Bekanntmachungen auferlegt. Er erhält als Entschädigung hierfür 100 Rbl. S. M. jährlich aus der Rittercasse. Außer den Exemplaren des Amtsblatts, die in Grundlage der allgemeinen Gesetze rechtzeitig wohin gehörig vorzustellen sind, verantwortet der erwähnte Secretair für die richtige Zusendung von je einem Exemplar des erwähnten Amtsblatts an den General-Gouverneuren, an alle Landesbehörden, an jedes Kirchspiel und an jede Gutspolizei, welche Letztere ihrerseits verpflichtet ist, dieses Amtsblatt durch den Gemeindeältesten der Bauergemeinde mitzutheilen. Die Versendung des Amtsblattes durch die Post geschieht ohne jegliche Bezahlung.)

S. Bem. 1 zu Art. 804.

(808. Zur Bestreitung der Druckkosten zahlt jede Bauergemeinde jährlich 1 Rubel 50 Kop. Silb. dem örtlichen Hakenrichter ein, der diese Gelder des ihm anvertrauten Districts zum Zahlungstermine im März in die Rittercasse gelangen läßt, aus welcher die Druck- und anderweitigen Kosten der Herausgabe des Amtsblattes bestritten werden.)

S. Bem. 1 zu Art. 804.

(809. Nach Empfang des Amtsblattes im Kirchspiele liest der Küster dasselbe am ersten Sonntage den Eingepfarrten, nach Beendigung des Gottesdienstes, vor.)

S. Bem. 1 zu Art. 804.

(810. Derjenige, der irgend eine Bekanntmachung inseriren will, die dem Zweck desselben entspricht, ist verpflichtet mit der von ihm unterschriebenen Bekanntmachung sich an das Kirchspiels- oder Kreisgericht zu wenden, durch deren Vermittelung diese Bekanntmachungen an den Redacteuren gelangen. Nur durch Vermittelung der Behörden dürfen Bekanntmachungen ins Amtsblatt aufgenommen werden.)

S. Bem. 1 zu Art. 804.

Drittes Buch.

Proceßordnung.

(811—1044.)

Durch den Namentlichen Allerhöchsten Befehl vom 9. Juli 1889 über die Anwendung der Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 auf die Gouvernements Liv-, Est- und Kurland und über die Reorganisation der örtlichen Bauerbehörden (III. Vollst. Gesetzsammlung 6187), die am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden der Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 6188) und die am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Regeln betr. die Einführung der Gesetze über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden der Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 6189) — hat die Proceßordnung ihre Geltung verloren. Ausdrücklich aufgehoben sind indeß nur die Art. 963—1022 (Vom Concursprozeß). S. die am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigte Verordnung über die Reorganisation des Gerichtswesens in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 6188), Beilage

VII zu Art. 162, Zeitweilige Regeln betr. das Verfahren in Concurssachen, Art. 2, Anm. Diese Anmerkung lautet: „Die Gesetzbestimmungen über den Concurs, die in die örtlichen Bauer-Verordnungen Eingang gefunden haben, werden aufgehoben." In den in der Ausgabe von A. Gaßmann und A. Baron Nolcken (Dorpat — Riga, 1889) angeführten offiziellen Motiven ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Art. 963—1022 der Bauer-Verordnung von 1856 als aufgehoben anzusehen sind. — Gemäß Art. 1899 der Civilprozeß-Ordnung (Codex der Gesetze, Band XVI, Theil I, Ausg. von 1892) gilt für das Concursverfahren in den Baltischen Gouvernements die Beilage III zum Art. 1400 der Civilprozeß-Ordnung mit den Abänderungen und Ergänzungen, die in der Beilage zum Art. 1899 a. a. O. enthalten sind.

Viertes Buch.

Das estländische Bauer-Privatrecht.

Allgemeine Bestimmungen.

1045. Das estländische Bauerprivatrecht enthält diejenigen Gesetzesbestimmungen, nach welchen die Privatverhältnisse der Bauern beiderlei Geschlechts, so wie die der sonstigen auf dem flachen Lande wohnenden steuerpflichtigen Leute und zünftigen Bürger beurtheilt werden sollen.

Die Kopfsteuer ist aufgehoben. S. Bem. 1 zu Art. 275.

1046. Fälle, über welche im gegenwärtigen Privatrechte der estländischen Bauern keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, werden in Grundlage des Ritter- und Landrechts und der andern im estländischen Gouvernement geltenden Gesetze entschieden, so lange solche nicht durch Allerhöchste Gesetzesvorschriften Sr. Kaiserlichen Majestät abgeändert worden.

1. Provinzialrecht der Ostseegouvernements, Theil III, Privatrecht, Einleitung, Art. XII lautet: „Die privatrechtlichen Verhältnisse der Bauern und der übrigen unter der Jurisdiction der Bauergerichte stehenden Personen sind nach den bezüglichen Bauerverordnungen und zur Aushilfe nach den entsprechenden Landrechten zu beurtheilen; denselben Quellen unterliegen auch die Bauerlandstellen". — Unter den Quellen zu Art. XII a. a. O. ist auf die Art. 1045 und 1046 der Estländischen Bauer-Verordnung von 1856 hingewiesen. — Das ostseeprovinzielle Privatrecht ist giltig vom 1. Juli 1865 an (Namentlicher Allerhöchster Befehl vom 12. November 1864, II. Vollst. Gesetzsammlung 41443).

2. Am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigte Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 6188) II, A, II, Art. 90 lautet: „Bei der Fällung des Urtheils richtet sich das Gemeindegericht nach den in der örtlichen Bauer-Verordnung enthaltenen Civilgesetzen, und in den Fällen, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind, nach den örtlichen und allgemeinen Reichs-Gesetzen und notorischen Gewohnheiten".

Titel I.

Personen- und Familienrecht.

Hauptstück I.

Von der Ehe.

Abtheilung I.

Von der Schließung der Ehe und ihren rechtlichen Folgen.

1047. Personen, die zum estländischen Bauerstande gehören, können in die Ehe treten nach Erreichung des vorgeschriebenen Lebensalters, und zwar:

1) Die männlichen Geschlechts nach erreichtem 18. Lebensjahre;

2) Die weiblichen Geschlechts nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre.

Beide nachdem sie confirmirt und zum heiligen Abendmahle zugelassen worden, und wenn zwischen den zur Ehe Schreitenden kein Verwandtschaftsgrad vorhanden ist, der nach dem Kirchengesetze die Ehe behindert.

1048. Bei Eingehung der Ehe zwischen Personen, die zwar das obenerwähnte Alter, jedoch noch nicht die Volljährigkeit erreicht haben, ist die Einwilligung der Eltern, Stiefeltern oder Pflegeeltern erforderlich, bei der Ehe der Elternlosen aber die Einwilligung der Vormünder. Die Eltern können sogar ihren volljährigen Kindern die Eingehung der Ehe untersagen aus besonders zu berücksichtigenden Gründen, in Grundlage des Kirchengesetzes.

In Erfüllung einer Vorschrift des General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements und mit Genehmigung des Ostsee-Comités hat die Estländische Commission für Bauerangelegenheiten in Erläuterung des Art. 1048 bekannt gegeben: „daß die Pflegeeltern ihren Pflegekindern die Einwilligung zum Verlöbniß und zur Ehe ver-

weigern können, solange diese die Volljährigkeit nicht erlangt haben, während die Adoptiveltern, gleich den leiblichen, auch majorennen Adoptivkindern aus gesetzlichen Gründen diese Einwilligung versagen können". (Estländische Gouvernements-Zeitung, 1866, № 25.)

1049. Bei Verweigerung der Einwilligung zur Ehe seitens der Eltern oder Vormünder, wenn hierüber Klage erhoben worden, entscheidet das Gericht in diesem Falle nach den allgemeinen über diesen Gegenstand erlassenen Gesetzen, und wenn es die von den Eltern oder Vormündern vorgebrachten Verweigerungsmotive für unbegründet erachtet, so ertheilt es von sich aus die Einwilligung zur Eingehung der Ehe.

1050. Der heirathende Dienstbote kann ohne Zustimmung seines Dienstherrn, oder ohne daß er einen tadellosen Dienstboten an seiner Stelle vorgestellt, seinen Dienst vor Ablauf des verabredeten Dienstjahres nicht verlassen. Ueber die Verehelichung der weiblichen Dienstboten siehe Art. 475.

1051. Der Ehe muß ein Verlöbniß vorangehen; es ist indeß verboten ein Verlöbniß priesterlich zu vollziehen, bevor nicht die zu Verlobenden durch zwei Zeugen oder sonst auf eine genügende Weise dargethan haben:

1) Daß entweder ihre Eltern, Stief- oder Pflegeeltern oder Vormünder ihre Einwilligung ertheilt, oder

2) Daß sie keine Eltern und Stiefeltern am Leben haben und majorenn sind, und endlich

3) Daß beide unverheirathet und unverlobt sind.

Ueber das Recht der Einsprache seitens der Gemeinde siehe Art. 622.

1. Durch das am 25. October 1866 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über einige Veränderungen in der Estländischen Bauer-Verordnung von 1856 hinsichtlich der Ordnung der Eheschließung (II. Vollst. Gesetzsammlung 43778) ist angeordnet, daß im Art. 1051 die Worte: „Der Ehe muß ein Verlöbniß vorangehen" zu ersetzen sind durch die Worte: „Der Ehe kann ein Verlöbniß vorangehen".

2. S. die Bem. zu den Art. 603—626. Durch das in der Bem. 1 zu diesem Artikel angeführte Gesetz wurde der Art. 622 aufgehoben, welcher lautete: „Die Bauergemeinde in Ansehung ihrer Glieder, und auch der Gutsherr in Ansehung derjenigen Individuen, die unter seiner Verantwortung in den Gemeindeverband eintreten, können die Eingehung von Ehebündnissen Seitens der Gemeindeglieder in den Fällen verhindern, wo es erwiesen wird, daß entweder der eine Theil oder beide das Ehebündniß Wünschende sich im Zustande des Wahnsinns oder der Verrücktheit befinden, oder dermaßen verkrüppelt sind, daß sie dadurch behindert werden, in Ermangelung einer sicheren Subsistenz, durch eigene Arbeit sich und ihre Familie zu ernähren".

1052. Wenn nach vollzogenem Verlöbnisse einer der Theile zurücktreten will, so muß,

1) Wenn die Braut dieses wünscht, und eine gegründete Ursache dafür anführen kann, dieselbe dem Bräutigam die gewöhnlichen Brautgeschenke zurückgeben; tritt sie aber ohne gegründete Veranlassung zurück, so muß sie die vom Bräutigam empfangenen Geschenke zurückgeben und ihm noch eben so viel zahlen, als die erwähnten Geschenke an Werth betrugen;

2) Tritt hingegen der Bräutigam ohne gegründete Veranlassung zurück, so behält die Braut die erhaltenen Geschenke; im entgegengesetzten Falle werden sie ihm zurückerstattet.

1053. Hatte bereits zwischen den Verlobten fleischliche Vermischung stattgefunden, so treten die desfallsigen Bestimmungen des Kirchengesetzes ein.

1054. Nach vollzogener Ehe genießt die Ehefrau des Bauern die Standesrechte ihres Ehemannes, wenn sie nicht ihrer Geburt nach einem höheren Stande angehört. Wenn eine estnische Bäuerin einen Leibeignen heirathet, so unterliegt sie in jeder Beziehung den allgemeinen Reichsgesetzen.

Die Leibeigenschaft ist aufgehoben. S. Bem. zu Art. 284.

1055. Der Mann ist dem Wesen des Eheverbandes gemäß der Vormund seiner Frau.

1056. Die Wittwen estländischer Bauern, die ihren persönlichen Rechten nach keinem höheren Stande angehören, werden dem estländischen Bauerstande zugezählt, wenn sie nicht durch Wiederverheirathung in einen anderen Stand treten.

Anmerkung: In Ansehung der Wiederverheirathung der Wittwe oder des Wittwers gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes.

Abtheilung II.

Von den ehelichen Güterrechten.

1057. Unter Eheleuten aus dem estländischen Bauerstande findet Gütergemeinschaft statt, so lange beide in der Ehe mit einander leben, wenn sie nicht vor ihrer Verehelichung eine entgegengesetzte Uebereinkunft getroffen.

1. Im russischen Text der Vollständigen Gesetzsammlung finden sich zum Worte „Uebereinkunft" die Worte „im Gericht".

2. Vgl. Gemeindegerichtsordnung, II, Regeln für das Verfahren in Civilsachen, Art. 156 (Am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigte Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements, II. A. — III. Vollst. Gesetzsammlung 6188.) (III, 1.)

1058. Der Ehemann verwaltet, als Vormund seiner Ehefrau, ihr gesammtes Vermögen, es kann daher die Ehefrau ohne Wissen und Zustimmung ihres Ehemannes weder Schuldverbindlichkeiten eingehen, noch zu seinen Lebzeiten etwas veräußern.

1059. Beerbte Frauen können zu Lebzeiten ihrer Männer kein Testament machen, wohl aber über Geschmeide, Kleidungsstücke und baares Geld, das sie eingebracht haben, nach ihrem Gefallen, zum Besten ihrer Kinder disponiren. Kinderlose Ehefrauen dagegen können über ihr Eingebrachtes zum Besten eines Jeden nach Belieben bestimmen.

1060. Eheleute, die nach der Vorschrift der Gesetze nicht verpflichtet sind, ihren Kindern einen Pflichttheil zu hinterlassen, können gegenseitig zu ihren Gunsten eine Verfügung auf den Todesfall über ihr ganzes bewegliches Vermögen treffen.

1061. Ebenso kann der Ehemann zu Lebzeiten seiner Ehefrau über das Eingebrachte derselben nicht auf den Todesfall verfügen; obgleich es während der Lebzeit beider als gemeinschaftliches Gut angesehen wird. Es muß dasselbe nach dem Tode des Ehemannes, oder bei sonstiger Aufhebung der Ehe, der Ehefrau als ihr Eigenthum unverkürzt verbleiben.

1062. Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten oder durch Scheidung aufgelöst, so erlischt zugleich die Gütergemeinschaft; durch die Auflösung der Ehe verlieren jedoch die während derselben gesetzlich eingegangenen Verbindlichkeiten ihre Wirksamkeit nicht. Die hinterbliebene Wittwe bleibt, in so weit sie während der Ehe für die Schulden des Mannes zu haften verbunden war, auch nach dem Tode desselben, nicht nur mit ihrem Erbantheile im Vermögen des Mannes, sondern auch mit ihrem eignen Vermögen, verhaftet. Dieses gilt jedoch nur von denjenigen Schulden des Ehemannes, die er während der Ehe oder behufs der Ehelichung selbst contrahirte.

S. Bem. 2 zu Art. 1057.

1063. Starb ein Ehegatte, und war die Ehe kinderlos, und auch

keine Kinder aus einer frühern Ehe vorhanden, so erhält die überlebende Wittwe aus dem Nachlaßvermögen das Doppelte des von ihr Eingebrachten, das übrige Vermögen fällt an die Blutsverwandten des Verstorbenen. Dagegen theilt sich der seine Ehefrau überlebende kinderlose Wittwer in dem von ihr hinterlassenen Vermögen mit den Blutsverwandten seiner Frau zur Hälfte.

1064. Waren zwar Kinder in der Ehe geboren, sind aber dieselben vor den Eltern verstorben, so ist der überlebende Ehegatte Erbe des ganzen Nachlasses.

1065. Concurrirt dagegen der überlebende Ehegatte mit Kindern aus einer früheren Ehe des verstorbenen Ehegatten, so fällt ihm aus dem Nachlasse ein Kindestheil zu.

1066. Hat der verstorbene Ehegatte keine Blutsverwandten hinterlassen, so ist der überlebende Ehegatte Erbe des ganzen Nachlasses.

1067. Sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so erlangt der überlebende Ehegatte (Mann oder Frau):

1) Das Recht der lebenslänglichen Nutzung des gesammten Nachlasses, und

2) Kann derselbe nicht, falls er nicht selbst die Theilung des Nachlasses mit seinen Kindern wünscht, hierzu gezwungen werden, so lange er nicht die Absicht hat, zu einer andern Ehe zu schreiten.

Wenn die Kinder noch nicht alle mündig sind, so inventirt das Kirchspielsgericht den ganzen Nachlaß, und ernennt zur Beihilfe der Wittwe bei der Verwaltung desselben, einen Beirath, dessen Pflicht es ist, für die Erhaltung des Nachlasses zu sorgen. Die Wittwe eines Erbpächters verwaltet die Erbpachtstelle auf die festgestellte Weise, jedoch nur bis zur Mündigkeit des Nachfolgers, oder, wenn dieses eine Tochter ist, bis zu deren Verheirathung.

1. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

2. S. die am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements, II, A. II. Regeln über das Verfahren in Civilsachen, Art. 242—275. Von dem Verfahren in Vormundschaftssachen, speciell Art. 242 und 246. (III, 1.)

1068. Will der überlebende Ehegatte zu einer andern Ehe schreiten, so muß die Theilung des Nachlasses vorgenommen werden. Hierbei wird Nachfolgendes beobachtet.

1) Vor Allem wird das eigne Vermögen des überlebenden Ehegatten ausgeschieden, wozu bei der zu einer andern Ehe schreitenden Wittwe außer ihrem Eingebrachten auch noch alle von ihrem Manne erhaltenen Brautgeschenke gehören;

2) Der übrige Nachlaß wird sodann mit den Kindern dergestalt getheilt, daß der überlebende Ehegatte gleichfalls Kindestheil erhält.

Der Wittwe des Erbpächters wird die Wahl anheimgestellt: entweder einen Kindestheil zu nehmen, oder eine vom Nachfolger gegen Abtretung des Kindestheils zu zahlende, vom Kirchspielsgerichte zu bestimmende, Leibrente.

Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

1069. Die Erklärung über die Zufriedenstellung der Kinder mit der Theilung wird vor dem Kirchspielsgerichte verlautbart, entweder von den Kindern selbst, wenn sie bereits mündig sind, oder im Falle ihrer Unmündigkeit, von den ihnen verordneten Vormündern. Ueber diese Erklärung ertheilt das Kirchspielsgericht den erforderlichen Schein, ohne welchen der zur andern Ehe Schreitende nicht getraut werden darf.

1. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.
2. S. Bem. 2 zu Art. 1067.

1070. Wenn zu der Zeit die Kinder des zu einer andern Ehe schreitenden Ehegatten oder eines dieser Kinder auf längere Zeit außerhalb des Gouvernements sich aufhält, so genügt die Erklärung der Anwesenden; für den Fall der Abwesenheit sämmtlicher Kinder aber genügt die Bescheinigung des Gerichts, daß das ihnen zukommende Vermögen bei demselben eingeliefert worden. Ebenso ist auch der jedem einzelnen der abwesenden Kinder zukommende Antheil beim Gerichte einzuliefern.

1071. Concurrirt der überlebende beerbte Ehegatte aber mit Kindern des verstorbenen Ehegatten aus einer früheren Ehe, so wird das hinterbliebene Vermögen unverzüglich dergestalt getheilt, daß die Kinder erster Ehe ihres verstorbenen Vaters oder ihrer Mutter Eingebrachtes erhalten, falls dasselbe aber, oder ein Theil desselben nicht mehr vorhanden ist, den Werth desselben; dem überlebenden Ehegatten zweiter Ehe aber wird gleichfalls das Eingebrachte ausgeschieden; das hiernach übrigbleibende Vermögen wird unter ihnen Allen gleichmäßig vertheilt, so daß der überlebende Ehegatte Kindestheil erhält, und im Besitze seines und seiner leiblichen Kinder Antheile verbleibt.

Hauptstück II.

Von der elterlichen Gewalt.

1072. Die elterliche Gewalt der estländischen Bauern über ihre ehelichen Kinder*) gründet sich auf die im estländischen Gouvernement geltenden Gesetze, und ist daher denselben Bestimmungen unterworfen, die in Ansehung dieses Gegenstandes für alle freien Bewohner dieses Gouvernements angeordnet sind.

1073. Die elterliche Gewalt wird darin beschränkt, daß kein estländischer Bauer, sobald sein Sohn oder seine Tochter das 17. Lebensjahr erreicht hat, über deren Kräfte zum Besten eines Dritten ohne ihre Zustimmung willkürlich verfügen kann.

1074. Das Recht der freien Disposition über ihre Person erlangen die Kinder erst mit der eingetretenen Mündigkeit, d. h. nach vollendetem 21. Lebensjahre; bis dahin können sie, ohne Einwilligung der Eltern, weder die Gemeinde verlassen, noch Dienstverträge abschließen (Art. 440). Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Söhne selbstständige Hauswirthe sind, oder die Töchter verehelicht worden.

1075. Eltern, die die Bauergemeinde verlassen, sind nicht berechtigt ihre Kinder, die das 17. Lebensjahr überschritten, zu zwingen, ihnen zu folgen (Art. 333). Diese Kinder können, wenn sie solches wünschen, in der Gemeinde verbleiben, und gelangen in die Abhängigkeit besonderer an Stelle der Eltern verordneter Curatoren oder der nächsten Blutsverwandten.

S. Bem. zu Art. 333.

1076. Uneheliche Kinder stehen unter der Gewalt desjenigen der Eltern, welcher sie zu sich nimmt und erzieht; mithin, wenn der Vater sie nicht zu sich nehmen, oder die Mutter sie ihm nicht geben will, verbleiben sie unter der Gewalt der Mutter; oder endlich unter der Gewalt desjenigen, der sie als Pflegevater oder Pflegemutter zur Erziehung zu sich nimmt.

1077. Derjenige, der mit Einwilligung seiner Verwandten von einem Bauern oder einer Bäuerin, die selbst keine ehelichen Kinder haben, an Kindesstatt angenommen worden, tritt in alle Rechte und Vorrechte

*) Hinsichtlich der unehelichen Kinder siehe Art. 282 und Anm. zu demselben.

eines ehelichen Kindes der Adoptiveltern; jedoch muß über jede solche Annahme an Kindesstatt der Adoptirende, zur Vermeidung aller in der Folge möglicher Mißverständnisse in Ansehung der Erbrechte, im Kirchspielsgerichte eine Erklärung einreichen und verschreiben.

1. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

2. An die Stelle des Kirchspielsgerichts ist in dieser Beziehung das Gemeindegericht getreten. S. Art. 276 und 277 der Gemeindegerichtsordnung (Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements vom 9. Juli 1889, II. A. II), (III. 1).

3. „In Veranlassung der Unterlegung eines Kirchspielsrichters, wegen Erläuterung des Art. 1077 der Bauer-Verordnung, die Adoptionen der Estländischen Bauern betreffend, eröffnet die Estländische Commission für Bauerangelegenheiten sämmtlichen Kirchspielsrichtern zur Nachachtung und den resp. Gutspolizeien behufs der weitern Eröffnung an die Bauergemeinden, daß einerseits die Gemeinden weder, wie in jener Unterlegung vorausgesetzt worden, berechtigt sind, Adoptionen von ihrer Einwilligung abhängig zu machen, noch vollzogene Adoptionen für ungültig zu erklären, andrerseits in den bestehenden Gesetzen, namentlich dem allegirten Artikel der Bauer-Verordnung, die Bedingungen einer gültigen Adoption enthalten sind. Dahin gehört namentlich:

1) daß der Adoptirende selbst keine ehelichen Kinder hat;

2) daß der Adoptirte die Einwilligung seiner Verwandten zur Adoption erhält;

3) daß der Adoptirende über den Act der Adoption im Kirchspielsgerichte eine Erklärung einreicht und dieselbe in's Protocoll verschreiben läßt (Art. 1077 der Bauer-Verordnung);

4) hierzu kommt noch, daß nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen (Prov. Cod. Th. III Art. 175, 176, 181 und 182) der Adoptirende über sich und das Seinige muß rechtsgültig verfügen dürfen, daß er um mindestens 18 Jahr älter sein muß, als das Adoptivkind, daß ein Vormund nicht vor erfolgter Rechenschaftsablegung und Entlassung von der Vormundschaft sein Mündel adoptiren und daß keine Adoption durch Bedingungen oder Zeitbestimmungen eingeschränkt werden darf.

Demgemäß haben die Kirchspielsgerichte bei jeder vorkommenden Adoption die Umstände nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen zu prüfen, die Adoptirten darauf aufmerksam zu machen, daß sie durch die Adoption in die Rechte, aber auch in die Pflichten ehelicher Kinder treten, eventuell also auch die Ernährung und Verpflegung der Adoptiveltern übernehmen.

Darauf erst haben die Kirchspielsgerichte zur Corroboration des Adoptivactes zu schreiten und darüber dem Adoptirten eine Bescheinigung auszustellen, auch über die erfolgte Adoption die betreffenden Gemeinden zu benachrichtigen. In diese Bescheinigung muß aufgenommen sein, daß der Adoptirte auf die durch die Adoption von ihm übernommenen Verpflichtungen dem Adoptirenden gegenüber aufmerksam gemacht worden." (Estl. Gouvernements-Zeitung, 1866, Nr. 28).

1078. Nicht allein den Adoptiv-, sondern auch den Pflegeeltern steht dieselbe volle elterliche Gewalt über die Adoptiv- und Pflegekinder, wie über ihre eigenen Kinder, zu.

Hauptstück III.

Von der Vormundschaft und Curatel.

1079. Die estländischen Bauern und Bäuerinnen werden, in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Reichsgesetzen, als unmündig bis zum 17. Lebensjahre und als minderjährig bis zum 21. Lebensjahre angesehn. Nach Vollendung dieses letztern Lebensjahres erlangen sie die Volljährigkeit, und das Recht frei über ihr Vermögen zu disponiren.

1080. Unmündigen beiderlei Geschlechts werden Vormünder bestellt, die für die Person der Unmündigen und für das Vermögen derselben Sorge zu tragen haben. Minderjährige erhalten Curatoren, welche dieselben vor Gericht vertreten, und ihr Vermögen verwalten, jedoch ist der Minderjährige berechtigt die Auslieferung der Einkünfte seines Vermögens zu verlangen.

Anmerkung: Die den Unmündigen bestellten Vormünder verbleiben weiterhin, sobald die Unmündigen in das Alter der Minderjährigkeit eingetreten sind, deren Curatoren.

S. Art. 242—275 der Gemeinderichtsordnung, Von dem Verfahren in Sachen betr. Vormundschaft und Curatel (Am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigte Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements, II, A, II. — III. Vollst. Gesetzsammlung 6188). (III, 1.)

1081. Vormünder oder Curatoren werden bestellt: entweder

1) Von den Eltern der Unmündigen oder Minderjährigen; oder

2) Vom Gerichte selbst, wenn die Eltern die Wahl nicht getroffen haben; endlich

3) Wenn einer der Eltern, der Vater oder die Mutter, am Leben ist, so gebührt die Vormundschaft über die unmündigen oder die Curatel über die minderjährigen Kinder, in Betreff des vom verstorbenen Ehegatten hinterlassenen oder des sonstigen selbstständigen Vermögens der Kinder, dem Gesetze nach, dem überlebenden Vater oder der überlebenden Mutter.

Anmerkung: Die Wahl der Vormünder oder Curatoren, die von den Eltern ihren Kindern bestellt worden, muß vom Gerichte bestätigt werden.

S. Bem. zu Art. 1080. — S. namentlich Art. 247 und 248 der Gemeinderichtsordnung vom 9. Juli 1889. (III, 1.)

1082. Zu den Vormündern müssen solche Leute gewählt werden, von denen man, veranlaßt durch ihre moralischen Eigenschaften, erwarten kann, daß sie genügend für die körperliche und sittliche Erziehung des Unmündigen, sowie auch für einen seinem Stande entsprechenden hinlänglichen Unterhalt Sorge tragen werden, und von denen überhaupt eine väterliche Sorgfalt für den Unmündigen sich voraussetzen läßt.

Demnach ist es verboten zu Vormündern zu ernennen:

1) Solche, die ihr eignes oder ihr elterliches Vermögen verschwendet haben;

2) Die offenbar und anerkannt lasterhaft sind, oder die einer gerichtlichen Strafe unterworfen worden;

3) Die wegen grober Vergehen bekannt sind;

4) Die mit den Eltern der Unmündigen im Streite leben;

5) Zahlungsunfähige.

S. Bem. zu Art. 1080.

1083. Zu jeder Vormundschaft über unmündige Waisen werden zwei Vormünder bestellt, wobei nach Möglichkeit zu berücksichtigen ist, daß die Vormünder, insbesondere die vom Gerichte bestellten, zu lesen und zu schreiben verstehn. Die Vormünder erhalten während der Zeit der Verwaltung des Vermögens 5% aus den Revenüen desselben.

1. Durch das am 13. Januar 1858 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Berichtigung einiger Artikel der Estländischen Bauer-Verordnung vom J. 1856 (II. Vollst. Gesetzsammlung 32674) ist der letzte Satz des Art. 1083 aufgehoben worden.

2. Im Reichsrathsgutachten zu den am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 6188), P. XIX ist bestimmt: „Die örtlichen Bauer-Verordnungen durch nachstehende Bestimmungen zu ergänzen: . . . . 2) Für die Mühwaltung bei der Verwaltung der Vormundschaft erhält der Vormund oder, wenn ihrer zwei sind, beide zusammen, fünf Procent von dem reinen Jahreseinkommen, welches das Vermögen des Minderjährigen gegeben hat. Die Vergütung wird dem Vormund nicht eher verabfolgt, als nachdem sein Rechenschaftsbericht revidirt worden ist. Falls dem Vormund eine Nachrechnung gemacht wird oder eine Summe von ihm beizutreiben ist, wird die ihm zukommende Vergütung zunächst zur Deckung derselben verwandt".

3. S. Bem. zu Art. 1080. — S. namentlich Art. 251 der Gemeindegerichtsordnung vom 9. Juli 1899. (III. 1.)

1084. Wenn die Ernennung der Vormünder gerichtlich geschieht, so stehen diese Ernennungen dem Kirchspielsgerichte für alle innerhalb der

Landgemeinden wohnhaften Leute zu; wenn diese nicht, ihren Standesrechten nach, in Vormundschaftssachen vor eine andere Gerichtsbehörde fortiren.

1. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

2. S. Bem. zu Art. 1080. — S. namentlich Art. 242 und 247 der Gemeindegerichtsordnung vom 9. Juli 1889. (III, 1.)

1085. Sogleich nach dem Tode eines in Vormundschaftssachen vor das Kirchspielsgericht fortirenden Individuums, das ein oder mehrere unmündige Kinder hinterlassen, inventirt das erwähnte Kirchspielsgericht, auch wenn einer der Eltern noch am Leben ist den Nachlaß des Verstorbenen, und trägt die aufgenommene Inventur in das Vormundschaftsbuch ein.

1. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

2. S. Bem. zu Art. 1080. — S. namentlich Art. 250 der Gemeindegerichtsordnung vom 9. Juli 1889. (III, 1.)

1086. Ist einer der Eltern noch am Leben, so wird er als der natürliche Vormund seiner unmündigen Kinder angesehn. Ist es die Mutter, und hat der Vater für seinen Todesfall keine Verfügung getroffen, so wird ihr zur Beihilfe ein Beirath oder ein zweiter Vormund bestellt, aus der Zahl der tadellosen Individuen derselben Bauergemeinde, und wenn es möglich ist, aus den nächsten Blutsverwandten der Kinder väterlicher Seits.

S. Bem. zu Art. 1080.

1087. Der Beirath ist verpflichtet, die genauste Kenntniß von dem sämmtlichen Vermögen des Verstorbenen zu besitzen und von sämmtlichen den Nachlaß betreffenden Angelegenheiten; er ertheilt in den nöthigen Fällen der Wittwe seinen Rath, und leistet ihr in Allem den erforderlichen Beistand. Die Wittwe ist ihrerseits nicht berechtigt irgend etwas, ihren Kindern Gehöriges, zu veräußern ohne Zustimmung des Vormunds, und ohne daß er mit ihr zugleich die Verantwortung übernehme.

1088. Muß in Folge der Wiederverheirathung des Vaters oder der Mutter die im Art. 1068 erwähnte Theilung des Nachlasses vorgenommen werden, so werden zum Acte der Theilung selbst zwei Vormünder erwählt; bei der Wiederverheirathung der Wittwe, wird zu einem dieser Vormünder der im Art. 1084 erwähnte Beirath ernannt.*)

*) Statt des Hinweises auf Art. 1084 müßte offenbar ein Hinweis auf Art. 1086 gemacht sein. Anmerkung des Herausgebers.

1089. Beim Tode beider Eltern, und nachdem ihr Nachlaß in Ordnung und in Gewißheit gebracht worden, wird sofort zu dessen Theilung geschritten, hierzu werden die nächsten Verwandten der Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts hinzugezogen.

1090. Besteht das der Theilung unterliegende Nachlaßvermögen aus Vieh und Pferden, die ernährt werden müssen, oder aus Gegenständen, die dem raschen Verderb unterworfen sind, und

1) Haben die Erben das 17. Lebensjahr noch nicht erreicht, so werden diese Gegenstände, wenn eine nützliche Verwendung unmöglich ist, sogleich zum möglichst vortheilhaften Preise verkauft. Dieser Verkauf geschieht unter Aufsicht des Kirchspielsrichters.

2) Haben aber die Erben das 17. Lebensjahr erreicht, so wird zum Verkauf ihres Vermögens nicht anders, als mit Zustimmung der Minderjährigen selbst, geschritten.

1. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.
2. S. Bem. zu Art. 1080.

1091. Die Vormünder sowohl, wie das competente Gericht, haben, vor dem Verkauf des Nachlasses, das wahre Interesse und das Bedürfniß der Erben zu berücksichtigen, und reiflich zu erwägen, ob nicht durch den Verkauf des Nachlasses denselben mehr geschadet, als genützt wird.

S. Bem. zu Art. 1080.

1092. Die vorhandenen baaren oder aus dem Verkauf der Nachlaßeffecten gelösten Gelder werden, nach Berichtigung der Schulden (wenn solche vorhanden), sogleich dem Kirchspielsgerichte vorgestellt, welches, nach Abrechnung der unumgänglich nothwendigen Ausgaben für den Unterhalt und die Erziehung der unmündigen Kinder, die danach übrig bleibenden Gelder verzinslich anlegt.

1. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.
2. S. Bem. zu Art. 1080. — S. namentlich Art. 252 der Gemeindegerichtsordnung vom 9. Juli 1889. (III, 1.)

1093. Sind die Zinsen zum Unterhalt der Unmündigen nothwendig, so werden sie den Vormündern ausgekehrt, im entgegengesetzten Falle bleiben sie zur Verrentung auf Zinseszins. Wenn das nach Bestreitung aller Bedürfnisse der Unmündigen übrig bleibende baare Geld so unbedeutend ist, daß es nicht verzinslich angelegt werden kann, so wird es als Eigenthum der Unmündigen aufbewahrt.

S. Bem. zu Art. 1080. — S. namentlich Art. 252 der Gemeindegerichtsordnung vom 9. Juli 1889. (III. 1.)

1094. Bei der Erziehung der Waisen müssen die Vormünder hauptsächlich darauf bedacht sein, daß ihre Mündel alles Nützliche erlernen, was ihrem Stande nach zu wissen nothwendig ist. Die Vormünder bemühen sich ihre Mündel in Diensten, wenn es möglich ist ohne Zahlung, unterzubringen, indem die auf diese Art den Bestand des denselben gehörigen Vermögens erhalten, um ihre spätere Existenz sicher zu stellen.

1095. Alles, was die Vormünder vom Pupillenvermögen zur Aufbewahrung zu sich nehmen, sind sie verpflichtet sorgfältig zu hüten, und auch für jeden Schaden zu verantworten, der durch ihre Schuld und Fahrlässigkeit oder gar durch Betrug von ihrer Seite erwachsen sollte.

1096. Sonach legen die Vormünder und Curatoren im Herbste jeden Jahres dem Kirchspielsgerichte Rechenschaft über die Vormundschaftsverwaltung ab, welches diejenigen Bemerkungen macht und die Anordnungen trifft, welche es seinerseits für zweckmäßig erachtet; unabhängig hiervon revidirt das Kirchspielsgericht, so oft es solches für nöthig erachtet, die Geschäftsführung der Vormünder und Curatoren.

1. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

2. S. Bem. zu Art. 1080. — S. namentlich Art. 255—264 der Gemeindegerichtsordnung vom 9. Juli 1889. (III. 1.)

1097. Sobald die Waisen die Volljährigkeit erreicht, wird die Vormundschaft und Curatel aufgehoben und ihnen ihr Vermögen ausgeliefert. Volljährige unverehelichte Frauenzimmer erlangen zwar auch das Recht frei über ihr Vermögen zu disponiren, allein sie müssen bis zu ihrer Verehelichung sich einen Beirath erwählen, ohne dessen Zustimmung sie keinen gerichtlichen Act vornehmen können.

1. Die Worte: „ohne dessen Zustimmung sie keinen gerichtlichen Act vornehmen können" sind zu streichen und dafür zu lesen, „ohne dessen Zustimmung sie vor Gericht kein Geschäft betreiben können". — Vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements bestätigter Beschluß der Estländischen Commission für Bauerangelegenheiten. Estl. Gouvernements-Zeitung, 1858, № 22.

2. S. Bem. zu Art. 1080. — S. namentlich Art. 266—271 der Gemeindegerichtsordnung vom 9. Juli 1889. (III. 1.)

1098. Wenn der, welcher unter Vormundschaft gestanden, die Volljährigkeit erreicht und seine Unzufriedenheit mit der Verwaltung des Vormundes erklärt, oder Anforderungen an den Curator hat, so ist er berechtigt über ihn bei derjenigen Behörde Klage zu erheben, unter deren

Aufsicht er das Vermögen verwaltete. Demjenigen, der Klage zu erheben beabsichtigt, wird eine Frist, bestehend aus 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen (Jahr und Tag) vom Tage des Eintritts der Volljährigkeit an gestattet, bei Verlust des Klagerechts. Von den Entscheidungen in diesen Angelegenheiten ist die Apellation und Revision gestattet.

1. S. Bem. zu Art. 1080. — S. namentlich Art. 270 der Gemeindegerichtsordnung vom 9. Juli 1889. (III, 1.)

2. Für die Erhebung der Klage gegen den früheren Vormund, die Appellation kommen die Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements vom 9. Juli 1889 in Betracht. (III, 1.)

1009. Wenn das Kirchspielsgericht während der Vormundschaft-Verwaltung gewissenloses Verschulden des Vormunds entweder selbst bemerkt, oder darüber glaubwürdige Anzeigen empfängt, so setzt es, nach veranstalteter gehöriger Untersuchung hierüber, den schuldigen Vormund oder Curator vom Amte ab, und nachdem es ihn der Verantwortung unterworfen, ernennt es an seiner Stelle einen Andern, der auf Anordnung der Behörde sich bemühen muß, die Defecte aus dem Vermögen des Abgesetzten beizutreiben. Wenn von solchen Anordnungen des Gerichts die Apellation oder Revision an die Oberinstanz ergriffen worden, so wird hierdurch die Vollstreckung des vom Gerichte bereits publicirten Urtheils nicht aufgehalten.

1. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

2. S. Bem. zu Art. 1080. — S. namentlich Art. 261—264, 287—289 der Gemeindegerichtsordnung vom 9. Juli 1889. (III, 1.)

1100. Ist beim Tode eines Pächters der bestimmte Pachtnachfolger noch unmündig, so setzt der Gutsherr mit Zustimmung der Gemeindepolizei die Wittwe oder einen Dritten in die Pachtstelle ein, um, während der Dauer des Pachtcontrakts, die Wirtschaft bis zur Volljährigkeit des Pachtnachfolgers fortzuführen.

1101. Das Gericht bestellt Curatoren den Blöd- und Schwachsinnigen, den Abwesenden (wenn sie als Verschollen anzusehen sind, so wie den abwesenden Erben, deren Aufenthalt unbekannt ist), den durch gerichtliches Erkenntniß als Verschwender und schlechte Haushälter erklärten, den Concurs- und Nachlaßmassen. Altersschwache erwählen sie sich selbst. Die Verantwortung der Curatoren für gewissenhafte Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens, so wie hinsichtlich der Sorge für das Interesse der in ihrer Abhängigkeit befindlichen Personen, wird genau nach denselben Regeln bestimmt, die die Vormünder zu beobachten haben.

Anmerkung: Ueber besondere Fälle zur Ernennung von Curatoren siehe Art. 194 und 1031.

1. S. Bem. zu Art. 1080. — S. namentlich Art. 274 und 275 der Gemeindegerichtsordnung vom 9. Juli 1889. (III. 1.)

2. Hinsichtlich des Hinweises auf Art. 1031 s. Bem. zu Art. 811—1044. Der Art. 1031 lautet: „Bei nicht geleisteter Zinszahlung in den festgesetzten Terminen: 1) Für Darlehen aus der Creditcasse; und 2) Für die dem Gutsherrn noch nicht gezahlte Kaufsumme, — wird das Bauergrundstück nach Art. 194 unverzüglich unter Curatel gestellt".

1102. Einem schlechten Haushalter, d. h. einem solchen Mitgliede der Bauergemeinde, das:

1) Durch Faulheit oder Verschwendung sein Vermögen in Verfall gebracht;

2) Weder die Krons- noch die gutsherrlichen Leistungen erfüllt und nicht seinen häuslichen Verpflichtungen nachkommt, und daher der Gemeinde zur Last fallen kann; wird durch die Gemeindepolizei, mit Zustimmung der Gutspolizei und unter Bestätigung des Kirchspielsgerichts, ein Curator bestellt aus der Zahl der tadellosen Gemeindeglieder, welchem der schlechte Haushalter Folge zu leisten hat, bei Vermeidung gerichtlicher Nöthigung und Strafe.

1. Hinsichtlich des Ausdrucks „die gutsherrlichen Leistungen" ist zu bemerken, daß die Frohn aufgehoben ist. S. Bem. zu Art. 4.

2. Die Gutspolizei ist reorganisirt durch das am 9. Juni 1888 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Reorganisation der Polizei in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 5308). Unter den gegenwärtig zu Recht bestehenden Functionen der Gutspolizei ist die im Art. 1102 bezeichnete nicht genannt (S. Coder der Gesetze, Band II, Theil I, Allgemeine Gouvernementsverfassung, Ausg. von 1892, Art. 850—860). — S. Bem. 2 zu den §§ 35—42 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

3. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

4. S. Bem. zu Art. 1080. — S. namentlich Art. 274 und 275 der Gemeindegerichtsordnung vom 9. Juli 1889. (III, 1.)

5. In der Sammlung der Ergänzenden Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung von 1877 ist zum Art. 1102 bemerkt: „a) Punkt 2 das Art. 1102 bleibt gegenwärtig in folgender veränderter Form in Kraft: (Ein Curator wird bestellt) einem schlechten Haushalter, d. h. einem solchen Mitglied der Bauergemeinde, das: 2) weder die Kronsleistungen noch die contractlichen Bedingungen dem Gutsherrn gegenüber erfüllt und nicht seinen häuslichen Verpflichtungen nachkommt und daher der Gemeinde zur Last fallen kann.

b) Der letzte Theil des Art. 1102 bleibt in Kraft in folgender veränderten Form: wird durch die Gemeindepolizei unter Bestätigung des Kirchspielsgerichts ein Curator bestellt aus der Zahl der tadellosen Gemeindeglieder, welchem der schlechte Haushalter Folge zu leisten hat, bei Vermeidung gerichtlicher Nöthigung und Strafe".

1103. Der dem schlechten Haushalter bestellte Curator ist verpflichtet:

1) Streng darauf zu wachen, daß das von ihm zu beaufsichtigende Gemeindeglied genau alle ihm obliegende und von ihm übernommenen Verpflichtungen erfülle, und über seine Wirthschaft die erforderliche Aufsicht führe;

2) Nach vollbrachter Ernte mit ihm Abrechnung zu halten, nachdem er ausgemittelt, ob das von ihm geerntete Korn für seinen eignen Unterhalt ausreicht, und wie viel von demselben zum Verkauf gestellt werden kann;

3) Alsdann das nothwendige Quantum zur Saat auszuscheiden;

4) Die Abgaben, die Pacht und die sonstigen Schulden zu berichtigen; und

5) Dem Kirchspielsgerichte einen umständlichen Bericht über Alles, diesen Gegenstand betreffende, vorzustellen.

1. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

2. S. Bem. zu Art. 1080. — S. namentlich Art. 274 und 275 der Gemeindegerichtsordnung vom 9. Juli 1889. (III, 1.)

1104. Ein Wirth oder Pächter, dem seines schlechten Haushaltes wegen ein Curator bestellt worden, kann ohne Wissen und Einwilligung des Curators:

1) Von der gemachten Ernte weder etwas verkaufen, noch auf andere Art veräußern;

2) Keinen Kauf oder Verkauf und keine Art Verträge ohne den Rath seines Curators abschließen. Jeder solcher Vertrag wird als ungültig angesehn und aufgehoben. Jeder unter Curatel stehende wird für die Uebertretung dieser Vorschriften einer seiner Schuld entsprechenden Strafe unterzogen, nach Bestimmung des Kirchspielsgerichts.

1. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

2. S. Bem. zu Art. 1080. — S. namentlich Art. 274 und 275 der Gemeindegerichtsordnung vom 9. Juli 1889. (III, 1.)

3. Das Gemeindegericht, das hinsichtlich der Aufsicht über die Curatel an die Stelle des Kirchspielsgerichts getreten ist, hat Strafcompetenzen, die im Art. 1 der Zeitweiligen Regeln, betr. die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen vorgesehen sind (S. die Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II, A. IV). Unter den dort unter Strafe gestellten Handlungen sind die im Art. 1104, Pkt. 2, vorgesehenen nicht erwähnt. (III, 1.)

1105. Die den Unmündigen und Schwachsinnigen bestellten Vormünder und Curatoren haben kein Recht eine Entschädigung für ihre Mühwaltung zu verlangen; die Curatoren aber, die den schlechten Haushältern bestellt worden, sowie die von den Altersschwachen selbst erwählten, und endlich die in den Art. 194 und 1031 erwähnten Curatoren erhalten jährlich 5% vom Reinertrag des Vermögens derjenigen Personen, die ihrer Aufsicht anvertraut worden.

1. Hinsichtlich des Hinweises auf Art. 1031 s. Bem. 2 zu Art. 1101.
2. S. Bem. 2 zu Art. 1083.

Titel II.

Vom Eigenthumsrechte.

1106. Der estländische Bauer hat das Recht, in gesetzlicher Grundlage, bewegliches und unbewegliches Eigenthum zu erwerben; desgleichen über sein wohlerworbenes Eigenthum, selbst zum Nachtheil seiner nächsten Anverwandten, gleich allen übrigen Unterthanen des Russischen Reichs, zu disponiren, wenn nicht die in der gegenwärtigen Verordnung festgestellten Bestimmungen ihn hierein beschränken.

Hinsichtlich des Rechts der Bauern, Rittergüter zu erwerben, s. Bem. 2 zu Art. 289.

Von der Verjährung.

1107. Zu den gesetzlichen Mitteln der Besitzerwerbung gehört auch die Verjährung, wenn sie in gesetzlicher Grundlage erwiesen ist.

1108. Mündig Gewordene können ihr Recht gegen die gesetzliche Verjährung im Verlaufe von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vom Tage der Erlangung der Volljährigkeit an, geltend machen.

Vorschriften in Ansehung der gefundenen Sachen.

1109. Findet Jemand eine Sache, deren Eigenthümer unbekannt ist, so darf der Finder die Sache nicht verheimlichen, sondern muß über seinen Fund der Gemeindepolizei die Anzeige machen, die ihrerseits der Gutspolizei hierüber berichtet. Wenn die gefundene Sache den Werth

von 10 Rbl. Silb. nicht übersteigt, so ordnet die Gutspolizei eine dreimalige Bekanntmachung in der Kirche an, wenn dieselbe mehr werth ist, so benachrichtigt sie hierüber die Landespolizei.

1. Im Text der Vollst. Gesetzsammlung heißt es: „bei der Kirche" statt „in der Kirche".

2. „Die Estländische Gouvernements-Regierung macht auf Requisition des Estländischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums vom 15. Juni d. J. № 660 zur Nachachtung derer, die es angeht, hierdurch bekannt, daß in Gemäßheit des Art. 687 des 1. Theiles des XI. Bandes des Reichsgesetzbuchs nur solche Publicationen, welche auf Verlangen der Oberbehörde des Gouvernements durch das Consistorium den Predigern zur Bekanntmachung an die Gemeinde eröffnet werden, in den Kirchen stattfinden können, alle übrigen Publicationen aber außerhalb der Kirche durch Anschlagen an eine Tafel oder Verlesen der Gemeinde zur Kenntniß zu bringen sind." Estl. Gouvernements-Zeitung, 1865, № 60.

3. In der im Auftrage des General-Gouverneurs von der Estländischen Commission für Bauerangelegenheiten in der Beilage zu № 14 der Estl. Gouvernements-Zeitung von 1871 gemachten Publication über Abänderungen der Bauer-Verordnung von 1856, die durch die Landgemeinde-Ordnung von 1866 und die Wohlfahrtsregeln von 1866 veranlaßt sind, hat Art. 1109 folgende Fassung erhalten: „Findet Jemand eine Sache, deren Eigenthümer unbekannt ist, so darf der Finder die Sache nicht verheimlichen, sondern muß über seinen Fund der betreffenden Guts- oder Gemeindepolizei die Anzeige machen. Wenn die gefundene Sache den Werth von 10 Rbl. nicht übersteigt, so ordnet die Guts- oder Gemeindepolizei eine dreimalige Bekanntmachung in der Kirche an, wenn aber dieselbe mehr werth ist, so benachrichtigt sie hierüber die Landespolizei".

4. Die Sammlung der ergänzenden Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung von 1877 giebt dem Art. 1109 folgende Fassung: „Findet Jemand eine Sache, deren Eigenthümer unbekannt ist, so darf der Finder die Sache nicht verheimlichen, sondern muß über seinen Fund innerhalb des Gemeindebezirks der Gemeindepolizei, innerhalb der Grenzen der Gutsländereien aber der Gutspolizei die Anzeige machen. Wenn die gefundene Sache den Werth von 10 Rbl. nicht übersteigt, so ordnet die Gutspolizei oder je nach der Hingehörigkeit die Gemeindepolizei eine dreimalige Bekanntmachung bei der Kirche an; wenn aber dieselbe mehr werth ist, so benachrichtigt sie hierüber die Landespolizei".

5. Art. 735 des Liv-, Est- und Kurländischen Privatrechts, in der Fortsetzung von 1890, lautet: „Ist derjenige, der die Sache verloren, dem Finder nicht bekannt, so ist letzterer verpflichtet, von dem Funde der örtlichen Polizei binnen 3 Wochen nach gemachtem Funde Anzeige zu machen." — Unter den Quellen zu Art. 735 ist auch auf Art. 1109 der Bauer-Verordnung hingewiesen.

6. Zum Wort „Landespolizei": Die Polizeibehörden in den Baltischen Gouvernements sind reorganisirt. S. Bem. 3 zu Art. 3.

1110. Ist die gefundene Sache von der Beschaffenheit, daß sie durch längeres Liegen leiden, oder ihr Werth sich hierdurch verringern

würde, so wird sie ohne Verzug durch die Landespolizei zum Besten des Eigenthümers verkauft, das gelöste Geld aber wird im Gerichte aufbewahrt.

S. Bem. 6 zu Art. 1109.

1111. Meldet sich der Eigenthümer der gefundenen Sache und beweist, daß dieselbe ihm gehöre, so ist er verpflichtet:

1) Die auf das Auffinden der Sache und auf die Publication verwandten Kosten zu entrichten;

2) Dem Finder außerdem entweder den bekannt gemachten oder den gesetzlichen Finderlohn, nämlich den dritten Theil des Werthes auszukehren.

Erachtet der Eigenthümer den dritten Theil des Werths als unverhältnißmäßig hohen Finderlohn, so kann er verlangen, daß das Gericht den Finderlohn ermäßige und es ist diesem gestattet unter Umständen denselben bis auf $^1/_{10}$ des Werthes der Sache herabzusetzen.

S. Art. 737 und 738 (Anm. 1) des Liv-, Est- und Kurländischen Privatrechts.

1112. Meldet sich der Eigenthümer innerhalb Jahr und Tag (1 Jahr 6 Wochen 3 Tage) nicht, so wird die gefundene Sache volles und gesetzliches Eigenthum des Finders.

S. Art. 739 und 740 des Liv-, Est- und Kurländischen Privatrechts.

1113. Werden am Meeresstrande Gegenstände von gestrandeten Schiffen, oder überhaupt solche, deren Eigenthümer unbekannt ist, gefunden, so muß der Finder sogleich über dieselben der Landespolizei anzeigen, die ihrerseits der Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Bekanntmachung über die gefundenen Sachen berichtet. In Ansehung des Finderlohns wird nach den allgemeinen über diesen Gegenstand bestehenden Gesetzen verfahren.

1. S. Bem. 6 zu Art. 1109.

2. S. Coder der Gesetze, Band XI, Theil II, Handelsgesetz, Ausg. von 1893, Art. 498—516, Ueber den Lohn für Rettung und Bergung.

Vorschriften über die Pfändung beim Eindrang in fremdes Eigenthum.

1114. Der Bauer hat als Eigenthümer, wie jeder Andre, das Recht sich der Beeinträchtigung im Besitze der ihm zugehörigen Sache zu

erwehren und über den Verletzer Klage zu erheben. Jede Selbsthilfe von seiner Seite in diesem Fall ist streng untersagt.

1115. Eine Ausnahme ist im letztern Falle gestattet, wenn das Gesetz selbst einer Person das Recht einräumt, vermöge des Pfändungsrechts, fremdes Eigenthum zurück zu halten und wegzunehmen. So z. B., wenn irgend Jemand in seinen umzäunten oder nicht umzäunten Aeckern Wiesen oder Weiden u. d. g. fremdes Vieh, Pferde, Schweine, und überhaupt solche Thiere antrifft, die ihm Schaden und Abbruch thun, so ist er berechtigt, dieselben einzufangen und als Pfand zu sich einzutreiben.

1116. Der Bauer hat gleichfalls das Recht entweder selbst oder durch seine Angehörigen oder Dienstboten auf seinem Grundstücke, Leute die beim Diebstahl ertappt worden, oder die sein Holz und Heu entwenden, zu ergreifen und handfest zu machen.

1117. Die ergriffene Person oder der Eigenthümer des gepfändeten Viehs darf sich der Ergreifung nicht widersetzen; er ist im Gegentheil verpflichtet, in Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen (Art. 1118—1132) denjenigen zu entschädigen, dessen Eigenthumsrecht verletzt worden.

1118. Dringt Vieh in fremde Felder, Wiesen, Weiden u. d. g. ein, so muß der Eigenthümer desselben für die Beschädigung fremden Eigenthums ein Pfandgeld nach untenfolgendem Maßstabe entrichten.

Wenn der Eindrang geschehen ist:	Für ein Pferd.	Für eine Stute nebst Füllen.	Für ein Stück Großvieh.	Für ein Stück Kleinvieh, Schafe, Kälber, Ziegen.	Für ein Schwein.
	Silber-Münze.				
	Cop.	Cop.	Cop.	Cop.	Cop.
1) Auf einem besäten Felde	35	50	30	15	20
2) Auf mit Futterkräutern besäten Feldern, angesäten Weiden und ungemähten Heuschlägen	25	40	20	10	15
3) Auf gemähten Heuschlägen, wilden Weiden und Brachfeldern	10	15	10	5	7
4) In Frucht- und Lustgärten, Parks, Hofsplätzen und Baumpflanzungen .	70	100	60	30	40

Im letzten Falle wird für eine Ziege gleich einem Pferde erhoben.

Anmerkung: Dem Eigenthümer des Viehs ist das Recht anheimgestellt, gerichtlich zu beweisen, daß er nicht daran Schuld ist, daß das ihm zugehörige Vieh in fremdes Eigenthum eindrang.

„Zur Erläuterung dieses Art. (1118) ist festgestellt: das Pfandgeld ist nicht eine Entschädigung, sondern Strafgeld; betritt demnach ein Thier mehrere der im Art. 1118 specificirten Areale, so wird das Pfandgeld immer nur einfach erhoben. (Verfügung der Commission für Bauer-Angelegenheiten vom 4. Juni 1860)." Sammlung der ergänzenden Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung von 1877.

1119. Das im Art. 1118 erwähnte Pfandgeld wird indeß nur dann erhoben, wenn die Erde bereits aufgethaut ist, und das Vieh auf fremden Boden zur Zeit der Vegetationsperiode eindrang. Bei gefrorener Erde wird, mit Ausnahme der im Punkt 4 des 1118. Artikels erwähnten Fälle, nur der Ersatz für den wirklich zugefügten Schaden in Anspruch genommen.

1120. Gleichergestalt wird ein Strafgeld erhoben, wenn Personen, die dazu nicht berechtigt sind, über fremde mit Korn oder Futterkräutern besäte Felder gehen oder fahren; eine jede auf solche Art gepfändete Person zahlt für sich selbst ein Strafgeld von 30 Cop. Silb., für das Fuhrwerk oder das Reitpferd aber das Doppelte.

1121. Diese als Strafe erhobenen Pfandgelder gelangen in das Eigenthum der Gebietslade derjenigen Gemeinde, in deren Grenzen durch Menschen oder eindringendes Vieh die Beschädigung des fremden Eigenthums geschah.

1122. Derjenige, der durch den Eindrang von Vieh Schaden erlitten, hat das Recht, für die Verletzung des Eigenthumsrechts, wenn er nicht in eine gütliche Vereinbarung mit dem Schuldigen willigt, eine gerichtliche Abschätzung des ihm zugefügten Schadens und Schadenersatz zu verlangen. Die Abschätzung selbst und die Beitreibung des Schadenersatzes geschieht durch die Gemeindepolizei in dem Fall:

1) Wenn der Schaden den Werth von 5 Rbl. S. nicht übersteigt; und

2) Wenn der zur Strafzahlung zu Verurtheilende seinen persönlichen Rechten nach vor die Gemeindepolizei sortirt.

1. „Die Abschätzung und die Beitreibung des Schadenersatzes geschieht seit Einführung der Gemeindegerichte in den im Punkt 1 dieses Artikels (1122) erwähnten Fällen durch diese Gerichte, falls die Angeschuldigten ihren persönlichen Rechten nach diesen Gerichten untergeordnet sind." Sammlung der ergänzenden Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung von 1877.

2. Das Gemeindegericht ist reorganisirt. S. die Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II, A, Gemeindegerichtsordnung. (III, 1).

3. In der Anmerkung zum Art. 152 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen (Coder der Gesetze, Band XV, Ausg. von 1885) heißt es: „Abgesehen von den Strafen gemäß Art. 145—152*) sind die Schuldigen verpflichtet, dem Besitzer des beschädigten Vermögensobjects die Entschädigung zu zahlen, die in der Verordnung über die Gouvernements- und Kreis-Institutionen für Bauer-Angelegenheiten (Besondere Beilage zu dem Gesetze über die Stände, III, Art. 31, Anm. 1, Beilage: Regeln 1) festgesetzt ist".

Art. 2 der vorstehend angeführten Beilage lautet: „Wenn zwischen demjenigen, der fremde Hausthiere (Vieh oder Geflügel) gepfändet hat, und dem Eigenthümer derselben keine freiwillige Uebereinkunft über die Entschädigung zu Stande kommt, so ist der Eigenthümer der erwähnten Thiere verpflichtet, auf Verlangen des Eigenthümers des Landes, auf dem die Thiere gepfändet worden sind, zu zahlen: entweder die im Art. 3 festgesetzte Geldbuße nach der Taxe, oder, wenn der Eigenthümer des Landes mit dieser Strafe nicht zufrieden ist, eine Entschädigung für den verursachten Schaden nach einer Schätzung. . . ."

Art. 3 a. a. O. lautet: „Die im vorhergehenden (2) Artikel erwähnte Buße wird für jedes Stück der gepfändeten Thiere (Vieh oder Geflügel) nach einer besonderen Taxe festgestellt, die von dem Friedensrichterplenum für jeden Kreis bestimmt und, nach Bestätigung durch die Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten, für das Gouvernement publicirt wird. . . ."

Auf Grund der angeführten Gesetze ist in der Estl. Gouvernements-Zeitung, 1890, № 47, folgende Taxe publicirt worden: (S. nebenstehende Seite.)

1123. Bei einem Schaden, der eine Summe von mehr als 5 Rbl. S. umfaßt, oder wenn der zur Verantwortung zu ziehende zum adelichen oder überhaupt zum exempten Stande gehört, wird die Abschätzung vom Hakenrichter bewerkstelligt, der berechtigt ist, von sich aus über dergleichen Sachen zu entscheiden, wenn sie den Werth von 20 Rbl. S. nicht übersteigen; oder, wenn die Sache eine größere Geldstrafe nach sich zieht, verpflichtet ist, dieselbe der Gouvernements-Regierung zur Entscheidung vorzustellen, zugleich mit dem Untersuchungsprotocolle.

*) In diesem Zusammenhange kommen die Art. 148 und 149 a. a. O. in Frage, welche lauten: Art. 148: „Für das Treiben von Vieh durch fremde Wiesen oder Felder, sowie auch für das Weiden von Vieh auf fremden Ländereien oder in einem fremden Walde, unterliegen die Schuldigen: einer Geldstrafe von nicht mehr als zehn Rubeln. . . ."

Art. 149: „Für das Fahren oder Treiben von Vieh durch Gärten oder Gemüsegärten, sowie auch durch Wiesen, Felder, Haine und Weiden, die von Einfriedigungen oder Gräben umgeben sind, oder wenn Warnungszeichen mit dem Verbot der Durchfahrt durch dieselben aufgestellt sind, unterliegen die Schuldigen: einer Geldstrafe von nicht mehr als fünfundzwanzig Rubeln".

Anmerkung des Herausgebers.

Taxe

zur Entschädigung der Besitzer für das Abweiden oder andere Beschädigung von Feldern, Wiesen und sonstigem Nutzlande durch Hausthiere.

Auf Grund der Anmerkung zum Art. 152 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen und des Art. 3 der Regeln über den Schutz von Feldern und Wiesen vor dem Abweiden und anderen Beschädigungen (Beilage zum Art. 31, Anmerkung 1 der Besonderen Beilage zu den Gesetzen über die Stände, Bd. IX des Codex der Gesetze, Ausg. v. 1876) zusammengestellt von der Estländischen Commission für Bauerangelegenheiten und für das ganze Gouvernement Estland von ihr in der Sitzung vom 10. Nov. 1890 bestätigt.

Laufende №.	Bezeichnung der Nutzländereien, die durch Abweiden oder auf eine andere Art beschädigt worden sind.	Entschädigung für das Abweiden und sonstige Beschädigung, getrennt nach den Arten d. Hausthiere.											
		1. Für ein Pferd u. ein erwachsenes Stück Rindvieh.		2. Für ein Fohlen, Schaf u. Kalb.		3. Für eine Ziege und einen Ziegenbock.		4. Für ein Schwein.		5. Für eine Gans u. eine Ente.		6. Für das übrige Hausgeflügel.	
		R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.	R.	K.
1.	In angesäeten und angepflanzten Gemüsegärten, in Gärten, Parks, Baumschulen auf Culturen und geschützten Sandflächen	1	50	—	75	—	75	2	—	—	30	—	15
2.	Auf Feldern, auf denen Getreide, Hülsenfrüchte, Lein, Hanf und überhaupt Pflanzen und Gräser aller Art gesäet sind, und auf Kunstwiesen, bis zur endgültigen Beendigung der Ernte, sowie auch für Beschädigungen der Haufen der von den Feldern und Kunstwiesen geernteten Erzeugnisse	1	25	—	65	—	65	1	50	—	30	—	15
	Anmerkung. Felder, die mit perennirenden Gräsern besäet sind, sind zu dieser Klasse der Nutzländereien auch nach der Ernte bis zum Umpflügen des Feldes zu rechnen.												
3.	Auf Feldern, die mit Kartoffeln, Rüben und anderen Wurzelfrüchten bepflanzt sind, sowie auch für die Beschädigung der Haufen der geernteten und auf den Feldern zusammengelesenen Erzeugnisse	—	75	—	40	—	40	2	—	—	5	—	3
4.	Auf natürlichen Wiesen bis zur endgültigen Beendigung der Ernte, sowie auch für die Beschädigung der Haufen des von diesen Wiesen gemähten Heus	1	—	—	50	—	50	1	25	—	5	—	1
5.	Auf nicht besäeten und nicht bepflanzten Gemüsegärten und Feldern	—	50	—	30	—	30	—	30	—	3	—	1
6.	Auf Wiesen nach der Ernte und auf Weiden, die nicht Feldweiden sind	—	50	—	30	—	30	1	—	—	—	—	—
7.	Auf Schonungen, abgeholzten Flächen und Lichtungen, die zum Waldwuchs bestimmt sind	—	75	—	40	1	20	—	30	—	—	—	—
8.	Auf allen übrigen Waldflächen	—	50	—	30	1	—	—	30	—	—	—	—

1. Das Amt des Hakenrichters ist aufgehoben. S. Bem. 1 zu Art. 285.

2. Das Gerichtswesen ist reorganisirt. S. die Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889. (III, 1).

3. Hinsichtlich der Worte „zum exempten Stande": Die Kopfsteuer ist aufgehoben. S. Bem. 1 zu Art. 275.

1124. Bei jeder Abschätzung muß daß Maß des wirklich zugefügten Schadens sorgfältig erforscht werden; und nur in dem Falle, wenn dasselbe nicht mit Genauigkeit ausgemittelt werden kann, ist es dem Richter gestattet, nach eignem Ermessen, und mit Berücksichtigung der Umstände, einen angemessenen Schadenersatz zu bestimmen.

S. Bem. 2 zu Art. 1123.

1125. Da aber jede Abschätzung in Gelde mehr oder weniger nach Gutdünken geschieht, so muß die Entschädigung, wenn es möglich, durch eine Naturalzahlung geleistet werden, und namentlich in derselben Gattung, Qualität und Quantität, wie der verursachte Schaden, z. B. wenn der Schaden an geschnittenem Korn erfolgte, so sind die beschädigten Bünde gegen unbeschädigte von gleicher Güte auszutauschen. Geschah der Schaden an Korn auf dem Halme, so wird derselbe danach, was auf einer gleichen Fläche von einer benachbarten Stelle geerntet worden, berechnet. Nach diesem Maßstabe soll überall verfahren werden, wo solches möglich ist.

1126. Damit der Eigenthümer des gepfändeten Viehs aus Unkenntniß hierdurch nicht unverhältnißmäßigen Schaden erleide, soll derjenige, der das Vieh gepfändet, wenn ihm bekannt ist, wem dasselbe angehört, hierüber dem wirklichen Eigenthümer Nachricht geben.

1127. Ist der Eigenthümer des Viehs unbekannt, oder hat er sich nicht zum Einlösen gemeldet, so zeigt der Pfänder hierüber innerhalb 3 Tage dem Hakenrichter an. Die durch die Absendung des Boten verursachten Kosten werden von dem Eigenthümer des gepfändeten Viehs entschädigt. Der Hakenrichter erläßt hierauf die nöthigen Publicationen hierüber in den Kirchen seines Districts, in der estländischen Gouvernementszeitung und im estnischen Amtsblatte.

1. Das Amt des Hakenrichters ist aufgehoben und die Polizei reorganisirt. Am 9. Juli 1888 Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten über die Reorganisation der Polizei in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 5308).

2. Im Text der Vollst. Gesetzsammlung steht statt „in den Kirchen" — „bei den Kirchen". S. Bem. 2 zu Art. 1109.

3. Die Herausgabe des estnischen Amtsblatts ist eingestellt. S. Bem. 1 zu Art. 804

1128. Meldet sich der wirkliche Eigenthümer des gepfändeten Viehs, auf die Anzeige hierüber (Art. 1126), oder in Folge der Bekanntmachung des Hakenrichters, im Verlauf einer vierwöchentlichen Frist, vom Tage der letzten Publication in den Zeitungen an gerechnet, so hat er bei der Einlösung seines Viehs zu entrichten:

1) Das festgesetzte Pfandgeld zum Besten der Gebietslade derjenigen Gemeinde, wo der Schaden verübt worden (Art. 1118);

2) Die Unkosten bei der Absendung des Boten;

3) Den entweder durch gütliche Vereinbarung festgestellten, oder durch gerichtliche Abschätzung angeordneten Schadenersatz; und endlich

4) Die vom Pfänder für den Unterhalt und die Wartung des fremden Viehs getragenen Kosten. Wobei indeß der Pfänder das fremde Vieh zu füttern und zu warten verpflichtet ist.

1. Das Amt des Hakenrichters ist aufgehoben. S. Bem. 1 zu Art. 285.
2. S. Bem. 1—3 zu Art. 1122.

1129. Meldet sich aber der Eigenthümer innerhalb der vierwöchentlichen Frist nicht, oder hat er nicht die Absicht sein Vieh auszulösen, so wird dieses dem Pfänder als Eigenthum anheimgestellt.

1130. Für den Unterhalt des gepfändeten Viehs und für die Wartung desselben, wird für jede 24 Stunden, bis es ausgelöst wird, gezahlt:

1) Für kleines Vieh pr. Kopf 5 Kopeken Silb.;

2) Für Hornvieh pr. Kopf 8 Kop. Silb.;

3) Für jedes Pferd 10 Kop. Silb.;

4) Für eine Stute nebst Füllen 15 Kopeken Silb.

Der Pkt. 2 dieses Artikels lautet nach der Vollst. Gesetzsammlung in deutscher Uebersetzung: „Für Hornvieh pr. Kopf 8 Kopeken Silb., wobei es dem Pfänder gestattet ist, die Milch vom Milchvieh zu benutzen".

1131. Im Uebrigen ist der Pfänder, bei Vermeidung des Verlustes jeglicher Entschädigung für die Wartung und den Unterhalt des fremden Viehs, und einer Strafbeitreibung für den von ihm verübten Schaden, nicht berechtigt, das erwähnte Vieh in irgend einer Weise zu seiner Arbeit zu verwenden; im Gegentheil ist er verpflichtet, das Milchvieh zur gehörigen Zeit auszumilchen, und verantwortet, wenn durch seine Nachlässigkeit dem Eigenthümer des Viehs Schaden geschieht.

1132. Ist der Eigenthümer des gepfändeten Viehs nicht im Stande sogleich das zu bezahlen, was dem Gesetze nach dem Pfänder

zukömmt, so kann der Letztere nicht, bei Vermeidung des Verlustes des Rechts auf jede Entschädigung, das von ihm gepfändete Vieh länger zurückhalten, sobald der Eigenthümer desselben irgend eine genügende Bürgschaft stellt.

1133. Wenn Diebe oder Leute, die aus offenbarer Fahrlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Muthwillen oder bösem Vorsatze einem Andern Schaden zufügen, ergriffen werden, so sind sie nicht allein verpflichtet, den Eigenthümer wegen des von ihm Entwendeten oder wegen des verursachten Schadens nach dem ausgemittelten oder festgesetzten Werthe zu entschädigen, sondern die Schuldigen werden außerdem, je nach den Umständen, einer Polizei- oder Criminalstrafe unterworfen.

Seit der Reorganisation der Polizei durch das am 9. Juni 1888 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Reorganisation der Polizei in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 5308) steht den Polizeibehörden keine Strafcompetenz mehr zu. S. Bem. 1 zu Art. 291.

1134. Für Forstdiebstähle werden die Schuldigen der im Strafgesetzbuch für dieses Vergehen festgestellten Strafe unterworfen.

Forstdiebstähle werden gegenwärtig nach dem Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen (Coder der Gesetze, Band XV, Art. 154—168, Ausg. von 1885 und Fortsetzungen) bestraft.

Ueber die Verwendung der verpfändeten Sachen.

1135. Bei Anleihen auf Termin unter Verpfändung von Sachen, gelangt die verpfändete Sache durch das Nichteinlösen derselben im verabredeten Termin nicht in das Eigenthum des Pfandnehmers; er kann nur, nach Ablauf des Termins, beim Gerichte um öffentlichen Verkauf der Sache und um Befriedigung seiner Forderung aus dem gelösten Gelde nachsuchen. Das nach der Befriedigung des Pfandnehmers übrig bleibende Geld wird dem ursprünglichen Eigenthümer der Sache zurückgestellt.

Titel III.

Erbrecht.

1136. Alles wohlerworbene und ererbte, sowohl bewegliche, als unbewegliche Vermögen eines estländischen Bauern gelangt, nach seinem Tode, an seine gesetzlichen Erben, wenn er keine anderweitige Verfügung, in Grundlage der bestehenden Gesetze, darüber getroffen.

Hauptstück I.

Von dem Anfall der Erbschaft.

Abtheilung I.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

1137. Die gesetzliche Erbfolge tritt ein:

1) Wenn der Verstorbene keine letztwillige Verfügung hinterlassen hat;

2) Wenn eine solche zwar vorhanden, jedoch nicht für gesetzlich anerkannt werden kann, und daher von den Intestaterben mit Grund angestritten wird.

1138. Die gesetzlichen Erben zerfallen in Classen, von denen jede vorhergehende die nächstfolgende Classe ausschließt. In Betreff der Erbrechte der Ehegatten unter einander siehe die Abtheilung über die ehelichen Güterrechte in den Art. 1057—1069.

1139. In der ersten Classe befinden sich und erben die Descendenten der Verstorbenen, ohne Unterschied des Geschlechts und des Grades; jedoch so, daß die entfernteren Verwandten nicht früher zur Erbfolge gelangen, als nach dem Tode derjenigen Personen, die in näherem Verwandtschaftsgrade mit dem Verstorbenen standen. Es theilen mithin die Kinder des Verstorbenen die Erbschaft unter sich nach Köpfen und zu gleichen Theilen; sind jedoch einige der Kinder verstorben, und haben diese ihrerseits Descendenten hinterlassen, so treten die Letzteren an die Stelle der Verstorbenen nach dem Repräsentationsrechte (jus repraesentationis).

Anmerkung: Von dem Mittel der Gleichstellung derjenigen Kinder in dem Nachlasse, die bereits früher abgetheilt worden, siehe Art. 1188.

1140. Alle entfernteren Grade des Descendenten erben nur nach Stämmen, so daß immer nur so viele Haupttheile des Nachlasses gebildet werden, als der Erblasser Söhne und Töchter gehabt, wenn diese nicht kinderlos vor ihm selbst verstorben sind. Die Descendenten der verstorbenen Söhne und Töchter theilen den ihnen zufallenden Haupttheil auf derselben Grundlage.

1141. Erben in niedersteigender Linie, die aus verschiedenen Ehen geboren worden, beerben alle zusammen ihren gemeinschaftlichen Ascendenten in der obenerwähnten Ordnung; ihren besondern aber beerben sie außerdem besonders.

1142. Kinder, die außer der Ehe gezeugt worden, beerben blos ihre Mutter, und erhalten keinen Antheil aus dem Vermögen ihres Vaters, wenn gleich er bekannt wäre, mit Ausnahme der in Uebereinstimmung mit der Anmerkung zum Art. 282 legitimirten Kinder.

1143. Kinder, die auf gesetzliche Art adoptirt worden, erben gleich den ehelichen Kindern. Pflegekinder jedoch haben kein Recht an dem Nachlasse ihrer Pflegeeltern.

1144. In Ermangelung von Descendenten erben in der zweiten Classe die Ascendenten, und zwar so, daß der entferntere Verwandte durch den näheren ausgeschlossen wird.

1145. In der dritten Classe erben die leiblichen Brüder und Schwestern und die Kinder der verstorbenen leiblichen Geschwister. Die Geschwister theilen den Nachlaß unter sich nach Köpfen; die mit ihnen concurrirenden leiblichen Geschwisterkinder erben nach Stämmen. Sind nur leibliche Geschwisterkinder vorhanden, so theilen diese den Nachlaß unter sich nach Köpfen.

1146. Sind keine Geschwister oder Geschwisterkinder vorhanden, so gelangen zur Erbschaft in der vierten Classe die Halbgeschwister, d. h. die von einem Vater und verschiedenen Müttern, oder von einer Mutter und verschiedenen Vätern herstammen, und die Kinder der Halbgeschwister, nach denselben Regeln, wie die leiblichen Geschwister und die leiblichen Geschwisterkinder.

1147. Sind jedoch auch die obenerwähnten Verwandten der vierten Classe nicht vorhanden, so gelangt der Nachlaß des Verstorbenen an die Erben der fünften Classe, d. h. an die leiblichen Geschwister seiner Eltern, und deren Kinder oder Erben, die den Nachlaß in derselben Ordnung theilen, wie die leiblichen Geschwisterkinder, d. h. nach Köpfen. In Ermangelung auch solcher Anverwandten geht das Vermögen auf die Erben der sechsten Classe über, d. h. auf alle übrigen Verwandten, unter Beobachtung der Regel jedoch, daß der dem Grade nach nähere Verwandte den entfernteren ausschließt; die in gleichem Verwandtschaftsgrade stehenden, theilen nach Köpfen und zu gleichen Theilen unter einander.

1148. Wenn endlich beim Tode beider Ehegatten sich keine Verwandte in den oben erwähnten Verwandtschaftsgraden finden, so fällt der Nachlaß an die Gebietslade derjenigen Bauergemeinde, bei welcher der Erblasser zur Zeit seines Todes angeschrieben war, und wo er seine persönlichen Abgaben entrichtete.

Vom Praecipuum (Voraus).

1149. War der Verstorbene ein Zeitpächter, und der Pachtcontract mit dem Rechte des Ueberganges der Pacht auf seine Nachkommen abgeschlossen, so erhält der das Pachtgrundstück antretende Erbe bei der Theilung des Nachlasses mit seinen Blutsverwandten ein Voraus (Praecipuum), bestehend in Vieh, Hausgeräth oder Korn zum Werthe von 5% der jährlichen Pachtsumme, wenn so viel vorhanden ist.

Anmerkung: Die Berechnung dieses Praecipuum erfolgt durch das Kirchspielsgericht.

1. Statt „5%" muß es heißen „50%". — Vom General-Gouverneur der Ostseegouvernements bestätigter Beschluß der Estländischen Commission für Bauerangelegenheiten. Estl. Gouvernements-Zeitung, 1858, № 22. — Im Text der Vollst. Gesetzsammlung steht „fünfzig Procent".

2. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

1150. Der Erbe, der nach Art. 1149 das Praecipuum empfangen, theilt dasselbe in dem Falle mit seinen gleich nahen Verwandten, wenn er vor Ablauf von sechs Jahren, von der Uebernahme der Pacht durch ihn an gerechnet, die Absicht kundgiebt, seine Pachtverbindlichkeit aufzulösen und dieselbe zu kündigen. Stirbt er aber vor Ablauf der 6 Jahre, so geht das Recht auf das Praecipuum auf seine nächsten Erben, und nicht auf die Erben seines Vorgängers über.

1151. Wenn der Erblasser keinen seiner Erben als Pachtnachfolger designirte, so wird als solcher derjenige seiner Söhne oder Erben angesehn, der von der Bauergemeinde hierzu vorgeschlagen und vom Gutsherrn bestätigt wird. Die Gemeinde kann aber nur aus der nächsten Classe der Erben den Nachfolger vorschlagen, und der Gutsherr ist verpflichtet, seinerseits unbedingt einen der Erben dieser Classe in dieser Eigenschaft zu bestätigen. Uebrigens beziehen sich diejenigen Gründe, die dem Bauern das Recht auf die Uebernahme einer Pacht rauben, auch auf diesen Fall (Art. 1190).

Erbrecht im unbeweglichen Vermögen.

1152. Wenn auch bei der Erbschaft des unbeweglichen Vermögens genau die Ordnung beobachtet wird, die für die obenerwähnten 6 Classen angeordnet ist (siehe Art. 1138), und das Erbrecht der concurrirenden Ehegatten in allen Classen dasselbe bleibt (siehe Güterrecht der Ehegatten Art. 1057 bis 1071), so finden nichts destoweniger in diesem Falle nothwendige Modificationen der allgemeinen Bestimmungen statt, die in den folgenden Artikeln enthalten sind.

1153. Bei der Erbschaft des unbeweglichen Vermögens haben die männlichen Erben vor den in gleicher Classe mit ihnen Erbenden weiblichen Geschlechts das Vorzugsrecht, daß der männliche Erbe zwei Theile aus dem Nachlaß erhält, während der weibliche Erbe nur einen Theil aus demselben und zwar in Geld und nicht in natura bekommt.

1154. Beim Tode des Besitzers eines Grundstücks, eines Eigenthümers oder Erbpächters erbt dieses Grundstück einer der Descendenten des Verstorbenen, wobei in Ansehung der Berechtigungen der Erben nachfolgende Fälle zu unterscheiden sind:

1) Hinterläßt der verstorbene Besitzer eines Grundstücks Kinder aus nur einer Ehe, so erbt der älteste Sohn das Grundstück;

2) Hinterläßt aber der Besitzer bei seinem Tode eine Wittwe und Kinder aus mehreren Ehen, so erhält der älteste Sohn aus der letzten Ehe das Vorzugsrecht in der Erbschaft des Grundstücks;

3) Hinterläßt der Besitzer, der sein letztes Eheweib überlebt, bei seinem Tode Kinder aus mehreren Ehen, so gebührt das Erbrecht im Grundstücke unbedingt dem ältesten der sämmtlichen Söhne überhaupt.

In den übrigen Erbclassen aber erbt der dem Grade nach Nächste; unter den in gleichem Verwandtschaftsgrade stehenden Erben jedoch immer der Aelteste von ihnen; die Personen weiblichen Geschlechts erben nur dann das unbewegliche Vermögen, wenn keine männlichen Erben vorhanden sind, die mit ihnen in gleicher Erbclasse stehn.

(1155. Hinterläßt der Erblasser mehrere Grundstücke, die er als Eigenthum oder in Erbpacht besaß, so fallen diese nicht alle einem Erben zu (wie dieses in Ansehung eines Grundstücks im vorhergehenden 1154. Art. angeordnet worden), sondern es verbleibt jedes Grundstück einem Miterben. Dem zunächst berechtigten Erben ist die Wahl des Grundstücks anheimgestellt; ihm folgt der Aelteste nach ihm im selben Verwandtschaftsgrade; wenn kein Erbe in derselben Classe vorhanden ist, so

tritt in dessen Rechte der Aelteste aus dem nächstfolgenden Grade, und so fort durch alle fünf ersten Erbclassen. Ist aber in der 5. Classe kein Miterbe vorhanden, oder in der 6. Classe kein gleich naher, so gehn sämmtliche hinterlassene Grundstücke in das Eigenthum des einzigen nächsten Erben des Verstorbenen über.)

Durch das am 24. October 1860 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Erbfolge nach einem verstorbenen Bauern des Gouvernements Estland, der mehrere Grundstücke hinterlassen und mehr als einen Erben hat, (II. Vollst. Gesetzsammlung 32239) ist angeordnet: „in Abänderung des Art. 1155 der am 5. Juli 1856 (30693) Allerhöchst bestätigten Estländischen Bauer-Verordnung zu bestimmen, daß, wenn der verstorbene Bauer mehrere Grundstücke hinterlassen hat, die er als Eigenthum oder in Erbpacht besaß und mehr als einen männlichen Erben hat, nicht unbedingt alle Grundstücke einem der Erben zufallen, sondern daß die männlichen Miterben dieselben unter sich nach ihrer Vereinbarung theilen, indem sie diejenigen, welche kein Grundstück erhalten oder ein Grundstück, dessen Werth geringer als ihr gesetzlicher Erbantheil ist, und ebenso auch die weiblichen Miterben mit Geld oder anderem beweglichem Vermögen entschädigen".

1156. Der das Erbpachtgrundstück antretende Erbe erhält als Praecipuum das sämmtliche Inventarium in dem Umfange, wie solches bei der Uebergabe des Grundstücks in Erbpacht in Roggenwerth veranschlagt worden, und das sämmtliche Einstandsgeld.

1157. Ist überhaupt kein gesetzlicher Erbe vorhanden, so wird mit dem nachgelassenen unbeweglichen Vermögen in Grundlage des oben erwähnten 1148 Art. verfahren. War der Verstorbene ein Erbpächter, so fällt sein Grundstück in dem Falle dem Gutsherrn zurück, wenn weder ein Intestat- noch ein Testaments-Erbe vorhanden ist. In diesem Falle zahlt der Gutsherr das von ihm empfangene Einstandsgeld zum Besten der Gemeinde in die Gebietslade ein.

Abtheilung II.

Von der testamentarischen Erbfolge.

1158. Jeder estländische Bauer hat das Recht, unter Beobachtungen gewisser vom Gesetze vorgeschriebener Bedingungen, über sein Eigenthum letztwillig zu verfügen.

1159. Nach dem Tode des Ehemanns kann die Ehefrau über das ihr gehörige Vermögen und den ihr zukommenden Theil aus dem Vermögen ihres Mannes (siehe Art. 1063) zu Gunsten eines Jeden

frei testiren, mit der Beschränkung, daß die Kinder nichts von dem einbüßen, was ihnen in Grundlage der Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zukommt.

Anmerkung: In Ansehung der Beschränkungen des Rechts zu testiren, denen die Ehefrauen unterworfen sind, siehe Art. 1059.

1160. Kinderlose Wittwen und abgetheilte ledige Frauenzimmer können über ihr wohlerworbenes, aber nicht über ihr ererbtes Vermögen nach Gutdünken letztwillig verfügen.

1161. Dagegen genießt jeder estländische Bauer, der weder eheliche Kinder, noch andere directe Erben hinterläß., das unbeschränkte Recht über sein Vermögen zum Besten eines Jeden letztwillig zu verfügen.

1162. Weibspersonen, die Kinder außer der Ehe gezeugt haben, unterliegen in Betreff derselben denselben Beschränkungen, die in Ansehung ihrer ehelichen Kinder angeordnet worden (Art. 1159 und 1165).

1163. Jeder Zeitpächter eines Bauergrundstücks, der den Contrakt für sich und seine Erben abgeschlossen hat, ist berechtigt, im Einverständniß mit dem Gutsherrn, für den Todesfall einen seiner Söhne, oder sonstigen nächsten Erben als Pachtnachfolger zu designiren. War eine solche Vereinbarung mit dem Gutsherrn nicht getroffen, so hängt die Bestätigung des Pachtnachfolgers von dem Ermessen des Letztern ab (Art. 1151).

1164. Der Erbpächter hat auch ohne Bestätigung des Gutsherrn das Recht, sich durch Testament einen Nachfolger aus der Zahl seiner gesetzlichen Erben, oder in Ermangelung derselben, in der Person irgend eines Fremden, nach seiner eignen Wahl, zu bestimmen. Der Gutsherr hat jedoch, aus den im Art. 1190 erwähnten Gründen, das Recht, Einwendungen gegen die vom Erbpächter getroffene Bestimmung seines Pachtnachfolgers zu erheben.

1165. Eltern haben nicht das Recht ihren ehelichen Kindern ihren Nachlaß durch ein Testament zu entziehen, oder dem einen zum Nachtheil der Andern einen größeren oder besseren Theil zuzuweisen. Unabhängig hiervon haben die Eltern das Recht, den vierten Theil ihres beweglichen Vermögens vorzugsweise dem einen oder dem andern ihrer Kinder oder auch fremden Personen, nach ihrem Ermessen, zu vermachen.

1166. In Fällen aber, wo nach den Landesgesetzen dem Erblasser überhaupt gestattet ist, wegen eines begangenen Verbrechens, oder aus anderen erheblichen Gründen, dem nächsten Erben die Erbrechte zu entziehen, da wird auch, in Grundlage derselben Gesetze, jedem estlän-

dischen Bauer gestattet, in denselben Fällen, über sein Vermögen nach seinem Belieben zum Besten anderer von ihm gewählter Personen zu verfügen; siehe Art. 1167.

1167. Wenn Kinder, Kindeskinder, Eltern, oder Großeltern für den Erblasser nicht Sorge trugen, als er sich in Armuth und Noth befand, so kann der Erblasser, der später Vermögen erwarb, der Billigkeit gemäß, ihnen die Erbschaft entziehn, und diese fremden Personen anheimstellen; diese Entziehung der Rechte der nächsten Erben muß jedoch jedenfalls in dem Testamente erwähnt sein, zugleich mit den Gründen, die den Erblasser veranlaßten seinen nächsten Erben die Erbschaft zu entziehen.

Von der Testamentserrichtung.

1168. Wer über sein Vermögen auf den Todesfall verfügen will, schreitet dazu mit vollkommener Willensfreiheit und bei vollem Verstande. Ein vor den Gesetzen verbindendes Testament können nicht errichten:

1) Unmündige;

2) Schwachsinnige und ihrer Vernunft beraubte Personen;

3) Verschwender und solche, denen aus anderen gesetzlichen Gründen die Verwaltung ihres Vermögens entzogen worden.

1169. Das Testament kann ein mündliches oder schriftliches sein. Im ersteren Falle ist zu seiner Gültigkeit erforderlich, daß der Erblasser seinen letzten Willen vollständig, zu einer Zeit, deutlich und bestimmt erklärte, in Gegenwart dreier glaubwürdiger Zeugen, von denen wenigstens zwei, wenn das Testament innerhalb derjenigen Bauergemeinde errichtet wird, zu welcher er selbst angeschrieben ist, zu derselben Gemeinde gehören müssen. Wünscht er in der Folge dem Testamente etwas zuzufügen, oder in demselben einige Abänderungen zu treffen, so muß er über alle diese Veränderungen vor drei Zeugen sich erklären.

1. S. Art. 284 der Gemeindegerichtsordnung von 1889 (Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889 II, A, II.) (III, 1.)

2. Ueber das Verfahren in Erbschaftssachen s. Art. 206—241 der Gemeindegerichtsordnung von 1889, II, A, II. (III, 1.)

1170. Zur Gültigkeit eines schriftlichen Testaments wird erfordert, daß dasselbe entweder vom Erblasser selbst oder auf seine Anordnung von einem Anderen niedergeschrieben, jedoch jedenfalls vom Erblasser

selbst und 3 glaubwürdigen Zeugen unterschrieben sei, von welchen zwei, wenn das Testament innerhalb derjenigen Gemeinde errichtet wird, zu der der Erblasser gehört, zu derselben Gemeinde gehören müssen. Sind die Zeugen jedoch selbst des Schreibens unkundig, so ist es unerläßlich, daß das Testament ihnen wenigstens vom Erblasser vorgelesen worden sei, worüber sie vor Gericht besonders Zeugniß abzulegen haben. Gleiche Gültigkeit genießt ein Testament, das auf Anordnung des Erblassers vom Ortsprediger niedergeschrieben worden, oder im Gerichte, oder von andern, ein Amt bekleidenden Personen, die ein Recht auf die allgemeine Glaubwürdigkeit haben, und das von dem Verfasser desselben und zwei Zeugen unterschrieben ist. Ein des Schreibens und Lesens unkundiger Erblasser kann ein gesetzmäßiges schriftliches Testament nur mit Beihilfe der erwähnten Personen errichten. Bei der Testamentserrichtung vor Gericht müssen in der Session wenigstens 3 Glieder gegenwärtig sein.

1. S. Bem. 1 und 2 zu Art. 1169.

2. „Die Sitzung des Gemeindegerichts muß aus nicht weniger als drei Richtern, den Vorsitzenden miteinbegriffen, bestehen." Art. 21 der Gemeindegerichtsordnung von 1889 (Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II, A, 1). (III, 1.)

1171. Wenn Eltern für ihren Todesfall nur mündlich eine Anordnung treffen in Ansehung des Modus der Theilung des Nachlasses unter ihren Kindern, so wird zur Gültigkeit einer solchen Anordnung für genügend erachtet, wenn dieselbe von zwei unbetheiligten Zeugen bekräftigt wird, oder sogar von einem unbetheiligten Zeugen, jedoch in Gemeinschaft mit dem einen überlebenden Ehegatten, wenn dieser Letztere bei der erwähnten Anordnung nicht seinen persönlichen Vortheil vor Augen hat.

1172. Der Erblasser hat das Recht zu jeder Zeit sowohl sein mündliches als schriftliches, sein im Gerichte oder vor Zeugen errichtetes Testament zu vernichten und abzuändern, unter der Voraussetzung jedoch, daß jede Abänderung mit der Ordnung und den Formen übereinstimme, die für diesen Gegenstand festgestellt worden.

1173. Stirbt derjenige, dem nach dem Testamente irgend ein Theil des Nachlasses vermacht worden, vor dem Erblasser und hat Letzterer in dieser Hinsicht keine besondere Anordnung im Testamente getroffen, so fällt der diesem vermachte Theil des Nachlasses dem im Testamente eingesetzten Haupterben zu. Sind keine Testamentserben vorhanden, so

geht der erwähnte Theil des Nachlasses auf die nächsten Intestaterben, nach dem Verwandtschaftsrechte, über.

1174. Dem Erblasser steht es gleichfalls frei, beim Vermachen des Nachlasses oder eines Theils desselben, besondere Bedingungen festzustellen, will jedoch der Erbe oder derjenige, dem im Testamente etwas vermacht worden, die festgestellten Bedingungen nicht erfüllen, so muß er überhaupt der Erbschaft entsagen, die alsdann an die nächsten Erben oder an denjenigen gelangt, dem sie dem Gesetze nach zukommt. Enthalten jedoch die Bedingungen des Erblassers etwas Unmögliches, Unerlaubtes und Unehrenhaftes, so werden sie als überhaupt nicht bestehend betrachtet, und es treten in diesem Falle der Erbe und derjenige, dem im Testamente etwas vermacht worden, ungeachtet der Nichterfüllung der Bedingungen, in die vollen Rechte an dem Nachlasse.

1175. Erscheint das Testament in irgend einem Punkte mangelhaft, oder mit dem Gesetze nicht übereinstimmend, so ändert das Gericht dasselbe nur in demjenigen Punkte, in welchem die Mangelhaftigkeit oder Nichtübereinstimmung mit den Gesetzen sich herausstellte; im Uebrigen verbleibt der Wille des Erblassers, als keinem Zweifel unterworfen, in seiner Kraft.

S. Bem. 2 zu Art. 1169. — Vgl. insbesondere Art. 237 der Gemeindegerichtsordnung von 1889, II, A, II. (III, 1.)

1176. Findet sich im Testament eine Dunkelheit, welche, wenn sie gleich den Gesetzen nicht widerspricht, dennoch entweder zu Gunsten oder zum Nachtheil des Erben oder einer andern beim Nachlasse betheiligten Person ausgelegt werden kann, so wird eine solche Dunkelheit immer zu Gunsten des Erben interpretirt.

Abtheilung III.

Von den Schenkungen auf den Todesfall.

1177. Schenkung heißt derjenige Act, durch welchen jeder estländische Bauer, der das Recht besitzt, frei über sein Vermögen zu disponiren, und dasselbe laut Testament zu vermachen, auf den Todesfall zum Besten einer dritten Person sich eines bestimmten Theils seines Vermögens entäußern kann. Der Unterschied zwischen einer Schenkung und einem Testamente besteht darin, daß im erstern Fall derjenige, der den

bestimmten Theil als Geschenk erhielt, denselben schon zu Lebzeiten des Schenkgebers genießen kann, jedoch voller und unbestrittener Eigenthümer desselben erst nach dem Tode des Letzteren wird.

Die Regeln bei Errichtung von Schenkungsacten sind in den folgenden Artikeln enthalten.

1178. Der durch Schenkung zu entäußernde Theil soll $^1/_4$ des sämmtlichen zur freien Disposition unterworfenen Vermögens nicht übersteigen.

1179. Alle Schenkungen auf den Todesfall müssen schriftlich, in der Form der schriftlichen Testamente, oder endlich in Gegenwart dreier glaubwürdiger Zeugen errichtet werden.

S. Art. 284 der Gemeindegerichtsordnung von 1889 (Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II, A, II). (III, 1.)

1180. Schenkungen auf den Todesfall können zu jeder Zeit vom Schenkgeber widerrufen werden, den Erben aber ist es nicht gestattet dergleichen Schenkungen, wenn sie nicht den Gesetzen widersprechen, anzustreiten. Hat jedoch der Schenkgeber für das Geschenk bereits etwas erhalten, so ist er zu einer Schadloshaltung oder zur Erklärung verpflichtet, daß es beim Geschenke verbleibe.

1181. Der Schenkgeber kann in die Schenkung Bedingungen einfließen lassen, die der Schenknehmer, wenn er sie eingegangen ist, bei Verlust des Geschenks zu erfüllen verpflichtet ist. Uebrigens bezieht sich die im Art. 1174 angeordnete Bestimmung gleichmäßig auf die Schenkungsbedingungen.

Hauptstück II.

Vom Antritt der Erbschaft.

(1182. Sind die durch das Testament des Erblassers berufenen, oder die gesetzlichen Erben unbekannt, oder sind dieselben abwesend, so wird Nachfolgendes beobachtet:

1) Wenn der Werth des Vermögens nicht 10 Rbl. S. übersteigt, so werden die Erben durch dreimalige Aufforderung in den Kirchen der örtlichen Probstei, an 3 Sonntagen, zum Erscheinen innerhalb 3 Monate behufs Empfangs des Nachlasses, zusammenberufen.

2) Erſtreckt ſich der Werth des Nachlaſſes von 10 bis 150 Rbl. S., ſo wird die dreimalige Aufforderung an die Erben im Amtsblatte bekannt gemacht, mit Anberaumung eines Termins von Jahr und Tag, d. h. 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage, zum Erſcheinen.

3) Ueberſteigt der Werth des Nachlaſſes 150 Rbl. S. ſo wird, unabhängig von der Publication im eſtniſchen Amtsblatte, auch in den Zeitungen der Reſidenz die Bekanntmachung wegen des perſönlichen Erſcheinens der Erben im Gericht, oder wegen ihrer Vertretung durch Bevollmächtigte, im Verlaufe 1 Jahres, 6 Wochen und 3 Tage vom Tage der letzten Bekanntmachung an gerechnet, erlaſſen.)

1. Art. 1182 hat durch die Art. 220—226 der Gemeindegerichtsordnung von 1889 (Verordnungen über die Reorganiſation des Gerichtsweſens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II, A, II) ſeine Bedeutung verloren. (III, 1.)

2. Hinſichtlich der Publicationen in den Kirchen ſ. Bem. 2 zu Art. 1109.

3. Die Herausgabe des Eſtniſchen Amtsblatts iſt eingeſtellt. S. Bem. 1 zu Art. 804.

(1183. In den Fällen, wo es bekannt iſt, daß die zu Erbanſprüchen berechtigte Perſon im Militairdienſte befindlich und abweſend iſt, ſtellt das Kirchſpielsgericht, unabhängig von der Größe der Erbmaſſe, der Gouvernements-Regierung vor, wegen Einziehung der nothwendigen Nachrichten über den Aufenthaltsort ſolcher Erben. Der Termin zum perſönlichen Erſcheinen derſelben, oder zur Wahl und Stellung von Bevollmächtigten durch ſie, wird auf 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage, vom Tage, an welchem die Obrigkeit ihnen die Vorladung des Gerichts eröffnete, an gerechnet, feſtgeſetzt.)

1. Das Kirchſpielsgericht iſt aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

2. S. Art. 220—226 der Gemeindegerichtsordnung von 1889 (Verordnungen über die Reorganiſation des Gerichtsweſens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II, A, II). (III, 1.)

(1184. Während der Vorladungsfriſt wird die Erbmaſſe treu und ſorgſam durch beſondere vom Kirchſpielsgerichte, nach Art. 977 und 1083, ernannte Curatoren verwaltet.)

1. Das Kirchſpielsgericht iſt aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

2. Art. 1184 hat durch die Art. 206—219 der Gemeindegerichtsordnung von 1889 (Verordnungen über die Reorganiſation des Gerichtsweſens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II, A, II) ſeine Bedeutung verloren. (III, 1.)

3. Hinſichtlich des Art. 977 ſ. die Bemerkung zu den Art. 811—1044.

1185. Vor der Vertheilung des Nachlaſſes werden aus demſelben

alle Schulden des Verstorbenen bezahlt. War die Bauergemeinde genöthigt, wegen der Armuth des Verstorbenen, ihn zu seinen Lebzeiten zu verpflegen, so gelangen die Erben nicht anders in den Besitz seines Vermögens, als nach vorhergegangener Erstattung der von der Gemeinde auf den Unterhalt des Verstorbenen verwandten, gerichtlich zu bestimmenden Kosten.

S. Art. 206—241 der Gemeindegerichtsordnung von 1889 (Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II, A, II). (III, 1.)

1186. Wer eine Erbschaft ohne Genehmigung des Gerichts angetreten oder sich in den Besitz derselben gesetzt hat, verantwortet sowohl für die Integrität der Nachlaßmasse, als auch für die Schulden des Erblassers und für andere gesetzliche Anforderungen an denselben.

1. Durch die am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 6188), Reichsrathsgutachten, Pkt. XIX. 1 ist angeordnet: „Erben, die die Erbschaft auf Grund einer Inventur angetreten haben, haften für die Schulden des Erblassers nur im Betrage der von ihnen angetretenen Erbschaft".

2. S. Bem. zu Art. 1185. — S. besonders Art. 227 der Gemeindegerichtsordnung von 1889. (III, 1.)

(1187. Der Nachlaß, der aus unbeweglichem Vermögen besteht, wird durch das Kirchspielsgericht abgeschätzt. Den mit der gerichtlichen Abschätzung unzufriedenen Erben wird das Recht gestattet, die Appellation in der gewöhnlichen Ordnung zu ergreifen, oder um Revision der Verhandlungen des Gerichts zu bitten.)

1. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

2. Art. 1187 hat durch das in der Gemeindegerichtsordnung von 1889 enthaltene Verfahren in Erbschaftssachen, Art. 206—241, (Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II, A, II) seine Bedeutung verloren. (III, 1.)

1188. Wenn verheirathete Töchter, die eine Aussteuer erhalten, so wie abgetheilte Söhne, die eine Unterstützung bei der Einrichtung einer eignen Wirthschaft empfangen haben, mit zur Erbschaft der Eltern gezogen sein wollen, so sind sie verpflichtet, Alles, was sie früher erhalten, zurückzuliefern, oder dem allgemeinen Bestande der Nachlaßmasse zuzurechnen; worauf diese zwischen ihnen und den übrigen Erben, die nicht abgetheilt waren, oder weniger als sie erhalten haben, nach dem durch das Gesetz festzustellenden Verhältnisse getheilt wird.

(1189. Kommt zwiſchen den Erben eine Theilung nicht in Güte zu Stande, ſo kann jeder Theil um Theilung des Nachlaſſes bei der competenten Behörde anſuchen. Das Gericht ladet die übrigen bei der Sache Betheiligten vor, ordnet, wenn ſolches nöthig iſt, das gerichtliche Verfahren an, fällt ſodann das Urtheil, und theilt den Nachlaß.**)**

Art. 1189 hat durch die Gemeindegerichtsordnung von 1889, ſpeciell die Art. 238—241, die von der Erbtheilung handeln, (Verordnungen über die Reorganiſation des Gerichtsweſens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II, A. II) ſeine Bedeutung verloren. (III. 1.)

1190. Beim Antritt eines Zeitpacht- oder Erbpacht-Grundſtücks durch das Recht des Erbganges, haben ſowohl die Bauergemeinde, als der Gutsherr das Recht, wegen Untauglichkeit des berufenen Nachfolgers Einwendungen zu erheben (ſiehe Art. 1164). Als untauglich zur Antretung des Beſitzes durch Erbgang werden Perſonen angeſehn, die mit ſolchen körperlichen Gebrechen behaftet, oder offenbar ſolchen Laſtern ergeben ſind, die ſie zu Pächtern unfähig machen, wie z. B.: Trunkſucht, Verſchwendung, Hang zum Diebſtahl u. ſ. w. Der Rechtsſtreit wegen Untauglichkeit des Erben zur Pachtübernahme wird von dem örtlichen Kirchſpielsgerichte entſchieden.

Anmerkung: Ueber die Pachtverträge ſiehe Art. 63—200; über den Kauf und Verkauf ſiehe Art. 201—268, über Dienſtverträge ſiehe Art. 431—481.

1. Das Kirchſpielsgericht iſt aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.
2. Hinſichtlich der Abänderungen der in der Anmerkung allegirten Artikel ſ. die Bemerkungen zu den betr. Artikeln.

Fünftes Buch.

Polizeiordnung.

Hauptſtück I.

Von den Krügen.

1191. Die Gutspolizei ſieht darauf, daß innerhalb der Grenzen des Gutes Niemand, ohne beſondres Recht hierzu, einen Krug hält.

Anmerkung: Die Verzeichnisse sämmtlicher, ein für allemal festgestellten Krüge werden in der Ritterschafts-Canzellei aufbewahrt.

1. Die Polizei ist reorganisirt durch das am 9. Juni 1888 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Reorganisation der Polizei in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 5308), codificirt im Coder der Gesetze, Band II, Theil 1, Allgemeine Gouvernements-Verfassung, Art. 832—860, Ausg. von 1892. Hinsichtlich der Krüge liegt der Gutspolizei gemäß Art. 851 Pkt. 2 a. a. O. ob, „auf Jahrmärkten und Märkten, in Krügen und anderen Trinkanstalten die Ordnung zu überwachen" (S. Landgemeinde-Ordnung von 1866, Bem. 2 zu §§ 35—42), und dem Gemeinde-Aeltesten liegt gemäß Art. 849 Pkt. 6 a. a. O. ob, „innerhalb des Gemeinde-Bezirks auf Märkten, in Krügen, Herbergen und Schenken, sowie in Buden und Kaufläden die Aufsicht über richtiges Maß und Gewicht zu führen und Ruhe und Ordnung zu handhaben". S. Landgemeinde-Ordnung von 1866, § 19 Pkt. f. (II, 2.).

2. Hinsichtlich der Aufsicht über die Krüge in Betreff der Steuerzahlung s. das Gesetz über die Accise-Steuern, Coder der Gesetze, Band V. Ausg. von 1901, namentlich Art. 632 daselbst. S. ferner die Verordnung über das Trakteur-Gewerbe, Coder der Gesetze, Band XII, Theil II. Ausg. v. 1902.

1192. Die Gemeindepolizei wacht darüber, daß die Inhaber der Krüge:

1) Außer Reisenden, Niemandem nach 10 Uhr Abends Zutritt gestatten; und

2) Keine zügellose Trunkenheit und Unsittlichkeit dulden.

Die Krüger verantworten für alle in den Krügen vorgefallenen Unordnungen, so wie dafür, wenn sie verdächtige Leute, die sich dort einfinden, nicht ergreifen, und der Gutspolizei vorstellen. Alle im Kruge Befindlichen sind in solchen Fällen verpflichtet, dem Krüger alle mögliche Hilfe angedeihen zu lassen.

1. Nach der im Auftrage des General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements von der Estländischen Commission für Bauerangelegenheiten herausgegebenen Publication (Estländische Gouvernements-Zeitung 1871, № 14, Beilage) über Aenderungen der Estländischen Bauer-Verordnung, die durch die Emanirung der Landgemeinde-Ordnung von 1866 veranlaßt worden sind, sind im vorletzten Satz die Worte „der Gutspolizei" zu ersetzen durch die Worte „der betreffenden Guts- oder Gemeindepolizei".

2. Hinsichtlich der Reorganisation der Polizei s. Bem. 1 zu Art. 1191.

3. „Anstalten des Trakteur-Gewerbes dürfen nicht über die dafür festgesetzte Zeit hinaus Handel treiben, oder, falls dazu eine besondere Genehmigung ertheilt worden ist, nicht über die Stunde hinaus, die in der ertheilten Genehmigung bestimmt ist. Nach dem Eintritt der Stunde, mit der der Handel aufzuhören hat, dürfen im Local der Anstalt keine Besucher verbleiben, und von diesem Zeitpunkt an hört die Verabfolgung von Speisen und Getränken auf. Eine Ausnahme in dieser Beziehung bilden die Gasthöfe, in deren Nummern der Handel mit Speisen und Getränken, für die Bedürfnisse

der in ihnen Wohnenden, hinsichtlich der Betriebszeit keiner Beschränkung unterliegt." Abschnitt I, Art. 10 der „Verbindlichen Verordnungen des Estländischen Gouverneurs, erlassen in Uebereinstimmung mit dem Accisedirigirenden im Gouvernement Estland auf Grund des Punktes 3 des Abschnitts II des am 29. Mai 1897 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens". Estl. Gouvernements-Zeitung, 1900, № 15. (Es handelt sich um das Reichsrathsgutachten „Ueber einige Veränderungen und Ergänzungen der bestehenden Gesetze über den Krons-Getränke-Verkauf", III. Vollst. Gesetzsammlung 14179. — Dem Pkt. 3 des Abschnitts II des erwähnten Reichsrathsgutachtens entspricht Art. 616 des Gesetzes über die Accisesteuern in der Ausgabe von 1901).

4. Art. 10 der Verordnung über das Trakteur-Gewerbe (Codex der Gesetze, Band XII, Theil II, Ausg. von 1902): „In den Anstalten des Trakteur-Gewerbes ist der Handel mit Lebensmitteln (припасы) jeder Art, außer mit geistigen Getränken (Art. 9), von fünf Uhr Morgens . . . . außerhalb der städtischen Ansiedelungen bis 10 Uhr Abends gestattet". Anm. 1: „In den im Art. 6 erwähnten Anstalten*) ist der Handel mit allen Lebensmitteln (предметы продовольствія) in den Räumlichkeiten die von Personen eingenommen werden, welche in der Anstalt leben oder sich zeitweilig aufhalten, zu jeder Zeit gestattet". Anm. 2: „Den Gouverneuren ist es anheimgegeben, auf bezügliche Gesuche der Besitzer von Anstalten des Trakteur-Gewerbes in einzelnen Anstalten ausnahmsweise den Handelsbetrieb auch außerhalb der hierfür vom Gesetz festgesetzten Zeit zu genehmigen".

5. Der Handel mit geistigen Getränken richtet sich gemäß Art. 9 der Verordnung über das Trakteur-Gewerbe (s. vorstehende Bemerkung 4) nach dem Gesetz über die Accise-Steuern (Codex der Gesetze, Band V. Ausg. von 1901). Art. 619 daselbst: „Der Handel mit geistigen Getränken darf sowohl in den Krons-, als in den Privat-Locales nicht früher als um sieben Uhr Morgens beginnen und . . . . in den Ortschaften außerhalb der städtischen Ansiedelungen nicht später als um 10 Uhr Abends schließen". Art. 620 daselbst: „Die Zeit für den Handel in den Krons-Getränkeverkaufslocalen wird, innerhalb der im Art. 619 angegebenen Stunden, vom Finanzminister festgesetzt. Der Handel mit geistigen Getränken in von Privatpersonen unterhaltenen Anstalten findet in denselben Stunden statt, die vom Finanzminister für die Kronsbranntweinbuden festgesetzt sind". S. auch Art. 621—625 a. a. O.

6. Hinsichtlich des Kronsgetränkeverkaufs s. Bem. 2 zu Art. 202.

7. „Die Anstalten des Trakteur-Gewerbes müssen ihrer Bestimmung — der normalen Befriedigung des Bedürfnisses an Speisen und Getränken — entsprechen, und in keinem Fall als Stätten für Trunksucht und Gelage dienen, woher es den Inhabern derselben, den Commis und dem Dienstpersonal zur Pflicht gemacht ist, Maßnahmen zu vermeiden, die darauf gerichtet sind, die Besucher zum Trunk zu verleiten und in der Anstalt festzuhalten". Art. 16 der in Bem. 3 zu diesem Artikel citirten Verbindlichen Verordnungen des Estländischen Gouverneurs.

1193. Die Inhaber der Krüge müssen für die Bedürfnisse und die Bequemlichkeit der Einkehrenden Sorge tragen, und zugleich für die gehörige Erheizung aller für die Reisenden bestimmten Zimmer, wo

*) Zu denen auch die Krüge gehören.

Anmerkung des Herausgebers.

ſolche in den Krügen vorhanden ſind. Desgleichen müſſen ſie über die Sicherheit der Einkehrenden, beſonders vor Feuersgefahr, wachen. Eine erweisliche grobe Vernachläſſigung des Krügers unterwirft ihn der Strafe nach den Geſetzen.

Aus den Verbindlichen Verordnungen des Eſtländiſchen Gouverneurs vom J. 1900, Abſchnitt I (ſ. Bem. 3 zu Art. 1192):

„1. Anſtalten des Traktenrgewerbes, die mit geiſtigen Getränken Handel treiben, müſſen einen Platz von nicht weniger als 10 Qu.-Fad. einnehmen und aus wenigſtens einem geräumigen, reinen und hellen Zimmer, das ſpeciell für den Handel, beſtimmt iſt, und zwei ebenſolchen Zimmern beſtehen, die zum zeitweiligen Aufenthalt von Beſuchern geeignet ſind, das eine für das einfache Volk, das andere für das beſſere Publikum, und einen warmen Raum für Kutſcher und Dienſtboten haben.

2. Bei der Anſtalt muß ſich ein Hof befinden, der genügend geräumig iſt, mit einem Schuppen zur Unterbringung von nicht weniger als 4 Pferden und 2 Equipagen, ein Brunnen und eine Vorrichtung zum Tränken und hinlängliche Vorräthe an Viehfutter, das den Reiſenden auf Verlangen zu liefern iſt. Das Viehfutter wird nach einer Taxe geliefert, die von den Kreischefs beſtätigt wird.

3. Das Local der Anſtalt muß trocken ſein und vollſtändig reinlich gehalten werden, Klappfenſter und Ventilatore zur Erneuerung der Luft während der kalten Jahreszeit haben und in genügendem Maße geheizt werden; Oefen, Thüren, Fenſter, Dielen und Treppen müſſen in gutem Zuſtande, die Möbel, die Wäſche und das Geſchirr rein, heil und zum Gebrauch tauglich ſein. Die Korridore müſſen hell ſein.

4. In den für die Beſucher beſtimmten Zimmern darf niemand wohnen, auch nicht der Inhaber der Anſtalt, ſeine Commis und ſein Dienſtperſonal, und in den Privatquartieren dieſer Perſonen, die ſich in demſelben Hauſe oder auf einem Hofe mit der Anſtalt befinden, dürfen ſich keine Beſucher zum Zweck des Trinkens und Verzehrens von Speiſen gegen Bezahlung aufhalten.

5. Bei jeder Anſtalt des Traktenrgewerbes, in welcher dem Publicum warme Speiſen geboten werden, muß eine genügend geräumige Küche ſein; in derſelben können ſich eine Pliete, ein ruſſiſcher Ofen, ein Keſſel zum Wärmen von Waſſer, eine Theemaſchine und andere Gegenſtände und Geräthe befinden, welche zur Zubereitung von Speiſen nothwendig ſind, wobei das Kupfergeſchirr ſtets gut verzinnt ſein muß. Die ganze Küche und die Gegenſtände, die ſich in derſelben befinden, müſſen tadellos ſauber gehalten werden.

6. Das ganze Dienſtperſonal in den Anſtalten des Traktenrgewerbes muß anſtändig und ſauber gekleidet und ſtets nüchtern ſein. Zur Ausübung der Obliegenheiten von Commis und Bedienſteten werden keine Perſonen zugelaſſen, welche an Epilepſie oder an irgend welchen anſteckenden Krankheiten leiden, ſowie auch keine Perſonen, die das 21. Lebensjahr nicht erreicht haben. Das Dienſtperſonal muß ein Zeugniß der Polizei über ſeine gute Führung haben.

8. Die Anſtalten des Traktenrsgewerbes können mehrere Eingänge haben, von denen einer unbedingt von der Straße her ſein muß, und über allen äußeren Eingängen von der Straße her müſſen ſich unbedingt Aushängeſchilder mit Angabe der Art des Handels befinden. Ueber jedem Eingange in die Anſtalt muß ſich eine Laterne

befinden, welche beim Einbruch der Dämmerung unbedingt angezündet werden muß, solange die Anstalt für Besucher geöffnet ist. Die Treppen beim Eingange dürfen nicht mehr als 3 feste Stufen haben; wenn mehr Stufen vorhanden sind, so muß ein Geländer gemacht werden.

9. In jeder Anstalt des Traiteurgewerbes müssen an einer für das Publikum sichtbaren und zugänglichen Stelle diese Regeln ausgehängt sein, sowie auch Tabellen mit Angabe der Preise für Speisen und Getränke . . . . . .

11. Die Speisen, die in den Anstalten des Traiteurgewerbes verabfolgt werden, müssen aus frischem und gutem Material zubereitet werden, und die Getränke müssen ohne jegliche fremde Beimischungen verschänkt werden, auch wenn sie in beliebigen Maßen und aus offenen Gefäßen verkauft werden.

12. Das Trinken von geistigen Getränken, die von den Besuchern mitgebracht sind, ist in den Anstalten des Traiteurgewerbes verboten, unter Verantwortlichkeit des Inhabers der Anstalt und seiner Commis.

19. Wer sich eine Verletzung dieser verbindlichen Verordnungen zu Schulden kommen läßt, wird in allgemeiner Grundlage zur Verantwortung gezogen."

1194. Die Gutspolizei muß insbesondere den Inhabern der an den Heerstraßen belegenen Krüge zur Pflicht machen, daß sie:

1) Zu jeder Zeit mit dem gehörigen Vorrath der nothwendigsten Lebensmittel für die Reisenden, und mit Vieh- und Pferdefutter versehen seien; nach den von der Landespolizei festgestellten oder bestätigten Preisen;

2) Die Zimmer, die für die Reisenden bestimmt sind, je nach der Jahreszeit, gehörig erheizen und stets mit den nöthigen Tischen, Stühlen und reinlichen Bettstellen versehen.

Die Inhaber der Krüge sind verpflichtet, nicht allein an den gehörigen Orten die von der Obrigkeit festgestellten oder bestätigten Taxen der Lebensmittel und des Futters auszuhängen, sondern auch genau anzuwenden, und dieselben in keiner Weise zu verletzen.

1. Nach der in der Bem. 1 zu Art. 1192 erwähnten Publication sind die Worte „die Gutspolizei" zu ersetzen durch die Worte „die Gutspolizei resp. die Gemeindepolizei".

2. Hinsichtlich der Reorganisation der Polizei s. Bem. 1 zu Art. 1191.

3. Art. 11 der Verordnung über das Traiteur-Gewerbe (Coder der Gesetze, Band XII, Theil II, Ausg. von 1902): „Der Verkauf von Lebensmitteln und Getränken und die Vermiethung von Zimmern findet in den Anstalten für das Traiteurgewerbe nach willkürlichen Preisen statt; die Inhaber dieser Anstalten sind jedoch verpflichtet, eine Tabelle zu haben mit Angabe der Preise sowohl für die besonderen Zimmer, die vermiethet werden, als auch für die übrigen Gegenstände des Traiteurgewerbes. Diese Tabelle ist aufzuhängen: im Buffet, in den allgemeinen Zimmern und in jeder einzelnen Nummer".

4. S. Bem. zu Art. 1193.

1195. Die Inhaber der Krüge sind ihrerseits berechtigt, von

jedem Reisenden, der im Kruge einkehrt, die Bezahlung für Quartier, Bedienung und Stallraum, nach der von der Landespolizei festgestellten Taxe, zu verlangen.

1. S. Bem. 3 zu Art. 1194.

2. S. Bem. zu Art. 1193, namentlich Art. 2 und 9 der dort angeführten Verbindlichen Verordnungen des Estländischen Gouverneurs.

1196. Für's Verfälschen der Getränke, der Nahrungsmittel und des Futters unterliegen die Inhaber der Krüge einer Polizeistrafe, in Grundlage der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

Der im Art. 1196 enthaltene Thatbestand, abgesehen von der Verfälschung des Futters, ist strafbar nach Art. 115 (in der Fortsetzung von 1895) des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen (Coder der Gesetze, Band XV). Art. 115 a. a. O. lautet: „Für die Anfertigung zum Verkauf, die Aufbewahrung in einem Handels- oder Gewerbe-Local, oder den Verkauf von Nahrungsmitteln oder Getränken, die der Gesundheit schädlich oder verdorben sind, sowie auch für die Herstellung von Geschirr aus gesundheitsschädlichem Material, unterliegen die Schuldigen, außer der Vernichtung der Nahrungsmittel, der Getränke oder des Geschirrs: der Haft auf nicht mehr als drei Monate oder einer Geldstrafe von nicht mehr als dreihundert Rubeln". — Art. 115 befindet sich in dem Abschnitt über Vergehen gegen die Volksgesundheit, bezieht sich also nicht auf die Verfälschung von Futter für Thiere, welche Handlungsweise in den bestehenden Strafgesetzen nicht unter Strafe gestellt ist.

1197. Wenn durch die Unvorsichtigkeit der einkehrenden Bauern, oder Leute andrer Stände, im Kruge Feuer entsteht, so verantworten die Schuldigen für den von ihnen verübten Schaden.

1198. Für Beschimpfung oder Mißhandlung, die dem Inhaber eines Kruges widerfährt, wenn er nach der von der Obrigkeit ihm ertheilten Vorschrift handelt, desgleichen für Ungehorsam, wenn der Krüger vom Einkehrenden Beobachtung der schuldigen Ordnung und der Wohlanständigkeit verlangt, wird der Schuldige, in Folge der wider ihn erhobenen Klage, je nach dem Grade der Verschuldung der Strafe unterzogen.

1199. Die Inhaber der Krüge sind verpflichtet, alles ihnen zur Aufbewahrung Uebergebene, unter persönlicher Verantwortung, sorgfältig zu bewahren.

Hauptstücke II. und III.

(1200—1266.)

Hauptstück II (Von den öffentlichen Polizeivergehen) und Hauptstück III (Von den Privat-Polizeivergehen, enthaltend die Abtheilung I, Vergehen gegen die persönliche

Sicherheit und gegen Polizeigesetze zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit, Abtheilung II, Polizeivergehen gegen das Recht des Eigenthums, Abtheilung III, Vergehen gegen die Ehre, und Abtheilung IV, Vergehen gegen die Sittlichkeit) sind auf Grund folgender Erwägungen als aufgehoben anzusehen:

Für die Gemeindegerichte sind diese Artikel nicht mehr maßgebend. Nach Art. 128, Anm. 2 der Regeln über die Einführung der Gesetze über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 6189) ist das Verfahren in den in den Gemeindegerichten in Verhandlung befindlichen Sachen über Vergehen, die in den örtlichen Bauer-Verordnungen genannt, aber weder im Strafgesetzbuch, noch in dem Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, noch in den Zeitweiligen Regeln über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen vorgesehen sind, einzustellen. Die Competenz der Gemeindegerichte in Strafsachen ist sodann durch die Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889 bestimmt geregelt (S. diese Verordnungen, II, A, III, Regeln für das Verfahren in Criminalsachen, namentlich Art. 9 und 10, und II, A, IV, Zeitweilige Regeln über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen, namentlich Art. 1).

Auch für die Friedensrichter sind die Art. 1200—1266 der Bauer-Verordnung nicht verbindlich, da die Gesetze, nach denen sie sich in Strafsachen zu richten haben, im Art. 33 der Criminalprozeßordnung (Coder der Gesetze, Band XVI, Theil 1, Ausg. von 1892) genannt sind, ohne daß in diesem Artikel der Bauerverordnung Erwähnung geschieht. Aus dem Art. 200 der Criminalprozeßordnung mit Berücksichtigung des Art. 33 ibid. muß ferner gefolgert werden, daß auch für die Bezirksgerichte diese Artikel der Bauer-Verordnung nicht in Frage kommen.

Die in diesen Artikeln angeführten Thatbestände sind vielfach identisch mit den strafbaren Handlungen, die nach den Zeitweiligen Regeln über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen zu verfolgen sind, zum Theil sind sie auch nach dem Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen und nach dem Gesetz über die Criminal- und Correctionsstrafen strafbar.

Hauptstück IV.

Ueber die Anwendung der verschiedenen Strafarten.

(1267. In denjenigen Fällen, wo nach der gegenwärtigen Verordnung für irgend ein Vergehen nicht genau die Strafe festgestellt worden, ist es dem nähern Ermessen der Polizeibehörden anheimgestellt, je nach dem Grade der Schuld und der Wichtigkeit des Vergehens, das Strafmaß entweder zu erhöhen oder zu ermäßigen, wobei jedoch niemals die Grenze der einer jeden dieser Polizeibehörden übertragenen Gewalt überschritten werden darf.)

1. S. Bem. zu Art. 1200—1266.

2. S. die Zeitweiligen Regeln über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen (Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II, A, IV), namentlich Art. 2—7. (III, 1.)

3. Die Polizei ist reorganisirt. S. das am 9. Juni 1888 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Reorganisation der Polizei in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 5308), codificirt im Codex der Gesetze, Band II, Theil I, Allgemeine Gouvernementsverfassung, Art. 832—860, Ausg. von 1892. Gemäß Art. 833 a. a. O. gilt auch für die Polizei in den Baltischen Gouvernements Art. 689 daselbst, in welchem es heißt: „Keine Polizeicharge kann von sich aus irgend jemandem eine Criminalstrafe auferlegen: das steht nach den Gesetzen dem Gericht zu."

(1268. Befindet daher eine Polizeibehörde, daß das begangene Vergehen eine Strafe erheischt, die die ihr übertragene Gewalt übersteigt, so überweist sie den Schuldigen der nächst höheren Polizeibehörde. Die Gemeinde- und Gutspolizei überliefern mithin den Schuldigen der Landespolizei, diese Letztere aber überweist denselben mit dem erforderlichen Berichte an die Gouvernements-Regierung, behufs des weiteren Verfahrens mit ihm nach den Gesetzen.)

1. S. Bem. zu Art. 1200—1266.
2. S. Bem. 2 und 3 zu Art. 1267.

(1269. Der Leibesstrafe können nicht unterzogen werden:

1) Schwächliche und kränkliche Personen;
2) Schwangere Frauenzimmer;
3) Säugende Mütter;
4) Mädchen, in dem Lebensalter ihrer geschlechtlichen Entwickelung;
5) Personen, die über 60 Jahre alt sind;
6) Diejenigen, die das im Art. 403 erwähnte Gemeinde- oder Richteramt in der Bauergemeinde bekleiden oder früher bekleideten.
7) Diejenigen, die der Gutspolizei vorstehn, sind, wenn sie auch der Leibesstrafe unterworfen waren, in diesem Amte von derselben befreit, siehe Art. 662.

Anmerkung: Kinder unter 15 Jahren werden mit Kinderruthen gezüchtigt.)

1. S. Bem. zu Art. 1200—1266.

2. S. hinsichtlich der gegenwärtig zulässigen Anwendung der Körperstrafe die Zeitweiligen Regeln über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen (Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II, A, IV), insbesondere Art. 3 und 5. (III, 1.)

3. Die im Art. 1269 vorgesehene Anwendung der Körperstrafe war bereits vor Emanirung der Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der

Bauerbehörden vom 9. Juli 1889 eingeschränkt worden durch Gesetze vom 4. Juni 1865 (II. Vollst. Gesetzsammlung 42162), vom 12. Februar 1865 (II. Vollst. Gesetzsammlung 41803), vom 20. November 1866 (II. Vollst. Gesetzsammlung 43868), durch die vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements am 18. October 1866 bestätigten Regeln, betr. den Bestand, die Competenz und das Verfahren der Gemeindegerichte in Estland (Estl. Gouvernements-Zeitung, 1866, № 88, Beilage).

(1270. Der Gekränkte kann dem Schuldigen die Privatgenugthuung erlassen; von der Strafe behufs der öffentlichen Genugthuung wird der Schuldige niemals befreit.)

Art. 1270 hat durch die Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889 (S. namentlich II. A. III, Regeln über das Verfahren in Criminalsachen, Art. 3—7, und II, A, IV, Zeitweilige Regeln über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen, Art. 15) (III, 1) seine Bedeutung verloren.

(1271. Wenn in der gegenwärtigen Verordnung nicht ausdrücklich eine Ausnahme angeführt worden, so wird ein Polizeivergehn von der Gemeindepolizei, in deren Bezirk dasselbe begangen worden, untersucht und bestraft.)

Die Competenz der Gemeindepolizei in Strafsachen hat bereits durch die Landgemeinde-Ordnung von 1866 aufgehört. An die Stelle trat das Gemeindegericht. Durch die Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889 ist das Gemeindegericht reorganisirt. S. in diesem Zusammenhange namentlich Art. 12 der Regeln über das Verfahren in Criminalsachen (II, A, III). (III, 1.)

(1272. Von der im vorhergehenden Artikel erwähnten Regel bildet unter andern der Fall eine Ausnahme, wenn diejenige Bauergemeinde, in deren Bezirk das Polizeivergehen begangen worden, selbst dabei interessirt ist. In diesem Falle wird das Vergehen von der Landespolizei untersucht und bestraft, oder nach Befinden der Umstände der Verhandlung vor der Criminalbehörde anheimgestellt.)

1. S. Bem. zu Art. 1271.
2. S. Bem. 3 zu Art. 1267.

(1273. Diejenigen Fälle, die in der gegenwärtigen Verordnung nicht erwähnt oder nicht genau festgestellt sind, werden in Grundlage der allgemeinen Polizeigesetze beurtheilt.)

1. S. Bem. zu Art. 1200—1266.
2. S. Bem. 3 zu Art. 1267.

(**1274.** Eine Geldstrafe zum Werth von einem halben Tschetwerik Roggen wird einer Leibesstrafe von 12 Ruthenstreichen gleichgestellt; desgleichen wird ein Tag Gefängniß als einer Leibesstrafe von 25 Ruthenstreichen entsprechend angesehn.)

1. S. Bem. zu Art. 1200—1266.
2. S. Bem. 2 zu Art. 1267.

Sechstes Buch.

Von den Bauerschulen, der Commission für Bauerangelegenheiten und der Agrar-Commission.

Hauptstück I.

Ueber die Bauerschulen.*)

(**1275.** Bauergemeinden, die mehr als 300 Seelen beiderlei Geschlechts enthalten, errichten und erhalten auf ihre Kosten eine Schule; Gemeinden mit einer geringeren Bevölkerungszahl vereinigen sich zu diesem Zwecke mit andern.)

S. Codex der Gesetze, Band XI, Theil I, Gesetze über gelehrte Institutionen und Lehranstalten, Ausg. von 1893, Art. 3629. Die in diesem Gesetz enthaltenen, auf die evangelisch-lutherischen Landvolksschulen und die Lehrerseminare in Estland bezüglichen Bestimmungen sind in der Anlage zum Hauptstück I (Ueber die Bauerschulen) nach dem letzten Artikel (1282) dieses Hauptstücks wiedergegeben.

(**1276.** Zur Heranbildung tüchtiger Schullehrer werden von der Ritterschaft zwei Schullehrerseminarien errichtet, das eine für die Kreise Harrien und Wieck, das andere für die Kreise Jerwen und Wierland.)

*) In den Bemerkungen zu diesem Hauptstück (Ueber die Bauerschulen), namentlich in den Bemerkungen zu den Artikeln der Gesetze über die gelehrten Institutionen und Lehranstalten (s. Anlage nach Art. 1282) sind nur die wesentlichsten Ergänzungen und Abänderungen berücksichtigt worden, wobei hauptsächlich auf die administrative Seite des Schulwesens Gewicht gelegt worden ist. Von einer vollständigen Wiedergabe der auf das umfassende und selbstständige Gebiet der Landvolksschule bezüglichen Gesetze und Verordnungen mußte in dieser Ausgabe abgesehen werden
Anmerkung des Herausgebers.

S. Coder der Gesetze, Band XI. Theil I, Gesetze über gelehrte Institutionen und Lehranstalten, Ausg. von 1893 und Fortsetzung von 1902, Art. 2251, 2534—2542, abgedruckt in der Anlage nach Art. 1282.

(1277. Die in diesen Seminarien gebildeten Schullehrer sind verpflichtet, nach ihrer Auslassung in ihrer Gemeinde 12 Jahre im Amte eines Schullehrers zu dienen. Hierdurch erhalten die aus den Seminarien Entlassenen ein Recht auf die Anstellung im Schullehreramte, und sorgt die Verwaltung der Bauerschulen für die wirkliche Anstellung derselben in diesen Stellen.)

S. Bem. zu Art. 1276.

1278. Unabhängig von der directen Verpflichtung der erwähnten Schullehrer, wird ihnen das Recht anheimgestellt, innerhalb ihrer Gemeinde Gemeindeämter anzunehmen, die mit dem Amte eines Lehrers vereinbar sind; es ist ihnen jedoch verboten, im Verlaufe der festgestellten 12 Jahre in irgend einen persönlichen Dienst des Gutsherrn zu treten.

S. Bem. zu Art. 1276.

(1279. Die Kosten der Einrichtung und Erhaltung der beiden Seminarien, so wie die Gehalte der bei denselben angestellten Lehrer und Diener werden von der Ritterschaft getragen, welche in der Folge der Zeit verpflichtet ist, eine definitive Verordnung über die specielle Organisation der Seminarien sowohl, als aller Bauerschulen des Gouvernements überhaupt zu entwerfen, und diese Verordnung auf dem vorgeschriebenen Wege zur Bestätigung der Obrigkeit vorzustellen.)

S. Bem. zu Art. 1276. — S. namentlich Art. 2534 der Gesetze über gelehrte Institutionen und Lehranstalten, Coder der Gesetze, Band XI. Theil I. Fortsetzung von 1902, abgedruckt in der Anlage nach Art. 1282.

1280. Die Beaufsichtigung dieser Schulen und die Ergreifung von Maßregeln zur Förderung derselben wird der Oberschulcommission anvertraut, die unter dem Vorsitze des Ritterschaftshauptmanns aus den 4 Oberkirchenvorstehern, den weltlichen Beisitzern der Oberkirchenvorsteherämter und dem General-Superintendenten besteht; einem Ritterschaftssecretairen wird die Protokollführung übertragen.*)

*) Hinsichtlich der Protocollführung ist eine Controverse darüber entstanden, ob dieselbe gemäß Art. 1280 der Bauer-Verordnung von 1856 einem Ritterschaftssecretär zu übertragen ist, oder ob nur die im Art. 3576 des Coder der Gesetze, Band XI, Theil I, Gesetze über gelehrte Institutionen und Lehranstalten, Ausg. von 1893, bezeichneten Personen an den Sitzungen der Ober-Schulcommission theilnehmen können, in welchem Falle auch die Protocollführung einer dieser Personen obliegen müßte. Diese Frage liegt zur Zeit dem Dirigirenden Senat zur Entscheidung vor.

Anmerkung des Herausgebers.

S. Coder der Gesetze, Band XI, Theil I, Gesetze über gelehrte Institutionen und Lehranstalten, Ausg. von 1893, Art. 60, 3569 und namentlich Art. 3576, abgedruckt in der Anlage nach Art 1282.

(1281. Die Oberschulcommission beaufsichtigt:

1) Die Einrichtung, Revision und Vervollständigung der Gemeindeschulen und Schullehrer-Seminarien, desgleichen die Prüfung und Anstellung der Lehrer und die Ertheilung eines Gehaltes an die Letztern;

2) Führt nach Berathung mit dem estländischen evangelisch-lutherischen Consistorio die Schulbücher ein;

3) Entscheidet allendlich die Anfragen und Beschwerden in Sachen der ihr untergeordneten Schulen;

4) Sie wendet sich mit Vorstellungen in Sachen der Bauerschulen, nach Maßgabe der Nothwendigkeit, entweder direct an den Landtag oder an den ritterschaftlichen Ausschuß;

5) Ueber ihre Wirksamkeit stellt die Commission alljährlich einen Rechenschaftsbericht der höheren Obrigkeit vor.**)**

S. Coder der Gesetze, Band XI. Theil I, Gesetze über gelehrte Institutionen und Lehranstalten, Ausg. von 1893, Art. 3577, 3583, 3584, 3594, 3595, 3610, 3638, 3641, abgedruckt in der Anlage nach Art. 1282.

(1282. Behufs der Mitwirkung zur Verbesserung der Gemeindeschulen und Förderung der Localaufsicht über dieselben, erwählt der Convent eines jeden Kirchspiels einen Gutsbesitzer aus seiner Mitte, dem zur Pflicht gemacht wird:

1) Die Anordnungen der Oberschulcommission in wirkliche Erfüllung zu bringen;

2) Der Commission alle von ihr verlangten Berichte und Auskünfte vorzustellen; und

3) Die Bauerschulen des Kirchspiels zu revidiren, wobei indeß die gegenwärtig bestehenden Verpflichtungen des Ortspredigers in dieser Beziehung durchaus nicht beschränkt werden.**)**

S. Coder der Gesetze, Band XI, Theil I. Gesetze über gelehrte Institutionen und Lehranstalten, Ausg. von 1893, namentlich Art. 60, 3569, 3578—3580, 3582, 3583, 3594—3598, 3600—3602, abgedruckt in der Anlage nach diesem Artikel (1282).

Anlage

zum Hauptstück I. (Ueber die Bauerschulen.)

Aus dem Codex der Gesetze, Band XI, Theil I, Gesetze über gelehrte Institutionen und Lehranstalten, Ausg. von 1893 und Fortsetzung von 1902.

59. (in der Forts. von 1902.) Im Rigaschen Lehrbezirk sind der Aufsicht der Directoren und Inspectoren der Volksschulen die städtischen und ländlichen Elementarschulen aller Bezeichnungen unterstellt, wobei die Schulen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und anderer fremder Bekenntnisse nicht ausgenommen sind . . . . Der Bezirk für die Aufsicht eines jeden Directors der Volksschulen erstreckt sich auf ein Gouvernement. Die Vertheilung der Inspectionsbezirke unter den Volksschul-Inspectoren ist dem Ermessen des Curators des Rigaschen Lehrbezirks anheimgegeben. 1873 Apr. 24 (52145) Art. 1; 1886 Febr. 19. (3532); 1887 Jan. 26. (4196) I—V; Mai 17. (4455) Regeln, §§ 1, 3; 1888 Nov. 21. (5569) I; 1891 Jan. 15. (7366) I; 1892 Jan. 28. (8270) Art. 1—3; 1893 Febr. 27. (9364) Allerh. Bef.; 1897 Mai 19. (14124); 1900 Mai 24., Sammlung der Gesetze, 1908, III—V.

Anmerkung: Allerhöchst ist befohlen worden: alle in dem Rigaschen Lehrbezirk vorhandenen Erziehungs- und Lehr-Anstalten, in denen Kinder im Alter von über acht Jahren untergebracht werden, der Aufsicht der Lehrobrigkeit des Ministeriums der Volksaufklärung zu unterstellen. 1892 Dec. 4., Sammlung der Gesetze vom J. 1893, 56, Allerh. Bef.; 1893 Febr. 27., Sammlung der Gesetze 448, Allerh. Bef.

60. . . . . Die Verwaltung der evangelisch-lutherischen Land-Volksschulen in den Baltischen Gouvernements liegt . . . . den Ober-Schul-Commissionen, Kreis-Schul-Commissionen und örtlichen Kirchspiels-Schul-Commissionen in den Gouvernements Estland und Kurland ob (Art. 3569). 1860 Nov. 13. (36312) Verordn., §§ 593—596; 1875 Apr. 25. (54623) Regeln, Art. 12—18; 1887 Mai 17. (4455) Regeln, § 2; 1888 Nov. 21. (5569) I; 1891 Jan. 15., Sammlung der Gesetze 193, I.

V. Von den Instituten, Seminaren und Schulen für Lehrer.

2251. . . . . Die Estländischen Lehrer-Seminare (im Wieckschen Kreise auf dem Gute Kuda und auf der Halbinsel Ruckoe auf dem Gute Paschlep) . . . . sind auf Grund der Regeln errichtet, die in den Art. 2534—2545 enthalten sind. 1860 Nov. 13. (36312) Verordn., Art. 598—600; 1875 April 25. (54623) Regeln, Art. 21—29.

Von den im Art. 2251 allegirten Artikeln beziehen sich Art. 2543—2545 auf die Küsterschule bei Walk im Gouvernement Livland.

Anmerkung 3 (in der Fortsetzung von 1902). Im Rigaschen Lehrbezirk sind bei fünf zweiklassigen Schulen des Ministeriums der Volksaufklärung, nach Wahl des Curators des Lehrbezirks, ergänzende pädagogische Klassen eingerichtet, zu je einer bei jeder Schule, zur Vorbereitung der Lehrer für die evangelisch-lutherischen . . . . Gemeindeschulen des Bezirks. In diese Klassen werden die besten Schüler von denjenigen, die den Kursus entweder in den zweiklassigen Schulen des Ministeriums, oder in den evangelisch-lutherischen Parochialschulen beendet haben, zugelassen. Der örtlichen Schulverwaltung ist es gestattet, diejenigen, die mit Erfolg den Kursus in den bezeichneten pädagogischen Klassen beendet haben, zum Amt von Lehrern an Gemeindeschulen zu ernennen, ohne von diesen Personen das vorschriftsmäßige Zeugniß zum Lehrerberuf zu verlangen, jedoch mit der Verpflichtung, an den bezeichneten Schulen nicht weniger als zwei Jahre zu functioniren. Dem Minister der Volksaufklärung ist anheimgegeben, ausführliche Regeln, sowie auch Programme und Lehrpläne für die erwähnten pädagogischen Klassen zu bestätigen. — Diese Bemerkung bezieht sich auch auf den Art. 3641. 1894 Dec. 20. (11168) I—III.

Anmerkung 4 (in der Fortsetzung von 1902). Allerhöchst ist befohlen worden: für die Zöglinge der Lehrer-Seminare und -Schulen ein Abzeichen aus Metall an der Mütze zu bestimmen und, ohne den Stoff vorzuschreiben, eine Bluse im Gymnasiastenschnitt und einen Riemengurt mit den Anfangsbuchstaben des Seminars oder der Schule auf der Schnalle einzuführen. . . . . 1898 Oct. 15. (15991) Allerh. Bef.

Anmerkung 5 (in der Fortsetzung von 1902). Dem Minister der Volksaufklärung ist es gestattet, den Unterricht in der Landwirthschaft oder in einzelnen Zweigen derselben in den Lehrer-Seminaren einzuführen. 1900 Juni 12., Sammlung der Gesetze, 2157.

2534. (in der Fortsetzung von 1902.) Die estländischen Lehrer-Seminare im Wieckschen Kreise auf dem Gute Kuda und auf der Halbinsel Nuckoe auf dem Gute Paschlep haben den Zweck, junge Leute aller Stände evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, die sich dem Lehrerberufe in den Land-Volksschulen des Gouvernements Estland widmen wollen,

pädagogisch auszubilden. Bei den Seminaren bestehen, zur practischen Uebung der Zöglinge der Seminare im Unterricht, Elementarschulen, welche ebenso wie die Seminare selbst, auf Kosten der Ritterschaft unterhalten werden. 1875 Apr. 25. (54623) Regeln, Art. 21; 1886 Febr. 19. (3532; 1898 Juni 2 (15501).

2535. Der Lehrkursus in den Seminaren dauert 3 Jahre und vertheilt sich auf drei Klassen. 1875 Apr. 5. (54623) Regeln, Art, 22.

2536. (in der Fortsetzung von 1902.) Die Seminare stehen unter der Leitung und Aufsicht der Ober-Schul-Commissionen (Art. 3576) und sind unmittelbar einem besonderen Curatorium unterstellt, welches aus drei Gliedern nach Wahl der Ritterschaft und dem vom Curatorium ernannten Director besteht. 1875 Apr. 25. (54623) Regeln, Art. 23; 1887 Mai 17. (4445) Regeln, §§ 4, 5; 1898 Juni 2. (15501).

2537. Die Seminarlehrer werden vom Curatorium des Seminars ernannt, und zwar vorzugsweise aus der Zahl derjenigen Personen, welche ihre Bildung in einer höheren Lehranstalt empfangen haben; sie werden von der Ober-Schul-Commission in ihrem Amt bestätigt. 1875 Apr. 25. (54623) Regeln, Art. 24; 1887 Mai 17. (4455) Regeln, §§ 4, 5.

2538. Zur Competenz des Curatoriums gehören ferner folgende Angelegenheiten: 1) die Aufnahme von Zöglingen, die in das Seminar einzutreten wünschen, und die Entlassung aus demselben; 2) die Ertheilung von Zeugnissen über die Berechtigung, Lehrer an evangelisch-lutherischen Volksschulen zu sein, an diejenigen Schüler, welche den Kursus beendigt haben; 3) die Prüfung und Einführung verbesserter Lehrmethoden; 4) die Auswahl der Lehrbücher und Leitfäden; 5) die Vertheilung der Unterrichtsfächer unter den Lehrern; 6) die Verausgabung der dem Curatorium zur Verfügung gestellten Summen, entsprechend den Bedürfnissen der Anstalt; 7) im Allgemeinen die Ermittelung von Maßnahmen, die für die Organisation und die Erfolge der Anstalt dienlich sein können. 1875 Apr. 25. (54623) Regeln, Art. 25.

2539. In das Seminar werden junge Leute, die nicht jünger als 16 Jahre sind, aufgenommen; die Aufnahme findet einmal im Jahr vor Beginn des Lehrkursus statt. Ebendaselbst, Art. 26.

2540. Die Unterrichtsfächer im Seminar sind folgende: Religion; die hauptsächlichen Grundlagen der Pädagogik; die russische und deutsche Sprache; die estnische oder je nach Hingehörigkeit, schwedische oder lettische Grammatik; Arithmetik; die Anfangsgründe der Geometrie; Algebra bis zur Gleichung ersten Grades; Linearzeichnen; russische Geschichte, mit

der auch die Hauptdaten aus der allgemeinen Geschichte mitgetheilt werden; die allgemeine Geographie in Umrissen und ausführlicher die Geographie Rußlands; die hauptsächlichen Kenntnisse, die zum Verstehen der Naturerscheinungen erforderlich sind; Orthographie; Gesang; Orgelspiel; Gymnastik; die Grundzüge der Agronomie. In den bei den Seminaren bestehenden Elementarschulen wird in denselben Fächern Unterricht ertheilt, wie in den anderen örtlichen Land-Volksschulen. Ebendaselbst, Art. 27; 1886 Febr. 19. (3532); 1887 Jan. 26. (4196); Mai 17. (4455).

2541. Die ausführlichen Regeln über die Ordnung der inneren Verwaltung der Seminare, die Aufsicht über die Zöglinge, die Methoden des Unterrichts in den Lehrfächern, die Vertheilung der practischen Uebungen der Schüler der obersten Klasse hinsichtlich des Unterrichts in den bei den Seminaren bestehenden Elementarschulen werden von der Ober-Schul-Commission festgesetzt. 1875 Apr. 25 (54623) Regeln, Art. 28; 1886 Febr. 19 (3532); 1887 Jan. 26 (4196); Mai 17 (4455) Regeln. §§ 4, 5.

2542. Die Programme des Unterrichts in den Lehrfächern und die Vertheilung der Stunden in den Klassen werden, nach Durchsicht durch die Ober-Schul-Commission, vom Minister der Volksaufklärung bestätigt. 1875 Apr. 25 (54623) Regeln, Art. 29; 1886 Febr. 19 (3532); 1887 Mai 17 (4455) Regeln, §§ 4, 5.

Am 25. Mai 1878 hat der Minister des Innern den „Lehrplan für das Estländische Lehrer-Seminar in Kuda" bestätigt (Archiv der Estländischen Ober-Schulcommission, Eingegangene Schreiben 1878 № 21). — Gemäß Art. 29 der damals giltigen Regeln für die evangelisch-lutherischen Landvolksschulen und Lehrerseminare in den Gouvernements Estland und Kurland vom 25. April 1875 (II. Vollst. Gesetzsammlung 54623) war das Unterrichtsprogramm vom Minister des Innern zu bestätigen. Durch den Namentlichen Allerhöchsten Befehl vom 19. Februar 1886 (III. Vollst. Gesetzsammlung 3532) sind die evangelisch-lutherischen Volksschulen und Lehrerseminare im Gouvernement Estland dem Ministerium der Volksaufklärung unterstellt worden.

F. Ueber die Elementarschulen in den Gouvernements Livland, Kurland und Estland.

1. Ueber die Verwaltung der Elementarschulen.

3568. Die niederen Lehranstalten verschiedener Benennung in den Gouvernements Livland, Kurland und Estland gehören zum Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung und sind dem Curator des Rigaschen Lehrbezirks unterstellt. 1886 Febr. 19. (3532); 1887 Jan. 26. (4196) II; Mai 17. (4455) Regeln, § 1; 1888 Nov. 21. (5569) I; 1891 Jan. 15., Sammlung der Gesetze, 193, I; 1893 Febr. 27., Sammlung der Gesetze, 448, Allerh. Bef.

3569. . . . . die evangelisch-lutherischen Land-Volksschulen, deren Verwaltung . . . . in den Gouvernements Estland und Kurland den Ober-Schulcommissionen, den Kreis-Schulcommissionen und den örtlichen Kirchspiels-Schulcommissionen anvertraut ist, sind den Directoren und Inspectoren der Volksschulen zusammen mit diesen Institutionen unterstellt, auf Grund der Regeln, die in den Artikeln 3570—3584 und 3594—3641 enthalten sind . . . . 1819 März 26. (27735) Verordn., §§ 516, 517; 1860 Nov. 13. (36312) Verordn., Art. 589—597; 1875 Apr. 25. (54623) Regeln, Art. 1—18; 1887 Mai 17. (4455) Regeln, § 2; 1888 Nov. 21. (5569) I; 1891 Jan. 15, Sammlung der Gesetze, 193, I.

Von den im Art. 3569 allegirten Artikeln beziehen sich Art. 3570 auf die orthodoxen Landvolksschulen, Art. 3571—3575 auf das Volksschulwesen im Gouvernement Livland, Art. 3604—3609 auf städtische Schulen, Art. 3612—3624 im wesentlichen gleichfalls auf städtische Schulen und Art. 3636 und 3637 auf das Volksschulwesen im Gouvernement Livland.

3576. Die Ober-Schulcommissionen in den Gouvernements Estland und Kurland, denen die oberste Verwaltung und Aufsicht über die evangelisch-lutherischen Parochial- und Gemeinde-Land-Volksschulen dieser Gouvernements übertragen ist, gehören zum Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung und bestehen, unter dem Vorsitz der Gouvernements-Adelsmarschälle, aus den Volksschul-Directoren, aus je einem Gliede des Unterrichts-Ressorts in jeder Commission, nach Wahl des Curators des Rigaschen Lehrbezirks, und außerdem: im Gouvernement Estland aus den vier Oberkirchenvorstehern, den weltlichen Beisitzern der Oberkirchenvorsteherämter, dem Estländischen Generalsuperintendenten und dem Vorsitzenden des Curatoriums der Lehrer-Seminare . . . . 1875 Apr. 25. (54623) Regeln, Art. 12, 15, 18; 1887 Mai 17. (4455) Regeln, §§ 4, 5; 1892 Jan. 28., Sammlung der Gesetze, 257, Art. 2, 3; 1893 Febr. 27., Sammlung der Gesetze, 448, Allerh. Bef.*)

3577. Die Ober-Schulcommission (Art. 3576) versammelt sich, in ihrem vollen Bestande, zweimal im Jahr, im Juni und im Dezember; zur Durchsicht der laufenden Sachen jedoch versammelt sich die Commission nach Maßgabe des Bedürfnisses, und zwar in einem Bestande, zu dem wenigstens der Vorsitzende, ein geistliches, ein weltliches Glied und das Glied vom Ministerium der Volksaufklärung gehören. Die Ober-Schulcommission versieht unter Beobachtung der Regeln, die in den

*) S. die Fußnote zu Art. 1280 der Bauer-Verordnung von 1856.
Anmerkung des Herausgebers.

Artikeln 3583, 3584, 3594, 3595, 3610, 3638, 3640 und 3641 enthalten sind, die ihr unterstellten Institutionen mit gehörigen Instructionen, die vom Minister der Volksaufklärung zu bestätigen sind, bestätigt und entläßt die Lehrer, führt, mit Zustimmung des Ministeriums der Volksaufklärung, die erforderlichen Schulbücher zum Gebrauch ein und entscheidet alle an sie gelangenden Schulangelegenheiten. Zu Beginn jedes Jahres stellt der der Commission präsidirende Gouvernements-Adelsmarschall dem Ministerium der Volksaufklärung, in der festgesetzten Form, Auskünfte über den Zustand der der Commission unterstellten Land-Volksschulen im verflossenen Jahr vor. 1875 Apr. 25. (54623) Regeln, Art. 18; 1887 Mai 17. (4455) Regeln, §§ 7, 8, 11—16.

In Betreff der Instructionen s. die „Anleitung für die von den Kreis-Schulcommissionen vorzunehmenden Revisionen" in der Bem. zu Art. 3579 dieses Gesetzes, die Instruction über die „Beaufsichtigung des Schulwesens und des häuslichen Unterrichts durch die Gemeindebeamten" in Bem. 3 zu Art. 3581 dieses Gesetzes, das „Schulregulativ für die innere Organisation der estländischen Landschulen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses" in der Bem. zu Art. 3625.

3578. Die Kreis-Schulcommission verwaltet im Gouvernement Estland die Schulen des ganzen Kreises . . . . und besteht, unter dem Vorsitz des von der Ober-Schulcommission erwählten Revidenten, aus dem Volksschul-Inspector, einem Gliede des Unterrichtsressorts nach Wahl des Curators des Rigaschen Lehrbezirks, zwei Kirchenvorstehern, die vom Kreistage . . . . gewählt werden, einem der Pastore nach Ernennung des örtlichen evangelisch-lutherischen Consistoriums . . . . 1875 Apr. 25 (54623) Regeln, Art. 14; 1887 Mai 17. (4455) Regeln, § 5; 1889 Juli 9. (6189) Regeln, Art. 119, P. 1; 1893 Febr. 27., Sammlung der Gesetze, 448, Allerh. Bef.

„Da es wünschenswerth ist, daß für den Fall der Abwesenheit oder Behinderung der Kreis-Schulrevidenten, ihren amtlichen Pflichten nachzukommen, eine Stellvertretung vorhanden wäre, im Gesetz hierüber aber nichts enthalten ist, so beschloß die Ober-Schulcommission, den Herrn Kreis-Schulrevidenten aufzugeben, im gegebenen Fall einen der beiden Kirchenvorsteher, die Glieder der Kreis-Schulcommission sind, der Ober-Schulcommission zu denominiren, welche denselben in Analogie des § 14 der Schulvorschriften v. J. 1875 im Amte eines Stellvertreters des Kreis-Schulrevidenten zu bestätigen hat." Aus dem Circular der Estl. Ober-Schulcommission vom 14. Jan. 1889, № 7 (Archiv der Estl. Ober-Schulcommission). — Im vorstehend allegirten Art. 14 der Regeln für die evangelisch-lutherischen Landvolksschulen und Lehrerseminare in den Gouvernements Estland und Kurland (II. Vollst. Gesetzsammlung 54623) heißt es: „Die Kreis-Schulcommission . . . . besteht unter dem Vorsitz des Kreis-Schulrevidenten, der von der Ober-Schulcommission gewählt wird, ꝛc. ꝛc."

3579. Die Kreis-Schulcommission (Art. 3578) überwacht den

Zustand des Schulwesens in den Land-Schulen des ihr unterstellten Bezirks, durch regelmäßige und außerordentliche Revisionen der Schulen von Seiten ihrer Glieder, macht Mittel ausfindig und ergreift Maßregeln zur Errichtung neuer Schulen und zur Verbesserung der bestehenden, erfüllt die Anordnungen der Ober-Schulcommission, stellt der Commission jährlich im Mai und November eingehende Rechenschaftsberichte über den Zustand des Schulwesens vor, entscheidet Beschwerden gegen Lehrer und alle Angelegenheiten, die aus den örtlichen Kirchspiels-Schulcommissionen an sie gelangen, und versieht diese Commissionen mit gehörigen Instructionen in Betreff der inneren Ordnung und Verwaltung der Schulen. Die Kreis-Schulcommission versammelt sich zweimal im Jahr, im April und October; für laufende Angelegenheiten werden Sitzungen nach Maßgabe des Bedürfnisses anberaumt. An allen diesen Sitzungen müssen wenigstens der Vorsitzende, ein Glied aus der Zahl der Kirchenvorsteher . . . . und das geistliche Glied der Commission theilnehmen. 1875 Apr. 25 (54623) Regeln, Art. 17; 1887 Mai 17 (4455) Regeln, §§ 4, 5, 7, 11, 13—16.

Gemäß Art. 18 der am 25. April 1875 Allerhöchst bestätigten Regeln für die evangelisch-lutherischen Landvolksschulen und Lehrerseminare in den Gouvernements Estland und Kurland (II. Vollst. Gesetzsammlung 54623) hatte die Ober-Schulcommission die ihr unterstellten Institutionen mit den erforderlichen Instructionen in den Grenzen dieser Regeln zu versehen. Demgemäß hat die Ober-Schulcommission durch Beschluß vom 27. Juni 1881 (S. Archiv der Estländischen Ober-Schulcommission) die nachfolgende „Anleitung für die von den Kreis-Schulcommissionen vorzunehmenden Revisionen" (gedruckt in deutscher Sprache in der Estländischen Gouvernements-Typographie, Reval, 1881) erlassen:

Einleitung.

§ 1. Die Revisionen, welche die Kreis-Schulcommissionen vornehmen, sind entweder terminmäßige oder außer der Zeit stattfindende. (cf. Schulstatut § 17.)

Unter Schulstatut sind die am 25. April 1875 Allerhöchst bestätigten Regeln für die evangelisch-lutherischen Landvolksschulen 2c. gemeint.

§ 2. Die terminmäßigen Revisionen bestehen aus:

I. einer Besichtigung und Beprüfung einzelner Schulen;

II. einer Revision des gesammten Schulwesens im resp. Kirchspiel.

Daran schließen sich:

III. die von der Kreis-Schulcommission ergriffenen Maßregeln zur Errichtung neuer und zur Hebung der bestehenden Schulen (a. a. O. § 17).

§ 3. Die außer der Zeit gehaltenen Revisionen werden gewöhnlich durch besondere Schäden oder Nothstände im Schulwesen veranlaßt werden und beschäftigen sich vorherrschend mit diesen, obgleich damit eine allgemeine Revision des Schulwesens m Kirchspiel nicht ausgeschlossen zu sein braucht.

§ 4. Die im § 2, I. genannte Besichtigung und Beprüfung der Schulen, welche den Zweck hat, der Kreis-Schulcommission einen Einblick in das eigentliche Unterrichtswesen des Kirchspiels zu verschaffen, wird entweder auf alle Schulen desselben ausgedehnt oder beschränkt sich auf eine Auswahl derselben, etwa nach Angabe der Kirchspiels-Schulcommission auf die beste, schlechteste und eine mittelmäßige.

§ 5. Zur Revision des gesammten Schulwesens (§ 2, II) beruft die Kirchspiels-Schulcommission nach ihrem Ermessen und zu einem von ihr zu bestimmenden Termin folgende Personen zu einer Versammlung: die Glieder der Kirchspiels-Schulcommission, sämmtliche Schulmeister des Kirchspiels, sämmtliche Schulältesten, Kirchenvormünder und Gemeindeältesten, letztere auch aus den Gemeinden, in welchen etwa noch keine Schulen vorhanden sind.

A.

Vorbereitung zur Revision.

§ 6. Die Kreis-Schulcommission zeigt ihre beabsichtigte Revision der Kirchspiels-Schulcommission so zeitig an, daß diese die Einladungen der in § 5 genannten Personen rechtzeitig ausführen und wenn es gewünscht wird, den Besuch der Kreis-Schulcommission in einzelnen Schulen ankündigen kann.

§ 7. Um bei der Revision von vorn herein die Punkte ins Auge zu fassen, welche am meisten einer Abhülfe und Besserung bedürfen, verschafft sich die Kreis-Schulcommission vorläufig einen Ueberblick über das Schulwesen des Kirchspiels, namentlich darüber, ob die Schulmeister selbst und ihre Leistungen tüchtig sind und ob die Gemeinden ihren Verpflichtungen der Schule gegenüber nachkommen. Diese Erkundigungen zieht die Kreis-Schulcommission von einem Gliede der Kirchspiels-Schulcommission, am besten vom Ortsprediger ein.

§ 8. Wenn es förderlich erscheint, namentlich, wenn die im § 7 genannte vorläufige Besprechung nicht ermöglicht werden kann, erbittet sich die Kreis-Schulcommission eine schriftliche Beantwortung der Fragen des folgenden Schemas:

Kirchspiel N. N.

1.	2.	3.	4.				5.
Namen der einzelnen Schulen und allgemeines Urtheil über ihre Leistungen.	Bei vereinigten Schulgemeinden Namen der einzelnen Gemeinden.	Ob ernstliche Klagen über den Schulmeister vorgekommen.	Ob die Kirchspiels-Schulcommission etwas an dem Schulmeister zu rügen hat, in Bezug auf seine				Ob d. Schule durch Lässigkeit d. Schulältesten oder durch Widerstreben aus der Gemeinde geschädigt wird.
			Kenntnisse.	Leistungen.	Schulzucht.	Lebenswandel.	

Anmerkung. Die Rubriken 3, 4, 5 sind nur dann, wenn etwas vorliegt, und nur mit „ja" auszufüllen. Die genauere Besprechung bleibt der Sitzung vorbehalten. (§ 15.)

B.

Die Revision.

I. einzelner Schulen.

§ 9. Die Revision der einzelnen Schulen ist entweder eine vorher angesagte oder eine unvorbereitete. Erstere hat den Zweck, die Schulen in Betreff ihrer wissenschaftlichen Leistungen zu prüfen, daher werden sowohl die Stammschüler, als auch die Repetitionsschüler versammelt. Letztere hat die Gewissenhaftigkeit des Schulmeisters im Auge und beschränkt deshalb die Prüfung auf die gerade vorhandenen Kinder.

§ 10. Die vorherangesagte Revision beginnt oder schließt mit einer Ansprache des geistlichen Gliedes der Kreis-Schulcommission.

§ 11. Vor Beginn der Prüfung lasse man den Schulmeister die Kinder, sowohl die Stamm- als auch die Repetitionsschüler nach ihren Kenntnissen in je 2 Abtheilungen setzen. Man ersieht dadurch bei der Prüfung sowohl, ob der Lehrer einen Ueberblick über seine Schüler hat, als auch, wie viel er mit den Leistungen der einzelnen bekannt ist.

§ 12. Die Prüfung bezieht sich entweder auf alle Schulfächer oder auf eine Auswahl derselben. Sie besteht aus Catechese und Examen, das der Schulmeister in Gegenwart der Kreis-Schulcommission über die von letzterer bezeichneten Gegenstände abhält, und aus einer Prüfung durch die Glieder der Kreis-Schulcommission.

§ 13. Wird ein Examen in allen Fächern gehalten, so empfiehlt sich nachstehende Reihenfolge:

a. Gesang, ein- und mehrstimmig.
b. Catechese des Schulmeisters über ein Stück des Katechismus.
c. Biblische Geschichte vom Lehrer oder geistlichen Kreisschulrevidenten examinirt.
d. Tafel- und Kopfrechnen, letzteres werde vom Lehrer geleitet.
e. Dictat mit Besichtigung der Schreibhefte. Zugleich kann mit denen, die noch nicht nach Dictat schreiben, die Prüfung im
f. Lesen beginnen, welches auf alle ausgedehnt werden kann.
g. Geographie.
h. Gesang noch eines oder zweier Lieder.
i. Ansprache und Schlußgebet.
k. Ein Vers zum Schluß gesungen.

§ 14. Außer der Prüfung nimmt die Kreis-Schulcommission noch eine Besichtigung des in § 19 genannten Schulgebäudes vor.

II. Revisionssitzung.

§ 15. Nachdem die Kreis-Schulcommission mit der Kirchspiels-Schulcommission die im Schema zu § 8 enthaltenen Fragen und überhaupt das sich auf die Amtsführung der Schulmeister und Schulältesten Beziehende besprochen, wird die eigentliche Revisionssitzung abgehalten. Sie zerfällt in eine allgemeine Sitzung und in specielle Verhandlungen.

§ 16. Die allgemeine Sitzung findet mit allen in § 5 genannten Personen statt, und wird eröffnet durch eine Ansprache des geistlichen Gliedes der Kreis-Schulcommission und des Kreis-Schulrevidenten oder nur des ersteren. Es wird dabei soweit und in der Weise ein Urtheil über die geprüften Schulen abgegeben, daß dadurch das Schulwesen Förderung erhalte.

§ 17. Es werden der Versammlung folgende Fragen vorgelegt:

a. Ob im Kirchspiel die hinreichende Anzahl Schulen vorhanden?

b. Ob jede Gemeinde eine Schule hat oder ob Vereinigungen von Gemeinden zu Schulgebieten vorkommen?

c. Ob in größeren Gemeinden mehr als eine Schule vorhanden ist oder nöthig erscheint?

Anmerkung. In solchem Falle suche die Kreis-Schulcommission dahin zu wirken, daß gesonderte Knaben- und Mädchenschulen eingerichtet werden.

d. Ob für jede Schule eine Gemeinde-Schulcommission besteht, ob dieselbe ihre regelmäßigen Sitzungen hält und gewissenhaft ihre Aufgabe erfüllt?

Hinsichtlich der Gemeinde-Schulcommission s. die in Bem. 3 zu Art. 3581 wiedergegebene Instruction über die „Beaufsichtigung des Schulwesens und des häuslichen Unterrichts durch die Gemeindebeamten", §§ 11—17.

e. Ob der Schulzwang ein- und durchgeführt ist?

f. Ob die Repetitionsschüler die ihnen zukommende Beachtung finden? Ob sie getrennt von den Stammschülern unterrichtet werden und in welcher Weise überhaupt die Repetitionsschule eingerichtet ist?

g. Ob auch Sommerrepetitionen mit den Schulkindern vorgenommen werden?

h. Wie hoch die Pön für versäumte Schultage festgesetzt ist, und ob die fixirte Pön dem Zweck entspricht?

i. Wozu das eingegangene Strafgeld angewandt wird?

k. Ob nur solche Kinder in die Schule aufgenommen werden, die zu lesen verstehen?

l. Ob von den, dem Alter nach schulpflichtigen Kindern, die zurückgewiesen worden, das Strafgeld erhoben wird?

m. Ob auch die Kinder, welche nach dem 10. Jahre in die Schule eintreten, wie das Gesetz bestimmt, 3 Winter die Schule besuchen?

n. Ob Kinder unregelmäßigen Schulbesuchs oder mangelnder Fortschritte wegen, verpflichtet werden, 4 Winter die Schule zu besuchen (Instruction § 25).

1. S. Art. 3630 der Gesetze über gelehrte Institutionen und Lehranstalten, Coder der Gesetze, Band XI, Theil I. Ausg. von 1893.

2. Der Hinweis auf die „Instruction § 25" bezieht sich auf das Schulregulativ für die innere Organisation der estländischen Landschulen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses. S. Bem. zu Art. 3625.

o. Ob auch in der Gemeinde lebende Kinder aus fremden Gemeinden zum Besuchen der Schule genöthigt werden?

p. Ob auch in anderen Gemeinden lebende Kinder dort als schulpflichtig angezeigt werden?

q. Ob und wie der häusliche Unterricht von den Schulmeistern und den dazu verpflichteten Gemeindebeamten controllirt wird?

r. Ob die Schulmeister gesetzlich genügende Contracte haben?

s. Ob über besondere Hindernisse der Schule zu klagen ist?

§ 18. Nach Beantwortung dieser Fragen wird die allgemeine Sitzung geschlossen, und es beginnen die speciellen Verhandlungen, welche die Kreis-Schulcommission in Gegenwart der Kirchspiels-Schulcommission mit den erschienenen Vertretern der einzelnen Schulen und Schulgemeinden vornimmt. Dabei wird das nach der im § 15 genannten Besprechung Erforderliche an Schulmeistern, Schulältesten, Gemeindeverwaltungen gerügt.

§ 19. Die Vertreter der einzelnen Schulen haben über folgende Gegenstände Auskunft zu ertheilen:

A. Die Schule betreffend.

A. a. Das Aeußere:

a. In welchem Zustande das Schulhaus ist?
b. Ob es versichert ist?
c. Ob der zur Schule führende Weg fahrbar ist?
d. Wie das Schulzimmer ist, ob nach Größe und Höhe, der Zahl der Schulkinder entsprechend?
e. Wie eventuell das Schlafzimmer?
f. Ob Ventilation vorhanden?
g. Ob eine Schafferei für die Kinder und
h. ein Privé vorhanden?
i. Ueber Heizung und Beleuchtung, namentlich ob das Heizmaterial in Holz, Strauch oder Torf und in trockenem Zustande geliefert wird?
k. Ob zum Schulinventar gehört und in gutem Zustande vorhanden: Tische und Bänke, ein Katheder, eine große Tafel, Wandkarten, ein Globus, ein musikalisches Instrument, Schreibevorschriften, das Schulstatut und die Instruction für die Schulmeister?

S. Bem. zu § 1 und Bem. 2 zu § 17, Pkt. n dieser Anleitung.

l. Ob die Kinder die nöthigen Schulutensilien haben?

B. Das Innere.

A. b. Der Schulmeister.

a. Von wo er seine Berechtigung zum Unterrichten hat? (Examinations- und Anstellungsattestat).
b. Ob er Morgenandachten in der Schule hält? (Instruction § 18).

S. Bem. 2 zu § 17, Pkt. n dieser Anleitung.

c. Ob er Tagebuch und Namensverzeichniß der Schulkinder führt? (Instruction § 14).

S. Bem. 2 zu § 17, Pkt. n dieser Anleitung.

d. Ob er 6 Tage in der Woche unterrichtet?
e. Ob er zugleich Gemeindeschreiber ist?
f. Ob eventuell dieses Amt seine Lehrthätigkeit beeinträchtigt?

Anmerkung: Hierbei erfrage die Kreis-Schulcommission, welche Maßregeln eventuell von der Kirchspiels-Schulcommission ergriffen worden sind, um die Trennung der Aemter eines Schulmeisters und Gemeindeschreibers durchzuführen und unterstütze solche Bestrebungen mit Nachdruck.

C. Die Schulkinder.

a. Ueber den Schulbesuch; ob viele Versäumnisse vorgekommen?
b. Ob der Schulbesuch armen Kindern durch Unterstützung ermöglicht wird?
c. Fleiß der Kinder?
d. Betragen; ob ein guter Geist in der Schule herrscht?
e. Gehorsam?
f. Ordnung und Reinlichkeit; ob die Kinder am Körper, an der Kleidung und betreffs ihrer Schulutensilien reinlich sind?
g. Welche Strafen gegen faule, ungehorsame, widerspenstige Kinder angewandt werden?
h. Ob viele Kinder zur Nacht im Schulhause bleiben und ob die Schlafräume allen anzustellenden Anforderungen entsprechen?

D. Die Oeconomie des Schulmeisters betreffend.

a. Sein Gehalt, wie groß er ist, und von wem er gezahlt wird?
b. Ob er die gesetzlich bestimmte Höhe hat, entsprechend der Seelenzahl der Gemeinde?
c. Die Schulmeisterwohnung?
d. Die Wirthschaftsgebäude?
e. Ob dem Schulmeister alles ihm Zukommende geliefert wird?

§ 20. Zuletzt wird mit den Vertretern derjenigen Gemeinden verhandelt, welche entweder noch Schulen zu gründen oder sich anderen Gemeinden anzuschließen haben.

III. Entscheidungen und Maßregeln.

§ 21. Da es nach § 17 des Schulstatuts zu den Obliegenheiten der Kreis-Schulcommission gehört „Mittel ausfindig zu machen und Maßregeln zu ergreifen, zur Errichtung neuer Schulen und Hebung der bestehenden", so trifft die Kreis-Schulcommission in allen Fällen, wo aus den erlangten Auskünften und Antworten sich Ungesetzlichkeiten oder Mängel im Schulwesen ergeben, Anordnungen. Die Ueberwachung ihrer Ausführung überträgt sie der Kirchspiels-Schulcommission, oder läßt über den Erfolg ihrer Bestimmungen Bericht erstatten.

Unter Schulstatut sind die am 25. April 1875 Allerhöchst bestätigten Regeln für die evangelisch-lutherischen Landvolksschulen ꝛc. gemeint.

§ 22. Handelt es sich um Errichtung neuer Schulen, so ergreift die Kreis-Schulcommission je nach Bedürfniß folgende Maßregeln:

a. Sie wendet sich an die resp. Gutsherrschaft mit der Bitte, diese möchte durch freundliche Initiative die Errichtung der Schule fördern.

b. Sie stellt der betreffenden Gemeindeverwaltung ernstlich ihre Pflicht vor und ertheilt ihr den Auftrag, den Gemeindeausschuß zu einer Beschlußfassung über die Schule zu versammeln.

c. Sie setzt einen Termin fest, bis wann die Schule eröffnet sein muß.

d. Wenn es nöthig erscheint, bestimmt sie schon früher Termine für Beschaffung des nöthigen Materials, den Anfang des Hausbaues und dergleichen und läßt sich über Einhaltung dieser Termine berichten.

e. Sie citirt säumige Gemeindebeamte vor ihre ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen und zieht sie zur Verantwortung.

f. Sie verhängt über die Schuldigen Strafen.

Eine Strafcompetenz der Kirchspiels-Schulcommission ist in den am 25. April 1875 Allerhöchst bestätigten Regeln für die evangelisch-lutherischen Landvolksschulen ꝛc., und auch in den späteren bezüglichen Gesetzen nicht vorgesehen.

g. Nöthigenfalls übergiebt sie sie zur Erleidung ihrer Strafen dem Hakenrichter.

1. S. Bem. zu Pkt. f dieses Paragraphen.
2. Das Amt des Hakenrichters ist aufgehoben. Am 9. Juni 1888 Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten über die Reorganisation der Polizei in den Balt. Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 5308), VI.

h. Sie sieht schließlich, wenn an dem festgesetzten Termin ohne triftige Gründe die Schule nicht eröffnet ist, dieselbe in sofern als zu Recht bestehend an, daß sie die Zahlung der gesetzlich fixirten Schulmeistergage jährlich von der Gemeinde beitreiben läßt. Dieses Geld bildet den Grund zum Schulfonds der zukünftigen Schule.

Anmerkung: Diese Bestimmung ist nur in dem Fall in Anwendung zu bringen, wenn die Nichteröffnung der Schule der Gemeinde als Schuld anzurechnen ist.

§ 23. Handelt es sich um Hebung bestehender Schulen, so sind je nach den Ursachen, welche die Mängel der Schule bedingen, folgende Maßregeln anzuwenden:

a. Einem überbürdeten Schulmeister werde eventuell verboten Gemeindeschreiber zu sein.

b. Bei zu großen Schulgemeinden dringe die Kreis-Schulcommission auf Gründung einer zweiten Schule oder Anstellung eines Hilfslehrers.

c. Ein säumiger Lehrer werde ermahnt.

d. Hilft das nicht, werde die Gemeinde angewiesen, den Contract mit ihm nicht zu erneuern.

1. Hinsichtlich der Entlassung von Lehrern s. Art. 3641 dieses Gesetzes.
2. Zufolge Schreiben des Curators des Rigaschen Lehrbezirks vom 26. November 1888 sub № 7326 (Archiv der Estländischen Ober-Schulcommission) hat der Minister der Volksaufklärung durch Schreiben vom 17. November 1888 sub № 16796 dem Curator die Mittheilung gemacht, daß „die Ernennung und Entfernung (sc. der Volksschullehrer) auf genauer Grundlage des

§ 13 der Regeln vom 17. Mai 1887 den Volksschulinspectoren zusteht, und daß folglich weder die örtlichen Schulverwaltungen, noch die Gemeindeverwaltungen, noch einzelne Personen, die an der Unterhaltung und Verwaltung der Schulen betheiligt sind, das Recht haben, aus eigener Machtvollkommenheit Lehrer an den erwähnten Schulen vorläufig zu ernennen oder zu entfernen". — Dem § 13 der oben erwähnten Regeln vom 17. Mai 1887 entspricht Art. 3641 dieses Gesetzes.

e. Oder er werde suspendirt und mit Zustimmung der Ober-Schulcommission entsetzt.

S. Bem. 1 und 2 zu Pkt. d dieses Paragraphen.

f. Mangelhafte Besoldung des Schullehrers werde durch Anordnung der Kreis-Schulcommission erhöht und die Gemeinde nöthigenfalls zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflicht gegen Schule und Lehrer gezwungen.

g. Bei untauglichen Schulhäusern dringe die Kreis-Schulcommission auf Neubau, Umbau oder Reparatur mit Anwendung der in § 22 bezeichneten Maßregeln.

S. die Bem. zu Pkt. f. des § 22 dieser Anleitung.

h. Dasselbe geschehe, wo Vervollständigung des Inventars und der Schulutensilien nöthig ist.

S. die Bem. zu Pkt. f des § 22 dieser Anleitung.

i. Durch Säumigkeit oder Widerstreben die Schule schädigende Gemeindebeamte und Gemeindeglieder werden der ihnen zukommenden Strafe unterworfen.

1. S. Bem. zu Pkt. f des § 22 dieser Anleitung.
2. Hinsichtlich der Disciplinarstrafen für Gemeindebeamte s. § 34 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).

§ 24. Durch die in § 22 und 23 genannten sind andere, zweckdienlich erscheinende Maßregeln nicht ausgeschlossen.

§ 25. Ueber die ganze Revision wird ein Protocoll aufgenommen und ein Auszug aus demselben, die von der Kreis-Schulcommission gefaßten Resolutionen enthaltend, der resp. Kirchspiels-Schulcommission zur Kenntniß und Nachachtung zugestellt.

3580. Die örtliche Kirchspiels-Schulcommission besteht: im Gouvernement Estland, unter dem Vorsitz eines vom Kirchen-Konvent aus seinen Gliedern gewählten Revidenten, aus einem örtlichen Kirchenvorsteher, dem Kirchspiels-Prediger und einem Gemeindeältesten, der von den Gemeindeältesten des Kirchspiels erwählt wird . . . . 1875 Apr. 25 (54623) Regeln, Art. 13; 1887 Mai 17 (4455) Regeln, § 4.

3581. (in der Fortsetzung von 1902.) Der häusliche Unterricht der Kinder evangelisch-lutherischen Bekenntnisses von Gliedern der Landgemeinden in den Gouvernements Estland und Kurland steht unter der unmittelbaren Aufsicht des örtlichen Predigers, der Kirchen-Vormünder (Gesetz für die fremden Confessionen, Art. 440, 885) und der Schul-

ältesten und unter der Oberaufsicht und Leitung der in den Artikeln 3576, 3578 und 3580 angeführten Institutionen. 1875 Apr. 25 (54623) Regeln, Art. 1, Anm.

Anmerkung. In jeder Gemeinde wählt der Gemeinde-Ausschuß [1866 Februar 19 (43034) Verordnung § 9] aus seiner Mitte einen Schulältesten, der den Lehrer im Interesse der Schule zu unterstützen und gemeinschaftlich mit den Kirchen-Vormündern die Aufsicht über den häuslichen Unterricht der Kinder auszuführen hat. Ebendaselbst, Art. 13, Anm.

1. In den allegirten Artikeln des Gesetzes für die fremden Confessionen, Codex der Gesetze, Band XI, Theil I, Ausg. von 1896, heißt es:

Art. 440: „Die Prediger müssen fleißig die Landschulen besuchen und auf die religiöse Bildung der Jugend, sowohl in den Schulen, als in den Gemeinden überhaupt, Acht haben . . . ."

Art. 885: „Die Kirchenvormünder aus dem Bauerstande haben auf die Führung und Lebensweise der Kirchengemeindeglieder der niederen Stände zu achten, besonders auf die Erziehung der Kinder und den häuslichen Unterricht derselben."

2. S. Art. 365 der Bauer-Verordnung von 1856.

3. Auf der in der Bem. zu Art. 3579 angeführten Grundlage hat die Ober-Schulcommission am 14. December 1882 (S. Archiv der Estländischen Ober-Schulcommission) beschlossen, nachstehende Instruction über die „Beaufsichtigung des Schulwesens und des häuslichen Unterrichts durch die Gemeindebeamten" zu erlassen (gedruckt in estnischer Sprache unter dem Titel „Laste õppimise ja kooli asjade ülewaatamine wallawanemate poolt", Reval, 1883, Synodal-Druckerei).

A. Beaufsichtigung der Schule.

I. Der Schulälteste.

§ 1. In jeder Gemeinde wählt die Versammlung der Bevollmächtigten (Gemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866 § 9) aus ihrer Mitte für jede Schule einen Schulältesten, damit er den Lehrer zum Besten der Schule unterstütze (Schulstatut vom 25. April 1875. § 13. Anm.). Für jeden Schulältesten wählt die Versammlung der Bevollmächtigten außerdem einen Gehülfen.

1. Unter „Versammlung der Bevollmächtigten" ist der Gemeinde-Ausschuß verstanden.

2. Unter „Schulstatut" sind die am 25. April 1875 Allerhöchst bestätigten Regeln für die evangelisch-lutherischen Landvolksschulen und Lehrerseminare in den Gouvernements Estland und Kurland (II. Vollst. Gesetzsammlung 54623) verstanden.

3. S. Landgemeinde-Ordnung von 1866, § 11 Pkt. c. (II, 2.)

§ 2. Die Dauer der Amtszeit des Schulältesten und seines Gehülfen ist 3 Jahr. Tritt einer von ihnen aus zwingenden Gründen vor Ablauf dieses Termins ab, wird ein Stellvertreter bis zum Schluß des Trienniums gewählt.

§ 3. Der Schulälteste versammelt im Herbst zum Beginn der Schule an fest-

gesetztem Tage alle neueintretenden schulpflichtigen Kinder, behufs einer Prüfung und Eintragung ins Schülerverzeichniß.

S. § 1 der Regeln, betr. die Erhebung von Strafgeldern ꝛc. (Bem. 1 zu Art. 3630.)

§ 4. Unter seiner Aufsicht stehen auch die Kinder, welche fremde Schulen besuchen. Deren Eltern müssen von dem betreffenden Schulmeister ein Zeugniß über den Schulbesuch und die versäumten Schultage holen und ihrer örtlichen Schulverwaltung vorstellen. Daß das geschehe, überwacht der Schulälteste.

§ 5. Während der Schulzeit visitirt der Schulälteste mindestens ein Mal im Lauf von 14 Tagen die Schule. Dort erkundigt er sich, was in der Zwischenzeit vorgefallen, welche Kinder versäumt haben und was der Schulmeister sonst in Schulangelegenheiten zu besprechen hat. Jedesmal wird seine Anwesenheit eingeschrieben und desgleichen, welche Schulangelegenheiten verhandelt sind. Auch sonst, wenn der Schulmeister den Schulältesten zu seinem Beistand in die Schule ruft, ist er verpflichtet hinzugehn.

S. § 2 der Regeln, betr. die Erhebung von Strafgeldern ꝛc. (Bem. 1 zu Art. 3630.)

(§ 6. Der Schulälteste muß bei jedem versäumten Tage den Grund des Versäumnisses erkunden. Pflicht der Eltern ist, ihn oder den Schulmeister davon zu benachrichtigen, wenn ihr Kind aus triftigen Gründen zu Hause geblieben. Aber wenn die Eltern unzuverlässig sind, muß der Schulälteste nachsehen und nachfragen.)

S. § 3 der Regeln, betr. die Erhebung von Strafgeldern ꝛc. (Bem. 1 zu Art. 3630.)

(§ 7. Der Schulmeister zeigt es denen an, welche Pön zu zahlen haben und empfängt das Strafgeld (cf. § 18).)

S. §§ 4 und 5 der Regeln, betr. die Erhebung von Strafgeldern ꝛc. (Bem. 1 zu Art. 3630.)

§ 8. Wenn ein Kind sich ein Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, welches eine größere Strafe erheischt, muß der Schulälteste den Schulmeister unterstützen. (cf. Regulativ § 66, 5.) Sie untersuchen den Fall gemeinschaftlich und stellen ihn der Gemeindeschulcommission vor. Diese entscheidet die Sache.

Hinsichtlich des Schulregulativs s. Bem. zu Art. 3625 dieses Gesetzes.

§ 9. Ist dem Schulältesten ein Vergehen des Schulmeisters bekannt oder hört er Klagen über ihn, zeigt er die Sache der Kirchspielsschulcommission an.

§ 10. Wenn der Schulälteste etwas von Amtswegen verfügt und dabei auf Ungehorsam und Widersetzlichkeit stößt, übergiebt er die Sache der Gemeindeschulcommission.

II. Die Gemeindeschulcommission.

§ 11. Jede Gemeindeschule hat ihre Gemeindeschulcommission. Deren Glieder sind: Der Gemeindeälteste, der Schulälteste resp. dessen Gehülfe, der Kirchenvormund. Der Schulmeister führt das Protokoll.

Anmerkung: Daß der Gemeindeälteste zur Schulaufsicht verpflichtet ist, siehe Bauergesetzbuch § 365 und Landgemeinde-Ordnung § 19. h; daß der Kirchenvormund, siehe Instruction zum Kirchengesetz § 110.

Unter der in der Anmerkung allegirten Instruction zum Kirchengesetz ist die am 28. December 1832 Allerhöchst bestätigte Instruction für die Geistlichkeit und die Behörden der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland (II. Vollst. Gesetzsammlung 5871) gemeint. Art. 110 dieser Instruction entspricht wörtlich dem Art. 886 des Gesetzes für die fremden Confessionen (Codex der Gesetze, Band XI, Theil I, Ausg. von 1896) und lautet: „Die Kirchenvormünder führen auch die Aufsicht über das Betragen der Dorfschullehrer."

§ 12. Die Gemeindeschulcommission hält im Schulhause ihre ordentlichen Sitzungen mindestens alle 6 Wochen; in besonderen Fällen oder auf Anordnung der Kirchspielsschulcommission aber öfter.

§ 13. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Gemeindeschulcommission werden protocollirt.

§ 14. Die Gemeindeschulcommission competirt unter die Kirchspielscommission und hat die Anordnungen der Kirchspielscommission auszuführen. Die in der Gemeindeschulcommission verhandelten Sachen können von der Kirchspielsschulcommission von neuem untersucht und entschieden werden.

§ 15. Die Gemeindeschulcommission sieht darauf und sorgt dafür, daß die Gemeinde ihre Pflichten gegen die Schule erfüllt, daß die Schule ihren regelmäßigen Gang habe und die Kinder regelmäßig die Schule besuchen.

§ 16. Die Gemeindeschulcommission hat darauf zu sehen, daß der von der Kirchspielsschulcommission mit dem Schulmeister geschlossene Contract in allen seinen Punkten gehalten wird.

Hinsichtlich des Gehalts der Lehrer s. Art. 3634.

§ 17. An den ordentlichen Sitzungstagen der Gemeindeschulcommission wird über alle versäumten Schultage berathen und festgestellt, welche legal, welche illegal versäumt sind. Die Entscheidungen werden protocollirt.

Anmerkung 1. Legal versäumte Tage sollen nur die sein, an denen dem Kinde der Besuch der Schule nicht möglich war: sei es wegen Krankheit, Ueberschwemmung oder zu argen Stühms oder wenn im Hause ein zwingendes Hinderniß war, weswegen die Eltern an dem Tage das Kind nicht zur Schule schicken konnten.

Anmerkung 2. Die Gemeindeschulcommission beräth über den Unterhalt solcher Kinder, welche aus Armuth die Schule nicht besuchen können.

S. §§ 4 und 5 der Regeln, betr. die Erhebung von Strafgeldern ꝛc. (Bem. 1 zu Art. 3630).

(§ 18. Der Schulälteste sammelt das Strafgeld ein und berichtet dem Gemeindeältesten, wer nicht gezahlt hat, und dieser treibt das Geld bei.)

S. § 5 der Regeln, betreffend die Erhebung von Strafgeldern ꝛc. (Bem. 1 zu Art. 3630).

B. Ueberwachung des häuslichen Unterrichts.

§ 19. Die Kinder zu Hause wenigstens im Lesen und Katechismus zu unterrichten, ist Pflicht der Eltern, aber dieser Unterricht steht unter Aufsicht der Kirchenvormünder (cf. Bauergesetzbuch § 365), Schulältesten (cf. Schulstatut § 13. Anm.) und Schulmeister (cf. Schulregulativ § 22).

1. S. Bem. 2 zu § 1 dieser Instruction.
2. Hinsichtlich des Schulregulativs s. Bem. zu Art. 3625 dieses Gesetzes.

§ 20. Diese Aufsicht wird folgendermaßen geführt: Alle 8 Wochen, (wo es angeht, an einem Sitzungstage der Gemeindeschulcommission) werden alle Kinder vom 8. Jahre an, die noch nicht die Schule besuchen, in dem Schulhause zur Prüfung versammelt. Der Kirchenvormund beruft sie, der Schulmeister examinirt sie und notirt ihre Kenntnisse.

4. Die Ober-Schulcommission hat am 18. December 1897 beschlossen, durch die Kirchspiels-Schulcommissionen den Schulältesten vorzuschreiben, nach einem beigelegten Schema den Kirchspiels-Schulcommissionen monatliche Rechenschaftsberichte vorzustellen. (Archiv der Estländischen Ober-Schulcommission.)

3582. Die örtliche Kirchspiels-Schulcommission (Art. 3580) überwacht den regelmäßigen Besuch der Schulen durch die Bauerkinder, setzt die Disciplinar-Ordnung in den Schulen fest, verwaltet die Schulkasse, hat die Aufsicht über den häuslichen Unterricht der Kinder und stellt Mitte April und zum 1. October der Kreis-Schulcommission einen eingehenden Rechenschaftsbericht über den Zustand der Schule, über die Thätigkeit und die Führung der Lehrer vor. Ebendaselbst, Art. 16.

1. S. die in Bem. 3 zu Art. 3581 wiedergegebene Instruction über die „Beaufsichtigung des Schulwesens und des häuslichen Unterrichts durch die Gemeinde-Beamten".

2. S. die in Bem. 1 zu Art. 3630 wiedergegebenen „Regeln, betr. die Erhebung von Strafgeldern wegen Verletzung des Gesetzes über den obligatorischen Unterricht in den evangelisch-lutherischen Gemeinde- und Parochialschulen des Gouvernements Estland".

3. Auf der in der Bem. zu Art. 3579 angeführten Grundlage hat die Ober-Schulcommission am 14. December 1881 beschlossen, den Kirchspiels-Schulcommissionen zur Nachachtung mitzutheilen, daß die Kirchspiels-Schulcommission zweimal jährlich zusammenzutreten hat. (Archiv der Estländischen Ober-Schulcommission.)

3583. In Angelegenheiten der Elementarschulen finden die Sitzungen der Schul-Behörden und -Commissionen, die in den Artikeln . . . . 3576, 3579 und 3580 genannt sind, unter Betheiligung der Directore und Inspectore der Volksschulen, je nach Hingehörigkeit, statt, oder, im Fall der Abwesenheit dieser Personen, unter Betheiligung

anderer Glieder von Seiten des Ministeriums der Volksaufklärung. Wenn . . . . in der Kreis-Schulcommission in Elementarschul-Sachen, die sich auf das Lehrwesen beziehen, sowie auf die Anstellung, Versetzung und Entlassung von Lehrern, der Volksschul-Inspector oder in dessen Abwesenheit das andere Glied von Seiten des Ministeriums der Volksaufklärung es nicht für möglich befindet, sich der Meinung der Mehrheit der übrigen Glieder anzuschließen, so wird die Angelegenheit der . . . . Ober-Schulcommission . . . . zur Beprüfung vorgestellt. In gleicher Weise wird, wenn in diesen Commissionen . . . . in Sachen der bezeichneten Art der Volksschul-Director oder, im Fall der Abwesenheit desselben, das andere Glied von Seiten des Ministeriums der Volksaufklärung es nicht für möglich befindet, sich der Meinung der Mehrheit anzuschließen, die Sache durch den Curator des Lehrbezirks, mit dessen Gutachten, dem Minister der Volksaufklärung zur Entscheidung vorgestellt. 1887 Mai 17. (4455) Regeln, § 7; 1892 Jan. 28, Sammlung der Gesetze 257, Abschn. 1.

3584. Beschwerden über Entscheidungen der Ober-Schulcommissionen . . . ., in Angelegenheiten der Elementarschulen, die sich auf das Gebiet des Unterrichts, auf die Anstellung, Versetzung und Entlassung der Lehrer beziehen, und überhaupt in solchen Angelegenheiten, welche unmittelbaren Einfluß auf die Wahrung der erforderlichen Correctheit auf dem Gebiet des Unterrichts und der Pädagogik in den Schulen haben, werden beim Minister der Volksaufklärung angebracht; in den übrigen Angelegenheiten aber beim 1. Departement des Dirigirenden Senats. 1887 Mai 17. (4455), Regeln, § 8.

3594. Die Directore und Inspectore der Volksschulen beaufsichtigen den Zustand und die Thätigkeit der ihnen unterstellten Lehranstalten sowohl durch persönliche Besichtigung derselben, als auch durch Berichte der die Anstalten leitenden Lehrer, die, da sie unter der unmittelbaren Leitung der Inspectore stehen, verpflichtet sind, alle Anordnungen dieser letzteren auszuführen. 1887 Mai (4455) Regeln, § 14. — Vgl. 1820 Juni 4 (28303) §§ 133—138, 144—146, 158—163, 167; 1892 Jan. 28., Sammlung der Gesetze, 257, Abschn. 1.

3595. Von den bei der Revision bemerkten Mängeln in den Schulen, die der Leitung der in den Art. 3571, 3576, 3579 und 3580 genannten besonderen Institutionen unterstehen, machen die Volksschul-Directore und Inspectore diesen Institutionen, je nach der Hingehörigkeit, Mittheilung, oder treffen im Fall der Nothwendigkeit von sich aus Verfügungen zur Beseitigung der bemerkten Mängel, wobei sie diese Ver-

fügungen zur Kenntniß der erwähnten Institutionen bringen. 1887 Mai 17. (4455) Regeln, § 15; 1892 Jan. 28., Sammlung der Gesetze, 257, Abschn. 1.

3596. Der Volksschul-Inspector hat darauf zu sehen, daß alle Unterrichtsstunden nicht nur ohne Versäumnisse hinsichtlich der Zahl und Dauer derselben, sondern auch mit Eifer und Wohlanständigkeit absolvirt, sowie daß die Gebete mit der schuldigen Andacht und Aufmerksamkeit verlesen werden. Zu diesem Zweck hat er oft die Unterrichtsstunden zu besuchen, ohne sich vorher anzumelden. 1820 Juni 4. (28303) § 133; 1887 Mai 17. (4455) Regeln, § 1.

3597. Der Volksschul-Inspector darf niemals in Gegenwart der Schüler dem Lehrer wegen dessen Handlungen Bemerkungen machen, sondern muß stets im Umgange den Lehrern Achtung bezeugen und auf jede Weise bemüht sein, die Schüler in der Achtung vor den Lehrern zu bestärken. Im Uebrigen ist es unzulässig, daß der Volksschul-Inspector mit den Lehrern in Dienstangelegenheiten vertraulich verkehrt. Sowohl der Volksschul-Inspector, als auch die Lehrer dürfen sich das nicht erlauben. 1820 Juni 4. (28303) § 134; 1887 Mai 17. (4455) Regeln, § 1.

3598. Alle Klagen der Eltern oder Vormünder der Kinder, die in einer Elementarschule unterrichtet werden, müssen beim Volksschul-Inspector angebracht werden. 1820 Juni 4. (28303) § 135; 1887 Mai 17. (4455) Regeln, § 1.

3599. In nothwendigen Fällen, deren Wichtigkeit zu ermessen dem Volksschul-Inspector überlassen ist, kann dieser den Lehrer auf 4 Tage beurlauben, ohne hierzu die Genehmigung des Volksschul-Directors nachzusuchen. Wegen Urlaubsbewilligungen auf längere Zeit macht er dem Volksschul-Director eine Vorstellung. 1820 Juni 4. (28303) § 136; 1887 Mai 17. (4455) Regeln, § 1.

3600. Wenn der Volksschul-Inspector Unordnungen der Schüler während der Unterrichtsstunden bemerkt, wie Unachtsamkeit, Fehlen von nöthigen Büchern und Heften, Unsauberkeit in der Kleidung und Ungebührlichkeit jeder Art, so ertheilt er diesen unachtsamen Schülern einen Verweis, indem er während des Unterrichts in der Klasse die Aufmerksamkeit des Lehrers zur erforderlichen Besserung derselben auf sie hinlenkt. 1820 Juni 4. (28303) § 140; 1887 Mai 17. (4455) Regeln, § 1.

3601. Der Volksschul-Inspector hat die Lehrer der Elementarschulen hinsichtlich der Unterrichtsmethode zu beaufsichtigen; wenn er diese für mangelhaft hält, so ertheilt er dem Lehrer Rathschläge und Vorschriften, jedoch nicht in Gegenwart der Schüler. 1820 Juni 4. (28303) § 145; 1887 Mai 17. (4455) Regeln, § 1.

3602. Der Volksschul-Inspector ist verpflichtet, streng über die Reinlichkeit in allen Elementarschulen zu wachen . . . . 1820 Juni 4. (28303) § 146; 1887 Mai 17. (4455) Regeln, § 1.

3603. Der Volksschul-Inspector hat den Volksschul-Director als seinen unmittelbaren Vorgesetzten anzusehen und ist verpflichtet, ihm mit der erforderlichen Achtung zu gehorchen und alle Aufträge und Vorschriften, die ihm von diesem zugehen, zu erfüllen. 1820 Juni 4. (28303) § 147; 1887 Mai 17. (4455) Regeln, § 1.

3610. Alle Institutionen, welche die Angelegenheiten der Volks-Elementarschulen in den baltischen Gouvernements verwalten, sind verpflichtet, mit den von ihnen abhängigen Maßregeln dem Director und den Inspectoren der Volksschulen die erforderliche Mitwirkung zur Erfüllung der Pflichten derselben bei Verwaltung der ihnen unterstellten Schulen angedeihen zu lassen. 1887 Mai 17. (4455) Regeln, § 16; 1892 Jan. 28., Sammlung der Gesetze, 257, Abschn. 1.

3611. Falls die bestehenden evangelisch-lutherischen Gemeinde-Volksschulen, in Folge von Gesuchen der Gemeinden, in zwei- oder einklassige Landvolksschulen des Ministeriums der Volksaufklärung umgewandelt werden, die gemäß den Bestimmungen der für diese Schulen erlassenen Instruction vom 4. Juni 1875 zu organisiren sind, so ist die Unterhaltung dieser Schulen durch die örtlichen Land-Gemeinden, sowie der Besuch der genannten Schulen seitens der Kinder der Gemeindeglieder auf derselben Grundlage, die für die Gemeindeschulen besteht, als obligatorisch angesehen. Auf ebenderselben Grundlage ist es den Land-Gemeinden anheimgegeben, mit Genehmigung der Schulobrigkeit, aus eigenen Mitteln die erwähnten zwei- und einklassigen Landschulen zu eröffnen, anstatt der vom Gesetz verlangten Gründung von Gemeindeschulen. In gleicher Weise können die evangelisch-lutherischen Parochialschulen in die erwähnten zwei- und einklassigen Schulen des Ministeriums der Volksaufklärung umgewandelt und durch diese ersetzt werden infolge von Gesuchen der betreffenden Gemeinden und einzelner Personen, die an der Unterhaltung der Schulen theilnehmen. 1887 Mai 17. (4455) Regeln, § 9.

2. Von dem Zweck und der Errichtung der Elementarschulen und dem Unterricht in denselben.

3625. Die evangelisch-lutherischen Landvolksschulen in den Gouvernements Estland und Kurland haben zum Zweck, in der örtlichen Bevölkerung dieser Confession die religiösen und moralischen Begriffe zu

kräftigen und nützliche Kenntnisse zu verbreiten. Die bezeichneten Schulen gehören zum Ressort des Ministeriums der Volksaufklärung. 1875 Apr. 25. (54623) Regeln, Art. 1; 1886 Febr. 19. (3532); 1887 Jan. 26. (4196) II.

Auf der in der Bem. zu Art. 3579 angegebenen Grundlage hat die Estländische Ober-Schulcommission am 27. Juni 1878 ein „Schulregulativ für die innere Organisation der estländischen Landschulen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses" beschlossen (gedruckt in estnischer Sprache in Reval 1878 unter dem Titel: Koolipidamise seadus Eestimaa ewangelinmi-lnteruse usu maa-koolidele). Hinsichtlich desjenigen Theils dieses Schulregulativs, der sich auf das Unterrichtsprogramm bezieht, s. Bem. 1 zu Art. 3638. Der übrige Theil dieses Schulregulativs lautet:

§ 1. Die Schule hat die Aufgabe, die geistigen Anlagen und Kräfte der Kinder zu wecken und sie durch Unterricht und Erziehung zu tüchtigen Gliedern der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde auszubilden.

§ 2. Sämmtliche Landschulen bestehen aus: 1. Gemeindeschulen, 2. Parochialschulen, 3. Seminare. Die Parochialschule bietet dem nach höherer Bildung strebenden Nationalen die Gelegenheit zur Erweiterung der Kenntnisse. Das Seminar dient zur Ausbildung der künftigen Schulmeister.

S. Art. 3611 und 3626 dieses Gesetzes.

§ 3. Für alle schulpflichtigen Kinder bindend ist der Besuch der Gemeindeschule, es sei denn, daß sie eine andere von der Regierung concessionirte Schule besuchen; der der Parochialschule und des Seminars ist freigestellt.

S. Art. 3630 dieses Gesetzes.

I. Allgemeines Regulativ.

§ 4. Von den Lehrern. Es sind nur solche Lehrer anzustellen, 1. welche aus einem Seminar nach vollendetem Cursus mit dem Zeugniß der Reife und eines sittlichen gutgeführten Lebenswandels entlassen worden, 2. auch solche, welche anderweitig gebildet nach einer, mit ihnen vorzunehmenden Prüfung Seitens eines Examinations-Comités für tüchtig und zulässig zu diesem Amte befunden worden.

S. Art. 3641 dieses Gesetzes.

§ 5. Seiner Aufgabe wird der Lehrer nur dann wahrhaft genügen, wenn er sich zu seiner täglichen Arbeit jeden Tag durch Gebet stärkt und sich selbst fleißig auf den zu ertheilenden Unterricht vorbereitet, zugleich aber auch durch ehrbaren und gottesfürchtigen Wandel seinen Schülern voranleuchtet, eingedenk der Verantwortlichkeit, die auf ihm lastet.

§ 6. Er warte seines Amtes in der rechten Klugheit und halte sich fern von jeglicher Einmischung in fremde Angelegenheiten und allerlei Rechtsstreitigkeiten und Händel.

§ 7. Der Lehrer befleißige sich, den zu bewältigenden Unterrichtsstoff durch häufige Repetition zum gesicherten Besitz der Kinder zu machen.

§ 8. Er rede deutlich, verständlich, halte Maß in Lob und Tadel. Er schenke

jedem Unterrichtsfache, auch dem untergeordneten, das rechte Interesse und suche eben dasselbe auch bei den Lernenden wach und rege zu erhalten.

§ 9. Freundlichkeit und Duldsamkeit mit christlichem Ernste gepaart, trage er jedem Schüler ohne Ausnahme entgegen.

§ 10. Er suche jedes gedankenlose Lernen und Nachsprechen zu verhindern und das Kind zum rechten Verständniß des Gelernten zu bringen.

§ 11. Die Fragen stelle er, um die Aufmerksamkeit rege zu erhalten, an alle Kinder zugleich, lasse aber die Antwort unter den Kindern nur von einem einzelnen Kinde geben, um das Durcheinanderschreien zu verhindern. Er schenke einer jeden Antwort, selbst einer falschen. ohne sie lächerlich zu machen oder heftig zu werden, die gebührende Berücksichtigung, resp. Zurechtstellung und Belehrung.

§ 12. Er untersage und rüge aufs Strengste jedes unberufene Vorsagen in mündlichen Antworten, sowie jedes Abschreiben bei schriftlichen Arbeiten und beim Rechnen.

§ 13. Er sei sparsam mit der Zeit und suche jede Schulstunde möglichst auszunutzen. Er halte daher nicht nur seine Lectionen genau nach der Uhr, sondern sehe auch darauf, daß die Stunde nicht durch Vorbereitungen, als Aufsagen und Liniiren der Hefte und ähnliche Dinge abgekürzt werde.

§ 14. Er hat ein tägliches Journal über die Vorkommnisse jedes Schultages zu führen, namentlich mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit die Zahl und den Grund der versäumten Schultage anzugeben. Desgleichen hat der Lehrer ein Verzeichniß derjenigen schulpflichtigen Kinder zu führen, die in anderen Schulen unterrichtet werden, mit namentlicher Angabe der Schulen.

S. die in Bem. 1 zu Art. 3630 enthaltenen Regeln, betr. die Erhebung von Strafgeldern wegen Verletzung des Gesetzes über den obligatorischen Unterricht in den evangelisch-lutherischen Gemeinde- und Parochialschulen des Gouvernements Estland.

§ 15. Vor unnöthigen Versäumnissen und Unterbrechungen des Unterrichts hat der Lehrer sich gewissenhaft zu hüten; falls er aber einmal veranlaßt ist, die Schule auszusetzen, die Erlaubniß bei dem Schulvorstande nachzusuchen.

S. Art. 3596 und 3599 dieses Gesetzes.

§ 16. Der Lehrer hat bei den Schülern besonders zu achten auf: Fleiß im Lernen, Aufmerksamkeit, Folgsamkeit, Ordnungsliebe, Sittenreinheit, sittsames Verhalten inner- und außerhalb der Schule, Verträglichkeit und Dienstfertigkeit gegen die Mitschüler; er hat sie anzuhalten zur Reinlichkeit, sowohl hinsichtlich ihres Körpers, als auch hinsichtlich ihrer Kleidung, der Schulutensilien und des Schullokals.

§ 17. Von der Schulordnung. In denjenigen Schulen, wo die Schulkinder übernachten, ist eine feste Tagesordnung einzuhalten und müssen nicht allein die Arbeitsstunden, sondern auch die Freistunden geregelt sein.

§ 18. Der Unterricht hat mit Gesang und Gebet anzufangen.

§ 19. Der Schulmeister sehe darauf, daß die Schüler ihre Nahrung nicht in einer der Gesundheit schädlichen Form genießen z. B. gefroren, und sei behülflich, daß die Kinder, womöglich, zu Mittag warme Speisen erhalten.

§ 20. Eine Sonderung der Geschlechter ist während des Tages soviel thunlich zu intendiren, mit größter Strenge aber beim Schlafen aufrecht zu erhalten.

§ 21. Von den Schulutensilien. a, Eigenthum der Schule: 1, Katheder für den Lehrer, von einer solchen Höhe, daß er sämmtliche Schüler übersehen kann oder auch ein Tisch auf einem 1 Fuß hohen Podium; 2, Tische und Bänke in gehöriger Anzahl und angemessener Höhe mit eingelassenen Tintenfässern; 3, eine auf einem beweglichen Stativ ruhende Tafel aus gutgeglättetem, tiefschwarzem, aber mattgestrichenem Holze, deren andere Seite gleichfalls schwarz gestrichen und mit rothen Linien für Noten versehen sein muß; 4, ein Schrank zum Aufbewahren der Bücher, Hefte, Karten und Tafeln; 5, eine Uhr; 6, ein Globus; 7, ein Planiglob; 8, eine Karte von Europa; 9, eine Karte von den Ostseeprovinzen; 10, eine Karte von Palästina; 11, eine Bibel; 12, ein Choralbuch; 13, Schulvorschriften; 14, ein musikalisches Instrument, als Violine, Clavier oder Positiv.

b, Eigenthum des Schülers: Außer den etwaigen von der Schulverwaltung zum Gebrauche eingeführten Schulbüchern 1, ein neues Testament; 2, ein Katechismus; 3, biblische Geschichte I und II; 4, ein Kalligraphie- und Orthographieheft; 5, eine Schiefertafel; 6, ein Lineal; 7, ein Schwamm; 8, Feder, Bleifeder und Griffel.

Anmerkung: vide „die Einrichtung der Land-Volksschule" vom Schulrath Guleke, im Anhange. V. N. 598 in 1874.

II. Specielles Regulativ.

I. Die Gemeindeschule.

§ 22. Der Gemeindeschule geht der häusliche Unterricht vorher, welcher vom Pastor loci und den Schullehrern des betreffenden Rayons überwacht wird.

S. Art. 3581 dieses Gesetzes.

§ 23. Die in Gemeindeschulen aufzunehmenden Kinder müssen in der Regel das 10. Jahr erreicht haben und einigermaßen zusammenhängend lesen können.

Anmerkung: Kinder, welche bei der Aufnahme in die Schule nicht zu lesen verstehen, sind zurückzuweisen.

S. Art. 3630 dieses Gesetzes.

§ 24. Da kein einziges Kind ungeschult bleiben darf, so ist darauf zu achten, daß die Kinder solcher Eltern, welche außer Stande sind, dieselben in die Schule zu schicken, von den betreffenden Gemeinden während der ganzen Schulzeit genügend unterstützt werden.

S. Art. 3631 dieses Gesetzes.

§ 25. Der Cursus besteht in dem Besuche der Schule von 10 bis 13 Jahren. Sind Faulheit, Nachlässigkeit, selbstverschuldete Versäumnisse oder große Wissensdürftigkeit nachweisbar, so muß das Kind angehalten werden, noch einen Winter die Schule zu besuchen.

S. Art. 3630 dieses Gesetzes.

§ 26. Sämmtliche der Schulpflicht unterworfene Schüler, d. h. vom 10. Jahre bis zur Confirmation, werden getheilt in Stammschüler und Repetitionsschüler. Erstere sind verpflichtet 5 Tage, letztere 1 Tag in jeder Woche die Schule zu besuchen.

Anmerkung. Es ist den Kirchspielsschulcommissionen anheimgestellt, die Repetitionsschüler statt eines Tages in der Woche, 14 Tage vor Eröffnung und 14 Tage nach Schluß der Schule zum Besuch derselben anzuhalten.

1. Hinsichtlich des schulpflichtigen Alters s. Art. 36 dieses Gesetzes.

2. In den am 25. April 1875 Allerhöchst bestätigten Regeln für die evangelisch-lutherischen Landvolksschulen und Lehrerseminare in den Gouvernements Estland und Kurland (II. Vollst. Gesetzsammlung 54623) ist ein Repetitionsunterricht nicht vorgesehen. Gemäß § 18 dieser Regeln war die Ober-Schulcommission berechtigt, „in den Grenzen dieser Regeln" Instructionen zu erlassen. Vgl. Bem. zu Art. 3579 dieses Gesetzes.

3. Hinsichtlich des Repetitionsunterrichts s. Bem. 2 zu Art. 3630 dieses Gesetzes.

(§§ 27—37.)

S. Bem. 1 zu Art. 3638 dieses Gesetzes.

§ 38. Das während der ganzen Schulzeit Erlernte fällt, wenn es nicht von Zeit zu Zeit in Erinnerung gebracht wird, bald dem Vergessen anheim; darum sind sämmtliche, den Schulcursus bereits absolvirt habende Schüler bis zum Confirmationsalter verpflichtet, falls sie nicht in eine Parochialschule eintreten, während der Dauer der Winterschulen an den Tagen, die von der örtlichen Schulcommission dazu bestimmt worden, die Repetitionsschule zu besuchen.

S. Bem. 2 und 3 zu § 26 dieses Schulregulativs.

§ 39. An solchen Tagen sind die Stammschüler zu entlassen.

S. Bem. 2 und 3 zu § 26 dieses Schulregulativs.

(§ 40.)

S. Bem. 1 zu Art. 3638 dieses Gesetzes.

§ 41. Ueber sämmtliche repetitionspflichtige Schüler ist gleichfalls ein namentliches Verzeichniß vom Lehrer zu führen und die Versäumnisse zu vermerken. Die Versäumthabenden unterliegen gleichfalls einer Geldstrafe, welche womöglich das Doppelte oder Dreifache der für Versäumnisse der Stammschüler fixirten Pön betragen soll.

S. Bem. 2 und 3 zu § 26 dieses Schulregulativs.

§ 42. Damit auch die Sommerzeit für die Stamm- und Repetitionsschüler recht nutzbringend werde und sie das Erlernte im Gedächtniß bewahren können, sind diese sowohl als jene zu veranlassen, in den von der örtlichen Schulcommission bestimmten Terminen sich bei dem Schulmeister zu versammeln, am Besten an den Sonntagnachmittagen, um sich im Lesen und Singen zu üben.

2. Die Parochialschule.

§ 43. Die Parochialschule hat die Aufgabe und das Ziel, die den Schulcursus absolvirt habenden Kinder zu umfangreicherem Wissen, namentlich in den von ihnen bereits in der Schule gelernten Fächern zu verhelfen und sie fähig zu machen, in eine höhere Anstalt, namentlich in's Seminar, einzutreten.

§ 44. Zur Aufnahme in die Parochialschule ist ein Aufnahmeexamen zu bestehen.

§ 45. Der Cursus der Parochialschule ist auf mindestens zwei Jahre festzusetzen und dürfen außer den üblichen Winter- und Sommerferien keine Unterbrechungen im Unterricht stattfinden.

§ 46. Die Schulutensilien bleiben dieselben, wie in der Gemeindeschule; hinzu kommen müssen nur noch: 1) ein geographischer Atlas; 2) ein Naturgeschichtsbuch mit Abbildungen und 3) ein kurzes Lehrbuch der Weltgeschichte. Das Tagesjournal und die Schulchronik sind hier gleichfalls nöthig.

(§§ 47—59.)

S. Bem. 1 zu Art. 3638 dieses Gesetzes.

III. Von der Erziehung in der Schule.

§ 60. Wenn der Unterricht in erster Linie die intellectuelle Entwickelung des Kindes im Auge hat, so hat die erziehende Thätigkeit des Lehrers die sittlich-religiöse Entwickelung desselben in der Schule und außerhalb der Unterrichtsstunde zur Aufgabe.

§ 61. Da die Gottesfurcht auch für die Kinder das höchste Motiv, die tiefste Quelle alles rechten Gehorsams und alles sittlichen Lebens sein soll, so liegt dem Lehrer die heilige Pflicht ob, zu verhüten, daß der Religionsunterricht nicht in bloße Beschäftigung mit einem Lernstoff ausarte, sondern durch Lehre und Ermahnung, durch Hinweisung auf Gott, Seine Gegenwart, Seinen heiligen Willen und Seine Liebe, in den Kindern den Sinn einer lebendigen Frömmigkeit und Gottesfurcht zu wecken und zu nähren und sie darauf hinzuführen, daß sie um Gottes willen ihm gehorchen und ihre Pflichten erfüllen.

§ 62. Der Lehrer bestrebe sich, das Gewissen der Kinder zu verfeinern und zu vertiefen, die Gefühle der Ehrfurcht und Pietät gegen diejenigen, denen sie zukommen, des Wohlwollens gegen einander, dem Alter angemessen auch die Gefühle des Rechts zu beleben. Er unterdrücke nicht nur die Ausbrüche der Leidenschaft, sondern habe ein wachsames Auge auf heimliche Sünden.

§ 63. Um dies Ziel zu erreichen, hat der Lehrer stets seine volle Autorität intact zu erhalten und dazu vor allen Dingen die Kinder an unbedingten Gehorsam zu gewöhnen und jeden Ungehorsam zu unterdrücken. Das geschieht durch das gebietende Wort des Lehrers, welches durch das Mittel des Lohnes und der Strafe unterstützt wird.

§ 64. Soll das gebietende Wort des Lehrers sich wirksam erweisen, so muß es sowohl reiflich überdacht sein, daß nicht Unnöthiges oder Unmögliches von den Schülern gefordert werde, als auch fest und bestimmt, daß es den Gehorsam fordernden Ernst des Lehrers erkennen lasse. Der Lehrer hüte sich vor Ausbrüchen der Ungeduld und vor einem barschen Wesen, daß die Kinder scheu macht. Sein Ernst sei stets mit Milde und Freundlichkeit gepaart, damit er das Vertrauen der Kinder gewinne und sie ihm gern gehorchen. Zugleich hat er sich vor der Inconsequenz zu hüten, daß er nicht, was er einmal verboten, ohne veränderte Umstände alsbald wieder gestatte.

§ 65. Die Belohnungen, welche als Ausdruck der Zufriedenheit des Lehrers zur Aufmunterung im Guten dienen sollen, sind spärlich und mit Vorsicht anzuwenden, damit sie nicht der Lohnsucht und der Eitelkeit, oder dem Hochmuth Vorschub leisten. Sie bestehen theils in lobender Anerkennung vor den übrigen Schülern bei anhaltendem Fleiß und guter Aufführung, theils im Heraufsetzen auf einen höhern Platz, zuweilen auch in Betrauung mit einem ehrenden Auftrage. Wo die Schulmittel es gestatten, ist auch eine Vertheilung von nützlichen Büchern an die besten Schüler am Schlusse des Schuljahrs ersprießlich.

§ 66. Die Strafe hat den Zweck, dem Kinde den sittlichen Ernst des Gebotes bei Uebertretung desselben nachdrücklich zu Gemüthe zu führen und von wiederholten Vergehen abzuschrecken. Der Lehrer hat sich dabei vor jedem ungerechten Verfahren, sowie vor zu großer Häufung der Strafen zu hüten und darauf zu achten, daß dieselben den Vergehen angemessen seien. Die Arten der Strafen sind: 1, ernster Tadel, wobei jede Heftigkeit und entwürdigendes Schimpfen und rohes Geschreie von Seiten des Lehrers durchaus zu vermeiden. 2, Stehen im Winkel, 3, Herabsetzen auf den untersten Platz in der Schule oder nach Umständen, auf eine abgesonderte sogenannte Strafbank, 4, bei beharrlicher Faulheit Nachsitzen während der Freistunden, um die versäumten Aufgaben zu lernen, 5, bei großer Ungezogenheit, grober Widersetzlichkeit oder bei besonders eclatanten, Aergerniß gebenden Vergehen körperliche Züchtigung mit der Ruthe, die jedoch nur auf Anordnung und im Beisein des Schulältesten auszuführen ist.

Anmerkung: Das Reißen an den Haaren oder Ohren, das Schlagen der Hand oder der Fingerspitzen mit einem Lineal ist durchaus unerlaubt, ebenso das Einsperren an einen finstern oder gar ungesunden Ort. Auch darf das Nachsitzen nicht so weit ausgedehnt werden, daß es der Gesundheit schädlich werde und sind, wenn es während der Zeit geschieht, wo die andern Kinder nach Hause gehen, die Eltern des bestraften Kindes davon zu benachrichtigen.

§ 67. Die erziehende Thätigkeit des Lehrers wird nur dann eine wahrhaft wirksame und fruchtbringende sein, wenn er selbst den Schülern in der Gottesfurcht, in einem ehrbaren züchtigen Wandel und gewissenhafter Pflichterfüllung voranleuchtet und in seinem ganzen Verhalten gegen die Kinder die rechte, herzliche und wohlwollende Liebe zu ihnen durchblicken läßt, die vor Allem geeignet ist, die Kinder mit Liebe und Vertrauen auch gegen ihn zu erfüllen.

3626. Die Land-Volksschulen in den Gouvernements Estland und Kurland sind: a) Gemeindeschulen, errichtet für eine oder mehrere Landgemeinden, und b) Parochialschulen, errichtet für ein ganzes Kirchspiel. 1875 Apr. 25. (54623) Regeln, Art. 2.

3627. Die Unterrichtsgegenstände in den Gemeindeschulen der Gouvernements Estland und Kurland sind folgende: 1) Religion (Erklärung der fünf Hauptstücke des Katechismus und biblische Geschichte des Alten und Neuen Testaments); 2) die russische und Landes-Sprache, erstere nach Maßgabe der vorhandenen Lehrmittel (по мѣрѣ учебныхъ средствъ), doch ist der Unterricht in derselben jedenfalls binnen fünf Jahren in allen Landschulen einzuführen; 3) die vier Species der Arithmetik; 4) Elementarkenntnisse der Geographie und Geschichte, namentlich der vaterländischen; 5) Chorgesang, besonders der kirchliche. Ebendaselbst, Art. 3.

Anmerkung. Der Unterricht in anderen, nach diesem Artikel (3627) nicht obligatorischen Fächern in den Landvolksschulen ist nur mit Genehmigung der Ober-Schulcommission zulässig. Ebendaselbst, Art. 3, Anm.

3628. Der Unterricht in den Gemeindeschulen der Gouvernements Estland und Kurland findet in den Wintermonaten statt und ist unentgeltlich; wer im Sommer die Schule zu besuchen wünscht, hat dafür zum Besten des Lehrers eine Zahlung zu leisten, deren Betrag von der örtlichen Kirchspiels-Schulcommission festgesetzt wird. Ebendaselbst, Art. 4.

Die Estländische Ober-Schulcommission hat am 14. December 1898 auf die Mittheilung des Wierländischen Kreis-Schulrevidenten, daß in einigen Schulen eine Zahlung erhoben wird für den Besuch der Schule durch Kinder, deren Eltern nicht zu der die Schule unterhaltenden Gemeinde gehören, — beschlossen: „Im Hinblick darauf, daß gemäß Art. 4 der Regeln für die evangelisch-lutherischen Land-Volksschulen vom 25. April 1875 *) der Unterricht in diesen Schulen unentgeltlich ist, daß ferner, obgleich im Art. 6 der erwähnten Regeln **) nur vom obligatorischen Schulbesuch der Kinder von Gliedern der örtlichen Landgemeinde die Rede ist, dennoch nach dem allgemeinen Sinn des Gesetzes der Schulbesuch für alle Kinder schulpflichtigen Alters obligatorisch ist, und daß andernfalls, bei der großen Zahl solcher nicht zur örtlichen Gemeinde gehöriger Kinder, ein bedeutender Prozentsatz aller Kinder im Gouvernement die Schule überhaupt nicht besuchen würde, — die Gouvernementsbehörde für Bauer-Angelegenheiten zu ersuchen, durch die Commissare für Bauerangelegenheiten allen Gemeinde-Verwaltungen vorzuschreiben, darauf zu achten, daß von den zum Schulbesuch verpflichteten Kindern, deren Eltern nicht zur örtlichen Gemeinde gehören, kein Schulgeld erhoben, und daß diese Kinder zum obligatorischen Schulbesuch veranlaßt werden, wenn sie nicht andere, von der Regierung concessionirte Lehranstalten besuchen". (Archiv der Estländischen Ober-Schulcommission).

3629. Die Errichtung und Unterhaltung der Gemeinde-Volksschulen in den Gouvernements Estland und Kurland, und zwar wenigstens einer Schule für jede Gemeinde von 300 bis 1000 Seelen evangelisch-lutherischer Confession beiderlei Geschlechts, liegt den Landgemeinden ob, wenn diese Schulen nicht durch eine Verfügung des Gutsbesitzers oder eine besondere Zuwendung sichergestellt sind. Das Land für das Schulgebäude wird von dem Gutsbesitzer, oder, falls die Schule auf einem Krongute errichtet ist, von der Krone unentgeltlich angewiesen; die Anfuhr von Brennholz und Baumaterialien und die Stellung von Arbeitern ist eine Obliegenheit der Wirthe der Bauerstellen. Das Holzmaterial zum erstmaligen Bau des Schulhauses ist vom Gutsbesitzer resp. von der Kronsverwaltung, auf derselben Grundlage, die für die Gemeindehäuser

*) Art. 4 a. a. O. entspricht dem Art. 3628 des Coder der Gesetze, Band XI, Theil I, Gesetze über gelehrte Institutionen und Lehranstalten.
Anmerkung des Herausgebers.

**) Art. 6 a. a. O. entspricht dem Art. 3630 des Coder der Gesetze, Band XI. Theil I. Gesetze über gelehrte Institutionen und Lehranstalten.
Anmerkung des Herausgebers.

festgesetzt ist, unentgeltlich zu liefern [1866 Febr. 19. (43034) Verordnung, § 5]. Ebendaselbst, Art. 5.

Anmerkung. Eine Landgemeinde, die nicht die Mittel besitzt, eine eigene Schule zu unterhalten, kann sich, was die Errichtung und Unterhaltung derselben anbetrifft, einer anderen Landgemeinde auf Grund einer besonderen bezüglichen Uebereinkunft und mit Bestätigung der Kreis-Schulcommission anschließen. In diesem Fall betheiligen sich die betreffenden Gemeinden und die Besitzer der betreffenden Güter nach Verhältniß an allen in diesem Artikel (3629) angegebenen Zahlungen und Leistungen. Ebendaselbst, Art. 5, Anm.

1. Im Schreiben vom 17. Juni 1903 sub № 5090 hat der Curator des Rigaschen Lehrbezirks der Estländischen Ober-Schulcommission mitgetheilt, daß gemäß dem Schreiben des Ministers der Volksaufklärung vom 13. Mai 1903 sub № 15468 „der Art. 3629 . . . . keine Grundlage dafür bietet, von der bäuerlichen Bevölkerung zu verlangen, daß sie eine besondere Schule für jede der früheren Landgemeinden (бывшихъ волостныхъ обществъ) unterhalte und daß dieser Artikel ihr das Recht giebt, die Zahl der obligatorischen Schulen in der Weise zu berechnen, daß in jeder neuen Land-Gemeinde (новой волости) auf je 1000 Seelen beiderlei Geschlechts eine Schule entfällt".

2. Circular des Estländischen Gouverneurs an die Kreispolizei-Verwaltungen und Kirchspielsgerichte vom 21. October 1888 № 640: „In einer, im Gouvernement Kurland angeregten Frage hat das Ministerium des Innern in der Vorschrift vom 14. Februar 1888 sub № 1913 die Erläuterung gegeben: 1) daß in den am 25. April 1875 Allerhöchst bestätigten Regeln für die Volksschulen der Gouvernements Estland und Kurland zwischen den orthodoxen und lutherischen Gemeindegliedern hinsichtlich der obligatorischen Unterhaltung der Landschulen unterschieden wird, wie aus den Punkten 5 und 6 des genannten Gesetzes hervorgeht, denen gemäß die Errichtung und Unterhaltung von Gemeinde-Volksschulen und der obligatorische Besuch derselben nur für Personen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses obligatorisch ist; 2) daß das Verfahren bei der Errichtung von Schulen für Gemeindeglieder orthodoxer Confession durch besondere Regeln bestimmt ist, die am 26. Januar 1870 herausgegeben worden sind und 3) daß auf diesen Grundlagen die orthodoxen Gemeindeglieder nicht verpflichtet werden können, an der Unterhaltung lutherischer Gemeindeschulen theilzunehmen. Indem ich diese Verfügung des Ministeriums des Innern zur allgemeinen Kenntniß bringe, trage ich den Kreispolizei-Verwaltungen und den Kirchspielsgerichten im Gouvernement Estland auf, auf das Strengste auf die genaue Erfüllung dieser Verfügung zu achten und unter keinem Vorwande und in keinem Falle von Orthodoxen irgend welche Abgaben und Leistungen zum Besten lutherischer Schulen beizutreiben". — Estl. Gouvernements-Zeitung, 1888, № 42.

3630. Der Besuch der Volksschule ist in den Gouvernements Estland und Kurland für alle im Alter von 10—13 Jahren stehenden

Kinder evangelisch-lutherischer Confession von Gliedern der örtlichen Landgemeinde obligatorisch, wobei für Versäumniß der Schule ohne gesetzlichen Grund von den Eltern oder Erziehern Geldstrafen erhoben werden, deren Betrag von der örtlichen Kirchspiels-Schulcommission festgesetzt wird, und zwar auf mindestens 1 Kop. und höchstens 10 Kop. für jeden versäumten Schultag. Der Schulunterricht dauert vom 15. October bis zum 15. April und muß drei Jahr nach einander fortgesetzt werden. Die Prüfungen der Schulkinder werden jährlich in Gegenwart der örtlichen Kirchspiels-Schulcommission vorgenommen. Ebendaselbst, Art. 6.

Anmerkung. Der in diesem Artikel (3630) festgesetzte obligatorische Besuch der Landvolksschule bezieht sich nicht auf solche Kinder lutherischer Confession, die nach dem Willen ihrer Eltern oder Vormünder in andern, von der Regierung konzessionirten Lehranstalten unterrichtet werden. Diese Kinder sind aber in der vom Schulbesuch freien Zeit der vorschriftmäßigen Prüfung in der Religion seitens der örtlichen evangelisch-lutherischen Prediger zu unterziehen. Abgesehen davon kann die örtliche Kirchspiels-Schulcommission die Kinder wegen Krankheit oder aus anderen beachtenswerthen Gründen vom Schulbesuch dispensiren. Ebendaselbst, Art. 6, Anm.

1. Regeln, betreffend die Erhebung von Strafgeldern wegen Verletzung des Gesetzes über den obligatorischen Unterricht in den evangelisch-lutherischen Gemeinde- und Parochial-Schulen des Gouvernements Estland, bestätigt vom Curator des Rigaschen Lehrbezirks am 11. October 1896. (Archiv der Estl. Ober-Schulcommission, Eingegangene Schreiben, 1896 № 35.)

§ 1. Vor Beginn des Schuljahres trägt der Lehrer der Gemeindeschule, auf Grund der vom Kirchspielspastor ertheilten Auskünfte, in das Classenjournal alle Kinder schulpflichtigen Alters (10—13 Jahr) aus dem Bezirk der ihm anvertrauten Schule ein und vermerkt sodann im Laufe des Lehrjahres ohne Auslassungen in diesem Journal sowohl diejenigen, die sich dem Schulbesuch ganz entziehen, als auch diejenigen, welche die Schule unregelmäßig besuchen.

Anmerkung. Die vom Kirchspielspastor empfangenen Auskünfte sind auf Verlangen des Lehrers vom örtlichen Schulältesten durch Auskünfte über diejenigen Kinder schulpflichtigen Alters zu ergänzen, deren Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde aus diesem oder jenem Grunde dem Pastor unbekannt sein kann.

§ 2. Nach Ablauf einer jeden Woche der Unterrichtszeit stellt der Lehrer nach dem Classenjournal ein namentliches Verzeichniß der Schüler, die in der Schule garnicht erschienen waren oder dieselbe unregelmäßig besucht hatten, für diesen Zeitabschnitt zusammen, mit Angabe der Anzahl der von ihnen versäumten Schultage (die Versäumniß eines halben Schultages wird für einen ganzen Tag gerechnet), und händigt dieses

Verzeichniß dem Schulältesten ein, der verpflichtet ist, die Gemeindeschule wenigstens einmal in der Woche zu besuchen, wenn möglich am Sonnabend.

§ 3. Im Laufe der darauf folgenden Woche sammelt der Schulälteste die erforderlichen Auskünfte über die Ursachen der Versäumnisse der Schüler, um darüber der örtlichen Kirchspiels-Schulcommission Bericht zu erstatten.

Anmerkung. Die Eltern, Vormünder oder Dienstherren der Schüler, welche aus irgend einem Grunde die Schule während der Unterrichtszeit nicht besucht haben, müssen über die Ursachen der Abwesenheit derselben dem Schulältesten oder Lehrer Mittheilung machen. Falls diese Anforderung im Laufe einer Woche nicht erfüllt wird, ist der Schulälteste von der Verpflichtung befreit, Auskünfte über solche Schüler zu sammeln, und der Grund ihrer Abwesenheit kann als nicht beachtenswerth angesehen werden.

§ 4. Die Kirchspiels-Schulcommission läßt sich unter den übrigen Sachen, die zu ihrer Competenz gehören, auch die Berichte der Schulältesten über die Ursachen der Versäumnisse der Schüler vortragen und entscheidet die durch diese Berichte veranlaßten Fragen entweder in derselben Sitzung oder in der folgenden, wenn es sich als nothwendig erweist, durch die Glieder der Commission ergänzende Auskünfte zu beschaffen, oder die von den Schulältesten gegebenen Auskünfte zu controlliren.

§ 5. Nachdem die nicht aus beachtenswerthen Gründen veranlaßten Versäumnisse der Schüler festgestellt worden sind, übergiebt die örtliche Kirchspiels-Schulcommission das Verzeichniß dieser Schüler der zuständigen Gemeindeverwaltung, damit diese unverzüglich von den Eltern derselben oder den Vormündern und Dienstherren die vom Gesetz festgestellte Strafe erhebt, die von der örtlichen Kirchspiels-Schulcommission auf nicht weniger als einen Kopeken und nicht mehr als zehn Kopeken für jeden versäumten Schultag fixiert wird.

§ 6. Die vorliegenden Regeln sind auch in den evangelisch-lutherischen Parochialschulen des Gouvernements Estland auf diejenigen Schüler, welche im Alter von 10—13 Jahren stehen, anzuwenden.

2. Im Schreiben vom 31. Juli 1889 sub № 5296 hat der Curator des Rigaschen Lehrbezirks der Estländischen Ober-Schulcommission mitgetheilt, „daß im Hinblick auf den Art. 3630 des Coder der Gesetze, Band XI, Theil I, Gesetze für gelehrte Institutionen und Lehranstalten, Ausg. von 1893, demzufolge der Unterricht in den Volksschulen des Gouvernements Estland vom 15. October bis zum 15. April dauern muß, und zwar 6 Stunden täglich, mit Ausnahme der Sonnabende, an denen die Schüler nach Mittag nach Hause entlassen werden, der Repetitionsunterricht, der vom Gesetz nicht vorgesehen ist, an den Sonnabenden bis zu Mittag zusammen mit den Stammschülern und darauf am Nachmittage vorgenommen werden könnte, jedoch mit der Bedingung, daß die Repetitionsschüler in den Stunden bis zu Mittag in keiner Weise den Gang der gleichzeitigen Beschäftigungen der Stammschüler stören. Dieses Verfahren, das schon mit Nutzen in vielen Volksschulen des Gouvernements Estland besteht, ist zulässig einzig und allein im Hinblick auf die große Bedeutung des Repetitionsunterrichts." (Archiv der Estländischen Ober-Schulcommission.)

3631. Für die Beköstigung der Kinder während der Schulzeit in den Landvolksschulen der Gouvernements Estland und Kurland, des

gleichen für die nothwendigen Lehrmittel, Bücher und Materialien haben ihre Eltern oder diejenigen Personen, bei denen sie in Dienst stehen, zu sorgen. In Armuthsfällen sind die Lehrmittel, Bücher und Materialien für Rechnung der Schulmittel zu beschaffen, aus welchen letztern auch Kinder, die ohne Fürsorge zurückgeblieben sind, während der Schulzeit ihre Verpflegung erhalten. Ebendaselbst, Art. 7.

3632. Das Recht, einen Candidaten für eine zu besetzende Lehrerstelle an einer Landvolksschule der Gouvernements Estland und Kurland vorzustellen, steht dem Gutsbesitzer oder der Gemeinde, welche die Schule unterhalten, oder beiden gemeinschaftlich, nach gegenseitiger Vereinbarung, zu, falls die Schule von beiden gemeinschaftlich unterhalten wird. Ebendaselbst, Art. 8; 1887 Mai 17. (4455) Regeln, § 13.

1. Aus dem Circular der Estländischen Ober-Schulcommission vom 14. Januar 1889 № 7, Pkt. 2 (Archiv der Estländischen Ober-Schulcommission): „Die eine Schule unterhaltenden Personen, sei es der Gutsbesitzer allein, oder die Gemeinde allein, oder beide zusammen, falls sie die Schule gemeinschaftlich unterhalten, haben der örtlichen Kirchspiels-Schulcommmission einen oder zwei Candidaten für die zu besetzende Lehrerstelle in Vorschlag zu bringen, welche letztere diese Candidaten dem Inspector behufs vorläufiger Zulassung eines derselben zum Amte mittheilt. Der Inspector hat alsdann die Kirchspiels-Schulcommission über den von ihm zum Amte zugelassenen Lehrer zu benachrichtigen, indem er Solches auch der zuständigen Kreis-Schulcommission, behufs Vorstellung desselben zur Bestätigung durch die Ober-Schulcommission im Amte mittheilt. Die Kirchspiels-Schulcommissionen haben auch ihrerseits ihrer vorgesetzten Kreis-Schulcommission zu berichten über die durch den Inspector erfolgte Zulassung eines Lehrers zum Amte, indem sie die vom Inspector ihr zu retradirenden Zeugnisse dieses Lehrers der Kreis-Schulcommission einsenden. Der Kreis-Schulcommission bleibt das Recht selbstverständlich gewahrt, ihr Gutachten über die Persönlichkeit und Tauglichkeit des vom Inspector zum Amte zugelassenen und nunmehr zur Bestätigung vorzustellenden Lehrers abzugeben. Anlangend die Entfernung eines bereits im Amte stehenden Lehrers, dessen Entlassung aus irgend welchen Gründen wünschenswerth erscheint, so ist dasselbe Verfahren zu beobachten, wie hinsichtlich der Ernennung der Lehrer oben dargelegt worden".

2. Aus dem Circular der Estländischen Ober-Schulcommission an die Kreis- und Kirchspiels-Schulcommissionen vom 29. Juni 1889 № 33 (Archiv der Estländischen Ober-Schulcommission): „In Ergänzung und Abänderung des Pk. 2 des diesseitigen Cirkulairs vom 14. Januar c. № 7, theilt die Estländische Ober-Schulcommission zur Nachachtung mit, daß laut Verfügung des Ministerii der Volksaufklärung vom 8. April d. J. № 6199 die eine Schule unterhaltenden Personen die Candidaten für die zu besetzenden Lehrerstellen entweder direct oder durch Vermittelung der örtlichen Kirchspiels-Schulcommission dem Inspector der Volksschulen namhaft zu machen haben, mithin nicht, wie im diesseitigen Circulair vom 14. Januar c. № 7 im Pk. 2 gesagt war, ausschließlich nur der örtlichen Kirchspiels-Schulcommission die Mittheilung zu machen haben". S. Bem. 5 zu Art. 3641 dieses Gesetzes.

3. Aus dem Circular der Eſtländiſchen Ober-Schulcommiſſion an die Kreis-Schulcommiſſionen vom 18. Februar 1891 № 13 (Archiv der Eſtländiſchen Ober-Schulcommiſſion): „Da dieſes Präſentationsrecht der eine Schule unterhaltenden Perſonen (d. h. entweder des Gutsherrn oder der Gemeinde, oder beider zuſammen) durch die neuere Schulgeſetzgebung *nicht* aufgehoben worden iſt, ſo beſchloß die Eſtl. Ober-Schulcommiſſion in ihrer Sitzung v. 17. Decbr. d. J., den Herrn Director der Volksſchulen zu erſuchen, den Inſpectoren die Vorſchrift zukommen zu laſſen, daß dieſe in ihren officiellen Mittheilungen über die erfolgte Zulaſſung von Lehrern zum Amt es nicht unterlaſſen anzugeben, daß das Vorſtellungsrecht der Lehrercandidaten von den dazu berechtigten Perſonen im einzelnen Fall thatſächlich ausgeübt worden iſt".

3633. Mit Ausnahme der Sonnabende, an denen die Lernenden am Nachmittage nach Hauſe entlaſſen werden, ſind die Lehrer verpflichtet, täglich ſechs Stunden zu geben und überdies die Arbeiten und die Führung der Lernenden zu überwachen. 1875 Apr. 25. (54623) Regeln, Art. 9.

3634. In Gemeinden, die nicht mehr als 500 Seelen beiderlei Geſchlechts zählen, erhält der Schullehrer bei freier Wohnung einen Jahresgehalt von mindeſtens 100 Rbl., der in baarem Gelde oder in den Einkünften von einem Landſtück beſtehen kann; zu dieſer Summe kommen je 10 Rbl. für je 100 Seelen, welche die Gemeinde über 500 Seelen zählt, hinzu. Ebendaſelbſt, Art. 10.

3635. Für die Parochialſchulen in den Gouvernements Eſtland und Kurland gelten alle für die Gemeinde-Schulen feſtgeſetzten Regeln. In den Parochialſchulen werden folgende Fächer obligatoriſch gelehrt: Religion, Kirchengeſchichte, die ruſſiſche und die Landes-Sprache, Arithmetik, Geſchichte, Geographie und Geſang. Ebendaſelbſt, Art. 11.

3638. Der Umfang des Unterrichts in den niederen Lehranſtalten (Art. 3568) wird durch Programme beſtimmt, die vom Miniſterium der Volksaufklärung herausgegeben werden. In gleicher Weiſe werden in dieſen Anſtalten nur Lehrbücher, Anleitungen und Hülfsmittel gebraucht, die vom Miniſterium der Volksaufklärung und von der geiſtlichen Obrigkeit, je nach Hingehörigkeit, gebilligt worden ſind. 1887 Mai 17. (4455) Regeln, § 12.

1. Auf der in der Bem. zu Art. 3579 angegebenen Grundlage hat die Eſtländiſche Ober-Schulcommiſſion am 27. Juni 1878 ein „Schulregulativ für die innere Organiſation der eſtländiſchen Landſchulen evangeliſch-lutheriſchen Bekenntniſſes" beſchloſſen. Derjenige Theil dieſes Schulregulativs, der ſich auf das Unterrichts-Programm bezieht (§§ 27—37, 40, 47—59) hat nach Emanirung der in der nachfolgenden Bem. 2 genannten Programme ſeine Bedeutung verloren. — S. Bem. zu Art. 3625 dieſes Geſetzes.

2. Zufolge Schreibens des Curators des Rigaschen Lehrbezirks vom 15. November 1899 sub № 8509 an die Estländische Ober-Schulcommission (Archiv der Estländischen Ober-Schulcommision) hat der Minister der Volksaufklärung durch ein Schreiben vom 12. Juli 1899 sub № 16557 mitgetheilt, daß er „Musterprogramme für die Fächer, in denen in den Elementar-Volksschulen des Rigaschen Lehrbezirks unterrichtet wird", zum Gebrauch in diesen Schulen, versuchsweise, auf 3 Jahr genehmigt habe. Die Musterprogramme sind auf Verfügung des Curators des Lehrbezirks im Druck erschienen (Riga, 1899). Speciell hinsichtlich des Religionsunterrichts hat der Curator des Lehrbezirks der Estländischen Ober-Schulcommission im Schreiben vom 20. November 1899 sub № 8677 mitgetheilt, daß in den Gemeindeschulen bis zur Bestätigung eines neuen Programms für den evangelisch-lutherischen Religionsunterricht durch den Minister der Volksaufklärung das Programm maßgebend sei, welches von der Estländischen Ober-Schulcommission herausgegeben worden sei. (S. Bem. 1.) Am 21. September 1903 hat der Minister der Volksaufklärung ein „Programm für den evangelisch-lutherischen Religionsunterricht in den Lehrerseminaren und niederen Lehranstalten des Rigaschen Lehrbezirks" bestätigt, das in der Beilage zu № 10 der Circulare für den Rigaschen Lehrbezirk vom J. 1903 abgedruckt ist.

3639. In den zwei- und einclassigen Landschulen des Ministeriums der Volksaufklärung für die Bevölkerung evangelisch-lutherischer Confession ist der Geistlichkeit dieser Confessionen die Aufsicht über den Unterricht und die religiöse Bildung der Kinder dieser Confessionen in allgemeiner Grundlage des Gesetzes für die fremden Confessionen anheimgegeben. Ebendaselbst, Art. 10.

3640. In den Landschulen, und zwar in den evangelisch-lutherischen . . . . Gemeindeschulen . . . . und ebenso in den einclassigen Schulen und in der ersten Classe der zweiclassigen Schulen des Ministeriums der Volksaufklärung, erfolgt der Unterricht in allen Fächern je nach der Sachlage (по удобству) in russischer, estnischer oder lettischer Sprache, jedoch muß im letzten Unterrichtsjahr der Unterricht in allen Fächern in russischer Sprache ertheilt werden, ausgenommen in der Religion und im Kirchengesang, welche in der Muttersprache der Lernenden, d. h. in russischer, lettischer oder estnischer Sprache, je nach der Bevölkerung, gelehrt werden können; in den Parochialschulen und in der zweiten Classe der erwähnten zweiclassigen Schulen findet der Unterricht in allen Lehrgegenständen, unabhängig von der Confession und der Herkunft der Lernenden, in russischer Sprache statt, ausgenommen in der Religion und im Kirchengesang, welche in diesen Schulen in der Muttersprache der Lernenden gelehrt werden können. Ebendaselbst, Art. 11.

Im Schreiben vom 29. Mai 1899 sub № 3047 (Archiv der Estländischen Ober-Schulcommission) hat der Curator des Rigaschen Lehrbezirks der Estländischen Ober-

Schulcommission Folgendes mitgetheilt: „Im Hinblick darauf, daß die Frage nicht genügend aufgeklärt ist, wem das Recht zusteht, darüber zu entscheiden, ob die „Sachlage" („удобство") für die Anwendung dieser oder jener der angegebenen Unterrichtssprachen in den ersten zwei Lehrjahren spricht, und im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die bei der Anwendung des erwähnten Gesetzes vorkommen, hat der Herr Minister der Volksaufklärung im Schreiben vom 14. April c. sub № 9407 die Erläuterung gegeben, daß im Hinblick auf das oben angeführte Gesetz (sc. Art. 3640) der Verwaltung des Rigaschen Lehrbezirks das Recht zusteht, in denjenigen Gemeindeschulen, in denen sie es nach den Kenntnissen der Lehrer in der russischen Sprache für angebracht (удобный) hält, Maßregeln zu ergreifen, daß in den ersten zwei Jahren beim Unterricht in der Arithmetik und Geographie außer der Muttersprache auch die russische angewandt werde, so daß die Schüler dieser Schulen allmählich dazu vorbereitet werden, daß der Unterricht in allen Fächern, mit Ausnahme der Religion, des Kirchengesanges und der Muttersprache, im Lauf des letzten Winters in der Reichssprache stattfindet".

3641. Lehrer an den niederen Lehranstalten können nur solche Personen sein, die russische Unterthanen sind und die durch Vollendung des Cursus in den zuständigen Lehranstalten oder durch Ablegung eines besonderen Examens in der für das Unterrichtsressort festgesetzten Ordnung das Zeugniß für den Lehrerberuf erworben haben, das erforderlich ist, um das Lehramt in denjenigen Schulen auszuüben, wo diese Personen zu lehren wünschen. Die vorläufige Ernennung der Lehrer an den evangelisch-lutherischen Volksschulen zu ihren Aemtern und ihre Entfernung von denselben steht den Inspectoren der Volksschulen zu, welche über ihre in dieser Hinsicht getroffenen Anordnungen den . . . . Kreis-Schulcommissionen Mittheilung machen. Endgültig werden die Lehrer an den genannten Landschulen jedoch . . . . von den Ober-Schulcommissionen in ihren Aemtern bestätigt und von denselben entlassen, auf Vorstellung der . . . . Kreis-Schulcommissionen . . . . 1887 Mai 17. (4455) Regeln, § 13; 1893 Febr. 27., Sammlung der Gesetze, 448, Allerh. Bef. — Vgl. 1820 Juni 4. (28303) § 209; 1892 Jan. 28., Sammlung der Gesetze, 257, Abschn. 1.

1. Vgl. Anm. 3 zu Art. 2251 des Coder der Gesetze, Band XI, Theil I, Gesetze über die gelehrten Institutionen und Lehranstalten. Nach den Fortsetzungen von 1895 und 1902 bezieht sich diese Anmerkung 3 auch auf den Art. 3641.

2. Im Schreiben vom 30. April 1897 sub № 2842 (Archiv der Estländischen Ober-Schulcommission) hat der Curator des Rigaschen Lehrbezirks der Estländischen Ober-Schulcommission mitgetheilt, daß der Minister der Volksaufklärung „im Hinblick auf den Mangel an Candidaten, die vollständig berechtigt sind, die Aemter von Volksschullehrern im Rigaschen Lehrbezirk auszuüben, für nothwendig befunden hat, zeitweilig das gegenwärtige Verfahren bei der Besetzung dieser Aemter beizubehalten, d. h. zur Ausübung der Obliegenheiten von Lehrern auch Personen, die, wenn sie auch kein Zeugniß für den Lehrerberuf besitzen, doch die russische Sprache gut beherrschen, zuzu-

lassen, bis sie ein solches Zeugniß erwerben oder bis berechtigte Candidaten ausfindig gemacht werden, wobei indeß dieses Zulassen nicht durch irgend einen Termin zu begrenzen ist, und zwar mit der Bedingung, daß die erwähnten Personen, auch wenn sie nicht von der Ober-Landschulbehörde oder den Ober-Schulcommissionen in ihren Aemtern bestätigt worden sind, nichtsdestoweniger von der Ausübung der genannten Obliegenheiten nicht entfernt werden können, wenn von dem zuständigen Volksschul-Inspector bezeugt wird, daß die vorläufige Ernennung des nichtberechtigten Lehrers erfolgt ist, weil keine Candidaten vorhanden waren, die die Qualification zum Lehrer erworben haben und in genügendem Maße die russische Sprache kennen. — Was das Verlangen der Estländischen Ober-Schulcommission anbetrifft, daß zum Lehreramt nur Personen zugelassen werden sollen, die nicht jünger als 21 Jahr sind, so hat der Herr Minister der Volksaufklärung im Hinblick darauf, daß gemäß Art. 2 der Regeln über die Special-Prüfungen für den Beruf von Lehrern und Lehrerinnen an Elementarschulen zu diesen Prüfungen Personen männlichen Geschlechts im Alter von nicht weniger als 17 Jahren zugelassen werden, es nicht für möglich befunden, das erwähnte Anverlangen zu berücksichtigen".

3. Aus dem Schreiben des Curators des Dorpater Lehrbezirks an die Estländische Ober-Schulcommission vom 20. Februar 1888 № 978 (Archiv der Estländischen Ober-Schulcommission): „In meiner Circularvorschrift vom 6. November 1887 (cf. Circulare des Dorpater Lehrbezirks 1887 № 11 Seite 577 und 578) habe ich dargelegt, daß nur in gewissen Fällen die Ernennung der Lehrer, und zudem nur die vorläufige, d. h. die Zulassung derselben zum Amt, wie auch die Entfernung derselben, — in den Bereich der Thätigkeit der Volksschul-Inspection gehört; und zwar namentlich in den Fällen, wo die Umstände eine unverzügliche Anordnung erheischen; hierbei richtete ich die Aufmerksamkeit der Inspection darauf, daß eine solche Vollmacht dem Inspector nur ertheilt wird im Hinblick auf die Unmöglichkeit häufiger Sitzungen der Schul-Comité's oder -Commissionen, und daß der Inspector in allen Fällen correcter verfahren wird, wenn er sich vorher mit dem Collegium in Relation setzt, welches die Ernennung oder Entlassung eines Lehrers zu bestätigen hat. In jedem Fall hängt es aber von der obersten Instanz ab, die vom Inspector getroffene Anordnung, welche ausschließlich den Character einer zeitweiligen Maßregel hat, zu bestätigen oder nicht zu bestätigen".

4. Zufolge Schreibens des Curators des Rigaschen Lehrbezirks vom 26. November 1888 sub № 7326 (Archiv der Estländischen Ober-Schulcommission) hat der Minister der Volksaufklärung durch Schreiben vom 17. November 1888 № 16796 dem Curator die Mittheilung gemacht, daß „die Ernennung und Entfernung (sc. der Volksschullehrer) auf genauer Grundlage des § 13 der Regeln vom 17. Mai 1887 den Volksschulinspectoren zusteht, und daß folglich weder die örtlichen Kirchspiels-Schulcommissionen, noch die Gemeindeverwaltungen, noch einzelne Personen, die an der Unterhaltung und Verwaltung der Schulen betheiligt sind, das Recht haben, aus eigener Machtvollkommenheit Lehrer an den erwähnten Schulen vorläufig zu ernennen oder zu entfernen." — Dem § 13 der obenerwähnten Regeln vom 17. Mai 1887 entspricht Art. 3641 dieses Gesetzes.

5. Aus den Circularen für den Dorpater Lehrbezirk, 1889, pag. 205 ff. Circular des Curators, enthaltend eine vom Minister der Volksaufklärung im Schreiben vom 8. April 1889 sub № 6199 gegebene Erläuterung in Sachen der Ernennung von

Volksschullehrern: „Indem sich der Herr Minister sodann den Einzelheiten hinsichtlich der vorläufigen Ernennung und Entfernung der Lehrer zuwendet, befindet er, nach Erwägung der geltenden Gesetze, daß: 1) die Gemeinden und Personen, die Schulen unterhalten und nach dem Gesetze das Recht der Wahl (избранія) der Lehrer haben, über die von ihnen gewählten Candidaten, unter Beifügung der zugehörigen Documente, dem Volksschul-Inspector eine Vorstellung machen müssen, entweder direct von sich aus, oder durch die örtlichen Kirchspiels-Schulcommissionen; 2) von der vorläufigen Ernennung dieses oder jenes der vorgestellten Candidaten, welcher Ernennung die vorgeschriebene Relation mit der Civil-Obrigkeit vorhergehen muß, setzt der Volksschul-Inspector den Ernannten, zum Amtsantritt, in Kenntniß, entweder direct von sich aus, unter Benachrichtigung der örtlichen Kirchspiels-Schulcommission, oder durch diese letztere zur Eröffnung an den Ernannten; 3) von der erfolgten Ernennung macht der Inspector rechtzeitig der zuständigen . . . . Kreis-Schulcommission in den Gouvernements Estland und Kurland Mittheilung, unter Zusendung der erwähnten Documente; 4) in gleicher Weise setzt der Inspector von der vorläufigen Entfernung dieses oder jenes Lehrers den Entfernten in Kenntniß, entweder direct von sich aus, indem er hiervon die örtliche Kirchspiels-Schulcommission benachrichtigt, oder durch diese letztere zur Eröffnung an den Entfernten, und macht darauf rechtzeitig der zuständigen . . . . Kreis-Schulcommission Mittheilung . . . ."

6. Aus den Circularen für den Dorpater Lehrbezirk, 1891, pag. 221. Circular des Curators, enthaltend eine vom Minister der Volksaufklärung im Schreiben vom 2. Mai 1891 № 7882 gegebene Erläuterung hinsichtlich der Ernennung und Entlassung von Volksschullehrern: „Zur Erläuterung von Fragen, die der Curator des Lehrbezirks in Betreff der Ernennung und Entlassung von Lehrern der evangelisch-lutherischen Landschulen angeregt hatte, hat der Herr Minister der Volksaufklärung mitgetheilt, daß: 1) ein Lehrer einer evangelisch-lutherischen Schule, der vom örtlichen Volksschul-Inspector vorläufig von dem Amt, das er in der Schule inne hatte, entfernt worden ist, vom Tage der Entfernung des Rechts verlustig geht, die Thätigkeit an dieser Schule fortzusetzen, worüber der Inspector dem zu entfernenden Lehrer eine entsprechende Vorschrift geben und den zuständigen übergeordneten Schulverwaltungen Mittheilung machen muß, und zwar: a) . . . . der örtlichen Kirchspiels-Schulcommission, damit der entfernte Lehrer nicht zur Fortsetzung seiner Thätigkeit in der Schule zugelassen wird, und b) . . . . der Kreis-Schulcommission, damit sie die von ihr abhängigen Anordnungen trifft und der Sache in Betreff des zu entfernenden Lehrers weiteren Fortgang giebt, und 2) falls ein Lehrer, der durch den Inspector vom Amt entfernt worden ist, darnach seine Thätigkeit in der Schule fortsetzt, so hat der Inspector nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht . . . . der Kreis-Schulcommission von dieser Unfolgsamkeit Mittheilung zu machen und ihre Mitwirkung in Anspruch zu nehmen, oder direct von sich aus sich an die örtliche Polizeigewalt zu wenden, oder in der festgesetzten Ordnung eine Vorstellung an den Curator des Lehrbezirks zu machen, damit dieser sich mit dem zuständigen Gouverneur über die erforderliche Mitwirkung in Relation setzt; dabei hängt es vom Ermessen der Verwaltung des Lehrbezirks ab, sich im gegebenen Fall auf diese Relation zu beschränken oder zugleich dem Ministerium der Volksaufklärung eine Vorstellung zu machen, daß dem Unfolgsamen die pädagogische Thätigkeit überall vollständig untersagt werde".

Hauptstück II.

Commission für Bauerangelegenheiten.

(1283—1310.)

1. Aufgehoben durch die am 17. April 1893 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements, Reichsrathsgutachten Pkt. IX (III. Vollst. Gesetzsammlung 9498). Pkt. IX lautet: „Die in den örtlichen Bauerverordnungen der Baltischen Gouvernements und in den ergänzenden Gesetzen zu diesen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Commissionen für Bauerangelegenheiten aufzuheben". — An die Stelle der Commissionen für Bauerangelegenheiten sind die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten getreten. (III, 6.)

2. Nachstehend ist der Wortlaut des Art. 1292 wiedergegeben, der allerdings auch aufgehoben (s. Bem. 1), aber vielfach in Bemerkungen citirt worden ist, da er als Grundlage für Instructionen gedient hat, die von der Commission für Bauerangelegenheiten erlassen worden sind.

Art. 1292. „Da zu den Verpflichtungen der Commission die Aufsicht über die gehörige und genaue Ausführung der in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften gehört, so bemüht sie sich ganz besonders, nicht allein den wirklichen Sinn der Verordnung aufzufassen, sondern allen möglichen Mißverständnissen durch zweckdienliche Bekanntmachungen vorzubeugen. Jedoch müssen diese Bekanntmachungen stets mit der Verordnung übereinstimmen, und nur, wie oben gesagt worden, den wirklichen Sinn derselben im Falle eines vorkommenden Zweifels verdeutlichen."

1311. Dem Adel des estländischen Gouvernements bleibt das Recht vorbehalten, Veränderungen und Zusätze, welche durch die Erfahrung als zweckmäßig und nothwendig anerkannt werden, und die den Grundlagen der Bauerverfassung nicht widersprechen, zu erbitten, und wegen derselben zur Allerhöchsten Bestätigung zu unterlegen.

Die Art. 1283—1310 des Hauptstücks II sind als aufgehoben anzusehen (s. Bem. 1 zu Art. 1283—1310). Art. 1311 bezieht sich jedoch nicht auf die Commission für Bauerangelegenheiten, obgleich er auch im Hauptstück II steht, welcher den Titel: „Commission für Bauerangelegenheiten" führt.

Hauptstück III.

Von der Agrar-Commission.

(1312. Unabhängig von der Commission in Bauerangelegenheiten errichtet der Adel eine Agrar-Commission.)

Durch die am 23. Januar 1859 Allerhöchst bestätigten Ergänzenden Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung vom J. 1856 (II. Vollst. Gesetzsammlung 34081a) hat Art. 1312 folgende Fassung erhalten: „Der Adel errichtet eine Agrar-Commission".

(1313. Diese Commission besteht, unter dem Vorsitz des Ritterschaftshauptmanns, aus 4 Gliedern, die von der Ritterschaft erwählt, und ihren Sitz in der Commission für Bauerangelegenheiten haben.)

Durch die am 23. Januar 1859 Allerhöchst bestätigten Ergänzenden Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung vom J. 1856 (II. Vollst. Gesetzsammlung 34081a) hat Art. 1313 folgende Fassung erhalten: „Diese Commission besteht, unter dem Vorsitz des Ritterschaftshauptmanns, aus vier Gliedern, die von der Ritterschaft erwählt werden".

1314. Zu den Verpflichtungen der Commission gehört: die Aufsicht über die Entwickelung der neuen bäuerlichen Verhältnisse, die Einsammlung und Verarbeitung von Nachrichten über Erfahrungen und Beobachtungen, die sowohl in Estland, als an andern in analogen Verhältnissen mit dieser Provinz stehenden Orten, in dieser Beziehung gemacht worden, und die Vorstellung der Verschläge der Commission an den ritterschaftlichen Ausschuß und den Landtag zu einer verbesserten Organisation und zur ersprießlichen Entwickelung der allgemeinen Agrar-Verhältnisse in Estland.

Statt „Verschläge" muß es heißen „Vorschläge". — Vom General-Gouverneur der Ostseegouvernements bestätigter Beschluß der Estländischen Commission für Bauerangelegenheiten. Estl. Gouvernements-Zeitung, 1858, № 22.

1315. Die nähere Feststellung des Reglements der Agrar-Commission wird ihr selbst überlassen und hat sie dasselbe auf dem vorgeschriebenen Wege zur Bestätigung der Obrigkeit vorzustellen.

Im russischen Text heißt es statt „Obrigkeit" — „Regierung" (правительство).

Ergänzende Bestimmungen

zur estländischen Bauerverordnung, in Ansehung der im estländischen Gouvernement ansässigen schwedischen Bauern.

Die Verordnung für die Bauern des estländischen Gouvernements hat Gesetzeskraft auch für die schwedischen Bauern, die auf den Inseln: Wormsoe, Groß- und Klein-Rogoe, sowie im Kirchspiele Ruckoe mit der

Insel Odisholm, angesiedelt sind, jedoch nur in dem Umfange, als durch dieselbe ihre Privilegien nicht verletzt werden, und die ihnen ertheilte Freiheit nicht verkümmert wird; aus diesem Grunde aber werden, in Uebereinstimmung mit diesen Privilegien, in der estländischen Bauerverordnung nachfolgende Modificationen in Ansehung der schwedischen Bauern festgestellt:

A) In Beziehung auf sämmtliche auf den Inseln Wormsoe, Groß- und Klein-Rogoe, sowie im Kirchspiele Ruckoe mit der Insel Odisholm ansässigen Schweden überhaupt.

(Zum Art. 322. Jeder Bauer schwedischer Herkunft hat als Wirth und Familienvater das Recht, Glieder seiner Familie oder seines Gesindes in andere Dörfer und in die Städte in Dienst oder zur Erlernung irgend eines Handwerks abzugeben. Er ist jedoch zuvor verpflichtet, hiervon der Gutsverwaltung die Anzeige zu machen, die den Lehnsmännern zu untersuchen anheimstellt, ob das erwähnte Individuum ohne Nachtheil und Verringerung der Kraft des Bauergesindes abgelassen werden kann.)

1. Hinsichtlich der zeitweiligen Entfernung vom ständigen Aufenthaltsort gilt gegenwärtig die Verordnung über die Aufenthaltsscheine (Coder der Gesetze, Band XIV).

2. Der Uebertritt von Gliedern der Bauergemeinden in andere städtische und ländliche Gemeinden geschieht nach den Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements zu anderen Gemeinden (Coder der Gesetze, Band V, Gesetz über die Abgaben, Fortsetzung von 1886, Beilage zu Art. 464). (II, 1.)

(Die im Art. 337 erwähnte Beschränkung des Auswanderungsrechts erstreckt sich nicht auf die schwedischen Bauern.)

S. die Bem. zu Art. 337.

(Zum Art. 370. In den Dorfsgemeinden der Schweden heißt der Dorfsgemeindeälteste Lehnsmann.)

Der Zusatz zum Art. 370 fällt weg. S. Bem. zu Art. 367.

Zum Art. 372. Der für die Gemeinde des ganzen Gutes erwählte Gemeindeälteste führt den Namen Huffwudlehnsmann.

Hinsichtlich des Gemeinde-Aeltesten s. die Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

(Zum Art. 733. Für die Kirchspiele Ruckoe und Worms ist

im Jahre 1852 ein gemeinschaftliches Kirchspielsgericht errichtet, in welchem 2 Beisitzer aus der Zahl der Schweden und 1 Beisitzer aus der Zahl der Esten dieser Kirchspiele sitzen. Von den Schweden wird einer aus dem Kirchspiele Worms und der andere aus dem Kirchspiele Ruckoe gewählt. Die Inseln Groß- und Klein-Rogoe sind dem Kirchspielsgerichte des Kirchspiels Mathias untergeordnet.)

Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

(**Zum Art. 740.** In dem Kirchspielsgerichte der vereinigten Kirchspiele Worms und Ruckoe werden die Protokolle abwechselnd von den Predigern der beiden Kirchspiele geführt.)

Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

(**Zum Art. 761.** In dem Kirchspielsgerichte der vereinigten Kirchspiele Worms und Ruckoe entscheidet, bei Stimmengleichheit, die Stimme des Vorsitzers.)

Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

(**Zum Art. 762.** In dem Kirchspielsgerichte der vereinigten Kirchspiele Worms und Ruckoe werden die Sachen, der Nationalität der streitenden Theile entsprechend, entweder in schwedischer oder in estnischer Sprache geführt; dasselbe wird auch bei der Führung der Protokolle beobachtet.)

Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66.

(**Zum Art. 772.** Für das Wieckſche Kreisgericht werden außer den beiden estnischen Bauerbeisitzern noch zwei schwedische gewählt; der eine aus dem Kirchspiele Worms, der andere aus dem Kirchspiele Ruckoe. Bei der Wahl der schwedischen Beisitzer wird darauf geachtet, daß sie entweder der deutschen oder der estnischen Sprache kundig sind.)

1. Durch das am 8. Mai 1861 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Ordnung der Wahl der schwedischen Beisitzer im Wieckschen Kreisgericht des Gouvernements Estland (II. Vollst. Gesetzsammlung 36989) hatte die Ergänzung zum Art. 772 folgende Fassung erhalten: „Jede aus schwedischen Bauern bestehende Landgemeinde der Kirchspiele Ruckoe und Wormsoe wählt aus der Zahl ihrer Glieder, welche die durch das Gesetz für die Bekleidung des Amts eines Beisitzers des Kreisgerichts vorgeschriebenen Bedingungen in sich vereinigen, je einen Candidaten. Aus der Zahl dieser Candidaten werden zwei schwedische Beisitzer des Wieckschen Kreisgerichts nach der im Art. 773 der Bauerverordnung angegebenen Ordnung gewählt."

2. Das Kreisgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 726.

(Zum Art. 780. Die schwedischen Beisitzer im Kreisgerichte erhalten von ihren Gemeinden einen jährlichen Gehalt von 5 Tschetwert Roggen, oder dessen Werth in Gelde.)

Das Kreisgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 726.

(Zum Art. 790. Das Wieckſche Kreisgericht setzt, während der Juridiken, besondere Tage für die Verhandlungen der Sachen der Schweden fest. An solchen Sitzungen nehmen nur die schwedischen Beisitzer Theil, ohne Betheiligung der estnischen. Wenn jedoch nur einer der Parten der schwedischen Bevölkerung angehört, so tritt an die Stelle des einen estnischen Beisitzers ein schwedischer.)

Das Kreisgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 726.

B) In Betreff der Schweden, die auf den Inseln Wormsoe und Klein-Rogoe, so wie im Kirchspiele Ruckoe mit der Insel Odisholm ansässig sind.

Zum Art. 63. Bis zum Abschluß einer freiwilligen Abmachung zwischen den Gutsbesitzern und den auf den Inseln Wormsoe, Klein-Rogoe und in dem Kirchspiele Ruckoe nebst der Insel Odisholm ansässigen schwedischen Bauern in Ansehung der Größe der von den Letztern zu präſtirenden Leistungen, — soll diejenige Norm der Leistungen in voller Kraft bleiben, die durch den offenen Brief der Königin Christine vom 20. November 1650 angeordnet worden, und insbesondre sollen die Bauern nicht mit mehr Arbeitstagen belastet werden, als in diesem offenen Briefe festgestellt worden, d. h. die Bauern sind verpflichtet, von jedem Haken Landes die Tagsarbeit nur mit einem Paar Ochsen täglich zu leisten.

1. Durch das am 6. April 1862 Allerhöchst bestätigte Journal des Ostsee-Comités, betr. die Agrarverhältnisse zwischen dem Besitzer der Insel Wormsö und den auf dieser Insel angesiedelten Bauern schwedischer Herkunft (in der Vollst. Gesetzsammlung nicht publicirt, abgedruckt in der Sammlung der ergänzenden Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung von 1877) war angeordnet, auf der Basis der im offenen Brief der Königin Christine von Schweden vom J. 1650 angegebenen Leistungen ein Lagerbuch herzustellen, und zugleich dem Besitzer der Insel Wormsö anheimgegeben worden, vom 23. April 1864 an „den Uebergang . . . . der schwedischen Bauern zur Geldpacht und die Entfernung derjenigen von ihren Gesindestellen zu verlangen, die sich nicht bereit erklären sollten, mit demselben Pachtcontracte über die durch Geldpacht zu ersetzenden früheren Leistungen abzuschließen." Zugleich wurde „dem General-Gouver-

neur der Ostsee-Gouvernements der Auftrag ertheilt, die Commission für Bauer-Angelegenheiten mit der Beprüfung der Frage zu betrauen: auf welchen Grundlagen und in welcher Ordnung es dem Besitzer der Insel Wormsö gestattet werden kann, die Entfernung derjenigen schwedischen Bauern aus den Gesinden zu verlangen, die bis zum obigen Termin keine freiwilligen Geldpachtcontracte abgeschlossen haben werden, — die bezüglichen Erwägungen der Commission für Bauer-Angelegenheiten aber, mit seinem Sentiment, dem Minister der inneren Angelegenheiten vor Ablauf des oben bemerkten Termins, behufs Erwirkung einer allenfallsigen Erledigung dieser Frage mitzutheilen." Am 28. Februar 1864 erfolgte sodann ein Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ostsee-Comités, betr. die Wormsschen schwedischen Bauern (nicht publicirt in der Vollst. Gesetzsammlung, abgedruckt in der Sammlung der ergänzenden Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung von 1877), der die näheren Bestimmungen darüber enthielt, in welcher Weise zu verfahren sei, falls die schwedischen Bauern auf die Umwandlung der Leistungen in Geldpacht nicht eingingen. Mit dem 23. April 1894 ging die Insel Worms (außer dem Pastorat) durch Kauf in den Besitz der Krone über. Auf Verfügung des Ministers der Landwirthschaft und Reichsdomänen wurde das Krongut Worms einer neuen Regulirung unterzogen, in Grundlage des Gesetzes für die Verwaltung der Krongüter in den Westlichen und Baltischen Gouvernements (Coder der Gesetze, Band VIII, Theil I). Die Ergebnisse dieser Regulirung sind am 3. Juli 1903 Allerhöchst bestätigt worden. Auf Grund der Regeln über die Administrativ- und Agrar-Organisation der auf den Krongütern der Baltischen Gouvernements angesiedelten Bauern (Coder der Gesetze, Band VIII, Theil I, Gesetz über die Verwaltung der Krongüter in den Westlichen und Baltischen Gouvernements, Ausg. von 1893 und Fortsetzung von 1895, Beilage zur Anmerkung zum Art. 7) sind die Bauerländereien (188 Gesinde- und 139 Lostreiber-Stellen) seit dem 1. Januar 1904 im Wege des Loskaufs in das Eigenthum der Bauern übergegangen. In Pacht (оброкъ) verblieben sind nur 16 sog. Soldaten-Parcellen (S. Schreiben der Verwaltung für Landwirthschaft und Reichsdomänen in den Baltischen Gouvernements an den Estländischen Ritterschaftshauptmann vom 10. November 1903 № 18896, Archiv der Estländischen Landes-Steuer-Commission).

2. In dem vorstehend (s. Bem. 1 zu diesem Artikel) erwähnten, am 6. April 1862 Allerhöchst bestätigten Journal des Ostsee-Comités, betr. die Agrarverhältnisse zwischen dem Besitzer der Insel Wormsö und den auf dieser Insel angesiedelten Bauern schwedischer Herkunft, finden sich folgende Bestimmungen, die sich auch auf die Insel Klein-Rogoe, das Kirchspiel Ruckoe und die Insel Odinsholm beziehen:

„7. Die von den Gutsbesitzern der Inseln Wormsö, Klein-Rogö, des Kirchspiels Ruckö und der Insel Odinsholm mit den daselbst ansässigen schwedischen Bauern abgeschlossenen Pachtcontracte müssen im Kirchspielsgerichte eingetragen werden."

„8. Für alle schwedischen Bauern, welche Pachtcontracte abgeschlossen haben werden, in denen an Stelle der früheren Leistungen Geldpacht tritt, gelten in jeder Beziehung die allgemeinen, die Agrarverhältnisse der estländischen Bauern regelnden Bestimmungen."

Hinsichtlich der Aufhebung des Kirchspielsgerichts s. Bem. 3 zu Art. 66. — In Betreff der Bauern der Insel Worms geht aus dem Eingangs erwähnten Journal des Ostsee-Comités, sowie auch aus dem am 28. Februar 1864 Allerhöchst bestätigten Beschluß des Ostsee-Comités (s. vorstehende Bem. 1 zu diesem Artikel) hervor, daß bei dem

Uebergang zur Geldpacht blos an Ersetzung der früheren Leistungen durch Geld gedacht ist. So heißt es im Art. 10 des Journals vom 6. April 1862:

„Vom 23. April 1864 an, könnte es dem Besitzer der Insel Wormsö freigestellt werden, den Uebergang der auf der Insel ansässigen schwedischen Bauern zur Geldpacht und die Entfernung derjenigen von ihren Gesindestellen zu verlangen, die sich nicht bereit erklären sollten, mit demselben Pachtcontracte über die durch Geldpacht zu ersetzenden früheren Leistungen abzuschließen."

und im Pkt. 1 des Beschlusses vom 28. Februar 1864:

„Nach dem 23. April 1864 wird es dem Besitzer der Insel Worms freigestellt, denjenigen der auf seinem Lande angesiedelten schwedischen Bauern ihre Gesinde zu kündigen, welche nicht darauf eingehen, durch freiwillige Vereinbarung mit ihm die gegenwärtig von ihnen in Grundlage des Lagerbuches von 1862 und des Briefes der Königin Christine von 1650 entrichteten Leistungen und Zahlungen in Geld-Pacht zu verwandeln . . . ."

C) In Ansehung der Schweden, die auf der Insel Groß-Rogoe wohnhaft sind, werden anstatt der Art. 9 — 201 der estländischen Bauerverordnung nachfolgende Regeln festgestellt.

§ 1. Dem Eigenthümer des Gutes Padis-Kloster verbleibt das Eigenthumsrecht (mit allen aus demselben entspringenden, mit einem Rittergute verbundenen Rechten) an der Insel Groß-Rogoe, als Appertinenz des erwähnten Gutes.

§ 2. Die schwedischen Bauern aber, die gegenwärtig auf der Insel Groß-Rogoe wohnhaft sind, genießen das ihnen zugestandene Recht der Nutzung der Insel.

§ 3. Das obenerwähnte Nutzungsrecht ist in so fern einer Beschränkung unterworfen, als dem Grundherrn das Recht der Fischerei und der Viehweide verbleibt; auch dürfen die Bewohner der Insel das daselbst vorhandene Holz weder hauen, noch verkaufen.

§ 4. Die schwedische Bevölkerung der Insel Groß-Rogoe ist für die ihr anheimgestellte Nutzung des Landes verpflichtet, dem Eigenthümer des Gutes Padis-Kloster die im § 16 ausführlich erwähnten Abgaben und Leistungen zu entrichten.

§ 5. Der erwähnte Grundherr hat nicht das Recht, die im § 4 bezeichneten und der Hakenzahl entsprechend vertheilten Abgaben und Leistungen zu erhöhen.

§ 6. Die auf der Insel Groß-Rogoe ansässigen Schweden sind dem Grundherrn der Insel gegenüber verpflichtet:

1) Denselben durch die solidarische Verpflichtung der Bauern für den ganzen Betrag der im § 16 erwähnten Abgaben und Leistungen sicher zu stellen;

2) Dafür Sorge zu tragen, daß die auf der Insel bestehenden Gesindestellen nach Möglichkeit zu jeder Zeit mit gehörig qualificirten Gesindewirthen schwedischer Herkunft besetzt seien; und

3) Die Bauergesinde in gehöriger Ordnung zu erhalten.

§ 7. Außerdem ist die Gemeinde der Insel Groß-Rogoe, gleich allen übrigen Bauergemeinden des estländischen Gouvernements, verpflichtet, alle öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowohl die gegenwärtigen als die zukünftigen, zu tragen und zu entrichten.

§ 8. Ist die Gemeinde der schwedischen Bauern nicht im Stande, den Grundherrn durch solidarische Verhaftung in Ansehung der ihm zu zahlenden Abgaben und zu prästirenden Leistungen sicher zu stellen, so ist es, zur Vorbeugung möglicher Schäden, dem Gutsherrn gestattet, über die unbesetzten Gesindestellen zu verfügen, und sie auch andern Gliedern der schwedischen Gemeinde, bis er befriedigt worden, in Pacht zu vergeben; und nur in dem Falle, wenn die schwedischen Bauern nicht darin willigen, solche Gesinde in Pacht zu nehmen, können dieselben auch anderen Pächtern übertragen werden, und zwar nur zeitweilig, bis die schwedischen Bauern selbst die Uebernahme der Gesindestellen beabsichtigen.

§ 9. In dem im vorhergehenden § erwähnten Falle unterliegen die Bauerhöfe zeitweilig allen den Bestimmungen der estländischen Bauerverordnung, die sich auf diesen Gegenstand beziehen.

§ 10. Die Veräußerung durch Kauf einzelner Bauergesinde kann nur mit Zustimmung aller, diese Insel bewohnenden, schwedischen Bauern erfolgen. Beim Verkauf werden diejenigen Gesetzesvorschriften beobachtet, die in der Bauerverordnung über diesen Gegenstand angeordnet worden sind.

§ 11. Die Aufnahme neuer Mitglieder und die Ansiedelung derselben auf der Insel Groß-Rogoe kann nur in Folge gegenseitiger Zustimmung des Grundherrn und der schwedischen Gemeinde geschehen, mit Ausnahme der Frauen, die ihren Männern folgen.

§ 12. Ist nach § 8 der Gutsherr genöthigt, eine Gesindestelle zeitweilig einem auswärtigen Pächter zu vergeben, so wird in diesem Falle die Zustimmung der Gemeinde der Insel zu der zeitweiligen Aufnahme des erwähnten Pächters in den Verband dieser Gemeinde nicht erfordert.

§ 13. Wenn ein Gesindeinhaber anhaltend die Interessen sowohl des Gutsherrn, als der Gemeinde beeinträchtigt, so ist es diesen gestattet, gerichtlich die Aussetzung eines solchen Wirthen aus seinem Bauergesinde zu verlangen.

§ 14. Die einzelnen Mitglieder der schwedischen Bevölkerung der Insel verlieren ihre besondern Rechte:

1) Durch den Uebertritt in eine andere Gemeinde;

2) Durch Entfernung aus ihrer Gemeinde, in Uebereinstimmung mit dem Art. 316.

Durch die im Auftrage des General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements erfolgte Bekanntmachung der Estländischen Commission für Bauerangelegenheiten (Estl. Gouvernements-Zeitung, 1871, № 14, Beilage) über Abänderungen der Bauer-Verordnung, die durch die Landgemeinde-Ordnung von 1866 veranlaßt worden sind, hat Pkt. 2 dieses Paragraphen folgende Fassung erhalten: „2) Durch Entfernung aus ihrer Gemeinde in Folge Gemeindebeschlusses wegen Abgabe derselben zur Disposition der Regierung (s. § 8 der Landgemeinde-Ordnung)".

§ 15. Wenn die schwedischen Bauern, die gegenwärtig auf der Insel Groß-Rogoe wohnhaft sind, in einen andern Ort auswandern, oder auf irgend eine Art die Insel auf immer verlassen, so erlöschen hierdurch zum Besten des Gutsherrn die Beschränkungen in Ansehung der Nutzung des Landes auf dieser Insel, und werden die allgemeinen Landesgesetze des estländischen Gouvernements auch auf diese Insel ausgedehnt.

§ 16. Die Größe der jährlich von den auf der erwähnten Insel ansässigen schwedischen Bauern zum Besten des Eigenthümers des Gutes Padis-Kloster zu leistenden Abgaben, Arbeitstage und Obliegenheiten werden in den untenfolgenden Verzeichnissen festgestellt:

I. Leistungen, die auf den einzelnen Gesindestellen ruhen.

№ der Gesinde.	Namen der Gesinde.	Roggen.		Gerste.		Hafer.		Butter.	Käse.	Eier.	Gebrat. Hutten.	Arbeitstage	
		Tschetwerik.	Garnitz.	Tschetwerik.	Garnitz.	Tschetwerik.	Garnitz.	℔	Stück.	Stück.	Schüssel 12 Stück.	Rog.	Gerste
												Schnitt.	
1	Bols	6	$3^1/_5$	6	$3^1/_5$	3	$1^3/_5$	8	3	15	2	12	12
2	Ullas	4	$6^2/_5$	4	$6^2/_5$	2	$2^3/_5$	8	3	15	2	6	6
3	— —											6	6
4	Baornas	6	$3^1/_5$	6	$3^1/_5$	3	$1^3/_5$	8	3	15	2	6	6
5	Nidregus											6	6
6	Skit	4	$6^2/_5$	4	$6^2/_5$	2	$2^3/_5$	8	3	15	2	12	12
7	Nikas	4	$6^2/_5$	4	$6^2/_5$	2	$2^3/_5$	8	3	15	2	6	6
8	Normus											6	6
9	Niplas	4	$6^2/_5$	4	$6^2/_5$	2	$2^3/_5$	8	3	15	2	12	12
10	Dius	4	$6^2/_5$	4	$6^2/_5$	2	$2^3/_5$	8	3	15	2	6	6
11	Nicos											6	6
12	Smenas	4	$6^2/_5$	4	$6^2/_5$	2	$2^3/_5$	8	3	15	2	6	6
13	Buiskas											6	6
14	Aust	4	$6^2/_5$	4	$6^2/_5$	2	$2^3/_5$	8	3	15	2	6	6
15	— —											6	6
16	Apis	4	$6^2/_5$	4	$6^2/_5$	2	$2^3/_5$	8	3	15	2	6	6
17	Backors											6	6
18	Gattus	4	$6^2/_5$	4	$6^2/_5$	2	$2^3/_5$	8	3	15	2	6	6
19	Ockers											6	6
20	Staffas	4	$6^2/_5$	4	$6^2/_5$	2	$2^3/_5$	8	3	15	2	6	6
21	Massas											6	6
22	Strougs	4	$6^2/_5$	4	$6^2/_5$	2	$2^3/_5$	8	3	15	2	6	6
23	— —											6	6
24	Bentas	6	$3^1/_5$	6	$3^1/_5$	3	$1^3/_5$	8	3	15	2	6	6
25	— —											6	6
26	Luttors	4	$6^2/_5$	4	$6^2/_5$	2	$2^3/_5$	8	3	15	2	12	12
27	Luttors	3	$1^3/_5$	3	$1^3/_5$	1	$4^4/_5$	8	3	15	2	9	9
28	Hindrikas	1	$4^4/_5$	1	$4^4/_5$	2	$2^3/_5$					3	3
29	Mickelstoa	3	$1^3/_5$	3	$1^3/_5$	1	$4^4/_5$	8	3	15	2	9	9
30	Mickelsrehhe	2	$2^3/_5$	2	$2^3/_5$	1	$1^3/_5$					3	3

№ der Gesinde.	Namen der Gesinde.	Roggen.		Gerste.		Hafer.		Butter.	Käse.	Eier.	Gebrat. Butter.	Arbeitstage	
		Tschetwerik.	Garnitz.	Tschetwerik.	Garnitz.	Tschetwerik.	Garnitz.	℔	Stück.	Stück.	Schüssel à 12 Stück.	Rog. Schnitt.	Gerste
31	Bennas	4	$6^2/_5$	4	$6^2/_5$	3	$1^3/_5$	8	3	15	2	6	6
32	Brongus											6	6
33	Oskis	3	$1^3/_5$	3	$1^3/_5$	1	$4^4/_5$	8	3	15	2	9	9
34	Mischmach	1	$4^4/_5$	1	$4^4/_5$	—	$6^2/_5$					3	3
35	Jonas	4	$6^2/_5$	4	$6^2/_5$	2	$2^3/_5$	8	3	15	2	6	6
36	Irgas											6	6
37	Alschko	3	$1^3/_5$	3	$1^3/_5$	1	$4^4/_5$	8	3	15	2	9	9
38	— —	2	$2^3/_5$	2	$2^3/_5$	1	$1^3/_{10}$					6	6
39	Hindersch	3	$1^3/_5$	3	$1^3/_5$	1	$4^4/_5$	8	3	15	2	9	9
40	Osbentas	1	$4^4/_5$	1	$4^4/_5$	—	$6^4/_{10}$					3	3
41	Damporstoa	3	$1^3/_5$	3	$1^3/_5$	1	$4^4/_5$	4	2	14	2	6	3
42	Domporerehhe											3	6

II. Leistungen, die auf der ganzen Bevölkerung der Insel ruhen.

12 Schaafe.
1 Tonne frische Fische im Sommer.
$^3/_4$ Tonnen gesalzene Fische im Winter.
24 Hühner zu Weihnachten.
100 Eier zum selben Feste.
100 Eier zu Ostern.
80 Eier zu Pfingsten.
3 Tschetwert Gerste an Stelle des früher zu zahlenden Ochsen.
3 Pud Flachs zu spinnen.
12 Faden Holz nach Reval zu stellen.
Beihilfe bei der in jedem Jahre zu veranstaltenden Jagd.
18 Bund getrocknete Butten zu 160 Stück in jedem Bunde.
24 Bund derselben Fische zu 40 Stück im Bunde.

(Beilage Lit. A. zum Art. 705.)

Diese Beilage enthält den Allerhöchsten Befehl vom 24. December 1828 in Sachen der obligatorischen Entscheidung von Grenz- und Servitutstreitigkeiten durch Schiedsgerichte. S. Bem. zu Art 705—724.

(Beilage Lit. B. zum Art. 82.)

Formular für Pacht-Contracte.

S. Bem. 2 zu Art. 82 der Bauer-Verordnung von 1856 und Bem. 4 zu § 1 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859. (I, 2.)

(Beilage Lit. C. zu den Art. 127 und 129.)

Maximum der Spinnerei, welche in einem Frohnpacht Contracte für ein Pachtgrundstück von 9 Dessätinen Ackerland ausbedungen werden darf.

S. Bem. zu den Art. 113—166.

(Beilage Lit. D. zum Art. 129.)

Feststellung des Werthes der verschiedenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, in welchen landüblich die kleinen Naturalabgaben (Wackenparcellen) entrichtet werden. Dieser Werth ist in Pfunden Roggen ausgedrückt, indem ein Tschetwert Roggen zu 9 Pud angenommen wird.

1. S. Bem. zu den Art. 113—166.
2. Beilage Lit. D. ist durch die Ergänzenden Bestimmungen von 1859 aufgehoben
3. S. Bem. 5 zu § 1 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859.

(Beilage Lit. E. zum Art. 339.)

Kündigungsschein.

Der Uebertritt von Gliedern der Bauergemeinden in andere städtische und ländliche Gemeinden vollzieht sich nach den Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements zu anderen Gemeinden (Codex der Gesetze, Band V, Gesetz über die Abgaben, Fortsetzung von 1886, Beilage zu Art. 464). (II, 1.)

(Beilage Lit. F. zum Art. 340.)

Aufnahmeschein.

S. Bem. zur Beilage Lit. E.

(Beilage Lit. G. zum Art. 341.)

Extract aus dem Protocoll des Kirchspielsgerichts.

S. Bem. zur Beilage Lit. E.

(Beilage Lit. H. zum Art. 341.)

Entlassungsschein.

S. Bem. zur Beilage Lit. E.

(Beilage Lit. I. zum Art. 346.)

Form der Umschreibungs-Liste.

S. Bem. zur Beilage Lit. E. u. zu Art. 346.

(Beilage Lit. K. zum Art. 505.)

Dienstschein.

S. Bem. zu Art. 500.

(Beilage Lit. L. zum Art. 546.)

Verschlag des Kornvorraths-Magazins.

S. Bem. zu den Art. 524—589.

(Beilage Lit. M. zum Art. 596.)

Verschlag der Gebietslade.

S. Bem. zu den Art. 590—602.

(Beilage Lit. N. zu den Art. 1285 und 1289.)

Etat der Commission in Bauerangelegenheiten.

S. Bem. zu den Art. 1283—1310.

(Beilage Lit. O. zum Art. 1226.)

Die Fälle des Scheintodes oder der Betäubung, und die Regeln, um solche Personen wieder zum Leben zu bringen.

1. Art. 1226 lautet: „Jeder ist verpflichtet, den Scheintodten oder den plötzlich in Todesgefahr Gerathenen Hilfe zu leisten, z. B. den Ertrunkenen, den Erstickten, den Erwürgten u. s. w. in Grundlage der in der Beilage sub Lit. O enthaltenen besonderen Anweisung (Beilage zu den Art. 526 und 527 Band XIII der Medicinal-

Verordnung); über todt gefundene Personen muß jeder unverzüglich der nächsten örtlichen Polizei die Anzeige machen. Für die Nichtbefolgung unterliegt der Schuldige, nach Maßgabe der Umstände, einer mehr oder minder strengen Polizeistrafe".

2. S. Bem. zu Art. 1200—1266. — Der im Art. 1226 enthaltene Thatbestand ist in dieser Gestalt gegenwärtig nicht mehr strafbar. Vergehen ähnlicher Art sind vorgesehen im Art. 1521 des Gesetzes über die Criminal- und Correctionsstrafen (Codex der Gesetze, Band XV, Ausg. von 1885) und in den Zeitweiligen Regeln über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen (Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II, A, IV) Art. 1 (Art. 1052 der Livländischen Bauer-Verordnung von 1860). Art. 1521 a. a. O. lautet: „Wer, wenn er einen umkommenden Menschen sieht und die Möglichkeit hat, ihm Hilfe zu erweisen ohne offenbare Gefahr für sich, oder andere oder die örtliche Polizei zu ihm zu Hilfe zu rufen, keine Maßregeln zur Rettung desselben ergreift, wird hierfür, wenn er Christ ist und in Folge dieser seiner Gefühllosigkeit und Sorglosigkeit der Tod dessen, der ohne Hilfe gelassen worden, eintritt, — der Kirchenbuße nach Anordnung seiner geistlichen Obrigkeit unterworfen".

Art. 1052 a. a. O. lautet: „Wenn jemand die Möglichkeit hatte, ohne sich selbst einer besonderen Gefahr auszusetzen, einen durch Feuer, Wasser oder Ueberfall von Räubern Umkommenden zu retten, doch ihm nicht die nöthige Hilfe leistete, so wird eine derartige Hartherzigkeit desselben öffentlich bekannt gemacht und er unterliegt außerdem, je nach den Umständen, einem Arrest auf die Dauer von einem bis zu drei Tagen oder einer Bestrafung mit Ruthen bis zu dreißig Hieben".

3. Die Beilage zu den Art. 526 und 527 des Medicinal-Gesetzes (Codex der Gesetze, Band XIII, Ausg. von 1842) ist in den späteren Ausgaben dieses Gesetzes fortgelassen. In der gegenwärtig giltigen Ausgabe von 1892 entspricht der Art. 692 den Art. 526 und 527 der Ausg. von 1842. Im Art. 692 a. a. O. heißt es: „Das Medicinal-Conseil des Ministeriums des Innern giebt von Zeit zu Zeit in seinem Namen und in dem des Ministeriums allgemeinverständliche Instructionen und Anleitungen heraus über ärztliche Hilfeleistung an verschiedenen Krankheiten Unterworfenen dort, wo keine Aerzte vorhanden sind, sowie auch über die Wiederbelebung Scheintodter, die Rettung Ertrunkener, Erfrorener, durch Dunst Erkrankter, von tollwüthigen Thieren Gebissener, Vergifteter und von durch andere Unglücksfälle dieser Art betroffenen Personen. . . ."

(Beilage Lit. P.)

Reglement der Regulirungs-Commission.

Aufgehoben durch die Ergänzenden Bestimmungen von 1859, unter Hinweis auf Abschnitt IV dieser Ergänzenden Bestimmungen, welcher lautet: „Die auf Grund der Bauer-Verordnung von 1856 eingesetzte zeitweilige Regulirungs-Commission wird aufgehoben".

Beilage Lit. Q.

Landmesser-Instruction

für die Vermessung der privaten Güter im Gouvernement Estland.

I. Die Vermessung.

§ 1. Als Längenmaß ist bei allen Vermessungen der russische Faden, von 7 Fuß englisch, anzuwenden.

„Bei der Vermessung von Ländereien in den westlichen und baltischen Gouvernements sind unbedingt nur die russischen Maße zu benutzen; auf den Karten und in den Messungsdocumenten sind jedoch die vermessenen Flächen, außer in russischen Maßen, gleichzeitig auch in den örtlichen Maßen (in Morgen, Loof- und Tonnen-Maßen) anzugeben, da diese bei der Entscheidung von Land-Streitigkeiten und -Prozessen nothwendig sind." Codex der Gesetze, Band X, Theil II, Meßgesetze, Ausg. von 1893, Art. 492, Beilage, Art. 10, Anm. 2.

§ 2. Die Meßkette muß zehn Faden enthalten, vom Gouvernements-Revisor justirt und als solche bezeichnet sein. Da die Abnutzung der einzelnen Glieder und Ringe auf die Länge der Kette Einfluß hat, so muß der Landmesser dieselbe, während des Gebrauchs, jeder Zeit selbst justiren.

Zur Meßkette gehören zwei, mit eisernen Spitzen versehene Kettenstäbe, und zehn nummerirte Kettenpflöcke.

§ 3. Als Flächenmaß ist bei den Berechnungen die russische Dessätine von 2400 Quadratfaden anzunehmen. Die Bruchtheile der Dessätine sind in Quadratfaden, und wo nöthig, in Quadratfüßen anzugeben.

Anmerkung: Es steht zwar jedem Grundeigenthümer frei, ein andres Flächenmaß zu den Berechnungen zu wählen, da jedoch in dem neuen Bauergesetzbuche alle die Areale betreffenden Bestimmungen in Dessätinen ausgesprochen sind (wobei eine Dessätine gleich zwei Tonnen Aussaat gerechnet wird), so ist in den revisorischen Beschreibungen, neben jeder andern Berechnung des Flächeninhaltes, auch die nach der russischen Dessätine aufzunehmen.

S. Bem. zu § 1 dieser Instruction.

§ 4. Der verjüngte Maßstab ist bei den mit der Mensel auszuführenden Vermessungen zu 50 Faden auf einen englischen Zoll anzu-

nehmen (=1/4200). Bei Anfertigung der reinen (mundirten) Karten, ist für den Atlas der Feld-Karten dieser Maßstab beizubehalten, die General-Karten aber können sowohl im Maßstabe von 50 als auch von 100 Faden auf den Zoll gezeichnet werden, jedoch in keinem Falle kleiner.

§ 5. Der bei der Messung anzuwendende Maßstab muß aus Messing angefertigt, mit Transversal-Linien versehen, vom Gouvernements-Revisor justirt, und als solcher bezeichnet sein.

§ 6. Vor Beginn der Messung hat der Landmesser sich mit der Localität des Gutes gehörig bekannt zu machen, und alsdann in der Mitte desselben einen Punkt zu bestimmen, von welchem aus er seine Directions-Linie nach der Boussole, entweder von Norden nach Süden, oder von Osten nach Westen absteckt. Nur wenn die Configuration des zu vermessenden Areals es nothwendig bedingt, ist es gestattet von dieser Regel abzuweichen. Die Directions-Linie muß, als die Basis der ganzen Messung, ununterbrochen von einer Grenze des Gutes bis zur andern, in der horizontalen Ebene mit der Kette ausgemessen werden. Es ist unerläßlich, daß diese Linie auf kein Hinderniß stoße, welches die Ausmessung mit der Kette ihrer ganzen Länge nach unterbreche, z. B. Gebäude, Wasserflächen u. s. w. Auch muß dieselbe soviel als möglich eine horizontale Fläche durchlaufen, und Unebenheiten des Terrains nach Möglichkeit vermieden werden.

Wo diese Linie durch Wald geht, ist ein Durchhau von mindestens sieben Fuß Breite auszuhauen, und überhaupt die Linie von Strauch und dergleichen zu reinigen.

§ 7. Die Ausmessung der Directions-Linie beginnt aus dem Centralpunkte nach beiden Seiten hin. Auf je 100 Faden wird ein Kettenpfahl in die Erde geschlagen und auf demselben die Entfernung vom Centralpunkte mit 1. 2. 3. u. s. w. angezeigt, und zwar sind die Zahlen mit rother Kreide auf derjenigen Seite des Pfahles zu schreiben, welcher dem Centralpunkte zugekehrt ist, was übrigens überall zu beachten ist; d. h. die Entfernungen auf den Kettenpfählen müssen immer auf der Seite des Pfahles angezeigt sein, von welcher der Kettenzug kommt. Da wo die Linie die Grenze berührt, ist allemal die ganze Länge der Linie in Faden und Füßen auf einem Kettenpfahle zu bemerken.

§ 8. Gleichzeitig werden auf der Directions-Linie auch Menselpfähle, d. h. Pfähle, welche die Mensel-Ecken bezeichnen, eingeschlagen, und mit einer besonderen Nummeration und Litteration bezeichnet, und zwar diese auf der dem Centralpunkte entgegengesetzten Seite des Pfahles.

Die Nummeration der Menselpfähle ist eine fortlaufende durch das ganze zu vermessende Areal.

Die Entfernung eines Menselpfahles von dem andern, richtet sich nach der Größe des Menselbrettes, und dem für die Messung angenommenen verjüngten Maßstabe. Es würden z. B. bei einem Menselbrette von 17 Zoll ins Gevierte und bei dem Maßstabe von 50 Faden auf einen Zoll, die Menselpfähle auf $1^1/_2$ Werst Entfernung von einander zu stehen kommen, welche Entfernung der Länge von 15 Zoll entspricht, wobei auf jeder Seite des Rahmens der erforderliche Raum von einem Zoll weißen Papiers nachbleibt.

§ 9. Ist nun die Directions-Linie dergestalt genau vermessen und eingetheilt, so wird aus dem Centralpunkte eine, die Directions-Linie im rechten Winkel durchschneidende Linie (die Kreuz-Linie genannt) nach beiden Seiten hin, gleichfalls bis zu den Grenzen des Gutes ausgesteckt, und ganz so wie die Directions-Linie ausgemessen und mit Ketten- und Menselpfählen versehen. Die Entfernung der Kettenpfähle wird vom Centralpunkte nach beiden Seiten hin gerechnet, und auf den Pfählen bemerkt. Die Menselpfähle werden aber mit der fortlaufenden Nummer bezeichnet.

§ 10. Nach diesem werden aus allen Mensel-Ecken der Directions-Linie Perpendiculäre nach beiden Seiten hin bis an die Grenzen des Gutes abgesteckt, gemessen, und mit Ketten- und Menselpfählen versehen, wobei die Entfernungen von der Directions-Linie gerechnet werden. Diese heißen die Verbindungs-Linien (Ramlinien).

§ 11. Zuletzt werden aus allen Mensel-Ecken der Kreuzlinie, Linien (die Paralellen genannt) im rechten Winkel nach beiden Seiten bis an die Grenzen des Gutes abgesteckt, gemessen und mit Menselpfählen versehen. Auf dieser Linie ist jedoch die Nummeration der Kettenpfähle nicht fortlaufend, von dem Ausgangspunkte bis zur Grenze, sondern von einer Verbindungs-Linie zur andern zu führen, und da, wo eine Paralelle eine Verbindungs-Linie durchschneidet, ist ein Pfahl einzuschlagen und auf demselben die Entfernung von der vorhergehenden Verbindungs-Linie in Faden und Füßen zu schreiben.

§ 12. Durch dieses Verfahren wird das aufzumessende Areal in der Natur in rechtwinklige Quadrate eingetheilt, deren Flächeninhalt eine Mensel füllet. Da die Richtigkeit der ganzen Messung von der Genauigkeit der Vorarbeit abhängt, so ist dabei in allen Stücken, und ganz besonders bei Bestimmung der rechten Winkel eine geometrische Accuratesse zu beobachten. Falls dem Landmesser zu diesem Behufe kein Astrolabium,

Winkelmaaß, oder sonstiges Instrument zur Messung der Winkel zu Gebote stehet, so ist es zweckmäßig ein besonderes Mensolbrett ein für allemal zu dieser Bestimmung vorzurichten. Wenn sich beim Durchschneiden der Verbindungs- und Paralell-Linien unbedeutende Abweichungen ergeben, so sind dieselben im Manuale genau zu verzeichnen.

§ 13. Nach Beendigung dieser Arbeit und vor Beginn der Aufnahme ist das geometrische Netz des Gutes zu entwerfen, mit genauer Berücksichtigung der angezeigten Abweichungen. Dieses Netz wird dazu dienen, die in der Natur abgesteckten Quadrate geometrischähnlich auf dem Mensolbrette zu verzeichnen.

§ 14. Der Rand jedes Mensolbrettes muß in der Breite eines Zolles auf allen vier Seiten weiß bleiben. Auf diesem Rande sind die Nummern der Kettenpfähle, und die Bezeichnungen der Mensol-Ecken zu schreiben.

§ 15. Die Zeichnung und Schrift auf der Mensol geschieht allemal so, daß man die Karte mit der Nordseite nach oben gekehrt vor sich hat.

§ 16. Es hängt ganz von der Localität ab, mit welchem Quadrate des geometrischen Netzes der Anfang zur Aufnahme zu machen ist.

§ 17. Eben so wird es von dem aufzunehmenden Terrain abhängen, in welcher Richtung und in welcher Entfernung von einander die inneren Paralellen mit der Kette zu vermessen sind, und wird als Maximum hierfür 150 Faden festgestellt. Die vermessenen Linien werden in das geometrische Netz eingetragen. Bei Vermessung mittelst Triangulation ist als Regel anzunehmen, daß die Visir-Winkel in keinem Falle über 150 und nicht unter 30 Grad genommen werden.

§ 18. Die jedesmalige Tagesarbeit ist mit Tusche auszuzeichnen, bevor zur Fortsetzung der Arbeit im Felde geschritten wird.

§ 19. Folgende Gegenstände müssen nach ihren Conturen, Grundflächen oder Standort geometrisch aufgenommen und auf der Karte verzeichnet sein.

Kirchen, Kapellen, Wohnhäuser und sonstige Gebäude nach ihrer Lage und Grundfläche.

Wind- und Wassermühlen, Ziegelbrennereien, Theer- und Kalk-Oefen nach ihrem Standorte. Hofräume.

Gärten mit Unterscheidung der Zier-, Obst- und Gemüsegärten.

Koppeln mit Unterscheidung der Mähe- und Weide-Koppeln.

Aecker. Auf den Gutsfeldern mit Abtheilung der Lotten und Außenschläge.

Auf den Bauerländereien mit Abtheilung der Lotten und Schnurstücke.

Ringelzäune.

Heuschläge. Mit Unterscheidung der trockenen und der morastigen, der bewachsenen und unbewachsenen. Heuschläge in bestandenen Wäldern werden zwar nach ihren Conturen auf der Karte angezeigt, jedoch als Wald illuminirt.

Weiden. Mit Unterscheidung der trockenen und der Moraſt-Weiden, der bewachsenen (und zwar womit namentlich) und der unbewachsenen. Wo der Weidegang in einem Walde ist, sind die Conturen anzugeben, der Wald aber als solcher zu illuminiren.

Moräste. Mit Unterscheidung der Moos-, Schilf-, Torf- und Gras-Moräste (Grünlands-Moore) mit Angabe, ob und womit dieselben bewachsen.

Sümpfe und verwachsene Seen.

Sandflächen und Dünen.

Haideland.

Wald. Mit Unterscheidung des Eichen-, Birken-, Eschen-, Ellern-, Tannen-, Grähnen- und des aus Laub und Nadelholz gemischten Waldes; ob derselbe alten, mittleren oder jungen Bestandes; ob auf trocknem oder auf morastigem Grunde.

Waldblößen und Waldbrandstätten sind anzuzeigen, falls dieselben mehr als eine halbe Dessätine betragen.

Seen, Teiche, Wasserlachen, Mühlenstauungen, Flüsse, Bäche, Rieseln, Quellen, Canäle und Gräben, Dämme, Brücken, Stege, Prahmen, Furten, Wege, mit Unterscheidung der Post- und Communications-Straßen, der Kirchen- und Dorfwege, der Feld- und Waldwege, selbst wenn sie verboten sind.

Winterstraßen,

Werst- und Contingent-Pfähle.

Kirchhöfe.

Steinbrüche, Lehm und Grandgruben.

Torfstiche. 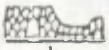 Ruinen.

Grenzmale. Monumente.

Sämmtliche hier angeführte Landgattungen und Gegenstände müssen nach ihren Conturen (resp. Standorten) geometrisch aufgenommen, auf der Karte eingetragen, und mit den in den § 20 und 21 angeführten Zahlen und Buchstaben bezeichnet sein.

§ 20. Während der Aufnahme sind die verschiedenen Bodengattungen in ihren Conturen entweder in ganzer Schrift, oder mit Buchstaben zu bezeichnen, und später mit Tusche auszuschreiben. Es ist zweckmäßig diese Bezeichnungen ein für alle Mal festzustellen, damit erforderlichen Falles die Arbeit auch vor der Illumination jedem verständlich sei.

Es sind demnach zu bezeichnen:

o. Hofraum.

g. Garten. zg. Ziergarten. og. Obstgarten. gg. Gemüsegarten.

k. Koppeln. mk. Mähkoppel. wk. Weidekoppel.

a. Acker. aa. Außenschlag. r. Ringelzäune. wa. Wüstes Ackerland.

h. Heuschlag. th. Trockener Heuschlag. mh. Morastiger Heuschlag.

w. Weide. tw. Trockene Weide. mw. Morastige Weide.

hd. Haideland.

s. Sand. sh. Sandhügel. d. Dünen.

m. Moraſt. gm. Grasmoraſt. mm. Moos-Moraſt. sm. Schilfmoraſt. tm. Torfmoraſt.

w. Wald
st. Strauch

durch zwei Bäume als vorherrschend bezeichnet.

In der Vollst. Gesetzsammlung (II, 30693) ist als Bezeichnungs-Buchstabe für den Wald „u“ angegeben.

§ 21. Vor dem Beginn der Messung hat der Landmesser von der Gutsverwaltung ein genaues Verzeichniß der verschiedenen Besitzlichkeiten sowohl der Hofs- als der Bauerländereien einzufordern. Die ersten sind mit lateinischen Anfangsbuchstaben, die letztern mit einer fortlaufenden Nummeration zu bezeichnen, z. B.

Hofsländereien.

A) Der Hof Nurmküll.

B) Die Hoflage Carlsberg.

C) Die Mühle Wahhakulm.
D) Der Krug Liwa.
E) Die Buschwächterstelle Raja.
F) Hofs-Kubjasstelle.
G) Hofs-Knechtsland.
H) Lostreiberstelle Kaddak u. s. w.

Bauerländereien.

Das Dorf Wardja.

1. Das 6 Tags Gesinde Nirka.
2. Das 4 Tags Gesinde Seppa.
3. Die Schulmeisterstelle.
4. Die Lostreiberstelle Tondi.

Das Dorf Naddalem.

5. Das 3 Tags Gesinde Konnari.
6. Das 3 Tags Gesinde Lalli u. s. w.

Streugesinde.

7. Das 6 Tags Gesinde Kokka u. s. w.

Während der Ausmessung sind sämmtliche Ländereien an Aecker, Heuschlägen 2c. mit den entsprechenden Buchstaben und Zahlen zu bezeichnen, und diese Buchstaben und Zahlen auch auf der Karte beizubehalten.

Bei Hofs- sowohl als Bauerfeldern sind die verschiedenen Lotten durch römische Zahlen zu bezeichnen. Für die Aecker der Hofs- und Bauerländereien sind auf den Generalkarten zwei verschiedene Farben zu wählen, und die Lotten durch Abschattirung zu bezeichnen, auf den Feldkarten aber die Lotten durch verschiedene Farben zu unterscheiden.

§ 22. Wenn mit der Vermessung eine Bonitur des Bodens verbunden war, so ist die Beschaffenheit der Ackerkrume und des Untergrundes auf der Brouillonkarte folgender Gestalt mit rother Tinte anzugeben.

L. Lehmboden.
sL. Sandiger Lehm.
lS. Lehmiger Sandboden.
S. Sandboden.

Nach diesen Buchstaben ist die Tiefe der Ackerkrume in Zollen anzugeben z. B. sL. 8, L. 10, u. s. w. Der Untergrund ist durch folgende, unter die Buchstaben zu setzende Zeichen anzuzeigen:

undurchlassend.
— mäßig durchlassend.
— — — — — — stark durchlassend.

z. B. sL. 8 = sandiger Lehmboden mit 8 Zoll Ackerkrume und mäßig durchlassendem Untergrunde.

§ 23. Bei der Aufnahme von Nutzländereien müssen alle Mal die Inhaber derselben gegenwärtig sein. Wo Hofs- und Bauerländereien grenzen, müssen von Seiten des Hofs ein Grenz-Anzeiger, von Seiten der Bauern die Dorfs-Aeltesten oder deren Gehilfen zugegen sein, und hat der Landmesser dieselben namentlich in seinem Manuale zu verzeichnen, desgleichen auch die etwa nicht übereinstimmenden Angaben der beiderseitigen Grenz-Anzeiger.

In der im Auftrage des General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements von der Estländischen Commission für Bauerangelegenheiten in Grundlage der Landgemeinde-Ordnung von 1866 und der Wohlfahrtsregeln von 1866 erlassenen Publication über Abänderung der Bauer-Verordnung von 1856 (Estl. Gouvernements-Zeitung, 1871, № 14, Beilage) sind im § 23 der Landmesser-Instruction die Worte „die Dorfs-Aeltesten oder deren Gehilfen" ersetzt durch die Worte „der Gemeinde-Aelteste oder die Vorsteher". — S. Landgemeinde-Ordnung von 1866, § 20, f. (II, 2.)

§ 24. Bei Auffrischung der äußeren Grenzen eines Gutes, welche in der Regel nach beendigter geometrischer Aufnahme vorzunehmen ist, ist folgendes zu beobachten:

1) Der Gutsverwaltung ist vom Landmesser zeitig der Tag anzuzeigen, an welchem die Grenzmessung vorgenommen werden soll, damit dieselbe Zeit hat, die Besitzer der angrenzenden Güter, Pastorate ꝛc. davon zu benachrichtigen, und zur Stellung von Grenz-Anzeigern und Zeugen aufzufordern.

2) Sämmtliche Grenz-Anzeiger und Zeugen, so wie die zugegen gewesenen Arbeiter, des zu vermessenden sowohl, als der angrenzenden Güter, müssen in dem Manuale namentlich aufgezeichnet werden.

3) Die Umgehung der Grenzen ist mit dem Astrolaber auszuführen. Alle Entfernungen müssen von Grenzmal zu Grenzmal mit der Kette auf das Genaueste ausgemessen und in Faden und Fuß, die Winkel aber nach den Rhomben, und in Graden und Minuten angegeben werden.

Anmerkung. Die Beilage Litt. A enthält das Schema eines Grenz-Vermessungs-Registers.

4) Da wo die Grenze unmittelbar durch ein marquirtes Terrain gebildet wird, und dem Ufer eines Sees, oder dem Laufe eines Baches

u. s. w. nicht in graden, sondern in krummen und geschlängelten Linien folget, sind solche Krümmungen auf das Genaueste nach der Natur aufzunehmen; außerdem aber muß noch die Entfernung von dem festen Punkte, bei welchem eine solche natürliche Bildung der Grenze anfängt, bis zu demjenigen festen Punkte, bei welchem selbige endigt, wo möglich in einer graden Linie, wo dieses aber nicht ausführbar ist, in gebrochener Linie mit der Kette vermessen werden, und sind diese gemessenen Linien auch auf der reinen Karte punktirt auszuziehn, und die Entfernung und Winkel wie bei der Grenzlinie anzugeben.

5) Auf allen festen Grenzpunkten sind Kettenpfähle einzuschlagen und mit fortlaufender Nummeration zu bezeichnen, in dem Manuale aber ist jedes Grenzmal genau zu beschreiben, und die Pfahlnummer dabei zu bemerken.

§ 25. Wenn auf Verlangen der betheiligten Grundeigenthümer neue Grenzzeichen gelegt werden sollen, so müssen diese entweder Grenzsteine oder Grenzhügel (Kupitzen) sein.

1) Die Grenzsteine müssen von der Größe sein, daß sie nur von vier bis sechs starken Männern fortbewegt werden können. Die Grenzsteine werden, mit der flachen Seite horizontal nach Oben, halb in die Erde versenkt; die Grube um den Stein ist mit zerschlagenen Dachpfannen und Ziegelsteinen, mit Kohlen, Glasscherben, Schmiedeschlacken und dergleichen zu füllen.

Auf der obern Fläche des Grenzsteines sind Striche einzuhauen, welche die Richtung der Grenzlinie bezeichnen.

Grenzstein inmitten einer Linie.

Grenzstein einen Winkel der Linie bezeichnend.

Mehrerer Herren Markstein.

№ 15.
Anno 1853.

2) Grenzhügel (Kupitzen) sind da anzuwenden, wo keine tauglichen Grenzsteine zu beschaffen sind. Ihre Construction ist folgende:

Unmittelbar auf dem Grenzpunkte wird ein unten angebrannter Pfahl von mindestens 12 Fuß Länge und ansehnlicher Stärke mindestens 4 Fuß tief vertical in die Erde eingerammt, und an der Oberfläche mit dreien Feldsteinen, von solcher Schwere, daß auch der stärkste Mann sie nicht allein zu heben im Stande ist, eingefaßt. Darauf wird der Pfahl mit zerschlagenen Dachpfannen und Ziegelsteinen, mit Kohlen, Schmiedeschlacken, Glasscherben ꝛc., hierauf mit kleinen Feldsteinen und zuletzt mit Erde, mindestens 4 bis 5 Fuß hoch in Form eines Kegels, dessen Basis 9 Fuß im Diameter hält, angeschüttet und dieser Hügel mit angepflöcktem Rasen bekleidet. Rund um den Hügel ist ein Graben von 2 Fuß Tiefe zu ziehen. Der Grenzpfahl muß vier Fuß über den Hügel hervorragen und ist auf demselben die Jahreszahl und Nummer mit tiefen Einschnitten zu bezeichnen.

Auf sumpfigem Boden müssen die Kupitzen einen Rost von Balken erhalten, und der Graben an beiden Rändern mit einem Flechtwerk versehen sein.

Alte Grenzsteine, falls dieselben keine, oder nur mangelhafte Zeichen haben, sind wie oben angegeben zu bezeichnen.

§ 26. Bei der Umgehung der Grenzen, so wie bei Legung von Grenzsteinen und anderen Grenzzeichen, muß derjenige Landmesser, welcher die Karte zu unterschreiben hat, persönlich zugegen sein, und darf derselbe solches in keinem Fall weder seinem Gehilfen noch sonst einer andern Person übertragen.

§ 27. Bei streitigen Grenzen hat der Landmesser die Grenzlinie, sowohl nach der Angabe des Eigenthümers als auch nach der Angabe des anstreitenden Grenznachbarn, aufzunehmen und zu verzeichnen. Falls der anstreitende Theil eine Grenzkarte producirt, so ist, mit dessen Genehmigung, die prätendirte Grenzlinie nach dieser Karte einzutragen.

§ 28. Alle gemessenen Entfernungen, so wie die Rhomben und Winkel, müssen nicht nur auf der Planchette, sondern auch im Manuale auf das Genauste verzeichnet sein.

§ 29. Alle Eigennamen, auch die der unbedeutenden Gegenstände, welche sich auf der Grenzlinie oder in der Nähe derselben vorfinden, so wie die Eigennamen der Landgattungen, durch welche die Linie führet, müssen bemerkt werden. Desgleichen ist anzuführen, wohin die

die Grenze durchschneidenden Wege führen, auch ist der Lauf der ein- oder ausfließenden Bäche und Rieseln durch den üblichen Pfeil anzugeben.

§ 30. Das Manuale.

Ehe der Landmesser seine Arbeiten beginnt, hat derselbe ein Manuale (Journal) anzulegen, in welches derselbe Tag für Tag seine Notizen einschreibt. Das Manuale ist ein unentbehrliches Hilfsmittel bei Anfertigung der Karte sowohl, als der revisorischen Beschreibung.

Anmerkung: Das Manuale hat der Landmesser nach beendigter Arbeit dem Grundeigenthümer gleichzeitig mit der mundirten Karte zu übergeben.

In das Manuale werden eingetragen:

a) Das im § 21 erwähnte Verzeichniß der sämmtlichen abgesonderten Bestandtheile der Hofs- und der Bauerländereien, mit den denselben beigelegten Buchstaben und Zahlen.

b) Die Namen der bei der Vermessung täglich gegenwärtig gewesenen Arbeiter, Grenzanzeiger, oder Landbesitzer, und abweichende Angaben derselben in zweifelhaften und streitigen Fällen.

c) Die Nummern der Ketten- und Menselpfähle auf sämmtlichen Linien des geometrischen Netzes, mit genauer Angabe der sich etwa ergebenden, unbedeutenden Abweichungen.

d) Anzeige und Schätzung solcher Impedimente in den urbaren Ländereien, welche ihrer Geringfügigkeit wegen weder vermessen noch auf der Karte angezeigt werden können, z. B. Steinhaufen, Raine (Penarte) und dergleichen.

e) Bemerkungen in Betreff vorhandener nutzbarer Gegenstände, z. B. Torf, Grand, Mergel, Kalkstein, welcher sich zum Fließenbruche eignet, u. s. w.

f) Notizen hinsichtlich zweckmäßiger Meliorationen durch Entwässerungen oder sonstige Mittel, welche sich aus der näheren Kenntniß des Terrains ergeben.

g) Die Eigennamen der verschiedenen Landgattungen und Gegenstände z. B. der Ackerlotten, einzelner Gebäude, Wälder, Moräste, Heuschläge, Berge, Rieseln u. s. w.

§ 31. Das Auszeichnen der Karten.

Beim Zeichnen und Illuminiren der reinen (mundirten) sowohl, als der Concept-Karten hat sich der Landmesser nach der am 4. Juni 1838 Allerhöchst bestätigten Verordnung zu richten und zugleich das in den §§ 6 und ff. Vorgeschriebene zu beobachten.

1. In der Vollst. Gesetzsammlung (II. 30693) heißt es statt „§§ 6 und ff" — „§§ 21—23".

2. Die am 4. Juni 1838 Allerhöchst bestätigte Verordnung ist in der Vollst. Gesetzsammlung nicht publicirt.

§ 32. Eine jede General-Karte muß enthalten:

a) Den Titel, und auf demselben die Bezeichnung des Gouvernements, des Districts und des Kirchspiels, in welchem das Gut belegen; den Namen des Gutes und der Hoflagen, Rang und Name des Landmessers und das Jahr oder die Jahre, in welchen die Vermessung ausgeführt worden.

b) Einen Maßstab mit Transversal-Linien.

c) Den Nordstrich, in einfacher, außerhalb der Gutsgrenze gezogener Linie mit N und S bezeichnet.

d) Die Erklärung der Zeichen und Farben.

e) Das im § 21 angeführte Verzeichniß der verschiedenen Besitzlichkeiten in dem Hofs- und dem Bauerlande mit den bezeichnenden Buchstaben und Zahlen.

f) Eine summarische Angabe des Areals, wie folgt:

	Acker.	Heuschlag.	Weide.	Wald ꝛc.	Summa.
Der Hof N N . .	000	000	00	000	000
Die Hoflage N N	00	00	00	—	000
Das Dorf N N .	000	000	000	—	000
Total-Summa:	0000	0000	000	000	0000

g) Die Namen der angrenzenden Güter. Diese sind paralell mit den Linien der Grenzen, und außerhalb derselben dergestalt zu schreiben, daß diese Umschreibungen auf allen Seiten ohne weiteres Wenden der Karte bequem gelesen werden können.

Statt „des Districts" heißt es in der Vollst. Gesetzsammlung (II, 30693) „des Kreises".

§ 33. Die Größe der Buchstaben richtet sich nach dem Maßstabe der Karte, und hat sich der Zeichner hiebei genau an die in der Beilage Litt. B gegebenen Vorschriften zu halten.

Die Eigennamen sind mit stehender, die Bezeichnungen mit liegender Schrift zu schreiben.

II. Die Bonitur und die Classification der urbaren Ländereien und der Weiden.

A) Der Acker.

§ 34. Bei der Bonitirung eines Ackerbodens sind folgende 3 Factoren maßgebend:

1) Die Tiefe der Obererde.
2) Der Thongehalt der Obererde.
3) Die Beschaffenheit des Untergrundes.

Die Bestimmungen für die Bonitur und die Classification der urbaren Ländereien und der Weiden sind hauptsächlich veranlaßt durch § 51 des Reglements der Regulirungs-Commission (Beilage Lit. P. zur Estländischen Bauer-Verordnung von 1856). Im § 51 a. a. O. heißt es: „Außer der Karte sind nachfolgende schriftliche Beilagen der Commission vorzustellen. 1) Die Bonitirung des Bauerpachtlandes nach seinem Bestande am 9. Juni 1846. Anmerkung: Die Bonitirung muß nach den Bestimmungen der Landmesser-Instruction angefertigt sein. . . ." — Das Reglement der Regulirungs-Commission ist durch die Ergänzenden Bestimmungen von 1859 aufgehoben. — Hinweise auf die Bonitirungsbestimmungen finden sich ferner in den Art. 128 und 137 der Bauer-Verordnung von 1856. Im Art. 128 a. a. O. heißt es: „Die Bestimmungen hinsichtlich der Ermittelung des Mittelbodens sind in der Landmesser-Instruction enthalten . . .", und im Art. 137 a. a. O.: „Ist dem Pächter ein größeres Areal an Ackerland, aber ein geringerer Heuertrag angewiesen, so wird eine Ausgleichung des Verhältnisses durch Ackerland gestattet, wenn der Boden sich für den Futterbau eignet. — Von dem durch den Ertrag der Wiesen nicht gedeckten Ackerareal werden von den 3 ersten Bodenclassen (nach der Landmesser-Instruction Beilage Lit. Q) 18 Procent, von der 4., 5. und 6. Bodenclasse 25 Procent und von den drei letzten Classen 36 Procent zum Futterbau abgerechnet, um den Boden in gehörigem Düngerzustand zu erhalten." — Die Art. 128 und 137 sind durch die Ergänzenden Bestimmungen von 1859 aufgehoben. — Ein Hinweis auf die Bonitirungsbestimmungen findet sich ferner bei dem noch zu Recht bestehenden Art. 26 der Bauer-Verordnung von 1856.

§ 35. Für die Tiefe der Obererde sind folgende vier Abstufungen anzunehmen.

a) 4 Zoll und weniger.
b) 6 Zoll.
c) 8 Zoll.
d) 10 Zoll und mehr.

S. Bem. zu § 34 dieser Instruction.

§ 36. Dem Thongehalte nach zerfällt die Obererde in vier Abtheilungen. Dieselben enthalten an abschwemmbaren Theilen:

a) { Der Thonboden 80 % und mehr.
   { Der Lehmboden 65 bis 80 %.
b) Der sandige Lehmboden 40 bis 65 %.
c) Der lehmige Sand 10 bis 40 %.
d) Der Sandboden 10 % und weniger.

S. Bem. zu § 34 dieser Instruction.

§ 37. Für den Untergrund bestehen drei Abtheilungen:

a) Undurchlassend.

b) Mäßig durchlassend.

c) Stark durchlassend.

S. Bem. zu § 34 dieser Instruction.

§ 38. Nach diesen gegebenen Factoren ist der Ackerboden nach der in der Beilage Litt. N enthaltenen Tabelle zu bonitiren; jedoch sind bei der Classification desselben die in dem folgenden § enthaltenen Bestimmungen zu beobachten.

S. Bem. zu § 34 dieser Instruction.

§ 39. Der Landmesser hat bei der Classification des bonitirten Bodens ganz besonders zu berücksichtigen: den größeren oder geringeren Humusgehalt und andere den Reichthum des Bodens bedingende Umstände, welche jedoch nicht durch chemische Analyse, sondern nach der Farbe der Ackerkrume, dem Stande der darauf wachsenden Feldfrüchte in den verschiedenen Vegetationsstadien u. s. w., festzustellen sind, und in den Verhältnissen zu diesen Hauptfactoren der Ertragsfähigkeit, so wie auch mit Berücksichtigung zwar secundairer, aber dennoch Einfluß habender Umstände, als Abdachung nach gewissen Weltgegenden, mehr oder minder geschützte Lage, größere oder geringere Entfernung von höher gelegenen Morästen, u. s. w. — und dem Zufolge den, nach Anleitung der Tabelle, bonitirten Boden bei der Classification desselben vorkommenden Falls um eine bis drei Classen höher oder niedriger zu stellen.

S. Bem. zu § 34 dieser Instruction.

§ 40. Für die 9 Bodenclassen ist folgender Ertrag an Roggen, über die Einsaat, angenommen:

Ackerclassen	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.
Ertrag über die Saat	7	$6^1/_2$	6	$5^1/_2$	5	$4^1/_2$	4	$3^1/_2$	3

Bei Abschätzung von Bauerländereien ist der geringste Ertrag zu 3 Korn, der höchste zu 6 Korn, und der mittlere (Mittelboden) zu $4^1/_2$ Korn über die Einsaat zu veranschlagen, und demgemäß die Reduction auf Mittelboden zu berechnen (vid. Beilage Litt. N).

Die Reduction auf den Mittelboden war in den Art. 127 und 128 der Bauer-Verordnung von 1856 vorgesehen. Beide Artikel sind durch die Ergänzenden Bestimmungen von 1859 aufgehoben. Die Beilage zu § 40 dieser Instruction, enthaltend Tabellen für die Reduction der Ackerklassen auf Mittelboden, hat demnach ihre Bedeutung verloren.*) — S. Bem. zu § 34 dieser Instruction.

*) Die Beilage zu § 40 ist in dieser Ausgabe nicht mit abgedruckt.
Anmerkung des Herausgebers.

§ 41. Die Beilage Litt. O enthält das Schema zu einem Bonitirungs-Protokoll. *)

S. Bem. zu § 34 dieser Instruction.

B) Die Wiesen und Heuschläge.

§ 42. Obzwar der Ertrag der Heuschläge zum Theil von der Lage und Bodenmischung abhängig ist, so hat es sich dennoch durch vielfältige Erfahrungen herausgestellt, daß eine Bestimmung des Ertrages nach äußeren Merkmalen, so weit sie aus der Bodenbeschaffenheit sich herausstellen, höchst unsicher, und in den meisten Fällen unausführbar ist, weil hier der mehr oder weniger feuchte Zustand des Bodens während der Vegetations-Periode fast allein maßgebend ist. — Einen sprechenden Beweis hierfür geben die Kunstwiesen, wo ein und derselbe Boden bei zweckmäßiger Bewässerung auf das fünf und mehrfache des früheren Ertrages gesteigert werden kann.

Es scheint daher zweckmäßig die Classification der Wiesen nicht nach dem Ertrage derselben, sondern nach dem Futterwerthe der auf denselben wachsenden Gräser und Pflanzen zu bestimmen, und gleichzeitig für jede Classe einen höchsten, einen mittleren und einen niedrigsten Ertrag festzustellen. Es bleibt dann dem Boniteuren überlassen nach den vorhandenen schriftlichen Notizen, oder nach zuverlässigen Angaben den Ertrag zu ermitteln, diese Angaben mit der Beschaffenheit und der Lage des Heuschlages zu vergleichen und denselben demgemäß in einen der drei Grade zu stellen. (Siehe die Bonitirungs-Tabelle in der Beilage Litt. P).

S. Bem. zu § 34 dieser Instruction.

§ 43. Dem Futterwerthe der auf Wiesen und Heuschlägen wachsenden Gräser und Pflanzen nach, sind folgende Classen zu unterscheiden:**)

I. Classe. Trockene Wiesen,
II. Classe. Hohe Waldheuschläge,
} diese beiden Classen sind im Futterwerthe des Heues gleich.

III. Classe. Niedrig gelegene Waldheuschläge.
IV. Classe. Versumpfte und Moraſt-Heuschläge.

*) Das Schema ist in dieser Ausgabe fortgelassen.
Anmerkung des Herausgebers.

**) In der Beilage Lit. R ist ein Verzeichniß der auf den Wiesen und Heuschlägen in unserer Provinz am häufigsten vorkommenden Gräser und Pflanzen, mit der Angabe ihres Futterwerthes enthalten.

I. Classe. Trockene Wiesen.

Sie kommen vor als eingehegte Koppeln, am Ufer fließender Gewässer und Seen, am Meeresstrande, am Rande sanft abhängiger Aecker und in Laubholzwaldungen. Die Lage dieser Wiesen ist eine horizontale oder nur wenig geneigte Fläche, zuweilen mit einzelnen Bäumen der besseren Laubholzgattungen bestanden; sie sind den Ueberschwemmungen nicht ausgesetzt.

Anmerkung: In die erste Classe gehören gleichfalls die natürlichen Stauwiesen (Aasod und Luhhad), so wie die niedrigen Waldheuschläge, wenn sie die Natur der sogenannten Brüche haben.

II. Classe. Hohe Waldheuschläge.

Der hohe Waldboden nähert sich in der Regel einem der beiden Extreme von Lehm oder Sand. Die günstige Erdmischung der mittleren Bodenclasse findet sich gewöhnlich nur an den Abhängen, welche den Uebergang zur III. Classe bilden. Die fruchtbare Obererde bildet eine nur geringe Schicht, jedoch mit weichem Bodengehalte. Der Futterwerth des Heues ist dem der I. Classe gleichzustellen. Der Ertrag ist in der Regel nur gering, und in trockenen Jahren auch unsicher, was bei der Bonitirung und Ertragsbestimmung nicht außer Acht zu lassen ist.

III. Classe. Niedrig gelegene und nasse Waldheuschläge.

Dieselben kommen vor zwischen höher gelegenen Feldern und Wäldern, in Bodenvertiefungen, am Ufer langsam fließender Gewässer, am Rande der Moräste. Sie sind in der Regel mit Gesträuch oder mit Ellern und Nadelholz bestanden; sie leiden oft an stockendem Wasser und dadurch bedingter Säure des Bodens.

Im Durchschnitte der ganzen Provinz, fällt die Mehrzahl der Heuschläge in diese Classe, und ist das von denselben gewonnene Heu als Mittelheu zu veranschlagen.

IV. Classe. Versumpfte und Moraft-Heuschläge.

Saurer Moorboden mit tief liegendem Untergrunde. Dieser Boden erzeugt nur solche Gräser und Pflanzen, welche, besonders für Pferde, einen nur geringen Futterwerth haben.

Es kommen Heuschläge dieser Classe vor, welche nur ein Jahr um das andere gemäht werden können, und diese müssen nur zu dem halben Ertrage veranschlagt werden.

Anmerkung: Kunstwiesen sind nach dem zu ermittelnden Ertrage zu veranschlagen.

S. Bem. zu § 34 dieser Instruction.

§ 44. Verhältniß des gegenseitigen Futterwerthes des von den verschiedenen Classen gewonnenen Heues:

100 Pud Mittelheu (III. Classe) ist im Werthe gleichzustellen 82 Pud Heu der I. und II. Classe, und 133 Pud Heu der IV. Classe.

S. Bem. zu § 34 dieser Instruction.

C) Die Weiden.

§ 45. Die Weiden sind nach ihrer Ergiebigkeit und nach dem Futterwerthe der auf denselben am häufigsten vorkommenden Pflanzen (siehe das Verzeichniß in der Beilage R), in drei Classen zu stellen.

1) Nahrhafte Weiden.
2) Weniger nahrhafte Weiden.
3) Magere Weiden.

Bei Schätzung der Weiden ist gleichfalls darauf Rücksicht zu nehmen, ob dieselben während der ganzen Weidezeit benutzt werden können, oder nur zu gewissen Zeiten, und wie lange. Eine Dessätin nahrhafter Weide ist im Werthe gleich zweien Dessätinen weniger nahrhafter, oder dreien Dessätinen magerer Weide.

S. Bem. zu § 34 dieser Instruction.

III. Die revisorische Beschreibung.

§ 46. Die einer jeden Karte beizufügende revisorische Beschreibung enthält: a) eine gedrängte Beschreibung des Gutes im Allgemeinen, und b) eine tabellarische Specification der verschiedenen Landgattungen.*)

Die Form der allgemeinen Beschreibung, so wie die in dieselbe aufzunehmenden Gegenstände, werden am zweckmäßigsten durch folgendes Beispiel zu bezeichnen sein.

*) Das Schema für die Specification, Beilage Lit. S., ist in dieser Ausgabe fortgelassen.

Anmerkung des Herausgebers.

A) Beschreibung des privaten Gutes N.

Das im N Kreise und N Districte belegene private Gut N gehört theils (der Hof und das Dorf N mit 0 Haken) zu dem Kirchspiele St. N, theils (das Dorf N und die Streugesinde N und N mit 0 Haken) zu dem Kirchspiele St. N.

Der Eigenthümer ist Patronatsherr der Kirche zu St. N, das Gut ist in der Ritterschafts-Canzellei mit 00 Haken verzeichnet.

Es grenzt an die Güter A, B, C und D. Sämmtliche Grenzen sind unangestritten und gehörig vermarkt.

Die Entfernung des Gutes von den nächsten Städten und Märkten ist folgende: Reval 000 Werste (13 Werste bis zu dem Gute N auf dem Kirchenwege von da die N. Communicationsstraße). Im Winter über N und N 00 Werste.

Narva 000 Werste (6 Werste auf eigener Grenze bis zu dem Kruge N, welcher an der N. Communicationsstraße liegt). Die aus N nach Narva führende Winterstraße geht durch den Hof, und beträgt die Entfernung auf derselben nur 00 Werste.

Wesenberg 00 Werste.

Port-Kunda 00 Werste (über N und N).

Das Areal des Gutes beträgt 00 $\frac{0}{0}$ Quadrat-Werste, davon sind Ackerland 000 Dessätinen (Hofsland 000 Dessätinen, Bauerland 000 Dessätinen), Heuschlag 00 Dessätinen (Hofsheuschläge 00 Dessätinen, Bauerheuschläge 00 Dessätinen), Weideland 000 Dessätinen zu den Dörfern N und N gehörig. Wald 0 $\frac{0}{0}$ Quadrat-Werste und 0 $\frac{0}{0}$ Quadrat-Werste Moos-Moraſt am Ufer des Sees N.

Das Gut liegt auf der südlichen Abdachung Estlands im Thalgebiete des Peipus-Sees, jedoch nahe der Wasserscheide. Diese hohe Lage ist Ursache, daß im Frühjahre die Vegetation im Durchschnitt der Jahre zwei Wochen später beginnt, als in den niedriger gelegenen Theilen des Landes, und daß auch der Acker dem Pfluge um so viel später zugänglich wird.

Der Boden ist theils hügelig, theils wellenförmig mit einer merklichen Neigung nach Süden. Die Obererde wechselt vom strengen Lehm bis zum Sandboden, der Untergrund ist durchgehend mehr oder weniger mergelhaltig. Der Kalkfelsen steht an einigen Stellen, namentlich in sinur Arro, zu Tage.

Das Hofsland.

Acker. Der Hofs-Acker beträgt, in einem abgerundeten und zusammenhängenden Complexe 000 Dessätinen, von welchem 000 Dessätinen (Feld № I bis VI inclus.) Sandboden V. Classe, und 000 Dessätinen (Feld № VII bis XIII) lehmiger Sandboden III. und IV. Classe.

Die Hofsfelder sind hochgelegen, wellenförmig von Norden nach Süden abfallend, und durch den dieselben begrenzenden Wald gegen Nord- und Ostwinde geschützt. Die Bearbeitung dieser Felder wird durch viele zerstreut umherliegende große und mittelgroße Feldsteine sehr erschwert.

Die Hoflage N (3 Werste vom Hofe an der Grenze des Gutes N belegen) hat 000 Dessätinen Acker (in VIII Feldern), der Boden ist durchgehend humusreicher, sandiger Lehm, und mit Ausnahme von 00 Dessätinen zur III. Classe gehörend. Die Felder der Hoflage haben eine ebene, ein wenig nach Süden abhängige Lage. Sowohl die Hofsfelder, als die der Hoflage sind mit Steinzaun und Graben eingefaßt.*)

Heuschlag. Der Hof hat eine Koppelwiese von 00 Dessätinen, welche einen reichen Ertrag giebt. Die übrigen Heuschläge des Hofes, 000 Dessätinen, sind hohe Waldheuschläge auf lehmigem Boden. Sie sind wenig ergiebig, und in trockenen Jahren sinkt der Ertrag unter den 3. Grad.

Bei der Hoflage N ist gleichfalls eine Koppelwiese von 00 Dessätinen 2. Grades.

Weide. Der Hof benutzt ein Terrain von 0 Quadrat-Werften in fuur Arro als Weide 2. und 3. Classe. Zu der Hoflage gehört gar kein Weideland, jedoch benutzt dieselbe das diesem Gute zustehende Weiderecht in dem N. Walde, welcher an die Felder der Hoflage grenzt.

Wald. 1) Der fuur Arro $0\frac{0}{0}$ Quadrat-Werste. Laub- und Nadelholz gemischt, auf Lehmboden, größtentheils mittlerer Bestand und stark ausgehauen. Das Gut N besaß bisher das Hölzungsrecht in diesem Walde. Bei der gegenwärtigen Vermessung sind 000 Dessätinen dieses Waldes abgetheilt und vermarkt worden, in welchem Theile dem Gute N in Zukunft das ausschließliche Hölzungsrecht zusteht, welches jedoch contractlich auf 000 Faden zweischeitigen Holzes jährlich festgestellt ist.

*) Auf der Hoflage besteht gegenwärtig eine achtfelder Wirthschaft mit zweijährigem Klee nach Roggen. Auf dem Hofsfelde sind zwei verschiedene Fruchtfolgen, 000 Dessätinen lehmiger Sandboden (VII bis VIII) in sieben Feldern mit einjährigem Klee nach Roggen. Auf 000 Dessätinen Sandboden (I bis VI) ist folgende Fruchtfolge: 1) Kartoffeln, 2) Gerste, 3) Klee, 4) Kartoffeln, 5) Kartoffeln, 6) Gerste.

Der Waldboden dieses abgetheilten Stückes bildet zum Theil die Heuschläge des Dorfes N.

2) Wahe kusik 000 Dessätinen, größtentheils junger Tannenbestand auf lehmigem Sandboden.

3) Hundi Arro 0 □ Quadrat-Werste. Hügeliger Sandboden. Mit vorzüglichem Bauholze, gut bestandener Tannen- und Fichtenwald.

Es finden sich auf dem Hofslande noch folgende Parcellen:

Der Krug N, der Krug N, die Mühlenstelle, die Kubjasstelle, drei Buschwächterstellen und das Feld der Hofsknechte, welche zusammen 00 Dessätinen Feld und 00 Dessätinen Heuschlag enthalten.

Appertinentien und Berechtigungen.

Der Krug N an der Communicationsstraße von N nach N.

Der Krug im Dorfe N an der narvschen Winterstraße.

Eine holländische Windmühle mit doppelten Gängen.

Eine Ziegelbrennerei, welche Steine und Dachpfannen von ausgezeichneter Güte liefert.

Ein Kalkofen.

Zwei Theeröfen.

Das Gut besitzt einen Steinbruch ($^1/_2$ Werst vom Hofe entfernt), welcher in guten 3 bis 4 Zoll starken Fließen bricht.

Außerdem liegen in dem sunr Arro viele große Geröllsteine zu Tage, welche aus reinem Muschelkalk bestehen, und einen vorzüglichen Baukalk liefern.

Auch findet sich grober Bausand in der Nähe des Hofes.

Dem Gute steht in dem zu dem Gute N gehörigen Walde, Wetta arro genannt, das ausschließliche Weiderecht zu. Diese Weide ist hinreichend für 40 Stück Großvieh.

Das Gut hat gemeinschaftlich mit dem Gute N die Fischereiberechtigung in dem See Tuddre jerw.

Es haften dagegen, außer dem oben bereits erwähnten Hölzungsrechte des Gutes N in dem sunr Arro, keine Servitute auf diesem Gute.

Bauerland.

1) Das Dorf N von 00 Sechstags- und 0 Zweitagsgesinden.

Der Brust-Acker dieses Dorfes, welcher mit den Hofsfeldern grenzt, enthält in 7 Feldern 00 Dessätinen, theils Sand, theils lehmigen

Sandboden VI. und VII. Classe; die Ringelzäune betragen 00 Dessätinen, sämmtlicher Acker auf Mittelboden berechnet 000 Dessätinen.

Die Heuschläge des Dorfes sind sämmtlich in dem suur Arro gelegen, zum Theil in dem, dem Gute N zur Hölzung abgetheilten, Walde. Dieselben sind gleich den Hofsheuschlägen von geringem Ertrage; jedoch ist der Heubedarf der Bauerwirthschaften durch den bereits seit 8 Jahren eingeführten Futterbau (einjähriger Klee nach Roggen) vollkommen gedeckt.

Die Viehweide, welche beide Dörfer gemeinschaftlich benutzen, beträgt 000 Dessätinen, theils I., theils II. Classe.

An Strauchland sind jedem Sechstagsgesinde 0 Dessätinen zugetheilt; den Bedarf an Bau- und Brennholz weiset der Hof den Bauern in suur Arro an.

2) Das Dorf N ꝛc.

B) Die tabellarische Specification der verschiedenen Landgattungen ist nach dem in der Beilage Litt. S gegebenen Schema anzufertigen.

Hinsichtlich der auf die Bonitirung des Bodens bezüglichen Bestimmungen dieses Paragraphen s. Bem. zu § 34 dieser Instruction.

§ 47. Die Ritterschaft behält sich das Recht vor, falls bei der Anwendung dieser Landmesser-Instruction sich Lücken oder Mängel herausstellen sollten, die geeigneten Ergänzungen und Verbesserungen gehörigen Ortes zur Annahme zu empfehlen.

Beilage zur Landmesser-Instruction Litt. A ad § 24.

Grenz-Vermessungs-Register

des privaten Gutes N.

Benennung des umgrenzten Grundstücks.	Benennung der angrenzenden Grundstücke.	№ des Grenzmales.	Bezeichnung des Grenzmales.	Entfernung in der horizontalen Ebene.			Winkel.						Anmerkung.
							Astrolaber				Bonsole.		
							rechts.		links.				
				Faden.	Fuß.	Zoll.	Grad.	Min.	Grad.	Min.	Grad.	Min.	

Beilage zur Landmesser-Instruction Litt. B ad § 33.

Project, wie die revisorischen Karten zu beschreiben sind, in dem Maßstabe von 10 Zoll per Werst oder 50 Faden auf einen englischen Zoll.

Gut **ARRAFER.** Die Größe der Schrift für das Gut.

Dorf **Kerrawef.** „ „ „ „ „ die Dörfer.

Ges. Saare No. 8. „ „ „ „ „ ein Streugesinde.

Tullimurro hein. Die Schrift für die Ortsnamen.

Niedriger Arro-Heuschlag mit Humpeln. Die Schrift für die Eigenschaften des Bodens.

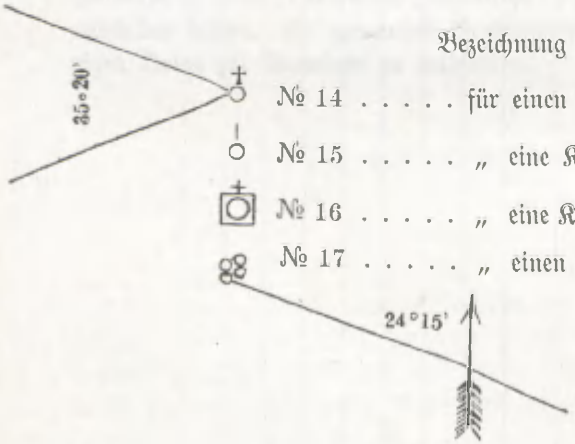

Bezeichnung und Schrift

№ 14 . . . . . für einen Grenzstein.

№ 15 . . . . . „ eine Kupitze mit dem Pfahl.

№ 16 . . . . . „ eine Kupitze mit dem Grenzstein.

№ 17 . . . . . „ einen Steinhaufen.

für die Lage der Grenzlinie.

nach der Nordnadel.

Beilage zur Landmesser-Instruction Litt. N ad § 38.

Bonitirungs-Tabelle des Ackerbodens.

Obererde.	Untergrund.	Boden-Classen. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.
		Tiefe der Obererde in Zollen.								
Thon oder Lehm	undurchlassend . .	—	—	10	8	—	6	—	4	—
	mäßig durchlassend	—	10	8	6	—	4	—	—	—
	stark durchlassend	—	—	10	8	6	—	4	—	—
Sandiger Lehm	undurchlassend . .	—	10	8	6	—	4	—	—	—
	mäßig durchlassend	—	10	8	6	—	4	—	—	—
	stark durchlassend	—	—	10	8	—	6	—	4	—
Lehmiger Sand	undurchlassend . .	—	10	8	6	—	4	—	—	—
	mäßig durchlassend	—	—	10	8	—	6	4	—	—
	stark durchlassend	—	—	—	10	8	—	6	4	—
Sand	undurchlassend . .	—	—	—	10	8	6	4	—	—
	mäßig durchlassend	—	—	—	—	10	8	6	4	—
	stark durchlassend	—	—	—	—	—	10	8	6	4

S. Bem. zu § 34 dieser Instruction.

Beilage zur Landmesser-Instruction Litt. P ad § 42.

Bonitirungs-Tabelle der Heuschläge.

per russische Dessätine zu 2400 □ Faden.

		1. Grad. Pud.	2. Grad. Pud.	3. Grad. Pud.
I. Classe.	Trockene Wiesen	100	75	50
II. „	Hohe Waldheuschläge . . .	45	30	15
III. „	Nasse theils sumpfige Wiesen .	60	45	30
IV. „	Morast-Heuschläge	45	30	15

S. Bem. zu § 34 dieser Instruction.

(Beilage Lit. N zu § 40.)

S. Bem. zu § 40 dieser Instruction.

(Beilage Lit. O zu § 41.)

S. Fußnote zu § 41.

Verzeichniß

der in Estland auf Wiesen und Heuschlägen am häufigsten vorkommenden Gräser und Pflanzen.

Anmerkung. Die erste Spalte bezeichnet den Futterwerth der Pflanzen, und zwar 1 den höchsten, 4 den geringsten Futterwerth. Die mit 5 bezeichneten haben gar keinen Futterwerth, und 6 zeigt die schädlichen und giftigen Pflanzen an. Die Bezeichnung 1—2 zeiget an, daß der Futterwerth in die erste oder zweite Classe fällt, je nach dem Standorte der Pflanzen, indem ein Säure enthaltender Boden den Werth herabsetzt. In der die Ausdauer der Pflanzen angebenden Spalte bedeutet 1 die einjährigen, 2 die zweijährigen Pflanzen; die nicht bezeichneten sind perennirend.

Futterwerth.	Lateinisch.	Deutsch.	Estnisch.	Ausdauer.	Blüthezeit.
		A) Auf trockenen Wiesen.			
1	Achillea mille folium	Schafgarbe	raud rohhi, raud ria rohhi		Juni Septem.
1	Agropyrum repens	Große Quecke	sea mõõd, orras rohhi		Juni August.
1	Agrostis alba	weißes Straußgras	kaste hein		Juni Juli.
2	„ vulgaris	gemeines „	kaste hein		Juni Juli.
1—2	Aira caespitosa	Ackerschmiele	kaste hein		Juni August.
1	Alchemilla vulgaris	Frauenmantel	krohs lehhed, korts hein		Mitte Juli.
1	Alopecurus pratensis	Wiesenfuchsschwanz			Mitte Juni.
1	„ nigricans	schwärzlicher W. F.	hundi sabba, rebbase händ		Mitte Juni.
2	„ geniculatus	geknieter W. F.			Juni August.
2	„ fulvus	Fluthkraut, gelber W. F.			Juni August.
1	Autoxantum odoratum	Ruchgras	maarja hein		Mitte Juni.
1	Avena flavescens	Wiesen-Goldhafer			Juni Juli.
1—2	„ pubescens	Rau- oder Rainhafer	weis kaer		Juni Juli.
1	Avena elatior	französ. Raigras, Honiggras			Juni Juli.
1—2	*Briza media*	*Zittergras*	*werrisimisse rohhi*		*Juni Juli.*
1	*Bromus mollis*	*weiche Trespe*	*lusted, lusjed*		*Juni Juli.*
1	*Carum carvi*	*Kümmel*	*köömlid*	2	Mitte Juni.
3	*Cynosurus cristatus*	*Kammgras*		1	Juni Juli.
2	Dactylis glomerata	Knäuelgras			Juni August.
2—3	Euphrasia officinalis	Augentrost			Juni Septem.
1—2	Festuca elatior	Wiesen-Schwingel	hennama lusted		Juni Juli.
1	„ fluitans	Manna-Schwingel	parssi hein		Juni Juli.
1	„ gigantea	Riesen-Schwingel	körged lusted		Juni Juli.
2	„ arundinacea	rohrartiger Schwingel	palliroo moodi lusted		Mitte Juli.
3	Fumaria officinalis	Erdrauch	wennitase rohhi		Juni Septem.
3—4	Galium verum	echtes Labkraut	koltse öilega maddarad	1	Juni Septem.
3—4	Geranium pratense	Wiesen-Storchschnabel	kulli küned		Juni August.
2—3	Leontodon taraxacum	Löwenzahn	sea nuppud, sea oited		Mitte Sept.
1	Lotus corniculatus	Schotenklee	kukke kannuksed		Juni Juli.
1	Medicago lupulina	hopfenartiger Schneckenklee	neitsi punnad		Juni Septem.
1—2	„ falcata	sichelförmiger „	kollane jookssa rohhi	1	Juni August.
2—3	Malampyrum pratense	gemeiner Wachtelweizen	heinama karro kaer		Juni Juli.
3	Orchis maculata	gefleckte Orchis	poi rohhi, jännese munnid	1	Mitte Juni.
3	„ Morio	gemeines Knabenkraut	kurradi käppad, jesusi käsi		Mitte Juni.
3	„ latifolia	dreiblättrige Orchis			Mitte Juni.
3	Phalaris arundinacea	Glanzgras			Juni Juli.
1	Phleum pratense	Thimothegras	hundi sabba, timoti rohhi		Juni August.
1	Poa annua	kleines Rispengras		1	Mitte Octob.
1—2	„ pratensis	Wiesen-Rispengras			Juni August.
1—2	„ nemoralis	Wald-Rispengras			Juni Juli.
1—2	„ trivialis	gemeines Rispengras			Juni August.
1—2	„ fertilis	dickhaariges Rispengras			Juni Juli.
2	Polygala vulgaris	gemeine Kreuzblume			Mitte Juni.
2	Primula veris	Schlüsselblume	nurmu nukkud, wina lilled,		April Mai.
2	Prunella vulgaris	gemeine Brunelle	kurgu rohhi [kanna warwad]		Juni August.
4	Rhinanthus crista galli	gemeiner Hahnenkamm	robbi hein, körriste rohhi		Juli August.

Futterwerth.	Lateinisch.	Deutsch.	Estnisch.	Ausdauer.	Blüthezeit.
2—3	Sanguisorba officinalis	Wiesenknopf			Juni August.
2—3	Scabiosa succisa	Teufelsabbiß	pibe lehhed		Juni August.
3	„ arvensis	Acker-Skabiose	jännekse lilled, päwa rohhi		Juni August.
3	Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart		2	Juni Juli.
1	Trifolium pratense	gemeiner rother Klee	härja pead punnased		Juni Juli.
1	„ repens	gemeiner weißer Klee	„ maddalad walged		Mitte Sept.
1	„ hibridum	Bastard-Klee	„ förged walged		Mitte Sept.
2	„ procumbens	liegender Klee	„ roomawad koltsed	1	Mitte Sept.
1	Triticum repens	Quecken	sea mööd		Juni August.
3	Trollius europäus	Trollblume, gelbes Röschen	kullerkuppud		Mitte Juni.
2	Veronica beccabunga	Bachbungen	nisserdusse rohhi, sea kapsad		Mitte Juni.
		B) Auf trockenen Waldheuschlägen.			
2	Agropyrum caninum	rothe Quecken, Handewaizen	okkastega orras rohhi		Juni Juli.
2	Agrostis vulgaris	gemeines Straußgras	kaste heim, sirge		Juni Juli.
2	„ alba	weißes Straußgras	„ sölmiline		Juni Juli.
2	„ flexuosa	Schmelenhafer	„ haokas		Juni August.
6	Anemona hepatica	Leberkraut	külma lilled, maksa rohhud		
1	Anthoxanthum odoratum	Ruchgras	maarja hein		Mitte Juni.
1—2	Avena pubescens	Rauhafer, Rainhafer	meiskaer, tümma karwane		Juni Juli.
1—2	Briza media	Zittergras	werrisemisse rohhi		Juni Juli.
1	Bromus gigantheus	Futter-Schwingel	lusted karredad		Juni Juli.
2	„ asper	rauhe Trespe			Juni Juli.
3	Campanula rapunculoides	kriechende Glockenblume	kurre kellad, keige weikemad		Juli August.
4	Carex montana vel collina	Bergseppe	raud hein		Mitte Juni.
4—5	„ pilulifera	Pillen tragende Seppe			Mitte Juni.
3	Dactylis glomerata	Knäuelgras			Juni August.
4—5	*Epilobium angustifolium*	*Weidenröschen*			*Juni August.*
2—3	*Euphrasia officinalis*	*Augentrost*	*silma rohhi*	*1*	*Juni Sept.*
1—2	Festuca ovina	Schaf-Schwingel			Juni Juli.
1	„ heterophylla	Wald-Schwingel			Juni Juli.
1	„ gigantea	Riesen-Schwingel	förged lusted		Juni Juli.
2	Fragaria vesca	Erdbeere	maasikas		Mitte Juli.
2—3	Fumaria officinalis	Erdrauch	wennituse rohhi, wirn	1	Juni Sept.
4	Galium aparine	Klebkraut	wirna rohhi	1	Juni Sept.
3—4	Geranium sanguineum	blutrother Storchschnabel	maa alluse rohhi		Juni August.
5	„ robertianum	stinkender Storchschnabel	kulli hüüned, kusekud		Juni August.
1	Holcus lunatus	gemeines Honiggras			Juli August.
1	Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse	sea pähkled		Juni Juli.
1	Lotus corniculatus	Schotenklee	kukke kannus		Mitte August.
5	Lychnis viscaria	Pechnelke, Theernelke	törwa lilled		Juni Juli.
2—3	Melampyrum silvaticum	blauer Wachtelwaizen	jaani rohi, härja hein	1	Juni August.
2—3	„ pratense	gemeiner Wachtelwaizen	karro kaerad, hein	1	Juni Juli.
2	Melica nutans	glattes Perlgras			Mitte Juni.
2	Milium effusum	ausgebreitetes Hirsegras			Juni Juli.
3	Orchis morio	gemeines Knabenkraut	kurrati käppad		Mitte Juni.
3	„ militaris	graue Orchis, Helmkraut			Mitte Juni.
3	„ bifolia	Nachtschatten			Mitte Juni.
2	Primula veris	Schlüsselblume	nurme nukkud, wina lilled		April Mai.
3	Pulmonaria officinalis	gemeines Lungenkraut	junikad		April Mai.
5	Saxifraga granulata	körniger Steinbrech	lamba pöhled		Mitte Juni.
3	Scabiosa arvensis	Acker-Skabiose	jännekse lilled, päwa rohhi		Juni August.
1	Trifolium agrarium	goldfarbener Klee	förged koltsed härjapead		Juni August.
1	„ alpestre	Wald-Klee			Mitte Juli.
2	Veronica officinalis	gemeines Ehrengras	jooksja rohhi		Mitte August.
1	Vicia cracca	Vogelwicke	kurre herned, sinised		Juni Juli.
1	„ sepium	Zaunwicke	„ punnased		Juni Juli.
1	„ sylvatica	Waldwicke	„ walged		Juni Juli.
3	Viola odorata	Veilchen	mahla kannikesed		April Mai.

Futterwerth.	Lateinisch.	Deutsch.	Estnisch.	Ausdauer.	Blüthezeit.
		C) Pflanzen, die einen trockenen Standort bedingen.			
5	Aethusa cynapium	Hunde-Peterſilie	koera peterſillid	1	Juli Sept.
4—5	Agrimonia eupatorium	Odermennig	maarja kaddakad		Juni Auguſt.
3	Agrostis Spica venti	Ackerſchmele, Thaugras	kaſte hein	1	Juni Juli.
4	Anchusa officinalis	Ochſenzunge	karro ohtjad		Mitte Auguſt.
6	Anemona pratensis	ſchwarze Küchenſchelle	harraka niin		April Mai.
6	„ pulsatilla	Küchenſchelle	karro käppad, karwa lilled		April Mai.
5	Anthemis cotula	Hunde-Camille	kanna perſed	1	Juli Sept.
2	Anthyllis vulneraria	gemeiner Wundklee	koltſed herjapead, karw. oilega		Juli Auguſt.
2	Avena pratensis	Wieſen-Hafer	heinama mets kaer		Juni Juli.
3	Bromus arvensis	Acker Trespe	luſted		Juni Juli.
3	„ inermis	Quecken-Trespe			Juni Juli.
2—3	Campanula rotundifolia	rund. Glockenblume	weiked kurre kellad		Juli Sept.
5	Carex muricala	Stachel-Seppe	raud hein		Mitte Juni.
3	Cerastium arvense	Acker-Hornkraut			Juli Auguſt.
4	Galium verum	ächtes Labkraut	koltſe oilega maddarad		Juni Sept.
4	Molinia caerulea	blaues Perlkraut			Juli Auguſt.
3	Origanum vulgare	Doſt, wilder Majoran	punnad punnud		Juli Auguſt.
5	Pastinaca sativa	wilder Paſtinak	moorid	2	Juli Auguſt.
2	Polygara vulgaris	gemeine Kreuzblume			Mitte Juni
4	Potentilla verna	Frühlings-Fünffingerkraut	anne ehk kalkuni rohhi		Juni Sept.
3—4	„ anserina	Gänſeblümchen			Mai Juni.
6	Ranunculus repens	kriechender Hahnenfuß	tulikas, roomam		Mitte Juni.
3—4	Rumex acetosa & acetoſella	gr. und kl. Sauerampfer	oblikad, kured ja weiked		Mitte Juli.
2	*Spergula arvensis*	*Acker-Spergel*		1	*Juni Auguſt.*
4	*Sonchus asper*	*rauhe Gänſediſtel*		1	*Juni Sept.*
4	„ *arvensis*	Sanddiſtel	ſea kapſad		Juni Auguſt.
4	„ oleraceus	Haſenkohl		1	Juni Juli.
3	Thymus serpyllum	Quendel, Feld-Thymian	punna hein, rabbanduſe rohhi		Juni Juli.
1	Trifolium medium	gemeiner Klee,			Juni Juli.
3	„ meli lotus	Steinklee	meſikad	2	Juni Auguſt.
4	Thlaspi bursa pastoris	Hirtentäſchchen	hire körwad	1	Auguſt Sept.
3	Thymus sylvestre	Quendel	rabbanduſe rohhi	1	Juni Auguſt.
1	Vicia angustifolia	ſchmalblättrige Wicke		1	Juni Auguſt.
2	Viola tricolor	Stiefmütterchen	mailaſe rohhi		Mai October.
		D) Naſſe bewachſene Heuſchläge.			
2	Aegopodium podagraria	Nahten	undid		Juni Sept.
2—3	Agrostis canina	Hunds-Straußgras	kaſte hein		Juni Juli.
2—3	Aira aquatica	Waſſerſchmele			Juni Juli.
2—3	„ caespitosa	Ackerſchmele			Juni Auguſt.
3	Alopecurus geniculatus	gekrieter Fuchsſchwanz			Juni Juli.
4	Angelica sylvestris	Engelwurtz	heina putked		Juli Auguſt.
4—5	Arundo phragmites	Rieth, Rohrſchilf	pilli roog		Juli Auguſt.
5	Caltha palustris	Kuhblume	warſa kabjad		April Mai.
4	Calama grostis	Riethgras			
3	Campanula patula	ſchwediſche Glockenblume		2	Juni Auguſt.
2—3	Cardamine pratensis	Wieſenkreſſe	kurri lilled, heina kreſſid		April Mai.
4	Carex flava	gelbe Seppe			Mitte Juni.
4	„ intermedia	mittlere Seppe			Mitte Juni.
4—5	„ panicea	Schwaden-Seppe			Mitte Juni.
5	„ vulpina	Fuchs-Seppe			Mitte Juni.
5	„ caespitosa	Torf-Seppe			April Juni.
4	Chaerophyllum sylvestre	großer Klettenkerbel	koer putked		Mitte Juni.

Futterwerth.	Lateinisch.	Deutsch.	Estnisch.	Ausdauer.	Blüthezeit.
4—5	Epilobium angustifolium	Weidenröschen			Juni August.
2—3	Euphrasia odontides	rother Augentrost		1	Juni Sept.
3	Festuca fluitans	Manna-Schwingel	parsti hein		Mitte Juni.
3	Galium boreale	Labkraut	maddarad		Juni August.
3—4	„ palustre	Sumpf-Labkraut			Mitte August.
4	Geranium rotundifolium	rundb. Storchschnabel			
4	Geum rivale	Wasser-Benedictenkraut	herja kellad		Mitte Juni.
3	Glyceria spectabilis	Wasser-Rispengras			Juli August.
3	„ fluitans	Manna-Schwingel	parsti hein		Juli Sept.
4	Hieracium paludosum	Sumpf-Habichtskraut			
4	„ umbellatum	doldiges Habichtskraut			Juli August.
5	Lychnis flos cuculi	Kuckucksblume			Juni August.
2—3	Lysimachia numularia	gelber Weiderich			Juni Juli.
2—3	„ vulgaris	kriechender Weiderich	maa wihha rohhi		Juni Juli.
6	Myosotis palustris	Vergißmeinnicht			Mitte August.
3	Orchis maculata	gefleckte Orchis			Mitte Juni.
3	„ latifolia	breitblättrige Orchis			Mitte Juni.
6	Pedicularis palustris	Sumpf-Läusekraut	mudda rohhi, konna kust		Mitte Juni.
3	Phalaris arundinacea	Schilfartiges Glanzkraut			Mitte Juni.
2—3	Poa aquatica	Wasser-Rispengras			Juni Juli.
2	Polygala amara	bittere Kreuzblume	põld hastis rohhi		Juli August.
4	Polygonum bistorta	Wiesenknöterich			Mitte Juli.
5	„ hydropiper	scharfer Knöterich		1	Juni Juli.
5	„ persicaria	gefleckter Knöterich		1	Juni Sept.
5	Primula farinosa	rothe Schlüsselblume	jaani lilled		Juli Sept.
6	Ranunculus licaria	kleines Schöllkraut			
5	„ repens	kriechendes Schöllkraut			
6	„ lingua	großer Hahnenfuß			
6	*Ranunculus acer*	*scharfer Hahnenfuß*	*hobbose oblikad, kärna juur*		*Juli August.*
3—4	*Rumex aquaticus*	*Wasser-Ampfer*			August Sept.
3	*Scabiosa succisa*	Teufelsabbiß, Sumpf-See	pibo lehhed		Juli August.
4—5	Scirpus sylvaticus	Sumpf-Linse			Juni Juli.
4—5	„ lucustris	Teichbinse			August.
3—4	Sonchus palustris	Sumpf-Gänsedistel	jennep kapsad		Juni Juli.
4	Tormentilla erecta	Blutwurz	teddre maddarad		Juni Juli.
4—5	Triglochin palustre	Sumpf-Dreizack			Mitte Juni.
3	Trollius europaeus	Trollblume, gelbes Röschen	kullerkuppud		Juni August.
4	Valeriana officinalis	Baldrian	paldrijan		Mitte August.
2	Veronica beccabunga	Bachbungen	soa kapsad, ubba lehhed		
		E) Auf Morastheuschlägen.			
6	Alisma plantago	Wasserwegerich	mets reesid		Juli August.
6	Anemona nemorosa	Wald-Anemone	külma lilled		April Mai.
5	Caltha palustris	Kuhblume	warsa kabjad		April Mai.
3	Cardamine pratensis	Wiesenkresse	jurri lilled, heina kressid		Mitte Juni.
4	Carex flava	gelbe Seppe			Mitte Juni.
4	„ intermedia	mittlere Seppe			Mitte Juli.
4—5	„ dioica	glatte Seppe			Mitte Juni.
4—5	„ limosa	Schlamm-Seppe			Juni Juli.
5	„ vulpina	Fuchs-Seppe			Juni Juli.
5	„ caespitosa	Torf-Seppe			April Juni.
5	„ acuta	schneidende Seppe			Mitte Juni.
6	Cicuta virosa	Wasserschierling	wörmed		Juni August.
5	Comanum palustre	Siebenfingerkraut	soo pihlakas		Juni Juli.
5	Equisetum hiemale	Schachtelhalm	förbe osjad		
6	Eriophorum polystachium	Wollgras	willa hein, ilwes hein		April Juni.
3—4	Galium palustre	Sumpf-Labkraut			Mitte August.
5	Gentiana pneumontana	gemeiner Enzian			
4	Hieracium pratense	Wiesen-Habichtskraut			Juni August.

Futterwerth.	Lateinisch.	Deutsch.	Estnisch.	Ausdauer.	Blüthezeit.
5	Inex	Binsen			
3	Menyanthes trifoliata	Bitterklee	ubba lehhed		Mitte Juni.
5	Nardus stricta	Borstengras			
6	Pedicularis palustris	Sumpf-Läusekraut	mudda rohhi, konna-kuſk		Juni Juli.
3	Poligala amara	bittere Kreuzblume			Mitte Juli.
5	Polygonum hydropiper	scharfer Knöterich		1	Juni Sept.
5	„ persicaria	gefleckter Knöterich		1	Juni Sept.
3	Primula farinosa	rothe Schlüsselblume	jaani lilled, kannid		Mitte Juli.
4	Ranunculus repens	kleine Sumpf-Ranunkel			Juni Auguſt.
6	„ lingua	großer Hahnenfuß			Juli Auguſt.
4—5	Scirpus silvaticus	Sumpfbinse			Juni Auguſt.
4—5	„ caespitosus	Moorbinse			Juni Juli.
6	Sium angustifolium	Wasserpastinat			Juli Auguſt.
3—4	Sonchus palustris	Sumpf-Gänsedistel			Auguſt.
5	Valeriana officinalis	Baldrian	paldrijan		Juni Auguſt.

S. Bem. zu § 34 dieſer Inſtruction.

(Beilage Litt. S zu § 46, b.)

S. Fußnote zu § 46 dieſer Inſtruction.

I, 2.

Ergänzende Bestimmungen

zur Estländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1856.

Allerhöchst bestätigt am 23. Januar 1859.

(II. Vollst. Gesetzsammlung 34081 a.)

Am 23. Januar 1859 Allerhöchst bestätigte Ergänzende Bestimmungen zur Estländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1856.

(II. Vollst. Gesetzsammlung 34081 a, Ergänzung zum XXXIV. Bande im XXXVII. Bande vom J. 1862.) *) **)

(Auf dem Original hat der Herr und Kaiser eigenhändig zu schreiben geruht: „Bestätige versuchsweise auf drei Jahre.") ***)

I. Ueber den Abschluß von Pachtverträgen.

§ 1. Jeder Gutsbesitzer ist verpflichtet, nach den vorschriftmäßigen Formen, ein Lagerbuch über sämmtliche auf dem Bauerpachtlande seines Gutes befindliche Bauerpachtgrundstücke anzufertigen, und dieses Buch in zweien Exemplaren dem betreffenden Kirchspielsgerichte vorzustellen.

Anmerkung: Die von der Ritterschaft zusammengestellten Formulaire der Lagerbücher und Pachtcontracte müssen nach Durchsicht derselben in der Commission für Bauer-Angelegenheiten und nach Bestätigung durch den Hrn. Militair-Gouverneuren von Riga, General-Gouverneuren von Est-, Liv- und Kurland, — gleichzeitig mit den gegenwärtigen Verordnungen publicirt werden.

---

*) In deutscher Uebersetzung abgedruckt in der Sammlung der ergänzenden Bestimmungen zur Estl. Bauer-Verordnung von 1877.
Anmerkung des Herausgebers.

**) Das in der Vollständigen Gesetzsammlung als Einleitung abgedruckte, ausführliche Journal des Ostsee-Comités vom 4. Jan. 1859, welches die Entstehung der Ergänzenden Bestimmungen schildert, ist in diese Ausgabe nicht aufgenommen worden, da es gegenwärtig nur noch rechtshistorische Bedeutung hat.
Anmerkung des Herausgebers.

***) Durch das am 7. April 1862 Allerhöchst bestätigte Journal des Ostsee-Comités (II. Vollst. Gesetzsammlung 38142) ist angeordnet worden: „Die Geltung der Regeln vom 23. Jan. 1859 noch auf sechs Jahre zu prolongiren".
Anmerkung des Herausgebers.

1. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66 der Bauer-Verordnung 1856. (I, 1.)

2. Die Commission für Bauerangelegenheiten ist aufgehoben und durch die Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten ersetzt. S. Bem. 6 zu Art. 49 der Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1.)

3. Die Formulare der Lagerbücher sind vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements am 3. Febr. 1859 bestätigt worden. Die bestätigten Originale befinden sich in der Acte P. 11 des Estl. Ritterschaftsarchivs. S. Bem. 2 zu § 3 der Erg. Bestimmungen von 1859.

4. Die Formulare für Pachtcontracte waren ursprünglich in der Beilage Lit. B. zum Art. 82 der Estl. Bauer-Verordnung von 1856 enthalten. Durch die Ergänzenden Bestimmungen von 1859 wurde angeordnet: „Die Formulare sub Lit. B. und D. werden aufgehoben und durch neue ersetzt, die vom General-Gouverneur des Ostseegebiets werden bestätigt werden". Am 3. Februar 1859 hat der General-Gouverneur neue Pachtcontractformulare bestätigt. (Die bestätigten Originale befinden sich in der Acte P 11 des Estl. Ritterschaftlichen Archivs.) Das Amt des General-Gouverneurs der Ostseegouvernements ist aufgehoben (Namentlicher Allerhöchster Befehl vom 25. Jan. 1876, II. Vollst. Gesetzsammlung 55501), und durch den Senatsukas vom 28. April 1876 über die Vertheilung der Rechte, die durch allgemeine und örtliche Gesetze dem ehemaligen General-Gouverneur zustanden, zwischen dem Minister des Innern und den Gouverneuren von Livland, Estland und Kurland (II. Vollst. Gesetzsammlung 55871), Pkt. 6, ist die unmittelbare Aufsicht über die Gouvernementscommissionen für Bauerangelegenheiten auf den Minister des Innern übergegangen. Am 28. März 1891 hat der Minister des Innern ein Schema für Pachtcontracte bestätigt (publicirt in der Estl. Gouv.-Ztg. 1891 № 15) und Abänderungen zu diesem Schema am 12. März 1892 angeordnet. Das abgeänderte Schema ist in der Estl. Gouv.-Ztg. 1892, № 13 veröffentlicht. Es lautet in deutscher Uebersetzung, wie folgt:

Kreis Bezirk des Commissars für Bauerangelegenheiten.
Gut Stelle des Bauerpachtlandes

Pachtcontract.

Am (Monatsdatum und Jahr) haben der Besitzer des Gutes
(oder der Bevollmächtigte des Besitzers auf Grund einer Vollmacht, die bei dem Notar
ausgestellt worden ist) und der Bauer folgenden Pachtcontract abgeschlossen, auf die Dauer von , gerechnet vom 23. April des Jahres bis zum 23. April des Jahres *).

*) Ein Contract kann nicht auf eine Frist von weniger als 6 Jahren abgeschlossen werden.

§ 1.

Der Verpächter übergiebt dem Pächter zur Nutzung die Stelle welche umfaßt:

Hof und Gartenland . . .	Dess.	Du. Fad.
Ackerland	"	" "
Heuschlag	"	" "
Weide	"	" "
Wald	"	" "
Unland	"	" "

Der Bestand und die Grenzen der Stelle sind dem Pächter bekannt.

§ 2.

Der Pächter empfängt vom Verpächter die auf der Stelle befindlichen, nachstehend bezeichneten Gebäude:

Bezeichnung der Gebäude.	Anzahl derselben.	Zustand derselben.	Bemerkungen über die Gebäude, die vom Pächter im Laufe der vorhergehenden Pachtfrist ohne schriftliche Zustimmung des Besitzers auf der Stelle aufgeführt worden sind.
Wohnhaus . . .			
Küche.			
Kleete			
Badstube . . .			
Riege.			
Scheune			
Rindviehstall . .			
Pferdestall . . .			
Andere Gebäude .			

§ 3.

Das vom gegenwärtigen Pächter beim Abschluß dieses Vertrages empfangene eiserne Inventar besteht aus folgenden Gegenständen, die wie folgt geschätzt worden sind:

Bezeichnung der Gegenstände, die zum Bestande des eisernen Inventars gehören.	Anzahl dieser Gegenstände.	Werth.	
		Rbl.	Cop.

§ 4.

Für die Stelle zahlt der Pächter jährlich Rubel, in Terminen pränumerando, und zwar am (Monatsdatum) und am (Monatsdatum). Den Theil dieser Pachtzahlung*) leistet der Pächter in Arbeiten zum Besten des Verpächters nach folgenden Preisen:

Bezeichnung der Arbeiten.	Preis.	
	Rbl.	Cop.

Jede der contrahirenden Parteien (sowohl der Verpächter, als auch der Pächter) hat das Recht, jährlich zum 25. Juli letztere Bedingung für das folgende Wirthschaftsjahr zu kündigen; in diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, anstatt der Ausführung der oben aufgeführten Arbeiten jährlich die entsprechende Summe in Geld zu zahlen.

§ 5.

Der Pächter ist verpflichtet zu repariren: 1) soviel Faden bäuerlicher Kirchspiels- (Dorfs-) Wege, wieviel auf die Stelle nach der Repartition der Gemeindeverwaltung entfallen und 2) Wege anderer Bezeichnungen

Faden an der ihm vom Verpächter bezeichneten Stelle. Der Pächter trägt selbst die Verantwortung vor den competenten Instanzen für die ordnungsmäßige Unterhaltung der ihm auf dieser Grundlage zugewiesenen Wegestrecken.

§ 6.

Bei der Nutzung des Ackerlandes ist zu beobachten, daß der Pächter jährlich besäet Dessätinen mit Roggen, Dessätinen mit Sommerkorn, Dessätinen mit Kartoffeln und Dessätinen mit Gras, sowie auch, daß Dessätinen brach liegen bleiben.

§ 7.

Der Pächter ist verpflichtet: a) die Vermessungszeichen und Grenzen der Stelle, sowie auch die im § 2 genannten Gebäude, desgleichen die auf der Stelle befindlichen Zäune und Gräben in Ordnung zu halten und b) die Heuschläge von neuem Gestrüpp zu reinigen. Das Material zu Remonten

*) Jedoch nicht mehr als 25%.

§ 8.

Ohne Genehmigung des Verpächters hat der Pächter nicht das Recht, Heu, Stroh, Futtergräser und Dünger zu veräußern, sowie sowohl während der Pachtdauer, als auch beim Verlassen der Stelle Frucht- und andere Bäume und Sträucher abzuhauen und von der Stelle wegzubringen, auch wenn dieselben von ihm selbst gepflanzt worden waren, hat jedoch das Recht, eine Entschädigung zu erhalten, falls er zum Anpflanzen der Bäume und Sträucher eine schriftliche Genehmigung des Gutsbesitzers erhalten hatte.

§ 9.

Zur Heizung erhält der Pächter vom Verpächter

§ 10.

Verluste in Folge von Hagelschlag, Ueberschwemmung, Feuersbrunst oder anderen Unglücksfällen

§ 11.

Der Verpächter oder dessen Bevollmächtigter haben das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, in welchem Zustande die Stelle gehalten wird.

§ 12.

Bei der Abgabe der Stelle ist Folgendes zu beobachten:

a. Das eiserne Inventar muß vollständig in natura übergeben werden, nach dem Verzeichniß, in derselben Quantität und Qualität., wie es der Pächter empfangen hatte (§ 3);
b. Das Winterkorn- (Roggen-) Feld muß besäet sein und die Stoppelfelder müssen für dasjenige Jahr, in welchem die Stelle abgegeben wird, gepflügt sein;
c. Die Heuschläge der Stelle müssen von neuem Gestrüpp gereinigt sein;
d. Der nicht auf die Felder geführte Dünger ist vom bisherigen Pächter auf der Stelle zu lassen, ohne daß ihm eine Entschädigung von Seiten des Verpächters zu zahlen ist.

§ 13.*)

Der Pächter ist, unabhängig von der Erfüllung der oben in den §§ 4 und 5 bezeichneten Leistungen, verpflichtet, der lutherischen Kirchspiels-Geistlichkeit, gemäß der im Kirchspiel festgesetzten Ordnung, nachstehende Gegenstände zu liefern:

§ 14.

Für die Ausführung folgender wirthschaftlicher Verbesserungen auf der Stelle , mit denen sich der Verpächter einverstanden erklärt, hat der Pächter das Recht, von demselben eine Entschädigung zu erhalten im Betrage von (so und soviel für jede einzelne Verbesserung)

*) Der § 13 ist nur in Contracte von Pächtern evangelisch-lutherischen Bekenntnisses aufzunehmen.

Anmerkung. Abgesehen von den vorstehend dargelegten Bedingungen kann im Pachtcontract stipulirt werden, daß, falls der Pächter vor Ablauf der Frist des Pachtcontracts stirbt, dieser letztere auf die Erben des Pächters übergeht.

Unterschriften:

Besitzer des Gutes
oder: dessen Bevollmächtigter
Pächter

Bestätige
Commissar für Bauerangelegenheiten
des Bezirks
des Kreises
№

Im Jahre am (Monatsdatum).

5. Zugleich mit den Formularen für das Lagerbuch und die Pachtcontracte ist am 3. Febr. 1859 vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements auch an Stelle der durch die Ergänzenden Bestimmungen von 1859 aufgehobenen Beilage Lit. D. der Bauer-Verordnung von 1856 die nachstehende „Beilage sub Lit. D." bestätigt worden (S. Bem. 2 zu Art. 2 der Entschädigungsregeln von 1866). (I, 3.)

Beilage sub Lit. D.

Feststellung des Werths der verschiedenen Leistungen und Erzeugnisse, in denen die Pachtleistungen des Bauern ausbedungen zu sein pflegen, in Pfunden Roggen.

(Das Tschetwert Roggen zu 360 Pfund.)

	Pfund Roggen.
1) 100 Kopeken	75
2) Anspannstag, durchschnittlich	21
„ im Sommer	25
„ im Winter	17
3) Fußtag, durchschnittlich	12
„ im Sommer	15
„ im Winter	9
4) Pferdetag, durchschnittlich	9
„ im Sommer	10
„ im Winter	8
5) Landesübliche Spinnerei für einen Pachthof pro jeden durchschnittlichen Anspannstag in der Woche	20
6) Dreschen. Der auf jedem Gute übliche Drusch mit Berücksichtigung der in den Art. 162—166 festgesetzten Regeln; je nach dem Vorwiegen des Kornbaues auf den einzelnen Gütern*) anzuschlagen zu	60—120

*) Für jeden durchschnittlichen Anspannstag der Woche.

	Pfund Roggen.
7) 1 Tschetwert Roggen (1 Tonne Roggen 216 Pfd.)	360
8) 1 Tschetwert grobe Gerste (1 Tonne grobe Gerste 180 Pfd.)	300
9) 1 Tschetwert Landgerste (1 Tonne Landgerste 144 Pfd.)	240
10) 1 Tschetwert Hafer (1 Tonne Hafer 108 Pfd.)	180
11) 1 Fuder Heu mittlerer Güte à 15 Pud	90
12) Ein Pud Stroh	2
13) Ein Pud Flachs	216
14) Ein Pud Hanf	144
15) Ein Pfd. Garn	12
16) 100 Stück Eier (pr. Stück $^1/_4$ Pfd.)	25
17) 1 Pfd. Butter oder Talg	6
18) 1 altes Schaaf	72
19) 1 junges Schaaf	48
20) Eine Gans	12
21) Ein Huhn	4
22) Butten, ein Bund à 60 Stück	24
23) Rehse, geräucherte, gesalzene, getrocknete à 100 Stück	8
24) Strömlinge, 1 Tonne gesalzen	576
25) Hopfen, 1 Pud	192
26) Ein Bauerwagen	216
27) Ein Reggi	24
28) Eine Milchbütte	4
29) Viehstricke pro Stück	1
30) Ein Kornsack zu $1^1/_5$ Tschetwert	24
31) Steinbruch, schwerer Bruch pro Cubik-Faden à 6 Fuß	72
„ leichter Bruch dto. dto.	36
32) Steinzaun pro 7füßigen Faden	15

§ 2. Das Kirchspielsgericht, nachdem es sich von dem gesetzmäßigen Inhalte des Lagerbuchs überzeugt hat, bestätigt dasselbe und retradirt das eine Exemplar dem Gutsbesitzer.

Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem 3 zu Art. 66 der Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1.)

§ 3. Das Lagerbuch muß enthalten:

1) Die allgemeinen Pachtbedingungen, die sich auf Pachtgrundstücke des Gutes beziehen.

2) Die besonderen Bedingungen, unter welchen der Gutsbesitzer jedes einzelne Grundstück in Pacht vergeben hat, oder zu vergeben gesonnen ist. Diese Bedingungen (Grundlage der Pacht) werden auf einem besonderen Folio für jede Pachtstelle niedergeschrieben, mit Beobachtung der vorschriftmäßigen Form. (Siehe Anmerkung zum § 1.) Außerdem

muß in den Lagerbüchern eine Angabe sowohl über die zu dem Bestande der Pachtgrundstücke gehörigen Nutzungen, als auch über die auf jedem einzelnen Pachtgrundstücke etwa ruhenden hergebrachten Frohnleistungen enthalten sein.

3) Eine Uebersicht über sämmtliche Bauerpachtgrundstücke des Gutes, mit einem Nachweis in einer besonderen Colonne (nach der vorschriftmäßigen Form, siehe Anmerk. zum § 1) über den Betrag sämmtlicher auf diesen Grundstücken ruhenden Pacht-Leistungen, ausgedrückt in Roggenwerth.

1. S. Bem. 3, 4 und 5 zu § 1 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859.

2. Das vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements bestätigte Formular für die allgemeinen Pachtbedingungen lautet:

Allgemeine Bedingungen

für sämmtliche Grundstücke nebst Häusern auf dem Bauerpachtlande des Gutes , auf die jeder Inhaber durch den Abschluß des Pachtvertrages eingeht, in so weit die Contrahenten nicht ausdrückliche Ausnahmen durch besondere Abmachungen ausbedungen haben, aufgestellt von dem Grundherrn im Jahre

I. Ueber die Verwaltung.

1. Nutzungsweise.	Der Pächter ist verbunden, die durch die Bauer-Verordnung vorgeschriebenen Pflichten genau zu beobachten, insbesondere die Art. 92, 93, 95 und 96 gewissenhaft zu erfüllen.
2. Grenzen.	Der Pächter hat die Grenzen und Grenzmale des Pachtgrundstücks unverändert zu erhalten, namentlich auch durch Gehölz verwachsene Grenzlinien rein zu halten.
3. Grenzlegung.	Der Pächter leistet Hülfe bei neuen Grenzaufnahmen und Vermessungen des gesammten Bauerpachtlandes oder seines Pachtgrundstücks, nach Anordnung der Gemeindebeamten.
4. Schadenersatz.	Den während seines Pachtbesitzes durch Zufall entstandenen Schaden trägt . . . .
5. Meliorationen des Pächters.	Der Pächter hat für die ohne schriftliche Zustimmung des Gutsbesitzers auf dem Pachtgrundstück von ihm gemachten Anlagen und Verbesserungen . . . .
6. Meliorationen des Grundherrn.	Hinsichtlich der Anlagen und Grundverbesserungen des Grundherrn gelten die Art. 90, 99 und 100 der Bauer-Verordnung.
7. Wege.	Die Wege auf und an dem Pachtgrundstück, die nicht anderen zur Reparatur eingewiesen sind . . . . in gutem Stande zu erhalten.
8. Vieh des Pächters.	

9. Erhaltung der Baulichkeiten.

Der Pächter hat die Gebäude in gutem Zustande zu erhalten, darf aber keine neuen ohne Zustimmung des Grundherrn errichten oder errichten lassen. An den während der Pachtzeit neu errichteten Gebäuden steht dem Pächter nur in dem Fall ein Eigenthumsrecht zu, wenn er eine schriftliche Abmachung darüber mit dem Grundherrn getroffen.

10. Zäune.

Der Pächter hat die Zäune in gutem Zustande zu erhalten und darf keine neuen Holz-Zäune ohne Einwilligung des Grundherrn machen.

11. Gräben.

Der Pächter hat die Gräben in gutem Zustande zu halten.

12. Gartenpflanzungen.

Die bei der Uebernahme des Grundstücks auf dem Pachtlande wachsenden Obstbäume und Beerensträucher hat der Pächter als unbewegliches Eigenthum des Grundstücks zu erhalten.

II. Ueber Wald und Holz.

13. Waldbäume.

Der Pächter darf nicht ohne Einwilligung des Grundherrn über die auf seinem Pachtlande wachsenden Bäume verfügen, ...

14. Bauholz.

Sämmtliches zur Erhaltung der Pachtstelle erforderliche Bauholz

15. Zaunholz.
16. Heizmaterial.
17. Bretter.

18. Holzanfuhr.

Sämmtliche zur Beschaffung des angewiesenen Holzes erforderliche Arbeit fällt dem Pächter zur Last.

19. Anweisung des Bauholzes und Heizmaterials.

Der Pächter muß seinen jährlichen Bedarf an Holz bis zum . . . . jeden Jahres für das nächstfolgende Jahr dem Grundherrn zur Beprüfung aufgeben, und sich nach den vom Grundherrn gemachten Anordnungen über Zeit und Ort zum Empfang des Holzes richten, wenn er nicht sein Anrecht auf Holz für das betreffende Jahr aufgeben will.

20. Anderweitige Abmachungen.

III. Ueber das Bauwesen.

21. Bauten der Bauerwohnhäuser.

Die Inhaber der Pachtgrundstücke . . . . bilden die Baugemeinschaft, welche die Arbeit leistet und das Dachstroh liefert, nach Repartition der Gemeindebeamten, je nach der Tagebenennung der Stelle. Zu diesen Bauten . . . .

22. Bauten der auf dem Pachtgrundstück befindlichen Nebengebäude.

Zur Erhaltung und zum Bau der auf dem Pachtgrundstück befindlichen Nebengebäude liefert der Pächter das erforderliche Dachstroh und die Arbeit.

23. Gemeindebauten.

Zu diesen Gebäuden gehören: das Magazingebäude, das Schulhaus, ... Zu ihnen weiset der Grundherr das Material an. . . . .

IV. Ueber Obliegenheiten und Steuern.

24. Gemeindesteuer. Der Pächter übernimmt den von der Gemeinde bestimmten, ihn betreffenden Antheil derjenigen Obliegenheiten, die der Bauergemeinde zufallen zu zahlen und zu leisten. Ar. 272. Dazu gehören die gesetzlichen Lasten bei Einquartierung, Durchmarsch, Schießstellung und Arrestanten-Transport, Beförderung gerichtlicher Schreiben, Beiträge für das Kirchspiels- und Kreisgericht, für das Schul- und Armen-Wesen, Anfuhr der Materialien und ordinaire Arbeitsleistungen zur Kirche und zu Kirchengebäuden, Hülfsleistungen bei Feuerschäden und Waldbrand.

25. Grundsteuer. Der Pächter übernimmt die auf dem Pachtgrundstücke ruhenden Obliegenheiten, namentlich die Postfourage-Lieferung und die Gebühren und Leistungen für Diener der Kirche, in ihrem gegenwärtigen durchschnittlichen Betrage, wie er für das Pachtgrundstück ausdrücklich angegeben ist. Die Pächter verpflichten sich zum Wege- und Brückenbau zu leisten:

Zum Wegbau an den Landstraßen . . . .
Zum Wegbau an den Kirchenwegen . . . .
Zum Brückenbau . . . .

Im Fall der Erhöhung dieser Auflagen trägt der Herr Verpächter bis zum Ablauf der Pachtjahre den Mehrbetrag, Art. 271.

26. Personalsteuer. Der Pächter trägt die im Art. 275 benannten persönlichen Abgaben, den gesetzlichen Anordnungen gemäß.

V. Ueber Sicherstellung.

27. Caution.

28. Liquidation. Bei rückständigen Forderungen aus dem Pachtvertrage wird verfahren nach der Bauer-Verordnung Art. 101 bis 108, 174, 175.

29. Oberaufsicht. Der Grundherr hat das Recht, die Verwaltung der Pachtstelle jederzeit zu revidiren, oder revidiren zu lassen.

VI. Ueber Aufhören des Pacht-Vertrages.

30. Rückgabe des Pachtgrundstücks. Der Pächter muß bei Rückgabe des Pachtgrundstücks wiedergeben, was er zur Pacht erhalten hat, in demselben Bestande und in gehöriger Beschaffenheit.

31. Kündigung. Für die Kündigung des Pachtvertrages gelten die Art. 66, 67.

32. Entschädigung im Fall des Verkaufs. Der Pächter erhält . . . . falls das Pachtgrundstück vor Ablauf der contractlichen Pachtzeit an einen Andern verkauft und mithin dem Pächter entzogen werden sollte.

33. Erlöschen des Contracts. Das Erlöschen des Pachtcontracts erfolgt nach den Art. 110, 111, 112.

VII. Ueber die Arbeitsleistungen bei der Frohnpacht.

34. Arbeits-Regulativ. Alle Hofsarbeit ist in Grundlage des Arbeits-Regulativs Art. 142 bis 166 zu leisten.

35. Festtage. Als Arbeiten, die bei Festtagen nicht unterbrochen werden dürfen (Art. 152), gelten:

36. Verwendung des Hülfsgehorchs. Die Winter-Hülfstage können nicht im Sommer gefordert werden.

Zur Heu- und Ernte-Zeit können nicht mehr Tage gefordert werden, als dafür in der Grundlage der Pacht bestimmt sind.

37. Ruhezeit. Die Ruhe zwischen den Tages-Arbeitszeiten beträgt: von St. Georg bis Bartholomäi am Morgen 1 Stunde, zu Mittag für den Knecht mit Anspann 2 Stunden, für den Fußarbeiter 2 Stunden, von Bartholomäi bis Michaeli $1^1/_2$ Stunden, von Michaeli bis St. Georg 1 Stunde.

Für Strandgüter.

38. Fischerei und Aufziehrecht.

39. Strandrecht. *)

3. Die Arbeits- (Frohn-) Pacht von Grundstücken des Bauerlandes ist aufgehoben. S. Bem. zu Art. 4 der Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1.)

(§ 4. In den Lagerbüchern müssen bei Frohnpachten die wöchentlichen Arbeitstage (zu unbenannter Arbeit) durchaus von den Hilfs-Arbeitstagen (zu benannten Arbeiten) gesondert verzeichnet sein, mit Angabe der Zahl der wöchentlichen Frohntage für jede Woche, und mit gesonderter Angabe der Winter- und Sommer-Frohntage. In Ansehung der Hilfsarbeitstage muß in den Lagerbüchern deutlich angegeben sein: wie viel Tage, zu welcher Arbeit namentlich, und zu welcher Zeit namentlich, von jedem Grundstücke gefordert werden dürfen.)

Die Arbeits- (Frohn-) Pacht von Grundstücken des Bauerlandes ist aufgehoben. S. Bem. zu Art. 4 der Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1). § 4 hat in Folge dessen seine Bedeutung verloren.

*) Zugleich mit dem Formular für die allgemeinen Pachtbedingungen (Formular A) sind vom General-Gouverneur bestätigt worden: Die Formulare für die besonderen Bedingungen unter dem Titel „Grundlage der Pacht" (Formulare B—E), die Formulare für Pachtcontracte (Formulare F und G), ein Formular mit dem Titel „Frohnübersicht über sämmtliche Pachthöfe des Gutes N. nebst Angabe ihrer Leistungen in Roggenpfund" (Formular H) und ein Formular mit dem Titel „Uebersicht über sämmtliche Geld-Pachthöfe des Gutes N. nebst Angabe ihrer Leistungen in Roggenpfund" (Formular I). Thatsächlich werden gegenwärtig sämmtliche Pachtbedingungen in die Pachtcontracte aufgenommen, während die Bedingungen anfänglich in den „Allgemeinen Bedingungen", den „Grundlagen der Pacht" und den Pachtcontracten enthalten waren.

Anmerkung des Herausgebers.

§ 5. Dem Bauerpächter wird ein, mit der Unterschrift des Gutsbesitzers oder seines Stellvertreters versehener, in 3 Exemplaren, auf gedruckten Blanqueten (nach der vorschriftmäßigen Form, s. Anmerk. zum § 1) niedergeschriebener Contract eingehändigt, in welchem sowohl alle nur für den Pächter persönlich geltenden Abmachungen, als auch alle mit ihm vereinbarten, von den in dem Lagerbuche verzeichneten Grundlagen abweichenden Bestimmungen enthalten sein müssen; jedoch ohne Verletzung der im § 14 enthaltenen Vorschrift.

S. Bem. 4 zu § 1 und Bem. 2 zu § 3 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859.

§ 6. Dieser Contract wird dem Kirchspielsgerichte zur Corroboration vorgestellt. Nach der Corroboration verbleibt ein Exemplar bei dem Lagerbuche, die andern beiden werden den contrahirenden Theilen ausgeliefert. (Siehe Art. 764 der Bauer-Verordnung vom Jahre 1856.)

Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66 der Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1).

§ 7. Die Erneuerung eines jeden geltenden Pachtcontracts muß dem Kirchspielsgerichte zur Anzeige gebracht werden.

Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66 der Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1.)

(§ 8. In Ansehung der in den Lagerbüchern enthaltenen Frohnpachten bezeugt der Gutsbesitzer feierlichst durch seine Unterschrift, daß die in dem Buche aufgenommenen Bedingungen die hergebrachten Leistungen nicht übersteigen (Siehe § 15.)**)**

Durch die Aufhebung der Arbeits-(Frohn-)Pacht (s. Bem. zu Art. 4 der Bauer-Verordnung von 1856) (I, 1) hat § 8 seine Bedeutung verloren.

(§ 9. Wenn nach der Bestätigung des Lagerbuchs, der Bauer die durch dasselbe festgestellten Frohnleistungen höher findet, als die hergebrachten, so kann er hierüber beim Kirchspielsgerichte Klage erheben, welches verpflichtet ist, die Sache zu untersuchen, und falls die Klage sich gegründet erweist, die Verfügung zu treffen, wegen Berichtigung des Lagerbuchs und wegen Entschädigung des Bauerpächters für die nach dem in Grundlage des Lagerbuchs abgefaßten Contracte zu viel prästirten Frohnleistungen. Außerdem unterliegt der Gutsbesitzer der Verantwortung wegen unrichtigen Zeugnisses.**)**

S. Bem. zu § 8 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859.

(§ 10. Wenn für irgend eine Frohnpachtstelle zeitweilige Ermäßigungen eingetreten waren, so müssen auch diese im Lagerbuche bemerkt sein.**)**

S. Bem. zu § 8 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859.

(§ 11. Haben diese Ermäßigungen der Frohnpachtbedingungen mehr als 3 Jahre vor Promulgation der gegenwärtigen Ergänzungen zur Estländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1856 bestanden, so verlieren sie ihren zeitweiligen Character, und werden als die hergebrachte Frohn angesehen.**)**

S. Bem. zu § 8 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859.

(§ 12. Wenn die gegenwärtig bestehende Frohnpacht, in Grundlage eines vor dem 2. April 1859 abgeschlossenen Contracts, in der Zukunft erhöht werden soll, so werden die für die Zukunft abgemachten Leistungen in das Lagerbuch eingetragen, und treten an die Stelle der hergebrachten.**)**

S. Bem. zu § 8 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859.

(§ 13. Hat eine Pachtstelle während 4 auf einanderfolgender Jahre leer gestanden, so daß keine hergebrachten Frohnpachtbedingungen für dieselbe bestehen, so muß dieses im Lagerbuche bemerkt werden.**)**

S. Bem. zu § 8 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859.

II. Beschränkungen in Ansehung der Frohnpachten und Beförderung der Geldpachten.

(§ 14. Bei der Abgabe von Bauerpachtland auf Frohnvertrag werden die für jeden einzelnen Bauerpachthof, nebst den dazu verpachteten Ländereien, hergebrachten Leistungen als die höchsten angesehen, die von dem Gutsbesitzer nicht mehr erhöht werden dürfen.**)**

S. Bem. zu § 8 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859.

(§ 15. Als hergebracht gelten diejenigen Frohnleistungen, die für eines der 4 letzten Jahre bis zum 23. April 1858 von einem Frohnpächter geleistet worden sind. (Siehe §§ 8, 11.)**)**

S. Bem. zu § 8 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859.

(§ 16. Während der ersten 3 Jahre nach Abschluß eines Frohnpachtvertrags behält der Pächter das Recht, den von ihm abgeschlossenen Contract zu kündigen, ohne den Ablauf des in demselben festgestellten Termins abzuwarten.**)**

S. Bem. zu § 8 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859.

(§ 17. Es ist verboten, solche Grundstücke innerhalb des Bauerpachtlandes in Frohnpacht zu vergeben, die im Verlauf der letzten 4 Jahre bis zum 23. April 1858 vacant gewesen, und für welche demgemäß keine hergebrachten Frohnleistungen bestehen.)

S. Bem. zu § 8 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859.

§ 18. Die zeitweilige Verwaltung eines Bauerhofs von Seiten des Gutsherrn kann während 3 Jahre fortgesetzt werden.

§ 19. Nach Ablauf dieser Frist ist der Gutsherr verpflichtet, einen solchen Bauerhof in Geld oder Naturalpacht, um welchen Preis es auch sei, abzugeben.

(§ 20. Es ist verboten, Frohnpachtverträge für solche Grundstücke des Bauerpachtlandes abzuschließen, die von St. Georg 1859 ab in Geld- oder Naturalpacht sich befinden werden.)

S. Bem. zu § 8 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859.

(§ 21. Werden die Frohnpachtstellen irgend eines Gutes, in Grundlage des Art. 48 der Bauer-Verordnung vom Jahre 1856 umgestaltet, so muß die Summe der, von dem gesammten Bauerpachtlande prästirten Frohnleistungen vom Kirchspielsgerichte neu berechnet werden.)

S. Bem. zu § 8 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859.

(§ 22. Diese Summe darf die vor der Umgestaltung der Pachtgrundstücke geleistete Frohne nicht übersteigen, und insbesondere darf sie nicht mehr Hilfs-Frohne enthalten, als früher auf ihnen lastete.

Anmerkung: Hilfs-Frohn heißen diejenigen Leistungen, die nur für gewisse Zeiten oder für einzelne ausdrücklich benannte Arbeiten ausbedungen sind; im Gegensatz zu den wöchentlich wiederkehrenden Arbeitstagen, die die ordinaire Frohne bilden, und zu Arbeiten verwandt werden, die im Contracte nicht benannt sind, (unbenannte Arbeit).)

S. Bem. zu § 8 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859.

(§ 23. Den Gutsbesitzern ist es verboten, Frohnarbeitstage vom Winter auf den Sommer zu übertragen. Ebenso können Frohnleistungen eines ökonomischen Jahres, das mit dem St. Georgstage schließt, nicht auf das nächstfolgende Jahr übertragen werden; es sei denn, daß der Pächter selbst an der unvollständigen Frohnleistung für das verflossene Jahr schuld ist, oder daß er selbst um Beanstandung eines Theils der Leistungen für eine ihm gelegenere Zeit gebeten. In diesem Fall können

bei der Frohne nur 15% von der ganzen Summe der Leistungen von einem Jahr auf das andere übertragen werden. Die hiernach noch übrig bleibende Schuld an Frohn-Leistungen muß in Geld abgeschätzt, und auf andere Art als durch Frohne berichtigt werden. Außerdem muß monatlich mit dem Pächter wegen der geleisteten Tage abgerechnet werden. Im Fall der Nichterfüllung dessen, werden alle sich ergebenden Mißverständnisse wider den Gutsherrn entschieden, es sei denn, daß der Pächter zur Abrechnung aufgefordert, jedoch nicht erschienen war.)

S. Bem. zu § 8 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859.

(**§ 24.** Zur Zeit der Heuerndte und des Kornschnitts dürfen zu diesen besonderen Arbeiten nicht mehr Arbeitstage gefordert werden, als festgestellt worden.)

S. Bem. zu § 8 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859.

III. Sofortige Abtheilung und Begrenzung des Bauerpachtlandes.

§ 25. Jeder Gutsherr oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, in Gemeinschaft mit dem Gemeindeältesten und dessen Gehilfen, da wo die Bauergrundstücke seines Gutes (die zum Bestande des Bauerpachtlandes am 9. Juni 1846 gehörten) an sein Hofsland grenzen, durch deutliche Male diese Grenzen zu bezeichnen, und dieses Geschäft bis zum 1. October 1859 zu beendigen.

Anmerkung: Die gegenwärtige Bestimmung wegen Abgrenzung des Bauerpachtlandes bezieht sich nicht auf diejenigen Güter, auf denen diese Ländereien bereits nach der in der Bauer-Verordnung vom Jahre 1856 enthaltenen Vorschrift abgegrenzt worden.

„Mit Beziehung auf die Vorschrift des baltischen Generalgouverneurs vom 12. Mai 1867 sub № 527, laut welcher die Gemeindebeamten nicht anders, als mit den vom Gesetz ihnen beigelegten Namen zu bezeichnen sind, sieht die Commission für Bauer-Angelegenheiten sich veranlaßt, die Aufsichtsbehörden und andere Autoritäten darauf aufmerksam zu machen, daß mit der Emanirung der Landgemeindeordnung und der Wohlfahrtsregeln vom Jahre 1866 das Amt der in der estländischen Bauerverordnung (Art. 370—374, 378, 380—384, 386—389, 398—399, 403, 519) und in den ergänzenden Bestimmungen vom 23. Januar 1859 (§§ 25, 26, 28, 37) erwähnten Gemeindeältesten-Gehülfen und -Substitute durch das Amt der Gemeindevorsteher ersetzt worden ist und daß die ehemaligen Gemeindeältesten-Gehülfen und -Substitute auf Grundlage der Landgemeindeordnung (§§ 4, 8, 9, 15, 17—19, 21, 23, 25, 26, 28, 31, 32, 34) und der Wohlfahrtsregeln (§§ 8, 9, 12, 13) Gemeindevorsteher zu benennen sind." Estl. Gouv.-Ztg. 1883, № 3.

§ 26. Ueber die Vollendung dieses Geschäfts ist jeder Gutsbesitzer oder dessen Stellvertreter verpflichtet, dem örtlichen Kirchspiels-

gerichte eine schriftliche Anzeige durch die Gemeinde-Aeltesten und deren Gehilfen vorzustellen.

S. Bem. zu § 25 der Ergänz. Bestimmungen von 1859.

§ 27. In dieser Anzeige müssen die Nummern und die allgemeine Zahl der gedachten Grenzmale, sowie ein allgemein verständlicher (nicht technischer) Nachweis der Orte, wo diese Grenzmale sich befinden, enthalten sein.

Anmerkung: Dem in dem vorliegenden § geforderten Nachweise kann durch Producirung von Grenzcharten genügt werden.

§ 28. Zugleich sind die Gemeinde-Aeltesten und ihre Gehilfen verpflichtet, vor dem örtlichen Kirchspielsgerichte ein Zeugniß darüber abzulegen, daß diese Grenzzeichen dem Bestande des Bauerpachtlandes am 9. Juni 1846 entsprechen.

S. Bem. zu § 25 der Ergänz. Bestimmungen von 1859.

§ 29. Außerdem hat jeder Gutsbesitzer sich darüber im Kirchspielsgerichte zu erklären, ob er für den Fall der Ablösung der Frohne, in Grundlage des Art. 17 der Verordnung vom Jahre 1856, sich das unbeschränkte Verfügungsrecht über einen Theil des ihm zugehörigen Bauerpachtlandes (bis zu $^1/_6$ desselben) vorbehält. Wünscht der Gutsbesitzer dieses, so hat er sofort diejenigen Pachtgrundstücke zu bezeichnen, auf welchen er das in dem gegenwärtigen § erwähnte Recht sich vorbehält.

1. Hinsichtlich der Beschränkungen des Verfügungsrechts über das Sechstel durch den Namentlichen Allerhöchsten Befehl vom 18. Febr. 1893 s. Bem. 3 und 4 zu Art. 17 der Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1.)

2. Hinsichtlich des Sechstels vgl. die Art. 17—19, 21 und 22 der Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1.)

3. Die Arbeits-(Frohn-)Pacht ist aufgehoben. S. Bem. zu Art. 4 der Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1.)

§ 30. Die Summe der Leistungen, die auf den erwähnten Grundstücken ruhen, darf den sechsten Theil der Leistungen, die auf dem gesammten Bauerpachtlande des Gutes ruhen, nicht übersteigen. Diese Berechnung wird, in Grundlage der Lagerbücher, vom Kirchspielsgerichte beprüft, welches verpflichtet ist, dem Gutsbesitzer über die Richtigkeit der Berechnung ein Zeugniß auszustellen.

Anmerkung 1: Wenn das von dem Gutsbesitzer ausgewählte bäuerliche Pachtgrundstück oder die ausgewählten Grundstücke nicht vollständig dem sechsten Theile der Leistungen vom sämmtlichen Bauerpachtlande des Gutes entsprechen, so muß nichts destoweniger der Gutsbesitzer sich mit diesem Grundstücke begnügen.

Anmerkung 2: Wenn dagegen die Leistungen eines jeden einzelnen Grundstücks auf dem Gute ein Sechstel der ganzen Summe der Leistungen übersteigen, so geht dem Gutsbesitzer das Recht verloren, einen Theil des Bauerpachtlandes im Fall der Ablösung der Frohne zu seiner unbeschränkten Verfügung abzutheilen.

Anmerkung 3: Bei der theilweisen Vereinigung des erwähnten Sechstels des Bauerpachtlandes mit dem Hofslande, müssen hierüber die betreffenden Bemerkungen im Lagerbuche gemacht werden.

S. Bem. 1—3 zu § 29 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859.

§ 31. Die in den §§ 29 und 30 erwähnten Bauerpacht-Grundstücke müssen unverändert in ihren früheren Grenzen erhalten werden, ausgenommen im Fall des Austausches.

§ 32. Der Gutsbesitzer, der über die im § 29 erwähnten Pachtgrundstücke auf andre Art als durch Abgabe derselben in Pacht an Mitglieder der Bauergemeinde, verfügen will, hat die betreffenden Grundstücke abzumarken, in Anleitung der §§ 25—28.

S. Bem. 1 zu § 29 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859.

§ 33. Beabsichtigt der Gutsbesitzer zur Arrondirung des Hofslandes oder des Sechstels des mit demselben zu vereinigenden Bauerpachtlandes Austausche vorzunehmen, so hat er ein Project über die beabsichtigte neue Grenzführung und eine Charte der dabei zum Austausch kommenden Ländereien bei der betreffenden Tarations-Commission der Credit-Casse einzureichen.

Anmerkung: Wird ein solches Project vor dem August 1859 eingereicht, so kann die Abmarkung unmittelbar auf Grundlage desselben geschehen.

1. S. Bem. zu Art. 15 und 37 der Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1.)
2. S. Art 16 der Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1.)
3. Durch das am 16. Febr. 1898 Allerhöchst bestätigte Statut (III. Vollst. Gesetzsammlung 15040) hat die Estl. Adelige Creditcasse die Bezeichnung Estl. Adeliger Güter-Credit-Verein erhalten.

§ 34. Die auszutauschenden Ländereien werden nach den bei der Credit-Casse geltenden Grundsätzen abgeschätzt.

1. S. Bem. zu Art. 38 der Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1.)
2. S. Bem. 3 zu Art. 33 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859.

§ 35. Die genannte Tarations-Commission stellt dem Gutsbesitzer ein Zeugniß darüber aus, daß die von dem Bauerpachtlande nach dem Project abzutheilenden Ländereien keinen größern Werth haben, als die dafür gebotenen Hofsländereien.

§ 36. Ein beeidigter Landmesser vermarkt hierauf genau nach dem Project und dem obigen Zeugniß, die Grenzen, und führt hierüber ein vorschriftmäßiges Protokoll.

§ 37. Das örtliche Kirchspielsgericht, nach Vernehmung der etwanigen Bemerkungen, die von den Gemeinde-Aeltesten und deren Gehilfen vorgestellt werden könnten, und nach Berücksichtigung derjenigen derselben, die sich als begründet erweisen, stellt dem Gutsbesitzer entweder ein Zeugniß über die Vollendung der unternommenen Arrondirung aus, oder verweigert dasselbe, je nach den Umständen.

1. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66 der Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1.)

2. S. Bem. zu § 25 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859.

§ 38. Der Gutsbesitzer stellt der Commission in Bauerangelegenheiten die Grenzcharten und die Zeugnisse der Taxations-Commission und des Kirchspielsgerichts vor, zum Nachweise der bei diesem Geschäfte wahrgenommenen gesetzlichen Formen.

1. Die Commission für Bauerangelegenheiten ist aufgehoben und durch die Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten ersetzt. S. Bem. 6 zu Art. 49 der Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1.)

2. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66 der Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1.)

3. „Durch die insbesondere in den letzten Jahren in größerem Maßstabe vorgenommenen Austausche zwischen Hofs- und Bauerpachtland hat sich der Bestand des Bauerpachtlandes vielfach verändert, ohne daß die Kirchspielsgerichte in der Lage sind, in dieser Hinsicht eine genügende Controle auszuüben. Um diesem Mißstande nach Möglichkeit abzuhelfen, hat die Commission für Bauer-Angelegenheiten die Anordnung getroffen, daß in Zukunft die Austauschkarte in 2 Exemplaren der Commission vorzustellen ist, von welcher das eine nach erfolgter Bestätigung des Austauschprojects dem Gutsbesitzer, nach wie vor, retradirt werden soll, das andere aber mit dem Product der Commission zu versehen und dem örtlichen Kirchspielsgericht behufs Asservirung einzusenden ist". Estl. Gouv.-Ztg., 1884 № 111.

§ 39. Die Commission in Bauerangelegenheiten ordnet entweder, nach Beprüfung der Sache, im Fall der Nothwendigkeit, die erforderlichen Ergänzungen an, oder bestätigt die vollendete Arrondirung, wovon sie das Kirchspielsgericht in Kenntniß setzt.

S. Bem. 1 und 2 zu § 38 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859.

I, 3.

Regeln,

nach denen im Eſtländiſchen Gouvernement Pächter, welche wegen Erhöhung der Pachtzahlung oder Verkaufs ihrer Pachtſtellen aus denſelben entfernt werden, von den Gutsbeſitzern zu entſchädigen ſind.

Allerhöchſt beſtätigt am 18. Februar 1866.

(II. Vollſt. Geſetzſammlung 43024.)

(Diese Regeln sind bei dem Ukase des Dirigirenden Senats vom 18. März 1866 publicirt worden, der folgendermaßen lautet:)

Der Dirigirende Senat ließ sich vortragen: 1. den Bericht des Ministers des Innern folgenden Inhalts: Im Jahre 1859 (34081a) sind versuchsweise auf drei Jahre die ergänzenden agraren Regeln zur Estländischen Bauerverordnung vom Jahre 1850 Allerhöchst bestätigt worden, deren Geltungsdauer in der Folge noch auf sechs Jahre verlängert worden war [7. April 1862 (38142)], und zwar mit der Bedingung, daß drei Jahr vor Ablauf dieser letzteren Frist der Generalgouverneur sein Gutachten über diejenigen Veränderungen vorstellt, welche nach Maßgabe der Erfahrung an den erwähnten Regeln vorzunehmen wären. Auf dieser Grundlage schlug der Generalgouverneur im vergangenen Jahre 1865 der estländischen Ritterschaft vor, die ergänzenden Bestimmungen vom Jahre 1859 einer Revision zu unterziehen und die erforderlichen Erwägungen über dieselben vorzustellen, wobei in jedem Falle denselben auch eine Meinungsäußerung über die Anwendung der in den anderen Theilen des Ostsee-Gebiets giltigen Bestimmungen über die Entschädigung von Bauerpächtern, welche aus verschiedenen Anlässen von ihren Stellen entfernt werden, auf das Gouvernement Estland beizufügen wäre. In Folge dessen berichtete der Estländische Ritterschaftshauptmann, auf Grund eines Beschlusses des letzten Landtages, dem Generalgouverneur, daß die Ritterschaft keine Nothwendigkeit findet, an den erwähnten ergänzenden Bestimmungen irgend welche Veränderungen vorzunehmen, mit Ausnahme allenfalls derjenigen Artikel, welche gewisse Maßnahmen und Handlungen, wie z. B.: die Zusammenstellung und Bestätigung der Lagerbücher und die Abgrenzung des Bauerpachtlandes betreffen, die gegenwärtig nach der endgiltigen Ausführung derselben an allen Orten jegliche Bedeutung verloren haben. Was jedoch die Anwen-

dung der Privilegien, die den Bauerpächtern der übrigen Ostseegouvernements, welche aus ihren Stellen entfernt werden, zustehen, auf das Gouvernement Estland anbetrifft, so stellte der Ritterschaftshauptmann das Votum des Landtages in Bezug auf diesen Gegenstand vor. Das auf Grund dieses Votums zusammengestellte Project von Regeln, nach denen im Estländischen Gouvernement Pächter, welche wegen Erhöhung der Pachtzahlung oder Verkaufs ihrer Pachtstellen an andere Personen aus denselben entfernt werden, von den Gutsbesitzern zu entschädigen sind, theilte der Generalgouverneur dem Ministerium des Innern mit, indem er hinzufügte, daß er in Folge der kurzen Dauer seiner Verwaltung des Gebiets sich bis jetzt mit dem Zustande der Bauerangelegenheiten im Gouvernement Estland, dem von der Hauptverwaltung am meisten entfernten Gouvernement, nicht soweit habe bekannt machen können, daß er jetzt irgend ein positives Gutachten zu dem Beschluß des estländischen Landtages abgeben könne, der es nicht für nothwendig gehalten habe, Veränderungen an den ergänzenden agraren Bestimmungen vom 23. Januar 1859 vorzunehmen. Da aber die Geltungsdauer dieser Bestimmungen erst im Jahre 1868 abläuft, so kann nach Ansicht des Grafen Schuwalow keine unabweisliche Nothwendigkeit vorliegen, die Erwägungen zu denselben gegenwärtig vorzustellen, während die Einführung derjenigen Privilegien im Gouvernement Estland, welche die Bauerpächter in den andern Theilen des Gebiets genießen, vor dem 23. April, d. h. vor dem Termin, an dem alle bäuerlichen Contracte erneuert werden und ein neues Wirthschaftsjahr beginnt, sehr wünschenswerth wäre. In Folge dessen beschränkt sich der Generalgouverneur für dieses Mal darauf, dem Minister des Innern sowohl den von ihm zusammengestellten Entwurf von Regeln über die Entschädigung der Bauern im Gouvernement Estland, die aus ihren Stellen entfernt werden, mitzutheilen, welcher Entwurf mit den zuletzt für das Gouvernement Livland emanirten Regeln vom 22. Mai 1865 im Einklang steht, als auch die in Betreff dieses Gegenstandes vom Estländischen Ritterschaftshauptmann vorgestellten Meinungsäußerungen, und ersucht, in der festgesetzten Ordnung die Allerhöchste Bestätigung des erwähnten Entwurfs nachzusuchen, getrennt von den allgemeinen agraren Bestimmungen. Zugleich zieht Graf Schuwalow in Betracht, daß die Bestimmungen über die Entschädigung der Pächter für die Erhöhung des Werths der Stellen und für besondere Meliorationen überhaupt nur dort anwendbar sind, wo Dieses oder Jenes möglich ist, im Hinblick auf die Dauer der Pachtcontracte, und daß im

Gouvernement Estland auf Grund der Anmerkung 1 zum Art. 65 der Bauerverordnung vom Jahre 1856 (30693) in der veränderten Redaction vom 23. Januar 1859 die Pachtcontracte bis zum Jahre 1868 auf nur ein Jahr abgeschlossen werden können, und hält es für durchaus erforderlich, die erwähnte Anmerkung aufzuheben und den Art. 65 des Gesetzes vom Jahre 1856 jetzt in Wirksamkeit zu setzen, und sucht in Folge dessen um die Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung des Herrn und Kaisers hierzu nach. Nach Durchsicht des erwähnten Entwurfs im Ministerium erwies es sich, daß die für das Gouvernement Estland entworfenen Regeln in den Hauptzügen vollständig mit den Regeln von 1863 (40034a) und 1865 (41804 und 41820) für die kurländischen, oeselschen und livländischen Bauern übereinstimmen. Der Minister des Innern war in Folge dessen, und da er es auch seinerseits für nothwendig erachtete, zur Beseitigung der Mängel kurzfristiger Contracte jetzt schon den Art. 65 der Estländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1856 in Kraft zu setzen, und dabei in Erwägung zog, daß die unverzügliche Gewährung derjenigen Privilegien an die estländischen Bauern, welche die Bauern der übrigen Ostseegouvernements schon genießen, sehr wünschenswerth wäre, der Meinung, den erwähnten Entwurf von Regeln der Allerhöchsten Prüfung zu unterbreiten und zugleich die Allerhöchste Genehmigung Seiner Kaiserlichen Majestät zu erbitten zur sofortigen Einführung sowohl des Art. 65 der Estländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1856, als auch der erwähnten Regeln, mit der Bedingung, daß der Generalgouverneur zugleich mit einem Gutachten über diejenigen Veränderungen, welche nach Maßgabe der Erfahrung sich in den oben erwähnten ergänzenden Bestimmungen vom J. 1859 zur Verordnung vom Jahre 1856 als nothwendig erweisen werden, auch seine Erwägungen über die vorliegenden Regeln zur Prüfung und endgiltigen Bestätigung derselben in gesetzgeberischer Ordnung vorstellt. Hierüber machte der Minister des Innern dem Ostseecomité eine Vorstellung. Nach Anhörung des erwähnten Gutachtens und Prüfung des Entwurfs zog das Comité in Erwägung, daß im Gouvernement Estland $^4/_5$ aller Bauerstellen in Dörfern belegen sind, in denen die Schnurstück-Ländereien eine rationelle Wirthschaftsführung und den Verkauf von Stellen außerordentlich erschwert, und daß es kaum richtig wäre, durch irgend welche Maßnahmen die Streulegung der Ländereien, welche diese Dörfer bilden, zu erschweren, welche Maßregel ohnehin mit bedeutenden Ausgaben verbunden ist, und hielt es daher für nothwendig, den vorgestellten Entwurf

durch die im Pct. 2 der Anmerkung zum Art. 4 enthaltene Bestimmung zu ergänzen, mit der Maßgabe, daß diese Bestimmung auch auf das Gouvernement Livland und die Insel Oesel ausgedehnt werde, wo auch ein sehr bedeutender Theil der Bauerstellen in Dorfschaften belegen ist, was eine Streulegung der zu ihnen gehörigen Ländereien nothwendig mache. Auf dieser Grundlage war das Ostsee-Comité der Ansicht, daß das ergänzte Project der Regeln über die Entschädigung der Pächter durch die Gutsbesitzer im Gouvernement Estland der Allerhöchsten Prüfung zu unterbreiten und gleichzeitig die Allerhöchste Genehmigung Seiner Kaiserlichen Majestät zu erbitten sei: 1) zur sofortigen Einführung sowohl des Art. 65 der Estländischen Bauer-Verordnung vom Jahre 1856, als auch der erwähnten Regeln über die Entschädigung der Pächter mit der Bedingung, daß der Generalgouverneur seinerzeit gleichzeitig mit einem Gutachten über diejenigen Veränderungen, welche, der Erfahrung gemäß, sich in den ergänzenden Bestimmungen vom Jahre 1859 zur Verordnung vom Jahre 1856 als nothwendig erweisen, auch über die vorliegenden Regeln seine Erwägungen zur Durchsicht und endgiltigen Bestätigung derselben auf gesetzgeberischem Wege vorstelle, und 2) zur Ausdehnung der im Pkt. 2 der Anmerkung zum Art. 4 des Projects enthaltenen Regeln auf das Gouvernement Livland und die Insel Oesel. Dieses Gutachten des Comités ist am 18. Februar dieses Jahres der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden, wobei der Herr und Kaiser geruhte, eigenhändig auf das Journal des Ostsee-Comités zu schreiben: „Zu erfüllen", und auf das Project der Regeln: „In Kraft zu setzen". . . .

Am 18. Februar 1866 Allerhöchst bestätigte Regeln, nach denen im Estländischen Gouvernement Pächter, welche wegen Erhöhung der Pachtzahlung oder Verkaufs ihrer Pachtstellen aus denselben entfernt werden, von den Gutsbesitzern zu entschädigen sind. (II. Vollst. Gesetzsammlung 43024.) *)

---

1. Will ein Gutsbesitzer nach Ablauf des Pachtcontracts über eine zum Bauerpachtlande gehörige Stelle die Bedingungen des Contracts ändern, so hat der frühere Pächter das Vorrecht, die Stelle in Pacht zu halten, wenn seine Bedingungen den vom Gutsbesitzer gestellten gleich kommen oder für diesen vortheilhafter sind. Der Gutsbesitzer oder sein Bevollmächtigter ist gehalten, die neuen Bedingungen dem Pächter nicht später als an dem dem Ablauf des contractlichen Pachtjahres vorausgehenden St. Jacobitage (den 25. Juli) entweder persönlich im Gemeindegerichte oder schriftlich gegen Empfang einer Bescheinigung mitzutheilen. Demnächst ist der Pächter gehalten, innerhalb drei Wochen, nachdem ihm diese Mittheilung in gedachter Weise gemacht worden, im Gemeindegerichte zu erklären, ob er auf die vom Gutsbesitzer gestellten Bedingungen hin den Pachtcontract erneuern will oder nicht. Im ersten Fall hat er als Sicherstellung dafür, daß er seine Absicht ausführt, den sechsten Theil der verabredeten jährlichen Pachtsumme einzuzahlen. Giebt er innerhalb der bestimmten Frist keine Erklärung ab, oder zahlt er die obberegte Caution nicht ein, oder erklärt er, auf die ihm vom Gutsbesitzer gestellten Bedingungen nicht eingehen zu wollen, so verliert er das Recht, die Stelle in Pacht zu behalten, und der Verpächter ist alsdann berechtigt, ihn nach Ablauf des contractlichen Pachtjahres aus der Pachtstelle

*) In deutscher Uebersetzung publicirt in der Sammlung der ergänzenden Bestimmungen zur Estl. Bauer-Verordnung von 1877.

zu entfernen, zugleich aber auch gehalten, ihm abgesehen von der weiter unten im Art. 5 festgesetzten Entschädigung für die von ihm ausgeführten Meliorationen eine besondere, in den Art. 2, 3 und 4 dieser Regeln festgestellte Entschädigung für die durch den Fleiß des Pächters zu Wege gebrachte Erhöhung des Werthes der Pachtstelle zu zahlen.

1. Das Gemeindegericht ist reorganisirt. S. Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889. (III, 1.)

2. „Den Gemeindegerichten ist, entsprechend den bestehenden Bestimmungen, die Uebermittelung der Anzeigen der Gutsbesitzer an die Pächter und der Antworten der Letzteren betreffend die Veränderung der Bedingungen der Pachtcontracte und die Verträge über den Verkauf von Stellen übertragen." Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II, A, II, Art. 278, Anm. 2. (III, 1.)

3. Aus dem Ukas des Meßdepartements des Dirigirenden Senats vom 9. Juni 1890, № 1023 (S. Estl. Gouv.-Ztg., 1890, № 32): „. . . . Was die Auffassung des Estl. Ober-Land-Gerichts anbetrifft, ... daß das Gesetz vom J. 1866 (sc. die Entschädigungsregeln, § 1), welches den Bauerpächtern ein Vorrecht auf den Besitz der Stelle giebt, dieses Recht ausschließlich auf den Fall beschränkt, wenn der Gutsbesitzer nach Ablauf der Pachtdauer die Pachtzahlung zu erhöhen oder überhaupt die Pachtbedingungen in für den Pächter ungünstigem Sinne zu verändern wünscht, und daß der Gutsbesitzer, wenn er auch in Zukunft die Stelle genau unter den früheren Bedingungen zu verpachten wünscht, befugt ist, das Pachtverhältniß mit dem früheren Pächter aufzulösen und die Stelle nach seinem Ermessen anderen Bauern zu übergeben, so ist diese Auffassung des Ober-Landgerichts augenscheinlich völlig ungerechtfertigt, schon deshalb, weil, wenn das Gesetz schon einmal ein Vorrecht auf die Pacht sogar im Fall der Veränderung der Pachtbedingungen einräumt, der Gutsbesitzer selbstverständlich dem Pächter nicht nach seinem Ermessen das Pachtrecht ohne gesetzlichen Grund nehmen kann, blos deshalb, weil er unter denselben Bedingungen mit einem anderen Bauern einen Pachtcontract abzuschließen wünscht". — Zu der weiteren Motivirung des Senatsukases wird darauf hingewiesen, daß die Voraussetzungen des Art. 110 der Bauer-Verordnung von 1856 im gegebenen Fall nicht vorlagen.

2. War der abgelaufene Contract auf eine kürzere Frist als auf 24 Jahre abgeschlossen, so erhält der Pächter, der aus seiner Pachtstelle entfernt wird, als Entschädigung den dreifachen Betrag der Differenz zwischen der bisherigen Pachtzahlung für das letzte Jahr und der vom Gutsbesitzer behufs Erneuerung des Contracts geforderten jährlichen Pachtsumme; war aber der frühere Contract auf eine Zeitdauer von nicht weniger als 24 Jahre oder auf länger abgeschlossen, so erhält der aus seiner Stelle entfernte Pächter eine dem doppelten Betrag der obberegten Differenz gleichkommende Entschädigung.

Anmerkung. Die in diesem Artikel enthaltenen Regeln gelten in demselben Maße auch für Naturalpachten und mit Natural- oder Arbeitsleistungen gemischte Geldpachten. In diesen Fällen wird, um die obberegte Differenz zwischen der früheren und der vom Gutsbesitzer geforderten neuen Pachtzahlung zu bestimmen, der Werth dieser Leistungen auf Grund der für die Lagerbücher bestätigten Reductionstabelle festgestellt. Macht aber der Werth der Arbeiten, die nach gemischten Contracten geleistet werden, die Hälfte oder mehr als die Hälfte des Gesammtbetrages der Pachtzahlung aus, so wird die Entschädigung der aus ihren Pachtstellen entfernten Pächter nach dem weiter unten im Art. 3 angegebenen Modus berechnet.

1. Die Frohnpacht ist aufgehoben. S. Bem. zu Art. 4 der Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1.)

2. Hinsichtlich der für die Lagerbücher bestätigten Reductionstabelle s. Bem. 5 zu § 1 der Ergänzenden Bestimmungen zur Estl. Bauer-Verordnung von 1859. (I, 2.)

(3. Wird die Arbeitsleistung in eine Geldpacht verwandelt, so ist der Gutsbesitzer gehalten, wenn über den Betrag der Geldpacht zwischen ihm und dem Pächter keine freiwillige Vereinbarung erzielt worden, dem Letztern zum St. Jacobitage (dem 25. Juli) in der durch Art. 1 dieser Regeln festgestellten Ordnung mitzutheilen, welche Pachtzahlung er für seine Stelle bestimmt. Demnächst ist der Pächter seinerseits gehalten, innerhalb eines Termins von 3 Wochen zu erklären, ob er die Pachtstelle für die vom Gutsbesitzer proponirte Zahlung behalten will, oder aber selbst die Pachtsumme zu bestimmen, die er ihm für dieselbe zu zahlen bereit ist. Geht der Gutsbesitzer auf den Vorschlag des Pächters ein, oder erklärt sich dieser mit dem des Gutsbesitzers einverstanden, so verbleibt die Pachtstelle dem frühern Pächter, wobei die zwischen beiden vereinbarte Pachtsumme dem neuen Geldpachtcontracte zu Grunde gelegt wird. Geht aber der Gutsbesitzer auf den Vorschlag des Pächters nicht ein, so ist Ersterer berechtigt, den Pächter mit Eintritt des nächsten St. Georgstages (den 23. April) aus der Pachtstelle zu entfernen, jedoch nur gegen Auszahlung einer Entschädigung im Betrage der von Letzterem gebotenen jährlichen Pachtsumme, ganz abgesehen von der in Grundlage des Art. 5 dieser Regeln zu zahlenden Entschädigung für besondere Meliorationen der Pachtstelle.)

Art. 3 hat durch die Aufhebung der Frohnpacht (s. Bemerkung zu Art. 4 der Bauer-Verordnung von 1856) (I, 1) seine Bedeutung verloren.

4. Wünscht der Gutsbesitzer innerhalb der Grenzen des Bauerpachtlandes eine neue Vertheilung der Ländereien der einzelnen Pachtstellen vorzunehmen, so darf kein Theil der zum Bestande dieser Pachtstellen gehörigen Ländereien der Nutznießung der bisherigen Pächter entzogen werden, wenn diese Letztern nicht vor Ablauf der mit ihnen abgeschlossenen Contracte dazu ihre Zustimmung geben. Dagegen hat nach Ablauf des Pachtcontracts jeder Pächter, dessen Pachtstelle ein Viertel oder mehr als ein Viertel der bisher dazu gehörig gewesenen Ländereien entzogen wird, das Recht, die Landstelle aufzugeben und vom Gutsbesitzer eine Entschädigung im Betrage der jährlichen Pachtsumme oder des Werthes aller Pachtleistungen für das letzte Jahr zu erhalten. War dabei die Stelle gegen gemischte Naturalleistungen oder gegen Arbeitsleistungen verpachtet, so wird der Werth dieser Leistungen auf die in der Anmerkung zu Art. 2 dieser Regeln angegebene Weise bestimmt.

Anmerkung. Der Gutsbesitzer kann auf Verfügung des Kirchspielsgerichtes von der in Grundlage dieses Artikels dem Pächter, dessen Pachtstelle ein Theil der Ländereien entzogen wird, zu zahlenden Entschädigung befreit werden, wenn er nachweist:

1. daß an Stelle der von der Pachtstelle abgetrennten Ländereien ihr ein entsprechendes, an Qualität und Güte durchaus nicht geringeres Areal zugetheilt worden, und daß mithin der frühere Werth und die Ertragsfähigkeit der Pachtstelle in Folge der mit dem Bestande der zu derselben gehörigen Ländereien vorgenommenen Veränderung keineswegs verringert ist;
2. daß er die Vertheilung der das Dorf bildenden Ländereien für seine Rechnung ausgeführt hat, daß dabei die Zahl der Gesindestellen nicht vermindert worden, und daß die Gesammtpachtzahlung, die er für alle aus dem Dorfe gebildeten Pachtstellen fordert, die Arrendesumme nicht übersteigt, welche ihm für das der neuen Vertheilung vorausgegangene Jahr von allen Gesindestellen des Dorfes zusammen gezahlt wurde. Wenn aber bei der Vertheilung der Ländereien eines Dorfes die Zahl der Pachtstellen gegen die der Gesindestellen des früheren Dorfes vermindert ward und in Folge dessen einige Pächter ihre Gesindestellen verloren haben, oder aber wenn die vom Gutsbesitzer geforderte Pachtzahlung für alle von ihm aus dem Dorfe gebildeten Pachtstellen diejenige Pachtsumme übersteigt, welche ihm für das letzte Jahr vor der neuen Vertheilung von allen

Gesindestellen des Dorfes zusammen gezahlt wurde, und in Folge dessen einige Wirthe aus deren Gesindestellen entfernt werden, so erhalten die Pächter in diesen Fällen in genauer Grundlage des Art. 4 dieser Regeln eine Entschädigung. Alle Unkosten der neuen Vertheilung der Ländereien eines Dorfes, als Vermessung der neuen Pachtstellen, Aufführung von Oeconomiegebäuden ꝛc. hat der Gutsbesitzer zu übernehmen. Die Bestimmung darüber, wieviel Gesindestellen mindestens ein Dorf bilden müssen, ist der Commission für Bauerangelegenheiten unter Anleitung des Generalgouverneurs anheimgestellt.

1. Die Frohnpacht ist aufgehoben. S. Bem. zu Art. 4 der Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1).

2. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 3 zu Art. 66 der Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1).

3. „In Erfüllung eines Antrages Sr. Erlaucht des General-Gouverneurs der Ostseegouvernements, vom 23. August c. № 1086, bringt die Estländische Commission für Bauerangelegenheiten, auf Grund und in Ergänzung des Pkt. 2 der Anmerkung zum § 4 der am 18. Februar 1866 Allerhöchst bestätigten . . . . Entschädigungsregeln bei Entfernung von Bauern aus ihren Stellen wegen Erhöhung der Pachtzahlung oder Verkaufs ihrer Pachtstellen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß unter dem im angeführten Gesetz vorkommenden Worte: „„D o r f““ zum mindesten drei neben einander liegende Gesinde, deren Ländereien sich in Zusammenhang befinden, zu verstehen sind." Estl. Gouvernements-Zeitung, 1866, № 75.

4. Das Amt des General-Gouverneurs von Liv-, Est- und Kurland ist aufgehoben. Namentlicher Allerhöchster Befehl vom 25. Januar 1876 (II. Vollst. Gesetzsammlung 55501).

5. Durch die am 17. April 1893 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 9498), Reichsrathsgutachten, Pkt. 2, ist die Commission für Bauerangelegenheiten aufgehoben worden. An die Stelle derselben ist die Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten getreten.

5. Außer der in den vorhergehenden Artikeln (2, 3 und 4) für Wertherhöhung der Pachtstelle bestimmten Entschädigung wird der Pächter bei seiner Entfernung aus der Pachtstelle auch in Grundlage der im Pachtcontracte selbst ausgesprochenen Bedingungen gemäß dem Art. 75 der Verordnung über die Bauern des estländischen Gouvernements vom Jahre 1856 für alle von ihm mit Genehmigung des Gutsbesitzers in seiner Pachtstelle ausgeführten besonderen Meliorationen entschädigt. Ist im Pachtcontracte über Maß und Art dieser Entschädigung keine besondere Bedingung stipulirt, so wird das Maß derselben vom Gemeindegericht mit Berücksichtigung der auf die Meliorationen verwandten

Materialien und Arbeiten, sowie der örtlichen Preise und des augenblicklichen Zustandes der Meliorationen selbst festgestellt. Wider die Entscheidung des Gemeindegerichts steht der Berufungsweg an das Kirchspielsgericht, welches die Sache allendlich entscheidet, offen.

1. Das Gemeindegericht ist reorganisirt. S. Bem. 1 zu Art. 1 dieser Regeln.
2. Das Kirchspielsgericht ist aufgehoben. S. Bem. 8 zu Art. 66 der Bauer-Verordnung von 1856. (I. 1).

6. Das Vorrecht der käuflichen Erwerbung einer zum Bauerpachtlande gehörigen Pachtstelle steht demjenigen zu, in dessen Pachtbesitze sich die Stelle befindet. Will daher ein Gutsbesitzer eine zum Bauerpachtlande seines Gutes gehörige Pachtstelle verkaufen, so ist er gehalten mindestens neun Monate vor dem St. Georgstage (den 23. April) den Preis und die Bedingungen des Verkaufes dem Pächter mitzutheilen. Diese Mittheilung wird dem Pächter vom Gutsbesitzer entweder persönlich im Gemeindegerichte, oder schriftlich gegen Empfang einer Bescheinigung darüber gemacht, und in beiden Fällen hat der Gutsbesitzer auch dem Gemeindegerichte die Bedingungen des beabsichtigten Verkaufs ausführlich mitzutheilen. Der Pächter hat binnen sechs Wochen vom Tage, an dem ihm die Verkaufsbedingungen mitgetheilt worden, sich darüber zu erklären, ob er unter diesen Bedingungen die Pachtstelle kaufen will, oder nicht. Geht er auf die vom Gutsbesitzer in Vorschlag gebrachten Bedingungen ein, so hat er den Kauf zu vollziehen oder dem Gutsbesitzer eine Sicherheit zu stellen, daß er seine Absicht wirklich ausführen wird. Erklärt dagegen der Pächter, daß er auf die vom Gutsbesitzer gestellten Bedingungen nicht eingeht, oder stellt er die obberegte Sicherheit nicht, oder giebt er während der obberegten Frist gar keine Erklärung ab, so verliert er sein Vorrecht für den Kauf der in seiner Nutznießung befindlichen Pachtstelle, und der Gutsbesitzer ist befugt, die Pachtstelle einer dritten Person für denselben oder einen höheren Preis zu verkaufen. Findet sich aber für den vom Gutsbesitzer geforderten Preis kein Kaufliebhaber der Pachtstelle, und ist der Gutsbesitzer in der Folge geneigt, ihren Preis zu ermäßigen, so ist er gehalten, den neuen Preis in derselben Weise und jedenfalls nicht später als 6 Wochen vor dem St. Georgstage (den 23. April) dem Pächter mitzutheilen, der während sechs Wochen das Recht bewahrt, die Pachtstelle für diesen Preis zu erwerben.

1. S. Bem. 2 zu Art. 1 dieser Regeln.
2. „Jede zu verkaufende Stelle muß dem Pächter im selben Bestande, in welchem er sie gepachtet hatte, zum Verkauf angeboten werden; da das Vorkaufsrecht gesetzlich

jedem Pächter zusteht, so kann der Gutsbesitzer die Vereinigung einer zu verkaufenden Stelle mit einer anderen Stelle nur dann vornehmen, wenn er die Anforderungen des Gesetzes vom 18. Februar 1866 genau beobachtet hat." — Instr. für die Bauercommissare von 1890, Art. 79, d. (III, 2.)

3. S. Bem. 2 zu Art. 110 der Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1.)

7. Wird demnächst die Pachtstelle einer dritten Person verkauft, so erhält der bisherige Pächter vom Gutsbesitzer:

a) eine Entschädigung für die von ihm ausgeführten Meliorationen, nach den oben in Art. 5 angegebenen Regeln.

b) eine Entschädigung für seine Entfernung aus der früher von ihm inne gehabten Stelle im Betrage der Jahrespachtsumme für das letzte Jahr, oder, falls die Pachtstelle noch gegen eine Arbeitsleistung oder eine gemischte Leistung abgegeben war, im Betrage von vier Procent des vom Gutsbesitzer für dieselbe geforderten Kaufschillings.

c) für den Fall, daß die Pachtstelle vor Ablauf des Pachtcontractes verkauft wird, außer den in den Puncten 1 und 2 dieses Artikels angegebenen noch eine besondere Entschädigung im Betrage von mindestens 5 Procent der jährlichen Pachtzahlung für jedes am Pachtcontracte noch fehlende Jahr, oder aber, falls die Pachtstelle gegen eine Arbeitsleistung verpachtet war, im Betrage von mindestens $^1/_5$ % vom Kaufpreise, ebenfalls für jedes Jahr vor Ablauf des Pachtcontracts. War aber im Pachtcontracte selbst vom Pächter für den Fall eines Verkaufs der Pachtstelle vor Ablauf des Pachtcontracts eine höhere Entschädigung als die in diesem Puncte erwähnte stipulirt, so ist dieselbe in genauer Grundlage des Contracts zu zahlen.

Anmerkung. In allen den in Punkt 3 dieses Artikels vorhergesehenen Fällen hat der Pächter das Grundstück nicht vor dem nächsten Georgstage (den 23. April) nach erfolgter Mittheilung seitens des Gutsbesitzers wegen Verkaufes der Pachtstelle abzugeben.

1. Die Frohnpacht ist aufgehoben. S. Bem. zu Art. 4 der Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1.)

2. S. Bem. 2 zu Art. 110 der Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1.)

8. Der Pächter verliert sein Anrecht auf Entschädigung, wenn er selbst dem Gutsbesitzer die Pacht aufsagt, und zwar nicht in Folge Erhöhung der Pacht durch den Gutsbesitzer oder überhaupt wegen Veränderung der frühern Pachtbedingungen, sondern aus eigenem Wunsche. Desgleichen kann der Pächter, wenn er seinen contractlichen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, oder seine Wirthschaft schlecht verwaltet, zufolge

gerichtlichen Erkenntnisses nicht allein des oben unter Art. 1 bezeichneten Rechts auf Beibehaltung der Pachtstelle, sondern auch der ihm für den Fall seiner Entfernung aus der Pachtstelle zustehenden Entschädigung ganz oder zum Theil verlustig gehen.

9. Diese Bestimmungen über Entschädigung der aus ihren Pachtstellen entfernten Pächter beziehen sich nicht auf Contracte, welche bäuerliche Grundbesitzer über Verpachtung oder Verkauf der ihnen gehörigen Stellen abschließen.

I, 4.

Regeln

über die Administrativ- und Agrar-Organisation der auf den Krongütern der Baltischen Gouvernements angesiedelten Bauern.

(Codex der Gesetze, Band VIII, Theil I, Gesetz über die Verwaltung der Krongüter in den Westlichen und Baltischen Gouvernements, Ausgabe von 1893 und Fortsetzung von 1895, Beilage zu Art. 7, Anm.)

Regeln

über die Administrativ- und Agrar-Organisation der auf den Krongütern der Baltischen Gouvernements angesiedelten Bauern.

(Coder der Gesetze, Band VIII, Theil I, Gesetz über die Verwaltung der Krongüter in den Westlichen und Baltischen Gouvernements, Ausg. v. 1893 und Fortsetzung von 1895, Beilage zu Art. 7, Anm.).

I. Die auf den Krongütern der Baltischen Gouvernements angesiedelten Bauern erwerben auf nachstehend angegebener Grundlage die ihnen zuertheilten Stellen zum Eigenthum, in denjenigen Grenzen, welche an Ort und Stelle durch die Beamten für die Regulirung der Krongüter gemäß den hierfür festgestellten Regeln bestimmt worden sind. 1869 März 10. (46833) Art. 1; 1886 Juni 12. (3807); 1887 Januar 26. (4197) I, II.

Im Ukase vom 10. November 1894 № 81 hat das Civil-Cassations-Departement des Dirigirenden Senats sich dahin ausgesprochen, daß das Erforderniß der Eintragung in die Grundbücher zur Begründung des Eigenthumsrechts*) „sich nur auf die Fälle freiwilliger Veräußerung von Grundbesitz bezieht und keine Anwendung findet auf die Erwerbungsarten von Eigenthum in Folge von .... Umwandlung von Bauerländereien auf Krongütern, die sich in dauernder Nutzung von Bauern befanden, in Eigenthum der letzteren, mit Verwandlung der Landpacht in Loskaufszahlungen .... Obgleich .... das Eigenthumsrecht unmittelbar aus dem ... Gesetz hervorgeht, das der Entstehung desselben zu Grunde liegt, und zur Eigenthumsübertragung nicht auch noch die Eintragung des Rechtsgrundes in die öffentlichen Bücher verlangt wird (Art. 3004, Anm. 2 .... des III. Theils des Coder der örtlichen Gesetze), so schreibt das Gesetz doch im Interesse der Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der öffentlichen Bücher vor, daß auch derartige, von der Corroboration unabhängige dingliche Rechte in die genannten Bücher eingetragen werden. ... Auf diese Weise kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein Bauer, der auf Grund des Gesetzes

*) Art. 812 des III. Theils des Provincialrechts der Ostseegouvernements: „Als Eigenthümer eines Immobils gilt blos derjenige, der als solcher in den betreffenden öffentlichen Gerichtsbüchern verzeichnet ist". — Art. 3004, Anm. 2 ibid.: „Kraft des Gesetzes bestehende dingliche Rechte sind auch ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher wirksam".

Anmerkung des Herausgebers.

vom 12. Juni 1886*) das Eigenthumsrecht an einer Kronsstelle erworben, aber seinen Besitztitel nicht in das Krepostbuch hat eintragen lassen, nicht das Recht hat, freiwillig diese Stelle einer dritten Person zu veräußern. . . ." Ferner spricht sich der Senat dahin aus, daß eine solche Stelle auch nicht auf Verlangen eines Privatgläubigers zur Deckung von Forderungen an den Besitzer, dessen Besitztitel nicht im Grundbuch eingetragen ist, zum öffentlichen Ausbot gelangen könne. Der Gläubiger werde vielmehr zuvor die Eintragung des Immobils in die Grundbücher auf den Namen des Schuldners im Klagewege durchsetzen müssen.

2. Bei der Ausführung der Regulirung der Krongüter ist zum Zweck einer regelrechten Organisation des Landbesitzes der Bauern und einer endgiltigen Abgrenzung der Bauerländereien von den Grundstücken, welche in der Disposition der Krone verbleiben, nach Maßgabe der Möglichkeit und der thatsächlichen Nothwendigkeit eine Vergrößerung des vorhandenen Areals des Bauerlandes durch Zutheilung von Landparcellen aus dem Bestande der freien und zum Gutshof gehörigen Kronländereien, oder aus gerodetem Lande, das sich im Bestande der Kronwälder befindet, zuzulassen. 1869 März 10. (46833) Art. 2.

3. In den Fällen, in denen zur Abrundung der Grenzen der Bauer- und Hofsländereien und zur Beseitigung von Schnurstücken bei der Regulirung eines Gutes ein Austausch eines Theiles der Bauerländereien gegen freie Kronländereien nothwendig ist, ist ein solcher Austausch mit Zustimmung der Bauern zulässig, unter der Bedingung, daß das Gesammtareal der den Bauern eines jeden Gutes bei der Regulirung zu überlassenden Ländereien nicht geringer sei, als dasjenige Areal, das sie bisher in Nutzung hatten. Ebendaselbst, Art. 3.

4. Gleichzeitig mit der Bestimmung der Ausdehnung und der Grenzen der dem Besitz der Bauern zu überlassenden Landparcellen berechnet die Verwaltung der Reichsdomänen nach den ihr vom Ministerium der Landwirthschaft und Reichsdomänen gegebenen Regeln den Betrag der geschätzten Einnahme von der Nutzung jeder Landparcelle. Ebendas. Art. 4; 1887 Januar 26. (4197) I, II.

Durch das am 12. Juni 1902 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Bestätigung des Etats der Verwaltungen für Landwirthschaft und Reichsdomänen (Sammlung der Gesetze und Verfügungen ꝛc., 1902, № 81, Abschnitt 916) sind die

*) Mit dem Gesetz vom 12. Juni 1886 ist das am 12. Juni 1886 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten „über die Umwandlung der Pacht der ehemaligen Staats-Bauern (государственныхъ крестьянъ) in Loskaufszahlungen" gemeint. Dieses Reichsrathsgutachten ist bei der Codification der Regeln über die Administrativ- und Agrar-Organisation der auf den Krongütern der Baltischen Gouvernements angesiedelten Bauern berücksichtigt worden.

Anmerkung des Herausgebers.

Verwaltungen der Reichsdomänen in Verwaltungen für Landwirthschaft und Reichsdomänen umgewandelt worden.

5. Nach Beendigung der Regulirung aller Krongüter in jedem Gouvernement wird die Summe der Landpacht (поземельный оброкъ) für das Gouvernement im Verhältniß zur Größe der durch die Regulirung berechneten geschätzten Einnahme jeder Bauer-Landstelle vertheilt. Die berechnete Landpacht wird darauf in Loskaufzahlungen umgewandelt. 1869 März 10. (46833) Art. 5; 1886 Juni 12. (3807) I, Art. 12.

Anmerkung. Die landlosen Bauern lutherischer Confession, welche, wenn sie kein eigenes Hauswesen (домообзаведеніе) haben, Landparcellen von Krongütern in den Baltischen Gouvernements neu zuertheilt erhalten oder bereits erhalten haben, werden im Lauf der ersten drei Jahre von der Zahlung der für diese Parcellen bestimmten Landpacht befreit, und nach Ablauf dieser Frist wird ihnen im Lauf der folgenden drei Jahre der halbe Betrag dieser Pacht auferlegt. 1872 Mai 4. (50802).

6. Die noch auf einigen Bauerstellen der Krongüter verbliebenen Naturalleistungen, welche den Besitzern der Stellen anstatt der Zahlung der Landpacht oder eines Theiles derselben an die Krone auferlegt sind, werden endgiltig aufgehoben und durch die von diesen Stellen zu erhebende Landpacht (s. Art. 5) ersetzt. 1869 März 10. (46833) Art. 6.

7. Nach der Berechnung der auf jedes Gut und jede Stelle entfallenden Zahlungen auf der in den Art. 4 und 5 dieser Beilage angegebenen Grundlage werden die Resultate der Regulirung den Bauern vorgewiesen; die Regulirungsprojecte werden für jedes Gut von der Verwaltung der Reichsdomänen gemäß den Bemerkungen der Bauern zurechtgestellt, wenn sie sich als begründet erweisen, und darauf stellt die Verwaltung den allgemeinen Verschlag über die Resultate der Regulirung in jedem Gouvernement durch den örtlichen Gouverneur mit dessen Gutachten dem Ministerium der Landwirtschaft und der Reichsdomänen vor, nach dem Schema, das hierzu vom Minister der Reichsdomänen angegeben ist. 1869 März 10. (46833) Art. 7; 1876 Juli 26. (56263) 1886 Juni 12. (3807); 1887 Januar 26. (4197) I. II.

S. Bem. zu Art. 4 dieses Gesetzes.

8. Bei dem Vorweisen der Resultate der Regulirung an die Bauern und bei der Revision derselben nach Vertheilung der Gesammtsumme der Loskaufzahlungen ist es gestattet, theilweise Zurechtstellungen

im Betrage dieser Zahlungen für einzelne Güter und Stellen zu machen. 1869 März 10. (46833) Art. 8; 1886 Juni 12. (3807).

9. Der Minister der Landwirthschaft und Reichsdomänen erbittet, wenn er sich nach Durchsicht des Verschlages davon überzeugt hat, daß die Gesammtresultate der Regulirung ihrem Zweck entsprechen, und mit den für die Regulirung festgestellten Regeln übereinstimmen, nach vorhergegangener Uebereinkunft mit dem Finanzminister die Allerhöchste Genehmigung zur Einführung der neuen Regulirung. Ebendas. Art. 7.

10. Nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung zur Einführung der Regulirung wird jedem Bauern, welcher eine Stelle auf Krongütern der Baltischen Gouvernements inne hat, eine besondere Urkunde über diese Stelle gegeben, in welcher die Grenzen und die Ausdehnung der Stelle und der Betrag der auf sie entfallenden Loskaufzahlung angegeben ist. 1869 März 10. (46833) Art. 10; 1876 Januar 25. (55501); 1886 Juni 12. (3807).

Anmerkung 1. Im Jahre 1870 sind Regeln über die Zusammenstellung, Bestätigung, Beglaubigung und Uebergabe von Regulirungs-Urkunden an die Bauern der Krongüter des Baltischen Gebiets, sowie ein Schema für solche Urkunden herausgegeben worden. 1869 März 10. (46833) Art. 10; 1870 Januar 26. (47957) Regeln; Schema.

Die Regeln und das Schema sind in der Vollst. Gesetzsammlung (II 47957) enthalten. Das Schema ist in deutscher Uebersetzung in der Estl. Gouvernements-Zeitung, 1871 № 66, abgedruckt.

Anmerkung 2. Im Jahre 1884 wurde verfügt: für die Ausfertigung der Kaufcontracte über Bauer- und Soldatenstellen der Krongüter in den Gouvernements Kurland und Livland als Ersatz der bezüglichen Ausgaben der Krone folgende Steuer zu erheben: für Kaufcontracte über Stellen im Werth bis fünfhundert Rbl. — je fünfzig Kopeken, über Stellen im Werth von fünfhundert bis eintausend fünfhundert Rbl. — je einen Rbl. und von mehr als eintausend fünfhundert Rbl. — je einen Rbl. fünfzig Kop. In Bezug auf die Erhebung und Verausgabung dieser Steuer ist das durch das am 8. November 1865 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten festgesetzte Verfahren zu beobachten. 1884 Juni 5. (2291).

11. Auf den Gütern, auf welchen die nach der in den Art. 4 und 5 dieser Beilage angegebenen Ordnung festgesetzte geschätzte Einnahme die frühere Pacht um mehr als fünfzig Procent übersteigt, kann den Bauern mit Genehmigung des Ministers der Landwirthschaft und Reichs-

domänen nach Uebereinkunft mit dem Finanzminister in Form eines Privilegiums gestattet werden, im Laufe der ersten sechs Jahre nach Uebergabe der im Art. 10 dieser Beilage erwähnten Documente eine ermäßigte Loskaufzahlung zu entrichten; der Betrag dieser Ermäßigung darf jedoch nicht größer sein, als die halbe Differenz zwischen den früheren und den neuen Zahlungen, welche zur Berechnung der Loskaufzahlung angenommen worden sind. 1869 März 10. (46833) Art. 14.

12. Den Bauern ist es gestattet, außer den jährlichen Loskaufzahlungen besondere Zahlungen in baarem Gelde oder fünfprocentigen Staatspapieren nach dem Nominalwerth dieser Papiere zu leisten. Solche Zahlungen werden auf die Capitalzahlung des Kaufpreises der Stelle verrechnet, und in dieser Grundlage ist, von dem auf die Zahlung folgenden Jahre ab, ein Abzug von den jährlichen Loskaufzahlungen im Betrage von fünf und einem halben Procent von der eingezahlten Summe zu machen. Die erwähnten außerhalb der Termine geleisteten Einzahlungen dürfen nicht weniger als einhundert Rbl. nach dem Nominalwerth der Papiere betragen. Ebendas. Art. 16; vgl. 1886 Juni 12. (3807).

13. Die Regeln dieser Beilage werden nur auf die Güter angewandt, welche in der unmittelbaren Disposition der Krone stehen. 1869 März 10. (46833) Art. 18.

Anmerkung. Dem Minister der Landwirthschaft und Reichsdomänen ist aufgetragen, nach Relation mit den zuständigen Ministern, seine Erwägungen über die Art der Anwendung dieser Bestimmungen auf die Krongüter vorzustellen, für welche besondere Verordnungen bestehen, sowie auf Güter, welche in ihrem ganzen Umfang nebst den von den Bauern genutzten Ländereien an Privatpersonen oder Institutionen zu langfristigem oder unbefristetem Besitz vergeben sind. 1869 März 10. (46833) Art. 18; 1876 Januar 15. (55501); 1886 März 3. (3552).

14. Die Bauern, die auf den Krongütern angesiedelt sind, competiren vor die örtlichen Institutionen für Bauerangelegenheiten, und sind in Beziehung auf ihre Gemeinde- und Administrativ-Organisation allen Bestimmungen der örtlichen Verordnungen und Regeln für Bauern unterworfen. 1869 März 10. (46833) Art. 19; 1876 Januar 25. (55501); Juli 26. (56263); 1888 Juni 8. (5308).

Vgl. Art. 3 der Bauer-Verordnung von 1856 (I, 1).

II. Theil.

1. Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements zu anderen Gemeinden.
2. Landgemeinde-Ordnung für die Ostsee-Gouvernements, vom 19. Februar 1866.
3. Vollzugs-Instruction zur Landgemeinde-Ordnung für die Ostsee-Gouvernements vom 19. Februar 1866, vom 29. Juni 1866.
4. Instruction für die Ordnung der Gemeindeversammlungen und Gemeindegerichtssitzungen, sowie für die Buchführung in den Landgemeinden Estlands, vom 5. December 1869.
5. Regeln, betreffend die Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrt in den Landgemeinden der Ostsee-Gouvernements, vom 11. Juni 1866.
6. Instruction zur Verwaltung der Getreidevorraths-Magazine und Kassen der Landgemeinden in den Ostsee-Gouvernements, vom 22. October 1869.

II, 1.

Regeln

über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements zu anderen Gemeinden.

(Coder der Gesetze, Band V, Gesetz über die Abgaben, Fortsetzung von 1886, Beilage zu Art. 464.)

Regeln

über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements zu anderen Gemeinden. (Coder der Gesetze, Band V, Gesetz über die Abgaben, Fortsetzung von 1886, Beilage zu Art. 464). *)

§ 1. Die Bauergemeindeglieder der Baltischen Gouvernements haben nach erreichtem 21. Jahre überhaupt das Recht des freien Uebertritts in alle städtischen und landischen Gemeinden des Reichs. 1863 Juli 9. (39849) § 9.

Anmerkung 1. Jeder Bauer, welcher seine Gemeinde verläßt, hat das Recht und ist verpflichtet, in eine neue Gemeinde überzugehen nicht anders, als zusammen mit den von ihm selbst erzogenen Kindern unter 17 Jahren, falls ihretwegen mit der Gemeinde keine andere Abmachung getroffen wird. In Betreff der Umschreibung minderjähriger Bauern sind in den Gouver-

*) Am 9. Juli 1863 sind die Regeln über die zeitweilige Verpassung der Bauergemeindeglieder der Ostseegouvernements und über deren Umschreibung zu anderen Gemeinden Allerhöchst bestätigt worden (II. Vollst. Gesetzsammlung 39849). Durch die am 3. Juni 1894 Allerhöchst bestätigte Verordnung über die Aufenthaltsscheine (III. Vollst. Gesetzsammlung 10709), Reichsrathsgutachten, VI. 4, ist der erste Abschnitt, §§ 1—8, der Regeln vom 9. Juli 1863, d. h. derjenige Theil, der sich auf die Ertheilung von Pässen bezog, aufgehoben worden. An die Stelle ist die erwähnte Verordnung über die Aufenthaltsscheine getreten. — Der 2. Abschnitt der Regeln vom 9. Juli 1863, der sich auf die Umschreibung von Bauergemeindegliedern zu anderen Gemeinden bezog, ist im Coder der Gesetze, Bd. V, Gesetz über die Abgaben, Fortsetzung von 1886, Beilage zu Art. 464, neu codificirt worden. Der Art. 464 a. a. O. lautet: „Die Umschreibung von Bauern der Baltischen Gouvernements aus einer Gemeinde in die andere ist nach den hier beigelegten Regeln zu vollziehen. 1844 Januar 17. (17534); 1849 Juli 9. (23385) Art. 309; 1856 Juli 5. (30693) Art. 345; 1860 November 13. (36312) Verordnung, Art. 267; 1863 Juli 9. (39849)". — In deutscher Uebersetzung sind die Regeln vom 9. Juli 1863 von der Estländischen Gouvernements-Regierung in der № 70 der Estländischen Gouvernements-Zeitung von 1863 veröffentlicht worden. Diese Uebersetzung ist in der vorliegenden Ausgabe der Umschreibungs-Regeln beibehalten worden, soweit nicht durch die neue Codification Aenderungen veranlaßt worden sind.

Anmerkung des Herausgebers.

nements Estland und Kurland die Regeln zu beobachten, die bis zum 9. Juli 1863 giltig waren. Ebendaselbst, § 9, Anm. 1.

S. Art. 333 der Estl. Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1.)

Anmerkung 2. Im Gouvernement Livland können Minderjährige, welche 17 bis 21 Jahr alt sind, entweder einzeln, mit Zustimmung ihrer Eltern und Vormünder, oder auch mit ihren Eltern und Vormündern, falls sie es wünschen, in eine andere Gemeinde übergehen. Ebendaselbst, § 9, Anm. 2.

§ 2. Jedes Bauergemeindeglied, welches in eine andere Gemeinde übergehen will, ist verpflichtet: 1) sich mit dem Gutsherrn, der Gemeinde und seinen Creditoren wegen seiner Verbindlichkeiten, Abgaben, Rückstände und Schulden abzufinden und seine Abgaben bis zum 1. Januar des folgenden Jahres zu entrichten; 2) seiner früheren Gemeinde-Obrigkeit einen Schein oder Beschluß über seine Aufnahme in die neue Gemeinde vorzuweisen. Dieser Schein muß bei der Umschreibung eines Bauern in eine Landgemeinde desselben Baltischen Gouvernements, von der Guts- oder Gemeindepolizei oder von ersterer allein unterschrieben sein, falls der Gutsherr mit Zustimmung des Ueberwandernden in Bezug auf ihn alle diejenigen Verpflichtungen übernimmt, welche auf der Gemeinde hinsichtlich der einzelnen ihrer Glieder haften. Ebendaselbst, § 10; 1868 October 28. (46405.)

Anmerkung 1. Die in dem Punkt 1 dieses (2) Artikels erwähnten Forderungen können in keinem Falle als Grund dessen dienen, den Bauern in seiner früheren Gemeinde länger als zwei Jahre zurückzuhalten. 1863 Juli 9. (39849) § 10, Anm. 1.

Anmerkung 2. Währt die Umschreibung bis nach dem 1. October, so muß der Ueberwandernde die Abgaben auch für das folgende Halbjahr im Voraus entrichten. Ebendaselbst, § 10, Anm. 2.

1. Die Betheiligung der Gutspolizei an der Umschreibung ist in den jetzt für die Gutspolizei giltigen Bestimmungen (Codex der Gesetze, Bd. II, Thl. I, Allg. Gouvernements-Verfassung, Ausg. von 1892, Art. 850—860) nicht vorgesehen. — Der § 37 der Landgemeinde-Ordnung von 1866, der im Punkt c die Functionen der Gutspolizei hinsichtlich der Gemeindeverwaltung enthält, ist durch das am 9. Juni 1888 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Reorganisation der Polizei in den Balt. Gouv., Pkt. VII (III. Vollst. Gesetzsammlung 5308) aufgehoben worden.

2. Von der Estl. Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten sind in der „Instruction für die Gemeindebeamten des Gouvernements Estland" (gedruckt Reval, 1900) Formulare für Kündigungsscheine (Formular № 26), Entlassungs- und Auf-

nahme-Scheine (Formulare als Beilage zum Abschnitt über die endgiltige Entlassung von Bauern aus dem Bestande ihrer Gemeinden zur Umschreibung in andere) und Umschreibungs-Listen (Formular № 27) festgesetzt.

§ 3. Ein Bauergemeindeglied, welches keinen Gemeinde- oder Plakatpaß hat und zu einer anderen Gemeinde übertreten will, ist verpflichtet über dies: 1) bis zum 25. März seine Kündigung bei der früheren Gemeinde anzumelden und den ihm von der Gemeinde, in welche er übergehen will, ertheilten Aufnahmeschein beizubringen; über die Bescheinigung dieses wird ihm sofort eine Bescheinigung von der Gemeinde-Obrigkeit ertheilt; 2) rechtzeitig seine Dienst- und Arrende-Contracte, falls er solche abgeschlossen, zu kündigen; 3) vor Beginn des ökonomischen Jahres (23. April), wo seine Verpflichtungen in der früheren Gemeinde aufhören, von der Gemeinde-Obrigkeit den Entlassungsschein einzufordern. 1863 Juli 9. (39849) § 11; 1866 Mai 2. (43257).

An die Stelle der Gemeinde- und Plakatpässe sind die in der Verordnung über die Aufenthaltsscheine (Coder der Gesetze, Bd. XIV vorgesehenen Legitimationen in den Fällen, wo solche auf Grund der gn. Verordnung erforderlich sind, getreten.

§ 4. Jedes Bauergemeindeglied, welches mit einem Gemeinde- oder Plakatpaß versehen ist, und in eine andere Gemeinde überzutreten wünscht, erhält nach Vorweisung des Aufnahmescheines oder des Beschlusses der neuen Gemeinde und nach Erfüllung der im Punct 2 des Art. 2 dieser Beilage erläuterten Bedingungen und nach erfolgter Rückgabe seines Passes an die Gemeinde-Obrigkeit, von letzterer sofort den Entlassungsschein, gleichviel zu welcher Zeit und ohne Unterschied, ob ihm der Aufnahmeschein von einer Stadt- oder Landgemeinde desselben oder eines andern Gouvernements ertheilt worden war. 1863 Juli 9. (39849) § 12; 1868 Oct. 28. (46405).

Anmerkung. In den Entlassungsscheinen der Bauergemeinde-Glieder der Gouvernements Est-, Liv- und Kurland müssen der Tag der Geburt und das Glaubensbekenntniß der in ihnen genannten Personen angegeben sein. 1868. Dec. 9. (46535).

S. Bem. zu § 3 dieser Regeln.

§ 5. Klagen über das Vorenthalten oder die unrichtige Ausfertigung des Kündigungsscheins oder Entlassungsscheins (Art. 3 P. 1 u. 3 dieser Beilage) werden verhandelt und entschieden in den Gouvernements Livland und Estland von dem Kirchspielsgericht und im Gouvernement

in die neue Heimath; bei der Ueberwanderung in eine Gemeinde desselben Gouvernements — eine Quittung über den Empfang der ihm abgenommenen Zeugnisse. 1863 Juli 9. (39849) § 15.

Anmerkung. Die Form für die Reisebillete, Gesuche und Quittungen wird von den Bauer-Commissionen mit Bestätigung des Ministers des Innern zusammengestellt. Nach dieser Form werden die Blanquette auf simplem Papier auf Anordnung der Bauer-Commissionen gedruckt. Ebendaselbst, § 15, Anm.; 1876 Jan. 25. (55501); April 28. (55871) Senats-Ukas, Art. 8.

1. S. Bem. zu § 5 dieser Regeln.

2. Durch die am 17. April 1893 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Balt. Gouv. (III. Vollst. Gesetzsammlung 9498) sind die Commissionen für Bauerangelegenheiten aufgehoben (P. IX des Reichsrathsgutachtens). An die Stelle derselben sind die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten getreten. Gemäß Art. 9, m der Regeln vom 17. April 1893 ist die Festsetzung der Formulare für die Reisebillete, Gesuche und Quittungen den Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten übertragen.

§ 11. Der Cameralhof trifft nach dem Empfange des Gesuchs nebst den beiden erwähnten Zeugnissen (Art. 10 dieser Beilage), wenn die Ueberwanderung in demselben Gouvernement erfolgt, die unverzügliche Anordnung wegen der Umschreibung der Oklade des überwandernden Bauern in die neue Gemeinde, von da ab, wo seine Abgaben nach dem Entlassungsscheine in der Gemeinde, aus welcher er entlassen, als bezahlt bezeichnet worden. Bei der Ueberwanderung aber aus einem Gouvernement in ein anderes, wird der Entlassungs- und Aufnahmeschein dem Cameralhofe desjenigen Gouvernements übersandt, wohin der Bauer überwandert. In Grundlage dieser Documente trifft der Cameralhof unverzüglich die Anordnung wegen der Umschreibung des überwandernden Bauern in den Oklad von da ab, bis wohin für ihn in der Gemeinde, aus der er entlassen, die Abgaben bezahlt worden sind, und benachrichtigt hiervon den Cameralhof desjenigen Gouvernements, wo diese Gemeinde sich befindet, damit der übergewanderte Bauer aus dem Oklade der Gemeinde von derselben Zeit ab ausgeschlossen werde. 1863 Juli 9. (39849) § 16.

Anmerkung. Das Gesuch des überwandernden Bauern muß nebst dem Aufnahme- und Entlassungsscheine von dem Bauern binnen einer 30-tägigen Frist vom Tage der Ausstellung des ihm von der Gemeinde ertheilten Entlassungsscheins ab, dem Cameralhof

vorgestellt werden, bei Vermeidung einer Strafe von fünf Kopeken für jeden versäumten Tag. Ebendaselbst, § 16, Anm.

§ 12. Die Bürgschaft der früheren Gemeinde für die persönlichen Abgaben und anderen Obliegenheiten des Ueberwandernden cessirt und die Verantwortlichkeit der neuen Gemeinde für ihn beginnt von dem Tage, bis wohin in dem Entlassungsscheine seine Abgaben als berichtigt bezeichnet werden. Ebendaselbst, § 17.

Die solidarische Haftpflicht der Gemeinden für die Krons-Abgaben ihrer Glieder hat aufgehört. S. Bem. zu Art. 362 der Estl. Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1.)

II, 2.

Landgemeinde-Ordnung

für die Ostsee-Gouvernements.

Allerhöchst bestätigt am 19. Februar 1866.

(II. Vollst. Gesetzsammlung 43034.)

Diese Verordnung ist beim Ukase des Dirigirenden Senats vom 18. März 1866 publicirt worden, der folgendermaßen lautet:

Der Dirigirende Senat ließ sich vortragen: erstens, den Bericht des Ministers des Innern folgenden Inhalts: Der General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland hat, nachdem er in einem Schreiben an ihn, den Minister des Innern, dargelegt hatte, daß, als er die Verwaltung des Baltischen Gebiets antrat, der Herr und Kaiser unter Anderem Allerhöchst geruht habe, ihn auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, die bürgerliche und communale Existenz der dortigen Bauern auf selbstständiger und von dem Einfluß der Gutsbesitzer unabhängiger Grundlage zu organisiren, ein von ihm nach vorgängiger Relation mit der Ritterschaft der Baltischen Gouvernements zusammengestelltes Project einer Landgemeindeordnung für die Ostseegouvernements mitgetheilt. Nach Durchsicht dieses Projects und nach sorgfältiger Beprüfung sowohl der vom Generalgouverneur mitgetheilten Erwägungen, als auch der von der Ritterschaft vorgestellten Bemerkungen, hat er, der Minister des Innern, gefunden, daß dieses Project, welches den Bauern des Ostseegebiets eine selbstständige communale Verwaltung garantirt, dem Schutz der Interessen der Bauergemeinden des Baltischen Gebiets besser dienlich ist, als die zur Zeit bestehenden Regeln. Obgleich der Minister des Innern in Folge dessen mit den Hauptgrundsätzen, die der Generalgouverneur der Zusammenstellung des bezeichneten Projects zu Grunde gelegt hatte, übereinstimmte, hat er es dennoch für nothwendig befunden, im Project einige Abänderungen vorzunehmen, und sein Gutachten über diese Materie zusammen mit dem Project dem Ostseecomité zur Prüfung vorgestellt. Nach Anhörung des Gutachtens und nach genauer Prüfung des von ihm, dem Minister des Innern, vorgelegten Projects einer Landgemeindeordnung für die Ostseegouvernements, war das Ostseecomité, nachdem es auch seinerseits für nothwendig befunden hatte, einige Artikel des Projects zu

verändern und zu ergänzen, der Ansicht, daß das entsprechend den Beschlüssen des Comités verbesserte Project der Verordnung, sowie auch das Journal des Comités der Allerhöchsten Prüfung zu unterlegen und zugleich die Allerhöchste Genehmigung Seiner Kaiserlichen Majestät zu erbitten sei zur Einführung dieser Verordnung nach Beendigung der Herbstfeldarbeiten in diesem Jahre, und zwar am 1. October 1866, und dabei zunächst auf eine Frist von 6 Jahren, damit der Generalgouverneur unter Benutzung der gemachten Erfahrungen vor Ablauf dieser Frist seine Erwägungen über die Folgen der Anwendung dieser Verordnung vorstellen und damit dann diese Verordnung mit denjenigen Abänderungen, die sich nach den gemachten Erfahrungen als nützlich erweisen werden, zur endgiltigen Bestätigung in der für Gesetzgebungs-Angelegenheiten festgesetzten Ordnung vorgestellt werden könne. Dieser Beschluß des Ostseecomités ist am 19. Februar d. J. der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden, wobei es dem Herrn und Kaiser genehm war, eigenhändig auf das Journal des Comités zu schreiben: „Zu erfüllen", und auf das Project der Verordnung: „In Wirksamkeit zu setzen". . . . .

Am 19. Februar 1866 Allerhöchst bestätigte Landgemeinde-Ordnung für die Ostsee-Gouvernements. (II. Vollst. Gesetzsammlung 43034.)*)

Erstes Hauptstück.

Von der Organisation der Landgemeinden.

§ 1. Die Landgemeinde ist die Gesammtheit der in einem bestimmten Landbezirk wohnhaften, unter Bestätigung der Staats-Regierung zu einem Ganzen vereinigten Personen, mit gegenseitigen, vom Gesetze festgestellten Rechten und Pflichten.

Die Landgemeinde wird gebildet aus den zu demselben Landgute, Pastorate oder zu derselben Widme gehörigen, daselbst in die Revisions- und Umschreibungs-Listen verzeichneten, sowie ferner aus denjenigen Personen, die mit Beibehaltung ihrer bisherigen persönlichen Standesrechte in den Landgemeinde-Verband aufgenommen sind.

Anmerkung. Personen, die zur Gemeinde nicht verzeichnet sind, treten, wenn sie abgetheilte bäuerliche Grundstücke eigenthümlich erwerben oder in Pacht nehmen, damit zugleich in den örtlichen Landgemeinde-Verband, erwerben alle Rechte und übernehmen alle Pflichten, welche durch die gegenwärtige Verordnung festgestellt sind.

1. S. die vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements am 29. Juni 1866 auf Grund des § 43 der Landgemeinde-Ordnung bestätigte Vollzugs-Instruction zur Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung für die Ostsee-Gouvernements vom 19. Februar 1866. (II, 3.)

2. „Unehelich geborene Kinder bäuerlichen Standes werden in die Familienlisten derjenigen Gemeinden verzeichnet, zu denen ihre Mütter zur Zeit ihrer Geburt gehörten. In der Folge werden die unehelich Geborenen, wenn sie vom Vater oder einer anderen Person zur Erziehung angenommen werden, zu den Gemeinden ange-

*) In deutscher Sprache in einer vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements approbirten Uebersetzung in der Estländischen Gouvernements-Zeitung, 1866, № 32, veröffentlicht. Diese Uebersetzung ist in dieser Ausgabe beibehalten worden.
Anmerkung des Herausgebers.

schrieben, zu denen die sie erziehenden Personen gehören." — Instruction für die Gemeindebeamten von 1900, Art. 2. (III, 5.)

3. „Eine geschiedene Frau gehört zu derjenigen Gemeinde, zu der ihr Mann gehörte (Journalverfügung der Behörde für Bauerangelegenheiten vom 13. März 1895 sub № 116.)" — Instruction für die Gemeindebeamten von 1900, Art. 4. (III, 5.)

4. Zur Anmerkung zum § 1 enthält die Instruction für die Gemeindebeamte von 1900, Art. 1, folgende Bestimmung: „Dieser Eintritt in die Landgemeinde befreit die erwähnten Personen nicht von der Zahlung der Abgaben an dem Ort, an dem sie angeschrieben sind, bis zu ihrer Umschreibung zu derjenigen Gemeinde, in welcher sie Grundstücke besitzen." (III, 5.)

§ 2. Diejenigen Landgemeinden, welche aus nicht mehr als 200 Angehörigen (§ 1) bestehen, werden, falls in denselben die Bildung des Gemeinde-Ausschusses und die Besetzung der Gemeinde-Aemter sich wegen unzureichender Anzahl stimmberechtigter oder wählbarer Glieder oder wegen ungenügender Mittel zur Unterhaltung der Gemeinde-Verwaltung als unthunlich herausstellt, auf Anordnung der betreffenden Aufsichtsbehörden (§ 32) mit anderen Landgemeinden vereinigt. Ueber die stattgehabte Vereinigung berichtet die Aufsichtsbehörde dem Gouverneur und dem Cameralhof zur erforderlichen Anordnung. Jeder der solchergestalt vereinigten Landgemeinden steht indessen das Recht zu, wenn sie sich durch die Verschmelzung in ihren Interessen gefährdet glaubt, hierüber innerhalb eines Jahres bei dem Gouverneur Beschwerde zu erheben, welcher die Sache der Commission für Bauer-Angelegenheiten zur Prüfung und Entscheidung überweiset.

Anmerkung 1. Die Verschmelzung von Landgemeinden jeglichen Umfangs in Folge wechselseitiger freier Uebereinkunft und unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 32) bleibt nach wie vor gestattet.

(Anmerkung 2. Unabhängig von der in diesem Paragraph erwähnten Verschmelzung der Landgemeinden kann für mehrere benachbarte Gemeinden, ohne sie zu verschmelzen, mit deren Zustimmung und unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§ 32) ein gemeinschaftliches Gemeindegericht constituirt oder, wo dasselbe besteht, beibehalten werden. In solchen Fällen wird die Zahl der Richter, die die einzelnen Gemeinden für das gemeinschaftliche Gericht zu wählen haben, von der erwähnten Behörde bestimmt.)

1. „Der in der Landgemeinde-Ordnung gebrauchte Ausdruck „„Angehörige der Gemeinde"" ist — rücksichtlich der Verschmelzung der Gemeinden — zur Bezeichnung der in den Revisions- und Umschreibungslisten verzeichneten und der in den Gemeindeverband aufgenommenen Personen männlichen Geschlechts, ohne Unterschied des Alters,

gebraucht." (S. Auszug aus den Verfügungen und Erläuterungen der Estländischen Commission für Bauerangelegenheiten in Bezug auf die Einführung der Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866. — Estl. Gouvernements-Zeitung, 1866, № 92, Beilage. — S. auch Art. 3 der Instruction für die Bauercommissare von 1890 (III, 2) und Bem. 1 zu § 9 der Landgemeinde-Ordnung).

2. Hinsichtlich der Aufsichtsbehörden s. Bem. 1 zu § 32 der Landgemeinde-Ordnung.

3. Durch die am 17. April 1893 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 9498) sind die Commissionen für Bauerangelegenheiten aufgehoben (P. IX des Reichsrathsgutachtens). An die Stelle derselben sind die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten getreten. (III, 6.)

4. „Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Commissare für Bauerangelegenheiten können Beschwerden bei der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten angebracht werden. Beschwerden gegen Beschlüsse über die Vereinigung von Gemeinden sind innerhalb Jahresfrist . . . . anzubringen." Am 17. April 1893 Allerhöchst bestätigte Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 9498), P. VIII des Reichsrathsgutachtens. (III, 6.) — Vgl. Art. 9 der Zeitweiligen Regeln über die Veränderung des Bestandes und der Competenz der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements vom 9. Juli 1889 (III. Vollst. Gesetzsammlung 6188). (III, 1.)

5. In Grundlage des § 43 der Landgemeinde-Ordnung hat der General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland folgende Ergänzung zum § 2 angeordnet: „Wenn in Folge vollzogener Verschmelzung mehrerer Gemeinden oder Vereinigung mehrerer Gemeindegerichts-Bezirke die Administration oder Rechtshandhabung der Gemeindeorgane schwierig oder gar unmöglich wird, so sind die Aufsichtsbehörden berechtigt und verpflichtet, auf Ansuchen der betreffenden Gemeinden oder von sich aus die Spaltung der verschmolzenen resp. Trennung der vereinigten Gemeinden bei der Commission für Bauersachen zu beantragen, die nach Befund der Umstände die Spaltung oder Trennung unter gleichzeitiger Berichterstattung an den örtlichen General-Gouverneur decretirt oder sie verweigert." (Estl. Gouvernements-Zeitung, 1868, № 67). — Das Amt des General-Gouverneurs von Liv-, Est- und Kurland ist durch den Namentlichen Allerhöchsten Befehl vom 25. Januar 1876 (II. Vollst. Gesetzsammlung 55501) aufgehoben. — Die unmittelbare Aufsicht über die Commissionen für Bauerangelegenheiten war nach Aufhebung des Amtes eines General-Gouverneurs von Liv-, Est- und Kurland dem Minister des Innern übertragen worden (Senatsukas vom 28. April 1876, P. 6. II. Vollst. Gesetzsammlung 55871). — Für die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten ist gegenwärtig das in Bem. 3 angeführte Gesetz maßgebend.

6. ad Anm. 1. „Beschlüsse dieser Art müssen auch Hinweise über die Art der Vereinigung der Gemeindekassen enthalten." Instruction für die Bauercommissare von 1890, Art. 10. (III, 2.)

7. Die Gemeindegerichte sind auf Grund der am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 6188, II, A, I, Art. 1—26) (III, 1) reorganisirt. Hinsichtlich der Zahl der Gemeindegerichte s. die Art. 2—6 a. a. O., hinsichtlich der Zahl der Richter Art. 7. — Die Anm. 2 zu § 2 der Landgemeinde-Ordnung hat in Folge dessen ihre Bedeutung verloren.

S. S. §§ 1—5 der vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements am 29. Juni 1866 bestätigten Vollzugs-Instruction zur Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 3.)

(§ 3. In allen Fällen der Verschmelzung von Landgemeinden gehen die Rechte und Verpflichtungen der Gutspolizei, so weit dieselben innerhalb des vereinigten Gemeindebezirks zur Ausübung kommen (§ 37, Punkt d. e. und f.), auf einen der Gutsherrn der betreffenden Güter, nach wechselseitiger Verständigung derselben, über, oder wenn keine Verständigung erfolgt, nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde (§ 32). Der in Beziehung auf die verschmolzene Gemeinde die Gutspolizei ausübende Gutsherr ist indessen verpflichtet, von allen durch den Gemeinde-Aeltesten zu seiner Kenntniß gebrachten Beschlüssen der Gemeinde-Versammlung und des Gemeinde-Ausschusses (Anmerkung 1 zu § 8 und §§ 12 u. 27) den Gutsherrn der übrigen Güter, deren Gemeinden den verschmolzenen Gemeinde-Complex bilden, Nachricht zu geben.)

1. Hinsichtlich der Gutspolizei s. die Bem. 1 zu §§ 35—42 der Landgemeinde-Ordnung.

2. Unter den gegenwärtig zu Recht bestehenden Functionen der Gutspolizei ist die im § 3 bezeichnete Aufsicht über die Gemeindeverwaltung nicht genannt. S. Codex der Gesetze, Bd. II, Theil 1, Allgemeine Gouvernements-Verfassung, Ausg. von 1892, Art. 850—860, abgedruckt in Bem. 2 zu §§ 35—42 der Landgemeinde-Ordnung.

Zweites Hauptstück.

Von der Gemeinde-Verwaltung.

§ 4. Die Gemeinde-Verwaltung bilden:

1) Die Gemeinde-Versammlung und der Gemeinde-Ausschuß;
2) Der Gemeinde-Aelteste und die Vorsteher; endlich
3) Das Gemeinde-Gericht.

Anmerkung. Den Gemeinde-Aeltesten und den Vorstehern bleibt es überlassen, nach Maßgabe des Bedürfnisses und unter Bestätigung des Gemeinde-Ausschusses Aufsichtsbeamten für verschiedene Theile der Gemeinde-Administration zu ernennen, wie Feldwächter, Aufseher für Hospitäler und andere Gemeinde-Anstalten, Polizeidiener und dergl.

1. Das Gemeindegericht ist reorganisirt (Verordnung über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, Art. 1—26). (III, 1.)

2. Durch Vorschrift des General-Gouverneurs von Liv-, Est- und Kurland ist in Grundlage des § 43 der Landgemeinde-Ordnung die Anm. zum § 4 durch folgende Verordnung ergänzt worden: „In jeder Landgemeinde ist durch den Gemeindeausschuß ein Magazinaufseher zu erwählen". (Estl. Gouvernementszeitung, 1869, № 83.)

§ 5. Die Gemeinde-Versammlungen, die Ausschuß-Versammlungen und die Gemeindegerichts-Sitzungen werden im Gemeindehause abgehalten, welches die Landgemeinde dort, wo keine geeignete Räumlichkeit vorhanden ist oder vom Gutsherrn förmlich und definitiv abgetreten wird, aus eigenen Mitteln errichtet und unterhält. In Fällen, wo das zur Errichtung des Gemeindehauses erforderliche Land von dem Gutsherrn nicht hergegeben wird, genießen die Landgemeinden in Liv- und Estland und auf der Insel Oesel derselben Expropriations-Befugniß von Gehorchs- (Bauerpacht-) Land, welche den Gemeinden in Livland durch den Allerhöchst bestätigten Beschluß des Ostsee-Comités vom 4. Juli 1865 in Fällen der Erwerbung von Grundstücken zum Bau von Schulen eingeräumt ist. In Kurland dagegen wird den Organen der Gemeinde-Verwaltung die erforderliche Räumlichkeit von dem Gutsherrn angewiesen. Will derselbe sich solcher Verpflichtung entschlagen, so hat er sowohl das Grundstück zum Bau des Gemeindehauses, als auch das nöthige Bauholz, und zwar letzteres in dem Maße herzugeben, als dies zum ersten Aufbau dieses Hauses aus Stein für die Herstellung der hölzernen Theile desselben erforderlich ist. Das Bauholz ist von dem Gutsherrn selbstverständlich nur in demselben Betrage herzugeben, wenn die Gemeinde es etwa vorziehen sollte, das Haus nicht aus Stein zu bauen.

1. Das Gemeindegericht ist reorganisirt. S. Bem. 1 zu § 4 der Landgemeinde-Ordnung. — Hinsichtlich des Sitzungs-Locals des Gemeindegerichts s. Gemeindegerichtsordnung I, Art. 18 (Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II, A). (III, 1.)

2. Am 4. Juni 1865 Allerhöchst bestätigter Beschluß des Ostsee-Comités: „. . . . Der Minister des Innern war der Meinung, die Allerhöchste Genehmigung Sr. Kaiserlichen Majestät zu erbitten: . . . . 2) zur Gewährung des Rechts an die Gemeinde-Verwaltungen, gegen Entgelt einen Theil des Gehorchslandes zur Aufführung von Gemeindeschulen zu expropriiren, und zwar im Gesammtumfange von nicht mehr als 3 Looffstellen für jede Schule, falls dieses Land nicht unentgeltlich abgetreten wird, und mit der Maßgabe, daß die Expropriation sich in keinem Fall auf die hauptsächlichen und allernothwendigsten Theile der betreffenden Bauerstelle erstrecke, und 3) zur Festsetzung des Betrages der Entschädigung des Besitzers des zu expropriirenden Landes, falls zwischen ihm und der Gemeinde keine gutwillige Vereinbarung zu Stande gekommen ist, in der im Art. 44 der Verordnung von 1860 festgesetzten Ordnung und durch die competente Gerichtsinstanz. Hierüber machte der Minister des Innern dem Ostsee-Comité zur Beprüfung eine Vorstellung. Das Ostsee-Comité, das mit dieser Meinung des Ministers des Innern vollkommen übereinstimmte, beschloß, in Betreff dieser Frage die Allerhöchste Genehmigung Sr. Kaiserlichen Majestät zu erbitten. Der Herr und Kaiser geruhte auf dem Journal des Comités am 4. Juni c. eigenhändig zu schreiben: „Zu erfüllen". (Citirt nach der von der Landschafts-Abtheilung des Ministeriums des Innern im J. 1901 veranstalteten Ausgabe der Landgemeinde-Ordnung. In der Vollst. Gesetzsammlung ist dieser Beschluß des Ostsee-Comités nicht publicirt.)

Der vorstehend angezogene Art. 44 der Livländischen Bauer-Verordnung vom 13. November 1860 (II. Vollst. Gesetzsammlung 36312) lautet: „Ist der Nachweis der Nothwendigkeit geliefert, so kann der Inhaber des betreffenden Grundstücks die Expropriation oder Einziehung dieser Ländereien nicht verweigern, sondern tritt dieselbe, wo sich die Interessenten nicht gütlich hinsichtlich der dem Inhaber des zu expropriirenden, resp. einzuziehenden Grundstücks zu entrichtenden Entschädigung vereinbaren können, in Grundlage einer Abschätzung ein, die auf dem Wege Rechtens vor dem ordinären Richter zu exportiren ist".

Erster Abschnitt.

Von den Versammlungen der Gemeinde. Die volle Gemeinde-Versammlung und der Gemeinde-Ausschuß.

§ 6. Die Gemeinde-Versammlung besteht aus sämmtlichen zur Gemeinde gehörigen volljährigen und selbstständigen Immobilien-Besitzern und den Pächtern solcher Gesinde, auf welchen Real-Lasten ruhen und die Privatpersonen, der Krone, den Städten oder verschiedenen Anstalten gehören, endlich aus Delegirten der zur Gemeinde gehörigen Hofs- und Wirths-Knechte und der selbstständigen unansässigen Mitglieder (d. h. solcher, die in der Gemeinde kein Immobil im Eigenthums- oder Pachtbesitz haben), zu einem auf die Dauer einer Wahlperiode zu wählenden Delegirten auf je zehn dergleichen volljähriger Personen.

Anmerkung. Wer in Folge von Verbrechen oder Vergehen, die den Verlust aller besonderen persönlich und dem Stande zugeeigneten Rechte und Vorzüge nach sich ziehen, in Untersuchung oder unter Gericht steht, oder durch richterliches Urtheil unter die Aufsicht der Gemeinde gestellt ist oder endlich von der Gemeinde Armen-Unterstützung empfängt, wird zur Theilnahme an den Gemeinde-Versammlungen nicht zugelassen. Gleichermaßen kann ein Mitglied, das ein Jahr lang seinen Gemeindepflichten nicht nachgekommen ist, laut Urtheil des Gemeindegerichts, einstweilig des Rechtes der Theilnahme an den Gemeinde-Versammlungen für verlustig erklärt werden.

1. Vgl. die §§ 9, 11, 12 und 18 der vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements am 29. Juni 1866 bestätigten Vollzugs-Instruction zur Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866. (II, 3.)

2. „Einmal in drei Jahren, wenigstens einen Monat vor der Zusammenberufung der Gemeinde-Versammlung zur Wahl der Gemeindebeamten, beruft der Gemeinde-Aelteste die Versammlung der Hofs- und Wirthsknechte und der selbstständigen landlosen und unansässigen Gemeindeglieder zur Wahl von Delegirten aus ihrer

Mitte in die Gemeinde-Versammlung . . . . und stellt den Beschluß über diese Wahlen in Abschrift dem Commissar für Bauerangelegenheiten vor." Instruction für die Gemeindebeamten von 1900, Art. 54, a. (III, 5.)

3. „Die Estländische Commission für Bauerangelegenheiten hat in ihrer Sitzung vom 10. November 1890 . . . . befunden:

. . . . . .

2) Ein aus einem gesetzlichen Grunde abwesender Wirth kann nur auf Grund einer Vollmacht das Stimmrecht denjenigen Gliedern seiner Familie übergeben, welche auf Grund des § 6 der Landgemeinde-Ordnung von 1866 das Recht haben, selbstständig Glied der Gemeinde-Versammlung zu sein.

3) Bei Uebertragung des Stimmrechts kann dasselbe nur auf ein Glied derselben Classe übergehen, wobei niemand über mehr als zwei Stimmen, die eine für sich, die andere laut Vollmacht, verfügen darf.

4) Ein Eigenthümer oder Pächter von zwei oder mehr Stellen kann nicht mehr als eine Stimme haben." (Estl. Gouvernements-Zeitung, 1891, № 31.)

4. „Wittwen, welche Bauergrundstücke als Pächterinnen oder Eigenthümerinnen inne haben, nehmen nicht persönlich an der Gemeinde-Versammlung Theil, indeß stimmen statt ihrer ihre Beiräthe oder besondere Bevollmächtigte. Jedoch haben diese in der Gemeinde-Versammlung nur dann das Recht, Namens der Wittwe zu stimmen, wenn sie nicht selbst in der Versammlung stimmberechtigt sind." (Abgeänderte Fassung des Art. 416 der Bauer-Verordnung von 1856. S. Publication der Estl. Commission für Bauer-Angelegenheiten, im Auftrage des General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements, Estl. Gouvernements-Zeitung, 1871, № 14, Beilage).

5. „Der Umstand, ob Pächter oder Lostreiber auf Hofes- oder Bauerpachtland etablirt sind, hat keinen Einfluß auf ihre Classificirung."

„Lostreiber, insofern sie nicht Eigenthümer ihrer Stellen sind, werden in Anleitung des § 10 der Vollzugs-Instruction in die Classe der selbstständigen unansässigen Mitglieder zu verzeichnen sein."

„Alle nur in einem Dienstverhältniß zum Hofe stehenden Gemeindeglieder, mögen sie nun ihren Lohn in Geld oder Korn, wie die eigentlichen Hofesknechte, oder in Gestalt einer Landnutzung beziehen, wie Busch- und Feldwächter u. s. w. — sind in die Classe der Hofsknechte zu verzeichnen. Lostreiber jedoch, welche außer dem Pachtcontract noch einen besonderen Dienstvertrag mit dem Grundherrn abgeschlossen haben, gehören nicht in die Classe der Hofesknechte, sondern in die der selbstständigen unansässigen Gemeindeglieder." (S. Auszug aus den Verfügungen und Erläuterungen der Estländischen Commission für Bauerangelegenheiten in Bezug auf die Einführung der Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866. Officielle Beilage zu № 92 der Estl. Gouvernements-Zeitung vom 17. Nov. 1866.)

6. „Zur Klasse der Knechte gehören auch diejenigen Gemeindeglieder im Alter von 21 und mehr Jahren, die bei ihren Eltern leben." Instruction für die Gemeindebeamten von 1900, Art. 8. (III, 5.)

7. S. Bem. zu Art. 367 der Estl. Bauer-Verordnung von 1856.

8. „Zu den Reallasten gehören diejenigen Abgaben und Leistungen, die nach der nominellen Hakenzahl der Rittergüter, Pastorate und Landstellen zu vertheilen sind (Art. 269 der Bauer-Verordnung), also die Grundsteuern im Gegensatz zu den Personal-

steuern. Alle Gemeindeabgaben sind, ihrer gesetzlichen Natur nach, Personalsteuern (Art. 508 und folgende der Bauer-Verordnung); wenn sie auch in Grundlage von Art. 515 der Bauer-Verordnung in anderer Weise umgelegt werden können — und die Competenz des Gemeindeausschusses erstreckt sich nur auf die Vertheilung dieser letzteren und der Kronsabgaben."

„Auf allen Gesinden, welche Theile eines Rittergutes, Pastorats oder einer Landstelle bilden, ruht ein verhältnißmäßiger Theil der Reallasten des Gesammtgutes (Art. 269 und 274 der Bauer-Verordnung), ganz unabhängig davon, ob diese Reallasten, in Grundlage der mit dem Grundherrn abgeschlossenen Pachtcontracte (Art. 271 der Bauer-Verordnung), von dem Inhaber der betreffenden Gesindestelle, oder von den Inhabern anderer Theile desselben Rittergutes, Pastorats oder derselben Landstelle factisch geleistet werden."

(Dieselbe Quelle wie in Bem. 5.)

9. Auf Grund des § 43 der Landgemeinde-Ordnung von 1866 hat der Minister des Innern, nach Uebereinkunft mit dem Justizminister, verordnet, daß das Recht, Gemeindeglieder, falls sie ein Jahr lang ihre Gemeindepflichten nicht erfüllt haben, zeitweilig von der Theilnahme an den Gemeindeversammlungen auszuschließen, den betreffenden Gemeindeversammlungen zusteht. (S. Circular des Estl. Gouverneurs an die Commissare für Bauerangelegenheiten vom 19. Februar 1893, № 122, abgedruckt in der Estl. Gouvernements-Zeitung, 1893, № 8.)

§ 7. Der Vorsitz in der Gemeinde-Versammlung und die Handhabung der Ordnung in derselben gebührt dem Gemeinde-Aeltesten (§ 21). Die Sachen werden daselbst von den anwesenden Gliedern entweder mit Einhelligkeit oder nach Stimmenmehrheit entschieden; jedoch haben die Beschlüsse dieser Versammlung nur Giltigkeit, sofern der Gemeinde-Aelteste und wenigstens die Hälfte aller Mitglieder in derselben anwesend waren.

S. Instruction für die Gemeindebeamten von 1900, Art. 54, a. (III, 5.)

§ 8. Die Gemeinde-Versammlung wird vom Gemeinde-Aeltesten einmal jährlich zur Wahl der Gemeinde-Beamten, d. h. des Aeltesten, der Vorsteher und der Richter, ingleichen zur Wahl der Ausschuß-Personen, zusammenberufen (§ 9). Wird die Berufung einer Gemeinde-Wahl-Versammlung im Laufe der erwähnten Frist nothwendig, so ist hierzu jedesmal vom Gemeinde-Aeltesten die specielle Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§ 32) einzuholen. Endlich wird die Gemeinde-Versammlung auf Grund des Allerhöchst bestätigten Reichsraths-Gutachtens vom 1. Juni 1865 zusammenberufen, wenn darüber Beschluß gefaßt werden soll, ob ein lasterhaftes Gemeindeglied der Regierung zur Disposition zu stellen ist.

Gemeinde-Mitglieder, welche auf ergangene Aufforderung des Gemeinde-Aeltesten sich zur Gemeinde-Versammlung ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht einfinden, haben eine Geldstrafe von 1 Rbl. zum Besten der Gemeinde-Armen verwirkt.

(Anmerkung 1. Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung, welche die Abgabe eines lasterhaften Mitgliedes zur Disposition der Regierung betreffen, werden von dem Gemeinde-Aeltesten der Gutspolizei zur Kenntniß mitgetheilt.)

Anmerkung 2. Die Vorschrift, Gemeinde-Versammlungen nicht zu anderen Zwecken als zur Vornahme der Wahl der Gemeinde-Beamten und der Ausschuß-Personen, so wie zur Beschlußfassung über die Entfernung lasterhafter Mitglieder zusammen zu berufen, bezieht sich nicht auf die Versammlungen der einzelnen Klassen, nämlich a. der Grund-Eigenthümer, b. der Pächter, c. der Hofs-Knechte, d. der Wirths-Knechte, e. der unansäßigen selbstständigen Personen. Diese Klassen-Versammlungen können, mit Genehmigung des Gemeinde-Aeltesten, ausschließlich zur Berathung über die speciellen Bedürfnisse und Interessen der betreffenden Klasse convocirt werden; jedoch ist die gleichzeitige Zusammenberufung derselben verboten.

1. Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 1 zu § 32 der Landgemeinde-Ordnung.

2. „Die Gemeinde-Versammlung wird vom Gemeindeältesten mit Vorwissen des Comissars einmal jährlich zur Wahl der Gemeinde-Beamten zusammenberufen; zur Zusammenberufung einer Gemeinde-Versammlung außer dem vorstehend bezeichneten Fall ist die Genehmigung des Commissars nachzusuchen; über die Gegenstände, welche der Gemeinde-Versammlung vorliegen sollen, ist in allen Fällen dem Commissar rechtzeitig zu berichten." Instruction für die Gemeindebeamten von 1900, Art. 9. (III, 5.)

3. Am 5. Januar 1904 Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten über den Termin der Wahlen zu Aemtern der bäuerlichen Gemeindeverwaltung in den Baltischen Gouvernements.

„I. In Abänderung und Ergänzung der betreffenden Gesetze sind folgende Regeln für das Verfahren bei Wahlen auf den allgemeinen Gemeindeversammlungen in den Baltischen Gouvernements festzusetzen:

1) Zur Vornahme der Wahlen auf den allgemeinen Gemeindeversammlungen ist eine bestimmte Zeit im Jahr festzusetzen, in der diese Wahlen vorzunehmen sind. Falls der Gemeindeälteste in der übrigen Zeit des Jahres, vor dem nächsten jährlichen Wahltermin, ausscheidet, ist die eingetretene Vacanz in diesem Amt von einem Gemeindevorsteher nach Verfügung des Commissars zu besetzen.

2) Dem Commissar für Bauerangelegenheiten ist es anheimgestellt, für jede Gemeinde diejenige Zeit im Jahr anzugeben, in der die Wahlen vorzunehmen sind, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Bezug auf das Beisammensein der Glieder der Gemeinde, die Freiheit derselben von Arbeiten ꝛc. Der Commissar für Bauerangelegenheiten stellt seinen bezüglichen Vorschlag der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten vor, die in Berücksichtigung desselben die bestimmten jährlichen Termine festsetzt, innerhalb welcher die Wahlen vorzunehmen sind, für das ganze

Gouvernement oder für Gegenden oder Kreise, wobei auch besondere Termine für einzelne Gemeinden zulässig sind, wenn das in Folge von ausnahmsweisen örtlichen Besonderheiten derselben nothwendig erscheint.

3) Nach Bestätigung der bestimmten Wahltermine theilt der Commissar für Bauerangelegenheiten die Gemeinden seines Bezirks für die Vornahme der Wahlen in drei Gruppen, so daß die Wahlen der Gemeindeältesten, der Gemeindevorsteher, der Gemeinderichter und der Candidaten für dieselben jährlich nur in einem Drittel der Gemeinden des Bezirks vorgenommen werden. Die vom Commissar gemachte Eintheilung in Gruppen ist von der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten zu bestätigen."

4. Die dreijährige Amtsdauer beginnt für die von der allgemeinen Gemeindeversammlung zu wählenden Personen mit dem 1. Januar.

II. In Betreff der Einführung der im Abschnitt I festgesetzten Ordnung der Wahlen ist zu bestimmen:

1. Bei der Eintheilung der Gemeinden in Gruppen zur Vornahme der Wahlen berücksichtigt der Commissar für Bauerangelegenheiten nach Möglichkeit die Amtsdauer der Amtspersonen, indem er in die erste Gruppe diejenigen Gemeinden aufnimmt, in denen sie schon ein volles Triennium functionirt haben.

2. Um denjenigen Amtspersonen, die sich bei der Einführung dieser Regeln im Amte befinden, und auf Grund der festgesetzten Gruppirung länger als drei Jahre in Function bleiben müßten, und für die eine solche Fortsetzung ihrer Amtsthätigkeit aus besonderen Gründen beschwerlich wäre, Erleichterung zu schaffen, ist es der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten anheimgestellt, in solchen Ausnahmefällen neue Wahlen anzuordnen, auch bevor die betreffenden Gruppen an die Reihe kommen.

3. Für diejenigen in Function stehenden Amtspersonen, die bis zum neu festgesetzten Wahltermin nicht weniger als 2 Jahre functionirt haben, ist diese von ihnen absolvirte Dienstzeit als volles Triennium zu rechnen."

(Sammlung der Gesetze und Verordnungen ꝛc., 1904 № 40, Abschnitt 405.)

4. Vgl. §§ 14, 15, 17 und 18 der vom General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland am 29. Juni 1866 bestätigten Vollzugs-Instruction zur Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 3.)

5. Hinsichtlich der Wahl der Gemeinderichter s. die Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II, A. I, Art. 7—15. (III, 1.)

6. „Alle zur Theilnahme an der Gemeinde-Versammlung Berechtigten werden von derselben vom Gemeinde-Aeltesten durch die Vorsteher und Zehntner benachrichtigt." Instruction für die Gemeindebeamten von 1900, Art. 20. — Die Benachrichtigung muß wenn möglich nicht später als 3 Tage vor der Versammlung erfolgen. Ebendaselbst, Art. 54, a. (III, 5.)

7. „Personen, die sich ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht zur Gemeinde-Versammlung eingefunden haben, unterliegen auf Verfügung des Gemeinde-Aeltesten einer Geldstrafe von einem Rubel zum Besten der Gemeinde-Armen. Personen, die ohne triftigen Entschuldigungsgrund aus der Versammlung fortgegangen sind, werden als nicht erschienen angesehen und unterliegen einer Geldstrafe gleich den Nichterschienenen". Instruction für die Gemeindebeamten von 1900, Art. 12. (III, 5.)

8. Hinsichtlich der Stellung von Gemeindegliedern zur Verfügung der Regierung s. die Regeln über die Entfernung schädlicher und lasterhafter Glieder aus den Gemeinden der Landbewohner (Codex der Gesetze, Bd. XIV. Gesetz über die Verhütung und Einschränkung von Verbrechen, Forts. von 1902, Beilage zu Art. 205). (III, 7.)

9. Die Anm. 1 hat ihre Bedeutung verloren, da es weder nach den für die Organisation der Gutspolizei giltigen Bestimmungen (Codex der Gesetze, Bd. II, Theil 1, Allgemeine Gouvernements-Verfassung, Art. 850—860, Ausg. von 1892), noch nach dem vorstehend in der Bem. 8 angeführten Gesetz erforderlich ist, der Gutspolizei die in der Anm. 1 erwähnte Anzeige zu machen.

§ 9. Der Gemeinde-Ausschuß wird aus dem Gemeinde-Aeltesten und den von der Gemeinde-Versammlung gewählten Ausschußpersonen (§ 8) gebildet. Die Vorsteher nehmen an den Verhandlungen des Ausschusses Theil, haben jedoch nur eine berathende Stimme. Die Zahl der Gemeinde-Ausschuß-Personen wird entsprechend der Mitgliederzahl der Gemeinde bestimmt. Sie beträgt in Gemeinden mit 200 bis 500 Angehörigen (§ 1) nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde (§ 32) entweder 8 oder 10 oder 12; in Gemeinden mit 501 bis 1000 Angehörigen 14; in Gemeinden mit 1001 bis 2000 Angehörigen 16; in Gemeinden mit 2001 bis 3000 Angehörigen 20; endlich in Gemeinden mit mehr als 3000 Angehörigen 24.

Die eine Hälfte der Ausschuß-Personen muß den Klassen der Grundeigenthümer und Pächter, die andere den Klassen der Knechte und der selbstständigen unansässigen Mitglieder angehören. Die Amtsdauer der Ausschuß-Personen ist eine dreijährige, mit der Festsetzung, daß jährlich ein Drittheil derselben der Reihe nach ausscheidet und durch neue Wahl aus derselben Klasse, zu welcher die Ausscheidenden gehörten, ersetzt wird. Ueber den ersten Austritt entscheidet das Loos; die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Anmerkung 1. In Gemeinden, welche bis 200 Angehörige zählen, kann, wenn dieselben eine besondere Gemeinde-Verwaltung zu haben wünschen und genügende Mittel zu deren Unterhaltung nachweisen, der Ausschuß aus 4 oder 6 Mitgliedern bestehen.

Anmerkung 2. Für diejenigen Fälle, wo die Gesammtzahl der Ausschuß-Personen nicht in drei gleiche Theile theilbar ist, wird den Commissionen für Bauersachen anheimgestellt, die Zahl der Ausschuß-Mitglieder festzustellen, welche in jedem Jahre neu besetzt werden soll.

sie beim Eintritt in den Dienst gehörten, werden aber, während sie im activen Dienst stehen, von allen nach der Seelenzahl zu erhebenden staatlichen, landschaftlichen und Gemeinde-Steuern befreit, desgleichen werden sie persönlich auch von Naturalleistungen befreit. In Beziehung auf ihnen gehöriges Vermögen sind die bezeichneten Personen jedoch zur Zahlung von Abgaben und anderen Steuern und zur Ableistung der auf dem Vermögen ruhenden Leistungen auf allgemeiner Grundlage verpflichtet.

Anmerkung. 1. Die Zahlung der in diesem Artikel (29) und im Art. 34 erwähnten Steuern für Personen, welche sich im activen Militärdienst befinden, und im Lauf eines Jahres nach ihrer Entlassung zur Reserve, bleibt eine Verpflichtung der betreffenden Gemeinden."

Art. 34. „Die Reservisten genießen die im Art. 29 bezeichnete Befreiung von nach der Seelenzahl zu erhebenden Abgaben und anderen Steuern und von Naturalleistungen, welche sie persönlich zu tragen hätten, im Laufe eines Jahres von der Zeit der Zutheilung zur Reserve (Art. 29, Anm. 1). Im Falle ihrer Einberufung aus der Reserve in die Reihen der Truppen genießen sie die erwähnte Vergünstigung auch im Laufe eines Jahres seit der Zeit ihrer Entlassung aus dem Dienst".

S. die Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II. A. I, Art. 49. (III. 1.)

g. Beschlußfassung über die Besoldung der Gemeinde-Beamten (§ 26);

Hinsichtlich der Besoldung der Glieder und des Schreibers des Gemeindegerichts s. die Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II. A. I. Art. 47. (III, 1.)

h. Rechnungsabnahme von dem Gemeinde-Aeltesten und den Vorstehern, sowie Prüfung der gegen dieselben angebrachten nicht die Polizei betreffenden Beschwerden, ferner die Uebermittelung derselben an die Aufsichtsbehörde (§ 32), wenn sie sich als begründet herausstellen;

1. Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. I zu § 32 der Landgemeinde-Ordnung.

2. „Die Rechnungsabnahme von dem Gemeinde-Aeltesten und den Vorstehern muß nicht weniger als dreimal im Jahr vorgenommen und darüber ein detaillirtes Protokoll abgefaßt werden." Instruction für die Gemeindebeamten von 1900, Art. 31. (III, 5.)

i. Ernennung von Bevollmächtigten zur Vertretung von Gemeindesachen vor Gericht, falls dieselbe von dem Ausschuß nicht dem Gemeinde-Aeltesten oder den Vorstehern zugewiesen wird; endlich

Auf Anordnung des General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements hat die Estländische Commission für Bauerangelegenheiten bekannt gemacht:

„1. Daß den Vertretern der Gemeinden in ihren Angelegenheiten vor Gericht, die zu diesem Zweck von den Landgemeinden bevollmächtigt worden (Landgemeinde-

Ordnung § 11 P. 1), eine Abschrift des über diesen Beschluß aufgenommenen Protocolls (Landgemeinde-Ordnung § 13) zu ihrer Legitimation einzuhändigen ist, welche den von ihnen anzubringenden Gesuchen und Beschwerden beigefügt werden muß.

2. Daß alle diejenigen, welche als Vertreter ihrer Gemeinde auftreten, ohne die im Punkt 1 angegebene Legitimation vorzuweisen, mit ihren Gesuchen resp. Beschwerden abzuweisen sein werden." (Estländische Gouvernements-Zeitung, 1868, № 83.)

k. die Entscheidung in allen den Fällen, wo nach dem allgemeinen Gesetz oder nach den Bauer-Verordnungen oder zufolge besonderer Anordnung der Staatsregierung die Zustimmung oder Beschlußfassung der ganzen Gemeinde erfordert wird.

Nach der Gemeindegerichtsordnung von 1889, Abthl. I, Art. 7, (III. 1) liegt dem Gemeinde-Ausschuß die Bestimmung der Anzahl der Gemeinderichter und Candidaten derselben ob.

§ 12. In den Versammlungen des Gemeinde-Ausschusses entscheidet im Allgemeinen die absolute Majorität der anwesenden Glieder und giebt bei Stimmengleichheit die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag; in denjenigen Fällen jedoch, welche oben in den Punkten b. und c. des § 11 sich angegeben finden, sind zu einem giltigen Beschluß mindestens zwei Drittheile der Stimmen erforderlich. Die erste Stelle im Gemeinde-Ausschuß gebührt dem Gemeinde-Aeltesten (§ 21). Die Ausschußbeschlüsse haben überhaupt nur dann gesetzliche Giltigkeit, wenn in der Versammlung der Gemeinde-Aelteste oder in den im § 21 bezeichneten Fällen der älteste Vorsteher oder der Gemeindegerichts-Vorsitzer und nicht weniger als zwei Drittheile der Ausschuß-Personen anwesend waren, und wenn diese Beschlüsse Gegenstände betreffen, die der Beurtheilung des Ausschusses zuständig sind. Die mit Beobachtung der obenerwähnten Regeln zu Stande gekommenen Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses treten in Rechtskraft und werden in Ausführung gebracht. Jedoch müssen dieselben sofort und spätestens innerhalb drei Tagen von dem Gemeinde-Aeltesten der Gutspolizei zur Kenntniß gebracht werden, welcher anheimgestellt wird, wenn sie dieselben den bestehenden Gesetzen zuwider oder dem Gemeindewohl nachtheilig oder den Rechten des Gutsherrn präjudicirlich findet, darüber der Aufsichtsbehörde (§ 32) Vorstellung zu machen.

1. S. Bem. 1 und 2 zu § 21 der Landgemeinde-Ordnung.

2. Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 1 zu § 32 der Landgemeinde-Ordnung.

3. Unter den gegenwärtig zu Recht bestehenden Functionen der Gutspolizei ist die im § 12 bezeichnete Aufsicht über den Gemeinde-Ausschuß nicht genannt. S.

Codex der Gesetze, Band II. Theil I. Allgemeine Gouvernements-Verfassung, Ausg. von 1892, Art. 850—860, abgedruckt in der Bem. 2 zu §§ 35—42 der Landgemeinde-Ordnung.

4. „Derjenige Theil des Art. 12 der Landgemeinde-Ordnung, welcher dahin lautet, „„daß Beschlüsse des Gemeindeausschusses sofort und spätestens innerhalb drei Tagen von dem Gemeindeältesten der Gutspolizei zur Kenntniß gebracht werden, welcher anheimgestellt wird, wenn sie dieselben den bestehenden Gesetzen zuwider oder dem Gemeindewohl nachtheilig oder den Rechten des Gutsherrn präjudicirlich findet, darüber der Aufsichtsbehörde Vorstellung zu machen"", ist als aufgehoben anzusehen: 1) weil der ganze Abschnitt über die Gutspolizei, Art. 35—42 der Landgemeinde-Ordnung, in gesetzgeberischer Ordnung aufgehoben worden ist (Abschnitt VII des Gesetzes vom 9. Juni 1888 über die Reorganisation der Polizei im Baltischen Gebiet) und 2) weil im Abschnitt III des Gesetzes vom 9. Juni 1888 keine Bestimmungen über die Unterordnung der Gemeindeverwaltung unter die Aufsicht der Gutspolizei enthalten sind." Instruction für die Bauercommissare von 1890, Art. 20. (III, 2.)

5. S. Bem. 3 zu § 14 der Landgemeinde-Ordnung.

6. S. Instruction für die Gemeindebeamten von 1900, Art. 54. a. (III, 5.)

§ 13. Alle Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung und des Gemeinde-Ausschusses sind in ein besonderes Protokoll-Schmurbuch einzutragen.

„Ein Beschluß des Gemeindeausschusses wird vom Gemeindeschreiber auf Anordnung des Gemeindeausschusses in das Protokollbuch in der russischen oder der örtlichen (estnischen oder schwedischen) Sprache verschrieben, wobei im letzteren Fall eine vom Schreiber unterzeichnete russische Uebersetzung parallel einzutragen ist." Instruction für die Gemeindebeamten von 1900, Art. 39. (III, 5.)

§ 14. Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung und des Gemeinde-Ausschusses werden in zweiwöchentlicher Frist bei der Aufsichtsbehörde (§ 32) angebracht.

1. Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 1 zu § 32 der Landgemeinde-Ordnung.

2. „Personen, die mit Beschlüssen der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeausschusses nicht zufrieden sind, können im Lauf einer zweiwöchentlichen Frist, gerechnet vom Tage der Eröffnung des Beschlusses, Beschwerden beim Commissar anbringen." Instruction für die Bauercommissare von 1890, Art. 16. (III, 2.)

3. „Falls eine beim Commissar angebrachte Beschwerde zur Beprüfung durch ihn selbst angenommen worden ist, so verlangt er das beklagte Protocoll ein und giebt zu wissen, daß der beklagte Beschluß bis zur Entscheidung der Beschwerde nicht auszuführen ist." Instruction für die Bauercommissare von 1890, Art. 18. (III, 2.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Gemeinde-Aeltesten und Vorstehern.

§ 15. Jedes Landgut, desgleichen jedes Pastorat und jede Widme, wo in Gemäßheit des § 1 eine Landgemeinde besteht, muß einen

nach der im § 8 angegebenen Ordnung erwählten Gemeinde-Aeltesten haben. Zu seiner Unterstützung wählt die Gemeinde-Versammlung nach Maßgabe des Bedürfnisses und nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde (§ 32) bis vier Gemeinde-Vorsteher.

Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 1 zu Art. 32 der Landgemeinde-Ordnung.

§ 16. Die Amtsgewalt des Gemeinde-Aeltesten in Gemeinde-Angelegenheiten (§ 20) erstreckt sich innerhalb der Grenzen des Gemeinde-Bezirks, d. h. in Livland innerhalb des Gehorchs-Landes, in Estland und auf der Insel Oesel innerhalb des Bauer-Pachtlandes, in Kurland im Bereich der Gesinde, auf alle Personen, welche zu der Gemeinde gehören, die ihn erwählt hat. In Beziehung auf die Handhabung polizeilicher Ordnung unterliegen seiner Amtsgewalt alle innerhalb des Gemeinde-Bezirks wohnhaften Personen abgabenpflichtigen Standes, ferner die daselbst wohnhaften verabschiedeten oder unbestimmt beurlaubten Unter-Militairs und deren Familien.

Zu den Worten: „abgabenpflichtigen Standes": Die Kopfsteuer ist durch das am 28. Mai 1885 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten (III. Vollst. Gesetzsammlung 2988) aufgehoben.

(Anmerkung 1. Die gerichtlich-polizeiliche Competenz gebührt dem Gemeindegericht in den durch das Gesetz festgestellten Grenzen (§ 25).)

Das Gemeindegericht ist durch die Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II. A reorganisirt. (III. 1.)

Anmerkung 2. Hinsichtlich der zur Landgemeinde gehörigen, in den Grenzen des Landgutes, aber außerhalb des Gemeinde-Bezirks wohnhaften Personen wird die Polizei-Competenz des Gemeinde-Aeltesten durch die obigen Vorschriften nicht ausgeschlossen, doch hat er dieselbe an den erwähnten Orten und in Beziehung auf die obengedachten Personen nur bei offenbarer Gefahr im Verzuge oder zufolge Aufforderung des Gutsherrn direct auszuüben.

1. Hinsichtlich der Gutspolizei s. Coder der Gesetze, Bd. II, Theil I, Allgemeine Gouvernementsverfassung, Ausg. von 1892, Art. 850—860, speciell Art. 850, 851, 855 und 856. — Diese Artikel sind in der Bemerkung 2 zu §§ 35—42 der Landgemeinde-Ordnung angeführt.

2. Mittheilung der Estländischen Commission für Bauerangelegenheiten in der Estländischen Gouvernements-Zeitung (1868, № 40): „Se. Excellenz der Herr Ge-

neral-Gouverneur hat in Veranlassung eines Antrages der Livländischen Commission für Bauersachen den Aufsichtsbehörden (in Estland den Kirchspielsgerichten) anheimgestellt, in Fällen wo auf einem Gute Theile des Bauerpachtlandes inmitten des Hofslandes liegen und von demselben umschlossen werden, oder umgekehrt wo Theile des Hofslandes mitten im Bauerpachtlande streu liegen, diese Enclaven je nach ihrer Lage der betreffenden Guts- oder Gemeindepolizei zu unterstellen, wenn die wirksamere Handhabung der Ordnungspolizei solches erforderlich machen sollte. Bevor die Aufsichtsbehörde jedoch eine derartige Anordnung trifft, hat sie zuvor die Meinung der betreffenden Guts- oder Gemeindepolizei über diesen Gegenstand einzuziehen, nach erfolgter Entscheidung aber der Kreispolizeibehörde (in Estland dem Hakenrichter) hierüber Mittheilung zu machen und die erforderliche locale Bekanntmachung zu erlassen".

3. Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 1 zu § 32 der Landgemeinde-Ordnung.

4. Die Polizei ist reorganisirt und das Amt des Hakenrichters ist aufgehoben. S. das am 9. Juni 1888 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Reorganisation der Polizei in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 5308).

§ 17. Die Gemeinde-Polizei ist dem Gemeinde-Aeltesten übertragen; die Vorsteher haben seinen Anordnungen Folge zu leisten. Der Kreis-Polizeibehörde wird indessen anheimgestellt, wo Lage, Ausdehnung oder Bevölkerung des Gemeinde-Bezirks es erfordern, denselben in Beziehung auf die Handhabung der Polizei, entweder in besondere Polizeiviertel abzutheilen und die letzteren dem Aeltesten und den einzelnen Vorstehern speciell unterzuordnen, oder unter ihnen eine Dejour einzurichten. In beiden Fällen geht auf die Vorsteher innerhalb des ihnen zugewiesenen Polizei-Bezirks die volle Competenz des Gemeinde-Aeltesten über. Der Letztere behält jedoch auch in diesen Fällen das Recht und die Pflicht, wenn mangelhafte oder ungerechtfertigte Anordnungen der Vorsteher zu seiner Kenntniß gelangen, die erforderlichen abhelflichen Maßregeln zu ergreifen.

1. Dieser § ist durch das am 9. Juni 1888 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Reorganisation der Polizei in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 5308) nicht verändert. S. speciell Pkt. II des Gesetzes vom 9. Juni 1888. — § 17 der Landgemeinde-Ordnung entspricht wörtlich dem Art. 847 des Coder der Gesetze, Bd. II, Theil I, Allgemeine Gouvernements-Verfassung, Ausg. von 1892.

2. „Die Landgemeinde kann von der Aufsichtsbehörde in Bezirke getheilt werden, welche in polizeilicher und administrativer Beziehung Gemeindevorstehern unterstellt werden, wobei jedoch diese Bezirke nicht die Bedeutung und die Rechte selbstständiger communaler Einheiten haben." — Instruction für die Gemeindebeamten von 1900, Art. 5. (III, 5.)

3. Aus der Instruction für die Gemeindebeamten von 1900: Art. 50): „Falls

der Gemeinde-Aelteste sich aus den Grenzen der Gemeinde entfernt, übergiebt er seine Obliegenheiten einem der Vorsteher". — Art. 51: „Bei Entfernung aus seinem Wohnort (Hause) ist der Gemeinde-Aelteste verpflichtet, seinen Hausgenossen mitzutheilen, wo er, falls erforderlich, gefunden werden kann". (III, 5.)

4. „Falls einer der Vorsteher aus dem Amte ausscheidet, werden seine Amtsfunctionen vom Commissar für Bauerangelegenheiten zeitweilig einem der benachbarten Vorsteher auferlegt." — Instruction für die Gemeindebeamten von 1900, Art. 62. (III, 5.)

§ 18. Dem Gemeinde-Aeltesten in Gemeinschaft mit den Vorstehern wird auf den Gütern, wo solches sich als erforderlich erweiset, anheimgestellt, unter Anzeige an die Guts- und Kreis-Polizei, auf je 8—15 bäuerliche Grundeigenthümer oder Pächter einen als Zehntner zu bestellen, welcher über die übrigen Grundeigenthümer oder Pächter, deren Familien, Dienstvolk und Grundstücke in Bezug auf Ruhe und Ordnung die Aufsicht zu führen, die amtlichen Relationen des Gemeinde-Aeltesten und der Vorsteher mit der Obrigkeit zu vermitteln und überhaupt die Aufträge der ersteren zu erfüllen verpflichtet ist. Die Amtsdauer dieser Zehntner wird der Bestimmung des Gemeinde-Aeltesten in Gemeinschaft mit den Vorstehern überlassen, mit der Maßgabe jedoch, daß die Zehntner nicht verpflichtet sein sollen, ihr Amt länger als ein halbes Jahr lang auszuüben.

1. S. Bem. 1 zu § 17 der Landgemeinde-Ordnung. — § 18 der Landgemeinde-Ordnung entspricht wörtlich dem Art. 848 des Coder der Gesetze, Bd. II, Theil 1, Allgemeine Gouvernements-Verfassung, Ausg. von 1892, mit der alleinigen Ausnahme, daß die Worte „die Guts- und" fortgefallen sind, die Anzeige also nur noch der Kreispolizei zu erstatten ist. — Vergl. Bem. 2 zu § 3 der Landgemeinde-Ordnung.

2. „Ein Verzeichniß der erwählten Zehntner ist dem Commissar für Bauerangelegenheiten und dem Jüngeren Gehilfen des Kreischefs mitzutheilen." Instruction für die Gemeindebeamten von 1900, Art. 67. (III, 5.)

3. Im Circular des Estl. Gouverneurs an die Kreischefs vom 12. Jan. 1895 № 9 (Estl. Gouv.-Ztg., № 3) ist die Erläuterung gegeben, daß die Kreispolizei das Recht hat, den Zehntnern, mit Umgehung der Gemeinde-Aeltesten und der Vorsteher, Aufträge in Polizeisachen zu ertheilen, und zwar in außerordentlichen Fällen, wenn eine Anordnung keinen Aufschub duldet und der Gemeindeälteste oder ein Vorsteher nicht gegenwärtig sind, und daß in solchen Fällen die Kreispolizei berechtigt ist, diesen bäuerlichen Amtspersonen auch Strafen aufzuerlegen, falls die betreffende Anordnung nicht erfüllt worden ist, und zwar in dem Maße, wie es im Art. 125 des Gesetzes über die Stände, Besondere Beilage, Abschn. II. Ueber die Organisation der Dorf- und Landgemeinden und die communale Verwaltung derselben, Ausg. von 1876, angegeben ist". Zugleich trägt der Gouverneur den Kreischefs auf, „von jeder einem Zehntner auferlegten Strafe den zuständigen Commissar in Kenntniß zu setzen". —

Im Art. 125 a. a. O. sind dieselben Strafen, wie im § 34 der Landgemeinde-Ordnung von 1866 angegeben. — S. Bem. 4 zu § 34.

§ 19. In Sachen der Ortspolizei sind der Gemeinde-Aelteste und die Vorsteher verpflichtet:

Vergl. Bem. 1 zu § 17. — § 19 der Landgemeinde-Ordnung entspricht dem Art. 849 des Codex der Gesetze, Band II, Theil I, Allgemeine Gouvernements-Verfassung, Ausg. von 1892, jedoch mit einigen Abänderungen, die bei den einzelnen Punkten des § 19 bemerkt sind.

a. Die Gesetze und Vorschriften der Staatsregierung innerhalb des Gemeinde-Bezirks bekannt zu machen, die Anordnungen der Kreis-Polizeibehörde und der Aufsichtsbehörde (§ 32) in Ausführung zu bringen und darüber zu wachen, daß in der Gemeinde nicht gefälschte obrigkeitliche Befehle oder ruhestörende falsche Gerüchte verbreitet werden;

1. Der Hinweis auf den § 32 der Landgemeinde-Ordnung ist im Art. 849 a. a. O. fortgefallen.

2. In der Instr. f. d. Gemeindebeamten von 1900, Art. 53, P. a ist zum Punkt a folgender Zusatz gemacht: „sowie nicht genehmigte Bücher, Flugblätter, Proklamationen u. s. w. Falls schädliche Gerüchte auftreten, ist der Gemeindeälteste verpflichtet, davon unverzüglich die Kreispolizei in Kenntniß zu setzen, die Bücher, Flugblätter, Proklamationen u. s. w. wegzunehmen und, nachdem er hierüber ein Protokoll abgefaßt hat, dieselben dem Jüngeren Gehilfen des Kreischefs vorzustellen". (III, 5.)

b. innerhalb des Gemeinde-Bezirks die erforderlichen Maßregeln zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, zur Sicherung der Personen und des Eigenthums, ferner zur Verhütung von Waldbrand, Waldfreveln, Beschädigungen der Felder und Wiesen, zu treffen, und wenn dergleichen vorkommt, in jedem solchen Falle sofort den angestifteten Schaden zu constatiren;

c. bei Brandschäden, Ueberschwemmungen, Epidemien, Viehseuchen, und anderen öffentlichen Calamitäten innerhalb des Gemeinde-Bezirks Hilfsleistung anzuordnen und der Guts-Polizei hierüber, sowie über alle sonstigen außergewöhnlichen Ereignisse Anzeige zu machen;

1. Im Art. 849 a. a. O. ist statt „Gutspolizei" „Polizei" gesagt. Vergl. Bemerkung 2 zu § 3 der Landgemeinde-Ordnung. — In der Instr. f. d. Gemeindebeamten von 1900, Art. 53, P. c ist statt „Polizei" „Kreispolizei" gesagt. (III. 5.)

2. In Bezug auf die Thätigkeit der Gemeindepolizei bei Waldbränden s. Bem. 2 zu Art. 637 der Estländischen Bauer-Verordnung von 1856. (I. 1.)

d. bei vorfallenden Verbrechen innerhalb des Gemeinde-Bezirks vorläufige Ermittelung anzustellen, die Schuldigen zu verhaften und für

Erhaltung der Spuren des Verbrechens zu sorgen bis zum Eintreffen der Untersuchungs-Behörde;

1. Aus der Instr. f. d. Gemeindebeamten von 1900, Art. 53, Pkt. d: „Im Falle der Begehung schwerer Verbrechen, als Kirchenraub, Todschlag, schwere Körperverletzung, Verstümmelung, Brandstiftung, Raub mit oder ohne Gewaltthätigkeit, ist der Gemeinde-Aelteste verpflichtet, der Kreispolizei über das Verbrechen im Lauf von 24 Stunden, wenn auch mündlich, Anzeige zu machen". — Pkt. e: „Bis zur Ankunft des Jüngeren Gehilfen des Kreischefs oder des Untersuchungsrichters ist der Gemeindeälteste verpflichtet, unverzüglich die ersten Auskünfte zu sammeln: an welchem Ort, zu welcher Zeit, unter welchen Umständen und von wem das Verbrechen begangen sein konnte. Falls ein Verdächtiger ergriffen worden ist, so hat der Gemeindeälteste ihn in Gegenwart von 2 Zeugen zu besichtigen und zu untersuchen, ob sich nicht an ihm oder bei ihm irgend ein Indiz zeigt, als Blutspuren, frische Schrammen im Gesicht oder an den Händen, Werkzeuge für das Verbrechen, entwendete Sachen. Falls es dem Verdächtigen gelungen war, sich zu verbergen, so muß der Gemeindeälteste unverzüglich Anordnung treffen, daß er aufgesucht und auf frischen Spuren verfolgt werde, am Ort des Verbrechens jedoch alle Maßregeln treffen, um bis zur Ankunft des Untersuchungsrichters die Spuren des Verbrechens in demselben Aussehen, in dem sie gefunden worden waren, zu erhalten. — Im Falle der Entstehung einer Feuersbrunst muß möglichst bald der Ursache derselben nachgeforscht werden".

2. Hinsichtlich der Theilnahme der Polizei an der Ausführung der Voruntersuchung s. Coder der Gesetze, Bd. XVI, Thl. I. Criminalproceßordnung, Ausg. von 1892, Art. 250—261. Nach Art. 261 a. a. O. beziehen sich die in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen auch auf die Gemeindepolizei.

e. auf Personen verdächtiger Führung ein Augenmerk zu haben, Vagabunden und Militair-Deserteure zu ergreifen und der Gutspolizei abzuliefern behufs deren weiterer Abfertigung an die Hingehörigkeit in der bisher üblichen Ordnung;

Im Art. 849 a. a. O. ist statt „Gutspolizei" „Kreispolizei" gesagt. — Vergl. das am 9. Juni 1888 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Reorganisation der Polizei in den Baltischen Gouvernements, Pkt. II (III. Vollst. Gesetzsammlung 5308). — Ferner sind die Worte „in der bisher üblichen Ordnung" im Art. 849 a. a. O. fortgefallen.

f. innerhalb des Gemeinde-Bezirks auf Märkten, in Krügen, Herbergen und Schenken, sowie in Buden und Kaufläden die Aufsicht über richtiges Maß und Gewicht zu führen und Ruhe und Ordnung zu handhaben;

1. In der Instr. für die Gemeindebeamten von 1900, Art. 53, P. g ist eine detaillirte Anweisung für die Gemeinde-Aeltesten in Sachen der Controle über die Erhebung der Gewerbesteuer enthalten. S. die Fußnote zum Titel der Instr. f. d. Gemeindebeamten. (III, (5.)

2. Auf Anordnung des General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements hat die Estländische Commission für Bauerangelegenheiten in der Estländischen Gouvernements-Zeitung (1868, № 40) publicirt, „daß in Anbetracht der durch § 19 der Landgemeinde-Ordnung des Jahres 1866 den Gemeindeältesten und Vorstehern vorgeschriebenen Beaufsichtigung der Krüge und Schenken, zum Zweck der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl, als der Controlle von Maß und Gewicht, — die Krüger von der Wahlfähigkeit zu den Aemtern eines Gemeindeältesten und Vorstehers auszuschließen sind".

3. „Das Halten von Anstalten für den Detailverkauf von Getränken außerhalb der städtischen Ansiedelungen . . . . ist nicht gestattet: 1) den Amtspersonen der Gemeinde-Verwaltung . . . . 4) den Frauen und nicht abgetheilten Familiengliedern der in diesem Art. erwähnten Personen." Coder der Gesetze, Bd. V. Gesetz über die Accise-Steuern, Ausg. von 1901, Art. 608.

g. über die Schutzblattern-Impfung innerhalb der Gemeinde Aufsicht zu üben und die von der Aufsichtsbehörde (§ 32) zu besiegelnden Schnurbücher über die geimpften Kinder zu führen;

Der Hinweis auf den § 32 der Landgemeinde-Ordnung ist im Art. 849 a. a. O. fortgefallen.

h. über die Erhaltung der guten Ordnung in den Schulen, Krankenhäusern und sonstigen Gemeinde-Anstalten, sofern diese aus Gemeindemitteln unterhalten werden, zu wachen;

1. In der Instr. f. d. Gemeindebeamten von 1900, Art. 53 ist der Zusatz gemacht: „auf Anordnung der Schulobrigkeit von Eltern und Vormündern die Strafgelder für Nichtbesuch der Schule durch die Kinder ohne beachtenswerthen Grund beizutreiben". (III, 5.)

2. Hinsichtlich der Beitreibung der Strafgelder s. § 5 der Regeln, betr. die Erhebung von Strafgeldern wegen Verletzung des Gesetzes über den obligatorischen Unterricht in den evang.-luth. Gemeinde- und Parochialschulen des Gouvernements Estland, abgedruckt in der Anlage nach Art. 1282 der Estl. Bauer-Verordnung von 1856, Bem. 1 zu Art. 3630 der Gesetze über gelehrte Institutionen und Lehranstalten. (I. 1.)

i. den guten Zustand der von der Gemeinde zu unterhaltenden Wege, Brücken, Dämme, Ueberfahrten und anderen öffentlichen Einrichtungen zu beaufsichtigen;

k. die Unversehrtheit der Grenzen und Grenzmäler der Grundstücke und Bauerpachtgesinde zu überwachen;

In der Instr. f. d. Gemeindebeamten von 1900, Art. 53 ist folgender Zusatz gemacht: „und im Falle der Verletzung derselben dem Commissar für Bauerangelegenheiten Mittheilung zu machen". (III, 5.)

l. für die rechtzeitige Anfertigung und Ablieferung der Revisionslisten Sorge zu tragen; endlich

(m. der Gutspolizei in den unten im § 40 dieser Verordnung angegebenen Fällen Hilfe und Beistand zu leisten.)

Im Art. 849 a. a. O. ist der P. m fortgefallen. — Nach Art. 851, P. 7 der Allgemeinen Gouvernements-Verfassung, Codex der Gesetze, Bd. II. Theil I. Ausg. von 1892, hat die Gutspolizei das Recht, die Mitwirkung der Gemeindepolizei in Anspruch zu nehmen in Fällen der Begehung von Verbrechen in den Grenzen des Guts, zur Unterdrückung aller Gewaltthätigkeit und Unordnung, sowie auch bei Feuerschäden, Ueberschwemmungen und anderen allgemeinen Nothständen.

§ 20. In Gemeindesachen liegt dem Gemeinde-Aeltesten innerhalb seines Competenzkreises ob:

a. die volle Gemeinde-Versammlung, die Klassen-Versammlungen (Anmerk. 2 zu § 8) und den Gemeinde-Ausschuß zusammen zu berufen und zu schließen und in denselben über die Aufrechthaltung der Ordnung und die Gesetzlichkeit der Berathung zu wachen;

S. Instruction für die Gemeindebeamten von 1900, Art. 54, a. (III, 5.)

b. dem Gemeinde-Ausschuß die das Gemeindewohl und den Gemeindenutzen betreffenden Angelegenheiten zur Berathung vorzulegen;

c. die Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses in Ausführung zu bringen und der Gutspolizei über dieselben Nachricht zu geben (§ 12); ferner

1. Unter den gegenwärtig zu Recht bestehenden Functionen der Gutspolizei ist die im § 12 und § 20 P. c. bezeichnete Aufsicht über den Gemeinde-Ausschuß nicht genannt. S. Codex der Gesetze, Bd. II, Theil I. Allgemeine Gouvernements-Verfassung, Ausg. von 1892, Art. 850—860. Diese Artikel sind in Bem. 2 zu §§ 35—42 der Landgemeinde-Ordnung wiedergegeben.

2. Instruction für die Gemeindebeamten von 1900, Art. 54: „In Gemeindesachen liegt dem Gemeinde-Aelteiten ob:

. . . . . .

c) Die Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses in Ausführung zu bringen und von denselben in den erforderlichen Fällen dem Commissar Mittheilung zu machen." (III, 5.)

d. für die Gemeinde als Bittsteller oder Vertreter in allen den Fällen zu wirken, wo es keines Beschlusses des Gemeinde-Ausschusses bedarf;

e. die Gemeinde-Magazine, Gemeinde-Kassen und das sonstige Gemeinde-Eigenthum auf Grund der gegebenen Instruction zu verwalten;

1. S. Bem. 2 zu § 4 der Landgemeinde-Ordnung.

2. In der Instruction für die Gemeindebeamten von 1900, Art. 54 ist zum P. e. des § 20 der Landgemeinde-Ordnung folgender Zusatz gemacht: „wobei zu berücksichtigen ist, daß der Gemeinde-Aelteste und die Vorsteher dem Gemeinde-Ausschuß

Rechenschaft ablegen und für jeden Verlust verantworten, der von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig der Gemeinde verursacht worden ist (§ 11 der Landgemeinde-Ordnung von 1866 P. h.)" (III, 5.)

3. S. die Wohlfahrtsregeln von 1866 und die am 26. Nov. 1869 vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements bestätigte Instruction zur Verwaltung der Getreide-Vorrathsmagazine und Kassen der Landgemeinden in den Ostsee-Gouvernements. (II, 5 und 6.)

f. in Livland, Estland und auf der Insel Oesel über den unverkürzten Bestand des Gehorchlandes (Bauerpachtlandes) zu wachen, sowie in Livland und auf Oesel über den Bestand der eisernen Gesindes-Inventarien;

1. In der Instr. f. d. Gemeindebeamten von 1900 (Art. 54, f) ist zum § 20 P. f. der Landgemeinde-Ordnung hinzugefügt: „aus welchem Grunde dem Gemeinde-Aeltesten obliegt, jeden Fall von Landmesser-Arbeiten, die in den Grenzen der Gemeinde vorgenommen werden, unverzüglich dem Commissar für Bauerangelegenheiten zur Kenntniß zu bringen". (III, 5.)

2. S. § 23 der Landmesser-Instruction (Beilage Lit. Q. zur Bauer-Verordnung von 1856). (I, 1.)

g. die Verpflegung der von der Gemeinde unterstützten Armen und Kranken zu verwalten;

h. nach genauer Anleitung der gegebenen Instructionen Anordnungen zu treffen, um die ihren Gemeindepflichten nicht nachkommenden arbeitsscheuen Mitglieder zur Arbeit anzuhalten;

i. die Ableistung sämmtlicher der Gemeinde obliegenden Lasten, wie beispielsweise der Wege- und Quartierlast, so wie der Schießstellung, zu überwachen;

Die Militär-Quartier-Last ist durch das am 8. Juni 1874 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten (II. Vollst. Gesetzsammlung 53623) reorganisirt worden. S. Coder der Gesetze, Bd. IV. Gesetz über die Landesprästanden, Abtheilung V. Hauptstück I. Ueber die Quartierlast, Ausg. von 1899.

k. über alle Gemeinde-Angehörigen (§ 1) ein vollständiges und genaues Verzeichniß (die Gemeinderolle) zu führen, welches bei der Erhebung der Gemeinde-Beiträge zu Grunde zu legen ist und den Gemeinde-Angehörigen jederzeit offen stehen muß;

1. Instr. f. d. Gemeindebeamten von 1900, Art. 54: „In Gemeindesachen liegt dem Gemeinde-Aeltesten ob:

k. über die Führung eines vollständigen und genauen Verzeichnisses aller Gemeindeangehörigen zu wachen, welches jederzeit allen Gemeindeangehörigen offen stehen muß (§ 20, P. k der Landgemeinde-Ordnung), sowie ein genaues Verzeichniß aller

Stellen des Bauerpachtlandes mit Angabe des Areals der Stellen zu haben, welche Verzeichnisse zu Ende jedes Jahres controlirt und ergänzt werden müssen." (III, 5.)

2. S. § 8 der vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements am 29. Juni 1866 bestätigten Vollzugs-Instruction zur Landgemeinde-Ordnung vom 19. Febr. 1866. (II, 3.)

3. „Die weiblichen Gemeindeangehörigen sind mit in die Gemeinderolle aufzunehmen, und in die verschiedenen Classen zu verzeichnen je nachdem sie Inhaberinnen von Gesinden oder Losstreiberstellen sind, oder in Hofs- oder Gesindesdiensten stehen u. s. w." S. Auszug aus den Verfügungen und Erläuterungen der Estländischen Commission für Bauerangelegenheiten in Bezug auf die Einführung der Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung vom 19. Feb. 1866. — Estländische Gouvernements-Zeitung, 1866, № 92, Beilage.

l. Pässe, Legitimationen, Aufnahme- und Austrittsscheine in Gemäßheit des Paß- und Umschreibungs-Gesetzes vom 9. Juli 1863 zu ertheilen und die Umschreibungs-Listen wohin gehörig einzusenden; endlich

1. S. die Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements zu anderen Gemeinden (II, 1) und die Fußnote zu dem Titel dieser Regeln.

2. In der Instr. f. d. Gemeindebeamten von 1900, Art. 54 P. 1 ist gesagt, daß die Umschreibungslisten dem Commissar für Bauerangelegenheiten vorzustellen sind. (III, 5.) — S. § 7 der Umschreibungsregeln. (II, 1.)

m. alle bisher gesetzlich der Gemeinde-Polizei zugewiesenen Geschäfte in Sachen der Krons-Abgabenerhebung und Rekruten-Prästation zu besorgen.

1. Die Rekruten-Prästation ist durch das am 1. Jan. 1874 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht (II. Vollst. Gesetzsammlung 52983) fortgefallen. — Ueber die Thätigkeit der Gemeindeverwaltung auf dem Gebiet der Wehrpflicht s. Coder der Gesetze, Bd. IV, Gesetz über die Wehrpflicht, Ausg. von 1897.

2. Instr. f. d. Gemeindebeamten von 1900, Art. 54: „In Gemeindesachen liegt dem Gemeinde-Aeltesten ob:

. . . . . .

m) alle der Gemeinde-Polizei zugewiesenen Verpflichtungen in Sachen der Beitreibung aller Krons-, Landschafts- und Gemeinde-Abgaben, der Restanzen derselben, sowie auch in Sachen der Ableistung der Wehrpflicht und militärischen Pferdestellung zu erfüllen.

Restanzen werden auf unstreitigem Wege beigetrieben. Zur Inventur und zum Verkauf von Vermögen der Restanzenschuldner hinsichtlich Krons- und Landschafts-Abgaben schreitet der Gemeinde-Aelteste nur auf Verfügung der allgemeinen Polizei, und hinsichtlich Gemeinde-Abgaben auf Verfügung des Commissars für Bauerangelegenheiten." (III, 5.)

3. Ueber die Functionen der Gemeinde-Verwaltung in Sachen der Ableistung

der Wehrpflicht enthält die Instr. f. d. Gemeindebeamten von 1900 (Seite 59—106) detaillirte Anweisungen. S. die Fußnote zum Titel dieser Instruction (III. 5.)

§ 21. In der vollen Gemeinde-Versammlung, den Klassen-Versammlungen und dem Ausschuß gebührt dem Gemeinde-Aeltesten der Vorsitz. Von dieser allgemeinen Regel machen nur die folgenden Fälle eine Ausnahme:

1) wenn der Gemeinde-Aelteste krankheitshalber oder aus anderer gesetzlichen Veranlassung der Versammlung oder dem Ausschuß beizuwohnen verhindert ist;

2) wenn der Gemeinde-Ausschuß behufs Entgegennahme der Rechnungslegung von Seiten des Aeltesten und der Vorsteher zusammentritt; endlich

3) wenn der Ausschuß Beschwerden wider den Aeltesten und die Vorsteher zu prüfen hat;

Im ersten Falle geht der Vorsitz auf den ältesten Gemeinde-Vorsteher, in den beiden letzten auf den Vorsitzer des Gemeindegerichts über.

1. „Wenn der Gemeinde-Aelteste krankheitshalber oder aus anderen beachtenswerthen Gründen nicht anwesend sein kann, so tritt an seine Stelle der dem Dienstalter nach älteste oder, bei gleichem Dienstalter, der an Jahren älteste Vorsteher (§ 21 der Landgemeinde-Ordnung von 1866 und Erläuterung der Estländischen Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten)." — Instruction für die Gemeindebeamten von 1900 Art. 14. (III, 5.)

2. Auf Grund des § 43 der Landgemeinde-Ordnung von 1866 hat der Minister des Innern, in Uebereinstimmung mit dem Justizminister, verordnet, daß der Vorsitz im Gemeinde-Ausschuß in den sub 2 und 3 bezeichneten Fällen einem Gliede des Ausschusses, nach gegenseitiger Uebereinkunft unter denselben, und im Falle, daß kein Uebereinkommen erzielt wird, dem an Jahren ältesten derselben zusteht. S. Circular des Estländischen Gouverneurs an die Commissare für Bauerangelegenheiten vom 19 Febr. 1893 № 123, abgedruckt in der Estländischen Gouvernements-Zeitung, 1893, № 8.

§ 22. Der Gemeinde-Aelteste hat das Recht, von allen im Gemeinde-Bezirk wohnhaften, der Gemeinde nicht angehörigen Personen die Vorweisung ihrer Aufenthalts-Legitimationen zu fordern und jeden Einwohner der Gemeinde persönlich vor sich zu bescheiden. Die innerhalb des Hofbezirkes wohnhaften Gemeinde-Mitglieder darf er jedoch nicht anders, als durch Vermittelung der Gutspolizei (Anmerk. 2 zu § 16) vorladen.

In der Instr. f. d. Gemeindebeamten von 1900, Art. 56, ist unter Hinweis auf den Senatsukas vom 4. Dec. 1897 № 6291 nach dem Wort „Personen" hinzugefügt „steuerpflichtigen Standes" und nach den Worten „Einwohner der Gemeinde" — „desselben Standes." (III, 5.)

§ 23. Die Gemeinde-Vorsteher sind dem Gemeinde-Aeltesten zur Unterstützung und Hülfe beigegeben. Derselbe kann ihnen auch einen Theil der Gemeinde-Administration, wie beispielsweise das Magazin, die Armen-Anstalt oder die Gemeinde-Kasse zu selbstständiger Führung übertragen, ohne jedoch dadurch der eigenen Verantwortlichkeit enthoben zu sein. Der Gemeinde-Aelteste hat ferner alle Anordnungen, die mit Verausgabung von Gemeindegeldern oder Veräußerung von Gemeinde-Eigenthum verbunden sind, wie auch solche, die die Repartition von Gemeinde-Lasten zum Gegenstande haben, nicht anders als in Gemeinschaft mit den Vorstehern und unter Zustimmung der Mehrheit derselben oder, wo nicht mehr als zwei angestellt sind, mit Zustimmung mindestens eines derselben zu treffen, sofern hierzu nicht außerdem noch die Genehmigung höherer Obrigkeit erforderlich ist.

1. S. Bem. 2 zu § 17 der Landgemeinde-Ordnung.

2. „Alle Anordnungen, die mit im Voranschlage nicht vorgesehener Verausgabung von Gemeinde-Geldern oder -Vermögen verbunden sind, wie auch solche, die die Repartition von Gemeindelasten zum Gegenstande haben, trifft der Gemeinde-Aelteste nicht anders als in Gemeinschaft mit den Vorstehern und unter Zustimmung der Mehrheit derselben." — Instr. f. d. Gemeindebeamten von 1900, Art. 55. (III, 5.)

§ 24. Für Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen gesetzliche Anordnungen der Polizei ist der Gemeindeälteste berechtigt, die seiner Jurisdiction unterworfenen Personen von sich aus dem Arreste bis auf 2 Tage oder einer Geldpön bis zu einem Rubel zu unterziehen. Personen, die die erwähnte Geldpön zu bezahlen nicht im Stande sind, kann er auf eine Zeit bis zu 2 Tagen zur Gemeinde-Arbeit verwenden, ohne jedoch die letztere Maßregel auf diejenigen auszudehnen, welche gesetzlich von Beahndungen dieser Art erimirt sind. Wer sich für unrechtfertig der Strafe unterzogen erachtet, kann die bezügliche Beschwerde in zweiwöchentlicher Frist bei den im § 32 genannten Behörden anbringen.

1. In der Instr. f. d. Gemeindebeamten von 1900, Art. 58, der u. A. dem § 24 der Landgemeinde-Ordnung entspricht, lautet der Anfang des ersten Satzes: „Für Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen seine gesetzlichen Forderungen ist der Gemeinde-Aelteste berechtigt" ꝛc. (III, 5.)

2. S. Bem. 1 zu § 32 der Landgemeinde-Ordnung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Gemeinde-Gericht.

(§ 25.)

Die Gemeindegerichte sind auf Grund der am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauer-

behörden in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung, 6188), II. A reorganisirt. (III. 1.) Durch die Reorganisation der Gemeindegerichte haben auch die vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements am 18. Oct. 1866 bestätigten Regeln, betr. den Bestand, die Competenz und das Verfahren der Gemeindegerichte in Estland (Beilage zu № 88 der Estl. Gouv.-Ztg. von 1866) ihre Bedeutung verloren.

Drittes Hauptstück.

Von der Ordnung der Einsetzung und Entlassung der Gemeindebeamten, von ihren Rechten und ihrer Verantwortlichkeit.

Erster Abschnitt.

Von der Einsetzung und Entlassung der Gemeindebeamten.

§ 26. Der Gemeinde-Aelteste und die Vorsteher werden von der vollen Gemeinde-Versammlung gewählt (§ 8); die Anzahl der letzteren bestimmt die Aufsichtsbehörde (§ 32). Den Magazin-Aufseher wählt der Gemeinde-Ausschuß. Zur Besorgung der schriftlichen Geschäfte der Gemeinde-Beamten, sowie zur Führung der Protokolle der Gemeinde-Versammlung, des Gemeinde-Ausschusses und des Gemeinde-Gerichts wird von dem Ausschuß ein Gemeinde-Schreiber erwählt oder miethweise angestellt. In größeren Gemeinden, ingleichen dort, wo mehrere Landgemeinden einem gemeinschaftlichen Gemeindegericht untergeordnet sind (Anmerk. 2 zu § 2), kann das letztere unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde (§ 32) für sich einen besonderen Schreiber anstellen.

Der Gemeinde-Aelteste, die Vorsteher und der Schreiber sind von der Gemeinde zu besolden.

Für den Fall, daß der Gemeinde-Ausschuß innerhalb eines Monats es unterläßt, den Gemeindeschreiber anzustellen, wird derselbe von der Aufsichtsbehörde ernannt, und gleichzeitig von dieser der Betrag der ihm zukommenden Besoldung festgesetzt. Alle Gemeinde-Beamten, mit Einschluß der Richter, werden auf drei Jahre gewählt.

1. Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 1 zu § 32 der Landgemeinde-Ordnung.

2. „Den Commissaren liegt ob, darüber zu wachen, daß (gemäß Art. 326 der livländischen Bauerverordnung vom J. 1860 und gemäß Art. 9 und 11 der Gemeindegerichts-Ordnung vom 9. Juli 1889) in einer Gemeinde, in welcher bis zu einem Viertel der Glieder zum rechtgläubigen Glaubensbekenntniß gehört, aus der Mitte derselben die Gemeindebeamten in einer Zahl von nicht weniger als einem Viertel der Ausschußpersonen und wenigstens ein Vorsteher gewählt werden. In einer Gemeinde,

in welcher die Hälfte der Glieder oder mehr zum rechtgläubigen Glaubensbekenntniß gehören, müssen aus der Mitte derselben gewählt werden: der Gemeindeälteste und in entsprechendem Verhältniß die Glieder des Ausschusses und die Vorsteher." Instr. f. d. Bauercommissare von 1860, Art. 27. (III, 2.)

3. Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II. A, 1, Art. 47: „Dem Vorsitzenden des Gemeindegerichts, den Gemeinderichtern und dem Schreiber des Gemeindegerichts ist vom Gemeindeausschuß, und in aus mehreren Gemeinden bestehenden Gemeindegerichts-Bezirken von der vereinigten Versammlung der Gemeindeausschüsse eine Vergütung für den Dienst zu bestimmen. Der Minimalbetrag der Vergütung für die Wahlbeamten des Gemeindegerichts ist vom Gouverneur festzusetzen. Dem Vorsitzenden des Gemeindegerichts sind außerdem aus den Succumbenz-Geldern oder, wenn sie nicht ausreichen, aus den Gemeindecassen Fahrgelder für die Fahrten zu den Sitzungen des Ober-Bauergerichts in einem vom Gemeindeausschuß festzusetzenden Betrage zu geben. Ein Candidat erhält den dem Gemeinderichter zukommenden Gehalt nur in dem Falle, wenn er dessen Obliegenheiten nicht weniger als einen Monat erfüllt". (III. 1.)

4. Auf Anordnung des General-Gouverneurs von Liv-, Est- und Kurland hat die Estl. Commission für Bauerangelegenheiten in der Estl. Gouvernements-Zeitung (1869, № 9) folgendes bekannt gegeben:

„Für den Fall, daß der Gemeindeälteste, die Vorsteher oder die Glieder des Gemeindegerichts sich mit dem Gemeindeausschusse über die Höhe des ihnen auszusetzenden Gehalts nicht einigen können, so sind sie berechtigt zu verlangen, daß

1) bei einer Anzahl von 200 oder weniger Gemeindeangehörigen (worunter alle volljährigen zur Gemeinde angeschriebenen Personen ohne Unterschied des Geschlechts und Standes zu verstehen sind) das Minimum des Gehalts des Gemeindeältesten 10 Cop., das des Gemeindegerichts-Vorsitzers 5 Cop. und das des Gemeindevorstehers und Gemeindegerichts-Beisitzers $2^1/_2$ Cop. für jeden Gemeindeangehörigen betrage und daß

2) bei größeren Gemeinden bis zu 500 Angehörigen für jeden die Zahl 200 übersteigenden Gemeindeangehörigen zu den ad 1 fixirten Gagen des Gemeindeältesten noch 5 Cop., des Gemeindegerichts-Vorsitzers $2^1/_2$ Cop., des Gemeindevorstehers und Gemeindegerichts-Beisitzers $1^1/_4$ Cop.;

3) bei Gemeinden von 500—1000 Angehörigen für jeden die Zahl 500 übersteigenden Gemeindeangehörigen zu den ad 1 und 2 fixirten Gagen des Gemeindeältesten, Gemeindegerichts-Vorsitzers und Gemeindevorstehers, sowie Gemeinderichts-Beisitzers noch 3, $1^1/_2$ und $^3/_4$ Cop. und endlich

4) bei Gemeinden über 1000 Angehörige für jeden die Zahl 1000 übersteigenden Gemeindeangehörigen zu den ad 1, 2 und 3 fixirten Gagen des Gemeindeältesten, Gemeindegerichts-Vorsitzers und Gemeindevorstehers, sowie Gemeindegerichts-Beisitzers überdies 2, 1 und $^1/_2$ Cop. hinzugeschlagen werde."

5. Auf Anordnung des General-Gouverneurs der Ostseegouvernements hat die Estl. Commission für Bauerangelegenheiten nachstehende Ergänzung zu § 26 der Landgemeinde-Ordnung in der Estl. Gouvernements-Zeitung (1873 № 93) veröffentlicht: „Der Repräsentant der Gutsverwaltung oder Gutspolizei darf nicht zum Gemeindeschreiber erwählt und in diesem Amte bestätigt werden."

6. Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauer-

behörden vom 9. Juli 1889, II, A, I, Art. 16: „Die Führung der Protocolle und überhaupt die Verwaltung des Schriftwesens des Gemeindegerichts wird dem Gemeindeschreiber, wenn aber mehrere Gemeinden den Bezirk des Gemeindegerichts bilden, einem der Gemeindeschreiber nach Wahl des Vorsitzenden des Gemeindegerichts übertragen. Der Gemeindeausschuß oder die vereinigte Versammlung der Gemeindeausschüsse beschließen, falls sie die Nothwendigkeit erkennen, oder auf Verlangen des Gemeindegerichts, über die Schaffung des Amtes eines besonderen Schreibers beim Gemeindegericht. Falls der Gemeindeausschuß oder die vereinigte Versammlung der Gemeindeausschüsse mit dem Verlangen des Gemeindegerichts nicht einverstanden sind, wird die Frage über die Schaffung des Amtes eines besonderen Schreibers beim Gemeindegericht von der Friedensrichterversammlung entschieden".

Art. 17 a. a. O.: „Ein Gemeindegerichtsschreiber, der nicht Gemeindeschreiber ist, wird vom Gericht selbst erwählt aus volljährigen, die russische Sprache beherrschenden und den übrigen Anforderungen, die im Art. 8 dieser Regeln dargelegt sind, entsprechenden Personen. Die Entlassung vom Amt eines Gemeindegerichtsschreibers, sowie auch des Gemeindeschreibers vom Dienst beim Gemeindegericht hängt vom Gemeindegericht ab. Dem Gemeindegerichtsschreiber wird von einem Geistlichen seines Glaubensbekenntnisses der Diensteid abgenommen." (III, 1.)

7. „Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinde-Ausschuß gewählt. Falls innerhalb eines Monats keine geeigneten Personen gewählt oder dem Commissar zur Bestätigung vorgestellt worden sind, kann ein Schreiber vom Commissar ernannt werden bei gleichzeitiger Festsetzung des Gehalts." — Instr. f. d. Gemeindebeamten von 1900, Art. 70. (III, 5.)

8. „Vor Bestätigung eines Gemeindeschreibers muß der Commissar sich davon überzeugen, ob der Gewählte genügend die russische Sprache beherrscht." Instr. f. d. Bauercommissare von 1890, Art. 28. (III, 2.)

9. „Die Magazinaufseher werden vom Gemeinde-Ausschuß auf 3 Jahre vorzugsweise aus den Pächtern und Eigenthümern gewählt." Instr. f. d. Gemeindebeamten von 1900, Art. 69. (III, 5.)

10. „Die Gemeindeschreiber und Magazinaufseher sind hinsichtlich ihrer Bestätigung, Vereidigung, Fähigkeit, Recusation, Suspension, Gerichtsübergabe und Remotion den übrigen Gemeindebeamten gleichzustellen. . . ." Entscheidung des General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements, enthalten im Circular der Estl. Commission für Bauer-Angelegenheiten an die Kirchspielsrichter vom 7. Oct. 1867, № 166 (Archiv der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten).

11. Der General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements hat der Estl. Commission für Bauer-Angelegenheiten aufgetragen, den „Kirchspielsrichtern einzuschärfen, daß sie bei Bestätigung der Gemeindeschreiber ihr Augenmerk hauptsächlich auf folgende Punkte zu richten haben:

1) daß die den Gemeinden nach dem § 26 der Landgemeindeordnung gestattete private Anmiethung der Gemeindeschreiber nur ausnahmsweise, im Falle der Noth ausgeübt werde;
2) daß die in Zukunft zu bestätigenden Gemeindeschreiber wenigstens das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben (§ 28 der Landgemeinde-Ordnung) und von unbescholtenem Lebenswandel seien;
3) daß sie womöglich die Parochialschule durchgemacht haben;

4) daß unter Concurrenten von gleicher Zuverläſſigkeit den einer höheren Bildung, etwa der einer Kreisſchule theilhaftigen der Vorzug gegeben werde." Circular der Eſtl. Commiſſion für Bauer-Angelegenheiten an die Kirchſpielsrichter vom 7. Oct. 1867 № 166 (Archiv der Eſtl. Gouvernementsbehörde für Bauer-Angelegenheiten.

12. Hinſichtlich der Wahl der Gemeindeälteſten enthält die Inſtruction für die Gemeindebeamten von 1900 (Art. 45, Anm. 1) folgende Beſtimmung: „Als gewählt gilt Derjenige, der die größte Stimmenzahl, und jedenfalls mehr Stimmen pro. als contra erhalten hat. Falls zwei oder mehr Perſonen die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, ſo wird unter ihnen ein nochmaliges Ballotement vorgenommen". (III, 5.)

§ 27. Jede Neuwahl iſt von dem Gemeinde-Aelteſten der Gutspolizei zur Kenntniß zu bringen und der Aufſichtsbehörde (§ 32) zur Beſtätigung einzuberichten. Die beſtätigten Gemeinde-Beamten ſind demnächſt zu vereidigen.

Dieſe Beſtätigung kann nur bei Verletzung der vorgeſchriebenen Wahlordnung oder bei Präſentation geſetzlich zu Gemeinde-Aemtern nicht zuzulaſſender Perſönlichkeiten (§ 28) verſagt werden.

1. In den gegenwärtig für die Gutspolizei giltigen Beſtimmungen (Coder der Geſetze, Bd. II, Theil I. Allgemeine Gouvernements-Verfaſſung, Art. 850—860, Ausg. von 1892) iſt von der Verpflichtung des Gemeindeälteſten, jede Neuwahl der Gutspolizei zur Kenntniß zu bringen, nicht mehr die Rede. S. auch Bem. 3 zu § 12 der Landgemeinde-Ordnung.

2. Hinſichtlich der Aufſichtsbehörde ſ. Bem. 1 zu Art. 32 der Landgemeinde-Ordnung.

3. Verordnungen über die Reorganiſation des Gerichtsweſens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II., A., I. Art. 13: „Die Liſten der zu Vorſitzenden des Gemeindegerichts, zu Gemeinderichtern und zu Candidaten derſelben gewählten Perſonen werden vom Gemeindeälteſten der Friedensrichterverſammlung zur Beſtätigung vorgeſtellt, welche die Beſtätigung nur in dem Fall verſagen kann, wenn bei den Wahlen das vorgeſchriebene Verfahren verletzt worden war, oder wenn die gewählte Perſon den in den Art. 8—11 dieſer Regeln dargelegten Anforderungen nicht entſpricht". (III, 1.)

4. „Die beſtätigten Gemeindebeamten ſind zu vereidigen (Art. 27 der Landgemeinde-Ordnung). Da für die Gemeindebeamten keine beſondere Form des Eides feſtgeſtellt iſt, ſo ſind ſie nach der allgemein giltigen Form zu vereidigen. (Anmerkung zum Art. 185 des Geſetzes über den Civildienſt, Band III des Coder der Geſetze, Ausg. von 1876 und Beilage V zu den Grundgeſetzen, Band I. Theil 1 des Coder der Geſetze, Ausg. von 1857." Inſtr. f. d. Bauercommiſſare von 1890, Art. 24. (III, 2.) (Der Art. 185 des Geſetzes über den Civildienſt, Ausg. von 1876, entſpricht dem Art. 180 der Ausg. von 1896.)

§ 28. Wahlunfähig zu Gemeinde-Aemtern ſind alle Perſonen, die zufolge gerichtlichen Urtheils beſtraft oder urtheilsmäßig im Verdacht gelaſſen worden, ferner ſolche, die in Unterſuchung oder unter Gericht

sich befinden, oder mehrfach wegen lasterhafter Führung Polizeistrafen erduldet haben. Demnächst sind alle übrigen zur Gemeinde gehörigen Personen, die das 25. Lebensjahr erreicht haben und christlichen Glaubens sind, zu Gemeinde-Aemtern wählbar. Der Gemeinde-Aelteste, die Gemeinde-Vorsteher und der Gemeinde-Gerichtsvorsitzer sollen indessen immer nur aus der Klasse der Grundeigenthümer oder Pächter gewählt werden.

Mit dem Amte des Gemeinde-Aeltesten und des Gemeinde-Gerichtsvorsitzers dürfen keinesfalls andere Aemter in einer Person vereinigt werden. Die Vereinigung sonstiger Aemter in einer und derselben Person ist dem Ermessen der Gemeinde anheimgestellt.

Anmerkung. Der § 326 der Livländischen Bauer-Verordnung vom 13. November 1860 bleibt in Kraft.

1. Zufolge Vorschrift des General-Gouverneurs der Ostseegouvernements vom 7. Juni 1869 sub № 513 hat die Estl. Commission für Bauerangelegenheiten zur Interpretation des § 28 der Landgemeinde-Ordnung in der Estl. Gouvernements-Zeitung (1869, № 67) bekannt gegeben, „daß wahlunfähig zu Gemeindeämtern alle Personen sind, die eine vom Criminalgericht verhängte Strafe erlitten, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das vor das Criminalgericht gehört, in Untersuchung stehen, oder in Verdacht belassen worden, ferner diejenigen, die wegen lasterhaften Lebens, das ist, für von Polizeibehörden abzuurtheilende Vergehen und Uebertretungen, mehrmalige Bestrafung erduldet haben".

2. Die Belassung unter Verdacht ist in den gegenwärtig giltigen Bestimmungen über den Criminalprozeß (Coder der Gesetze, Bd. XVI, Theil I. Criminalprozeßordnung, Ausg. von 1892) nicht mehr vorgesehen.

3. Die Polizeibehörden besitzen keine Strafcompetenz. Im Art. 689 der Allgemeinen Gouvernements-Verfassung, Coder der Gesetze, Bd. II, Theil 1, Ausg. von 1892, heißt es: „Keine Polizeicharge kann von sich aus jemandem eine Criminalstrafe auferlegen: das ist nach den Gesetzen dem Gericht übertragen".

4. „In den Wahlprotocollen müssen Auskünfte darüber enthalten sein, ob die Gewählten unter Gericht gestanden haben. Für die Richtigkeit dieser Auskünfte verantwortet der Gemeindeälteste." Instr. f. d. Bauercommissare von 1890, Art. 23. (III. 2.)

5. Das Gemeindegericht ist reorganisirt. Hinsichtlich der Erfordernisse zur Wahl des Vorsitzenden und der Glieder des Gemeindegerichts s. die Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II. A. I, Art. 8—11. (III. 1.)

6. Auf Anordnung des General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements hat die Estl. Commission für Bauerangelegenheiten in der Estl. Gouvernements-Zeitung (1868, № 40) bekannt gegeben, „daß in Anbetracht der durch § 19 der Landgemeinde-Ordnung des Jahres 1866 den Gemeindeältesten und Vorstehern vorgeschriebenen Beaufsichtigung der Krüge und Schenken, zum Zweck der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl, als der Controlle von Maß und Gewicht, die Krüger von der Wahlfähigkeit

zu den Aemtern eines Gemeindeältesten und Vorstehers auszuschließen sind". S. Bem. 3 zu § 19, Pkt. f der Landgemeinde-Ordnung von 1866.

7. Auf Anordnung des General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements hat die Estl. Commission für Bauerangelegenheiten nachstehende Ergänzung des § 28 der Landgemeinde-Ordnung in der Estl. Gouvernements-Zeitung (1870, № 99) publicirt: „Die Aemter des Gemeindeältesten und des Gemeindeschreibers in ein und derselben Gemeinde dürfen nicht gleichzeitig von zwei Brüdern bekleidet werden".

8. Auf Anordnung des Ministers des Innern hat die Estl. Commission für Bauerangelegenheiten nachstehende Ergänzung des § 28 der Landgemeinde-Ordnung in der Estl. Gouvernements-Zeitung (1877, № 55) publicirt: „Die Aemter des Gemeindeältesten (oder Gemeindegerichts-Vorsitzers) und des Gemeindeschreibers in einer und derselben Gemeinde dürfen nicht gleichzeitig von Vater und Sohn bekleidet werden".

9. Auf Anordnung des General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements hat die Estl. Commission für Bauer-Angelegenheiten den Kirchspielsgerichten vorgeschrieben, „in Zukunft die zu Gemeindeämtern gewählten Pächter von auf Hofsland belegenen Gesinden, nur dann im Amte zu bestätigen, wenn ihre Contracte auf nicht weniger als sechs Jahre abgeschlossen sind." Circular der Estl. Commission für Bauerangelegenheiten an die Kirchspielsrichter vom 11. Mai 1868 № 101 (Archiv der Estl. Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten).

10. S. Bemerkungen 2, 5 u. 8 zu § 26 der Landgemeinde-Ordnung.

11. Der in der Anmerkung citirte § 326 der Livl. Bauer-Verordnung vom 13. Nov. 1860 bezieht sich auf die Wahl der Glieder des Gemeindegerichts und hat in Folge der Reorganisation des Gemeindegerichts seine Bedeutung verloren. Vergl. die Bemerkung 5 zu diesem Paragraphen.

§ 29. Ein von der vollen Gemeinde-Versammlung in den Gemeinde-Ausschuß oder zu einem Gemeinde-Amt Erwählter kann das letztere, sowie beziehungsweise seinen Eintritt in den Ausschuß ablehnen, wenn er über 60 Jahre alt ist, wenn er bereits eine volle Dienstfrist absolvirt hat, wenn er mit schwerer Krankheit behaftet, wenn er eine mit einer Gesindes-Verwaltung für Unmündige verbundene Vormundschaft zu führen hat und zugleich selbst Gesindespächter oder Eigenthümer ist, endlich wenn er zufolge der Art seines Berufes und wirthschaftlichen Gewerbes keinen beständigen Aufenthalt in der Gemeinde haben kann.

Anmerkung. Wird ein Gemeindeglied, das einen vollen Termin in einem Gemeindeamt absolvirt hat, nachdem seit seinem Austritt drei Jahre verflossen, wiederum zu einem Gemeindeamt gewählt, so darf es diese Wahl nicht ablehnen.

1. Das Gemeindegericht ist reorganisirt. Hinsichtlich der Ablehnungsgründe bei der Wahl des Vorsitzenden des Gemeindegerichts, der Glieder und der Candidaten s. die Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II, A, I, Art. 12. (III, 1.)

2. „Erforderliche kurze und nicht dauernde Entfernungen aus der Gemeinde können nicht als beachtenswerther Grund zur Ablehnung vom Amt angesehen werden." — Instruction für die Gemeindebeamten von 1900, Art. 46, Anm. (III, 5).

§ 30. Alle Gemeinde-Beamten, ingleichen die Gemeinde-Ausschuß-Personen können, wenn sie sich Mißbräuche oder Verletzungen ihrer Pflichten zu Schulden kommen lassen oder Verbrechen oder Uebertretungen begehen, in deren Folge sie in Untersuchung verfallen, von der Aufsichtsbehörde (§ 32) suspendirt und dem Gerichte zur Bestrafung oder förmlichen Absetzung übergeben werden. Ferner kann der Gemeinde-Schreiber, wenn er zur Erfüllung seiner Amtspflichten sich offenbar unfähig erweiset, durch die erwähnte Behörde im Disciplinarwege vom Amte entfernt werden.

1. Das Gemeindegericht ist reorganisirt. Hinsichtlich der Verfolgung von Mißbräuchen und Amtsverletzungen, die vom Vorsitzenden, den Gliedern und dem Schreiber des Gemeindegerichts begangen worden, s. die Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II, A, I, Art. 57—63. (III, 1.)

2. Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 1 zu § 32 der Landgemeinde-Ordnung. — Am 17. April 1893 Allerhöchst bestätigte Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Balt. Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung, 9498) Art. 9: „Der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten liegt ob:

. . . . . .

c. Die Entscheidung von Vorstellungen, welche von den Commissaren für Bauerangelegenheiten auf Vorschlag des Gouverneurs oder nach eignem Ermessen über die endgiltige Entfernung, in administrativer Ordnung, von Amtspersonen der Gemeindeverwaltungen von den von ihnen innegehabten Aemtern und über die Gerichtsübergabe dieser Personen anhängig gemacht werden.

Anmerkung. In denjenigen Fällen, in denen der Gouverneur persönlich geringfügige Amtsvergehen oder Verletzungen der Dienstpflichten von Seiten der Amtspersonen der Gemeindeverwaltung wahrnimmt, kann er den Schuldigen einer Bemerkung, einem Verweise, einer Geldstrafe bis zu 5 Rbl. und einem Arrest bis zu 7 Tagen unterwerfen (§ 34 der am 19. Febr. 1866 Allerhöchst bestätigten Landgemeindeordnung der Ostsee-Gouvernements). Aus besonders beachtenswerthen Gründen hat der Gouverneur jedoch auch das Recht, zeitweilig die bezeichneten Personen vom Amte zu entfernen, indem er gleichzeitig dem Commissar für Bauerangelegenheiten aufträgt, in der Gouvernementsbehörde wegen endgiltiger Amtsentsetzung oder Gerichtsübergabe derselben einzukommen." (III, 6.)

3. S. Art. 52—62 der Instruction für die Commissare für Bauerangelegenheiten von 1890. (III, 2.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Vorzügen der Gemeinde-Beamten.

§ 31. Der Gemeinde-Aelteste und die Vorsteher sind derselben

Vorzüge in Betreff der Leistung der Rekrutenpflicht theilhaftig, welche den Gliedern des Gemeindegerichts zustehen. Sie haben ferner das Recht, ein besonderes vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements zu bestätigendes Amtszeichen zu tragen. Endlich können sie sowohl als auch die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses für eifrige Amtsführung während zweier Dienst-Termine zur Belohnung mit Medaillen präsentirt werden. Nach zwölfjähriger eifriger Verwaltung seines Amts kann auch der Gemeinde-Schreiber derselben Auszeichnung gewürdigt werden.

1. Die Rekrutenpflicht ist durch das am 1. Jan. 1874 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht (II. Vollst. Gesetzsammlung 52983) fortgefallen.

2. Das Amt eines General-Gouverneurs der Ostseegouvernements ist durch den Namentlichen Allerhöchsten Befehl vom 25. Jan. 1876 (II. Vollst. Gesetzsammlung 55501) aufgehoben worden.

3. Am 13. Juli 1891 hat der Minister des Innern neue Amtszeichen für die Gemeindeältesten und Vorsteher in den Baltischen Gouvernements bestätigt. Die Amtszeichen sind aus heller Bronce, auf der Vorderseite befindet sich das Wappen des Gouvernements, auf der Rückseite der Namenszug Kaiser Alexander II. mit der Umschrift in russischer Sprache: den 19. Februar 1866. Die Gemeindeältesten tragen dieses Amtszeichen an einer Kette um den Hals, die Vorsteher auf der Brust. — Verfügung des Ministers des Innern an den Estl. Gouverneur vom 7. August 1891 sub № 8855. Citirt nach der Ausgabe der Landgemeinde-Ordnung, veranstaltet von der Landschaftsabtheilung des Ministeriums des Innern, St. Petersburg, 1901.

4. „Der Gemeinde-Aelteste, die Vorsteher und die Zehntner müssen das ihnen zukommende Amtszeichen bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten tragen." — Instr. f. d. Gemeindebeamten von 1900, Art. 76. (III. 5.)

Dritter Abschnitt.

Von der Aufsicht über die Gemeindebeamten und von deren Verantwortlichkeit.

§ 32. Die Gemeinde-Aeltesten und die Vorsteher sind in Liv- und Estland und auf Oesel in Sachen der Gemeinde-Administration den Kirchspielsgerichten und in Kurland den Kreisgerichten directt untergeordnet. Beschwerden wider Anordnungen der Gemeinde-Beamten werden in zweiwöchentlicher Frist an die erwähnten Behörden gerichtet, Beschwerden aber wider Verfügungen dieser Gerichte in derselben Frist beim Gouverneur angebracht. Die Frist ist von dem Tage zu rechnen, an welchem die die Beschwerde veranlassende Verfügung der Person, welche sie betrifft, bekannt wurde.

Anmerkung 1. In Polizeisachen sind der Gemeinde-Aelteste und die Vorsteher den Kreis-Polizeibehörden untergeordnet.

(Anmerkung 2. Die in dieser Verordnung erwähnten Verpflichtungen werden den Livländischen, Estländischen und Oeselschen Kirchspielsgerichten und den Kurländischen Kreisgerichten bis zur Eröffnung der neuen Justizbehörden in den Ostsee-Gouvernements auferlegt.)

1. Die Kirchspielsgerichte in Liv- und Estland und die Kreisgerichte in Kurland sind aufgehoben. S. die am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Regeln, betr. die Einführung der Gesetze über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements, Art. 119 (III. Vollst. Gesetzsammlung 6189). — An die Stelle der Kirchspielsgerichte und Kreisgerichte sind in administrativer Beziehung die Commissare für Bauerangelegenheiten getreten. S. die Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889 II, B, Art. 8. (III, 1.)

2. „Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Commissare für Bauerangelegenheiten können Beschwerden bei der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten angebracht werden. Beschwerden gegen Beschlüsse über die Vereinigung von Gemeinden sind innerhalb Jahresfrist, alle übrigen Beschwerden jedoch innerhalb einer zweimonatlichen Frist anzubringen . . . . Für das Anbringen von Beschwerden gegen säumiges Verfahren wird keine Frist bestimmt. Beschwerden, welche gegen die Commissare angebracht werden, müssen in russischer Sprache abgefaßt sein." Am 17. April 1893 Allerhöchst bestätigte Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Balt. Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 9498), Reichsrathsgutachten, P. VIII. (III, 6.)

3. Gemäß Art. 19 der Instr. f. d. Bauercommissare von 1890 „inhibirt der Commissar die Ausführung seiner eigenen Verfügung, wenn er im Lauf von 2 Wochen von der vorgesetzten Behörde die Mittheilung oder vom Beschwerdeführer die Erklärung erhält, daß gegen seine Verfügung Beschwerde erhoben worden ist". (III, 2.)

4. „Zur Erfüllung der ihnen auferlegten Aufsicht über die Thätigkeit der Gemeindebeamten haben die Commissare die bei ihnen angebrachten Beschwerden über Handlungen der erwähnten Personen zu prüfen, Revisionen der Geschäftsführung des Gemeindeältesten und Gemeindeausschusses und des Gemeindevermögens auszuführen und, falls sich Unterlassungen und Vergehungen zeigen, die Schuldigen zur gesetzlichen Verantwortung zu ziehen." Instr. f. d. Bauercommissare von 1890, Art. 31. (III, 2.)

5. Die Polizeibehörden sind reorganisirt. Hinsichtlich der Polizeiorganisation s. Coder der Gesetze, Bd. II, Theil I, Ausg. von 1892, Allgemeine Gouvernementsverfassung, Art. 832—846.

§ 33. Die Kirchspielsgerichte in Liv- und Estland und auf der Insel Oesel, ingleichen die Kreisgerichte Kurlands, bewerkstelligen jährlich eine Revision der Gemeinde-Verwaltung in sämmtlichen Gemeinden ihres Bezirkes.

S. Bem. 1 zu § 32 der Landgemeinde-Ordnung.

§ 34. Der Gemeinde-Aelteste, die Vorsteher und die übrigen Gemeinde-Beamten können für unbedeutende Amtsvergehen auf Verfügung der Aufsichtsbehörde (§ 32) Bemerkungen, Verweisen, Geldpönen bis 5 Rubel und persönlichem Arreste bis zu 7 Tagen unterzogen werden. Für wichtige Vergehen und Verbrechen werden sie vom Amte suspendirt und auf gesetzlicher Grundlage dem Gerichte übergeben. (§ 30.)

1. Das Gemeindegericht ist reorganisirt. Hinsichtlich der disciplinaren Bestrafung des Vorsitzenden und der Glieder des Gemeindegerichts s. die Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II, A. I. Art. 57—59. (III, 1.)

2. S. die Bem. 2 und 3 zu § 30 der Landgemeinde-Ordnung.

3. „Die Gemeinde-Aeltesten und die Vorsteher, sowie auch alle übrigen Amtspersonen werden für Unterlassungen und Unordnungen in Untersuchungsangelegenheiten vom Procureur, unter dessen Aufsicht die Untersuchung geführt wurde, zur Verantwortung gezogen. Je nach der Bedeutung der Unterlassungen und Unordnungen ertheilt der Procureur den säumigen Personen entweder nur eine Verwarnung oder legt ihre Handlungsweise dem Gericht, dem er zugetheilt ist, zur Prüfung vor." — Instr. f. d. Gemeindebeamten von 1900, Art. 75.

4. Im Circular des Estl. Gouverneurs an die Kreischefs vom 12. Jan. 1895 № 10 (Estl. Gouv.-Ztg. 1895 № 3) ist die Erläuterung gegeben, „daß die Kreischefs die Befugniß haben, die Gemeinde-Aeltesten und die Vorsteher in Polizeisachen zu strafen, wobei das Maß solcher administrativen Beahndungen durch den § 34 (sc. der Landgemeinde-Ordnung von 1866) festgesetzt ist." Zugleich trägt der Gouverneur den Kreischefs auf, über jede den Gemeinde-Aeltesten und Vorstehern auferlegte Strafe dem zuständigen Commissar Mittheilung zu machen." — S. Bem. 3 zu § 18 der Landgemeinde-Ordnung.

Viertes Hauptstück.

Von der Gutspolizei.

(§§ 35—42.)

1. §§ 35—42 sind aufgehoben durch das am 9. Juni 1888 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Reorganisation der Polizei in den Baltischen Gouvernements, P. VII. (III. Vollst. Gesetzsammlung 5308).

2. Die gegenwärtig für die Gutspolizei giltigen Bestimmungen sind im Codex der Gesetze, Bd. II, Theil I, Allgemeine Gouvernements-Verfassung, Ausg. von 1892, Art. 850—860 enthalten. Diese Artikel lauten:

„850. Die Rechte und Pflichten der Grundbesitzer hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Grenzen der ihnen gehörigen Hofsländereien werden auf folgender Grundlage festgesetzt (Art. 851—860).

851. Die im Art. 850 bezeichneten Rechte und Pflichten des Besitzers des Hofslandes, und auf einem Krongut — der Person oder Institution, die von der Domänenverwaltung hierzu bevollmächtigt ist, bestehen in der Erfüllung folgender Hand-

ungen: 1) die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und wiederherzustellen; 2) auf Jahrmärkten und Märkten, in Krügen und anderen Trinkanstalten die Ordnung zu überwachen; 3) bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen und anderen allgemeinen Nothständen, sowie bei Schiffbrüchen und Bergung von Ladungen (Handelsgesetz, Art. 488, Anmerkung) die nöthigen Anordnungen zu treffen; 4) Vagabunden und an der Begehung eines Verbrechens Schuldige zu arretiren, behufs unverzüglicher Uebergabe derselben zur Verfügung der Gemeinde- oder Kreispolizei, wobei über jeden Fall der Arretirung ein Protokoll aufzunehmen ist; 5) über Personen, die geringfügiger Vergehen schuldig sind, der Gemeinde- oder Kreispolizei, je nach Hingehörigkeit, zur weiteren Verfügung Mittheilung zu machen; 6) alle, Gegenstände des Polizei-Ressorts betreffenden gesetzlichen Requisitionen der allgemeinen (Kreis- und Stadt-) Polizei zu erfüllen, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf Angelegenheiten beziehen, die mit Vermögens- oder anderen Interessen des Besitzers des Hofslandes selbst oder der Glieder seiner Familie verbunden sind; 7) die Mitwirkung der Gemeindepolizei zu requiriren: in den Fällen der Begehung von Verbrechen in den Grenzen des Gutes, zur Unterdrückung jeder Gewaltthätigkeit und Unordnung, sowie bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen und anderen allgemeinen Nothständen.

Anmerkung: Falls die allgemeine (Kreis- oder Stadt-) Polizei an den Besitzer des Hofslandes eine solche, Gegenstände des Polizei-Ressorts betreffende gesetzliche Requisition richtet, welche eine Angelegenheit betrifft, die mit Vermögens- oder anderen Interessen des Besitzers selbst oder der Glieder seiner Familie verbunden sind, ist der Besitzer verpflichtet, sich der Ausführung dieser Requisition zu enthalten. In solchen Fällen werden seine Verpflichtungen, je nach der Hingehörigkeit, unmittelbar von der Kreis- oder Stadtpolizei erfüllt.

852. Zur Erfüllung der im Art. 851 bezeichneten Obliegenheiten werden nicht zugelassen: 1) weder persönlich noch durch Stellvertreter: für zahlungsunfähige Schuldner erklärte Personen und Personen, die durch gerichtliches Urtheil der Gefängnißhaft oder einer strengeren Strafe unterzogen worden sind, und ausländische Unterthanen, und 2) persönlich: Personen weiblichen Geschlechts, Minderjährige, die das 21. Lebensjahr nicht erreicht haben, Personen, die zu einem nichtchristlichen Glaubensbekenntniß gehören, Personen, die sich für Vergehen, welche Gefängnißhaft oder eine strengere Strafe nach sich ziehen, in Untersuchung oder unter Gericht befinden, und diejenigen, welche, nachdem sie für Vergehen, die die erwähnten Strafen nach sich ziehen, unter Gericht gestanden haben, nicht durch gerichtliches Urtheil freigesprochen worden sind.

853. Der Besitzer des Hofslandes, und auf Krongütern — die Person oder Institution, welche von der Domänenverwaltung hierzu bevollmächtigt ist, kann mit Vorwissen des Kreischefs die ihm zustehenden polizeilichen Rechte und Obliegenheiten einer von ihm erwählten Person, die nicht gesetzlich des Rechtes, dieselben auszuüben, beraubt ist (Art. 852), übergeben. Die auf diese Weise erwählte Person wird als Stellvertreter des Besitzers vom Kreischef bestätigt, falls keine gesetzlichen Hindernisse (Art. 852) dem entgegenstehen.

Anmerkung: Besitzer, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen, werden von ihren gesetzlichen Stellvertretern vertreten.

854. Der Besitzer des Hofslandes verantwortet für Handlungen seines Stellvertreters, die mit seinem Vorwissen begangen worden sind. Wenn jedoch die unrechtmäßigen Handlungen von dem Stellvertreter ohne Vorwissen des Besitzers begangen

worden sind, so erstreckt sich die Verantwortlichkeit des letzteren nicht auf die Erstattung aller durch Handlungen des ersteren Privatpersonen zugefügten Verluste, sondern beschränkt sich auf die Verpflichtung, die dem Stellvertreter auferlegte Geldstrafe zu tragen in allen denjenigen Fällen, in denen letzterer sie nicht bezahlen kann, wobei dem Besitzer der Regreß gegen den Schuldigen gewährt bleibt.

855. Die Erfüllung polizeilicher Functionen durch den Besitzer des Hofslandes geht in folgenden Fällen auf den Gemeinde-Aeltesten über: 1) wenn der Besitzer nach dem Gesetz nicht das Recht hat, die erwähnten Functionen, weder persönlich, noch durch einen Stellvertreter, zu erfüllen (Art. 852); 2) wenn der Besitzer von der Erfüllung der polizeilichen Functionen entfernt oder ausgeschlossen wird; 3) wenn der vom Besitzer erwählte Stellvertreter vom Kreischef nicht bestätigt wird, und der Besitzer nicht, an Stelle des nichtbestätigten, einen anderen Stellvertreter, der den gehörigen Anforderungen entspricht, erwählt, und 4) wenn der Besitzer abwesend ist, ohne an seine Stelle eine andere Person, die in gehöriger Ordnung als Stellvertreter bestätigt worden ist, eingesetzt zu haben.

856. Die Erfüllung der polizeilichen Functionen auf Pastoraten und auf gemischten Gütern, welche zum Theil aus Kron-, zum Theil aus Privat-Ländereien bestehen, kommt den Gemeinde-Aeltesten zu.

857. Die polizeilichen Obliegenheiten werden vom Gutsbesitzer nur in Abwesenheit des Kreischefs oder seines Gehilfen erfüllt.

858. Für die Nichterfüllung gesetzlicher Requisitionen und Anordnungen der allgemeinen (Kreis- oder Stadt-) Polizei und überhaupt für geringfügige Unterlassungen bei der Ausübung der polizeilichen Obliegenheiten kann der Besitzer des Hofslandes oder sein Stellvertreter von der Gouvernementsregierung einer Geldstrafe bis zu 25 Rbl. unterworfen werden.

859. Beschwerden über Handlungen des Besitzers des Hofslandes oder seines Stellvertreters bei Erfüllung der ihnen auferlegten polizeilichen Obliegenheiten werden innerhalb einer zweimonatlichen Frist, gerechnet vom Tage der Eröffnung der Verfügung oder der Vollstreckung derselben, falls sie nicht eröffnet worden war, beim Kreischef angebracht, welcher diese Beschwerden der Gouvernementsregierung zur Durchsicht vorstellt, indem er zugleich die beklagte Verfügung aufhebt, wenn er sie für unrechtmäßig hält.

860. Die Prüfung von Sachen über die Entfernung der Besitzer von Hofsländereien von der Erfüllung der polizeilichen Obliegenheiten liegt der Gouvernementsregierung ob.

3. Durch den Ukas des Dirigirenden Senats vom 26. Febr. 1896 № 2368 (Estl. Gouv.-Ztg., 1896, № 13) ist entschieden, „daß das Recht der Behörden und Amtspersonen, ein Siegel zu haben und die amtliche Correspondenz kostenfrei zu versenden, sich auch auf die Gutspolizei erstreckt".

Fünftes Hauptstück.

Von der Einführung der gegenwärtigen Ordnung.

§ 43. Die Entwickelung der gegenwärtigen Regeln, die Abfassung entsprechender Instructionen, und die allörtliche Einführung der neuen

Ordnung, ferner die Ausgleichung der örtlichen Gesetze der Ostsee-Gouvernements mit der vorliegenden Verordnung wird den Commissionen für Bauern-Sachen unter Leitung des General-Gouverneurs auferlegt.

1. Durch die am 17. April 1893 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 9498) sind die Commissionen für Bauerangelegenheiten aufgehoben (P. IX des Reichsrathsgutachtens). An die Stelle derselben sind die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten getreten. S. die Regeln vom 17. April 1893, Art. 9, Pkt. o. (III, 6.)

2. Das Amt eines General-Gouverneurs von Liv-, Est- und Kurland ist durch den Namentlichen Allerhöchsten Befehl vom 25. Jan. 1876 (II. Vollst. Gesetzsammlung 55501) aufgehoben worden.

3. Die im § 43 enthaltene Function des General-Gouverneurs ist auf den Minister des Innern übergegangen. (Senatsukas vom 28. April 1876 über die Vertheilung der Rechte, die durch allgemeine und örtliche Gesetze dem ehemaligen General-Gouverneur zustanden, zwischen dem Minister des Innern und den Gouverneuren von Livland, Estland und Kurland, Punkt 8. — II. Vollst. Gesetzsammlung 55871).

II, 3.

Vollzugs-Instruction

zur Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung für die Ostsee-Gouvernements vom 19. Febr. 1866.

Bestätigt vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements
am 29. Juni 1866.

Vollzugs-Instruction

zur Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung für die Ostseegouvernements vom 19. Februar 1866. (Bestätigt vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements am 29. Juni 1866.*)

I.

Von der Verschmelzung der Landgemeinden.

§ 1. Die Aufsichtsbehörden (in Liv- und Estland die Kirchspielsgerichte, in Kurland die Kreisgerichte) haben sofort nach dem 1. October d. J. in denjenigen Gemeinden, welche weniger als 200 Angehörige zählen, der Gutspolizei aufzugeben, daß sie das Gemeindegericht und die Vorsteher (in Estland den Gemeindeältesten, die Gehilfen und die Vorsteher) versammeln und denselben die Frage vorlegen soll, ob in ihren resp. Gemeinden zur Bildung des Gemeindeausschusses (Landgemeinde-Ordnung § 9) und zur Besetzung der Gemeindeämter (Landgemeinde-Ordnung § 15, 25, 26) die zureichende Anzahl stimmberechtigter und wählbarer Glieder und die genügenden Mittel zur Unterhaltung der Gemeindeverwaltung vorhanden sind. Wird diese Frage bejahend beantwortet, so berichtet darüber die Gutspolizei der Aufsichtsbehörde.

1. Die Kirchspielsgerichte in Liv- und Estland und die Kreisgerichte in Kurland sind aufgehoben. S. die am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Regeln, betr. die Einführung der Gesetze über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Balt. Gouv., Art. 119 (III. Vollst. Gesetzsammlung 6189). (III. 1.)

An die Stelle der Kirchspielsgerichte und Kreisgerichte sind in administrativer Beziehung die Commissare für Bauerangelegenheiten getreten. S. die am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Balt. Gouv., II, B. Art. 8 (III. Vollst. Gesetzsammlung 6188). (III. 1.)

*) Abgedruckt in der Sammlung der ergänzenden Bestimmungen zur Estl. Bauer-Verordnung von 1877.

2. „Der in der Landgemeinde-Ordnung gebrauchte Ausdruck „Angehörige der Gemeinde" ist — rücksichtlich der Verschmelzung von Gemeinden — zur Bezeichnung der in den Revisions- und Umschreibungslisten verzeichneten und der in den Gemeindeverband aufgenommenen Personen männlichen Geschlechts, ohne Unterschied des Alters, gebraucht." S. Auszug aus den Verfügungen und Erläuterungen der Estl. Commission für Bauerangelegenheiten in Bezug auf die Einführung der Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung vom 19. Febr. 1866. — Estl. Gouv.-Ztg., 1866, № 92, Beilage. — S. auch Bem. 1 zu § 9 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

3. Eine Mitwirkung der Gutspolizei an den administrativen Angelegenheiten der Landgemeinde findet nach den gegenwärtig für die Gutspolizei giltigen Bestimmungen (Coder der Gesetze, Bd. II, Thl. I, Allg. Gouvernements-Verfassung, Ausg. von 1892, Art. 850—860) nicht mehr statt. Die qu. Artikel sind in der Bemerkung 2 zu §§ 35—42 der Landgemeinde-Ordnung wiedergegeben. (II, 2.)

4. Die Aemter von Gehilfen des Gemeindeältesten sind in der Landgemeinde-Ordnung von 1866 nicht mehr vorgesehen. An die Stelle sind die Gemeinde-Vorsteher getreten. Im russischen Text der Landgemeinde-Ordnung von 1866 werden die Vorsteher Gehilfen des Gemeinde-Aeltesten genannt. — S. Bem. zu § 25 der Ergänz. Bestimmungen von 1859. (I, 2.)

§ 2. Wird die Frage (§ 1) verneint, so hat die Gutspolizei eine Versammlung der ganzen Gemeinde zusammenzuberufen (Livl. Bauer-Verordnung § 297, Kurl. Bauer-Verordnung § 46, Estl. Bauer-Verordnung § 408, 415) und diese ist verpflichtet, darüber sich auszusprechen, mit welcher Nachbargemeinde namentlich sie sich zu verschmelzen wünscht. Diesen Ausspruch hat die Gutspolizei der Aufsichtsbehörde unter umständlicher Angabe der geltend gemachten Gründe einzuberichten.

S. Bem. 3 u. 1 zu § 1 dieser Instruction.

§ 3. Demnächst versucht die Aufsichtsbehörde eine freiwillige Vereinigung der betreffenden Gemeinden (§ 2), indem sie unter eigener Leitung die beiderseitigen Gutspolizeien und Gemeindebeamten zur Berathung versammelt. Wenn zwischen ihnen eine Verständigung zu Wege gebracht und das darüber aufzunehmende Protocoll von beiden betheiligten Gemeindeversammlungen genehmigt wird, so hat die Aufsichtsbehörde die freiwillige Verschmelzung mittelst förmlichen Decrets zu beschließen, gegen welches weitere Rechtsmittel nicht zulässig sind.

S. Bem. 1 u. 3 zu § 1 dieser Instruction.

§ 4. Gelingt der Verständigungsversuch (§ 3) nicht, so wird auf Grund des § 2 der Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung von der Aufsichtsbehörde mittelst Decretes die obligatorische Verschmelzung

ausgesprochen und werden darin alle näheren Festsetzungen von obrigkeitswegen getroffen und in Ausführung gebracht.

Anmerkung. In Fällen der obligatorischen Verschmelzung ist die Aufsichtsbehörde nicht an die Wünsche der zu verschmelzenden Gemeinden (§ 2) gebunden, sondern hat von sich aus diejenige Gemeinde zu bestimmen, mit welcher die zu verschmelzende Gemeinde vereinigt werden soll.

S. Bem. 1 zu § 1 dieser Instruction.

§ 5. Nachdem die obligatorische oder freiwillige Verschmelzung (§ 3 und 4) förmlich decretirt worden, hat die Aufsichtsbehörde auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung die bezügliche Vorstellung dem Gouverneur und dem Kameralhof zu machen und zur Constituirung der neuen Gemeindegewalten in den vereinigten Gemeindebezirken (vgl. unten § 9—20) und der Gutspolizei nach Maßgabe des § 3 der Landgemeinde-Ordnung nicht eher zu schreiten, als bis in Betreff der Verschmelzung vom Gouverneur und Kameralhof die erforderliche Anordnung getroffen und dieselbe demnächst thatsächlich durchgeführt ist.

Anmerkung. Zur Leitung der ersten Aufstellung der Gemeinde-Rolle (§ 6—8) und der ersten Wahlversammlungen (§ 9—17) hat die Aufsichts-Behörde in Liv- und Kurland einen der Gemeindegerichts-Vorsitzer, in Estland einen der Gemeinde-Aeltesten der verschmolzenen Gemeinden zu bestimmen.

S. Bem. 1 und 3 zu § 1 dieser Instruction.

II.

Von der ersten Aufstellung der Gemeinderolle.

§ 6. In den der Verschmelzung nicht unterliegenden Gemeinden, sowie in allen überhaupt, die über 200 Angehörige zählen, ist sofort nach dem 1. October d. J. mit der Einführung der neuen Gemeindeordnung vorzugehen und zwar hat dieselbe überall mit der Aufstellung der Gemeinderolle (Landgemeinde-Ordnung § 20 Pkt. k) durch das Gemeindegericht und die Vorsteher (in Estland den Gemeindeältesten, die Gehülfen und die Vorsteher) zu beginnen, wobei das angeschlossene Schema zu genauer Richtschnur zu nehmen ist.

Nach Maßgabe der Constituirung verschmolzener Gemeinden (§ 5) wird in denselben in gleicher Weise unverzüglich zur Anfertigung der Gemeinderolle geschritten.

2. „Der in der Landgemeinde-Ordnung gebrauchte Ausdruck „Angehörige der Gemeinde" ist — rücksichtlich der Verschmelzung von Gemeinden — zur Bezeichnung der in den Revisions- und Umschreibungslisten verzeichneten und der in den Gemeindeverband aufgenommenen Personen männlichen Geschlechts, ohne Unterschied des Alters, gebraucht." S. Auszug aus den Verfügungen und Erläuterungen der Estl. Commission für Bauerangelegenheiten in Bezug auf die Einführung der Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung vom 19. Febr. 1866. — Estl. Gouv.-Ztg., 1866, № 92, Beilage. — S. auch Bem. 1 zu § 9 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

3. Eine Mitwirkung der Gutspolizei an den administrativen Angelegenheiten der Landgemeinde findet nach den gegenwärtig für die Gutspolizei giltigen Bestimmungen (Coder der Gesetze, Bd. II, Thl. I, Allg. Gouvernements-Verfassung, Ausg. von 1892, Art. 850—860) nicht mehr statt. Die qu. Artikel sind in der Bemerkung 2 zu §§ 35—42 der Landgemeinde-Ordnung wiedergegeben. (II, 2.)

4. Die Aemter von Gehilfen des Gemeindeältesten sind in der Landgemeinde-Ordnung von 1866 nicht mehr vorgesehen. An die Stelle sind die Gemeinde-Vorsteher getreten. Im russischen Text der Landgemeinde-Ordnung von 1866 werden die Vorsteher Gehilfen des Gemeinde-Aeltesten genannt. — S. Bem. zu § 25 der Ergänz. Bestimmungen von 1859. (I, 2.)

§ 2. Wird die Frage (§ 1) verneint, so hat die Gutspolizei eine Versammlung der ganzen Gemeinde zusammenzuberufen (Livl. Bauer-Verordnung § 297, Kurl. Bauer-Verordnung § 46, Estl. Bauer-Verordnung § 408, 415) und diese ist verpflichtet, darüber sich auszusprechen, mit welcher Nachbargemeinde namentlich sie sich zu verschmelzen wünscht. Diesen Ausspruch hat die Gutspolizei der Aufsichtsbehörde unter umständlicher Angabe der geltend gemachten Gründe einzuberichten.

S. Bem. 3 u. 1 zu § 1 dieser Instruction.

§ 3. Demnächst versucht die Aufsichtsbehörde eine freiwillige Vereinigung der betreffenden Gemeinden (§ 2), indem sie unter eigener Leitung die beiderseitigen Gutspolizeien und Gemeindebeamten zur Berathung versammelt. Wenn zwischen ihnen eine Verständigung zu Wege gebracht und das darüber aufzunehmende Protocoll von beiden betheiligten Gemeindeversammlungen genehmigt wird, so hat die Aufsichtsbehörde die freiwillige Verschmelzung mittelst förmlichen Decrets zu beschließen, gegen welches weitere Rechtsmittel nicht zulässig sind.

S. Bem. 1 u. 3 zu § 1 dieser Instruction.

§ 4. Gelingt der Verständigungsversuch (§ 3) nicht, so wird auf Grund des § 2 der Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung von der Aufsichtsbehörde mittelst Decretes die obligatorische Verschmelzung

ausgesprochen und werden darin alle näheren Festsetzungen von obrigkeitswegen getroffen und in Ausführung gebracht.

Anmerkung. In Fällen der obligatorischen Verschmelzung ist die Aufsichtsbehörde nicht an die Wünsche der zu verschmelzenden Gemeinden (§ 2) gebunden, sondern hat von sich aus diejenige Gemeinde zu bestimmen, mit welcher die zu verschmelzende Gemeinde vereinigt werden soll.

S. Bem. 1 zu § 1 dieser Instruction.

§ 5. Nachdem die obligatorische oder freiwillige Verschmelzung (§ 3 und 4) förmlich decretirt worden, hat die Aufsichtsbehörde auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung die bezügliche Vorstellung dem Gouverneur und dem Kameralhof zu machen und zur Constituirung der neuen Gemeindegewalten in den vereinigten Gemeindebezirken (vgl. unten § 9—20) und der Gutspolizei nach Maßgabe des § 3 der Landgemeinde-Ordnung nicht eher zu schreiten, als bis in Betreff der Verschmelzung vom Gouverneur und Kameralhof die erforderliche Anordnung getroffen und dieselbe demnächst thatsächlich durchgeführt ist.

Anmerkung. Zur Leitung der ersten Aufstellung der Gemeinde-Rolle (§ 6—8) und der ersten Wahlversammlungen (§ 9—17) hat die Aufsichts-Behörde in Liv- und Kurland einen der Gemeindegerichts-Vorsitzer, in Estland einen der Gemeinde-Aeltesten der verschmolzenen Gemeinden zu bestimmen.

S. Bem. 1 und 3 zu § 1 dieser Instruction.

II.

Von der ersten Aufstellung der Gemeinderolle.

§ 6. In den der Verschmelzung nicht unterliegenden Gemeinden, sowie in allen überhaupt, die über 200 Angehörige zählen, ist sofort nach dem 1. October d. J. mit der Einführung der neuen Gemeindeordnung vorzugehen und zwar hat dieselbe überall mit der Aufstellung der Gemeinderolle (Landgemeinde-Ordnung § 20 Pkt. k) durch das Gemeindegericht und die Vorsteher (in Estland den Gemeindeältesten, die Gehülfen und die Vorsteher) zu beginnen, wobei das angeschlossene Schema zu genauer Richtschnur zu nehmen ist.

Nach Maßgabe der Constituirung verschmolzener Gemeinden (§ 5) wird in denselben in gleicher Weise unverzüglich zur Anfertigung der Gemeinderolle geschritten.

1. S. Bem. 2 und 3 zu § 1 dieser Instruction.

2. Das Gemeindegericht ist reorganisirt und hat nicht mehr administrative Functionen. — S. die am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigte Verordnung über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Balt. Gouv. (III. Vollst. Gesetzsamlung 6188) II. A. (III. 1.)

3. Das ursprüngliche Schema für die Gemeinderolle ist abgeändert. In der Instr. f. d. Gemeindebeamten von 1900 ist als Formular № 15 das gegenwärtig anzuwendende Schema abgedruckt.

(**§ 7.** Bei der ersten Aufstellung der Gemeinderolle und bei allen auf die Constituirung der neuen Gemeindeverwaltung bezüglichen Wahrnehmungen hat der Inhaber der Gutspolizei persönlich oder durch einen Repräsentanten (§ 16 der Livl. Bauer-Verordnung vom J. 1860; § 254 der Kurl. Bauer-Verordnung; § 661 der Estl. Bauer-Verordnung von 1856) mitzuwirken, indem er die genaue Befolgung der Regeln der Landgemeinde-Ordnung und dieser Vollzugs-Instruction beaufsichtigt und alle bezüglichen Beschlüsse, Urkunden und Berichte mit unterzeichnet.)

S. Bem. 3 zu § 1 dieser Instruction.

§ 8. Ist die Gemeinderolle angefertigt, so haben das Gemeindegericht, die Vorsteher (in Estland der Gemeindeälteste, dessen Gehülfen und die Vorsteher) und die Gutspolizei dieselbe als richtig zu bescheinigen und der Aufsichtsbehörde einzusenden, welche sie, nach stattgehabter Revision und eventueller Zurechtstellung, der Gemeindeverwaltung ohne Aufschub behufs Vornahme der Wahlen, retradirt. Demnächst ist die Gemeinderolle vor jeder künftigen Neuwahl der Gemeindebeamten, Gemeindeausschußpersonen und der Delegirten der unansässigen Classen von dem Gemeindeältesten mit dem jeweiligen Bestande und den Verhältnissen der Gemeindeglieder zu vergleichen, eventuell abzuändern und zu ergänzen und hat die Aufsichtsbehörde bei jeder Jahres-Revision (Landgemeinde-Ordnung § 33) darauf, daß dies geschehen, ihr besonderes Augenmerk zu richten.

1. S. Bem. 2 zu § 6 dieser Instruction.

2. S. Bem. 1, 3 und 4 zu § 1 dieser Instruction.

3. S. Bem. 1 und 3 zu § 20 P. k. der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

4. „Se. Excellenz der Herr Generalgouverneur hat in Veranlassung eines von der Kurländischen Commission für Bauersachen gestellten Antrages, die Anordnung getroffen, daß die im § 8 der Vollzugsinstruction angeordnete Revision der Gemeinderollen alljährlich nach dem St. Georgstage in Angriff zu nehmen ist, damit die laut § 18 derselben Instruction auf den Herbst fallenden Wahlen in Grundlage der re-

vidirten Gemeinderollen vollzogen werden können." Circular der Estl. Commission für Bauer-Angelegenheiten an die Kirchspielsrichter vom 6. Oct. 1867, № 164. (Archiv der Estl. Gouvernementsbehörde für Bauer-Angelegenheiten.)

III.

Von der Wahl der Delegirten der unansässigen Classen, der Ausschußpersonen und der Gemeindebeamten.

§ 9. Die Aufsichtsbehörde bestimmt sodann in Gemeinden bis 200 Angehörige und von 200 bis 500 Angehörigen die Zahl der zu wählenden Ausschußpersonen (Landgemeinde-Ordnung § 9 und Anmerkung zu diesem §) und ordnet in sämmtlichen Gemeinden zunächst die Wahl der Delegirten von Seiten der unansässigen Classen an (Landgemeinde-Ordnung § 6).

1. S. Bem. 1 zu § 1 dieser Instruction.
2. S. Bem. 1 zu § 9 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

§ 10. Die erste Wahl dieser Delegirten geschieht in der Weise, daß die unansässigen Classen und zwar in der im § 6 und in der Anmerkung zum § 8 der Landgemeinde-Ordnung bezeichneten Theilung d. h. abgesondert die Hofsknechte, die Wirthsknechte und die unansässigen selbstständigen Personen mit Einschluß der Lostreiber, nach Bestimmung der Gutspolizei und unter Leitung des Gemeindegerichtsvorsitzers (in Estland des Gemeindeältesten) successiv versammelt werden und von ihnen je ein Delegirter auf 10 volljährige Mitglieder der betreffenden Classe gewählt wird.

1. S. Bem. 3 zu § 1 dieser Instruction.
2. S. Bem. 2 zu § 6 dieser Instruction.

§ 11. Da keine dieser Classen, sofern sie in der Gemeinde vorhanden, in der Wahlversammlung unvertreten bleiben darf, so soll, wenn eine derselben die gesetzliche Zahl von 10 volljährigen Mitgliedern nicht erreicht, aus ihr gleichwohl ein Delegirter erwählt werden, wogegen eine die Zahl 10 oder deren Mehrheiten etwa übersteigende Mitgliederzahl dieser Classe gar nicht in Betracht zu ziehen ist. Die erwählten Delegirten sind auf Anordnung des Gemeindegerichtsvorsitzers (in Estland des Gemeindeältesten) in die Gemeinderolle einzutragen.

S. Bem. 2 zu § 6 dieser Instruction.

§ 12. Die nach Ablauf der ersten dreijährigen Functionsperiode der Delegirten der unansässigen Classen erforderliche Neuwahl, sowie alle ferneren Wahlen derselben sind in der obenerwähnten Ordnung und mit genauer Beachtung der Anmerkung 2 zum § 8 der Landgemeinde-Ordnung vom Gemeindeältesten selbstständig zu veranlassen und zu leiten.

§ 13. Nachdem die Wahl der Delegirten der unansässigen Classen geschehen, soll sofort die erste ordentliche Wahlversammlung abgehalten werden.

S. das am 5. Jan. 1904 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über den Termin der Wahlen zu Aemtern der bäuerlichen Gemeindeverwaltung in den Balt. Gouvernements, abgedruckt in Bem. 3 zu § 8 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II. 2.)

§ 14. Diese wird auf Grund der Gemeinderolle in der durch § 6 der Landgemeinde-Ordnung bestimmten Zusammensetzung von der Gutspolizei zusammenberufen und unter ihrer Aufsicht vom Gemeindegerichtsvorsitzer (in Estland vom Gemeindeältesten) geleitet. Die Bestimmung über den Ort und den Zeitpunct des Zusammentritts gebührt der Gutspolizei, die Festsetzung der Wahlprocedur der Aufsichtsbehörde. Die Gutspolizei hat indessen hierbei darauf zu achten, daß für den Fall späteren Einspruchs die Stimmberechtigung der Mitglieder, die Wahlfähigkeit der Candidaten und sonstige gesetzliche Bedingungen gehörig bescheinigt seien.

1. S. Bem. 1 u. 3 zu § 1 dieser Instruction.
2. S. Bem. 2 zu § 6 dieser Instruction.
3. S. Instruction für die Gemeindebeamten von 1900, Art. 54, a. (III, 5.)
4. S. Bem. 2 u. 3 zu § 8 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II. 2.)

§ 15. Ueber den Wahlact ist ein besonderes Protocoll aufzunehmen, das die namentliche Aufzählung sämmtlicher gewählt habenden und gewählten Personen enthalten muß und der Aufsichtsbehörde bei Erbittung der Bestätigung der erwählten Personen durch Vermittelung der Gutspolizei abschriftlich einzusenden ist.

S. Bem. 1 u. 3 zu § 1 dieser Instruction.

§ 16. Die ersten Gemeindewahlen haben in Estland sämmtliche Gemeindebeamten (mit Einschluß der Richter), in Liv- und Kurland die Aeltesten und die Vorsteher, ferner in allen drei Provinzen den Gemeindeausschuß zu umfassen. Dagegen brauchen die Wahlen der Mitglieder der Gemeindegerichte in Liv- und Kurland nicht eher vorgenommen zu werden, als bis deren laufende Diensttermine absolvirt sind, es sei

denn, daß in diesen Provinzen ein Mitglied des Gemeindegerichts zum Gemeindeältesten gewählt wird, in welchen Fällen eine Neuwahl des betreffenden Gemeindegerichtsgliedes stattzufinden hat.

§ 17. Die durch Loos zu bestimmende Reihenfolge im Austritt der zuerst erwählten Ausschußpersonen ist beim ersten theilweisen Wechsel derselben (Landgemeinde-Ordnung § 9) unter Leitung des Gemeindeältesten festzustellen und darüber das Erforderliche in einem besonderen Protocoll zu vermerken.

Dagegen hat auf Grund der von der Commission für Bauer-Sachen in Gemäßheit der Anmerkung 2 zu § 9 der Landgemeinde-Ordnung unverweilt zu treffenden und vom General-Gouverneur zu bestätigenden Entscheidung die Aufsichtsbehörde den Gemeindeältesten derjenigen Gemeinden, wo der festgesetzte oder gesetzliche Ausschußbestand nicht in 3 gleiche Theile theilbar ist, sofort zur Richtschnur zu eröffnen, welche Zahl der Ausschußpersonen in jedem Jahr neu besetzt werden soll.

1. Durch die am 17. April 1893 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Balt. Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 9498) sind die Commissionen für Bauer-Angelegenheiten aufgehoben. (P. IX des Reichsrathsgutachtens). An die Stelle derselben sind die Gouvernementsbehörden für Bauer-Angelegenheiten getreten. (III, 6).

2. Das Amt eines General-Gouverneurs von Liv-, Est- u. Kurland ist durch den Namentlichen Allerhöchsten Befehl vom 25. Jan. 1876 (II. Vollst. Gesetzsammlung 55501) aufgehoben.

3. „Der Gouvernementsbehörde für Bauer-Angelegenheiten liegt ob:

. . . . . .

c. Die Festsetzung der Zahl der Ausschußglieder zur Theilnahme an der Ausschußversammlung in dem in der Anm. 2 zum § 9 der Allerhöchst am 19. Febr. 1866 bestätigten Landgemeinde-Ordnung der Ostseegouvernements vorgesehenen Falle." — S. die am 17. April 1893 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Balt. Gouv. (III. Vollst. Gesetzsammlung 9498), Art. 9. (III, 6.)

4. Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 1 zu § 1 dieser Instruction.

§ 18. Die ferneren regelmäßigen oder beim Eintritt von Vakanzen nothwendig werdenden Wahlen der Ausschußpersonen (Landgemeinde-Ordnung § 9), der Gemeindebeamten (das. § 8) und der Delegirten der unansässigen Classen (das. § 6) haben im October oder November desjenigen Jahres, in welchem die betreffenden Dienst-Termine ablaufen, oder der Wechsel der Ausschußpersonen erfolgen muß oder die

Vakanz eintrat, unter selbstständiger Leitung des Gemeindeältesten (Landgemeinde-Ordnung § 8, § 20 P. a), stattzufinden. Die erwählten Personen treten indessen nach ihrer Bestätigung resp. Vereidigung, immer erst mit Beginn des bürgerlichen Jahres in Function.

Dem entsprechend sollen alle Gemeinderechnungen künftig mit dem 31. December jeden Jahres geschlossen werden und hat sodann die vorschriftmäßige Rechenschaftsablegung (Landgemeinde-Ordnung § 11 P. h) innerhalb der ersten 6 Wochen des nächstfolgenden Jahres stattzufinden, worüber ein besonderes Protocoll abzufassen und in das Protocoll-Schnurbuch der Gemeinde einzutragen ist.

1. Hinsichtlich des am 5. Jan. 1904 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens über den Termin der Wahlen zu Aemtern der bäuerlichen Gemeinde-Verwaltung in den Balt. Gouvernements s. Bem. 3 zu § 8 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).

2. „Im Auftrage Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouverneurs bringt die Estl. Commission für Bauerangelegenheiten nachstehende Anordnung, als Ergänzung zu § 18 der Vollzugs-Instruction, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung:

„„Die vom Gemeinde-Ausschuß vorzunehmende Neuwahl der Magazin-Aufseher findet im Juni statt, und müssen die neuen Magazin-Aufseher zugleich mit den bisherigen bei der am 1. August jedes Jahres vorzunehmenden Magazinvermessung zugegen sein, um gleichzeitig das Magazin zu empfangen und ihr Amt anzutreten.““

IV.

Von der Einführung und dem Amtsantritt der neuen Gemeindegewalten, sowie vom Gemeindehause.

§ 19. Nachdem der Ausschuß erwählt und der Gemeindeälteste und die Vorsteher von der Aufsichtsbehörde bestätigt sind, werden die Ausschußpersonen und Gemeindebeamten, nach stattgehabter Vereidigung der letzteren (Landgemeinde-Ordnung § 27) von dieser Behörde installirt und die letzteren mit dem Amtszeichen (Landgemeinde-Ordnung § 31) versehen und soll demnächst vom Ausschuß sofort der Gemeindeschreiber angestellt und hierbei der § 26 Absch. 3 der Landgemeinde-Ordnung genau befolgt werden.

1. Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 1 zu § 1 dieser Instruction.

2. Hinsichtlich der Vereidigung s. Bem. 4 zu § 27 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).

3. Hinsichtlich der Amtszeichen s. Bem. 3 zu § 31 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).

§ 20. Das Amtszeichen (Landgemeinde-Ordnung § 31) wird

der Aufsichtsbehörde, auf deren Vorstellung, in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren vom General-Gouverneur unter Aufgabe der von den betreffenden Gemeinden zu erstattenden Kosten zugefertigt.

1. Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 1 zu § 1 dieser Instruction.
2. Hinsichtlich des General-Gouverneurs s. Bem. 2 zu § 17 dieser Instruction.
3. Hinsichtlich des Amtszeichens s. Bem. 3 zu § 31 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).

§ 21. Demnächst hat in Liv- und Kurland die Uebergabe der von dem Gemeindegericht bisher verwalteten Gemeindegelder, des Magazins, der sonstigen Effecten und sämmtlicher auf die bisherige administrative und ortspolizeiliche Thätigkeit dieser Gerichte bezüglichen Schriften an den neuen Gemeindevorstand unter Aufsicht der Gutspolizei stattzufinden, worüber ein besonderes Protocoll anzufertigen und der Aufsichtsbehörde abschriftlich einzusenden ist. In Estland sollen, nach erfolgter Wahl der Gemeinderichter (s. oben § 16) und nachdem dieselben bestätigt und beeidigt worden (Landgemeinde-Ordnung § 27), die Gemeindegerichte auf Grund der Anmerkung zu § 25 der Landgemeinde-Ordnung sofort constituirt und mit der daselbst erwähnten, vom General-Gouverneur zu bestätigenden Instruction von Seiten der Commission für Bauer-Sachen versehen werden.

1. Hinsichtlich der Aufsicht der Gutspolizei s. Bem. 3 zu § 1 dieser Instruction.
2. Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 1 zu § 1 dieser Instruction.
3. Hinsichtlich der Gemeindegerichte s. Bem. 2 zu § 6 dieser Instruction.
4. Hinsichtlich des General-Gouverneurs s. Bem. 2 zu § 17 dieser Instruction.
5. Hinsichtlich der Commission für Bauer-Angelegenheiten s. Bem. 1 zu § 17 dieser Instruction.

§ 22. Die Aufsichtsbehörde hat auf Kosten der betreffenden Gemeinden für Anschaffung des Gemeindesiegels, wo ein solches noch nicht vorhanden, sowie des Protocollschnurbuches (Landgemeinde-Ordnung § 13) Sorge zu tragen. Das Siegel muß mit der Auf- und Umschrift „Landgemeinde zu NN" in der Volkssprache versehen sein.

Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 1 zu § 1 dieser Instruction.

§ 23. In solchen Gemeinden, die ein eignes Gemeindehaus noch nicht besitzen, ist der Gemeindeälteste verpflichtet, unter Zustimmung des Ausschusses, für die Gemeindeverwaltung (Landgemeinde-Ordnung § 4)

entweder innerhalb des Gemeindebezirks eine geeignete Localität anzumiethen oder hinsichtlich der Placirung der Gemeindeverwaltung auf dem Hofe mit dem Gutsherrn Vereinbarung zu treffen.

Der auf das Gouvernement Kurland bezügliche Schlußsatz des § 23 dieser Instruction ist vom General-Gouverneur der Ostseegouvernements aufgehoben worden. S. Publikation der Estl. Commission für Bauerangelegenheiten in der Estl. Gouv.-Ztg., 1870, № 72.*)

(§ 24. Die Unterbringung der Gemeinde-Verwaltung auf dem Hofe darf indessen unter allen Umständen nicht länger als zwei Jahre währen, in welchem Zeitraum entweder das Gemeindehaus erbaut oder die Gemeinde-Verwaltung innerhalb des Gemeindebezirks in einer geeigneten Räumlichkeit dauernd placirt sein muß.)

§ 24 ist vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements aufgehoben worden. S. Publication der Estl. Commission für Bauerangelegenheiten in der Estl. Gouv.-Ztg. 1870, № 72.

V.

Von den Beziehungen der neuen Gemeindegewalten zu den Aufsichts- und Polizeibehörden.

(§ 25. Der amtliche Schriftwechsel der Gemeindeältesten mit den Aufsichtsbehörden findet direct in den Volkssprachen statt. In Betreff desselben und bezüglich der Ordnung des Schriftwechsels mit den Kreispolizeibehörden werden — nachdem die vorbereitenden Maßregeln getroffen worden — die betreffenden speciellen Bestimmungen ergehen.)

Gemäß Pkt. 3 der am 14. Sept. 1885 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Geschäftsführung und den Schriftwechsel in russischer Sprache durch die Behörden und Amtspersonen der Gouvernements Liv-, Est- und Kurland (III. Vollst. Gesetzsammlung 3194) ist der Schriftwechsel der Gemeinde-Aeltesten mit den Commissaren für Bauerangelegenheiten in russischer Sprache zu führen.

VI.

Von der Gutspolizei.

(§ 26. Sämmtliche Inhaber der Gutspolizei haben ihre gegenwärtige volle gesetzliche Competenz so lange auszuüben, bis die neuen Gemeindegewalten erwählt, bestätigt, eingeführt und in Amtswirksamkeit getreten sind (vgl. oben § 9—22), worüber den Gutspolizeien von den Aufsichtsbehörden amtliche Anzeige zu machen ist.)

*) Dieser Schlußsatz ist in diese Ausgabe nicht mehr aufgenommen.
Anmerkung des Herausgebers.

Da durch das am 9. Juni 1888 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Reorganisation der Polizei in den Balt. Gouv., P. VII (III. Vollst. Gesetzsammlung 5308) die die Gutspolizei betreffenden §§ 35—42 der Landgemeinde-Ordnung von 1866 aufgehoben worden sind, ist auch die Vollzugs-Instruction zu diesem Abschnitt der Landgemeinde-Ordnung als aufgehoben zu betrachten.

(**§ 27.** Will demnächst ein Gutsherr auf die Ausübung der Gutspolizei in den Grenzen des neuen Gemeindegesetzes ganz verzichten ohne dieselbe auf eine andere Person zu übertragen und gehen in Folge dessen die im § 37 der Landgemeinde-Ordnung P. a. b. c. und d. erwähnten polizeilichen Verpflichtungen innerhalb des Hofbezirks auf den Gemeindeältesten über, so ist ein solcher Gutsherr gehalten, dem Gemeindeältesten und dem Gemeindeschreiber nach Verhältniß des zu dem bisherigen Gemeindepolizei-Bezirk hinzutretenden Areals, eine von der Aufsichtsbehörde definitiv festzusetzende Gehaltszulage zu zahlen und wird vor erfolgter Bestimmung hierüber seiner Functionen als Inhaber der Gutspolizei nicht entbunden.)

S. Bem. zu § 26 dieser Instruction.

VII.

Von der Controle des Vollzugs der Landgemeindeordnung.

§ 28. Ueber den Fortgang des Vollzugs der neuen Landgemeindeordnung haben die Aufsichtsbehörden der Commission für Bauer-Sachen monatlich zu berichten, welche ihrerseits in den gleichen Terminen dem General-Gouverneur einen Gesammtbericht für das ganze Gouvernement einzusenden hat.

§ 29. Innerhalb dreier Monate, d. h. bis zum 1. Januar 1867 muß indessen die neue Ordnung überall vollständig eingeführt sein, wofür die Aufsichtsbehörden von den genannten Commissionen auf gesetzlicher Grundlage (Livl. Bauer-Verordnung § 1120, Estl. Bauer-Verordnung § 1291, Kurl. Bauer-Verordnung Anhang IV, § 21) speciell verantwortlich zu machen sind.

II, 4.

Instruction

für die Ordnung der Gemeinde-Versammlungen und Gemeindegerichtssitzungen, sowie für die Buchführung in den Landgemeinden Estlands.

Bestätigt vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements am 5. December 1869.

Instruction

für die Ordnung der Gemeinde-Versammlungen und Gemeindegerichts-Sitzungen, sowie für die Buchführung in den Landgemeinden Estlands. (Bestätigt vom General-Gouverneur der Ostseegouvernements am 5. Dec. 1869.) *)

A. Von dem Gemeindehause und den zum Geschäftsbetrieb erforderlichen Geräthschaften und Büchern.

§ 1. Die Sitzungen des Gemeindegerichts, der Gemeindeversammlung, des Ausschusses und der Classenversammlungen werden in dem Gemeindehause oder dem interimistisch dafür angewiesenen Locale abgehalten. In demselben Locale sind die Geldabgaben der Gemeindeglieder zu den von der Gemeindeverwaltung anberaumten Terminen einzuzahlen.

Das Gemeindegericht ist reorganisirt. Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, II, A. Gemeindegerichts-Ordnung. S. auch Art. 128 des am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Reichsraths-gutachtens über die Einführung der Gesetze über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Balt. Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 6189). (III, 1.) — Durch die Reorganisation haben sämmtliche auf das Gemeindegericht bezügliche Bestimmungen der Estl. Bauerverordnung von 1856 und der Landgemeinde-Ordnung von 1866, folglich auch diejenigen Bestimmungen dieser Instruction, die sich auf das Gemeindegericht beziehen, ihre Bedeutung verloren.

§ 2. In dem Gemeindehause müssen, außer den Schreibmaterialien, den verschließbaren Räumen zur Aufbewahrung derselben und des zu den Sitzungen der Behörde erforderlichen Mobiliars vorhanden sein:

a) ein Gerichtsspiegel, nebst der dazu gehörigen Tuchdecke;

b) das Gemeindesiegel (vide Vollzugsinstruction § 22);

c) ein feuerfestes, mit zweien Schlössern und Schlüsseln versehenes

*) Estl. Gouv.-Ztg. 1870, № 52, Beilage.

Behältniß zum Aufbewahren der Gemeindecasse (Wohlfahrtsregeln § 13), das auch an einem anderen sichern Orte untergebracht werden kann;

d) eine Bauerverordnung vom Jahre 1856 nebst den ergänzenden Bestimmungen vom Jahre 1859, durchschossen mit weißen Blättern, auf welchen die späteren Zusätze und Abänderungen zu den betreffenden Artikeln zu verzeichnen sind;

e) eine Landgemeindeordnung, nebst ihren Anhängen;

f) ein Paßreglement;

Anmerkung. Die unter d, e, f aufgeführten Bücher müssen gut und stark eingebunden und auf dem oberen Umschlage mit einem Schilde versehen sein, auf welchem der Titel des Buches und der Name der betreffenden Gemeinde zu verzeichnen ist.

g) die Gemeinderolle;

h) ein Protocollschnurbuch zur Verzeichnung der Gemeindebeschlüsse (Landgemeindeordnung § 13 oder Protocoll-Schema A);

i) ein Protocollbuch des Gemeindegerichts (Regeln betreffend den Bestand 2c. der Gemeindegerichte in Estland § 31 Schema B);

k) ein Protocollschnurbuch des Gemeindegerichts (ebendaselbst § 32 Schema C);

l) ein Tischregister für die Gemeindeverwaltung und das Gemeindegericht (Schema D);

m) ein Ausfertigungsbuch für die Gemeindeverwaltung und das Gemeindegericht (Schema lit. E).

Außerdem hat das Gemeindegericht noch Schnurbücher über Depositengelder, Schema lit. F, und die Gemeindeverwaltung noch ein Impf- und Revaccinationsjournal, Schema G und H, sowie die in der Instruction für die Getreidevorrathsmagazin- und Gemeindecassenverwaltung für die Landgemeinden der Ostseegouvernements vorgeschriebenen Bücher und Verschläge zu führen.

1. „Im Sitzungszimmer müssen sich befinden: ein Heiligenbild, das Portrait des Herrn und Kaisers, ein Gerichtsspiegel, ein Tisch und Bänke für die in die Gemeindeverwaltung Kommenden. Zu der Gemeindeverwaltung muß sich ein Geldkasten oder -Schrank befinden." Instruction für die Gemeindebeamten von 1900, Art. 87. (III, 5.)

2. S. Bem. zu § 1 dieser Instruction.

3. Hinsichtlich der in der Gemeindeverwaltung zu führenden Bücher s. Art. 83 der Instruction für die Gemeindebeamten von 1900. (III, 5.) Die in der Anlage zu der vorliegenden Instruction abgedruckten, im § 2 erwähnten Schemata sind durch die von der Instruction für die Gemeindebeamten von 1900 angeordneten Schemata ersetzt werden.

B. Von den Versammlungen und Gerichtssitzungen und von der dabei zu beobachtenden Ordnung.

§ 3. Die Zeit der Sitzungen ist für die Gemeindeversammlung, den Ausschuß und die Classenversammlung von dem Gemeindeältesten, für das Gemeindegericht von dem Vorsitzenden anzuberaumen.

1. S. Bem. zu § 1 dieser Instruction.

2. Hinsichtlich des am 5. Jan. 1904 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens über den Termin der Wahlen zu Aemtern der bäuerlichen Gemeinde-Verwaltung in den Balt. Gouvernements s. Bem. 3 zu § 8 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

§ 4. Zu der anberaumten Stunde haben sich die einberufenen Personen pünktlich einzufinden und bis zum Schlusse der Sitzung auszuharren.

(§ 5. Der Regel nach muß in jeder Woche das Gemeindegericht an einem, ein für alle Mal dazu bestimmten Tage eine Sitzung abhalten. Lassen sich die vorliegenden gerichtlichen Geschäfte während dieser ordinairen Sitzung nicht erledigen, so ist eine extraordinaire Sitzung anzuberaumen.)

S. Bem. zu § 1 dieser Instruction.

(§ 6. Ist der Vorsitzende oder ein Glied des Gemeindegerichts aus triftigen Gründen behindert, an den Sitzungen des Gerichts Theil zu nehmen (§ 5 der Regeln über den Bestand ꝛc. der Gemeindegerichte in Estland), so ist er verpflichtet, seinen Stellvertreter oder Substituten rechtzeitig aufzufordern, für ihn einzutreten.

Anmerkung. Bleibt eines der Glieder des Gerichts ohne triftigen Entschuldigungsgrund von der Sitzung fort, so hat dasselbe für jede versäumte Sitzung eine Geldstrafe von 1 Rbl. S. zu erlegen.)

S. Bem zu § 1 dieser Instruction.

§ 7. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, während der Sitzungen und bei Führung der ihnen obliegenden Amtsgeschäfte ihre Amtszeichen zu tragen und sich gegen Jedermann höflich zu benehmen.

Hinsichtlich der Amtszeichen s. Bem. 3 zu Art. 31 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

§ 8. Der Gemeindeälteste und der Vorsitzende des Gemeinde-

gerichts sind verpflichtet, während der von ihnen geleiteten Sitzungen darauf zu achten, daß alle Anwesenden sich in einer angemessenen Weise aufführen, namentlich unbedeckten Hauptes erscheinen, nicht rauchen ꝛc.

1. S. Bem. zu § 1 dieser Instruction.
2. S. Instruction für die Gemeindebeamten von 1900, Art. 54, a. (III, 5.)

(§ 9. Wird in dem Gemeindegerichte von einem der Anwesenden die schuldige Achtung außer Acht gesetzt, so hat der Vorsitzende ihm das Ungebührliche seines Betragens vorzuhalten und ihn zu ermahnen, sich in geziemender Weise aufzuführen. Fruchtet diese Ermahnung nicht, so hat das Gericht ihn, nach Maßgabe seiner Schuld, entweder einfach entfernen zu lassen, oder ihm von sich aus eine Strafe zu decretiren, oder endlich, wenn das Vergehen die Competenz des Gerichts überschreitet, die Sache dem Kirchspielsgericht, zur weiteren Verweisung an die competente Behörde, vorzustellen.)

S. Bem. zu § 1 dieser Instruction.

C. Von der Führung der Bücher und Protokolle im Allgemeinen.

§ 10. Alle unter § 2 aufgeführten Protokolle und Bücher müssen sauber gehalten werden und dürfen nicht radirt sein. Ist eine Correctur vorzunehmen, so sind die abzuändernden Worte der Art zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben, die veränderte Fassung ist hierauf nebenbei zu bemerken und vom Gemeindeältesten und Gemeindeschreiber resp. Gemeindegerichtsvorsitzer und Gemeindegerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Diejenigen Protokolle und Bücher, welche nicht Schnurbücher zu sein brauchen, müssen blattweise numerirt sein.

1. S. Bem 3 zu § 2 dieser Instruction.
2. Instruction für die Gemeindebeamten von 1900, Art. 84: „Alle Bücher müssen rein und sorgfältig geführt werden, wobei in den Schnurbüchern keinerlei Radirungen zuzulassen sind; eine fehlerhafte Eintragung muß durchstrichen werden, so daß sie gelesen werden kann, und die darüber geschriebene Correctur am Ende der Seite mit der Unterschrift des Schreibers vermerkt werden". (III, 5.)
3. S. Bem. zu § 1 dieser Instruction.

§ 11. Jedes Protokoll beginnt mit der Angabe des Datums und des Ortes der Versammlung. In dem Protokoll des Gemeindegerichts, der Gemeindeversammlung und des Gemeindeausschusses müssen die anwesenden Glieder namentlich aufgeführt werden, und ebenso die fehlenden.

S. Bem. zu § 1 dieser Instruction.

§ 12. In den Protokollen bekommt jede Verhandlung ihre besondere Nummer und ist diese Numeration fortlaufend für das ganze Jahr zu führen.

§ 13. Beim Unterzeichnen der Protokolle haben die des Schreibens Unkundigen statt ihres Namens drei Kreuze zu machen, unter welche der Protokollführer den Namen des Unterzeichneten schreibt.

a. Von der Führung des Gemeinde-Protokolls im Besonderen.

§ 14. In das Gemeindeprotokoll (§ 2) sind alle Wahlen und Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeindeausschusses und der Klassenversammlungen einzutragen. Anordnungen der Gemeindeältesten und der Vorsteher innerhalb der ihnen durch § 19 und 20 der Landgemeindeordnung übertragenen Amtsgewalt müssen, auf deren Antrag, ebenfalls zu Protokoll genommen werden.

Instruction für die Gemeindebeamten von 1900, Art. 83: „In der Gemeindeverwaltung sind folgende Listen und Bücher nach den beiliegenden Formularen zu führen.

1. Ein Buch zur Eintragung der Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung und des Gemeinde-Ausschusses (Schnurbuch).

Die Beschlüsse dieser Versammlungen, sowie auch der Classenversammlungen sind vom Schreiber auf der Versammlung selbst in das Buch einzutragen und, nachdem die Beschlüsse der Versammlung vorgelesen worden sind, daselbst von den Theilnehmern zu unterzeichnen.

2. Ein Buch zur Eintragung der Verfügungen des Gemeinde-Aeltesten (Schnurbuch)". . . . (III, 5.)

§ 15. Das Protokoll ist während der Versammlung zu führen und von dem Gemeindeältesten, den Vorstehern, wenigstens zwei bei der Versammlung anwesenden Gemeindegliedern und dem Gemeindeschreiber zu unterzeichnen.

1. S. Bem. zu § 14 dieser Instruction.

2. „Ein Beschluß der Versammlung (sc. Gemeinde-Versammlung) wird vom Gemeinde-Aeltesten laut verkündet und eigenhändig von allen Gliedern, die der Versammlung beigewohnt haben, vom Gemeinde-Aeltesten und Schreiber unterzeichnet." Instruction für die Gemeinde-Beamten von 1900, Art. 79. (III, 5.)

b. Von der Führung des Protokolls über Voruntersuchungen.

§ 16. Das Ergebniß der zur Constatirung des Thatbestandes von Verbrechen und Vergehen von dem Gemeindeältesten oder dessen

Stellvertreter zu führenden Voruntersuchungen, ist auf einem besonderen Blatte zu verzeichnen und von dem Gemeindeältesten resp. dessen Stellvertreter und dem Gemeindeschreiber zu unterschreiben, behufs weiterer Vorstellung an das Gemeindegericht oder den Hakenrichter.

1. S. Bem. zu § 1 dieser Instruction.

2. Die Aemter der Hakenrichter sind aufgehoben. Am 9. Juni 1888 bestätigtes Reichsrathsgutachten über die Reorganisation der Polizei in den Balt. Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung, 5308), VI.

3. S. Bem. 1 und 2 zu P. d des § 19 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2.)

§ 17. Falls von dem Gemeindeältesten oder seinem Stellvertreter Anordnungen getroffen sind, welche die Erhaltung der Spuren des Verbrechens, Ermittelung des Thäters u. s. w. zum Zweck haben, so ist solches ebenfalls in diesem Protokoll zu bemerken.

c. Von der Führung des Gemeindegerichts-Protokolls.

§§ 18—23.

S. Bem. zu § 1 dieser Instruction.

Schemata Lit. A.—H.

S. Bem. 3 zu § 2 dieser Instruction.

II, 5.

Regeln,

betreffend die Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrt in den Landgemeinden der Ostsee-Gouvernements.

Allerhöchst bestätigt am 11. Juni 1866.

(II. Vollst. Gesetzsammlung 43383.)

Senatsukas vom 18. Juli 1866.

Der Dirigirende Senat ließ sich vortragen: erstens den Bericht des Ministers des Innern folgenden Inhalts: Der Generalgouverneur von Liv-, Est- und Kurland hat dem Ministerium des Innern ein nach vorhergegangener Relation mit der Ritterschaft der Baltischen Gouvernements abgefaßtes Project von Regeln über die allgemeine Wohlfahrt in den Gemeinden der Ostseegouvernements mitgetheilt. Dieses Project ist mit einem Gutachten des Ministers des Innern dem Ostsee-Comité vorgestellt worden. Nachdem das Comité dieses Project mit einigen Ergänzungen genehmigt hatte, hielt es dafür, es, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten desselben, der Allerhöchsten Einsichtnahme zu unterbreiten und die Allerhöchste Genehmigung Seiner Kaiserlichen Majestät zu erbitten zur Einführung dieser Regeln zugleich mit der am 19. Februar 1866 (43034) Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung und in der für diese letztere festgestellten Ordnung, mit der Bedingung, daß der Baltische Generalgouverneur, zugleich mit den Erwägungen über die Folgen der Anwendung der Landgemeinde-Ordnung, sein Gutachten über die, auf Grund der Erfahrung nothwendig gewordenen Veränderungen der vorliegenden Regeln vorstelle, und daß sodann diese Regeln, zusammen mit der Landgemeinde-Ordnung zur endgiltigen Prüfung in der für die Gesetzgebung festgestellten Ordnung vorgestellt werden. Dieses Gutachten des Ostsee-Comités ist am 11. Juni dieses Jahres der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden, wobei der Herr und Kaiser geruhte, eigenhändig auf das Journal des Comités die Aufschrift zu machen: „Zu erfüllen" und auf das Project der Regeln: „In Kraft zu setzen" ....

Am 11. Juni 1866 Allerhöchst bestätigte Regeln, betr. die Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrt in den Landgemeinden der Ostseegouvernements. (II. Vollst. Gesetzsammlung 43383.)*)

A. Von den Getreide-Vorrathsmagazinen in den Ansiedelungen der Baltischen Gouvernements. (Coder der Gesetze, Bd. XIII, Gesetz über die Sicherstellung der Volksverpflegung, Ausg. von 1892.)

§ 1. (in der Fassung des Art. 180 des Coder der Gesetze, Bd. XIII, Gesetz über die Sicherstellung der Volksverpflegung, Ausgabe von 1892). Jede Landgemeinde in den Baltischen Gouvernements muß wenigstens ein Magazingebäude besitzen, das speciell zur Aufbewahrung ihres als Gemeindegut angesammelten Getreidevorraths bestimmt ist. Das Magazin soll in einer zur Aufnahme des gesetzlichen Kornvorraths (Art. 181 und Anmerkung) genügenden Größe, aus möglichst feuerfestem Material und an einem der Feuersgefahr nicht ausgesetzten Ort aufgeführt werden. Der Neubau hölzerner Magazingebäude und deren Bedachung mit feuergefährlichem Material ist daher verboten. 1866 Juni 11. (43383) Art. 1.

Anmerkung. Im Kurländischen Gouvernement, wo das Magazingebäude in der Regel von dem Gutsherrn hergegeben wird, ist der letztere, wenn er das bisherige Magazinhaus nicht weiter in der Benutzung der Gemeinde zu lassen wünscht, verpflichtet, einen Bauplatz zur Aufführung des Magazins einzuweisen und das zur Herstellung der hölzernen Theile desselben erforderliche Bauholz herzugeben. Ebendaselbst, Art. 1, Anm.

1. Der Abschnitt A, §§ 1—9 (Von den Getreide-Vorrathsmagazinen) der Regeln vom 11. Juni 1866 ist im Bd. XIII des Coder der Gesetze, Gesetz über die Sicherstellung der Volksverpflegung, Ausg. von 1892, Art. 180—188, mit einigen Abänderungen neu codificirt worden.

*) Die Wohlfahrtsregeln sind nach der in der Sammlung der ergänzenden Bestimmungen zur Estl. Bauer-Verordnung von 1877 enthaltenen deutschen Uebersetzung wiedergegeben, soweit nicht durch spätere Aenderungen des Textes der Regeln auch Aenderungen der Uebersetzung veranlaßt waren.

Anmerkung des Herausgebers.

2. S. die vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements am 26. Nov. 1869 bestätigte Instruction zur Verwaltung der Getreide-Vorrathsmagazine und Cassen der Landgemeinden in den Ostsee-Gouvernements (Estl. Gouv.-Ztg. 1870, № 89, Beilage). (II, 6.)

3. Am 19. Januar 1904 Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten über die Ersetzung der in natura vorhandenen Getreidevorräthe in den Baltischen Gouvernements durch Geldkapitalien. (Sammlung der Gesetze u. Verordnungen der Regierung, 1904, № 38, Abschnitt 351.)

„I. Bis zur Herausgabe eines allgemeinen Verpflegungsgesetzes für das Reich sind für die Gouvernements Livland, Estland und Kurland die nachstehenden zeitweiligen Regeln über die Ersetzung der in natura vorhandenen Getreidevorräthe durch Geldkapitalien festzusetzen:

1) Die Ersetzung der Getreidevorräthe durch Geldkapitalien ist zulässig in solchen Gemeinden, in welchen diese Maßregel die Befriedigung der Verpflegungsbedürfnisse der Bevölkerung nicht ungünstig beeinflussen kann.

2) Ein Gesuch einer Gemeinde über die Umwandlung der Getreidevorräthe in Geldkapitalien muß in einem Beschluß des Gemeinde-Ausschusses ausgedrückt werden, der mit einer Mehrheit von nicht weniger als zwei Dritteln der Stimmen der auf der Ausschußversammlung anwesenden Personen gefaßt worden ist.

3) Ein auf dieser Grundlage gefaßter Beschluß des Gemeinde-Ausschusses in der bezeichneten Angelegenheit (Art. 2) ist durch den Commissar für Bauerangelegenheiten und mit dem Gutachten desselben der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten vorzustellen, welche Beschlüsse dieser Art in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit der Volksverpflegungs-Commission prüft.

4) Wenn die vereinigte Session (Art. 3) das Gesuch über die Ersetzung des Getreidevorraths durch ein Geldkapital für berücksichtigenswerth hält (Art. 1), so genehmigt sie den Verkauf der Magazinvorräthe, indem sie zugleich den für die Gemeinde obligatorischen Betrag des Verpflegungskapitals festsetzt. Dieser Betrag muß den Werth der im Art. 181 des Gesetzes über die Sicherstellung der Volksverpflegung (Coder der Gesetze, Band XIII, Ausg. von 1892) *) angegebenen vollen Quantität an Getreidevorräthen nach Maßgabe der mittleren Marktpreise für Getreide im Lauf der letzten 10 Jahre entsprechen.

5) Die in die Magazine der Gemeinden zu erstattenden Getreidedarlehen und Restanzen sind nach der Umwandlung der Getreidevorräthe in Geldkapitalien in Geld zu zahlen, entsprechend dem Werth des Getreides, wie er von der vereinigten Session nach demselben mittleren Marktpreise für Getreide (Art. 4) berechnet wird.

6) Die erwähnte vereinigte Session (Art. 3) trifft auch für jede Gemeinde darüber Bestimmung, ob der in derselben vorhandene Getreidevorrath bei der Ersetzung desselben durch ein Geldkapital mittelst öffentlichen Ausbots oder freihändigen Verkaufs zu veräußern ist, und mit welchem Preise der Ausbot im Falle des Verkaufs des Getreides durch Ausbot zu beginnen hat.

7) Nach der Umwandlung der Getreidevorräthe in Geldkapitalien ist in denjenigen Gemeinden, in denen nicht der volle Vorrath in natura vorhanden war (Volks-

*) S. § 2 dieser Regeln.

Anmerkung des Herausgebers.

verpflegungsgesetz, Art. 181)*) oder in denen durch den Verkauf des Magazingetreides nicht im vollen Betrage (Art. 4) ein Verpflegungskapital gebildet worden war, jedes Gemeindeglied verpflichtet, bis zur Vervollständigung des Verpflegungskapitals der Gemeinde bis zur oben bezeichneten obligatorischen Norm zu diesem Kapital jährlich den Werth eines halben Tschetwerks Roggen oder Weizen und zweier Garnetz Sommerkorn beizutragen, nach dem von der erwähnten vereinigten Session (Art. 3) angegebenen mittleren Marktpreise für Getreide für die letzten 10 Jahre.

8) Das Geld, das beim Verkauf der Getreidevorräthe vereinnahmt worden ist, sowie auch dasjenige, welches zur Vervollständigung des Verpflegungskapitals bis zur festgesetzten Norm und zur Bezahlung von Verpflegungs-Darlehen und Restanzen (Art. 4, 5 und 7) eingeht, bildet das Gemeinde-Verpflegungskapital. Dieses Kapital wird für Zwecke der Verpflegung und Aussaat verausgabt, in der im Art. 186 des Gesetzes über die Sicherstellung der Volksverpflegung, (Codex der Gesetze, Band XIII, Ausg. von 1892)**) festgesetzten Ordnung, und die Zinsen dieses Kapitals — zur Fürsorge für hilflose, arme und kranke Gemeindeglieder gemäß den Art. 585 und 587 des Gesetzes über die allgemeine Wohlfahrt (Codex der Gesetze, Band XIII, Ausg. von 1892).***)

II. Die Anmerkung 2 zum Art. 181*) des Gesetzes über die Sicherstellung der Volksverpflegung (Codex der Gesetze, Band XIII, Ausg. von 1892) ist aufzuheben."

§ 2 (in der Fassung des Art. 181 des Codex der Gesetze, Bd. XIII, Gesetz über die Sicherstellung der Volksverpflegung, Ausg. von 1892). Der Getreidevorrath des Magazins ist vollständig, sobald in dasselbe soviel Getreide geschüttet worden, daß auf jede, nach der letzten Revision in der Landgemeinde gezählte Revisions-Person männlichen Geschlechts und auf jedes mit Beibehaltung seiner bisherigen Standesrechte in die Landgemeinde aufgenommene Mitglied je ein Tschetwert Winter- und ein halbes Tschetwert Sommerkorn kommt. Ebendaselbst, Art. 2; 1885 Mai 28. (2988).

Anmerkung 1. Wenn der in dem Magazin befindliche Getreidevorrath, in Folge der höheren gesetzlichen Norm, die bis zum 11. Juni 1866 bestand, das durch diesen Artikel (181) festgesetzte Maß übersteigt, so soll der sich ergebende Kornüberschuß nicht unter die Mitglieder der Gemeinde vertheilt, sondern zufolge Beschlusses des Gemeinde-Ausschusses verkauft und der Erlös dem besonderen Versorgungs-Geldfonds der Gemeinde einverleibt werden. 1866 Juni 11. (43383), Art. 2, Anm. 1.

Anmerkung 2. Dem Gouverneur wird anheimgestellt, in Fällen, wo das bezügliche Bedürfniß thatsächlich vorhanden ist, zufolge Beschlusses des Gemeinde-Ausschusses und auf Vorstellung der

*) S. § 2 der Wohlfahrtsregeln.
**) S. § 7 der Wohlfahrtsregeln.
***) S. § 16 u. 18 der Wohlfahrtsregeln.

Anmerkungen des Herausgebers.

Aufsichtsbehörde den Verkauf eines Theils, jedoch nicht mehr als der Hälfte des Getreidevorraths des Gemeinde-Magazins zu gestatten, wonächst der Erlös gleichermaßen dem Gemeindeversorgungs-Fonds einzuverleiben ist. Ebendaselbst, Art. 2, Anm. 2.)

1. S. Bem. 1—3 zu § 1 dieser Regeln.

2. Die Aufsichtsbehörden sind die Commissare für Bauerangelegenheiten. S. Art. 8 der Zeitweiligen Regeln betr. die Veränderung des Bestandes und der Competenz der Bauerbehörden, enthalten in den am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Balt. Gouv., II, B. (III. Vollst. Gesetzsammlung 6188). (III, 1.)

3. Die Anm. 2 ist durch das am 19. Jan. 1904 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Ersetzung der in natura vorhandenen Getreidevorräthe in den Balt. Gouvernements durch Geldcapitalien, Pkt. II, aufgehoben. S. Bem. 3 zu § 1 dieser Regeln.

§ 3 (in der Fassung des Art. 182 des Coder der Gesetze, Bd. XIII, Gesetz über die Sicherstellung der Volksverpflegung, Ausg. von 1892). In denjenigen Landgemeinden der Baltischen Gouvernements, wo dieser Getreidevorrath oder der demselben entsprechende Geldfonds (Art. 181, Anm. 2) noch nicht vollständig ist, bleibt eine jede männliche Revisions-Person und ein jedes mit Beibehaltung seiner bisherigen Standesrechte in die Landgemeinde aufgenommene Mitglied verpflichtet, jährlich je ein halbes Tschetwerik Roggen oder Weizen und je zwei Garnitz Sommerkorn in das Magazin zu schütten, so lange bis der Getreidevorrath desselben das im Art. 181 vorgeschriebene Normalmaß erreicht hat. Ebendaselbst, Art. 3; 1885 Mai 28. (2988).

1. S. Bem. 1—3 zu § 1 dieser Regeln.

2. S. Bem. 3 zu § 2 dieser Regeln.

§ 4 (in der Fassung des Art. 183 des Coder der Gesetze, Bd. XIII, Gesetz über die Sicherstellung der Volksverpflegung, Ausg. von 1892). Ein aus dem Gemeindeverband austretendes Mitglied ist nicht befugt, auf irgend welchen Theil des Gemeindekornvorraths einen Anspruch zu erheben. In denjenigen Fällen jedoch, wo eine Landgemeinde mit einer andern verschmolzen wird, findet auch eine verhältnißmäßige Vereinigung des Getreidevorraths der Gemeindemagazine statt. Das Bestehen zweier oder mehrerer Magazingebäude in einer und derselben Gemeinde soll durch die letztere Bestimmung nicht verboten, vielmehr nur das Eigenthumsrecht der verschmolzenen Gemeinde an den Getreidevorräthen aller dieser Magazine anerkannt werden. 1866 Juni 11. (43383) Art. 4.

S. Bem. 1—3 zu § 1 dieser Regeln.

§ 5 (in der Fassung des Art. 184 des Coder der Gesetze, Bd. XIII, Gesetz über die Sicherstellung der Volksverpflegung, Ausg. von 1892). Wenn in den im vorhergehenden Artikel (183) erwähnten Fällen der Getreidevorrath des vereinigten Magazins das gesetzliche Verhältniß zur Gesammtzahl der Glieder der verschmolzenen Gemeinde nicht erreicht, so betheiligt sich jede einzelne dem Gesammtverbande einverleibte Gemeinde nur so lange bei den vorgeschriebenen jährlichen Getreideschüttungen, bis der in ihrem Magazin vorhanden gewesene Getreidevorrath das im Art. 181 vorgeschriebene und der Anzahl ihrer Glieder vor der Verschmelzung entsprechende Normalmaß erreicht hat. Auf dieser Grundlage ist eine Gemeinde, welche bei der Vereinigung den vollen Getreidevorrath bereits besaß, nicht verpflichtet, sich an der Vervollständigung des vereinigten Magazins weiter zu betheiligen. Ebendaselbst, Art. 5.

S. Bem. 1—3 zu § 1 dieser Regeln.

§ 6 (in der Fassung des Art. 185 des Coder der Gesetze, Bd. XIII, Gesetz über die Sicherstellung der Volksverpflegung, Ausg. von 1892). Die aus den Gemeinde-Vorrathsmagazinen verabfolgten Vorschüsse werden von den Personen, die sie empfangen haben, beigetrieben und sind, im Fall gänzlicher Zahlungsunfähigkeit der letzteren, von der Gemeinde selbst wiederzuerstatten, welche sowohl für die Rückzahlung der erwähnten Vorschüsse, als auch für die Entrichtung der jährlichen Magazinbeiträge solidarisch haftet. Diese ihre solidarische Haft erstreckt sich jedoch nur auf die Rückstände der letztverflossenen beiden Jahre; für Magazinrückstände, die während eines längeren Zeitraumes sich angehäuft haben, sind im Fall gänzlicher Zahlungsunfähigkeit der Schuldner, die Gemeindebeamten, welche eine solche Anhäufung zuließen, mit ihrem Vermögen verantwortlich. Der Gemeindeausschuß, wenn er bei Bewilligung der Getreidevorschüsse offenbarer Fahrlässigkeit sich schuldig macht, nicht minder die Aufsichtsbehörde, wenn sie ihre Pflichten rücksichtlich der Controlle über die regelmäßige Verwaltung der Magazine verletzt, unterliegen der gesetzlichen Verantwortung. Ebendaselbst, Art. 6; 1889 Juli 9. (6188) II, B.

1. S. Bem. 1—3 zu § 1 dieser Regeln.
2. Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 2 zu § 2 dieser Regeln.
3. „Der Commissar hat dafür Sorge zu tragen, daß die je nach Umständen zweckmäßigen Maßregeln zur rechtzeitigen Rückzahlung der aus den Verpflegungsvorräthen ertheilten Darlehen ergriffen werden." Instr. f. d. Bauercommissare von 1890, Art. 41 (III, 2.)
4. Durch den Ukas der Plenar-Versammlung des ersten und der Cassations-

Departements des Dirigirenden Senats vom 25. Nov. 1895 № 35 ist entschieden worden, „daß Verbindlichkeiten von Gliedern der Landgemeinden aus Verpflegungs-Darlehn (по продовольственнымъ ссудамъ) der Beitreibung im unstreitigen Verfahren unterliegen".

§ 7 (in der Fassung des Art. 186 des Coder der Gesetze, Bd. XIII, Gesetz über die Sicherstellung der Volksverpflegung, Ausg. von 1892). Die Verabfolgung von Vorschüssen aus dem Getreide-Vorrathsmagazin ist der Gemeindeausschuß befugt, in folgender Grundlage zu genehmigen: 1) Getreidevorschüsse zur Saat und zum Unterhalt sollen nur denjenigen Gemeindegliedern, welche derselben thatsächlich bedürfen und nur in einem das wirkliche Bedürfniß nicht übersteigenden Maße gegeben werden, ferner nicht anders als mit Entrichtung einer vom Gemeinde-Ausschuß festzusetzenden Rente, die indessen sechs Procent nicht übersteigen darf; 2) die Verabreichung des Getreides hat auf Grund specieller Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses zu erfolgen, mit der Angabe, wem namentlich und in welcher Größe der Vorschuß bewilligt worden; der Gemeindeälteste und die Vorsteher haben diese Beschlüsse genau zu erfüllen; 3) das dargeliehene Getreide ist aus dem Ertrage der ersten Ernte zurückzuerstatten und nur wenn sich dies als ganz unmöglich herausstellt, kann die Rückzahlung bis zur nächstfolgenden Ernte hinausgeschoben werden; 4) bei Bewilligung der Darlehne zu den oberwähnten Zwecken ist die Gemeindeverwaltung verpflichtet, immer im Auge zu behalten, daß drei Viertheile des vorhandenen Magazinvorraths unverkürzt erhalten werden müssen; von dieser allgemeinen Regel kann die Aufsichtsbehörde nur auf Grund speciellen Ansuchens des Gemeinde-Ausschusses Ausnahmen gestatten. 1866 Juni 11. (43383) Art. 7; 1889 Juli 9 (6188) II, B.

1. S. Bem. 1—3 zu § 1 dieser Regeln.
2. Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 2 zu § 2 dieser Regeln.
3. „Bei Bewilligung von Darlehen aus dem Getreidevorrath in einem Betrage, welcher ein Viertel des vorhandenen Vorraths übersteigt, haben sich die Commissare, falls sie diese Bewilligung genehmigen, vorher davon zu überzeugen, daß diese Verausgabung wirklich nothwendig ist." Instr. f. d. Bauercommissare von 1890, Art. 39. (III, 2.)

§ 8 (in der Fassung des Art. 187 des Coder der Gesetze, Bd. XIII, Gesetz über die Sicherstellung der Volksverpflegung, Ausg. von 1892). Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, alljährlich nach stattgehabter Ernte, die Vorrathsmagazine einer Revision zu unterwerfen, um sich von der pünktlichen Erfüllung der vorstehenden (Art. 180—186) Regeln Ueberzeugung zu verschaffen.

Die Magazine werden von den Gemeindeältesten oder den Vorstehern und unmittelbar von den Magazin-Aufsehern verwaltet. Auf

dieser Grundlage empfangen und verausgaben die Aufseher das Magazingetreide in Gemäßheit bezüglicher Aufträge des Aeltesten oder der Vorsteher, berichten ihnen über Erfüllung derselben, und verantworten nur für die Richtigkeit des Magazinbestandes und die Güte des Korns, während der Aelteste oder die Vorsteher dafür haften, daß die Verwendung des Magazingetreides in Uebereinstimmung mit den vom Gemeinde-Ausschuß gefaßten Beschlüssen erfolge. 1866 Juni 11. (43383) Art. 8; 1889 Juli 9. (6188) II, B.

1. S. Bem. 1—3 zu § 1 dieser Regeln.
2. Hinsichtlich der Aufsichtsbehörden s. Bem. 2 zu § 2 dieser Regeln.
3. „Ein Beschluß des Gemeindeausschusses über den Austausch eines zu verderben drohenden Getreidevorraths gegen frisches Korn ist vom Commissar zu bestätigen." Instr. f. d. Bauercommissare von 1890, Art. 44. (III. 2.)

§ 9 (in der Fassung des Art. 188 des Codex der Gesetze, Bd. XIII, Gesetz über die Sicherstellung der Volksverpflegung, in der Fortsetzung von 1902). In den Baltischen Gouvernements legen die Gemeindeältesten und die Vorsteher, sowie die Magazinaufseher dem Gemeindeausschuß über die Verwaltung des Magazins jährlich Rechenschaft ab. Den Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten wird anheimgestellt, die Aufsichtsbehörden und die Gemeindeverwaltungen über die Ordnung der Eröffnung des Magazins, über den von Zeit zu Zeit anzuordnenden Wechsel des Magazingetreides, sowie über die Vermessung desselben, ferner über die Ordnung der Beitreibung der Magazinbeiträge und Magazinschulden, über die Führung der Magazinbücher und Rechnungen, die Vorstellung von Magazinberichten an die Aufsichtsbehörden und über andere die Magazinverwaltung betreffende Gegenstände mit zweckmäßigen Instructionen zu versehen. 1866 Juni 11. (43383) Art. 9; 1889 Juli 9 (6188) II, B; 1893 April 17. (9498) Reichsrathsgutachten, Art. 2; Regeln Art. 6, 9, 0.

1. S. Bem. 1—3 zu § 1 dieser Regeln.
2. Hinsichtlich der Aufsichtsbehörden s. Bem. 2 zu § 2 dieser Regeln.

B. Von den Gemeindecassen.

§ 10. Jede Landgemeinde hat ihre Gemeindecasse; dieselbe besteht aus dem der ganzen Gemeinde gehörigen Eigenthum und umfaßt baare Geldbeträge, Werthpapiere und Schuldverschreibungen.

Anmerkung 1. Die Gemeinde-Versorgungsfonds (Anmerk. 1 und 2 zu § 2) und die in Liv- und Estland bestehenden Armencassen (Livländische Bauerverordnung von 1860 § 540; Estländisches

Bauergesetzbuch von 1850 § 608) bilden nur besondere Abtheilungen der Gemeindecasse und unterliegen hinsichtlich der Verwaltung und Controle denselben Regeln wie diese.

Anmerkung 2. In Fällen obligatorischer Verschmelzung der Gemeinden (Landgemeindeordnung § 2) werden die Bedingungen der Vereinigung der Gemeindecassen zunächst der freiwilligen Vereinbarung der Gemeinden selbst anheimgestellt. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so wird die Sache von der Aufsichtsbehörde nach den Umständen jedes einzelnen Falles entschieden.

1. S. Bem. 2 zu § 1 dieser Regeln.
2. S. Bem. 3 zu § 2 dieser Regeln.
3. Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 2 zu § 2 dieser Regeln.
4. S. Bem. zu Art. 603—626 der Bauer-Verordnung von 1856 (I, 1).

§ 11. Der Gemeindecasse fallen anheim und gehören:

a) Hinterlassenschaften, deren gesetzliche Erben nicht zu ermitteln sind;

b) alle Geldstrafen, welche keine andere gesetzliche Bestimmung haben;

c) jegliches Vermögen, das der Gemeinde durch Vermächtniß zufällt;

d) die Steuern, welche auf Grund der Allerhöchst bestätigten Regeln vom 9. Juli 1863 für Pässe und Aufenthaltslegitimationen erhoben werden, endlich

e) überhaupt alles anderweitig von der Gemeinde erworbene Eigenthum.

1. S. Bem. 2 zu § 1 dieser Regeln.

2. Durch die am 3. Juni 1894 Allerhöchst bestätigte Verordnung über die Aufenthaltsscheine (III. Vollst. Gesetzsammlung 10709), Reichsrathsgutachten, VI. 4 ist der erste Abschnitt, §§ 1—8, der Regeln vom 9. Juli 1863, d. h. derjenige Theil, der sich auf die Ertheilung von Pässen bezog, aufgehoben worden. An die Stelle ist die erwähnte Verordnung über die Aufenthaltsscheine getreten. Diese Verordnung kennt keine, zum Besten der Gemeindekasse zu erhebenden Steuern von Pässen. Die zum Besten des Fiscus gemäß Art. 66—71 der Verordnung über die Aufenthaltsscheine (Codex der Gesetze, Bd. XIV, Ausg. von 1895) zu erhebenden Gebühren sind, durch das am 7. April 1897 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten (III. Vollst. Gesetzsammlung 13932) aufgehoben worden, mit Ausnahme einer Zahlung für den Herstellungswerth der Paßbüchlein im Betrage von 15 Kop. In der neuesten Ausgabe des Paßgesetzes v. J. 1903 ist diese Zahlung von 15 Kop. im Art. 36 vorgesehen.

§ 12. Der Gemeindeälteste und die Vorsteher verwalten die Gemeindecasse in Gemäßheit der Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses, legen über ihre Verwaltung dem Ausschuß jährlich Rechenschaft ab und sind für jeden der Gemeindecasse absichtlich oder fahrlässiger Weise zugefügten Schaden verantwortlich. Unabhängig hiervon unterliegt die

Gemeindecasse der jährlichen Revision der Aufsichtsbehörde (Landgemeindeordnung § 32).

1. S. Bem. 2 zu § 1 dieser Regeln.
2. Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 2 zu § 2 dieser Regeln.

§ 13. Die Gemeindecasse wird an einem sichern Ort unter zwei Schlössern aufbewahrt, von welchen die Schlüssel sich bei dem Gemeindeältesten und bei einem der Vorsteher befinden. Die in der Casse aufbewahrten Summen sollen durch Niederlegung derselben in den Reichs- oder örtlichen Credit-Anstalten, — wobei die Billete auf den Namen der betreffenden Landgemeinde auszustellen sind, — oder aber durch Ankauf rententragender Staatspapiere oder Pfandbriefe der örtlichen ritterschaftlichen Creditbanken, verzinslich angelegt werden.

1. S. Bem. 2 zu § 1 dieser Regeln.

2. „Der freie Bestand an Geld ist in zinstragenden Papieren anzulegen oder in der Reichsbank zu deponiren. Der ganze Kassenbestand ist im Geldkasten oder -Schrank aufzubewahren; in den Händen der Amtspersonen dürfen sich nicht mehr als hundert Rbl. befinden." Instr. f. d. Gemeindebeamten von 1900, Ueber die Gemeindekassen," Art. 3. (III, 5.)

3. „Im Auftrage des General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements schärft die Estl. Commission für Bauerangelegenheiten den Aufsichtsbehörden und den Gemeindeverwaltungen desmittelst ein, daß die Nichtbeobachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche die Aufbewahrung der Gemeindecapitalien und die Anlage derselben in registrirten Werthpapieren regeln, in allen Fällen, wo aus solchen Vernachlässigungen den Gemeinden Verluste erwachsen, diesen letzteren einen Anspruch giebt auf Schadloshaltung von Seiten der Gemeindeverwaltungen sowohl, welche sich in Erfüllung ihrer Verpflichtungen fahrlässig erwiesen, als auch der Aufsichtsbehörden, welche es versäumt haben, die in dieser Beziehung ihnen obliegende Controle auszuüben." Estl. Gouv.-Ztg., 1870, № 99.

§ 14. Die Gemeindecasse wird entweder zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse oder zur Verabfolgung von Darlehen an hilfsbedürftige Gemeindeglieder verwandt; wobei dem Gemeinde-Ausschuß überlassen ist, zu bestimmen, ob diese Darlehen gegen Zinsen oder ohne dieselben bewilligt werden sollen. Zu jeder Ausgabe jedoch, welche nicht aus den in die Casse geflossenen Renten, sondern aus dem Capital selbst gemacht werden soll, sowie ferner zur Belastung der Casse mit Schulden, ist, außer der Zustimmung des Gemeindeausschusses, auch noch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Erfolgt diese Genehmigung, so kann die Verausgabung der festgesetzten Summe nach Maßgabe des Bedürfnisses vermittelst directer Anordnungen des Gemeindeausschusses bewirkt werden.

1. S. Bem. 2 zu § 1 dieser Regeln.

2. Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 2 zu § 2 dieser Regeln.

3. „Am Ende jedes Jahres stellt der Gemeinde-Ausschuß einen Ausgaben-Voranschlag für das kommende Jahr zusammen; in diesem Voranschlage sind, nach Möglichkeit genau, alle voraussichtlichen Ausgaben und die Fristen, an denen sie zu machen sind, anzugeben, sowie eine für unvorhergesehene Ausgaben erforderliche Summe festzusetzen. Falls es sich als nothwendig erweist, für laufende Ausgaben wegen Mangel an laufenden Einnahmen Deckung zu schaffen, so ist auf die Art der Deckung solcher Ausgaben hinzuweisen." Instr. f. d. Gemeindebeamten von 1900, Ueber die Gemeindekasse, Art. 5. (III, 5.)

§ 15. Den Commissionen für Bauernsachen wird anheimgestellt, über die Ordnung der Buch- und Rechnungsführung der Gemeindecassen und über andere die Verwaltung dieser Cassen betreffende Gegenstände in Gemäßheit des § 43 der Landgemeindeordnung die Aufsichtsbehörden und Gemeindeverwaltungen mit zweckmäßigen Instructionen zu versehen.

1. Die Commissionen für Bauersachen sind aufgehoben. S. die am 17. April 1893 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Balt. Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 9498), Reichsrathsgutachten, II, 2. — An die Stelle sind die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten getreten. (III, 6.)

2. Hinsichtlich der Aufsichtsbehörden s. Bem. 2 zu § 2 dieser Regeln.

3. S. Bem. 2 zu § 1 dieser Regeln.

C. Ueber die Wohlfahrtspflege in den Gemeinden der Baltischen Gouvernements im Besonderen.

(Coder der Gesetze, Bd. XIII, Gesetz über die allgemeine Wohlfahrt, Ausg. von 1892, Art. 585—588).

§ 16 (in der Fassung des Art. 585 des Coder der Gesetze, Bd. XIII. Gesetz über die allgemeine Wohlfahrt, Ausg. von 1892). Jeder Landgemeinde in den Baltischen Gouvernements liegt ob, für die Pflege der hilflosen Waisen, der Findlinge, der minderjährigen arbeitsunfähigen Kinder, sowie aller derjenigen Mitglieder Sorge zu tragen, welche wegen Alters oder Krankheit ihren Unterhalt nicht selbst zu erwerben vermögen, und keine Verwandten in auf- oder absteigender Linie haben, die verpflichtet oder im Stande sind, sie zu ernähren. Gleichermaßen soll die Landgemeinde für Verpflegung und Behandlung ihrer armen Kranken Sorge tragen. Endlich ist die Landgemeinde verpflichtet, für ihre geisteskranken Mitglieder zu sorgen und dieselben aus eigenen Mitteln unter Obhut zu stellen. Wird die Gemeinde hierdurch über ihre Kräfte belastet, so hat sie das Recht,

wegen Aufnahme der Geisteskranken in das Collegium der allgemeinen Fürsorge, mit oder ohne Zahlung, durch die Aufsichtsbehörde dem Gouverneur zur Entscheidung Vorstellung zu machen. 1864 Aug. 31. (41241) Allerhöchster Befehl; 1866 Juni 11. (43383), Verordnung, § 16.

Anmerkung. Den armen Frauen und den erwerbsunfähigen minderjährigen Kindern von als Soldaten Ausgehobenen wird von den Gemeinden, außer der Wohnung nebst Beheizung, mindestens je sieben Garnitz Roggen monatlich für jede Frau und je drei und ein halb Garnitz Roggen monatlich für jedes Kind verabfolgt. Die Gemeindepolizei ist überdies verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Kinder von als Soldaten Ausgehobenen in den Gemeindeschulen unentgeltlich unterrichtet und daß ihren Müttern nach deren Wahl tüchtige Curatoren beigegeben werden. Ebendaselbst, § 16, Anm.; 1874 Jan. 1. (52983) Gesetz, Art. 165; 1888 Juni 9. (5308).

1. Die §§ 16—19 der Wohlfahrtsregeln von 1866 sind im Bd. XIII des Codex der Gesetze, Gesetz über die allgemeine Wohlfahrt, Ausg. von 1892, Art. 585—588, mit einigen, hauptsächlich redactionellen Aenderungen neu codificirt.

2. Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 2 zu § 2 dieser Regeln.

3. S. Bem. 3 zu § 1 dieser Regeln, namentlich Art. 8 des dort angeführten Gesetzes vom 19. Jan. 1904.

4. „Zur strikten Erfüllung des Art. 603 der Estl. Bauer-Verordnung vom Jahre 1856, sowie des Art. 16 der Regeln, betreffend die Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrt in den Landgemeinden der Ostsee-Gouvernements vom 11. Juni 1866 wird von der Estländischen Commission für Bauersachen mit Genehmigung des Herrn General-Gouverneurs von Liv-, Est- und Kurland desmittelst bekannt gemacht, daß für die Zukunft in jedem einzelnen Falle, in welchem ein bäuerliches Gemeindeglied sich aus seiner Gemeinde entfernt, sei es nun, daß es sich definitiv zu einer anderen Gemeinde anschreiben läßt oder seine Gemeinde nur zeitweilig, mit einem Paß versehen, verläßt, sowohl seine Vermögens- als seine Erwerbsverhältnisse, sowie die Hilfsbedürftigkeit seiner auf Alimentation rechtlich begründeten Anspruch erhebenden, in der Heimathsgemeinde zurückbleibenden Verwandten und endlich das Maß der Alimentationspflicht von dem betreffenden Gemeindegerichte mittelst Decrets festzustellen ist. Soweit der Alimentations-Verpflichtung nicht freiwillig nachgekommen wird, ist auf Requisition derjenigen Gemeinde, in welcher die zu Alimentirenden sich befinden, das competente Organ derjenigen Gemeinde, in deren Jurisdictionsbezirk das betreffende, zur Alimentation verpflichtete Individuum sein Domicil hat, gehalten, die schuldige Summe beizutreiben. Sollten in den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der ihre Heimathsgemeinde definitiv oder zeitweilig verlassenden Personen in der Folge Veränderungen eintreten, so ist das zuständige Organ ihres Domicils auf geschehene Requisition ebenfalls verpflichtet, diesen Gegenstand zu constatiren. Erst wenn die zur Alimentation verpflichteten Verwandten erwerbsunfähig oder unbemittelt geworden sind

oder deren Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, tritt die Verpflichtung der Gemeinde zur Armen-Unterstützung ein." Estl. Gouv.-Ztg. 1872 № 11.

5. „In Folge entstandener Zweifel über den Sinn der Anmerkung zu § 16 der am 11. Juni 1866 Allerhöchst bestätigten Wohlfahrtsregeln hat der Herr General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements es für nothwendig erachtet, nachstehende Erläuterung desselben zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

Als „„arme Recrutenfrauen*)"", welche einen Anspruch auf die in der Anmerkung zu § 16 der Wohlfahrtsregeln näher bezeichnete Unterstützung haben, sind solche Recrutenfrauen zu betrachten, welche vermögenslos sind und ohne eigenes Verschulden keinen genügenden Erwerb besitzen." Estl. Gouv.-Ztg. 1872 № 37.

§ 17 (in der Fassung des Art. 586 des Coder der Gesetze, Bd. XIII. Gesetz über die allgemeine Wohlfahrt, Ausg. von 1892). Die Gemeindepolizei fertigt jährlich ein Verzeichniß derjenigen armen und kranken Gemeindeglieder an, welche der Unterstützung bedürfen, und bestimmt zugleich, den Umständen gemäß, die Höhe der jedem Hilfsbedürftigen zu gewährenden Unterstützung. Dieses Verzeichniß wird demnächst dem Gemeindeausschuß zur vorläufigen Prüfung und Bestätigung vorgelegt. Zu jeder Abweichung von den durch das bestätigte Verzeichniß festgesetzten Unterstützungsquoten ist die besondere Genehmigung des Ausschusses zu erbitten. 1866 Juni 11. (43383) Verordnung, § 17; 1888 Juni 9. (5308).

S. Bem. 1. zu § 16 dieser Regeln.

§ 18 (in der Fassung des Art. 587 des Coder der Gesetze, Bd. XIII, Gesetz über die allgemeine Wohlfahrt, Ausg. von 1892). Zur Deckung der Ausgaben, welche der Gemeinde aus der Erfüllung der derselben durch Art. 585 auferlegten Verpflichtungen erwachsen, werden hauptsächlich verwandt: die Einnahmen der Armencassen, wo solche bestehen, ferner die Erträge der von der Gemeinde zu diesem Zweck erworbenen oder gepachteten Grundstücke, freiwillige Gaben, die für Darlehen aus dem Vorrathsmagazine einfließenden Zinsen, der Ertrag der allgemeinen Collecte, welche in jeder Landgemeinde jährlich am Sonntage vor Michaelis (29. September) von den durch den Gemeindeausschuß hierzu speciell beauftragten Personen veranstaltet wird, endlich die speciell zu diesem Zwecke aus den Gemeinde-Cassen verabfolgten Summen. 1866 Juni 11. (43383) Verordnung, § 18.

1. S. Bem. 1 zu § 16 dieser Regeln.

2. S. Bem. 3 zu § 1 dieser Regeln, namentlich Art. 8 des dort angeführten Gesetzes vom 19. Jan. 1904.

*) In der ursprünglichen Fassung des Gesetzes war der Ausdruck „Recrutenfrauen" gebraucht statt, wie später, „Frauen von als Soldaten Ausgehobenen".
Anmerkung des Herausgebers.

§ 19 (in der Faſſung des Art. 588 des Codex der Geſetze, Bd. XIII, Geſetz über die allgemeine Wohlfahrt, Ausg. von 1892). Alle arbeitsfähigen Gemeindeglieder, die die Gemeinde wiederholt zu unterſtützen genöthigt war, nicht minder diejenigen, welche im Laufe zweier Jahre ihre Gemeindepflichten nicht erfüllt haben, werden der Gemeindepolizei zur Dispoſition geſtellt. Die Gemeindepolizei hat dieſe Perſonen dem Gemeindegericht zu übergeben und dieſes verurtheilt dieſelben zur Abgabe in zeitweiligen Dienſt oder zu öffentlichen Arbeiten innerhalb oder außerhalb der Gemeinde, behufs Abarbeitung ihrer Rückſtände. Ebendaſelbſt, § 19; 1888 Juni 9. (5308).

S. Bem. 1 zu § 16 dieſer Regeln.

D. Von den Maßregeln bei Feuersbrünſten in Ortſchaften und Wäldern, bei anſteckenden Krankheiten und Viehſeuchen, ſowie in Fällen des Scheintodes.

§ 20. Alle in den örtlichen Bauerverordnungen enthaltenen, auf die obenerwähnten Gegenſtände bezüglichen Regeln bleiben in Kraft und Geltung, inſoweit ſie mit den Beſtimmungen der neuen Landgemeindeordnung in Einklang ſind.

Hinſichtlich des Scheintodes ſ. Bem. 3 zur Beilage Lit. O. der Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1).

II, 6.

Instruction

zur Verwaltung der Gemeinde-Vorrathsmagazine und Kassen der Landgemeinden in den Ostsee-Gouvernements.

Bestätigt vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements
am 22. October 1869.

Instruction

zur Verwaltung der Getreide-Vorrathsmagazine und Kassen der Landgemeinden in den Ostsee-Gouvernements. (Bestätigt vom General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements am 22. October 1869. *)

§ 1. Das Magazin steht unter Verschluß dreier Schlüssel, von denen der Gemeindeälteste, einer der Gemeindevorsteher und der Magazinaufseher je einen bei sich führen.

Hinsichtlich des am 19. Jan. 1904 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens über die Ersetzung der in natura vorhandenen Getreide-Vorräthe in den Balt. Gouvernements durch Geldcapitalien s. Bem. 3 zu § 1 der Wohlfahrtsregeln von 1866. (II, 5.)

§ 2. Unmittelbar nach geschehener Ernte hat die Erstattung der von den Gemeindegliedern aus dem Magazin empfangenen Vorschüsse, sowie des für dieselben zu zahlenden Procentkorns (Bath), in Gemeinden mit unvollständigem Magazinbestande (§ 2 der Wohlfahrtsregeln vom 11. Juni 1866) aber auch die gesetzliche Getreideschüttung mit Hinzuschlagung der auf Grundlage der solidarischen Gemeindehaft auf die einzelnen Gemeindeglieder zu vertheilenden Ausfälle von den hierzu verpflichteten Gemeindegliedern (W.-R. § 3) zu beginnen und ist dieselbe zum 1. November zu schließen.

§ 3. Es empfangen und verausgaben die Magazinaufseher altes Korn auf Grundlage von der Gemeindeverwaltung (d. h. dem Gemeindeältesten resp. im Behinderungsfalle dem Gemeindevorsteher unter Contrasignatur des Gemeindeschreibers), ihnen zu übergebender Verzeichnisse sowohl sämmtlicher vorschußberechtigter Gemeindeglieder mit Angabe der Quantität und Gattung des Getreides das dieselben vorschußweise zu empfangen haben, — als auch sämmtlicher zahlungsverpflichteter Gemeinde-

*) Estl. Gouv.-Ztg. 1870, № 89, Beilage.

glieder, sei es nun daß dieselben zufolge unvollständigen Magazinbestandes zur gesetzlichen Getreideschüttung oder in Folge entliehenen Korns zur Erstattung desselben sowie des Procentkorns (Bath) verpflichtet sind, ebenfalls mit Angabe des Quantums und der Gattung des zu schüttenden resp. zu erstattenden Getreides, welche sie, nachdem sie den Auftrag erfüllt haben, der Gemeindeverwaltung mit ihren Bemerkungen versehen zur Eintragung in die betreffenden Contos vorweisen. Die Verzeichnisse verbleiben dem Magazinaufseher bis zur nächstfolgenden Vermessung als Belege.

§ 4. Ueber jede Getreideschüttung und Erstattung aus dem Magazin empfangener Vorschüsse hat die Gemeindeverwaltung Quittung zu ertheilen. Der Magazinaufseher hat außerdem mit jedem vorschußnehmenden Gemeindegliede einen besonderen Kerbstock zu halten, welcher bis zum Rechnungsabschluß des laufenden Jahres aufzubewahren, sodann in einem durch die Gemeindeverwaltung anzuberaumenden Termin mit dem Specialconto des betreffenden Schuldners zu vergleichen und, wenn kein Widerspruch erhoben wird, zu vernichten ist. Daß solches geschehen, ist in dem Specialconto des Schuldners zu bemerken. Im Fall erhobenen Widerspruchs giebt der Kerbstock die Entscheidung.

§ 5. Die Magazinaufseher haben darauf zu achten, daß das an einem bestimmten von denselben in Uebereinstimmung mit der Gemeindeverwaltung festzusetzenden Tage zu schüttende und zu erstattende Getreide gut gereinigt und nicht schadhaft sei, und haben sie, falls die zu dem festgesetzten Tage angeordnete Vorschußerstattung und Schüttung unterbleibt, hierüber sofort der Gemeindeverwaltung Anzeige zu machen, welche zur Beitreibung des Rückstandes zwei neue Fristen von je 14 Tagen anzuberaumen hat. Ist auch die letzte Frist erfolglos verstrichen, so hat das Gemeindegericht auf desfallsigen Antrag der Gemeindeverwaltung den Rückstand exekutivisch beizutreiben.

Ist der Schuldner, gegen den die Execution verhängt und durchgeführt worden ist, insolvent und ist er auch nicht im Stande seine Schuld abzuarbeiten (W.-R. § 19), so wird der hierdurch entstandene Ausfall, soweit denselben nicht der Gemeindeausschuß oder die betreffende Aufsichtsbehörde zu verantworten haben (W.-R. § 9), entweder von der ganzen Gemeinde durch extraordinair zu repartirende Schüttungen oder, falls die Gemeindebeamten die rechtzeitige Repartition der Ausstände auf die Gemeinde verabsäumt haben, von diesen schuldigen Gemeindebeamten gedeckt.

Anmerkung. Nur ausnahmsweise kann die für die Erstattung der dem Magazin entnommenen Getreidevorschüsse, sowie für die Getreideschüttung oben festgesetzte Frist gegen entsprechende Sicherstellung erstreckt werden (§ 10) über die nächste Ernte hinaus, jedoch nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

1. Das Gemeindegericht ist reorganisirt. S. die am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigte Verordnung über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Balt. Gouv. (III. Vollst. Gesetzsammlung 6188) A, I—IV. (III, 1.)

2. Die Aufsichtsbehörden sind die Commissare für Bauerangelegenheiten. S. Art. 8 der Zeitweiligen Regeln betr. die Veränderung des Bestandes und der Competenz der Bauerbehörden, enthalten in den am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Balt. Gouvernements, II, B. (III. Vollst. Gesetzsammlung 6188). (III, 1.)

3. Hinsichtlich der executivischen Beitreibung s. Bem. 4 zu § 6 der Wohlfahrtsregeln von 1866. (II, 5).

§ 6. Bei fehlgeschlagener Roggenernte kann statt $^1/_3$ Tschetwert Roggen — $^1/_2$ Tschetwert Gerste oder $^2/_3$ Tschetwert Hafer und bei fehlgeschlagener Sommerkornernte nach demselben Verhältnisse Roggen statt Sommerkorn in das Magazin geschüttet und erstattet werden. Jedoch ist die Magazinverwaltung den ordnungsmäßigen Austausch der verschiedenen Getreidegattungen im nächstfolgenden Herbst zu bewerkstelligen verpflichtet.

§ 7. Wenn in Fällen außerordentlicher Calamitäten der in Korn vorhandene Magazinbestand zur Deckung des erforderlich werdenden Vorschusses nicht ausreicht und die Gemeindeverwaltung sich daher genöthigt sieht, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (W.-R. § 14) einen Theil des Versorgungscapitals zum Wiederankauf von Getreidevorräthen zu verwenden, so ist der dergestalt verabfolgte Vorschuß seiner Zeit in Geld zu erstatten.

Zum Zweck der Constatirung des wirklichen Bedürfnisses nach solchen Getreideankäufen hat die Gemeindeverwaltung seiner Zeit mit Hinzuziehung des Gemeindeausschusses in Berathung zu treten und den auf diesem Wege gefaßten Beschluß der Aufsichtsbehörde zur Bestätigung vorzustellen.

1. Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 2 zu § 5 dieser Instruction.

2. S. Bem. zu § 1 dieser Instruction.

§ 8. Desgleichen hat die Gemeindeverwaltung in Gemeinschaft mit dem Gemeindeausschuß und unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde darüber Bestimmung zu treffen, ob, falls das Magazinkorn zu verderben droht, ein Austausch desselben gegen frisches Korn nothwendig erscheint.

Ein solcher Austausch darf indeß in der Regel nur derartig vorgenommen werden, daß das auszutauschende Korn nicht früher ausgegeben wird, als bis das neue schon zur Stelle ist. Ausnahmsweise kann die Ausgabe des alten Korns auch ohne sofortige Ersetzung desselben durch frisches Korn gestattet werden, wenn der das alte Korn Empfangende die gehörige Sicherheit für die Ersetzung desselben zu leisten im Stande ist.

Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 2 zu § 5 dieser Instruction.

§ 9. Magazinschüttungen von außerhalb der Gemeinde sich aufhaltenden, sowie überhaupt von solchen Personen, denen die Beschaffung und Ablieferung von Korn Schwierigkeiten macht, können in Geldzahlungen nach dem Marktpreise des zu liefernden Getreides mit Hinzuschlagung der etwaigen Transportkosten verwandelt werden und ist die Gemeindeverwaltung in einem solchen Fall verpflichtet, nach Empfang der Geldzahlung die auf den Einzahlenden fallende Partie Korn anzukaufen.

S. Bem. zu § 1 dieser Instruction.

§ 10. Einen Vorschuß aus dem Magazin können alle Gemeindeangehörigen, soweit sie desselben thatsächlich bedürfen und für die Wiedererstattung die nöthige dingliche (eigenes Vermögen, Bürgschaft oder Pfandstellung dritter Personen) oder persönliche Sicherheit (in der Arbeitsfähigkeit begründete Aussicht auf Erwerb) darbieten, ohne Unterschied, ob sie zu der grundbesitzlichen oder unansässigen Klasse gehören, beanspruchen (W.-R. § 7 a).

Im Fall einer Vorschußverweigerung hat der Ausschuß unter specieller Angabe der Gründe ein Protokoll aufzunehmen.

Dem mit dem Beschluß des Ausschusses Unzufriedenen steht der Recurs an die Aufsichtsbehörde binnen zweiwöchentlicher Frist frei.

Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 2 zu § 5 dieser Instruction.

§ 11. Anleihen der Getreide-Vorrathsmagazine verschiedener Gemeinden unter einander können nur auf Beschluß der resp. Gemeindeausschüsse und mit Genehmigung der örtlichen Aufsichtsbehörde stattfinden, von der auch die näheren Bedingungen des Anleihegeschäfts zu beprüfen sind.

Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 2 zu § 5 dieser Instruction.

§ 12. Die Zeit, von welcher ab die von dem Gemeindeausschuß bewilligten Vorschüsse, über die ein genaues Protocoll zu führen ist, aus-

gereicht werden können, ist auf Vorstellung der Gemeindeverwaltung von der Aufsichtsbehörde festzustellen.

Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 2 zu § 5 dieser Instruction.

§ 13. Bei Verabreichung von Vorschüssen wird jedesmal mit dem dem Verderben am meisten ausgesetzten Getreide der Anfang gemacht.

§ 14. Mit dem 1. August beginnt das neue Rechnungsjahr für die Magazinverwaltung und müssen zu diesem Behuf die Magazinbücher abgeschlossen und die Magazine vermessen werden. Desgleichen haben die Gemeindeältesten und Vorsteher, sowie die Magazinaufseher dem Gemeindeausschuß nach dem Bücherschluß über die Magazinverwaltung des letzten Jahres Rechenschaft abzulegen.

Anmerkung. Außerdem müssen die Gemeindeältesten, Vorsteher und Magazinaufseher bei dem jedesmaligen Ausscheiden aus ihren Aemtern, über die Magazinverwaltung von der Zeit des letzten Bücherschlusses an, dem Gemeindeausschuß Rechenschaft ablegen.

§ 15. Nachdem die im § 2 dieser Instruction erwähnte Schüttung und Erstattung ertheilter Vorschüsse bewerkstelligt ist, haben die Gemeindeverwaltungen auf Grund der Magazinbücher einen Verschlag nach dem angeschlossenen Schema lit. A anzufertigen, aus welchem zu ersehen ist:

1) wie viel am 1. August im Magazin an Korn vorhanden war;
2) wie groß der Betrag der ausstehenden Vorschüsse war;
3) wie viel von denselben beigetrieben worden;
4) wie viel an Getreideschüttung zu erheben war;
5) wie viel von derselben eingeschlossen;
6) wie viel von dem eingeschlossenen Procentkorn an Arme verausgabt worden;
7) wie groß demnach im gegenwärtigen Augenblick der Magazinbestand ist.

Dieser Verschlag ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum 1. December zu unterlegen.

Anmerkung. Außerdem haben die Gemeindeverwaltungen der Aufsichtsbehörde noch die vorschriftmäßigen Verschläge zum Allerunterthänigsten Jahresbericht des Gouvernementschefs und für die Gouvernements-Versorgungs-Commission in der üblichen Form vorzustellen.

1. An Stelle des dieser Instruction ursprünglich beigefügten Schemas Lit. A hat die Estl. Commission für Bauerangelegenheiten mit Genehmigung des General-

Gouverneurs der Ostseegouvernements in der № 46 der Estl. Gouv.-Ztg. von 1873 ein abgeändertes Schema publicirt.*)

2. Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 2 zu § 5 dieser Instruction.

3. Durch den Namentlichen Allerhöchsten Befehl vom 31. Aug. 1864 über die Befreiung der Militärgouverneure von der Verwaltung des Militärwesens und über die Umbenennung und die Rechte der Gouvernementschefs (II. Vollst. Gesetzsammlung 41241) ist allen Gouvernementschefs der eine allgemeine Titel „Gouverneur" zugeeignet worden.

§ 16. Zu der alljährlich von der Aufsichtsbehörde oder einem Delegirten derselben nach dem Schluß der Ernte vorzunehmenden Magazin- und Kassenrevision sind derselben die beiden Magazinbücher [Schema lit. C, D und E*)], die Repartitionslisten [Schemalit. B*)] sowie der obenerwähnte Verschlag sub lit. A vorzulegen. Dieselbe prüft das auf der ersten Seite der Repartitionsliste entworfene Budget, überzeugt sich, ob die auf die einzelnen Personen repartirten Beiträge und ausstehenden Schulden gehörig eingeschlossen sind und trifft je nach Befund ihre weiteren Anordnungen. Ferner vergleicht sie den Verschlag laut lit. A mit den Magazinbüchern und überzeugt sich endlich durch Vergleichung der Verschläge des letztverflossenen mit denen des laufenden Jahres von der Richtigkeit des gegenwärtigen Bestandes an Korn sowohl als an Magazinkapital. Auch steht es derselben frei, sich behufs genauer Information sämmtliche auf die Magazinverwaltung bezüglichen Bücher, Listen 2c. an den Sitz der Aufsichtsbehörde bringen zu lassen; ist aber in diesem Fall verpflichtet, dieselben einer möglichst schleunigen Durchsicht zu unterziehen und baldmöglichst an den Sitz der Gemeindeverwaltung zurückzusenden.

1. Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 2 zu § 5 dieser Instruction.

2. Hinsichtlich des Verschlages Lit. A s. Bem. 1 zu § 15 dieser Instruction.

3. Die Schemata Lit. C und D sind ersetzt durch die Schemata № 8 und 9 der Instruction für die Gemeindebeamten von 1900. (III, 5.)

§ 17. Ferner hat dieselbe bei der Magazinrevision ihr Augenmerk zu richten:

1) auf die Beschaffenheit des Magazingebäudes;

2) auf den Bestand und die Qualität des Korns;

3) auf die gehörige Erfüllung der dem Magazinaufseher obliegenden Wahrnehmungen.

*) Die Schemata sind in dieser Ausgabe fortgelassen.
Anmerkung des Herausgebers.

§ 18. Die von der Gemeindeverwaltung zu führenden Schnurbücher sind folgende:

1) das mit № I bezeichnete Magazinbuch, in welches alle Einnahmen und Ausgaben summarisch mit Hinweis auf die Specialcontos eingetragen werden (Schema lit. C);*)

2) das mit № II bezeichnete, die Specialcontos der einzelnen Gemeindeglieder enthaltende Buch, welches laut Schema lit. D zu führen ist und in welchem auch ein specielles Conto für die Armen laut Schema lit. E vorhanden ist.*)

Anmerkung. Außerdem ist eine Repartitionsliste nebst einem auf der ersten Seite des Blattes zusammengestellten übersichtlichen Jahresbudget für alle von den Gemeindegliedern zu leistenden Zahlungen für das Magazin laut Schema lit. B*) zu entwerfen.

S. Bem. 3 zu § 16 dieser Instruction.

§ 19. Die Gemeindecasse (Gebietslade), als deren besondere Abtheilung der Gemeinde-Versorgungsfond, die Gemeindearmen- und Paßsteuercasse, wo solche bestehen, gelten, ist in einem feuerfesten, mit einer eisernen Thür und zwei Durchschließschlössern versehenen Gewölbe oder in einem feuerfesten, mit doppelten Schlössern versehenen Schrank aufzubewahren, zu denen der Gemeindeälteste den einen, der eine der Vorsteher den anderen Schlüssel bei sich führt.

1. S. Bem. zu § 1 dieser Instruction.

2. Die Ertheilung von Pässen findet nach der am 3. Juni 1894 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Aufenthaltsscheine (III. Vollst. Gesetzsammlung 10709), codificirt im Codex der Gesetze, Bd. XIV, statt. Dieses Gesetz hatte in seiner anfänglichen Fassung die Erhebung von Paßgebühren zum Besten des Fiscus vorgesehen. Diese Gebühren sind jedoch durch das am 7. April 1897 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten (III. Vollst. Gesetzsammlung 13932) aufgehoben worden, mit Ausnahme einer Zahlung für den Herstellungswerth der Paßbüchlein im Betrage von 15 Kop. In der neuesten Ausgabe des Paßgesetzes vom J. 1903 ist diese Zahlung von 15 Kop. im Art. 36 vorgesehen.

§ 20. Die Gemeindeverwaltung setzt einen bestimmten Wochentag fest, an welchem in den Vormittagsstunden regelmäßig alle Geldzahlungen empfangen und geleistet werden und macht diesen Tag den Gemeindegliedern bekannt. In kleineren Gemeinden können die Sessionstage je nach Bedürfniß auch seltener fixirt werden.

*) Die Schemata sind in dieser Ausgabe fortgelassen.
Anmerkung des Herausgebers.

§ 21. Die in die Gemeindecasse fließenden Gelder müssen im Beisein des Gemeindeältesten und Vorstehers, dem der zweite Schlüssel der Casse anvertraut ist, unaufhältlich nach ihrer Einzahlung und Buchung in das Behältniß der Gemeindecasse gelegt werden und haben der Gemeindeälteste resp. der Vorsteher die über die geleistete Zahlung sofort zu ertheilende Quittung zu unterzeichnen und zu besiegeln und der Gemeindeschreiber dieselbe zu contrasiguiren.

§ 22. Alle Gelder, welche in die Gemeindecasse fließen, müssen soweit sie nicht ganz unbedeutende Summen repräsentiren oder ihre Verwendung demnächst in Aussicht steht, in sicheren, den Schwankungen des Curses möglichst wenig unterworfenen, auf den Namen der Gemeinde lautenden oder vermerkten oder derselben cedirten Werthpapieren verzinslich angelegt und nach Nummer und Gattung gebucht werden.

§ 23. Die Gemeindeverwaltung hat am Schlusse jedes Rechnungsjahres, somit zum 1. Januar, ihre Bücher zu schließen, bei einer von dem Gemeindeausschuß vorzunehmenden Revision den wirklichen Cassenbestand constatiren zu lassen und daß solches geschehen, unter einem Schema № 1*) spätestens bis zum 15. Januar der Aufsichtsbehörde zu unterlegenden Cassenverschlag, zu welchem ein specielles Verzeichniß der Werthpapiere nach dem Schema № II*) gehört zu vermerken.

Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 2 zu § 5 dieser Instruction.

§ 24. Die mit der Cassenrevision betraute Aufsichtsbehörde resp. ihr Delegirter hat sich davon zu überzeugen, ob die für die Cassenverwaltung vorgeschriebenen Normen eingehalten worden und ob der im Cassabuch vorhandene Bestand mit dem baaren Gelde und den etwaigen Werthpapieren übereinstimmt, sowie ob die Schnurbücher in der vorgeschriebenen Ordnung geführt worden sind.

Hinsichtlich der Aufsichtsbehörde s. Bem. 2 zu § 5 dieser Instruction.

§ 25. Von der Gemeindeverwaltung sind folgende Schnurbücher zu führen:

1) ein Hauptcassabuch, in welches alle hinsichtlich der eigentlichen Gebietslade, des Versorgungsfonds, des Armenfonds ꝛc. vorkommenden Einnahmen und Ausgaben sofort an demselben Tage, an welchem dieselben stattfinden, gebucht werden (Schema № III);

2) ein Schnurbuch über die Einnahmen der Paßsteuer (№ IV).

*) Die Schemata sind in dieser Ausgabe fortgelassen.
Anmerkung des Herausgebers.

1. In der Instruction für die Gemeindebeamten von 1900 sind 3 Schemata für specielle Kassenbücher enthalten, und zwar Schema № 5 (Einnahme- und Ausgabebuch der Gemeinde-Verwaltung für das Gemeindecapital), Schema № 6 (Einnahme- und Ausgabebuch der Gemeindeverwaltung für das Verpflegungs-Capital) und Schema № 7 (Einnahme- und Ausgabe-Buch für Schulsummen).

2. Hinsichtlich der Paßsteuer s. Bem. zu § 19. In der Instruction für die Gemeindebeamten von 1900 sind sub № 25 B und C Schemata für Bücher, betr. die Erhebung der Paßgebühr, enthalten.

3. Nach der Instruction für die Gemeindebeamten von 1900 sind noch an Büchern, die Geld-Einnahmen und -Ausgaben betreffen, zu führen: Ein Buch zur Eintragung der Beitreibungen von Geld auf Grund von Urtheilen der Gemeindegerichte (Schema № 10) und ein Buch zur Eintragung der communalen Gemeindesteuern (Schema № 11).

§ 26. Durch diese, eine nähere Ausführung der Wohlfahrtsregeln vom 11. Juni 1866 bezweckende Instruction sind alle früheren obrigkeitlichen, die Getreide-Vorrathsmagazine und Cassenverwaltungen betreffenden Bestimmungen als aufgehoben anzusehen und enthalten demnach die Landgemeindeordnung vom 19. Februar 1866, die Wohlfahrtsregeln vom 11. Juni 1866, sowie diese Instruction, vorbehältlich weiterer Ergänzungen dieser Verordnungen, die einzigen Normen für die Getreide-Vorrathsmagazine und Cassenverwaltungen der Landgemeinden in den Ostseegouvernements.

III. Theil.

1. Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden der Baltischen Gouvernements nebst Einführungsgesetz, vom 9. Juli 1889.
2. Instruction für die Commissare für Bauerangelegenheiten im Gouvernement Estland, von 1890.
3. Instruction für die Ober-Bauer- und Gemeindegerichte des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterbezirks im Gouvernement Estland, von 1890.
4. Instruction für die Ober-Bauergerichte und Gemeindegerichte des Reval-Hapsalschen Bezirks im Gouvernement Estland, vom 26. März 1894.
5. Instruction für die Gemeindebeamten des Gouvernements Estland, von 1900.
6. Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements, vom 17. April 1893.
7. Regeln über die Entfernung schädlicher und lasterhafter Glieder aus den Gemeinden der Landbewohner.

III, 1.

Verordnung

über die Reorganisation der Bauerbehörden der Baltischen Gouvernements.

Allerhöchst bestätigt am 9. Juli 1889.

(III. Vollst. Gesetzsammlung 6188.)

Namentlicher Allerhöchster Befehl an den Dirigirenden Senat vom 9. Juli 1889 über die Anwendung der Gerichts-Ordnungen vom 20. November 1864 auf die Gouvernements Liv-, Est- und Kurland und über die Reorganisation der örtlichen Bauer-Institutionen. (III. Vollst. Gesetzsammlung 6187.)

Durch den am 28. Mai 1880 erfolgten Befehl (60996) Unseres in Gott ruhenden Vaters war den zuständigen Ressorts auferlegt worden, Gesetzentwürfe sowohl über die Anwendung der Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 in ihrem vollen Umfange auf die Gouvernements Livland, Estland und Kurland, als auch über die Reorganisation der örtlichen Bauer-Institutionen abzufassen. Die in Erfüllung dieses Befehls abgefaßten und nunmehr von dem Reichsrath geprüften Entwürfe der Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements haben Wir für gut befunden zu bestätigen.

Indem Wir die erwähnten Verordnungen dem Dirigirenden Senat zugehen lassen, befehlen Wir: dieselben zu publiciren und in der Ordnung in Ausführung zu bringen, die von Uns gleichzeitig in besonderen Regeln angegeben worden ist.

Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen, in Erfüllung dieses das Erforderliche wahrzunehmen.

Auf dem Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigenhändig geschrieben:

„Alexander."

Am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigte Verordnungen: I. Ueber die Reorganisation des Gerichtswesens der Baltischen Gouvernements und II. Ueber die Reorganisation der Bauerbehörden der Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 6188).

Reichsrathsgutachten.

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Civil- und Geistlichen Angelegenheiten, der Gesetze und der Reichsöconomie, so wie in der Plenarversammlung, nach Beprüfung der Vorstellungen des Justizministers in Sachen: 1) betreffend die Reorganisation des Gerichtswesens in den Baltischen Gouvernements und 2) betreffend die Reorganisation der Bauerbehörden dieser Gouvernements für gut erachtet:

I. Den Entwurf des Namentlichen Befehls an den Dirigirenden Senat in diesen Sachen Seiner Kaiserlichen Majestät zur Unterzeichnung zu unterbreiten.

II. Die Entwürfe: 1) der Verordnung über die Reorganisation des Gerichtswesens in den Baltischen Gouvernements und 2) der Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden dieser Gouvernements Seiner Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung vorzulegen.

. . . . . .

XIX. Die örtlichen Bauer-Verordnungen durch nachstehende Bestimmungen zu ergänzen:

1) Erben, die die Erbschaft auf Grund einer Inventur angetreten haben, haften für die Schulden des Erblassers nur im Betrage der von ihnen angetretenen Erbschaft.

S. Art. 1186 der Estländischen Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1.)

2) Für die Mühwaltung bei der Verwaltung der Vormundschaft erhält der Vormund oder, wenn ihrer zwei sind, beide zusammen, fünf Procent von dem reinen Jahreseinkommen, welches das Vermögen des Minderjährigen gegeben hat. Die Vergütung wird dem Vormund nicht eher verabfolgt, als nachdem sein Rechenschaftsbericht revidirt worden ist. Falls dem Vormund

eine Nachrechnung gemacht wird oder eine Summe von ihm beizutreiben ist, wird die ihm zukommende Vergütung zunächst zur Deckung derselben verwandt.

S. Art. 1083 der Estländischen Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1.)

. . . . . .

XXII. Die Ausgaben für den Unterhalt: a) der Commissare für Bauerangelegenheiten (70.000 Rbl.); b) ihrer Canzleien (17.500 Rbl.); c) der Vorsitzenden der Ober-Bauergerichte (34.000 Rbl.) und d) ihrer Canzleien (17.000 Rbl.): die beiden ersteren, im Ganzen im Betrage von sieben und achtzig tausend fünfhundert Rubeln jährlich aus den, in dem Artikel 3 der Zeitweiligen Regeln betr. die Veränderung des Bestandes und der Competenz der Bauerbehörden angegebenen Quellen, die beiden letzteren aber, im Ganzen im Betrage von ein und fünfzig tausend Rubeln jährlich — aus den in dem Artikel 49 der Verfassung der Gemeinde- und Ober-Bauergerichte angegebenen Quellen zu bestreiten.

Durch das am 21. December 1898 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Ausdehnung des Gesetzes vom 1. Juni 1895 über die Wegebau-Capitalien auf die Gouvernements Livland und Estland (Sammlung der Gesetze ꝛc. 1899, № 11, Abschnitt 127), Reichsrathsgutachten, I, 1, ist angeordnet worden: „In den Gouvernements Livland und Estland werden die Ausgaben für den Unterhalt . . . . der Institutionen für Bauerangelegenheiten . . . . vom 1. Januar 1899 an auf die Rechnung der Reichsrentei übernommen."

. . . . . .

II.

Verordnung

über die Reorganisation der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements.

A.

Gemeindegerichtsordnung.

I. Verfassung der Gemeinde- und Ober-Bauergerichte.

1) Von den Gemeindegerichtsbezirken.

1. In jedem Gemeindegerichtsbezirk befindet sich ein Gemeindegericht. Den Gemeindegerichtsbezirk bilden eine oder mehrere Gemeinden, sowie auch das Hofsland derjenigen Güter, deren Bauerland diese Gemeinden bildet. Das Hofsland von Gütern, die in ihrem Bestande kein Bauerland haben, wird zum nächstliegenden Gemeindegerichtsbezirk, gemäß Beschluß der Friedensrichter-Versammlung, hinzugerechnet.

2. Die Anzahl der Gemeindegerichtsbezirke wird in einem von der Friedensrichter-Versammlung für jeden Kreis zusammenzustellenden Verzeichniß bestimmt. Dieses Verzeichniß wird von der Versammlung dem Gouverneur mitgetheilt, der, falls er mit dem bezüglichen Beschluß der Versammlung nicht einverstanden ist, das Verzeichniß mit seinem Gutachten dem Ermessen des Justizministers unterbreitet. Bei der Abfassung und Bestätigung der Verzeichnisse ist darauf zu achten, daß die Bevölkerungszahl eines jeden Bezirks nicht weniger als tausend und nicht mehr als zweitausend männliche Seelen betrage, und daß die Entfernung von den entlegensten Ansiedelungen des Bezirks bis zu dem Ort, wo sich das Gericht befindet, zwölf Werst nicht übersteige.

„Der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten liegt ob: . . . .

h. Die Durchsicht, auf Vorschlag des Gouverneurs, der von den Friedensrichter-Versammlungen zusammenzustellenden Verzeichnisse der Zahl der Gemeindegerichtsbezirke, sowie auch der Sachen über die Veränderung der Grenzen dieser Bezirke, über die Vergrößerung oder Verringerung der Zahl der Gemeinden, welche zum Bestande derselben gehören, über die Bildung neuer oder die Aufhebung bestehender Bezirke und über die Begrenzung der Bezirke der Ober-Bauergerichte in denjenigen Kreisen, wo mehr als ein derartiges Gericht vorhanden ist (Art. 2, 5 und 28 der Gemeindegerichtsordnung . . . .)". Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Balt. Gouvernements vom 17. April 1893, Art. 9. (III, 6.)

3. In den Gegenden, wo sich wegen geringer Bevölkerung auf dem in dem Art. 2 angegebenen Flächenraum weniger als tausend Seelen zu den Gemeinden gehörender Einwohner männlichen Geschlechts befinden, sind Abweichungen von der oben angegebenen Regel zulässig.

4. Bei der Vereinigung von Gemeinden zu einem Gemeindegerichtsbezirk ist darauf zu achten, daß sie nicht getheilt werden. Eine große Gemeinde bildet, selbst wenn ihre Bevölkerung das für die Gemeindegerichtsbezirke normirte Maximum der Bevölkerungszahl (Art. 2) übersteigt, nur einen Gemeindegerichtsbezirk.

5. Gesuche der Gemeinden und Anträge der Kreis-Institutionen für Bauer-Angelegenheiten über die Veränderung der Grenzen der Gemeindegerichtsbezirke, sowie auch über die Vergrößerung oder Verringerung der Anzahl der den Gemeindegerichtsbezirk bildenden Gemeinden und die Bildung neuer oder Aufhebung bestehender Gemeindegerichtsbezirke sind von der zuständigen Friedensrichter-Versammlung unter Betheiligung eines Beamten der Procuratur zu prüfen. Die in der Versammlung in den erwähnten Sachen gefaßten Beschlüsse sind dem Gouverneur mitzutheilen, der, falls er mit dem Beschluß der Friedensrichterversammlung nicht einverstanden ist, gemäß Art. 2 der vorliegenden Regeln verfährt.

S. Bem. zu Art. 2.

6. Die erfolgte erstmalige Bestätigung des Verzeichnisses der Gemeindegerichtsbezirke, sowie auch eine jede Veränderung dieses Verzeichnisses bringt der Gouverneur zur Kenntniß des Justizministers und erläßt darüber eine Publication in der örtlichen Gouvernementszeitung und den örtlichen Volkszeitungen.

Die Herausgabe der Volkszeitungen ist eingestellt. S. Bem. 1 zu Art. 804 der Estländischen Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1.)

2) Von der Zusammensetzung der Gemeindegerichte und von der Ordnung der Wahl der Gemeinderichter.

7. Das Gemeindegericht besteht aus dem Vorsitzenden des Gemeindegerichts, den Gemeinderichtern und den Candidaten derselben. Die Anzahl der Gemeinderichter und Candidaten ist von dem Gemeindeausschuß oder einer vereinigten Versammlung der Gemeindeausschüsse, wenn mehrere Gemeinden den Gemeindegerichtsbezirk bilden, zu bestimmen; in jedem Fall aber darf die Zahl der Gemeinderichter nicht weniger als vier betragen. Die vereinigte Versammlung der Gemeindeausschüsse bestimmt auch die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Richter und Candidaten.

Anmerkung. In der vereinigten Versammlung der Gemeindeausschüsse mehrerer Gemeinden präsidirt der Gemeinde-Aelteste der am stärksten bevölkerten Gemeinde.

8. Die Gemeinderichter und die Candidaten für diese Aemter werden von der Gemeindeversammlung durch verdecktes Ballotement auf drei Jahre aus den Mitgliedern der Gemeinde gewählt, welche das 25. Lebensjahr erreicht haben, einem christlichen Glaubensbekenntniß angehören und des Lesens und Schreibens in derjenigen örtlichen Sprache, welche die Mehrheit der Bevölkerung spricht, mächtig sind. Es können nicht gewählt werden: a) Personen, die in Untersuchung oder unter Gericht stehen für Verbrechen oder Vergehen, sowie auch Personen, die auf Grund von richterlichen Urtheilen für widerrechtliche Handlungen einer Gefängnißhaft oder einer anderen strengeren Strafe unterzogen worden sind, und Personen, welche, nachdem sie für Verbrechen oder Vergehen, die solche Strafen nach sich ziehen, unter Gericht gestanden haben, nicht durch richterliche Urtheile freigesprochen worden sind; b) Personen, die in Folge von Urtheilen des Criminalgerichts des Amtes entsetzt sind, im Lauf von 3 Jahren nach der Amtsentsetzung; c) für insolvente Schuldner erklärte Personen und d) Ausländer, die nicht in den russischen Unterthanenverband eingetreten sind.

9. In jedem Gemeindegerichtsbezirk, in welchem ein Viertel der Bewohner zur orthodoxen Confession gehört, muß aus ihnen nicht weniger als ein Viertel der Gesammtzahl der Glieder des Gemeindegerichts und die gleiche Anzahl von Candidaten gewählt werden. Wenn die Hälfte der Mitglieder des Gemeindegerichtsbezirks Orthodoxe sind,

so muß aus ihrer Mitte nicht weniger als die Hälfte der Gesammtzahl der Richter und die gleiche Anzahl von Candidaten gewählt werden.

10. Die Glieder des Gemeindegerichts wählen aus ihrer Mitte auf drei Jahre den Vorsitzenden, welcher Eigenthümer einer ihrem Umfang nach der Minimalgröße einer Bauerstelle entsprechenden Landparcelle oder Pächter einer Parcelle von solcher Größe auf Grund eines schriftlichen Contracts auf eine Zeitdauer von wenigstens sechs Jahren sein muß.

Anmerkung. Der Vorsitzende, der im Lauf des Triennіums die von ihm arrendirte oder gekaufte Parcelle verliert, geht nicht des Rechts verlustig, den Dienst bis zur Beendigung der Zeit, für welche er gewählt ist, fortzusetzen.

11. Der Vorsitzende des Gemeindegerichts ist aus der Zahl der Orthodoxen zu wählen, wenn die Hälfte der Bevölkerung des Gemeindegerichtsbezirks dem orthodoxen Glaubensbekenntniß angehört.

12. Die zu Vorsitzenden des Gemeindegerichts, zu Gemeinderichtern und Candidaten derselben Gewählten können die Annahme des Amts nur in folgenden Fällen verweigern: wenn sie über 60 Jahre alt sind, oder wenn sie in Folge von Gemeindewahlen schon eine volle Frist gedient haben oder mit starken körperlichen Gebrechen behaftet sind oder einer, mit der Verwaltung einer Bauerstelle für einen Unmündigen verbundenen Vormundschaft vorstehen, während sie selbst Eigenthümer oder Pächter solcher Stellen sind, oder wenn sie wegen der Art ihrer Beschäftigungen und wirthschaftlichen Angelegenheiten sich nicht beständig in den Grenzen der Gemeinde aufhalten können.

Anmerkung. Personen, die nach Ablauf von drei Jahren, nachdem sie eine volle Frist gedient haben, gewählt worden sind, sind nicht berechtigt, die Annahme des Amts abzulehnen.

13. Die Listen der zu Vorsitzenden des Gemeindegerichts, zu Gemeinderichtern und Candidaten derselben gewählten Personen werden von dem Gemeindeältesten der Friedensrichterversammlung zur Bestätigung vorgestellt, welche die Bestätigung nur in dem Falle verweigern kann, wenn bei den Wahlen das vorgeschriebene Verfahren verletzt worden war, oder wenn die gewählte Person den in den Artikeln 8—11 der vorliegenden Regeln dargelegten Anforderungen nicht entspricht.

14. Die zu Vorsitzenden der Gemeindegerichte, zu Gliedern dieser Gerichte und Candidaten derselben gewählten Personen sind zu vereidigen

und zur Amtsausübung zuzulassen, nachdem sie von einem Geistlichen derjenigen Confession, der ein jeder von ihnen angehört, eine Bescheinigung darüber vorgestellt haben, daß sie vereidigt worden sind. Die erwähnte Bescheinigung ist von dem Geistlichen auf das Zeugniß zu schreiben, das von dem Gemeindeältesten jeder gewählten Person unverzüglich nach Beendigung der Wahlen zu verabfolgen ist.

Anmerkung. Personen, die Secten angehören, die den Eid nicht zulassen, geben anstatt dessen in Gegenwart des Gemeindegerichts ein feierliches Versprechen. Die Erfüllung dieser Ceremonie wird von dem Gemeindeältesten auf dem auf Grund dieses Artikels auszustellenden Zeugniß vermerkt.

S. Abschnitt I, Art. 1 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums (III, 3) und Art. 1 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4.)

15. Die Candidaten versehen die Obliegenheiten der Gemeinderichter im Fall von Krankheit, zeitweiliger Abwesenheit oder Ablehnung dieser Letzteren. Falls einer der Gemeinderichter stirbt oder vor Ablauf des Triennіums, für das er gewählt ist, sein Amt niederlegen muß, so tritt an seine Stelle derjenige Candidat, der die größte Stimmenzahl erhalten hat. Ueber den Eintritt eines Candidaten an die Stelle eines Gemeinderichters macht das Gemeindegericht der Friedensrichterversammlung Mittheilung.

16. Die Führung der Protocolle und überhaupt die Verwaltung des Schriftwesens des Gemeindegerichts wird dem Gemeindeschreiber, wenn aber mehrere Gemeinden den Gemeindegerichtsbezirk bilden, einem der Gemeindeschreiber, nach Wahl des Vorsitzenden des Gemeindegerichts übertragen. Der Gemeindeausschuß oder die vereinigte Versammlung der Gemeindeausschüsse beschließen, falls sie die Nothwendigkeit erkennen, oder auf Verlangen des Gemeindegerichts, über die Schaffung des Amtes eines besonderen Schreibers beim Gemeindegericht. Falls der Gemeindeausschuß oder die vereinigte Versammlung der Gemeindeausschüsse mit dem Verlangen des Gemeindegerichts nicht einverstanden sind, wird die Frage über die Schaffung des Amtes eines besonderen Schreibers beim Gemeindegericht von der Friedensrichterversammlung entschieden.

17. Ein Gemeindegerichtsschreiber, der nicht Gemeindeschreiber ist, wird vom Gericht selbst erwählt aus volljährigen, die russische Sprache beherrschenden und den übrigen Anforderungen, die im Art. 8 dieser

Regeln dargelegt sind, entsprechenden Personen. Die Entlassung von dem Amt eines Gemeindegerichtsschreibers, sowie auch des Gemeindeschreibers aus dem Dienst beim Gemeindegericht hängt von dem Gemeindegericht ab. Dem Gemeindegerichtsschreiber wird von einem Geistlichen seiner Confession der Diensteid abgenommen.

Anmerkung. Im Lauf der ersten drei Jahre vom Zeitpunkt der Einführung der vorliegenden Regeln an, können die Gemeindegerichtsschreiber, mit Genehmigung der Friedensrichterversammlung, aus Personen ernannt werden, die der russischen Sprache nicht mächtig sind.

S. Art. 2 und 13 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4.)

3) Von den Sitzungen des Gemeindegerichts.

18. Das Gemeindegericht hält seine Sitzungen in dem Gemeindehause ab. Besteht der Gemeindegerichtsbezirk aus mehreren Gemeinden, so wählt das Gemeindegericht für seine Sitzungen das Gemeindehaus einer der Gemeinden und setzt die Friedensrichterversammlung davon in Kenntniß. Die Sitzungen des Gemeindegerichts müssen auch in anderen Gemeindehäusern abgehalten werden zur Prüfung von Sachen, welche in den letzteren nahegelegenen Ortschaften entstanden sind, oder von Sachen, welche ihrer Beschaffenheit nach am Ort ihres Entstehens verhandelt werden müssen.

S. Abschnitt I, Art. 5, 6 und 7 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums (III, 3) und Art. 18 und 19 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4.)

19. Die Sitzungen des Gemeindegerichts finden einmal wöchentlich statt, an einem durch Beschluß des Gemeindegerichts im December jedes Jahres für das kommende Jahr dazu festgesetzten Tage. Außerdem ordnet der Vorsitzende des Gemeindegerichts, falls nöthig, außerordentliche Sitzungen an.

S. Abschnitt I, Art. 4 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums (III, 3) und Art. 5, 6, 10, 11, 16, 56 und 57 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4.)

20. Ueber den, für die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Gemeindegerichts festgesetzten Tag und Ort sind in jedem Gemeinde-

hause in den Grenzen des Gemeindegerichtsbezirks Bekanntmachungen auszustellen und der Friedensrichterversammlung ist davon Mittheilung zu machen.

S. Art. 7 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4.)

21. Den Bestand des Gemeindegerichts dürfen nicht weniger als drei Richter, den Vorsitzenden mitinbegriffen, bilden.

S. Abschnitt I, Art. 3 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums (III, 3) und Art. 9 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4.)

22. Ein Gemeinderichter, der wegen Krankheit oder aus einem anderen triftigen Grunde der Sitzung nicht beiwohnen kann, hat den Vorsitzenden des Gerichts rechtzeitig davon zu benachrichtigen, der, falls nöthig, die Hinzuziehung eines Candidaten anordnet. Ein Candidat ist auch in dem Falle zur Sitzung des Gemeindegerichts hinzuzuziehen, wenn einer der Gemeinderichter abgelehnt worden ist, und weniger als drei nicht abgelehnte Richter, den Vorsitzenden mitinbegriffen, nachgeblieben sind.

S. Art. 15 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4.)

23. Ist der Vorsitzende des Gemeindegerichts abwesend oder abgelehnt worden, so wählen die versammelten Richter aus ihrer Mitte einen zeitweiligen Vorsitzenden.

24. In dem Sitzungszimmer des Gemeindegerichts muß sich während der Sitzung auf dem Tisch ein Gerichtsspiegel befinden. Der Text der auf dem Gerichtsspiegel abgedruckten Ukase muß russisch sein, mit einer Uebersetzung in die örtliche lettische, estnische oder schwedische Sprache, je nach der Mehrheit der Bevölkerung jedes Gemeindegerichtsbezirks.

S. Art. 17 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4.)

25. Der Vorsitzende des Gemeindegerichts eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen des Gerichts und wacht über die Wahrung der Wohlanständigkeit in der Sitzung und über die Beobachtung der für den Vortrag und die Entscheidung der Sachen festgesetzten Ordnung. An ihn haben sich Alle zu wenden, die das Recht haben, an den Verhandlungen in der Sache Theil zu nehmen.

S. Art. 20 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4.)

26. Alle, die bei der Sitzung des Gemeindegerichts zugegen sind, sind gehalten, sich wohlanständig, ordentlich und still zu verhalten und sich den Anordnungen des Vorsitzenden zu fügen. Die der Uebertretung dieser Vorschriften Schuldigen weist der Vorsitzende zuerst durch eine Verwarnung zurecht und kann sie sodann einer Geldbuße von fünfundzwanzig Kopeken bis zu einem Rubel zu Gunsten der Gemeindearmencasse unterwerfen und außerdem aus der Sitzung entfernen.

S. Abschnitt I, Art. 18 und 22 und Abschnitt II, Art. 7 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums (III, 3) und Art. 20 und 34 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4.)

4) Von dem Ober-Bauergericht.

27. Zur Verhandlung von Klagen über Entscheidungen, Urtheile und Beschlüsse der Gemeindegerichte werden besondere Behörden errichtet, welche Ober-Bauergerichte heißen. Die Anzahl der Ober-Bauergerichte wird für jeden Kreis in einem besonderen, in der Beilage zu diesem Artikel enthaltenen Verzeichniß festgesetzt.

28. Zum ständigen Sitz des Ober-Bauergerichts ist, durch Beschluß der Friedensrichterversammlung, eines der Gemeindehäuser, möglichst im Mittelpunkt des Bezirks, zu wählen. Das Verzeichniß der Grenzen der Ober-Bauergerichtsbezirke ist in denjenigen Kreisen, in denen mehr als ein solches Gericht besteht, von der Friedensrichterversammlung zusammenzustellen und dem Gouverneur mitzutheilen, der, falls er mit dem bezüglichen Beschluß der Versammlung nicht einverstanden ist, gemäß Artikel 2 der vorliegenden Regeln verfährt.

S. Bem. zu Art. 2.

29. Das Ober-Bauergericht besteht aus dem Vorsitzenden dieses Gerichts und nach einem bestimmten Turnus als Glieder hinzugezogenen Vorsitzenden der Gemeindegerichte.

30. Die Vorsitzenden der Ober-Bauergerichte werden von dem Justizminister aus der Zahl der Personen ernannt, die den in den Punkten 1 und 2 des Artikels 19 der Verfassung der Gerichtsinstitutionen dargelegten Anforderungen genügen, wenn sie dabei das Russische und die örtliche Mundart, die die Mehrzahl der Bevölkerung des Bezirks des Ober-Bauergerichts spricht, genügend beherrschen. Auf die Bedingungen und die Ordnung der Ernennung der Vorsitzenden der Ober-Bauergerichte

gelangen auch die Art. 21, 22 und 42 der Verfassung der Gerichtsinstitutionen und die Art. 6 und 10 der Verordnung über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen auf die Baltischen Gouvernements zur Anwendung.

1. Die allegirten Gesetzesartikel lauten:

Art. 19 der Verfassung der Gerichtsinstitutionen, Coder der Gesetze, Band XVI, Theil I, Ausg. von 1892: „Zu Friedensrichtern können diejenigen Personen der örtlichen Bevölkerung erwählt werden, welche:

1) nicht weniger als fünfundzwanzig Jahre alt sind;

2) ihre Bildung in höheren oder mittleren Lehranstalten erhalten oder eine dem entsprechende Prüfung bestanden oder nicht weniger als drei Jahre in solchen Aemtern gedient haben, bei deren Ausübung sie praktische Kenntnisse in der Verhandlung gerichtlicher Sachen erwerben konnten".

Art. 21 a. a. O.: „Friedensrichter können nicht sein:

1) Personen, die für Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung oder unter Gericht stehen, sowie auch solche, die durch richterliches Urtheil für gesetzwidrige Handlungen der Gefängnißhaft oder einer anderen strengeren Strafe unterworfen worden sind, und diejenigen, welche, nachdem sie für Verbrechen oder Vergehen, welche solche Strafen nach sich ziehen, unter Gericht gestanden haben, nicht durch richterliches Urtheil freigesprochen worden sind;

2) Personen, welche vom Gericht aus dem Dienst ausgeschlossen worden sind, oder aus dem geistlichen Ressort für Laster, oder aus Gemeinden und Adelsversammlungen auf Grund von Urtheilen derjenigen Stände, zu denen sie gehören;

3) Personen, die als zahlungsunfähige Schuldner erklärt worden sind, und

4) Personen, die wegen Verschwendung unter Curatel stehen."

Art. 22 a. a. O.: „Geistliche und Kirchendiener können weder das Amt von Ehren-, noch das von Districts-Friedensrichtern übernehmen".

Art. 42 a. a. O.: „Das Amt des Districts-Friedensrichters, welches ständige Arbeit und dauernden Aufenthalt im District verlangt, kann nicht mit einem anderen Amt im Staats- oder Communaldienst verbunden werden, mit Ausnahme von Ehrenämtern in örtlichen Wohlthätigkeits- und Lehr-Anstalten.

Anmerkung. Zur Erläuterung dieses Artikels (42) ist durch Ukas des Dirigirenden Senats verfügt worden, daß das Amt des Friedensrichters mit der Stellung eines Deputirten in der Landschaftsversammlung vereinigt werden kann."

Den Art. 6 und 10 der Verordnung über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen auf die Baltischen Gouvernements [Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements, I. A. I (III. Vollst. Gesetzsammlung 6188)] entsprechen die Art. 561 und 565 der Verfassung der Gerichtsinstitutionen, Coder der Gesetze, Band XVI, Theil I, Ausg. von 1892. Diese Art. lauten:

Art. 561: „Ueber die Personen, welche den im vorhergehenden Artikel (560) genannten Bedingungen genügen, werden besondere Listen geführt, unter Beobachtung des in der Beilage zu diesem Artikel festgesetzten Verfahrens (Beilage IX)."

Art. 565: „Die Vertheilung der Friedensrichterdistricte unter den Districts-

Richtern, sowie auch die Veränderung der Grenzen dieser Districte wird von der Friedensrichter-Versammlung ausgeführt und von dem Justizminister bestätigt."

Der vorstehend im Art. 561 der Verfassung der Gerichtsinstitutionen angezogene Art. 560 daselbst lautet: „Die Friedensrichter und Vorsitzenden der Friedensrichter-Versammlungen werden von dem Justizminister ernannt: 1) aus der Zahl der Personen, welche die in den Art. 19 und 20 festgesetzten Bedingungen in sich vereinigen, und 2) aus den örtlichen Bewohnern, die den Anforderungen genügen, die in den Punkten 1 und 2 des Art. 19 enthalten sind, wenn sie dabei selbst oder ihre Eltern oder Frauen in einem der Baltischen Gouvernements ein Rittergut oder ein Landstück, welche wenigstens dreihundert Dessätinen umfassen, besitzen."

2. In Rücksicht auf den in der Bem. 1 zu diesem Artikel angeführten Art. 565 der Verfassung der Gerichtsinstitutionen s. die Bem. zu Art. 2 der Abtheilung I der Gemeindegerichts-Ordnung.

31. Für die Geschäftsführung in dem Ober-Bauergericht wird von dem Vorsitzenden dieses Gerichts ein besonderer Schreiber aus der Zahl der Personen, die die russische Sprache und die örtliche Mundart genügend kennen und den in dem Artikel 8 dieser Regeln angegebenen Anforderungen entsprechen, angestellt. Von dem Schreiber des Ober-Bauergerichts wird der Diensteid in der für die Schreiber der Gemeindegerichte festgesetzten Ordnung abgenommen.

S. Art. 2 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4.)

32. Das Ober-Bauergericht hält seine Sitzungen nicht seltener als einmal in zwei Wochen ab, entweder an seinem ständigen Sitz (Art. 20) oder, je nach Bedürfniß, an anderen Orten des Bezirks. Die angegebene Anzahl der Sitzungen kann, entsprechend der Anzahl der Sachen, sowohl auf Beschluß des Ober-Bauergerichts, als auch auf Anordnung der Friedensrichterversammlung erhöht werden.

S. Art. 56 und 57 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4.)

33. Die Reihenfolge, in der die Vorsitzenden der Gemeindegerichte zur Theilnahme an den Sitzungen des Ober-Bauergerichts hinzugezogen werden, und die Zeitpunkte der ständigen Sitzungen desselben sind in einem von einer allgemeinen Versammlung aller Vorsitzenden der Gemeindegerichte des Bezirks zusammenzustellenden Verzeichniß zu bestimmen, wobei zur Theilnahme an den außerhalb des ständigen Sitzes abzuhaltenden Sitzungen des erwähnten Gerichts vorzugsweise die Vorsitzenden der am nächsten gelegenen Gemeindegerichte zu bestimmen sind. Dieses Ver-

zeichniß ist im Local des Ober-Bauergerichts und in jedem in den Grenzen seines Bezirks befindlichen Gemeindegericht auszustellen. Ueber eine außerordentliche Sitzung des Ober-Bauergerichts ist im Local dieses Gerichts eine Bekanntmachung auszustellen.

34. Die Sitzung des Ober-Bauergerichts hat aus mindestens drei Gliedern, den Vorsitzenden miteingerechnet, zu bestehen. An der Sitzung darf der Vorsitzende desjenigen Gemeindegerichts, gegen welches die zu prüfende Beschwerde eingereicht ist, nicht theilnehmen.

S. Abschnitt II, Art. 2 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums. (III, 3.)

35. Im Fall der Krankheit, der Abwesenheit oder der Entfernung des Vorsitzenden des Ober-Bauergerichts wird die Ausübung seiner Functionen, nach Beschluß der Friedensrichterversammlung, einem der Ehren- oder Ergänzungsfriedensrichter, die die örtliche Mundart kennen, oder dem Vorsitzenden eines anderen, in demselben Friedensgerichtsbezirk befindlichen Ober-Bauergerichts auferlegt.

36. Bei der Verhandlung der Sachen in den Ober-Bauergerichten sind die Artikel 22, 24—26 der vorliegenden Regeln zu beobachten.

5) Von der Ordnung des Verkehrs der Gemeinde- und Ober-Bauergerichte und von der Geschäftssprache in diesen Gerichten.

37. Die Gemeindegerichte verkehren sowohl untereinander, als auch mit den Gemeindebeamten durch Mittheilungen; den Kreisbehörden und -Beamten aber stellen sie Berichte vor.

38. Die Ober-Bauergerichte verkehren sowohl untereinander, als auch mit den übrigen Behörden und Amtspersonen durch Vermittelung der Vorsitzenden dieser Gerichte. Die Vorsitzenden der Ober-Bauergerichte stellen den Gouvernementsbehörden und -Beamten und den Friedensrichterversammlungen Berichte vor und erhalten von ihnen Vorschriften; mit allen anderen Behörden und Amtspersonen verkehren sie durch Mittheilungen.

39. In dem Verkehr der Gemeindegerichte untereinander, mit den Gemeindebeamten und den Ober-Bauergerichten und im Verkehr der Vorsitzenden der Ober-Bauergerichte mit den Gemeindegerichten und Gemeindebeamten, sowie auch in der Geschäftsführung der Gemeinde- und Ober-Bauergerichte und bei der Abfassung schriftlicher Proceßurkunden ist,

außer der russischen Sprache, zeitweilig, bis zum Erlaß besonderer diesbezüglicher Regeln, diejenige örtliche Sprache zulässig, welche die Mehrzahl der Landbevölkerung des Gemeindegerichtsbezirks oder des Bezirks des Ober-Bauergerichts spricht: die lettische, estnische oder schwedische Sprache. Die Entscheidungen und Urtheile der Ober-Bauergerichte sind in der endgiltigen Form in russischer Sprache abzufassen.

Anmerkung. In denjenigen Gemeindegerichtsbezirken, in denen nicht weniger als die Hälfte der Bevölkerung russisch spricht, findet der ganze Schriftwechsel und die Geschäftsführung des Gemeindegerichts in russischer Sprache statt. Die Bestimmung dieser Oertlichkeiten ist dem Justizminister nach vorhergegangener Relation mit dem Minister des Innern anheimgestellt.

S. Abschnitt II, Art. 1 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums (III, 3) und Art. 3 und 4 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

40. Die Vorsitzenden der Ober-Bauergerichte verkehren sowohl untereinander, als mit allen in dem vorhergehenden Artikel nicht erwähnten Behörden und Amtspersonen in russischer Sprache.

41. Cassations- und Zwischen-Beschwerden über Entscheidungen, Urtheile und Verfügungen der Ober-Bauergerichte sind in russischer Sprache abzufassen.

42. Das Gemeindegericht und das Ober-Bauergericht haben besondere Siegel mit der Darstellung des Gouvernementswappens und der Angabe, rund um das Wappen herum, der Benennung des Gemeinde- oder Ober-Bauergerichts in russischer Sprache. Die Correspondenz des Gemeindegerichts und des Ober-Bauergerichts ist von der Post unentgeltlich zu befördern.

6) Von der Aufsicht über die Gemeinde- und Ober-Bauergerichte.

43. Die Aufsicht über die Gemeinde- und Ober-Bauergerichte und die Prüfung der gegen diese Gerichte eingereichten Beschwerden liegt den Friedensrichterversammlungen ob.

44. Die Revision der Geschäftsführung der Gemeindegerichte findet nicht seltener als einmal im Jahr statt und wird von der Friedensrichterversammlung den Vorsitzenden der Ober-Bauergerichte oder Friedensrichtern übertragen, wobei die Beamten der revidirten Gerichte auf die

bemerkten Unordnungen und Abweichungen von dem Gesetz aufmerksam gemacht werden. Die Revision der Geschäftsführung der Ober-Bauergerichte liegt dem Präsidenten der Friedensrichterversammlung ob. Ueber das Resultat der Revision berichten der Präsident der Versammlung, die Friedensrichter und die Vorsitzenden der Ober-Bauergerichte der Friedensrichterversammlung.

S. Abschnitt I, Art. 21 und Abschnitt II, Art. 6 und 9 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums (III, 3) und Art. 43, 45, 46 und 124 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4.)

45. Die Friedensrichterversammlung erläßt für die ihr unterstellten Ober-Bauer- und Gemeindegerichte eine Instruction über die innere Ordnung und die Einzelheiten der Geschäftsführung in diesen Gerichten, sowie über den Modus der Aufbewahrung von Geldern, Werthpapieren und Werthsachen und über die Führung der Geld- und anderen Bücher.

S. die Instructionen für die Gemeinde- und Ober-Bauergerichte, von 1890 (für den Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterbezirk) und vom 26. März 1894 (für den Reval-Hapsalschen Friedensrichterbezirk). (III, 3 und 4.)

46. Die unmittelbare Aufsicht über den schnellen und ordnungsmäßigen Geschäftsgang in dem Gemeinde- und Ober-Bauergericht, so wie auch über die genaue Erfüllung ihrer Pflichten durch die Glieder und Schreiber dieser Gerichte liegt den betreffenden Vorsitzenden ob, welche, wenn sie irgend welche Versäumnisse bemerkt haben, sie entweder durch eigene Anordnung beseitigen oder über dieselben der Friedensrichterversammlung berichten.

7) Von den Rechten und der Verantwortlichkeit der Vorsitzenden, der Glieder und Schreiber der Gemeinde- und Ober-Bauergerichte.

47. Dem Vorsitzenden des Gemeindegerichts, den Gemeinderichtern und dem Schreiber des Gemeindegerichts ist von dem Gemeindeausschuß, und in aus mehreren Gemeinden bestehenden Gemeindegerichtsbezirken von der vereinigten Versammlung der Gemeindeausschüsse ein Honorar für den Dienst zu bestimmen. Der Minimalbetrag des Honorars für die Wahlbeamten des Gemeindegerichts ist vom Gouverneur festzusetzen. Dem Vorsitzenden des Gemeindegerichts sind außerdem aus den Succumbenz-Geldern oder, wenn sie nicht ausreichen, aus den Gemeinde-

cassen Fahrgelder für die Fahrten zu den Sitzungen des Ober-Bauergerichts in einem von dem Gemeindeausschuß festzusetzenden Betrage zu geben. Ein Candidat erhält den dem Gemeinderichter zukommenden Gehalt nur in dem Falle, wenn er dessen Obliegenheiten nicht weniger als einen Monat erfüllt.

„Der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten liegt ob:

1. Die Bestimmung des Minimalmaßes des Honorars für die gewählten Amtspersonen des Gemeindegerichts (Art. 47 des Gesetzes über die Gemeindegerichte in den Baltischen Gouvernements)." Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements vom 17. April 1893, Art. 9, (III, 6.)

48. Der Vorsitzende des Ober-Bauergerichts bezieht einen Gehalt im Betrage von tausend Rubeln im Jahr. Außerdem sind für die Anmiethung der Schreiber und für Canzleiausgaben zur Verfügung des Vorsitzenden je fünfhundert Rubel abzulassen.

S. Bem. zu Art. 49.

49. Die Ausgaben für den Unterhalt der Vorsitzenden und Canzleien der Ober-Bauergerichte sind aus einer besonderen Abgabe von den zu den Gemeindeverbänden gehörenden Personen zu decken, die auf jeden Kreis und Ober-Bauergerichtsbezirk entsprechend der Seelenzahl der männlichen Bevölkerung repartirt und in jeder Gemeinde in der im § 11 Pct. f der Landgemeinde-Ordnung der Ostseegouvernements angegebenen Ordnung erhoben wird.

Durch das am 28. December 1892 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Anweisung von Fahrgeldern an die Präsidenten der Friedensrichter-Versammlungen und Ober-Bauergerichte in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 9205) ist bestimmt worden:

„I. Jährlich, vom 1. Januar 1893 ab, zur Disposition der Präsidenten der Friedensrichter-Versammlungen in den Baltischen Gouvernements zur Deckung der Ausgaben für Fahrten, sowohl der Präsidenten der Versammlungen selbst, als auch der Friedensrichter, zur Revision der Ober-Bauergerichte und Gemeindegerichte, folgende Summen abzulassen: 1) im Reval-Hapsalschen Friedensrichterbezirk . . . . zweihundert Rbl.; 2) im Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterbezirk hundertfünfzig Rbl. . . .

II. Von demselben Termin an (Abtheilung I) den Vorsitzenden der Ober-Bauergerichte Fahrgelder im Betrage von zehn Rbl. jährlich für jedes im Bezirk des Ober-Bauergerichts befindliche Gemeindegericht abzulassen.

III. Die in den Abtheilungen I und II erwähnten Ausgaben aus der Quelle zu decken, die im Art. 49 der am 9. Juli 1889 (6188) Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements angegeben ist."

50. Der Vorsitzende des Gemeindegerichts und die Gemeinderichter können für eifrige Erfüllung ihrer Pflichten im Lauf von mindestens zwei Triennien durch Medaillen ausgezeichnet werden. Derselben Auszeichnung können der Schreiber des Ober-Bauergerichts und der Schreiber des Gemeindegerichts für eifrigen Dienst in diesen Aemtern während zwölf Jahren gewürdigt werden.

51. Der Vorsitzende des Ober-Bauergerichts, der Vorsitzende des Gemeindegerichts und die Gemeinderichter tragen während der Amtsausübung ihren Aemtern zugeeignete Abzeichen.

Anmerkung. Die Beschreibung der Abzeichen befindet sich in den Beilagen A. und B. zu diesem Artikel.

52. Der Vorsitzende des Ober-Bauergerichts ist hinsichtlich der Rangklasse des Amtes und der dienstlichen Rechte und Vorzüge dem Secretär der Friedensrichterversammlung gleichgestellt.

53. Der Vorsitzende des Ober-Bauergerichts kann auf nicht mehr als einen Monat von der Friedensrichterversammlung, auf eine längere Frist aber von dem Justizminister beurlaubt werden. Der Vorsitzende des Gemeindegerichts und die Gemeinderichter können auf nicht mehr als einen Monat von dem Gemeindegericht, auf eine längere Frist aber — von der Friedensrichterversammlung beurlaubt werden.

S. Abschnitt I, Art. 8 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums (III, 3) und Art. 12 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4.)

54. Der Vorsitzende und die Glieder des Ober-Bauergerichts, der Vorsitzende des Gemeindegerichts und die Gemeinderichter können sowohl im Disciplinarverfahren, als auch im Verfahren vor dem Criminalgericht zur Verantwortung gezogen werden.

55. Die disciplinare Verantwortlichkeit der Vorsitzenden der Ober-Bauergerichte ist auf Grund des Art. 76 der Verfassung der Gerichtsinstitutionen festgesetzt, wobei die dem Disciplinarverfahren unterliegenden Sachen gegen die erwähnten Personen von den Friedensrichterversammlungen eingeleitet und von den Bezirksgerichten verhandelt werden. Die im Disciplinarverfahren zu verhandelnden Sachen gegen die Vorsitzenden der Gemeindegerichte und Gemeinderichter gehören vor die Friedensrichterversammlungen. Die Schreiber der Ober-Bauergerichte, die Schreiber der Gemeindegerichte und die mit der Schriftführung in den Gemeindegerichten beschäftigten Gemeindeschreiber unterliegen der Disciplinargewalt der Präsidenten der Friedensrichterversammlungen.

Art. 76 der Verfassung der Gerichtsinstitutionen, Codex der Gesetze, Band XVI, Theil I, Fortsetzung von 1902, lautet: „Die disciplinare Verantwortlichkeit der Friedensrichter für Versäumnisse im Dienst richtet sich nach den Regeln, die in den Art. 262—290, 292, 295, 295[1], 295[2], und 296 hinsichtlich der Glieder der Bezirksgerichte enthalten sind. Das Verfahren bei der Uebergabe derselben an das Criminal-Gericht für Verbrechen und Vergehen im Dienst und bei der Verhandlung in diesem Gericht ist in der Criminalprozeß-Ordnung festgesetzt."

56. Wenn eine im Disciplinarverfahren zu verhandelnde Sache zwei oder mehr Amtspersonen betrifft, von denen die einen vor ein höheres, die anderen aber vor ein niederes Gericht competiren, so werden sie alle zusammen von dem höheren Gericht gerichtet.

57. Die Vorsitzenden der Gemeindegerichte und die Gemeinderichter können im Disciplinarverfahren unterworfen werden: einer Bemerkung, einem Verweise, einer Geldbuße bis zu 15 Rbl. und einem Arrest bis zu 7 Tagen.

58. Vor der Urtheilsfällung im Disciplinarverfahren fordert das Gericht von dem Angeklagten eine schriftliche Erklärung ein oder ladet ihn behufs Abgabe mündlicher Erklärungen.

59. Gegen Urtheile der Friedensrichterversammlung, die im Disciplinarverfahren gefällt sind, sind Beschwerden nur in dem Falle zulässig, wenn die Vorsitzenden und Glieder der Gemeindegerichte zu Arrest verurtheilt sind. Beschwerden gegen die erwähnten Urtheile sind bei dem Appellhof binnen zwei Wochen vom Tage der Eröffnung des Urtheils an anzubringen und bei dem Gericht einzureichen, von welchem das Urtheil gefällt worden ist.

60. Dem Criminalgericht sind für Amtsverbrechen zu übergeben: die Vorsitzenden der Ober-Bauergerichte — auf Beschluß des Appellhofs, die Vorsitzenden und Glieder der Gemeindegerichte, die Schreiber der Ober-Bauergerichte und Gemeindegerichte und die mit der Schriftführung in den Gemeindegerichten beschäftigten Gemeindeschreiber — auf Beschluß der Friedensrichterversammlung. Criminalsachen wegen Amtsverbrechen der in diesem Artikel erwähnten Personen competiren vor das Bezirksgericht (Art. 1072 der Criminalproceßord.).

1. Art. 60 ist theilweise codificirt im Art. 1348 der Criminalprozeß-Ordnung (Codex der Gesetze, Band XVI, Theil I, Ausg. von 1892), welcher lautet: „Die Vorsitzenden der Ober-Bauergerichte, die Vorsitzenden und die Glieder der Gemeindegerichte, die Schreiber der Ober-Bauergerichte und Gemeindegerichte und die mit der Schriftführung in den Gemeindegerichten beschäftigten Gemeindeschreiber unterliegen für Amtsvergehen der Jurisdiction der Bezirksgerichte (Art. 1072)".

2. S. Bem. zu Art. 61.

61. Vor der Beschlußfassung über die Gerichtsübergabe fordert die Friedensrichterversammlung von dem Angeklagten eine Erklärung ein und ordnet erforderlichenfalls eine Untersuchung durch einen Friedensrichter an. Gleichzeitig mit der Gerichtsübergabe oder der Anordnung einer Untersuchung kann der Angeklagte von der Friedensrichterversammlung zeitweilig vom Amt entfernt werden.

Art. 61 mit einem Theil des Art. 60 ist codificirt im Art. 1349 der Criminalprozeß-Ordnung, Coder der Gesetze, Bd. XVI, Thl. I, Ausg. von 1892, welcher lautet: „Die Vorsitzenden der Ober-Bauergerichte werden für Amtsvergehen dem Criminalgericht auf Beschluß des Appellhofs übergeben, die Vorsitzenden und Glieder der Gemeindegerichte, die Schreiber der Ober-Bauergerichte und Gemeindegerichte und die mit der Schriftführung in den Gemeindegerichten beschäftigten Gemeindeschreiber auf Beschluß der Friedensrichter-Versammlung, welche vor der Beschlußfassung über die Gerichtsübergabe von dem Angeklagten eine Erklärung einverlangt und erforderlichen Falls eine Untersuchung durch einen Friedensrichter anordnet. Gleichzeitig mit der Gerichtsübergabe oder der Anordnung einer Untersuchung kann der Angeklagte von der Friedensrichter-Versammlung zeitweilig vom Amt entfernt werden.

Ergänzung. (Nach der Fortsetzung von 1895.) Die Entscheidung von Vorstellungen, die von den Commissaren für Bauerangelegenheiten auf Vorschlag des Gouverneurs oder nach eigenem Ermessen hinsichtlich der Gerichtsübergabe von Amtspersonen der Gemeindeverwaltung für Amtsvergehen gemacht werden, liegt der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten ob".

62. Der Vorsitzende des Gemeindegerichts und die Gemeinderichter können nur auf Grund eines Urtheils des Criminalgerichts aus dem Dienst ausgeschlossen und vom Amt entfernt oder abgesetzt werden.

63. Der Vorsitzende des Gemeindegerichts und die Gemeinderichter können unabhängig von Fällen der Begehung von Amtsverbrechen, nachdem, je nach den Umständen, vorher von ihnen Erklärungen eingefordert sind, in folgenden Fällen von der Friedensrichterversammlung vom Amt abgesetzt werden: 1) wenn sie für insolvente Schuldner erklärt worden sind; 2) wenn sie durch Urtheile der allgemeinen Gerichte oder der Friedensrichterinstitutionen für Verbrechen verurtheilt worden sind, welche eine nicht niedrigere Strafe als Gefängnißhaft nach sich ziehen, und 3) wenn sie als Angeklagte wegen Begehung der in dem Pct. 2 dieses Artikels angegebenen Verbrechen zur Untersuchung herangezogen worden sind.

Beilage zu Art. 27.

Verzeichniß der Anzahl der Ober-Bauergerichte in den Baltischen Gouvernements.

Bezeichnung der Gouvernements.	Bezeichnung der Kreise.	Anzahl der Ober-Bauergerichte.
Estland.	Harrien (Reval)	2
	Wieck (Hapsal)	2
	Wierland (Wesenberg)	2
	Jerwen (Weißenstein)	1

. . . . . .

Beilage A zu Art. 51 (Anm.).

Das den Vorsitzenden der Gemeindegerichte und den Gemeinderichtern zugeeignete Abzeichen besteht aus heller Bronce. Auf der Aversseite des Abzeichens befindet sich das Wappen des Gouvernements mit der Umschrift „Vorsitzender des Gemeindegerichts" oder „Gemeinderichter", auf der Reversseite der Namenszug Seiner Kaiserlichen Majestät mit der Umschrift des Monatsdatums und Jahres der Bestätigung der vorliegenden Verordnung. Die Umschriften auf den Abzeichen müssen russisch sein. Diese Abzeichen sind an Ketten aus Bronce zu tragen: von dem Vorsitzenden am Halse, von den Gemeinderichtern auf der Brust.

Beilage B zu Art. 51 (Anm.).

Das den Vorsitzenden der Ober-Bauergerichte zugeeignete Abzeichen besteht aus versilberter Bronce, ist oval, mit abgerundeten kleinen Ecken an den oberen und unteren Theilen. In der Mitte des Ovals auf der Aversseite befindet sich das russische Reichswappen, umgeben von der Umschrift „Vorsitzender des Ober-Bauergerichts", auf der Reversseite der Namenszug Seiner Kaiserlichen Majestät mit der Umschrift des Monats-Datums und des Jahres der Bestätigung der vorliegenden Verordnung. Die Umschriften auf dem Abzeichen müssen russisch sein. Dieses Abzeichen ist am Halse zu tragen an einer flachen Kette aus versilberter Bronce.

II. Regeln für das Verfahren in Civilsachen.

Erster Abschnitt.

Gerichtsverfahren in streitigen Sachen.

1) Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Gemeindegericht richtet sich bei dem Verfahren in Civilsachen nach den vorliegenden Regeln.

Anmerkung. Wenn die Friedensrichterversammlung, als oberstes Bauergericht, bei der Anwendung der vorliegenden Regeln auf irgend welchen Zweifel über ihren Sinn stößt, so entscheidet es einen solchen Zweifel nach Analogie mit den Bestimmungen der Civilproceßordnung (Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II.) und den Allerhöchst bestätigten Regeln über die Ausdehnung dieser Ordnung auf die Baltischen Gouvernements.

Die Civilproceßordnung ist im Coder der Gesetze, Band XVI, Theil I, enthalten, und die Regeln über die Ausdehnung dieser Ordnung auf die Baltischen Gouvernements in den Art. 1799—2097 der Civilprozeßordnung, in der Ausg. von 1892 nebst Fortsetzungen von 1895 und 1902.

2. Das Gemeindegericht schreitet zur Verhandlung einer Civilsache nur auf Ansuchen des Klägers und entscheidet die Sache nicht eher, als nachdem es die Erklärungen des Beklagten gehört hat oder nachdem der für sein Erscheinen anberaumte Termin abgelaufen ist.

3. Die Parteien haben das Recht allen Proceßhandlungen des Gerichts in einer Civilsache beizuwohnen und mündliche Erklärungen abzugeben.

4. Alle Proceßhandlungen in einer Civilsache, mit Ausnahme der in den Artikeln 77, 78 und 82 angegebenen, können sowohl von den Parteien selbst als auch von ihren Bevollmächtigten vorgenommen werden. Die Parteien machen dem Gemeindegericht von den von ihnen bestellten Bevollmächtigten mündlich oder schriftlich Anzeige. Sie können ihrem Bevollmächtigten auch eine in der festgesetzten Ordnung beglaubigte Vollmacht ausstellen. Die mündliche Anzeige über die Bestellung eines Bevollmächtigten wird entweder mit dem mündlichen Klagegesuch (Art. 19) zusammen eingetragen und von der Partei unterzeichnet, wenn sie des Schreibens kundig ist, oder in das Protocoll eingetragen, wenn die An-

zeige in der Sitzung des Gerichts gemacht worden ist (Art. 45). Die schriftliche Anzeige hierüber kann entweder in dem Klagegesuch selbst oder in einem besonderen, an das Gemeindegericht gerichteten Gesuch gemacht werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers auf der Vollmacht kann von dem Friedensrichter, der Polizei oder der örtlichen Gemeindeverwaltung oder dem örtlichen Gemeindeältesten beglaubigt werden. Der von der Partei bestellte Bevollmächtigte kann die Sache durch Vergleich beendigen, auch wenn dessen in der Vollmacht nicht Erwähnung geschehen war.

5. In dem Gemeindegerichte gilt Jeder als proceßfähig, mit Ausnahme Unmündiger, Geisteskranker, insolventer Schuldner und vom Gericht für Verschwender erklärter Personen, für welche ihre gesetzlichen Vertreter den Proceß führen, und zwar für Unmündige — ihre Eltern, Vormünder und Curatore, für Geisteskranke und Verschwender — ihre Curatore. Für Ehefrauen können ihre Männer ohne besondere Ermächtigung den Proceß führen.

Anmerkung. Nach der Insolvenzerklärung eines Schuldners geht das Recht der Proceßführung hinsichtlich des zur Concursmasse gehörenden Vermögens auf die Concursverwaltung über, mit Ausnahme derjenigen Sachen, in denen diese Verwaltung dem Schuldner ein Attestat ausstellt, daß sie sich von ihrer Führung lossagt. In diesem Falle fallen die Gerichtskosten nicht auf die Concursmasse.

6. Das Verfahren in den Gemeinde- und Ober-Bauergerichten ist von der Stempelsteuer und jeglichen Gebühren befreit.

2) Von dem Gerichtsstande.

7. Das Gemeindegericht ist für folgende Rechtsstreitigkeiten zwischen Bauern, so wie auch den übrigen Mitgliedern der örtlichen Bauergemeinden, mit Ausnahme der in dem Art. 8 angegebenen, zuständig: 1) über bewegliches Vermögen und Verbindlichkeiten und Verträge im Werth von nicht mehr als hundert Rubeln; 2) über Schadenersatz, der hundert Rubel nicht übersteigt; 3) über Wiederherstellung des gestörten Besitzes in den Grenzen der Landgemeinde, wenn seit der Störung nicht mehr als ein Jahr verflossen ist, und 4) über Wiederherstellung der gestörten Nutzung von Servituten in den Grenzen der Landgemeinde, wenn seit der Störung nicht mehr als ein Jahr verflossen ist.

Anmerkung. Von der Competenz des Gemeindegerichts werden diejenigen Sachen ausgenommen, in denen die Gemeinde Kläger oder Beklagter ist, so wie auch Klagen auf Ersatz für Schaden und Verluste, die durch Nachlässigkeit, Mangel an Umsicht oder Verschleppung seitens der Beamten der bäuerlichen Gemeindeverwaltung veranlaßt sind (Art. 1330[6] der Civilproceßordnung).

Art. 1330[6] der Civilprozeßordnung (Coder der Gesetze, Band XVI. Theil I. Ausg. von 1892) lautet: „Der Ersatz für Schaden und Verluste, die durch Nachlässigkeit, Mangel an Umsicht oder Verschleppung seitens der Wahlbeamten der Gemeindeverwaltung der Landbewohner veranlaßt sind, wird nach der allgemeinen Ordnung des Civilprozesses in Anspruch genommen".

8. Personen, die nicht Mitglieder der Landgemeinden sind, gleichwie Edelleute, Beamte, Geistliche, Kirchenbedienstete, Ehrenbürger und Kaufleute, selbst wenn sie Mitglieder von Landgemeinden sind, competiren nicht vor das Gemeindegericht. Die angegebenen Personen können in die Verhandlung ihrer Sache vor dem Gemeindegericht einwilligen, wenn sie zur Zahl der im Art. 7 bezeichneten gehört. Diese Einwilligung wird ausgedrückt: von Seiten des Klägers durch Anstellung der Klage bei dem Gemeindegericht, und von Seiten des Beklagten dadurch, daß er sich auf die Klage einläßt, ohne die Zuständigkeit abzulehnen.

9. Der Competenz des Gemeindegerichts unterliegen nicht Klagen über das Eigenthums-, Pfand-, Servitut- und jedes andere dingliche Recht an Immobilien.

10. Die Klage ist bei demjenigen Gemeindegericht anzustellen, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnort oder zeitweiligen Aufenthalt hat.

11. Eine Klage, die mehrere Beklagte betrifft, welche in verschiedenen Gemeindegerichtsbezirken wohnen, ist bei dem Gemeindegericht eines dieser Bezirke, nach der Wahl des Klägers, anzustellen.

12. Klagen auf Wiederherstellung des gestörten Besitzes und der gestörten Nutzung von Servituten sind nach dem Orte der Belegenheit des Grundstücks anzustellen.

13. Klagen aus der Pfändung einer fremden Sache und Klagen auf Schadenersatz hinsichtlich Immobilien sind nach dem Ort der Pfändung der Sache oder der Vollführung der Handlung, durch die der Schaden zugefügt wurde, anzustellen.

14. Eine der Competenz des Gemeindegerichts unterliegende Widerklage ist vor demselben Gemeindegericht zu verhandeln, bei dem die ursprüngliche Klage angestellt ist.

15. Wenn die mit der ursprünglichen Klage unzertrennlich zusammenhängende Widerklage ihrem Werth nach der Competenz des Gemeindegerichts nicht unterliegt, so hebt das Gemeindegericht das Verfahren in der Sache auf und stellt den Parteien anheim, sie vor dem zuständigen Gericht zur Verhandlung zu bringen.

16. Klagen, die aus einem Vertrage entstehen, in welchem der Erfüllungsort desselben vereinbart ist, oder aus einem Vertrage, dessen Erfüllung nach der Beschaffenheit der Verbindlichkeit nur an einem bestimmten Ort erfolgen kann, sind bei dem Gemeindegericht, in dessen Bezirk der Ort der Erfüllung des Vertrages liegt, anzustellen.

17. Wenn mehrere Gemeindegerichte ein und dieselbe Sache zur Verhandlung annehmen oder wegen Incompetenz die Verhandlung der Sache verweigern, so ist der zwischen ihnen ausgebrochene Competenzconflict von dem Ober-Bauergericht zu entscheiden, dem die Gemeindegerichte untergeordnet sind, oder in dessen Bezirk die Klage ursprünglich angestellt worden war, wenn der Conflict zwischen Gemeindegerichten der Bezirke verschiedener Ober-Bauergerichte entstanden war. Der Conflict wird entweder auf die Klage einer der Parteien, welche bei dem Gemeindegerichte einzureichen und von letzterem dem zuständigen Ober-Bauergerichte vorzustellen ist, entschieden oder in Folge der Vorstellung eines der Gemeindegerichte, zwischen denen der Conflict ausgebrochen war.

18. Competenzconflicte zwischen Ober-Bauergerichten eines Friedensgerichtsbezirks sind von der Friedensrichterversammlung dieses Bezirks zu entscheiden; Conflicte zwischen Obergerichten verschiedener Bezirke — von derjenigen Friedensrichterversammlung, in deren Amtsbezirk die Sache ursprünglich entstanden ist; Conflicte zwischen einem Gemeinde- oder Ober-Bauergericht einer- und einem Friedensrichter andererseits sind von derjenigen Versammlung, der der Friedensrichter untergeordnet ist, zu entscheiden. Die Competenzconflicte werden auf Grund einer bei der Versammlung eingereichten Beschwerde oder in Folge der Vorstellung eines der Gerichte, zwischen denen der Conflict entstanden ist, entschieden. Das Verfahren in der Sache ist bis zur Entscheidung des Conflicts zu sistiren.

3) Von der Anstellung der Klage und von der Vorladung vor Gericht.

19. Wer eine Klage anstellen will, wendet sich an das Gemeindegericht mit einem schriftlichen oder mündlichen Gesuch. Ein schriftliches

Gesuch wird bei dem Gericht von dem Kläger oder seinem Bevollmächtigten eingereicht oder durch die Post eingesandt. Ein mündliches Gesuch wird von dem Schreiber oder einem der Gemeinderichter eingetragen, dem Kläger vorgelesen und von ihm, wenn er des Schreibens kundig ist, unterzeichnet. Wenn der Kläger des Schreibens nicht kundig ist, so wird das Gesuch von derjenigen Person, die der Kläger dazu bevollmächtigt, unterschrieben, oder von dem Schreiber oder dem Gemeinderichter, von denen es eingetragen ist, mit der Erklärung, daß der Petent selbst das Gesuch nicht unterschrieben hat, weil er des Schreibens nicht kundig ist. Ein der Prüfung des Gemeindegerichts nicht unterliegendes schriftliches Gesuch wird dem Kläger mit einer Erklärung zurückgestellt und über die Nichtannahme eines mündlichen Gesuches dem Kläger auf seinen Wunsch eine schriftliche Bescheinigung gegeben.

20. Der Kläger ist verpflichtet, in dem Gesuch anzugeben: 1) Stand, Vor- und Familiennamen und Wohnort, sowohl seiner selbst, als auch des Beklagten; 2) die Beweise der Klage; 3) den Werth der Klage, außer in den einer Werthschätzung nicht unterliegenden Sachen, wie z. B. über die Wiederherstellung eines gestörten Besitzes, die Wiederherstellung der Nutzung von Servituten und dergl., und 4) um was er nachsucht oder was er in Anspruch nimmt (отыскиваетъ).

S. Art. 52 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

21. Als Werth der Klage wird entweder die vom Kläger beanspruchte Summe mit den Zinsen bis zum Tage der Erhebung der Klage angesehen oder die Summe, auf die der Kläger die geforderte Sache oder das angefochtene Recht schätzt.

22. Auf das Klagegesuch hin ladet das Gemeindegericht einen in den Grenzen des Bezirks des Gemeindegerichts lebenden Beklagten nicht später als zu der nächsten Sitzung nach der Entstehung der Sache vor; wenn der Beklagte außerhalb der Grenzen des Gemeindegerichtsbezirks wohnt, so kann zum Erscheinen ein entfernterer Termin bestimmt werden. Der Tag, zu dem der Beklagte geladen wird, wird dem Kläger bei der Anstellung der Klage eröffnet.

23. Die Vorladung des Beklagten vor Gericht geschieht mittelst Ladungszettels, in dem angegeben werden: 1) der Gegenstand der Klage; 2) wer vorgeladen wird und auf wessen Gesuch hin; 3) der Ort, wo man zu erscheinen hat; 4) Tag und Stunde des Erscheinens und 5) die Folgen, denen der Vorgeladene für das Nichterscheinen unterliegt. Am

Ende des Ladungszettels muß sich die Unterschrift des Vorsitzenden oder eines Gliedes des Gemeindegerichts befinden.

24. Der Ladungszettel wird der vorzuladenden Person in den Grenzen der Gemeinde von einem Boten, außerhalb derselben aber durch die Gemeinde-, Guts- oder Kreispolizei zugestellt.

25. Der Ladungszettel wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen das eine Exemplar, nachdem auf ihm der Tag der Einhändigung vermerkt ist, bei der vorgeladenen Person oder, im Fall sie abwesend ist, bei einem ihrer Hausgenossen oder demjenigen ihrer Nachbarn verbleibt, der sich einverstanden erklärt, den Ladungszettel der vorgeladenen Person zuzustellen, und einen Revers darüber giebt, das andere Exemplar aber, mit dem Revers des Empfängers und der Angabe des Tages der Einhändigung dem Gemeindegerichte vorgestellt wird. Wenn der Empfänger des Ladungszettels des Lesens unkundig ist, so wird ihm der Tag der Vorladung vor das Gemeindegericht mündlich eröffnet und solches auf beiden Exemplaren des Ladungszettels unter Angabe, wann und wem er eingehändigt ist, vermerkt. Wenn der Bote keine der in diesem Artikel bezeichneten Personen ausfindig machen kann, so läßt er ein Exemplar des Ladungszettels zur Uebergabe an den Vorzuladenden, in der Stadt — bei einem Polizeibeamten, auf dem Lande — in der örtlichen Gemeindeverwaltung zurück. Wenn die Person, welcher der Ladungszettel zugestellt ist, ihn nicht entgegennimmt oder sich weigert, über den Empfang desselben zu quittiren, so wird solches auch auf beiden Exemplaren des Ladungszettels vermerkt, mit der Angabe, wem und wann er eingehändigt ist und warum kein Revers des Vorgeladenen oder Empfängers vorliegt. Falls der Beklagte oder seine Hausgenossen sich weigern, den Ladungszettel entgegenzunehmen, kann der Bote einen oder zwei Zeugen mit sich nehmen.

S. Art. 58 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III. 4).

26. Im Fall des Erscheinens beider Parteien in dem Gemeindegericht während einer Sitzung desselben schreitet das Gericht in derselben Sitzung zur Prüfung ihres Streites, ohne übrigens die Verhandlung der für denselben Tag zum Vortrag bestimmten Sachen zu vertagen.

27. Nach der Anstellung der Klage sind der Kläger und, nach Einhändigung des Ladungszettels auf Grund des Klagegesuchs, auch der Beklagte verpflichtet, bis zur Entscheidung der Sache durch das Gemeindegericht eine Veränderung ihres Wohnortes dem Gericht zur Kenntniß zu

bringen. Die Partei, die das nicht gethan hat, kann sich nicht darauf berufen, daß ihr der Zettel über eine Vorladung vor Gericht nicht zugestellt worden ist.

S. Art. 59 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

4) Von der Verhandlung in dem Gemeindegericht.

28. Die Verhandlung der Sachen in dem Gemeindegericht ist mündlich und öffentlich.

29. Am Tage, zu welchem der Beklagte vorgeladen ist (Art. 22), sind beide Parteien verpflichtet, im Gemeindegerichte zu erscheinen oder anstatt ihrer Bevollmächtigte zu schicken.

30. Nachdem die Parteien erschienen sind, überredet sie der Vorsitzende des Gemeindegerichts, die Sache gütlich beizulegen. Falls die Parteien auf einen gütlichen Vergleich nicht eingehen, findet zwischen ihnen eine mündliche Streitverhandlung statt, wobei zuerst der Kläger den Thatbestand auseinandersetzt und seine Forderungen angiebt, und darauf der Beklagte verpflichtet ist, zu erklären, ob er die Forderungen des Klägers anerkennt oder ablehnt, und zwar vollständig oder theilweise, und ob er die vom Kläger gegebene Darstellung des Thatbestandes anficht. Wenn der Beklagte die Klage bestreitet, muß er gleichzeitig zur Bekräftigung seiner Einwände die Beweismittel, die er hat, angeben. Nach den Einwänden des Beklagten können sowohl der Kläger als auch der Beklagte abwechselnd ihre Erklärungen ergänzen.

31. Der Vorsitzende, und mit seiner Einwilligung, die Glieder des Gemeindegerichts legen den Parteien Fragen vor, um alle Umstände des unter den Parteien ausgebrochenen Rechtsstreites klarzustellen.

32. Wenn das Gericht findet, daß die Sache genügend klargestellt ist, so hebt es die Streitverhandlung der Parteien auf und bemüht sich von neuem, sie zu einem Vergleich zu bewegen, und schreitet nur im Falle des Mißerfolges zur Fällung des Urtheils.

33. Falls eine Partei an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten sendet, kann das Gemeindegericht das persönliche Erscheinen der Partei selbst verlangen, wenn es das zur Klarstellung des Thatbestandes für nothwendig erachtet. Wenn die Partei auf die Ladung des Gerichts nicht erscheint, so kann das Gericht erkennen, daß die Partei diejenigen Thatsachen, auf welche die Gegenpartei ihre Forderungen oder Einwände

gründet, nicht bestreitet. Auf die Folgen des Nichterscheinens wird die Partei in dem Ladungszettel aufmerksam gemacht.

34. Ein zwischen den Parteien zu Stande gekommener Vergleich wird in das Sitzungsprotocoll eingetragen und nach Verlesung von den Parteien, den Richtern und dem Schreiber unterschrieben. Wenn eine Partei des Schreibens unkundig ist, so wird solches in dem Protocoll vermerkt. Eine gütlich beigelegte Sache kann nicht wieder aufgenommen werden.

35. Eine Erklärung des Beklagten, daß ein anderes Gemeindegericht für die Sache zuständig ist oder daß die Gemeindegerichte nach den Standesrechten des Beklagten für die Sache nicht zuständig sind, wird unberücksichtigt gelassen, wenn sie abgegeben wird, nachdem der Beklagte Einwände gegen den Inhalt der Klage vorgebracht hat; doch kann der Beklagte in jeglicher Lage der Sache darauf hinweisen, daß die Klage überhaupt nicht zur Zahl der der Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte unterliegenden Sachen gehört.

36. Ohne Einrede von Seiten des Beklagten ist das Gemeindegericht nicht berechtigt, die Verhandlung einer Sache zu verweigern, für die ein anderes Gemeindegericht zuständig ist oder für die die Gemeindegerichte den Standesrechten der Parteien nach überhaupt nicht zuständig sind (Art. 8). Das Gemeindegericht ist verpflichtet, das fernere Verfahren in der Sache einzustellen, wenn es ersieht, daß die erhobene Klage nicht zur Zahl der, auf Grund der Art. 7 und 9 vor die Gemeindegerichte competirenden Sachen gehört.

37. Jede Sache wird in dem Gemeindegericht, wenn möglich, in einer Sitzung verhandelt und entschieden.

38. Das Gemeindegericht ist nicht berechtigt, die Vertagung der Verhandlung einer Sache zu verweigern, wenn beide Parteien darin einwilligen; wenn aber eine Partei um Vertagung nachsucht, die andere jedoch dieselbe anficht, so ist die Vertagung nur in dem Falle zulässig, wenn der Petent nachweist, daß er der Möglichkeit beraubt war, die Beweismittel, über die er verfügt, früher vorzubringen.

39. Damit eine Partei von einer Behörde oder Amtsperson die zur Klarstellung der Sache nothwendige Auskunft oder Abschrift eines Documentes erhalten kann, reicht ihr das Gemeindegericht, auf ihr Gesuch hin, ein Zeugniß darüber aus, daß die Auskunft oder die Abschrift des Documents wirklich erforderlich sind, und zwar zu welchem Termin.

40. Eine Sicherstellung der Klage ist auf Verlangen des Klägers

in denjenigen Fällen zulässig, wenn die Klage begründet erscheint und wenn die Befürchtung vorliegt, daß der Beklagte sein Vermögen verbirgt oder verschleudert.

41. Zur Sicherstellung der Klage kann das Gemeindegericht: 1) das bewegliche Vermögen des Beklagten in dem von dem Kläger geforderten Betrage oder dasjenige bewegliche Vermögen, hinsichtlich dessen die Klage erhoben ist, inventarisiren und es dem Beklagten selbst oder einer dritten Person zur Aufbewahrung übergeben oder 2) der Grundbuchabtheilung desjenigen Gerichts, bei dem das Grundbuch für ein dem Beklagten gehörendes Immobil geführt wird, wegen Eintragung eines bezüglichen Vermerks in dieses Buch eine Vorstellung machen, oder endlich 3) von dem Beklagten die Stellung eines Bürgen verlangen, der dem Gericht einen Revers darüber auszustellen hat, daß er im Falle der Nichtzahlung durch den Beklagten dem Kläger die von dem Beklagten zugesprochene Summe bezahlen wird.

S. Art. 60—63 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

42. Falls eine der Parteien stirbt, geisteskrank wird, für einen Verschwender oder aller Standesrechte verlustig erklärt wird, ist das Verfahren in der Sache in dem Gemeindegericht auszusetzen, bis die Erben die Erbschaft antreten oder bis ein Vormund oder Curator ernannt wird. Das Verfahren in der Sache wird auf Antrag der einen oder anderen Partei wieder aufgenommen.

43. Der Vorsitzende und die Gemeinderichter sind verpflichtet, die Betheiligung an der Beprüfung der Sache abzulehnen, und können von den Parteien abgelehnt werden in folgenden Fällen: 1) wenn der Richter, dessen Frau oder Verwandte, in der directen Linie ohne Beschränkung, und in der Seitenlinie die Verwandten der vier ersten Grade und die Verschwägerten der drei ersten Grade gleich wie dessen Adoptivkinder oder Adoptiveltern, an der Sache betheiligt sind; 2) wenn der Richter Vormund oder Curator einer der Parteien ist oder ihre Geschäfte führt oder wenn die Partei die Geschäfte des Richters führt, und 3) wenn der Richter oder dessen Frau nach dem Gesetz die nächsten Erben einer der Parteien sind oder mit ihr einen Proceß haben.

44. Das Gesuch betr. die Ablehnung eines Gemeinderichters muß vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung in der Sache angemeldet werden und wird von dem Gemeindegericht ohne Betheiligung des abzulehnenden Richters entschieden.

45. In jeder von dem Gemeindegericht verhandelten Sache wird ein Protocoll aufgenommen, welches enthalten muß: 1) die Bezeichnung der Sache; 2) die Vor- und Familiennamen der vor Gericht erschienenen Parteien oder der von ihnen bestellten Bevollmächtigten; 3) die von den Parteien erhobenen Ansprüche mit Angabe derjenigen Thatsachen, auf welche diese Ansprüche gegründet sind, und derjenigen Beweismittel, welche die Parteien vorgebracht oder auf welche sie sich berufen haben; 4) die von den Parteien verlautbarte Anerkennung der ganzen Klage oder eines Theiles derselben, der Verzicht auf die Klage oder die Anerkennung irgend einer Thatsache, auf welche die Gegenpartei sich beruft; 5) ein zwischen den Parteien zustandegekommener Vergleich; 6) die Vor- und Familiennamen der im Gericht erschienenen Zeugen und Experten und die von ihnen gemachten Aussagen (Art. 66 und 73); 7) eine von dem Gericht einer der Parteien, den Zeugen oder Experten auferlegte Geldbuße und 8) die in der Sache erfolgte Verfügung des Gerichts oder der wesentliche Inhalt des Urtheils. (Pct. 4 Art. 95).

5) Von den Beweisen.

46. Jede Partei hat diejenigen Thatsachen, auf die sie ihre Ansprüche oder Einreden gründet und die von der Gegenpartei angefochten werden, zu beweisen.

47. Die von den Beklagten in dem Gemeindegericht verlautbarte Anerkennung der Klage befreit den Kläger von der Beibringung von Beweisen.

48. Die außergerichtlich verlautbarte Anerkennung kann nach Ermessen des Gerichts als Beweis angenommen werden.

49. Von den Parteien beigebrachte Urkunden aller Art, sowohl vorschriftsmäßig vollzogene und beglaubigte, als auch Privaturkunden, gleichwie auch andere Schriftstücke und Kerbstöcke sind von dem Gemeindegericht bei der Entscheidung der Sache zu berücksichtigen.

50. Ein Schriftstück dient als Beweismittel gegen den, der es unterschrieben hat, solange der Inhalt des Schriftstücks nicht durch andere Beweise widerlegt ist.

51. Falls die Fälschung eines in der Sache beigebrachten schriftlichen Beweisstückes behauptet wird, schlägt das Gemeindegericht vor allen Dingen der Partei, die das Document beigebracht hat, vor, es zurückzuziehen; im Fall sie darauf nicht eingeht, weist das Gemeindegericht

denjenigen, der die Fälschung behauptet hat, auf die Geldstrafe hin, welcher er unterliegt, wenn er das Vorhandensein der Fälschung nicht beweist (Art. 562 der Civilproceßordn.). Wenn aber die Partei auf der Behauptung der Fälschung beharrt, so setzt das Gemeindegericht die Verhandlung der Sache aus und stellt das für gefälscht erklärte Document dem örtlichen Procureur vor, damit die Frage hinsichtlich der Fälschung in der, in den Art. 557—561 der Civilproceßordn. vorgeschriebenen Weise entschieden werde. Wenn die Fälschung einer solchen Urkunde, von der die Entscheidung der Sache nicht abhängt, behauptet wird, so hemmt das das Verfahren in derselben nicht.

52. Eine Partei, die um Vernehmung eines Zeugen nachsucht, hat diejenigen Thatsachen anzugeben, zu deren Bekräftigung sie sich auf den Zeugen beruft, und ihn in das Gericht zu laden oder den Vor- und Familiennamen und den Wohnort des Zeugen anzugeben und um seine Vorladung mittelst Ladungszettel nachzusuchen. Von den Parteien als Zeugen angeführte Militär- oder Civilchargen, Geistliche und dem Adel angehörende Personen werden nicht ins Gericht geladen, sondern an ihrem Wohnort in der, in den Art. 59 und 60 angegebenen Weise vernommen. Bei der Vorladung der Zeugen mittelst Ladungszettel sind die in den Art. 23—25 angegebenen Vorschriften zu beobachten. Zeugen aus der Zahl der niederen, im activen Dienst stehenden Militärchargen sind durch Vermittelung ihrer directen Obrigkeit zu laden und, im Falle daß sie, nach Mittheilung ihrer Obrigkeit, nicht vor Gericht erscheinen können, an ihrem Dienstort in der in den Art. 59 und 60 angegebenen Weise zu vernehmen.

S. Art. 65—68 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

53. Niemand darf das Zeugniß verweigern; von dieser Regel werden ausgenommen die Verwandten der Parteien in der directen auf- und absteigenden Linie, die leiblichen Brüder und Schwestern, sowie auch diejenigen Personen, welche von der Entscheidung der Sache zu Gunsten der einen oder der andern Partei einen Vortheil haben.

54. Von dem Gericht selbst, ohne Antrag oder Hinweis der Parteien, werden folgende Personen nicht zum Zeugniß zugelassen: 1) diejenigen, die für geisteskrank erklärt sind, und diejenigen, die unfähig sind, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, sowie auch Personen, welche in Folge von Geisteszerrüttung, auf Anordnung der zuständigen Instanz, ärztlich beobachtet oder behandelt werden; 2) diejenigen, welche in Folge

ihrer physischen oder geistigen Gebrechen von der zu beweisenden Thatsache nicht Kenntniß haben konnten; 3) Kinder gegen die Eltern; 4) die Ehegatten der Parteien; 5) Geistliche hinsichtlich dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden ist, und 6) aus der Kirche auf Grund eines Urtheils des geistlichen Gerichts Ausgestoßene, aller Standesrechte verlustig Erklärte und diejenigen, die Strafen unterworfen worden sind, mit welchen der Verlust des Rechts, Zeuge zu sein, verbunden ist.

55. In Folge der Ablehnung seitens der Gegenpartei werden nicht zum Zeugniß zugelassen: 1) Verwandte in directer Linie ohne Beschränkung der Grade, und in der Seitenlinie Verwandte der vier ersten und Verschwägerte der beiden ersten Grade derjenigen Partei, welche sich auf sie berufen hat; 2) die Vormünder und Curatore der Partei, die sich auf sie beruft, oder diejenigen, deren Vormund oder Curator sie ist; 3) die Adoptiveltern der Partei, die sich auf sie berufen hat, oder ihre Adoptivkinder; 4) diejenigen, die einen Proceß mit einer der Parteien haben, oder Personen, deren Vortheil von der Entscheidung der Sache zu Gunsten derjenigen Partei, die sich auf sie berufen hat, abhängt, und 5) Bevollmächtigte, wenn sich die Vollmachtgeber auf sie berufen.

56. Die Ablehnung der Zeugen muß vor ihrer Vernehmung verlautbart werden.

57. Für das Nichterscheinen zum angegebenen Termin ohne triftige Gründe unterliegt ein mittelst Ladungszettel citirter Zeuge, der seinen Wohnort nicht weiter als fünfundzwanzig Werst von dem Ort hat, wo er zu erscheinen hat, auf Verfügung des Gemeindegerichts, einer Geldbuße von fünfundzwanzig Kopeken bis zu zwei Rubeln zu Gunsten der Gemeindearmenkasse, und wird zum zweiten Mal citirt. Wenn er abermals ohne triftige Gründe nicht erscheint, so unterliegt er einer Geldbuße in doppeltem Betrage.

S. Abschnitt I, Art. 18 und 22 und Abschnitt II, Art. 7 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums (III, 3) und Art. 34 und 64 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

58. Ein Zeuge kann im Laufe von sieben Tagen, nachdem ihm die Verfügung des Gerichts über die Auferlegung einer Geldbuße eröffnet worden ist, oder bei seinem Erscheinen zu dem abermals bestimmten Termin seine Rechtfertigung dem Gemeindegericht vorstellen, das ihn von der Strafe befreit, wenn es die Rechtfertigung für stichhaltig erachtet.

S. Art. 64 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

59. Ein Zeuge, der wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht vor dem Gemeindegericht erscheinen kann, wird an seinem Wohnort von dem Gemeindegericht oder einem Gliede desselben, nach Wahl des Gerichts, nebst dem Schreiber in Gegenwart der Parteien vernommen, welchen der Tag der Vernehmung bekannt gemacht wird. Das Nichterscheinen der Parteien hindert die Vernehmung nicht.

S. Art. 65—68 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

60. Zeugen, die weiter als fünfundzwanzig Werst vom Ort, wo die Verhandlung der Sache stattfindet, wohnen, werden unter Beobachtung der in dem Artikel 52 dargelegten Vorschriften, von dem Gericht desjenigen Bezirks, in dem sie wohnen, nachdem solches vorher den Parteien eröffnet ist, und in Gegenwart derselben vernommen, wenn sie zu dem dafür anberaumten Termin erschienen sind.

1. S. Art. 65—69 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

2. „In Städten lebende Zeugen sind, im Hinblick auf Art. 60 der Regeln über den Civilprozeß in den Gemeindegerichten der Baltischen Gouvernements, auf Verlangen der Gemeindegerichte, von den örtlichen Friedensrichtern zu vernehmen." Senats-Ukas, 1896, № 23. Citirt nach Систематическій указатель вопросовъ разрѣшенныхъ опредѣленіями общаго собранія Кассаціонныхъ и съ участіемъ I и II департамента правительствующаго сената, съ 1866 по I Января 1900 г. Составилъ Н. Н. Быстровъ. Изданіе Министерства Юстиціи. С. П. Б. 1901.

61. Zeugen werden in dem Gemeindegericht ohne Vereidigung vernommen, doch macht sie der Vorsitzende vor der Vernehmung auf die Pflicht aufmerksam, nach bestem Wissen und Gewissen alles ihnen Bekannte auszusagen, und auf die Strafe, der nach den Strafgesetzen diejenigen, die vor Gericht falsche Aussagen machen, unterliegen (Art. 943 des Strafgesetzbuchs). Außerdem wird in denjenigen Sachen, in denen Berufung zulässig ist, den Zeugen, mit Ausnahme der im Art. 62 bezeichneten, ein Revers abgenommen, daß sie sich verpflichten, wenn eine der Parteien es verlangt, im Ober-Bauergericht alles von ihnen Ausgesagte eidlich zu bekräftigen, falls die Sache in Folge von Berufung vor dieses Gericht gelangen sollte.

S. Art. 75 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

62. Vom Eide sind befreit: 1) Weltgeistliche und Mönche aller

christlichen Confessionen; 2) Kinder, die das vierzehnte Lebensjahr nicht erreicht haben, sowie Personen evangelischen Bekenntnisses, solange sie nicht confirmirt sind, und 3) Personen, die zu Confessionen und Secten gehören, die den Eid verwerfen; anstatt des Eides geben sie das Versprechen, nach bestem Wissen und Gewissen die volle Wahrheit auszusagen.

63. Ein jeder Zeuge wird einzeln vernommen. Zeugen, die noch keine Aussage gemacht haben, dürfen bei der Vernehmung der übrigen Zeugen nicht zugegen sein.

S. Abschnitt I. Art. 5 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums (III, 3) und Art. 18 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

64. Nachdem der Zeuge seine Aussage gemacht hat, gestattet der Vorsitzende des Gemeindegerichts den Parteien, dem Zeugen Fragen über dasjenige vorzulegen, was jede von ihnen klarzustellen für nothwendig erachtet.

65. Zur Lösung von Widersprüchen in den Zeugenaussagen hinsichtlich wesentlicher Fragen ordnet das Gemeindegericht die Confrontirung der Zeugen an.

66. In das Sitzungsprotocoll wird der wesentliche Inhalt der Zeugenaussagen eingetragen, der dem Zeugen vorgelesen und von ihm, wenn er des Schreibens kundig ist, unterschrieben wird. Ist der Zeuge des Schreibens unkundig, so wird solches im Protocoll vermerkt.

67. Die Beweiskraft der Zeugenaussagen wird von dem Gemeindegericht je nach der Glaubwürdigkeit des Zeugen, der Klarheit, Vollständigkeit und Wahrscheinlichkeit seiner Aussage bestimmt.

68. Ein Zeuge, der eine Vergütung für die ihm durch die Vorladung vor Gericht verursachten Unkosten zu erhalten wünscht, muß solches nach Beendigung der Vernehmung anzeigen. Die Vergütung an Zeugen wird von dem Gemeindegericht im Betrage von zehn Kopeken bis zu einem Rubel für den Tag bestimmt, je nach dem Preise des Arbeitstages und anderen örtlichen Verhältnissen, und wird von derjenigen Partei erhoben, auf deren Antrag der Zeuge geladen worden ist.

S. Art. 37 und 40 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

69. Das Gemeindegericht kann, auf Ansuchen einer Partei oder nach eigenem Ermessen, in solchen Fragen, zu deren Lösung besondere Kenntnisse oder Erfahrung nöthig sind, wie z. B. zur Bestimmung der

Höhe des Schadens, des Werthes des Vermögens, des Preises der Arbeit u. s. w., das Gutachten von Sachverständigen einverlangen.

S. Art. 71 und 72 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

70. Die Sachverständigen werden in der Zahl von einem bis zu dreien auf Grund gegenseitiger Vereinbarung der Parteien gewählt; wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, so werden sie von dem Gemeindegericht ernannt. Für die Ablehnung der von dem Gemeindegericht ernannten Sachverständigen kommen die für die Ablehnung von Zeugen vorgeschriebenen Regeln (Art. 54—56) zur Anwendung.

71. Die Sachverständigen werden von den Parteien selbst ins Gericht geladen oder durch Ladungszettel citirt, unter Beobachtung der in den Art. 23 bis 25 und 52 angegebenen Regeln.

72. Sachverständige, die ohne triftige Gründe nicht zur Untersuchung erscheinen und die innerhalb der anberaumten Frist kein Gutachten abgeben, werden vom Gemeindegericht einer Geldbuße von fünfzig Kopeken bis zu fünf Rubeln zu Gunsten der Gemeindearmenkasse unterworfen, und statt ihrer werden, wenn es möglich ist, andere ernannt.

S. Abschnitt I. Art. 18 und 22 und Abschnitt II, Art. 7 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums (III, 3) und Art. 34 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

73. Das Gutachten der Sachverständigen wird in das Sitzungsprotocoll eingetragen und von ihnen, wenn sie des Schreibens kundig sind, unterschrieben. Wenn die Sachverständigen des Schreibens unkundig sind, so wird solches in dem Protocoll vermerkt.

74. Die Sachverständigen haben das Recht, für die Abhaltung von ihren Geschäften und für die Mühwaltung eine Vergütung zu fordern, welche vom Gemeindegericht im Betrage von fünfundzwanzig Kopeken bis zu zwei Rubeln für den Tag, je nach dem Preise für den Arbeitstag und anderen Umständen, bestimmt wird. Die Vergütung der Sachverständigen wird von derjenigen Partei, welche um ihre Ladung nachgesucht hat, erhoben, oder von beiden Parteien zu gleichen Theilen, wenn beide Parteien darum nachgesucht haben oder wenn die Expertise nach Ermessen des Gerichts angeordnet worden ist.

S. Art. 37 und 40 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

75. Eine Inaugenscheinnahme an Ort und Stelle kann sowohl

auf Antrag einer der Parteien, als auch nach Ermessen des Gemeindegerichts angeordnet werden.

S. Art. 71 und 73 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

76. Die Inaugenscheinnahme wird entweder von dem Gemeindegericht in vollem Bestande, oder, auf Anordnung des Gerichts, von einem der Richter nebst dem Schreiber in Gegenwart der Parteien vorgenommen, welchen der Tag der Inaugenscheinnahme bekannt gegeben wird. Das Nichterscheinen der Parteien hindert die Inaugenscheinnahme nicht. Ueber die Inaugenscheinnahme wird ein Protocoll aufgenommen, welches von den Parteien, wenn sie des Schreibens kundig sind, den Richtern und dem Schreiber unterschrieben wird. Bei der Unterzeichnung des Protocolls können die Parteien ihre Einwände gegen das Protocoll angeben.

77. Den Parteien ist es nicht verboten, auf Grund gegenseitiger Vereinbarung, das Gericht zu ersuchen, die Sache durch einen von einer von ihnen auf sich zu nehmenden Eid zu entscheiden. Doch darf das Gericht weder die Parteien zur Uebernahme des Eides zwingen, noch von sich aus denselben dem Kläger oder Beklagten auferlegen.

78. Die Parteien legen den Eid selbst ab und müssen über ihre Einwilligung, die Sache durch einen Eid zu entscheiden, ein besonderes, von ihnen selbst, nicht aber von ihren Bevollmächtigten, unterschriebenes Gesuch einreichen oder ihre Einwilligung dem Gericht mündlich erklären. Ein mündliches Gesuch wird zu Protocoll genommen.

79. Sowohl in einem schriftlichen, als auch in einem mündlichen Gesuch werden diejenigen Thatsachen angegeben, hinsichtlich welcher der Eid einer der Parteien zugeschoben wird, und die Ausdrücke und Worte selbst, die durch den Eid zu bekräftigen sind.

80. Nachdem ein Gesuch um Entscheidung der Sache durch einen Eid eingegangen ist, fordert der Vorsitzende des Gerichts vor Allem die Parteien auf, sich zu vergleichen, ohne sich auf den Eid einzulassen.

81. Ueber die Zulassung des Eides erläßt das Gericht eine Verfügung, in welcher angegeben werden: 1) die Namen der Parteien, die in den Eid einer von ihnen eingewilligt haben; 2) die Zeit, wann die Partei zur Erfüllung der Ceremonie erscheinen muß und 3) die Thatsachen, zu deren Bekräftigung der Eid übernommen wird.

82. Wenn eine Partei, die in den Eid eingewilligt hat, sich von seiner Uebernahme lossagt oder zum angegebenen Termin zur Erfüllung

der Ceremonie nicht erscheint, so wird die Thatsache, hinsichtlich welcher der Eid zugelassen worden war, als bewiesen angesehen.

83. Die Parteien werden in der Kirche oder in einem Bethause, nach dem Ritus ihrer Confession, vereidigt.

84. Der Eid muß ein mündlicher sein. Die Erfüllung der Ceremonie der Eidesleistung wird auf dem schriftlichen Gesuch oder in dem Protocoll, in welches das mündliche Gesuch eingetragen ist, vermerkt, was von dem Geistlichen und von den von ihm Vereidigten, wenn sie des Schreibens kundig sind, unterzeichnet wird.

85. Wenn der Eid in Folge des Todes desjenigen, der ihn leisten sollte, nicht erfolgen kann, so wird die Sache auf Grund der übrigen Beweise und Erklärungen der Parteien entschieden.

86. Der Eid ist nicht zulässig: 1) in Sachen, an denen Unmündige und überhaupt Personen, welchen die freie Verfügung über ihr Vermögen nicht zusteht, betheiligt sind; 2) hinsichtlich mit irgend einem Verbrechen oder Vergehen in Verbindung stehender Thatsachen und 3) zur Widerlegung des klaren Sinnes hinsichtlich ihrer Echtheit nicht beanstandeter Urkunden.

87. Der Eid gilt als Beweis dessen, hinsichtlich wessen er geleistet worden ist, und kann durch keinerlei andere Beweise entkräftet werden.

6) Von der Fällung und Eröffnung der Urtheile.

88. Nach Beendigung der mündlichen Streitverhandlung berathen die Richter die vorgetragene Sache und fällen sofort einstimmig oder mit Stimmenmehrheit das Urtheil. Bei Stimmengleichheit giebt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der Berathung der Sache durch die Richter dürfen dritte Personen nicht zugegen sein.

S. Abschnitt I. Art. 5 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums (III, 3) und Art. 18 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums (III, 4).

89. Bei der Urtheilsfällung berücksichtigt das Gemeindegericht alle in der Sache angeführten Umstände und bemißt die Bedeutung der Beweismittel nach seiner inneren Ueberzeugung.

90. Bei der Fällung des Urtheils richtet sich das Gemeindegericht nach den in der örtlichen Bauerverordnung enthaltenen Civilgesetzen, und in den Fällen, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen

sind, nach den örtlichen und allgemeinen Reichs-Gesetzen und notorischen Gewohnheiten.

91. Das Gemeindegericht ist nicht berechtigt, ein Urtheil über Dinge zu fällen, hinsichtlich welcher kein Anspruch erhoben ist, oder mehr, als von den Parteien beansprucht worden, zuzuerkennen, oder die Frage der Verjährung anzuregen, wenn sich die Parteien hierauf nicht berufen haben.

92. In Sachen betreffend die Wiederherstellung des gestörten Besitzes oder der gestörten Nutzung von Servituten geht das Gemeindegericht auf die Frage, wem das Eigenthum an dem streitigen Grundstück oder die Servitut zukommt, nicht ein, sondern schützt oder restituirt nur den Besitz oder die Nutzung, die durch die eigenmächtige Handlung des Beklagten gestört sind.

93. Das vom Gericht gefällte Urtheil wird schriftlich abgefaßt, von den Richtern und dem Schreiber unterschrieben und in derselben Sitzung den Parteien eröffnet, worüber ihnen ein Revers abgenommen wird. Bei der Eröffnung des Urtheils muß der Vorsitzende des Gemeindegerichts den Parteien das Verfahren und die Frist für die Beschwerdeführung über das Urtheil erläutern.

S. Abschnitt I, Art. 25 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums (III, 3) und Art. 78 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums, (III, 4).

94. Ein Richter, der mit dem gefällten Urtheil nicht einverstanden ist, kann solches bei der Unterzeichnung des Urtheils angeben und dem Gericht eine schriftliche Darlegung der Erwägungen, auf die sich sein Separatvotum gründet, einreichen.

95. Das schriftlich abgefaßte Urtheil des Gemeindegerichts muß enthalten: 1) Jahr, Monat und Datum, wann das Urtheil erfolgt ist; 2) die Vor- und Familiennamen der Parteien und die von ihnen erhobenen Ansprüche; 3) eine kurze Darlegung der Erwägungen, auf die sich das Urtheil gründet und 4) den wesentlichen Inhalt des Urtheils (die Resolution des Gerichts). In der Resolution muß klar und genau bestimmt sein, ob die Klage für begründet gehalten oder ob sie abgewiesen worden ist, und, wenn die Klage ganz oder theilweise als begründet anerkannt worden ist, was der Beklagte zu leisten hat und innerhalb welcher Frist, unter Androhung der Zwangsvollstreckung.

96. Wenn die in der Sache befragten Zeugen oder Sachverständigen den Wunsch geäußert haben, eine Vergütung zu erhalten, so muß

in dem Urtheil der Betrag der Vergütung bestimmt werden, welche diejenige Partei, die den Proceß verloren hat, zahlen muß. Wenn das Urtheil theilweise zu Gunsten des Klägers und theilweise zu Gunsten des Beklagten gefällt ist, so wird die den Zeugen und Sachverständigen zukommende Summe unter beide Parteien vertheilt.

97. Die Parteien können um die Ausfertigung einer Abschrift des Urtheils nachsuchen, welche das Gericht nicht später als in drei Tagen nach dem Eingang des Gesuchs ertheilen muß. Für jede Abschrift werden von der Partei fünfzehn Kopeken zum Besten des Schreibers erhoben.

98. Das Gemeindegericht entscheidet Sachen im Werthe bis 15 Rbl. endgiltig.

99. Falls der Beklagte keine baaren Mittel hat, um die ihm auferlegte Geldsumme zu zahlen, so kann das Gemeindegericht auf Ansuchen des Beklagten und nachdem es die Erklärungen des Klägers angehört hat, die Zahlung des Geldes oder die Erfüllung des Urtheils überhaupt auf eine bestimmte Frist stunden, je nach der Höhe der Zahlung und den Mitteln des Beklagten. Eine Stundung der Erfüllung ohne Einwilligung des Klägers ist nur einmal zulässig.

100. In den von den Gemeindegerichten nicht endgiltig zu entscheidenden Sachen ist eine vorläufige Vollstreckung des Urtheils, auf Antrag des Klägers, nur in folgenden Fällen zulässig: 1) wenn der Anspruch auf Grund einer beglaubigten Urkunde oder einer von dem Beklagten anerkannten Privaturkunde zuerkannt ist; 2) wenn, in Folge Ablaufs der Mieth- oder Pachtfrist, der Miether durch das Urtheil verpflichtet ist, das gemiethete oder gepachtete Vermögensobject abzuliefern, oder wenn in dem Urtheil vorgeschrieben ist, ein Vermögensobject, das unrechtmäßig besessen wurde, zu übergeben; 3) wenn in einem Rechtsstreit, betreffend Dienstmiethe, durch das Urtheil dem Dienstherrn auferlegt ist, den Dienstboten zu entlassen, und 4) wenn der Kläger eine genügende Caution vorstellt, zur Sicherstellung des Schadens für den Fall, daß die Sache von dem Ober-Bauergericht anders entschieden werden sollte, und wenn angenommen werden kann, daß in Folge der Verzögerung die Vollstreckung in der Folgezeit unmöglich wird.

7) Von dem Versäumnißurtheil und von dem Einspruch.

101. Erscheint der Beklagte zum festgesetzten Termin nicht, so ordnet das Gemeindegericht, je nach Wunsch des Klägers, entweder einen

neuen Termin zum Erscheinen der Parteien an oder schreitet zur Verhandlung der Sache. Wenn die Sache in derselben Sitzung entschieden werden kann, so fällt das Gemeindegericht ein Versäumnißurtheil; andernfalls verschiebt es die Verhandlung der Sache zur Sammlung neuer Beweise, wie z. B. zur Vernehmung von Zeugen, auf die sich der Kläger berufen hat, zur Inaugenscheinnahme an Ort und Stelle, zur Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen u. s. w. Ein Beklagter, der den zum Erscheinen festgesetzten Termin versäumt hat, jedoch vor der Fällung des Haupturtheils in der Sache im Gericht erscheint, wird zu den mündlichen Verhandlungen zugelassen; das darauf gefällte Urtheil wird nicht als Versäumnißurtheil angesehen. Ebensowenig gilt das Urtheil als Versäumnißurtheil, wenn der Beklagte in der eingesandten Replik erklärt, daß er ersucht, ohne sein Erscheinen und ohne mündliche Erklärungen, auf Grund der erwähnten Replik zum Urtheil zu schreiten.

102. Im Versäumnißurtheil spricht das Gemeindegericht dem Kläger nur diejenigen seiner Ansprüche zu, welche von ihm bewiesen worden sind.

103. Erscheint der Kläger nicht, so ordnet das Gemeindegericht, je nach dem Wunsch des Beklagten, entweder einen neuen Termin zum Erscheinen der Parteien an oder hebt das Verfahren in der Sache auf und spricht dem Beklagten von dem Kläger für das vergebliche Erscheinen vor Gericht eine Entschädigung von fünfzig Kopeken bis zu drei Rubeln zu. Der Kläger geht des Rechts, die Klage von neuem zu erheben, nicht verlustig, doch ist er verpflichtet, vorher die dem Beklagten zuerkannte Entschädigung für vergebliches Erscheinen zu entrichten.

104. Erscheinen der Kläger und der Beklagte nicht, so hebt das Gemeindegericht das Verfahren in der Sache auf, doch steht es dem Kläger frei, die Klage von neuem zu erheben.

105. Wenn es zur Kenntniß des Gemeindegerichts gelangt, daß das Nichterscheinen des Klägers oder Beklagten durch irgend welche triftigen Gründe veranlaßt worden war, wie z. B. Krankheit oder Tod eines nahen Verwandten, Haft einer Partei, das Austreten von Flüssen oder dergleichen, oder daß der Ladungszettel der Partei nicht rechtzeitig zugestellt worden war, so verschiebt das Gemeindegericht die Verhandlung der Sache und ordnet einen neuen Termin für das Erscheinen an, was der erschienenen Partei mündlich eröffnet und der nicht erschienenen Partei durch eine Anzeige mitgetheilt wird.

106. Eine Abschrift des Versäumnißurtheils wird mit einer

Anzeige dem Beklagten zugesandt, der im Lauf von sieben Tagen, von dem Tage der Einhändigung derselben an, gegen das Urtheil Einspruch erheben, d. h. in dem Gemeindegericht erscheinen und um Vorladung des Klägers und neue Verhandlung der Sache nachsuchen kann. Der Einspruch wird von dem Gericht nur in denjenigen Fällen berücksichtigt, wenn das Nichterscheinen des Beklagten aus den in dem Art. 105 bezeichneten Gründen erfolgt war. Im entgegengesetzten Fall verfügt das Gericht die Verweigerung der Annahme des Einspruchs, und das erlassene Versäumnißurtheil kann nur in der, in dem Art. 109 vorgeschriebenen Ordnung angefochten werden.

S. Art. 80 und 81 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III. 4).

107. Durch die Annahme des Einspruchs wird das Versäumnißurtheil ungiltig und die Sache in diejenige Lage zurückversetzt, in der sie sich vor der Urtheilsfällung befand.

108. Im Fall des abermaligen Nichterscheinens des Beklagten wird, auf Ansuchen des Klägers, ein zweites Versäumnißurtheil gefällt, gegen das ein Einspruch nicht zulässig ist.

109. Sowohl der Kläger, dessen Klage gänzlich oder theilweise abgewiesen worden ist, als auch der Beklagte, der zur Leistung verurtheilt ist, können sowohl gegen das erste, als auch gegen das zweite Versäumnißurtheil Appellation einlegen, wenn die Sache, dem Klagewerthe nach, einer Beprüfung in der zweiten Instanz unterliegen kann.

110. Die Frist für die Einreichung der Appellationsbeschwerde gegen das Versäumnißurtheil von Seiten des Beklagten wird von dem Tage an, an dem ihm die Abschrift des Urtheils ausgereicht worden ist, gerechnet.

8) Von dem Verfahren bei Beschwerden wider die Gemeinde- und Ober-Bauergerichte.

a) Von der Appellation.

111. Gegen Urtheile des Gemeindegerichts in Klagesachen, deren Werth fünfzehn Rubel übersteigt oder die einer Werthberechnung nicht unterliegen, wie z. B. wegen Wiederherstellung des gestörten Besitzes oder Wiederherstellung der Nutzung von Servituten, können beim Ober-Bauergericht Appellationsbeschwerden angebracht werden. Die Frist für die

Anbringung einer Appellationsbeschwerde ist auf zwei Wochen, vom Tage der Eröffnung des Urtheils (Art. 93) an, festgesetzt.

112. In der Appellationsbeschwerde müssen die Gründe angegeben werden, aus denen der Appellant das Urtheil für unrechtmäßig hält. Bei der Appellation können neue Beweise beigebracht werden, doch ist die Erhebung neuer Ansprüche bei der Appellation nicht zulässig.

113. Die Appellationsbeschwerde wird in zwei Exemplaren in demjenigen Gemeindegericht, das die Sache entschieden hat, eingereicht. Nachdem das Gemeindegericht sich davon überzeugt hat, daß die Beschwerde innerhalb der Frist eingereicht ist, stellt es ein Exemplar der Beschwerde mit allen zur Sache gehörigen Schriftstücken nicht später als binnen sieben Tagen dem Ober-Bauergericht vor und läßt das andere Exemplar der Gegenpartei mit einer Anzeige zukommen. Eine ohne Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen eingereichte Appellationsbeschwerde wird von dem Gemeindegericht derjenigen Person, die sie eingereicht hat, mit einer Erklärung zurückgestellt.

S. Art. 83 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III. 4).

114. Dem Appellanten ist es anheimgestellt, anstatt einer schriftlichen, eine mündliche Appellationsbeschwerde in derselben Weise, die für die Anstellung einer Klage festgesetzt ist, anzubringen. Das Protocoll, in welches die mündliche Appellationsbeschwerde eingetragen worden ist, wird von dem Gemeindegericht dem Ober-Bauergericht vorgestellt, und eine Abschrift des Protocolls der Gegenpartei mit einer Anzeige zugestellt.

115. Das Ober-Bauergericht ladet nach Eingang der Sache die Parteien zu einem bestimmten Termin zur Sitzung. Das Nichterscheinen einer der Parteien in der Sitzung des Gerichts hindert die Verhandlung der Sache nicht, und die erschienene Partei wird zur Abgabe mündlicher Erklärungen zugelassen.

116. Erscheinen beide Parteien nicht, so wird die Verhandlung der Sache auf eine andere Sitzung verschoben, worüber beiden Parteien Anzeigen zugesandt werden. Erscheinen abermals beide Parteien nicht, so entscheidet das Ober-Bauergericht die Sache, ohne ihre mündlichen Erklärungen angehört zu haben.

117. Die Verhandlung der Sache in dem Ober-Bauergericht ist mündlich und öffentlich. Sie beginnt mit dem Verlesen des angefochtenen Urtheils des Gemeindegerichts und der gegen das Urtheil ein-

gereichten Appellationsbeschwerde; dann findet die mündliche Streitverhandlung zwischen den Parteien statt, welche hierbei das Recht haben, neue Beweise vorzubringen. Bei dem ferneren Verfahren in der Sache vor dem Ober-Bauergericht kommen die Regeln dieses Gesetzes betreffend das Verfahren in den Gemeindegerichten zur Anwendung.

118. Die in Folge von Appellationsbeschwerden wider das Gemeindegericht gefällten Urtheile des Ober-Bauergerichts gelten als endgiltig.

b) Von den Zwischenbeschwerden.

119. Zwischenbeschwerden über das Gemeindegericht können nur in folgenden Fällen angebracht werden: wegen Verschleppung, wegen Nichtannahme eines Klagegesuchs, eines Einspruchs oder einer Appellationsbeschwerde, gegen Verfügungen auf Gesuche um Ablehnung von Richtern, um Sicherstellung der Klage, um vorläufige Vollstreckung des Urtheils und um Aufschub der Vollstreckung desselben, wie auch in dem Fall eines zwischen Gemeindegerichten entstandenen Competenzconflicts.

120. Zwischenbeschwerden werden innerhalb einer siebentägigen Frist, von dem Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung des Gemeindegerichts an, angebracht, mit Ausnahme von Beschwerden wegen Verschleppung, für deren Anbringung keine Frist festgesetzt ist.

121. Zwischenbeschwerden werden schriftlich oder mündlich in dem Gemeindegericht angebracht, das sie in einer siebentägigen Frist, von dem Zeitpunkt der Einreichung an, dem Ober-Bauergericht vorstellt, und zwar, wenn nöthig, mit Hinzufügung seiner Erklärung. Zwischenbeschwerden wegen Verschleppung und wegen Nichtannahme eines Klagegesuchs, eines Einspruchs oder einer Appellationsbeschwerde können unmittelbar im Ober-Bauergericht eingereicht werden.

122. In dem Ober-Bauergericht werden die Zwischenbeschwerden ohne Vorladung der Parteien entschieden, doch werden die erschienenen Parteien zur Abgabe mündlicher Erklärungen zugelassen. Gegen die auf Zwischenbeschwerden wider das Gemeindegericht erlassenen Verfügungen des Ober-Bauergerichts sind keinerlei Beschwerden zulässig.

c) Von den Gesuchen um Cassation und um Revision eines Urtheils.

123. Gegen Urtheile der Gemeindegerichte in Sachen bis zu fünfzehn Rubeln sind Gesuche um Cassation zulässig: 1) falls von dem

Gemeindegericht eine solche Sache zur Verhandlung angenommen worden ist, welche vom Gesetz nicht der Competenz der Gemeindegerichte zugewiesen ist (Art. 7 und 9); 2) falls eine Sache ohne Vorladung der Parteien oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder ohne daß sie zu mündlichen Erklärungen zugelassen sind, entschieden worden ist, oder falls Beweismittel der Parteien nicht acceptirt oder dem gesetzlichen Verlangen der Ablehnung von Richtern, Zeugen und Sachverständigen nicht nachgegeben worden ist; 3) falls das Gemeindegericht ein Urtheil gefällt hat, das einem in derselben Sache in einem Gemeinde- oder einem anderen Gericht gefällten und rechtskräftig gewordenen Urtheil widerspricht; 4) falls das Gemeindegericht ein Urtheil in einem Bestande von weniger als drei Richtern gefällt hat und 5) falls das Gemeindegericht ein Urtheil über einen Gegenstand gefällt hat, hinsichtlich dessen kein Anspruch erhoben worden war, oder mehr zuerkannt hat, als von der Partei beansprucht worden war.

124. Gegen Urtheile der Gemeindegerichte, die in Klagesachen von einem Werth unter fünfzehn Rubeln gefällt sind, oder in solchen Sachen, in denen in der festgesetzten Frist nicht Appellation eingelegt worden war, sind Gesuche um Revision des Urtheils zulässig, falls das Criminalgericht auf Fälschung einer Urkunde oder auf Lügenhaftigkeit einer Zeugenaussage, auf welche sich das Urtheil gründet, erkannt hat.

125. Auf Gesuche um Cassation und um Revision von Urtheilen finden die Vorschriften über die Anbringung, die Zustellung an die Gegenpartei und die Vorstellung von Appellationsbeschwerden an das Ober-Bauergericht Anwendung.

126. Ein Gesuch um Cassation eines Urtheils ist in einer zweiwöchentlichen Frist von dem Tage der Eröffnung des Urtheils an, ein Gesuch um Revision eines Urtheils in einer einmonatlichen Frist von demjenigen Tage an, an dem das Urtheil des Criminalgerichts die Rechtskraft beschritten hat (Art. 124), einzureichen.

127. Wird ein Gesuch um Cassation oder Revision eines Urtheils eingereicht, so können die durch das Urtheil zuerkannten beweglichen Sachen oder Geldsummen dem Kläger nur unter der Bedingung, daß er Sicherheit stellt, übergeben werden.

S. Abschnitt I, Art. 18, 22 und 23 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums (III, 3) und Art. 37 und 40 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

128. Das Ober-Bauergericht ladet die Parteien vor und erläßt,

nachdem es ihre mündlichen Erklärungen angehört hat, eine Verfügung, durch welche entweder das Urtheil des Gemeindegerichts aufgehoben oder das Gesuch um Cassation oder um Revision des Urtheils für nicht berücksichtigenswerth erklärt wird.

129. Das Nichterscheinen der einen oder der anderen Partei oder beider Parteien hindert das Ober-Bauergericht nicht, die Verfügung zu erlassen.

130. Falls ein Gemeindegericht eine ihm nicht competirende Sache zur Verhandlung angenommen hat, hebt das Ober-Bauergericht das ganze Verfahren auf; in den übrigen Fällen hebt das Ober-Bauergericht das Urtheil des Gemeindegerichts auf und übergiebt die Sache zu neuer Verhandlung einem benachbarten Gemeindegericht.

131. Gegen die auf Gesuche um Cassation und Revision von Urtheilen erlassenen Bescheide des Ober-Bauergerichts sind keinerlei Beschwerden zulässig.

132. Die in Folge von Appellationsbeschwerden gegen ein Gemeindegericht gefällten Urtheile des Ober-Bauergerichts können nur in einem schriftlichen Gesuch um Aufhebung des Urtheils bei der Friedensrichterversammlung angefochten werden, in den Fällen und in der Ordnung, die in den Art. 123—126 angegeben sind. Dem Gesuch ist als Caution ein Rubel beizulegen. Die Caution für eine unberücksichtigt gelassene Beschwerde fließt in den besonderen Fond zum Unterhalt der Ober-Bauergerichte, bei einer für begründet erachteten Beschwerde aber wird sie demjenigen, der sie vorgestellt hat, zurückerstattet.

S. Abschnitt II, Art. 7 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums (III, 3) und Art. 35, 85 und 86 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

133. Erkennt die Friedensrichterversammlung das Gesuch als begründet an, so hebt sie das angefochtene Urtheil auf und übersendet die Sache einem anderen Ober-Bauergericht zur Verhandlung oder cassirt das ganze Verfahren gemäß Art. 130. Die Urtheile der Versammlung sind nicht anfechtbar.

9) Allgemeine Bestimmungen über die Vollstreckung der Urtheile.

134. Der Vollstreckung unterliegen: 1) die rechtskräftig gewordenen oder für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheile des Gemeindegerichts und 2) die in Folge von Appellationsbeschwerden gegen ein Gemeindegericht gefällten Urtheile des Ober-Bauergerichts.

Durch das am 29. November 1893 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über das Verfahren bei der Vollstreckung von richterlichen Urtheilen in Folge von geringwerthigen Klagen gegen Personen des Bauerstandes, sowie in Sachen, betr. die Aussetzung dieser Personen, in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 10098) ist zum Art. 134 folgende Anmerkung hinzugefügt worden: „Anmerkung zum Art. 134. Nach den in dieser Abtheilung enthaltenen Regeln, unter gleichzeitiger Beobachtung der Bestimmungen, die in den Art. 161 und 964 der Civilprozeßordnung enthalten sind, werden von den Gemeindegerichten auch Urtheile der allgemeinen und Friedensgerichtsinstitutionen vollstreckt, über Geldbeitreibungen oder über die Zuerkennung von beweglichem Vermögen, im Betrage von nicht mehr als hundert Rubeln, von Bauern oder anderen, vor diese Gerichte competirenden Gliedern der Landgemeinden (Art. 7), sowie auch Urtheile, durch welche die Aussetzung von Bauern aus Bauerstellen, die sie inne hatten, in Folge von Klagen der Besitzer des Landes angeordnet worden ist (Art. 1841[2] der Civilprozeßordnung)".

135. Ein Urtheil des Gemeindegerichts ist rechtskräftig: 1) wenn es auf eine Klage erfolgt ist, deren Werth fünfzehn Rubel nicht übersteigt; 2) wenn es auf eine Klage über eine höhere Summe erfolgt ist oder auf eine Klage, die einer Werthberechnung nicht unterliegt, und wenn in der festgesetzten Frist keine Appellation eingelegt ist und 3) wenn es ein Versäumnißurtheil ist und gegen dasselbe in der festgesetzten Frist weder Einspruch erhoben, noch Appellation eingelegt ist.

136. Wenn das Urtheil von dem Schuldner nicht freiwillig erfüllt wird, so unterliegt es auf Antrag des Gläubigers der Zwangsvollstreckung.

137. Der Antrag auf Vollstreckung eines Urtheils des Gemeindegerichts wird von dem Gläubiger bei dem Gemeindegericht gestellt, das das Urtheil gefällt hat, der Antrag auf Vollstreckung eines von dem Ober-Bauergericht gefällten Urtheils bei demjenigen Gemeindegericht, gegen dessen Urtheil die Appellation eingelegt worden war.

138. Das Gemeindegericht stellt dem Gläubiger auf dessen mündlichen oder schriftlichen Antrag ein Vollstreckungsmandat aus.

139. Das Vollstreckungsmandat wird nach dem diesem Artikel beigelegten Schema abgefaßt, von dem Vorsitzenden des Gerichts unterschrieben und von dem Schreiber unter Beidrückung des Gerichtssiegels contrasignirt. Die Aushändigung des Vollstreckungsmandats an den Gläubiger wird auf dem Urtheil mit der Unterschrift des Vorsitzenden des Gerichts vermerkt.

140. Das Vollstreckungsmandat wird von dem Gläubiger dem Gemeindegericht desjenigen Bezirks vorgestellt, in dessen Grenzen das Urtheil vollstreckt werden soll; wenn aber der Gläubiger um die Voll-

ſtreckung in einer ſolchen Gegend nachſucht, die nicht zum Bezirk irgend eines Gemeindegerichts gehört, ſo wird das Vollſtreckungsmandat dem örtlichen Friedensrichter vorgeſtellt, welcher in einem ſolchen Fall gemäß der für die die Vollſtreckung von Urtheilen der Friedensgerichtsinſtitutionen feſtgeſetzten Ordnung verfährt.

141. In den Grenzen des Bezirks desjenigen Gemeindegerichts, das das Urtheil gefällt hat, wird es von dem Gemeindegericht ſelbſt vollſtreckt.

142. Die Mittel der Vollſtreckung der Urtheile beſtehen: 1) in der Beitreibung einer zugeſprochenen Summe Geldes aus dem beweglichen Vermögen des Schuldners, aus ihm von dritten Perſonen zukommenden Geldleiſtungen oder aus dem ihm gehörenden unbeweglichen Vermögen; 2) in der zwangsweiſen Uebergabe der zugeſprochenen Sache an den Gläubiger; 3) in der Wiederherſtellung des geſtörten Beſitzes eines Grundſtücks oder der geſtörten Nutzung von Servituten und 4) in der Ausführung durch den Gläubiger ſelbſt auf Rechnung des Schuldners derjenigen Handlungen oder Arbeiten, zu deren Ausführung der Schuldner verurtheilt iſt. Die Beitreibung aus dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners iſt nur zuläſſig, wenn das Urtheil auf andere Weiſe nicht vollſtreckt werden kann.

143. Der Antrag auf Vollſtreckung des Urtheils auf eine der in dem vorhergehenden Artikel angegebenen Arten wird bei dem Gemeindegericht mündlich oder ſchriftlich geſtellt. Indem der Gläubiger einen ſolchen Antrag ſtellt, hat er das Vollſtreckungsmandat vorzuſtellen und den Wohnort des Schuldners und den Ort, an dem ſich das Vermögen befindet, aus welchem die Beitreibung ſtattfinden ſoll, anzugeben. Wenn die Beitreibung aus Geldleiſtungen ſtattfinden ſoll, die dem Schuldner von einer dritten Perſon zukommen, ſo hat der Gläubiger den Vor- und Familiennamen und den Wohnort dieſer Perſon anzugeben.

Durch das am 29. November 1893 Allerhöchſt beſtätigte Reichsrathsgutachten über das Verfahren bei der Vollſtreckung von richterlichen Urtheilen in Folge von geringwerthigen Klagen gegen Perſonen des Bauerſtandes, ſowie in Sachen, betr. die Ausſetzung dieſer Perſonen, in den Baltiſchen Gouvernements (III. Vollſt. Geſetzſammlung 10098) iſt der nachfolgende Art. 143[1] eingeſchaltet worden:

„Art. 143[1]. Wenn es zur Vollſtreckung eines Urtheils erforderlich iſt, daß eines der Glieder des Gemeindegerichts und der Schreiber an Ort und Stelle hinausfahren, ſo iſt der Gläubiger verpflichtet, indem er dem Gemeindegericht das Vollſtreckungsmandat vorſtellt (Art. 140), für jede der erwähnten Amtsperſonen Fahrgelder für ein Pferd einzuzahlen, und zwar vier Kopeken für jede Werſt des Hin- und Rück-

weges, und Diäten im Betrage von fünfzig Kopeken täglich für die ganze Zeit, die zur Fahrt und zur Ausführung der Vollstreckungshandlungen erforderlich ist; für das Fahren von je fünfzig Werst werden 24 Stunden gerechnet."

144. Erhält der Gläubiger auf die von ihm angegebene Art keine volle Befriedigung, so kann er bei dem Gemeindegericht die Vollstreckung des Urtheils auf eine andere Art beantragen.

145. Wenn der Gläubiger die Art der Vollstreckung des Urtheils nicht angeben kann, gleichwie wenn das Vermögen des Schuldners, aus dem die Beitreibung stattfinden soll, sich für die volle Befriedigung der Forderung als unzulänglich erweist, so kann sich der Gläubiger an das örtliche Gemeindegericht, je nach dem Wohnort des Schuldners, mit dem Antrag auf Vorladung des Schuldners zur Erklärung über die Mittel zur Deckung der Schuld wenden.

146. In Folge eines solchen Antrags ladet das Gemeindegericht den Schuldner mittelst Ladungszettel zur folgenden Sitzung. Erscheint der Schuldner zum festgesetzten Termin nicht, so theilt das Gemeindegericht der örtlichen Polizei, je nach dem Wohnort des Schuldners, mit, daß er zwangsweise vorzuführen ist (Art. 145).

147. Nachdem der Schuldner erschienen oder vorgeführt ist, nimmt das Gemeindegericht ihm eine Aussage darüber ab, ob er Mittel zur Deckung der Schuld hat, und worin sie bestehen. Hierbei macht das Gemeindegericht den Schuldner auf die Strafe aufmerksam, welcher nach dem Gesetz Personen unterliegen, die, wissend, daß sie Mittel zur Befriedigung ihrer Gläubiger haben, absichtlich darüber dem Gericht keine Angabe gemacht haben, wie auch diejenigen, die bei einer solchen Angabe falsche Aussagen gemacht haben (Art. 176[1] des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen).

S. Art. 88 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

148. Alle Kosten der Vollstreckung eines Urtheils werden von dem Schuldner beigetrieben.

149. Die von dem Schuldner bei der Vollstreckung des Urtheils beigetriebenen Gelder werden, außer den in dem Artikel 199 angegebenen Fällen, von dem Gericht dem Gläubiger gegen Quittung ausgehändigt.

S. Abschnitt I, Art. 18, 22 und 23 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums (III, 3) und Art. 37 und 40 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

150. Ueber die Vollstreckung des Urtheils wird ein bezüglicher Vermerk auf dem Vollstreckungsmandat mit der Unterschrift des Vorsitzenden des Gerichts gemacht, und der Person, gegen die das Urtheil vollstreckt ist, eine entsprechende Quittung gegeben.

151. Im Fall des Todes des Schuldners während der Vollstreckung des Urtheils wird die Vollstreckung unterbrochen, bis die Erben von der Erbschaft Besitz ergriffen haben oder bis ein Erbschaftscurator bestellt worden ist; die öffentliche Versteigerung des Vermögens des Schuldners, über die eine Publication erlassen worden ist, wird jedoch nicht verschoben. Dem Gläubiger steht das Recht zu, darum nachzusuchen, daß unverzüglich ein Erbschaftscurator bestellt werde.

152. Beschwerden über das Gemeindegericht in Anlaß der Vollstreckung von Urtheilen werden bei dem Ober-Bauergericht in der für die Anbringung von Zwischenbeschwerden vorgeschriebenen Ordnung eingereicht. Die Anbringung der Beschwerde hemmt die Verfügungen des Gemeindegerichts in Betreff der Vollstreckung des Urtheils nicht, es sei denn, daß eine Verfügung des Ober-Bauergerichts über die Sistirung derselben erfolgt.

153. Beschwerden über das Glied des Gemeindegerichts, das zur Vornahme einzelner Handlungen bei der Vollstreckung eines Urteils abdelegirt worden ist, werden von dem Gemeindegericht entschieden und entweder dem Gliede selbst oder unmittelbar im Gemeindegericht in derselben Ordnung, welche für Beschwerden über das Gemeindegericht festgesetzt ist, eingereicht.

10) Von der Vollstreckung aus beweglichem Vermögen.

154. Auf den Antrag des Gläubigers auf Vollstreckung aus dem beweglichen Vermögen des Schuldners, das sich im Bezirk des Gemeindegerichts befindet, delegirt das Gericht eines seiner Glieder mit dem Schreiber ab, um an dem dazu festgesetzten Tage die von dem Gläubiger angegebenen Sachen des Schuldners mit Beschlag zu belegen, was es dem Gläubiger mündlich, dem Schuldner aber durch Zustellung einer Anzeige eröffnet. Wenn das mit Beschlag belegte Gut schnellem Verderben ausgesetzt ist oder wenn die Befürchtung vorliegt, daß es bei Seite geschafft werden kann, so kann das Gemeindegericht, ohne abzuwarten, bis die Anzeige dem Schuldner eingehändigt ist, die unverzügliche Beschlagnahme verfügen.

S. Art. 89 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterpleniums. (III, 4).

155. Der Beschlagnahme unterliegen nicht: 1) die je nach der Jahreszeit nothwendige tägliche Kleidung; 2) Wäsche und Geschirr in dem Maße, in welchem sie für den Schuldner und seine Familie zum täglichen Gebrauch nothwendig sind; 3) Betten und Bettzeug derselben; 4) die im Hause befindlichen Nahrungsmittel und Holz in der für den Unterhalt des Hauses im Laufe von zwei Monaten nothwendigen Quantität; 5) Heiligenbilder, die keine Umhüllungen und kostbaren Verzierungen haben; 6) Mobilien, welche auf Grund der örtlichen Bauerverordnung als Zubehör der Immobilien angesehen werden; 7) diejenigen Früchte und Bodenerzeugnisse, welche nach den Regeln über die Pachtcontracte nicht vom Gut fortgebracht oder nur an Stelle und Ort verbraucht werden können (Art. 4095 des III. Th. des Prov.-Cod.), und 8) Mobilien, welche als für die bäuerliche Wirthschaft nothwendig angesehen werden.

Art. 4095 des III. Theils des Provincial-Rechts der Ostsee-Gouvernements lautet: „Stroh und anderes zur Verunehrung des Düngers beitragende Material darf der Pachter nicht verkaufen, und nur in so weit von dem Gute wegnehmen, als es zu Landesleistungen gefordert wird. Eben so wenig darf er von dem auf dem Gute geerndteten Heu verkaufen, es wäre denn solches vor der Verpachtung, des localen Ueberschusses wegen, von dem Verpachter selbst beständig geschehen."

156. Bei der Beitreibung von einem der Ehegatten findet die Inventur und der Verkauf der in ihrer gemeinsamen Wohnung befindlichen Mobilien unter Beobachtung der Bestimmungen der örtlichen Bauer-Verordnungen über die vermögensrechtlichen Beziehungen unter den Ehegatten statt (Bauer-Verordnungen: des Gouvernements Livland v. J. 1860, §§ 945 und 946; des Gouvernements Estland v. J. 1856, §§ 1057 und 1062 und des Gouvernements Kurland v. J. 1817, § 70).

157. Die Einwände des Schuldners oder dritter Personen, daß die im Besitz des Schuldners befindlichen Sachen nicht ihm gehören, hemmen die Beschlagnahme derselben nicht.

158. Eine Person, die vermeint, ein Recht auf die der Beschlagnahme unterworfenen Sachen zu haben, kann gegen den Schuldner und den Gläubiger eine Klage auf Befreiung der Sachen von der Beschlagnahme und Beitreibung anstellen in dem Gericht, das sich am Ort der Beschlagnahme befindet und für eine solche Klage nach dem Werth der Sachen zuständig ist.

159. Die Beschlagnahme geschieht in Anwesenheit des Schuldners und Gläubigers; das Nichterscheinen eines derselben hindert jedoch die Beschlagnahme nicht.

160. Der Schuldner hat das Recht zu verlangen, daß einige seiner Sachen nicht mit Beschlag belegt werden, wenn die von ihm angegebenen Sachen nach der Schätzung zur Deckung der Forderung genügen. Dem Gläubiger steht das Recht zu, mit Einwilligung des Schuldners, einige Sachen von der Beschlagnahme und dem Verkauf zu befreien, selbst wenn die übrigen nicht zur vollen Deckung seiner Forderung genügen.

161. Das delegirte Glied des Gemeindegerichts muß, wenn es zur Beschlagnahme schreitet, den Gemeindeältesten oder die die Gutspolizei ausübende Person hinzuziehen: 1) wenn die Beschlagnahme in Abwesenheit des Schuldners erfolgt und 2) im Fall der Weigerung, die Außenthüren des Hauses oder die Thüren der inneren Zimmer zu öffnen oder die Schlösser verschlossener Räume aufzuschließen.

162. Die Beschlagnahme besteht in einer Inventur und Schätzung der Sachen und in der Anlegung eines Zettels an jede von ihnen. Die Sachen werden in Aufbewahrungsräumen abgestellt, an die das Siegel des Gemeindegerichts angelegt wird. Wenn eine Sache nicht in einem Aufbewahrungsort abgestellt werden kann, so wird das Siegel an den Zettel selbst gelegt. Wenn in Folge vorgerückter Zeit oder aus sonst einem Grunde die Sachen nicht an demselben Tage, an welchem zur Beschlagnahme geschritten wurde, inventarisirt und geschätzt werden können, so werden die Sachen bis zur Inventur und Schätzung in einem Raume aufbewahrt, der mit dem Siegel des Gemeindegerichts versiegelt wird.

163. In der Inventurliste werden angegeben: 1) der Tag, an welchem die Beschlagnahme geschah; 2) die Nummern der Zettel, die den in Beschlag genommenen Sachen angelegt sind; 3) die Bezeichnung jedes in Beschlag genommenen Gegenstandes mit Angabe seines Werthes und 4) die von dem Schuldner und Gläubiger, wie auch von dritten Personen, die irgend welche Rechtsansprüche auf die in Beschlag genommenen Sachen erhoben haben, gemachten Angaben. Die Inventurliste wird von dem delegirten Gliede des Gemeindegerichts und dem Schreiber unterschrieben, sowie auch von dem Schuldner und dem Gläubiger, wenn sie der Inventur beiwohnten, und in den in dem Art. 161 angegebenen Fällen auch von dem Gemeindeältesten oder der die Gutspolizei ausübenden Person.

164. Der Werth jedes Gegenstandes wird von dem Schuldner und dem Gläubiger nach gegenseitiger Uebereinkunft, und, falls keine Uebereinkunft erzielt wird oder einer derselben abwesend ist, von dem delegirten Gliede des Gemeindegerichts bestimmt. Der Schuldner oder der Gläu-

biger, der mit der Schätzung des Gliedes des Gemeindegerichts nicht zufrieden ist, hat das Recht, die Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige zu verlangen, hinsichtlich deren Befragung die in den Artikeln 70—74 festgesetzten Regeln beobachtet werden.

165. Nach der Zusammenstellung der Inventurliste übergiebt das Glied des Gemeindegerichts das in Beschlag genommene Gut einer Person zur Aufbewahrung, die von dem Schuldner und dem Gläubiger nach gegenseitiger Uebereinkunft gewählt ist, oder einem derselben, wenn die Gegenpartei damit einverstanden ist, oder, falls keine Uebereinkunft erzielt wird, oder der Schuldner oder der Gläubiger abwesend ist, einem der Nachbarn oder der Polizei. Die Person, welcher das Gut zur Aufbewahrung übergeben wird, quittirt auf der Inventurliste über den Empfang und kann, wenn sie will, eine Copie der Inventurliste erhalten. Geld, zinstragende Papiere und Werthsachen werden von dem Gemeinderichter, der die Inventur ausgeführt hat, dem Gemeindegericht eingeliefert.

S. Abschnitt I, Art. 18, 22 und 23 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums (III, 3) und Art. 37 und 40 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

166. Die aufbewahrende Person erhält eine Vergütung für ihre Ausgaben in Betreff der Aufbewahrung des Gutes in einem von dem Gemeindegericht festzusetzenden Betrage. Für Verschleuderung des zur Aufbewahrung anvertrauten Gutes unterliegt der Aufbewahrende, außer dem Verlust des Rechts auf die erwähnte Vergütung, der Verantwortung auf Grund der Strafgesetze (Art. 1681 und 1682 des Strafgesetzbuchs und Art. 177 des Gesetzes üb. d. v. d. Friedensr. zu verhängenden Strafen).

167. Nach Vorstellung der Inventurliste an das Gemeindegericht bestimmt das letztere unverzüglich den Ort und den Termin des Verkaufs des in Beschlag genommenen Gutes und delegirt eines seiner Glieder mit dem Schreiber zur Vornahme des Verkaufs.

S. Art. 90 und 91 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

168. Das dem Schuldner abgenommene baare Geld wird von dem Gericht dem Gläubiger übergeben. Der Gläubiger kann verlangen, daß die bei dem Schuldner vorgefundenen zinstragenden Papiere ihm übergeben werden zu einem Werth, über den er sich mit dem Schuldner einigt; wenn aber keine Einigung erfolgt, zu dem Werth, mit welchem

dieſe Papiere nach den zuletzt veröffentlichten Angaben der zunächſt liegenden Börſe verkauft worden ſind.

S. Abſchnitt I, Art. 18, 22 und 23 der Inſtruction des Weſenberg-Weißenſteinſchen Friedensrichterplenums (III, 3) und Art. 37 und 40 der Inſtruction des Reval-Hapſalſchen Friedensrichterplenums. (III, 4).

160. Der Verkauf findet in dem Lokal des Gemeindegerichts ſtatt. Vermögensobjecte, deren Transport mit Schwierigkeiten oder bedeutenden Unkoſten verbunden iſt, werden an dem Aufbewahrungsort verkauft.

170. Der Verkaufstermin wird von dem Gemeindegericht je nach dem Werth und der Beſchaffenheit des Gutes nach zehn Tagen bis nach einem Monat feſtgeſetzt. Gegenſtände, die raſchem Verderben ausgeſetzt ſind, können auch in einer kürzeren Friſt zum Verkauf beſtimmt werden.

171. Der Verkauf wird durch eine Publication bekannt gemacht, die an den Thüren der Gemeindehäuſer der örtlichen und der benachbarten Gemeinden angeſchlagen und nach Beendigung des Gottesdienſtes vor der örtlichen Kirche in der von der Kreispolizei feſtgeſetzten Ordnung an drei auf einander folgenden Sonntagen, wenn das bei Berückſichtigung des für den Verkauf feſtgeſetzten Termins möglich iſt, bekannt gegeben wird. In der Publication werden angegeben: die allgemeine Bezeichnung der Gegenſtände, der Ort, der Tag und die Stunde des Verkaufs, der Vor- und Familienname des Beſitzers des Gutes und die Summe, auf die es für die Ausbote geſchätzt iſt.

172. An dem für den öffentlichen Verkauf feſtgeſetzten Tage iſt es Allen, die es wünſchen, geſtattet, die zum Verkauf gelangenden Gegenſtände zu beſichtigen.

173. Der Verkauf beginnt um 10 Uhr Morgens. Bis zum Beginn des Ausbots hat der Schuldner das Recht, die ganze von ihm beizutreibende Summe zu zahlen und dadurch ſein Vermögen von dem Verkauf zu befreien. Wenn Niemand erſcheint, der bieten will, oder wenn nur eine Perſon erſcheint, ſo wird auf das Erſcheinen von Käufern bis zwei Uhr Nachmittags gewartet; wenn um zwölf Uhr nicht weniger als zwei Käufer erſchienen ſind, ſo wird auf ihr Verlangen mit dem Ausbot begonnen.

174. Der Schuldner, ſowie auch diejenigen Perſonen, die von Amtswegen dem Verkauf beiwohnen oder der Beſchlagnahme des zu verkaufenden Gutes beigewohnt haben, haben nicht das Recht, ſich an dem Ausbot zu betheiligen.

175. Bei dem Beginn des Ausbots zeigt das Glied des Ge-

meindegerichts jeden zu verkaufenden Gegenstand vor, verkündet den durch die Schätzung festgesetzten Preis desselben und fragt: wer bietet mehr? Die von den Käufern gebotenen Preise werden von dem Gliede des Gerichts mündlich verkündet, so lange die Mehrbote fortgesetzt werden. Nachdem die Mehrbote aufgehört haben, spricht das Gerichtsglied dreimal die Worte: es bietet Niemand mehr, und wenn nach dem dritten Male nicht sofort ein Mehrbot erfolgt, so wird ein solcher nachher nicht mehr angenommen.

176. Der Käufer, dem die Sache bei dem Ausbot zugefallen ist, zahlt sofort wenigstens den fünften Theil des von ihm zuletzt gebotenen Preises ein. Den Rest hat er in baarem Gelde spätestens um zwölf Uhr an dem darauf folgenden Tage einzuzahlen, bei Verlust des gezahlten Handgeldes, das zur Deckung der Schuld verwandt wird.

177. Die verkauften Gegenstände werden den Käufern übergeben, nachdem sie den ganzen, beim Ausbot gebotenen Preis bezahlt haben.

178. Ueber die Vornahme des Verkaufs wird ein Protocoll abgefaßt, welches von dem Gliede und dem Schreiber des Gerichts unterzeichnet wird. In dem Protocoll werden angegeben: 1) das Datum des Verkaufs; 2) die Nummer, unter der der verkaufte Gegenstand in der Inventurliste verzeichnet ist; 3) der höchste, beim Ausbot gebotene Preis und 4) der Vor- und Familienname des Käufers mit Angabe der von ihm beim Ausbot selbst eingezahlten Summe.

179. Wenn die aus dem Verkauf eines Theiles des Vermögens erlöste Summe die Schuld und die Vollstreckungsunkosten deckt, so werden die übrigen Gegenstände nicht verkauft und ihrem Besitzer zurückgegeben. Dem Besitzer des Vermögens ist es gestattet, zu verlangen, daß der eine oder der andere Gegenstand vor den übrigen verkauft werde.

180. Aus der durch den Verkauf erlösten Summe werden zunächst die Unkosten der Aufbewahrung und des Transports des Vermögens gedeckt, und darauf die erhobenen Forderungen befriedigt.

181. Der Ausbot wird als nicht zustandegekommen angesehen: 1) wenn keine Kaufliebhaber erschienen sind oder nur einer erschienen ist; 2) wenn keiner der Erschienenen einen höheren Preis, als die Schätzungssumme, bietet und 3) wenn nach Beendigung des Ausbots der Käufer, nachdem er das Handgeld eingezahlt hat, den Rest der Summe innerhalb der Frist nicht bezahlt.

S. Art. 92 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

182. Wenn der Ausbot in Folge des Nichterscheinens von Kaufliebhabern nicht zustandekommt, so sind die Gläubiger berechtigt, nach Stimmenmehrheit, entsprechend dem Betrage ihrer Forderungen, um Vornahme eines neuen Ausbots oder darum nachzusuchen, daß das nichtverkaufte Gut ihnen auf Grund der Schätzung überlassen werde. Das Recht, das Gut für sich zu behalten, steht zunächst demjenigen Gläubiger zu, auf dessen Antrag die Beschlagnahme erfolgt war, und sodann demjenigen, dessen Forderung die größere ist.

S. Art. 93 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

183. Ein neuer Ausbot wird nach den für den ersten Ausbot festgesetzten Regeln vorgenommen, mit dem alleinigen Unterschiede, daß beim zweiten Ausbot das Gut auch unter der Schätzungssumme verkauft werden kann.

184. Das beim zweiten Ausbot nicht verkaufte und von den Gläubigern nicht für sich behaltene Gut wird von der Beschlagnahme befreit, den Gläubigern aber steht das Recht zu, für die Beitreibung anderes, dem Schuldner gehörendes Gut in Anspruch zu nehmen. In diesem Falle fallen die Beschlagnahme-, Aufbewahrungs- und Versteigerungskosten auf den Gläubiger, der die Beschlagnahme veranlaßt hat, oder auf die Gläubiger, die den Verkauf des Gutes verlangt haben, sich jedoch weigern, dasselbe für sich zu nehmen.

S. Art. 94 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

11) Von der Vollstreckung aus Geldleistungen, die dem Schuldner von einer dritten Person zukommen.

185. Auf Antrag des Gläubigers auf Vollstreckung aus Geldleistungen, die dem Schuldner von einer dritten Person zukommen, verbietet das Gericht der dritten Person, das Geld dem Schuldner selbst zu zahlen, unter Androhung der Ungiltigkeit einer solchen Zahlung, was dem Gläubiger mündlich und dem Schuldner und der dritten Person durch Anzeigen mitgetheilt wird.

S. Art. 95 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

186. Nach Empfang der erwähnten Anzeige ist die dritte Person verpflichtet, die dem Schuldner zum Termin zukommende Summe im Gemeindegericht einzuzahlen, welches sie zur Deckung der erhobenen Forderung verwendet.

187. Wenn die dritte Person die von ihr zu leistende Summe dem Gemeindegericht nicht einzahlt, so ist der Gläubiger berechtigt, gegen sie eine Klage im Betrage der ganzen Summe, welche dem Schuldner am Tage der Zustellung der Anzeige zukam, anzustellen.

188. Auf Antrag des Gläubigers auf Vollstreckung aus dem Gehalt, das der Schuldner im Privat- oder Communaldienst erhält, verfährt das Gericht auf Grund der in den Artikeln 185—187 dargelegten Regeln, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Vollstreckung nur aus einem Drittel des Gehalts, das der Schuldner erhält, stattfindet.

S. Art. 95 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

12) Von der Vollstreckung aus unbeweglichem Vermögen.

189. Wenn der Gläubiger im Gemeindegericht die Vollstreckung aus unbeweglichem Vermögen des Schuldners beantragt, so ergreift das Gericht selbst keine Beitreibungsmaßregeln, sondern stellt dem Gläubiger anheim, sich an den Präsidenten desjenigen Gerichts zu wenden (Art. 128 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord. auf die Baltischen Gouvernements), bei dem der Verkauf dieses Vermögens erfolgen muß. Das fernere Verfahren des Verkaufs des unbeweglichen Vermögens richtet sich nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung.

Dem Art. 128 der Verordnung über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen auf die Baltischen Gouvernements [Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements vom 9. Juli 1889, I, A, I, (III. Vollst. Gesetzsammlung 6188)] entspricht Art. 1865 der Civilprozeßordnung, Codex der Gesetze, Band XVI, Theil I, Ausg. von 1892, welcher lautet: „Immobilien, die auf weniger als tausend fünfhundert Rubel geschätzt sind, sowie Bauer-Landstellen und überhaupt alle abgetheilten, kein vollständiges Landgut bildenden Landstellen (Codex der örtlichen Gesetze, Theil III, Art. 597 Pkt. 5, 613 Pkt. 7), unabhängig von ihrem Werth, werden bei der örtlichen Friedensrichter-Versammlung verkauft; Immobilien, die auf tausend fünfhundert Rubel oder mehr geschätzt sind, sowie alle Immobilien, die im Bezirk derjenigen Grundbuchabtheilung liegen, wo sich ein Bezirksgericht befindet, werden bei diesem Gericht verkauft".

190. In dem Gesuch an den Präsidenten des zuständigen Gerichts

(Art. 189) muß der Gläubiger das Immobil angeben, aus dem die Beitreibung vorgenommen werden soll, und das Vollstreckungsmandat mit einer Bescheinigung des Gemeindegerichts darüber, daß die zugesprochene Beitreibung durch andere Mittel der Vollstreckung des Urtheils nicht ausgeführt werden konnte (Art. 142), vorstellen.

13) Von der zwangsweisen Uebergabe der zugesprochenen Sache.

191. Wenn der Gläubiger dem Gericht anzeigt, daß der Schuldner ihm die zugesprochene Sache, die sich im Bezirk des Gemeindegerichts befindet, nicht übergiebt, so delegirt das Gericht eines seiner Glieder mit dem Schreiber ab, um die Sache dem Schuldner abzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben, und setzt von dem dafür anberaumten Termin den Gläubiger mündlich und den Schuldner durch eine Anzeige in Kenntniß. Wenn die Befürchtung vorliegt, daß die von dem Schuldner zugesprochene Sache von ihm bei Seite geschafft werden kann, so kann das Gemeindegericht, ohne die Zustellung der Anzeige an den Schuldner abzuwarten, verfügen, daß ihm die Sache sofort abgenommen werde.

S. Art. 95 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

192. Wenn der Schuldner abwesend ist oder sich weigert, die Sache herauszugeben, so zieht das Glied des Gemeindegerichts den Gemeindeältesten oder die die Gutspolizei ausübende Person hinzu, nimmt in Gegenwart derselben die Sache fort und übergiebt sie dem Gläubiger.

193. Ueber die Ausführung des dem delegirten Gliede von dem Gericht übertragenen Auftrages wird ein Protocoll abgefaßt, welches von dem Gliede und dem Schreiber, sowie von dem Gläubiger und dem Schuldner, wenn sie zugegen waren, und in dem im Art. 192 angegebenen Falle auch von dem Gemeindeältesten oder der die Gutspolizei ausübenden Person unterschrieben wird.

194. Wenn die zuerkannte Sache nicht vorhanden ist, so citirt das Gemeindegericht auf den mündlichen Antrag des Gläubigers den Schuldner und spricht dem Gläubiger, nachdem es die Erklärungen des Schuldners angehört hat, den Werth der Sache zu.

14) Von der Wiederherstellung des gestörten Besitzes eines Immobils oder der gestörten Nutzung von Servituten.

195. Wenn der Kläger dem Gericht anzeigt, daß der Beklagte,

ungeachtet eines Urtheils des Gerichts, ihn nicht zum Besitz des Immobils oder zur Nutzung der Servitut zuläßt, so delegirt das Gericht eines seiner Glieder mit dem Schreiber zum hierfür festgesetzten Tage ab, um den Besitz oder die Nutzung des Klägers wiederherzustellen, was dem Kläger mündlich, dem Beklagten aber durch eine Anzeige mitgetheilt wird.

S. Art. 95 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

196. Im Fall der Abwesenheit des Beklagten oder der Weigerung desselben, den Kläger zum Besitz oder zur Nutzung zuzulassen, zieht der Delegirte des Gemeindegerichts den Gemeindeältesten oder die die Gutspolizei ausübende Person hinzu.

197. Ueber die Ausführung des dem Delegirten von dem Gericht übertragenen Auftrages wird ein Protocoll abgefaßt, welches von dem Gliede und dem Schreiber, sowie von dem Kläger und dem Beklagten, wenn sie zugegen waren, und in dem im Art. 196 angegebenen Falle auch von dem Gemeindeältesten oder der die Gutspolizei ausübenden Person unterschrieben wird.

15) Von der Ausführung von Handlungen oder Arbeiten für Rechnung des Schuldners.

198. Wenn der Gläubiger dem Gericht anzeigt, daß der Schuldner innerhalb der im Urtheil festgesetzten Frist die Handlungen oder Arbeiten nicht ausgeführt hat, zu deren Ausführung er verurtheilt war, so ladet das Gericht den Schuldner und gestattet dem Gläubiger, nachdem es die Erklärungen des Schuldners angehört hat, die erwähnten Handlungen oder Arbeiten für Rechnung des Schuldners auszuführen.

S. Art. 95 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

16) Von der Vertheilung der von dem Schuldner beigetriebenen Summe unter mehrere Gläubiger.

199. Erweist sich die von dem Schuldner beigetriebene Summe als ungenügend zur vollen Befriedigung aller an ihn erhobenen Forderungen, so trägt das Gemeindegericht einem seiner Glieder mit dem Schreiber auf, einen Plan der Vertheilung dieser Summe unter die Gläubiger zusammenzustellen, und setzt gleichzeitig eine sechswöchentliche

Frist an, im Lauf welcher diejenigen Gläubiger, die sich an der Vertheilung betheiligen wollen, davon dem Gerichtsgliede Anzeige zu machen haben. Die Gläubiger werden durch eine Bekanntmachung geladen, die an die Thüren der Gemeindehäuser der örtlichen und benachbarten Gemeinden angeschlagen und an drei auf einander folgenden Sonntagen nach Beendigung des Gottesdienstes vor der örtlichen Kirche in der von der örtlichen Polizei festgesetzten Ordnung bekannt gemacht wird.

S. Art. 95 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

200. Bei der Vertheilung werden nur solche Forderungen berücksichtigt, deren Beitreibung zugesprochen ist oder über deren Sicherstellung eine Verfügung des Gerichts vorliegt.

201. Die Gläubiger melden das Gesuch um Theilnahme an der Vertheilung bei dem Gerichtsgliede mündlich an unter Angabe des Betrages der Forderung und Vorweisung der Vollstreckungsmandate, worüber ein Protocoll abgefaßt wird, welches von den Gläubigern, dem Gliede und dem Schreiber des Gerichts unterschrieben wird.

202. Nach Ablauf der sechswöchentlichen Frist (Art. 199) stellt das Gerichtsglied einen Plan zusammen für die Vertheilung der von dem Schuldner beigetriebenen Summe unter die Gläubiger, welche ein Gesuch um Betheiligung an der Vertheilung bis zum Ablauf der erwähnten Frist eingereicht haben.

203. Der Plan der Vertheilung des beigetriebenen Geldes wird von dem Gliede dem Gemeindegericht übergeben, welches für die Prüfung des Planes und die Entscheidung der von den Gläubigern gegen denselben verlautbarten Einwände eine Sitzung anordnet und zu derselben die Gläubiger durch Ladungszettel citirt. Die Verfügung des Gerichts kann von jedem der Gläubiger in einer von dem Tage der Eröffnung der Verfügung an zu rechnenden siebentägigen Frist angefochten werden.

204. Gläubiger, welche bei der Vertheilung nicht volle Befriedigung erhalten haben, sowie auch Gläubiger, welche sich an der Vertheilung überhaupt nicht betheiligt haben, behalten das Recht, Befriedigung aus dem übrigen Vermögen des Schuldners zu fordern.

205. Die Vertheilung der beigetriebenen Summe kann durch einen Antrag der Gläubiger auf Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners inhibirt werden.

Zweiter Abschnitt.

Das Gerichtsverfahren in unstreitigen Sachen.

1) Von dem Verfahren in Erbschaftssachen.

a) Von der Sicherstellung des Nachlaß-Vermögens.

206. Die Vornahme von Maßregeln zur Sicherstellung des Nachlasses von Bauern liegt demjenigen Gemeindegericht ob, in dessen Bezirk das Nachlaß-Vermögen sich befindet. Den Tod eines Bauern müssen der Gemeindeälteste oder die die Gutspolizei ausübende Person, sowie auch die Hausgenossen des Verstorbenen unverzüglich dem Vorsitzenden des Gemeindegerichts anzeigen.

207. Das Gemeindegericht ist verpflichtet, ohne irgend einen Antrag unverzüglich Maßregeln zur Sicherstellung zu ergreifen: 1) wenn die Erben unbekannt sind; 2) wenn die Erben wohl bekannt, aber alle abwesend sind; 3) wenn bei der Abwesenheit eines der Erben Grund vorliegt, die Beseitigung des Nachlasses zu befürchten, und 4) wenn minderjährige oder unter Curatel stehende Erben vorhanden sind.

208. Abgesehen von den in dem vorhergehenden Artikel angegebenen Fällen, ist das Gemeindegericht verpflichtet, Maßregeln zur Sicherstellung zu ergreifen, wenn darum nachsuchen: 1) einer der Erben; 2) der Testamentsvollstrecker; 3) der Gläubiger einer Forderung, über deren Zusprechung oder Sicherstellung eine gerichtliche Verfügung erlassen ist; in diesem Fall unterliegt der Sicherstellung nur ein seinem Werthe nach zur Deckung der erhobenen Forderung genügender Theil des Nachlasses, und 4) die Obrigkeit eines verstorbenen Gemeindebeamten; in diesem Fall unterliegen der Sicherstellung nur die vom Verstorbenen nachgelassenen communalen Gelder, Sachen oder Papiere.

209. Die Verfügung über die Ergreifung von Maßregeln zur Sicherstellung wird vom Gemeindegericht getroffen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Gemeindegerichts von sich aus die Ergreifung von Maßregeln zur Sicherstellung anordnen, muß aber solches in der nächsten Sitzung zur Kenntniß des Gemeindegerichts bringen, von dem es abhängt, die Verfügung des Vorsitzenden zu bestätigen oder aufzuheben.

S. Art. 100 und 101 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

210. Das Gemeindegericht trägt einem seiner Glieder mit dem Schreiber auf, an dem dazu festgesetzten Tage die Maßregeln zur Sicherstellung vorzunehmen, und citirt zum Beiwohnen mittelst Ladungszettel sowohl diejenigen Personen, die die Sicherstellung beantragt haben (Art. 208), als auch alle übrigen Personen, die ihre Rechte auf den Nachlaß angemeldet haben, gleichwie den überlebenden Ehegatten, den im Testament ernannten Testamentsvollstrecker und den Vormund der nicht rechtsfähigen Erben, wenn es bekannt ist, daß diese Personen sich in den Grenzen des Gemeindegerichtsbezirks aufhalten. Das Nichterscheinen dieser Personen hindert die Vornahme der Maßregeln zur Sicherstellung nicht. In dringenden Fällen kann das Gericht, ohne die Zustellung der Ladungszettel an die obenangegebenen Personen abzuwarten, die unverzügliche Vornahme von Maßregeln zur Sicherstellung verfügen.

211. Die Maßregeln zur Sicherstellung bestehen in der Inventur und Schätzung des Nachlaßvermögens. Wenn wegen vorgerückter Stunde oder aus einem anderen Grunde das Vermögen nicht an demselben Tage, an dem zu dessen Sicherstellung geschritten wurde, inventarisirt und geschätzt werden kann, so wird das Vermögen, bis zur Inventur und Schätzung, in einem besonderen Raum abgestellt, der mit dem Siegel des Gemeindegerichts versiegelt wird, worüber ein Protocoll abgefaßt wird, das von dem Gemeindegerichtsgliede, dem Schreiber und denjenigen der betheiligten Personen (Art. 210), welche der Versiegelung beiwohnten, unterzeichnet wird.

212. Bei der Inventur des Nachlaßvermögens nimmt das Gemeindegerichtsglied den in der Wohnung des Verstorbenen Lebenden einen Revers darüber ab, daß sie nichts von dem hinterlassenen Vermögen verborgen haben, daß es ihnen nicht bekannt ist, daß bei der Inventur irgend etwas gefehlt hat, und daß sie nicht gesehen oder gehört haben, daß von diesem Vermögen irgend etwas versteckt, genommen oder weggebracht sei. Für eine falsche Angabe bei dem Ausstellen dieses Reverses unterliegen die Schuldigen der in dem Art. 176[1] des Gesetzes üb. d. v. d. Fried. zu verh. Straf. angegebenen Strafe, worauf sie auch bei der Abnahme des Reverses aufmerksam gemacht werden.

Art. 176[1] des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen (Codex der Gesetze, Band XV, Ausg. von 1885) lautet: „Personen, die, wissend, daß sie Mittel zur Befriedigung ihrer Gläubiger haben, absichtlich darüber dem Gericht oder der Polizei in den Fällen und in der Ordnung, die durch die Regeln des Civilprozesses festgesetzt sind, keine Angabe gemacht haben, sowie auch diejenigen, die bei einer solchen Angabe falsche Aussagen gemacht haben, wenn auch dadurch kein

Verlust entstanden ist, unterliegen: der Gefängnißhaft von einem bis zu acht Monaten". — Durch die Fortsetzung von 1890 ist zum Art. 176[1] ein Zusatz gemacht worden, der in der Redaction der Fortsetzung von 1895 lautet: „Ergänzung. Der in diesem Artikel (176[1]) festgesetzten Strafe unterliegen in den Baltischen Gouvernements Personen, die falsche Angaben gemacht oder falsche Bescheinigungen gegeben haben, als ihnen in den vom Gesetz bestimmten Fällen (Civilprozeßordnung, Art. 1978 und 2058) Reverse bei der Versiegelung und Inventur von Nachlaßvermögen oder bei der Eröffnung des Ladungsverfahrens abgenommen wurden". — Unter den Quellen zu dieser Ergänzung ist auch auf Art. 212 hingewiesen.

213. Bei der Inventur werden die in den Art. 162 und 163 dargelegten Regeln beobachtet.

214. Der Werth jedes Gegenstandes wird von dem Gemeindegerichtsgliede bestimmt. Die betheiligten Personen (Art. 210), die mit der von dem Gemeindegerichtsgliede gemachten Schätzung unzufrieden sind, haben das Recht, die Vornahme der Schätzung durch Sachverständige zu verlangen, bei deren Befragung die in den Art. 70—74 festgesetzten Regeln beobachtet werden.

215. Nach der Inventur übergiebt das Gemeindegerichtsglied den Nachlaß dem Erbschaftscurator zur Aufbewahrung oder, wenn ein solcher nicht ernannt ist, einem besonderen Aufbewahrer, der von den anwesenden Erben nach gegenseitiger Uebereinkunft aus ihrer Mitte oder aus dritten Personen, und, falls keine Uebereinkunft zu stande kommt oder die Erben abwesend sind, von dem Gemeindegerichtsgliede bestimmt wird. Die Person, welcher der Nachlaß zur Aufbewahrung übergeben wird, bescheinigt den Empfang desselben auf der Inventurliste.

S. Abschnitt I, Art. 20 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums. (III, 3).

216. Ein Nachlaßcurator muß ernannt werden, wenn zum Bestande des Nachlasses ein Immmobil oder ein in Betrieb befindliches Handels-, Handwerks- oder Gewerbe-Etablissement gehört, oder wenn für den Verstorbenen eine Klage anzustellen oder auf eine gegen ihn erhobene Klage zu antworten oder der Vollstreckung eines richterlichen Urtheils beizuwohnen ist. Der Curator des Nachlasses handelt mit den Rechten eines Vormundes. Er wird nach gegenseitiger Uebereinkunft von den anwesenden Erben aus ihrer Mitte oder aus dritten Personen, falls keine Uebereinkunft zu Stande kommt oder falls die Erben abwesend sind, aber von dem Gemeindegericht ernannt.

217. Die Inventurliste nebst dem vorgefundenen baaren Gelde,

den zinstragenden Papieren und Werthsachen wird von dem Gemeinderichter dem Gemeindegericht zur Aufbewahrung vorgestellt.

S. Abschnitt I, Art. 18, 22 und 23 und Abschnitt II, Art. 8 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums (III, 3) und Art. 38 und 39 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

218. Sachen, die raschem Verderben ausgesetzt sind, werden von dem Gemeindegericht unverzüglich in öffentlichem Ausbot verkauft.

219. Von den zur Aufbewahrung eingegangenen Geldern verabfolgt das Gemeindegericht die für die Bestattung des Verstorbenen und den Unterhalt seiner Familie nothwendige Summe. Die Verabfolgung dieser Summen kann das Gericht auch vor Beendigung der Inventur anordnen.

b) Von der Vorladung der Erben.

220. Gleichzeitig mit der Vornahme der Maßregeln zur Sicherstellung des Nachlasses ladet das Gemeindegericht die Erben in folgenden beiden Fällen: 1) wenn die Erben unbekannt sind und 2) wenn die Erben zwar bekannt, aber alle abwesend sind.

S. Art. 101 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

221. Die Vorladung der Erben geschieht durch das Gemeindegericht des Bezirks, in dem sich der Nachlaß befindet. Wenn der Verstorbene Vermögen in verschiedenen Gemeindegerichtsbezirken hinterlassen hat, so geschieht die Vorladung durch dasjenige Gemeindegericht, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen Wohnort hatte.

222. Wenn die Erben unbekannt sind oder ihr Wohnort nicht bekannt ist, so geschieht ihre Vorladung mittelst Verkündung an drei auf einander folgenden Sonntagen nach Beendigung des Gottesdienstes vor der örtlichen Kirche in der von der Kreispolizei festzusetzenden Ordnung, sowie auch durch Anschlag einer Publication in der Kammer des örtlichen Friedensrichters und an den Thüren der Gemeindehäuser der örtlichen und der benachbarten Gemeinden. Wenn die hinterlassenen Mobilien mehr als hundert Rubel werth sind, oder wenn ein Immobil verblieben ist, so wird die Vorladung der Erben außerdem durch Publicationen in der Gouvernementszeitung in drei auf einander folgenden Nummern in der Muttersprache des Verstorbenen vollzogen. Die Kosten der Publication werden aus dem Nachlaß gedeckt.

S. Abschnitt I. Art. 27 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums (III, 3) und Art. 102 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

223. Ist der Wohnort der abwesenden Erben bekannt, so werden sie durch die örtliche Polizei geladen.

224. Die Frist zum Erscheinen der Erben ist eine sechsmonatliche, gerechnet vom Tage des Abdrucks der letzten Publication, wenn aber eine Publication nicht stattgefunden hat, vom Tage der letzten Verkündung vor der Kirche an.

225. Bei der Vorladung werden angegeben: 1) das Gericht, von dem die Vorladung ausgeht; 2) der Stand, Vor- und Familienname der Person, die die Erbschaft hinterlassen hat; 3) der Wohnort und der Zeitpunkt des Todes dieser Person und 4) die Ladungsfrist und die Folgen des Nichterscheinens (Art. 226).

226. Wenn auf die Ladung Niemand zum festgesetzten Termin erschienen ist, so geht der Nachlaß als erblos in die Nutzung der Gemeinde über, zu der der Verstorbene gehörte. Die Erben gehen aber des Rechts, die Erbschaft im Lauf der Verjährungsfrist gerichtlich in Anspruch zu nehmen, nicht verlustig, verlieren aber das Recht, die Einkünfte zu fordern.

S. Art. 103 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

c) Von der Besitzergreifung des Nachlasses und von der Bestätigung des Erbrechts.

227. Wenn Maßregeln zur Sicherstellung der Erbschaft nicht ergriffen worden waren, so können sowohl die gesetzlichen, als auch die testamentarischen Erben von dem Nachlasse auch ohne Prüfung und Bestätigung ihrer Rechte durch das Gericht Besitz ergreifen. In jedem Falle aber, auch wenn keine Maßregeln zur Sicherstellung ergriffen worden waren, ist es den Erben anheim gegeben, um Bestätigung ihrer Erbrechte nachzusuchen.

228. Die Uebergabe des Nachlasses an die testamentarischen oder gesetzlichen Erben kann, wenn derselbe sichergestellt war, nicht anders als nach Bestätigung ihrer Rechte durch das Gericht erfolgen.

229. Hat der Erblasser ein Immobil hinterlassen, so kommen hinsichtlich der Uebertragung desselben in den Grundbüchern auf den Namen der Erben die in dieser Hinsicht geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

230. Die Bestätigung der Erbrechte hängt von demjenigen Gemeindegericht ab, in dessen Bezirk der Erblasser seinen Wohnort hatte.

231. Nachdem die Erben ihre Gesuche um Bestätigung ihrer Erbrechte eingereicht haben, ordnet das Gemeindegericht eine Sitzung an, zu der durch Ladungszettel diejenigen Personen, welche ihre Erbrechte angemeldet haben, geladen werden. Außerdem wird der Sitzungstag bei der örtlichen Kirche bekannt gemacht und eine Bekanntmachung in den Gemeindehäusern der örtlichen und der benachbarten Gemeinden ausgehängt. Die Sitzung kann nicht früher als einen Monat nach dem Todestage des Erblassers anberaumt werden. Bei Minderjährigkeit der Erben oder wenn sie der Curatel unterliegen, beraumt das Gericht von sich aus eine Sitzung zur Prüfung ihrer Erbrechte an, zu der es auch den Vormund oder Curator durch Ladungszettel citirt.

S. Art. 104 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

232. Für gesetzliche Erben ist die Beibringung von Nachweisen ihrer Verwandtschaft mit dem Erblasser nicht erforderlich, wenn diese Verwandtschaft dem Gemeindegericht bekannt ist. Ist die Verwandtschaft nicht bekannt, oder hat das Gericht hierüber irgend welchen Zweifel, so haben die Erben Nachweise ihrer Verwandtschaft vorzubringen. Zum Beweise der Verwandtschaft können sowohl Auszüge aus den Kirchenbüchern, als auch andere schriftliche Beweismittel vorgebracht werden.

233. Entsteht zwischen den Personen, welche Erbrechte erhoben haben, ein Streit über die Erbschaft, so wird die Verhandlung der Sache im nichtstreitigen Verfahren aufgehoben und diesen Personen anheimgestellt, sich im Prozeßwege an das zuständige Gericht zu wenden. In diesem Falle, gleichwie wenn die Erben eine genügende Bescheinigung ihres Erbrechts nicht vorgebracht haben, verbleibt der Nachlaß in der Verwaltung des Curators, wenn aber ein Curator noch nicht bestellt war, so wird ein solcher vom Gericht bestellt.

234. Nach der Bestätigung der Erbrechte der Erben wird ihnen das Vermögen gegen Quittung übergeben.

S. Art. 105 und 107 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

235. Durch die Bestätigung der Erbrechte der Erben gehen andere Personen nicht des Rechtes verlustig, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist den Nachlaß im Prozeßwege auf Grund der allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit in Klagesachen in Anspruch zu nehmen.

236. Wenn im Gemeindegericht ein schriftliches Testament aufbewahrt wird oder in das Protocoll des Gerichts ein mündliches Testament eingetragen ist, oder wenn ein Testament nach dem Tode des Testators dem Gericht eingeliefert worden ist, so beraumt das Gemeindegericht, nachdem es sich von dem Tode des Testators überzeugt hat, eine Sitzung zur Testamentsverlesung an. Zur Sitzung werden durch Ladungszettel sowohl die testamentarischen, als auch die gesetzlichen Erben, welche dem Gericht ihre Erbrechte angemeldet haben, geladen. Außerdem wird der Sitzungstag bei der örtlichen Kirche bekanntgemacht und eine Bekanntmachung in den Gemeindehäusern der örtlichen und der benachbarten Gemeinden ausgehängt. Die Sitzung kann nicht früher als einen Monat nach Erlaß der bezüglichen Verfügung des Gerichts anberaumt werden.

S. Art. 104 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

237. Nachdem sich das Gemeindegericht davon überzeugt hat, daß das Testament den Anforderungen des Gesetzes entsprechend abgefaßt ist, übergiebt es den Nachlaß den Testamentserben. Die Giltigkeit des Testaments kann im Laufe von einem Jahre und sechs Monaten vom Tage der erwähnten Uebergabe des Vermögens an angefochten werden.

1. S. Art. 1175 der Estländischen Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1).
2. S. Art. 106 und 107 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

d) Von der Theilung der Erbschaft.

238. Abgesehen von der Beglaubigung der Urkunden über Erbtheilungen, welche auf Grund freiwilliger Uebereinkunft der Erben zu Stande gekommen sind, durch das Gemeindegericht, können sich die Erben an das Gemeindegericht, in dessen Bezirk sich der Nachlaß befindet, mit dem Gesuch um Mitwirkung des Gerichts bei der Theilung wenden.

239. Zur Vornahme der Theilung delegirt das Gemeindegericht eines seiner Glieder mit dem Schreiber, welche den Plan der Theilung entwerfen.

240. Sind die Erben mit diesem Plan zufrieden, so wird derselbe von ihnen, dem Gerichtsgliede und dem Schreiber unterzeichnet und dem Gemeindegericht zur Beglaubigung vorgestellt.

241. Sind die Erben mit dem Plan der Theilung nicht zufrieden, so hebt das Gemeindegericht seine Verhandlung in der Sache auf

und stellt ihnen anheim, sich an das zuständige Gericht mit dem Gesuch um Vornahme einer gerichtlichen Theilung zu wenden.

2) Von dem Verfahren in Sachen betreffend Vormundschaft und Curatel.

a) Von dem Verfahren in Vormundschaftssachen.

242. Die Verwaltung der Vormundschaften über Bauern wird den Gemeindegerichten auferlegt.

1. Im Ukas vom 16. Mai 1894 № 18 hat die Plenar-Versammlung des 1. und der Cassations-Departements des Dirigirenden Senats befunden: Auf Grund der Art. 1186 und 1194, Coder der Gesetze, Band II, Theil I, Allgemeine Gouvernementsverfassung, Ausg. von 1892, wird die Competenz der städtischen Waisengerichte in den Baltischen Gouvernements durch den Art. 1182 festgesetzt, auf Grund dessen zur Competenz des Waisengerichts die Fürsorge über minderjährige Waisen und über Wittwen von Kaufleuten, Kleinbürgern und Handwerkern, sowie von persönlichen Edelleuten und Exempten, und über das Vermögen und die Angelegenheiten derselben gehört. In der Folge ist jedoch durch das am 22. November 1892 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten (Sammlung der Gesetze, 1893, № 27, Abschnitt 256) die Competenz der Waisengerichte ausgedehnt worden auf Waisen und auf das Vermögen verstorbener Bauern, die zu Landgemeinden angeschrieben waren, aber in städtischen Ansiedelungen lebten oder dort unbewegliches Vermögen besaßen. Dieses neue Gesetz, welches den Art. 1182 des I. Theils des II. Bandes abändert, muß unzweifelhaft auch in den Baltischen Gouvernements, in denen die Competenz der städtischen Waisengerichte durch den erwähnten Artikel festgesetzt wird, Anwendung finden.

2. Im Ukas vom 2. October 1895 № 26 hat die Plenar-Versammlung des 1., 2. und der Cassations-Departements des Dirigirenden Senats entschieden, „daß Competenzconflicte zwischen städtischen Waisengerichten und Gemeindegerichten in den Baltischen Gouvernements darüber, welches Gericht für eine Sache, betr. die Einsetzung einer Vormundschaft über Personen des Bauerstandes, zuständig ist, vom Bezirksgericht auf Vorstellung des Waisengerichts oder Gemeindegerichts zu entscheiden sind".

243. Die Vormundschaft über Personen, deren Vermögen nur aus Mobilien besteht, wird an dem Wohnort des unter Vormundschaft Stehenden oder der Eltern desselben errichtet.

244. Die Vormundschaft über Personen, denen ein Immobil gehört, wird nach dem Ort der Belegenheit desselben errichtet, in dem Fall aber, wenn mehrere Immobilien hinterlassen sind, die sich in verschiedenen Gemeindegerichtsbezirken befinden, nach der Belegenheit des werthvolleren Immobils.

245. Die Ueberführung der Vormundschaft aus der Competenz eines Gemeindegerichts in die Competenz eines anderen, wenn dafür eine Nothwendigkeit vorliegt, hängt von der Friedensrichterversammlung ab.

246. Die Vormünder und Vormundschaftsbehörden richten sich in ihren Handlungen bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten sowohl nach den vorliegenden, als auch nach den in den örtlichen Bauerverordnungen enthaltenen Regeln, und in den von diesen Regeln nicht normirten Fällen nach den Bestimmungen des III. Theils des Codex der örtlichen Gesetze.

247. Sind im Testament keine Vormünder bestellt worden und ist weder der Vater noch die Mutter am Leben, denen die Vormundschaft nach dem Gesetz zukommt, so werden die Vormünder von dem Gemeindegericht bestellt.

S. Art. 1081 und 1082 der Estl. Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1).

248. Im Testament bestellte Vormünder treten ihre Functionen unverzüglich an; ihre Bestätigung aber oder, wenn sie den im Gesetz verlangten Bedingungen nicht entsprechen, die Ernennung anderer Vormünder an ihrer Stelle hängt von dem Gemeindegericht ab.

S. Art. 1081 und 1082 der Estl. Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1).

249. Sowohl den im Testament, als auch den von dem Gemeindegericht selbst bestellten Vormündern wird ein Attestat über ihre Ernennung ausgestellt, in dem ihre Rechte und Pflichten auseinandergesetzt werden. Das Formular dieses Attestates wird von der örtlichen Friedensrichterversammlung abgefaßt.

Formulare für die den Vormündern zu ertheilenden Atteste sind in der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums (III, 3), Formular № 8, und in der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums (III, 4), Formular № 35, enthalten.

250. Die Vormünder empfangen das Vermögen auf Grund einer Inventurliste, die im Wege des unstreitigen Verfahrens gemacht wird. Eine beglaubigte Abschrift der Inventurliste wird den Vormündern gegeben.

S. Art. 109 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

251. Vormünder, die zu gemeinsamer Verwaltung der Vormundschaft ernannt sind, sind verpflichtet, nach gegenseitiger Uebereinkunft zu handeln. Im Fall von Meinungsverschiedenheit sind sie verpflichtet, sich eine Entscheidung vom Gemeindegericht zu erbitten.

1. S. Art. 1083 der Estl. Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1).

2. S. Art. 110 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

252. Minderjährigen gehörende Gelddocumente, zinstragende Papiere und Werthsachen (Art. 217) werden dem Gemeindegericht zur Aufbewahrung übergeben. Ebenso werden auch die für Ausgaben nicht erforderlichen Baarsummen im Gemeindegericht deponirt, welches sie zum Ankauf von Staats- oder vom Staate garantirten zinstragenden Papieren verwendet oder sie zur Verzinsung in staatlichen oder örtlichen communalen Creditinstitutionen unterbringt.

1. S. Art. 1092 und 1093 der Estl. Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1).

2. S. Abschnitt I, Art. 18, 22 und 23 und Abschnitt II, Art. 8 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums (III, 3) und Art. 38 und 39 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

253. Die Vormünder haben die Genehmigung des Gemeindegerichts für folgende Handlungen zu erfragen: 1) für den Antritt oder die Ablehnung einer Erbschaft; 2) für die Theilung des Vermögens mit anderen Mitbesitzern; 3) für den Verkauf von Mobiliarvermögen mit Ausnahme von Sachen, die raschem Verderben oder Fäulniß ausgesetzt sind, sowie auch desjenigen Vermögens, das das Object des Handels oder Gewerbes bildet, oder der wirthschaftlichen Erzeugnisse; 4) für das Vermiethen oder das Verpachten von Vermögen, wobei die Dauer der Vermiethung oder Verpachtung den Zeitpunkt der Erreichung der Volljährigkeit des Mündels nicht überschreiten darf; 5) für den Kauf eines Immobils und 6) für den Abschluß eines Darlehns im Namen des Minderjährigen.

254. Der Verkauf und die Verpfändung eines Immobils, sowie auch die Belastung desselben mit Servituten kann nicht anders vorgenommen werden, als mit Erlaubniß der Friedensrichterversammlung auf Vorstellung des Ober-Bauergerichts. Die Vormünder machen hierüber eine Vorstellung im Gemeindegericht, welches die Sache dem Ober-Bauergericht mit seinem Gutachten vorstellt. Die Erlaubniß an die Vormünder, Immobilien zu kaufen und dieselben an Zahlungsstatt anzunehmen, erfolgt nach den Regeln für den Verkauf und die Verpfändung von Immobilien. Zum Verkauf eines Immobils zur Deckung einer durch richterliches Urtheil zugesprochenen Zahlung braucht keine Erlaubniß nachgesucht zu werden.

255. Der Vormund stellt dem Gemeindegericht jährlich im Januar einen Rechenschaftsbericht über die Verwaltung der Vormundschaft nach einem von der Friedensrichterversammlung abgefaßten Schema vor. Sind für eine Vormundschaft zwei Vormünder bestellt und ist Jedem die Ver-

waltung eines besonderen Zweiges der Vormundschaft anvertraut, so stellt Jeder einen besonderen Rechenschaftsbericht hinsichtlich des ihm anvertrauten Zweiges vor. Den Vormündern steht es frei, ihren Rechenschaftsbericht mündlich abzulegen; solche Rechenschaftsberichte werden in das Protocoll des Gerichts eingetragen.

Anmerkung. Die Bestimmungen über die Rechenschaftsabgabe beziehen sich nicht auf Eltern, welche dem Gesetze nach die Vormundschaft haben und welche von der Einreichung von Rechenschaftsberichten befreit sind.

Hinsichtlich der Schemata für Rechenschaftsberichte der Vormünder s. Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums, Schema № 9, und Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums, Schemata № 36a und 36c.

256. Der Rechenschaftsbericht muß kurze Angaben enthalten: 1) über die Erziehung des Mündels; 2) über die im Rechnungsjahr in dem Vermögen vor sich gegangenen Veränderungen und 3) über die Einnahmen und Ausgaben.

257. Das Gemeindegericht prüft die Rechenschaftsberichte und kann erforderlichenfalls von den Vormündern die Vorstellung ergänzender Auskünfte und ihr persönliches Erscheinen zur Erläuterung der Rechenschaftsberichte verlangen.

S. Art. 111 und 113 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

258. Für unterlassene Vorstellung des Rechenschaftsberichts im Lauf des Januars unterwirft das Gemeindegericht den dessen schuldigen Vormund einer Geldstrafe bis zu zehn Rubeln und ordnet nach seinem Ermessen eine abermalige Frist zur Vorstellung des Rechenschaftsberichts an. Wird der Rechenschaftsbericht auch in dieser Frist nicht vorgestellt, so unterliegt der schuldige Vormund abermals einer Geldstrafe in dem angegebenen Betrage.

S. Art. 34, 111 und 114 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

259. Erweisen sich bei der Prüfung des Rechenschaftsberichts keinerlei Versäumnisse oder Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung der Vormundschaft, so bestätigt das Gemeindegericht den Rechenschaftsbericht und stellt den Vormündern, falls sie darum nachsuchen, ein Zeugniß darüber aus.

S. Art. 111 und 112 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

260. Abgesehen von der Prüfung der Rechenschaftsberichte beaufsichtigt das Gemeindegericht die Handlungen der Vormünder und kann jeder Zeit die vormundschaftlichen Verwaltungen revidiren.

S. Abschnitt I, Art. 28 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums (III, 3) und Art. 119 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

261. Wenn von dem Gemeindegericht in den Handlungen des Vormundes bei der Verwaltung der Vormundschaft ein Vergehen gefunden wird, so veranlaßt das Gemeindegericht, daß der Vormund zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen wird.

S. Art. 111 und 115 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

262. Für nachlässige Verwaltung der Vormundschaft und Nichterfüllung der Anordnungen des Gemeindegerichts werden die Vormünder Verweisen oder Geldstrafen bis zu zehn Rubeln unterworfen.

S. Art. 34, 111 und 114 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

263. Erweist es sich, daß der Vormund durch seine Handlungen oder Unterlassungen dem Mündel Schaden zugefügt hat, so beauftragt das Gemeindegericht, nachdem es die Höhe dieses Schadens bestimmt hat, je nach den Umständen, entweder unverzüglich den Mitvormund oder einen neu zu bestellenden Vormund, eine Klage wider denjenigen, der den Schaden zugefügt hat, anzustellen, oder schlägt Letzterem vor, in einer einmonatlichen Frist freiwillig die berechnete Summe zu zahlen, und ordnet die Klageerhebung nur in dem Falle an, wenn das Geld in der angegebenen Frist nicht eingezahlt ist.

S. Art. 111 und 116 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

264. In den in den Artikeln 201—263 vorgesehenen Fällen kann das Gemeindegericht den Vormund von der Verwaltung der Vormundschaft entfernen.

S. Art. 111 und 117 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

265. Vormünder, die das Gemeindegericht um ihre Entlassung vom Amt angehen, können nur aus den im Gesetz bestimmten Gründen (Art. 330 des III. Th. des Coder der örtlichen Gesetze) entlassen werden.

1. S. Art. 111 und 117 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

2. Art. 330 des III. Theils des Provincial-Rechts der Ostsee-Gouvernements lautet: „Gesetzliche Gründe, welche von der Uebernahme einer angetragenen Vormundschaft befreien, sind: 1. öffentlicher Staats-, Landes- oder Stadtdienst, mit welchem sich die Beschwerden der vormundschaftlichen Verwaltung nicht wohl vereinigen lassen; 2. Unkunde des Lesens und Schreibens; 3. ein Alter von mehr als 60 . . . . Jahren; 4. die Verwaltung dreier schon übernommener Vormundschaften, ja selbst nur einer, welche mit vieler Beschwerde verknüpft ist; 5. eigene zahlreiche Familie, besonders aus mehreren Ehen; 6. Armuth und Dürftigkeit; 7. Kränklichkeit; 8. bevorstehende Verlegung des Wohnorts in einen andern Gerichtsbezirk; 9. längere Abwesenheit außerhalb des Gerichtsbezirkes in öffentlichen Geschäften. . . ."

266. Die Vormünder sind im Fall ihrer Entlassung oder Entfernung von der Verwaltung der Vormundschaft, sowie auch beim Aufhören der Vormundschaft verpflichtet, in einer zweiwöchentlichen Frist dem Gemeindegericht bei Vermeidung der im Art. 258 angegebenen Strafe, Rechenschaftsberichte für diejenige Zeit der vormundschaftlichen Verwaltung, die in den früheren Rechenschaftsberichten nicht enthalten ist, vorzustellen.

267. In den im vorhergehenden Artikel angegebenen Fällen, sowie auch im Fall des Todes des Vormundes setzt das Gemeindegericht einen Tag für den Empfang des in der vormundschaftlichen Verwaltung stehenden Vermögens durch die neu ernannten Vormünder oder die von der Vormundschaft befreiten Personen fest.

S. Art. 118 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

268. Die Abgabe des Vermögens findet in Gegenwart eines der Gemeindegerichtsglieder und des Schreibers statt, die dazu auf Anordnung des Gemeindegerichts delegirt werden. Zur Controle des Vorhandenseins des Vermögens werden dem Gliede des Gemeindegerichts die Inventurliste (Art. 250) und alle von den Vormündern vorgestellten Rechenschaftsberichte übergeben.

269. Ueber die Abgabe des Vermögens wird ein Protocoll abgefaßt, in welchem mit Hinweisen auf die Inventurliste (Art. 250) das übergebene Vermögen angegeben wird. Dieses Protocoll wird von dem Gemeindegerichtsgliede und den Personen, die das Vermögen abgegeben und empfangen haben, unterschrieben und von dem Schreiber contrasignirt, und sodann dem Gemeindegericht zur Aufbewahrung vorgestellt.

270. Falls bei der Uebergabe des Vermögens Differenzen ent-

stehen und die Person, die von der Vormundschaft befreit worden ist, wider den früheren Vormund Ansprüche auf Ersatz fehlenden Gutes erhebt, so versucht das Gemeindegerichtsglied die Streitenden zu bewegen, die Sache gütlich beizulegen und schlägt zu diesem Zweck die Modalitäten für einen Vergleich vor. Ein zu Stande gekommener Vergleich wird in das Protocoll über die Abgabe des Vermögens eingetragen. Differenzen und Streitigkeiten über fehlendes Gut des Mündels, die zwischen dem früheren und dem neu ernannten Vormund entstanden sind, werden von dem Gemeindegericht entschieden und können nicht durch Uebereinkunft der Vormünder beigelegt werden.

271. Das Gemeindegericht enthebt die Vormünder von der Verwaltung der Vormundschaft nur, nachdem es das Protocoll über die Abgabe des Vermögens erhalten hat.

272. Die Gemeindegerichte stellen dem Ober-Bauergericht jährlich, zum 1. März, einen Rechenschaftsbericht über die ihnen unterstellten Vormundschaften vor. Das Formular der Rechenschaftsberichte wird von der Friedensrichterversammlung abgefaßt.

Hinsichtlich des Formulars für die Rechenschaftsberichte s. Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums, Formular № 10, und Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums, Formular № 36b und 36d.

273. Das Ober-Bauergericht hat, abgesehen von der Prüfung der Berichte der Gemeindegerichte, das Recht, die Führung der Vormundschaftssachen in den Gemeindegerichten zu revidiren und alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche es im Interesse der Minderjährigen für nothwendig hält. Die oberste Aufsicht über alle Gemeindegerichte des Friedensgerichtsbezirks hinsichtlich der Erfüllung der ihnen durch die vorliegenden Regeln in Vormundschaftssachen auferlegten Pflichten ist in der Friedensrichterversammlung concentrirt.

S. Art. 120 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

b) Von dem Verfahren in Curatel-Sachen.

274. Bei Curatelen kommen die in den Artikeln 242 und 244—273 dargelegten Bestimmungen in Anwendung.

S. Art. 122 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

275. Die Curatel über Personen, deren Vermögen nur aus Mobilien besteht, wird an ihrem Wohnort errichtet.

3) Von der Adoption.

276. Gesuche um Adoption von Personen bäuerlichen Standes oder Findlingen durch Bauern werden bei demjenigen Gemeindegericht eingereicht, in dessen Bezirk der zu Adoptirende seinen Wohnort hat.

277. Nachdem sich das Gemeindegericht von der Gesetzmäßigkeit und Richtigkeit des Gesuchs um Adoption überzeugt hat, sowie davon, daß die Adoption dem zu Adoptirenden nicht zum Nachtheil gereicht, erläßt es, nachdem es die Erklärungen der an der Sache betheiligten Personen angehört hat, einen Bescheid über die Genehmigung der Adoption.

4) Von der Beglaubigung von Urkunden.

278. Schriftliche und mündliche Verträge, die von Gliedern der Landgemeinden unter einander und mit dritten Personen auf den Betrag von nicht mehr als dreihundert Rubeln abgeschlossen werden, können auf Wunsch der Contrahenten vom Gemeindegericht beglaubigt werden.

Anmerkung 1. Pachtcontracte über Bauerlandstellen zwischen Gutsbesitzern und Gliedern einer Landgemeinde werden in der im Art. 8 der Zeitweiligen Regeln über die Veränderung des Bestandes und der Competenz der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements festgesetzten Weise vollzogen.

Anmerkung 2. Den Gemeindegerichten ist, entsprechend den bestehenden Bestimmungen, die Uebermittelung der Anzeigen der Gutsbesitzer an die Pächter und der Antworten der Letzteren betreffend die Veränderung der Bedingungen der Pachtcontracte und die Verträge über den Verkauf von Stellen übertragen.

1. Gesetz über die Stempelsteuer, Codex der Gesetze, Band V, Ausg. von 1903, Art. 67: „Von der Stempelsteuer werden befreit: . . . . . 5) Jegliche Verträge, Abmachungen und Obligationen [die im vorhergehenden Punkte (4) erwähnten nicht ausgenommen], die . . . . in das Urkundenbuch der Gemeindegerichte der Baltischen Gouvernements eingetragen werden, — über eine Summe von nicht mehr als dreihundert Rubeln". — Der vorstehend erwähnte Punkt 4 des Art. 67 a. a. O. lautet: („Von der Stempelsteuer werden befreit): . . . . 4) Verträge, durch welche Bauern, einzeln oder in ganzen Gemeinden, von privaten Grundbesitzern, sowie auch von den Ressorts der Apanagen und Reichsdomänen Landparcellen pachten, — über eine Summe von nicht mehr als fünfzig Rubeln". — Hinsichtlich der Beglaubigung von Pachtcontracten über Bauerlandstellen zwischen Gutsbesitzern und Gliedern einer Landgemeinde s. Anm. 1 zu diesem Artikel (278).

2. Aus dem Ukas der Plenar-Versammlung des I. und II. und der Cassations-Departements des Dirigirenden Senats, 1898, № 3: „Im Hinblick darauf, daß von der allgemeinen Regel des Art. 40 des Stempelsteuergesetzes (Band V des Coder der Gesetze, Ausg. von 1893) keine Ausnahme für die Beglaubigung von schriftlichen und mündlichen Verträgen durch die Gemeindegerichte der Baltischen Gouvernements gemacht ist, hat der Dirigirende Senat erkannt, daß bei der Beglaubigung von Verträgen über Pacht von Ländereien durch Bauern die im Art. 278 der Abtheilung II der Gemeindegerichtsordnung für die Baltischen Gouvernements angegebene Summe von nicht mehr als dreihundert Rbl. nicht nach dem Betrage der jährlichen Pachtzahlung, sondern nach der Gesammtheit der Pachtzahlungen für die ganze Pachtfrist zu berechnen ist." (Citirt nach Систематическій указатель вопросовъ, разрѣшенныхъ опредѣленіями общаго собранія кассаціонныхъ и съ участіемъ I и II департаментовъ правительствующаго сената, съ 1866 по 1 Января 1900 г. Составилъ Н. Н. Быстровъ. Изданіе Министерства Юстиціи. С. П. Б. 1901). — In dem im Senatsukase angezogenen Art. 40 des Stempelsteuergesetzes, Ausg. von 1893, heißt es: „Als Summe der Urkunde oder des Documents über Pacht oder Miethe eines Vermögensobjects gilt die Summe der Zahlungen, die in der Urkunde oder dem Document für den Besitz und die Nutzung des Vermögensobjects stipulirt sind, unter Beobachtung der im Art. 33 enthaltenen Regel". Und im Art. 33 a. a. O. heißt es: „Wenn auf Grund einer Urkunde oder eines Documents die Zahlung einer bestimmten Summe periodisch (jährlich, monatlich ꝛc.) im Lauf einer bestimmten Zeit zu erfolgen hat, so wird der Werth des Stempelpapiers für eine solche Urkunde oder ein solches Document nach der Gesammtheit der Summen, die für die ganze Contractfrist stipulirt sind, bestimmt . . . ." — Gegenwärtig gilt die Ausgabe des Stempelsteuergesetzes vom J. 1903. Im Art. 34 dieser Ausgabe heißt es: „Wenn auf Grund einer Urkunde oder eines Documents die Zahlung einer bestimmten Summe periodisch (jährlich, monatlich ꝛc.) im Lauf einer bestimmten Zeit zu erfolgen hat, so wird der Betrag der Stempelsteuer nach der Gesammtheit der in der Urkunde oder dem Document für die ganze Contractfrist stipulirten Summen bestimmt . . . ."

3. S. Art. 123 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

4. S. Art. 1 der Entschädigungsregeln von 1866. (I, 3).

279. Die am Vertrage betheiligten Personen müssen, wenn sie den Gliedern des Gemeindegerichts unbekannt sind, nachweisen, daß sie wirklich diejenigen Personen sind, als welche sie sich ausgeben, und zwar durch Vorweisung eines Passes oder eines anderen, ihre Person ausweisenden Schriftstücks oder durch Zeugen, die sie kennen und die dem Gemeindegericht bekannt sind.

280. Das Gemeindegericht darf keine Verträge beglaubigen, die von nicht rechtsfähigen Personen, wie zum Beispiel von Minderjährigen, Geisteskranken ꝛc., abgeschlossen werden.

281. Bei der Beglaubigung schriftlicher Urkunden werden dieselben den Parteien in der Sitzung des Gemeindegerichts vorgelesen,

worauf der Vorsitzende des Gerichts die Parteien fragt, ob sie mit allen in der Urkunde enthaltenen Bestimmungen einverstanden sind. Im Fall einer bejahenden Antwort wird die Urkunde von den Contrahenten unterzeichnet und in das Urkundenbuch eingetragen. Nach der Eintragung in das Buch wird auf der Urkunde selbst eine Aufschrift über die Beglaubigung gemacht, welche enthalten muß: 1) das Jahr, den Monat und den Tag der Beglaubigung; 2) die Bezeichnung des Gemeindegerichts, welches die Urkunde beglaubigt; 3) die Nummer, unter der die Urkunde in das Urkundenbuch eingetragen ist, und 4) die Angabe, daß die Contrahenten dem Gemeindegericht bekannt sind, oder die Angabe, auf welche Weise das Gemeindegericht sich von ihrer Identität überzeugt hat. Die Aufschrift wird von dem Vorsitzenden des Gemeindegerichts und dem Schreiber unterzeichnet. Unter die Aufschrift wird das Siegel des Gemeindegerichts gesetzt.

282. Mündliche Verträge werden von den Contrahenten in der Sitzung des Gemeindegerichts verlautbart, in das Urkundenbuch eingetragen, den Parteien verlesen und sowohl von ihnen, als auch von dem Vorsitzenden des Gerichts und dem Schreiber unterzeichnet. Vor der Unterschrift des Vorsitzenden muß angegeben sein, daß die Contrahenten dem Gemeindegericht bekannt sind, oder die Art und Weise bezeichnet sein, wie das Gemeindegericht sich von ihrer Identität überzeugt hat. Von den mündlichen, in das Urkundenbuch eingetragenen Verträgen giebt das Gemeindegericht den Contrahenten, falls sie darum nachsuchen, Abschriften mit der Unterschrift des Vorsitzenden des Gerichts und des Schreibers und mit Beidrückung des Gerichtssiegels.

283. Die Urkunde oder der in das Contractbuch eingetragene Vertrag wird an Stelle von Personen, die nicht zu schreiben verstehen oder nicht schreiben können, von denjenigen, die sie damit betrauen, unterzeichnet, was auch in der Beglaubigung auf der Urkunde oder am Ende des in das Urkundenbuch eingetragenen Vertrages vor der Unterschrift des Vorsitzenden erwähnt wird.

284. Testamente von Bauern, sowohl schriftliche, als auch mündliche, können in der in den Art. 281—283 angegebenen Ordnung errichtet werden.

S. Art. 1169 und 1170 der Estländischen Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1).

285. Für die Beglaubigung sowohl einer schriftlichen Urkunde, als auch eines mündlichen Vertrages, sowie auch für die Verabfolgung

einer Abschrift werden fünfzehn Kopeken zum Besten des Schreibers erhoben.

286. Das Urkundenbuch des Gemeindegerichts wird durchschnürt und von dem Vorsitzenden des Ober-Bauergerichts mit Beidrückung des Siegels auf den einzelnen Bogen signirt.

S. Abschnitt I, Art. 17 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums. (III, 3).

5) Von den Beschwerden im unstreitigen Verfahren.

287. Beschwerden in Nachlaß-, Vormundschafts- und Adoptionssachen und in Sachen betreffend die Beglaubigung von Urkunden werden angebracht: über den delegirten Gemeinderichter bei dem Gemeindegericht und über das Gemeindegericht bei dem Ober-Bauergericht, in einer siebentägigen Frist. Diese Frist wird für Anwesende von dem Tage der Vornahme der angefochtenen Handlung oder der Eröffnung des angefochtenen Bescheides an gerechnet, für Abwesende aber von dem Tage an, an dem die angefochtene Handlung oder der angefochtene Bescheid ihnen bekannt wurde.

288. Eine Beschwerde über den delegirten Gemeinderichter wird, je nach dem Ermessen des Petenten, dem Richter selbst oder dem Gemeindegericht eingereicht. Eine Beschwerde über das Gemeindegericht wird in der für Zwischenbeschwerden festgesetzten Ordnung (Art. 119 und 121) eingereicht.

289. Die Beschwerdeführung hemmt die Ausführung der angefochtenen Verfügung nicht, so lange nicht ein bezüglicher Bescheid des Gerichts, bei welchem die Beschwerde angebracht worden ist, erfolgt.

Beilage zu Art. 139 der Regeln für das Verfahren in Civilsachen.

I. Vollstreckungsmandat für die Vollstreckung eines Urtheils des Gemeindegerichts.

Vollstreckungsmandat.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät.

An dem und dem Tage des und des Jahres hat das und das Gemeindegericht nach Vortrag der Klagesache des und des (Vor- und Familienname des Klägers) wider den und den (Vor- und Familienname des Beklagten) betreffend (Gegenstand der Klage) erkannt: (wörtlich die Entscheidungsworte).

Dieses Urtheil ist zu vollstrecken.

Dieses Vollstreckungsmandat ist an dem und dem Tage des und des Jahres dem und dem (Vor- und Familienname dessen, dem das Vollstreckungsmandat verabfolgt ist) ausgefertigt worden.

Unterschrift des Vorsitzenden des Gemeindegerichts und Gegenzeichnung des Schreibers.

(L. S.)

II. Vollstreckungsmandat für die Vollstreckung eines Urtheils des Ober-Bauergerichts, das in Folge einer Appellationsbeschwerde gegen ein Gemeindegericht gefällt worden ist.

Vollstreckungsmandat.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät.

An dem und dem Tage des und des Jahres hat das Ober-Bauergericht des und des Bezirks, nach Vortrag der Sache betreffend die Appellationsbeschwerde des und des (Vor- und Familienname) gegen das Urtheil des und des Gemeindegerichts in der Klagesache des und des (Vor- und Familienname des Klägers) wider den und den (Vor- und Familienname des Beklagten) betreffend (Gegenstand der Klage) erkannt: (wörtlich die Entscheidungsworte des Ober-Bauergerichts).

Dieses Urtheil ist zu vollstrecken.

Dieses Vollstreckungsmandat ist an dem und dem Tage des und des Jahres von dem und dem Gemeindegericht dem und dem (Vor- und Familienname dessen, dem das Vollstreckungsmandat verabfolgt wird) ausgefertigt worden.

Unterschrift des Vorsitzenden des Gemeindegerichts und Gegenzeichnung des Schreibers.

(L. S.)

III. Regeln für das Verfahren in Criminalsachen.

1) Allgemeine Bestimmungen.

1. Bei dem Verfahren in Criminalsachen richtet sich das Gemeindegericht nach den vorliegenden Regeln.

Anmerkung. Wenn die Friedensrichterversammlung, als oberstes Bauergericht, bei der Anwendung der vorliegenden Regeln auf irgend einen Zweifel hinsichtlich des Sinnes derselben stößt, so entscheidet sie einen solchen Zweifel nach Analogie mit den Bestimmungen der Criminalprozeßordnung (Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II.) und den Allerhöchst bestätigten Regeln über die Ausdehnung dieser Ordnung auf die Baltischen Gouvernements.

1. Die Criminalprozeßordnung ist im Codex der Gesetze, Band XVI. Theil I, enthalten.

2. Die Verordnung über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen auf die Baltischen Gouvernements ist in den am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 6188), I, A, enthalten. Speciell auf den Criminalprozeß beziehen sich die Art. 51—62. Diese Artikel sind codificirt im Codex der Gesetze, Band XVI, Theil I, Criminalprozeßordnung, Buch IV. Abtheilung III, Ueber den Prozeß in den Baltischen Gouvernements, Ausg. von 1892 nebst Fortsetzungen von 1895 und 1902. Den Artikeln 51—62 der Verordnung von 1889 entsprechen in der Codification die Art. 1336—1347.

2. Die Anklage, d. h. die Ueberführung der Angeklagten vor den Gemeindegerichten wird den durch das Vergehen geschädigten Privatpersonen anheimgestellt. Außerdem können in allen denjenigen Sachen, in denen die gerichtliche Verfolgung auch ohne Klage eines Geschädigten eingeleitet werden kann, Polizei- und andere Administrativbeamte Ankläger sein.

Anmerkung. Sachen, die in Folge persönlicher Wahrnehmung des Vorsitzenden oder der Glieder des Gemeindegerichts begonnen sind, werden ohne Ankläger verhandelt (Pct. 3, Art. 17).

3. Die durch das Vergehen geschädigte Person hat das Recht, bis zur Eröffnung der Sitzung in der Sache eine Klage auf Schadenersatz zu erheben, und wird in einem solchen Fall als Civil-Kläger in der Criminalsache angesehen. Hat ein durch das Vergehen Geschädigter bis zur Eröffnung der Sitzung keine Klage auf Schadenersatz erhoben, so kann er diese Klage im strafrechtlichen Verfahren nicht mehr anstellen, behält aber das Recht, sie im Civilproceßverfahren zu erheben, nachdem das Urtheil in der Criminalsache rechtskräftig geworden ist.

4. Das rechtskräftige Urtheil eines Gerichts über die Frage, ob das Vergehen von dem Angeklagten begangen worden ist, ist für das Gericht in allen denjenigen Fällen bindend, in denen eine Klage auf Ersatz des durch dieses Vergehen zugefügten Schadens im Civilverfahren, getrennt von der Criminalsache, erhoben ist.

5. Eine Criminalsache kann in dem Gemeindegericht nicht eingeleitet werden und eine begonnene Sache ist einzustellen: 1) nach dem Tode des Angeklagten; 2) bei Verjährung; 3) bei Aussöhnung des Angeklagten mit dem Geschädigten in den im Gesetz (Art. 15 der Zeitweiligen Reg. üb. d. v. d. Gemeindeger. zu verhäng. Straf.) angegebenen Fällen, und 4) in Folge eines Allerhöchsten Befehls oder eines allgemeinen Allergnädigsten Begnadigungsmanifestes.

6. Im Fall der Einstellung der Sache aus den im Artikel 5 angegebenen Gründen gelangen für das fernere Verfahren in einer bereits im Criminalprozeß erhobenen Civilklage einer durch das Vergehen geschädigten Person auf Schadenersatz die Regeln für das Verfahren in Civilsachen zur Anwendung.

7. In einer solchen Sache, die nach dem Gesetz gütlich beigelegt werden kann, befreit die Aussöhnung den Angeklagten von der persönlichen Verantwortlichkeit und wird als ein Verzicht auf den Schadenersatz angesehen, wenn sich der Geschädigte nicht das Recht auf eine Civilklage vorbehalten hat.

8. Wer durch ein rechtskräftiges Urtheil eines Gemeinde- oder Ober-Bauergerichts freigesprochen oder zu einer Strafe verurtheilt ist, kann für dasselbe Vergehen nicht zum zweiten Mal gerichtet werden, mit Ausnahme des Falles, wenn es sich erweist, daß das Gemeindegericht ein Urtheil in einer seine Competenz überschreitenden Sache gefällt hat, oder daß das zu Stande gekommene Urtheil das Ergebniß einer Fälschung, Bestechung oder eines anderen Verbrechens war.

2) Von der Zuständigkeit.

9. Der Zuständigkeit der Gemeindegerichte unterliegen Sachen wegen Vergehen, die in den Zeitweiligen Regeln über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen bezeichnet sind, wenn die Angeklagten, wie auch die Geschädigten, wenn solche vorhanden sind, Glieder der Landgemeinden sind [§ 1 der Landgemeinde-Ordnung für die Ostseegouvernements vom 19. Februar 1866 (43034)] und die erwähnten

Vergehen in Ortschaften begangen sind, die zu den Gemeindegerichtsbezirken gehören.

10. Sachen wegen Vergehen, die in den Zeitweiligen Regeln über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen bezeichnet sind, sind der Competenz der Gemeindegerichte entzogen: 1) wenn die Angeklagten oder Theilnehmer, sowie auch die Geschädigten zur Zahl der Edelleute, Beamten, Geistlichen, Kirchenbediensteten, Ehrenbürger und Kaufleute gehörende Glieder der Landgemeinde sind; 2) wenn die Klage auf Schadenersatz, die von dem Geschädigten angestrengt worden ist, hundert Rubel übersteigt und 3) wenn der Angeklagte mehrere Vergehen begangen hat, von denen die einen der Competenz des Gemeindegerichts, die anderen aber der Competenz eines höheren Gerichts unterliegen. In einem solchen Fall unterliegt die ganze Sache der Verhandlung vor dem höheren Gericht.

11. Allen durch das Vergehen geschädigten Personen, die nicht Glieder von Landgemeinden sind, oder, obwohl sie Glieder solcher Gemeinden sind, doch zur Zahl der Edelleute, der Beamten, der Geistlichen, Kirchenbediensteten, Ehrenbürger und Kaufleute gehören, steht es frei, sich nach ihrem Ermessen an das Gemeindegericht zur Verhandlung solcher, vor dieses Gericht competirender Sachen zu wenden, deren Einleitung ausschließlich von dem Geschädigten selbst abhängt (Art. 15 d. Zeitw. Reg. üb. d. v. d. Gemeindeger. zu verhäng. Straf.), wenn dabei die in den erwähnten Sachen Angeklagten Glieder von Landgemeinden sind und ihren persönlichen Rechten nach (Pct. 1 Art. 10) nicht von der Competenz der Gemeindegerichte ausgenommen sind.

12. Eine Criminalsache unterliegt der Gerichtsbarkeit desjenigen Gemeindegerichts, in dessen Bezirk das Vergehen begangen worden ist.

13. Wenn vor dem Beginn der Vollstreckung der von dem Gemeindegericht verhängten Strafe der Angeklagte andere, vor die Gemeindegerichte competirende Vergehen begeht, so wird jedes von ihnen besonders in dem zuständigen Gemeindegericht verhandelt. Die von den einzelnen Gemeindegerichten gefällten Urtheile werden jedoch nicht vollstreckt, sondern zur Fällung eines Gesammturtheils gemäß den Regeln über die Bestrafung bei Concurrenz von Vergehen (Art. 14 d. Zeitw. Reg. üb. d. v. d. Gemeindeger. zu verh. Strafen) demjenigen Gemeindegericht übersandt, in dessen Bezirk das der Strafe nach wichtigste oder bei gleicher Wichtigkeit das zeitlich letzte Vergehen begangen ist.

14. Nehmen mehrere Gemeindegerichte eine und dieselbe Sache

zur Verhandlung oder verweigern sie die Verhandlung einer Sache in Folge von Meinungsverschiedenheit darüber, vor welches von ihnen sie competirt, so wird der unter ihnen entstandene Competenzconflict entweder von demjenigen Ober-Bauergericht entschieden, dem die Gemeindegerichte untergeordnet sind, oder von demjenigen Ober-Bauergericht, in dessen Bezirk die Sache ursprünglich entstanden ist, wenn der Conflict zwischen Gemeindegerichten verschiedener Gerichtsbezirke entstanden ist. Der Conflict wird auf die Zwischenbeschwerde des Anklägers oder des Angeklagten (Art. 77 Pct. 2) oder auf Vorstellung eines der Gemeindegerichte, zwischen denen der Conflict ausgebrochen ist, entschieden. Ein Conflict zwischen einem Friedensrichter einerseits und einem Gemeinde- oder Ober-Bauergericht andererseits wird von der Friedensrichterversammlung auf Vorstellung des Friedensrichters oder eines der angegebenen Gerichte entschieden. Das Verfahren in der Sache wird bis zur Entscheidung des Conflicts sistirt.

1. S. Art. 53, Anm., der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

2. Die beiden letzten Sätze des Art. 14 entsprechen dem Art. 1333 der Criminalprozeßordnung, Coder der Gesetze, Band XVI, Theil I, Ausg. von 1892.

15. Competenzconflicte zwischen den Ober-Bauergerichten eines Friedensgerichtsbezirks werden von der Friedensrichterversammlung dieses Bezirks entschieden; Conflicte zwischen Ober-Bauergerichten verschiedener Friedensgerichtsbezirke werden von derjenigen Friedensrichterversammlung entschieden, in deren Bezirk die Sache ursprünglich entstanden ist.

Art. 15 entspricht dem Art. 1334 der Criminalprozeßordnung, Coder der Gesetze, Band XVI, Theil I, Ausg. von 1892.

16. Ein Competenzconflict zwischen einem Untersuchungsrichter und einem Ober-Bauergericht wird von dem Bezirksgericht entschieden. Wenn eine von einem Untersuchungsrichter einem Gemeindegericht überwiesene Sache (Art. 482 d. Criminalprozeßord.) von letzterem als seine Competenz übersteigend angesehen wird, so stellt das Gemeindegericht solches dem Ober-Bauergericht vor, von welchem es abhängt, entweder die Sache dem Gemeindegericht zur Entscheidung zurückzustellen, oder die Frage des Conflicts mit dem Untersuchungsrichter aufzuwerfen und wegen der Entscheidung dieser Frage dem Bezirksgericht eine Vorstellung zu machen. Wenn eine von einem Gemeindegericht einem Untersuchungsrichter überwiesene Sache von dem letzteren als vor das Gemeindegericht gehörend

angesehen wird, übersendet er sie dem Ober-Bauergericht, von dem es abhängt, die Frage des Conflicts mit dem Untersuchungsrichter aufzuwerfen.

1. Art. 16 entspricht dem Art. 1335 der Criminalprozeßordnung, Coder der Gesetze, Band XVI, Theil I, Ausg. von 1892.

2. S. Art. 53, Anm., der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

3) Von dem Verfahren bei der Einleitung der Sachen in dem Gemeindegericht und von der Vorladung vor Gericht.

17. Das Gemeindegericht schreitet zur Verhandlung: 1) auf Klagen von Privatanklägern, d. h. von Privatpersonen, die durch das Vergehen geschädigt sind; 2) auf Mittheilungen von Amtspersonen (Art. 2) über diejenigen von ihnen wahrgenommenen Vergehen, die der Strafverfolgung ohne Klage von Privatpersonen unterliegen, und 3) auf Anzeigen von Gemeinderichtern oder Vorsitzenden von Gemeindegerichten über unmittelbar von ihnen wahrgenommene Vergehen, welche der Strafverfolgung unabhängig von Klagen von Privatpersonen unterliegen.

18. In den Mittheilungen von Amtspersonen an das Gemeindegericht müssen angegeben sein: 1) das Vergehen, die Zeit und der Ort der Begehung desselben; 2) auf wen der Verdacht fällt und welche Zeugen oder andere Beweise zur Bekräftigung dessen vorhanden sind; 3) die geschädigte Person, wenn es eine solche giebt, und 4) der Wohnort aller angegebenen Personen.

19. In den Klagen von Privatpersonen müssen, wenn möglich, die in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Umstände angegeben sein.

20. Die Mittheilungen von Amtspersonen und die Klagen von Privatpersonen können mündliche oder schriftliche sein. Mündliche Mittheilungen und Klagen werden von einem Gemeinderichter oder dem Schreiber in das Protocoll eingetragen, das der Person, die die Sache eingeleitet hat, vorgelesen und sowohl von der letzteren als auch von der Person, die das Protocoll zusammengestellt hat, unterzeichnet wird.

21. Die durch das Vergehen geschädigte Person kann sowohl die Erhebung der Klage, als auch die fernere Führung der Sache als Ankläger oder Civilkläger einem Bevollmächtigten übertragen. Ueber die Ermächtigung des Bevollmächtigten, die Klage zu erheben oder die Sache zu führen, muß die durch das Vergehen geschädigte Person dem Ge-

meindegericht mündlich oder schriftlich Anzeige machen. Der zur Führung der Sache Bevollmächtigte ist berechtigt, die Sache gütlich beizulegen.

22. Klagen von Privatpersonen, die bei dem Gemeindegericht in Sachen erhoben sind, welche die Competenz der Gemeindegerichte überschreiten, werden von dem Gemeindegericht, wie folgt, dirigirt: 1) wenn das in der Klage erwähnte Verbrechen oder Vergehen zu denjenigen gehört, deren Verfolgung durch Aussöhnung aufhören kann, wird eine schriftliche Klage dem Antragsteller mit einer Aufschrift des Inhalts, daß das Gemeindegericht für die Sache nicht zuständig ist, und mit Angabe des zuständigen Gerichts zurückgestellt, bei einer mündlichen Klage aber wird eine entsprechende Bescheinigung ertheilt und 2) wenn das in der Klage erwähnte Vergehen oder Verbrechen unabhängig von dem Willen der geschädigten Person verfolgt wird, so wird eine schriftliche Klage oder das Protocoll, in welches die mündliche Klage eingetragen ist, je nach der Zuständigkeit einem Friedensrichter oder Untersuchungsrichter übersandt, welche ihrerseits, falls sie nicht der Meinung des Gemeindegerichts sind, entweder die Sache dem zuständigen Gericht übergeben oder nach Artikel 14 und 16 verfahren.

S. Art. 53 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

23. In Sachen, die unabhängig von Klagen von Privatpersonen verfolgt werden, kann das Gericht, wenn kein des Vergehens Verdächtiger vorhanden ist, oder wenn die Beweise unzulänglich sind, oder wenn andere nothwendige Auskünfte fehlen, ohne eine Sitzung in der Sache anzuberaumen, einem seiner Glieder die Vornahme einer Untersuchung übertragen.

S. Art. 74 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

24. Die Vorladung des Angeklagten vor Gericht geschieht durch einen Ladungszettel, wenn möglich, nicht später als zu der auf die Entstehung der Sache folgenden Sitzung. Befindet sich der Angeklagte an dem Ort, wo das Gemeindegericht tagt, so kann der Ladungszettel durch eine mündliche Citation ersetzt werden. Zu dem Tage und der Stunde, die für das Erscheinen des Angeklagten festgesetzt sind, werden durch Ladungszettel citirt: die geschädigte Person, wenn sie Ankläger ist (Pct. 1, Art. 17), oder deren Bevollmächtigter, der Civilkläger und die dem

Gericht angegebenen Zeugen; den Letzteren werden jedoch keine Ladungszettel geschickt, wenn die Person, die die Sache eingeleitet hat, sich verpflichtet, die Zeugen zu stellen. In einer von einer Amtsperson eingeleiteten Sache wird dieselbe von dem Tage und der Stunde der Sitzung benachrichtigt, wobei nach Ermessen des Gerichts auch die durch das Vergehen geschädigte Person zur Klarstellung der Sache geladen werden kann.

25. Der Ladungszettel muß eine genaue Angabe enthalten: 1) der vorzuladenden Person; 2) weshalb sie vorgeladen wird; 3) der Zeit und des Orts ihres Erscheinens; 4) der Sache, in der die Vorladung geschieht, und 5) der Folgen des Nichterscheinens. Der Ladungszettel muß von dem Vorsitzenden oder einem der Gemeinderichter unterschrieben sein.

26. Der Ladungszettel wird den vor Gericht geladenen Personen in der in den Artikeln 24 und 25 der Regeln für das Verfahren in Civilsachen angegebenen Ordnung eingehändigt.

27. Ein vom Gemeindegericht vorgeladener Angeklagter hat persönlich vor Gericht zu erscheinen, wenn er sich zur Zeit der Einhändigung des Ladungszettels in den Grenzen des Bezirks desjenigen Ober-Bauergerichts befand, dem das Gemeindegericht untergeordnet ist, welches die Verfügung über die Vorladung erlassen hat. Falls der Angeklagte nicht erscheint, wird seine Sache zum Vortrag an einem neuen Termin bestimmt und ihm nochmals ein Ladungszettel geschickt; sein Nichterscheinen auf die zweite Vorladung hält die Entscheidung der Sache nicht auf, und das in seiner Abwesenheit gefällte Urtheil unterliegt, ohne als Versäumnißurtheil zu gelten, der Anfechtung nur auf allgemeiner Grundlage. Ein Angeklagter, der persönlich vor Gericht zu erscheinen hat, unterliegt, wenn er ohne triftige Gründe nicht erscheint, auf Beschluß des Gerichts einer Geldstrafe, das erste Mal — von einem bis zu fünf Rubeln, das zweite Mal — von zwei bis zu zehn Rubeln. Ein Angeklagter, der nicht verpflichtet ist, persönlich zu erscheinen, wird auf seine Bitte, sowie auch nach eigenem Ermessen des Gerichts entweder von dem Gemeindegericht, in dessen Bezirk er sich befindet, oder von der örtlichen Polizei verhört.

S. Art. 34, 64 und 70 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III. 4).

theidiger der Angeklagten in Bezug auf ein Geständniß, das ihnen von ihren Vollmachtgebern gemacht worden ist.

41. Der Ehemann oder die Ehefrau der angeklagten Person, die Verwandten derselben in gerader auf- und absteigender Linie, sowie auch ihre leiblichen Brüder und Schwestern können sich vom Zeugniß lossagen; wenn sie aber von diesem Recht nicht Gebrauch machen wollen, so werden sie ohne Eid vernommen.

42. Zum Zeugniß unter dem Eide werden nicht zugelassen: 1) aus der Kirche auf Grund eines Urtheils eines geistlichen Gerichts Ausgestoßene; 2) Minderjährige, die das vierzehnte Lebensjahr nicht erreicht haben; 3) Schwachsinnige, die die Heiligkeit des Eides nicht begreifen, und 4) Personen evangelischen Bekenntnisses, solange sie nicht confirmirt sind.

43. Im Fall der Ablehnung durch eine der Parteien werden nicht zum Zeugniß unter dem Eide zugelassen: 1) diejenigen, die aller Standesrechte oder aller besonderen, ihnen persönlich oder dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge verlustig erklärt sind; 2) der Ehemann oder die Ehefrau der geschädigten Person, ihre Verwandten in gerader Linie und ihre leiblichen Brüder und Schwestern, sowie auch sowohl ihre, als des Angeklagten anderen Verwandten in der Seitenlinie im dritten und vierten Grade und die Verschwägerten beider Parteien in den beiden ersten Graden; 3) diejenigen, die zu einer an der Sache betheiligten Person in besonderen Beziehungen entweder durch Adoption oder durch Vormundschaft, oder in Folge dessen stehen, daß einer von ihnen die Geschäfte des Anderen führt, oder die mit einer der an der Sache betheiligten Personen einen Prozeß haben, und 4) Hebräer in Sachen ihrer früheren Glaubensgenossen, die das Christenthum angenommen haben, und Sectirer in Sachen von Personen, die von der Secte zur Orthodoxie übergegangen sind.

44. Den in den Art. 41 und 42 bezeichneten Personen wird ein Revers über ihre Verpflichtung, die Aussage durch Eid zu erhärten (Art. 61 der Regeln für das Verfahren in Civilsachen), nicht abgenommen.

45. Hinsichtlich der Sachverständigen (Experten) werden die in den Art. 69—73 der Regeln für das Verfahren in Civilsachen enthaltenen Bestimmungen beobachtet.

46. Eine Vergütung an die Zeugen und Sachverständigen wird nur in Sachen, die nicht anders als auf eine Klage der geschädigten

Person eingeleitet werden (Art. 15 der Zeitw. Reg. üb. d. v. d. Gemeindeg. z. verhäng. Straf.), bestimmt, unter Beobachtung der Bestimmungen, die in den Artikeln 68 und 74 der Regeln für das Verfahren in Civilsachen enthalten sind.

47. Wenn das Gericht es für nothwendig erachtet, eine Inaugenscheinnahme oder Durchsuchung vorzunehmen, so überträgt es die Vornahme dieser Handlungen einem der Gerichtsglieder. Die Inaugenscheinnahmen und Durchsuchungen finden außer in Fällen, die keinen Aufschub dulden, am Tage statt, in Gegenwart von nicht weniger als zwei orientirten Personen, des Hauswirths oder der Hausgenossen desselben, sowie auch derjenigen an der Sache betheiligten Personen, die zu diesen Handlungen erscheinen.

S. Art. 71 und 73 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

48. Die Höhe des Schadens oder der Verluste, die durch Vergehen verursacht worden sind, wird von dem Gemeindegericht auf Grund der von den Parteien vorgestellten Beweise oder nach Anhörung des Gutachtens von Sachverständigen festgestellt.

49. In Sachen, die gütlich beigelegt werden können, versucht der Vorsitzende des Gemeindegerichts, nachdem die Parteien erschienen sind, sie zur gütlichen Beilegung zu bewegen. Wenn sie nicht auf die gütliche Beilegung eingehen, schreitet das Gericht zur Prüfung der Beweismittel, wobei es sich nur auf die Prüfung derjenigen derselben beschränkt, welche von den Parteien vorgestellt oder angegeben worden sind.

50. Die Verhandlung und Entscheidung jeder Sache wird in dem Gemeindegericht, wenn möglich, in einer Sitzung beendigt. Doch kann das Gemeindegericht die Verhandlung einer Sache vertagen, wenn es für nöthig erachtet, eine Inaugenscheinnahme oder Durchsuchung vorzunehmen, Sachverständige oder Zeugen vorzuladen, den Parteien anheimzugeben, die für die Sache nothwendigen Beweismittel herbeizuschaffen, oder einem der Gerichtsglieder die Vornahme einer Untersuchung zu übertragen.

51. Hinsichtlich der aus eigener Initiative erfolgenden Ablehnung der Gemeinderichter von der Theilnahme an der Beurtheilung der Sache und hinsichtlich der Ablehnung derselben durch die Parteien kommen die Artikel 43 und 44 der Regeln für das Verfahren in Civilsachen zur Anwendung.

52. Wenn es sich während der Verhandlung der Sache erweist,

daß sie nicht zur Competenz des Gemeindegerichts gehört, so stellt das Letztere das Verfahren in der Sache ein und verfährt gemäß den Hinweisen des Artikels 22, wobei die Zurücksendung des Gesuchs mit einer Aufschrift durch die Verabfolgung einer Abschrift des Bescheides des Gerichts ersetzt wird. Ohne schriftliche oder mündliche Ablehnung von Seiten des Angeklagten ist ein Gemeindegericht nicht berechtigt, die Verhandlung einer Sache zu verweigern, für die nach dem Ort der Begehung des Vergehens ein anderes Gemeindegericht zuständig ist.

53. Ueber jede, von dem Gemeindegericht verhandelte Sache wird ein Sitzungsprotocoll geführt, welches enthalten muß: 1) die Bezeichnung der Sache; 2) die Vor- und Familiennamen der vor Gericht erschienenen Parteien; 3) die Angabe des Vergehens, für welches der Angeklagte vor Gericht steht, so wie auch derjenigen Umstände, auf die sich die Anklage gründet, und derjenigen Beweismittel, welche die Parteien vorgestellt oder auf welche sie sich berufen haben; 4) ein von dem Angeklagten abgelegtes Geständniß, daß er das Vergehen begangen habe, oder die Anerkennung irgend eines Umstandes, auf den sich die Anklage gründet; 5) den Inhalt der zwischen den Parteien zu Stande gekommenen gütlichen Beilegung; 6) die Vor- und Familiennamen der vor Gericht erschienenen Zeugen und Sachverständigen und die von ihnen gemachten Aussagen; 7) die Verfügungen über Geldstrafen, die vom Gericht einer der Parteien, den Zeugen oder Sachverständigen auferlegt worden sind; 8) den wesentlichen Inhalt des in der Sache gefällten Urtheils und andere Verfügungen des Gerichts. Die vom Gemeindegericht verschriebenen Aussagen sowohl der Parteien, als auch der Zeugen, sowie auch die Bedingungen der Aussöhnung werden denjenigen Personen, von denen sie gemacht sind, vorgelesen, ihren Angaben gemäß corrigirt und von ihnen, wenn sie des Schreibens kundig sind, unterschrieben.

5) Von der Fällung und Eröffnung der Urtheile.

54. Nachdem die mündliche Streitverhandlung der Parteien beendigt ist, berathen die Richter über das Vorgetragene und fällen unverzüglich das Urtheil. Wenn die Stimmen der Richter sich auf zwei oder mehr Meinungen vertheilen, so wird als Grundlage des Urtheils diejenige Meinung genommen, auf die sich die meisten Stimmen vereinigt haben; bei Gleichheit derselben wird der von dem Vorsitzenden getheilten Meinung der Vorzug gegeben, und wenn sich die Meinungen derart ge-

theilt haben, daß die Stimme des Vorsitzenden nicht den Ausschlag geben kann, so derjenigen, der Stimmenzahl nach gleichwerthigen Meinung, welche für den Angeklagten günstiger ist.

55. Bei der Urtheilsfällung berücksichtigt das Gemeindegericht alle in der Sache angeführten Umstände und Beweismittel und entscheidet die Frage über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten nach seiner inneren Ueberzeugung. Wird der Angeklagte für schuldig erklärt, so verurtheilt das Gericht ihn zu der Strafe, die in den Zeitweiligen Regeln über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen bestimmt ist. Die Belassung des Angeklagten in Verdacht ist nicht zulässig.

56. In Sachen, die gütlich beigelegt werden können, wird der Schuldige außer der Strafe zur Zahlung einer Vergütung an die Zeugen und Sachverständigen verurtheilt.

57. Wenn der Angeklagte freigesprochen und die gegen ihn erhobene Anklage für wider besseres Wissen erhoben erklärt wird, so verurtheilt das Gericht den Privatankläger, dem Freigesprochenen auf sein Verlangen eine Entschädigung für die erlittenen und bewiesenen Verluste zu zahlen, sowie auch zur Zahlung einer Vergütung an die Zeugen und Sachverständigen.

58. Wenn das Gemeindegericht zu einer Geldzahlung als Strafe verurtheilt, so bestimmt es, für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen, auch die Umwandlungsstrafe an Stelle der Geldstrafe (Art. 6 der Zeitw. Reg. über d. v. d. Gemeindeg. z. verhäng. Strafen).

59. Das von dem Gericht gefällte Urtheil wird schriftlich abgefaßt, von den Richtern und dem Schreiber unterschrieben und in derselben Sitzung den Parteien eröffnet, worüber ihnen ein Revers abgenommen wird. Bei der Eröffnung des Urtheils muß der Vorsitzende des Gemeindegerichts den Parteien das Verfahren der Anfechtung des Urtheils erklären.

S. Abschnitt I, Art. 25 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums (III, 3) und Art. 78 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

60. Ein Richter, der mit dem gefällten Urtheil nicht einverstanden ist, kann darüber bei der Unterzeichnung des Urtheils eine Bemerkung machen und dem Gericht eine schriftliche Darlegung der Erwägungen einreichen, auf welche seine besondere Meinung gegründet ist.

61. Das Urtheil muß enthalten die genaue Angabe: 1) des

Jahres, Monats und Tages, wann das Urtheil gefällt ist; 2) der Vor- und Familiennamen der an der Sache betheiligten Personen; 3) derjenigen Handlungen und Unterlassungen des Angeklagten, in welchen das Gericht die Merkmale des Vergehens gesehen hat, sowie auch der Schlußfolgerungen und Erwägungen, auf die das Urtheil gegründet ist; 4) des wesentlichen Inhalts des Urtheils (der Resolution), und 5) der Höhe der zugesprochenen Gerichtskosten und Verluste. In der Resolution des Gerichts (Pct. 4) muß klar und genau ausgedrückt sein, ob der Angeklagte freigesprochen oder für schuldig erkannt worden ist, im letzteren Falle mit Angabe derjenigen Artikel der Zeitweiligen Regeln über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen, auf Grund derer dem Angeklagten die Strafe bestimmt worden ist.

S. Art. 76 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4.)

62. Auf das Gesuch einer an der Sache betheiligten Person ist das Gemeindegericht verpflichtet, ihr unentgeltlich eine Abschrift des Urtheils nicht später als am dritten Tage nach dem Zeitpunkt des Einganges des Gesuchs zu verabfolgen.

63. Ein Urtheil des Gemeindegerichts gilt als endgiltig, falls in ihm als Strafe eine Geldbuße im Betrage von höchstens 5 Rubeln oder als Ersatz einer solchen Geldbuße Arrest nicht über drei Tage festgesetzt ist (Art. 6 der Zeitw. Reg. über d. v. d. Gemeindeger. z. verh. Strafen), wenn zugleich die Summe der angestellten Civilklage fünfzehn Rubel nicht übersteigt.

6) Von dem Verfahren bei Beschwerden über die Gemeinde- und Ober-Bauergerichte.

Von der Appellation.

64. Gegen nichtendgiltige Urtheile des Gemeindegerichts können beide Parteien (der Ankläger und der Angeklagte) Appellationsbeschwerden hinsichtlich aller sie betreffenden Umstände der Sache anbringen. Der Civilkläger kann jedoch in einer von einer polizeilichen oder anderen administrativen Institution anhängig gemachten Sache nur in Betreff der Entschädigung für Schaden und Verluste eine Beschwerde anbringen.

65. Für die Anbringung der Appellationsbeschwerde wird eine zweiwöchentliche Frist von dem Tage der Eröffnung des Urtheils

an gegeben. Die Beschwerde wird bei dem Gemeindegericht, welches das Urtheil gefällt hat, angebracht. Als Tag der Anbringung einer Appellationsbeschwerde, die mit der Post eingesandt ist, gilt der Tag, wo sie der Post übergeben worden ist.

S. Art. 83 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

66. Appellationsbeschwerden können mündlich oder schriftlich eingereicht werden. Der Beschwerdeführer muß die Gründe auseinandersetzen, aus denen er das Urtheil für unrichtig hält, wobei er sich auf neue Beweismittel berufen kann. Eine mündliche Appellationsbeschwerde wird von einem Richter oder dem Schreiber zu Protocoll genommen, dem Beschwerdeführer vorgelesen und von dem Richter oder dem Schreiber und dem Beschwerdeführer, wenn er des Schreibens kundig ist, unterschrieben. Der Gegenpartei wird gestattet, sich mit dem Inhalt der Appellationsbeschwerde bekannt zu machen, oder es wird ihr eine Abschrift derselben verabfolgt.

67. Ueber den Empfang der Appellationsbeschwerde im Gericht wird eine Quittung ausgestellt, die Beschwerde selbst aber wird von dem Gemeindegericht nicht später als nach sieben Tagen dem Ober-Bauergericht vorgestellt, nebst dem angefochtenen Urtheil und allen auf die Sache bezüglichen Protocollen und der Correspondenz.

68. Eine innerhalb der festgesetzten Frist eingereichte Appellationsbeschwerde hält die Vollstreckung auf; die Anbringung einer Appellationsbeschwerde durch den Civilkläger nur hinsichtlich der Entschädigung für Schaden und Verluste hält jedoch die Vollstreckung des Strafurtheils nicht auf.

69. Die der Verhandlung in dem Ober-Bauergericht unterliegenden Sachen müssen den Parteien zur Einsichtnahme in dieselben zugänglich sein.

70. Die Verhandlung der Sachen in dem Ober-Bauergericht findet mündlich und öffentlich statt, in derselben Ordnung, wie in dem Gemeindegericht, unter Beobachtung der in den folgenden Artikeln festgesetzten besonderen Regeln.

71. Die Parteien werden zur Verhandlung der Sachen durch Ladungszettel citirt (Art. 25 und 26) und können persönlich erscheinen oder Bevollmächtigte schicken. Das Nichterscheinen der Parteien, die einen Ladungszettel erhalten haben, oder ihrer Bevollmächtigten, hält

die Verhandlung der Sache nicht auf, mit Ausnahme der Fälle, in denen das Ober-Bauergericht die Anwesenheit der Parteien für nothwendig erachtet.

72. Die Verhandlung der Sache beginnt mit der Verlesung des Urtheils des Gemeindegerichts und der gegen dieses Urtheil angebrachten Appellationsbeschwerde, sowie auch der Erklärung der Gegenpartei, wenn eine solche Erklärung vorgestellt ist; darauf werden die Parteien zur Abgabe mündlicher Erklärungen zugelassen.

73. Das Ober-Bauergericht prüft die von den Parteien vorgebrachten Beweise und befragt die von ihnen angeführten Zeugen, sowohl solche, die schon bei der ursprünglichen Verhandlung der Sache befragt worden waren, als auch solche, welche dem Gemeindegericht nicht genannt worden waren. Wenn von den Parteien die Beweise und Zeugen zum Zeitpunkt der Verhandlung der Sache nicht beigebracht worden sind, wird die Verhandlung derselben nicht vertagt, wenn das Gericht nicht auf Antrag einer der Parteien es für nöthig erachtet, die nicht erschienenen Zeugen vorzuladen. Das Gericht ist verpflichtet, einen Zeugen in folgenden Fällen vorzuladen und zu vernehmen: 1) wenn ein von einer Partei angegebener Zeuge unrechtmäßig im Gemeindegericht vom Zeugniß zurückgewiesen worden war und 2) wenn eine der Parteien beantragt, einen Zeugen der Gegenpartei unter dem Eide zu vernehmen. Hierbei werden die in dem Art. 39 dargelegten Bestimmungen beobachtet.

74. Nach Ermessen des Ober-Bauergerichts oder auf Verlangen einer der Parteien werden die Zeugen vor der Vernehmung vereidigt.

Durch den Ukas der Plenar-Versammlung des 1. und der Cassations-Departements des Dirigirenden Senats vom 18. Mai 1892 № 27 ist entschieden worden, daß die Vorsitzenden der Ober-Bauergerichte auf Grund des Art. 715 der Criminalprozeßordnung (Coder der Gesetze, Band XVI, Theil I, Ausg. von 1892) das Recht haben, Zeugen nicht-orthodoxer Confession zu vereidigen. — Art. 715 a. a. O. lautet: „Falls an dem Ort der Sitzung des Gerichts kein Geistlicher derjenigen andersgläubigen Confession, zu der der Zeuge gehört, vorhanden ist, so wird er vom Präsidenten des Gerichts vereidigt".

75. Durch das Urtheil des Ober-Bauergerichts wird entweder das Urtheil des Gemeindegerichts bestätigt, oder es wird ein neues Urtheil gefällt, jedoch nur in den Grenzen der Appellationsbeschwerde. Die Strafe des Angeklagten kann ohne bezügliche Forderung des Anklägers nicht erhöht werden.

76. Die Urtheile des Ober-Bauergerichts, die in Folge von Apellationsbeschwerden gegen das Gemeindegericht gefällt worden sind, gelten als endgiltig.

Von den Zwischenbeschwerden.

77. Zwischenbeschwerden sind in folgenden Fällen zulässig: 1) wegen Verschleppung des Verfahrens; 2) wegen Annahme oder Nichtannahme einer Sache zur Verhandlung durch das Gericht; 3) wegen Nichtannahme einer Appellations- oder Zwischenbeschwerde oder eines Gesuchs um Cassation eines endgiltigen Urtheils durch das Gericht und 4) wegen Einstellung einer angenommenen oder wegen Verweigerung der Wiederaufnahme einer eingestellten Sache (Art. 5, 29, 31, 32 und 52).

78. Für die Anbringung einer Beschwerde wegen Verschleppung ist keine Frist festgesetzt, in den übrigen Fällen ist für die Anbringung der Beschwerde eine siebentägige Frist von dem Zeitpunkt der Eröffnung des angefochtenen Bescheides an den Beschwerdeführer festgesetzt.

79. Zwischenbeschwerden sind schriftlich abzufassen und über das Gemeindegericht bei dem Ober-Bauergericht, über das Ober-Bauergericht bei der Friedensrichterversammlung anzubringen; Zwischenbeschwerden an die Friedensrichterversammlung sind in russischer Sprache abzufassen.

Von den Gesuchen um Cassation von endgiltigen Urtheilen.

80. Gesuche um Cassation von endgiltigen Urtheilen (Art. 63 und 76) sind zulässig: 1) im Fall einer offenbaren Verletzung des directen Sinnes der Zeitweiligen Regeln über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen; 2) falls das Gemeindegericht eine solche Sache zur Verhandlung angenommen hat, welche nach dem Gesetz entweder garnicht zur Competenz des Gemeindegerichts gehört oder nur mit Einwilligung der durch das Vergehen geschädigten Person vor dasselbe competirt (Art. 11); 3) im Fall der Entscheidung der Sache ohne Vorladung der Parteien und ohne Anhörung ihrer mündlichen Erklärungen, oder ohne Prüfung der von den Parteien vorgebrachten Beweise (Art. 36 und 73); 4) im Fall der Verweigerung der Vorladung eines Zeugen der Gegenpartei zur eidlichen Vernehmung oder der Vorladung eines Zeugen, der unrechtmäßig vom Zeugniß im Gemeindegericht zurückgewiesen worden ist, sowie auch in dem Fall, wenn ein Zeuge der Vorschrift des Gesetzes

(Art. 73 und 74) zuwider ohne Eid vernommen worden ist; 5) falls das Gericht ein Urtheil in einer Sache gefällt hat, in welcher in einem anderen Gericht ein nicht in der festgesetzten Ordnung aufgehobenes Urtheil erfolgt ist; 6) falls das Gericht in ungesetzlichem Bestande ein Urtheil gefällt hat (Art. 21 und 34 der Verfassung der Gemeinde- und Ober-Bauergerichte) und 7) falls in einem Appellationsurtheil, ohne daß der Ankläger es verlangt hätte, eine strengere Strafe bestimmt worden ist, als die, welche von dem Gemeindegericht festgesetzt war (Art. 75).

81. Ein Gesuch um Cassation eines Urtheils muß schriftlich abgefaßt sein und ist in einer zweiwöchentlichen Frist vom Tage der Eröffnung desselben bei demjenigen Gericht, von welchem das Urtheil gefällt ist, einzureichen. Innerhalb der Frist eingereichte Gesuche um Cassation von Urtheilen halten die Vollstreckung der Urtheile auf, mit Ausnahme der Urtheile von Ober-Bauergerichten über Geldbußen, die für Vergehen oder als Entschädigung für durch dieselben verursachten Schaden und Verluste verhängt sind; die beigetriebene Summe wird jedoch bis zur endgiltigen Entscheidung des Gesuchs um Cassation des Urtheils entweder in der Casse des Gerichts oder in der Gemeindecasse aufbewahrt.

S. Abschnitt I, Art. 18, 22 und 23 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums (III, 3) und Art. 36 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

82. Ein Gesuch um Cassation eines Urtheils ist nicht später als sieben Tage, nachdem es eingelaufen ist, mit den Protocollen und der ganzen auf die Sache bezüglichen Correspondenz vom Gemeindegericht dem Ober-Bauergericht und vom Ober-Bauergericht der Friedensrichterversammlung vorzustellen.

83. Das Ober-Bauergericht, dessen Entscheidung das Gesuch um Cassation des Urtheils unterliegt, ladet die Parteien nicht zum Vortrag der Sache vor, hört jedoch, falls die Parteien erscheinen, ihre Erklärungen an.

84. Nach Verlesung des Gesuchs um Cassation des Urtheils und nach Anhörung der erschienenen Parteien erläßt das Gericht einen Bescheid, daß das Gesuch ohne Folgen zu belassen oder das angefochtene Urtheil zu cassiren ist.

85. Im Fall der Cassation eines endgiltigen Urtheils werden folgende Regeln beobachtet: 1) wenn das endgiltige Urtheil in Folge der Nichtzuständigkeit des Gemeindegerichts für die Sache cassirt wird, so wird der Sache in der gesetzlichen Ordnung der fernere Lauf gegeben; 2) wenn

die Cassation des endgiltigen Urtheils aus anderen Gründen erfolgte, so wird entweder ein neues Urtheil gefällt oder die von einem Gemeindegericht entschiedene Sache zur Fällung eines neuen Urtheils einem der ihm am nächsten liegenden Gemeindegerichte, und eine von einem Ober-Bauergericht entschiedene Sache einem der ihm am nächsten liegenden Ober-Bauergerichte übergeben.

86. Die Prüfung der Gesuche um Cassation von Urtheilen der Ober-Bauergerichte in der Friedensrichterversammlung findet unter Betheiligung eines Procureursgehilfen, unter Beobachtung der in den Artikeln 80—85 dargelegten Bestimmungen, statt.

87. Bei einem Gesuch um Cassation eines Urtheils eines Ober-Bauergerichts ist ein Rubel als Caution zu erlegen. Die Caution für eine unberücksichtigt gelassene Beschwerde fließt in den besonderen Fond für den Unterhalt der Ober-Bauergerichte, für eine als begründet erkannte Beschwerde wird sie demjenigen, der sie erlegt hat, zurückgegeben.

S. Abschnitt II, Art. 7 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums (III, 3) und Art. 35 und 85 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III. 4).

88. Bescheide, die in Folge von Gesuchen um Cassation von endgiltigen Urtheilen erlassen sind, können nicht angefochten werden.

7) Von der Vollstreckung der Urtheile.

89. Urtheile werden rechtskräftig: 1) wenn gegen ein nicht endgiltiges Urtheil in der festgesetzten Frist keine Appellationsbeschwerde angebracht worden ist; 2) wenn gegen ein endgiltiges Urtheil in der feste gesetzten Frist kein Gesuch um Cassation des Urtheils eingereicht oder das eingereichte Gesuch ohne Folgen belassen ist.

90. Ein rechtskräftig gewordenes Urtheil wird unverzüglich vollstreckt. Ein Urtheil des Gemeindegerichts wird von ihm selbst vollstreckt, ein Urtheil des Ober-Bauergerichts von demjenigen Gemeindegericht, gegen welches die Beschwerde angebracht war.

Durch den Ukas der Plenar-Versammlung des 1. und der Cassations-Departements von 1893, № 11, ist entschieden, daß Art. 90 sich bezieht auf „die Vollstreckung dessen, was, seinem Wesen nach, zur Thätigkeit eines Gerichts gehört, wie z. B. die Eröffnung eines Verweises oder die Verfügung wegen Herausgabe eines Vollstreckungsmandats, nicht aber auf die unmittelbare Verwirklichung von Gewaltmaßregeln, durch welche das Urtheil vollstreckt wird, gegenüber der Person des Ver-

urtheilten. Schließlich ist auch darauf zu verweisen, daß nach Art. 29 der Zeitweiligen Regeln für das Gemeindegericht in den Gegenden, in denen die Verordnung über die Landhauptleute eingeführt ist (Beilage zu Art. 93 der Allgemeinen Bauer-Verordnung, Besondere Beilage I zum Band IX, in der Fortsetzung von 1890) in diesen Gegenden ein Urtheil eines Gemeindegerichts, durch das der Angeklagte auch zu einer Körperstrafe verurtheilt werden kann (Art. 33), auf Anordnung und unter Aufsicht des Gemeindeältesten, d. i. der Gemeindepolizei, vollstreckt wird. Auf Grund aller dieser Erwägungen findet die Plenar-Versammlung des ersten und der Cassations-Departements des Dirigirenden Senats, daß in den Baltischen Gouvernements die Vollstreckung eines Urtheils eines Gemeindegerichts über körperliche Bestrafung des Verurtheilten eine Verpflichtung der Gemeinde- oder allgemeinen Polizei, der eine Copie des Urtheils mitgetheilt wird, ist. . . ."

91. Wegen der Vollstreckung von Urtheilen an Personen, die in einem anderen Gemeindegerichtsbezirk leben, wird dem örtlichen Gemeindegericht Mittheilung gemacht. Wegen der Vollstreckung von Urtheilen an Personen, die sich außerhalb des Competenzrayons der Gemeindegerichte aufhalten, wird der örtlichen Polizei Mittheilung gemacht.

92. Die Bezahlung sowohl einer Geldstrafe als auch der Entschädigung für Verluste kann in dem Fall, daß der Schuldige keine baaren Mittel dazu hat, von dem Gemeindegericht auf eine bestimmte Frist, je nach der Höhe der Strafe und den Mitteln des Schuldigen, gestundet werden.

93. Eine Geldstrafe oder Entschädigung, die zum bestimmten Termin nicht bezahlt worden ist, wird nach den Regeln über die Vollstreckung von Urtheilen in Civilsachen beigetrieben.

S. Art. 96 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums (III, 4).

94. Wegen der Vollstreckung von Urtheilen an den zu Arrest Verurtheilten macht das Gemeindegericht der Gemeinde- oder allgemeinen Polizei, je nach dem Wohnort der Verurtheilten, Mittheilung. Die zu Arrest Verurtheilten werden in den Localen, die in den Gemeindegerichtsbezirken eingerichtet sind, in Haft gehalten.

S. Art. 96 der Instruction des Reval-Hapsalschen-Friedensrichterplenums. (III, 4).

95. Ueber die Vollstreckung des Urtheils wird auf dem Originalurtheil ein entsprechender Vermerk mit der Unterschrift des Vorsitzenden gemacht.

IV. Zeitweilige Regeln über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen.

1. Die Gemeindegerichte der Gouvernements Livland, Estland und Kurland verhandeln, bis zur allgemeinen Revision der Gesetze über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen, Sachen wegen Vergehen, die in den Artikeln 1033, 1036, 1038, 1040, 1042, 1043, 1049, 1051, 1052, 1054—1061, 1069—1075, 1078, 1079, 1081, 1082, 1086 und 1095—1102 der Livländischen Bauerverordnung v. J. 1860 vorgesehen sind, wobei nachstehende Regeln (Art. 2—20) zu beobachten sind.

Die allegirten §§ der Livländischen Bauer-Verordnung vom 13. November 1860 (II. Vollst. Gesetzsammlung 36312) lauten in der von der Livländischen Gouvernements-Regierung nach zuvoriger Approbation des General-Gouverneurs von Liv-, Est- und Kurland publicirten Uebersetzung (Riga, 1861, gedruckt in der Livl. Gouvernements-Typographie), wie folgt:

§ 1033. Jedes eigenmächtige oder widergesetzliche Zusammenkommen der Bauern ist verboten und muß von der Gemeindepolizei verhindert werden. Wenn dabei Lärm und Tumult vorfällt, so sind die Urheber (in Anleitung des Art. 1280 des Strafgesetzbuches*) entweder einem Arreste oder unentgeltlicher Arbeit zum Besten der Gemeinde auf drei bis sieben Tage zu unterwerfen, oder den Umständen nach an das Ordnungsgericht**) zu senden, damit sie dem Criminalgerichte übergeben werden.

§ 1036. Wer saumselig in der Hilfsleistung bei entstandener Feuersgefahr ist, oder die Hilfsleistung gänzlich versagt, soll (in Grundlage des Art. 1471 des Strafgesetzbuches)***) entweder einer Geldbuße von 50 Kop. S. bis fünfzehn Rbl. S. unterzogen oder körperlich mit drei bis zehn Ruthenstreichen bestraft werden.

§ 1038. Bauern, welche sich aus ihrer Gemeinde ohne gesetzliche Legitimation entfernen oder nicht zu der in ihren Pässen angegebenen Zeit sich wieder melden, werden auf Urtheil der Bauergerichtsbehörden (in Grundlage des Art. 1224 des Straf-

*) Dem Art. 1280 des Gesetzes über die Criminal- und Correctionsstrafen in der Ausg. von 1857 entspricht Art. 38 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen in der Ausg. von 1885 (Coder der Gesetze, Band XV).

**) Die Polizei ist reorganisirt und das Ordnungsgericht aufgehoben. S. das am 9. Juni 1888 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Reorganisation der Polizei in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 5308). Vgl. Bem. 3 zu Art. 3 der Estländischen Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1).

***) Dem Art. 1471 des Gesetzes über die Criminal- und Correctionsstrafen in der Ausg. von 1857 entspricht Art. 96 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen in der Ausg. von 1885 (Coder der Gesetze, Band XV).

Anmerkungen des Herausgebers.

gesetzbuches)*) entweder mit Abgabe zu unentgeltlichen Arbeiten bis zu sechs Tagen oder mit fünf bis zehn Ruthenstreichen, oder mit einer Geldbuße von einem bis zu fünf Rbl. S. bestraft.

§ 1040. Wer aus dem Arrest entspringt, soll ergriffen und in Haft gesetzt werden. War er auf Grund eines gerichtlichen Urtheils auf gewisse Zeit arretirt worden, so ist die Haft (gemäß Art. 352 des Strafgesetzbuches)**) von der Zeit an zu nehmen, wo er nach dem Entweichen abermals inhaftirt wurde. Hat er aber bei dem Entspringen Gewalt gegen die Wache verübt, so ist er dem Criminalgerichte zu übergeben und mit ihm in Grundlage des Strafgesetzbuches zu verfahren.

§ 1042. Wer in der Kirche während des Gottesdienstes die schuldige Andacht stören oder aber zum Aergerniss Anderer sich daselbst betrunken oder in einem lüderlichen Aufzuge einfinden wird, oder aber durch unanständig lautes Lachen oder anderen Lärm und überhaupt durch ungebührliches Benehmen Aergerniß verursacht, indem er die Aufmerksamkeit der Betenden vom Gottesdienste abzieht, der unterliegt, je nach Maßgabe der Schuld, (in Grundlage des Art. 243 des Strafgesetzbuches)***) einer Geldbuße von fünfzig Kop. bis zu einem Rbl. S. oder dem Arrest von drei bis sieben Tagen. Bei straferschwerenden Umständen aber ist der Schuldige dem Criminalgerichte zu übergeben.

§ 1043. Wer in einer zahlreichen öffentlichen Versammlung unpassenden Wortwechsel, Streit oder Zank über Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse erhebt, unterliegt hierfür, je nach den mehr oder weniger erschwerenden Umständen (gemäß Art. 215 des Strafgesetzbuches)†), einem strengen Verweise oder einer Geldbuße von fünf bis zehn Rbl. S. oder dem Arreste auf drei bis sieben Tage.

§ 1049. Für Schlägereien auf der Straße, auf Plätzen oder an einem anderen öffentlichen Orte unterliegen die Schuldigen (in Anleitung des Art. 1283 des Strafgesetzbuchs††) dem Arrest oder der Abgabe zu unentgeltlichen Gemeindearbeiten auf drei

*) Dem Art. 1224 des Gesetzes über die Criminal- und Correctionsstrafen in der Ausg. von 1857 entsprechen die Art. 61—64 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen in der Ausg. von 1885 nebst Fortsetzung von 1902 (Art. 61 und 61[1]) und von 1895 (Art. 64). In diesem Zusammenhange kommt Art. 61 in der Fortsetzung von 1902 in Betracht, welcher lautet: „Für die Entfernung oder den Aufenthalt ohne die gesetzlichen Scheine (виды) dort, wo diese verlangt werden, oder mit abgelaufenen oder nicht gehörigen Scheinen, unterliegen die Schuldigen, abgesehen von der erforderlichen Falls von ihnen zu erhebenden Zahlung", ꝛc.

**) Dem Art. 352 des Gesetzes über die Criminal- und Correctionsstrafen in der Ausg. von 1857 entspricht Art. 312 in der Fortsetzung von 1902 (Coder der Gesetze, Band XV).

***) Dem Art. 243 des Gesetzes über die Criminal- und Correctionsstrafen in der Ausg. von 1857 entspricht Art. 35 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen (Coder der Gesetze, Band XV, Ausg. von 1885).

†) Dem Art. 215 des Gesetzes über die Criminal- und Correctionsstrafen in der Ausg. von 1857 entspricht Art. 38 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen in der Ausg. von 1885 (Coder der Gesetze, Band XV).

††) Dem Art. 1283 des Gesetzes über die Criminal- und Correctionsstrafen in der Ausg. von 1857 entspricht Art. 38 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, Ausg. von 1885 (Coder der Gesetze, Band XV).

Anmerkungen des Herausgebers.

bis sieben Tage; ist aber durch die Schlägerei eine Verletzung oder erheblicher Schaden geursacht worden, so werden die Schuldigen dem Criminalgerichte übergeben.

§ 1051. Wer auf dem Lande, ohne offenbare Noth, ein Schießgewehr im Hause oder auf dem Gehöfte oder aber auf der Straße oder auf einem öffentlichen Platze oder an irgend einem anderen Orte, wo der Wahrscheinlichkeit nach zu der Zeit Menschen sein können oder sich häufig Menschen befinden, und wo deshalb alles derartige Schießen untersagt ist, gebrauchen wird, unterliegt (in Grundlage des Art. 1300 des Strafgesetzbuchs)*) einer Geldbuße von einem bis zu zehn Rbl. S.

§ 1052. Wenn Jemand ohne eigene besondere Gefahr einen Menschen, der in Gefahr ist durch Feuer oder Wasser oder durch Ueberfall von Räubern ums Leben zu kommen, retten konnte und ihm nicht die nothwendige Hilfe geleistet hat, so wird solche seine Lieblosigkeit öffentlich bekannt gemacht, er selbst aber unterliegt außerdem nach den Umständen dem Arrest von einem bis zu drei Tagen oder der Ruthenstrafe bis zu dreißig Streichen.

§ 1054. Kein Bauer soll wilde Thiere, als Bären, Wölfe und andere halten. Die bei Bauern angetroffenen wilden Thiere werden getödtet, diejenigen aber, die sie bei sich gehalten haben, (gemäß Art. 1305 des Strafgesetzbuchs)**) einer Geldbuße von einem bis zu fünf Rbl. S. unterworfen. Ist der Schuldige nicht im Stande die festgesetzte Geldstrafe zu erlegen, so werden ihm die Felle der getödteten wilden Thiere abgenommen und zum Besten der Gebietslade verkauft. Haben die Thiere Jemandem Schaden zugefügt, so hat Derjenige, der sie bei sich gehalten hat, außerdem wem gehörig diesen Schaden zu ersetzen.

§ 1055. Derselben Strafe unterliegt (in Grundlage des Art. 1306 des Strafgesetzbuchs)***) auch derjenige Eigenthümer eines Hausthieres, welcher dessen Bösartigkeit kennt, dennoch aber nicht die geeigneten Maßregeln, um es unschädlich zu machen, ergreift.

§ 1056. Wer es weiß, daß sein Hund toll geworden ist und nicht die von ihm abhängigen Maßregeln zur Verhütung des Schadens, der dadurch entstehen kann, ergreift und wer überhaupt die polizeilichen Vorschriften in Bezug auf tolle Hunde nicht befolgt, soll mit funfzehn bis zwanzig Ruthenstreichen oder mit einer Geldbuße von drei bis zwölf Rbl. S. bestraft werden; wenn aber erschwerende Umstände concurriren, so ist der Schuldige dem Criminalgerichte zu übergeben.

§ 1057. Wer Hunde auf Menschen hetzt, soll (in Anleitung des Art. 1308 des Strafgesetzbuches)†) einer Geldbuße von fünf bis zwölf Rbl. S. unterzogen oder mit

*) Dem Art. 1300 des Gesetzes über die Criminal- und Correctionsstrafen in der Ausg. von 1857 entspricht Art. 117 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen in der Ausg. von 1885 (Codex der Gesetze, Band XV).

**) Dem Art. 1305 des Gesetzes über die Criminal- und Correctionsstrafen in der Ausg. von 1857 entspricht Art. 120 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, Ausg. von 1885 (Codex der Gesetze, Band XV).

***) Dem Art. 1306 des Gesetzes über die Criminal- und Correctionsstrafen in der Ausg. von 1857 entspricht Art. 121 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, Ausg. von 1885 (Codex der Gesetze, Band XV).

†) Dem Art. 1308 des Gesetzes über die Criminal- und Correctionsstrafen in der Ausg. von 1857 entsprechen Art. 988 in der Ausg. von 1885 und Art. 122 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, Ausg. von 1885 (Codex der Gesetze, Band XV).

Anmerkungen des Herausgebers.

fünfzehn bis zwanzig Ruthenstreichen bestraft werden und außerdem Denjenigen, dem der Hund Schaden zugefügt hat, entschädigen.

§ 1058. Wer durch schnelles Fahren oder Reiten aus Unvorsichtigkeit Jemand beschädigt, muß die Kosten der Heilung des Beschädigten bezahlen und eine Strafe von sechszig Kop. S. zum Besten der Gebietslade der Gemeinde erlegen, zu welcher der Beschädigte gehört.

§ 1059. Wer Jemand eine schwere Beleidigung oder Schaden am Vermögen zuzufügen droht, unterliegt (in Anleitung der Art. 2114 und 2115 des Strafgesetzbuchs) *) dem Arrest oder der Abgabe zu unentgeltlichen Gemeindearbeiten auf die Zeit von drei bis sieben Tagen. Ueberdies muß die örtliche Polizei über einen solchen besondere Aufsicht führen.

§ 1060. Wer verdorbene Nahrungsmittel verkauft, unterliegt (in Anleitung des Art. 1096 des Strafgesetzbuchs) **) einer Geldbuße von funfzig Kop. S. bis drei Rbl. S. oder aber dem Arrest oder der Abgabe zu unentgeltlichen Gemeindearbeiten auf die Zeit von drei bis sieben Tagen; die verdorbenen Gegenstände aber sind dem Verkäufer abzunehmen und zu vernichten. Wer sich eines solchen Vergehens drei Mal schuldig gemacht hat, ist an das Ordnungsgericht***) zu senden, damit er dem Gericht übergeben werde.

§ 1061. Wer Polizeianordnungen, welche der Ausbreitung epidemischer Krankheiten vorzubeugen bezwecken, nicht befolgt, unterliegt (gemäß Art. 1067 des Strafgesetzbuchs) †) einer Geldbuße von fünfundzwanzig Kop. S. bis zu einem Rbl. S.

§ 1069. Wer in Wäldern, auf Weiden oder Heuschlägen oder auch auf freiem Felde Feuer anmacht und dasselbe beim Weggehen nicht wieder auslöscht, wird (gemäß Art. 1462 des Strafgesetzbuchs) ††) einer Geldbuße von funfzig Kop. bis fünf Rbl. S. unterzogen oder mit zehn bis zwanzig Ruthenstreichen bestraft, und muß außerdem, wenn durch solche Unvorsichtigkeit Jemandem Schaden erwächst, diesen möglichst ersetzen.

Anmerkung. Jeder Gutsverwaltung steht es frei, ihre Buschwächter und Förster von dem Kirchspielsgerichte †††) in förmlichen Diensteid nehmen zu lassen, nach

*) Dem Art. 2114 des Gesetzes über die Criminal- und Correctionsstrafen in der Ausg. von 1857 entsprechen Art. 1546 in der Fortsetzung von 1902 und Art. 139 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, Ausg. von 1885, — dem Art. 2115 entspricht Art. 139 a. a. O. (Codex der Gesetze, Band XV).

**) Dem Art. 1096 des Gesetzes über die Criminal- und Correctionsstrafen in der Ausg. von 1857 entspricht Art. 115 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen in der Fortsetzung von 1895 (Codex der Gesetze, Band XV).

***) Die Polizei ist reorganisirt und das Ordnungsgericht ist aufgehoben. S. das am 9. Juni 1888 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Reorganisation der Polizei in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 5308). Vgl. Bem. 3 zu Art. 3 der Estl. Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1).

†) Dem Art. 1067 des Gesetzes über die Criminal- und Correctionsstrafen in der Ausg. von 1857 entsprechen Art. 102 und 102^1 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen in der Fortsetzung von 1895 (Codex der Gesetze, Band XV).

††) Dem Art. 1462 des Gesetzes über die Criminal- und Correctionsstrafen in der Ausg. von 1857 entspricht Art. 95 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, Ausg. von 1885 (Codex der Gesetze, Band XV).

†††) Hinsichtlich der Aufhebung des Kirchspielsgerichts s. Bem. 3 zu Art. 66 der Estl. Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1).

Anmerkungen des Herausgebers.

Geschehung wessen ihre Aussagen bei Untersuchungen wegen Forstdefraudation oder ähnlichen Sachen dieselbe Glaubwürdigkeit haben sollen, wie die Aussagen der Krousbuschwächter.

§ 1070. Für Diebstahl bis zum Betrage von zehn Rubel S. unterliegt der Schuldige (gemäß Art. 2238, 2239 und 86 des Strafgesetzbuchs)*) einer Ruthenstrafe bis zu funfzig Streichen. War aber das Verbrechen von erschwerenden Umständen begleitet oder das Gestohlene mehr als zehn Rbl. S. werth, so ist der Schuldige, und eben so auch in allen den Fällen, wo Producte vom Felde gestohlen wurden, an das Ordnungsgericht**) zur Ueberweisung an das Criminalgericht abzufertigen.

§ 1071. Wider die Theilnehmer am Diebstahl und die Hehler der Diebe oder des gestohlenen Gutes, so wie auch wider Diejenigen, welche wissentlich gestohlene Sachen gekauft haben, ist in gleicher Weise, wie nach § 1070 wider die Hauptschuldigen zu verfahren.

§ 1072. Wer sich Sachen aneignet, welche als verloren öffentlich bekannt gemacht waren und überhaupt über eine von ihm gefundene Sache nicht bei Gericht Anzeige macht, so wie auch der, welcher Sachen kauft oder in Pfand nimmt von verdächtigen Personen, welche dergleichen Sachen unter dem Werth ausbieten, und darüber nicht beim Gemeindegericht Anzeige macht, — unterliegt (in Anleitung des Art. 2274 des Strafgesetzbuchs)***) einer Geldbuße im Betrage des Werthes der Sache, welche er sich zugeeignet hat, und wird die Sache, falls deren Eigenthümer ermittelt ist, weggenommen und dem Eigenthümer zurückgegeben. Hat aber der Eigenthümer durch die Verheimlichung der Sache Schaden erlitten, so ist er vom Schuldigen dafür zu entschädigen.

§ 1073. Wenn ein Schlosser ohne Genehmigung des Eigenthümers auf Verlangen des Hausgesindes ein Schloß öffnet oder einen neuen Schlüssel zu demselben macht oder Dietriche ausgiebt und durch diese Unvorsichtigkeit die Ausführung eines Diebstahls befördert, so kann er je nach den Umständen zum Ersatz des geursachten Schadens verurtheilt werden. Falls er aber solches in böser Absicht gethan, so ist er als Theilnehmer am Verbrechen zu beurtheilen.

§ 1074. Wer bei Kauf und Verkauf oder bei sonstigen Verträgen einen Andern absichtlich betrügt und in Verlust bringt oder aber sich durch Betrug fremde Sachen zueignet, mit dem ist ebenso zu verfahren, wie nach § 1070 mit dem eines Diebstahls Schuldigen.

§ 1075. Wer eigenmächtig, jedoch nicht heimlich und nicht diebischer Weise sich fremdes Eigenthum zueignet, von einem fremden Felde Korn schneidet oder Heu mähet

*) Dem Art. 2238 des Gesetzes über die Criminal- und Correctionsstrafen in der Ausg. von 1857 entsprechen die Art. 1655 in der Fortsetzung von 1902 und die Art. 169 und 170 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, Ausg. von 1885 (Coder der Gesetze, Band XV), — dem Art. 2239 die Art. 169 und 170 a. a. O. Dem Art. 86 entsprach Art. 78 in der Ausg. von 1866, welcher Artikel in der Ausg. von 1885 aufgehoben worden ist.

**) Hinsichtlich der Ordnungsgerichte s. die 2. Fußnote zu § 1060 dieser Strafbestimmungen der Livl. Bauer-Verordnung.

***) Dem Art. 2274 des Gesetzes über die Criminal- und Correctionsstrafen in der Ausg. von 1857 entspricht Art. 179 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, Ausg. von 1885 (Coder der Gesetze, Band XV).

Anmerkungen des Herausgebers.

ꝛc. ꝛc., der unterliegt (gemäß Art. 2178 des Strafgesetzbuches)*) außer dem dem Eigenthümer zu leistenden Schadenersatze einer Geldbuße im Betrage von zehn Procent der Summe, zu welcher der Schaden abgeschätzt ist.

§ 1078. Personen aller Stände wird es aufs Strengste untersagt, von den Bauern Korn oder andere Naturalproducte auf dem Halm zu kaufen. Hiervon ist allein das Heu ausgenommen, welches der Pächter mit Erlaubniß des Gutsherrn, der bäuerliche Grundeigenthümer jeder Zeit nach seinem Ermessen auch vor dem Mähen verkaufen darf. Wenn entdeckt wird, daß ein solcher ungesetzlicher Verkauf von Naturalproducten auf dem Halm vorgefallen ist, so wird der Verkäufer sowohl als der Käufer, ein Jeder um den vollen Werthbetrag des Kaufobjects zum Besten des Gemeinde-Armenfonds der Gemeinde, zu welcher der Verkäufer gehört, bestraft.

§ 1079. Alle Karten- und Hazardspiele sind verboten; die an ihnen Theilnehmenden unterliegen (gemäß Art. 1330 des Strafgesetzbuches)**) dem Arrest auf die Zeit von einem bis zu drei Tagen oder einer Ruthenstrafe bis zu zehn Streichen. Derselben Strafe unterliegen auch Krüger, die den Bauern Würfel und Karten zum Spiel hergeben.

§ 1081. Wer von Militairpersonen niederen Ranges Waffen, Kronskleider oder Ammunitionsstücke kauft oder als Pfand entgegennimmt, hat diese Sachen nicht allein ohne jegliche Entschädigung zurückzugeben, sondern unterliegt auch (gemäß Art. 2301 des Strafgesetzbuches)***) einer Geldbuße im dreifachen Betrage des Werthes dieser Gegenstände.

§ 1082. Für absichtliche Verschleuderung oder Entwendung anvertrauter Wirthschaftsgelder oder Sachen Seitens der Dienstboten, unterliegen die Schuldigen, wenn der veruntreuete Gegenstand nicht den Werth von zehn Rbl. S. übersteigt, dem höchsten Maße der in § 1070 für Diebstahl überhaupt festgesetzten Strafe. Bei höherem Werthe ist der Schuldige zum gesetzlichen Verfahren dem Ordnungsgerichte †) zu übergeben.

§ 1086. Wer durch Unvorsichtigkeit oder durch Nichtbefolgung der zur Verhütung von Feuerschäden festgesetzten Vorschriften einen Feuerschaden veranlaßt, soll den verursachten Schaden möglichst ersetzen und überdies (in Anleitung der Art. 1438—1446 des Strafgesetzbuchs)††) einer Geldbuße von einem bis zu zehn Rbl. S. oder einem Arrest von einem bis zu sieben Tagen unterliegen.

---

*) Dem Art. 2178 des Gesetzes über die Criminal- und Correctionsstrafen in der Ausg. von 1857 entspricht Art. 145 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, Ausg. von 1885 (Codex der Gesetze, Band XV).

**) Dem Art. 1330 des Gesetzes über die Criminal- und Correctionsstrafen in der Ausgabe von 1857 entspricht Art. 46 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, Ausg. von 1885 (Codex der Gesetze, Band XV).

***) Dem Art. 2301 des Gesetzes über die Criminal- und Correctionsstrafen in der Ausg. von 1857 entspricht Art. 180¹ des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, Ausg. von 1885 (Codex der Gesetze, Band XV).

†) Hinsichtlich des Ordnungsgerichts s. die zweite Fußnote zu § 1060 dieser Strafbestimmungen der Livl. Bauer-Verordnung.

††) Den Art. 1438—1446 des Gesetzes über die Criminal- und Correctionsstrafen in der Ausg. von 1857 entsprechen die Art. 90 und 91 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, Ausg. von 1885 (Codex der Gesetze, Band XV).

Anmerkungen des Herausgebers.

§ 1095. Wer aus eigennützigen Absichten durch Verleumdung zwischen Eheleuten, Verwandten, Dienstherrn und Dienstboten Uneinigkeit stiftet, soll nach Maßgabe obwaltender Schuld mit Ruthen bis zu dreißig Streichen oder mit einem Arrest bis zu drei Tagen bestraft werden und den etwa verursachten Schaden ersetzen.

§ 1096. Wer Jemand fälschlich wegen eines Polizeivergehens*) angiebt, unterliegt einer Ruthenstrafe bis zu dreißig Streichen oder dem Arrest bis zu drei Tagen; sobald aber die falsche Denunciation ein Criminalverbrechen betrifft, wird der Calumniant dem Criminalgerichte übergeben auf Grundlage des Strafgesetzbuchs.

§ 1097. Wer durch Schimpfworte, offene Verachtung oder Schmähschriften Jemand beleidigt, desgleichen wer unehelichen Kindern ihre Geburt vorwirft oder genothzüchtigte oder verführte Frauenzimmer verhöhnt, soll je nach den Umständen zur Abbitte, zum Arrest bis zu zwei Tagen oder zu einer Ruthenstrafe bis zu zwanzig Streichen verurtheilt werden.

§ 1098. Wer einen Bauern prügelt, wird zur Zahlung eines vom Gericht zu bestimmenden Sühnegeldes an den Beleidigten verurtheilt und überdies (in Anleitung des Art. 2090 des Strafgesetzbuchs)**) einer Geldbuße von einem bis zu zehn Rbl. S. oder einem Arreste von einem bis zu drei Tagen unterworfen.

§ 1099. Wer dem Laster des Trunkes sich ergebend, auf der Straße, auf einem öffentlichen Platze oder in von vielen Leuten besuchten Versammlungen in einem unanständigen und Aergerniß erregenden Zustande erscheint, oder aber auf der Straße oder an einem andern öffentlichen Orte bis zur Bewußtlosigkeit betrunken gefunden wird, soll (in Anleitung des Art. 1345 des Strafgesetzbuchs)***) dem Arrest auf eine Zeit von einem bis zu drei Tagen oder einer Körperstrafe von zehn bis dreißig Ruthenstreichen unterworfen werden. Hat er aber in seiner Trunkenheit ein Vergehen oder Verbrechen verübt oder Jemandem Schaden zugefügt, so soll er in Grundlage der oben in solcher Beziehung enthaltenen Bestimmungen bestraft werden.

§ 1100. An Sonn- und Feiertagen dürfen die Krüger während des Gottesdienstes keinen Branntwein und kein Bier, bei Strafe von einem Rubel funfzig Kop. S. verkaufen.

§ 1101. Weibspersonen, die ein liederliches Leben führen oder die Unzucht als Gewerbe betreiben, oder gegen Lohn öffentliche Unzucht befördern, werden mit Arrest oder Abgabe zu unentgeltlichen Gemeindearbeiten auf die Zeit von einem bis zu drei Tagen oder mit einer Geldbuße von zwei bis zu sechs Rubel S. bestraft.

§ 1102. Die Gemeindepolizei muß darauf sehen, daß Erwachsene verschiedenen Geschlechts nicht zusammen baden; die Unfolgsamen sind der in dem vorhergehenden § angegebenen Strafe zu unterziehen.

---

*) Hinsichtlich der Polizeivergehen s. Bem. zu Art. 1200—1266 der Estl. Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1).

**) Dem Art. 2090 des Gesetzes über die Criminal- und Correctionsstrafen in der Ausg. von 1857 entsprechen die Art. 133 und 134 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, Ausg. von 1885 (Coder der Gesetze, Band XV).

***) Dem Art. 1345 des Gesetzes über die Criminal- und Correctionsstrafen in der Ausg. von 1857 entspricht Art. 42 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen in der Fortsetzung von 1902 (Coder der Gesetze, Band XV).

Anmerkungen des Herausgebers.

2. Die Gemeindegerichte verurtheilen die Schuldigen zu der Strafe, die für das begangene Vergehen in dem einschlägigen Artikel der Livländischen Bauerverordnung v. J. 1860 bestimmt ist (Art. 1).

S. Bem. zu Art. 1 dieser Zeitweiligen Regeln.

3. Die in den einschlägigen Artikeln der Livländischen Bauerverordnung v. J. 1860 (Art. 1) angegebene Körperstrafe darf nicht in einem Maße von mehr als zwanzig Ruthenhieben bestimmt werden. Die in dem Artikel 1078 der erwähnten Verordnung festgesetzte Strafe wird durch eine Geldstrafe von nicht mehr als 12 Rubeln ersetzt.

S. Bem. zu Art. 1 dieser Zeitweiligen Regeln.

4. Die in den Artikeln 1072 und 1081 der Livländischen Bauerverordnung v. J. 1860 vorgesehenen Vergehen sind der Competenz des Gemeindegerichts entzogen, wenn die für dieselben als Strafe aufzuerlegende Geldbuße 12 Rubel übersteigt.

S. Bem. zu Art. 1 dieser Zeitweiligen Regeln.

5. Das Gemeindegericht ist berechtigt, die in den einschlägigen Artikeln der Livländischen Bauerverordnung v. J. 1860 für Vergehen festgesetzte Körperstrafe durch einen strengen Arrest bei Wasser und Brot auf die Dauer von nicht mehr als zwei Wochen zu ersetzen. Das Gemeindegericht ist verpflichtet, die Körperstrafe in einen solchen Arrest und für dieselbe Dauer umzuwandeln sowohl für Personen, die von dieser Strafe auf Grund der allgemeinen Gesetze (Beilage I zu Art. 30 des Strafgesetzb., Ausg. v. J. 1885) oder der örtlichen Gesetze [Art. 608 der Livl. Bauerverordnung v. J. 1860 und die Allerhöchst am 4. Juni 1865 best. Verord. des Ostseecomités (42162)] befreit sind, als auch für diejenigen Verurtheilten, welche um eine solche Umwandlung bitten werden.

1. S. Bem. zu Art. 1 dieser Zeitweiligen Regeln.

2. In der Beilage I zu Art. 30 des Gesetzes über die Criminal- und Correctionsstrafen, Ausg. von 1885 und Fortsetzungen von 1895 und 1902, heißt es:*)

„2. Personen weiblichen Geschlechts sind überhaupt von Körperstrafen befreit.

3. Von Körperstrafen sind befreit: . . . .

*) Fortgelassen sind diejenigen Bestimmungen dieser Beilage, die auf die Baltischen Gouvernements keine Anwendung finden können, sowie auch solche Bestimmungen, die in Rücksicht auf die Zuständigkeit der Gemeindegerichte in Strafsachen (Art. 10, Pkt. 1 der Abtheilung III der Gemeindegerichtsordnung) in diesem Zusammenhange nicht weiter in Frage kommen.

Anmerkung des Herausgebers.

11) persönliche Ehrenbürger und Personen, die in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland unter der allgemeinen Bezeichnung Literaten oder Exempte zusammengefaßt werden; . . . .

5. Unabhängig hiervon sind von Körperstrafen befreit: . . . .

4) Zöglinge, die den Lehrcursus in höheren und mittleren Lehranstalten absolvirt haben. . . .

5) Zöglinge, die den Lehrcursus in Lehranstalten, welche, obgleich sie nicht zur Zahl der mittleren gehören, dennoch hinsichtlich der in ihnen gelehrten Fächer höher als die Kreisschulen stehen, mit Erfolg absolvirt haben;

6) Personen, welche Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvirung des Unterrichts in Kreisschulen, sowie auch in landwirthschaftlichen, oder mit diesen gleichartigen und höheren Lehranstalten erhalten haben;

7) Zöglinge höherer Lehranstalten, welche nicht den vollen wissenschaftlichen Cursus derselben absolvirt, diese Anstalten jedoch nicht wegen schlechter Führung oder aus anderen für sie ungünstigen Gründen, sondern mit günstiger Attestation der Obrigkeit in moralischer Beziehung verlassen haben;

8) Personen, welche Zeugnisse darüber erhalten haben, daß sie der ersten Kategorie der Zivilbeamten zugezählt worden sind, oder welche, ohne Vorlesungen in einer Universität gehört zu haben, nach einem Examen des Titels eines graduirten Studenten oder eines gelehrten Grades gewürdigt worden sind;

9) Personen, welche, obgleich sie den Gymnasial-Cursus nicht absolvirt haben, aus Gymnasien oder anderen mittleren Lehranstalten . . . . nach Versetzung in die vierte Classe mit einem günstigen Zeugniß, sowohl über die Fortschritte in den Wissenschaften, als auch über die Führung, ausgetreten sind;

10) Personen, die keine mittlere Lehranstalt besucht, jedoch nach dem erforderlichen Examen ein Zeugniß für den Hauslehrerberuf erhalten haben;

11) Personen, die mit Erfolg den wissenschaftlichen Cursus in den Realclassen bei Gymnasien und Kreisschulen absolvirt und günstige Zeugnisse über ihre Führung erlangt haben; . . . .

14) Private Landmesser und Taratore, die ihre Ausbildung in den besonderen Classen bei dem Konstantinowschen Meßinstitut und dem ehemaligen Gorygoretzkischen landwirthschaftlichen Institut erhalten haben und von diesen Instituten mit zeitweiligen Zeugnissen oder Absolvirungsatteſten versehen worden sind, sowie auch diejenigen, welche mit gehörigem Erfolge den Cursus in den Ergänzungsclassen für Landmesserwesen und Taration bei den Gouvernementsgymnasien absolvirt haben; . . . .

22) Personen des steuerpflichtigen Standes, die mit Erfolg den vollen Lehrcursus in einem Erziehungshause für arme Kinder absolvirt haben und günstiger Zeugnisse gewürdigt worden sind; . . . .

24) [in der Fortsetzung von 1902]. Diejenigen, welche den vollen

Cursus in der ehemaligen Rigaschen Polytechnischen Schule absolvirt haben und eines Belobigungsattestes gewürdigt worden sind;

25) [in der Fortsetzung von 1902]. Personen, welche mit Erfolg den vollen Lehrcursus in den niederen landwirthschaftlichen Schulen des Ministeriums der Landwirthschaft und Reichsdomänen, sowie auch in den ländlichen Handwerkslehranstalten des Finanzministeriums absolvirt haben;

26) Lehrer an Volksschulen;

27) Personen, welche Medaillen mit der Aufschrift „für Tapferkeit" oder „für Rettung Umkommender" oder „für Eifer" besitzen;

28) ehemalige Gemeinde-Aelteste, welche die silberne Medaille für tadellosen 9-jährigen Dienst in diesem Amt besitzen oder dieser Belohnung vor Ablauf einer 9-jährigen Frist für besonderen Eifer und Auszeichnung im Dienst gewürdigt worden sind, oder die Insignien des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem besitzen;

29) Gemeindeschreiber aus dem Bauerstande, die in diesem Amt 12 Jahre tadellos gedient haben und einer silbernen Medaille gewürdigt worden sind;

30) Personen aus dem Bauerstande, denen persönlich, jedoch nicht zugleich mit anderen, das Allerhöchste Wohlwollen eröffnet worden ist, wenn sie zugleich nicht früher vom Gericht Strafen unterworfen worden sind;

31) [in der Fortsetzung von 1902]. Kleinbürger und Landbewohner, die in den Aemtern von Curatoren niederer landwirthschaftlicher Schulen des Ministeriums der Landwirthschaft und Reichsdomänen und von Ehren-Aufsehern von ländlichen Handwerkslehranstalten des Finanzministeriums nicht weniger als 3 Jahre der Reihe nach gedient haben. . . . .

6. Von Körperstrafen sind gleichfalls befreit, jedoch nur solange sie sich im Amt befinden;

1) Kleinbürger, die durch Wahl von städtischen Gemeinden in solchen Aemtern dienen, die Classenrangstufen gleichgestellt sind; . . . .

3) Waldwächter während der ganzen Zeit, in der sie diesen Beruf inne haben;

4) [in der Fortsetzung von 1902]. Kleinbürger und Landbewohner, die in den Aemtern von Curatoren der niederen landwirthschaftlichen Schulen des Ministeriums der Landwirthschaft und Reichsdomänen und von Ehren-Aufsehern der ländlichen Handwerkslehranstalten des Finanzministeriums bestätigt worden sind; . . . .

7) [in der Fortsetzung von 1902]. Ueberhaupt alle Personen des Bauerstandes, solange sie im Amt eines Kirchenältesten stehen;

8) Personen des Bauerstandes, die communale Wahlämter bekleiden; . . . .

12) [in der Fortsetzung von 1895]. Curatore und Ehren-Aufseher von ländlichen Volksschulen, die aus den Bauern für diese Aemter gewählt worden sind, sowie auch die bäuerlichen Curatore von Schulen für Lesen und Schreiben (школы грамоты).

7. Kleinbürger können Körperstrafen unterworfen werden, jedoch nur dann, wenn sie solcher Verbrechen schuldig befunden worden sind, für welche im Gesetz der Verlust entweder aller Standesrechte oder aller besonderen, persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge oder einiger besonderer Rechte und Vorzüge, gemäß Art. 50 dieses Gesetzes, angeordnet ist. . . . .

8. Auf derselben Grundlage werden sowohl Glieder der Gemeindeverwaltungen, als auch Gemeindeschreiber, Dorfälteste und Dorfschreiber, sowie auch andere Personen, die dem Stande nach von Körperstrafen nicht befreit sind, aber Abzeichen über Auszeichnung besitzen oder Allerhöchst für Verdienste mit Kaftanen oder Medaillen belohnt worden sind, Körperstrafen nur dann unterworfen, wenn sie eines Vergehens schuldig befunden worden sind, für welches im Gesetz entweder der Verlust aller Standesrechte oder der Verlust aller besonderen, persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge oder einiger besonderer Rechte und Vorzüge, gemäß Art. 50 dieses Gesetzes, angeordnet ist. . . . .

12. Unabhängig von den oben bezeichneten Personen werden Körperstrafen auch alle diejenigen nicht unterworfen, die von denselben auf Grund des Codex der Militärgesetze befreit sind."

3. Der hier in Frage kommende Theil des Art. 608 der Livländischen Bauer-Verordnung vom 13. November 1860 (II. Vollst. Gesetzsammlung 36312) lautet in der Fassung, die dieser Artikel durch das am 2. Juli 1862 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Befreiung der weiblichen Personen des Bauerstandes im Gouvernement Livland von der Körperstrafe (II. Vollst. Gesetzsammlung 38430) erhalten hat, folgendermaßen: „Kinder unter 14 Jahren bestraft das Gericht (sc. das Gemeindegericht) mit höchstens 20 Ruthenstreichen. Das Gemeindegericht ist jedoch nicht berechtigt, Personen weiblichen Geschlechts, Bauern, die Gemeindeämter bekleiden, Personen, die über 60 Jahr alt sind, sowie schwächliche und kränkliche Personen zu einer Körperstrafe zu verurtheilen."

4. Durch die am 4. Juni 1865 Allerhöchst bestätigte Verordnung des Ostsee-Comités (II. Vollst. Gesetzsammlung 42162), Pkt. 1, sind die Eigenthümer und Pächter von Bauerstellen von der Körperstrafe befreit worden.

5. S. Art. 77 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums (III, 4).

6. Die zu Geldstrafen Verurtheilten unterliegen im Fall der Unfähigkeit, dieselben zu zahlen: 1) anstatt einer Geldstrafe von nicht mehr als 5 Rubeln — einem Arrest von nicht mehr als drei Tagen; 2) anstatt einer Geldstrafe von nicht mehr als zwölf Rubeln — einem Arrest von nicht mehr als sechs Tagen.

S. Art. 77 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

7. Diejenigen, die durch Umwandlung von Geldstrafen in Haft gehalten werden, werden entlassen, wenn sie den Theil der von ihnen zu leistenden Geldstrafe erlegen, der der übrigbleibenden Haftfrist entspricht.

einlaufenden Geldstrafen zu bestimmen, welche gemäß Art. 20 der Zeitweiligen Regeln über die von den Gemeinde-Gerichten zu verhängenden Strafen dem Capital zur Errichtung von Haftlocalen für in Grundlage der erwähnten Urtheile zu Arrest Verurtheilte zuzutheilen sind.

Indessen steht dieses Capital, welches für jeden Kreis gesondert zu bilden ist, unter der directen Aufsicht der Commissare für Bauer-Angelegenheiten und wird von der Gouvernementsobrigkeit verwaltet, welche in Anleitung der Anmerkung zum erwähnten Art. 20 ihrerseits auch besondere Regeln über die Aufbewahrung, Rechnungsführung und Rechenschaftsablegung hinsichtlich der erwähnten Strafgelder festgesetzt hat.

Bei der Anwendung der oben erwähnten Regeln, welche für dieselbe Materie von den örtlichen Justiz- und Administrativbehörden herausgegeben sind, hat sich die größte Verschiedenheit in der Ordnung der Rechnungsführung über die erwähnten Summen ergeben. In Folge dessen hat an einigen Orten die Gouvernementsobrigkeit die Auskünfte über die Summen der in das Strafcapital eingezahlten Geldstrafen nicht rechtzeitig erhalten.

Nachdem ich in Folge dessen die Frage, in welchem Umfange die Gerichtsinstitutionen das ihnen gewährte Recht der Aufsicht über die Einzahlung dieser Geldstrafen auszuüben haben, geprüft habe, halte ich es für nothwendig, auf folgende Erwägungen hinzuweisen.

Eine durch das Urtheil eines Criminalgerichts dem Schuldigen auferlegte Geldstrafe erscheint, welche Bestimmung sie auch hat und wo sie auch einzuzahlen ist, vor Allem als eine Strafe für eine zu ahndende widergesetzliche Handlung und hat die Bedeutung und den Charakter einer Criminalstrafe, einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Die Execution aller Urtheile, darunter auch die der Geldstrafen, welche von den Gemeindegerichten verhängt werden, steht ihnen selbst zu, unter Aufsicht der höheren Gerichtsinstanz (Art. 90—95 der Regeln für das Verfahren in Criminalsachen). In Folge dessen ist alles, was sich auf das eigentliche Erheben von Strafsummen, d. h. auf die Richtigkeit der Auferlegung von Strafzahlungen gemäß den Urtheilen der Gerichte, die rechtzeitige Vollstreckung solcher Urtheile, die Umwandlung von Geldstrafen in Arrest, die Stundung von Geldstrafen und dergl. bezieht, von der Competenz der Administration ausgeschlossen und vollkommen den in der Stufenfolge der Beaufsichtigung höheren Gerichtsinstitutionen (den Ober-Bauergerichten und Friedensrichter-Versammlungen) anheimgestellt, welche, indem sie die Geschäftsführung der Gemeindegerichte und die Führung ihrer Geldbücher beaufsichtigen (Art. 43—45 der Verfassung der Gemeinde- und Ober-Bauergerichte), die Aufsicht darüber zu führen haben, daß alles, was auf die erwähnten Strafsummen Bezug hat, ebenso wie die übrige Geschäftsführung der Gemeindegerichte dem Gesetz und den ertheilten Instructionen gemäß regelrecht ausgeführt wird. Dagegen gehören alle Anordnungen, welche auf die Strafsummen n a c h ihrer Einzahlung in die für jeden Kreis gesonderten Capitalien Bezug haben, sowie die Festsetzung der Regeln über die Ordnung der Aufbewahrung derselben, der Einzahlung der Gelder an den Commissar oder in die Rentei, der Eintragung, der Verausgabung, der Rechnungsablegung und der Aufsicht über diese Capitalien durch die Commissare, nach dem Gesetz zu den Verpflichtungen der örtlichen Administration (Anm. zum Art. 20 der Zeitweiligen Regeln über die von den Gemeinde-Gerichten zu verhängenden Strafen). Dabei ist darauf hinzuweisen, daß zwecks Vermeidung von für das Gericht überflüssigen und nicht zu rechtfertigenden Formalitäten bei der Rechnungsführung, zur größeren Bequemlichkeit des Gerichts und um

den Commissaren die Möglichkeit der rechtzeitigen Aufsicht und der Gouvernementsobrigkeit die Möglichkeit der Disposition über die eingezahlten Geldstrafen zu gewähren, diese letzteren vom Gemeindegericht unmittelbar nach ihrem Einlaufen in die Casse der Gemeindeverwaltung einzuzahlen sind, als derjenigen Institution, welche in gleicher Weise dem Commissar und der Gouvernementsobrigkeit untergeordnet ist.

In Anbetracht der dargelegten Erwägungen und zwecks einheitlichen Verfahrens habe ich es für nothwendig befunden, den Friedensrichter-Versammlungen zur erforderlichen Anordnung von ihrer Seite folgende Directive zu geben:

I. Eine Geldstrafe, welche auf Grund des Urtheils eines Gemeinde- oder Ober-Bauergerichts einläuft, ist unverzüglich und unmittelbar von der executirenden Institution in die Casse der Gemeindeverwaltung einzuzahlen, gegen eine Quittung, welche dem Gericht behufs Beifügung zur Acte vorzustellen ist.

II. Nach Empfang der Quittung hat der Vorsitzende des Gemeindegerichts, getrennt für jede Sache, unverzüglich dem Commissar für Bauer-Angelegenheiten mitzutheilen, wann, in welchem Betrage, unter welcher Quittungs-№ und in die Casse welcher Gemeindeverwaltung die Geldstrafe eingezahlt worden ist." (Estl. Gouvernements-Zeitung, 1892, № 24.)

2. In der Estl. Gouvernements-Zeitung, 1891, № 25 sind die nachstehenden Regeln publicirt:

„Regeln betreffend die Buchführung, Rechnungslegung und Ordnung der Aufbewahrung der Capitalien, welche aus den Geldstrafen gebildet werden, die von den Gemeindegerichten auf Grund der am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Strafen verhängt werden.

1. Die Verhängung einer jeden Geldstrafe wird, nachdem das bezügliche Urtheil rechtskräftig geworden ist, vom Gemeindegericht in ein besonderes Buch eingetragen, für welches ein Schema hier beigefügt ist.*)

2. Das Buch zur Eintragung von Geldstrafen wird vom Gemeindegericht fertiggestellt und rechtzeitig dem Commissar für Bauerangelegenheiten zur Beglaubigung und Besiegelung vorgestellt. Es wird für ein Jahr ausgegeben; mit Wissen und Zustimmung des Commissars für Bauerangelegenheiten kann es jedoch zur Fortführung auch für das folgende Jahr belassen werden.

3. Die Beitreibung einer Strafe muß unverzüglich in dieses Buch (Art. 1) verschrieben werden.

4. Bis zum Ablauf von 2 Monaten werden die Strafgelder im Geldkasten des Gemeindegerichts aufbewahrt und nicht später als am 15. des dritten Monats dem Commissar für Bauerangelegenheiten vorgestellt mit einem kurzen Verschlage, in welchem angegeben sein muß: a) der Zeitpunkt, an dem das Urtheil über die Verhängung der Geldstrafe gefällt worden ist; b) der Vor- und Familienname des zur Strafe Verurtheilten; c) die Strafsumme und d) eine Bemerkung über die Abbüßung des Arrestes in denjenigen Fällen, in denen die Geldstrafe ganz oder zum Theil in Arrest umgewandelt worden war.

5. Wenn das Gemeindegericht im Lauf von zwei Monaten keine Geld-

*) Das Schema ist in dieser Ausgabe fortgelassen.
Anmerkung des Herausgebers.

strafe executirt hat, so hat es hierüber am Anfang des folgenden Monats dem Commissar für Bauerangelegenheiten zu berichten.

6. Die Commissare für Bauerangelegenheiten werden von der Gouvernementsregierung mit einem besonderen Buch zur Eintragung von Strafgeldern nach dem beigelegten Schema*) versehen.

7. Alle im Lauf von zwei Monaten vorgestellten Strafgelder zahlen die Commissare in der ersten Hälfte des folgenden Monats in die competente Kreisrentei ein, mit Verrechnung derselben als Depot der Gouvernementsregierung.

8. Die Gouvernementsregierung führt, nachdem die Strafgelder als ihr Depot eingegangen sind, über dieselben ein besonderes Konto unter der Bezeichnung „„Kapital für die Einrichtung von Haftlocalen für Personen, die durch Urtheile von Gemeindegerichten der Haft unterworfen werden"".

9. Nach Maßgabe der Ansammlung des Kapitals verwendet die Gouvernementsregierung die Baarbestände zum Ankauf von staatlichen zinstragenden Papieren, oder legt sie in der Abtheilung der Reichsbank verzinslich an, oder benutzt sie bestimmungsgemäß zur Einrichtung von Haftlocalen, nachdem sie um die erforderliche Genehmigung hierzu nachgesucht hat."

3. S. Abschnitt I, Art. 18 und 22 der Instruction des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterplenums (III, 3) und Art. 31 der Instruction des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums. (III, 4).

4. Gemäß Art. 9 Pkt. k der am 17. April 1893 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 9498) liegt der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten ob: „Die Verfügung über die Capitalien zur Einrichtung von Haftlocalen für diejenigen, welche durch Urtheile der Gemeindegerichte der Haft unterworfen werden (Anm. zum Art. 20 der Zeitweiligen Regeln über die von den Gemeindegerichten der Baltischen Gouvernements zu verhängenden Strafen — Abtheilung IV der Gemeindegerichtsordnung für die Baltischen Gouvernements) und die Festsetzung von Regeln für die Ordnung der Aufbewahrung dieser Capitalien, für die Buchführung und die Rechnungslegung hinsichtlich derselben."

---

*) Das Schema ist in dieser Ausgabe fortgelassen.

Anmerkung des Herausgebers.

B.

Zeitweilige Regeln

über die Veränderung des Beſtandes und der Competenz der Bauerbehörden.

1. Mit der Einführung der Gerichtsordnungen des Kaiſers Alexander II. wird die Aufſicht über die Gemeindeverwaltung der Bauern und über die richtige Anwendung der Geſetze über die agrare Organiſation derſelben Commiſſaren für Bauerangelegenheiten auferlegt, die auf Vorſtellung der Gouverneure von dem Miniſter des Innern aus Perſonen ernannt werden, die das Recht haben, im Staatsdienſt zu ſtehen.

Anmerkung. Die Anzahl der Commiſſare für Bauerangelegenheiten wird durch ein beſonderes, dieſem Artikel beigelegtes Verzeichniß feſtgeſetzt.

2. Den Commiſſaren für Bauerangelegenheiten werden die VII. Claſſe im Rang, die VII. Abtheilung in der Stickerei auf der Uniform, die V. Abtheilung in der Penſion und ein Jahresgehalt von zweitauſend Rubeln zuertheilt. Außer dem Gehalt werden ihnen jährlich je fünfhundert Rubel für die Anmiethung eines Schriftführers und für die übrigen Canzleiausgaben angewieſen.

1. Durch das am 3. Juni 1891 Allerhöchſt beſtätigte Reichsrathsgutachten über die Anweiſung von Fahrgeldern an die Commiſſare für Bauerangelegenheiten in den Baltiſchen Gouvernements (III. Vollſt. Geſetzſammlung 7785) iſt beſtimmt worden: „I. In Ergänzung des Art. 2 der Zeitweiligen Regeln über die Veränderung des Beſtandes und der Competenz der Bauerbehörden in den Baltiſchen Gouvernements zu beſtimmen: den Commiſſaren für Bauerangelegenheiten in den Baltiſchen Gouvernements iſt für Fahrten in dienſtlichen Angelegenheiten je dreihundertfünfzig Rbl. jährlich zu zahlen, mit Ausnahme des Commiſſars auf der Inſel Oeſel, der zu dieſem Zweck zweihundert Rbl. jährlich erhält. II. Die zur Zahlung von Fahrgeldern an die Commiſſare (Abſchnitt I) erforderliche Summe, im Betrage von zwölftauſend einhundert Rbl. jährlich, aus denjenigen Quellen zu beſtreiten, aus denen die Ausgaben für den Unterhalt der genannten Amtsperſonen gedeckt werden."

2. „Den Aemtern der Commiſſare für Bauerangelegenheiten in den Baltiſchen Gouvernements wird zuertheilt: 1) die VI. Claſſe im Claſſenrang (чинопроизводство), die VI. Abtheilung in der Stickerei auf der Uniform und die 2. Stufe der III. Abtheilung in der Penſion, und 2) ein beſonderes Abzeichen, beſtehend aus einer broncenen

vergoldeten Kette mit einer daran befestigten vergoldeten runden Platte aus Metall, auf deren Aversseite eine Darstellung des Reichswappens und um dasselbe die Aufschrift: „„Commissar für Bauerangelegenheiten““ anzubringen sind, und auf der Reversseite: „„Den 9. Juli 1889.““ Dieses Abzeichen haben die Commissare am Halse, über der Kleidung, zu tragen." Am 26. Mai 1903 Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten (Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Regierung, 1903, Abschnitt 994).

3. Die Ausgaben für den Unterhalt der Commissare für Bauerangelegenheiten werden in den Gouvernements Estland und Kurland aus den Geldzahlungen für die Landesprästanden gedeckt. Im Gouvernement Livland werden diese Ausgaben, bis zur Abänderung der bestehenden Bestimmungen über die Landesprästanden, der besonderen Steuer entnommen, die von den Hofs- und Bauerländereien proportional der Thalerzahl erhoben wird.

Durch das am 21. December 1898 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Ausdehnung des Gesetzes vom 1. Juni 1895 über die Wegebau-Capitalien auf die Gouvernements Livland und Estland (Sammlung der Gesetze ꝛc. 1899, № 11, Abschnitt 127), Reichsrathsgutachten, I, 1, ist angeordnet worden: „In den Gouvernements Livland und Estland werden die Ausgaben für den Unterhalt . . . . der Institutionen für Bauerangelegenheiten . . . . vom 1. Januar 1899 an auf die Rechnung der Reichsrentei übernommen".

4. In denjenigen Kreisen, in denen die Anzahl der Commissare für Bauerangelegenheiten mehr ist als einer, werden die Grenzen ihrer Districte durch Beschluß der Commissionen für Bauerangelegenheiten mit Bestätigung des Ministers des Innern festgesetzt und abgeändert. Der Ort für den ständigen Sitz des Commissars wird von dem Gouverneur bestimmt, wenn möglich im Centrum des Districts.

1. Die Commissionen für Bauerangelegenheiten sind aufgehoben und durch die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten ersetzt.' S. die am 17. April 1893 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 9498), Reichsrathsgutachten, II, 2. (III. 6).

2. Im Art. 9 der in vorstehender Bemerkung 1 bezeichneten Regeln vom 17. April 1893 heißt es: „Der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten liegt ob: . . . . g. Die Festsetzung und Veränderung, mit Bestätigung des Ministers des Innern, der Grenzen der Bezirke der Commissare für Bauerangelegenheiten in denjenigen Kreisen, in denen die Zahl dieser Commissare mehr als einer ist . . . ."

5. Im Fall der Entfernung, Abwesenheit, Krankheit oder des Todes eines Commissars für Bauerangelegenheiten wird die Ausübung seines Amtes von dem Gouverneur dem Commissar des nächsten Districts oder einer besonders abcommandirten Person auferlegt.

6. Der Commissar für Bauerangelegenheiten hat ein besonderes Siegel mit der Darstellung des Gouvernementswappens und der Aufschrift um das Wappen: „Commissar für Bauerangelegenheiten" des und des Kreises und Districts.

7. Gesuche und Beschwerden werden bei dem Commissar für Bauerangelegenheiten mündlich oder schriftlich angebracht und können im letzteren Fall sowohl von den Bittstellern oder Beschwerdeführern selbst überreicht, als auch mit der Post eingesandt werden. Personen, die sich an den Commissar für Bauerangelegenheiten wenden, können ihn von den von ihnen gewählten Bevollmächtigten entweder persönlich mündlich oder in einer auf seinen Namen eingesandten besonderen schriftlichen Anzeige oder in dem Gesuch selbst in Kenntniß setzen. Die Bevollmächtigten von Landgemeinden werden mit Beschlüssen des Gemeindeausschusses über ihre Bestellung versehen.

8. Den Commissaren für Bauerangelegenheiten liegen ob:

a) alle diejenigen Obliegenheiten hinsichtlich der Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung der Bauern und hinsichtlich der Controle über die Anwendung der Bestimmungen über die agrare Organisation derselben, welche auf Grundlage der örtlichen Gesetze in den Gouvernements Estland und Livland den Kirchspielsgerichten und Kirchspielsrichtern und im Gouvernement Kurland den Kreisgerichten oblagen;

Hinsichtlich der Aufhebung der Kirchspielsgerichte s. Bem. zu Art. 733 und hinsichtlich der Aufhebung der Kreisgerichte s. Bem. 3 zu Art. 726 der Estländischen Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1).

b) die Corroboration von Contracten über die Pacht von Bauerstellen (крестьянскихъ участковъ), die von Bauern mit Gutsbesitzern abgeschlossen werden;

S. Instruction für die Bauercommissare von 1890, Art. 66—75. (III, 2).

c) die Bescheinigung der Gesetzmäßigkeit von Contracten über den Verkauf von bäuerlichen Landparcellen (крестьянскихъ поземельныхъ участковъ) und von Contracten über den Kauf durch Glieder von Landgemeinden von Parcellen des steuerpflichtigen Hofs- (=Quoten=) landes im Gouvernement Livland und des Sechstels des Bauerpachtlandes auf der Insel Oesel und im Gouvernement Estland, das auf Grund der örtlichen Gesetze mit dem Hofslande vereinigt worden ist; in diesen Bescheinigungen muß der Commissar für Bauerangelegenheiten, ohne sich auf eine Prüfung dessen einzulassen, ob der Vertrag für die

Parteien vortheilhaft ist, bezeugen, daß der Inhalt desselben in keiner Hinsicht den Bestimmungen der Bauerverordnungen und anderen Gesetzen zuwiderläuft;

1. S. Instruction für die Bauercommissare von 1890, Art. 76—87. (III, 2).

2. Durch den Ukas vom 14. Februar 1896 Nr. 94 hat das Civil-Cassations-Departement des Dirigirenden Senats entschieden, daß „zur Competenz eines Commissars für Bauerangelegenheiten nur die Bescheinigung der Gesetzmäßigkeit von solchen Kaufcontracten gehört, durch welche ein Gutsbesitzer an Glieder der Landgemeinde Stellen des Bauerpachtlandes verkauft hat, so daß eine Verfügung, durch welche der Chef einer Grundbuchabtheilung die Corroboration eines Kaufcontracts über den Verkauf einer Bauerstelle durch einen Bauern an einen andern verweigert hat, und zwar nur aus dem Grunde, daß der betr. Kaufcontract nicht vom Commissar für Bauerangelegenheiten beglaubigt worden war, nicht mit dem Art. 8 der Zeitweiligen Regeln über die Veränderung des Bestandes und der Competenz der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements übereinstimmt."

3. Hinsichtlich des Verkaufs von Sechstelländereien s. Bem. 3 zu Art. 17 der Estländischen Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1).

d) die vorläufige Untersuchung in Sachen wegen unrechtmäßiger, den Bauerverordnungen zuwiderlaufender Vereinigung von Bauerländereien (im Gouvernement Livland — von Gehorchsland, auf der Insel Oesel und im Gouvernement Estland — von Bauerpachtland und im Gouvernement Kurland — von Gesinden) mit Hofsländereien, sowie auch wegen Ueberführung steuerpflichtigen Landes in nichtsteuerpflichtiges im Gouvernement Livland, und die Vorstellung dieser Untersuchungen mit einem Gutachten an die Commission für Bauerangelegenheiten zur Entscheidung;

1. Hinsichtlich des Sechstels s. Bem. 3 zu Art. 17 der Estländischen Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1).

2. Die Commissionen für Bauerangelegenheiten sind aufgehoben und durch die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten ersetzt. S. Bem. 1 zu Art. 4 dieser Zeitweiligen Regeln.

3. S. die Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements vom 17. April 1893, Art. 9, Pkt. n. (III, 6).

e) die Genehmigung zur Berufung einer vereinigten Versammlung von Gemeindeausschüssen in den in der Gemeindegerichtsordnung angegebenen Fällen;

f) die Mittheilung von Vorschlägen an die Friedensrichterversammlung über die Veränderung der Grenzen der Gemeindegerichtsbezirke, sowie auch über die Vergrößerung oder Verringerung der Zahl von Gemeinden, die einen Gemeindegerichtsbezirk bilden sollen und

1. S. die Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements vom 9. Juli 1889, A Gemeindegerichtsordnung, I Verfassung der Gemeinde- und Ober-Bauergerichte, Art. 2 und Bem. zu diesem Artikel. (III, 1).

2. S. Instruction für die Bauercommissare von 1890, Art. 12. (III, 2).

g) im Gouvernement Livland die Bestätigung der Wackenbücher der neuen Vermessung von Gütern.

Anmerkung 1. Wenn sich in den im Pct. c erwähnten Contracten Stipulationen vorfinden, die mit dem Gesetz nicht übereinstimmen, und wenn eine der Parteien nicht darauf eingeht, diese Stipulationen auszuschließen, so verweigert der Commissar für Bauerangelegenheiten die Beglaubigung des Contracts. Von dem Commissar nicht beglaubigte Contracte werden von den Grundbuchinstitutionen nicht zur Corroboration angenommen.

Anmerkung 2. Die im Pct. d angegebenen Sachen werden in der von den bestehenden Gesetzen festgesetzten Ordnung eingeleitet. Die Commission für Bauerangelegenheiten kann dem Commissar für Bauerangelegenheiten die Vornahme einer Untersuchung auftragen, sowohl in Folge einer Anzeige von Seiten der Personen, denen die Aufsicht über die Integrität des Bauer-, und in dem Gouvernement Livland auch des steuerpflichtigen Hofslandes, übertragen ist, als auch in Folge anderer, unmittelbar zu ihrer Kenntniß gelangter Auskünfte.

Hinsichtlich der Aufhebung der Commissionen für Bauerangelegenheiten s. Bem. 2 zu Pkt. d dieses Artikels.

(9. Ueber Entscheidungen und Verfügungen des Commissars für Bauerangelegenheiten in den in den Puncten b, c und d des Art. 8 angegebenen Sachen können bei den Commissionen für Bauerangelegenheiten in der im Art. 32 der Landgemeinde-Ordnung für die Ostseegouvernements festgesetzten Frist Beschwerden angebracht werden.**)**

Am 17. April 1893 Allerhöchst bestätigte Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 9498), Reichsrathsgutachten, P. VIII: „Den Art. 9 der Zeitweiligen Regeln über die Veränderung des Bestandes und der Competenz der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 6188), wie folgt, zu erläutern: Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Commissare für Bauerangelegenheiten können Beschwerden bei der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten angebracht werden. Beschwerden gegen Beschlüsse über die Vereinigung von Gemeinden sind innerhalb Jahresfrist, alle übrigen Beschwerden jedoch innerhalb einer zweiwöchentlichen Frist anzu-

bringen [§§ 2 und 32 der Allerhöchst am 19. Februar 1866 (43034) bestätigten Landgemeinde-Ordnung für die Ostseegouvernements]. Für das Anbringen von Beschwerden gegen säumiges Verfahren wird keine Frist bestimmt. Beschwerden, welche gegen die Commissare angebracht werden, müssen in russischer Sprache abgefaßt sein."

(10. Bis zur endgiltigen Abänderung der Organisation der Kreis- und Gouvernements-Institutionen für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements gehören zum Bestande der Livländischen Commission für Bauerangelegenheiten außer den in den Artikeln 1107 und 1108 der Livländischen Bauerverordnung v. J. 1860 erwähnten Personen der Vice-Gouverneur und zwei Räthe der Gouvernementsregierung. Der Secretär der Livländischen Commission für Bauerangelegenheiten wird durch Beschluß dieser Commission angestellt.)

Die Commissionen für Bauerangelegenheiten sind aufgehoben und durch die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten ersetzt. S. Bem. 1 zu Art. 4 dieser Zeitweiligen Regeln.

11. Den Gouverneuren der Gouvernements Estland, Livland und Kurland und den Commissionen für Bauerangelegenheiten liegt, außer den Functionen, die in den bestehenden Bauergesetzen und in den vorhergehenden Artikeln dieser Regeln dargelegt sind, ob: den Ersteren — die endgiltige Entfernung von Amtspersonen der Gemeindeverwaltung von den von ihnen eingenommenen Aemtern auf administrativem Wege, und den Letzteren — die Entscheidung der im Pct. d des Artikels 8 dieser Regeln bezeichneten Sachen. Ueber die Beschlüsse der Commission für Bauerangelegenheiten in den bezeichneten Sachen können bei dem Minister des Innern Beschwerden im Lauf von dreißig Tagen, von dem Zeitpunkt der Eröffnung des Beschlusses an, angebracht werden.

1. Die Commissionen für Bauerangelegenheiten sind aufgehoben und durch die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten ersetzt. S. Bem. 1 zu Art. 1 dieser Zeitweiligen Regeln.

2. Die endgiltige Entfernung von Beamten der Gemeindeverwaltung von ihren Aemtern auf administrativem Wege ist durch das am 17. April 1893 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 9498), Art. 9, c den Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten anferlegt.

3. Hinsichtlich der Beschwerden gegen Entscheidungen der Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten s. Art. 13 der Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements vom 17. April 1893. (III. 6).

Beilage zum Art. 1 der Zeitweiligen Regeln über die Veränderung des Bestandes und der Competenz der Bauerbehörden.

Verzeichniß der Zahl der Commissare für Bauerangelegenheiten in den Gouvernements Liv-, Est- und Kurland.

Bezeichnung der Gouvernements.	Bezeichnung der Kreise.	Zahl der Commissare.
Estland . .	Harrischer (Revalscher)	2
	Wieckscher (Hapsalscher)	2
	Wierländischer (Wesenbergscher) . .	2
	Jerwscher (Weißensteinscher) . . .	1
	Die Inseln Dagoe und Worms . .	1

Regeln

für die Einführung der Gesetze über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements.

Am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten (III. Vollst. Gesetzsammlung 6189).

B.

In Betreff der Reorganisation der Bauerbehörden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

118. Gleichzeitig mit der Eröffnung der allgemeinen und Friedens-Gerichtsinstitutionen in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland werden eingeführt: a) die Gemeindegerichtsordnung für die Baltischen Gouvernements und b) die Zeitweiligen Regeln über die Veränderung des Bestandes und der Competenz der Bauerbehörden in diesen Gouvernements.

Die allgemeinen und Friedens-Gerichtsinstitutionen sind im Gouvernement Estland am 20. November 1889 eingeführt worden. S. Verfügungen des Justizministers, Estländische Gouvernements-Zeitung, 1889 № 43 und 45.

119. Mit der Einführung der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Gesetze werden aufgehoben: 1) die Kirchspielsgerichte in den Gouvernements Estland und Livland; 2) die Kreisgerichte in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland; 3) die besondere Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts; 4) die bei den Kreisgerichten des Gouvernements Livland angestellten Kreisfiscal-Adjuncte und 5) die Bauerabtheilungen des Livländischen Hofgerichts, des Oeselschen Landrathscollegiums und des Rigaschen Magistrats. Hinsichtlich der Beamten dieser Behörden gelangen die in den Artikeln 4 und 6 dieser Regeln enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung. Die Aufhebung dieser Behörden wird in der Senats-, den örtlichen Gouvernements- und Volks-Zeitungen publicirt.

II. Von der erstmaligen Bildung der Bezirke der Commissare für Bauerangelegenheiten, der Ober-Bauergerichte und Gemeindegerichte und von der Besetzung der Aemter in den Bauerbehörden.

120. Unverzüglich nach der Publication der Zeitweiligen Regeln über die Veränderung des Bestandes und der Competenz der Kreisbauerbehörden schreiten die Estländische und Livländische Commission für Bauerangelegenheiten auf Vorschlag der Gouverneure zur Zusammenstellung von Verzeichnissen der Grenzen der Bezirke der Commissare für Bauerangelegenheiten, indem sie dabei die Bevölkerungszahl, die Eintheilung der Kreise in Kirchspiele, die Zahl der in ihnen belegenen Güter und Landgemeinden, sowie auch die Bequemlichkeit der Communication berücksichtigen und zugleich darauf achten, daß die Güter, Widmen, Pastorate und einzelnen Landstellen (Art. 597 und 613 d. III. Th. des Coder der örtlichen Gesetze) nicht auf zwei Bezirke vertheilt werden.

121. Das von der Commission für Bauerangelegenheiten zusammengestellte Verzeichniß der Bezirke der Commissare für Bauerangelegenheiten wird mit dem Gutachten des Gouverneurs dem Minister des Innern zur Bestätigung vorgestellt und nach der Bestätigung in den örtlichen Gouvernements- und Volkszeitungen publicirt.

122. Die Commissare für Bauerangelegenheiten werden so rechtzeitig ernannt, daß sie ihr Amt gleichzeitig mit den Friedensrichtern antreten können.

123. Das erstmalige Verzeichniß der Grenzen der Bezirke der Ober-Bauergerichte in den Gouvernements Estland und Livland wird von den Zeitweiligen Gouvernements-Comités, die im Art. 1 der Beilage I zu Art. 6 der Verordnung über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen auf die Baltischen Gouvernements bezeichnet sind, unter Betheiligung des je nach dem Kreise zuständigen Kreisdeputirten abgefaßt. Bei der Zusammenstellung des Verzeichnisses berücksichtigen die Gouvernementscomités den Umfang und die Bevölkerungszahl des Kreises und die Bequemlichkeit der Communication. Die Verzeichnisse der Bezirke der Ober-Bauergerichte werden vom Gouverneur mit seinem Gutachten dem Justizminister zur Bestätigung vorgestellt und nach der Bestätigung in den örtlichen Gouvernements- und Volkszeitungen publicirt.

124. Die Anzahl und der Personalbestand der bestehenden Gemeindegerichte bleiben unverändert bis zum Ablauf eines Jahres von dem

Tage der Einführung der Gemeindegerichtsordnung an. Nach Ablauf dieser Frist treten die gemäß den Bestimmungen der Gemeindegerichtsordnung neu gewählten Vorsitzenden und Glieder der Gemeindegerichte ihre Aemter an.

125. Nach Einführung der Gemeindegerichtsordnung schreiten die Friedensrichterversammlungen zur Zusammenstellung eines Verzeichnisses der Zahl und der Grenzen der Gemeindegerichtsbezirke für jeden Kreis auf Grund der Regeln, die in der Gemeindegerichtsordnung (Art. 2—4 der Verfassung der Gemeinde- und Ober-Bauergerichte) dargelegt sind. Die von den Friedensrichterversammlungen zusammengestellten Verzeichnisse werden dem Gouverneur so zeitig mitgetheilt, daß die neue Eintheilung der Kreise in Gemeindegerichtsbezirke nicht später als ein Jahr nach dem Tage der Einführung der Gemeindegerichtsordnung, in Kraft treten kann.

126. Nachdem der Gouverneur die Verzeichnisse der Gemeindegerichtsbezirke geprüft und gutgeheißen hat oder nachdem, wenn er mit den Vorschlägen der Friedensrichterversammlung nicht einverstanden ist, diese Verzeichnisse vom Justizminister verändert oder bestätigt worden sind, ordnen die Friedensrichterversammlungen die Vornahme der Wahlen für die Gemeindegerichtsämter und die Schließung der Gemeindegerichte der früheren Organisation an.

III. Von der Ordnung des ferneren Verfahrens und der Uebergabe der Sachen der Bauerbehörden.

127. Auf die Ordnung des ferneren Verfahrens und der Beendigung der Sachen, die in den Bauerbehörden vor der Eröffnung der neuen Gerichtsinstitutionen begonnen worden sind, in den neuen Gerichten werden die einschlägigen Bestimmungen des Absch. IV Lit. A. dieser Regeln, sowie auch die in den nachstehenden Artikeln (128—152) dargelegten Regeln angewandt.

Der erste, mit A bezeichnete Theil dieser Einführungsregeln bezieht sich auf die Reorganisation der allgemeinen Gerichtsinstitutionen. Der Abschnitt IV dieses ersten Theils hat die Ueberschrift: „Von der Ordnung des ferneren Verfahrens in den neuen Gerichtsbehörden hinsichtlich derjenigen Sachen, die in den alten Gerichten begonnen worden oder aus den rechtlichen Beziehungen der früheren Zeit entstanden sind".

1) Von den Sachen der Gemeindegerichte.

128. Vom Tage der Einführung der Gemeindegerichtsordnung

an: 1) stellen die Gemeindegerichte das fernere Verfahren in allen dem Wesen nach noch nicht entschiedenen, ihre neu festgestellte Competenz überschreitenden Sachen ein; 2) nehmen sie nur Sachen zur Verhandlung an, die auf Grund der Gemeindegerichtsordnung zu ihrer Competenz gehören, und 3) richten sie sich bei dem Verfahren in früher entstandenen Sachen nach den Regeln der Gemeindegerichtsordnung.

Anmerkung 1. Die Zeitweiligen Regeln über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen werden auf Vergehen, die vor der Einführung der Gemeindegerichtsordnung begangen sind, nicht angewandt, wenn die in diesen Regeln festgesetzte Strafe strenger ist, als die, welche in der örtlichen Bauerverordnung bestimmt ist. In solchen Fällen richten sich die Gemeindegerichte bei der Festsetzung der Strafe nach den Regeln der örtlichen Bauerverordnung.

Anmerkung 2. Die in den Gemeindegerichten in Verhandlung befindlichen Sachen wegen Vergehen, die in den örtlichen Bauerverordnungen genannt, aber weder in dem Strafgesetzbuch noch in dem Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, noch in den Zeitweiligen Regeln über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen vorgesehen sind, werden eingestellt.

129. Die Entscheidungen und Urtheile der Gemeindegerichte, die bis zum Tage der Einführung der Gemeindegerichtsordnung erfolgt, aber den an der Sache betheiligten Personen noch nicht eröffnet worden waren, werden auf Grund der Regeln der örtlichen Bauerverordnung eröffnet.

130. Nach der Einführung der Gemeindegerichtsordnung übergeben die Gemeindegerichte die ihre neue Competenz überschreitenden Criminal- und Civilsachen, in denen Urtheile dem Wesen nach nicht erfolgt sind, den Friedensrichterversammlungen. Die Letzteren übergeben den Bezirksgerichten die vor diese competirenden Sachen und vertheilen die übrigen unter die Friedensrichter zur Verhandlung auf Grund der für die Friedensgerichtsinstitutionen festgesetzten Regeln.

131. Die in den Gemeindegerichten der Gouvernements Livland und Kurland nicht beendigten Concurssachen werden den Bezirksgerichten übergeben.

132. Beschwerden gegen Urtheile der Gemeindegerichte in Civil- und Criminalsachen, die vor der Einführung der Gemeindegerichtsordnung gefällt, aber noch nicht rechtskräftig geworden sind, werden auf der bis-

herigen Grundlage und in der bisherigen Frist bei denjenigen Gemeindegerichten, von denen die Urtheile gefällt sind, eingereicht und sodann mit den Acten zur Entscheidung auf Grundlage der bisherigen Gesetze übergeben: 1) dem Ober-Bauergericht, wenn die Sache die neue Competenz der Gemeindegerichte nicht übersteigt; 2) der Friedensrichterversammlung, wenn die Sache vor die Friedensgerichtsinstitutionen gehört, und 3) dem Bezirksgericht, wenn die Sache die Competenz der Friedensgerichtsinstitutionen übersteigt.

133. Bei der Uebergabe der Sachen an andere Institutionen übersenden die Gemeindegerichte entweder die Originalacten in diesen Sachen oder fertigen, wenn Acten nicht eingerichtet worden sind, beglaubigte Abschriften der in den Sachen abgefaßten Protocolle an und übersenden diese Abschriften. Die erwähnten Acten und Abschriften werden auf Grund eines Verzeichnisses nebst allen zur Sache gehörenden Schriftstücken, Documenten und Geldsummen den zuständigen Behörden übergeben.

134. Die Uebergabe der Sachen durch die Gemeindegerichte erfolgt nach näheren Hinweisen und unter Aufsicht der Vorsitzenden der Ober-Bauergerichte.

2) Von den Sachen der aufzuhebenden Bauerbehörden.

a) Die Criminalsachen.

Art. 135—140 (beziehen sich nur auf die Gouvernements Livland und Kurland, nicht auch auf das Gouvernement Estland).

b) Die Civilsachen.

141. Mit dem Tage der Einführung der Zeitweiligen Regeln über die Veränderung des Bestandes und der Competenz der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements werden die unbeendigten Sachen der Kirchspiels- und Kreisgerichte übergeben: 1) die in erster Instanz in den Kirchspielsgerichten der Gouvernements Estland und Livland und in den Kreisgerichten der Gouvernements Estland, Livland und Kurland verhandelten Sachen: wenn sie zur Competenz der Friedensgerichtsinstitutionen gehören, — den Friedensrichterversammlungen zur Vertheilung unter die Friedensrichter, und wenn sie die Competenz der Friedensgerichtsinstitutionen überschreiten, — den Bezirksgerichten; 2) die in zweiter Instanz in den Kirchspielsgerichten der Gouvernements Estland und Livland und in den Kreisgerichten des Gouvernements Kurland ver-

handelten Sachen, wenn sie die neue Competenz der Gemeindegerichte nicht überschreiten, — den Ober-Bauergerichten, wenn sie die Competenz der Friedensgerichtsinstitutionen nicht übersteigen, — den Friedensrichterversammlungen, und wenn sie die Competenz der Friedensgerichtsinstitutionen übersteigen — den Bezirksgerichten, und 3) die in dritter Instanz in den Kreisgerichten der Gouvernements Estland und Livland verhandelten Sachen, wenn sie die Competenz der Friedensgerichtsinstitutionen nicht übersteigen, — den Friedensrichterversammlungen und, wenn sie diese Competenz übersteigen, — den Bezirksgerichten.

Anmerkung. Im Gouvernement Estland werden die in den Kirchspielsgerichten in erster Instanz verhandelten Sachen, wenn sie die neue Competenz der Gemeindegerichte nicht überschreiten, den Gemeindegerichten übergeben.

142. Die in den aufzuhebenden Bauerbehörden verhandelten Concurssachen werden den Bezirksgerichten übergeben.

143. Die in den Abtheilungen für Bauersachen des Livländischen Hofgerichts, des Oeselschen Landrathscollegiums und des Rigaschen Magistrats unbeendigten Civilsachen, sowie auch die unbeendigten Bauersachen des Estländischen Oberlandgerichts und Kurländischen Oberhofgerichts werden übergeben: a) dem Bezirksgericht, unabhängig von der Beschaffenheit der Sache und dem Werth der Klage, wenn die Sache in zwei Kreisinstanzen geprüft worden ist, und b) dem Bezirksgericht oder der Friedensrichterversammlung, je nach der Beschaffenheit der Sache und dem Werth der Klage, wenn die Sache in einer Kreisinstanz entschieden ist.

144. Appellationsbeschwerden gegen Entscheidungen der Kirchspielsgerichte der Gouvernements Estland und Livland und der Kreisgerichte des Gouvernements Kurland, die vor der Einführung der Zeitweiligen Regeln über die Veränderung des Bestandes und der Competenz der Bauerbehörden gefällt, jedoch noch nicht rechtskräftig geworden sind, werden in den bisherigen Fristen, mit Hinzufügung einer der Werstentfernung entsprechenden Frist, in den Friedensrichterversammlungen oder den Bezirksgerichten, je nach der Beschaffenheit der Sache und dem Werth der Klage, eingereicht.

145. Appellationsbeschwerden gegen Entscheidungen der Kreisgerichte der Gouvernements Estland und Livland, die vor der Einführung der Zeitweiligen Regeln über die Veränderung des Bestandes und der Competenz der Bauerbehörden gefällt, jedoch noch nicht rechtskräftig geworden sind, werden in den bisherigen Fristen, mit Hinzufügung einer

der Werstentfernung entsprechenden Frist, eingereicht: a) in den Bezirksgerichten, unabhängig von der Beschaffenheit der Sache und dem Werth der Klage, wenn die Sache in drei Instanzen entschieden ist und b) in den Bezirksgerichten oder den Friedensrichterversammlungen, je nach der Beschaffenheit der Sache und dem Werth der Klage, wenn die Sache in einer oder in zwei Instanzen entschieden ist.

146. Beschwerden gegen Entscheidungen der Bauerabtheilungen des Livländischen Hofgerichts, des Oeselschen Landrathscollegiums und des Rigaschen Magistrats werden im Dirigirenden Senat durch das Bezirksgericht in den früheren Fristen mit Hinzufügung einer der Werstentfernung entsprechenden Frist eingereicht.

147. Die in den Art. 141—145 erwähnten Sachen der aufzuhebenden Bauergerichte, die den neuen Gerichtsinstitutionen zur Entscheidung in erster Instanz übergeben werden, sind in diesen Gerichten nach den Regeln der Civilproceßordnung weiter zu verhandeln. Diejenigen Sachen aber, in welchen in den aufzuhebenden Gerichten bereits Urtheile dem Wesen nach gefällt sind, werden in den neuen Gerichten auf Grund der bisherigen Gesetze erledigt.

148. Die in den aufzuhebenden Bauergerichten entschiedenen Sachen, in denen die Entscheidungen nicht endgiltig vollstreckt oder noch nicht rechtskräftig geworden sind, werden denjenigen neuen Gerichtsinstitutionen übergeben, in welchen, auf Grund der vorliegenden Regeln, die Beschwerden gegen die erwähnten Entscheidungen einzureichen sind. Denselben Institutionen werden auch alle Anordnungen hinsichtlich der Vollstreckung derjenigen der erwähnten Urtheile, welche rechtskräftig geworden sind, auferlegt.

c) Die Sachen des unstreitigen Verfahrens und der Gerichtsverwaltung.

149. Vom Tage der Einführung der Zeitweiligen Regeln über die Veränderung des Bestandes und der Competenz der Bauerbehörden an, sind die in den Kirchspielsgerichten der Gouvernements Estland und Livland und in den Kreisgerichten des Gouvernements Kurland in erster Instanz verhandelten Erbschafts- und Vormundschaftssachen, mit Ausnahme der im Art. 150 der vorliegenden Regeln angegebenen, in der Ordnung weiter zu verhandeln, die in den Regeln über die Verfassung der Vormundschaftsbehörden (Lit. C. d. Verordnung über die Reorg. d. Gerichts-

wesens in den Balt. Gouv.) festgesetzt ist. Die in den Kirchspielsgerichten und Kreisgerichten aller drei Gouvernements in Folge von Beschwerden gegen die Gemeindegerichte verhandelten Erbschafts- und Vormundschaftssachen werden jedoch übergeben: a) die Sachen der Kirchspielsgerichte, die Personen bäuerlichen Standes betreffen, — den Ober-Bauergerichten; b) die Sachen der Kreisgerichte, die Personen dieses Standes betreffen, — den Friedensrichterversammlungen und c) die Sachen der Kirchspiels- und Kreisgerichte, die Personen nicht bäuerlichen Standes betreffen, — den Friedensrichterversammlungen oder den Bezirksgerichten, je nach der Zuständigkeit für die Sache.

Die Regeln über die Verfassung der Vormundschaftsbehörden in den Baltischen Gouvernements sind im Codex der Gesetze, Band II, Theil I, Allgemeine Gouvernementsverfassung, Ausg. von 1892, Art. 1186—1198 codificirt.

150. Die in den Kirchspielsgerichten des Gouvernements Estland verhandelten Erbschafts- und Vormundschaftssachen von Personen, die nach der Gemeindegerichtsordnung vor die Gemeindegerichte competiren, werden den zuständigen Gemeindegerichten, mit allen auf diese Sachen bezüglichen Documenten, Werthsachen und Geldsummen, übergeben.

151. Die in den Kreisgerichten des Gouvernements Livland und der Bauerabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts vorhandenen Grundbücher für Bauerstellen, sowie auch die in diesen Gerichten verhandelten Sachen wegen Verkauf von Bauerstellen werden mit allen auf diese Sachen bezüglichen Documenten und Geldsummen den nach dem Ort der Belegenheit der Stelle zuständigen Friedensrichterversammlungen übergeben.

152. Die in den Kirchspielsgerichten der Gouvernements Estland und Livland und den Kreisgerichten des Gouvernements Kurland verhandelten Sachen betreffend die Beaufsichtigung der Gemeindegerichte, sowie auch die Sachen wegen Bestätigung der Vorsitzenden und Glieder der Gemeindegerichte in ihren Aemtern und wegen Errichtung eines Gemeindegerichts für zwei oder mehr Gemeinden werden den Friedensrichterversammlungen übergeben.

d) Die administrativen Sachen.

153. Mit dem Tage der Einführung der Zeitweiligen Regeln über die Veränderung des Bestandes und der Competenz der Bauerbehörden werden die in den Kirchspielsgerichten der Gouvernements Estland und Livland und den Kreisgerichten des Gouvernements Kurland ver-

handelten Sachen, betreffend die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung und der agraren Organisation der Bauern, mit allen auf diese Sachen bezüglichen Documenten, sowie auch die in den Kirchspielsgerichten der Gouvernements Estland und Livland vorhandenen Bücher für die Corroboration der zwischen Gutsbesitzern und Gliedern von Bauergemeinden abgeschlossenen Contracte über die Pacht von Landparcellen den Commissaren für Bauerangelegenheiten übergeben.

154. Die in den Kreisgerichten des Gouvernements Livland und in der Abtheilung für Bauersachen des Rigaschen Landvogteigerichts verhandelten Sachen wegen Bestätigung neuer Wackenbücher werden, mit allen auf sie bezüglichen Documenten, den zuständigen Commissaren für Bauerangelegenheiten übergeben.

155. Die in den Kirchspielsgerichten der Gouvernements Estland und Livland und den Kreisgerichten des Gouvernements Kurland verhandelten Sachen wegen unrechtmäßiger Vereinigung mit dem Hofslande: im Gouvernement Estland und auf der Insel Oesel von Bauerpachtland, im Gouvernement Livland von Gehorchsland und im Gouvernement Kurland von Gesinden, sowie auch Sachen wegen unrechtmäßiger Umwandlung steuerpflichtiger Ländereien in nichtsteuerpflichtige im Gouvernement Livland werden den Commissaren für Bauerangelegenheiten, je nach der Hingehörigkeit, übergeben. Die in den Kreisgerichten der Gouvernements Estland und Livland und den höheren Bauergerichten aller drei Gouvernements in Verhandlung befindlichen Sachen wegen unrechtmäßiger Vereinigung von Bauer- mit Hofsland werden der Commission für Bauerangelegenheiten übergeben.

156. Die Sachen der aufzuhebenden Kreisgerichte der Gouvernements Estland, Livland und Kurland wegen endgiltiger Entfernung von Gemeindebeamten von den von ihnen innegehabten Aemtern werden den Gouverneuren übergeben.

c) Die Archive, die Depots und das Vermögen der aufzuhebenden Bauerbehörden.

157. Die in den Archiven aufbewahrten und in dieselben abzuliefernden Justizsachen der Kirchspiels- und Kreisgerichte und der Abtheilung für Bauersachen des Rigaschen Landvogteigerichts, sowie auch die Acten der Kreisfiscal-Adjuncte und die Archive der Abtheilungen für Bauersachen des Livländischen Hofgerichts, des Oeselschen Landrathscolle-

giums und des Rigaschen Magistrats werden den Bezirksgerichten übergeben. Die in den Archiven aufbewahrten und in dieselben abzuliefernden administrativen Sachen der Kirchspiels- und Kreisgerichte und der Abtheilung für Bauersachen des Rigaschen Landvogteigerichts werden den Commissaren für Bauerangelegenheiten übergeben.

158. Die Depots der aufzuhebenden Bauergerichte gehen je nach der Hingehörigkeit in die Verwaltung der neuen Gerichts-, Vormundschafts- und Administrativbehörden über.

159. Das den aufzuhebenden Bauerbehörden gehörende Vermögen wie: Gerichtsspiegel, Gesetzbücher, Möbel, Canzleintensilien ꝛc. wird von den Präsidenten der Friedensrichterversammlungen, nach Vereinbarung mit den Gouverneuren, unter die Friedensrichter, die Commissare für Bauerangelegenheiten und die Ober-Bauergerichte vertheilt.

III, 2.

Instruction

für die Commissare für Bauerangelegenheiten im Gouvernement Estland.

zusammengestellt von der Estländischen Commission für Bauerangelegenheiten.

(Publizirt mit Genehmigung des Ministers des Innern vom 6. April 1890 № 3797.)

Instruction

für die Commissare für Bauerangelegenheiten im Gouvernement Estland, zusammengestellt von der Estländischen Commission für Bauerangelegenheiten.

(Publizirt mit Genehmigung des Ministers des Innern vom 6. April 1890 № 3797.)*)

Auf Grund des Art. 8 der Zeitweiligen Regeln über die Veränderung des Bestandes und der Competenz der Bauerbehörden und der betreffenden Bestimmungen der Estländischen Bauerverordnung vom Jahre 1856 und der Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866 liegen den Commissaren für Bauerangelegenheiten folgende Verpflichtungen ob:

A.

Hinsichtlich der Aufsicht über die Zusammensetzung der Landgemeinden und über die Landgemeinde-Verwaltung.

Die Zusammensetzung der Landgemeinden.

1) Die Verfügung über die Vereinigung, falls es erforderlich ist, von Landgemeinden, welche aus nicht mehr als 200 Angehörigen bestehen, mit anderen Gemeinden und die Genehmigung der Vereinigung von Gemeinden jeglichen Umfanges nach gegenseitiger Uebereinkunft. (Art. 2 der Landgemeinde-Ordnung.)

2) Die Vereinigung mehrerer Landgemeinden kann nach Ermessen des Commissars vorgenommen werden, falls in denselben die Bildung des Gemeindeausschusses und die Besetzung der Gemeindeämter sich wegen unzureichender Anzahl stimmberechtigter oder wählbarer Glieder

*) Reval, Druckerei der Estl. Gouvernementsregierung, 1890.
Anmerkung des Herausgebers.

oder wegen ungenügender Mittel zur Unterhaltung der Gemeindeverwaltung als unthunlich herausstellt. (Art. 2 der Landgemeinde-Ordnung.)

3) Obgleich im Art. 2 der Landgemeinde-Ordnung bei den Worten „nicht mehr als 200 Angehörigen" nicht gesagt ist, ob sich diese Anzahl auf Personen beiderlei Geschlechts, oder nur auf Personen männlichen Geschlechts bezieht, muß angenommen werden, daß das Gesetz nur Personen männlichen Geschlechts meint: erstens, weil die Anzahl der weiblichen Personen weder bei der Wahl der Amtspersonen, noch bei der Repartition der Gemeindelasten von Bedeutung ist, und zweitens, weil in dem analogen Fall des Art. 2 der Gemeindegerichts-Ordnung bei der Festsetzung der Bevölkerungszahl der zukünftigen neuen Gemeindegerichts-Bezirke gesagt ist „nicht weniger als 1000 und nicht mehr als 2000 männliche Seelen".

S. Bem. 1 zu § 2 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).

4) Wenn der Commissar es für nothwendig befindet, daß mehrere Landgemeinden vereinigt werden, so schreibt er den betreffenden Gemeindeausschüssen vor, über die Art der Vereinigung der Gemeindekassen nach freiwilliger Vereinbarung der Gemeinden selbst Bestimmung zu treffen. (Anmerkung 2 zum Art. 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1866.)

S. § 10 der Wohlfahrtsregeln von 1866. (II, 5).

5) Wenn zwischen den zu vereinigenden Gemeinden eine solche freiwillige Vereinbarung nicht zustande kommt, so entscheidet der Commissar diese Sache nach den Umständen jedes einzelnen Falles. Anmerkung 2 zum Art. 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1866.)

S. § 10 der Wohlfahrtsregeln von 1866. (II, 5).

6) Ueber die stattgehabte Vereinigung von Gemeinden berichtet der Commissar dem Gouverneur und macht dem Cameralhof Mittheilung zur erforderlichen Anordnung. (Art. 2 der Landgemeinde-Ordnung.)

7) Jede der auf Verfügung des Commissars vereinigten Landgemeinden hat das Recht, wenn sie sich durch die Vereinigung in ihren Interessen gefährdet glaubt, innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage der Eröffnung dieser Verfügung an die Gemeinde, bei dem Gouverneur Beschwerde zu erheben. (Art. 2 der Landgemeinde-Ordnung.)

Beschwerden über Verfügungen der Commissare für Bauerangelegenheiten, betr. die Vereinigung von Gemeinden sind an die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten zu richten. S. die Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten vom 17. Apr. 1893, Reichsrathsgutachten, VIII. (III, 6).

8) Der Gouverneur überweist diese Beschwerden der Commission für Bauerangelegenheiten zur Prüfung und Entscheidung. (Art. 2 der Landgemeinde-Ordnung.)

1. Durch die am 17. April 1893 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Gouvernements-Behörden für Bauerangelegenheiten in den Balt. Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 9498) sind die Commissionen für Bauerangelegenheiten aufgehoben (P. II. 2 des Reichsrathsgutachtens). An die Stelle derselben sind die Gouvernements-Behörden für Bauerangelegenheiten getreten.

2. S. Bem. zu Art. 7 dieser Instruction.

9) Abgesehen von den Fällen der Vereinigung von schwach bevölkerten oder armen Landgemeinden auf Verfügung des Commissars, gestattet das Gesetz die Vereinigung von Landgemeinden jeglichen Umfanges in Folge wechselseitiger freier Uebereinkunft. (Anmerkung 1 zum Art. 2 der Landgemeinde-Ordnung.)

10) Beschlüsse dieser Art müssen auch Hinweise über die Art der Vereinigung der Gemeindekassen enthalten. Sie werden von den betreffenden Gemeindeausschüssen dem Commissar vorgestellt, welcher sie kraft der ihm zustehenden Befugniß (Art. 2, Anmerkung 1 und Art. 32 der Landgemeinde-Ordnung) bestätigt und nach der Bestätigung dem Gouverneur berichtet und dem Cameralhof Mittheilung macht.

11) Im Hinblick auf die gemäß Art. 1—6 der Gemeindegerichts-Ordnung bevorstehende Bildung von neuen Gemeindegerichts-Bezirken ist der Commissar verpflichtet, dem Friedensrichterplenum seine Vorschläge über die Veränderung der Grenzen der Gemeindegerichts-Bezirke, sowie auch über die Vergrößerung oder Verringerung der Zahl von Gemeinden, die einen Gemeindegerichts-Bezirk bilden sollen, zu machen. (Pkt. f, Art. 8 der Zeitweiligen Regeln, betreffend die Veränderung des Bestandes und der Competenz der Bauerbehörden).

12) Diese Vorschläge hat der Commissar dem betreffenden Friedensrichterplenum nicht nur im Fall einer Vorschrift von Seiten des Gouverneurs oder einer Anfrage von Seiten des Friedensrichterplenums mitzutheilen, sondern auch nach eigenem Ermessen und falls bezügliche Gesuche von Gemeinden an ihn herantreten.

13) Landgemeinden, die zu einem Gemeindegerichts-Bezirk vereinigt sind, können hinsichtlich der administrativen Gemeindeorganisation getrennt bleiben. (Anmerkung 2 zum Art. 2 der Landgemeinde-Ordnung.)

Die Aufsicht über die Zusammenkünfte und die Thätigkeit der Gemeinde- und der Gemeindeausschuß-Versammlungen.

14) Die ordentlichen Gemeindeversammlungen zur Wahl der Ge-

oder wegen ungenügender Mittel zur Unterhaltung der Gemeindeverwaltung als unthunlich herausstellt. (Art. 2 der Landgemeinde-Ordnung.)

3) Obgleich im Art. 2 der Landgemeinde-Ordnung bei den Worten „nicht mehr als 200 Angehörigen" nicht gesagt ist, ob sich diese Anzahl auf Personen beiderlei Geschlechts, oder nur auf Personen männlichen Geschlechts bezieht, muß angenommen werden, daß das Gesetz nur Personen männlichen Geschlechts meint: erstens, weil die Anzahl der weiblichen Personen weder bei der Wahl der Amtspersonen, noch bei der Repartition der Gemeindelasten von Bedeutung ist, und zweitens, weil in dem analogen Fall des Art. 2 der Gemeindegerichts-Ordnung bei der Festsetzung der Bevölkerungszahl der zukünftigen neuen Gemeindegerichts-Bezirke gesagt ist „nicht weniger als 1000 und nicht mehr als 2000 männliche Seelen".

S. Bem. 1 zu § 2 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).

4) Wenn der Commissar es für nothwendig befindet, daß mehrere Landgemeinden vereinigt werden, so schreibt er den betreffenden Gemeindeausschüssen vor, über die Art der Vereinigung der Gemeindekassen nach freiwilliger Vereinbarung der Gemeinden selbst Bestimmung zu treffen. (Anmerkung 2 zum Art. 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1866.)

S. § 10 der Wohlfahrtsregeln von 1866. (II, 5).

5) Wenn zwischen den zu vereinigenden Gemeinden eine solche freiwillige Vereinbarung nicht zustande kommt, so entscheidet der Commissar diese Sache nach den Umständen jedes einzelnen Falles. Anmerkung 2 zum Art. 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1866.)

S. § 10 der Wohlfahrtsregeln von 1866. (II, 5).

6) Ueber die stattgehabte Vereinigung von Gemeinden berichtet der Commissar dem Gouverneur und macht dem Cameralhof Mittheilung zur erforderlichen Anordnung. (Art. 2 der Landgemeinde-Ordnung.)

7) Jede der auf Verfügung des Commissars vereinigten Landgemeinden hat das Recht, wenn sie sich durch die Vereinigung in ihren Interessen gefährdet glaubt, innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage der Eröffnung dieser Verfügung an die Gemeinde, bei dem Gouverneur Beschwerde zu erheben. (Art. 2 der Landgemeinde-Ordnung.)

Beschwerden über Verfügungen der Commissare für Bauerangelegenheiten, betr. die Vereinigung von Gemeinden sind an die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten zu richten. S. die Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten vom 17. Apr. 1893, Reichsrathsgutachten, VIII. (III, 6).

8) Der Gouverneur überweist diese Beschwerden der Commission für Bauerangelegenheiten zur Prüfung und Entscheidung. (Art. 2 der Landgemeinde-Ordnung.)

1. Durch die am 17. April 1893 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Gouvernements-Behörden für Bauerangelegenheiten in den Balt. Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 9498) sind die Commissionen für Bauerangelegenheiten aufgehoben (P. II, 2 des Reichsrathsgutachtens). An die Stelle derselben sind die Gouvernements-Behörden für Bauerangelegenheiten getreten.

2. S. Bem. zu Art. 7 dieser Instruction.

9) Abgesehen von den Fällen der Vereinigung von schwach bevölkerten oder armen Landgemeinden auf Verfügung des Commissars, gestattet das Gesetz die Vereinigung von Landgemeinden jeglichen Umfanges in Folge wechselseitiger freier Uebereinkunft. (Anmerkung 1 zum Art. 2 der Landgemeinde-Ordnung.)

10) Beschlüsse dieser Art müssen auch Hinweise über die Art der Vereinigung der Gemeindekassen enthalten. Sie werden von den betreffenden Gemeindeausschüssen dem Commissar vorgestellt, welcher sie kraft der ihm zustehenden Befugniß (Art. 2, Anmerkung 1 und Art. 32 der Landgemeinde-Ordnung) bestätigt und nach der Bestätigung dem Gouverneur berichtet und dem Cameralhof Mittheilung macht.

11) Im Hinblick auf die gemäß Art. 1—6 der Gemeindegerichts-Ordnung bevorstehende Bildung von neuen Gemeindegerichts-Bezirken ist der Commissar verpflichtet, dem Friedensrichterplenum seine Vorschläge über die Veränderung der Grenzen der Gemeindegerichts-Bezirke, sowie auch über die Vergrößerung oder Verringerung der Zahl von Gemeinden, die einen Gemeindegerichts-Bezirk bilden sollen, zu machen. (Pkt. f, Art. 8 der Zeitweiligen Regeln, betreffend die Veränderung des Bestandes und der Competenz der Bauerbehörden).

12) Diese Vorschläge hat der Commissar dem betreffenden Friedensrichterplenum nicht nur im Fall einer Vorschrift von Seiten des Gouverneurs oder einer Anfrage von Seiten des Friedensrichterplenums mitzutheilen, sondern auch nach eigenem Ermessen und falls bezügliche Gesuche von Gemeinden an ihn herantreten.

13) Landgemeinden, die zu einem Gemeindegerichts-Bezirk vereinigt sind, können hinsichtlich der administrativen Gemeindeorganisation getrennt bleiben. (Anmerkung 2 zum Art. 2 der Landgemeinde-Ordnung.)

Die Aufsicht über die Zusammenkünfte und die Thätigkeit der Gemeinde- und der Gemeindeausschuß-Versammlungen.

14) Die ordentlichen Gemeindeversammlungen zur Wahl der Ge-

meindebeamten werden vom Gemeindeältesten mit Vorwissen, und die außerordentlichen Gemeindeversammlungen nicht anders als mit Genehmigung des Commissars für Bauerangelegenheiten zusammengerufen (Art. 8 und 10 der Landgemeinde-Ordnung). Um die Genehmigung wird für jede beabsichtigte Versammlung einzeln nachgesucht. Der Gemeindeausschuß wird von dem Gemeindeältesten oder dem Commissar je nach Bedürfniß, jedoch nicht weniger als ein Mal jährlich, zusammenberufen. Vom Termin des Zusammentritts des Ausschusses werden die Ausschußpersonen vom Gemeindeältesten wenigstens 3 Tage vor der Eröffnung der Versammlung in Kenntniß gesetzt (Art. 8 und 10 der Landgemeinde-Ordnung).

In Betreff des am 5. Jan. 1904 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens über den Termin der Wahlen zu Aemtern der bäuerlichen Gemeinde-Verwaltung in den Balt. Gouvernements s. Bem. 3 zu § 8 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).

15) Der Gemeindeälteste hat, wenn er um die Genehmigung zur Zusammenberufung der Gemeindeversammlung nachsucht, Tag und Stunde der projectirten Gemeindeversammlung und die Materien, welche vorgelegt werden sollen, anzugeben.

S. Bem. zu Art. 14 dieser Instruction.

16) Personen, die mit Beschlüssen der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeausschusses nicht zufrieden sind, können im Lauf einer zweiwöchentlichen Frist, gerechnet vom Tage der Eröffnung des Beschlusses, Beschwerden beim Commissar anbringen. (Art. 14 der Landgemeinde-Ordnung.)

17) Personen, die mit Verfügungen des Commissars nicht zufrieden sind, können im Lauf einer zweiwöchentlichen Frist, gerechnet vom Tage der Eröffnung der Verfügung, Beschwerden beim Gouverneur anbringen. (Art. 32 der Landgemeinde-Ordnung.)

Beschwerden gegen Verfügungen der Commissare für Bauerangelegenheiten sind bei der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten anzubringen. S. die Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten vom 17. April 1893, Reichsrathsgutachten, VIII. (III, 6).

18) Falls eine beim Commissar angebrachte Beschwerde zur Beprüfung durch ihn selbst angenommen worden ist, so verlangt er das beklagte Protocoll ein und giebt zu wissen, daß der beklagte Beschluß bis zur Entscheidung der Beschwerde nicht auszuführen ist.

19) In gleicher Weise inhibirt der Commissar die Ausführung seiner eigenen Verfügung, wenn er im Lauf von 2 Wochen von der vor-

gesetzten Behörde die Mittheilung oder vom Beschwerdeführer die Erklärung erhält, das gegen seine Verfügung Beschwerde erhoben worden ist.

20) Derjenige Theil des Art. 12 der Landgemeinde-Ordnung, welcher dahin lautet, „daß Beschlüsse des Gemeindeausschusses sofort und spätestens innerhalb drei Tagen von dem Gemeindeältesten der Gutspolizei zur Kenntniß gebracht werden, welcher anheimgestellt wird, wenn sie dieselben den bestehenden Gesetzen zuwider oder dem Gemeindewohl nachtheilig oder den Rechten des Gutsherrn präjudizirlich findet, darüber der Aufsichtsbehörde Vorstellung zu machen", ist als aufgehoben anzusehen: 1) weil der ganze Abschnitt über die Gutspolizei, Art. 35—42 der Landgemeinde-Ordnung, in gesetzgeberischer Ordnung aufgehoben worden ist (Abschnitt VII des Gesetzes vom 9. Juni 1888 über die Reorganisation der Polizei im Baltischen Gebiet) und 2) weil im Abschnitt III des Gesetzes vom 9. Juni 1888 keine Bestimmungen über die Unterordnung der Gemeindeverwaltung unter die Aufsicht der Gutspolizei enthalten sind.

Die Verpflichtungen des Commissars hinsichtlich der Wahl und Ernennung von Gemeindebeamten.

21) Jede Neuwahl von Gemeindebeamten stellt der Gemeindeälteste dem Commissar zur Bestätigung vor (die obligatorische Mittheilung an die Gutspolizei über die stattgehabten Wahlen, die im Art. 27 der Landgemeinde-Ordnung bestimmt ist, muß auf Grund der Erwägungen, die im Pkt. 20 dieser Instruction dargelegt worden sind, als aufgehoben angesehen werden).

22) Der Commissar hat das Recht, die Bestätigung von Wahlen zu verweigern und Neuwahlen anzuordnen, falls die Wahlordnung verletzt oder Personen gewählt worden waren, die nach dem Gesetz zu Gemeindeämtern wahlunfähig sind. Die Aemter des Gemeindeältesten und des Gemeindeschreibers können nicht gleichzeitig in einer und derselben Gemeinde von zwei Brüdern bekleidet werden. (Art. 27, 28 und 29 der Landgemeinde-Ordnung, Publikat des Baltischen Generalgouverneurs vom 12. December 1870.)

23) In den Wahlprotocollen müssen Auskünfte über Vorbestrafung der Gewählten enthalten sein. Für die Richtigkeit dieser Auskünfte verantwortet der Gemeindeälteste.

24) Die bestätigten Gemeindebeamten sind zu vereidigen (Art. 27 der Landgemeinde-Ordnung). Da für die Gemeindebeamten keine beson-

dere Form des Eides festgesetzt ist, so sind sie nach der allgemein giltigen Form zu vereidigen. (Anmerkung zum Art. 185 des Gesetzes über den Civildienst, Band III des Coder der Gesetze, Ausg. von 1876, und Beilage V zu den Grundgesetzen, Band I, Theil I des Coder der Gesetze, Ausg. von 1857).

Der Art. 185 des Gesetzes über den Civildienst, Ausg. von 1876, entspricht dem Art. 180 der Ausg. von 1896. — Der Bd. I, Thl. I des Coder der Gesetze ist 1892 neu herausgegeben. Die Eidesform findet sich in dieser neuen Ausgabe gleichfalls in der Beilage V.

25) Verzeichniß derjenigen Personen, welche auf drei Jahre von der Gemeinde gewählt und vom Commissar bestätigt werden:

Von der Gemeindeversammlung werden erwählt:

Der Gemeindeälteste, die Vorsteher (die Anzahl der letzteren, nicht mehr als 4, wird vom Commissar festgesetzt — Art. 15 der Landgemeinde-Ordnung), die Ausschußpersonen (die Anzahl derselben wird entsprechend der Bevölkerungszahl der Gemeinde vom Commissar bestimmt — Art. 9 der Landgemeinde-Ordnung).

Die Gemeindeversammlung erwählt auch auf drei Jahre die Gemeinderichter und die Candidaten für dieselben, die Protocolle über diese Wahlen werden jedoch nicht dem Commissar, sondern dem Friedensrichterplenum zur Bestätigung vorgestellt (Art. 7—17 der Gemeindegerichts-Ordnung).

Vom Gemeindeausschuß werden erwählt:

Der Magazin-Aufseher und Gemeindeschreiber; der letztere kann entweder erwählt oder miethweise angestellt werden. (Art. 26 der Landgemeinde-Ordnung.)

26) Alle erwähnten Gemeindebeamten werden auf drei Jahre erwählt (Art. 26 der Landgemeinde-Ordnung); von der Zahl der Ausschußpersonen ist in jedem Jahre ein Drittel der Reihe nach zu wählen, wobei die ausscheidenden Ausschußpersonen aus denselben Classen: (Eigenthümer, Pächter, Knechte und selbstständige unansässige Gemeindeglieder) zu ersetzen sind, zu denen die ausscheidenden gehörten. (Art. 9 der Landgemeinde-Ordnung.)

27) Den Commissaren liegt ob, darüber zu wachen, daß (gemäß Art. 326 der livländischen Bauer-Verordnung vom J. 1860 und gemäß Art. 9 und 11 der Gemeindegerichts-Ordnung vom 9. Juli 1889) in einer Gemeinde, in welcher bis zu einem Viertel der Glieder zum recht-

gläubigen Glaubensbekenntniß gehört, aus der Mitte derselben die Gemeindebeamten in einer Zahl von nicht weniger als einem Viertel der Ausschußpersonen und wenigstens ein Vorsteher gewählt werden. In einer Gemeinde, in welcher die Hälfte der Glieder oder mehr zum rechtgläubigen Glaubensbekenntniß gehören, müssen aus der Mitte derselben gewählt werden: der Gemeindeälteste und in entsprechendem Verhältniß die Glieder des Ausschusses und die Vorsteher.

28) Vor Bestätigung eines Gemeindeschreibers muß der Commissar sich davon überzeugen, ob der Gewählte genügend die russische Sprache beherrscht. (Circular des Estländischen Gouverneurs vom 11. Januar 1886 № 5, abgedruckt in der Estl. Gouvernementszeitung № 4 vom J. 1886.)

29) Falls im Lauf eines Monats vom Gemeindeausschuß kein Gemeindeschreiber gewählt oder angestellt wird, den der Commissar für geeignet zur Ausübung dieses Amtes hält, so ernennt der Commissar selbst den Gemeindeschreiber und setzt den Betrag der ihm zukommenden Besoldung fest. (Art. 26 der Landgemeinde-Ordnung.)

30) Wenn der Gemeindeschreiber sich zur Erfüllung seiner Amtspflichten offenbar unfähig und untauglich erweist, so hat der Commissar das Recht, ihn im Disciplinarwege vom Amt zu entfernen. (Art. 30 der Landgemeinde-Ordnung.)

Ueber die Ordnung und das Verfahren der Aufsicht des Commissars über die Thätigkeit der Gemeindebeamten.

31) Zur Erfüllung der ihnen auferlegten Aufsicht über die Thätigkeit der Gemeindebeamten haben die Commissare die bei ihnen angebrachten Beschwerden über Handlungen der erwähnten Personen zu prüfen, Revisionen der Geschäftsführung des Gemeindeältesten und Gemeindeausschusses und des Gemeindevermögens auszuführen und, falls sich Unterlassungen und Vergehungen zeigen, die Schuldigen zur gesetzlichen Verantwortung zu ziehen.

a) Die Ertheilung von Pässen.

(32) Die Commissare beglaubigen die Pässe, die den Bauern ertheilt werden. (Art. 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1863.)

Durch die am 3. Juni 1894 Allerhöchst bestätigte Verordnung über die Aufenthaltsscheine (III. Vollst. Gesetzsammlung 10709), Reichsrathsgutachten, VI. 4, sind die §§ 1—8 der am 9. Juli 1863 Allerhöchst bestätigten Regeln über die zeitweilige Ver-

passung der Bauergemeindeglieder der Ostseegouvernements und über deren Umschreibung zu anderen Gemeinden (II. Vollst. Gesetzsammlung 39849) aufgehoben. An die Stelle ist die Verordnung über die Aufenthaltsscheine getreten. (Codex der Gesetze, Bd. XIV).

(33) Die Commissare ertheilen den Bauern Pässe, falls der Gemeindeälteste ihnen dieselben unberechtigterweise versagt. (Art. 6 des Gesetzes vom 9. Juli 1863.)

S. Bem. zu Art. 32 dieser Instruction.

(34) Die Commissare bestätigen die Beschlüsse der Gemeindeobrigkeit über die Befreiung von Gemeindegliedern, die zu zeitweiliger Entfernung entlassen werden, von den hierfür festgesetzten Zahlungen und Verpflichtungen. (Art. 1, Pkt. 1—3 und Art. 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1863.)

S. Bem. zu Art. 32 dieser Instruction.

b) Hinsichtlich der Umschreibung von Bauern aus einer Gemeinde in die andere.

35) Die Commissare stellen den Cameralhöfen die Gesuche von Personen vor, welche aus Landgemeinden in Stadtgemeinden oder Dorfgemeinden anderer Gouvernements übergeführt werden. (Art. 15 des Gesetzes vom 9. Juli 1863.)

Dem § 15 der Umschreibungsregeln von 1863 entspricht Art. 10 der Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Balt. Gouvernements zu anderen Gemeinden (Codex der Gesetze, Bd. V, Gesetz über die Abgaben, Fortsetzung von 1886, Beilage zu Art. 464). (II, 1).

36) Die Commissare prüfen die Beschwerden über das Vorenthalten oder die unrichtige Ausfertigung des Kündigungs- oder Entlassungsscheins und ertheilen diese Scheine, falls die Beschwerden begründet sind. (Art. 11 u. 13 des Gesetzes vom 9. Juli 1863.)

Den §§ 11 u. 13 der Umschreibungsregeln von 1863 entsprechen die Art. 3 u. 5 der Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Balt. Gouvernements zu anderen Gemeinden (Codex der Gesetze, Bd. V. Gesetz über die Abgaben, Fortsetzung von 1886, Beilage zu Art. 464). (II, 1).

c) Hinsichtlich der Verwaltung der Kasse und des Getreidevorraths der Gemeinden.

37) Die Verfügung über die Gemeindekasse zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse oder zur Verabfolgung von Darlehen an hilfsbedürftige Gemeindeglieder steht dem Gemeindeausschuß zu; wenn jedoch die Verausgabung von Geld nicht aus Zinsen vom Kapital, sondern vom Kapital

selbst stattfinden soll, ist zu einer solchen Ausgabe, entsprechend der Verfügung des Ausschusses, die Genehmigung des Commissars nachzusuchen. (Art. 14 des Gesetzes vom 11. Juni 1866.)

S. § 14 der Wohlfahrtsregeln von 1866. (II, 5).

38) Alljährlich nach stattgehabter Ernte bescheinigen die hierzu bevollmächtigten Ausschußglieder den Bestand an Getreidevorräthen und Verpflegungskapitalien und berichten über den Befund dem Commissar, welcher unabhängig hiervon nach Möglichkeit auch persönlich den Bestand der Verpflegungsmittel zu einer beliebigen Zeit, nach seinem Ermessen, controlirt. (Instruction vom 26. November 1869 § 16, Art. 8 des Gesetzes von 1866.)

1. Hinsichtlich des am 19. Jan. 1904 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens über die Ersetzung der in natura vorhandenen Getreide-Vorräthe in den Balt. Gouvernements durch Geldcapitalien s. Bem. 3 zu § 1 der Wohlfahrtsregeln von 1866. (II, 5).

2. S. § 16 der Instruction zu den Wohlfahrtsregeln vom 22. Oct. 1869 (II, 6) und § 8 der Wohlfahrtsregeln von 1866. (II, 5).

39) Bei Bewilligung von Darlehen aus dem Getreidevorrath in einem Betrage, welcher ein Viertel des vorhandenen Vorraths übersteigt, haben sich die Commissare, falls sie diese Bewilligung genehmigen, vorher davon zu überzeugen, daß diese Verausgabung wirklich nothwendig ist. (Ebendaselbst Art. 7 Pkt. d).

(40) Falls die Umwandlung eines Theiles des Getreidevorraths in ein Geldkapital erforderlich erscheint, ist der Verkauf des Getreides, jedoch nicht mehr als die Hälfte des ganzen Vorraths, auf Vorstellung der Commissare vom Gouverneur zu genehmigen. Bevor die Commissare eine solche Vorstellung machen, haben sie sich an Ort und Stelle davon zu überzeugen, daß das Bedürfniß nach dieser Operation wirklich vorhanden ist. (Anmerkung 2 zum Art. 2 desselben Gesetzes.)

S. Bem. 1 zu Art. 38 dieser Instruction.

41) Der Commissar hat dafür Sorge zu tragen, daß die je nach den Umständen zweckmäßigen Maßregeln zur rechtzeitigen Rückzahlung der aus den Verpflegungsvorräthen ertheilten Darlehen ergriffen werden. (Art. 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1866).

S. § 6 der Wohlfahrtsregeln von 1866. (II, 5).

42) Die Rückstände der Getreidedarlehen werden von der Gemeindepolizei exekutivisch beigetrieben.

Mit Genehmigung des Commissars kann die Beitreibung bis zur

nächsten Ernte erstreckt werden. (Art. 5 und Anmerkung der vom Generalgouverneur bestätigten Instruction vom 26. November 1869.)

S. § 5 der Instruction zu den Wohlfahrtsregeln vom 22. Oct. 1869. (II, 6).

43) Die Verausgabung des Verpflegungskapitals zum Kauf von Getreide für den Fall eines thatsächlichen Bedürfnisses ist vom Commissar zu genehmigen. (Ebendaselbst § 7 Pkt. d.)

Im Quellencitat ist irrthümlich auf Pkt. d hingewiesen. Der angezogene § 7 der am 22. Oct. 1869 vom General-Gouverneur der Ostseegouvernements bestätigten Instruction zur Verwaltung der Getreide-Vorrathsmagazine und Kassen der Landgemeinden in den Ostseegouvernements hat keinen Pkt. d.

44) Ein Beschluß des Gemeindeausschusses über den Austausch eines zu verderben drohenden Getreidevorraths gegen frisches Korn ist vom Commissar zu bestätigen. (Ebendaselbst § 8 des Gesetzes und § 17 der Instruction.)

45) Dem Commissar liegt die Prüfung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Gemeindeausschusses über die Verweigerung von Verpflegungsvorschüssen ob. (Ebendaselbst § 10.)

46) Der Commissar genehmigt eine Anleihe von Getreidevorräthen von Seiten einer Gemeinde bei der anderen nach vorheriger Prüfung der Anleihebedingungen. (Ebendaselbst § 11.)

47) Der Commissar bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab die vom Gemeindeausschuß bewilligten Vorschüsse ausgereicht werden können. (Ebendaselbst § 12.)

48) Unabhängig von der jährlichen Revision an Ort und Stelle haben die Commissare zu verlangen, daß ihnen bis zum 1. December die erforderlichen Verschläge von den Gemeindeverwaltungen mit Vorstellung folgender Auskünfte zugestellt werden:

1) Wieviel am 1. August im Magazin Korn vorhanden war;
2) Wie groß der Betrag der ausstehenden Vorschüsse war;
3) Wieviel von denselben beigetrieben worden ist;
4) Wieviel an Getreideschüttung zu erheben war;
5) Wieviel a conto derselben empfangen worden ist;
6) Wieviel von dem empfangenen Prozentkorn an Arme verausgabt worden ist;
7) Wie groß demnach im gegenwärtigen Augenblick der Magazinbestand ist.

Außerdem haben die Gemeindeverwaltungen dem Commissar all-

jährlich die vorschriftmäßigen Verschläge zum allerunterthänigsten Jahresbericht des Gouverneurs und für die Verpflegungscommission vorzustellen. (Ebendaselbst § 15 und Anmerkung.)

49) Der Commissar hat alljährlich von den Gemeindeältesten die für jede einzelne Gemeinde geführten Bücher zur Eintragung von Schutzpockenimpfungen zu empfangen und auf Grund dieser Bücher Berichte an das Kreis-Schutzpockenimpfungs-Comité zu übersenden.

50) Die Commissare haben alljährlich die Listen über die Repartition der Gemeindeabgaben für jede Gemeinde ihrer Bezirke zu prüfen und zu bestätigen (Art. 511 und 518 der Bauerverordnung von 1856), was sich nur auf die Gemeindeabgaben bezieht, da mit Ausnahme der Reichsgrundsteuer, welche nach den Repartitionslisten des Cameralhofs erhoben wird, keine anderen Kronsabgaben von den Bauern erhoben werden.

1. Die Art. 511 und 518 der Bauer-Verordnung von 1856 sind aufgehoben. S. die Bem. zu diesen Artikeln.

2. Das Recht der Commissare für Bauerangelegenheiten, die Repartition der Gemeindeabgaben zu bestätigen, resultirt aus den §§ 11 Pkt. f und 12 der Landgemeinde-Ordnung von 1866.

3. Der Passus, daß „keine anderen Kronsabgaben von den Bauern erhoben werden" kann sich nur auf zu repartirende Abgaben beziehen, da auch von Bauern zahlreiche andere Kronsabgaben [z. B. indirecte Steuern, Gebühren (Poschlinen) verschiedener Art ꝛc.] zu leisten sind.

51) Da den Commissaren die Aufsicht über die genaue Erfüllung der Gesetzesbestimmungen über die Gemeindecassen und Getreidevorrathsmagazine obliegt, haben sie außer den erwähnten Fällen, in denen ihre Genehmigung erforderlich ist, die von den Gemeindeältesten vorzustellenden Auskünfte über den Bestand der Cassen und Magazine zu prüfen, persönlich Revisionen der Gemeindecassen und Getreidevorrathsmagazine auszuführen und dem Gouverneur und der Verpflegungscommission Berichte hierüber vorzustellen. (Art. 33 der Landgemeinde-Ordnung von 1866, Art. 8 des Gesetzes vom 11. Juni 1866 und Pkt. 2 des Art. 747 der Eſtländischen Bauerverordnung von 1856.)

d. Die Auferlegung von Strafen und die Heranziehung zur Verantwortung.

52) Den Commissaren steht das Recht zu, die Gemeindeältesten, die Vorsteher, die Ausschußglieder, den Magazinaufseher und den Gemeindeschreiber administrativen Strafen zu unterwerfen und dem Gericht zu übergeben. (Art. 34 der Landgemeinde-Ordnung.)

1. S. auch § 30 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).
2. S. Bem. zu Art. 55 dieser Instruction.

53) Im Fall geringfügiger Amtsvergehen hat der Commissar das Recht, die bezeichneten Personen Bemerkungen, Verweisen, Geldstrafen bis zu 5 Rbl. und dem Arrest bis zu 7 Tagen zu unterziehen. (Art. 34 der Landgemeinde-Ordnung.)

54) Gemäß Pkt. b des Art. 11 des Gesetzes vom 11. Juni 1866 fallen solche Geldstrafen den betreffenden Gemeindecassen anheim.

55) Für wichtige Vergehen und Verbrechen übergiebt der Commissar die Schuldigen dem Gericht und suspendirt, falls er es für nothwendig hält, gleichzeitig mit der Gerichtsübergabe den Angeklagten vom Amt*) (Art. 30 und 34 der Landgemeinde-Ordnung vom Jahre 1866). In Fällen, die im Art. 1089 der Criminalprozeß-Ordnung vorgesehen sind, hat der Commissar die Sache dem Untersuchungsrichter zur Ausführung der Voruntersuchung zu übergeben und hierüber den Procureur des Bezirksgerichts zu benachrichtigen (Art. 1090); in allen Fällen, in denen die Ausführung einer Voruntersuchung nicht erforderlich ist, übergiebt der Commissar, nachdem er die Verfügung über die Gerichtsübergabe getroffen hat, die ganze Sache dem Revalschen Bezirksgericht (Pkt. 2 des Art. 1072 der Criminalprozeß-Ordnung).

Am 17. April 1893 Allerhöchst bestätigte Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Balt. Gouv. (III. Vollst. Gesetzsammlung 9498), Art. 9: „Der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten liegt ob: . . .

c. Die Entscheidung von Vorstellungen, welche von den Commissaren für Bauerangelegenheiten auf Vorschlag des Gouverneurs oder nach eigenem Ermessen über die endgiltige Entfernung, in administrativer Ordnung, von Amtspersonen der Gemeinde-Verwaltung von den von ihnen innegehabten Aemtern und über die Gerichtsübergabe dieser Personen anhängig gemacht werden.

Anmerkung. In denjenigen Fällen, in denen der Gouverneur persönlich geringfügige Amtsvergehen oder Verletzungen der Dienstpflichten von Seiten der Amtspersonen der Gemeinde-Verwaltung wahrnimmt, kann er den Schuldigen einer Bemerkung, einem Verweise, einer Geldstrafe bis zu 5 Rbl. und einem Arrest bis zu 7 Tagen unterwerfen (§ 34 der am 19. Febr. 1866 Allerhöchst bestätigten Landgemeinde-Ordnung der Ostsee-Gouvernements). Aus besonders beachtenswerthen Gründen hat der Gouverneur jedoch auch das Recht, zeitweilig die bezeichneten Personen vom Amt zu entfernen, indem er gleichzeitig dem Commissar für Bauerangelegenheiten aufträgt, in der Gouvernementsbehörde wegen endgiltiger Amtsentlassung oder Gerichtsübergabe derselben einzukommen."

*) Die endgiltige Entfernung von Gemeindebeamten in administrativer Ordnung steht dem Gouverneur zu (Art. 11 der Zeitweiligen Regeln vom 9. Juli 1889).

56) Um im gegebenen Fall den Unterschied zwischen geringfügigen Vergehen, die durch administrative Beahndungen zu sühnen sind, und Verbrechen, die die Gerichtsübergabe oder die Anordnung einer gerichtlichen Untersuchung nach sich ziehen, festzustellen, hat der Commissar sich nach den betreffenden Artikeln des Strafgesetzbuchs zu richten.

S. Bem. zu Art. 55 dieser Instruction.

57) In jedem Falle, in welchem ein Gemeindebeamter zur disziplinaren oder kriminellen Verantwortung gezogen wird, hat der Commissar zuvor vom Angeklagten eine Erklärung einzuverlangen und über jeden Fall, in welchem eine administrative Beahndung auferlegt wird oder eine Gerichtsübergabe erfolgt, eine besondere Verfügung zu treffen.

S. Bem. zu Art. 55 dieser Instruction.

58) Diese Verfügung muß dem Angeklagten eröffnet werden, welchem im Lauf von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Eröffnung, das Recht zusteht, über die Verfügung des Commissars beim Gouverneur Beschwerde zu führen. (Art. 32 der Landgemeinde-Ordnung.)

1. S. Bem. zu Art. 55 dieser Instruction.
2. Hinsichtlich der Beschwerdeführung s. Bem. zu Art. 17 dieser Instruction.

59) Wenn dem Commissar rechtzeitig vom Angeklagten eine solche Beschwerde zur Vorstellung an den Gouverneur überreicht worden ist, oder wenn der Commissar die Mittheilung erhält, daß eine solche Beschwerde, die nicht bei ihm eingereicht ist, vom Gouverneur angenommen worden ist, so hat er bis zur Entscheidung der Beschwerde durch die Commission für Bauerangelegenheiten die Vollstreckung zu inhibiren.

1. S. Bem. zu Art. 55 dieser Instruction.
2. Die Commission für Bauerangelegenheiten ist aufgehoben. S. Bem. zu Art. 8 dieser Instruction.
3. Die Beschwerden sind an die Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten zu richten. S. Bem. zu Art. 17 dieser Instruction.

60) Da jedoch Fälle vorkommen können, in denen Personen, die vom Commissar dem Gericht übergeben worden sind, im Interesse der Sache unverzüglich vom Amte entfernt werden müssen, so hat der Commissar in solchen Fällen das Recht, nachdem er hierüber eine Verfügung getroffen hat, den Angeklagten unverzüglich vom Amte zu entfernen, wobei er jedoch gleichzeitig dem Gouverneur über die Ursachen, welche die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel veranlaßten, zu berichten hat. In solchen Fällen bleibt es den Angeklagten unbenommen, auch

nach der Entfernung vom Amt über die Verfügung in der obengenannten Ordnung Beschwerde zu führen. (Circular des Estländischen Gouverneurs aus der Commission für Bauerangelegenheiten vom 20. December 1886 № 55; abgedruckt in der officiellen Beilage zur № 56 der Estländischen Gouvernementszeitung vom Jahre 1886.)

S. Bem. zu Art. 55 dieser Instruction.

61) Verfügungen des Commissars über die Auferlegung von administrativen Beahndungen werden, wenn sie die Rechtskraft beschritten haben, von ihm durch die Gemeindepolizei vollstreckt, und zwar, falls sich die betreffende Person aus den Grenzen seines Bezirks entfernt hat, durch Vermittelung des competenten Commissars, oder, falls sich Schwierigkeiten ergeben, durch Inanspruchnahme der Chargen der allgemeinen Polizei.

62) Nachdem Verfügungen des Commissars über die Anordnung einer Voruntersuchung über die Angeklagten rechtskräftig geworden sind (Art. 1089 und 1090 der Criminalprozeß-Ordnung), sind sie in Abschriften unter Beifügung der Originalcorrespondenz dem competenten Untersuchungsrichter zu übergeben; Verfügungen über die Gerichtsübergabe der Angeklagten sind dem Bezirksgericht zuzustellen (Pkt. 2 des Art. 1072); hierbei hat der Commissar alle Anklagepunkte soweit klarzustellen, daß die Verfügung über die Gerichtsübergabe alle Auskünfte enthält, die zur Zusammenstellung der Anklageacte durch den Procureur erforderlich sind (Art. 1095 der Criminalprozeß-Ordnung).

S. Bem. zu Art. 55 dieser Instruction.

B.

Die Pflichten der Commissare in Betreff der Aufsicht über die Erfüllung der Gesetze, die den bäuerlichen Grundbesitz sicherstellen.

In Betreff der Aufsicht über die Erhaltung des Bestandes an Bauerpachtland.

63) Die Commissare bewerkstelligen die vorläufigen Untersuchungen in Sachen wegen unrechtmäßiger, der Bauer-Verordnung zuwiderlaufender Vereinigung von Bauerpachtland mit Hofsland und stellen diese Untersuchungen nebst einem Gutachten der Commission für Bauerangelegenheiten zur Entscheidung vor. (Pkt. d des Art. 8 der Zeitweiligen Regeln betr. die Veränderung des Bestandes und der Competenz der Bauerbehörden).

Die Commission für Bauerangelegenheiten ist durch die am 17. April 1893 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Balt. Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 9498), P. II, 2 des Reichsrathsgutachtens aufgehoben. An die Stelle ist die Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten getreten. — S. Art. 9 Pkt. n der Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten. (III. 6).

64) In Sachen betreffend den Austausch von Hofsland gegen Bauerpachtland sind die Beschlüsse der Gemeindeausschüsse hinsichtlich des vom Gutsbesitzer vorgeschlagenen Austausches (Gesetz vom 6. Juni 1888, Erläuterung des Ministers des Innern vom 31. März 1889 sub № 3946) den Commissaren vorzustellen, und von diesen letzteren mit ihren Gutachten und allen zur Entscheidung dieser Sachen erforderlichen Auskünften und Documenten — der Commission für Bauerangelegenheiten.

Anmerkung. Anläßlich einer Meinungsverschiedenheit, die in der Commission für Bauerangelegenheiten entstanden war, hat das Ministerium des Innern erläutert, daß die Zustimmung der Gemeinde, die gemäß Art. 49 der Estländischen Bauerverordnung vom Jahre 1856 zur Ausführung eines Austausches von Bauerland gegen Hofsland erforderlich ist, vom Gemeindeausschuß ertheilt werden muß, auf Grund der Punkte b und k des Art. 11 der Landgemeinde-Ordnung vom 19. Februar 1866.

1. S. die Bemerkungen zu Art. 49 der Bauer-Verordnung von 1856. (I. 1).

2. Die Commission für Bauerangelegenheiten ist aufgehoben. S. Bem. zu Art. 63 dieser Instruction.

Der Abschluß von Pachtverträgen.

66) *) Die Commissare haben auf die genaue Erfüllung des Gesetzes vom 18. Februar 1866, „in welcher Weise im Estländischen Gouvernement Pächter, welche wegen Erhöhung der Pachtzahlung oder Verkaufs ihrer Pachtstellen an andere Personen aus den in ihrer Nutzung befindlichen Stellen entfernt werden, von den Gutsbesitzern zu entschädigen sind", zu achten. Hinsichtlich des Abschlusses von Pachtverträgen durch Bauern der Insel Worms hat der Commissar auf die Beobachtung der für die Bauern dieser Insel emanirten Specialgesetze (Allerhöchst bestätigte Verordnungen des Ostseecomites vom 6. April 1862 und 28. Februar 1864) zu achten.

*) In Betreff des Art. 65 s. Anm. am Schluß dieser Instruction.
Anmerkung des Herausgebers.

Hinsichtlich der Bauern der Insel Worms s. Estl. Bauer-Verordnung von 1856, Ergänzende Bestimmungen in Ansehung der im estländischen Gouvernement ansässigen schwedischen Bauern, B, Zum Art. 63, Bem. I. (I. 1, Seite 264).

67) Die Commissare haben die Corroboration der von Bauern mit Gutsbesitzern abgeschlossenen Pachtcontracte über Bauerstellen zu vollziehen. (Pkt. b des Art. 8 der Zeitweiligen Regeln betr. die Veränderung des Bestandes und der Competenz der Bauerbehörden.)

Anmerkung. Pachtcontracte, die nicht in russischer Sprache abgefaßt sind, sind mit einer Uebersetzung ins Russische, die von einem vereidigten Translateur oder Notar, oder auch vom Commissar, falls er damit einverstanden ist, beglaubigt worden ist, zur Bestätigung vorzustellen. Vom Commissar wird der russische Text bestätigt.

68) Der Commissar hat streng auf die Beobachtung aller durch das Gesetz festgestellten Regeln für den Abschluß von Pachtcontracten zu achten (Abtheilung I des zweiten Hauptstücks der Bauerverordnung v. J. 1856, Art. 63—83 und Gesetz vom 18. Februar 1866).

69) Der Commissar darf die vertragschließenden Theile in der Form der von ihnen abzuschließenden Verträge nicht beengen, hat aber darauf zu achten, daß die Bedingungen, die im Art. 73 der Bauer-Verordnung von 1856 aufgezählt sind, verabredet und genau bestimmt werden.

S. Bem. 4 zu § 1 der Ergänzenden Bestimmungen von 1859. (I, 2).

70) Falls die vorgestellten Contracte diesem Erforderniß nicht entsprechen, hat der Commissar die Parteien darauf aufmerksam zu machen, in welcher Beziehung die Contracte ergänzt oder verändert werden müssen, und auf die ungünstigen, im Art. 76 derselben Verordnung vorgesehenen Folgen solcher Versäumnisse hinzuweisen.

71) Auf Grund von Erfahrungen, die aus der Durchsicht der Thätigkeit der früheren Kirchspielsgerichte im Gouvernement Estland geschöpft worden sind, wird es den Commissaren besonders zur Pflicht gemacht, beim Abschluß von Pachtcontracten darauf zu achten: a) daß, falls im Contract mit der Uebergabe der Stelle auch die Uebergabe des eisernen Inventars zur Nutzung durch den Pächter festgesetzt ist, die Quantität und der Werth des Inventars, das der Pächter thatsächlich erhält, zur Vermeidung unrechtmäßiger Forderungen bei der Beendigung des Pachtvertrages bestimmt werden; b) daß, falls beim Abschluß des Contracts ein Streit hinsichtlich der Bedingung über das eiserne Inventar entsteht,

diese Bedingung fortgelassen wird, wodurch die Bestätigung des Contractes in seinen übrigen Theilen nicht aufgehalten, den Parteien jedoch das Recht gegeben wird, sich an das Gericht zu wenden; c) daß bei der Verpachtung von Grundstücken an Glieder der Bauergemeinde in keinem Fall laut Contract dem bäuerlichen Pächter Leistungen auferlegt werden können, die speziell auf dem Rittergut ruhen (Art. 78 der Bauerverordnung von 1856); d) daß, falls im Pachtcontract stipulirt wird, daß ein Theil der Zahlung in Arbeit zu leisten ist, die Quantität der obligatorischen Arbeiten genau bezeichnet und in Geld geschätzt sein muß, sowie daß nach dieser Schätzung der Werth der vereinbarten Arbeiten nicht $^1/_4$ der ganzen Pachtsumme übersteigt und daß den Parteien das jeder von ihnen zustehende Recht erklärt werde, jährlich zum gesetzlichen Termin (bis zum 25. Juli jedes Jahres) die Arbeitsleistungen in Geldzahlung zu verwandeln (Art. 170 der Estländischen Bauerverordnung von 1856, Allerhöchster Befehl vom 4. Juni 1865); e) da der Pachtcontract die gegenseitigen Rechte des Eigenthümers des Landes und des Pächters hinsichtlich der Nutzungsbedingungen feststellen soll, so haben die Commissare darauf zu achten, daß in die Contracte zugleich mit den Bedingungen, die in Folge freiwilliger Uebereinkunft bindende Kraft erhalten, nicht solche Bedingungen aufgenommen werden, welche ohne jede private Vereinbarung auf Grund der bestehenden Gesetze oder Verfügungen der Regierung für die Contrahenten verbindlich sind.

72) Die Contracte, die zur Corroboration eingereicht werden, sind dem Commissar in drei ganz gleichlautenden Exemplaren vorzustellen, von denen eines nach vollzogener Corroboration im Original beim Contractbuch bleibt, die anderen beiden den Contrahenten ausgeliefert werden. (Art. 764 der Bauer-Verordnung von 1856.)

73) Außer dem Contractbuch hat der Commissar, für jedes Gut besonders, Verzeichnisse über alle vollzogenen Pachtcontracte zu führen, mit Angabe der Fristen, auf die sie abgeschlossen sind. Hierbei hat der Commissar das Recht, sich erforderlichenfalls an die Gutsbesitzer zu wenden mit dem Anverlangen, ihm die erforderlichen Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

Art. 73 dieser Instruction beruht auf Art. 765 der Bauer-Verordnung von 1856 in seiner ursprünglichen Fassung. Der Art. 765 ist jedoch durch die Ergänzenden Bestimmungen zur Estl. Bauer-Verordnung von 1859 abgeändert worden. S. Bem. 1 zu Art. 765 a. a. O.

74) Außer den sechsjährigen Pachtcontracten können dem Commissar

zur Bestätigung mündliche Pachtverträge vorgestellt werden, die von Gliedern der Bauergemeinde unter sich abgeschlossen werden (Art. 69 der Bauerverordnung von 1856). Verträge auf Grund der Dienst-Ordnung (Art. 432 der Estländischen Bauerverordnung von 1856), sowie auch Verträge über die Vergebung von Hofslandstellen unterliegen nicht der Bestätigung durch den Commissar.

75) Falls bei dem Abschluß von Contracten Schwierigkeiten entstehen, hat der Commissar Maßregeln der Ueberredung zu ergreifen und den Parteien die ungünstigen Folgen des Mangels gesetzlicher Pachtcontracte zu erläutern.

Die Obliegenheiten der Commissare beim Verkauf von Bauerstellen.

76) Die Corroboration von Kaufcontracten über Bauerpachtstellen ist von den Chefs der Grundbuchabtheilungen bei den Friedensrichterversammlungen zu vollziehen, nach den besonderen Regeln, die durch das Gesetz vom 9. Juli 1889 festgesetzt sind (Beilage VIII zum Art. 362 der zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchsachen, Abschnitt III, Art. 69—76).

Die zeitweiligen Regeln betr. das Verfahren in Grundbuchsachen (am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigte Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den Balt. Gouv., III. Vollst. Gesetzsammlung, 6188) sind codificirt. S. Coder der Gesetze, Bd. XVI, Thl. I, Verordnung über das Notariatswesen, Ausg. von 1892, Art. 271—377. Das Verfahren bei der Corroboration von Kaufcontracten über Parcellen des Bauerlandes ist in den Art. 370—377 a. a. O. enthalten. Diese Artikel sind abgedruckt in den Bem. zu Art. 250 der Estl. Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1).

77) Gemäß Anmerkung 1 zum Art. 69 der erwähnten Regeln bleiben die in der Bauerverordnung von 1856 und den dieselbe ergänzenden Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Ordnung der Abschließung und Beglaubigung dieser Contracte zu Recht bestehen.

S. Art. 370, Anm. 1 des zu Art. 76 dieser Instruction citirten Gesetzes.

78) Obgleich demgemäß der Art. 252 der Bauerverordnung zu Recht bestehen bleibt, so ist das doch nicht in vollem Umfange der Fall, und zwar aus folgenden Gründen. Der Art. 252 legte der Instanz, welche die Gesetzmäßigkeit des abzuschließenden Contracts beglaubigte, (dem Kirchspielsgericht), folgende Verpflichtungen auf: 1) die Prüfung und Beglaubigung des Contracts, 2) die Annahme der vom Käufer eingezahlten Summe, 3) die Abfertigung des beglaubigten Kaufcontracts in drei Exemplaren und des eingezahlten Geldes an die Gerichtsbehörde, zu deren Competenz die Corroboration der Kaufcontracte gehörte, (das Ober-

landgericht), 4) die Abfertigung des 4. Exemplars des Contracts an die Estländische Adelige Creditcasse. Nach den jetzt giltigen Grundbuchregeln liegt die Vorstellung der Kaufcontracte an die Grundbuchabtheilungen den Contrahenten selbst ob (Art. 70), das Geld, das beim Contractabschluß zu zahlen ist, ist vom Käufer in der Grundbuchabtheilung einzuzahlen (Pkt. 1 des Art. 70) und die Relation mit den Creditinstitutionen, unter deren Mitwirkung der Kauf ausgeführt wird, gehört gleichfalls zu den Verpflichtungen der Grundbuchabtheilungen (Art. 76).

Aus dieser Zusammenstellung der geltenden Grundbuchregeln mit dem Art. 252 der Bauerverordnung geht hervor, daß dieser Artikel auf die Commissare nur in seinem ersten Theil in Betreff der Prüfung und Beglaubigung der Gesetzmäßigkeit der Kaufcontracte anwendbar ist, und daß folglich „die Commissare sich davon zu überzeugen haben, ob der vorgestellte Kaufcontract entsprechend den Gesetzesbestimmungen (Art. 201 ff. der Bauerverordnung) für den Verkauf von Bauerpachtstellen abgeschlossen worden ist."

Anmerkung. In der Ausgabe der Bauerverordnung, die in der Senatstypographie gedruckt worden ist, ist im Art. 252 ein wesentlicher Druckfehler vorgekommen: anstatt der eingeklammerten Worte „Art. 221 und ff." ist zu lesen „Art. 201 und ff." (Vollständige Gesetzsammlung und von A. P. Wassilewski herausgegebene Sammlung, Seite 283). (Pkt. c des Art. 8 der zeitweiligen Regeln über die Abänderung des Bestandes und der Competenz der Bauerbehörden).

S. Bem. zu Art. 76 dieser Instruction.

79) Indem der Commissar prüft, ob die Bestimmungen der Art. 201 ff. beobachtet worden sind, hat er darauf zu achten:

a) daß die Person, der die Bauerstelle verkauft wird, das Recht hatte, eine solche Stelle zu erwerben (Art. 201 und 246 der Bauerverordnung);*)

c) wenn der Commissar ersieht, daß Bauerpachtstellen dritten Personen verkauft werden, und nicht denjenigen Bauern, welche die Stellen vor dem Verkauf derselben in Pacht hatten, hat der Commissar sich davon zu überzeugen, ob die gesetzlichen Anforderungen, die in den Art. 6 und 7 der am 18. Februar 1866 Allerhöchst bestätigten Regeln enthalten sind, genau beobachtet worden sind;

*) Hinsichtlich des P. b des Art. 79 s. die Anm. am Schluß dieser Instruction. Anmerkung des Herausgebers.

d) jede zu verkaufende Stelle muß dem Pächter im selben Bestande, in welchem er sie gepachtet hatte, zum Verkauf angeboten werden; da das Vorkaufsrecht gesetzlich jedem Pächter zusteht, so kann der Gutsbesitzer die Vereinigung einer zu verkaufenden Stelle mit einer anderen Stelle nur dann vornehmen, wenn er die Anforderungen des Gesetzes vom 18. Februar 1866 genau beobachtet hat.

80) Die Befreiung von der Erhebung der Poschlin und der Stempelsteuer ist im Art. 212 nur hinsichtlich solcher Kaufcontracte festgesetzt worden, die mit Bauergemeindegliedern abgeschlossen werden, und zwar über Stellen, die vom Bauerpachtlande abgetheilt worden sind; da jedoch den Commissaren nur die Beglaubigung der Gesetzmäßigkeit des Inhalts der Kaufcontracte obliegt, so gehört die Aufsicht über die rechtmäßige Berechnung der Stempelsteuer in allen den Fällen, in denen die Erhebung derselben erforderlich ist, nicht zu den Obliegenheiten der Commissare, sondern zu denen der Grundbuchabtheilungen.

1. S. die Fußnote zu Art. 212 der Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1).

2. S. Art. 95 des Gesetzes über die Stempelsteuer, Coder der Gesetze, Bd. V, Ausg. von 1903.

81) Da die Bestimmungen der Art. 201—212 und 252 der Estländischen Bauerverordnung sich nur auf den Verkauf von Bauerpachtland beziehen, so sind Kaufcontracte, welche mit Personen aus dem Bauerstande abgeschlossen werden, vom Commissar nur in dem Fall zu beglaubigen, wenn der Gegenstand des Verkaufs eine Stelle auf dem Bauerpachtlande ist; alle Kaufcontracte, betreffend den Verkauf von Parcellen des Hofslandes, sind dagegen, auch wenn diese von Bauern gekauft waren, vom Commissar nicht zu beglaubigen, und die Corroboration solcher Kaufcontracte wird nicht auf Grund des III., sondern des II. Abschnitts der Zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchsachen vollzogen. Die Fälle, in denen auch beim Verkauf von Bauerpachtland nicht der III., sondern der II. Abschnitt der erwähnten Zeitweiligen Regeln anzuwenden ist, sind in der Anmerkung 2 zum Art. 69 dieser Regeln angegeben; hierbei ist darauf zu achten, daß der Pkt. 2 dieser Anmerkung mit dem Art. 209 der Estländischen Bauerverordnung v. J. 1856 in Einklang gebracht werden muß.

S. Bem. zu Art. 76 dieser Instruction. Die Abschnitte II und III der Zeitweiligen Regeln betr. das Verfahren in Grundbuchsachen entsprechen den Abschnitten 2 und 3 in der Codification, Art. 69 entspricht Art. 370.

83)*) Einer Bauergemeinde ist es gestattet, ein Grundstück als

*) Hinsichtlich des Art. 82 s. die Anm. am Schluß dieser Instruction.
Anmerkung des Herausgebers.

ungetheiltes Eigenthum zu erwerben, als Gemeindegrund zu besonderen Zwecken, Fundationen u. s. w., jedoch darf ein solches Grundstück die Größe des für bäuerliche Grundstücke gesetzlich vorgeschriebenen Maximums nicht übersteigen (Art. 59 und 247 der Estländischen Bauerverordnung).

Bemerkungen hinsichtlich der Formalitäten bei der Beglaubigung von Kaufcontracten.

84) Da der Commissar nur die Gesetzmäßigkeit des Contracts beglaubigt und denselben nach der Beglaubigung demjenigen zurückgiebt, der ihn vorgestellt hat, und dieser direct in der Grundbuchabtheilung um die Corroboration nachsucht, so erscheint die Vorstellung des Contracts an den Commissar in 4 Exemplaren, wie das im Art. 251 der Bauerverordnung festgesetzt war, überflüssig; der Kaufcontract ist dem Commissar in zwei Exemplaren vorzustellen, von denen das eine mit der Aufschrift über die Beglaubigung oder mit der daraufgeschriebenen Erklärung der Gründe für die Verweigerung der Beglaubigung derjenigen Person zurückgegeben wird, die den Contract vorgestellt hat, und das andere Exemplar bei den Acten des Commissars verbleibt.

85) Gemäß Pkt. c des Art. 8 der Zeitweiligen Regeln über die Veränderung des Bestandes und der Competenz der Bauerbehörden liegt den Commissaren nicht nur die Prüfung und Beglaubigung der Gesetzmäßigkeit der vorgestellten Kaufcontracte ob, sondern auch die Beglaubigung der Unterschriften der Contrahenten auf der Karte (Erläuterung zum Art. 70 der Zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchsachen, Ausgabe von Gaßmann, Band I Seite 340).

86) Ueber jeden geprüften Kaufcontract hat der Commissar in dem Buch seiner Verfügungen eine Eintragung zu machen, wobei er sich im Falle der Beglaubigung des Contracts auf einen kurzen Vermerk beschränken kann, während im Fall der Verweigerung der Beglaubigung sowohl in der Verfügung, als auch in der Aufschrift auf dem zurückzugebenden Contract die Gründe der Verweigerung angegeben sein müssen.

87) Hinsichtlich der Sprache, in der die dem Commissar zur Beglaubigung vorzustellenden Kaufcontracte abgefaßt sein müssen, ist der Art. 42 des Abschnitts II der Zeitweiligen Regeln über das Verfahren in Grundbuchsachen zur genauen Richtschnur zu nehmen, welchem Artikel gemäß „nicht in russischer Sprache abgefaßte Urkunden und Documente mit einer von einem vereidigten Translateur, einem Notar oder dem Secretär der Grundbuchabtheilung beglaubigten Uebersetzung ins Russische

vorgestellt werden müssen". Solche beglaubigte Uebersetzungen sind, falls der Kaufcontract nicht in russischer Sprache abgefaßt worden ist, jedem der beiden dem Commissar vorzustellenden Exemplare des Contracts getrennt beizufügen.

S. Bem. zu Art. 76 dieser Instruction. Art. 42 der Zeitweiligen Regeln betr. das Verfahren in Grundbuchsachen entspricht dem Art. 343 der Codification.

88) Da die Commissare in Folge der ihnen auferlegten Verpflichtungen häufig in die Lage kommen werden, in die ihrer Aufsicht unterstellten Gemeinden zu fahren, so ist es unmöglich zu verlangen, daß sie täglich an den Orten ihres Aufenthalts Personen, welche mit ihnen zu thun haben, empfangen; in Folge dessen ist es den Commissaren anheimgestellt, daß jeder von ihnen, entsprechend den örtlichen Bedingungen, zum Empfange nicht weniger als zwei Tage in der Woche festsetzt und das zur allgemeinen Kenntniß bringt.

89) Auf Verlangen der Parteien hat der Commissar Copien seiner Verfügungen innerhalb möglichst kurzer Zeit zu ertheilen, und jedenfalls nicht später als eine Woche seit dem Tage, an dem er das Gesuch empfangen hat.

90) In ihrer Geschäftsführung und im Verkehr mit anderen Amtspersonen und Institutionen haben die Commissare sich nach dem Gesetz vom 14. September 1885 zu richten.

S. die am 14. Sept. 1885 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Geschäftsführung und den Schriftwechsel in russischer Sprache durch Behörden und Amtspersonen der Gouvernements Liv-, Est- und Kurland. (III. Vollst. Gesetzsammlung 3194).

91) Die Commissare haben zu führen: ein Buch eingehender Schreiben, ein Buch ausgehender Schreiben, ein Buch ihrer Verfügungen, ein Paß-Buch, ein Buch für die Eintragung der von ihnen bestätigten Pachtcontracte und ein Buch für die Eintragung der von ihnen beglaubigten Kaufcontracte. (Die Formulare liegen an.)*)

Hinsichtlich des Paßbuchs s. Bem. zu Art. 32 dieser Instruction.

Anmerkung: Art. 65, Pkt. b des Art. 79 und Art. 82 des Entwurfs dieser Instruction sind, bevor dieselben endgültig von den höchsten Regierungsinstitutionen geprüft und bestätigt worden sind, in die Instruction nicht aufgenommen worden.

*) Die Formulare sind in diese Ausgabe nicht aufgenommen.
Anmerkung des Herausgebers.

III, 3.

Instruction,

herausgegeben in Grundlage der Verordnung vom 9. Juli 1889 über die Reorganisation der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements (Art. 45 der Abth. I der Gemeindegerichts-Ordnung) für die Ober-Bauer- und Gemeinde-Gerichte des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichterbezirks im Gouvernement Estland.

(Druckerei der Estl. Gouvernements-Regierung, Reval, 1890.)

Instruction,

herausgegeben in Grundlage der Verordnung vom 9. Juli 1889 über die Reorganisation der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements (Art. 45 der Abth. I der Gemeinde-Gerichts-Ordnung) für die Ober-Bauer- und Gemeinde-Gerichte des Wesenberg-Weißensteinschen Friedensrichter-Bezirks im Gouvernement Estland.*)

I. Für die Gemeindegerichte.

1. Die Vorsitzenden der Gemeindegerichte, die Gemeinderichter und deren Candidaten, welche in Grundlage des in den Art. 7—9 der Abth. I der Gemeinde-Gerichts-Ordnung angegebenen Verfahrens erwählt sind, haben zur Vereidigung nicht die Bestätigung ihrer Wahl durch das Friedensrichter-Plenum abzuwarten, sondern sind unverzüglich zu vereidigen, keinesfalls aber später, als an dem ihrer Wahl nächstfolgenden Sonn- oder Festtage, und sodann nach Vorstellung der im Art. 14 angegebenen Bescheinigung zur Ausübung ihres Amtes zuzulassen.

2. Im Lauf der ersten drei Jahre seit der Einführung der Regeln über die Reorganisation der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements dürfen Vorstellungen über die Ernennung von Schreibern der Gemeindegerichte, welche die russische Sprache nicht beherrschen, von den Gemeindegerichten gemäß Art. 17 der Abth. I der Gemeinde-Gerichts-Ordnung nur in dem Fall gemacht werden, wenn es ganz unmöglich ist, für diese Aemter zuverlässige Personen ausfindig zu machen, welche russisch sprechen und schreiben können.

*) Druckerei der Estl. Gouvernements-Regierung, Reval 1890.
Anmerkung des Herausgebers.

3. Im Gemeindehause müssen an den Tagen der Gerichtssitzungen außer dem Vorsitzenden noch drei Richter oder zwei Richter und ein Candidat derselben anwesend sein, damit im Fall einer plötzlichen Erkrankung, einer Ablehnung u. s. w. eines der Richter die Session stets aus der gesetzlichen Zahl von Gliedern bestehen kann; folglich hat, wenn die Zahl der Gemeinderichter, welche in Grundlage des Art. 7 der Abth. I der Gemeinde-Gerichts-Ordnung vom Gemeindeausschuß oder der vereinigten Versammlung der Gemeindeausschüsse gewählt ist, mehr als vier beträgt, nachdem aus ihrer Mitte der Vorsitzende gewählt ist, dieser letztere unverzüglich vorzuschlagen, die Reihenfolge der Theilnahme der erwählten Glieder des Gerichts an den Sitzungen festzusetzen, wobei zu beobachten ist, daß gemäß dem oben Gesagten jede Dejour außer dem Vorsitzenden aus nicht weniger als drei Richtern, oder zwei Richtern und einem Candidaten besteht.

S. Art. 21 der Gemeindegerichts-Ordnung, Abth. I, Gerichtsverfassung. (III, 1).

4. Auf jeder ordentlichen Sitzung des Gemeindegerichts, welche gemäß Art. 19 der Abth. I der Gemeinde-Gerichts-Ordnung stattfindet, sind alle Sachen zum Vortrage zu bringen, die sich in Verhandlung befinden, mit Ausnahme derjenigen, welche aus vom Gericht unabhängigen Gründen nicht zum Vortrage gebracht werden können.

5. Das Local des Gemeindegerichts (Art. 18 der Abth. I der Gemeinde-Gerichts-Ordnung) muß unbedingt außer dem Sessionszimmer noch ein Zimmer enthalten, in welchem die in einer Sache erschienenen Zeugen vor dem Aufruf zur Vernehmung unterzubringen sind (Art. 63 der Abth. II, ebendas.); in dasselbe Zimmer können alle im Gericht anwesenden Personen für die Dauer der Berathung der Richter behufs Entscheidung der verhandelten Sache entfernt werden, wenn es im Gericht kein abgesondertes Berathungszimmer giebt (Art. 88 der Abth. II, ebendas.).

6. Die Plätze der unbetheiligten Personen, welche die Sitzungen des Gemeindegerichts besuchen, müssen durch ein Gitter von dem Raum abgetheilt sein, welcher von der Gerichtsbehörde und den Personen eingenommen wird, die an der zu verhandelnden Sache betheiligt sind.

7. Der Schreiber des Gemeindegerichts, welcher das Sitzungsprotocoll führt, muß an einem besonderen Tisch in derselben Abtheilung der Kammer placirt werden, in welcher sich das Gericht befindet.

8. Bei Bewilligung von Gesuchen der Vorsitzenden und Glieder der Gemeindegerichte um Beurlaubung für eine Zeit bis zu einem Monat

gemäß Art. 53 der Abth. I der Gemeinde-Gerichts-Ordnung, hat das Gemeindegericht darauf zu achten, daß eine und dieſelbe Perſon nicht mehr als einmal im Jahr Urlaub erhält, und daß die gleichzeitige Beurlaubung mehrerer Glieder des Gemeindegerichts nicht die Folge hat, daß es unmöglich iſt, die Behörde in genügendem Beſtande zu den ordentlichen Sitzungen der Gemeindegerichte zu verſammeln (ſ. § 3.).

9. Jedes Gemeindegericht muß folgende Bücher führen: a, 1) ein Tiſchregiſter, 2) ein alphabetiſches Verzeichniß zu dieſem, 3) ein Journal für einlaufende Schreiben, 4) ein Journal für ausgehende Schreiben (§§ 10, 11, 12 u. 13); b, ein Urkundenbuch (§ 17); c, ein Geldbuch (§ 18).

10. In das Tiſchregiſter ſind alle in das Gemeindegericht einlaufenden Sachen einzutragen: Criminal- und Civilſachen (ſtreitige, unſtreitige, Vormundſchafts- und Vollſtreckungs-Sachen) nach der Reihenfolge ihres Eingehens, wobei in verſchiedenen Rubriken anzugeben iſt: die Zeit des Einganges, die laufende Nummer und der Gegenſtand der Sache, mit Angabe der Vor- und Familiennamen und des Standes der Parteien und mit Vermerken über den Gang und die Entſcheidung der Sache (Schema № 1).*)

11. In das alphabetiſche Verzeichniß ſind in geſonderten Rubriken die Vor- und Familiennamen der Parteien und die Nummer der Sache nach dem Tiſchregiſter einzutragen, wobei eine Sache, an der zwei Parteien theilnehmen, zwei Mal vermerkt werden muß, und zwar auf der Seite des Anfangsbuchſtabens des Familiennamens des Criminal- oder Civilklägers und auf der Seite des Anfangsbuchſtabens des Familiennamens des Angeklagten oder Beklagten (Schema № 2).*)

12. Das Journal für einlaufende Schreiben muß vier Rubriken haben: für die laufende Nummer, die Zeit des Einganges des Schreibens, für eine kurze Inhaltsangabe und für Bemerkungen über den weiteren Gang. In dieſes Journal ſind alle einlaufenden Schreiben einzutragen, ausgenommen Geſuche und Urkunden, welche die Veranlaſſung zur Einleitung einer Sache gaben (Schema № 3).*)

13. Das Journal der ausgehenden Schreiben muß fünf Rubriken enthalten, in welche eingetragen werden: die laufende Nummer, die Nummer der Sache, auf welche ſich das ausgefertigte Schreiben bezieht, der Zeitpunkt der Abfertigung, eine kurze Inhaltsangabe und die Quittung

*) Die Schemata ſind in dieſe Ausgabe nicht aufgenommen.
Anmerkung des Herausgebers.

des Empfängers oder der Vermerk darüber, an wen oder wohin es übergeben ist (Schema № 4).*)

14. Nach der Eintragung einer an das Gemeindegericht eingegangenen Sache in das Tischregister und das alphabetische Verzeichniß ist sie mit einem Umschlag zu versehen, auf welchem anzugeben sind: die Nummer, unter welcher die Sache in das Tischregister eingetragen ist, die Ueberschrift der Acte mit dem Vermerk, ob es sich um eine Criminal- oder Civilsache handelt, und im letzteren Fall, ob es eine Klage- oder Vollstreckungssache, eine unstreitige oder Vormundschafts-Sache ist, sowie mit der Angabe des Jahres und Monats-Datums des Beginns der Sache, und, nachdem das Verfahren beendet ist, auch des Datums der Beendigung. Auf der Rückseite der ersten Seite des Umschlages ist ein Verzeichniß aller in der Acte befindlichen Papiere zu machen (Schema № 5).*)

15. Die einlaufenden Schreiben werden nach ihrer Eintragung in das Journal für einlaufende Schreiben in die bezüglichen Acten vertheilt und eingenäht; diejenigen Schreiben, welche sich nicht direct auf eine der pendenten Sachen beziehen, oder an sich keine besondere Acte bilden, welche in das Tischregister einzutragen ist, werden nach der Reihenfolge ihres Eingehens in ein gesondertes Convolut eingenäht.

16. Im Schrank zur Aufbewahrung der Acten in Sachen, welche im Gemeindegericht anhängig sind, müssen sich fünf verschiedene Abtheilungen oder Regale mit folgenden Aufschriften befinden: 1) Criminalsachen, 2) Civil-Klagesachen, 3) Vollstreckungssachen, 4) Unstreitige Sachen, 5) Vormundschaftssachen.

Anmerkung: In der Abtheilung für die unstreitigen Sachen sind die Acten über die Sicherstellung des Vermögens Verstorbener, über die Vorladung von Erben, über die Bestätigung in den Erbrechten und über die Theilung des Nachlasses unterzubringen.

17. In das Urkundenbuch, welches sich in Grundlage des Art. 286 der Abth. II der Gemeinde-Gerichts-Ordnung in jedem Gemeindegericht befinden muß, sind nach der Reihe des Einganges der Requisitionen einzutragen: die Beglaubigungen schriftlicher Abmachungen und Verträge (Art. 278) und mündliche Abmachungen, welche von den Contrahenten in der Sitzung des Gemeindegerichts verlautbart werden (Art. 282). (Schema № 6).*)

*) Die Schemata sind in diese Ausgabe nicht aufgenommen.
Anmerkung des Herausgebers.

Anmerkung: Das Urkundenbuch wird für eine unbestimmte Zeit eingerichtet und dem Gemeindegericht mit numerirten Seiten abgeliefert, mit einer Bescheinigung der Seitenzahl, durchschnürt und mit dem Siegel des Ober-Bauergerichts versehen.

18. Ueber Summen, welche an das Gemeindegericht gemäß Art. 26 der Abth. I, Art. 57, 72, 127, 149, 165, 168, 217 und 252 der Abth. II, Art. 31, 39 und 81 der Abth. III und Art. 20 der Abth. IV der Gemeinde-Gerichts-Ordnung eingezahlt werden, ist ein Jahres-Geldbuch nach dem beigefügten Schema № 7*) zu führen, welches, nach der Herstellung im Gemeindegericht, zum 1. December dem Vorsitzenden des Ober-Bauergerichts vorgestellt und von diesem nicht später als am 15. December mit numerirten Seiten, bescheinigter Seitenzahl, durchschnürt und mit dem Siegel des Ober-Bauergerichts versehen, zurückgegeben wird. Alle dem Gemeindegericht eingezahlten Summen werden unverzüglich in das Geldbuch als Einnahme in für jede Einzahlung getrennten Posten eingetragen. Werthpapiere werden mit Angabe der Gattung, der № und der Anzahl der Coupons eingetragen, in der Rubrik „Rubel-Kopeken" ist jedoch nur der Nominalwerth der Papiere zu vermerken. Dem Einzahlenden wird eine aus dem Buch ausgeschnittene Quittung desselben Inhalts, wie der Text des Einnahme-Postens, ausgereicht.

19. Auf dem Document der Gemeindegerichts-Acte, in Bezug auf welche die Geldsumme eingezahlt wurde, hat der Schreiber die № des Einnahme-Postens des Geldbuchs zu vermerken.

20. Quittungen der Reichsbank, Quittungen von Lombardkassen, Leihkassen und verschiedenen Gesellschaften über die Annahme von Gegenständen zur Aufbewahrung oder als Pfand, Schuldverschreibungen von Privatpersonen, sowie Werthsachen, welche bei der Sicherstellung des Vermögens verstorbener Bauern vorhanden waren, sind behufs Aufbewahrung im Geldkasten des Ober-Bauergerichts dem Vorsitzenden des Gerichts gegen dessen Quittung, nach vorhergegangener Eintragung derselben in die Inventurliste, ohne Eintragung in das Geldbuch zu übergeben.

21. Das Geldbuch des Gemeindegerichts ist zur Revision dem Vorsitzenden des Ober-Bauergerichts mit allen Quittungen jährlich zum 10. März für das am 1. Januar abgelaufene Jahr vorzustellen. Zu

*) Die Schemata sind in diese Ausgabe nicht aufgenommen.
Anmerkung des Herausgebers.

diesem Termin müssen bereits alle als Einnahme gebuchten Summen nach der festgesetzten Ordnung (§ 22) dirigirt sein, und es dürfen im zu revidirenden Buch keine nicht ausgezahlten Summen vorhanden sein, welche in das Geldbuch des folgenden Jahres zu übertragen wären.

22. Summen, welche im Gemeindegericht gemäß Art. 26 der Abth. I, Art. 57 und 72 der Abth. II und Art. 31 und 39 der Abth. III der Gemeinde-Gerichts-Ordnung eingezahlt worden sind (d. h. Summen, welche wegen Störung der Ordnung während einer Gerichtssitzung, wegen Nichterscheinens von Zeugen, Sachverständigen und Anklägern erhoben worden sind) müssen nicht seltener als einmal im Monat in die Gemeinde-Casse derjenigen Gemeinde abgeliefert werden, zu welcher die Personen gehören, die das Geld eingezahlt haben (Pkt. 3 Art. 592 der Estl. Bauer-Verordnung). Ueber den Empfang des Geldes geben die Personen, welche die Casse verwalten (Art. 594 ebendas.) dem Gemeindegericht eine Quittung. Summen, welche gemäß Art. 127, 149, 165, 168, 217 und 252 der Abth. II und Art. 81 der Abth. III der Gemeinde-Gerichts-Ordnung eingezahlt worden und Privatpersonen zu übergeben sind, können bis zur Abholung im Gemeindegericht aufbewahrt werden, aber nicht länger als zwei Monat, nach deren Ablauf sie der örtlichen Rentei als Depositum des Vorsitzenden des Ober-Bauergerichts zu übergeben sind. Die Summen, welche im Art. 20 der Abth. IV der Gemeinde-Gerichts-Ordnung angegeben sind (d. h. Geldstrafen für Vergehen), sind der Rentei innerhalb zweier Monate zu übergeben mit der Angabe, daß sie für das Capital zur Einrichtung von Haftlocalen für Personen, die durch Urtheile der Gemeindegerichte der Haft unterworfen werden, eingezahlt worden sind.

1. Hinsichtlich der Art. 592 und 594 der Estländischen Bauer-Verordnung von 1856 s. daselbst die Bem. zu den Art. 590—602. (I, 1).

2. Hinsichtlich der Einzahlung von Strafgeldern in die Gemeindecassen s. Bem. 1 und 2 zu Art. 20 der IV. Abth. der Gemeindegerichts-Ordnung. (III, 1).

23. Die Verfügung über Summen, welche von den Gemeindegerichten in das Depositum des Vorsitzenden des Ober-Bauergerichts eingezahlt werden, steht auf Grundlage der Regeln der Gemeindegerichts-Ordnung den Gemeindegerichten selbst zu; daher wird eine Anweisung an die Rentei zur Herausgabe oder zur Ueberführung solcher Summen vom Vorsitzenden des Ober-Bauergerichts nur auf Requisition des Gemeindegerichts ertheilt.

24. Bei der Annahme von Klageschriften in Civilsachen muß

der Gemeinderichter oder Schreiber des Gemeindegerichts streng darauf achten, daß seitens des Klägers die Erfordernisse des Art. 7 der Abth. II der Gemeinde-Gerichts-Ordnung beobachtet werden, und ohne Angabe des Werthes blos Klagen auf Wiederherstellung des gestörten Besitzes und auf Wiederherstellung der gestörten Nutzung von Servituten zur Verhandlung annehmen.

25. Unter dem Protocoll einer Gerichtssitzung des Gemeindegerichts, welches in Grundlage des Art. 45 der Abth. II und des Art. 53 der Abth. III der Gemeinde-Gerichts-Ordnung abgefaßt ist, muß mit der Unterschrift des Vorsitzenden ein Vermerk darüber gemacht werden, daß den Parteien das Verfahren und die Frist für die Beschwerdeführung wider Bescheide und Urtheile auseinandergesetzt worden sind (Art. 93 der Abth. II und Art. 59 der Abth. III der Gemeinde-Gerichts-Ordnung). Dieser Vermerk muß von den Parteien unterschrieben werden, wenn sie des Schreibens kundig sind.

26. Die in das Gemeindegericht gelangenden Appellations-Beschwerden und Gesuche um Cassation oder Revision einer Sache (Art. 113, 123—125 der Abth. II, Art. 66, 67, 80 und 82 der Abth. III der Gemeinde-Gerichtsordnung) übersendet das Gemeindegericht dem Ober-Bauergericht, zusammen mit der bezüglichen Originalacte.

27. Proclame über die Ladung von Erben, welche vom Gemeindegericht auf Grund des Art. 222 der Abth. II der Gemeinde-Gerichts-Ordnung erlassen werden, müssen an den Thüren der Friedensrichter-Kammer und der Gemeindehäuser im Lauf von 6 Monaten vom Tage der letzten Verkündigung derselben vor der Kirche oder des Abdrucks der dritten Publication derselben in der Gouvernements-Zeitung angeheftet bleiben (Art. 224 der Abth. II daselbst).

28. In den Fällen, in denen sich ein Immobil eines Minderjährigen in der Verwaltung eines Vormundes befindet, muß das Gemeindegericht mindestens einmal im Jahr durch eines seiner Glieder die Thätigkeit des Vormundes in Betreff der Verwaltung dieses Immobils an Ort und Stelle revidiren, wobei die Revision vorzugsweise zu einer solchen Zeit (um den 15. September) vorzunehmen ist, an der es am geeignetsten ist, die Bewirthschaftungsart zu übersehen und sich darüber zu orientiren, in wie weit die Resultate derselben dem Nutzen entsprechen, welcher aus dem Immobil gezogen werden kann (Art. 260 der Abth. II daselbst).

Zu diesem § ist beigelegt: das Schema № 8*) für das Attestat, das vom Gemeindegericht gemäß Art. 249 der II. Abthl. der Gemeinde-Gerichtsordnung dem Vormund auszustellen ist, das Schema № 9*) für den Rechenschaftsbericht, der von den Vormündern dem Gemeindegericht gemäß Art. 255 daselbst vorzustellen ist, und das Schema № 10*) für den Rechenschaftsbericht über Vormundschaften, der vom Gemeindegericht dem Ober-Bauergericht gemäß Art. 272 der II. Abthl. der Gemeindegerichts-Ordnung vorzustellen ist.

II. Für die Ober-Bauergerichte.

1. Die Vorsitzenden der Ober-Bauergerichte müssen das Friedensrichter-Plenum davon in Kenntniß setzen, welche der örtlichen Sprachen im Gerichtsverfahren eines jeden der ihnen unterstellten Gemeindegerichte und in welcher Grundlage zugelassen ist (Art. 39 der Abth. I der Gemeinde-Gerichts-Ordnung).

2. Bei der Festsetzung der Reihenfolge, in der die Vorsitzenden der Gemeindegerichte an den ordentlichen Sitzungen des Ober-Bauergerichts theilnehmen müssen, muß der Vorsitzende dieses Gerichts darauf achten, daß für jede Session außer ihm, dem Vorsitzenden, nicht weniger als drei Personen designirt werden (Art 33 und 34 der Abth. I der Gemeinde-Gerichts-Ordnung).

Anmerkung: Die Beobachtung dieses Erfordernisses ist nicht nur in Anbetracht der im § 2 der Instruction für die Gemeindegerichte enthaltenen Erwägung nothwendig, sondern auch in Anbetracht der Unmöglichkeit der Theilnahme des Vorsitzenden desjenigen Gemeindegerichts, dessen Urtheil angefochten worden ist und in der betreffenden Session zur Durchsicht gelangt.

3. Im Ober-Bauergericht sind folgende Bücher zu führen: a) ein Tischregister, ein alphabetisches Verzeichniß, ein Journal für einlaufende Schreiben und ein Journal für ausgehende Schreiben; b) ein Jahres-Geldbuch zur Eintragung von Summen, welche gemäß Art. 26 der Abth. I, Art. 57, 72 und 132 der Abth. II, Art. 31, 39 und 87 der

*) Die Schemata sind in diese Ausgabe nicht aufgenommen.
Anmerkung des Herausgebers.

Abth. III der Gemeinde-Gerichts-Ordnung einlaufen; c) ein Buch für unbeschränkte Zeit zur Eintragung der Depositа des Vorsitzenden des Ober-Bauergerichts. Die Geld- und Depositen-Bücher sind nach ihrer Einrichtung dem Friedensrichterplenum vorzustellen, von welchem sie numerirt, mit beglaubigter Seitenzahl versehen, durchschnürt und mit dem Siegel des Plenums versehen retradirt werden. Das Depositenbuch wird nach dem Schema № 11*) eingerichtet; die übrigen Bücher sind nach den für die Gemeindegerichte festgesetzten Formularen zu führen.

4. Die an das Ober-Bauergericht gelangenden Sachen sind nach der für die Gemeindegerichte im § 14 angegebenen Ordnung zu führen, mit dem Unterschiede, daß die Original-Acte des Gemeindegerichts nicht in den Umschlag eingenäht, sondern blos in ihn hineingelegt wird; eingenäht werden jedoch die Vorstellungen des Gemeindegerichts, sowie alle Urkunden und Schreiben des Ober-Bauergerichts.

5. Nach Entscheidung einer Appellationsbeschwerde schickt das Ober-Bauergericht dem Gemeindegericht dessen Originalacte, welche es zu prüfen hatte, zurück nebst einer Copie seines Bescheides oder Urtheils (Art. 137 der Abth. II und Art. 90 der Abth. III der Gemeinde-Gerichts-Ordnung). Dasselbe Verfahren hat das Ober-Bauergericht zu beobachten, wenn es eine Cassationsbeschwerde oder ein Gesuch um Revision ohne Folgen läßt.

6. Das Geldbuch des Ober-Bauergerichts ist dem Friedensrichter-Plenum zu demselben Termin und in derselben Ordnung zur Revision vorzustellen, welche im § 21 der Instruction für die Gemeindegerichte angegeben sind.

7. Von den Summen, die in das Geldbuch des Ober-Bauergerichts eingetragen werden, sind diejenigen Summen, welche gemäß Art. 26 der Abth. I, Art. 57 und 72 der Abth. II und Art. 31 und 39 der Abth. III der Gemeinde-Gerichts-Ordnung in diesem Gericht eingezahlt werden, vom Vorsitzenden des Gerichts mindestens einmal in 2 Monaten der betr. Gemeindekasse für die Armen zu übergeben, die Summen aber, welche gemäß Art. 132 der Abth. II und Art. 87 der Abth. III der Gemeinde-Gerichts-Ordnung im Ober-Bauergericht eingezahlt werden, sind vom Vorsitzenden in denselben Fristen der Rentei zu übergeben, mit der Angabe, daß sie für den besonderen Fond zum Unterhalt der Ober-Bauergerichte eingegangen sind.

*) Die Schemata sind in diese Ausgabe nicht aufgenommen.
Anmerkung des Herausgebers.

8. Die Vorsitzenden der Ober-Bauergerichte müssen in Bezug auf Nachlaß- und Vormundschafts-Capitalien, welche in ihr Depositum durch die Gemeindegerichte eingezahlt werden (Art. 217 und 252 der Abth. II der Gemeinde-Gerichts-Ordnung) darauf achten: a) daß ihnen die Capitalien, welche zu jeder Vormundschaft gehören, gesondert abgeliefert werden, b) daß diese Capitalien in Staatspapieren oder Werthpapieren, welche vom Staat garantirt sind, oder in baarem Gelde bestehen, oder in Staats- und in örtlichen communalen Credit-Institutionen untergebracht sind; Summen, welche baar im Betrage von unter eintausend Rubeln übergeben werden, müssen sofort in Büchern der Sparkasse der Reichsbank angelegt werden.

9. Nachdem das Ober-Bauergericht ein beendigtes Geldbuch eines Gemeindegerichts revidirt hat (s. § 21), muß dieses zusammen mit den Quittungen vom Vorsitzenden des Ober-Bauergerichts dem Gemeindegericht nicht später als am 10. April retradirt werden.

III, 4.

Instruction

für die Ober-Bauer- und Gemeindegerichte des Reval-Hapsalschen Bezirks im Gouvernement Estland.

(Bestätigt in der anordnenden Sitzung des Reval-Hapsalschen Friedensrichterplenums am 26. März 1894.)

„Bestätigt in der anordnenden Sitzung des Reval-Hapsalschen Friedensrichter-Plenums am 26. März 1894."

Vorsitzender des Plenums Swistunow.

Instruction

für die Ober-Bauergerichte und Gemeindegerichte des Reval-Hapsalschen Bezirks im Gouvernement Estland.*)

1. Die Vorsitzenden der Gemeindegerichte, die Gemeinderichter und deren Candidaten, welche nach dem in den Art. 7—9 der I. Abth. der Gemeindegerichts-Ordnung angegebenen Verfahren erwählt sind, haben zur Vereidigung nicht die Bestätigung ihrer Wahl durch das Friedensrichter-Plenum abzuwarten, sondern sind unverzüglich zu vereidigen, keinesfalls aber später, als an dem ihrer Wahl nächstfolgenden Sonn- oder Festtage, und sodann nach Vorstellung der im Art. 14 angegebenen Bescheinigung zur Ausübung ihres Amtes zuzulassen. Diese Bescheinigungen werden von den Vorsitzenden der Gemeindegerichte dem Friedensrichter-Plenum vorgestellt. Die Form des richterlichen Eides ist beigefügt (s. Beilage № 1).

Die in der Beilage № 1 abgedruckte Form des richterlichen Eides ist diejenige, die im Codex der Gesetze, Band XVI, Theil I, Verfassung der Gerichtsinstitutionen, Art. 225, Beilage IV, enthalten ist.

2. Die Schreiber der Gemeindegerichte und Ober-Bauergerichte legen, nach ihrer Ernennung gemäß dem in den Art. 16 und 31 der I. Abth. der Gemeindegerichtsordnung angegebenen Verfahren, ihren Amtseid in denselben Fristen und in derselben Weise ab, und die Bescheinigungen über die Eidesleistung werden dem Friedensrichter-Plenum von den Vorsitzenden der Gemeinde- oder Ober-Bauer-Gerichte, je nach Hingehörigkeit, vorgestellt.

3. Die Vorsitzenden der Ober-Bauergerichte müssen dem Friedensrichter-Plenum darüber berichten, welche der örtlichen Sprachen in der

*) Gedruckt ohne Angabe des Druckorts.

Anmerkung des Herausgebers.

Geschäftsführung jedes der ihnen unterstellten Gemeindegerichte zugelassen ist und in welcher Grundlage.

S. die Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, A Gemeindegerichts-Ordnung, I, Art. 39. (III, 1).

4. Die Protocolle der Ober-Bauergerichte müssen, wenn sie nicht in russischer Sprache geführt werden, mit einer Uebersetzung versehen sein, welche vom Vorsitzenden des Ober-Bauergerichts zu beglaubigen ist.

S. die Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, A Gemeindegerichts-Ordnung, I, Art. 39. (III, 1).

5. Außer den Gerichtssitzungen halten die Gemeindegerichte zur Berathung von Fragen der inneren Organisation anordnende Sitzungen ab, welche nach Maßgabe des Bedürfnisses von den Vorsitzenden der Gemeindegerichte anberaumt werden. Die anordnende Sitzung des Gemeindegerichts wird aus dem Vorsitzenden dieses Gerichts und den Gemeinderichtern gebildet; die anordnende Sitzung gilt als beschlußfähig bei der Anwesenheit dreier Richter, in welcher Zahl der Vorsitzende mit inbegriffen ist; in der anordnenden Sitzung muß der Schreiber des Gemeindegerichts, welcher das Protocoll führt, zugegen sein; das Protocoll der anordnenden Sitzung muß vom gesammten Bestande der Behörde und dem Schreiber unterschrieben werden.

6. In den anordnenden Sitzungen der Gemeindegerichte werden folgende Fragen verhandelt: a) die Bestimmung der Tage für die Gerichts-Sitzungen des Gerichts (Art. 18 und 19 der I. Abtheil. der Gemeindegerichts-Ordnung), b) die Bestimmung der Reihenfolge der Antheilnahme der Gemeinderichter an den Gerichtssitzungen (Art 7 und 21 der I. Abth. der Gemeindegerichts-Ordnung), c) die Ertheilung von Urlaub an den Vorsitzenden des Gerichts und die Gemeinderichter nicht über einen Monat (Art. 53 der I. Abth. der Gemeindegerichts-Ordnung), d) die Ernennung und Entlassung des Schreibers des Gemeindegerichts (Art. 17 der I. Abth. der Gemeindegerichts-Ordnung), e) die Designirung von Candidaten zur Ausübung des Amts der Gemeinderichter oder eines Stellvertreters des Vorsitzenden des Gerichts im Fall längerer Krankheit derselben, des Todes oder des Ausscheidens aus dem Amt vor Ablauf des Triennium, für das sie erwählt waren (Art. 15 der I. Abth. der Gemeindegerichts-Ordnung) und f) die Entscheidung anderer, auf die innere Organisation des Gerichts bezüglicher Angelegenheiten, welche der Vorsitzende des Gerichts der Beprüfung der anordnenden Sitzung vorzulegen für nöthig hält.

Anmerkung: An den anordnenden Sitzungen dürfen keine Personen, die nicht zum Bestande des Gerichts gehören, theilnehmen.

7. Die Tage der Gerichtssitzungen werden von der anordnenden Sitzung des betreffenden Gerichts im December jedes Jahres für das ganze folgende Jahr festgestellt, worüber eine Bekanntmachung im Sessionszimmer des Gerichts und in allen Gemeindehäusern innerhalb des Gemeindegerichtsbezirks ausgehängt und dem Friedensrichter-Plenum und Ober-Bauergericht Mittheilung gemacht wird.

S. Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, A Gemeindegerichts-Ordnung, I, Art. 19 und 20. (III, 1).

8. Ueber jede nicht zu Stande gekommene Gerichtssitzung des Gemeinde- oder Ober-Bauer-Gerichts hat der Vorsitzende dem Friedensrichter-Plenum unter genauer Angabe der Gründe, welche die Eröffnung derselben verhinderten, unverzüglich zu berichten.

9. Bei der Feststellung der Reihenfolge, in der die Gemeinderichter an den Gerichtssitzungen des Gemeindegerichts und die Vorsitzenden der Gemeindegerichte an den Gerichtssitzungen des Ober-Bauergerichts theilzunehmen haben, ist darauf zu achten, daß für jede Dejour außer dem Vorsitzenden nicht weniger als drei Personen zu designiren sind, damit im Fall einer plötzlichen Erkrankung, einer Ablehnung ꝛc. eines der Richter die Session stets den gesetzlichen dreigliedrigen Bestand hat. Der Turnus wird im December jedes Jahres für das ganze folgende Jahr zusammengestellt.

10. Ueber die Tage der Theilnahme an den Gerichtssitzungen werden die Gemeinderichter und Vorsitzenden der Gemeindegerichte von den Vorsitzenden des Ober-Bauergerichts resp. des Gemeindegerichts, je nach Hingehörigkeit, unverzüglich nach der Zusammenstellung des Verzeichnisses in Kenntniß gesetzt.

11. Die Vorsitzenden der Gemeinde- und Ober-Bauergerichte bestimmen im December jedes Jahres für das ganze folgende Jahr die Empfangstage, wobei zu beobachten ist, daß der Empfang im Lauf des ganzen Jahres an bestimmten Tagen in der Woche und zu denselben Stunden stattfindet und nicht mit den Tagen der ordentlichen Gerichtssitzungen zusammenfällt, an welchen Tagen die Vorsitzenden der Gerichte verpflichtet sind, vor dem Beginn der Sitzung und nach Beendigung derselben gleichfalls Bittsteller zu empfangen. Die bestimmten Empfangstage sind dem Friedensrichter-Plenum mitzutheilen, und die Bekanntmachungen

darüber sind in den Gebäuden der Gemeinde- und Ober-Bauer-Gerichte anzuhängen.

12. Bei der Genehmigung von Urlaubsgesuchen der Vorsitzenden und Glieder der Gemeindegerichte achtet das Gemeindegericht darauf, daß die gleichzeitige Beurlaubung mehrerer Gemeindegerichtsglieder nicht den ungesetzlichen Bestand der Behörde in den ordentlichen Sitzungen zur Folge hat (Art. 21 und 34 der I. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung); bei der Beurlaubung eines Gemeinderichters ordnet das Gemeindegericht in derselben anordnenden Sitzung an, welchem Candidaten die Erfüllung der Obliegenheiten desselben aufzuerlegen ist und bei der Beurlaubung des Vorsitzenden wählt es aus seiner Mitte einen zeitweiligen Vorsitzenden; über die Beurlaubung des Vorsitzenden berichtet das Gemeindegericht dem Ober-Bauergericht.

S. Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, A Gemeindegerichts-Ordnung, I, Art. 53. (III, 1).

13. Bei der Ernennung des Schreibers achtet das Gemeindegericht darauf, daß zu diesem Amt eine Persönlichkeit ernannt wird, welche die russische Sprache beherrscht und die Regeln der Geschäftsführung und der Führung der Bücher genau kennt, welche durch die Gemeindegerichts-Ordnung und die vom Friedensrichter-Plenum herausgegebene Instruction vorgeschrieben sind. Zu diesem Behuf wird es dem Gemeindegericht anheimgestellt, Personen, welche sich um die Ernennung zum Amt eines Schreibers bewerben, zum Vorsitzenden des Ober-Bauergerichts zu schicken, zur Prüfung sowohl des Grades ihrer Kenntnisse der russischen Sprache, als auch der von ihnen auf dem Gebiet der Schriftführung im Gericht erworbenen Kenntnisse.

S. Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, A Gemeindegerichts-Ordnung, I, Art. 17. (III, 1).

14. Gegen Beschlüsse der anordnenden Sitzung des Gemeindegerichts sind keinerlei Beschwerden zulässig.

15. Die Vorsitzenden der Gemeindegerichte und die Gemeinderichter haben dem Gemeindegericht über Krankheitsfälle, welche sie an der Ausübung ihrer Amtspflichten hindern, Mittheilung zu machen; nach dem Empfang einer solchen Mittheilung beschließt das Gemeindegericht in einer anordnenden Sitzung, welchem der übrigen Gerichtsglieder die Pflichten des erkrankten Richters aufzuerlegen sind; hierbei ist darauf zu achten, daß zur Ausübung des Amtes eines Richters ein Candidat und

zur Ausübung des Amtes des Vorsitzenden einer der Gemeinderichter zu ernennen ist; über eine Erkrankung des Vorsitzenden des Gemeindegerichts erstattet das Gemeindegericht außerdem dem Ober-Bauergericht Bericht; dasselbe Verfahren wird im Fall des Todes eines Vorsitzenden oder Gemeinderichters, oder beim Rücktritt vom Amt vor Ablauf des Triennums, auf welches sie gewählt waren, beobachtet.

S. Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, A Gemeindegerichts-Ordnung, I, Art. 22. (III, 1).

16. Die Gerichtssitzungen der Gemeinde- und Ober-Bauergerichte, welche nicht später als um 9 Uhr Morgens zu beginnen haben, werden, mit der nothwendigen Mittagspause, so lange fortgesetzt, als es zur Erledigung aller zum Vortrage bestimmten Sachen nothwendig ist; wenn die Sitzung bis 9 Uhr Abends nicht beendet ist, so kann sie bis zum nächsten Tage vertagt werden.

17. Im Sitzungszimmer des Gemeinde- und Ober-Bauergerichts müssen sich befinden: ein Heiligenbild, ein Portrait des Herrn und Kaisers, ein Gerichtsspiegel, ein Sitzungstisch, ein separater Tisch für den Schreiber und in genügender Zahl Stühle oder Lehnsessel für die zum Bestande des Gerichts gehörenden Personen und Bänke für die Parteien, die Zeugen und das Publikum.

S. Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, A Gemeindegerichts-Ordnung, I, Art. 24. (III, 1).

18. Im Gerichtslocal muß sich unbedingt ein Zimmer für die Zeugen und nach Möglichkeit ein besonderes Zimmer für die Canzlei und zur Berathung der Richter befinden; wenn kein besonderes Berathungszimmer vorhanden ist, so begeben sich die Richter zur Berathung in das Zimmer für die Canzlei, und wenn es auch kein besonderes Zimmer für die Canzlei giebt, so ist die Canzlei im Sitzungszimmer unterzubringen, und in demselben Zimmer findet die Berathung der Richter statt, wobei für die Zeit der Berathung der Richter alle Personen, außer den zum Bestande der Behörde gehörenden, in das Zeugenzimmer zu entfernen sind.

S. Verordnung für die Reorganisation der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, A Gemeindegerichts-Ordnung, II, Art. 63 und 88.

19. Die Plätze für die an der Sache nicht betheiligten Personen, müssen vom Raume, welcher von der Behörde eingenommen wird, durch ein Gitter abgetheilt sein.

20. Beim Eintritt des Gerichts in das Sitzungszimmer und bei der Verkündigung einer vom Gericht gefällten Resolution durch den Vor-

sitzenden haben sich alle im Sitzungszimmer befindlichen Personen, außer den zum Bestande der Behörde gehörigen, zu erheben und die Resolution stehend anzuhören; die Verkündigung einer jeden Resolution hat mit den Worten: „Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät" zu beginnen.

Anmerkung: In Betreff der Aufrechterhaltung des Anstandes und der Ordnung während der Gerichtssitzung steht eine Disziplinargewalt ausschließlich nur dem Vorsitzenden der Behörde zu (Art. 26, Abth. I der Gemeinde-Gerichts-Ordnung).

21. Alle an das Gemeinde- oder Ober-Bauergericht gelangenden Criminal- und Civilsachen, und zwar sowohl die streitigen als die unstreitigen, und auch alle Sachen im Zwischenverfahren werden in gesonderten Acten geführt; die Acte ist mit einem Umschlage zu versehen, auf dem die Nummer, die Art und Bezeichnung der Sache und der Zeitpunkt ihres Einganges und ihrer Beendigung anzugeben sind, und in diesen Umschlag werden nach der Reihenfolge ihres Einganges alle auf die Sache bezüglichen einlaufenden Papiere, die Duplicate der Anzeigen, die Protocolle, Entscheidungen u. s. w. eingenäht; auf der Innenseite des Umschlages muß sich ein Verzeichniß aller in der Acte befindlichen Papiere befinden. (S. Beilage № 2.)*)

22. Die Gemeinde- und Ober-Bauergerichte müssen besondere Convolute führen für: a) Papiere, welche sich nicht auf die gesonderten Acten beziehen, b) Circulare und Vorschriften, welche zur Kenntnißnahme und Nachachtung einlaufen und c) Protocolle der anordnenden Sitzungen. Die Ober-Bauergerichte haben außerdem ein besonderes Convolut für die Rechenschaftsberichte über Vormundschaften zu führen, welche aus den Gemeindegerichten zu ihnen gelangen.

23. Jedes Gemeindegericht muß folgende Bücher führen: ein Tischregister, ein alphabetisches Verzeichniß zu diesem, ein Register der ausgehenden Schreiben, ein Urkundenbuch, ein Geldbuch und ein Buch für die einzelnen Conti über Vormundschafts-Capitalien.

24. In jedem Ober-Bauergericht sind folgende Bücher zu führen: ein Tischregister, ein alphabetisches Verzeichniß zu diesem, ein Register der ausgehenden Schreiben und ein Geldbuch.

25. Die in den beiden vorhergehenden Artikeln angegebenen

*) Die Schemata sind in diese Ausgabe nicht aufgenommen.
Anmerkung des Herausgebers.

Bücher werden nach den beigefügten Formularen auf Verfügung der Vorsitzenden der Gemeinde- und Ober-Bauer-Gerichte, je nach Hingehörigkeit, angefertigt und jährlich erneuert, außer den Büchern für Urkunden und die einzelnen Conti, welche für eine unbeschränkte Zeit geführt werden. Das Urkundenbuch, das Geldbuch und das Buch für die einzelnen Conti werden nach ihrer Anfertigung durchschnürt, paginirt und behufs Beglaubigung der Seitenzahl und Anlegung eines Siegels an die Schnur vorgestellt: dem Ober-Bauergericht, wenn es sich um Bücher des Gemeindegerichts handelt, und dem Friedensrichter-Plenum, wenn es sich um Bücher des Ober-Bauergerichts handelt, wobei das Geld- und das Urkundenbuch am 1. December vorgestellt und nicht später als am 15. desselben Decembers den betreffenden Gerichten zurückgestellt werden.

26. In das Tischregister werden alle in das Gemeindegericht einlaufenden Criminal- und Civilsachen (streitige, unstreitige, Vormundschaftssachen und Sachen im Zwischenverfahren) nach der Reihenfolge ihres Einganges eingetragen, wobei in besonderen Rubriken anzugeben sind: der Zeitpunkt des Einganges, die laufende Nummer und der Gegenstand der Sache, mit der Angabe der Vor- und Familiennamen und des Standes der Parteien und mit einem Vermerk über den Gang und die Entscheidung der Sache. (S. Beilage № 3.)*)

27. Jede in das Tischregister eingetragene Sache muß auch in das alphabetische Verzeichniß eingetragen werden, wobei in den entsprechenden Rubriken des alphabetischen Verzeichnisses die Vor- und Familiennamen der Parteien und die Nummer der Sache anzugeben sind; die streitigen Civilsachen, sowie auch die Criminalsachen werden im alphabetischen Register zwei Mal vermerkt, und zwar die Civilsachen — auf der Seite des Anfangsbuchstabens des Familiennamens des Klägers und auf der Seite des Anfangsbuchstabens des Familiennamens des Beklagten, und die Criminalsachen — auf der Seite des Anfangsbuchstabens des Familiennamens des Angeklagten und auf der Seite des Anfangsbuchstabens des Familiennamens des Geschädigten; alle übrigen Sachen werden nur einmal vermerkt: Nachlaßsachen — auf der Seite des Anfangsbuchstabens des Familiennamens des Erblassers, Vormundschaftssachen — auf der Seite des Anfangsbuchstabens des Familiennamens des Mündels und sonstige Sachen — auf der Seite des Anfangsbuchstabens des

*) Die Schemata sind in diese Ausgabe nicht aufgenommen.
Anmerkung des Herausgebers.

Familiennamens des Petenten; wenn es in einer Criminalsache mehrere Angeklagte oder Geschädigte oder in einer Civilsache mehrere Kläger oder Beklagte giebt, so wird die Sache auf die entsprechenden Seiten des alphabetischen Verzeichnisses so viele Mal eingetragen, als an derselben Angeklagte, Geschädigte, Beklagte und Kläger betheiligt sind. (S. Beilage № 4.)*)

Anmerkung: Sachen, welche zum Schluß des Jahres nicht erledigt sind, sind in das Tischregister des folgenden Jahres zu übertragen, worüber im Register des vorhergegangenen Jahres in der Rubrik über den Gang der Sache, ein Vermerk zu machen ist, mit Angabe der №, unter welcher die Sache in das neue Register eingetragen ist. Die in das neue Register übertragene Sache wird auch in das neue alphabetische Verzeichniß eingetragen.

28. Das Journal der ausgehenden Schreiben hat fünf Rubriken, in welche eingetragen werden: die laufende Nummer, die Nummer der Sache, auf welche sich die Ausfertigung bezieht, der Zeitpunkt ihrer Absendung, eine kurze Inhaltsangabe und die Quittung des Empfängers, oder ein Vermerk darüber, an wen oder wohin sie übergeben ist. (S. Beilage № 5.)*)

29. Die eingehenden Schreiben werden unter die betreffenden Acten vertheilt und in sie eingenäht, und diejenigen von ihnen, welche sich nicht direkt auf eine vorhandene Acte beziehen, oder nicht selbst eine Acte für sich bilden, welche in das Tischregister einzutragen ist, werden nach der Reihenfolge ihres Einlaufens in das dazu gehörige Convolut eingenäht (Art. 22 dieser Instruction).

30. In das Urkundenbuch werden nach der Reihenfolge des Einlaufens die Gesuche um Beglaubigung schriftlicher Abmachungen und Verträge (Art. 278 der II. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung), mündliche Abmachungen, welche von den Contrahenten in der Sitzung des Gemeindegerichts verlautbart werden (Art. 282 der II. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung) und schriftliche und mündliche Testamente (Art. 284 der II. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung) eingetragen; dieses Buch hat vier Rubriken: a) die laufende Nummer, b) die Zeit des Vortritts, c) der Inhalt der vom Gericht beglaubigten oder der in das Buch als Original eingetragenen Urkunde und d) die Quittung des Empfängers der beglaubigten Urkunde oder des Empfängers einer Copie einer in das Buch eingetragenen Urkunde. (S. Beilage № 6.)*)

*) Die Schemata sind in diese Ausgabe nicht aufgenommen.
Anmerkung des Herausgebers.

Anmerkung 1. Der Eintragung in das Urkundenbuch unterliegen: a) Testamente von Bauern über jede Summe und b) Abmachungen von Gemeindegliedern untereinander und mit anderen Personen über eine Summe von nicht mehr als 300 Rbl. Zu diesen Abmachungen gehören Verträge über Anleihen, über Uebergaben zur Aufbewahrung, über Verpfändung, Kauf und Verkauf, Tausch, Schenkung, Pacht oder Miethe von Sachen, über persönliche Dienstleistungen und Dienstmiethe, über Lieferungen, über Bürgschaft und über gütliche (friedliche) Theilung eines Nachlasses.

Anmerkung 2. Bei der Beglaubigung von Testamenten von Bauern darf nicht die Regel des Art. 1170 der Estl. Bauer-Verordnung außer Acht gelassen werden, gemäß welcher ein schriftliches Testament unterschrieben und ein mündliches außer dem Testator noch von nicht weniger als zwei Zeugen im Gericht bestätigt sein muß.

(Das Schema für die Eintragung von Verschreibungen in das Urkundenbuch und für Beglaubigungen s. in den Beilagen №№ 6a, 6b, und 6c). *)

31. Die Geldbücher werden nach den hier beigefügten Formularen geführt — zur Eintragung der in die Gemeinde- und Ober-Bauer-Gerichte eingehenden Baarsummen und Werthpapiere. (S. Beilage № 7). *)

Anmerkung: Summen, welche gemäß Art. 20 der IV. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung eingezahlt werden, sind nicht in das Geldbuch einzutragen; in Bezug auf die Rechenschaftsablegung über dieselben sind die Gerichte den hier beigefügten, auf der Circularvorschrift des Justizministers vom 16. Mai 1892 sub № 14425 beruhenden Regeln unterworfen. (S. Beilagen № 8 und 9). *)

Die Circularvorschrift des Justizministers vom 16. Mai 1892 № 14425 ist in der Bem. 1 zum Art. 20 der Zeitweiligen Regeln über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen (Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, A. IV) wiedergegeben. (III, 1).

32. Die in das Gemeinde- oder Ober-Bauer-Gericht einlaufenden Gelder oder Werthpapiere werden von den Einzahlenden durch die

*) Die Schemata sind in diese Ausgabe nicht aufgenommen.
Anmerkung des Herausgebers.

Vorsitzenden dieser Gerichte in Empfang genommen und unverzüglich in das Geldbuch als Einnahme in für jede Einzahlung getrennten Posten gebucht; hierbei muß im Text des Postens die Summe mit Buchstaben geschrieben werden, mit der Angabe, wann und von wem das Geld eingezahlt worden ist, und in die Rubrik „Rubel, Kopeken" in Ziffern; Werthpapiere werden mit Angabe der Gattung und Nummer des Billets und der Zahl der Coupons eingetragen, und in der Rubrik „Rubel, Kopeken" wird der Nominalwerth der Papiere angegeben; dem Einzahlenden wird mit der Unterschrift des Vorsitzenden eine aus dem Buch ausgeschnittene Quittung desselben Inhalts, wie der Text des Einnahme-Postens ausgereicht; wenn das Geld durch die Post zugestellt ist, so verbleibt die Quittung im Buch und wird kreuzweise durchstrichen.

Anmerkung. Wenn in das Geldbuch eine Summe eingetragen wird, welche für von Werthpapieren abgetrennte fällige Koupons empfangen ist, so müssen im Text des Einnahme-Postens die №№ und der Nominalwerth dieser Werthpapiere angegeben werden.

33. Auf dem Schreiben, mit welchem Geld oder Werthpapiere einliefen, wird der Posten des Geldbuchs, unter dem sie eingetragen sind, vermerkt, und das Schreiben wird in der entsprechenden Acte oder dem entsprechenden Convolut eingenäht.

34. Summen, welche im Gericht gemäß Art. 26 der I. Abth., Art. 57, 72, 258 und 262 der II. Abth. und Art. 27, 31 und 39 der III. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung eingezahlt sind, müssen nach Ablauf jedes Monats und nicht später als am 10. des folgenden Monats in die Gemeindecasse derjenigen Gemeinde abgeliefert werden, zu welcher die Person gehört, welche das Geld gezahlt hat; über den Empfang der erwähnten Gelder reicht diejenige Person, welche die Casse verwaltet, dem Gemeindegericht eine Quittung aus; bei der Uebergabe der erwähnten Gelder werden in der Ausgabe-Rubrik die Zeit der Uebergabe und die Benennung der Gemeinde, in deren Casse sie gezahlt sind, sowie auch die Nummer der von der Gemeindecasse erhaltenen Quittung vermerkt.

35. Summen, welche gemäß Art. 132 der II. Abth. und Art. 87 der III. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung eingezahlt sind, sind im Ober-Bauergericht aufzubewahren, bis die Sache, in der sie eingegangen sind, durch das Friedensrichter-Plenum entschieden ist; nach der Entscheidung derselben werden sie unverzüglich entweder demjenigen, der sie eingezahlt hat, gegen Quittung desselben in der Ausgabe-Rubrik, herausge-

geben, oder, wenn der Beschwerde nicht Folge gegeben worden ist, in das Depositum des Friedensrichter-Plenums eingezahlt, wobei in der Ausgabe-Rubrik die Zeit der Auszahlung und die Nummer der aus der Rentei empfangenen Quittung vermerkt werden; die Rückzahlung dieser Gelder und die Einzahlung derselben in die Rentei erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts.

36. Strafgelder, welche gemäß Art. 81 der III. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung eingelaufen sind, sind im Gericht bis zur Entscheidung der Sache, in welcher sie erhoben sind, aufzubewahren; darauf sind sie entweder der Person, welche sie eingezahlt hatte, in der im vorhergehenden Artikel angegebenen Ordnung zurückzuzahlen, oder es wird mit ihnen gemäß der Anmerkung zum Art. 31 dieser Instruction verfahren.

37. Summen, welche gemäß Art. 68, 74, 127, 149, 165 und 168 der II. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung eingelaufen sind, sind nach ihrer Hingehörigkeit gegen Quittung der Empfänger in der Ausgabe-Rubrik auszureichen; wenn diese Summen nicht im Lauf zweier Monate ausgezahlt worden sind, so sind sie mit einem Verzeichniß, nach dem beigefügten Schema der Rentei zu übergeben als Depositum desjenigen Friedensrichters, in dessen Bezirk das Gemeindegericht belegen ist, gegen für jede Sache gesonderte Quittungen und mit einem Vermerk in der Ausgabe-Rubrik des Geldbuchs über die Zeit der Uebergabe und die Nummer der Quittung, gegen welche das Geld übergeben wurde; bei der Uebergabe dieser Summe an die Rentei ist nach dem beigefügten Schema ein Verzeichniß in zwei Exemplaren zusammenzustellen, von welchen eines der Rentei und das andere dem Friedensrichter vorzustellen ist. (S. Beilage № 10.)*)

38. Behufs Rechnungsablegung über die Geldsummen und Capitalien, welche in die Gemeindegerichte gemäß Art. 217 und 252 der II. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung einlaufen, ist außer dem Geldbuch (Schema № 7)*) in jedem Gemeindegericht ein Buch für einzelne Conti (Schema № 11)*) über bäuerliche Nachlaß- und Vormundschafts-Capitalien zu führen. In diesem Buch ist in den entsprechenden Rubriken der ersten Seite die laufende Nummer, die Zeit der Entstehung (открытіе) der Erbschaft, die Gemeinde, in welcher sie entstand, anzugeben, und oben ist die Nummer der Nachlaß- oder Vormundschafts-Acte nach dem Tischregister anzumerken; auf der zweiten Seite der Einnahme-

*) Die Schemata sind in diese Ausgabe nicht aufgenommen.
Anmerkung des Herausgebers.

Abtheilung ist die anfängliche Summe der Capitalien und der nachfolgende Zuwachs derselben durch Zinsen und neue Eingänge auszuwerfen, und in der Ausgabe-Abtheilung — die vom Capital erfolgenden Ausgaben, wobei der Uebersichtlichkeit wegen in der Einnahme- und Ausgabe-Abtheilung zum 1. Jan. jedes Jahres Summen zu ziehen sind. Bei jeder Einzahlung von Summen, welche im Art. 217 der II. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung bezeichnet sind, in das Gemeindegericht, sind dieselben in das Einnahme-Conto des Geldbuchs einzutragen und von dort in das Buch der einzelnen Conti zu übertragen, mit einem Vermerk in der Ausgabe-Rubrik des Geldbuchs, unter welcher Nummer im Buch der einzelnen Conti die übertragene Summe eingetragen ist. In diesem letzteren Buch sind jedem einzelnen Conto, wie in dem Schema angegeben ist, zwei Seiten einzuräumen und wenn das ganze Einnahme- und Ausgabe-Folium irgend eines Contos ausgefüllt ist, so wird dieses Conto auf der nächsten freien Seite des Buches fortgesetzt, mit einem Vermerk am Ende der ausgefüllten Seite des Einnahme- und Ausgabe-Foliums, auf welche Seite die Uebertragung stattgefunden hat. Im Buch für die einzelnen Conti ist ein besonderes alphabetisches Verzeichniß zu führen. (S. Beilage № 11 und 12).*)

39. Die gemäß Art. 217 und 252 der II. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung in baarem Gelde in den Gemeindegerichten eingehenden Summen müssen alle zwei Monate in staatlichen oder in vom Staat garantirten Werthpapieren angelegt, oder auf Bücher der Sparkassen der Reichsbank eingezahlt werden. Die Erwerbung von Sparkassenbüchern oder Werthpapieren darf nur auf eine Verfügung des Gerichts hin erfolgen.

Anmerkung. Die Gemeindegerichte haben nicht das Recht, Einlagen von Privatpersonen zur Aufbewahrung anzunehmen.

40. Die in die Rentei als Depositum eines Friedensrichters eingezahlten Gelder und Werthpapiere dürfen in keinem Fall dem Gericht zurückgegeben werden, sondern werden in folgender Weise ausgezahlt: nachdem die Resolution gefällt oder die Verfügung erfolgt ist, in Grundlage welcher die Auszahlung stattzufinden hat, giebt der Vorsitzende des Gerichts mit seiner und des Gerichtsschreibers Unterschrift derjenigen Person, welcher die Summen auszureichen sind, eine Bescheinigung, und

*) Die Schemata sind in diese Ausgabe nicht aufgenommen.
Anmerkung des Herausgebers.

diese Person stellt die erwähnte Bescheinigung behufs Empfang der Summen dem Friedensrichter vor; in der Bescheinigung muß angegeben sein, wem und wieviel auszuzahlen ist und wann und gegen welche Quittung die auszuzahlenden Summen der Rentei übergeben sind; über die Ausreichung einer solchen Bescheinigung hat der Vorsitzende des Gerichts an demselben Tage dem Friedensrichter Bericht zu erstatten.

Anmerkung 1. Die Summen werden aus dem Depositum des Friedensrichters nicht früher ausgereicht, als bis der Richter den Bericht des Vorsitzenden des Gerichts über die Aushändigung der Bescheinigung behufs Empfang der Summen erhalten hat.

Anmerkung 2. Wenn eine Summe, welche einer Privatperson auszuzahlen ist, im Gemeinde- oder Ober-Bauer-Gericht eingeht, so hat der Vorsitzende des Gerichts, wenn diese Summe der erwähnten Person nicht sogleich ausgezahlt werden kann, ihr eine Mittheilung zuzustellen, in der eine Frist zum Vortritt behufs Empfang des Geldes angegeben ist, mit dem Hinweise, daß das Geld nach Ablauf dieser Frist der Rentei als Depositum des Friedensrichters eingezahlt werden wird.

41. Die Quittungen der Rentei und Gemeindecassen über den Empfang von Summen sind nach der Reihenfolge ihres Einlaufens einzunähen, bilden ein Convolut als Belege dienender Documente und sind stets beim Geldbuch aufzubewahren; auf jedem als Beleg dienenden Document müssen die Posten des Geldbuchs vermerkt werden, auf welche sich diese Documente beziehen.

42. Beim Ausreichen von Geldsummen an den Empfänger, muß er unbedingt den Empfang in der Ausgabe-Rubrik bestätigen. Wenn der Empfänger des Schreibens nicht kundig ist, so kann seine Unterschrift auf seine Bitte hin durch die Quittung einer dritten Person ersetzt werden, oder dadurch, daß er eigenhändig drei Kreuze macht und der Vorsitzende des Gemeindegerichts mit seiner Unterschrift diese Thatsache beglaubigt.

Anmerkung. Zu den Geldbüchern der Ober-Bauergerichte müssen die Quittungen der Empfänger, die in einer fremden Sprache geschrieben sind, in das Russische übersetzt und die Richtigkeit der Uebersetzung durch die Unterschrift des Vorsitzenden des Ober-Bauergerichts beglaubigt werden.

43. Das Geldwesen der Gerichte wird nicht weniger als einmal

in 4 Monaten revidirt, und zwar im Ober-Bauergericht vom Vorsitzenden dieses Gerichts und zwei Gemeindegerichts-Vorsitzenden, und im Gemeindegericht vom Vorsitzenden dieses Gerichts und zwei Gemeinderichtern; die Revision besteht in der Controle der Einnahmen und Ausgaben und des Vorhandenseins des Saldos nach dem Geldbuch und der regelrechten Verausgabung der Gelder; zum Zweck der Controle können die Revidenten in die Originalacten Einsicht nehmen; über jede Revision werden entsprechende Vermerke in den Geldbüchern gemacht; diese Vermerke werden vom ganzen Bestande der revidirenden Commission und dem Schreiber des Gerichts unterzeichnet. (S. Beilage № 13).*)

44. Alle dem Geldbuch gemäß zum Schluß des Jahres nicht ausgezahlten Summen sind in das Geldbuch des folgenden Jahres zu übertragen, wobei in die Ausgabe-Rubrik die №№ der Posten des neuen Buches, unter welchen sie verschrieben sind, zu vermerken sind.

45. Das Geldbuch des Gemeindegerichts ist dem Vorsitzenden des Ober-Bauergerichts mit allen Belegen jährlich zum 10. März für das am 1. Januar abgelaufene Jahr zur Revision vorzustellen; nach der Revision muß das Geldbuch zusammen mit den Belegen vom Vorsitzenden des Ober-Bauergerichts dem Gemeindegericht nicht später, als am 1. April zurückgestellt werden.

46. Nach demselben Verfahren sind die Geldbücher der Ober-Bauergerichte dem Friedensrichter-Plenum zur Revision vorzustellen.

47. Die Schlüssel der Geldkasten sind bei den Vorsitzenden der Gerichte aufzubewahren; ihnen allein liegt die Aufsicht über die Führung der Geldbücher und den Empfang und die Auszahlung von Geldsummen ob.

48. Die durch die Post einlaufenden Schreiben werden vom Schreiber des Gemeindegerichts empfangen und von ihm unverzüglich dem Vorsitzenden des Gerichts übergeben, wenn er zur Stelle ist, anderenfalls am nächsten Empfangstage. Der Vorsitzende vermerkt den Eingang auf dem Schreiben und giebt sie dem Schreiber zurück, behufs Eintragung in das Tischregister und alphabetische Verzeichniß, oder zum Einheften in die betreffenden Acten oder Convolute.

49. Alle mündlichen Beschwerden und Gesuche werden vom Schreiber unter Aufsicht des Vorsitzenden in besondere Protocolle eingetragen und darauf, nachdem sie vom Petenten, Vorsitzenden und Schreiber

*) Die Schemata sind in diese Ausgabe nicht aufgenommen.
Anmerkung des Herausgebers.

unterzeichnet worden sind, dem Schreiber übergeben, welcher mit ihnen gemäß den in den vorhergehenden Artikeln angegebenen Regeln verfährt.

50. Wenn eine mündliche Beschwerde nicht angenommen werden kann, so hat der Vorsitzende dem Petenten sogleich darüber eine Bescheinigung mit seiner Unterschrift zu geben, in welcher er genau die Gründe der Nichtannahme des Gesuchs angiebt. (S. Beilage № 14).*)

51. Schriftliche Beschwerden und Gesuche, welche nicht anzunehmen sind, werden dem Petenten sofort mit einer vom Vorsitzenden unterschriebenen Eröffnung über die Gründe der Nichtannahme zurückgegeben. (S. Beilage № 15).*)

52. Wenn bei der Einreichung von Klagegesuchen die Punkte 1, 3 und 4 des Art. 20 der II. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung nicht beobachtet worden sind, so hat das die Rückgabe des Gesuchs zur Folge.

Anmerkung. Wenn in einem durch die Post einlaufenden Gesuch der Petent nicht genannt ist, oder, falls er zwar selbst genannt ist, sein Wohnort jedoch nicht angegeben und dem Gericht nicht bekannt ist, so ist die schriftliche Eröffnung über die Nichtannahme des Gesuchs, die nach dem dem Art. 51 beigefügten Schema abzufassen ist, an einer sichtbaren Stelle im Sitzungszimmer des Gemeindegerichts auf zwei Wochen auszuhängen und nach Ablauf dieser Frist zusammen mit dem Gesuch dem sub Lit. a im Art. 22 angegebenen Convolut einzuverleiben.

53. Der Vorsitzende darf eine Klage in einer Criminalsache nicht zurückweisen, auch wenn sie die Competenz der Gemeindegerichte übersteigt, wenn das in der Klage angegebene Vergehen oder Verbrechen unabhängig vom Willen des Geschädigten verfolgt wird; derartige Klagen werden in der nächsten Gerichtssitzung vorgetragen, welche eine Verfügung bezüglich der Uebergabe an das zuständige Gericht trifft (Pkt. 2 des Art. 22 der III. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung).

Anmerkung. Wenn das Gemeindegericht eine Sache einer anderen Gerichts-Institution gemäß Art. 14, 16, Art. 22 Pkt. 2 und Art. 52 der III. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung übergiebt oder vorstellt, ist es verpflichtet, sowohl die ursprüngliche

*) Die Schemata sind in diese Ausgabe nicht aufgenommen.
Anmerkungen des Herausgebers.

Klage oder das Protocoll der Polizei, welche die Sache veranlaßt haben, wenn diese Documente im örtlichen Idiom abgefaßt sind, als auch die eigenen Protocolle und Verfügungen in der Sache, mit einer beglaubigten Uebersetzung ins Russische zu versehen.

54. Alle ausgehenden Schreiben werden, nachdem sie vom Vorsitzenden unterschrieben worden sind, vom Schreiber in das Journal der ausgehenden Schreiben eingetragen und am selben Tage oder mit der nächsten abgehenden Post wohin gehörig abgefertigt; alle ausgehenden Schreiben sind dem Vorsitzenden mit der Contrasignirung des Schreibers zur Unterschrift zu übergeben.

55. Die in den Art. 48—51 dieser Instruction enthaltenen Regeln sind auch im Ober-Bauergericht anzuwenden.

56. In jeder ordentlichen Sitzung des Gemeinde- oder Ober-Bauergerichts, welche gemäß Art. 19 und 32 der I. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung eröffnet werden, sind alle Sachen zum Vortrag zu bringen, welche in Verhandlung stehen, außer denjenigen, welche aus vom Gericht unabhängigen Gründen nicht zum Vortrag gebracht werden können.

57. Wenn das Gericht aus irgend einem Grunde die Verhandlung einer Sache bis zur nächsten Sitzung vertagt, so hat es nach Möglichkeit im Sitzungsprotocoll den Grund des Aufschubs zu nennen und anzugeben, bis zu welcher anderen Sitzung die Verhandlung der Sache vertagt wird; dabei macht das Gericht den anwesenden Parteien gegen deren Quittung eine bezügliche Eröffnung und stellt den abwesenden eine Anzeige über die Ladung zum neuen Termin zu; diese Regel bezieht sich sowohl auf die Gemeinde-, als auch auf die Ober-Bauer-Gerichte.

58. Wenn eine auf den Namen des Beklagten ausgestellte Anzeige, ohne eingehändigt worden zu sein, zurückgebracht wird, weil er an dem angegebenen Wohnort nicht ausfindig gemacht worden ist, so verfügt das Gemeindegericht am Tage, der zur Verhandlung der Sache festgesetzt war, das Verfahren einzustellen; hierdurch verliert der Kläger nicht das Recht, eine neue Klage wider den Beklagten zu erheben; das eingestellte Verfahren unterbricht nicht den Lauf der Verjährungsfrist.

S. Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, A Gemeindegerichts-Ordnung, II, Art. 25. (III, 1).

59. Die Adresse des Klägers, die er beim Anbringen der Klage dem Gericht angegeben hat, und die Adresse des Beklagten, nach welcher ihm die Anzeige eingehändigt worden ist, gelten für sie als verbindlich und, so lange sie dem Gericht nicht eine Veränderung der Adresse mittheilen, werden alle Anzeigen und Schreiben auf den Namen derselben nach diesen Adressen ausgefertigt und verbleiben, falls sie dort nicht zu finden sind, im Gemeindegericht und werden als der zu ladenden Person eingehändigt angesehen.

S. Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, A Gemeindegerichts-Ordnung, II, Art. 27. (III, 1).

60. Ueber die Sicherstellung einer Klage trifft das Gemeindegericht eine besondere Verfügung, in welcher es detaillirt und genau die zugelassene Art der Sicherstellung angiebt. (S. Beilage № 16.)*)

61. Bei der Sicherstellung einer Klage gemäß Pkt. 1 des Art. 41 der II. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung ertheilt das Gemeindegericht dem Kläger ein Vollstreckungsmandat, und darauf wird die in demselben enthaltene Verfügung des Gerichts nach denselben Regeln vollstreckt, welche für die Vollstreckung von Urtheilen des Gerichts festgesetzt sind.

62. Bei der Sicherstellung einer Klage gemäß Pkt. 2 des Art. 41 der II. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung stellt das Gemeindegericht der Grundbuch-Abtheilung eine Copie seiner Verfügung über die Sicherstellung der Klage vor. (S. Beilage № 17.)*)

63. Bei der Sicherstellung einer Klage gemäß Pkt. 3 des Art. 41 der II. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung nimmt das Gemeindegericht dem Bürgen einen Revers ab, welcher in die Acte eingenäht wird; der Revers wird vom Vorsitzenden des Gerichts abgenommen und von dem Bürgen und dem Vorsitzenden unterzeichnet. (S. Beilage № 18.)*)

64. Strafen, die Zeugen für Nichterscheinen auferlegt werden, werden vom Gemeinde- oder Ober-Bauer-Gericht, je nach Hingehörigkeit, angeordnet; über die Auferlegung einer Strafe wird dem Zeugen eine Anzeige in zwei Exemplaren zugeschickt, von welchen das eine beim Zeugen bleibt und das andere dem betreffenden Gericht mit der Quittung des Zeugen und mit dem Vermerk über die Zeit der Einhändigung

*) Die Schemata sind in diese Ausgabe nicht aufgenommen.
Anmerkung des Herausgebers.

des ersten Exemplars zurückgestellt wird; die einem Zeugen auferlegte Strafe kann nur durch eine Verfügung des Gerichts, welches die Strafe verhängt hat, aufgehoben werden; Verfügungen des Gerichts über Auferlegung und Aufhebung der Strafe können nicht angefochten werden. Die Verhängung einer Strafe über einen Privat-Ankläger und Privat-Angeklagten gemäß Art. 27 und 31 der III. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung und die Aufhebung solcher Strafen erfolgt in derselben Ordnung durch besondere Verfügungen des Gerichts, und diese Verfügungen sind gleichfalls nicht anfechtbar.

Anmerkung. Weder ein Zeuge, noch ein Ankläger, noch ein Angeklagter unterliegen in irgend einem Falle wegen Nichterscheinens vor Gericht auf eine Ladung der Vorführung oder dem Arrest.

S. Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, A Gemeindegerichts-Ordnung, II, Art. 57 und 58. (III, 1).

65. Ueber die Vernehmung eines Zeugen an seinem Wohnort oder durch ein anderes Gericht in Grundlage der Art. 52, 59 und 60 der II. Abth. und des Art. 39 der III. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung ist eine Verfügung zu treffen, in welcher genau anzugeben ist, durch welchen Gemeinderichter, oder durch welches Gemeindegericht der Zeuge vernommen werden muß.

66. Zur Vernehmung des Zeugen wird ein Gemeinderichter zusammen mit dem Schreiber des Gemeindegerichts abdelegirt; über den Ort, den Tag und die Stunde der Vernehmung setzt der Gemeinderichter durch Anzeigen den Zeugen und die Parteien in Kenntniß.

67. Wenn ein Zeuge die Vernehmung verweigert, so faßt der Richter darüber ein Protocoll ab und stellt es dem Gemeindegericht vor, welches dem Zeugen dafür eine Strafe nach dem im Art. 64 dieser Instruction angegebenen Verfahren auferlegt.

68. Bei der Anordnung der Vernehmung von Zeugen an deren Wohnort oder durch ein anderes Gericht, müssen dem Gemeinderichter oder dem Gemeindegericht, welchen die Vernehmung aufgetragen wird, genau angegeben werden: a) die Adressen der Parteien und der zu vernehmenden Zeugen und b) die Umstände, zu deren Aufklärung die Vernehmung der Zeugen erforderlich ist.

69. Wenn der gemäß Art. 60 der II. Abth. und Art. 39 der III. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung zu vernehmende Zeuge an einem der Competenz der Gemeindegerichts-Institutionen nicht unterstellten Ort lebt, so hat seine Vernehmung durch die örtliche Polizei zu erfolgen.

70. Die Regel des Art. 68 dieser Instruction ist auch anzuwenden, wenn die Vernehmung eines Angeklagten durch ein anderes Gericht oder durch die Polizei angeordnet wird (Art. 27 der III. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung).

71. Ueber die Zulassung einer Vernehmung von Experten und über die Bewerkstelligung einer Inaugenscheinnahme muß eine Verfügung getroffen werden (Art. 69 und 75 der II. Abth. und Art. 47 der III. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung).

72. Bei der Zulassung einer Vernehmung von Experten müssen in der hierüber zu treffenden Verfügung des Gerichts die zu vernehmenden, von den Parteien gewählten oder vom Gericht ernannten Experten namhaft gemacht werden.

73. Bei der Beschlußfassung über eine Inaugenscheinnahme muß das Gericht in der Verfügung angeben, ob die Inaugenscheinnahme vom Gericht in seinem vollen Bestande oder von einem der Gemeinderichter, und zwar von welchem, bewerkstelligt werden soll.

74. Ueber die Vornahme einer Untersuchung in einer Criminalsache (Art. 23 der III. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung) ist eine Verfügung des Gerichts zu treffen, in welcher anzugeben ist, welchem Gemeinderichter die Ausführung der Untersuchung aufgetragen wird.

75. Die von den Zeugen gemäß Art. 61 der II. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung (Art. 39 der III. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung) abzufordernden Reverse müssen sowohl von den Zeugen, als auch vom Vorsitzenden oder dem die Vernehmung ausführenden Richter unterschrieben werden; wenn ein Zeuge des Schreibens nicht kundig ist, so wird das im Protocoll vermerkt (s. Beilage № 19). *)

76. In den Criminal-Urtheilen der Gemeinde- und Ober-Bauergerichte müssen die Artikel der livländischen Bauerverordnung angegeben werden, in Grundlage welcher den angeklagten Personen Strafen auferlegt worden sind (s. Beilage № 20, a, b und c). *)

77. Das in den Art. 5 und 6 der IV. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung bezeichnete Recht der Umwandlung einer Strafe in eine andre steht nur dem vom Gesetz vorgeschriebenen dreigliedrigen Bestande des Gerichts zu, wobei eine derartige Umwandlung entweder im Urtheil selbst, das in der Sache gefällt ist, vorzunehmen ist, oder durch

*) Die Schemata sind in diese Ausgabe nicht aufgenommen.
Anmerkung des Herausgebers.

eine besondere Verfügung des Gerichts, welche als Ergänzung zum Urtheil getroffen wird, für den Fall, daß ein zu einer Körperstrafe Verurtheilter erklärt, daß er die Umwandlung dieser Strafe in Arrest verlangt, oder für den Fall, daß sich eine zu einer Geldstrafe verurtheilte Person als zahlungsunfähig erweist.

78. Im Protocoll der Gerichtssitzung ist mit der Unterschrift des Vorsitzenden ein Vermerk darüber zu machen, daß den Parteien das Verfahren bei der Anfechtung einer Entscheidung oder eines Urtheils des Gerichts eröffnet worden ist (s. Beilage № 21).*)

S. Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, A. Gemeindegerichts-Ordnung, II, Art. 93 und III, Art. 59. (III, 1).

79. Falls die Parteien den Gemeindegerichten auf einfachem Papier geschriebene Urkunden und Documente vorstellen, welche nach dem Gesetz der Stempelsteuer unterliegen, sind diese Gerichte verpflichtet, den Art. 145 des Gesetzes über die Stempelsteuer, Ausgabe vom Jahre 1893, anzuwenden, d. h. ohne wegen solcher Urkunden und Documente Verfügungen über die Auferlegung einer Stempelsteuer-Strafe zu treffen, dieselben im Original oder in beglaubigten Copien dem Cameralhof zu schicken und dabei den Wohnort der Personen, welche die Urkunden und Documente ertheilt und empfangen haben, anzugeben.

Dem Art. 145 des Gesetzes über die Stempelsteuer in der Ausg. von 1893 entspricht der Art. 193 der Ausg. von 1903 (Coder der Gesetze, Bd. V), in welchem es heißt: „Administrative Regierungsbehörden und Amtspersonen, sowie auch die Gemeinde- . . . . Gerichte . . . . haben, falls ihnen Schriftstücke, Urkunden und Documente vorgestellt werden, für welche die Stempelsteuer nicht oder nicht vollständig entrichtet worden ist, dieselben unverzüglich dem örtlichen Cameralhof zuzustellen, und zwar, wenn das Document zur Entscheidung einer Sache erforderlich ist — in einer Abschrift, anderenfalls — im Original, mit Angabe des Wohnorts der Personen, die der Stempelsteuerstrafe unterliegen, oder, wenn derselbe nicht bekannt ist, so derjenigen Personen, von denen die Documente vorgestellt worden waren oder bei denen sie sich befunden hatten. Die Gemeinde- . . . . Gerichte stellen diese Urkunden und Documente dem Cameralhof durch Vermittelung der zuständigen vorgesetzten Behörden zu".

80. Der Einspruch gegen ein Versäumnißurtheil wird mündlich oder schriftlich angebracht und von dem Vorsitzenden nach dem Verfahren entgegengenommen, welches für die Annahme anderer Gesuche festgestellt ist; der Vorsitzende darf in keinem Fall aus eigener Machtvollkommenheit die Annahme eines Einspruchs verweigern.

*) Die Schemata sind in diese Ausgabe nicht aufgenommen.
Anmerkung des Herausgebers.

S. Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, A Gemeindegerichts-Ordnung, II, Art. 106. (III, 1).

81. Nach Annahme des Einspruchs ist derselbe, zusammen mit der Sache in der nächsten Sitzung vorzutragen, in welcher das Gericht beschließt, ob der Einspruch ohne Folge zu lassen ist, oder ob das Versäumnißurtheil als nichtig zu erachten ist; in diesem letzteren Fall hat es die Parteien zu einer nochmaligen Verhandlung der Sache vorzuladen.

82. Appellations-, Cassations- und Zwischen-Beschwerden gegen Entscheidungen, Urtheile und Verfügungen des Gemeindegerichts sind schriftlich oder mündlich anzubringen und nach demselben Verfahren entgegenzunehmen, das für die Annahme sonstiger Gesuche festgestellt ist; der Vorsitzende darf in keinem Fall aus eigener Machtvollkommenheit die Annahme einer Beschwerde verweigern oder sie zurückgeben.

83. Beschwerden, welche ohne Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Regeln eingereicht werden, sind dem Petenten mit einer Aufschrift über die Gründe der Nichtannahme zurückzugeben, jedoch nicht anders, als auf Grund einer speciellen Verfügung des Gerichts; alle übrigen Beschwerden sind mit den bezüglichen Acten nebst einem Bericht in einer siebentägigen Frist, gerechnet vom Tage ihres Einlaufens, dem Ober-Bauergericht vorzustellen.

84. Dasselbe Verfahren ist bei der Einreichung von Cassationsbeschwerden auf Entscheidungen und Urtheile der Ober-Bauergerichte und bei der Vorstellung derselben an das Friedensrichter-Plenum zu beobachten, jedoch mit dem Unterschiede, daß alle Verfügungen über Rückgabe von Beschwerden unmittelbar vom Vorsitzenden des Ober-Bauergerichts auszugehen haben.

85. In dem Bericht, mit welchem das Ober-Bauergericht eine Cassationsbeschwerde dem Friedensrichter-Plenum vorstellt, muß angegeben sein, in welchem Posten des Geldbuchs die Cassations-Caution eingetragen ist.

S. Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889 A Gemeindegerichts-Ordnung, II, Art. 132 und III, Art, 87. (III, 1).

86. Bei der Vorstellung von Cassationsbeschwerden in Civilsachen an das Friedensrichter-Plenum ist das Ober-Bauergericht verpflichtet, über die Zeit der Absendung oder Ausreichung der Copie der Beschwerde an die Gegenpartei Bericht zu erstatten.

S. Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889 A Gemeindegerichts-Ordnung, II, Art. 132. (III, 1).

87. Die Acten, welche an das Ober-Bauergericht gelangt sind, sind in derselben Ordnung zu führen, welche im Art. 21 angegeben ist, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Originalacte des Gemeindegerichts nicht in den Umschlag eingenäht, sondern nur in ihn hineingelegt wird; eingenäht werden jedoch die Vorstellungen des Gemeindegerichts, sowie alle Documente und Papiere des Ober-Bauergerichts. Nach der Entscheidung der Appellationsbeschwerde oder des Einspruchs stellt das Ober-Bauergericht dem Gemeindegericht dessen Originalacte, welche durchzusehen war, zurück, nebst einer Copie seines Bescheides oder Urtheils (Art. 137 der II. Abth. und Art. 90 der III. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung). Dasselbe Verfahren ist vom Ober-Bauergericht zu beobachten, wenn es eine Cassationsbeschwerde oder ein Gesuch um Revision einer Entscheidung ohne Folgen gelassen hat.

88. Die Vernehmung eines Schuldners gemäß Art. 145—147 der II. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung hat in der Sitzung des Gerichts zu erfolgen und die Aussagen desselben sind in ein besonderes Protocoll einzutragen, welches vom Schuldner und den bei der Vernehmung desselben gegenwärtigen Richtern zu unterschreiben ist. (S. Beilage № 22).*)

Anmerkung. Die Ladung des Schuldners nach der in den Art. 145—147 der II. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Ordnung darf nur auf Ansuchen des Gläubigers und auch dann nur in dem Fall stattfinden, wenn der Gläubiger, welcher die Vollstreckung des Urtheils verlangt, dem Gericht nicht die Art der Vollstreckung desselben angeben kann.

89. Ueber die Ausführung einer Inventur des Vermögens des Schuldners trifft das Gemeindegericht eine besondere Verfügung, in welcher es den Tag und die Stunde der Inventur bestimmt, sowie auch angiebt, welchem Richter sie aufgetragen wird, und übergiebt diesem darauf das Vollstreckungsmandat mit der auf der Rückseite desselben befindlichen Copie der erwähnten Verfügung.

90. Die Bestimmung des Ortes und der Zeit des Verkaufs, sowie auch des Gemeinderichters zur Ausführung desselben hat durch eine besondere Verfügung des Gerichts zu erfolgen.

91. Dem zur Ausführung des Verkaufs designirten Richter ist

*) Die Schemata sind in diese Ausgabe nicht aufgenommen.
Anmerkung des Herausgebers.

die Inventurliste mit der auf derselben zu machenden Abschrift der im vorhergehenden Artikel erwähnten Verfügung des Gerichts zu übergeben.

92. Ueber einen nicht zu Stande gekommenen Ausbot ist ein Protocoll abzufassen, das dem Gemeindegericht vorzustellen ist.

93. Beim Nichtzustandekommen eines Ausbots ist das Gesuch der Gläubiger, das Vermögensobject für sich behalten zu dürfen, dem Gemeindegericht einzureichen, welches über dieses Gesuch in seiner nächsten Sitzung zu entscheiden hat.

94. Ueber die Befreiung von der Beschlagnahme von dem Schuldner gehörigem Gut, welches im zweiten Ausbot nicht verkauft und von den Gläubigern nicht für sich behalten worden ist (Art. 184 der II. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung), trifft das Gemeindegericht in seiner nächsten Sitzung eine Verfügung; in derselben Verfügung wird auch ein Richter zur Vollstreckung derselben bestimmt.

95. In den in den Art. 185, 188, 191, 195, 198 und 199 der II. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung angegebenen Fällen müssen die Anordnungen des Gemeindegerichts (über die Beitreibung aus Geldleistungen, welche dem Schuldner von einer dritten Person zukommen, oder aus dem Gehalt, welchen er im Privat- oder Communaldienst erhält, über die zwangsweise Uebergabe der zugesprochenen Sache, über die Wiederherstellung des gestörten Besitzes oder der gestörten Nutzung einer Servitut, über die dem Gläubiger zu ertheilende Genehmigung, auf Kosten des Schuldners Arbeiten auszuführen, und über die Ernennung eines Richters behufs Zusammenstellung eines Planes über die Vertheilung einer vom Schuldner beigetriebenen Summe unter die Gläubiger) in besonderen, vom Gericht zu treffenden Verfügungen ausgedrückt werden. (Zu den Art. 89—95 der Instruction s. die Beilagen №№ 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 33.)*)

96. Bei der Vollstreckung von Urtheilen in Criminalsachen (Art. 93 und 94 der III. Abth. der Gemeinde-Gerichts-Ordnung) sind folgende Regeln zu beobachten: a) zur Beitreibung einer Entschädigung zum Besten einer Privatperson wird dieser ein Vollstreckungsmandat ausgereicht; b) die Beitreibung einer Geldstrafe von einem Angeklagten, welcher in den Grenzen des Bezirks des Gerichts, das das Urtheil gefällt hat, lebt, ist einem der Gemeinderichter vorzuschreiben; c) über die Beitreibung

*) Die Schemata sind in diese Ausgabe nicht aufgenommen.
Anmerkung des Herausgebers.

einer Geldstrafe von einem Angeklagten, welcher innerhalb der Grenzen des Bezirks eines andern Gemeindegerichts lebt, wird unter Beifügung einer Copie des Urtheils diesem Gemeindegericht eine Mittheilung gemacht, welches einem seiner Richter die im vorhergehenden Punkt angegebene Vorschrift ertheilt; d) bei der Mittheilung an die Gemeinde- oder örtliche Polizei über die Erfüllung eines auf Arrest oder Körperstrafe lautenden Urtheils muß eine Copie dieses Urtheils beigefügt sein.

Anmerkung. Urtheile auf Arrest oder Körperstrafe müssen durch die Gemeinde- oder allgemeine Polizei, je nach dem Wohnort der Verurtheilten, in Erfüllung gesetzt werden und werden in keinem Fall unmittelbar durch das Gemeindegericht selbst vollstreckt.

S. Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, A Gemeindegerichts-Ordnung, III, Art. 90, Bem. (III. 1).

97. Bei der Prüfung von Beschwerden über Handlungen eines Gemeinderichters, welcher zur Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung delegirt war, darf derselbe Richter an der Sitzung nicht theilnehmen.

98. Die ganze Acte über die Vollstreckung einer Entscheidung wird in diejenige Acte eingenäht, deren Entscheidung in Erfüllung gesetzt wird; wenn aber eine Entscheidung eines andern Gerichts in Erfüllung gesetzt wird, so ist die bezügliche Requisition als besondere Acte in das Tischregister einzutragen, und nach Beendigung der Vollstreckungshandlungen ist dem Gericht, dessen Entscheidung vollstreckt wurde, darüber eine Benachrichtigung oder Vorstellung zu machen.

99. Ueber jedes unstreitige Verfahren ist eine besondere Acte zu führen, in welche nach der Reihenfolge ihres Einlaufens alle darauf bezüglichen Documente einzuheften sind.

100. Ueber die Ergreifung von Maßregeln zur Sicherstellung von Vermögen durch das Gericht, sowie über die Bestätigung oder Aufhebung von durch den Vorsitzenden des Gerichts ergriffenen Maßregeln zur Sicherstellung hat das Gemeindegericht eine besondere Verfügung zu treffen.

S. Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden vom 9. Juli 1889, A Gemeindegerichts-Ordnung, II, Art. 209. (III, 1).

101. Wenn eine Vorladung der Erben erforderlich ist, so wird über die Vorladung derselben entweder in derselben Verfügung, auf Grund welcher Maßregeln zur Sicherstellung ergriffen werden, oder in derjenigen, durch welche die Anordnungen des Vorsitzenden über die

Sicherstellung des Nachlaßvermögens bestätigt werden, ein Beschluß gefaßt.

102. Die Proclame über die Vorladung von Erben müssen an den Thüren der Kammer des Friedensrichters und der Gemeindehäuser im Lauf von sechs Monaten vom Tage der letzten Verkündigung derselben vor der Kirche oder des Abdrucks der dritten Publication in der Gouvernements-Zeitung angeschlagen bleiben (Art. 222 der II. Abth. der Gemeindegerichts-Ordnung).

103. Darüber, daß ein Vermögen als erblos anzusehen ist (Art. 226 der II. Abth. der Gemeindegerichts-Ordnung), ist vom Gemeindegericht eine Verfügung zu treffen, in der genau angegeben sein muß, welches Vermögen als erblos angesehen wird.

104. Der Tag der Sitzung zur Prüfung von im Gericht angemeldeten Gesuchen um Bestätigung der Erbrechte (Art. 231 der II. Abth. der Gemeindegerichts-Ordnung) und der Tag der Sitzung zur Testamentsverlesung (Art. 236 der II. Abth. der Gemeindegerichts-Ordnung) werden vom Vorsitzenden des Gerichts festgesetzt, welcher, indem er die Sache zum Vortrag bestimmt, gleichzeitig Verfügungen erläßt: a) über die Zustellung von Ladungszetteln an die Personen, die zur bezeichneten Sitzung vorzuladen sind, b) über die Verkündigung des Sitzungstages bei der örtlichen Kirche und c) über die Aushängung von Publicationen über den Sitzungstag bei den Gemeindehäusern der örtlichen und der benachbarten Gemeinden; diese Publicationen müssen bis zum Sitzungstage angeheftet bleiben.

105. Bei der Bestätigung der Erben in den Erbrechten trifft das Gemeindegericht eine Verfügung, in welcher es genau angiebt, wer in den Erbrechten bestätigt worden ist, in welchen Theilen und in Bezug auf wessen Vermögen (s. Beilage № 34 a und b).*)

106. Wenn ein im Gemeindegericht verlesenes Testament nicht den Anforderungen des Gesetzes entspricht, so trifft das Gemeindegericht eine Verfügung über die Ablehnung der Bestätigung des Testaments.

107. Das sichergestellte Vermögen wird den in den Erbrechten bestätigten Erben oder den Testamentserben übergeben, gegen eine von ihnen auf der Inventurliste zu verschreibende Quittung.

108. Ueber jede Vormundschaft wird in dem Gemeindegericht

*) Die Schemata sind in diese Ausgabe nicht aufgenommen.
Anmerkung des Herausgebers.

eine besondere Acte geführt. Diese Acte muß bestehen aus der Verfügung des Gerichts über die Errichtung der Vormundschaft, aus der Inventurliste über das ganze Vermögen, für welches die Vormundschaft errichtet worden ist, aus den Rechenschaftsberichten, die von den Vormündern vorgestellt werden, und überhaupt aus allen Papieren und Erklärungen, welche sich auf die betreffende Vormundschaft beziehen, und aus den Verfügungen, die das Gemeindegericht auf diese Papiere, Erklärungen und in Bezug auf Fragen, die aus der Verwaltung des Mündelvermögens und der Aufsicht über die bevormundeten Personen entstehen, getroffen hat.

109. Zur Uebergabe an die Vormünder wird von einem der Gemeinderichter nach Bestimmung des Gemeindegerichts eine Liste des Vermögens zusammengestellt.

110. Zwischen Mitvormündern entstandene Meinungsverschiedenheiten (Art. 251 der II. Abth. der Gemeindegerichts-Ordnung) werden jedesmal durch besondere Verfügungen des Gemeindegerichts entschieden.

111. Ueber die Bestätigung von Rechenschaftsberichten (Art. 259 der II. Abth. der Gemeindegerichts-Ordnung), über die Einverlangung ergänzender Auskünfte hinsichtlich der Rechenschaftsberichte von den Vormündern (Art. 257 der II. Abth. der Gemeindegerichts-Ordnung), über die Verhängung von Geldstrafen über die Vormünder (Art. 258 und 262 der II. Abth. der Gemeindegerichts-Ordnung), über die Einleitung einer Criminalverfolgung gegen die Vormünder (Art. 261 der II. Abth. der Gemeindegerichts-Ordnung), über die Erhebung einer Klage gegen den Vormund wegen Verlusten, oder über die Gewährung einer Frist an denselben zum freiwilligen Ersatz der durch Handlungen desselben verursachten Verluste (Art. 263 der II. Abth. der Gemeindegerichts-Ordnung) und über die Entfernung oder Entlassung von Vormündern (Art. 264 und 265 der II. Abth. der Gemeindegerichts-Ordnung) trifft das Gemeindegericht jedesmal besondere Verfügungen, welche es unverzüglich den Vormündern eröffnet.

112. Bevor das Gemeindegericht die Rechenschaftsberichte der Vormünder bestätigt, muß es sie allseitig prüfen und sich davon überzeugen, daß alle Handlungen des Vormundes bei der Verwaltung des ihm anvertrauten Vermögens auf den Vortheil der Mündel gerichtet waren und daß bei diesen Handlungen keine Unterlassungen vorgekommen sind, die ihnen zum Nachtheil gereichen; hierbei giebt das Gemeindegericht, wenn es das für nothwendig hält, den Vormündern Hinweise

hinsichtlich der ferneren Verwaltung des Vermögens (zu den Art. 108—112 s. Beilage № 35 und 36, a, b, c und d).*)

113. Wenn das Gemeindegericht vom Vormund ergänzende Auskünfte zum Rechenschaftsbericht verlangt, muß es genau angeben, welche ergänzenden Auskünfte es vom Vormund verlangt, und ihm zur Vorstellung derselben eine Frist geben, worüber es ihm eine Vorschrift zusendet.

114. Bei der Verhängung von Geldstrafen über Vormünder muß das Gemeindegericht angeben, für welche Handlungen oder Unterlassungen des Vormunds die Geldstrafe über ihn verhängt wird; diese Geldstrafen werden in der Ordnung beigetrieben, die für die Beitreibung in Civilsachen festgesetzt ist, und zur Beitreibung derselben wird einem der Gemeinderichter eine Vorschrift ertheilt.

115. Wenn das Gemeindegericht Vormünder zur strafrechtlichen Verantwortung ziehen will, so trifft es in derselben Verfügung Anordnungen über die Uebergabe der Sache an das zuständige Gericht und erfüllt innerhalb einer zweiwöchentlichen Frist diese seine Verfügung, indem es die Sache wohin gehörig sendet.

116. Wenn das Gemeindegericht gemäß Art. 263 der II. Abth. der Gemeindegerichts-Ordnung eine Verfügung trifft, so muß es in dieser Verfügung die Gründe angeben, aus denen die Verlustsumme in dieser oder jener Höhe festgesetzt wird; nachdem das Gemeindegericht eine solche Verfügung getroffen hat, vollstreckt es sie unverzüglich, indem es entweder dem Vormund eine Anzeige über die Frist zusendet, die zum Ersatz des Schadens festgesetzt ist, oder indem es dem Mitvormund vorschreibt, gegen ihn Klage zu erheben; wenn nur ein Vormund vorhanden war, so wird ihm in derselben Verfügung ein Mitvormund bestimmt; die monatliche Frist zur Ersetzung des Schadens wird von dem Tage an gerechnet, an dem dem Vormund die erwähnte Anzeige eingehändigt worden ist.

117. Wenn das Gemeindegericht eine Verfügung über die Entfernung oder Entlassung eines Vormundes trifft, setzt es in derselben Verfügung an Stelle desselben einen neuen Vormund ein und trifft Anordnungen hinsichtlich der Uebergabe des Vermögens, wobei es auch einen Gemeinderichter designirt, der bei dieser Uebergabe zugegen sein muß.

118. Wenn unter Vormundschaft stehende Personen die Volljährigkeit erreicht haben, trifft das Gemeindegericht eine Verfügung über

*) Die Schemata sind in diese Ausgabe nicht aufgenommen.
Anmerkung des Herausgebers.

die Beendigung der Vormundschaft und über die Uebergabe des ihnen gehörigen Vermögens unter Aufsicht eines Gemeinderichters, der in derselben Verfügung des Gerichts designirt wird.

119. Falls sich in der Verwaltung des Vormundes unbewegliches Vermögen des Minderjährigen befindet, muß das Gemeindegericht nicht weniger als einmal im Jahr an Ort und Stelle durch einen Gemeinderichter die Thätigkeit des Vormundes hinsichtlich der Verwaltung dieses Vermögens revidiren, wobei die Revision vorzugsweise zu einer solchen Zeit vorzunehmen ist, wann es am zweckmäßigsten ist, die Wirthschaftsweise zu übersehen und sich darüber zu orientiren, in wie weit die Ergebnisse derselben dem Nutzen, der aus dem Gut gezogen werden kann, entsprechen.

120. Die gemäß Art. 273 der II. Abth. der Gemeindegerichts-Ordnung vorzunehmende Revision wird vom Vorsitzenden des Ober-Bauergerichts ausgeführt; über die Revision wird ein Protocoll abgefaßt, das dem Ober-Bauergericht zur Prüfung vorgelegt wird; über bei der Revision bemerkte Unordnungen berichtet das Ober-Bauergericht dem Friedensrichterplenum.

121. Curatore werden durch besondere Verfügungen des Gerichts ernannt resp., bei der Wahl derselben durch anwesende Erben, bestätigt.

122. Alle in dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf Vormundschaftssachen beziehen sich auch auf Curatelsachen.

123. Bei Erfüllung der den Gemeindegerichten durch die Anm. 2 zum Art. 278 der II. Abth. der Gemeindegerichts-Ordnung auferlegten Verpflichtung, die Anzeigen der Gutsbesitzer an die Pächter und die Antworten der letzteren, betreffend die Veränderung der Bedingungen der Pachtcontracte und die Verträge über den Verkauf von Stellen, zu übermitteln, hat das Gemeindegericht für jede Anzeige des Gutsbesitzers, welche eine oder mehrere Stellen betrifft, eine besondere Acte zu führen. Eine jede solche Acte muß enthalten: a) die schriftliche Anzeige des Gutsbesitzers oder des Bevollmächtigten desselben, und bei einer mündlichen Anzeige das Protocoll des Gerichts, in welches diese eingetragen ist, b) das Protocoll des Gerichts, welches den Zeitpunkt der Vorladung der Pächter und die Eröffnung der neuen Pachtbedingungen an dieselben, oder der Bedingungen über den Verkauf der Stellen bescheinigt, c) das Protocoll des Gerichts, welches den Zeitpunkt der Mittheilung der Antworten der Pächter auf die Anzeige des Gutsbesitzers und den Inhalt dieser Antworten bescheinigt. Das Protocoll des Gerichts über die Ueber-

mittelung der Anzeige des Gutsbesitzers und über die vom Pächter gegebene Antwort muß von den Pächtern, welche des Schreibens kundig sind, unterschrieben werden; falls aber einer von ihnen des Schreibens unkundig ist, muß dieser Umstand im Protocoll vor der Unterzeichnung desselben durch die Richter vermerkt werden. In gleicher Weise muß das Protocoll über die mündliche Anzeige des Gutsbesitzers oder des Bevollmächtigten desselben von derjenigen Person unterschrieben sein, welche die Anzeige macht.

Anmerkung. Einer Person gegenüber, welche nach Empfang des Ladungszettels nicht zum anberaumten Termin im Gemeindegericht erscheint, oder keinen Bevollmächtigten schickt, um die angezeigten Pacht- oder Verkauf-Bedingungen, so wie auch die darauf erfolgenden Antworten der Parteien anzuhören, gelten diese Bedingungen und Antworten als am Tage der Vorladung durch Verkündung derselben in öffentlicher Sitzung des Gemeindegerichts eröffnet, worüber ein Protocoll abzufassen ist. Zugleich ist der nicht erschienenen Person eine Copie der angezeigten Bedingungen oder der Antwort zuzustellen, bei der Mittheilung, daß die Bedingungen oder die Antwort als am Tage der Gerichtssitzung, zu welcher diese Person vorgeladen war, eröffnet anzusehen sind.

124. Nach Ablauf des Jahres und nicht später als am 1. Februar des folgenden Jahres haben die Gemeindegerichte die Jahresberichte über ihre Thätigkeit dem Ober-Bauergericht vorzustellen; aus den erwähnten Berichten hat das Ober-Bauergericht einen gemeinsamen Bericht über die Thätigkeit aller Gemeindegerichte des Districts zusammenzustellen, welchen es dem Friedensrichter-Plenum zum 1. März vorstellt, abgesehen vom Jahresbericht über seine eigene Thätigkeit, welcher dem Plenum, gemäß der Circularvorschrift des Justizministers vom 12. Januar 1892 sub № 1436, zum 15. Februar vorzustellen ist. (Das Schema für den Jahresbericht des Gemeindegerichts über den Gang der Sachen s. in der Beilage № 37.) *)

*) Die Schemata sind in diese Ausgabe nicht aufgenommen.
Anmerkung des Herausgebers.

III, 5.

Instruction

für die Gemeindebeamten des Gouvernements Estland,

zusammengestellt von der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten.

Instruction

für die Gemeindebeamten des Gouvernements Estland,

zusammengestellt von der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten.*)

Von der Organisation der Landgemeinden.

1. Die Landgemeinde wird auf Grund des § 1 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866 gebildet aus allen Personen, welche in den örtlichen Revisions- und Umschreibungslisten verzeichnet, sowie mit Beibehaltung ihrer persönlichen Standesrechte in den Landgemeindeverband eingetreten sind. Personen, die zur Landgemeinde nicht verzeichnet sind, treten, wenn sie abgetheilte bäuerliche Grundstücke eigenthümlich erwerben oder in Pacht nehmen, damit zugleich in den örtlichen Landgemeindeverband, erwerben alle Rechte und übernehmen alle Pflichten, die durch das Gesetz den Gliedern der Landgemeinde auferlegt sind.

Anmerkung. Dieser Eintritt in die Landgemeinde befreit die erwähnten Personen nicht von der Zahlung der Abgaben an dem Ort, an dem sie angeschrieben sind, bis zu ihrer Umschreibung zu derjenigen Gemeinde, in welcher sie Grundstücke besitzen.

2. Unehelich geborene Kinder bäuerlichen Standes werden in die Familienlisten derjenigen Gemeinde verzeichnet, zu denen ihre Mütter zur

*) Gedruckt in russischer und estnischer Sprache, Reval, Druckerei der Estländischen Gouvernements-Regierung, 1900. — Der auf die Wehrpflicht bezügliche Theil der Instruction (Seite 59—106) und die Instruction über das Verfahren bei der Ertheilung von Aufenthaltsscheinen (Seite 107—122) sind in dieser Ausgabe, die nur Local-Gesetze umfaßt, fortgelassen worden, da die Gesetze über die Wehrpflicht und die Aufenthaltsscheine allgemeine Reichsgesetze sind.

Anmerkung des Herausgebers.

Zeit ihrer Geburt gehörten. In der Folge werden die unehelich Geborenen, wenn sie vom Vater oder einer anderen Person zur Erziehung angenommen werden, zu den Gemeinden angeschrieben, zu denen die sie erziehenden Personen gehören.

3. Kinder erster Ehe, die das 17. Lebensjahr nicht erreicht haben, werden im Fall einer zweiten Ehe der Mutter dahin umgeschrieben, wo der Stiefvater angeschrieben ist (Art. 331 der Verordnung von 1856).

S. § 1, Anm. 1 der Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements zu anderen Gemeinden (Coder der Gesetze, Band V, Gesetz über die Abgaben, Fortsetzung von 1886, Beilage zu Art. 464). (II, 1).

4. Eine geschiedene Frau gehört zu derjenigen Gemeinde, zu der ihr Mann gehörte (Journalverfügung der Behörde für Bauerangelegenheiten vom 13. März 1895 sub № 116).

5. Die Landgemeinde kann von der Aufsichtsbehörde in Bezirke getheilt werden, welche in polizeilicher und administrativer Beziehung Gemeindevorstehern unterstellt werden, wobei jedoch diese Bezirke nicht die Bedeutung und die Rechte selbstständiger communaler Einheiten haben (§§ 17 und 23 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

Von der Gemeindeverwaltung.

6. Die Gemeindeverwaltung bilden:

a) die Gemeindeversammlung,

b) der Gemeindeausschuß,

c) der Gemeinde-Aelteste und die Vorsteher und

d) das Gemeindegericht.

(§ 4 der Landgemeinde-Ordnung von 1866).

7. Die Gemeindeversammlung besteht aus sämmtlichen zur Gemeinde gehörigen volljährigen und selbstständigen Immobilienbesitzern und den Pächtern solcher Gesinde, auf welchen Reallasten ruhen und die Privatpersonen, der Krone, den Städten oder verschiedenen Anstalten gehören, endlich aus Delegirten der zur Gemeinde gehörigen Hofs- und Wirthsknechte und der selbstständigen unansässigen Mitglieder, d. h. solcher, die in der Gemeinde kein Immobil im Eigenthums- oder Pachtbesitz haben, zu einem auf die Dauer einer Wahlperiode zu wählenden Delegirten auf je 10 dergleichen volljährige Personen (§ 6 der Landgemeinde-Ordnung von 1866).

S. Bem. 3—5 und 8 zu § 6 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).

Anmerkung 1. Wenn in einer Gemeinde weniger als 10 Knechte und unansässige Personen vorhanden sind, so sind diese nichtsdestoweniger verpflichtet, einen Delegirten zu wählen.

S. § 11 der Vollzugs-Instruction zur Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 3).

Anmerkung 2. Wer in Folge von Verbrechen, die den Verlust aller besonderen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge nach sich ziehen, in Untersuchung oder unter Gericht steht oder durch richterliches Urtheil unter die Aufsicht der Gemeinde gestellt ist, oder endlich von der Gemeinde Armenunterstützung empfängt, wird zur Theilnahme an den Gemeindeversammlungen nicht zugelassen. Gleichermaßen kann ein Mitglied, das ein Jahr lang seinen Gemeindepflichten nicht nachgekommen ist, laut Urtheil der Gemeindeversammlung einstweilig des Rechtes der Theilnahme an den Gemeindeversammlungen für verlustig erklärt werden (Anmerkung zum § 6 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. Erläuterung des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1893).

S. Bem. 9 zu § 6 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).

8. Zur Classe der Knechte gehören auch diejenigen Gemeindeglieder im Alter von 21 und mehr Jahren, die bei ihren Eltern leben.

9. Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeinde-Aeltesten mit Vorwissen des Commissars einmal jährlich zur Wahl der Gemeindebeamten zusammenberufen (§ 8 der Landgemeinde-Ordnung von 1866); zur Zusammenberufung einer Gemeindeversammlung außer dem vorstehend bezeichneten Fall ist die Genehmigung des Commissars nachzusuchen; über die Gegenstände, welche der Gemeindeversammlung vorliegen sollen, ist in allen Fällen dem Commissar rechtzeitig zu berichten.

Hinsichtlich der Termine der Wahlen zu den Aemtern in der Gemeinde-Verwaltung s. Bem. 3 zu § 8 der Landgemeinde-Ordnung. (II, 2).

10. Der Gemeindeversammlung liegt ob: a) die Wahl des Gemeinde-Aeltesten, der Vorsteher, der Richter und Ausschußpersonen; b) die Beschlußfassung über die Stellung eines lasterhaften Gemeindegliedes zur Verfügung der Regierung; c) die Fällung von Urtheilen über die zeitweilige Entfernung von Gemeindegliedern von der Theilnahme an den Gemeindeversammlungen, falls sie im Lauf eines Jahres ihren Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber nicht nachgekommen sind (§ 8 der

Landgemeinde-Ordnung und Circular des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1893, № 7); d) auf Anordnung der Obrigkeit die Fällung eines Urtheils über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Gliedes der Gemeinde, das durch eine Strafe für ein Verbrechen beschollen ist (§ 8 der Landgemeinde-Ordnung vom Jahre 1866).

1. S. die Regeln über die Entfernung schädlicher und lasterhafter Glieder aus den Gemeinden der Landbewohner ꝛc. Coder der Gesetze, Band XIV, Gesetz über die Verhütung und Einschränkung von Verbrechen, Fortsetzung von 1902, Beilage zu Art. 205. (III, 7).

2. Hinsichtlich der zeitweiligen Ausschließung von Gemeindegliedern von den Gemeindeversammlungen s. Bem. 9 zu § 6 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).

3. Die Fällung von Urtheilen über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Gemeindegliedern, die durch Strafen für Verbrechen beschollen sind, stand den Gemeinden auf Grund des Art. 206 des Coder der Gesetze, Band XIV, Gesetz über die Verhütung und Einschränkung von Verbrechen, Ausg. von 1890, zu. Durch die Fortsetzung zum Coder der Gesetze vom J. 1902 ist Art. 206 ersetzt durch die in der Beilage zum Art. 205 enthaltenen Regeln. S. vorstehende Bem. 1.

11. Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind nur dann gesetzmäßig, wenn an derselben wenigstens die Hälfte aller Mitglieder und der Gemeinde-Aelteste oder dessen Stellvertreter theilnahmen (§ 7 der Landgemeinde-Ordnung).

(Anmerkung. Zur Giltigkeit von Urtheilen über die Nichtwiederaufnahme in die Gemeinde oder über die Stellung lasterhafter Glieder zur Verfügung der Regierung ist erforderlich, daß Beschlüsse dieser Art mit einer Mehrheit von nicht weniger als $^2/_3$ aller Glieder, welche auf den Gemeindeversammlungen Stimmrecht haben, gefaßt worden sind (Ukas des Dirigirenden Senats vom 2. October 1896, № 4892).)

Hinsichtlich der Anmerkung zu Art. 11 s. die Bem. 1 und 3 zu Art. 10 dieser Instruction. S. namentlich Art. 4 der Regeln über die Entfernung schädlicher und lasterhafter Gemeindeglieder. (III, 7).

12. Personen, die sich ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht zur Gemeindeversammlung eingefunden haben, unterliegen auf Verfügung des Gemeinde-Aeltesten einer Geldstrafe von einem Rubel zum Besten der Gemeindearmen (§ 8 der Landgemeinde-Ordnung vom Jahre 1866). Personen, die ohne triftigen Entschuldigungsgrund aus der Versammlung fortgegangen sind, werden als nicht erschienen angesehen und unterliegen einer Geldstrafe gleich den Nichterschienenen.

13. Der Vorsitz in der Gemeindeversammlung gebührt dem Ge-

meinde-Aeltesten. Er hat die Ordnung auf der Versammlung aufrecht zu erhalten. Ohne den Gemeinde-Aeltesten oder den gesetzlichen Stellvertreter desselben kann die Gemeindeversammlung nicht zusammentreten (§§ 7, 21 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

14. Wenn der Gemeinde-Aelteste krankheitshalber oder aus anderen beachtenswerthen Gründen nicht anwesend sein kann, so tritt an seine Stelle der dem Dienstalter oder, bei gleichem Dienstalter, der an Jahren älteste Vorsteher (§ 21 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866 und Erläuterung der Estländischen Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten).

15. Die Sachen werden auf der Gemeindeversammlung entweder mit Einhelligkeit oder nach Stimmenmehrheit durch offenes oder verdecktes Ballotement entschieden (§ 7 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

Anmerkung. Die Gemeinderichter und die Candidaten für diese Aemter werden durch verdecktes Ballotement erwählt (§ 8 der Gemeindegerichts-Ordnung vom 9. Juli 1889).

16. Bei Stimmengleichheit wird diejenige Meinung acceptirt, welcher sich der Gemeinde-Aelteste oder dessen Stellvertreter anschließt (§ 12 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

17. (Bezieht sich auf die Stellung lasterhafter Gemeindeglieder zur Verfügung der Regierung).

S. Bem. 1 zu Art. 10 dieser Instruction.

18. Die Verhandlung und Beschlußfassung auf der Gemeindeversammlung kann in russischer, estnischer oder schwedischer Sprache erfolgen. Urtheile über die Stellung lasterhafter Glieder zur Verfügung der Regierung sind in russischer Sprache abzufassen, erforderlichenfalls mit einer Uebersetzung in die örtliche Sprache.

19. Eine Beschwerde gegen einen Beschluß der Gemeindeversammlung wird in zweiwöchentlicher Frist bei dem Commissar für Bauerangelegenheiten angebracht (§ 14 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

20. Alle zur Theilnahme an der Gemeindeversammlung Berechtigten werden von derselben vom Gemeinde-Aeltesten durch die Vorsteher und Zehntner benachrichtigt.

Die Versammlungen der einzelnen Classen.

21. Außer den Gemeindeversammlungen können Versammlungen

der Bauern der einzelnen Classen stattfinden, und zwar: der Grundeigenthümer, der Pächter, der Hofsknechte, der Wirthsknechte und der selbstständigen unansässigen Glieder der Gemeinde (Anmerkung 2 zum § 8 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

S. § 18 der Vollzugs-Instruction zur Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).

22. Diese Versammlungen werden nicht anders, als mit Genehmigung des Gemeinde-Aeltesten, zugelassen, welchem die Gegenstände, die der Berathung dieser Versammlungen unterliegen, vorher bekannt sein müssen (Anmerkung 2 zum § 8 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

23. Der Berathung auf den Versammlungen der Bauern der einzelnen Classen unterliegen ausschließlich Angelegenheiten über die Bedürfnisse und Interessen der betreffenden Classen, wie z. B.: die Wahl von Delegirten in die Gemeindeversammlung, die Controle von Einberufungslisten u. s. w. (Anmerkung 2 zum § 8 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

24. Zwei oder mehr Versammlungen von Bauern der einzelnen Classen dürfen nicht gleichzeitig zusammenberufen werden (Anmerkung 2 zum § 8 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

25. Der Vorsitz auf diesen Versammlungen gebührt dem Gemeinde-Aeltesten (§ 21 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

26. Im Fall der Erkrankung des Gemeinde-Aeltesten oder anderer beachtenswerther Gründe, welche ihn verhindern, an einer Versammlung theilzunehmen, vertritt ihn der dem Dienstalter nach älteste oder, bei gleichem Dienstalter, der den Jahren nach älteste Vorsteher (Circular des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1893, № 8 und § 21 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

Der Gemeindeausschuß.

27. Der Gemeindeausschuß wird aus dem Gemeinde-Aeltesten und den von der Gemeindeversammlung erwählten Ausschußpersonen gebildet; die Vorsteher nehmen an den Verhandlungen des Ausschusses Theil, haben jedoch nur eine berathende Stimme (§ 9 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

Die Zahl der Gemeinde-Ausschußpersonen wird entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder männlichen Geschlechts bestimmt; in einer Gemeinde von weniger als 200 Angehörigen — auf 4—6; von 200—500

Angehörigen wird die Zahl der Ausschußpersonen nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde auf 8 oder 10 oder 12 festgesetzt; in einer Gemeinde von 501—1000 Angehörigen auf 14; in Gemeinden von 1001—2000 Angehörigen auf 16; in Gemeinden von 2000—3000 Angehörigen auf 20; endlich in Gemeinden mit mehr als 3000 Angehörigen auf 24.

Die eine Hälfte der Ausschußpersonen muß den Classen der Grundeigenthümer und Pächter, die andere den Classen der Knechte und selbstständigen unansässigen Mitglieder angehören. Die Amtsdauer der Ausschußpersonen ist eine dreijährige, mit der Festsetzung, daß jährlich ein Drittel derselben der Reihe nach ausscheidet und durch neue Wahl aus derselben Classe, zu welcher die Ausscheidenden gehörten, ersetzt wird. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden (§ 9 der Landgemeinde-Ordnung vom Jahre 1866).

28. Ein für das Amt eines Ausschußgliedes Gewählter kann in folgenden Fällen die Wahl ablehnen:

a) wenn er über 60 Jahre alt ist,

b) wenn er bereits eine volle Wahlfrist absolvirt hat,

c) wenn er mit einer Krankheit behaftet ist, die ihn hindert, die Amtspflichten zu erfüllen,

d) wenn er eine mit einer Gesindesverwaltung für einen Unmündigen verbundene Vormundschaft zu führen hat und zugleich selbst Gesindes-Pächter oder -Eigenthümer ist,

e) wenn er zufolge der Art seines Berufs und wirthschaftlichen Gewerbes keinen beständigen Aufenthalt in der Gemeinde haben kann.

Anmerkung. Wird ein Gemeindeglied, das einen vollen Termin in einem Gemeindeamt absolvirt hat, nachdem seit seinem Austritt 3 Jahre verflossen, wiederum zu einem Gemeindeamt gewählt, so darf es diese Wahl nicht ablehnen (§ 29 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

29. Das Recht, den Gemeindeausschuß zu berufen, steht dem Commissar für Bauerangelegenheiten und dem Gemeinde-Aeltesten zu (§ 10 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

30. Die Ausschußpersonen werden über die Versammlung vom Gemeinde-Aeltesten, wenigstens 3 Tage vor dem Termin des Zusammentritts, benachrichtigt.

Anmerkung. In außerordentlichen Fällen hängt es jedoch vom Commissar für Bauerangelegenheiten und vom Gemeinde-Aelte-

sten ab, den Gemeindeausschuß auch innerhalb einer kürzeren Frist zu versammeln.

31. Der Wirkungskreis des Gemeindeausschusses umfaßt:

a) Beschlüsse in Betreff aller Gegenstände überhaupt, welche sich auf die öconomischen Angelegenheiten und Interessen der ganzen Gemeinde beziehen (§ 11 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866);

b) Beschlüsse über Grundstücke, die im Gemeindeeigenthum oder Gemeindenutzung stehen (§ 11 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866);

c) Beschlüsse über Gemeindekapitalien und sonstiges Gemeindeeigenthum, ferner über alle aus Gemeindemitteln gegründeten und unterhaltenen Anstalten, einschließlich der Schulen (§ 11 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

Bei seinen Beschlüssen in Betreff dieser Anstalten richtet sich der Ausschuß nach den hinsichtlich derselben bestehenden Vorschriften und befolgt in Fällen, wo Stiftungsurkunden vorhanden sind, die in letzteren enthaltenen Regeln.

Anmerkung. Beschlüsse über Gemeindekapitalien, über die Erwerbung und den Verkauf von Vermögen, sowie auch über die Ertheilung von Darlehen aus den Getreidevorrathsmagazinen treten erst nach Bestätigung derselben durch die Commissare für Bauerangelegenheiten in Kraft.

1. S. § 12 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).
2. S. § 7 der Wohlfahrtsregeln von 1866. (II, 5).

d) Berathungen und Beschlüsse betreffend Wünsche und Bedürfnisse der Gemeinde (§ 11 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866);

e) Erhebung von Beschwerden und Einreichung von Gesuchen in Gemeindeangelegenheiten durch besondere Delegirte (§ 11 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866);

f) Festsetzung von Beiträgen zur Deckung von Gemeindebedürfnissen und Bestimmung des Erhebungsmodus, welcher bei einer Repartition nach Seelen alle Gemeindeangehörigen umfassen muß (§ 11 der Landgemeinde-Ordnung und Art. 1 dieser Instruction und Anmerkung zu demselben);

g) Beschlußfassung über die Besoldung der Gemeindebeamten (§ 11 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866);

h) Rechnungsabnahme von dem Gemeinde-Aeltesten und den Vorstehern, sowie Prüfung der gegen dieselben angebrachten, nicht die Polizei

betreffenden Beschwerden, ferner die Uebermittelung derselben an den Commissar für Bauerangelegenheiten, wenn sie sich als begründet herausstellen (§ 11 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

Anmerkung. Die Rechnungsabnahme von dem Gemeinde-Aeltesten und den Vorstehern muß nicht weniger als 3 Mal im Jahr vorgenommen und darüber ein detaillirtes Protocoll abgefaßt werden.

i) Ernennung von Bevollmächtigten zur Vertretung von Gemeindesachen vor Gericht, falls dieselbe von dem Ausschuß nicht dem Gemeinde-Aeltesten oder den Vorstehern zugewiesen wird, und die Entscheidung in allen den Fällen, wo nach dem allgemeinen Gesetz oder nach den Bauer-Verordnungen oder zufolge besonderer Anordnungen der Staatsregierung die Zustimmung oder Beschlußfassung der ganzen Gemeinde gefordert wird (§ 11 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

32. Als gesetzlich gelten die Beschlüsse des Gemeindeausschusses nur dann:

a) wenn auf der Versammlung nicht weniger als zwei Drittheile der Ausschußpersonen anwesend waren (§ 12 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866),

b) wenn die Beschlüsse Gegenstände betreffen, die der Beurtheilung des Ausschusses zuständig sind (§ 12 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866),

c) wenn die Beschlüsse nicht dem Gesetz und einer gesetzlichen Anordnung der Obrigkeit widersprechen.

33. Der Vorsitz im Gemeindeausschuß gebührt dem Gemeinde-Aeltesten (oder dessen Stellvertreter) und ohne denselben kann die Versammlung nicht zustande kommen (§ 12 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

34. Der Gemeinde-Aelteste kann auf der Ausschußversammlung von dem ältesten Vorsteher oder einem der Glieder des Ausschusses vertreten werden (s. Art. 14 dieser Instruction).

S. Bem. 2 zu § 21 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).

35. Der Gemeinde-Aelteste wird auf der Ausschußversammlung von dem ältesten Vorsteher in denjenigen Fällen vertreten, wenn er in Folge von Krankheit oder andern gesetzlichen Gründen an der Versammlung nicht theilnehmen kann, und von einem Gliede des Ausschusses, nach gegenseitiger Uebereinkunft unter denselben (und beim Mangel der Uebereinkunft von dem an Jahren ältesten derselben) in denjenigen Fällen,

wenn der Ausschuß sich versammelt, um vom Aeltesten und den Vorstehern Rechenschaft abzunehmen, oder wenn gegen den Aeltesten oder die Vorsteher angebrachte Beschwerden von der Versammlung zu prüfen sind (Circular des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1893, № 8).

S. Bem. 2 zu § 21 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).

36. In der Versammlung des Gemeindeausschusses werden die Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit der anwesenden Glieder entschieden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 12 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

37. Bei der Entscheidung folgender Fragen ist eine Mehrheit von $^2/_3$ der Stimmen erforderlich:

a) Beschlüsse über Grundstücke, die in Gemeindeeigenthum oder Gemeindenutzung stehen und

b) Beschlüsse über Gemeindekapitalien und sonstiges Gemeindeeigenthum, ferner über alle aus Gemeindemitteln gegründeten und unterhaltenen Anstalten, einschließlich der Schulen (§§ 11 und 12 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

38. Die Verhandlung und Beschlußfassung des Gemeindeausschusses kann in russischer, estnischer oder schwedischer Sprache stattfinden.

39. Ein Beschluß des Gemeindeausschusses wird vom Gemeindeschreiber auf Anordnung des Gemeindeausschusses in das Protocollbuch in der russischen oder der örtlichen (estnischen oder schwedischen) Sprache verschrieben, wobei im letzteren Fall eine vom Schreiber unterzeichnete russische Uebersetzung parallel einzutragen ist.

40. Beschwerden gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses werden in zweiwöchentlicher Frist beim Commissar für Bauerangelegenheiten angebracht. (§ 14 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

41. Ausschußpersonen, die zur Ausschußversammlung nicht erschienen sind, werden vom Commissar für Bauerangelegenheiten zur Verantwortung gezogen.

42. Ausschußpersonen, die sich in nichtnüchternem Zustande befinden, werden zur Ausschußversammlung nicht zugelassen und als nicht erschienen angesehen.

Der Gemeinde-Aelteste.

43. Um zum Gemeinde-Aeltesten erwählt zu werden, ist es erforderlich, daß der zu Wählende folgenden Anforderungen genügt: 1) daß

er Glied derjenigen Bauergemeinde ist, in welcher er gewählt wird; 2) daß er das 25. Lebensjahr erreicht hat; 3) daß er christlichen Glaubens ist; 4) daß er Pächter oder Eigenthümer ist; 5) daß er während der Wahlen nicht unter Gericht oder in Untersuchung steht; 6) daß er nicht zufolge gerichtlichen Urtheils bestraft ist; 7) daß er nicht mehrfach für schlechte Führung Strafen unterworfen worden ist (§ 28 der Landgemeinde-Ordnung) und 8) daß er sich nicht mit dem Verkauf starker Getränke beschäftigt (Circular des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1885, № 1188 und Art. 494 des Gesetzes über die Getränkesteuer).

1. In Bezug auf Pkt. 7 vgl. § 28 der Landgemeinde-Ordnung von 1866 (II, 2) und Bem. 3 zu diesem Paragraphen.

2. S. Bem. 4 und 6—8 zu § 28 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).

3. Dem Art. 494 des Gesetzes über die Accise-Steuern, Codex der Gesetze, Band V, in der Ausg. von 1893 entspricht in der Ausg. von 1901 der Art. 608, in dem es heißt: „Das Halten von Anstalten für den Detailverkauf von Getränken außerhalb der städtischen Ansiedelungen . . . . ist nicht gestattet: 1) den Amtspersonen der Gemeinde-Verwaltung . . . . 4) den Frauen und nicht abgetheilten Familiengliedern der in diesem Artikel erwähnten Personen".

44. Die zu Gemeinde-Aeltesten gewählten Personen können keine anderen Aemter in der Gemeindeverwaltung bekleiden (§ 28 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

45. Der Gemeinde-Aelteste wird auf der Gemeindeversammlung auf 3 Jahre mit Stimmenmehrheit gewählt (§§ 8 und 26 der Landgemeinde-Ordnung).

Anmerkung 1. Als gewählt gilt derjenige, der die größte Stimmenzahl, und jedenfalls mehr Stimmen pro, als contra erhalten hat. Falls zwei oder mehr Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so wird unter ihnen ein nochmaliges Ballotement vorgenommen.

Anmerkung 2. Der Gemeinde-Aelteste wird in vorgeschriebener Weise vereidigt und vom Commissar für Bauerangelegenheiten bestätigt (§ 27 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

46. Ein zum Gemeinde-Aeltesten Gewählter kann die Wahl nicht ablehnen, ausgenommen in folgenden Fällen (§ 29 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866):

a) wenn er über 60 Jahre alt ist;

b) wenn er mit einer Krankheit behaftet ist, die ihn der Möglichkeit beraubt, zu functioniren;

c) wenn er eine mit einer Gesindesverwaltung für einen Unmündigen verbundene Vormundschaft zu führen hat;

d) wenn er zufolge der Art seines Berufs und wirthschaftlichen Gewerbes keinen beständigen Aufenthalt in der Gemeinde haben kann.

Anmerkung. Erforderliche kurze und nicht dauernde Entfernungen aus der Gemeinde können nicht als beachtenswerther Grund zur Ablehnung vom Amt angesehen werden.

e) wenn der Erwählte eine volle Wahldienstfrist absolvirt hat und wenn seit Beendigung des Dienstes nicht 3 Jahre vergangen sind.

47. Der Gemeinde-Aelteste kann, wenn er sich Mißbräuche oder überhaupt Verletzungen seiner Pflicht zu Schulden kommen läßt oder Verbrechen oder Uebertretungen begangen hat, vom Commissar für Bauerangelegenheiten zeitweilig vom Amt entfernt werden (§ 30 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

1. S. Art. 9 Pkt. c der am 17. April 1893 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements (III. Vollst. Gesetzsammlung 9498). (III, 6).

2. S. Art. 52—62 der Instruction für die Commissare für Bauerangelegenheiten von 1890. (III, 2).

48. Während seiner Amtsdauer erhält der Gemeinde-Aelteste einen Gehalt in einem vom Gemeindeausschuß festgesetzten Betrage (§ 26 der Landgemeinde-Ordnung). Wenn der Gemeinde-Aelteste es nicht für möglich hält, sich mit diesem Gehalt zu begnügen, so ist er berechtigt zu verlangen: a) bei einer Anzahl von 200 oder weniger Gemeindeangehörigen (worunter alle Volljährigen, zur Gemeinde angeschriebenen Personen ohne Unterschied des Geschlechts und Standes zu verstehen sind) 10 Kop. jährlich für jede volljährige, zur Gemeinde gehörige Person; b) in Gemeinden bis zu 500 Angehörigen für jeden, die Zahl 200 übersteigenden Gemeindeangehörigen zu der im Pct. a fixirten Gage noch 5 Kop.; c) in einer Gemeinde bis zu 1000 Angehörigen für jeden, die Zahl 500 übersteigenden Gemeindeangehörigen zu der in den Punkten a und b fixirten Gage 3 Kop.; d) in einer Gemeinde von mehr als 1000 Angehörigen für jeden, die Zahl 1000 übersteigenden Gemeindeangehörigen zu der in den Punkten a, b und c fixirten Gage 2 Kop. (Instruction des General-Gouverneurs vom 30. Januar 1869).

Anmerkung. Beispielsweise erhält der Gemeinde-Aelteste in einer Gemeinde von 1500 volljährigen Personen für die ersten 200 Seelen 20 Rbl.; von 200—500 Seelen, d. h. für 300 Seelen

je 5 Kop. — 15 Rbl.; von 500—1000 Seelen, d. h. für 500 Seelen je 3 Kop. — 15 Rbl.; endlich von 1000—1500 je 2 Kop. — 10 Rbl., folglich erhält der Aelteste im Ganzen 60 Rbl.

Vgl. Bem. 4 zu § 26 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).

49. In der Person des Gemeinde-Aeltesten ist die Aufsicht über die Thätigkeit aller Gemeindebeamten, mit Ausnahme der Glieder des Gemeindegerichts, concentrirt. Der Aelteste ist verpflichtet, den Vorstehern, Zehntnern und anderen ihm untergeordneten Beamten einzuschärfen, daß sie verpflichtet sind, jeden Vorgang, der für die Gemeinde von Bedeutung ist, zu seiner Kenntniß zu bringen.

S. § 17 und 18 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).

50. Falls der Gemeinde-Aelteste sich aus den Grenzen der Gemeinde entfernt, übergiebt er seine Obliegenheiten einem der Vorsteher.

51. Bei Entfernung aus seinem Wohnort (Hause) ist der Gemeinde-Aelteste verpflichtet, seinen Hausgenossen mitzutheilen, wo er, falls erforderlich, gefunden werden kann.

52. Der Gemeinde-Aelteste kann den Vorstehern einen Theil der Gemeindeadministration, wie beispielsweise das Magazin, die Armenanstalt oder die Gemeindecasse zu selbstständiger Führung übertragen, ohne jedoch dadurch der eigenen Verantwortlichkeit enthoben zu sein (§ 23 der Landgemeinde-Ordnung). Der Gemeinde-Aelteste ist daher verpflichtet, beständig darauf zu achten, daß sie die ihnen übertragenen Obliegenheiten regelmäßig und genau erfüllen, und nach Möglichkeit Zweifel aufzuklären und Unterlassungen wieder gut zu machen.

53. In Sachen der Ortspolizei ist der Gemeinde-Aelteste verpflichtet:

a) die Gesetze und Vorschriften der Staatsregierung innerhalb des Gemeindebezirks bekannt zu machen, die gesetzlichen Anforderungen der Regierungs-Behörden und -Personen in Ausführung zu bringen, darüber zu wachen, daß in der Gemeinde nicht gefälschte obrigkeitliche Befehle oder ruhestörende falsche Gerüchte, nicht genehmigte Bücher, Flugblätter, Proclamationen u. s. w. verbreitet werden. Falls schädliche Gerüchte auftreten, ist der Gemeinde-Aelteste verpflichtet, davon unverzüglich die Kreispolizei in Kenntniß zu setzen, die Bücher, Flugblätter, Proclamationen u. s. w. wegzunehmen und, nachdem er hierüber ein Protocoll abgefaßt hat, dieselben dem jüngeren Gehilfen des Kreischefs vorzustellen;

b) innerhalb des Gemeindebezirks die erforderlichen Maßregeln zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung, zur Sicherung der Personen und des Eigenthums, ferner zur Verhütung von Waldfreveln, Beschädigungen der Felder und Wiesen zu treffen und, wenn dergleichen vorkommt, in jedem Fall sofort den angestifteten Schaden zu constatiren und ein kurzes Protocoll darüber abzufassen;

c) bei Brandschäden, Ueberschwemmungen, Epidemien, Viehseuchen und anderen öffentlichen Calamitäten innerhalb des Gemeindebezirks Hilfsleistung anzuordnen und der Kreispolizei hierüber, sowie über alle sonstigen außergewöhnlichen Ereignisse Anzeige zu machen (§ 19 der Landgemeinde-Ordnung, Pkt. c). Die Gutspolizei hat das Recht, vom Gemeinde-Aeltesten nicht nur unverzügliche Hilfe und Schutz für alle in den Grenzen der Hofsländereien lebenden Personen im Fall von Brandstiftung, Raubanfällen mit oder ohne Gewaltthätigkeit, Diebstählen, Vergewaltigungen 2c. zu verlangen, sondern auch deren Beschützung vor Gefahr bei allen Unglücksfällen, wie z. B.: Feuersbrünsten, darunter auch Waldbränden, Ueberschwemmungen, Epidemien und Viehseuchen. In allen diesen Fällen hat der Gemeinde-Aelteste unverzüglich Hilfe zu leisten, sogar ohne ein besonderes bezügliches Anverlangen abzuwarten (§ 40 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

Anmerkung. Im Fall eines Brandes in einem Krons- oder Privatwalde hat der Gemeinde-Aelteste hierüber unverzüglich dem Jüngeren Gehülfen des Kreischefs und dem Besitzer des Waldes oder dessen Verwalter Anzeige zu machen und gleichzeitig alle Maßregeln zu ergreifen, um den Brand zu löschen, zu welchem Zweck die Bewohner der benachbarten Ortschaften, die vom Ort des Brandes bis zu 10 Werst entfernt sind, zusammenberufen werden; wenn die Zahl derselben nicht ausreicht, werden auch die Bewohner anderer Ansiedelungen, die jedoch nicht weiter als 21 Werst belegen sind, berufen. Die Berufung der Bewohner zum Brande geschieht durch die örtlichen Gemeindevorsteher und Zehntner, welche bis zum Eintreffen der Beamten der Kreispolizei die Anordnungen zum Löschen treffen. Auf die erste Aufforderung hin müssen die Bauern am Ort des Brandes erscheinen, mit Schaufeln, Beilen und anderen zum Löschen von Waldbränden geeigneten Geräthschaften, die sie haben, und dort bis zum Verlöschen des Feuers arbeiten. Wenn der Brand groß ist und nicht in einem Tage gelöscht werden kann, so

müssen entsprechend dem Umfang des Brandes, der Dichtigkeit der örtlichen Bevölkerung und der Arbeitszeit abwechselnde Arbeiter bestimmt werden, die erforderlichenfalls auch aus entfernteren Ortschaften, die jedoch nicht weiter als 25 Werst vom Brande gelegen sind, requirirt werden. (Band VIII des Coder der Gesetze, Waldgesetz, Art. 574, 576, 578, 579, Theil III des Coder der örtlichen Gesetze, Art. 1060, Bauer-Verordnung von 1856, § 637).

1. Hinsichtlich der Thätigkeit der Gemeindepolizei bei Waldbränden s. Bem. 2 zu Art. 637 der Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1).

2. Hinsichtlich der Hilfeleistung an die Gutspolizei s. Coder der Gesetze, Band II, Theil I, Allgemeine Gouvernementsverfassung, Ausg. von 1892, Art. 851, Pkt. 7, abgedruckt in der Bemerkung 2 zu den §§ 35—42 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2). — Die beiden letzten Sätze des Punktes c entsprechen dem § 40 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. § 40 a. a. O. ist durch das am 8. Juni 1888 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Reorganisation der Polizei in den Baltischen Gouvernements, P. VII (III. Vollst. Gesetzsammlung 5308) aufgehoben.

d) bei vorfallenden Verbrechen innerhalb des Gemeindebezirks vorläufige Ermittelung anzustellen, die Schuldigen zu verhaften und für Erhaltung der Spuren des Verbrechens zu sorgen bis zum Eintreffen der Untersuchungsbehörde (§ 19 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866, Pkt. d).

Im Fall der Begehung schwerer Verbrechen, als Kirchenraub, Todschlag, schwere Körperverletzung, Verstümmelung, Brandstiftung, Raub mit oder ohne Gewaltthätigkeit, ist der Gemeinde-Aelteste verpflichtet, der Kreispolizei über das Verbrechen im Lauf von 24 Stunden, wenn auch mündlich, Anzeige zu machen.

Hinsichtlich der Theilnahme der Polizei an der Ausführung der Voruntersuchung s. Coder der Gesetze, Band XVI, Theil I, Criminalprozeßordnung, Ausg. von 1892, Art. 250—261. Nach Art. 261 a. a. O. beziehen sich die in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen auch auf die Gemeindepolizei.

e) bis zur Ankunft des Jüngeren Gehülfen des Kreischefs oder des Untersuchungsrichters ist der Gemeinde-Aelteste verpflichtet, unverzüglich die ersten Auskünfte zu sammeln: an welchem Ort, zu welcher Zeit, unter welchen Umständen und von wem das Verbrechen begangen sein konnte. Falls ein Verdächtiger ergriffen worden ist, so hat der Gemeinde-Aelteste ihn in Gegenwart von 2 Zeugen zu besichtigen und zu untersuchen, ob sich nicht an ihm oder bei ihm irgend ein Indiz zeigt, als Blutspuren, frische Schrammen im Gesicht oder an den Händen, Werk-

zeuge für das Verbrechen, entwendete Sachen. Falls es dem Verdächtigen gelungen war, sich zu verbergen, so muß der Gemeinde-Aelteste unverzüglich Anordnung treffen, daß er aufgesucht und auf frischen Spuren verfolgt werde, am Ort des Verbrechens jedoch alle Maßregeln zu treffen, um bis zur Ankunft des Untersuchungsrichters die Spuren des Verbrechens in demselben Aussehen, in dem sie gefunden worden waren, zu erhalten.

Im Fall der Entstehung einer Feuersbrunst muß möglichst bald der Ursache derselben nachgeforscht werden.

f) auf Personen verdächtiger Führung ein Augenmerk zu haben, Vagabunden und Militärdeserteure zu ergreifen und der Kreispolizei abzuliefern (§ 19 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866, Pkt. e).

g) innerhalb des Gemeindebezirks auf Märkten, in Krügen, Herbergen und Schenken, Buden und Kaufläden die Aufsicht auszuüben, sowie auf die Richtigkeit der Maße und Gewichte in denselben zu achten und Ruhe und Ordnung zu handhaben (§ 19 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866, Pkt. f).

Darauf zu achten, daß niemand in den Grenzen der Gemeinde einen Handel oder ein Gewerbe eröffnet, ohne die hierzu erforderlichen Handelsdocumente gelöst zu haben.

Die Documente für das Recht des Handels und Gewerbebetriebes, welche dem Aeltesten vorgewiesen werden, werden vor der Eröffnung des Handelsetablissements vom Schreiber in ein besonderes Buch, das in der Gemeindeverwaltung vorhanden sein muß, eingetragen, worüber auf dem Document selbst ein Vermerk gemacht wird.

Zu Beginn jedes Jahres führt der Aelteste persönlich oder durch die Vorsteher eine allgemeine Controle über alle in der Gemeinde, sowohl auf dem Bauer-, als auch auf dem Hofslande, befindlichen Handels- und Gewerbe-Etablissements aus und trägt die Ergebnisse dieser Controle in ein besonderes Journal ein, das ihm zu diesem Zweck vom Steuerinspector geschickt wird; auf den controlirten Documenten wird hierbei ein Vermerk über die Zeit der Controle gemacht. Eine Copie des Journals wird nach Beendigung der Controle dem Steuerinspector vorgestellt; das Originaljournal verbleibt in der Gemeindeverwaltung. Wenn der Aelteste bei der Controle der Documente für das Recht des Handels- und Gewerbebetriebes bemerkt, daß ein Handels- oder Gewerbe-Etablissement keinerlei Documente hat, oder daß die vorhandenen Documente der Art und dem Umfange des Handels und Gewerbes nicht

entsprechen, oder wenn sie nicht rechtzeitig, d. h. später als am 31. December, gelöst worden sind, so hat der Aelteste hierüber an Ort und Stelle ein Protocoll abzufassen und mit der ersten Post dem Cameralhof vorzustellen. In dem Journal über die allgemeine Controle wird bei einem solchen Etablissement ein Vermerk darüber gemacht, wann das Protocoll dem Cameralhof zugeschickt worden ist.

Anmerkung: Die Glieder der Stadtämter, Stadtverordneten-Versammlungen, Gemeindeverwaltungen und entsprechenden Institutionen, sowie auch die Handelsdeputirten, welche die Aufsicht über den Handel in Buden, auf den Börsen, Märkten, in den Gasthäusern und überhaupt an allen öffentlichen Orten zu führen haben, haben das Recht des freien Zutritts in alle Handels- und Gewerbe-Etablissements und an alle Orte, wo ein Handel oder Gewerbe betrieben wird. Bei der Ausübung ihrer Functionen müssen diese Personen offene Schreiben bei sich haben, mit denen sie von den erwähnten Institutionen versehen werden. Die vom Cameralhof abkommandirten Beamten haben gleichfalls das Recht des Zutritts in die bezeichneten Etablissements, zur Controle des Handels und Gewerbes, müssen jedoch hierbei in Begleitung eines Handelsdeputirten erscheinen, oder eines Gliedes des Stadtamts, der Stadtverordnetenversammlung oder der Gemeindeverwaltung, oder überhaupt der örtlichen Institution, welche die Aufsicht über Handel und Gewerbe hat (Art. 322, Band V, Gesetz über die directen Steuern).

Ein solches Protocoll wird vom Gemeinde-Aeltesten auch dann abgefaßt, wenn ihm die Documente zur Controle nicht vorgewiesen werden.

Wenn in den Grenzen der Gemeinde ein neues Handels- oder Gewerbe-Etablissement eröffnet wird, so hat der Gemeinde-Aelteste in jedem Fall, nachdem er hiervon Kenntniß erhalten hat, innerhalb einer zweiwöchentlichen Frist sich persönlich an Ort und Stelle von der Gesetzmäßigkeit des Betriebes des Handels oder Gewerbes in dem neu eröffneten Etablissement zu überzeugen und, im Falle irgend welcher Ungesetzmäßigkeit, wie oben dargelegt, zu verfahren.

S. die Bem. 2 und 3 zu § 19 Pkt. f der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).

h) über die Schutzblattern-Impfung Aufsicht zu üben und die Schnurbücher über die geimpften Kinder zu führen (§ 19 der Landgemeinde-Ordnung, Pkt. g).

i) über die Erhaltung der guten Ordnung in den Schulen, Krankenhäusern und sonstigen Gemeindeanstalten, sofern diese aus Gemeindemitteln unterhalten werden, zu wachen (§ 19 der Landgemeinde-Ordnung, Pkt. h).

k) auf Anordnung der Schulobrigkeit von Eltern und Vormündern die Strafgelder für Nichtbesuch der Schule durch Kinder ohne beachtenswerthen Grund beizutreiben und den guten Zustand der von der Gemeinde zu unterhaltenden Wege, Brücken, Dämme, Ueberfahrten und anderen öffentlichen Einrichtungen zu beaufsichtigen (§ 19 der Landgemeinde-Ordnung, Pkt. i).

Wenn der Gemeinde-Aelteste irgend welche Unordnung bemerkt, so hat er alle von ihm abhängigen Maßnahmen zur Beseitigung derselben zu ergreifen, und wenn es sich hierbei erweist, daß Personen vorhanden sind, die an der Zulassung dieser Unordnung oder Beschädigung schuld sind, dieselben zur Verantwortung zu ziehen.

Hinsichtlich der Beitreibung der Strafgelder s. § 5 der Regeln, betr. die Erhebung von Strafgeldern wegen Verletzung des Gesetzes über den obligatorischen Unterricht in den evangelisch-lutherischen Gemeinde- und Parochialschulen des Gouvernements Estland, abgedruckt in der Anlage nach Art. 1282 der Estländischen Bauer-Verordnung von 1856, Bem. 1 zu Art. 3630 der Gesetze über gelehrte Institutionen und Lehranstalten. (l. 1).

l) die Unversehrtheit der Grenzen und Grenzmäler der Grundstücke und Bauerpachtgesinde zu überwachen (§ 19 der Landgemeinde-Ordnung, Pkt. k) und im Fall der Verletzung derselben dem Commissar für Bauerangelegenheiten Mittheilung zu machen.

54. In Gemeindesachen liegt dem Gemeinde-Aeltesten ob:

a) die volle Gemeindeversammlung, die Classenversammlungen und den Gemeindeausschuß zusammenzuberufen und zu schließen, darüber zu wachen, daß auf den Versammlungen nur in solchen Sachen Beschlüsse gefaßt werden, die zur Competenz der Versammlung gehören, und die Ordnung auf den Versammlungen aufrecht zu erhalten (§ 20 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866, Pkt. a).

Falls es erforderlich ist, eine außerordentliche Gemeindeversammlung zu berufen, hat der Gemeinde-Aelteste rechtzeitig die Genehmigung

des Commissars nachzusuchen *) (§ 8 der Landgemeinde-Ordnung) und sodann wenn möglich nicht später als 3 Tage vor der Versammlung alle Glieder der Versammlung davon in Kenntniß zu setzen. Am Tage der Versammlung haben alle Amtspersonen rechtzeitig im Local der Gemeindeverwaltung zu erscheinen und ihre Amtsabzeichen anzulegen.

1. Hinsichtlich der Amtsabzeichen s. Bem. 3 zu § 31 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).

2. S. § 4 und 7 der Instruction für die Ordnung der Gemeinde-Versammlungen ꝛc. (II, 4).

Vordem zur Verhandlung der vorliegenden Materien geschritten wird, hat der Gemeindeälteste den Bestand der Versammlung nach den in der Gemeindeverwaltung vorhandenen Familienlisten zu controliren und diejenigen Personen, welche nicht berechtigt sind, in der Versammlung zugegen zu sein, durch polizeiliche Maßnahmen zu entfernen, falls sie nicht freiwillig fortgehen.

Falls jemand während einer Verhandlung sich erlaubt, zu lärmen, sich ungebührlich auszudrücken, und überhaupt die Entscheidung der Materien, die der Versammlung vorgelegt sind, stört, hat der Gemeindeälteste dieses Glied aus der Versammlung zu entfernen und zur gesetzlichen Verantwortung zu ziehen.

S. § 8 der Instruction für die Ordnung der Gemeinde-Versammlungen ꝛc. (II, 4).

Nachdem der Gemeindeälteste der Versammlung eine Angelegenheit, die entschieden werden muß, vorgelegt hat, schlägt er vor, sie zu berathen, und achtet dabei darauf, daß nicht mehrere Personen gleichzeitig sprechen, und daß jeder, der in der vorliegenden Angelegenheit seine Meinung äußern will, das unbehindert thun könne und nicht unterbrochen werde.

Nach genügender Berathung der Angelegenheit wird die Discussion geschlossen und die Materie zur Abstimmung oder zum Ballotement gestellt.

Das Abzählen der Stimmen, Kugeln oder Zettel wird vom Gemeindeältesten laut unter Theilnahme von zwei Vorstehern vorgenommen.

Alle Protocolle der Gemeindeversammlung müssen unverzüglich dem Commissar für Bauerangelegenheiten in Abschrift in russischer Sprache oder russischer Uebersetzung vorgestellt werden. Urtheile, auf Grund welcher

*) Anmerkung. Von den ordentlichen Gemeindeversammlungen zur Wahl der Amtspersonen hat der Gemeinde-Aelteste nur rechtzeitig dem Commissar für Bauerangelegenheiten Anzeige zu machen.

lasterhafte Glieder der Regierung zur Verfügung gestellt werden, sind jedoch dem Commissar für Bauerangelegenheiten in russischem Original vorzustellen. Nach Entscheidung der Materien, derentwegen die Versammlung zusammenberufen war, und nach Unterzeichnung der Protocolle, achtet der Gemeindeälteste darauf, daß die Versammlung unverzüglich auseinandergeht.

Anmerkung. Von einem Urtheil über lasterhafte Glieder kann eine Uebersetzung in der estnischen oder der örtlichen Sprache angefertigt und bei den Acten der Gemeindeverwaltung aufbewahrt werden.

S. die Regeln über die Entfernung schädlicher und lasterhafter Glieder aus den Gemeinden ꝛc. (III, 7).

Einmal in drei Jahren, wenigstens einen Monat vor der Zusammenberufung der Gemeindeversammlung zur Wahl der Gemeindebeamten, beruft der Gemeinde-Aelteste die Versammlung der Hofs- und Wirthsknechte und der selbstständigen landlosen und unansässigen Gemeindeglieder zur Wahl von Delegirten aus ihrer Mitte in die Gemeindeversammlung gemäß Art. 7 dieser Instruction und stellt den Beschluß über diese Wahlen in Abschrift dem Commissar für Bauerangelegenheiten vor. (§ 6 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866.)

Der Gemeinde-Ausschuß wird vom Gemeinde-Aeltesten nach Maßgabe des Bedürfnisses, sowie auch auf Anordnung des Commissars für Bauerangelegenheiten berufen. (§ 10 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866.)

Bei der Berathung und Entscheidung einer Materie im Gemeinde-Ausschuß sind dieselben Regeln zu beobachten, die sich auf die Ordnung der Geschäftsführung auf der Gemeindeversammlung beziehen.

Außerdem sind folgende Regeln zu beobachten:

1. Der Gemeindeälteste hat den versammelten Ausschußgliedern den Zweck darzulegen, zu dem der Ausschuß zusammenberufen ist, und dem Ausschuß, falls vorhanden, die ganze Correspondenz über die Materie, die ihm zur Verhandlung vorliegt, vorzulegen.

2. Falls jemand in der Versammlung die Ruhe stört, ruft der Gemeindeälteste ihn zunächst zur Ordnung und entfernt ihn dann im Fall des Ungehorsams aus der Versammlung und berichtet hierüber dem Commissar, mit Angabe der Gründe, die ihn veranlaßt hatten, zu dieser äußersten Maßregel seine Zuflucht zu nehmen.

3. Falls der Gemeindeälteste oder Schreiber finden, daß eine Entscheidung des Ausschusses einem Gesetz oder einer Verfügung der Obrigkeit widerspricht, so sind sie verpflichtet, das dem Ausschuß zu erklären und darauf aufmerksam zu machen, daß über die Ungesetzmäßigkeit der Entscheidung der Obrigkeit berichtet werden wird. Falls der Ausschuß nicht von seinem anfänglichen Beschluß Abstand nimmt, so machen der Gemeindeälteste oder Schreiber über ihre Erklärung einen entsprechenden Vermerk bei ihren Unterschriften.

4. Personen, die mit der Entscheidung der Mehrheit nicht einverstanden sind, müssen im Protocoll besonders genannt werden.

5. Falls eine Sitzung nicht zustande kam, weil keine genügende Zahl von Gliedern erschienen war, so wird hierüber ein Protocoll abgefaßt und von den erschienenen Ausschußgliedern unterschrieben und über das Geschehene dem Commissar berichtet.

b) dem Gemeindeausschuß die das Gemeindewohl und den Gemeindenutzen betreffenden Angelegenheiten zur Berathung vorzulegen (§ 20, Pkt. b der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866);

c) die Beschlüsse des Gemeindeausschusses in Ausführung zu bringen und in den erforderlichen Fällen dem Commissar über dieselben Nachricht zu geben (§ 20, Pkt. c der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

d) für die Gemeinde als Bittsteller oder Vertreter in allen den Fällen zu wirken, für die es keines Beschlusses des Gemeindeausschusses bedarf (§ 20, Pkt. d der Landgemeinde-Ordnung).

e) die Gemeindemagazine, Gemeindecassen und das sonstige Gemeindeeigenthum zu verwalten (§ 20, Pkt. e der Landgemeinde-Ordnung), wobei zu berücksichtigen ist, daß der Gemeinde-Aelteste und die Vorsteher dem Gemeindeausschuß Rechenschaft ablegen und für jeden Verlust verantworten, der von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig der Gemeinde verursacht worden ist (§ 11 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866, Pkt. h).

f) über den unverkürzten Bestand des Bauerpachtlandes zu wachen (§ 20 der Landgemeinde-Ordnung), aus welchem Grunde dem Gemeinde-Aeltesten obliegt, jeden Fall von Landmesserarbeiten, die in den Grenzen der Gemeinde vorgenommen werden, unverzüglich dem Commissar für Bauerangelegenheiten zur Kenntniß zu bringen.

g) die Verpflegung der von der Gemeinde unterstützten Armen und Kranken zu verwalten (§ 20, Pkt. g. der Landgemeinde-Ordnung);

h) Anordnungen zu treffen, um die ihren Gemeindepflichten nicht

nachkommenden arbeitsscheuen Mitglieder zur Arbeit anzuhalten (§ 20, Pkt. h der Landgemeinde-Ordnung).

i) die Ableistung sämmtlicher der Gemeinde obliegenden Lasten, wie beispielsweise der Wege- und Quartierlast, sowie der Schießstellung zu überwachen (§ 20, Pkt. i der Landgemeinde-Ordnung).

Die Militär-Quartier-Last ist durch das am 8. Juni 1874 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten (II. Vollst. Gesetzsammlung 53623) reorganisirt worden. S. Coder der Gesetze, Band V, Gesetz über die Landesprästanden, Abtheilung V, Hauptstück I, Ueber die Quartierlast, Ausg. von 1899.

k) die Führung eines vollständigen und genauen Verzeichnisses über alle Gemeindeangehörigen (die Gemeinderolle) zu überwachen, welches den Gemeindeangehörigen jederzeit offen stehen muß (§ 20, Pkt. k der Landgemeinde-Ordnung), sowie ein genaues Verzeichniß aller Stellen des Bauerpachtlandes mit Angabe des Areals der Stellen zu haben, welche Verzeichnisse zu Ende jedes Jahres controlirt und ergänzt werden müssen.

1. S. § 8 der Vollzugs-Instruction zur Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 3).
2. S. Bem 3 zu § 20, Pkt. k der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).

l) Legitimationen, Aufenthaltsscheine und Zeugnisse über die Aufnahme in die Gemeinde und die Entlassung aus derselben auszustellen, sowie dem Commissar für Bauerangelegenheiten die Umschreibungslisten vorzustellen (§ 20, Pkt. l der Landgemeinde-Ordnung).

Die Ausstellung aller erwähnten Documente muß ohne Aufenthalt erfolgen.

S. die Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements zu anderen Gemeinden (Coder der Gesetze, Band V, Gesetz über die Abgaben, Fortsetzung von 1886, Beilage zu Art. 464). (II, 1). — Speciell in Bezug auf die Vorstellung der Umschreibungslisten an den Commissar für Bauerangelegenheiten s. § 7 der Umschreibungsregeln.

m) alle der Gemeindepolizei zugewiesenen Geschäfte in Betreff der Beitreibung aller Krons-, Landschafts- und Gemeindeabgaben, der Restanzen derselben, sowie auch hinsichtlich der Ableistung der Militärpflicht und der Stellung von Militärpferden zu besorgen (§ 20, Pkt. m der Landgemeinde-Ordnung).

Restanzen sind im unstreitigen Verfahren beizutreiben. Zur Aufnahme einer Inventur und zum Verkauf des Vermögens von Schuldnern von Krons- und Landschaftsabgaben schreitet der Gemeinde-Aelteste nur auf Anordnung der Allgemeinen Polizei, und von Gemeindeabgaben auf Anordnung des Commissars für Bauerangelegenheiten.

Abgesehen von allem Angeführten hat der Gemeinde-Aelteste alle gesetzlichen Requisitionen von Amts- und Privatpersonen zu erfüllen.

55. Alle Anordnungen, die mit im Voranschlage nicht vorgesehener Verausgabung von Gemeinde-Geldern oder -Vermögen verbunden sind, wie auch solche, die die Repartition von Gemeindelasten zum Gegenstande haben, trifft der Gemeinde-Aelteste nicht anders als in Gemeinschaft mit den Vorstehern und unter Zustimmung der Mehrheit derselben (§ 23 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

56. Der Gemeinde-Aelteste hat das Recht, von allen im Gemeindebezirk wohnhaften, der Gemeinde nicht angehörigen Personen steuerpflichtigen Standes die Vorweisung ihrer Aufenthaltsscheine zu fordern und jeden Einwohner der Gemeinde desselben Standes persönlich vor sich zu bescheiden. Die innerhalb des Hofsbezirks wohnhaften Gemeindeglieder darf er jedoch nicht anders, als durch Vermittelung der Gutspolizei vorladen (§ 22 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866 und Ukas des Dirigirenden Senats vom 4. December 1897, № 6291).

57. Der Gemeinde-Aelteste wacht über den regelmäßigen Verlauf der Geschäftsführung und über die Reinlichkeit und den guten Zustand der Gemeindegebäude.

58. Für Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen seine gesetzlichen Forderungen ist der Gemeinde-Aelteste berechtigt, die seiner Jurisdiction unterworfenen Personen von sich aus dem Arrest bis auf 2 Tage oder einer Geldpön bis zu einem Rubel zu unterziehen. Personen, die die erwähnte Geldpön zu bezahlen nicht im Stande sind, kann er auf eine Zeit bis zu 2 Tagen zur Gemeindearbeit verwenden, ohne jedoch die letztere Maßregel auf diejenigen auszudehnen, welche gesetzlich von Behandlungen dieser Art eximirt sind. In Beziehung auf die Handhabung polizeilicher Ordnung unterliegen seiner Amtsgewalt alle innerhalb des Gemeindebezirks wohnhaften Personen abgabenpflichtigen Standes, ferner die daselbst wohnhaften, verabschiedeten oder unbestimmt beurlaubten Untermilitärs und deren Familien (§§ 16 und 24 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

59. Wer sich für unrechtmäßig der Strafe unterzogen erachtet, kann eine bezügliche Beschwerde in zweiwöchentlicher Frist bei dem Commissar für Bauerangelegenheiten anbringen (§ 24 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

Die Gemeindevorsteher.

60. Die Gemeindevorsteher werden aus der Mitte derjenigen Personen erwählt, aus denen auch der Gemeinde-Aelteste erwählt wird, wobei hinsichtlich der Ordnung ihrer Wahl dieselben Regeln zu beobachten sind (§§ 8 und 28 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

61. Die Gemeindevorsteher sind dem Gemeinde-Aeltesten zur Unterstützung und Hilfe beigegeben. Derselbe kann ihnen einen Theil der Gemeindeadministration, wie beispielsweise das Magazin, die Armenanstalt u. s. w. zu selbstständiger Führung übertragen (§ 23 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

62. Falls einer der Vorsteher aus dem Amt ausscheidet, werden seine Amtsfunctionen vom Commissar für Bauerangelegenheiten zeitweilig einem der benachbarten Vorsteher auferlegt.

63. Die Gemeindevorsteher haben innerhalb ihrer Bezirke in polizeilichen Angelegenheiten die volle Competenz des Gemeinde-Aeltesten. Jedoch behält der Letztere das Recht, Anordnungen der Vorsteher, die er für ungerechtfertigt hält, aufzuheben (§ 17 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

64. Die Gemeindevorsteher haben dem Gemeinde-Aeltesten jeden Vorgang zur Kenntniß zu bringen.

65. Alle oben aufgezählten Functionen des Gemeinde-Aeltesten hinsichtlich der Aufsicht über die Ordnung und Ruhe in der ganzen Gemeinde gehören in gleichem Maße zu den Functionen der Vorsteher in den Grenzen des ihrer Verwaltung anvertrauten Bezirks.

66. Solange sich die Vorsteher im Amt befinden, erhalten sie einen Gehalt in einem Betrage, der vom Gemeindeausschuß festgesetzt wird. Wenn sie es jedoch nicht für möglich halten, sich mit diesem Gehalt zu begnügen, so sind sie berechtigt, Folgendes zu verlangen:

a) in einem Bezirk von 200 oder weniger Mitgliedern (worunter alle volljährigen, zur Gemeinde angeschriebenen Personen ohne Unterschied des Geschlechts und Standes zu verstehen sind) jährlich $2^1/_2$ Kop. für jeden volljährigen Gemeindeangehörigen;

b) in einer Gemeinde bis zu 500 Personen für jeden die Zahl 200 übersteigenden Gemeindeangehörigen zu der im Pkt. a fixirten Gage $1^1/_4$ Kop. und in einer Gemeinde mit mehr als 1000 Seelen $^1/_2$ Kop. für jede diese Zahl übersteigende Person (Verfügung des Baltischen General-Gouverneurs vom 30. Januar 1869).

S. Bem. 4 zu § 26 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).

Die Zehntner.

67. Dem Gemeinde-Aeltesten in Gemeinschaft mit den Vorstehern wird, wo solches sich als erforderlich erweist, anheimgestellt, auf je 8—15 bäuerliche Grundeigenthümer oder Pächter einen als Zehntner zu bestellen, welcher über die übrigen Grundeigenthümer oder Pächter, deren Familien, Dienstvolk und Grundstücke in Bezug auf Ruhe und Ordnung die Aufsicht zu führen, die amtlichen Relationen des Gemeinde-Aeltesten und der Vorsteher mit der Obrigkeit zu vermitteln und überhaupt die Aufträge der ersteren zu erfüllen verpflichtet ist. Die Amtsdauer dieser Zehntner wird der Bestimmung des Gemeinde-Aeltesten in Gemeinschaft mit den Vorstehern überlassen, mit der Maßgabe jedoch, daß die Zehntner nicht verpflichtet sein sollen, ihr Amt länger als ein halbes Jahr auszuüben (§ 18 der Landgemeinde-Ordnung vom Jahre 1866). Ein Verzeichniß der erwählten Zehntner ist dem Commissar für Bauerangelegenheiten und dem Jüngeren Gehilfen des Kreischefs mitzutheilen.

68. In derselben Ordnung, jedoch unter Bestätigung des Gemeindeausschusses werden für verschiedene Theile der Gemeinde-Administration Aufsichtsbeamte und andere Amtspersonen ernannt, wie Feldwächter, Aufseher für Hospitäler und andere Gemeindeanstalten (Anmerkung zum § 4 der Landgemeinde-Ordnung).

Die Magazinaufseher.

69. Die Magazinaufseher werden vom Gemeindeausschuß auf 3 Jahre (§ 26 der Landgemeinde-Ordnung) vorzugsweise aus den Pächtern und Eigenthümern gewählt. Ihnen liegt die Aufsicht über die Qualität und die Erhaltung des vollen Bestandes des im Magazin aufbewahrten Getreides ob.

S. Bem. 2 zu § 4 und Bem. 10 zu § 26 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).

Der Gemeindeschreiber.

70. Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeindeausschuß gewählt. Falls innerhalb eines Monats keine geeigneten Personen gewählt oder dem Commissar zur Bestätigung vorgestellt worden sind, kann der Schreiber

vom Commissar ernannt werden bei gleichzeitiger Festsetzung des Gehalts (§ 26 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

S. Bem. 5, 8, 10 und 11 zu § 26 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).

Die Verantwortlichkeit und die Rechte der Amtspersonen.

71. Alle Gemeindebeamten, ingleichen die Gemeindeausschuß-Personen, können, wenn sie sich Mißbräuche oder Verletzungen ihrer Pflichten zu Schulden kommen lassen oder Verbrechen oder Uebertretungen begehen, in deren Folge sie in Untersuchung verfallen, von der Aufsichtsbehörde suspendirt und dem Gericht zur Bestrafung oder förmlichen Absetzung übergeben werden. Ferner kann der Gemeindeschreiber, wenn er zur Erfüllung seiner Amtspflichten sich offenbar unfähig erweist, durch Verfügung des Commissars für Bauerangelegenheiten im Disciplinarwege vom Amt entfernt werden (§ 30 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

1. S. die Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements, Art. 9, Pkt. c. (III, 6).

2. S. Art. 52—62 der Instruction für die Commissare für Bauerangelegenheiten von 1890. (III, 2).

72. Beschwerden wider die Gemeindebeamten werden beim Commissar für Bauerangelegenheiten angebracht, und Beschwerden gegen eine Verfügung des Letzteren innerhalb einer zweiwöchentlichen Frist bei der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten. Die Frist ist von dem Tage zu rechnen, an welchem die Verfügung der Person, welche sie betrifft, bekannt wurde (§ 32 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

1. S. die Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements, Reichsrathsgutachten, Pkt. VIII. (III. 6).

2. S. Art. 19 und 31 der Instruction für die Commissare für Bauerangelegenheiten von 1890. (III, 2).

73. In Polizeisachen sind der Gemeinde-Aelteste und die Vorsteher dem Kreischef und dessen Gehülfen untergeordnet (§ 32, Anmerkung 1, der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

S. Bem. 4 zu § 34 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).

74. Der Gemeinde-Aelteste, die Vorsteher und die übrigen Gemeindebeamten können für unbedeutende Amtsvergehen auf Verfügung des Commissars für Bauerangelegenheiten Bemerkungen, Verweisen, Geldpönen bis 5 Rbl. und persönlichem Arrest bis zu 7 Tagen unterzogen

werden. Für wichtige Vergehen und Verbrechen werden sie vom Amt suspendirt und dem Gericht übergeben (§ 34 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

1. S. die Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements, Art. 9, Pkt. c. (III, 6).

2. S. Art. 52—62 der Instruction für die Commissare für Bauerangelegenheiten von 1890. (III, 2).

75. Die Gemeinde-Aeltesten und die Vorsteher, sowie auch alle übrigen Amtspersonen werden für Unterlassungen und Unordnungen in Untersuchungsangelegenheiten vom Procureur, unter dessen Aufsicht die Untersuchung geführt wurde, zur Verantwortung gezogen. Je nach der Bedeutung der Unterlassungen und Unordnungen ertheilt der Procureur den säumigen Personen entweder nur eine Verwarnung oder legt ihre Handlungsweise dem Gericht, dem er zugetheilt ist, zur Prüfung vor.

76. Der Gemeinde-Aelteste, die Vorsteher und die Zehntner müssen das ihnen zukommende Amtszeichen bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten tragen (§ 31 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

Hinsichtlich des Aussehens der Amtszeichen s. Bem. 3 zu § 31 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).

77. Der Gemeinde-Aelteste, die Vorsteher und die Glieder des Gemeindeausschusses können für eifrige Amtsführung während zweier Triennien zur Belohnung mit Medaillen präsentirt werden.

Nach 12-jähriger eifriger Verwaltung seines Amts kann auch der Gemeindeschreiber derselben Auszeichnung gewürdigt werden (§ 31 der Landgemeinde-Ordnung vom J. 1866).

Die Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung.

78. Die Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung liegt dem Gemeindeschreiber unter Aufsicht des Gemeindeältesten ob.

79. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind vom Gemeindeschreiber in das Protocollbuch zu schreiben. Das Protocoll über einen Beschluß, Gemeindeglieder der Regierung zur Verfügung zu stellen, ist in russischer Sprache abzufassen auf einem besonderen Blatt, welches dem Commissar für Bauerangelegenheiten vorzustellen ist; eine Copie des Beschlusses wird in das Protocollbuch eingetragen. Ein Beschluß der Versammlung wird vom Gemeindeältesten laut verkündet und eigenhändig von allen Gliedern, die der Versammlung beigewohnt haben, vom Gemeindeältesten und Schreiber unterzeichnet.

80. Der Gemeindeschreiber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Genauigkeit der Darlegung der Beschlüsse einer Versammlung und der Verfügungen des Gemeindeältesten in Schreiben und Protocollen. Falls der Schreiber einen Beschluß einer Versammlung oder des Gemeindeältesten für ungesetzlich hält, hat er das Recht, nachdem er zuvor die Versammlung oder den Gemeindeältesten auf diese Ungesetzlichkeit aufmerksam gemacht hat, mit einem bezüglichen Vermerk diesen Beschluß nicht zu unterschreiben.

81. Alle gesetzmäßig verlangten Auskünfte, Notizen u. s. w. müssen ohne jeden Aufenthalt gegeben werden.

82. In den Büchern und Acten, welche von Gliedern des Gemeindeausschusses oder der Gemeindeversammlung zu unterschreiben oder zu prüfen sind, ist erforderlichen Falls parallel mit dem Russischen ein Text in der örtlichen (estnischen oder schwedischen) Sprache zu schreiben; die Unterschriften der Personen, welche die Bücher oder Acten prüfen oder bestätigen, sind unter denjenigen Text zu schreiben, welcher in der Sprache abgefaßt ist, die diesen Personen bekannt ist.

83. In der Gemeindeverwaltung sind folgende Listen und Bücher nach den beiliegenden Schemata*) zu führen:

1) Ein Buch zur Eintragung der Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung und des Gemeinde-Ausschusses (Schnurbuch).

Die Beschlüsse dieser Versammlungen, sowie auch der Classenversammlungen sind vom Schreiber auf der Versammlung selbst in das Buch einzutragen und, nachdem die Beschlüsse der Versammlung vorgelesen worden sind, daselbst von den Theilnehmern zu unterzeichnen.

2) Ein Buch zur Eintragung der Verfügungen des Gemeindeältesten (Schnurbuch).

3) Ein Journal der eingehenden Schreiben.

4) Ein Journal der ausgehenden Schreiben.

In dieses Journal ist kurz der Inhalt der ausgehenden Schreiben einzutragen. In wichtigeren Fällen ist bei den Acten ein Concept aufzubewahren.

5) Ein Buch über Einnahmen und Ausgaben des Gemeindekapitals (Schnurbuch).

Am Anfang des Buches muß ein Verzeichniß der Werthpapiere vorhanden sein, das nach Maßgabe des Erfordernisses zu berichtigen ist.

*) Die Schemata sind in dieser Ausgabe fortgelassen worden.
Anmerkung des Herausgebers.

In dieses Buch werden alle Geldeingänge und -Ausgänge der Gemeinde eingetragen, mit Ausnahme des Verpflegungscapitals, der Schul- und Armencasse.

Am Ende jeder Seite sind Summen zu ziehen.

Alljährlich ist eine Bilanz zu ziehen, wobei unter die Bilanz zu schreiben ist, wer der Casse und wem die Casse schuldet.

Alle Belege, wie Bescheinigungen, Quittungen u. s. w. sind in der Reihenfolge ihres Einganges in ein jährlich neu anzufertigendes, besonderes Convolut einzunähen und nach den Blättern zu nummeriren, wobei die betreffenden Documente mit Stempelsteuermarken versehen sein müssen. Die Nummer des Blattes ist in der im Buch vorgesehenen Rubrik für Belege anzugeben.

Alle Ein- und Ausgänge sind unverzüglich in das Buch einzutragen, mit Ausnahme der Eingänge auf Grund von Repartitionen, welche nicht seltener als einmal wöchentlich als Casseneinnahme zu verbuchen sind.

6) Ein Buch über Einnahmen und Ausgaben des Verpflegungscapitals (Schnurbuch).

Dieses Buch ist in derselben Weise, wie das vorhergehende, zu führen.

7) Ein Buch über Einnahmen und Ausgaben von Schulsummen (Schnurbuch). Ist nach denselben Regeln zu führen.

8) Ein allgemeines Magazinbuch (Schnurbuch).

9) Ein Magazinabrechnungsbuch zur Eintragung der Darlehen an die einzelnen Darlehnnehmer.

10) Ein Buch zur Verschreibung von Beitreibungen auf Grund von Urtheilen der Gemeindegerichte (Schnurbuch).

11) Ein Buch zur Eintragung der Gemeindeabgaben (Schnurbuch).

Die Zahler rechtgläubiger Confession sind zuerst einzutragen und nach ihnen die Lutheraner in alphabetischer Ordnung.

12) Ein Buch zur Eintragung von Handelsdocumenten (Schnurbuch).

13) Ein Buch zur Eintragung von Postanweisungen (Schnurbuch).

14) Paßbücher (Schnurbücher).

15) Ein Buch über die Beförderungen von Arrestanten.

16) Ein Familienverzeichniß (Schnurbuch).

17) Ein Buch zur Eintragung der Gemeindeglieder nach den Classen.

Das ganze Buch ist nach der Zahl der Classen der Bauern in 5 Theile einzutheilen; falls einzelne Gemeindeglieder aus einer Classe in die andere übergehen, so sind hierüber Vermerke zu machen, mit Angabe der ursprünglichen Nummer der Familie, zu der der Uebergeschriebene gehörte.

In der Rubrik „Bemerkungen" ist zu vermerken die Ueberführung

einer Person in eine andere Classe oder Gemeinde; der Eintritt in den Militärdienst; der Zeitpunct der Eheschließung und des Todes; Auskünfte über Bestrafungen (судимость) und Criminalvergehen u. s. w.

18) Quittungsbücher (Schnurbücher). Jede Quittung muß eine laufende Nummer tragen und mit der Unterschrift des Gemeindeältesten und dem Siegel der Gemeindeverwaltung versehen sein.

19) Ein Buch über Schutzpockenimpfungen.

20) Ein Buch über die zeitweilig abwesenden Untermilitärs der Reserve.

21) Ein Buch über die zeitweilig in der Gemeinde lebenden Untermilitärs der Reserve.

22) Ein alphabetisches Verzeichniß der in der Gemeinde lebenden Untermilitärs der Reserve.

23) Ein Verzeichniß der Bauerstellen.

24) Ein Buch der Armencasse.

25) Ein alphabetisches Verzeichniß der Personen, die vom Gericht bestraft oder administrativen Beahndungen unterworfen worden sind.

84. Alle Bücher müssen rein und sorgfältig geführt werden, wobei in den Schnurbüchern keinerlei Radirungen zuzulassen sind; eine fehlerhafte Eintragung muß durchstrichen werden, so daß sie gelesen werden kann, und die darüber geschriebene Correctur am Ende der Seite mit der Unterschrift des Schreibers vermerkt werden.

85. Alle Schreiben, sowohl die eingehenden, als auch die Brouillons oder Concepte der ausgehenden müssen aufbewahrt, in einen besonderen Umschlag eingenäht und nummerirt werden.

In der Gemeindeverwaltung müssen folgende Actenconvolute vorhanden sein:

1) Ein Convolut von Papieren zur Kenntnißnahme und Nachachtung, wobei die Verfügungen des Commissars und der Polizei zwei besondere Convolute bilden. 2) Ein Convolut mit den Papieren über die Ertheilung von Pässen und Entlassungsscheinen, sowie auch der Correspondenz über Umschreibung in andere Gemeinden; hier sind auch die alten Pässe aufzubewahren. 3) Ein Convolut mit Papieren über die Einhändigung von gerichtlichen Anzeigen. 4) Ein Convolut von Belegdocumenten.

Außer diesen Convoluten hat der Schreiber je nach Bedürfniß auch noch andere anzulegen.

Nach Schluß des Jahres sind alle Convolute in das Actenverzeichniß einzutragen und gesondert von den Convoluten des laufenden Jahres aufzubewahren.

Das Local der Gemeindeverwaltung.

86. Das Gebäude der Gemeindeverwaltung muß enthalten: 1) Einen Sitzungssaal; 2) Ein Berathungszimmer für die Gemeinderichter; 3) Ein Zeugenzimmer, das auch als Kanzlei der Gemeindeverwaltung dienen kann; 4) Zwei Arrestlocale; 5) Einen Raum für die Kanzlei der Gemeindeverwaltung und des Gemeindegerichts; 6) Ein Zimmer für den Wächter; 7) Eine Wohnung für den Schreiber, bestehend aus zwei Zimmern und einer Küche. Der Platz vor dem Gebäude der Gemeindeverwaltung und der Weg, der zur Gemeindeverwaltung führt, müssen stets in Ordnung sein.

87. Im Sitzungszimmer müssen sich befinden: ein Heiligenbild, das Portrait des Herrn und Kaisers, ein Gerichtsspiegel, ein Tisch und Bänke für die in die Gemeindeverwaltung Kommenden.

In der Gemeindeverwaltung muß sich ein Geld-Kasten oder -Schrank befinden.

Vom Getreidevorraths-Magazin.

(Nach den am 11. Juni 1866 Allerhöchst bestätigten Regeln, betreffend die Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrt in den Landgemeinden der Ostseegouvernements).

1. Jede Landgemeinde muß Gebäude besitzen, die zur Aufbewahrung der Getreidevorräthe bestimmt sind. Das Gebäude muß aus feuerfestem Material aufgeführt sein und sich an einem der Feuersgefahr nicht ausgesetzten Ort befinden. In Folge dessen ist der Bau von hölzernen Magazingebäuden und von Dächern aus feuergefährlichem Material verboten.

1. S. § 1 der Wohlfahrtsregeln von 1866. (II, 5).

2. Hinsichtlich des am 19. Januar 1904 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens über die Ersetzung der in natura vorhandenen Getreide-Vorräthe in den Baltischen Gouvernements durch Geldcapitalien s. Bem. 3 zu § 1 der Wohlfahrtsregeln von 1866. (II. 5).

2. Der Getreidevorrath ist vollständig, sobald in dasselbe soviel Getreide geschüttet worden ist, daß auf jede männliche Revisionsseele nach der letzten Zählung und auf jedes mit Beibehaltung seiner bisherigen Standesrechte in die Landgemeinde aufgenommene Mitglied je ein Tschetwert Winter- und $^1/_2$ Tschetwert Sommerkorn kommt. Wenn der im

Magazin befindliche Getreidevorrath diese Norm übersteigt, so soll der sich ergebende Ueberschuß nicht unter die Mitglieder der Gemeinde vertheilt werden.

(In Fällen, wo das Bedürfniß thatsächlich vorhanden ist, sucht der Gemeindeausschuß beim Commissar um den Verkauf eines Theiles des Magazinvorraths nach; der Erlös ist gleichermaßen dem Gemeindeversorgungsfond einzuverleiben.)

Der zweite Absatz dieses Artikels entspricht der Anm. 2 zu § 2 der Wohlfahrtsregeln in der Fassung des Art. 181 des Codex der Gesetze, Band XIII, Gesetz über die Sicherstellung der Volksverpflegung, Ausg. von 1892. Durch das am 19. Januar 1904 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Ersetzung der in natura vorhandenen Getreidevorräthe in den Baltischen Gouvernements durch Geldcapitalien, Pkt. II, ist die Anm. 2 a. a. O. aufgehoben. S. Bem. 3 zu § 1 der Wohlfahrtsregeln von 1866. (II, 5).

3. Ein aus dem Gemeindeverband austretendes Mitglied ist nicht befugt, auf irgend welchen Theil des Kornvorraths einen Anspruch zu erheben.

1. S. § 4 der Wohlfahrtsregeln von 1866. (II, 5).

2. S. Bem. 2 zu Art. 1 des auf die Getreide-Vorrathsmagazine bezüglichen Abschnitts dieser Instruction.

4. Die aus den Getreidevorraths-Magazinen verabfolgten Vorschüsse werden von den Personen, die sie empfangen haben, beigetrieben und sind im Fall gänzlicher Zahlungsunfähigkeit der Letzteren von der Gemeinde selbst wiederzuerstatten, welche sowohl für die Rückzahlung der erwähnten Vorschüsse, als auch für die Entrichtung der jährlichen Magazinbeiträge solidarisch haftet. Diese ihre solidarische Haft erstreckt sich jedoch nur auf die Rückstände der letztverflossenen beiden Jahre; für Magazinrückstände, die während eines längeren Zeitraums sich angehäuft haben, sind im Fall der gänzlichen Zahlungsunfähigkeit der Schuldner die Gemeindebeamten, welche eine solche Anhäufung zuließen, mit ihrem Vermögen verantwortlich. Der Gemeindeausschuß, wenn er bei Bewilligung der Getreidevorschüsse offenbarer Fahrlässigkeit sich schuldig macht unterliegt der gesetzlichen Verantwortung.

S. § 6 der Wohlfahrtsregeln von 1866 (II, 5), insbesondere auch Bem. 4 zu diesem Paragraphen.

5. Die Verabfolgung von Vorschüssen aus dem Getreidevorraths-Magazin ist der Gemeindeausschuß befugt, in folgender Grundlage zu genehmigen:

a) Getreidevorschüsse zur Saat und zum Unterhalt sollen nur den-

jenigen Gemeindegliedern, welche derselben thatsächlich bedürfen, und nur in einem, das wirkliche Bedürfniß nicht übersteigenden Maße gegeben werden, ferner nicht anders als mit Entrichtung einer vom Gemeindeausschuß festzusetzenden Rente, die indessen 6 % nicht übersteigen darf;

b) die Verabreichung des Getreides hat auf Grund specieller, dem Commissar zur Bestätigung vorzustellender Beschlüsse des Gemeindeausschusses zu erfolgen, mit der Angabe, wem namentlich und in welcher Größe der Vorschuß bewilligt worden; der Gemeinde-Aelteste und die Vorsteher haben diese Beschlüsse genau zu erfüllen;

c) das dargeliehene Getreide ist aus dem Ertrage der ersten Ernte zurückzuerstatten, und nur, wenn sich dies als ganz unmöglich herausstellt, kann die Rückzahlung bis zur nächstfolgenden Ernte hinausgeschoben werden;

d) bei Bewilligung der Darlehen zu den oberwähnten Zwecken ist die Gemeindeverwaltung verpflichtet, immer im Auge zu behalten, daß drei Viertel des vorhandenen Magazinvorraths unverkürzt erhalten werden muß. Von dieser allgemeinen Regel kann die Aufsichtsbehörde nur auf Grund speciellen Ansuchens des Gemeindeausschusses Ausnahmen gestatten.

S. § 7 der Wohlfahrtsregeln von 1866. (II, 5).

6. Die Magazine werden von den Gemeinde-Aeltesten und den Vorstehern verwaltet, und die unmittelbare Geschäftsführung wird dem Magazinaufseher anvertraut. Auf dieser Grundlage empfangen und verausgaben die Aufseher das Magazingetreide in Gemäßheit bezüglicher Aufträge des Aeltesten oder der Vorsteher, und verantworten nur für die Richtigkeit des Magazinbestandes und die Güte des Korns, während der Aelteste und die Vorsteher dafür haften, daß die Verwendung des Magazingetreides in Uebereinstimmung mit den vom Gemeindeausschuß gefaßten Beschlüssen erfolge.

S. § 8 der Wohlfahrtsregeln von 1866. (II, 5).

7. Die Gemeinde-Aeltesten und die Vorsteher, sowie die Magazinaufseher legen dem Gemeindeausschuß über die Verwaltung des Magazins jährlich Rechenschaft ab (§ 9 der Regeln vom J. 1866).

S. § 9 der Wohlfahrtsregeln von 1866. (II, 5).

Von den Gemeindecassen.

(Nach den am 11. Juni 1866 Allerhöchst bestätigten Regeln, betreffend die Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrt in den Landgemeinden der Ostseegouvernements).

1. Der Gemeindecasse fallen anheim und gehören:

a) Hinterlassenschaften, deren gesetzliche Erben nicht zu ermitteln sind;

b) alle Geldstrafen, welche keine andere gesetzliche Bestimmung haben;

c) jegliches Vermögen, das der Gemeinde durch Vermächtniß zufällt;

d) überhaupt alles anderweitig von der Gemeinde erworbene Eigenthum.

S. § 11 der Wohlfahrtsregeln von 1866. (II, 5).

2. Der Gemeinde-Aelteste und die Vorsteher verwalten die Gemeindekasse, legen über ihre Verwaltung dem Gemeindeausschuß jährlich Rechenschaft ab und sind für jeden der Gemeindecasse absichtlich oder fahrlässigerweise zugefügten Schaden verantwortlich.

S. § 12 der Wohlfahrtsregeln von 1866. (II, 5).

3. Die Gemeindecasse wird an einem sicheren Ort unter zwei Schlössern aufbewahrt, von welchen die Schlüssel sich bei dem Gemeinde-Aeltesten und bei einem der Vorsteher befinden. Der freie Bestand an Geld ist in zinstragenden Papieren anzulegen oder in der Reichsbank zu deponiren. Der ganze Kassenbestand ist im Geld-Kasten oder -Schrank aufzubewahren; in den Händen der Amtspersonen dürfen sich nicht mehr als 100 Rbl. befinden.

S. § 13 der Wohlfahrtsregeln von 1866. (II, 5).

4. Die Gemeindecasse wird entweder zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse oder zur Verabfolgung von Darlehen an hilfsbedürftige Gemeindeglieder verwandt, wobei es dem Gemeindeausschuß überlassen ist, zu bestimmen, ob diese Darlehen gegen Zinsen oder ohne dieselben bewilligt werden sollen. Zu jeder Ausgabe jedoch, welche nicht aus den in die Casse geflossenen Renten, sondern aus dem Capital selbst gemacht werden soll, sowie auch zur Abschließung einer Anleihe ist außer der Zustimmung des Gemeindeausschusses auch noch die specielle Genehmigung des Commissars für Bauerangelegenheiten erforderlich. Erfolgt diese Genehmigung, so kann die Verausgabung der festgesetzten Summe nach Maßgabe des Bedürfnisses vermittelst directer Anordnungen des Gemeindeausschusses bewirkt werden (§ 14 der Regeln vom J. 1866).

S. § 14 der Wohlfahrtsregeln von 1866. (II, 5).

5. Am Ende jedes Jahres stellt der Gemeindeausschuß einen Ausgabenvoranschlag für das kommende Jahr zusammen; in diesem Voranschlage sind, nach Möglichkeit genau, alle voraussichtlichen Ausgaben und die Termine, an denen sie zu machen sind, anzugeben, sowie eine für unvorhergesehene Ausgaben erforderliche Summe festzusetzen. Falls es sich als nothwendig erweist, für laufende Ausgaben wegen Mangel an laufenden Einnahmen Deckung zu schaffen, so ist auf die Art der Deckung solcher Ausgaben hinzuweisen.

Von der Pflege der Armen und Kranken.

(Nach den am 11. Juni 1866 Allerhöchst bestätigten Regeln, betreffend die Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrt in den Landgemeinden der Ostseegouvernements).

§ 1. Jeder Landgemeinde liegt ob, für die Pflege der hilflosen Waisen, der Findlinge, der arbeitsunfähigen Kinder, sowie aller derjenigen Mitglieder Sorge zu tragen, welche wegen Alter oder Krankheit ihren Unterhalt nicht selbst zu erwerben vermögen und keine Verwandten haben, die verpflichtet und im Stande sind, sie zu ernähren. Gleichermaßen soll die Landgemeinde für Verpflegung und Behandlung ihrer Armen und Kranken Sorge tragen. Endlich ist die Landgemeinde verpflichtet, für ihre geisteskranken Mitglieder zu sorgen und dieselben aus eigenen Mitteln unter Obhut zu stellen.

S. § 16 der Wohlfahrtsregeln von 1866. (II, 5).

§ 2. Die Gemeindeverwaltung fertigt jährlich ein Verzeichniß derjenigen armen und kranken Gemeindeglieder an, welche der Unterstützung bedürfen, und bestimmt zugleich, den Umständen gemäß, die Höhe der jedem zu gewährenden Unterstützung. Dieses Verzeichniß wird zunächst dem Gemeindeausschuß zur vorläufigen Prüfung und Bestätigung vorgelegt. Zu jeder Abweichung von den durch das bestätigte Verzeichniß festgesetzten Unterstützungsquoten ist die besondere Genehmigung des Ausschusses zu erbitten.

S. § 17 der Wohlfahrtsregeln von 1866. (II, 5).

§ 3. Zur Deckung der Ausgaben für die Hülfeleistung an die Armen und Kranken werden hauptsächlich die Einnahmen der Armencassen,

wo solche bestehen, verwandt, ferner die Erträge der von der Gemeinde zu diesem Zweck erworbenen oder gepachteten Grundstücke, freiwillige Gaben, die für Darlehen aus dem Vorrathsmagazin einfließenden Zinsen, der Ertrag der allgemeinen Collecte, welche in jeder Landgemeinde jährlich am Sonntag vor Michaelis (29. September) von den durch den Gemeindeausschuß hierzu speciell beauftragten Personen veranstaltet wird, endlich die speciell zu diesem Zweck aus den Gemeindecassen verabfolgten Summen.

S. § 18 der Wohlfahrtsregeln von 1866. (II, 5).

Ueber die endgiltige Entlassung von Bauern aus dem Bestande ihrer Gemeinden zur Umschreibung in andere Gemeinden.

Die Bauern des Gouvernements Estland werden, gemäß der Beilage zum Art. 464, Band V, des Gesetzes über die Abgaben in der Fortsetzung von 1886, beim Uebertritt aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde des Gouvernements Estland zwischen dem 1. Januar und 23. April nach den Verzeichnissen der allgemeinen jährlichen Umschreibung umgeschrieben, wobei die Gemeinde, die den Bauern entläßt, den Aufnahmeschein bei sich zurückbehält, und den Entlassungsschein in diejenige Gemeinde schickt, in welche der zu Entlassende eintritt. Die Gemeinde-Aeltesten haben auf Grund dieser Documente genaue Umschreibungslisten über alle Glieder der Landgemeinden zu führen, welche Listen mit den Aufnahme- und Entlassungsscheinen von den Gemeindeverwaltungen dem Jüngeren Gehilfen des Kreischefs vorgestellt werden.

S. die Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Baltischen Gouvernements zu anderen Gemeinden. (II, 1).

III, 6.

Regeln

über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements.

Allerhöchst bestätigt am 17. April 1893.

(III. Vollst. Gesetzsammlung 9498.)

Am 17. April 1893 Allerhöchst bestätigte Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements.

(III. Vollst. Gesetzsammlung 9498).

Reichsrathsgutachten, Allerhöchst bestätigt am 17. April 1893 (Sammlung der Gesetze, 1893 Juni 1., Abschnitt 619). — Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements für Gesetze und Staatsöconomie und in der Plenarversammlung nach Durchsicht der Vorstellung des Ministers des Innern, betreffend das Project temporärer Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements, sein Gutachten dahin abgegeben:

I. Das Project der Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements der Allerhöchsten Bestätigung Seiner Kaiserlichen Majestät zu unterbreiten.

II. Die im Abschnitt I bezeichneten Regeln nach einer dreimonatlichen Frist vom Tage ihrer Veröffentlichung in folgender Ordnung in Kraft zu setzen:

1. Die nähere Bestimmung des Zeitpunktes der Eröffnung der Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements wird dem Minister des Innern anheimgegeben.

Der Minister des Innern hat als Zeitpunkt der Eröffnung der Estländischen Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten den 1. September 1893 festgesetzt. Estl. Gouvernements-Zeitung, 1893, № 27.

2. Mit der Eröffnung der Gouvernementsbehörden in den bezeichneten Gouvernements werden die örtlichen Commissionen für Bauerangelegenheiten aufgehoben. Ueber die Aufhebung dieser Commissionen wird in der Senatszeitung und in den örtlichen Gouvernementszeitungen eine Veröffentlichung erlassen.

3. Die Angelegenheiten, welche sich zur Zeit der Inkraftsetzung dieser Regeln (Absatz 1) bei den Gouverneuren und in den Commissionen für Bauerangelegenheiten in Verhandlung befinden werden, sowie auch

diejenigen Angelegenheiten der Commissionen, welche in den Archiven aufbewahrt werden und der Uebergabe in dieselben unterliegen, ihre Documente, Bücher und Kanzleiutensilien werden den Gouvernementsbehörden übergeben.

4. Beschwerden gegen Entscheidungen der Commissionen für Bauerangelegenheiten, welche vor dem Inkrafttreten dieser Regeln (Absatz 1) zu Stande gekommen sind, aber noch nicht die Rechtskraft beschritten haben, werden durch die Gouvernementsbehörden innerhalb der früheren Frist dem Minister des Innern übergeben.

Anmerkung. Angelegenheiten, betreffend Vorstellungen der Gouverneure und Beschwerden von Privatpersonen gegen Entscheidungen der Commissionen für Bauerangelegenheiten werden auf Grund der früheren Gesetze verhandelt.

III. Dem Amt der Ständigen Glieder der Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements ein Jahreseinkommen von 2800 Rbl. (und zwar 1500 Rbl. Gehalt, 650 Rbl. Tischgelder und 650 Rbl. Quartiergelder) zuzueignen, sowie auch die übrigen dienstlichen Vorzüge, welche diesem Amt auf Grund des Art. 159 der Verordnung über die Gouvernements- und Kreisinstitutionen für Bauerangelegenheiten (nach der Fortsetzung vom Jahre 1890) zukommen, und außerdem das Recht, bei dienstlichen Abkommandirungen die festgesetzten Fahr-, Tage- und Quartiergelder nach der Rangclasse des Amtes zu erhalten.

Der angezogene Art. 159 findet sich im Codex der Gesetze, Band IX, Gesetze über die Stände, Besondere Beilage III, Fortsetzung von 1890.

IV. Dem Amt der Secretäre der Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements die VII. Classe im Rang, die VII. Abtheilung in der Benähung der Uniform und die IV. Abtheilung in der Pension zuzueignen, sowie ein Jahreseinkommen von 1500 Rbl. (und zwar 750 Rbl. Gehalt, 375 Rbl. Tischgelder und 375 Rbl. Quartiergelder).

V. Zur Anmiethung eines Uebersetzers und für Kanzleiausgaben den Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements je 1500 Rbl. jährlich abzulassen.

VI. Die Ausgaben für den Unterhalt der Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements, im Ganzen im Betrage von 17.400 Rbl. jährlich, sowie auch die Ausgaben für

dienstliche Fahrten der Ständigen Glieder dieser Behörden und für die Ausführung von Messungsarbeiten in Sachen der agraren Organisation der Bauern nach Maßgabe des thatsächlichen Bedürfnisses, — aus denjenigen Quellen zu decken, welche im Art. 3 der Zeitweiligen Regeln über die Veränderung des Bestandes und der Competenz der Bauerbehörden in den erwähnten Gouvernements bezeichnet sind (III. Vollständige Gesetzsammlung, Band IX, № 6188).

1. Im Art. 3 a. a. O. heißt es: „Die Ausgaben für den Unterhalt der Commissare für Bauerangelegenheiten werden in den Gouvernements Estland und Kurland aus den Geldzahlungen für die Landesprästanden gedeckt".

2. Durch das am 21. December 1898 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten über die Ausdehnung des Gesetzes vom 1. Juni 1895 über die Wegebau-Capitalien auf die Gouvernements Livland und Estland (Sammlung der Gesetze ꝛc. 1899, № 11, Abschnitt 127), Reichsrathsgutachten, I, 1, ist angeordnet worden: „In den Gouvernements Livland und Estland werden die Ausgaben für den Unterhalt . . . . der Institutionen für Bauerangelegenheiten . . . . vom 1. Januar 1899 an auf die Rechnung der Reichsrentei übernommen".

VII. In Ergänzung des Art. 122 der Verfassung des Dirigirenden Senats (Codex der Gesetze, Band I, Theil II, in der Fortsetzung vom Jahre 1887) zu bestimmen:

„In Sachen, welche in das 2. Departement des Dirigirenden Senats durch Vorstellungen der Gouverneure der Baltischen Gouvernements und durch Beschwerden von Privatpersonen gegen die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten dieser Gouvernements gelangen, wird von dem bezeichneten Departement eine schriftliche Aeußerung des Ministers des Innern einverlangt."

Der Zusatz zum Art. 122 a. a. O. ist durch die Fortsetzung von 1895 in den Codex der Gesetze aufgenommen und in der Fortsetzung von 1902 am Schluß des Art 122 enthalten.

VIII. Den Art. 9 der Zeitweiligen Regeln über die Veränderung des Bestandes und der Competenz der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements (III. Vollständige Gesetzsammlung, Band IX, № 6188), wie folgt, zu erläutern:

„Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Commissare für Bauerangelegenheiten können Beschwerden bei der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten angebracht werden. Beschwerden gegen Beschlüsse über die Vereinigung von Gemeinden sind innerhalb Jahresfrist,

alle übrigen Beschwerden jedoch innerhalb einer zweiwöchentlichen Frist anzubringen [§§ 2 und 32 der Allerhöchst am 19. Februar 1866 (43034) bestätigten Landgemeinde-Ordnung für die Ostseegouvernements]. Für das Anbringen von Beschwerden gegen säumiges Verfahren wird keine Frist bestimmt. Beschwerden, welche gegen die Commissare angebracht werden, müssen in russischer Sprache abgefaßt sein."

IX. Die in den örtlichen Bauerverordnungen der Baltischen Gouvernements und in den ergänzenden Gesetzen zu diesen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Commissionen für Bauerangelegenheiten — aufzuheben.

Resolution. Seine Kaiserliche Majestät hat geruht, das Gutachten der Plenarversammlung des Reichsraths, betreffend das Project von Regeln über die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements, Allerhöchst zu bestätigen, und anbefohlen, es auszuführen.

Auf dem Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigenhändig geschrieben:

„Dem sei also."

Regeln.

1. Der Bestand, die Competenzen und das Verfahren der Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten in den Gouvernements Livland, Kurland und Estland wird in den folgenden Artikeln (2—15) festgesetzt.

2. Die Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten besteht unter dem Vorsitz des Gouverneurs aus dem Gouvernements-Adelsmarschall, dem Vice-Gouverneur, dem Dirigirenden des Cameralhofs, dem Dirigirenden der Domänenverwaltung (im Gouvernement Livland) oder einem Beamten nach Bestimmung des Ministers der Reichsdomänen (in den Gouvernements Estland und Kurland), dem Prokureur des in der Gouvernementsstadt befindlichen Bezirksgerichts oder dessen Gehilfen, dem Präsidenten des Friedensrichterplenums der Gouvernementsstadt und einem Ständigen Gliede. Außerdem ist es der Gouvernementsbehörde

anheimgestellt, zu ihren Sitzungen die Commissare für Bauerangelegenheiten einzuladen, zur Theilnahme an der Durchsicht der Sachen aus denjenigen Bezirken, welche sie verwalten. Die Commissare für Bauerangelegenheiten haben in der Gouvernementsbehörde das Recht berathender Stimme.

Anmerkung. Bis zur Abänderung der in den Baltischen Gouvernements bestehenden Gesetze über die ritterschaftliche Repräsentation und über die Verwaltung der landschaftlichen Prästanden wird der livländische Adelsmarschall für den Fall der durch gesetzliche Gründe veranlaßten Abwesenheit in der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten durch den Residirenden Landrath vertreten.

Durch das am 21. März 1894 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten, Verfassung des Ministeriums der Landwirthschaft und Reichsdomänen, (III. Vollst. Gesetzsammlung 10457) ist das Ministerium der Reichsdomänen in das Ministerium der Landwirthschaft und Reichsdomänen umgewandelt worden.

3. Das Ständige Glied der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten wird mit Allerhöchster Genehmigung vom Minister des Innern aus denjenigen Personen, welche das Recht haben, im Staatsdienst zu stehen, ernannt.

4. Bei der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten bestehen ein Secretär und ein Uebersetzer, die vom Gouverneur ernannt werden, und eine Kanzlei.

5. Die Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten erhält ein Siegel nach dem für Gouvernementsinstitutionen bestätigten Muster, mit der Umschrift um das Wappen: „Die und die (Benennung des Gouvernements) Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten."

6. Dem Gouverneur steht die Oberaufsicht über den rechtmäßigen Gang der Geschäfte, welche sich auf die communale Verwaltung der Bauern und ihre agrare Organisation beziehen, zu. Die Commissare für Bauerangelegenheiten sind der Aufsicht und Leitung der örtlichen Gouverneure und Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten unterstellt. Dem Gouverneur steht das Recht zu, die Geschäftsführung der Commissare auf allgemeiner Grundlage (Allgemeine Gouvernementsverfassung, Art. 626 und Anmerkung) zu revidiren, ihnen Hinweise zur einheitlichen Anwendung der Gesetze über die Bauern und über die bei

der Revision bemerkten Unordnungen zu geben, sowie auch Fälle, in denen die Commissare von der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Dienstpflichten abgewichen sind, der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten zur Beurtheilung vorzulegen.

Dem Art. 626 des Coder der Gesetze, Band II, Theil I, Allgemeine Gouvernements-Verfassung, in der Ausg. von 1876, entspricht der Art. 388 der gegenwärtig giltigen Ausgabe von 1892.

7. Dem Ständigen Gliede der Gouvernementsbehörde liegt außer dem Referat über die Sachen in derselben Weise, wie den übrigen Gliedern, die nähere Aufsicht über die Geschäftsführung ob, sowie auch die Ausführung der Aufträge der Behörde in Bezug auf Gegenstände ihrer Competenz.

8. In der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten werden die Angelegenheiten concentrirt, die sich auf die Aufsicht über die erfolgreiche Ausführung der ihnen auferlegten Pflichten durch die Commissare für Bauerangelegenheiten, sowie auch auf die Revision der Geschäftsführung der bezeichneten Amtspersonen beziehen. Die Revision der Geschäftsführung der Commissare wird von der Behörde dem Ständigen Gliede auferlegt, kann aber auch anderen Gliedern der Behörde aufgetragen werden, falls letztere ihre Zustimmung dazu erklären.

9. Der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten liegt ob:

a. Die Durchsicht und Entscheidung von Beschwerden gegen die Commissare für Bauerangelegenheiten in Bezug auf alle Gegenstände ihrer Competenz.

b. Die Entscheidung von Collisionen zwischen Commissaren für Bauerangelegenheiten.

Anmerkung. Collisionen zwischen Commissaren für Bauerangelegenheiten verschiedener Gouvernements werden von der Gouvernementsbehörde desjenigen Gouvernements entschieden, in welchem die Angelegenheit entstanden ist.

c. Die Entscheidung von Vorstellungen, welche von den Commissaren für Bauerangelegenheiten auf Vorschlag des Gouverneurs oder nach eigenem Ermessen über die endgiltige Entfernung, in administrativer Ordnung, von Amtspersonen der Gemeindeverwaltungen von den von ihnen innegehabten Aemtern und über die Gerichtsübergabe dieser Personen anhängig gemacht werden.

Anmerkung. In denjenigen Fällen, in denen der Gouverneur persönlich geringfügige Amtsvergehen oder Verletzungen der Dienstpflichten von Seiten der Amtspersonen der Gemeindeverwaltung wahrnimmt, kann er den Schuldigen einer Bemerkung, einem Verweise, einer Geldstrafe bis zu 5 Rbl. und einem Arrest bis zu 7 Tagen unterwerfen (§ 34 der am 19. Februar 1866 Allerhöchst bestätigten Landgemeindeordnung der Ostseegouvernements). Aus besonders beachtenswerthen Gründen hat der Gouverneur jedoch auch das Recht, zeitweilig die bezeichneten Personen vom Amt zu entfernen, indem er gleichzeitig dem Commissar für Bauerangelegenheiten aufträgt, in der Gouvernementsbehörde wegen endgiltiger Amtsentsetzung oder Gerichtsübergabe derselben einzukommen.

1. S. Art. 30 und 34 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).
2. S. Art. 52—62 der Instruction für die Bauercommissare von 1890. (III, 2).

d. Die Bestätigung der von den Commissaren für Bauerangelegenheiten vorgestellten und controlirten Urtheile der Gemeindeversammlungen über die Entfernung lasterhafter Glieder aus der Gemeinde und Stellung derselben zur Verfügung der Regierung.

S. die Regeln über die Entfernung schädlicher und lasterhafter Glieder aus den Gemeinden der Landbewohner, Codex der Gesetze, Band XIV, Gesetz über die Verhütung und Einschränkung von Verbrechen, Fortsetzung von 1902, Beilage zu Art. 205. (III, 7).

e. Die Festsetzung der Zahl der Ausschußglieder zur Theilnahme an der Ausschußversammlung in dem in der Anmerkung 2 zum § 9 der Allerhöchst am 19. Februar 1866 bestätigten Landgemeindeordnung der Ostsee-Gouvernements vorgesehenen Falle.

f. Die Bestätigung von Vorlagen über die Vereinigung und Theilung von Gemeinden.

S. § 2 der Landgemeinde-Ordnung von 1866. (II, 2).

g. Die Festsetzung und Veränderung, mit Bestätigung des Ministers des Innern, der Grenzen der Bezirke der Commissare für Bauerangelegenheiten in denjenigen Kreisen, in denen die Zahl dieser Commissare mehr als einer ist (Art. 4 der Zeitweiligen Regeln über die Veränderung des Bestandes und der Competenz der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements, Abth. B der am 9. Juli 1889 (6188) Allerhöchst be-

stätigten Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements).

h. Die Durchsicht, auf Vorschlag des Gouverneurs, der von den Friedensrichterversammlungen zusammenzustellenden Verzeichnisse der Zahl der Gemeindegerichts-Bezirke, sowie auch der Sachen über die Veränderung der Grenzen dieser Bezirke, über die Vergrößerung oder Verringerung der Zahl der Gemeinden, welche zum Bestande derselben gehören, über die Bildung neuer oder die Aufhebung bestehender Bezirke und über die Begrenzung der Bezirke der Ober-Bauergerichte in denjenigen Kreisen, wo mehr als ein derartiges Gericht vorhanden ist. (Art. 2, 5 und 28 der Gemeindegerichts-Ordnung für die Baltischen Gouvernements, Abth. A der am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigten Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden in den Baltischen Gouvernements).

i. Die Bestimmung des Minimal-Maßes des Gehalts für die gewählten Amtspersonen des Gemeindegerichts (Art. 47 der Gemeindegerichts-Ordnung für die Baltischen Gouvernements).

k. Die Verfügung über die Capitalien zur Einrichtung von Haftlocalen für diejenigen, welche durch Urtheile der Gemeindegerichte der Haft unterworfen werden (Anm. zu Art. 20 der Zeitweiligen Regeln über die von den Gemeindegerichten der Baltischen Gouvernements zu verhängenden Strafen — Abschnitt IV der Gemeindegerichts-Ordnung für die Baltischen Gouvernements) und die Festsetzung von Regeln über die Ordnung der Aufbewahrung dieser Capitalien, über die Buchführung und Rechnungslegung hinsichtlich derselben.

l. Die von 3 zu 3 Jahren vorzunehmende Festsetzung des Betrages der Entschädigung, welche von Waldbesitzern denjenigen Personen zu geben ist, die zur Löschung eines Waldbrandes herbeigerufen werden nach den im Waldgesetz (Art. 580 des Waldgesetzes, in der Fortsetzung vom Jahre 1890) enthaltenen Regeln, die von 3 zu 3 Jahren vorzunehmende Zusammenstellung einer Taxe für Waldproducte zur Festsetzung der Beahndung von Waldfreveln, und die Herstellung von Blechschildern, welche von den Waldwächtern während der Amtsausübung getragen werden, sowie auch die Festsetzung des Betrages der Zahlung, welche für die Ausstattung der Wächter mit diesen Blechschildern erhoben wird. (Anm. 1 zum Art. 565, Art. 580 und 592 des Waldgesetzes in der

Fortsetzung vom J. 1890; P. 18 des Art. 129 der Verordnung über die Bauerbehörden, in der Fortsetzung vom J. 1890).

1. Dem Art. 580 des Waldgesetzes (Coder der Gesetze, Band VIII, Theil I) in der Fortsetzung von 1890 entspricht Art. 684 der Ausg. von 1893. S. Bem. 2 zu Art. 637 der Estländischen Bauer-Verordnung von 1856. (I, 1).

2. Dem Pkt. 18 des Art. 129 der Verordnung über die Gouvernements- und Kreis-Institutionen für Bauerangelegenheiten, Coder der Gesetze, Band IX, Gesetze über die Stände, Besondere Beilage III, in der Fortsetzung von 1890, entspricht nach der Besonderen Beilage zu den Gesetzen über die Stände, Verordnungen über den Bauernstand, in der Ausg. von 1902 — der Art. 684 des Waldgesetzes. S. vorstehende Bem. 1.

3. Dem Art. 565, Anm. 1 des Waldgesetzes (Coder der Gesetze, Band VIII, Theil I) in der Fortsetzung von 1890 entspricht die Anmerkung zum Art. 666 der Ausgabe von 1893. Die Anmerkung zum Art 666 lautet: „Die Geltung der Art. 667—669, 672—674, 680, 682—688 und 690—698 wird auf die Gouvernements Kurland, Livland und Estland ausgedehnt, mit den Ausnahmen, die in den Art. 672—674, 685 Anm., 686 und 692 angegeben sind."

Hinsichtlich des Art. 580 s. vorstehende Bem. 1.

Dem Art. 592 in der Fortsetzung von 1890 entspricht Art. 698 der Ausgabe von 1893, welcher lautet: „Der Werth des Verlustes wird . . . . auf Grund einer esonderen Taxe für Waldproducte angegeben, die von 3 zu 3 Jahren vom Gouvernements-Landschaftsamt zusammengestellt, von der Gouvernements-Landschaftsversammlung geprüft und vom Gouverneur bestätigt wird. In denjenigen Gouvernements, in denen die Verordnung über die Landschafts-Institutionen nicht eingeführt ist, liegt die Zusammenstellung dieser Taxe der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten ob. Diese Taxe wird in der örtlichen Gouvernements-Zeitung publicirt. In der auf Grund ideses Artikels (698) zusammengestellten Taxe wird der Werth der Waldproducte nicht in bereits abgehölzter Form, sondern nach dem Werth der Bäume selbst, auf der Wurzel, im Walde festgesetzt."

m. Die Festsetzung der Form der Gemeindepässe und schriftlichen Atteste für Glieder der Bauergemeinden, die zur zeitweiligen Entfernung entlassen werden [§ 5, Abth. I der am 9. Juli 1863 (39849) Allerhöchst bestätigten Regeln über die zeitweilige Verpassung der Bauergemeindeglieder der Ostseegouvernements und über deren Umschreibung zu anderen Gemeinden], sowie auch die Festsetzung der Formen für Reisebillete, Gesuche und Quittungen, welche den Bauern dieser Gouvernements bei der Umschreibung in andere Gemeinden des Gouvernements gegeben werden. [Anm. zu Art. 10 der Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern der Balt. Gouv. zu anderen Gemeinden (Gesetz über die Abgaben, Art. 464, Beilage, in der Fortsetzung vom J. 1886)].

1. Durch die am 3. Juni 1894 Allerhöchst bestätigte Verordnung über die Aufenthaltsscheine (III. Vollst. Gesetzsammlung, 10709), Reichsrathsgutachten, VI, 4 ist der

§ 5 der Regeln über die Ordnung der zeitweiligen Verpassung ꝛc. vom 9. Juli 1863 aufgehoben.

2. Die Regeln über das Verfahren bei der Umschreibung der Bauern ꝛc. sind im Theil II, Abschnitt 1 dieser Ausgabe enthalten.

n. Angelegenheiten, welche die agraren Beziehungen zwischen Bauern und Gutsbesitzern betreffen, und zwar die Bestätigung der von den Commissaren für Bauerangelegenheiten bescheinigten freiwilligen Uebereinkommen zwischen Gutsbesitzern und Bauern über den Austausch von Bauerlandparcellen gegen Hofslandparcellen, die Einleitung und Entscheidung von Sachen über unrechtmäßige, den Bauerverordnungen widersprechende Vereinigung von Bauerländereien (im Gouvernement Livland — des Gehorchslandes, auf der Insel Oesel und im Gouvernement Estland — des Bauerpachtlandes und im Gouvernement Kurland — der Gesinde) mit Hofsländereien, sowie auch die Ueberführung von steuerpflichtigen Ländereien im Gouvernement Livland in schatzfreie (P. d des Art. 8, Anm. 2 desselben Art. und Art. 11 der Zeitweiligen Regeln über die Veränderung des Bestandes und der Competenz der Bauerbehörden in den Balt. Gouv.) und die Festsetzung der Minimalzahl von Bauerhöfen, welche bei jeder neuen Regulirung eines Gutes oder bei der Vertheilung eines Dorfes erhalten bleiben muß.

Anmerkung. Die allgemeine Aufsicht über die Leitung und den Gang der agraren Organisation der Bauern der Krongüter in den Baltischen Gouvernements und die Durchsicht aller Beschwerden gegen die Thätigkeit der dem Ministerium der Reichsdomänen unterstellten Beamten ist auf Grundlage der über diese Bauern emanirten Regeln diesem Ministerium auferlegt.

S. die Regeln über die Administrativ- und Agrar-Organisation der auf den Krongütern der Baltischen Gouvernements angesiedelten Bauern. (I, 4).

o. Die Festsetzung detaillirter Regeln, welche den gesetzmäßigen Gang der Bauerangelegenheiten sichern, und die Ergreifung aller hierfür erforderlichen Maßregeln anordnender Art.

p. Die Zusammenstellung eines Kostenanschlages für die zum Unterhalt der Gouvernementsbehörde selbst, sowie auch für die im Bedarfsfall vorzunehmende Anmiethung von privaten Landmessern erforderlichen Ausgaben.

10. Die schriftliche und mündliche Geschäftsführung in der Gou-

vernementsbehörde für Bauerangelegenheiten geht in russischer Sprache vor sich.

11. Beschwerden, die gegen die Commissare für Bauerangelegenheiten in der Gouvernementsbehörde angebracht werden, werden durch Bestätigung oder Aufhebung der Entscheidung, gegen welche die Beschwerde angebracht war, entschieden. Im letzteren Falle fällt die Behörde eine neue Entscheidung. In Sachen, welche nicht den Commissaren für Bauerangelegenheiten competirten oder unrechtmäßig anhängig gemacht worden sind, erklärt die Gouvernementsbehörde das ganze Verfahren für geschlossen. In Sachen, welche im Punkt n des Art. 9 dieser Regeln erwähnt sind, ergreift die Behörde die gehörigen Maßnahmen zur Beseitigung der zugelassenen Unrechtmäßigkeiten, wobei sie erforderlichen Falls einen Landmesser an Ort und Stelle abcommandirt. Diejenigen Sachen, bei deren Durchsicht die Gouvernementsbehörde entweder auf das Fehlen eines Gesetzes oder auf Zweifel an dem eigentlichen Sinne desselben stößt, oder endlich befindet, daß die buchstäbliche Anwendung des Gesetzes im gegebenen Fall nicht möglich ist, werden von der Behörde dem 2. Departement des Dirigirenden Senats vorgestellt.

12. Die Anordnungen und Entscheidungen der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten werden einstimmig oder mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Falls mehr als zwei Meinungen verlautbart werden und weder eine Mehrheit, noch eine Gleichheit der Stimmen vorliegt, so erklären die Glieder, die diejenige Meinung geäußert haben, welche die kleinste Stimmenzahl auf sich vereinigte, welche von den Meinungen, die von einer größeren Stimmenzahl angenommen worden sind, jedes von ihnen für die richtigere hält, und sodann werden ihre Stimmen zu einer der Meinungen, die von einer größeren Stimmenzahl angenommen worden sind, hinzugerechnet.

13. Beschwerden gegen Beschlüsse der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten werden beim 2. Departement des Dirigirenden Senats angebracht, innerhalb der Frist und in der Ordnung, welche in der Beilage zum Art. 132 (Anmerkung 1) der Verordnung über die Gouvernements- und Kreisinstitutionen für Bauerangelegenheiten festgesetzt sind (Codex der Gesetze, Band IX, Besondere Beilage III, in der Fortsetzung vom Jahre 1890).

Anmerkung. Hinsichtlich der Art der Berechnung der Fristen bei der Anfechtung von Entscheidungen, welche in den Institutionen für

Bauerangelegenheiten in den Baltischen Gouvernements zustande gekommen sind, und hinsichtlich der Ordnung der Wiederherstellung dieser Fristen im Falle ihrer Versäumniß sind die Regeln zu beobachten, die in den Art. 1—3 der Beilage zur Anmerkung 3 zum Art. 132 der Verordnung über die Gouvernements- und Kreisinstitutionen für Bauerangelegenheiten (Band IX des Coder der Gesetze, Ausgabe vom Jahre 1876, Besondere Beilage III) und im Art. 4 dieser Beilage, in der Fortsetzung vom Jahre 1890, dargelegt sind.

In der im Jahre 1902 veranstalteten Ausgabe der Besonderen Beilage zu den Gesetzen über die Stände (Coder der Gesetze, Band IX), Verordnungen über den Bauerstand, entsprechen die vorstehend allegirten Beilagen zum Art. 132 in der Ausgabe von 1876 und der Fortsetzung von 1890 folgenden Artikeln: Art. 1 und 2 der Beilage zur Anm. 1 des Art. 132 dem Art. 247 des III. Buchs, Art. 3 der Beilage zur Anm. 1 des Art. 132 dem Art. 248 des III. Buchs und die Beilage zur Anm. 3 zum Art. 132 der Beilage zur Anmerkung des Art. 232 des III. Buchs. Diese Artikel der Ausgabe von 1902 lauten:

„Art. 247. Beschwerden gegen die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten sind im Dirigirenden Senat anzubringen. Eine Beschwerde ist in derselben Gouvernementsbehörde, gegen die sie angebracht wird, einzureichen, und zwar nicht später als 30 Tage seit dem Zeitpunkt, an dem die Entscheidung derselben eröffnet wurde, wobei die Regeln über die Art der Berechnung der Fristen zur Anfechtung von Entscheidungen, die in den Institutionen für Bauerangelegenheiten getroffen sind, und über das Verfahren zur Wiederherstellung dieser Fristen für den Fall der Versäumniß derselben (vgl. Art. 232, Anm., Beilage) zu beobachten sind.

Anm. Die Gouvernementsbehörden sind verpflichtet, zugleich mit der Eröffnung ihrer Entscheidungen an die an der Sache betheiligten Parteien ihnen über die Frist und das Verfahren bei der Anfechtung dieser Entscheidungen Mittheilung zu machen, sowie auch darüber, daß Beschwerden ohne Entrichtung der Stempelsteuer eingereicht werden."

„Art. 248. Eine in der Gouvernementsbehörde gegen eine Entscheidung derselben eingegangene Beschwerde ist von der Behörde dem Dirigirenden Senat vorzustellen, wobei der angefochtene Beschluß, sowie auch die erforderlichen Auskünfte und Erklärungen über den Inhalt der Beschwerde hinzuzufügen sind."

„Beilage zum Artikel 232 (Anm.).

Regeln über die Art der Berechnung der Fristen zur Anfechtung von Entscheidungen, die in den Institutionen für Bauerangelegenheiten getroffen sind, und über das Verfahren zur Wiederherstellung dieser Fristen für den Fall der Versäumniß derselben.

I. In Sachen, die durch die Verordnungen über den Bauerstand veranlaßt werden, werden die Fristen, die vom Gesetz zur Annahme von Beschwerden festgesetzt sind, berechnet, indem zu denselben für abwesende Personen die doppelte Werstfrist

(поверстный срокъ), d. h. je fünfundzwanzig Werſt für einen Tag, für die Zuſtellung der Beſchwerde an den Ort ihrer Beſtimmung hinzugerechnet wird.

2. Wenn auf der im vorhergehenden Artikel (1) angegebenen Grundlage der Zeitpunkt für das Eingehen einer Beſchwerde von einer abweſenden Perſon zu berechnen iſt, ſo wird derjenige Tag in Betracht gezogen, an welchem das Schreiben an dem Ort, wo ſich die Inſtitution, an die es adreſſirt iſt, befindet, von der Poſt in Empfang genommen worden iſt. Als Ende der Friſt gilt: 1) für Friſten, die in Monaten angegeben ſind, das entſprechende Datum des letzten Monats; 2) für Friſten, die in Wochen beſtimmt ſind, der entſprechende Tag der letzten Woche; 3) für Friſten, die in Tagen feſtgeſetzt ſind, wird der Tag, an dem diejenige Handlung, von welcher an die Friſt gerechnet wird, vollzogen wurde, nicht mitgerechnet, ſo daß der letzte Tag in der feſtgeſetzten Zahl von Tagen das Ende der Friſt bildet.

3. Eine verſäumte Friſt kann wiederhergeſtellt werden, wenn bewieſen wird, daß die Verzögerung in der Zuſtellung des abgefertigten Geſuchs nicht durch die Schuld des Beſchwerdeführers ſelbſt veranlaßt war, ſondern durch die Schuld derjenigen Amtsperſonen, durch deren Vermittelung die Abfertigung geſchah, oder in Folge von beſonderen unvorhergeſehenen Umſtänden, die von dem Willen der Privatperſon nicht abhängig waren.

4. Geſuche um Wiederherſtellung einer Friſt zur Anbringung einer Beſchwerde ſind in derjenigen Inſtitution einzureichen, an welche die Beſchwerde ſelbſt eingereicht war und welche die Durchſicht derſelben wegen Verſäumniß der Friſt abgelehnt hatte. Die Entſcheidung eines ſolchen Geſuchs hängt von dieſer ſelben Inſtitution ab. Beſchwerden gegen Beſcheide in einer ſolchen Sache ſind an die höhere Inſtanz zu richten, und zwar gegen die Friedensvermittler und Friedensrichterplena an die Gouvernementsbehörden für Bauerangelegenheiten, und gegen dieſe letzteren an das zweite Departement des Dirigirenden Senats. Sowohl ein Geſuch um Wiederherſtellung einer Friſt, als auch Beſchwerden gegen Beſcheide auf ſolche Geſuche ſind innerhalb einer dreißigtägigen Friſt, gerechnet vom Zeitpunkt der Eröffnung des Beſcheides, unter Beobachtung der vorſtehend im Art. 1 dieſer Beilage angegebenen Regel anzubringen."

14. Wenn im Hinblick auf beſonders wichtige Umſtände der Gouverneur Bedenken trägt, die Ausführung eines Beſchluſſes der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten zuzulaſſen, ſo iſt es ihm überlaſſen, unter eigener Verantwortung die Ausführung des betreffenden Beſchluſſes zu inhibiren und ſich mit einem Bericht an das 2. Departement des Dirigirenden Senats zu wenden, bei gleichzeitiger Benachrichtigung des Miniſters des Innern.

15. In denjenigen Fällen, in denen das Miniſterium des Innern eine Unrechtmäßigkeit in einer Verfügung der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten findet (eine Competenzüberſchreitung, Abweichung von den Geſetzen, Nichtübereinſtimmung mit dem Geiſt der Geſetze), ergreift es unverzüglich Maßregeln, um die Thätigkeit der Behörde entſprechend zu dirigiren, wobei es erforderlichen Falls eine Vorſtellung an

das 2. Departement des Dirigirenden Senats macht. Wenn jedoch in den Verfügungen verschiedener Behörden hinsichtlich gleichartiger Materien eine Nichtübereinstimmung bemerkt wird, die nicht durch örtliche Verhältnisse gerechtfertigt ist, so werden Maßregeln ergriffen, um für die Zukunft solchen unter sich nicht übereinstimmenden Verfügungen vorzubeugen; wenn jedoch solche unter sich nicht übereinstimmende Beschlüsse der Gouvernementsbehörden sich auch als mit dem Geist neuer Gesetze nicht übereinstimmend erweisen, so macht das Ministerium eine Vorstellung an das 2. Departement des Dirigirenden Senats.

III, 7.

Regeln

über die Entfernung ſchädlicher und laſterhafter Glieder aus den Gemeinden der Landbewohner.

(Codex der Geſetze, Band XIV, Geſetz über die Verhütung und Einſchränkung von Verbrechen, Fortſetzung von 1902, Beilage zu Art. 205.)

Regeln über die Entfernung schädlicher und lasterhafter Glieder aus den Gemeinden der Landbewohner, sowie auch aus den Kosaken- und Fremdvölker-Gemeinden.

(Coder der Gesetze, Band XIV. Gesetz über die Verhütung und Einschränkung von Verbrechen, Fortsetzung von 1902, Beilage zu Art. 205.)

1. Den Bauer-Gemeinden (Art. 2 und 3 dieser Beilage) und in den Baltischen Gouvernements den Landgemeinden wird das Recht gegeben, Urtheile über die Entfernung derjenigen in diesen Gemeinden lebenden Glieder derselben zu fällen, deren weiterer Aufenthalt in ihrer Mitte die örtliche Wohlfahrt und Sicherheit bedroht. 1900, Juni 10., Sammlung der Gesetze, 1509, Reichsrathsgutachten, B. I, Art. 1.

S. § 8 der Landgemeinde-Ordnung von 1866.

2. und **3.** (beziehen sich auf die Gouvernements im Innern des Reichs).

4. Das Urtheil gilt als zustande gekommen, wenn anwesend waren: in der Dorfversammlung — der Dorfälteste, in der Versammlung der Landgemeinde — der Gemeindeälteste, und wenn das Urtheil von einer Mehrheit von nicht weniger als $^2/_3$ der Bauern, welche auf der Versammlung stimmberechtigt sind, angenommen worden ist. 1900, Juni 10, Sammlung der Gesetze, 1509, Reichsrathsgutachten, B. I. Art. 2.

5. Im Urtheil sind Angaben über die wirthschaftliche Existenz und die Lebensweise der zu entfernenden Person zu machen, sowie auch die Gründe anzugeben, aus denen sie als die örtliche Wohlfahrt und Sicherheit bedrohend angesehen wird. Ebendas., Art. 3.

6. Das Urtheil unterliegt der obligatorischen Controle an Ort und Stelle durch den Landhauptmann, um zu ermitteln, ob es rechtmäßig zustande gekommen ist, sowie ob diejenigen Umstände, welche demselben zu Grunde lagen, glaubwürdig und beachtenswerth sind. Wenn der Landhauptmann das Urtheil für unrechtmäßig zustande gekommen oder

unbegründet hält, so macht er über die Aufhebung desselben je nachdem der Gouvernementssession oder der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten eine Vorstellung. Ebendas., Art. 5.

Hinsichtlich des Verfahrens in den Baltischen Gouvernements s. Art. 15 dieses Gesetzes.

7. Die Glieder von Bauer-Gemeinden, die durch Gemeinde-Urtheile zur Entfernung aus den Gemeinden bestimmt werden, müssen, bis diese Urtheile in der festgesetzten Ordnung bestätigt sind, unter der Aufsicht der Gemeinden selbst verbleiben und können, zur Verhütung von Schaden, den sie ihren Dorfgenossen aus Rache zufügen könnten, erforderlichen Falls bei der Dorf- oder Gemeinde-Verwaltung unter Wache gehalten werden. 1861 August 6., (37337); 1900 Juni 10., Sammlung der Gesetze, 1509, Reichsrathsgutachten, B, I, Art. 1.

8. Nach Controlirung des Urtheils verfügt der Landhauptmann, falls er es für nothwendig hält, die Inhaftirung derjenigen Person, hinsichtlich derer das Urtheil zustande gekommen ist, im städtischen Gefängniß. 1900, Juni 10., Sammlung der Gesetze, 1509, Reichsrathsgutachten, B, I, Art. 6.

S. Bem. zu Art. 6 dieses Gesetzes.

9. Der Landhauptmann stellt ein Urtheil, das er als rechtmäßig zustande gekommen und begründet anerkannt hat, dem Kreisadelsmarschall (dort, wo ein solcher vorhanden ist) vor. Der Adelsmarschall controlirt das Urtheil an Ort und Stelle oder auf Grund von bei ihm vorhandenen Daten und übersendet es sodann mit seinem Gutachten in die Gouvernementssession oder die Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten. Ebendas., Art. 7.

S. Bem. zu Art. 6 dieses Gesetzes.

10. Die Gouvernementssession oder die Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten prüft das Urtheil seinem Wesen nach im Zusammenhang mit den Gutachten der Amtspersonen, welche es controlirt haben, und bestätigt dasselbe nur in dem Falle, wenn sie es für rechtmäßig und auf beachtenswerthen Erwägungen beruhend hält. Ebendas., Art. 8.

11. Den Familiengliedern des zu Entfernenden wird gestattet, falls sie es wünschen, ihm an den Ort der neuen Ansiedelung nicht zu folgen und in diesem Fall seinen Landantheil in ihrem Besitz zu behalten. Ebendas., Art. 9.

12. Die Ausgaben für die Versorgung sowohl des zu Entfernenden selbst, als auch der mit ihm zusammen übersiedelnden Familienglieder, mit Kleidung und Kostgeld sind gemäß der Verordnung über die zu transportirenden Arrestanten im Lauf der Zeit vom Tage der Uebergabe des Entfernten zur Verfügung der Regierung bis zu seiner Ankunft an dem Ort der neuen Ansiedelung von der betreffenden Dorfgemeinde (сельское общество) zu tragen. Ebendas., Art. 10.

13. Von der betreffenden Gemeinde sind in denjenigen Fällen, in denen der Landantheil des Entfernten auf die Gemeinde übergeht, außer den Ausgaben, welche im vorhergehenden (12) Artikel dieser Beilage erwähnt sind, gemäß der Verordnung über die zu transportirenden Arrestanten auch die Ausgaben für die Ernährung des Entfernten und der Glieder seiner Familie, welche ihm gefolgt sind, im Laufe der ersten 2 Jahre vom Tage der Uebergabe des Entfernten zur Verfügung der Regierung zu tragen. Ebendas., Art. 11.

14. Das Geld für die in den Art. 12 und 13 dieser Beilage erwähnten Ausgaben wird von der Gemeinde in der örtlichen Rentei eingezahlt, bei gleichzeitiger Vorstellung des Urtheils über die Entfernung an den Landhauptmann. Es ist den benachbarten Dorfgemeinden nicht verwehrt, sich an diesen Ausgaben zu betheiligen. Ebendas., Art. 12.

S. Bem. zu Art. 6 dieses Gesetzes.

15. Die in den Art. 6, 8, 9 und 14 dieser Beilage bezeichneten Verpflichtungen der Landhauptleute sind in den Gegenden, wo dieses Amt nicht besteht, von den entsprechenden Amtspersonen der Bauerinstitutionen zu erfüllen. Ebendas., Art. 16.

16. (bezieht sich auf Juden-Colonien).

17. (bezieht sich auf den Kaukasus).

18. (bezieht sich auf Kosaken-Gemeinden).

19. (bezieht sich auf Fremdvölker und Turkestan).

20. Urtheile über die Entfernung aus Gemeinden können nicht gefällt werden, wenn es sich um Personen handelt, die minderjährig oder älter als 60 Jahr, gebrechlich, verkrüppelt oder mit einer der Krankheiten behaftet sind, welche in den Art. 94 und 150 des Gesetzes über die Verschickten (Ausgabe vom Jahre 1890) genannt sind. 1858 November 3 (33718); 1865 Juni 1. (42154); 1900 Juni 10., Sammlung der Gesetze, 1509, Reichsrathsgutachten, B, I, Art. 4.

Art. 94 des Gesetzes über die Verschickten (Codex der Gesetze, Band XIV, Ausg. von 1890) lautet in deutscher Uebersetzung: „Als unheilbare Krankheiten, in Folge welcher Verbrecher nicht zu Fuß nach Sibirien abgefertigt werden können, gelten: 1) Schwindsucht im höchsten Grade, verbunden mit schleichendem Fieber; 2) Lähmung der unteren Extremitäten; 3) starke Erweiterung der inneren oder äußeren Schlagadern (Aneurisma); 4) völlige Blindheit; 5) allgemeine Bauch- und Brust-Wassersucht (Anasarca ascites et hydrothorax), namentlich, wenn sie in Folge von chronischen Obstructionen in den Eingeweiden auftritt; 6) Epilepsie, wenn die Anfälle sich häufiger als zweimal in der Woche wiederholen; 7) angewachsener Bruch, sowie auch ein chronischer, umfangreicher Bruch, der sich durch eine Bandage nicht zurückhalten läßt; 8) Blutspeien (Haemophtysis); 9) Gelenk-Schwamm (Fungus articulorum), Winddorn (Spina ventosa) und Knochenfraß (Caries et necrosis) der unteren Extremitäten; 10) Contraction der unteren Extremitäten (Contractura), Knochenfraß im Hüftgelenk (Coxarthrocace); 11) bösartige Geschwüre (Ulcera cacoetica) der unteren Extremitäten, verbunden mit Dyscrasie (schlechte Mischung der Säfte) und Entkräftung des ganzen Körpers; 12) widernatürliche Articulation (Glieder-Vereinigung) (Articulatio praeternaturalis) in den unteren Extremitäten; 13) vollständiger und chronischer Vorfall der Gebärmutter; 14) Krebs der Gebärmutter und des Mastdarms, und 15) Fehlen aller oder der großen Zehen an beiden Füßen, mit zwei sich an dieselben anlegenden Zehen, oder das Fehlen von Theilen der Zehen, wenn das durch Erfrieren entstanden und wenn zugleich Röthung, Schwellung und Empfindlichkeit der betroffenen Theile vorhanden ist.

Anmerkung. Arrestanten des Civilressorts, die zur Verschickung nach Sibirien bestimmt sind und eine solche Form eines Bruchschadens haben, welche sie nach diesem Artikel nicht von dem Marsch dorthin befreit, werden nach besonderen Regeln mit Bandagen versehen."

Art. 150 a. a. O. lautet in deutscher Uebersetzung: „Als Gebrechliche . . . . gelten unter den anzusiedelnden Verschickten: . . . . 2) vollständig Blinde; 3) diejenigen, die keine Arme oder Beine haben, oder einen Arm oder ein Bein nicht brauchen können; 4) diejenigen, die in Folge vollständiger Entkräftung, Lähmung oder anderer Krankheiten hinfällig und unheilbar sind; 5) diejenigen, die große Bruchschäden haben, welche sie hindern, zu gehen und zu arbeiten; 6) diejenigen, welche sich bei allen ärztlichen andauernden Behandlungen als mit völlig unheilbaren Krankheiten behaftet erwiesen haben, welche Krankheiten sie für immer der Möglichkeit zu jeglicher Arbeit berauben, z. B. solche, die an starker chronischer Schwindsucht, an einer chronischen venerischen Krankheit, die zahlreiche Körpertheile vernichtet hat, leiden . . . ."

21. Nach Bestätigung des Urtheils in der festgesetzten Ordnung werden der Entfernte und die Glieder seiner Familie, wenn sie ihm folgen, in der im Gesetz über die Verschickten festgesetzten Ordnung in eine der Gegenden transportirt, welche für jedes Triennium im voraus durch Allerhöchst bestätigte Verordnungen des Ministercomités, nach Vorstellung der Minister der Justiz und des Innern, hierzu bezeichnet werden. 1900 Juni 10., Sammlung der Gesetze, 1509, Reichsrathsgutachten, B. I, Art. 13; 1901 Februar 9., Sammlung der Gesetze, 443, Verordnung des Minister-Comités, B.

Durch den am 29. Januar 1904 Allerhöchst bestätigten Beschluß des Minister-Comités (Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Regierung, 1904, № 40, Abschn. 411) sind zur Ansiedelung von Personen, die in Folge von Beschlüssen der Bauer-Gemeinden des europäischen Rußlands deportirt werden, bestimmt: die Gouvernements Archangel, Astrachan, Wologda, Wjatka, Olonetz, Perm, Orenburg, das Turgai-Gebiet, sowie auch die Gouvernements Tomsk und Tobolsk.

22. An dem Ort der neuen Ansiedelung wird der Entfernte durch Verfügung der örtlichen Gouvernementsobrigkeit einer Land-Gemeinde zugezählt und unter Polizeiaufsicht gestellt. Zeitweilige Entfernungen, jedoch nicht in das Gouvernement, aus welchem der Angesiedelte entfernt worden war, können durch die örtlichen Polizeiverwaltungen gestattet werden, wobei den sich Entfernenden Durchgangszeugnisse (проходныя свидѣтельства) ertheilt werden. 1900 Juni 10. Sammlung der Gesetze, 1509, Reichsrathsgutachten, B, I, Art. 14.

23. Nach Verlauf von 5 Jahren seit der Zeit der Ansiedelung des Entfernten wird ihm gestattet, falls er sich gut geführt hat, in andere Gouvernements zum Aufenthalt überzusiedeln, mit Ausnahme desjenigen, aus welchem er entfernt worden war, und sich dort auf allgemeiner Grundlage zu einer Gemeinde anschreiben zu lassen. Mit Genehmigung des Ministers des Innern kann der Entfernte in seine frühere Gemeinde und sein früheres Gouvernement zurückkehren. Ebendas., Art. 15.

Alphabetiſches Sachregiſter.

Die erſte Zahl weiſt auf die Seite, die zweite auf den Paragraphen oder Artikel des betreffenden Geſetzes hin.

A.

Abgaben ſ. Steuern, Gemeindeabgaben.

Ablehnung, der Wahl zu Gemeindeämtern 397, 29 — 468, 12, der Richter im Civilprozeß 491, 43 ff. — 505, 119, im Criminalprozeß 551, 51, der Zeugen im Civilprozeß 494, 55 ff., im Criminalprozeß 550, 43, der Sachverſtändigen im Civilprozeß 497, 70.

Abweſende, Beſtellung von Curatoren 186, 1101, Sicherſtellung des Nachlaſſes bei abweſenden Erben 522, 207, Ladung abweſender Erben 525, 220 ff.

Adel, Recht des Adels, um Veränderungen der Bauerverfaſſung zu petitioniren 260, 1311.

Adoption 179, 1077 ff., Erbrecht der Adoptivkinder 200, 1143, Verfahren bei der A. 536, 276 ff., Beſchwerden in Adoptionsſachen 539, 287 ff.

Agrar-Commiſſion 260, 1312 ff.

Alimentation, Pflicht der Verwandten zur A. Hilfsbedürftiger 440, 16 (auch) Bem. 4).

Altersſchwache, Curatore für A. 186, 1101.

Altersverſorgung, Pflicht der Gemeinde 440, 16.

Amtsabzeichen, der Gemeindeälteſten und Vorſteher 398, 31 — 414, 20 — 423, 7 — 691, 76, der Zehntner 691, 76, der Vorſitzenden der Ober-Bauergerichte und Gemeindegerichte und der Gemeinderichter 479, 51 — 482, Beilage zu Art. 51, der Commiſſare für Bauerangelegenheiten 577, 2 (Bem. 2).

Amtsbezirk ſ. bei den betr. Amtsperſonen und Behörden.

Amtsblatt, estnisches 169, 804 ff.

Amtsdauer, der Gemeindebeamten 374, 8 (Bem. 3, I, 4) — 375, 9 — 392, 26 — 467, 8 — 468, 10.

Amtseid s. Vereidigung.

Amtsvergehen, der Gemeindebeamten 401, 34 — 691, 75 — 708, 9 c, der Gutspolizei 403, 858, der Ober-Bauerrichter und Gemeinderichter 479, 54 ff.

Angeklagter, im Criminalprozeß, Vorladung 546, 24 ff., Persönliches Erscheinen vor Gericht 547, 27, Vertretung des A. vor Gericht 549, 34, Vertheidiger 549, 34, Geständniß 549, 36, Verweigerung von Aussagen 549, 38.

Ankläger, im Criminalprozeß s. Anklage.

Anklage, im Criminalprozeß, Erhebung der A. 541, 2 — 545, 17 ff., Anklagen, die die Competenz der Gemeindegerichte überschreiten, 546, 22, Vorladung des Anklägers 546, 24 ff., Persönliches Erscheinen oder Vertretung des Anklägers 548, 30 ff.

Antragsvergehen 572, 15.

Antritt der Erbschaft s. Erbrecht.

Appellationsbeschwerden im Civilprozeß, Erklärung des Verfahrens für A. bei der Eröffnung von Civilurtheilen 500, 93, A. gegen Versäumnißurtheile 503, 109 ff., A. gegen Civilurtheile des Gemeindegerichts 503, 111 ff., Zulässigkeit der A. 503, 111, Frist für A. 503, 111, Gründe der A. 504, 112, neue Beweise zulässig 504, 112, neue Ansprüche unzulässig 504, 112, Verfahren bei A. 504, 113 ff., Urtheil des Ober-Bauergerichts ist endgiltig 505, 118.

Appellationsbeschwerden im Criminalprozeß, Erklärung des Verfahrens für A. bei der Urtheilseröffnung 553, 59, A. gegen Criminalurtheile des Gemeindegerichts 554, 64 ff., Frist für A. 554, 65, Begründung der A. 555, 66, Vorstellung der A. an das Ober-Bauergericht 555, 67, A. halten die Vollstreckung auf 555, 68, Verfahren im Ober-Bauergericht 555, 69 ff., Urtheil des Ober-Bauergerichts 556, 75 ff., Urtheile des Ober-Bauergerichts sind endgiltig 557, 76.

Armenkasse s. Armenpflege.

Armenpflege, Pflicht der Gemeinde 100, 364 — 139, 603 ff. 440, 16, Verwaltung der A. durch den Gemeindeältesten 388, 20 g, Geldstrafen zum Besten der A. 372, 8 — 472, 26 — 475, 36

(26) — 494, 57 — 497, 72, Mittel zur A. 372, 8 — 433, 1 (Bem. 3, Pkt. 8) — 442, 18 — 472, 26 — 475, 36 (26), Armenkasse 437, 10 — 442, 18, Pflicht der Verwandten zur A. 440, 16, Höhe der Unterstützungen 442, 17, Erstattung von Unterstützungen 443, 19, Erstattung von Unterstützungen aus dem Nachlaß 209, 1185.

Arrest s. Haft.

Arrestlocale s. Haftlocale.

Auction, bei Vollstreckung von Civilurtheilen s. dort.

Aufnahmeschein s. Umschreibung.

Aufsichtsbehörde s. Commissar für Bauerangelegenheiten, Friedensrichterversammlung.

Ausbot, bei Vollstreckung von Civilurtheilen s. dort.

Ausschuß s. Gemeinde-Ausschuß.

Aussetzung von Bauern aus Bauerstellen, Vollstreckung von Urtheilen auf A. 507, 134 (Bem.).

Aussteuer, Verrechnung der A. bei Erbschaft 210, 1188.

Austausch von Bauerland gegen Hofsland 18, 37 — 20, 49 — 325, 31 — 325, 33 ff. — 611, 64 — 712, 9 n, auf Krongütern 344, 3.

B.

Baden, gemeinsames B. von Personen verschiedenen Geschlechts strafbar 561, 1 (Bem. 1102).

Bath, Procentkorn bei Getreidedarlehn s. Getreidevorrathsmagazin unter Darlehen.

Bauercommissare s. Commissare für Bauerangelegenheiten.

Bauercommission s. Commission für Bauerangelegenheiten und Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten.

Bauergemeinde s. Gemeinde.

Bauerland, Allgemeine Grundsätze 11, 5 ff., Eigenthumserwerbung an B. s. Kauf von B., Unentziehbares Nutzungsrecht der Bauern 12, 9, Begriff 12, 10 ff., Abgrenzung 13, 14 ff. — 17, 32 — 18, 33 ff. — 323, 25 ff., Expropriationsrecht des Gutsbesitzers 16, 25—49, 204 ff., Erhaltung des Bestandes 18, 36—388, 20 f — 580, 8 d. u. Anm. 2, Beschränkung der Verfügung des Gutsbesitzers 12, 9—20, 46 ff., Umtheilungen durch den Gutsbesitzer 20, 48 ff. — 336, 4, Zeitweilige Verwaltung durch den Gutsbesitzer 22, 51 ff., Art

der Nutzung 23, 57 ff., Weide auf dem B. 16, 26 ff., Wald auf dem B. 13, 13—21, 50, Minimalumfang der Stellen 23, 58 — 50, 208, Maximalumfang der Stellen 23, 59 — 24, 61 ff., Urbarmachungen 24, 60, Verpachtung s. Pacht, Verkauf s. Kauf des B. Löhnung von Knechten mit B. untersagt 117, 434 ff. — 118, 437, Untersuchung durch den Bauercommissar bei unrechtmäßiger Vereinigung von B. mit Hofsland 580, 8 d und Anm. 2, Entscheidung dieser Sachen durch die Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten 712, 9 n.

Bauerland-Stellen, Minimalumfang 23, 58 — 50, 208, Maximalumfang 23, 59 — 24, 61 ff.

Bauerpachtland s. Bauerland.

Bauerstand, Begriff 73, 278, Uebergang in andere Stände 73, 279 — 78, 294, Eintritt aus anderen Ständen in den B. 73, 280 — 74, 283 ff., Erwerbung der Rechte des B. 74, 281 ff., Rechte und Pflichten des B. 75, 286 ff. — 189, 1106, Austritt aus dem B. 78, 296, Freizügigkeit 353, 1.

Baupolizei 141, 634.

Bauverband 138, 522.

Bedrohung, strafbare B. 561, 1 (Bem. § 1059).

Beerdigung, Hergabe von Mitteln zur B. durch das Gemeindegericht aus dem sichergestellten Nachlaß 525, 219.

Beglaubigung, von Urkunden durch die Gemeindegerichte 536, 278 — 640, 30, Stempelsteuer bei der B. 536, 278 (Bem. 1 und 2), Nachweis der Identität der Contrahenten 537, 279, Verfahren bei der B. 537, 281 ff., Urkundenbuch s. dort, Testamentserrichtung 538, 284 — 640, 30, Beschwerden betr. B. 539, 287 ff., B. der Unterschriften der Contrahenten auf den Karten beim Bauerlandverkauf durch den Bauercommissar 617, 85.

Begnadigung s. Gnadenmanifest.

Beilegung, gütliche s. Vergleich im Criminalprozeß.

Beirath, einer Wittwe 177, 1067 — 183, 1086 ff.

Beklagter im Civilprozeß, Erklärung des B. 483, 2, Theilnahme an allen Prozeßhandlungen 483, 3, mündliche Erklärungen 483, 3 ff., Bevollmächtigte s. dort, Prozeßfähigkeit 484, 5, Gerichtsstand vor dem Gemeindegericht 485, 8, Widerklage 485, 14 ff., Vorladung des B. 487, 22 ff., Streitverhandlung vor Gericht 489, 30, Einreden des B. 490, 35 ff., Nichterscheinen des B. im Ge-

meindegericht 501, 101 ff. — 503, 108, im Ober-Bauergericht 504, 115 ff.

Beleidigung, strafbar 561, 1 (Bem. § 1097 ff.).

Bergung von Schiffsladungen, Thätigkeit der Gutspolizei bei B. 401, 35 (851).

Berufung s. Appellationsbeschwerden.

Beschlagnahme, bei der Vollstreckung von Urtheilen s. Vollstreckung von Civilurtheilen.

Beschwerden, gegen die Ober-Schulcommission 241, 3584, von Eltern der Schulkinder beim Volksschulinspector 242, 3598, wegen Verweigerung von Kündigungs- und Entlassungsscheinen bei der Umschreibung 355, 5, gegen den Gemeindeältesten und die Vorsteher 378, 11, h — 391, 24 — 600, 18, gegen die Gemeindeversammlung und den Gemeindeausschuß 380, 14 — 450, 10 — 600, 18, gegen die Gutspolizei 403, 859, Appellationsbeschwerden s. dort, Cassationsbeschwerden s. dort, Zwischenbeschwerden s. dort, Beschwerden gegen Urtheile im Disciplinarverfahren gegen Ober-Bauerrichter und Gemeinderichter 480, 59, Einspruch gegen ein Versäumnißurtheil 502, 106 ff., B. betr. die Vollstreckung von Urtheilen durch das Gemeindegericht 511, 152 ff. — 521, 203, B. im unstreitigen Verfahren 539, 287 ff., gegen den Bauercommissar 581, 9 — 600, 19 — 705, VIII — 708, 9 a — 713, 11, gegen die Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten 705, VII — 713, 13.

Beschwerdeführung, durch die Gemeinde oder Gemeindeglieder 114, 426 ff. — 377, 11, e — 378, 11, i.

Bestätigung, der Wahl der Gemeindebeamten 395, 27 — 412, 15 — 601, 21 ff., der Gemeinderichter 468, 13, B. der Erbrechte 526, 227 ff.

Betrug, strafbar durch das Gemeindegericht 561, 1 (Bem. § 1074).

Bevollmächtigte, zur Vertretung von Gemeindesachen vor Gericht 378, 11 i, im Civilprozeß 483, 4 — 489, 29, im Criminalprozeß 545, 21 — 549, 33 ff. — 555, 71, vor dem Commissar für Bauerangelegenheiten 579, 7.

Beweismittel im Civilprozeß vor dem Gemeindegericht, Anerkennung der Klage 492, 47 ff., Urkunden 492, 49 ff., Zeugen 493, 52 ff. (s. auch Zeugen), Sachverständige 496, 69 ff. (s. auch Sachverständige), Inaugenscheinnahme 497, 75 ff., Eid 498, 77 ff., Beweismittel zur Bestätigung der Erbrechte 527, 232.

Beweismittel im Criminalprozeß vor dem Gemeindegericht 549, 36 ff., Geständniß 549, 36, Zeugen 549, 39 ff. — 650, 67, (s. auch Zeugen), Sachverständige 550, 45 ff, Inaugenscheinnahme 551, 47, Durchsuchung 551, 47.
Bezirke, Amtsbezirke s. bei den betr. Amtspersonen und Behörden.
Blödsinnige s. Geisteskranke.
Bonitur s. Landmesser-Instruction.
Brände, s. Waldbrand, Feuersbrunst, Feuer.
Brücken, Aufsicht der Gemeindepolizei 386, 19 i.
Buchführung (s. auch Canzlei), B. für das Capital zur Einrichtung von Haftlocalen für vom Gemeindegericht Verurtheilte 573, 20 — 641, 31, B. in den Gemeindegerichten 625, 18 ff. — 638, 25 — 641, 31 ff., B. in den Ober-Bauergerichten 629, 7 — 638, 25 — 641, 31 ff., B. in der Gemeindeverwaltung 692, 83 ff.
Budget, der Gemeindekasse 699, 5, der Gouvernementsbehörde für Baueraugelegenheiten 712, 9 p.
Budgetperiode, der Gemeindekasse 414, 18 — 454, 23, des Getreidevorrathsmagazins 451, 14.
Bücher für Protocolle ꝛc. s. Canzlei.
Bürgschaft, zur Sicherstellung einer Civilklage 491, 41 — 649, 63.
Buschwächter, Vereidigung von B. 561, 1 (Bem. § 1069, Anm.), Blechschilder für B. 710, 9 l.

C.

Candidaten, der Gemeinderichter (s. auch Gemeindegericht, Gemeinderichter), Anzahl 467, 7, Wahl 467, 8 ff., Amtsdauer 467, 8, Qualification zum Amt 467, 8, Ablehnung der Wahl 468, 12, Bestätigung im Amt 468, 13, Vereidigung 468, 14 — 621, 1 — 633, 1, Function 469, 15 — 471, 22, Gehalt 477, 47.
Canzlei, der Gemeindeverwaltung (Bücher, Utensilien ꝛc.) 421, 2 — 380, 13 — 424, 10 ff. — 453, 18 — 454, 23 ff. — 691, 78 ff, der Bauercommissare 618, 91, des Gemeindegerichts 623, 9 ff. — 638, 21 ff. — 646, 48 ff. — 656, 98 ff. — 657, 108 — 660, 123, des Ober-Bauergerichts 628, 3 ff. — 638, 21 ff. — 648, 55 — 654, 87.
Cassationsbeschwerden gegen Urtheile der Gemeindegerichte im Civilprozeß 505, 123 ff., Gründe für C. 505, 123, Frist für C.

506, 126, Verfahren bei C. 506, 128 ff., Bescheide des Ober-Bauergerichts sind endgiltig 507, 131.

Cassationsbeschwerden gegen Urtheile der Ober-Bauergerichte im Civilprozeß, Abfassung in russischer Sprache 476, 41, Verfahren 507, 132 ff.

Cassationsbeschwerden gegen Urtheile der Gemeindegerichte im Criminalprozeß, Gründe für C. 557, 80, Frist für C. 558, 81, C. halten die Vollstreckung auf 558, 81, Verfahren bei C. 558, 82 ff, Bescheide auf C. 558, 85.

Cassationsbeschwerden gegen Urtheile der Ober-Bauergerichte im Criminalprozeß, Abfassung in russischer Sprache 476, 41, Verfahren 559, 86 ff.

Caution bei Pachtcontracten 31, 73 — 37, 102 — 38, 105 — 58, 236.

Christinenbrief 264, 63.

Citation s. Vorladung.

Civilklage, im Criminalprozeß 541, 3 ff.

Civilprozeß im Gemeindegericht 483, 1 ff., Kläger s. dort, Beklagter s. dort, Beginn durch die Klage 483, 2, Erklärungen des Beklagten 483, 2, Parteien wohnen allen Prozeßhandlungen bei 483, 3, mündliche Erklärungen der Parteien 483, 3 ff., Bevollmächtigte s. dort, Prozeßfähigkeit 484, 5, Befreiung des Verfahrens von Stempelsteuer und Gebühren 484, 6, Competenz des Gemeindegerichts in Civilsachen 484, 7 ff., Gerichtsstand 484, 7 ff, Anstellung der Klage 485, 10 ff. — 486, 19 ff., Competenzconflicte 486, 17 ff., Inhalt der Klage 487, 20, Werth der Klage 487, 21, Vorladung des Beklagten 487, 22 ff., Verhandlung des C. 488, 26 — 489, 28 ff, Verhandlung ist mündlich und öffentlich 489, 28, Vergleichsversuch 489, 30 — 489, 32, Streitverhandlung zwischen den Parteien 489, 30, Klarstellung der Sache durch das Gericht 489, 31, persönliches Erscheinen der Parteien 489, 33, Folgen des Nichterscheinens 489, 33, zu Stande gekommener Vergleich 490, 34, Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts 490, 35 ff., Verhandlung in einer Sitzung 490, 37, Vertagung der Verhandlung 490, 38 — 648, 57, Beschaffung von Beweismitteln durch die Parteien 490, 39, Sicherstellung der Klage 490, 40 ff. — 649, 60 ff., Einstellung des Verfahrens beim Tode oder Verlust der Prozeßfähigkeit einer Partei 491, 42, Ablehnung der Richter 491, 43 ff., Inhalt des Protocolls 492, 45 — 496, 66 — 497, 73,

Beweismittel 492, 46 ff. (s. auch Beweismittel), Urtheil 499, 88 ff. (s. auch Urtheil), Versäumnißurtheil 501, 101 ff. (s. auch Versäumnißurtheil), Nichterscheinen des Beklagten 501, 101 ff. — 503, 108, Nichterscheinen des Klägers 502, 103, Nichterscheinen des Klägers und des Beklagten 502, 104 ff., Einspruch gegen ein Versäumnißurtheil 502, 106 ff., Zweites Versäumnißurtheil 503, 108, Appellation gegen ein Versäumnißurtheil 503, 109 ff, Appellation gegen Urtheile 503, 111 ff. (s. auch Appellationsbeschwerden im Civilprozeß), Zwischenbeschwerden 505, 119 ff. (s. auch Zwischenbeschwerden), Cassationsbeschwerden 505, 123 ff. (s. auch Cassationsbeschwerden im Civilprozeß), Gesuche um Revision von Urtheilen 506, 124 ff. (s. auch Revision von Urtheilen), Cassationsbeschwerde an die Friedensrichterversammlung gegen Urtheile der Ober-Bauergerichte in 2. Instanz 507, 132 ff., Vollstreckung von Urtheilen 501, 99 ff. — 507, 134 ff. (s. auch Vollstreckung).

Civilrecht s. Privatrecht.

Classen, in der Landgemeinde 128, 483 — 128, 485, Versammlungen der C. 370, 6 (Bem. 2) — 387, 20 a — 390, 21 — 421, 1 — 423, 3 ff.

Collecte, zum Besten der Gemeindearmen 442, 18.

Collegium der allgemeinen Fürsorge, Aufnahme geisteskranker Gemeindeglieder 440, 16.

Commissare für Bauerangelegenheiten, Ernennung 577, 1, Anzahl 577, 1 — 583, Beilage zu Art. 1, Rangclasse, Pension, Amtsabzeichen, Gehalt, Fahrgelder 577, 2, Bezirke der C. 578, 4 — 585, 120 ff. — 709, 9 g, Stellvertretung 578, 5, Siegel 579, 6, Anbringung von Gesuchen und Beschwerden beim C. 579, 7, Empfangstage 618, 88, Theilnahme an den Sitzungen der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten 706, 2, Unterstellung der C. unter den Gouverneur und die Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten 707, 6, Revision der C. 707, 6 — 708, 8, Unterhaltungskosten der C. 463, XXII — 578, 3, C. haben die administrativen Functionen der Kirchspielsgerichte 159, 733 ff. — 162, 744 ff. — 579, 8 a, Corroboration von Pachtcontracten 579, 8 b — 611, 66 ff., Bescheinigung der Gesetzmäßigkeit von Kaufcontracten über Bauer- und Sechstelland 579, 8 c — 614, 76 ff., Untersuchung bei unrechtmäßiger Vereinigung von Bauerland mit Hofsland 580, 8 d und Anm. 2, Zeitweilige Besetzung des-

vacanten Amts des Gemeindeältesten 373, 8 (Bem. 3, I, 1), Festsetzung der Termine zur Wahl von Gemeindebeamten 373, 8 (Bem. 3, I, 2 ff.), Genehmigung außerordentlicher Gemeinde-Versammlungen 372, 8 — 599, 14 ff., Genehmigung von vereinigten Versammlungen der Gemeindeausschüsse 580, 8 e, Festsetzung der Zahl der Ausschußpersonen 375, 9 — 392, 26, Berufung der Ausschußsitzungen 376, 10, Beschwerden beim C. gegen die Gemeindeversammlung und den Gemeindeausschuß 380, 14 — 600, 16 — 600, 18, Beschwerden beim C. gegen den Gemeindeältesten 391, 24 — 399, 32 — 600, 18, Ernennung des Gemeindeschreibers 392, 26, Bestätigung der Wahl der Gemeindebeamten 395, 27 — 412, 15 — 601, 21 ff., Suspendirung und Gerichtsübergabe von Gemeindebeamten 398, 30 — 708, 9 c, Revision der Gemeindeverwaltung 400, 33 — 410, 8 — 436, 8 — 452, 16 ff., disciplinare Bestrafung der Gemeindebeamten 401, 34, Mitwirkung bei Vereinigung von Gemeinden 366, 2 — 407, 1 ff. — 597, 1 ff., Prüfung der Gemeinderolle 410, 8, Festsetzung der Wahlprocedur auf den Gemeindeversammlungen 412, 14, Thätigkeit hinsichtlich der Getreidevorrathsmagazine 432, 2 (Bem. 3) — 435, 6 ff. — 448, 5 — 449, 7 ff. — 450, 10 ff. — 451, 15 ff. — 604, 37 ff., Thätigkeit hinsichtlich der Gemeindekasse 438, 12 — 439, 14 — 454, 23 ff. — 604, 37 ff., Thätigkeit hinsichtlich der Armen- und Krankenpflege 440, 16, Aufsicht über Schutzpockenimpfungen 386, 19 g — 607, 49, Bestätigung der Zeugnisse der Gemeindeverwaltungen zur Umregistrirung von Pfandbriefen des Güter-Credit-Vereins 377, 11 (c, Bem. 2), Aufsicht über das Capital zur Einrichtung von Haftlocalen für vom Gemeindegericht Verurtheilte 573, 20, Vorschläge betr. die Gemeindegerichtsbezirke 580, 8 f — 599, 11 ff., Entfernung lasterhafter Gemeindeglieder 721, 15, Beschwerden gegen den C. 581, 9 — 600, 19 — 705, VIII — 708, 9 a — 713, 11.

Commission für Bauerangelegenheiten 260, 1283 ff.

Competenz s. bei den betr. Behörden und Amtspersonen.

Competenzconflict, zwischen Gemeindegerichten 486, 17, zwischen Ober-Bauergerichten 486, 18, zwischen Gemeinde- oder Ober-Bauergerichten und Friedensrichtern 486, 18 — 543, 14 ff., Zwischenbeschwerden bei C. 505, 119, zwischen Vormundschaftsbehörden 529, 242 (Bem. 2).

Concurrenz von Vergehen 543, 13 — 572, 12 — 572, 14.

Concursprozeß 171, 811 (Bem.).

Concursverwaltung, Prozeßführung im Gemeindegericht 484, 5.

Confession s. Glaubensbekenntniß, Orthodoxe C.

Conventionalpön, bei Pachtcontracten 32, 77.

Corporationen, Verbot des Bauerlandverkaufs auf C. gehörigen Gütern 59, 243.

Corroboration, von Pachtcontracten über Bauerland 29, 70 — 536, 278, Anm. 1 — 579, 8 b, von Kaufcontracten über Bauerland 51, 211 — 62, 250 ff.

Criminalprozeß, im Gemeindegericht 541, 1 ff., Anklage 541, 2 ff. (s. auch Anklage), Angeklagter s. dort, Klage auf Schadenersatz (Civilklage) 541, 3 ff., Einstellung des Verfahrens 542, 5 ff. — 548, 29 — 548, 31 ff. — 551, 52, Competenz des Gemeindegerichts in Strafsachen 542, 9 ff., Gesammturtheil 543, 13, Competenzconflicte 543, 14 ff., Bevollmächtigte s. dort, Untersuchung 546, 23, Verhandlung im Gericht 548, 28 ff., mündliches und öffentliches Verfahren 548, 28, Beweismittel 549, 39 ff. (s. Beweismittel) Festsetzung des Schadens 551, 48, gütliche Beilegung 551, 49, Vertagung der Verhandlung 551, 50 — 648, 57, Ablehnung der Richter 551, 51, Sitzungsprotocoll 552, 53, Urtheilsfällung und -Eröffnung 552, 54 (s. auch Urtheil im Criminalprozeß), Appellation 554, 64 ff. (s. auch Appellationsbeschwerden gegen Criminalurtheile), Zwischenbeschwerden 557, 77 ff., Cassationsbeschwerden 557, 80 ff. (s. auch Cassationsbeschwerden gegen Urtheile der Gemeindegerichte im Criminalprozeß), Vollstreckung der Urtheile 559, 89 ff. (s. auch Vollstreckung von Criminalurtheilen).

Criminalstrafen, die von den Gemeindegerichten verhängt werden s. Strafgesetz.

Curatel s. Curator.

Curator, (s. auch Vormünder), Curatore für Minderjährige 181, 1080 ff., für Blöd- und Schwachsinnige, Abwesende, Verschollene, Verschwender, Concursmassen, Altersschwache 186, 1101 — 484, 5, für Erbpächter 45, 194, für schlechte Haushalter 186, 1101 ff., Remuneration der Curatore 189, 1105, für Soldatenfrauen 440, 16, Vertretung vor Gericht 484, 5, Sicherstellung des Nachlasses bei unter Curatel stehenden Erben 522, 207, Erbschafts- (Nachlaß-) Curatore 186, 1101 — 524, 215 ff. — 527, 233, Ladung der

Curatore bei Bestätigung von Erbrechten 527, 231, Verfahren in Curatelsachen 535, 274 ff.
Curator des Rigaschen Lehrbezirks, Vertheilung der Inspectionsbezirke 223, 59, Einrichtung pädagogischer Classen 224, 2251, Anm. 1, Entscheidung über die Unterrichtssprache in den Volksschulen 256, 3640 (Bem.), Aufsicht über die niederen Lehranstalten 226, 3568.

D.

Dämme, Aufsicht der Gemeindepolizei 386, 19 i.
Darlehen, aus dem Getreidevorrathsmagazin s. Getreidevorrathsmagazin, aus der Gemeindekasse 439, 14.
Delegirte, zur Gemeindeversammlung 370, 6 — 411, 9 ff. — 413, 18 — 684, 54 a, D. der Gemeinde zur Beschwerdeführung 377, 11 e.
Denunciation, strafbar 561, 1 (Bem. § 1096).
Deserteure, Ergreifung durch die Gemeindepolizei 385, 19 e.
Diebstahl, Ergreifung von Dieben 192, 1116 ff., Bestrafung durch das Gemeindegericht 561, 1 (Bem. § 1070 ff.).
Dienstboten, Dienstordnung 116, 431 ff., Dienstvertrag s. dort, Veruntreuung durch D. strafbar 561, 1 (Bem. § 1082).
Dienstherr, Dienstordnung 116, 431 ff.
Dienstordnung 116, 431 ff.
Dienstvertrag, Begriff und Inhalt 116, 432 ff., Löhnung in Land 117, 434 ff., der 23. April als gesetzlicher Termin 118, 439, Abschluß des D. 118, 440 ff., Handgeld 119, 442 — 120, 447 ff. — 120, 451 — 124, 465, Kündigung 119, 445, stillschweigende Erneuerung 119, 445, Rechte und Pflichten der Contrahenten 119, 446 ff., Aufhebung 124, 466 ff., Zeugnisse an Dienstboten 127, 478 ff., Zustimmung des Dienstherrn zur Eheschließung 174, 1050.
Disciplinarverfahren s. Amtsvergehen.
Documente s. Urkunden.
Domainen-Güter s. Krongüter.
Drohungen s. Bedrohung.
Durchsuchung, im Criminalprozeß 551, 47.

E.

Ehe s. Eherecht, Ehemann, Ehefrau, Wittwe, Wittwer.

Ehefrau, Zustimmung des Ehemanns bei Dienstverträgen 118, 440, Standesrechte der E. 175, 1054, Testamente der E. 176, 1059, Eingebrachtes der E. s. dort, Vertretung vor Gericht durch den Ehemann 484, 5.

Ehemann, Zustimmung bei Dienstverträgen der Ehefrau 118, 440, Vormund der Ehefrau 175, 1055, Verwalter des Vermögens der E. 176, 1058 ff., Vertretung der Ehefrau vor Gericht 484, 5.

Eherecht 173, 1047 ff., Berechtigung zur Eheschließung 173, 1047 ff., Verlöbniß 174, 1051 ff, Standesrechte der Ehefrau 175, 1054, Standesrechte der Wittwe 175, 1056, Eheliches Güterrecht 175, 1057 ff., Erbrecht unter Ehegatten 176, 1060 ff., Eingebrachtes 176, 1061 — 177, 1068 — 178, 1071.

Eid, Amtseid s. Vereidigung, Zeugeneid s. Zeugen, E. als Beweismittel 498, 77 ff., Die Parteien legen den Eid selbst ab 498, 78, Was zu beschwören ist 498, 79, Vergleichsversuch vor der Eidesleistung 498, 80, Lossagung vom Eide oder Nichterscheinen zur Eidesleistung 498, 82, Form der Eidesleistung 499, 83 ff., Unzulässigkeit des Eides 499, 86, Beweiskraft des Eides 499, 87.

Eigenmacht, strafbare E. 561, 1 (Bem. § 1075).

Eigenthumserwerbung an Bauerland s. Kauf von Bauerland.

Eigenthumsrecht 189, 1106 ff.

Eindringen von Thieren auf fremdes Land s. Pfändung.

Eingebrachtes der Ehefrau 176, 1061 — 177, 1068 — 178, 1071.

Einspruch gegen ein Versäumnißurtheil s. Versäumnißurtheil.

Einstandsgeld 203, 1156 ff.

Elterliche Gewalt 179, 1072 ff.

Entfernung, vom Amt s. Amtsvergehen, Gerichtsübergabe, auch bei den einzelnen Amtspersonen; E. lasterhafter Gemeindeglieder s. lasterhafte Gemeindeglieder.

Entlassung vom Amt s. die einzelnen Amtspersonen.

Entlassungsschein s. Umschreibung.

Entschädigung, (s. auch Schadenersatz), von Pächtern bei Entfernung aus den Pachtstellen wegen Pachterhöhung oder Verkauf der Stellen 333, 1 ff., E. bei Streulegung 336, 4, E. von Pächtern für Meliorationen 30, 73 ff. — 36, 97 ff. — 337, 5 — 339, 7, Verlust des Rechts auf E. 339, 8.

Epidemien, Thätigkeit der Gemeindepolizei bei E. 384, 19 c — 443,

20, Nichtbefolgung von Polizeivorschriften gegen Ausbreitung von E. strafbar 561, 1 (Bem. § 1061).

Erbfolge, gesetzliche E. 199, 1137 ff., Classen 199, 1138 ff., testamentarische E. 203, 1158 ff. (s. auch Testamente).

Erbloses Gut 201, 1148 — 203, 1157 — 438, 11 — 526, 226.

Erblosung 11, 5.

Erbpacht, Begriff 43, 184, auf dem Bauerlande 43, 185, Nähere Bestimmungen für E. 43, 186, Rechte des Erbpächters 43, 187, Pflichten des Erbpächters 43, 188 — 44, 191 ff., Rechte des Verpächters 44, 189 ff., Pflichten des Verpächters 44, 190, Einstandsgeld 46, 200, Servitute bei E. 43, 188 — 55, 220, Erbrecht bei E. 177, 1067 ff. — 203, 1156 ff. — 204, 1164 — 211, 1190.

Erbrecht, (s. auch Testamente, Erbfolge, Schenkung auf den Todesfall), unter Ehegatten 176, 1060 ff., E. der Kinder am Nachlaß der Eltern 177, 1067 ff. — 203, 1159 ff. — 210, 1188, Curatore für abwesende Erben und Nachlaßmassen 186, 1101, Intestat-E. 198, 1136 ff., E. an unbeweglichem Vermögen 202, 1152 ff., E. in Bezug auf Pachtstellen s. Pacht (Uebergang der Pacht auf die Erben), Verfahren in Erbschaftssachen s. Erbschaftssachen.

Erbschaftssachen, Verfahren in E. 522, 206 ff., Sicherstellung des Nachlasses 522, 206 ff., die Sicherstellung liegt dem Gemeindegericht ob 522, 206 ff., Gründe der Sicherstellung 522, 207 ff., Verfahren der Sicherstellung 522, 209 ff, Inventur, Schätzung, Versiegelung des sicherzustellenden Nachlaßvermögens 523, 211 ff., Aufbewahrung des Nachlasses 524, 215, Erbschaftscurator 524, 215 ff., Vorladung der Erben 525, 220 ff., Nachlaßproclam 525, 222 ff., Antritt der Erbschaft 208, 1182 ff. — 462, XIX — 526, 227 ff., Bestätigung der Erbrechte 526, 227 ff., Testamentseröffnung 528, 236 ff., Theilung der Erbschaft 528, 238 ff., Beschwerden in E. 539, 287 ff.

Ergreifung von Dieben s. Diebstahl.

Ernennung zum Amt s. die einzelnen Amtspersonen.

Estnische Sprache, bei Gesuchen 115, 430, Amtsblatt 169, 804 ff., in den Land-Volks- und Parochialschulen 256, 3640, auf dem Gerichtsspiegel des Gemeindegerichts 471, 24 und des Ober-Bauergerichts 475, 36 (24), im Geschäftsverkehr der Gemeinde- und Ober-Bauergerichte 475, 39, in der Gemeindeversammlung 669, 18 — 692, 82, im Gemeindeausschuß 674, 38 ff. — 692, 82.

Execution s. Vollstreckung.
Experten s. Sachverständige.
Expropriationsrecht, des Gutsbesitzers am Bauerlande 16, 25 — 49, 204 ff., der Gemeinde zum Bau von Gemeindehäusern 369, 5.

F.

Fälschung, von Urkunden 492, 51 — 506, 124.
Fahren, Beschädigung durch schnelles F. strafbar 561, 1 (Bem. § 1058).
Fahrgelder s. bei den betreffenden Amtspersonen.
Familienrecht 173, 1047 ff.
Feuer, unvorsichtiges Umgehen mit F. strafbar 561, 1 (Bem. § 1069 und § 1086).
Feuersbrunst 443, 20, Vorsichtsmaßregeln bei F. 140, 627 ff., F. in Krügen, Haftung der Schuldigen 216, 1197, Thätigkeit der Gemeindepolizei 384, 19 c — 678, 53 c, der Gutspolizei 401, 35 ff. (851), saumselige Hilfeleistung bei F. strafbar 561, 1 (Bem. § 1036).
Fideicommisse, Vorauszahlung der Pacht von Bauerstellen auf F. 58, 236, Caution von Pächtern 58, 236, Verbot des Bauerlandverkaufs 59, 243 (Bem. 2 und 4).
Finder s. Gefundene Sachen.
Finderlohn s. Gefundene Sachen.
Findlinge, Fürsorge der Gemeinde für F. 440, 16.
Fischereirecht, bei Kauf- und Pachtcontracten 32, 80 — 35, 89 — 48, 203.
Flugblätter, Fortnahme nicht genehmigter F. durch den Gemeindeältesten 677, 53 a.
Förster, Vereidigung von F. 561, 1 (Bem. § 1069, Anm.).
Forstdefraudation s. Waldfrevel.
Freizügigkeit der estl. Bauern 353, 1 ff.
Friedensrichter, Revision der Gemeindegerichte 476, 44, Fahrgelder für Revisionsfahrten 478, 49, Competenzconflicte zwischen F. und Gemeinde- oder Ober-Bauergerichten 486, 18 — 543, 14 ff.
Friedensrichterversammlung, Aufsichtsinstanz für die Gemeinde- und Ober-Bauergerichte 476, 43 ff. — 535, 273, Präsident der F. s. dort, Berufungsinstanz für die Ober-Bauergerichte 507, 132 ff. — 557, 79.

Frist, der Pacht auf Bauerland 24, 65, der Kündigung von Pachtcontracten über Bauerland 26, 66 ff., für Beschwerden gegen die Gemeindeversammlung und den Gemeindeausschuß 380, 14, für Beschwerden gegen den Gemeindeältesten 391, 24 — 399, 32, für Beschwerden gegen die Gutspolizei 403, 859, für Beschwerden wider Urtheile im Disciplinarverfahren gegen Ober-Bauerrichter und Gemeinderichter 480, 59, für den Einspruch gegen ein Versäumnißurtheil 502, 106, für Appellation gegen ein Versäumnißurtheil 503, 110, für Appellation gegen Civilurtheile des Gemeindegerichts 503, 111, für Zwischenbeschwerden im Civilprozeß 505, 120, für Cassationsbeschwerden und Gesuche um Revision von Urtheilen im Civilprozeß 506, 126, für Beschwerden im unstreitigen Verfahren 539, 287, F. zur Betheiligung der Gläubiger an einer executivisch beigetriebenen Summe 520, 199, für Beschwerden gegen die Vertheilung einer beigetriebenen Summe 521, 203, zum Erscheinen vorgeladener Erben 526, 224, zur Anfechtung von Testamenten 528, 237, zur Ersatzleistung für von Vormündern verursachten Schaden 533, 263, zur Vorstellung von Rechenschaftsberichten der Vormünder 531, 255 — 534, 266, für Appellation gegen Criminalurtheile des Gemeindegerichts 554, 65, für die Vorstellung der Appellationsbeschwerde an das Ober-Bauergericht 555, 67, für Zwischenbeschwerden im Criminalprozeß 557, 78, für Cassationsbeschwerden im Criminalprozeß 558, 81, für Vorstellung derselben durch das Gemeindegericht an das Ober-Bauergericht 558, 82, für Beschwerden gegen den Bauercommissar 581, 9 — 705, VIII, für Beschwerden gegen die Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten 713, 13.

Frohn, Aufhebung der F., 10, 4, Frohnpacht 40, 113 ff. — 319, 4 ff., Uebergang zur Geld- und Naturalpacht und zum Grundeigenthum 53, 214 ff.

Fürsorge, Collegium der allg. F. s. Collegium.

Funde s. Gefundene Sachen.

G.

Gebietslade s. Gemeinde-Kasse.

Gebühren s. Poschlinen.

Gefundene Sachen 189, 1109 ff., Strafbarkeit der Aneignung 561, 1 (Bem. § 1072).

Gehalt, von Beamten s. bei den betreffenden Amtspersonen.
Gehilfen, der Gemeindeältesten 323, 25 (Bem.).
Geisteskranke (s. auch Krankenpflege), Bestellung von Curatoren 186, 1101, G. können keine Testamente errichten 205, 1168, Fürsorge der Gemeinde für G. 440, 16, nicht prozeßfähig im Gemeindegericht 484, 5, können nicht Prozeßzeugen sein 493, 54 — 549, 40, sind nicht strafbar 572, 8.
Gemeinde, Begriff 365, 1, Vereinigung und Theilung von Gemeinden 80, 302—366, 2 — 407, 1 ff. — 434, 4 ff. — 437, 10, Anm. 2 — 581, 9 — 597, 1 ff. — 705, VIII — 709, 9 f., Entfernung schädlicher und lasterhafter Gemeindeglieder s. lasterhafte Gemeindeglieder, Competenz der G. 99, 360 ff. — 372, 8 — 377, 11 — 384, 19 ff., Aufnahme resp. Eintritt in die G. 82, 306 ff. — 83, 309 ff. — 365, 1(s. auch Umschreibung), Uebergang aus einer G. in die andere s. Umschreibung.
Gemeindeabgaben, Repartition 71, 272 — 138, 521 ff. — 377, 11 f — 388, 20 k — 391, 23 — 478, 49, Umwandlung von Natural- in Geldabgaben 54, 215, Berechtigung der Gemeinde zur Erhebung von G. 137, 517 — 377, 11 f, Beitreibung von Restanzen 686, 54 m.
Gemeindeältester, Qualification zum Amt 386, 19 f. (Bem. 2 und 3) — 395, 28 — 674, 43, Wahl des G. 372, 8 (auch Bem. 3) — 392, 26 — 675, 45, Vereidigung 105, 386—395, 27, Vacanz im Amt des G. 373, 8 (Bem. 3, I, 1), Entlassung 106, 388, Stellvertretung 677, 50 ff., Amtsdauer 374, 8 (Bem. 3, I, 4) — 392, 26, Amtsbezirk 380, 15 ff., Gehalt 392, 26, Bestätigung 395, 27, Ablehnung der Wahl zum G. 397, 29, Amtsabzeichen 398, 31 — 414, 20 — 423, 7 — 691, 76, Unterstellung unter die Bauercommissare resp. die Kreispolizei 399, 32, Revision des G. 400, 33 — 436, 8 — 438, 12 — 452, 16 ff. — 454, 23 ff., Amtsvergehen 398, 30 — 401, 34 — 691, 75, Rechenschaftsablegung 378, 11, h — 390, 21 — 413, 18 — 437, 9 — 438, 12 — 451, 14 — 673, 31 h Anm., Beschwerden gegen G. 378, 11 h — 390, 21 — 391, 24 — 399, 32, Competenzen in Gemeindesachen 253, 5 — 281, 23 — 387, 20 — 391, 23 — 436, 7 ff. — 438, 12 — 442, 17 — 443, 19 — 447, 1—447, 3 ff. — 677, 49, Competenz in Polizeisachen 140, 630 ff. — 150, 652 — 212, 1192 ff. — 382, 17 — 384, 19 — 390, 22 — 391, 24 — 677,

49, Criminalunterſuchungen 384, 19 d — 679, 53 d ff., Vorſitz auf der Gemeindeverſammlung 372, 7 — 387, 20 a — 390, 21 — 423, 8, Berufung der Gemeindeverſammlung 372, 8 — 387, 20 a — 423, 3, Vorſitz im Gemeindeausſchuß 379, 12 — 387, 20 a — 390, 21 — 423, 8, Berufung der Ausſchußſitzungen 376, 10 — 387, 20 a — 423, 3, Berufung der Claſſenverſammlungen 387, 20 a — 423, 3, Vorſitz auf den Claſſenverſammlungen 387, 20 a — 390, 21 — 423, 8, Zuſtimmung der Vorſteher zu den Handlungen des G. 391, 23, Ernennung der Zehntner 383, 18, Ausübung der Functionen der Gutspolizei 403, 855 ff., Hilfeleiſtung an die Gutspolizei 678, 53 c, Haftung für rückſtändige Magazinbeiträge 435, 6 — 448, 5, für der Gemeindekaſſe zugefügten Schaden 438, 12, Competenz in gerichtlichen Sachen, Vorladung vor das Gemeindegericht 488, 24 ff., Mitwirkung bei der Inventur beſchlagnahmter Sachen 513, 161 — 513, 163, bei der zwangsweiſen Uebergabe einer zugeſprochenen Sache 519, 192 ff., bei der Wiederherſtellung des geſtörten Beſitzes oder der geſtörten Nutzung von Servituten 520, 196 ff., Anzeige von Todesfällen an das Gemeindegericht 522, 206, Vollſtreckung von Criminalurtheilen 559, 90 (Bem.)

Gemeinde-Arbeit, als Strafe 391, 24, im Strafgeſetz der Gemeindegerichte 561, 1 (Bem.), zur Erſtattung von Armenunterſtützung 443, 19.

Gemeinde-Ausſchuß 107, 392 — 368, 4, Sitzungen im Gemeindehauſe 369, 5 — 421, 1, Wahl 372, 8, Amtsdauer der Ausſchußperſonen 374, 8 (Bem. 3, I, 4) — 375, 9, Beſtand 375, 9, Verfahren 684, 54 a, Häufigkeit der Sitzungen 376, 10, Berufung der Sitzungen und Vorſitz auf denſelben 376, 10 — 387, 20 a — 390, 21 — 423, 3, Competenz 377, 11 — 387, 20 b — 432, 1 (Bem. 3) — 436, 7 — 438, 12 — 439, 14 — 442, 17 ff. — 467, 7 — 469, 16 — 477, 47 — 699, 5, Abſtimmung 379, 12, Geſchäftsſprache 674, 38 — 692, 82, Beſchwerden gegen den G. 380, 14, Giltigkeit der Beſchlüſſe 379, 12 — 432, 1 (Bem. 3), Ausführung der Beſchlüſſe 387, 20 c, Suspendirung und Gerichtsübergabe der Ausſchußperſonen 398, 30, Pflicht der Glieder des G. zur Theilnahme an den Sitzungen 423, 4, Handhabung der Sitzungspolizei 423, 8 — 684, 54 a.

Gemeindegericht (ſ. auch Vorſitzender des G., Gemeinderichter,

Gemeindegerichtsschreiber) 391, 25, Verfassung 465, 1 ff., Bezirke 465, 1 ff, — 580, 8 f, — 599. 11 ff. — 710, 9 h, Bestand 467, 7 ff. — 471, 21 — 622, 3 — 635, 9, Sitzungen 470, 18 ff. — 634, 5 ff. — 637, 16, Gerichtslocal 470, 18 — 622, 5 ff. — 637, 18 ff., Häufigkeit der Sitzungen 470, 19, Bekanntmachungen der Sitzungstermine 470, 20 — 635, 7, Requisite des Sitzungszimmers 471, 24 — 637, 17, Handhabung der Ordnung auf den Sitzungen 471, 25 ff. — 637, 20, Verkehr mit anderen Behörden 475, 37, Geschäftssprache 475, 39, Siegel 476, 42, Portofreiheit 476, 42, Bücher ꝛc. s. Buchführung und Canzlei, Aufsichtsinstanz 476, 43 ff., Jahresberichte 661, 124, Revision 476, 44 — 625, 21 — 630, 9 — 645, 43 — 646, 45, Civilprozeß im G. 483, 1 ff., Criminalprozeß im G. 541, 1 ff.

Gemeindegerichts-Ordnung 465, 1 ff.

Gemeindegerichtsschreiber, Vereinigung resp. Trennung mit dem Amt des Gemeindeschreibers 392, 26 — 469, 16, Function 469, 16, Ernennung 469, 17 — 636, 13, Qualification zum Amt 469, 17, Entlassung 469, 17, Vereidigung 469, 17 — 633, 2, Gehalt 477, 47, Auszeichnung durch Medaillen 479, 50, Amtsvergehen 479, 55 ff.

Gemeinde-Haus, Errichtung 369, 5, im G. erforderliche Requisite 421, 2 — 695, 87, im G. erforderliche Räume 695, 86.

Gemeindekasse 139, 590 ff. — 437, 10 ff., Budgetperiode 414, 18 — 454, 23, Aufbewahrung 421, 2 — 439, 13 — 453, 19 — 454, 21, Vereinigung der G. bei der Vereinigung von Gemeinden 437, 10, Anm. 2 — 599, 10, Mittel der G. 438, 11 — 193, 1121 — 201, 1148 — 203, 1157 — 442, 18 — 494, 57 — 497, 72 — 561, 1 (Bem.) — 608, 54, Verwaltung durch den Gemeindeältesten 387, 20 e — 438, 12 — 453, 19 ff., Anlegung der Mittel der G. 439, 13 — 454, 22, Verwendung der Mittel der G. 439, 14 — 442, 18, Schulden der G. 439, 14, Zahltage 453, 20, Quittungen über Einzahlungen 454, 21, Revision der G. 454, 23 ff., Verschläge, Buchführung 454, 23 ff.

Gemeinde-Polizei s. Gemeinde-Aeltester.

Gemeinderichter, Wahl 372, 8 — 467, 8, Amtsdauer 374, 8 (Bem. 3, I, 4) — 467, 8, Qualification zum Amt 386, 19 f, (Bem. 3) — 467, 8, Anzahl 467, 7, Ablehnung der Wahl zum G. 468, 12, Bestätigung im Amt 468, 13, Vereidigung 468, 14 — 621, 1

— 638, 1, Vertretung durch Candidaten 469, 15 — 471, 12 — 636, 15, Gehalt 477, 47 — 710, 9 i, Auszeichnung durch Medaillen 479, 50, Amtsabzeichen 479, 51 — 482, Beilage zu Art. 51, Beurlaubung 479, 53 — 622, 8 — 636, 12, Amtsvergehen 479, 54 ff., Ausschließung aus dem Dienst, Entfernung vom Amt, Absetzung 481, 62 ff.

Gemeinderolle 388, 20 k. — 409, 6 ff.

Gemeindeschreiber, Qualification zum Amt 386, 19 f (Bem. 3) — 393, 26 (Bem. 5, 8, 10, 11) — 395, 28, Wahl 392, 26, Function 392, 26 — 691, 78 ff. Function als Gemeindegerichtsschreiber 469, 16, Gehalt 392, 26, Amtsdauer 392, 26, Bestätigung 395, 27, Vereidigung 395, 27, Suspendirung, Gerichtsübergabe, Amtsentfernung im Disciplinarwege 398, 30 — 479, 55 ff.

Gemeinde-Schulcommission 238, 11 ff.

Gemeindeschule s. Landvolksschule.

Gemeinde-Versammlung 110, 408 ff. — 368, 4, Stimmrecht auf der G. 111, 415 ff. — 370, 6 — 102, 367 — 683, 54 a, Sitzungen im Gemeindehause 369, 5 — 421, 1, Vorsitz auf der G. 372, 7 — 387, 20 a — 390, 21 — 412, 14, Verfahren in der G. 683, 54 a — 691, 79, Abstimmung auf der G. 372, 7, Giltigkeit der Beschlüsse der G. 372, 7, Wahlprocedur 412, 14 — 467, 8, Wahl der Gemeindebeamten 372, 8 — 392, 26 — 467, 8 ff., Entfernung lasterhafter Gemeindeglieder 719, 1 ff., Berufung der G. 372, 8 — 423, 3 — 599, 14 ff., Strafe für Versäumniß der G. 372, 8 — 423, 4, Beschwerde gegen die G. 380, 14, Handhabung der Sitzungspolizei 423, 8 — 683, 54 a, Geschäftssprache 669, 18 — 683, 54 a — 692, 82.

Gemeindevorsteher s. Vorsteher.

General-Gouverneur, Ertheilung von Instructionen der Commission für Bauerangelegenheiten unter Leitung des G. 403, 43.

Gerichtsspiegel 421, 2 — 471, 24 — 475, 36 (24).

Gerichtsübergabe, der Gemeindeamten 398, 30 — 401, 34 — 708, 9 c, der Ober-Bauerrichter, Gemeinderichter, Schreiber der Ober-Bauer- und Gemeindegerichte 480; 60 ff.

Gerichtsverfahren s. Criminal-, Civil-Prozeß, Unstreitige Sachen.

Gerüchte, ruhestörende falsche G. 384, 19, a.

Geschiedene Frau, Zugehörigkeit zu einer Gemeinde 666, 4.

Geständniß des Angeklagten als Beweismittel 549, 36, als Strafminderungsgrund 572, 11.

Gestohlene Sachen, wissentlicher Ankauf g. S. strafbar 561, 1 (Bem. § 1071).

Getreidevorraths-Magazine 138, 524 ff., Verwaltung durch den Gemeindeältesten 387, 20 e — 391, 23 — 436, 8 ff. — 447, 1 — 447, 3 ff., Magazingebäude 431, 1, Ersetzung der Getreidevorräthe durch Geld 432, 1 (Bem. 3), Verpflegungskapital 432, 1 (Bem. 3) — 433, 2 — 437, 10 — 449, 7, Norm für den Kornvorrath resp. das Verpflegungskapital 432, 1 (Bem. 3) — 433, 2 ff. — 435, 5, Beiträge zum Getreidevorrath 434, 3 — 435, 5 ff. — 447, 2 ff. — 449, 6 — 450, 9, Vereinigung der Getreidevorräthe bei der Verschmelzung von Gemeinden 434, 4 ff., Darlehen aus dem G. 435, 6 ff. — 442, 18 — 447, 2 ff. — 450, 10 — 450, 12 ff., Rückständige Beiträge zum Getreidevorrath 435, 6 — 448, 5, Magazinaufseher s. dort, Verschläge 451, 15, Vermessung des Getreides 414, 18 (Bem. 2) — 451, 14, Aufbewahrung der Vorräthe 447, 1, Austausch gegen frisches Korn 449, 8, Geldzahlung statt Koruschüttung 432, 1 (Bem. 3) — 450, 9, Anleihen der Gemeinden unter einander aus dem G. 450, 11, Revision des G. 452, 16.

Gewerbesteuer, Controle durch die Gemeindepolizei 385, 19 f (Bem. 1) — 680, 53 g.

Gewicht, Aufsicht der Gemeindepolizei über richtiges Maß und G. 385, 19 f.

Glaubensbekenntniß, Streit über G. in öffentlicher Versammlung strafbar 561, 1 (Bem. § 1043).

Gnadenmanifest, Einstellung des Strafverfahrens durch G. 542, 5.

Gottesdienst, Störung des G. strafbar 561, 1 (Bem. § 1042).

Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten, Bestand 706, 2 (s. auch Ständiges Glied, Secretär), Siegel 707, 5, Geschäftssprache 712, 10, Abstimmung 713, 12, Inhibirung von Beschlüssen der G. durch den Gouverneur 715, 14, Aufsicht des Ministers des Innern über die G. 715, 15, Beschwerden gegen die G. 705, VII — 713, 13, Unterhaltskosten der G. 704, VI, Competenzen 708, 8 ff, Aufsicht und Revision der Bauercommissare 708, 8, Entscheidung von Beschwerden gegen die Bauercommissare 705, VIII — 708, 9 a — 713, 11, Entfernung vom Amt und

Gerichtsübergabe der Gemeindebeamten 708, 9 c, Vereinigung und Theilung von Gemeinden 709, 9 f, Abgrenzung der Bezirke der Bauercommissare 709, 9 g, Abgrenzung der Bezirke der Gemeinde- und Ober-Bauergerichte 710, 9 h, Bestimmung des Minimalgehalts der Gemeinderichter 710, 9 i, Verfügung über die Capitalien zur Einrichtung von Haftlocalen für vom Gemeindegericht Verurtheilte 710, 9 k, Festsetzung der Entschädigung für zu Waldbränden herbeigerufene Personen 710, 9 l, Taxe für Waldproducte zur Festsetzung der Beahndung von Waldfreveln 710, 9 l, Herstellung von Blechschildern für Buschwächter 910, 9 l, Aufsicht über Bauer-Agrarsachen 712, 9 n und o — 713, 11, Entfernung lasterhafter Gemeindeglieder 719, 1 ff., Festsetzung der Termine zur Wahl der Gemeindebeamten 373, 8 (Bem. 3, l, 2 ff.), Festsetzung der Zahl der jährlich ausscheidenden Ausschußpersonen 375, 9 Anm. 2 — 709, 9 e, Ersetzung der Kornvorräthe der Magazine durch Geld 432, 1 (Bem. 3).

Gouvernementsregierung, Bestrafung der Gutspolizei 403, 858, Prüfung von Beschwerden gegen die Gutspolizei 403, 859, Entfernung der die Gutspolizei Ausübenden vom Amt 403, 860.

Gouverneur, Entscheidung über die Aufnahme geisteskranker Landgemeindeglieder in das Collegium der allg. Fürsorge 440, 16, Vorsitz in der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten 706, 2, Ernennung des Secretärs der Gouvernementsbehörde 707, 4, Aufsicht über die Gouvernementsbehörde und die Bauercommissare 707, 6, Disciplinargewalt über die Gemeindebeamten 708, 9 c Anm., Inhibirung von Beschlüssen der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten 715, 14.

Grandgruben 49, 204.

Grenzen, Ueberwachung durch die Gemeindepolizei 386, 19 k.

Gütergemeinschaft, von Ehegatten 175, 1057 ff.

Güterrecht, eheliches 175, 1057 ff.

Gütliche Beilegung s. Vergleich im Criminalprozeß.

Gutspolizei 152, 660 ff., Rechte und Pflichten 401, 35 ff. — 390, 22 — 513, 161 — 513, 163 — 519, 192 ff. — 520, 196 ff. — 522, 206 — 678, 53 c, Qualification zur Ausübung der G. 402, 852. Stellvertretung 402, 853 ff., Uebergang der Functionen der G. auf den Gemeindeältesten 403, 855 ff., Hilfeleistung durch die Gemeindepolizei 678, 53 c, Amtsvergehen der G. 403, 858,

Beschwerden gegen die G. 403, 859, Entfernung vom Amt 403, 860, Siegel und Portofreiheit 403, 35 ff (Bem. 3).

H.

Häuslicher Unterricht 101, 365 — 236, 3581 ff.
Haft, als Criminalstrafe 561, 1 (Bem.) ff.
Haftlocale, Capital zur Einrichtung von H. für durch das Gemeindegericht Verurtheilte 573, 20 — 710, 9 k.
Hakenrichter 153, 689 ff.
Halm, Kauf von Feldproducten auf dem H. verboten 561, 1 (Bem. § 1078).
Handgeld, bei Dienstverträgen 119, 442 — 120, 447 ff. — 120, 451 — 124, 465.
Haushalter, Curatore für schlechte H. 186, 1101 ff.
Hausthiere, Halten bösartiger H. ohne Schutzmaßregeln strafbar 561, 1 (Bem. § 1055).
Hauszucht, des Gutsherrn gegenüber Dienstboten und Arbeitern 76, 291 — 122, 460 ff.
Hazardspiele, strafbar 561, 1 (Bem. § 1079).
Hehlerei, strafbar 561, 1 (Bem. § 1071).
Herbergen, Aufsicht der Gemeindepolizei in H. 385, 19 f.
Hilfeleistung, unterlassene H. bei Feuersgefahr strafbar 561, 1 (Bem. § 1036), unterlassene H. für in Gefahr befindliche Menschen strafbar 561, 1 (Bem. § 1052).
Hofsknechte s. Knechte.
Hofsland, Begriff 12, 10 ff., Freie Verfügung des Gutsbesitzers 19, 42, Minimalumfang für die Rittergutsqualität 19, 43 ff.
Huffwudlehnsmann 262, 372.
Hunde, Uebertretung von Polizeivorschriften hinsichtlich toller Hunde strafbar 561, 1 (Bem. § 1056), Hetzen von H. auf Menschen strafbar 561, 1 (Bem. § 1057).
Hypotheken auf bäuerlichem Grundeigenthum 50, 210.

J.

Jagdrecht, beim Kauf von Bauerland 48, 203.
Immobilien, Erbrecht an J. 202, 1152 ff., Vollstreckung von Urtheilen aus J. 518, 189 ff.

Impfung, Aufsicht der Gemeindepolizei und des Commissars für Bauerangelegenheiten 386, 19 g.

Inaugenscheinnahme, als Beweismittel im Civilprozeß 497, 75 ff., (s. auch Beweismittel), im Criminalprozeß 551, 47.

Injurie s. Beleidigung.

Instructionen, Ertheilung von J. der Ober-Schulcommission 227, 3577, der Commission für Bauerangelegenheiten 260, 1283 (Bem. 2) — 403, 43 — 440, 15, der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten 437, 9 — 712, 9 o, der Friedensrichterversammlungen 477, 45.

Inventur, von Nachlaßvermögen Unmündiger 183, 1085 — 522, 207 ff., Erbschaftsantritt mit J. 210, 1186 — 462, XIX, J. zur Sicherstellung von Civilklagen 491, 41, J. beschlagnahmter Sachen 513, 162 ff., J. von Nachlaßvermögen 523, 211, J. von Vermögen Minderjähriger 530, 250, J. von Vermögensobjecten bei Beitreibung von Steuerrückständen 686, 54 m.

K.

Kartenspielen, strafbar 561, 1 (Bem. § 1079).

Kasse der Landgemeinde s. Gemeindekasse.

Kauf von Bauerland, freie Uebereinkunft der Contrahenten 11, 7, Realberechtigungen (Jagd, Fischerei ꝛc.) 32, 80 — 48, 203, Mühlenberechtigung 33, 81 — 48, 203, Besondere Rittergutsberechtigungen 46, 202, Berechtigung zum K., 46, 201 — 61, 246 — 75, 289, Expropriationsrecht des Gutsbesitzers 49, 204 ff., Rechte des Käufers 50, 208, Weiterverkauf 50, 209 ff., Verschuldung von bäuerlichem Grundeigenthum 50, 210, Corroboration der Kaufcontracte 51, 211 — 62, 250 ff., Befreiung von Poschlinen und Stempelsteuern 51, 212 — 77, 293 — 616, 80, Simulirte Kaufcontracte 53, 213, Verkauf von B., das Minderjährigen gehört, 54, 216, Verkauf von B. von im Pfandbesitz befindlichen Gütern 54, 217 ff., Bestellung von Servituten beim Verkauf 55, 220 ff., Verkaufsbeschränkungen 59, 243, Verkauf von B. von verarrendirten Gütern 61, 244 ff., Kauf durch eine Gemeinde 61, 247, Vorbehalte des Verkäufers 62, 248 ff., Sicherung hypothekarischer Gläubiger des Hauptgutes 62, 250 ff., Verfahren beim Verkauf 62, 250 ff. — 338, 6 — 536, 278 Anm. 2 — 579, 8 c — 660,

123, Entschädigung des bisherigen Pächters 331, 1 ff., Vorkaufsrecht des bisherigen Pächters 338, 6, K. auf Krongütern 341, 1 ff., Obliegenheiten des Bauercommissars 614, 76 ff., Russ. Sprache bei Kaufcontracten 617, 87.

Kerbstock, bei Darlehen aus dem Getreidevorrathsmagazin 448, 4, Beweismittel im Civilprozeß 492, 49.

Kirche, Verbot des Bauerlandverkaufs auf Kirchengütern 59, 243, Publicationen in und bei der K. 189, 1109 (auch Bem. 2).

Kirchenvormünder, Aufsicht über den häuslichen Unterricht 101, 365 — 236, 3581, Aufsicht über die Volksschullehrer 239, 11 (Bem.).

Kirchspielsgericht 159, 733 ff.

Kirchspielspolizeigericht 153, 694 ff.

Kirchspiels-Schulcommission, Function im Allg. 223, 60 — 227, 3569, im Speciellen 240, 3582, Festsetzung der Geldstrafen für Schulversäumniß 251, 3630, Theilnahme an den Prüfungen der Schulkinder 251, 3630, Dispensation vom Schulbesuch 251, 3630, Anm., Bestrafung von Schulversäumnissen 253, 3 ff., Mitwirkung an der Anstellung und Entlassung der Lehrer 254, 3632 (Bem. 1 und 2) — 257, 3641, Bestand 236, 3580.

Kirchspiels-Schulrevident 236, 3580.

Kläger im Civilprozeß, Klage ist Beginn des Prozesses 483, 2, Theilnahme an allen Prozeßhandlungen 483, 3, Mündliche Erklärungen 483, 3 ff., Bevollmächtigte s. dort, Prozeßfähigkeit 484, 5, Gerichtsstand vor dem Gemeindegericht 484, 7 ff., Anstellung der Klage 485, 10 ff. — 486, 19 ff., Inhalt der Klage 487, 20, Werth der Klage 487, 21, Streitverhandlung vor Gericht 489, 30, Sicherstellung der Klage 490, 40 ff., Anerkennung der Klage 492, 47 ff., Nichterscheinen des Klägers im Gemeindegericht 502, 103 ff., im Oberbauergericht 504, 115 ff., Zwischenbeschwerde wegen Nichtannahme einer Klage 505, 119.

Klage, (s. auch Beschwerden) aus Pachtcontracten 32, 76, der Mündel gegen Vormünder 185, 1098 — 530, 270, Klage im Civilprozeß s. Kläger, Klage im Criminalprozeß s. Anklage.

Knechte, (s. auch Dienstboten), Löhnung in Land 117, 434 ff. — 118, 437, Vertretung in der Gemeinde-Versammlung 370, 6, Vertretung im Gemeinde-Ausschuß 375, 9.

Körperstrafe, Bestrafung der Dienstboten durch Dienstherren 76, 291 (Bem. 2) — 122, 460 ff., Ausnahmen von der K. 218, 1269 — 568,

5, Vollstreckung der K. 559, 90 (Bem.), als von den Gemeindegerichten zu verhängende Criminalstrafe 561, 1 (Bem.), Maximum der K. 568, 3, Umwandlung der K. 568, 5.

Kopfsteuer 72, 275 — 73, 277 — 77, 292 — 135, 508 ff.

Kornvorraths-Magazin s. Getreidevorraths-Magazin.

Krankenverpflegung, Pflicht der Gemeinde bei Dienstboten 122, 457, Ueberhaupt 139, 603 ff. — 440, 16, Verwaltung der K. durch den Gemeindeältesten 388, 20 g, Mittel zur K. 433, 1 (Bem. 3 Pct. 8), Pflicht der Verwandten zur K. 440, 16.

Krankheit s. Krankenverpflegung, Epidemien.

Kreischef, Beschwerden gegen die Gutspolizei beim K. 403, 859.

Kreisgericht 169, 768 ff.

Kreispolizei, Unterstellung der Gemeindeältesten unter die K. 299, 32.

Kreis-Schulcommission, Function im Allg. 223, 60 — 227, 3569, im Speciellen 228, 3579, Revisionen der Schulen durch die K. 228, 3579 (Bem.), Anstellung und Entlassung von Lehrern 254, 3632 (Bem. 1) — 257, 3641, Veto des Volksschulinspectors 240, 3583, Bestand 228, 3578 — 240, 3583.

Kreis-Schulrevident 228, 3578.

Krongüter, Bauern der K. — 9, 3, Administrativ- und Agrar-Organisation der Bauern auf K. 343, 1 ff. — 347, 14, Eigenthumserwerbung an Bauerstellen auf K. 343, 1 ff.

Kronsgetränkeverkauf 47, 202 (Bem. 2 und 3).

Krüge (s. auch Kronsgetränkeverkauf) 211, 1191 ff., Krugs-Berechtigung 211, 1191, Aufsicht der Polizei 212, 1192 — 385, 19 f — 401, 35 ff. (851), Polizeistunden 212, 1192 (Bem. 3—5), Pflichten der Krüger 212, 1192 ff., Verordnung des Gouverneurs über die K. 212, 1192 (Bem. 3, 4, 7) — 213, 1193 (Bem.), Feuerschäden in K. 216, 1197, Beschimpfung ꝛc. des Krügers 216, 1198, Strafbarkeit von Krügern für Zulassung von Karten- und Hazardspielen 561, 1 (Bem. § 1079), Verbot des Verkaufs geistiger Getränke während des Gottesdienstes 561, 1 (Bem. § 1100).

Krugsberechtigung 211, 1191.

Krugsliste 211, 1191.

Kündigung, von Pacht auf Bauerland 26, 66 ff. — 333, 1 ff., des Dienstvertrages 119, 445 — 124, 466 ff., der Zugehörigkeit zu einer Landgemeinde bei der Umschreibung 355, 3.

L.

Ladung s. Vorladung.
Lagerbuch 309, 1, Bestätigung des L. 315, 2, Inhalt des L. 315, 3, ein Exemplar des Pachtcontracts bleibt beim L. 320, 6.
Landgemeinde s. Gemeinde.
Landmesser-Instruction 274, 1 ff., Vermessung 274, 1 ff., Bonitur und Classification von Ländereien 285, 34 ff., Revisorische Beschreibung 290, 46 ff.
Landrathsgüter, betr. Verkauf des Bauerlandes auf den L. 60, 243 (Bem. 3).
Landstelle, Begriff 83, 308.
Land-Volksschulen, (s. auch Volksschullehrer, Ober-Schulcommission, Kreis-Schulcommission, Kirchspiels-Schulcommission, Curator, Volksschul-Inspector, Schulälteste, Gemeinde-Schulcommission), Pflicht der Landgemeinden zur Unterhaltung von L. 101, 365 — 220, 1275 — 250, 3629, Unterstellung der L. unter d. Ministerium d. Volksaufklärung 223, 59 (Anm.) — 226, 3568 — 243, 3625, Verwaltung der L. 223, 60 — 226, 3568 ff. — 377, 11 c — 386, 19 h, Revision der L. 228, 3579 (Bem.) — 241, 3594 ff., L. des Ministeriums der Volksaufklärung s. Ministerielle Landvolksschulen, Aufgaben der L. 243, 3625, Schulregulativ 243, 3625 (Bem.), Repetitionscurse 246, 26 ff. — 253, 3630 (Bem. 2), Erziehung in der L. 248, 60 ff., Strafen in der L. 249, 66, Unterrichtsprogramm 249, 3627 — 255, 3638, Unterrichtszeit 250, 3628 — 251, 3630 — 255, 3633, der Unterricht ist unentgeltlich 250, 3628, Anweisung des Landes für die L. 250, 3629, Anfuhr und Lieferung von Brennholz und Baumaterial für die L. 250, 3629, Obligatorischer Schulbesuch 251, 3630, Prüfungen der Schulkinder 251, 3630, Schulversäumnisse, Geldstrafen für dieselben 251, 3630, Beköstigung der Schulkinder 253, 3631, Beschaffung von Lehrmitteln 253, 3631, Unterrichtssprache 256, 3640.
Lasterhafte Gemeindeglieder, Entfernung l. G. aus der Gemeinde 86, 320 ff. — 372, 8 — 719, 1 ff.
Legitimationen, Ertheilung durch den Gemeindeältesten 389, 20 1, Vorweisung an den Gemeindeältesten 390, 22.
Lehnsmann s. Huffwudlehnsmann.
Lehrer s. Volksschullehrer.

Lehrer-Seminare s. Volksschullehrer-Seminare.
Leibesstrafe s. Körperstrafe.
Livländische Bauerverordnung, Strafgesetz der L. 561, 1.
Loskaufszahlungen auf Krongütern 345, 5 ff.
Lostreiber, Zugehörigkeit zur Classe der unansässigen selbstständigen Gemeindeglieder 370, 6 (Bem. 5) — 411, 10.

M.

Märkte, Thätigkeit der Gemeindepolizei auf M. 385, 19 f, der Gutspolizei 401, 35 ff. (851).
Magazin s. Getreidevorraths-Magazin.
Magazin-Aufseher, Wahl 368, 4 (Bem. 2) — 392, 26 — 414, 18 (Bem. 2), Amtsdauer 392, 26, Qualification zum Amt 394, 26 (Bem. 9 u. 10) — 395, 28, Bestätigung 395, 27, Vereidigung 395, 27, Ablehnung der Wahl zum M. 397, 29, Amtsvergehen 401, 34, Functionen 436, 8 — 447, 1 — 447, 3, Rechenschaftsablegung 437, 9 — 451, 14, Revision des M. 452, 16 ff.
Majorate s. Fideicommisse.
Maß, Aufsicht der Gemeindepolizei über richtiges M. u. Gewicht 385, 19 f.
Maximalumfang der Bauerlandstellen 23, 59 — 24, 61 ff. — 50, 208
Medaillen, Decoration der Gemeindebeamten mit M. 398, 31, der Gemeinderichter 479, 50.
Meliorationen, während der Verpachtung von Bauerland 30, 73 ff. — 36, 97 ff. — 337, 5 — 339, 7.
Messung s. Landmesser-Instruction.
Minderjährige (s. auch Unmündige, Vormünder, Curatore), Verkauf von Bauerland, das M. gehört, 54, 216, Eingehung von Dienstverträgen M. 118, 440 — 129, 487 ff., Eheschließung 173, 1048 ff., Erbtheilung 178, 1067 ff. — 183, 1088 ff., Elterliche Gewalt 179, 1072 ff., Begriff der Minderjährigkeit 181, 1079, Bestellung von Curatoren 181, 1080 ff., Umschreibung M. in andere Gemeinden 353, 1, Anm., nicht prozeßfähig im Gemeindegericht 484, 5, Sicherstellung des Nachlasses bei minderjährigen Erben 522, 207, häusliche Bestrafung Minderjähriger 572, 9, Minderjährigkeit bis 17 Jahr ist Strafminderungsgrund 572, 11.
Minimalumfang, der Rittergüter 19, 43 ff., der Bauerland-Stellen 23, 58.

Ministerielle Landvolksschulen 243, 3611 — 256, 3639 ff.
Monopol zum Verkauf geistiger Getränke s. Kronsgetränkeverkauf.
Mühlenberechtigung 33, 81 — 48, 203.
Mündel s. Unmündige, Minderjährige.
Mündigkeit 179, 1074 — 181, 1079.
Mündliches Verfahren, im Gemeindegericht 489, 28 — 548, 28.

N.

Nachlaßsachen s. Erbschaftssachen.
Näherrecht (s. auch Vorkaufsrecht), der Revalschen Bürger an städtischen Immobilien 75, 289, der immatriculirten Edelleute an Rittergütern 75, 289.
Naturalpacht 42, 180 ff.
Nothstand, befreit von Strafe 572, 8.
Nothwehr, befreit von Strafe 572, 8.
Nuckoe s. schwedische Bauern.
Nutzungsrecht, unentziehbares N. der Bauern am Bauerlande 12, 9.

O.

Ober-Bauergericht (s. auch Vorsitzender des O.), Unterhalt des O. 463, XXII — 478, 49 — 507, 132 — 559, 87, Competenz 472, 27, Anzahl 472, 27 — 482, Beilage zu Art. 27, Sitz des O. 472, 28, Bezirk 472, 28 — 585, 123 — 710, 9 h, Bestand 472, 29 — 475, 34 — 628, 2, Schreiber des O. 474, 31 — 478, 48 — 479, 50 — 479, 55 ff. — 633, 2, Häufigkeit der Sitzungen 474, 32, Theilnahme der Gemeindegerichtsvorsitzenden 474, 33, Termine der Sitzungen 474, 33, Requisite des Sitzungszimmers 471, 24, Handhabung der Ordnung auf den Sitzungen 471, 25 ff., Verkehr mit anderen Behörden 475, 38, Geschäftssprache 475, 39 ff. — 634, 4, Siegel 476, 42, Portofreiheit 476, 42, Jahresberichte 661, 124, Aufsichtsinstanz 476, 43 ff., Revision 476, 44 — 629, 6 — 645, 43 — 646, 46, Kanzleiausgaben 478, 48, Bücher ꝛc. s. Buchführung und Canzlei, Competenzconflicte 486, 18 — 543, 14 ff., Appellationsinstanz für die Gemeindegerichte s. Apellationsbeschwerden, Cassationsbeschwerden, Zwischenbeschwerden, Revision von Urtheilen.

Oberlandgericht 169, 799 ff.
Ober-Schulcommission, Bestand der O. 221, 1280 — 227, 3576 ff. — 240, 3583, Function im Allg. 223, 60 — 227, 3569, Aufsicht über die Lehrerseminare 225, 2536 ff. — 226, 2541 ff., Ertheilung von Instructionen 227, 3577, Anstellung u. Entlassung von Lehrern 257, 3641, Veto des Volksschuldirectors 240, 3583, Beschwerden gegen die O. 241, 3584.
Odinsholm, Insel O., s. schwedische Bauern.
Oeffentliches Verfahren, im Gemeindegericht 489, 28 — 548, 28.
Orthodoxe Confession, Gemeindeglieder orth. C. sind nicht zum Unterhalt der evang.-luth. Landvolksschulen verpflichtet 251, 3629 (Bem. 2), Zahl der Gemeinderichter o. C. 467, 9, Vorsitzender des Gemeindegerichts muß o. C. sein, wenn die Hälfte der Bewohner des Bezirks o. C. ist 460, 11, Zahl der orthodoxen Gemeindebeamten im Verhältniß zur Zahl der orth. Bevölkerung der Gemeinde 602, 27.

P.

Pacht, freie Uebereinkunft der Contrahenten 11, 6 — 41, 172, Grundsätze bei der P. des Bauerlandes 24, 63 ff., Contractfrist 24, 65 — 41, 173, Kündigung 26, 66 ff. — 331, 1 ff., Stillschweigende Verlängerung von Pachtcontracten 27, 67 — 320, 7, Schriftliche Abschließung von Pachtcontracten 27, 68, Russische Sprache bei Pachtcontracten 28, 68 — 612, 67, Pachtcontracte zwischen Bauern 28, 69 — 340, 9 — 613, 74, Corroboration der Pachtcontracte 29, 70 — 320, 6 — 536, 278 — 579, 8 b und Anm. 1, Formalien beim Abschluß von Pachtcontracten 29, 71 ff., Ungiltigkeit von Pachtcontracten 30, 72, Inhalt von Pachtcontracten 30, 73 — 320, 5, Caution bei Pachtcontracten 31, 73 — 37, 102 — 38, 105 — 333, 1, Meliorationen während der Verpachtung 30, 73 ff. — 36, 97 ff. — 337, 5 — 339, 7, Klagen aus Pachtcontracten 32, 76, Conventionalpön bei Pachtcontracten 32, 77, Strandrecht (Fischereirecht) bei Pachtcontracten 32, 80 — 35, 89, Mühlenberechtigung bei Pachtcontracten 33, 81, Form der Pachtcontracte 34, 82 — 309, 1, Stempelsteuer von Pachtcontracten 34, 83 — 77, 293, Simulirte Pachtcontracte 34, 84 ff., Rechte u. Pflichten der Contrahenten bei Pachtcontracten 35, 88 ff.,

Weiterverpachtung 35, 95 ff. — 39, 110, Erfüllung des Pachtcontracts 37, 101 ff., Deterioration des Pachtgrundstücks 38, 105 — 39, 110, Erlöschen des Pachtcontracts 38, 110 ff. — 333, 1, Frohnpacht 40, 113 ff. — 40, 170, Gemischte Pacht 40, 167 ff., Arbeitsleistungen des Pächters für den Verpächter 40, 170, Geldpacht 41, 171 ff., Uebergang der Pacht auf die Erben 41, 176 ff. — 186, 1100 — 201, 1149 ff. — 204, 1163 — 211, 1190, Naturalpacht 42, 180 ff., Erbpacht s. dort, P. auf Fideicommißgütern 58, 236, Entschädigung des Pächters s. dort, Vorrecht des Pächters bei Erneuerung der Pacht 333, 1 ff., Aenderung der Pachtbedingungen 331, 1 ff. — 536, 278, Anm. 2 — 660, 123, Obliegenheiten des Bauercommissars 611, 66 ff.

Pachtcontract s. Pacht.

Pächter s. Pacht.

Pädagogische Klassen zur Heranbildung von Volksschullehrern 224, 2251, Anm. 1.

Pässe, Ertheilung durch den Gemeindeältesten 389, 20, l, Vorweisung an den Gemeindeältesten 390, 22, Vergehen gegen das Paßgesetz strafbar 561, 1 (Bem. § 1038).

Parochialschule, Schulregulativ für die P. 247, 43 ff. — 249, 3626, Strafen für Schulversäumnisse 253, 6, Unterrichtsprogramm 255, 3635.

Parteien im Civilprozeß s. Kläger, Beklagter, Civilprozeß.

Paßlose Personen, Weiterbeförderung derselben 150, 652.

Pastorate, Verpachtung von Bauerland 29, 71, Verbot des Verkaufs von Bauerland 59, 243, Steuern von P. 70, 269 ff., Landgemeinden der P. 80, 302.

Personenrecht 173, 1047 ff.

Pfändung, beim Eindringen von Thieren in fremdes Eigenthum 191, 1114 ff., bei Fahren u. Gehen von Menschen über fremde Felder 193, 1120 ff.

Pfand, Darlehen gegen Pf. 198, 1135.

Pfandgeld, beim Eindringen von Vieh in fremde Felder ꝛc. 192, 1118 ff., beim Fahren u. Gehen von Menschen über fremde Felder 193, 1120 ff.

Pflegekinder, kein Erbrecht am Nachlaß der Pflegeeltern 200, 1143,

Pflichttheil 176, 1060 — 204, 1165 ff.

Polizei (s. Gemeindeältester, Gutspolizei, Kreispolizei), Strafcompetenz der P. 76, 291 (Bem. 1) — 391, 24.
Polizeivergehen 216, 1200 ff.
Polizeiviertel, Eintheilung der Gemeinde in P. 382, 17.
Portofreiheit, der Gutspolizei 403, 35 ff. (Bem. 3), der Gemeinde- und Ober-Bauergerichte 476, 42.
Poschlinen, von Kaufcontracten 51, 212 — 616, 80, Befreiung der Rechtsgeschäfte der Bauern von P. 77, 293, Verfahren vor dem Gemeindegericht von P. befreit 484, 6.
Praecipuum 201, 1149 ff., bei Erbpacht 203, 1156.
Präsident der Friedensrichterversammlung, Revision der Ober-Bauergerichte 476, 44, Fahrgelder für die Revisionsfahrten 478, 49 (Bem.).
Privatdelicte s. Antragsvergehen.
Privatrecht, Bauer-P. 172, 1045 ff., Geltungsbereich 172, 1045, subsidiäre Gesetze 172, 1046 — 499, 90.
Prozeß s. Criminalprozeß, Civilprozeß.
Prozeßfähigkeit, im Civilprozeß vor den Gemeindegerichten 484, 5.
Prozeß-Ordnung, in der Bauer-Verordnung 171, 811 ff., s. Civilprozeß, Criminalprozeß.
Proclam, in Erbschaftssachen 525, 222 ff.
Proclamationen, Wegnahme nicht genehmigter P. durch den Gemeindeältesten 677, 53 a.
Programm, Unterrichts-P. in den Landvolksschulen 249, 3627 — 255, 3638, in den Parochialschulen 255, 3635.
Protocoll, Führung des P., Bücher für P. ꝛc. s. Canzlei.

Q.

Quartierlast, Aufsicht des Gemeindeältesten über die Ableistung 388, 20 i.

R.

Reallasten 370, 6 (auch Bem. 8).
Realrechte, bei Kauf und Pacht von Bauerland 32, 80 ff. — 35, 89.
Rechnungsjahr s. Budgetperiode.
Rechtskräftige Urtheile, im Civilprozeß 508, 135, im Criminalprozeß 559, 89.

Regulirung auf Krongütern 343, 1 ff.
Regulirungscommission 17, 30 — 273, Beilage Lit. P.
Reichsgesetz, als subsidiäres Recht zu den örtlichen Gesetzen s. subsidiäres Recht.
Reisebillete s. Umschreibung.
Reiten, Beschädigung durch schnelles Reiten strafbar 561, 1, (Bem. § 1058).
Religionsvergehen, durch das Gemeindegericht strafbare R. 561, 1 (Bem. § 1042 ff.).
Repartition, von Gemeindeabgaben s. Gemeindeabgaben.
Repetitionscurse in den Landvolksschulen 246, 26 ff. — 253, 3630 (Bem. 2).
Repräsentationsrecht bei der Erbfolge 199, 1139.
Restanzen, Beitreibung von R. in unstreitigem Verfahren 686, 54, m.
Revision von Behörden und Amtspersonen s. bei den betr. Behörden und Amtspersonen.
Revision von Urtheilen im Civilprozeß 506, 124 ff., Frist für Gesuche um R. 506, 126, Verfahren 506, 128 ff., Bescheide des Ober-Bauergerichts sind endgiltig 507, 131.
Revisionslisten, Herstellung durch die Gemeindepolizei 386, 19 l.
Revisorische Beschreibung s. Landmesser-Instruction.
Rittergut, Minimalumfang 19, 43 ff., Besondere Leistungen der R. können Pächtern von Bauerstellen nicht auferlegt werden 32, 78, Berechtigungen der R. können Pächtern von Stellen nicht mit verpachtet werden 32, 79 — 35, 89, Berechtigung zum Eigenthum an R. 76, 289 (Bem. 2).
Ritterschaft, Verkauf von Bauerland auf Gütern der R. 59, 243 (Bem. 2 und 3), Recht der R., um Veränderung der Bauerverfassung zu petitioniren 260, 1311, Ergänzung der Landmesser-Instruction durch die R. 294, 47.
Ritterschaftshauptmann, Vorsitzender der Agrarcommission 261, 1313, Glied der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten 706, 2.
Roggenpfund, Werth der Pachtleistungen in R. 314, Beilage Lit. D.
Rogoe, Inseln Groß- und Klein-Rogoe, s. schwedische Bauern.
Russische Sprache, bei Pachtcontracten 28, 68 (Bem. 3) — 612, 67, bei Gesuchen 115, 430 (Bem. 3), bei Kaufcontracten über Bauerland 617, 87, Publicationen in der Gouvernementszeitung

169, 804, in den Landvolksschulen und Parochialschulen 256, 3640, in der Correspondenz des Gemeindeältesten 416, 25, im Gemeindeausschuß 674, 38 ff. — 692, 82, auf der Gemeindeversammlung 669, 18 — 683, 54 a — 692, 82, auf dem Gerichtsspiegel des Gemeindegerichts 471, 24 und des Ober-Bauergerichts 475, 36 (24), im Geschäftsverkehr der Gemeinde- und Ober-Bauergerichte 475, 39 ff., Umschrift um das Siegel der Gemeinde- und Ober-Bauergerichte 476, 42, Umschrift auf den Amtsabzeichen der Ober-Bauerrichter und Gemeinderichter 482, Beilagen zu Art. 51, bei Zwischenbeschwerden gegen Entscheidungen der Ober-Bauergerichte 476, 41 — 557, 79, bei Beschwerden gegen den Bauercommissar 581, 9 — 705, VIII, in den Protocollen der Ober-Bauergerichte 634, 4, in den Geldbüchern der Ober-Bauergerichte 645, 42 Anm., bei Uebergabe von Criminalacten durch das Gemeindegericht an andere Instanzen 647, 53 Anm., in der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten 712, 10.

S.

Sachverständige, Beweisführung durch S. im Civilprozeß 496, 69 ff., Wahl resp. Ernennung der S. 497, 70, Ablehnung der S. 497, 70, Vorladung der S. 497, 71, Bestrafung der S. für Nichterscheinen oder Nichtabgeben eines Gutachtens 497, 72, Verschreibung des Gutachtens der S. im Protocoll 497, 73, Vergütung für die S. 497, 74 — 500, 96.

Säumiges Verfahren s. Verschleppung.

Schadenersatz, beim Eindringen von Vieh auf fremdes Land 193, 1122 ff., bei fahrlässigen, unvorsichtigen u. böswilligen Handlungen 198, 1133, der Vormünder an die Mündel 533, 263, Klage auf S. im Criminalprozeß 541, 3, Schadenersatz bei Criminalvergehen 573, 18 ff.

Schädliche Gemeindeglieder, Entfernung derselben aus der Gemeinde s. lasterhafte Gemeindeglieder.

Scheintod 272, Beilage Lit. O — 443, 20.

Schenkung auf den Todesfall 207, 1177 ff.

Schiedsgerichte, obligatorische 56, 224 — 156, 705 ff.

Schießen, mit Gefahr für andere ist strafbar 571, 1 (Bem. § 1051).

Schießstellung 388, 20 i.

Schiffbrüche, Thätigkeit der Gutspolizei bei S. 401, 35 ff. (851).
Schlägerei, Strafbarkeit von S. 561, 1 (Bem. § 1049).
Schreiber s. Gemeindeschreiber, Gemeindegerichtsschreiber, Ober-Bauergericht.
Schulälteste 236, 3581 — 252, 1 ff.
Schulen s. Land-Volksschulen.
Schullehrer s. Volksschullehrer.
Schulregulativ 243, 3625 (Bem.).
Schutzpocken-Impfung s. Impfung.
Schwachsinnige s. Geisteskranke.
Schwedische Bauern, Ergänzungen der Bauer-Verordnung in Bezug auf die S. B. 261. ff., speciell hinsichtlich der S. B. in Worms, Klein-Rogoe, Ruckoe u. Odinsholm 264 ff., speciell hinsichtlich der S. B. in Groß-Rogoe 266 ff.
Schwedische Sprache, auf dem Gerichtsspiegel des Gemeindegerichts 471, 24 und des Ober-Bauergerichts 475, 36 (24), im Geschäftsverkehr der Gemeinde- und Ober-Bauergerichte 475, 39, in der Gemeindeversammlung 669, 18 — 684, 54 a — 692, 82, im Gemeindeausschuß 674, 38 ff. — 692, 82.
Sechstel, 13, 17 ff. — 324, 29 ff., Veräußerungsbeschränkung 13, 17, Nutzung des S. 14, 18 ff., Berechnung des S. 15, 20 — 324, 30, Einziehung des S. 15, 21 ff. — 325, 32 ff., Bescheinigung der Gesetzmäßigkeit des Verkaufs durch den Bauercommissar 579, 8 c.
Secretär der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten, Gehalt, Rangclasse 2c. 704, IV, Ernennung 707, 4.
Seminare s. Volks-Schullehrer-Seminare.
Separatvotum, in Civilurtheilen 500, 94, in Criminalurtheilen 553, 60.
Servituten, an abgetheilten Bauerland-Stellen 55, 220 ff. — 56, 228, an Pachtstellen 56, 227.
Sicherstellung der Klage im Civilprozeß 490, 40 ff. — 505, 119 — 649, 60 ff., S. des Nachlasses 522, 206 ff.
Siegel, der Gutspolizei 403, 35 ff. (Bem. 3), der Landgemeinde 415, 22, der Gemeinde- u. Ober-Bauergerichte 476, 42, des Commissars für Bauerangelegenheiten 579, 6, der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten 707, 5, Anlegung von S. bei der Beschlagnahme von Sachen s. Vollstreckung von Civilurtheilen, Anlegung von S. bei der Inventur von Nachlaßvermögen 523, 211.

Simulirte Pachtcontracte 34, 84 ff., Kaufcontracte 53, 213.
Soldaten, Fürsorge der Gemeinde für Frauen u. Kinder von S. 440, 16, Kauf von Waffen, Uniformstücken ꝛc. von S. strafbar 561, 1 (Bem. § 1081).
Solidarische Haftpflicht der Gemeinde in Bezug auf Steuern 53, 214 ff. — 71, 273 ff. — 82, 307 — 88, 326 — 100, 362 ff. — 101, 366 — 135, 508 — 138, 521 — 138, 523 — 359, 12, für Darlehn aus dem Magazin und Magazinbeiträge 435, 6 — 447, 2 — 448, 5.
Sprache, s. Russische, Estnische, Schwedische Sprache.
Stadtgüter, Verkauf von Bauerland gestattet 60, 243 (Bem. 2).
Ständiges Glied der Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten, Gehalt, Rangclasse ꝛc. 704, III, Sitz in der Gouvernementsbehörde 706, 2, Ernennung 707, 3, Functionen 708, 7 ff.
Stempelsteuer, von Pachtcontracten 34, 83, von Kaufcontracten 51, 212, von Obligationen über den Kaufschillingsrückstand 51, 212 (Bem. 3), Befreiung der Rechtsgeschäfte der Bauern von der St. 77, 293, Verfahren im Gemeinde- u. Ober-Bauergericht von St. befreit 484, 6, St. bei Beglaubigung von Urkunden durch das Gemeindegericht 536, 278 (Bem. 1 und 2), Aufsicht über die Erhebung der St. von Kaufcontracten über Bauerland 616, 80, Aufsicht der Gemeindegerichte über die Erhebung der St. 652, 79, Beschwerden gegen die Gouvernementsbehörde für Bauerangelegenheiten sind von der St. befreit 713, 13 (Bem.).
Steuern, Besteuerungsverhältnisse 70, 269 ff., Vertheilung nach der Hakenzahl 70, 269 ff., Landesabgaben 71, 271 — 138, 520 ff., Solidarische Haftpflicht der Gemeinden s. dort, Gemeindeabgaben s. dort, Gewerbesteuer s. dort, Erhebung von St. durch den Gemeindeältesten 389, 20 m, Beitreibung von Restanzen 686, 54 m.
Stiftungsgüter, Verbot des Bauerlandverkaufs auf St. 59, 243.
Strafen, für Versäumniß der Gemeindeversammlung 372, 8, für Schulversäumnisse 251, 3630, St. für die Schulkinder in den Landvolksschulen 249, 66, für Ungehorsam gegen den Gemeindeältesten 391, 24, Disciplinarstrafen für Gemeindebeamte 401, 34 — 691, 75 — 708, 9 c Anm., Disciplinarstrafen für die Gutspolizei 403, 858, für Verstöße gegen die Ordnung auf den Sitzungen des Gemeindegerichts 472, 26 und des Ober-Bauergerichts 475, 36 (26), für Nichterscheinen von Zeugen vor Gericht

494, 57 ff. — 649, 64, für Nichterscheinen von Sachverständigen vor Gericht resp. Nichtabgeben eines Gutachtens 497, 72, der Vormünder wegen unterlassener Vorstellung von Rechenschaftsberichten 532, 258 — 534, 266, der Vormünder für Nachlässigkeit 533, 262, für Nichterscheinen von Angeklagten vor Gericht 542, 27 — 649, 64, für Nichterscheinen von Anklägern vor Gericht 548, 31 ff — 649, 64, Criminalstrafen, die von den Gemeindegerichten verhängt werden s. Strafgesetz, für Verweigerung von Zeugenaussagen 650, 67.

Strafgesetz, über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen 561, 1 ff., Einzelne Criminaldelicte, die der Jurisdiction der Gemeindegerichte unterliegen 561, 1 (Bem.), Strafarten 568, 3 ff., wann Vergehen nicht als Schuld angerechnet werden 572, 8, häusliche Bestrafung Minderjähriger 572, 9, strafmildernde und straferhöhende Umstände 572, 10 ff., Bestrafung der Urheber und Theilnehmer 572, 13, Gesammturtheil 572, 14, Antragsvergehen 572, 15, Verjährung 573, 16, Aufhebung der Strafe 573, 17, Schadenersatz 573, 18 ff., Capital zur Einrichtung von Haftlocalen 573, 20.

Strafprozeß s. Criminalprozeß.

Strandrecht, bei Kauf- u. Pachtcontracten 32, 80 — 35, 89 — 48, 203.

Strandungen, gefundene gestrandete Sachen 191, 1113.

Streitige Sachen, Gerichtsverfahren in St. S. s. Civil- u. Criminal-Prozeß.

Streulegung 20, 48 — 336, 4 — 712, 9 n.

Subsidiäres Recht, zum estl. Bauer-Privatrecht (Bauerverordnung von 1856) 172, 1046 — 499, 90, zum Criminalprozeß der Gemeindegerichtsordnung 541, 1, Anm., zum Civilprozeß der Gemeindegerichtsordnung 483, 1, Anm., zur Bauerverordnung und Gemeindegerichtsordnung in Vormundschaftssachen 530, 246.

Suspendirung, der Gemeindebeamten 398, 30.

T.

Taxe, für Entschädigung beim Eindringen von Vieh auf fremdes Land 195, 1123, für Lebens- und Futtermittel in den Krügen 213, 1193 (Bem., Art. 2 und 9) — 215, 1194 ff., für Waldproducte zur Beahndung von Waldfreveln 710, 9 l.

Testamente, von Ehefrauen 176, 1059 ff. — 203, 1159, testamentarische Erbfolge 203, 1158 ff., T. von kinderlosen Wittwen und ledigen Frauenzimmern 204, 1160, Testirfreiheit beim Fehlen directer Erben 204, 1161, T. von Müttern unehelicher Kinder 204, 1162, Designirung des Pachtnachfolgers 204, 1163, T. von Erbpächtern 204, 1164, Pflichttheil 204, 1165 ff., Testaments-Errichtung 205, 1168 ff. — 538, 284 — 640, 30, Tod des Testamentserben vor dem Erblasser 206, 1173, Bedingungen im T. 207, 1174, Mängel im T. 207, 1175 ff., Testamentseröffnung 528, 236 ff.

Testamentsvollstrecker, Antrag auf Sicherstellung des Nachlasses 522, 208, Ladung des T. zur Sicherstellung 523, 210.

Theilnahme, Th. am Diebstahl strafbar 561, 1 (Bem. § 1071 und § 1073), Bestrafung der Theilnehmer 572, 13.

Tolle Hunde s. Hunde.

Trakteure s. Krüge.

Trunkenheit, strafbar 561, 1 (Bem. § 1099).

Tumult, Strafbarkeit des T. 561, 1 (Bem. § 1033).

U.

Ueberschwemmung, Thätigkeit der Gemeindepolizei bei U. 384, 19 c, der Gutspolizei 401, 35 ff. (851).

Umschreibung aus einer Landgemeinde in die andere 88, 325 ff. — 90, 331 ff. — 95, 347 ff. — 353, 1 ff., U. Minderjähriger 353, 1, Anm. 1, Aufnahmeschein 354, 2 ff. — 389, 20 l, Abgabenentrichtung bei der U. 354, 2, Kündigung 355, 3, Entlassungsschein 355, 3 ff. — 389, 20 l, Beschwerden wegen Verweigerung der Kündigungs- u. Entlassungsscheine 355, 5, Allg. jährliche U. 356, 6, Umschreibungslisten 356, 7 ff. — 389, 20 l, Reisebillets 357, 10.

Unansässige Gemeindeglieder, Vertretung in der Gemeinde-Versammlung 370, 6, Vertretung im Gemeinde-Ausschuß 375, 9.

Unbewegliches Vermögen s. Immobilien.

Uneheliche Kinder, Standesrechte 74, 282, Elterliche Gewalt 179, 1076, Erbrecht 200, 1142 — 204, 1162, Zugehörigkeit zu einer Gemeinde 665, 2.

Ungehorsam, gegen den Gemeindeältesten 391, 24.

Unmündige (s. auch Minderjährige), Begriff 181, 1079, Bestellung von Vormündern 181, 1080, U. können nicht Testamente errichten 205, 1168, U. sind nicht prozeßfähig im Gemeindegericht 484, 5, bis zu 10 Jahren sind U. nicht strafbar 572, 8.

Unstreitige Sachen, Gerichtsverfahren in U. S. 522, 206 ff., Verfahren in Erbschaftssachen 522, 206 ff. (s. auch Erbschaftssachen), Verfahren in Vormundschaftssachen 529, 242 ff. (s. auch Vormünder), Verfahren in Curatelsachen 535, 274 ff. (s. auch Curatore), Adoption 536, 276 ff., Beglaubigung von Urkunden 536, 278 ff. (s. auch Beglaubigung), Beschwerden im unstreitigen Verfahren 539, 287 ff.

Unterricht s. Landvolksschule, häuslicher U.

Unterschlagung, U. durch Dienstboten strafbar 561, 1 (Bem. § 1082).

Untersuchung von Verbrechen s. Verbrechen.

Unzucht, strafbar 561, 1 (Bem. § 1101).

Urkunden, als Beweismittel im Civilprozeß 492, 49 ff., Beglaubigung von U. s. Beglaubigung.

Urkundenbuch, des Gemeindegerichts zur Beglaubigung von Urkunden 537, 281 ff. — 624, 17 — 638, 25 — 640, 30.

Urtheil im Civilprozeß, Fällung des U. im Gemeindegericht 499, 88 ff., das U. darf nicht ultra petitum gehen 500, 91, Schriftliche Abfassung 500, 93, Eröffnung des U. 500, 93 — 637, 20, Separatvotum 500, 94, Inhalt 500, 95 ff., Resolution 500, 95, Ausfertigung von Abschriften an die Parteien 501, 97, Endgiltige Urtheile des Gemeindegerichts 501, 98, Vollstreckung von U. s. dort, Versäumnißurtheil 501, 101 ff. (s. auch Versäumnißurtheil), U. des Ober-Bauergerichts als 2. Instanz 505, 118 — 507, 131.

Urtheil im Criminalprozeß, Fällung des U. 552, 54 ff., Eröffnung des U. 553, 59 — 637, 20, Erklärung des Verfahrens der Anfechtung des U. 553, 59, Separatvotum 553, 60, Inhalt des U. 553, 61, Ertheilung von Abschriften des U. 554, 62, Endgiltige Urtheile des Gemeindegerichts 554, 63, Vollstreckung des U. s. dort, Urtheil des Ober-Bauergerichts in 2. Instanz 556, 75 ff. — 558, 85.

V.

Vagabunden, Ergreifung durch die Gemeindepolizei 385, 19 e, durch die Gutspolizei 401, 35 ff. (851).

Verbrechen (s. auch Criminalprozeß), Untersuchung durch die Gemeindepolizei 384, 19 d, Requisition der Gemeindepolizei durch die Gutspolizei 401, 35 ff. (851), Protocolle über Voruntersuchungen 425, 16 ff., Untersuchung vor das Gemeindegericht competirender Vergehen s. Criminalprozeß, durch das Gemeindegericht strafbare V. s. Strafgesetz.

Verdächtige Personen, Beobachtung durch die Gemeindepolizei 385, 19 e.

Verdorbene Nahrungsmittel, Verkauf v. N. strafbar 561, 1 (Bem. § 1060).

Vereidigung, der Gemeindeältesten und Vorsteher 105, 386, der Gemeindebeamten überhaupt 395, 27 — 601, 24, der Gemeinderichter 468, 14 — 622, 1 — 633, 1, des Gemeindegerichtsschreibers 469, 17 — 633, 2, des Schreibers des Ober-Bauergerichts 633, 1, gerichtlicher Zeugen 495, 61 ff., Eid als Beweismittel im Civilprozeß (Schiedseid) 498, 77 ff., Eid im Criminalprozeß 550, 41 ff. — 556, 73 ff., Diensteid von Buschwächtern und Förstern 561, 1 (Bem. § 1069, Anm.).

Vereinigung von Gemeinden s. Gemeinde.

Vergehen s. Verbrechen.

Vergleich im Civilprozeß vor dem Gemeindegericht, Vergleich durch Bevollmächtigte 483, 4, Vergleichsversuch vor Gericht 489, 30 — 489, 32, zu Stande gekommener V. 490, 34, Vergleichsversuch vor dem zugeschobenen Eide 498, 80.

Vergleich im Criminalprozeß (gütliche Beilegung) 551, 49.

Verhaftung, von an Verbrechen Schuldigen durch die Gemeindepolizei 384, 19 d, durch die Gutspolizei 401, 35 ff. (851), V. zu entfernender lasterhafter Gemeindeglieder 720, 7 ff.

Verjährung, in Bezug auf Servituten 56, 225, Eigenthumserwerbung durch V. 189, 1107 ff., von Criminalvergehen 542, 5 — 573, 16.

Verkauf von Bauerland s. Kauf von B.

Verleumdung, strafbar 561, 1 (Bem. § 1095).

Verlöbniß s. Eherecht.

Vermessung s. Landmesser-Instruction.

Verpächter s. Pacht.

Verpfändung s. Pfand.

Verpflegungscapital s. Getreidevorrathsmagazin.

Verpflegungscommission s. Volksverpflegungscommission.

Versäumnißurtheil 501, 101 ff., Einspruch gegen ein V. 502, 106 ff., Ablehnung des Einspruchs 502, 106, Annahme des Einspruchs 503, 107, Zweites Versäumnißurtheil 503, 108.

Verschleppung, von Civilprozessen 505, 119, von Criminalprozessen 557, 77, von Angelegenheiten des Bauercommissars 581, 9—705, VIII.

Verschmelzung von Gemeinden s. Gemeinde.

Verschollene, Bestellung von Curatoren 186, 1101.

Verschwender, Bestellung von Curatoren 186, 1101, V. können keine Testamente errichten 205, 1168, nicht prozeßfähig im Gemeindegericht 484, 5.

Versorgungsfonds s. Getreidevorrathsmagazin unter Verpflegungscapital.

Versteigerung, bei der Vollstreckung von Civilurtheilen s. dort.

Vertheidiger, im Criminalprozeß 549, 34.

Veterinärpolizei s. Viehseuchen.

Viehseuchen 145, 641 ff. — 384, 19 c — 443, 20.

Volksschul-Director, Function im Allg. 223, 59 — 227, 3569, Vetorecht in der Ober-Schulcommission 240, 3583, Revisionen der Schulen 241, 3594 ff., Beurlaubung von Lehrern 242, 3599, Amtsbezirk 223, 59.

Volksschulen s. Land-Volksschulen.

Volksschul-Inspector, Function im Allg. 223, 59 — 227, 3569, Vetorecht in der Kreis-Schulcommission 240, 3583, Revisionen der Schulen 241, 3594 ff., Beschwerden der Eltern beim V. 242, 3598, Beurlaubung von Lehrern 242, 3599, Anstellung und Entlassung von Lehrern 254, 3632 — 257, 3641, Amtsbezirk 223, 59, Unterordnung unter den Volksschuldirector 243, 3603.

Volksschullehrer, Heranbildung in Seminaren 220, 1276 ff., Vereinigung des Lehramts mit Gemeindeämtern 221, 1278, Qualification zum Amt 224, 2251, Anm. 1 — 257, 3641, Anstellung und Entlassung 254, 3632 — 257, 3641, Gehalt 255, 3634, Beurlaubung 242, 3599, Regulativ der Ober-Schulcommission für die V. 243, 3625 (Bem.), Thätigkeit der V. hinsichtlich der Bestrafung von Schulversäumnissen 252, 1 ff.

Volksschullehrer-Seminare 220, 1276 ff. — 221, 1279 — 223, 2251 ff.

Volksverpflegungs-Commission, Ersetzung der Kornvorräthe

im Magazin durch Geld 432, 1 (Bem. 3), Berichte der Gemeindeverwaltungen über die Magazine 451, 15.

Volkszeitung s. Amtsblatt.

Volljährigkeit s. Mündigkeit.

Vollmacht s. Bevollmächtigte.

Vollstreckung von Civilurtheilen, Stundung der V. 501, 99, Vorläufige V. 501, 100, Zwischenbeschwerden wegen Stundung oder vorläufiger V. 505, 119, Vollstreckbarkeit von Urtheilen der Gemeindegerichte, Ober-Bauergerichte, allgemeinen und Friedensgerichtsinstitutionen 507, 134 ff., Zwangsvollstreckung 508, 136 ff., Vollstreckungsmandat 508, 138 ff. — 540, Beilage zu Art. 139, wer die V. ausführt 508, 140 ff., Mittel der V. 509, 142, V. durch das Gemeindegericht 509, 143 ff., Kosten der V. 510, 148, Beschwerden in Bezug auf V. 511, 152 ff., V. aus beweglichem Vermögen 511, 154 ff., Beschlagnahme 511, 154 ff., Inventur, Schätzung und Versiegelung beschlagnahmter Sachen 513, 162 ff., Aufbewahrung der beschlagnahmten Sachen 514, 165 ff., Verkauf (Auction, Ausbot) der beschlagnahmten Sachen 514, 167 — 515, 169 ff., Zweiter Ausbot 517, 182 ff., Vollstreckung aus Geldleistungen, die dem Schuldner zukommen 517, 185 ff., Vollstreckung aus unbeweglichem Vermögen 518, 189 ff., Zwangsweise Uebergabe einer zugesprochenen Sache 519, 191 ff., Wiederherstellung des gestörten Besitzes eines Immobils oder der gestörten Nutzung von Servituten 519, 195 ff., Ausführung von Handlungen für Rechnung des Schuldners 520, 198, Vertheilung einer beigetriebenen Summe unter mehrere Gläubiger 520, 199 ff.

Vollstreckung von Criminalurtheilen, Rechtskräftige Urtheile werden vollstreckt 559, 90, Instanzen für die V. 559, 90 ff., Stundung der V. 560, 92, Verfahren der V. 559, 90 ff.

Voranschlag s. Budget.

Voraus s. Praecipuum.

Vorkaufsrecht (s. auch Näherrecht), des Gutsbesitzers in Bezug auf Bauerlandstellen 50, 209, des bisherigen Pächters beim Verkauf von Bauerlandstellen 338, 6.

Vorladung, vor den Gemeindeältesten 390, 22, des Beklagten vor das Gemeindegericht 487, 22 ff., der Zeugen vor das Gemeindegericht 493, 52, der Sachverständigen vor das Gemeindegericht

497, 71, der Erben vor das Gemeindegericht 525, 220 ff., des Angeklagten vor das Gemeindegericht 546, 24 ff.

Vormünder, Consens der V. bei Dienstverträgen der Mündel 118, 440, Consens zur Eheschließung 173, 1048 ff., Bestellung der V. 181, 1080 ff. — 530, 247, Qualification 182, 1082, Anzahl der V. 182, 1083, Remuneration der V. 182, 1083 — 462, XIX, 2, Inventur des Nachlasses 183, 1085 — 530, 250, Verwaltung des Mündelvermögens 183, 1087 ff. — 531, 252 ff., Erziehung der Mündel 185, 1094, Verantwortlichkeit der V. 185, 1095 — 535, 261 ff., Rechenschaftsablegung 185, 1096 — 462, XIX, 2 — 531, 255 ff. — 534, 266, Erlöschen der Vormundschaft 185, 1097 — 534, 266 ff., Klagen der Mündel gegen V. 185, 1098 — 534, 270, Entlassung von V. 533, 265 ff., Absetzung von V. 186, 1099 — 533, 264 — 534, 266 ff., Vertretung der Mündel vor Gericht 484, 5, Ladung der V. zur Sicherstellung von Nachlaßvermögen 523, 210, Ladung der V. bei Bestätigung der Erbrechte 527, 231, Verfahren in Vormundschaftssachen 529, 242 ff., Vormundschaftsbehörde ist das Gemeindegericht 529, 242, Competenzconflicte zwischen Vormundschaftsbehörden 529, 242 (Bem. 2), Ertheilung eines Attestats an die V. 530, 249, Revision der V. 533, 260, Bericht des Gemeindegerichts an das Ober-Bauergericht über Vormundschaften 535, 272, Revision der Gemeindegerichte durch das Ober-Bauergericht 535, 273, Beschwerden in Vormundschaftssachen 539, 287 ff.

Vormundschaft s. Vormünder, Unmündige, Minderjährige.

Vorschüsse s. Darlehen.

Vorsitzender des Gemeindegerichts, Wahl 468, 10, Amtsdauer 468, 10, Qualification zum Amt 467, 8 — 468, 10 ff., Ablehnung der Wahl zum V. 468, 12, Bestätigung im Amt 468, 13, Vereidigung 468, 14 — 621, 1 — 633, 1, Vertretung des V. 471, 23 — 636, 12 — 636, 15, Handhabung der Ordnung auf den Sitzungen 471, 25 ff., Sitz im Ober-Bauergericht 472, 29 — 474, 33, Aufsicht über den Geschäftsgang 477, 46, Gehalt 477, 47 — 710, 9 i, Fahrgelder 477, 47, Auszeichnung durch Medaillen 479, 50, Amtsabzeichen 479, 51 — 482, Beilage zu Art. 51, Beurlaubung 479, 53 — 622, 8 — 636, 12, Amtsvergehen 479, 54 ff., Ausschließung aus dem Dienst, Entfernung vom Amt, Absetzung 481, 62 ff., Empfangstage 635, 11.

Vorsitzender des Ober-Bauergerichts, Ernennung 472, 30, Stellvertretung 475, 35, Handhabung der Ordnung auf den Sitzungen 475, 36 (25 ff.), Revision der Gemeindegerichte 476, 44, Aufsicht über den Geschäftsgang 477, 46, Gehalt 478, 48, Fahrgelder 478, 49 (Bem.), Amtsabzeichen 479, 51 — 482, Beilage zu Art. 51, Rangklasse 479, 52, Beurlaubung 479, 53, Amtsvergehen 479, 54 ff., Empfangstage 635, 11.

Vorsteher 368, 4, Wahl 372, 8 — 392, 26, Vereidigung 105, 386 — 395, 27, Stellvertretung 688, 62, Amtsdauer 374, 8 (Bem. 3, I, 4) — 392, 26, Entlassung 106, 388, Theilnahme an den Ausschußsitzungen 375, 9, Rechenschaftsablegung 378, 11 h — 390, 21 — 414, 18 — 437, 9 — 438, 12 — 451, 14 — 673, 31 h, Anm., Beschwerden gegen V. 378, 11 h — 390, 21 — 399, 32, Amtsbezirk 380, 15 ff., Anzahl 380, 15 — 392, 26, Unterordnung unter den Gemeindeältesten 108, 398 — 382, 17 — 391, 23, Competenz 108, 398 — 382, 17 — 384, 19 — 391, 23 — 436, 7 ff. — 438, 12 — 442, 17 — 447, 1 — 447, 3 ff., Qualification zum Amt 386, 19 f (Bem. 2 und 3) — 395, 28, Gehalt 392, 26, Bestätigung 395, 27, Ablehnung der Wahl zum V. 397, 29, Suspendirung und Gerichtsübergabe 398, 30, Amtsvergehen 401, 34 — 691, 75, Amtsabzeichen 398, 31 — 414, 20 — 423, 7 — 691, 76, Unterstellung unter den Bauercommissar resp. die Kreispolizei 399, 32, Haftung für rückständige Magazinbeiträge 435, 6 — 448, 5, für der Gemeindekasse zugefügten Schaden 338, 12.

Voruntersuchung s. Verbrechen.

W.

Wahlen, des Gemeindeältesten 372, 8 — 392, 26 — 675, 45, der Vorsteher 372, 8 — 392, 26, der Gemeinderichter 372, 8 — 467, 8 ff., der Ausschußpersonen 372, 8, der Delegirten in die Gemeindeversammlung 370, 6 — 411, 9 ff. — 413, 18, Termin der W. zu Gemeindeämtern 373, 8 (Bem. 3), des Magazinaufsehers 368, 4 (Bem. 2) — 392, 26 — 414, 18 (Bem. 2), des Gemeindeschreibers 392, 26, Wahlprocedur auf den Gemeindeversammlungen 412, 14 ff., des Gemeindegerichtsschreibers 469, 17.

Waisen, Fürsorge der Gemeinde für W. 440, 16.

Wald auf dem Bauerlande 13, 13 — 21, 50.

Waldbrand 142, 637 ff. — 384, 19 b — 443, 20 — 678, 53 — 710, 9 l.
Waldfrevel 384, 19 b — 561, 1 (Bem. § 1069, Anm.) — 710, 9 l.
Waldwächter s. Buschwächter.
Wasserrechtsverhältnisse 49, 204.
Wege, Aufsicht der Gemeindepolizei über W. 386, 19 i, Aufsicht des Gemeindeältesten über die Wegelast 388, 20 i.
Wehrpflicht, Function der Gemeinde-Verwaltung hinsichtlich der W. 389, 20 m (auch Bem. 3).
Weide auf dem Bauerlande 16, 26 ff.
Weiterverkauf, von Bauerland-Stellen 50, 210.
Weiterverpachtung, von Bauerland-Stellen 35, 95 ff. — 39, 110.
Werth, der Klage im Civilprozeß vor dem Gemeindegericht 487, 21.
Widerklage, im Civilprozeß vor dem Gemeindegericht 485, 14 ff.
Widersetzlichkeit, gegen den Gemeindeältesten 391, 24.
Wilde Thiere, Halten w. Th. strafbar 561, 1 (Bem. § 1054).
Wirthsknechte s. Knechte.
Wittwe (s. auch Eherecht), Standesrechte der W. 175, 1056, Haftung für Schulden des Mannes 176, 1062, Erbrecht der W. 176, 1063 ff., Beirath der W. 177, 1067 — 183, 1086 ff., Testamente kinderloser W. 204, 1160, Vertretung auf der Gemeindeversammlung 371, 6 (Bem. 4).
Wittwer, Erbrecht des W. 176, 1063 ff.
Wohlfahrt, Einrichtungen der allg. W. 138, 524 ff. — 431, 1 ff.
Worms, Insel W. s. schwedische Bauern.

Z.

Zehntner 383, 18 — 689, 67 — 691, 76.
Zeugen, als Beweismittel im Civilprozeß 493, 52 ff., Zeugnißverweigerung 493, 53, Nichtzulassung von Z. 493, 54, Ablehnung von Z. durch die Parteien 494, 55, Bestrafung von Z. für Nichterscheinen 494, 57 ff. — 649, 64, für Verweigerung der Vernehmung 650, 67, Vernehmung von Z. am Wohnort 495, 59 ff., Vernehmung von Z. im Gemeindegericht ohne Eid 495, 61, Befreiung der Z. vom Eide 495, 62, Z. werden einzeln vernommen 496, 63, Befragung der Z. durch die Parteien 496, 64, Confrontirung von Z. 496, 65, Verschreibung der Zeugenaussagen im

Protocoll 496, 66, Beweiskraft der Zeugenaussagen 496, 67, Vergütung der Unkosten der Z. 496, 68 — 500, 96.

Zeugen, als Beweismittel im Criminalprozeß 549, 39 ff — 650, 67, Nichtzulassung zum Zeugniß 549, 40, Verweigerung des Zeugnisses 550, 41, Vernehmung von Z. ohne Eid 550, 41 ff., Ablehnung der Z. 550, 43.

Zeugniß, an Dienstboten 127, 478 ff., Zeugniß von Zeugen im Civilprozeß 493, 52 ff., im Criminalprozeß 549, 39 ff.

Zusammenkommen, widergesetzliches Z. von Bauern ist verboten und event. strafbar 561, 1 (Bem. § 1033).

Zuständigkeit s. bei den betr. Behörden u. Amtspersonen.

Zwangsvollstreckung von Urtheilen s. Vollstreckung.

Zwangsweise Vorführung, vor das Gemeindegericht 510, 146 — 649, 64 Anm.

Zwischenbeschwerden, gegen Entscheidungen der Ober-Bauergerichte sind in russ. Sprache abzufassen 476, 41 — 557, 79, Z. im Civilprozeß 505, 119 ff., Z. im Criminalprozeß 557, 77 ff.

Druckfehler.

Seite 24, Zeile 15 von oben statt „Bauerlandes“ lies „Bauerpachtlandes“.

Seite 444, Zeile 3 von oben statt „Gemeinde-Vorrathsmagazine“ lies „Getreide-Vorrathsmagazine“.